Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

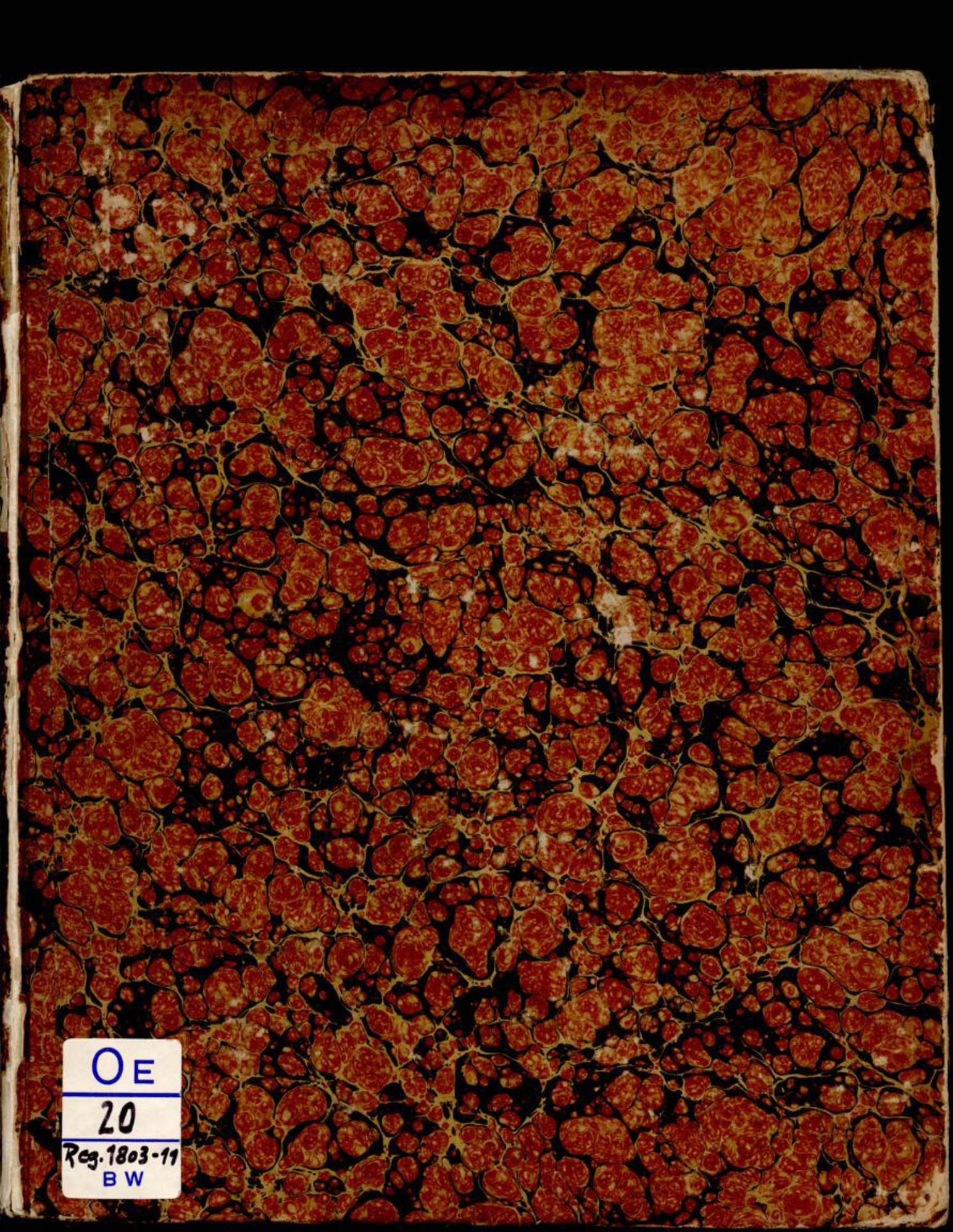
Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Register

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library


OE
20
Reg. 1803-11
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sammlung R

OZ

B 326, Reg 1-9, 1803-11

CS/Bu

Oe 20, Reg.

1803-11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Ausführliches

Alphabetisches Haupt-Register

über alle

Gesetze und Landes-Verordnungen

in

den Großherzoglich Badischen Regierungs-Blättern.

Landesbibliothek Karlsruhe

Von deren ersten Erscheinung 1803 an, bis Neu-Jahr 1811.

Karlsruhe,
in Macklot's Hof-Buchhandlung.
1811.

1943 B 1607

Oz
B 326, Reg. 1803-1811
LS/BW

Landesbibliothek
Karlsruhe

Oe 20, Reg.
1803-11

Vorbericht.

Daß eine Zusammenstellung der einzelnen Register über die Regierungsblätter, dem Beamten und Advokaten sowohl, als dem Ortsvorgesetzten, von Nutzen seyn werde, ist nicht zu bezweifeln. Man hat sich indessen nicht allein auf die Zusammenstellung der einzelnen JahresRegister, welche den Regierungsblättern beygedruckt sind, beschränkt, sondern sie nach Gutfinden um ein Merkliches vermehrt, wodurch das Aufsuchen eines Gesetzes oder eines besondern darinn enthaltenen Gegenstandes für den WenigerGeübten, gewiß um vieles erleichtert worden ist. So ist z. B. das Edict über die Rechte der DienerBesoldungen, nicht allein unter dem Wort: Dienerbesoldung, sondern noch unter 8 andern Buchstaben zu finden. Andere reichhaltigere Gesetze, z. B. das Edict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, ist unter mehr als 50 Hauptbenennungen eingetragen; ebenso die Standes- und GrundherrlichkeitsVerfassungen u. s. w. Sey es auch, daß diese Vervielfältigung manchem überflüssig scheinen mag, auch für viele wirklich überflüssig ist, so ist sie es doch gewiß nicht für alle, welche die Regierungsblätter lesen und gebrauchen.

Dieses Register, welches bloß eine PrivatVeranstaltung der Verlagshandlung des Regierungsblatts ist, umfaßt, wie der Titel angibt, alle Regierungsblätter bis Neujahr 1811.; jedoch sind die im Lauf des Jahrs 1811. erschienenen bis Nro.

XXII. einschließlich, noch aufgenommen worden; von da an war der Druck so weit vorgerückt, daß nichts mehr nachgetragen werden konnte. Wer sein Exemplar mit weißem Papier durchschießen läßt, kann das Register ohne viele Mühe nicht nur selbst fortführen, sondern auch die — während des Gebrauchs, für sich allenfalls nöthig: findenden Bemerkungen, bequem beysetzen.

Die Nachweisungen hab' ich so gewählt, daß die erste Ziffer, den Jahrgang, die zweyte oder lateinische, das Stück oder die Numero des Jahrgangs, und die dritte, die Seitenzahl nachweiset. Z. B. J. 5. XII. 63. das ist: Jahrgang 1805. Stück oder Nro. XII. Seite 63. wobey jedoch zu bemerken ist, daß in dem Jahrgang 1803. sich keine Seitenzahlen finden.

Dienst: und EhrenNachrichten, Vorladungen gewisser Personen und Verkaufs-Nachrichten, sind von diesem Register ausgeschlossen worden.

Hohenwettersbach im October 1811.

Rheinländer,
AmtsVerwalter.

A.

Aargau, schweizer Kanton, Vertrag wegen dem Breisgau und Frickthal. s. Staatsvertrag.
Abfahrtsgeld im Breisgau, von den Domainen oder Grundherrschaften bezogen, ist 5 Prozent. J. 6. XXX. 121.
Abgaben von eingeführten Colonial-Producten, fremden Weinen, Brantwein, Taback s. Impot.
— der Juden. s. Juden.
Abhör der Rechnungen der BezirksVerrechner. J. 9. LI. 440.
— der GemeindsRechnung. s. GemeindsRechnung.
— Gebühr. s RechnungsAbhör.
— der KirchenRechnungen. s. Allmosen.
Abkauf der Bodenzinse. s. Bodenzinse.
Ablösung der Bodenzinse. s. Bodenzinse.
AbrechnungsTermin der Pfarreyen im Hanauischen. J. 10. XXXIV. 267.
Abschätzung einiger Münzen. s. Münzen.
Abschiedsgesuche der Soldaten, wann solche einzugeben. s. Militairsachen.
Abschlagung der Appellation aus Mangel der Förmlichkeiten. s. Appellation.
Absterben eines Dieners, provisorische Anordnungen wegen der Dienstversehung J. 9. LII. 448. Wegen Einberichtung der Sterbfälle. s. Sterbfälle.
Abtriebrecht. s. Losungsrecht.
Abwesende, Gesetz über die Verwaltung und Vererbung ihres Vermögens. J. 4. XXXVII. 169. Pflegerbestellung für sie und ihre Kinder. J. 9. LIII. 498. AbwesenheitsProzeß. J. 4. III. 16. 17.
— Milizpflichtige, deren Mitlosung. s. Militairsachen.
Abzug an der NaturalBesoldung der Diener, wegen verspäteter Abfassung. s. Besoldung.

Abzug innerhalb Landes; Abzugsfreyheit zwischen den alten und neuen Badischen Landen J. 3. I. VII. Der Abzug im obern Fürstenthum ist sowohl daselbst, als gegen die übrigen Landestheile, mit Ausnahme einiger pfalzgrafschaftlichen Städte und Ortschaften, aufgehoben. J. 3. XXI. Aufhebung des Abzugs zwischen den alten Badischen Landen, dem Breisgau und der Ortenau. J. 6. XXX. 121. Der Abzug innerhalb Landes ist ganz aufgehoben. J. 7. XXXIV. 200. Wer das Recht habe, Abzug zu fordern; von wem und von welchem Vermögen er gefordert werden könne. Berechnung des Abzugs, Betrag desselben. J. 8. XXIX. 219.

Abzugsberechnungen; wann und von wem solche zu fertigen. J. 9. LI. 436.

AbzugsConvention mit andern Staaten; Ausschluß des obern Fürstenthums. J. 3. VII. Die AbzugsFreyheit in alle diejenige Staaten ist zugestanden, welche die Freyzügigkeit gegen das Großherzogthum Baden erwiedern J. 6. XXX. 121. J. 7. V. 11. J. 10. XXXIV. 266.

— mit Anhalt Cöthen. J. 10. LI. 377.

— — — Dessau. J. 10. IV. 35.

— — Bayern. J. 4. XVIII. 91. Ferner, in Bezug der ehemaligen Reichsstädte. J. 5. VIII. 29. XIII. 66. Ausdehnung auf die beiderseitigen neuen Lande. J 7. XIV. 49. Erläuterung über die Convention. J. 10. XXIII. 183.

— mit dem Fürstenthum Bayreuth. J. 8. XXIII. 201.

— — — Großherzogthum Berg J. 8. XXIX 226.

— — den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen J. 3. I.

— — der gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt J. 3. I.

— — Frankreich. J. 4. XIX. 95. J. 8. XXXIII. 275. Ausgedehnt auf Standes- und Grundherrliche Besitzungen, und Gemeinden. J. 8. XXXIX. 307.

— mit Hannover, gültig für so lange als es unter französischer Administration steht. J. 9. XLV. 379.

— mit dem Großherzogthum Hessen, die Diener betreffend. J. 8. XIII. 113.

— zwischen dem dießseitigen fürstlich fürstenbergischen Standesgebiet, und dem Hohenzoller-Sigmaringischen Souverainitäts-Antheil, die standesherrlichen Diener betreffend. J. 8. XXVI. 211.

— mit den Fürstlich Leiningischen Landen. J. 6. XV. 39.

— — der Königl. Preuß. Herrschaft Neuschatel in der Schweiz. J. 3. I.

— — den Kaiserl. Oesterreichischen Erbstaaten. J. 5. X. 45. J. 7. V. 11. J. 8. XLI. 319.

— — Kursachsen J. 5 XIII. 65.

— — Sachsen-Eisenach. J. 3. XI.

— — Sachsen-Gotha, rücksichtlich der Staatsdiener und deren Weiber. J. 7. XIV. 49.

— — Sachsen-Hildburghausen. J. 3. I.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abzugs Convention mit Sachsen = Koburg = Saalfeld. J. 11. XVII. 74.
— mit Sachsen = Weimar. J. 3. XIII.
— — der schweizerischen Eidgenossenschaft. J. 4. XXXIII. 149. und dem Canton Thurgau. J. 11. IV. 16.
— mit Sikingen. J. 4. XX. 98.
— — den fürstenbergischen Städten Wolfach, Hausach und Haslach, ausgedehnt auf das ganze Land, mit Ausnahme des oberen Fürstenthums. J. 3. IX.
— mit Würtemberg, aufgehoben. J. 9. XXIX. 261.
— — Würzburg. J. 8. II. 9.
— — dem Fürstenthum Ysenburg. J. 8. XXIII. 201.
Abzugsrecht; Erklärung desselben, wer nemlich Abzug zu fordern berechtigt sey, von wem und von welchem Vermögen er gefordert werden könne, wie er zu berechnen ꝛc. J. 8. XXIX. 219.
Academie in Mannheim. s. HandlungsAcademie.
Academische Gesetze, neue. s. Gesetze.
— Würde, die Annahme solcher auf ausländischen Universitäten betreffend. J. 7. XIX. 71.
— Immatriculation, Zeugnisse zum Behuf derselben. s. Zeugnisse.
Accis Abrechnungen. J. 9. LI. 440.
Accis von Hanf und Flachs. J. 3. XXIII.
— Papier. s. Stempfelpapier.
Accouchement, die Ausübung der Geburtshülfe betreffend. s. Geburtshülfe.
AchtsErklärung gegen Jauner, Räuber und Diebe. s. RechtlosErklärung.
Ackermann, Messerschmid in Freyburg, Stahl = Schärf = Stangen = Privilegium. s. Privilegium.
ActenEinsendung des Untergerichts binnen 14 Tagen, wenn Appellation eingelegt wird. J. 4. XXVIII. 123. 124.
ActenPaquete, sollen für den Postwagen nicht über 8 bis 10 Pf. schwer gemacht werden. J. 8. XLII. 324. Portofreyheit der herrschaftlichen Paquete. s. Postporto. ActenPaquete in Parthiesachen, zahlen Porto. s. Postporto.
Actuare bey den Aemtern, deren Logis und Verköstigung betreffend. s. AmtsActuare.
Adel, wie er erworben wird und wodurch er verloren gehen könne; wer zum Herren = und wer zum Ritterstand gehöre. Hofvorzüge, Stammguthsrecht, Siegelmäßigkeit des Adels. J. 8. XIX. 167. Gerichtsstand der Reichsritter und Landsaßen. s. Gerichtsstand. Milizfreyheit des Adels. s. Militairsachen.
Adelsrecht. s. Adel.
Adelsreuthe, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Adreßhandbuch betreffend. J. 8. XI. 100.
Adresse, wenn eine Sache an Se. Königliche Hoheit selbst kommen solle. J. 7. XI. 41.

Adresse, postporto freye, soll an die Amtsstelle nicht an die Person gerichtet werden. J. 6. XXXI. 132.

Advocaten, Tarif zu ihren Gebühren bey Untergerichten. J. 4 XXXVI. 161. Einrichtung ihrer Kostenverzeichnisse betreffend. J. 8. XXVII. 214. Sie sollen keine fremde Arbeiten, nemlich Prozeßschriften, für die ihrigen Ausgeben. J. 7. XXVIII. 138. Advocaten-Taxen, die Standes- und Grundherren betreffend. J. 10. XXIV. 186.

Advociren der Staatsdiener. s. Staatsdiener.

Aemter; Organisation derselben. J. 4. VIII. 45. XIX. 95. J. 5. I. 8. VII. 25. X. 52. J. 6 XXII. 82. XXV. 87. J. 7. XXIII 93. XXXVIII. 230. XLIV. 281. XLV. 290. J. 8. XIV. 124. Eintheilung in Kreise. J. 10. XLIX. 355. Strafgewalt der Aemter J. 10. XXIX. 221. Verhältniß gegen die Grundherrlichen Aemter. J. 8. I. 2. Ueber welche Personen den Aemtern die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zustehe, und über welche nicht. J. 10. XXV. 193. Organisation der Aemter, besonders in Rücksicht ihres Geschäftskreises. J. 9. LI. 424.

(Alphabetische Angabe dieser Organisation nach Seitenzahl und §§.)

Aemter, ihre Größe nach Seelen, Seite 424 §. 1.

— deren Obliegenheit im Reginalfach 428. §. 19.

— — — — — in der Jurisdict. volunt. 429. §. 20.

Abwesende, Verschollen erklären ꝛc. 429. §. 20.

Allmosen. 432. §. 24. b.

Annahme an Kindesstatt. 430. §. 20.

Apotheken Visitation 432. §. 23. b.

Armenpolizey. 432. §. 24.

Bauwesen der Gemeinden. s. Gemeinde.

Beamten Anzahl. 425. §. 6. 7.

Beystände Bestellung und Verpflichtung. 429. §. 20.

Berichte in Administratio-Gegenständen und willkührlicher Gerichtsbarkeit, wohin diese gehen, 433. §. 27.

Berichte in Rechts-Criminal- und Ehesachen, wohin solche gehen. 433. §. 27.

Besoldung der Beamten. 426. §. 8.

Bestätigung der Ortsvorgesetzten und Gerichtsleute 428 §. 19.

Bettel, Anstalt dagegen 432. §. 24. a.

Bevölkerungs-Tabellen 428. §. 19.

Brand, Brandschaden ꝛc. 431. §. 22. e.

Bürgerannahme 428. §. 19. und pag. 433. §. 27.

Capital-Aufnahmen der Vormundschaften. 429. §. 20.

Commun. s. Gemeinde.

Conscription, militairische. 428. §. 19.

Aemter, Geschäftskreis:
Copulation außer der Kirche, Dispens. 429. §. 19.
Copulationsschein Ertheilung. 429. §. 19.
Decopisten-Annahme und Belohnung. 426. §. 9.
Depositenwesen. 430. §. 20.
Dienen der jungen Leute. 428. §. 19.
Dispensationsbefugnisse. 429. §. 19.
— — — Protocolle. 433. §. 27.
Eheauflösung. 427. §. 17.
Ehestreitigkeiten. 427. §. 17.
Einkindschaften. 430. §. 20.
Entscheidende Stimme des 1ten Beamten. 425. §. 6.
Epidemie. 431. §. 23. a.
Feuerrechts-Bewilligungen. 430. §. 21. 433. §. 27.
Feuerschau, Feuerpolizey, Feuerlöschen, Lösch-Instrumente, FeuerschadenAbschäzung 431. §. 22 e.
GefangenenTabelle. 431. §. 22. c.
Gefängnisse 431. §. 22. c.
Geldstrafen-Erhebung. 434. §. 28.
Gemeindsbauten. 433. §. 25. d.
— — Geld-Aufnahmen 432. §. 25. c.
— — Oekonomie 432. §. 25.
— — Rechnungssachen, Zetteldecretur, Rechnungs-Abhör, und Extracte 432. §. 25 a
Gerichtsbarkeit der Aemter 426. §. 10. (s. auch §. 10. XXV. 193.)
— — — — in Realsachen 427. §. 13.
— — willkührliche 429. §. 20.
Gerichtsleute Bestätigung. 428. §. 19.
Gesundheits-Polizey 431. §. 23.
Gewerb, Erlernung eines städtischen von einem Landbürgers-Sohn 431. §. 21. g.
Gewerbs und Zunftsachen. 430. §. 21.
Grundbücher. 430. §. 20.
Grundherrliche Orte im Amt 425. §. 3. 4.
Handwerksbewilligungen 430 §. 21. 433. §. 27.
— — Erlernung. s. Gewerb.
Hausierbewilligungen. 430. §. 21.
Heiraths-Alters-Dispensation. 429. §. 19.
HintersaßenAnnahme. 428. §. 19. 433. §. 27.

Aemter, Geschäftskreis:

Hofgericht, in welchen Sachen sich dahin zu wenden 433. §. 27.
Huldigung Einnahme. 428. §. 19.
Jahrmärkte 430. §. 21.
Jauner 431. §. 22. b.
Irrenhäuser. 432. §. 24. b. c.
Juden = Annahme. 428. §. 19.
Kirchenbücher = Aufbewahrung. 428. §. 19.
Krämerey = Bewilligung. 430. §. 21. 433. §. 27.
Krankheiten, ansteckende. 431. §. 22. a
Kreisdirectorien, in welchen Sachen sich dahin zu wenden. 433. §. 27.
Liegenschafts = Veräußerung der Pflegschaften. 429.
— — Verpachtung der Gemeinden 433. §. 25. d.
Maas und Gewicht = Visitation. 430. §. 20.
Marschsachen. 428. §. 19.
Medicinische = Pfuschereyen. 432. §. 23. b.
Mühlen, Maas, Gewicht, Waaren = Visitation. 430. §. 21.
Mundtodtmachung. 428. §. 19.
Müssiggang, Anstalt dagegen. 432. §. 24. a.
Ortspolizey. 431. §. 22 f.
Ortsvorgesetzten Bestätigung. 428. §. 19.
PässeErtheilung und Prüfung. 431. §. 22. a.
Pfandbücher. 430. §. 20.
Pflegerbestellung und Verpflichtung. 429. §. 20.
Pflegschafts = Tabellen. 430. §. 20.
Plätze, öffentliche, Reinigkeit derselben. 432. §. 23. c.
Polizey = Aemter. 427. §. 15. 19.
Rüggerichte. 433. §. 26.
Schutzblattern. 432. §. 23. b.
Scribenten. 426. §. 9.
Siechenhäuser. 432. §. 24. b. c.
Sicherheitspolizey. 431. §. 22.
Spitäler. 432. §. 24. b.
Staabsämter. 425. §. 2.
Strafgerichtsbarkeit 427. §. 14.
Straßenpolizey 431. §. 22. f.
Streifen. 431. §. 22. b.
Taufe außer der Kirche, Dispensation. 429. §. 19.

Aemter, Geschäftskreis:
Tax und Sporteln = Erhebung und Verrechnung. 434. §. 28.
Taration der Lebens = Mittel. 430. §. 21.
Todesfälle, plötzliche 431. §. 22. d.
Todenschau. 432. §. 23. a.
Trauerzeit = Dispens. 429. §. 19.
Trauscheine. 429. §. 19.
Unglücksfälle 431. §. 22. d. 432. §. 23. b.
Unterstützungen. 432. §. 24. d. e.
Untersuchungssachen. 431. §. 22. c.
Vaganten = Auffangung. 431. §. 22. b.
Vergleiche, vormundschaftliche 429. §. 20.
Vermögens = Uebergaben. 430. §. 20.
Verpfründungen. 430. §. 20.
Verschwenderbestrafung. 428. §. 19.
Viehseuche. 431. §. 23. a.
Visitation nach verdächtigen Personen. 431. §. 22. b.
Vogtgerichte. 433. §. 26.
Vormundbestellung, Verpflichtung, Bestätigung der vormundschaftlichen Geschäfte 429. §. 20.
Waarenvisitation 430. §. 21.
Waisen = Siechen = Irrenhäuser, Verwaltung derselben 432. §. 24.
Wanderpaß ins Ausland 431. §. 21. g.
Wander Jahre Dispens. 430. §. 21.
Wasserschaden. 431. §. 22. e.
Wegzug = Erlaubniß 428. §. 19.
Wochenmärkte. 430. §. 21.
Zunft = und Gewerbsachen. 430. §. 21.
— Rechnung und Kassen. 431. §. 21. h.

Aekerich, was der Aekerichbenutzung vorhergehen muß. J. 8. XXXI. 270.

Aelteste, als Vorsteher der Juden. s. Juden.

Aerzte. s. Sanitätsbeamten.

Akademie. s. Academie.

Alimentenzahlung, der in Unzucht sich vergangenen Soldaten. J. 5. VII. 25. Alimenten für uneheliche Kinder, rücksichtlich des neuen LandRechts. J. 9. VIII. 79. 82. XXVII. 249. LII. 450.

Allegirung des Datums und der Nummer der veranlassenden Piecen bey Erlassen und Berichten. J. 4. XI. 58. J. 8. XXIV. 205. J. 9. I. 1.

Allgemeines Maas und Gewicht. s. Maas.
Allmenden, Vertheilung, Urbarmachung ꝛc. s. Gemeindsguth.
Allmendgenuß der im Militair dienenden. J. 10. XIX. 133. J. 11. II. 5.
Allmosen; Verwaltung, Rechnungsfertigung, Rechnungs-Abhör, Verrechner Aufstellung. J. 9. LI. 432. 436. J. 10. XIX. 127. Mitwirkung der Pfarrer zur RechnungsAbhör. J. 10. V. 40. MitEinsicht der Dekane. J. 9. II. 438. AllmosenGaben sind Arrestfrey. s. Arrest. Allmosen-Kapitalien-Ausleihung. s. Capitalien.
AllmosenBeyträge in Carlsruhe, Verweigerung oder Schmälerung wegen zuerkannten Polizeystrafen. J. 9. X. 118.
Altäre in den Kirchen, deren Anschaffung. s. Kirchen-Erfordernisse. Altäre sollen nicht zur Brandversicherung angeschlagen werden. s. Kirchen.
Alters-Dispensation. s. Dispensation.
Altorf, Privilegium für den dasigen Grundherrn. s. Privilegium.
Alumnat zu Freyburg, Annahme der katholischen Candidaten der Theologie. J. 8. XLI. 322.
AmortisationsKasse, Errichtung, Einnahmszuweisungen. J. 8. XXX. 234. 256. J. 9. XVIII. 184.
Amtenhauser Kloster Gefälle. s. Würtemberg.
Amtliche Schreiben nach Frankreich und von daher, wegen Porto. s. Briefe.
Amtschreiber, Todesfälle derselben zu berichten. s. Todesfälle.
Amtschreibereyen, Personal-Organisation s. Organisat.
Amts-Abzug im Oberen Fürstenthum aufgehoben. J. 3. VII.
Amtsactuarien, deren Logis, Verköstigung, Geldbezug des Beamten dafür. J. 9. XLII. 363.
Amtschirurg. s. Landchirurg.
Amtsdiener Anstellung. J. 9. LII. 455.
Amtsfrohnden. J. 10. XVIII. 123.
Amtsgewalt, Strafe der mißbrauchten. J. 10. VII. 49.
Amtskassen, Verwaltung, RechnungsFertigung u. Abhör. J. 9. LI. 442. LII. 458. Künftige Einrichtung dieser Kassen. J. 10. XIX. 130.
Amtskellereyen, einige bisher anders benannte Verrechnungen erhalten diese Benennung. J. 4. XVII. 90.
AmtsOrganisation. s. Organisation und, Aemter.
Amtsphysici, deren GeschäftsKreis. s. Sanitätsbeamten.
Amtsprozesse, schriftliche, durch Anwälte oder Advocaten sind nur ausnahmsweise gestattet; nach welcher Ordnung alsdann zu verfahren. J. 6. XVI. 44. Alle übrige Amtsprozesse sind als ganz summarische Prozesse anzusehen. J. 6. XVI. 44. Bestimmung in welchen Fällen schriftliche Prozesse bey Amt zu gestatten. J. 8. VI. 56. s. auch Prozesse.

AmtsRevisorate; Anstellung der AmtsRevisoren, Besoldung, Rechnungs-Abhör-Gebühr, Scribenten-Annahme, Geschäfts-Kreis. J. 9. LI. 434. 436. 454.
(Alphabetische Angabe der Geschäfte nach Seitenzahlen und §§. in gedachtem Regierungsblatt.)

Abhör. s. RevisionsObliegenheit.
Abzugsberechnungen Seite 436. § 39. e.
AllmosenRechnung 436. §. 39. f.
AmtsRevisoren Ernennung 435. §. 36.
Besoldung der AmtsRevisoren 435. §. 37.
BevölkerungsTabellen. 436. §. 39. l.
Brandversicherung Ab- und Zuschreiben. 436. §. 39. i.
Commun. s. Gemeinde.
Contractenfertigung. 436. §. 39. a.
GanthLiquidation und Verweisung 436. §. 39. h.
GanthUrthel. 436. §. 39. h.
GemeindsRechnung, und Extracte daraus 436. §. 39. f. g.
Geschäfte, welche der AmtsRevisor und welche der Scribent machen solle. 436. §. 39. n.
Grundbücher 436. §. 39. c. d.
Heiligen-Rechnungen. 436. §. 39. f.
Inventuren 436. §. 39. e.
— — Revision. 437. §. 39.
Kaufbrieffertigung. 436. §. 39. a.
Obligationen Fertigung. 436. §. 39. a.
Obsignationen. 436. §. 39 e.
Pfandbücher und PfandUrkunden. 436. §. 39. a. c. d.
PflegschaftsRechnungen. 436. §. 39. f.
— — Tabellen 436. §. 39. k.
Rechnungs-Revisions-Gebühren. 435. §. 37.
Revisions-Obliegenheiten der AmtsRevisoren. 436. §. 39. n. 40.
Schuldbrieffertigung. 436. §. 39. a.
ScribentenAnstellung. 435. §. 38.
Seelentabellen. 436. §. 39. l.
StiftungsRechnungen. 436. §. 39. f.
Tauschbrieffertigung. 436. §. 39. a.
Tax- und SportelnErhebung, Verrechnung. 437. §. 41.
Testamente 436. §. 39. b.
Theilungen. 436. §. 39. e.
Vermögensübergaben 436. §. 39. e.
ViehstandsTabellen. 436. §. 39. m.

Amts Revisorate, Geschäftskreis:
Zahlung für unvollendete Geschäfte. 435. §. 37.
Zünftrechnung 436. §. 39. f.
Amtssäßig, wer. s. Gerichtsstand.
Amtssiegel. s. Siegel.
Amts Verwaltung, Sikingische, Aufhebung derselben. s. Sikingen.
Anbringgebühr von Salzunterschleifen. s. Salzunterschleife.
Anfangs-Termin, der gesetzlichen Kraft administrativer und polizeylicher Verordnungen. J. 11. XI. 48.
Anhalt Cöthen. s. Abzug.
— Dessau. s. Abzug.
Anlags und Abstoßgebühren, Abschaffung derselben. J. 10. XXXIII. 257.
Anleihen für den Staat. s. Staatsschulden.
Anleihen Würtembergs an Baden. s. Würtemberg.
Anmeldung um geistliche Beneficien. s. Pfarrer.
Annahme an Kindesstatt, Vertrags Bestätigung. J. 9. LI. 430. LIII. 499.
Anstalten, öffentliche, Theilnahme der Juden an solchen. s. Juden.
Ansteckende Krankheit. s. Epidemie.
Antiquare, deren Buchhandel. s. Buchhandel.
Antworten Sr. Königl. Hoheit auf Bücher Eingaben. s. Druckschriften.
Anwaltsstellen bey dem Ober- und den Hofgerichten, auch bey den Justizkanzleyen, Befähigung dazu. J. 10. XIX. 125.
Anweisung eines Dieners auf seine Besoldung, Acceptation derselben von der Verrechnung. J. 4. XXXI. 142.
Anzeige-Blätter, deren künftige Einrichtung. J. 10. XXI. 157. Vorher hießen sie, Provinzial Blätter. s. Provinzial Blätter.
Anzeiger der Deutschen in Gotha; in diesen sollen die Aufforderungen unbekannter Personen gesetzt werden. J. 6. XXV. 87. Inserationsgebühr, auch wie solche nach Gotha zu schicken. J. 7. XXVII. 134.
Apotheker, deren Handverkauf; Giftwaaren Verkauf; sie dürfen keine Arzneyen verordnen. J. 4. II. 10. Aufbewahrung der Recepte. J. 4. II. 11.
— Dispensatorium. J. 4. XVII. 89.
— Gewicht. J. 10. XLVI. 335.
Apotheken, stehen unter der Aufsicht des ersten Sanitätsbeamten. J. 5. IX. 38.
— und Apotheker-Ordnung. J. 6. XX. 64. Jährliche Visitation der Apotheken. J. 9. LI. 432. Apotheken-Concession. J. 9. LII 455.
Appellation, (ordinaire) gegen ein untergerichtliches Urtheil, muß binnen 10 Tagen dem

Unterrichter angezeigt und die Rechtfertigungsschrift binnen 6 Wochen durch einen Advocaten bey dem Obergericht übergeben werden. J. 4. XXVIII. 121.

Appellation, summarische (oder Revision) gegen ein untergerichtliches Urtheil, muß binnen 4 Wochen dem Unterrichter angezeigt werden, sie erstreckt sich auf Ganth-Schwängerungs- und Paternitäts-Sachen, und auf Sachen die einen Werth unter 100 fl. jedoch nicht weniger als 50 fl. haben. J. 4. XXVIII. 123

Appellations-Summe. J. 4. XXVIII. 122. XXIX. 131. J. 9. LII. 464. 466. RevisionsSumme gegen ein Hofgerichtliches Urtheil. J. 4. XXIX. 131. OberRevisionssumme. J. 4. XXX. 137. Zulassung der Revision in Alimenten-Paternitäts und andern summarischen Sachen. J. 4. XXXIV. 153. Revision in Polizeysachen. J. 6. XIX. 60.

Verordnung, in welchen Fällen die eine oder die andere der Belehrungen über die summarische oder ordinaire Appellation auszutheilen J. 4. XIII. 67.

— in Ganthsachen, Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten von dem Unterrichter. J. 4. XXXIV. 154.

— von Urtheilen der General-Schifffahrts-Commission. J. 9. XXXIV. 285.

— in welchen Fällen solche an keine andere Behörde, als nur an das Hofgericht gehe. J. 10. XXV. 193.

— in Wechselsachen. s. Wechsel.

— wegen Zinnsen. J. 5. XXVII. 111.

— von dem Spruch eines grundherrlichen Amts an höhere Behörde, rücksichtlich der Förmlichkeiten und der Succumbenzgelder. J. 8. XXXVII. 296.

— Einschickung der untergerichtlichen Acten. s. Acten.

— an das Oberhofgericht; Oberappellationssumme. J. 9. LII. 466.

— Verwerfung oder Abschlagung aus Mangel der Förmlichkeiten. J. 5. XIII. 66. J. 10. X. 77.

Appellierschein. s. Appellation.

Arbeit der Gefangenen und Sträflinge, zu wessen Vortheil solche geschehen solle. J. 10. XXII. 171. J. 11. XIV. 58.

Arbeiten, welche an Sonn- und Feyertägen verboten und welche erlaubt sind. J. 5. I. 2. 3.

— unbestellte auf herrschaftliche Rechnung. J. 10. XX. 154.

Abeitshaus-Commission. s. General-Arbeitshaus-Commission.

Arlener Gefälle und Zehenden. s. Würtemberg.

Armatur und Montierungsstücke eines im Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern. J. 4. XVII. 90.

— und Montierungsstücke der Soldaten soll Niemand kaufen oder eintauschen. J. 8. XXXV. 287.

Armen, deren Erhaltung, wem sie obliege. J. 10. XXII. 169.

— Arme Kranke. s. Kranke.

— Anstalten der Juden. s. Juden.

Armen Büchsen, Aufhebung der bey Lehranstalten bestehenden. s. Studenten.
— Institut zu Freyburg. J. 10. V. 41. J. 11. VII. 30.
— Polizeysachen, Aufsicht der Aemter. J. 9. LI. 432. der Kreisdirectorien. J. 9. LII. 456.
Arrest auf Besoldungen, in welchem Fall solcher angelegt werden könne. J. 4. XXXI. 143.
— auf milde Gaben aus den Armenanstalten, ist verboten. J. 7. IV. 9.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß. J. 10. XXII. 171. Wem die Arbeit der Gefangenen und Sträflinge zu gut komme. J. 11. XIV. 58.
Arretirung der Soldaten, in welchen Fällen den Beamten und Ortsvorgesetzten solche erlaubt ist. J. 4. II. 7. J. 5. XXVI. 109. XXXII. 121. J. 11. VIII 34. s. auch Militairsachen.
Arsenik-Verkauf der Krämer. s. Giftwaaren.
Arzney-Verkauf der Apotheker. s. Apotheker.
Aschaffenburg, Fürstenthum, Cartel mit demselben. s. Cartel.
Aschenaufkauf. s. Aschenverkauf.
Aschenverkauf in das Ausland, verboten. J. 8. IX. 77. Den Standes- oder Grundherrlichen Unterthanen, bey denen ein AschenMonopol besteht, ist der AschenAufkauf in den landesherrlichen Orten nicht erlaubt. J. 10. XXI. 167.
Attestat für Knechte oder Taglöhner, die an andern Orten in Dienst gehen wollen. s. Gesinde-Ordnung. s. auch Zeugnisse.
Aufdingung der Lehrjungen außer Landes. s. Handwerkslehrjungen.
Aufenthalt im Lande ohne Staatsbürgerrecht zu haben, was dadurch erwirkt werde. J. 8. XVIII. 153. 156. Wer Aufenthaltserlaubniß geben könne. J. 9. LII. 452
Aufforderungen unbekannter Personen und Erben einer Verlassenschaft, sollen in den Anzeiger der Deutschen eingerückt werden. J. 6. XXV. 87. In welche Blätter die öffentlichen Aufforderungen einzurücken. J. 7. XXXVII. 222. Wie EdictalCitationen abzufassen. s. Edictal-Citationen.
Aufforderung an Standes- und Grundherren, welche Kaiserl. Königl. österreichische Unterthanen bleiben oder es werden wollen; ihre dißseitigen Güter betreffend. J. 10. XLIII. J. 11. XX. 87.
AufführungsAtteste. s. Zeugniß.
Aufgebot der Verlobten. s. Proclamation.
Aufhebung des Universitätsbanns s. Universität.
Aufnahme der Gebäude in die Brandversicherung s. Brandversicherung.
AufnahmsBefähigung in Lyceen. s. Lyceum.
Aufzug der Pfarrer, wie lange sie Termine dazu haben. J. 9. XXVIII. 259. s. auch Pfarrdienste.
AuripigmentVerkauf der Krämer. s. Giftwaaren.

Ausbesserungen in Dienstháusern, kleine, wozu Pfarrer, Schullehrer und Mößner, verpflichtet sind. s. Reparaturen.
Ausfertigungen, officielle, deren Unterschriften. s. Unterschriften.
Ausfuhrtaxe vom Krapp. s. Krapp.
Ausfuhr des Holzes. s. Holz.
— der Rinde und Lohe. s. Rinde.
— des Zehendstrohes. s. Stroh.
— der Asche. s. Aschenverkauf.
— der Potasche. s. Potasche.
— Verbot, Dispensation. J. 9. LII. 457.
Ausgetretene, böslich, deren Bestrafung. J. 3. II.
— Inhalt der JahresTabelle über dieselben. J. 4. III. 18.
— Conscribirte, wem deren Vermögen zufalle. s. Militairsachen.
Ausgewanderte, französische, deren Fortweisung. J. 4. XII. 61. XIV. 69. J. 5. XXVIII. 113.
Ausgewiesene, fremde, wie solche zu behandeln. J. 8. XVIII. 148.
Aus- und Einladungsgebühren im Hafen zu Freystádt. s. Freystádt.
Ausländer deren GüterErwerb. s. Liegenschaft.
— PässeErtheilung an dieselben. s. Pässe.
Ausländische Handwerksleute müssen den 10ten Pfenning abgeben. s. Zehenden Pfenning.
Auslieferung der MilitairAusreiser, durch Verträge bestimmt. s. Cartel.
Ausmärker, Güterlosung gegen dieselben. s. Losung.
Ausreiser. s. Deserteur.
Ausrufschein. s. Proclamation. s. Copulation.
Ausschenken der Handwerksgesellen. s. HandwerksMißbrauch.
Ausschreiben, amtliche, deren Beförderung von Ort zu Ort durch Frohnd. J. 7. XXXVII 221.
Ausstände der Verrechnungen, executive Eintreibung derselben. s. Einzug.
— landes- standes und grundherrschaftliche, dessen Ueberlassung an die Gemeinden. J. 9. II. 5.
AusstandsVerzeichnisse der Verrechnungen. J. 9. LI. 440.
Austritt, böslicher, Uebergang in fremde Kriegsdienste, J. 3. II. J. 4. III. 16. Strafe wider ausgetretene Unterthanen; amtliches Verfahren nach einem Austritt. J. 4. III. 15. 18. J. 9. LII. 451.
Auswahl zum Kriegsdienst. s. Militairsachen.
Auswanderer, fremde durchziehende, wie solche zu behandeln, J. 8. XVIII. 148. Behandlung der französischen Unterthanen, die in die Krimm wandern wollen. J. 9. XXIII. 231.
— milizpflichtige, bleiben dem Milizzug unterworfen J. 9. X. 117. s. Militairsachen.
Auswanderung der Unterthanen, vorläufiger, LiegenschaftsVerkauf der Auswanderer;

Auswanderung:
AuswanderungsErlaubnißgesuch, in welchen Fällen solches abgeschlagen wird; Aufruf der Gläubiger eines Auswanderers; minderjährige Kinder der Auswanderer, wie lang ihnen der Rücktritt in das Land offen bleibe; wer das Rücktrittsrecht verliere. Strafe der unerlaubten Auswanderung. J. 4. III. 13. 16. Warnung gegen die Auswanderung in Kaiserl. Königl. Russisch Kaiserl., und Königl. Preussische Staaten. J. 4. XXV. 113. Milizpflichtige Auswanderer bleiben dem Milizzug unterworfen. J. 9. X. 117.
Wer die AuswanderungsErlaubniß gebe. J. 9. LI. 428. LII. 452.
Zeugnisse für Auswanderer in fremde Staaten betreffend. J. 9. IX. 103. s. auch Wegzug.
AuswanderungsGebühr zwischen dem Breisgau und der Ortenau und den alten Landen, ist aufgehoben. J. 6. XXX. 121.
Auswärtige Angelegenheiten. s. Ministerium.
Aviso-Decrete an die Aemter, sind aufgehoben. J. 3. VII.

B.

Baar, Landgrafschaft, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Baden, tritt mehrere Ortschaften, Rechte und Gefälle, tauschweise an Würtemberg ab. s. Tausch.
Länderabtretung an Hessen. s. Hessen.
— wird ein Großherzogthum, Länderzuwachs, Verzeichniß der Erwerbungen. J. 6. XVIII. 55.
Banko-Zettel, österreichische. s. Wiener Bankozettel.
Banngrenze Berichtigung und Umgehung. s. GrenzUmgang.
Bannrecht der Gemeinden, worinn es bestehe. s. GemeindsVerfassung.
BastardErbe, Kirchenbuchs-Auszüge über Sterbfälle kinderloser Bastarde. s. Kirchenbuchs-Auszug. BastardErbe ist aufgehoben. J. 9. VIII. 82.
Bastarde, ReligionsErziehung derselben. s. ReligionsErziehung.
— rücksichtlich des Fleckens der unehelichen Geburt. s. Geburt.
— Ernährung derselben. J. 9. XXVII. 249.
Bastardfall Ansetzung bey Soldaten. J. 5. VII. 26. Der Bastardfall fällt nach dem neuen Landrecht hinweg. J. 9. VIII. 82.
Bauarbeiten sind an keinen Zunftdistrict gebunden. J. 7. VI. 14. J. 8. VI. 54.
Bauberichte. s. Baurelationen.
Bauen mit Steinen, deßfallsige Dispensation. s. Dispensation.
Bauernlehen, herrschaftliche und kirchliche, deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
— deren Theilbarkeit; Vorzugsrecht eines Erben darauf. s. Vortheilsgerechtigkeit.
Bauholz aus Gemeindswaldungen. s. Holzabgab.
— Einsendung der deßfallsigen Listen. s. Holz.
Baulichkeiten an Kirchen, wer Erlaubniß dazu gebe. s. KirchenErfordernisse.

Baumwolle, levantische, darf Impotfrey nach Frankreich paßiren. J. 10. XLV. 331. XLVI. 337.
Baupflicht an kirchlichen Gebäuden. s. Kirchenbau.
Bauplane, die Schulhausgebäude betreffend. s. Schulhäuser.
Bauplätze deßfallsige Streitigkeiten. s. Baustreit über BauAccorde.
Baureparaturen, Befugnisse der Verrechner hierinn. J. 9. LI. 442.
— — — kleine. s. Reparationen.
Baurelationen betreffend. J. 9. LI. 442. LII. 458. 460.
Bauschuldigkeit, wer Kirchen, Thürme, Pfarr-Schul- und Mößnerhäuser, Kirchhöfe, zu erbauen schuldig sey. s. Kirchenbau.
Baustreitigkeiten über Kirchen- und Schulgebäude rc. Gesetz, wornach solche zu entscheiden. J. 8. XIII. 114.
— über BauAccorde. J. 9. LII. 449.
Bauwesen. s. Landbauwesen.
— der Gemeinden. s. Gemeindsguth.
Bayern, CartelConvention. s. Cartel. Convention wegen Freyzügigkeit. s. Abzug.
Bayreuth, AbzugsConvention. s. Abzug.
Beamten (Bezirks) Anstellung, Besoldung, Geschäftskreis. s. Aemter.
— Anzeige von Todesfällen. s. Todesfälle.
— des Bürgerlichen Standes, wer sie seyen und worinn ihre Geschäfte bestehen sollen. J. 9. XXII. 220 XXV. 242. XXVII. 250. LIII. 497. 504. J. 10. XV. 104. XVI. 110. J. 11. XVI. 65. Bey dem Militair. J. 9. LIII. 505. J. 11. XVI. 65.
— kirchliche, der Juden. s. Juden.
— Pensionirung im Breisgau und Frickthal s. Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau.
BedientenOrdnung. s. GesindeOrdnung.
Bedingungen für Staatsgüter Veräußerungen. s. Domainen.
Beerdigung; die Todten sollen in der Regel nicht vor 2mal 24 Stunden begraben, sie sollen vor dem Einsenken nochmals aufgedeckt werden. J. 3. XXV. die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben. J. 4. IV. 22. Die Mahlzeiten bey Beerdigungen sind abgestellt; Vorschrift, von welchem Holz die Särge zu machen. J. 8. XXX. 260. Instruction für die Leichenschauer; Belehrung für die Geistlichkeit über die Leichenschau. J. 9. IX. 105. J. 11. XVI. 71. Beerdigung der Juden. s. Juden. s. auch Leichenschau.
Beglaubigung der Urkunden, welche nach Frankreich oder Westphalen bestimmt sind s. Urkunden.
— der Urkunden von der französischen Gesandschaft. s. Urkunden.
Begnadigungsrecht, landesherrliches, Verhältniß zur richterlichen Strafgewalt. J. 4 XXXVI. 165.
Begräbniß Orte. s. TodtenAecker. s. Beerdigung.

Begräbnißzoll der Juden. s. Juden.
Beherbergung fremder unbekannter Personen, was deßfalls zu beobachten. J. 8. XV. 126. J. 10. XXII. 172.
Beinhäuser auf den Gottsäckern, deren Schließung. J. 8. XIV. 123.
Beyschlaf, früher, wie solcher zu bestrafen. J. 4. XXXIX. 179.
BeistandsOrdnung. s. BeystandsOrdnung.
Belehrung über die Berufungsfatalien. s. Appellation.
Beneficiaten-Tabelle. J. 10. XXXV. 282.
Beneficium senatus consul. vellej. et. auth. s. Bürgschaften.
— geistliches, Geschäftsgang bey Besetzung desselben, wie sich darum zu melden. J. 10. XX. 155. XXXVIII. 309. J. 11. XVIII. 77.
BerainsErneuerungen der Gülten und Zinse. J. 9. LII. 452. Nothwendigkeit derselben. J. 10. XXXII. 254.
Berg- und HüttenwerksBediente, Gerichtsbarkeit über solche. s. Gerichtsbarkeit.
Berg- und SalzRegal in den standesherrlichen Gebieten. s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
— Großherzogthum, AbzugsVertrag betreffend. s. Abzug.
Bergwerkssachen, gehören zum hohen FinanzMinisterio. J. 8. XXVII. 213.
Berichte, der Aerzte, Wund- und Hebärzte. J. 10. XII. 91. s. auch Sanitätsbeamten.
— über die Schutzpocken-Impfung. s. Schutzpocken.
— zu Bittschriften, werden auf einen besonderen Stempelbogen geschrieben. J. 8. XXVIII. 217
Berichte, abgeforderte oder nicht, sind immer auf einen besondern Bogen zu schreiben. J. 8. XLII. 323.
— über Landes KulturVerbesserung J. 7. XVI. 61.
— und Expeditionen; in welchen Fällen kein Stempelpapier dazu erforderlich. s. Stempelpapier.
Berichtsform, Allegirung des Datums und der Nummer der BerichtsVeranlassung. s. Allegirung.
BerichtsTermine; der von der Oberstelle vorgeschriebene Zeitraum, binnen welchem die Berichte zu erstatten, muß bey der hier bestimmten Strafe eingehalten werden. Der Präsentationstag der BerichtsErforderung ist der TerminsAnfang; der AbgangsTag der BerichtsErforderung ist auf den Concepten zu bemerken. J. 9. XV. 150.
BernbrunnerHof. s. Würtemberg.
Berufungsfatalien, Formeln der Belehrungen hierüber, und wann die eine oder die andere der Belehrungen auszutheilen. J. 4. XIII. 167. s. auch Fristen.
Beschneidung der JudenKnaben. s. Juden.
Beschränkung des Gebrauchs der Staatsbürgerlichen Rechte; Geschlechtsunterschied, Altersreife, Selbstmündigkeit ꝛc. s. Rechte, staatsbürgerliche.
Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste. s. Staatsdienst.
Beschwerden der Grundherren gegen untere Behörden, wo solche anzubringen. s. Grundherren.

Beschwerden über Strafurtheile. s. Strafurtheile.

Besitzgerechtigkeit am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe. s. Vortheilgerechtigkeit.

Besoldung der Staatsdiener, deren Erhebung, Veräußerung, Verhaftung für Schulden; Verkauf der Naturalien, Decimation derselben wegen verspäteter Abfassung. J. 4. XXXI. 141. J. 8. XVIII. 159. Gesuche um Erhöhung der Besoldung betreffend. J. 8. XXIV. 207. Besoldung der Diener aus den — durch den Reichsdeputationsschluß von 1803. erhaltenen Landen betreffend. J. 10. XLVIII. 351. Besoldungs-Fortbezug der Relicten eines Staatsdieners. s. Wittwen und Waisen.

Besoldungs-Tabellen, herrschaftlicher Diener. s. Tabelle.

Besoldung der Ortsvorsteher. s. Ortsvorsteher.

Besoldungs-Abrechnungs-Termin der Pfarreyen im Hanauischen. J. 10. XXXIV. 267.

Besoldungsrecht der Diener. s. Besoldung.

Beständer, fremde. s. Pächter.

Bestätigung der Richter-Stadt und Ortsvorsteher-Wahlen. s. Ortsvorgesetzte.

— der Eheverträge, Verlobter verschiedener Religion, KinderErziehung nach dem Geschlecht betr. s. Eheverträge.

— der Militair EinstandsVerträge. s. Militairsachen.

Besteuerung der bisher schatzungsfrey gewesenen Erbbestandsgüter. s. Erbbestandsgüter.

Besthaupt oder Todfall. s. Erbpflicht.

Bettelbriefe, deren Ausstellung verboten. J. 11. XXI. 91.

Bettelfuhren sollen zurückgewiesen und der Einbringer bestraft werden; die nicht wachsame Gemeinde hat den Bettler zu verpflegen; gewaltsam oder heimlich abgesetzte Bettler sollen zurück gebracht werden; wie es mit Erkrankten zu halten. J. 8. XXXIX. 307. J. 10. XXII. 169.

BettelJuden, wie solche zu behandeln. s. Juden.

Betteln ist verboten. J. 10. XXII. 169.

Bettler, fremde oder erkrankte. s. Bettelfuhren.

Bevölkerungs-Tabelle. s. Seelen-Tabelle.

BeystandsOrdnung; Bestimmung in welchen Geschäften die Weibspersonen ohne Beystand gültig handeln, und in welchen sie nur mit Genehmigung ihres verpflichteten Beystandes Geschäfte abschließen können; Art und Form der Beystandsbestellung. J. 4. IX. 49. Beystands-Eide bestehen bloß in Handgelübdt. J. 3. XIII. J. 4. IX. 51.

Ausdehnung der BeystandsOrdnung auf das ganze Großherzogthum. J. 8. III. 19.

Rechtsbelehrung, wie es rücksichtlich der Beystandschaft zu halten, wenn eine Weibsperson, deren Heimathsland keine Geschlechtsbeystandschaft kennt, vor hiesigen Gerichten zu handeln hat. J. 8. XXIX. 229. Auser den Vogtsfrauen und Gewerbsfrauen, sind alle Frauenspersonen der Beystandschaft in Rechtssachen unterworfen. J. 8. XIX. 172. Wer die Beystände verpflichte. J. 9. LI. 429. Fernere Kraft der Beystands-Ordnung nach der Einführung des

Beystands Ordnung:
Code Napoleon. s. Code Napoleon. Bestellung der vormundschaftlichen Beystände. J. 9. LIII. 500.
Beystandschaften Annahme der evangelischen Schullehrer. J. 8. I. 5.
Beysteuersammlungen, sind, ohne höhere Bewilligung dazu, verboten. J. 11. XXI. 91.
Beweis der unfürdenklichen Verjährung. s. Verjährung.
Bezirks Beamten. s. Beamten s. auch Staatsdiener.
Bezirks-Blätter in standesherrlichen Gebieten. s. Standesherrlichkeits-Verfassung.
— in landesherrlichen Gebieten. s. Provinzial-Blätter.
Bezirks Eintheilung, medicinische. s. Physicate.
— in Aemter. s. Aemter.
— forsteiliche s. Forst-Aemter.
— kirchliche. s. Kirchenvogteyen, s. Specialate, Dekanate, Visitaturen.
Bezirks Verrechnungen. s. Verrechnung.
Biesingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Birkigwalds Grenze. s. Würtemberg.
Bischoff, katholischer, s. Landes-Bischoff.
Bitten um Gnadenbewilligungen bey dem Souverain. s. Gnadenbewilligung.
Bittgänge, Wallfahrten und Prozessionen an auswärtige Ortschaften sind aufgehoben. J. 9. IX. 104.
Bittschriften, deren Rubricirung. J. 7. VII. 21. XXVIII. 137.
Die Berichte zu Bittschriften sind auf einen besondern Stempelbogen zu schreiben. s. Berichte.
— an Sc. Königl. Hoheit, sollen mit InhaltsAnzeigen versehen, keine wahrheitswidrige Angaben enthalten, nicht größer als 3 FolioSeiten seyn, und auf Stempelpapier geschrieben werden. J. 7. XXVIII. 137. J. 8. II. 12.
Blattern Impfung. s. Schutzpocken.
Blinde, deren Rechtsgeschäfte. s. Sinnenmangel.
Blitzableiter, Belehrung über die Fertigung und Unterhaltung derselben. J. 11. XVIII. 78.
Blödsinnige, ihre Beschränkung in Rechtsgeschäften. s. Gemüthsschwäche.
Blumenfeld, Herrschaft, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Bodenzinse, deren Ablösung bey katholichen Stiftungen. J. 6. XXI. 69. Abkauf derselben bey sämmtlichen Stiftungen. J. 9. XXXV. 302.
— landesherrliche, in Frucht und Geld, Abkauf derselben. J. 9. XV. 153 XXXVII. 309.
Bohlingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Borgen der Offiziers. s. Officier.
Bösliche Verlassung. s. Verlassung.
Boten, sollen bey Strafe keine den Posten zur Besorgung gehörige Gegenstände übernehmen. J. 7. XXVII. 133. Erlaubnißscheine für Boten. J. 8. XLI. 321.

Botmäsigkeit der Staatsbürger. s. Staatsbürger.
Brandstifter, wie solche zu bestrafen. s. Strafgesetze.
Brandversicherungs-Ordnung, neue; J. 3. XIX. XX. Druckfehler darinn. J. 3. XXII. Vereinigung der verschiedenen Brandversicherungs-Societäten in eine Einzige J. 4. VII. 33.
Erneuerte Brandversicherungs-Ordnung; auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt. J. 8. I. 1. IV. 25.
Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungs-Anschläge. J. 9. LI. 436. LII. 456.
Abgangs- und Zuwachsberichte. J. 8. IV. 31. 32.
Altäre sollen nicht zur Brand-Assecuration angeschlagen werden. J. 7. IV. 9.
Anschlag der Gebäude und was dabey zu berücksichtigen. J. 8. IV. 29. Anschlag der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude. J. 7. IV. 9. Wegen dem Anschlag der KirchenErfordernisse, als: Uhren rc. s. Kirchen.
Anschlag der Feuerrechte. J. 6. XXXIII. 137. J. 8. IV. 27. 29.
Auslassung eines Gebäudes aus dem Brandversicherungsbuch, in wiefern der Ortsvorgesetzte deßfalls in Anspruch genommen werden könne. J. 5. XIV. 70.
Aufnahme der isolirten Gebäude. J. 5. XVIII. 88.
BrandCollecten sind verboten. J. 8. IV. 39. Wiederholt verboten. J. 11. XXI. 91.
Brandgelderumlage, soll nach dem GebäudeAnschlag geschehen, welcher in dem nemlichen Jahr gemacht worden, für welches die Beyträge zu erheben sind. J. 6. XXVIII. 113. Einzug der BrandEntschädigungs-Gelder. J. 8. IV. 34 — 37. Repartition der Brandschäden. J. 8. IV. 33. Wer den Beytrag von Kirchen und Schulgebäuden zu zahlen schuldig. J. 8. XIII. 120.
BrandschädenTaxation. J. 8. IV. 32. J. 9. LI. 431.
Brandunglück an Gebäuden, ist binnen 3. Tagen einzuberichten, Wiederholung der Brandfälle bey Einsendung der General-Tabelle am 10ten Jänner. J. 4. XXXV. 160.
Brandversicherungs-Buch, dessen Anschaffung und Führung. J. 8. IV. 30.
Collectensammlung, s oben BrandCollecten.
Durchgang oder jährliche Revision des GebäudeAnschlags. J. 8. IV. 31.
Einzug der BrandschadensGelder. Ebend. pag. 34 — 36.
Feuerrechte, deren Anschlag. J. 6. XXXIII. 137. J. 8. IV. 27. 29.
Gebäude, welche in die Versicherung aufzunehmen. J. 8. IV. 27.
Glocken sollen nicht angeschlagen werden. J. 7. IV. 9.
Kirchliche Geräthschaften, als Orgeln, Glocken, Altäre rc. sollen zur Brandversicherung nicht angeschlagen werden. J 7. IV. 9.
Schäden, für welche Ersatz zu hoffen. J. 8. IV. 28. 37. Die Feuerrechte werden nicht vergütet. J. 6. XXXIII. 137.

Brandversicherungs Ordnung:
Stempel und Taxfreyheit der Brand-Assecuration. J. 8. IV. 39.
Tabelle über die Abgangs- und Zuwachsberichte J. 8. IV. 32.
— — das BrandEntschädigungsGeld. J. 8. IV. 35.
Taxation der Brandschäden. J. 8. IV. 32. Dem Bericht über die Abschätzung des Brandschadens ist ein Auszug aus dem Kataster über das Abgebrannte beyzulegen. J. 9. XXIII. 231.
Uhren, sollen nicht zur Brand-Assecuration angeschlagen werden. J. 7. IV. 9.
Verwendung des BrandschadenErsatzes;
er muß wieder im Lande, gleichviel an welchem Ort, verbaut werden. J. 4. XXXVIII. 177. J. 8. IV. 38.
Brandversicherungs Gelder Umlage und Rechnungen darüber. J. 4. VII. 33. J. 5. X. 46. J. 6. XV. 40. XXVIII. 113. J. 7. VI. 15. XXXIII. 189. J. 8. V. 49. J. 9. VIII. 88. XLI. 343. J. 10. VI. 45. J. 11. VI. 24. Erinnerung an die BeyträgeZahlung und TabellenEinsendung. J. 5. XVIII. 88. J. 6. XXII. 72. J. 10. XV. 106.
Brandwein Blasen, deren Röhren sollen von Zinn oder verzinnt seyn. J. 4. XXVI. 115.
— Einfuhrgeld. J. 8. VI. 53.
Braunschweig-Lüneburg, FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.
Brautzoll der Juden. s. Juden.
Breisgau, OrganisationsEinleitung s. Organisation.
— Verhältnisse desselben gegen das Frickthal. s. Staatsvertrag.
Breisgauisch-ständische Lit. A. Obligationen. s. Obligat.
Brennholz, ListenEinsendung. s. Holz.
Briefe, welche aus den Gegenden des gelben Fiebers kommen, Reinigung derselben. J. 4. XLIV. 194.
— nach Frankreich; zu Verminderung des Porto, soll feines Papier dazu gebraucht werden. J. 6. XVI. 44. Amtliche Briefe nach Frankreich sollen frankirt, unfrankirte von daher nicht angenommen werden. J. 10. LIII. 385.
— Besorgung; versiegelte Briefe und Pakete unter 25. Pf. sollen durch die Posten und nicht durch Fuhrleute, Hauderer oder Boten, besorgt werden. J. 7. XXVII. 133. Nähere Bestimmung hierüber. J. 8. XLI. 321.
— der Post übergebene, Bezeichnung des Abgangs-Tags. J. 11. VII. 31.
— recommandirte, zahlen 4 kr. Einschreibgebühr; Ersatzbestimmung für einen verloren gegangenen recommandirten Brief. Ueber 2 Pfund schwer nimmt die Briefpost keine Papier- oder Geldpakete an; Bestimmung des Briefportos nach dem Gewicht der Briefe s. Postporto. Brief-Absendung nach Preußen. s. Postporto.
— BotenInstitute; sind verboten. s. Boten.
— FellEisen, Verbot, dasselbe Reisenden mitzugeben. J. 10. XXXIII. 259.

Briefe, Porto von Staatspapieren. s. Postporto.
— — Freythum s. Postportofreythum.
— Post = Einrichtung zwischen Carlsruhe und Mannheim. s. Post.
— Taxe, Tarif für die Posten, wie viel solche für Briefe an bestimmte Orte zu fordern berechtigt. s. Postporto.
— TrägerUniform. s. Uniform.
Bruchhäuserhof, dessen Selbstständigkeit. J. 10. XVIII. 124.
Bruchsaler LandesObligationen. J. 4. V. 23. VI. 31. 36. J. 5. IV. 17. J. 8. XLII. 326.
Buchbinder, deren Buchhandel betreffend. s. Buchhandel.
Buchdrucker, deren Bücherhandel betreffend. s. Buchhandel.
— Gesellen, das Postuliren derselben. s. Postuliren.
Buchhandel; die Berechtigung zu diesem Gewerb betreffend, insbesondere auch, was dem Buchdrucker, Buchbinder, und Buchmäkler oder Antiquar, und andern Kaufleuten in dieser Hinsicht zukommt. J. 7. XX. 79.
Buchhändler, deren Verlagsrechte. s. Buchhandel.
Buchmäkler, deren Bücherhandel s. Buchhandel.
Bücher des bürgerlichen Standes, deren Einrichtung und Führung. s. Beamte des bürgerlichen Standes.
— = Censur. s. Censur.
— Einsendung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, welche beantwortet werden, und welche nicht. s. Druckschriften.
— Nachdruck; welche Werke nachgedruckt werden dürfen, welche nicht; Strafe des Nachdruckers J. 6. XX. 65.
Bürger, deren Gewerbfähigkeit. s. Gewerbtreibung.
— deren Rechte im Staat vor Fremden. s. Grundverfassung der verschiedenen Stände.
— ReligionsEigenschaft. s. Religions = Aenderung.
— Eintheilung derselben in Klassen und Rotten. s. StreifCommando.
— Annahme der im Militair dienenden. J. 4. II. 7. J. 10 XIX. 133. J. 11. II. 5.

Bürger = Hintersaßen = und JudenAnnahme und deren Taxen in den standes = und grundherrlichen Orten. s. StandesherlichkeitsVerfassung. s. GrundherrlichkeitsVerfassung. BürgerEinzugs = Geld s. Bürgergeld.

Bericht des Ortsvorstehers bey Bürgerannahmen; Befugnisse und Obliegenheiten der Aemter bey Bürgerannahmen. J. 9. LI. 424. 428. 433. LII 452.

VermögensSchenkung an eine Weibsperson um sie zur BürgerAnnahme zu vereigenschaften. s. Schenkung.

Bürger Annahme:

In welchen Fällen die Vernehmung der Gemeinde bey Bürgerannahmen, nicht nöthig sey. J. 11. XII. 49.

Badische Unterthanen sollen, wenn sie aus einer Provinz in die andere ziehen, rücksichtlich der Bürgerannahmstaxen und des inferirenden Vermögens nicht als Fremde, sondern als Eingeborne behandelt werden. J. 4. VI. 31. s. übrigens auch Ortssaßenrecht.

— Bücher, deren Führung. J. 9. LIII. 505. s. auch Ortssaßenrecht.

— GabholzVerkauf. s. Gabholz. Geschäftsgang vor Abgabe des Bürgerholzes. s. Holzabgabe.

— Geld oder Einzugsgeld an die Gemeinde bey einer BürgerAnnahme. J. 9. IX. 100.

— Genuß. s. Ortssaßenrecht.

— — der im Militair dienenden. s. Allmendgenuß.

Bürgerliche Standesbeamten und ihre Geschäfte. s. Beamten.

Bürgerliste; in welchen Fällen die Ausstreichung auf derselben erfolge. s. Ortssaßenrecht.

Bürgerlosung. s. Losung s. auch Grundrecht.

Bürgermeister in Städten, deren Erwählung, Bestätigung, Geschäftskreis, Befugnisse in Vermittelungs-Sprüchen. J. 7. XXVI. 123. J 9. LI. 419. s. auch Ortsvorsteher.

Bürgerrecht an mehreren Orten zugleich betreffend. J. 7. XXXIII. 186.

— Beybehaltung, Recognition in die GemeindsKasse, bey Verlegung des Wohnsitzes eines Ortsbürgers. s Ortssaßenrecht.

— der Juden; in welchem Fall sie das Bürgerrecht erlangen können. s. Juden.

— Erlangung und Wirkung desselben für Weibs- und Mannspersonen; das ausführliche Gesetz hierüber s. Ortssaßenrecht.

Bürgerrechte der Standes und Grundherren, ihrer, und der landesherrlichen Diener, der bisherigen Bürger und Schutzverwandten. s. Staatsbürgerrecht.

Bürgerrechts-Verlust durch Uebergang zu einer ortsfremden Religion. s. Religionsänderung. Ausstreichung aus der Bürgerliste. s. Ortssaßenrecht.

Bürgerrechts-Vertreter, einen solchen muß derjenige stellen, welcher unter Beybehaltung seines Ortsbürgerrechts in einen anderen Ort ziehet. s. Ortssaßenrecht.

Bürgerschulen. s. Schulen.

Bürgschaften, die über 300 fl. steigen, haben obrigkeitliche Bestätigung nöthig. J. 4 VIII. 41.

— der Weibspersonen für ihre Ehemänner oder für andere Personen, sind nur gültig, wenn ihre Beystände mit eingewilligt haben, und wenn die Summe über 300 fl. steigt, obrigkeitlich bestätigt worden sind; die Beneficia sen. consul. vellej. et authent. sind aufgehoben. J 4. VIII. 42. s. auch BeystandsOrdnung.

— Bestimmung, welche nach dem alten oder dem neuen Landrecht zu beurtheilen seyen. J. 9. VIII. 85.

C.

Cabinets Ministerium. s. K.
Calender s. K.
Calligraphie. s. K.
Cammersachen. s. K.

} Anm. was unter C. nicht zu finden, siehe unter K.

Candidaten des Rechts, deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
— des Schulwesens, Unterricht derselben. s. SchulCandidaten.
— der Theologie, in das Alumnat zu Freyburg aufzunehmende. s. Alumnat.
— der Medicin, der Chirurgie, deren Examen. s. Prüfung.
Canzley. s. K.
CantonsEinrichtung, Milizzug betreffend. s. Militairsachen.
Capitalien in Frankreich, Bewahrung der HypothekenRechte. s. Unterpfand.
— herrschaftliche, Abschaffung der Anlags- und Abstoßgebühren. J. 10. XXXIII. 257.
— der katholischen Heiligen sollen nur auf gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden. J. 7. XIII. 47. Von verpfändeten Gebäuden soll der BrandkassenAnschlag bemerkt werden. J. 7. I. 1.
— Aufnahme bey Recepturen der kathol. KirchenCommission. J. 4. XXXIII. 152.
— — für Pflegschaften. s. Vormundschaftssachen.
— — für den Staat. s. Staatsschulden.
— — der Gemeinden. s. Gemeindsgut.
Capitulationszeit für das Militair. s. Militairsachen.
Carl Friedrichs-Orden. s. Orden.
Cartel Conventionen wegen der Militair-Ausreißer und der Milizpflichtigen:
mit dem Fürstenthum Aschaffenburg wegen der Milizpflichtigen. J. 9. XXXI. 273.
mit Bayern. J. 3. VI. Aufhebung desselben. J. 5. XXIX. 115. Neues Cartel. J. 9. XLIX. 398.
mit dem Großherzogthum Hessen. J. 7. XLII. 266.
mit Würtemberg, wegen Desserteur und Milizpflichtigen. J. 4. XXI. J. 6. I. 3. J. 9. XXIX. 265.
mit dem Großherzogthum Würzburg. J. 9. XXIII. 230.
Cassation oder Beschwerde wegen unheilbarer Mißleitung des Prozeßes, als Rechtsmittel. J. 9. LII. 466.
Cassendepartement, dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 485.
Cassenscheine der kathol. kirchlichen Recepturen, deren Ausstellung und Gültigkeit. J. 10. XXXI. 119.
CassenVerwaltung, der Kurfürstlichen Hand- und Privatkasse. J. 4. X. 56.

Caution der Officiers, die sich heyrathen wollen. In welchem Fall die Caution angegriffen oder zurück verlangt werden kann. s. Heyrathen der Officiers.
Censur der Druckschriften. J. 9. LII. 453. der Kalender. J. 10. VI. 43.
Chaussée-Ordnung, Bau- und Erhaltung der Chausséen; Chaussée-Kasse; Barrière-Gelder, deren Erhebung, Verrechnung ꝛc. J. 10. XX. 141. XXII. 178.
— -Geld. s. Chaussée-Ordnung.
Chirurgen, deren Niederlassung und Verheyrathung betreffend. J. 7. VI. 16. J. 9. LII. 456.
Chirurgisches Institut zu Bruchsal, Empfehlung desselben. J. 3. XXIV.
Christenlehr Strafen, deren Verwendung. J. 4. XLV. 196.
Citationen (Edictal-) s. EdictalCitationen.
— an Feyertägen. s. Gesetzverkündung.
— unbekannter Personen und Erben zu einer Verlassenschaft. s. Aufforderung.
Civildiener mit MilitairCharacter, deren Jurisdictionsverhältnisse. s. Gerichtsstand.
Civil-Gesetzbuch, neues. s. Code Napoleon.
— Gouverneur Aufstellung. J. 10. IX. 67.
— Personen, Injurien von und gegen Officiers. s. Officiers.
— Prozesse, Jahrsübersicht über den Stand derselben bey dem Ober- und den Hofgerichten, auch Justizkanzleyen. s. Tabelle.
Civilstrafe der Desserteurs. s. Confiscation.
CivilUniform. s. Uniform.
CodeNapoleon; das unter diesem Namen herausgekommene Civilgesetzbuch der Franzosen, wurde mit einigen Modificationen als Landrecht für das Großherzogthum Baden eingeführt; weßhalb nachangezeigte Verordnungen, Gesetzauslegungen und dergl. durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden sind:
1) Die Einführung dieses Gesetzbuchs unter Modificationen, wird beschlossen. J. 8. XXI. 185.
2) GesetzgebungsCommission zu Bearbeitung desselben. J. 8. XXIII. 201.
3) Nachricht von dem Druck desselben. J. 8. XLII. 327.
4) Einführung desselben auf den 1ten July 1809. Erläuterungen und Bestimmungen über die Anwendung mehrerer Bücher und Titel; Erklärung, welche ältere Gesetze und Ordnungen keine Kraft mehr haben, und welche noch fernerhin Wirkung und Kraft behalten haben, als: die älteren Gesetze über kirchliche, peinliche oder polizeyliche Verhältnisse; die KonstitutionsEdicte; die Ehe- Eides- Beystandschafts Losungs- und Vortheilrechts-Ordnung. J. 9. VIII. 77. (dieses Edict ist dem Landrecht vorgedruckt.)
5) Anordnung über die Kronanwaltschaften, welche durch den Code Napoleon bey uns als neue Einrichtung erscheinen. J. 9. XXII. 214. Die Kronanwaltschaften sind wieder suspendirt. J. 9. LIII. 496.

Code Napoleon:

6) Anordnung, wer die Functionen der Beamten des bürgerlichen Standes zu versehen habe. J. 9. XXII. 220. XXV. 242. LIII. 497. 504.

7) Staatsschreiber, nach dem Code Napoleon, deßfallsige Instruction. J. 9. XXIV. 233. LIII. 497.

8) Der EinführungsTermin des Code Napoleon wird auf den 1 Jan. 1810. gesetzt. J. 9. XXVI. 245.

9) Verordnung über die Untersuchung der unehelichen Schwängerungen und Ernährung der unehelichen Kinder, auch wegen Kindbettkosten, in Bezug auf den Code Napoleon J. 9. XXVII. 249.

10) Die ReligionsErziehung der Kinder von Eltern verschiedener Religion, deßfallsige Verträge betreffend, in Bezug auf den Code Napoleon Satz 1 und 2. b. J. 9. XXXIX. 327.

11) Wiederholung des EinführungsTermins auf den 1ten Jan. 1810. Zugleich werden Modificationen angeordnet: wegen der Kronanwaltschaften, des Pflegschaftswesens, wegen der Beamten des bürgerlichen Standes, der Staatsschreiber, Trauscheine, Abwesenden, Ehestreitigkeiten, Annahme an Kindesstatt, Entmündigung, Grund- und Pfandbücher, wegen dem römischen Recht rc. J. 9. LIII. 495.

12) Anzeige von Schreib- und Druckfehlern in dem neuen LandRecht. J. 10. II. 10. J. 11. XXII. 102.

13) Aufhebung der EinkindschaftsVerträge; Eheverträge zur 2ten Ehe betreffend. J. 10. VI. 45.

14) Die Trauerdispensation bey verwittibten Mannspersonen betreffend. J. 10. VIII. 59.

15) Die Führung der Kirchenbücher betreffend. J. 10. XI. 81.

16) Rechtsbelehrung über Vortheils- und Sitzgerechtigkeit, ad Satz 827. J. 10. XI. 82.

17) Ueber die Errichtung der Inventuren und Theilungen. J. 10. XI. 85.

18) Unterschrift der Parthien bey Gerichtshandlungen betreffend. J. 10. XI. 87.

19) Eintragung der gesetzlichen oder stillschweigenden Unterpfänder in die Pfandbücher betreffend. J. 10. XII. 90.

20) ExecutionsOrdnung nach dem neuen Landrecht. J. 10. XIII. 93.

21) Unterpfandsformular und Belehrung darüber, Einführungs-Termin dieses neuen Formulars. J. 10. XV. 101.

22) Rechtsbelehrung über die bürgerlichen Standesbücher (Kirchenbücher) J. 10. XV. 104. Ferner wegen künftiger Führung der Kirchenbücher. J. 10. XVI. 110.

23) Vormundschaftssachen, rücksichtlich der Waisenrichter-Aufstellungen. J. 10. XVIII. 117.

24) Leitung und Ausübung des Frohndwesens betreffend (zum 2ten Buch 6r Titel.) J. 10. XVIII. 120.

Code Napoleon:
25) Gültigkeit der älteren Unterpfandsbestellungen, nemlich jener vor dem 1 July 1810. J. 10. XXIV. 190.
26) Rechtsbelehrung, die allgemeine Gütergemeinschaft betreffend. J. 10. XXVI. 205.
27) Trauscheine Ertheilung von den Aemtern betreffend. J. 10. XXIX. 223.
28) Rechtsbelehrung über die Verhältnisse der Eheleute, die, ohne Eheverträge zu machen, in die Ehe getreten sind. J. 10. XXXII. 253.
29) Ueber die Nothwendigkeit der BerainsErneuerungen, nach dem neuen Landrecht. J. 10. XXXII. 254.
30) Die Viehmängel und deren Gewährung betreffend (in Bezug auf Satz 1641 — 1649.) J. 10. XXXVI. 303.
31) Die Eingehung der Ehen zwischen Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern betreffend. (zu Satz 311. a.) J. 10. XLIV. 330.
32) Eheverbote im Satz 162 — 164. dispensabel erklärt. J. 11. IV. 15.
33) Einführung des CodeNapoleon in den von Würtemberg hieher gekommenen Landestheilen. J. 11. X. 41.
34) Belehrung über die Verfertigung der Testamente. J. 11. X. 42.
35) Rechtsbelehrung über die rückwirkende Kraft der Gesetze, insbesondere des neuen Landrechts. (Unterpfandsrechte, Verjährung, Beweis durch Zeugen und Urkunden). J. 11. XI. 45.
36) Wiederherstellung des aufgehoben gewesenen Satzes 2123. richterliche Unterpfänder betr. J. 11. XIII. 53.
37) Instruction für Pfarrer und Rabiner als Beamten des bürgerlichen Standes, über die Führung der bürgerlichen Standes- oder Kirchenbücher; Formulare zu den verschiedenen KirchenbuchsEinträgen; TrauscheineErtheilung; EheEinsprachen; Trauung; Todesfälle verunglückter Personen; Leichenschau; Todtgebohrne; Zeugen bey BücherEinträgen. J. 11. XVI. 65.
38) Rechtsbelehrung über die Fertigung der letzten Willen, insbesondere die Gültigkeit der vor dem 1 Jan. 1810. gefertigten betreffend. J. 11. XX 88.
Codicille, vor dem 1ten Jan. 1810 gefertigte, deren Gültigkeit betreffend. J. 11. XX. 88.
Collectanten, ohne ein inländisches CollectationsZeugniß, werden wie Bettler behandelt. J. 10. XXII. 170.
Collecten, Ausschreibung der SchüsselCollecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus. J. 10. XXIX. 222.
Collectiren, oder Allmosen- und Beysteuersammeln, ist verboten. J. 11. XXI. 91.
Colonial-Producte, Abgaben bey der Einfuhr J. 10. XLI. 317.
— Waare, ImpotZahlung betreffend. J 10 XLV. 331.
— — Transit verboten. J. 10. XLII. 321. Aufhebung des verbotenen Transits. J. 11. III. 9.

Colonial Waare, aus dem Preußischen, zahlen den Impot. J. 11. XIX. 85.
Commerzialstraße am Bodensee durch das Würtembergische. s. Militairstraße.
Communicationen, schriftliche, der Behörden, Form derselben. J. 10. VII. 47.
Communsachen. s. Gemeinde.
Competenz zu Bestrafung der SanitätsDiener. s. GesundheitsBeamten.
— zu Bestrafung der — von Zücht = und Sträflingen verübten Vergehen. s. Züchtlinge.
Concepte der Expeditionen, deren Unterschriften. s. Unterschriften.
Concessionen zur Krämerey, zum Feuerrecht, Handwerk, Hausiren. J. 9. LI. 430. 433. LII. 455.
Concessionsgeld für die HandelsErlaubniß der fremden Juden. J. 4. IV. 21.
— für Holländerholz, das von Ausländern erkauft wird. s. Holländerholz.
Concurs. s. Ganth.
Concussion s. Amtsgewalt, mißbrauchte.
Conditionen, unter welchen die Domainen verkauft werden. s. Domainen.
Conferenz, (Ministerial =) Verlängerung derselben. J. 10. XVI. 109.
— Präsidium, Aufhörung desselben. J. 10. IX. 67.
Confiscation englischer Fabrikate. s. Englische Waare.
— des Vermögens der Milizpflichtigen, die sich nicht stellen. s. Vermögens = Confiscation.
— des Vermögens als Civilstrafe für Militair = Desserteurs. s. Militairsachen.
Confiscationsstrafen, welche auf die Annahme verbotener Geschenke gesetzt sind, deren Verwendung. s. Geschenke.
Conscribirte, französische, deren Aufenthalt im Badischen. J. 6. XIX. 60. Belohnung für die Einlieferung eines ausgetretenen französischen Conscribirten. J. 8. XXX. 260.
Conscriptionswesen, inländisches s. Militairsachen.
Consistorium für das protestantische Militair. s. KriegsConsistorium.
ConstitutionsEdict, 1tes, kirchliche Verfassung des Großherzogthums. J. 7. XXI. 87. Erläuterung dazu, die ReligionsErziehung der — von Eltern verschiedener Religion erzeugten Kinder betreffend. J. 9. XXXIX. 327.
— 2tes, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und StaatsAnstalten betreffend. J. 7. XXVI. 125. Rechtsbelehrung darüber. J. 7. XXXIII. 186.
— 3tes, die Standesherrlichkeitsverfassung. J. 7. XXIX. 141. Das Nähere s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
— 4tes die GrundherrlichkeitsVerfassung. J. 7. XXXI. 165. Das Nähere s. Grundherrlichkeitsverfassung.
— 5tes LehensVerfassung. J. 7 XXXIV. 199.
— 6tes, Grundverfassung der verschiedenen Stände. J. 8. XVIII. 145. Verhältnisse der Stände. J. 9. IX. 93.

Constitutions Edict, die Juden betreffend. s. Juden.
Constitutions Edicte, obige 6 betr., deren fernere Kraft nach der Einführung des Code Napoleon. s. Code Napoleon.
Contracte, wem deren Ausfertigung zukomme. J. 9. LI. 436.
— und letzte Willen der Juden, s. Juden.
Contumaz-Erklärung. J. 4. XXVII. 118.
Copulation; die Trauung, wenn der eine Theil aus einer andern Pfarrey ist, darf vor — von diesem — beygebrachten Zeugniß der dort geschehenen Proclamation oder Dispensation, nicht vorgenommen werden. J. 3. VI.
Wer der kopulirende Pfarrer sey; Copulation schwangerer Weibspersonen; wann die Copulation der — von der Proclamation Dispensirten geschehen dürfe; Zeit, wann keine Copulation geschehen darf. J. 3. XXIV. J. 7. XXVI. 132.
Jede Copulation ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein, ist verboten. J. 4. XII. 62.
Dispensation von der Copulation außer der Kirche. J. 9. LII. 429. Wer die Copulation verrichte. J. 9. LIII. 498.
Copulation der Juden. J. 9. VI. 44.
— der Soldaten. J. 4. II. 6. J. 6. XIV. 41.
Copulationsschein; wenn beyde Verlobte aus verschiedenen weltlichen Jurisdictions-Bezirken sind, bedarf ein jedes eines Copulationsscheins. J. 4. XXXV. 159.
Ausstellung der geist- und weltlichen Trauscheine; Unterschrift und Unterschriftsgebühr betreffend. J. 7. XLIII. 278. J. 10. XXIX. 223. Wer die Trauscheine ertheile. J. 9. LI. 429. LIII. 497. J. 11. XVI. 68.
Cordon auf den Hüthen, das Tragen derselben betreffend. s. HuthCordons.
Correlationen in Criminalsachen. J. 10. VIII. 58.
Courier de Malle. s. Posttax.
Cours der Geldmünzen s. Münzen.
Courtoisie gegen die Standesherren. s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
CriminalAemter, deren Organisation. J. 10. XLIX. 355.
— Prozesse, vergleichende Jahresübersicht derselben. s. Tabelle.
— Sachen, die Correlationen betreffend. J. 10 VIII. 58.
— Untersuchungen betreffend. J. 10. XII. 89. XLII. 324.
— — — in einigen Bezirken, durch das StadtAmt Heidelberg. J. 10. XXI. 167.
CronAnwaltschaften. s. KronAnwaltschaft.
CuratelAmt auf der Universität Heidelberg. J. 7. XIX. 69.
Curs der Geldmünzen. s. Münzen.

D.

Dachlosung. s. Losung.

Datum und Nummer der Verfügungen, sind in den Antworten darauf zu allegiren. s. Allegirung.

Decanate, deren Geschäftskreis. J. 9. LI. 438. Benennung der zu jedem Decanat gehörigen Pfarreyen. J. 10 XLIX. 361. 365.

Decimation der Natural-Besoldungen der Diener, wenn nicht zu gehöriger Zeit abgefaßt wird. J. 4 XXXI. 142 J. 8 XVIII. 159.

Decopisten, Annahme und Bezahlung derselben. J. 9. LI. 425.

Decretur der Diätenverzeichnisse. J. 4. XXX. 135.

— der herrschaftlichen Einnahmen und Ausgaben. J. 9. LI. 442. LII. 461. J. 10. XX. 154.

— der GemeindsEinnahmen und Ausgaben. J. 9. LI. 432.

— der Zettel für unbestellte Arbeiten auf herrschaftliche Rechnung. J. 10. XX. 154

Defraudation. s. Unterschleif.

Demolitions-Kommission. J. 9. LI. 427.

Denunciationsgebühr. s. Anbringgebühr. s. Fanggebühr.

Departemente Ministerii des Innern:

1) LandeshoheitsDep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 472.
2) LandesPolizeyDep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 473.
3) LandesOekonomieDep. dessen Geschäftskreis J. 9. LII. 474. J. 10. XXI. 161.
4) Kathol. kirchliches Dep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 475.
5) Evangel. kirchliches Dep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 476.

Departemente Ministerii der Finanzen:

1) StaatsWirthschafts- und DomainenDep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 481.
2) SteuerDep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 482.
3) KassenDep. dessen Geschäftskreis. J. 9. LII. 483.

Depfenhart, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Depositenwesen, Besorgung desselben. J. 9. LI. 430. LII. 454. DepositenTabelle. J. 10. XXXV. 269.

Depot, zur Aufnahme österreichischer Kriegsgefangenen. J. 10. XIX 140.

Deserteurs, Auslieferung von- und an Bayern, Hessen und Würtemberg; s. Cartel.

— Strafe für Verheimlichung der würtembergischen Desserteurs. J. 6. I. 3.

— Kriegsgefangene, österreichische, deren Auffangung und Ablieferung. s. Kriegsgefangene.

— Civilstrafe derselben, wenn sie auf Pardon wieder erscheinen. s. Militairsachen.

— Badische; alles was diese betrifft. s. Militairsachen

Desertionsgelder, wie viel an dergleichen zu bezahlen. s. Militairsache.

Deserviten der Advocaten. s. Advocaten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Deutscher Anzeiger. s. Anzeiger.
Devalvation einiger Münzen. s. Münzen.
DiätenReglement. J. 4. XXIX. 125. XXX. 133. Interpretation des §. 29. Ritt = und Fuhrlohn betreffend. J. 6. XXVIII. 114.
Neues Diätenreglement, worinn mehrere Abänderungen des Reglements von 1804 gemacht werden. J. 8. XXX. 257.
Diäten der SteuerBezirksCommissaire und Protocollisten. J. 10. XXXVIII. 311.
Diäten der Thierärzte. J. 10. VII. 54.
Diebsbanden, RechtlosErklärung der Glieder derselben. s. RechtlosErklärung.
Diebstahl, gewaltsamer und von Bedeutung, deßfallsige Voranzeige. s. Verbrechen.
Diebstähle, mehrere wiederholte, Berechnung der Strafe. J. 4. XXXVI. 167. J. 7. XLV. 295. Bey Felddiebereyen. J. 5. VI. 21. s. auch Strafgesetzgebung.
— im Feld. s. Felddiebstahl.
Dienen der jungen Leute. J. 9. LI. 428.
Diener, das Advociren derselben, verboten. s. Staatsdiener.
— Besoldungen, deren Rechte. s. Besoldung.
— BesoldungsTabellen. s. Tabelle.
— Injuriensachen derselben. s. Injurien.
— Milizfreyheit ihrer Söhne. s. Militairsache.
— Mundtodtmachung derselben. s. Mundtodmachung.
— Pragmatik. s. Staatsdiener.
— Untersuchung gegen dieselbe, und Bestrafung. s. Dienstuntersuchung.
— Urlaub. s. Urlaub.
— Verfassung, grundgesetzliche; Wittwen und Waisenversorgung. s. Staatsdiener.
— Verwandtschaft s. Verwandtschaft.
Dienerschaftliches Grundgesetz. s. Staatsdiener.
Dienst=Aufkündigung der Staatsdiener. s. Staatsdiener.
— Boten, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen. J. 8. XVIII. 149.
— BotenOrdnung. s. GesindeOrdnung.
— Cautionen, deren Aufbewahrung J 9. LII. 448.
— Correspondenz nach Frankreich. s. Briefe.
— Eide. J. 3. III.
— EinkommensTabelle. s. Tabelle.
— Einweisung der Pfarrer. s. Pfarrer.
— Häuser, kleine Reparaturen darin, wer solche zu leiden habe. s. Reparaturen.
— Nachrichten, Verkündung derselben durch das Regierungsblatt. J. 9. I. 3.

Dienstpapiere Versendung, das deßfallsige Porto betreffend. s. Postporto.
— — — — — standesherrliche auf der Post. s. Postporto.
— Pflicht der Staatsbürger. J. 8. VIII. 158.
— Untersuchungen und Bestrafung der Diener betreffend. J. 4. XLV. 196. J. 5. II. 11 J. 6. XI. 27. J. 10. XXXIX. 313.
— Versehung ad interim auf Absterben eines Dieners. J. 9. LII. 448.
Dienste; Beschränkung der Concurrenz zu Rechts- und Kameraldiensten. J. 10. XXIV. 185.
Dingelsdorf, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Diplom der vollen Geburtsrechte; des erlassenen Erbrechts. J. 8. II. 11.
Dippach, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Directe Steuern. s Steuer.
Dispensation vom Bauen mit Stein J. 9. LII. 456. J. 10. XXXIV. 267.
— vom 2ten Eheaufgebot, competente Behörde zu Ertheilung desselben. J. 11. III. 10.
— vom Heirathsalter, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden. J. 3. IV. V. J. 4. II. 6. XLIII. 191.
— von einem kirchlichen Heirathshinderniß, soll vor erlangter Bürgerannahme nicht gesucht werden. J. 5. XVI. 78.
— kirchliche allein, macht keine Heirath erlaubt, wenn solche einem Staatsverbot unterliegt. J. 7. XXVI. 131. Weitere Erklärung hierüber. J. 7. XXXVIII. 235. Unentgeltliche Ertheilung der Kirchendispensen vom 3ten Eheaufgebot. J. 11. XII. 50.
— des Wittwers zur Heirath mit der verstorbenen FrauenSchwester. J. 7. II. 5. III. 7. Heirath mit der ehelichen Nichte betreffend. J. 7. XLIII. 279.
— von StaatsEhehindernissen. J. 7. XXXVIII. 235.
— vom Ehehinderniß wegen Verwandtschaft; die weltliche Dispensation ist hinlänglich, es bedarf keiner kirchlichen. J. 8. I. 4.
— vom Heiraths Verbot zwischen Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern. J. 10. XLIV. 330.
— von Kriegsdiensten. J. 3. IV. V. J. 4. II. 6. J. 6. XIV. 40. J. 9. LII. 452.
— von der Trauerzeit J. 10. VIII. 59.
— von den Wanderjahren. J. 8. V. 42. 45. Ausgediente Soldaten betreffend. J. 10. XXXIX. 314. s. auch Meisterrecht, und Handwerksbewilligung.
Dispensationsbefugnisse der Aemter. J. 9. LI. 429. 430.
— der Grundherren. J. 7. XLII. 267. J. 8. I. 2. 4. XXIX. 228.
— der Kreisdirectorien. J. 9 LII. 453. 456. 457.
— der Standesherren in Ehesachen. J. 7. XLII. 267. J. 8. XII. 118.
DispensationsProtocolle Einsendung. J. 9. LI. 433.
Dispensatorium für die Apotheker im Lande. J. 4. XVII. 89.

Doblen, Schußgeld davon. s. Schußgeld.
Domainen-Tabelle. J. 10. XXXV. 278.
— Veräußerung, die zerstreut liegenden betreffend. J. 7. XIX. 69. Bedingungen, unter welchen die Domainen veräußert werden; Annahme der Obligationen an Zahlungsstatt. J. 8. XL. 317. XLII. 326. Gewährung solcher verkauften Güter betreffend. s. Gewährung.
— Verzeichniß J. 9. LI 441. LII. 460.
DomanialVerwaltungen. s. Verrechnungen.
Dominicalsteuer. J. 8. XXX. 253.
Donaukreis. s. KreisEintheilung.
Dörfer, deren Verfassung. s. Gemeindsverfassung.
Dorfwachen. s. Nachtwachen.
Dreisamkreis. s. KreisEintheilung.
Droit d'aubaine zwischen Baden und Frankreich aufgehoben. J. 4. XIX. 95.
Druck- und Schreibfehler in dem neuen Landrecht. J. 10. II. 10. J. 11. XXII. 102.
Druckkosten für Inserationen in den allgemeinen Anzeiger der Deutschen. s. Anzeiger. Für Einrückungen in das ProvinzialBlatt. s. ProvinzialBlätter. In die Landeszeitungen. s. Zeitung. Druckkosten für EdictalVorladungen, ErbenVorladungen, Aufforderungen, Versteigerungen. J. 7. XXXVII. 226.
Druckschriften, an wen die Verleger unentgeltliche Exemplare abzugeben haben. J. 7. XXXVII. 228. Aufhebung der unentgeltlichen Abgabe. J. 9. LI. 444. Censur der Schriften. s. Censur.
— musikalische Compositionen, und Kupferstiche, geringhaltige, deren Uebersendung an den Souverain bleiben unbeantwortet. J. 5. VI. 24. J. 11. VI. 21.
Durchmarsch fremder Truppen, Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens. s. Marsch.
Durlach, das Wandern dortiger Gewerbsbeflissenen betreffend. J. 11. VII. 30.

E.

Edict, die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend. s. Besoldung.
— über den dienerschaftlichen Stand. s. Staatsdiener.
— über die Kriegspflichtigkeit. s. Militairsache.
— den Straßenbau betreffend. s. Chaussée-Ordnung.
— in Betreff der Subjecte, welche sich dem höheren Staatsdienste widmen wollen. s. Staatsdienst.
Edicte; s. ConstitutionsEdicte, s. Organisation.

Edictal-Ladungen, in welche öffentliche Blätter solche einzurücken. J. 7. XXXVII. 222. Druckkosten der Edictalien in den Landesblättern. J. 7. XXXVII. 226. Inhalt der Edictalladungen wider Ausgetretene. J. 4. III. 16. 17. Wie diese Ladungen überhaupt abzufassen. J. 10. XI. 88.

Ehe- und Eheverspruchs-Klagsachen; in der Klage ist die Religions-Eigenschaft beyder Theile anzugeben s. Ehesachen.

EheAufgebot. s. Proclamation.

Ehebruchsstrafe, Bestimmung wann und wem der Nachlaß zu gut komme. s. Ehesachen.

Ehebücher. s. Kirchenbücher.

Ehedispensen. s. Dispensation.

EheEinsprache, wo solche anzubringen. s. Ehesachen.

EheErlaubnißgesuche, werden bey dem PfarrAmt angebracht, welches dann einen Meldschein ertheilt. s. Ehesachen.

Ehegemeinschaft rücksichtlich der Güterverhältnisse; ein Gatte kann durch Protocollirung bey Amt, ohne einen Ehevertrag, seine eheliche Güterverhältnisse, nach welchen er sich geheyrathet hat, aufrecht erhalten. J. 10 XXXII. 253.

Ehehindernisse; welche von Staatswegen es sind. s. Ehesachen.

Eheordnung, neue, s. Ehesachen.

Ehepacten. s. Eheverträge.

Ehesachen. Satisfaction eines unschuldig abgeschiedenen Ehegatten. J. 3. XI. Ursachen zur Ehescheidung, Abänderung und Zusatz zur KirchenrathsInstruction. §. 74. J. 5. V. 19. Ehebruchsstrafe, Bestimmung wann und wem der Nachlaß zu gut komme. J. 5. VI. 23. In Ehe- und Eheverspruchs-Klagsachen, ist in der Klage die Religions-Eigenschaft beyder Theile anzugeben. J. 7. XIV. 50. Ehestreitsachen sind weltliche Gegenstände. J. 7. XXI. 87. XXVI. 131. Neue Eheordnung, Ankündigung derselben und Auszug daraus. J. 7. XXVI. 131. Die Ehestreitsachen müssen zuerst bey dem Pfarramt angebracht, und zu weiterer Verfolgung muß dem Untergericht ein deßfallsiger Meldschein aufgewiesen werden; das Obergericht gibt in diesen Sachen die Entscheidung. J. 7. XXVI. 132. XXXIII. 185. Welche Ehen von Staatswegen verboten. J. 7. XXVI. 132. Eheversprüche gelten nichts mehr. J. 7. XXVI. 132. Die EheErlaubnißgesuche werden bey dem Pfarramt angebracht, welches dann einen Meldschein ertheilt. J. 7. XXVI. 132. Rechtsbelehrung in Betreff der Eheschließung. Eheauflösung, Ehestreitigkeiten, und welche Stelle dazu die competente sey. J. 7. XXXIII. 185. Ferner, wegen Staats und kirchlicher Ehehindernisse und deßfallsiger Dispensation. J. 7. XXXVIII. 235. J. 8. I. 4. J. 9. LIII. 497. Die Kirchlichkeit der Ehesachen ist aufgehoben. J. 7. XLIII. 278. Druckfehler in der neuen Eheordnung, die Heyrath mit der ehelichen Nichte betreffend. J. 7. XLIII. 279. Welches die Oberpolizeystelle in Ehesachen sey; wohin die Ehesachen in rechtlicher und polizeylicher Beziehung gehören. J. 8.

Ehesachen.
VI. 56. XXV. 209. Verordnung zu §. 61. und 67. der neuen Eheordnung, die Nachricht von Ehescheidungen an die PfarrAemter betreffend. J. 9. XXXVIII. 320. Was in Ehestreitsachen den Aemtern und was den höheren Gerichten zustehe. J. 9. LI. 427. LIII. 498. Oberste Instanz für Ehescheidungssachen. J. 9. LII. 466. Wo die EheEinsprachen anzubringen. J. 9. LIII. 498. J. 11. XVI. 65. Verfahren in Ehescheidungssachen. J. 9. LIII. 498. Das Eheverbot zwischen Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern betreffend. J. 10. XLIV. 330. Die Eheverbote im Landrecht Satz 162 bis 164. b. dispensabel erklärt. J. 11 IV. 15.
Fernere Kraft der Eheordnung nach der Einführung des Code Napoleon. s. Code Napoleon.
Für die Juden gilt die bürgerliche Eheordnung des Landes. s. Juden.
Dispensationsgesuche von Eheverboten. s. Dispensation.
Ehescheidungssachen. s. Ehesachen.
Ehestreitsachen. s. Ehesachen.
Eheverbote. s. Ehesachen.
Eheverkündung s. Proclamation.
Eheversprüche, gelten nichts mehr. J. 7. XXVI. 132.
Eheverträge; die Verträge verlobter Personen verschiedener Religion, über Erziehung der Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts, bedürfen bloß der Bestätigung der Amtsobrigkeit des männlich Verlobten. J. 3. VIII.
Veränderung der Ehepakten wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen. J. 4. IX. 52. J. 5. XVIII. 90. Gültigkeit der älteren Ehepacten. J. 8. V. 50.
Gültigkeit der Eheverträge, wornach bey Ehen verschiedener Religion, die Kinder bloß in der MutterReligion erzogen werden sollen. J. 5. XIX. 94.
Die Errichtung der Eheverträge rücksichtlich des neuen Landrechts. J. 9. VIII. 83.
Eheverträge während der Ehe. J. 10. XXXII. 253.
Eheverträge zur 2ten Ehe, Vortheil- und Sitzgerechtigkeit betreffend. J. 10. XI. 82. Die Eheverträge der Juden sind wie bey den Christen zu behandeln. s. Juden.
Ehingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
EhrenAemter im Sinne der EidesOrdnung, sind die Rathsherren- und bürgerliche Officiersstellen. J. 3. XIII.
Eid der Notaire. J. 7. VIII. 23.
— der Sectirer. J. 3. III.
— in Strafsachen. J. 3 II.
Eides Abnahme. J. 3. III.
— Ablage der Juden. s. Juden.
— Bestimmung. J. 3. II.

Eides Fähigkeit. J. 3. I. J. 8. XIX. 173.
— Formeln. J. 3. III. XIII. J 7. XXXVI. 217.
— Mündigkeit. J. 3. III. J. 8. XIX. 173.
— Ordnung, auf das ganze Land ausgedehnt. J. 3 I. Erläuternde Bestimmungen derselben, Huldigungs = Beystands = Pfleger = und DienstEide, Handtreue an Eidesstatt. EhrenAemter ꝛc. betreffend. J. 3. XIII. XVI. J. 7. XXXVI. 217. Fernere Kraft der EidesOrdnung nach der Einführung des Code Napoleon, s. Code Napoleon.
— Summe. J. 3. II.
— Vorbereitung. J. 3. III.
— Vorzug. J. 3. II.
— Zulässigkeit. J. 3. II.
Einfuhr fremden Salzes. s. Salzunterschleife.
— der ColonialWaaren, der fremden Weine, des Brantweins, Tabacks. s. Impot.
Eingabe der Vorstellungen, wohin solche geschehen solle. s. Vorstellung.
Eingebohrenheit. s. Indigenat.
Eingebohrne deren Rechte zur Staatsbürgerschaft. J. 8. XVIII. 152.
Eingewanderte, deren Milizverhältnisse. s. Militairsachen.
Einkindschaften, Verbot derselben. J. 10. VI. 45. XXVI. 207.
Einkommenssteuer = Patent. J. 8. XXX. 233. 237. Erläuterungen dazu. J. 8. XXXII. 271. XXXIX. 309. Neues Einkommenssteuer = Patent über die Besteuerungs = Norm und formelle Geschäftsbehandlung, Aufstellung der Einkommenssteuer Commissionen J. 9. VII. 45. Warnung gegen Verheimlichung des wahren Einkommens. J. 9. XX. 202.
Erhebung der Steuer, Ab = und Zuschreiben, Formulare zu den deßfallsigen Tabellen J. 10. XIX. 134. Erhöhung dieser Steuer. J. 10. XXVIII. 217. Steuerausschreiben für 1811. J. 11. XIV. 57.
EinladungsGebühren im Hafen zu Freystädt. s. Freystädt.
Einnehmerey. s. Verrechnung.
Einquartierung der MilitairPatrouillen, Verköstigung der Soldaten und Officiers, Quartier, Verbindlichkeit des Quartiergebers. s. Militairsachen.
Einquartierungs Freyheit, Aufhebung derselben mit Ausnahmen. J. 10. VII. 51.
— Freyheit der Postbeamten. s. Postbeamten.
— Freyheit der Dienstwohnungen wo Kanzleyen und öffentliche Kassen sind. J. 10. VII. 51.
Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Ober = oder Hofgerichts. s. Gerichtsbarkeit.
Einrückungsgebühr in öffentliche Blätter. s. Druckkosten.
Einsaßen, nemlich Land = Mark = und Schirmsaßen, deren Rechte und Verbindlichkeiten J. 8. XVIII 149.
Einsatzprozeß, Rechtsbelehrung hierüber. J. 4. I. 2.

Einschreibgeld auf der Post von Personen und Paqueten. s. Postaufgabsregeln.
Einstandsrecht in einen Kauf. s. Losung.
EinstellungsVerträge den Militairdienst betreffend. s. Militairsachen.
Eintritt in die Sessionszimmer. s. Sessionszimmer.
Einwohnerrecht. J. 8. XVIII. 154.
Einzige Söhne, entbehrliche, sind milizpflichtig. s. Militairsachen.
Einzug der Forstgefällen. s. Forstgefälle.
— des Schulgeldes. s. Schulgeld.
— der Staatsgefälle; ZahlungsArt rücksichtlich der Geld = und Natural = Gefälle; Executions = Art bey säumigen Debenten; Einzug der Strafen. J. 8. V. 48.
Einzug der Staats = und Kirchengefälle, wer ihn besorge. J. 9 LI. 420. Fertigung der Einzugs = Register, executive Eintreibung der Ausstände. J. 9 LI. 440.
— der Stiftungs = und Körperschafts = Gefälle von Haus zu Haus, abgestellt. J. 8. III. 24. J. 9. XIX. 198.
— Gebühren vom Impot. s. Impot.
Ekartsbrunn, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Elstern, Schußgeld davon. s. Schußgeld.
Emigranten s. Ausgewanderte.
Emigration. s. Auswanderung.
Emigrations = Tax. s. Auswanderungsgebühr.
Englische Waaren, Verbot des Handels und der Einfuhr derselben. J. 7. IX. 25. Confiscation der englischen Fabrikate, Verurtheilung zum Verbrennen. J. 10. XLIII. 325. XLIV. 329.
Entbindungsfälle, außerordentliche, anzuzeigen. J. 8. VI. 56.
Entlassung eines wegziehenden Unterthanen, Befugnisse der Aemter hierinn. J. 9. LI. 428. Der Kreisdirectorien. J. 9. LII. 452.
Entlassungszeugnisse der Mittelschuldirectionen zum Behuf akademischer Immatriculation. s. Zeugnisse.
— von der bisherigen Staatsobrigkeit bey Annahme eines anderwärtigen Unterthanenrechts. J. 9. IX. 94. 96.
— eines in einen fremden Staat, oder zu einem andern Ortsbürgerrecht übergehenden badischen Unterthanen. J. 9. IX. 103. s. auch Zeugnisse, und Wegzug.
Entmündigung. J. 9. LIII. 501.
Entschädigungsgeld aus der Brandkasse, dessen Verwendung. s. Brandkasse.
Epaulettes, das Tragen derselben, kommt nur dem Militair zu. s. Uniform.
Epidemie, erstes Geschäfte der Sanitätsbeamten bey dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit; Mitwirkung der Justizbeamten. J. 9. XXXIX. 329. LI. 431. s. auch Seuche.

Erbach, FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.
Erbbestände und Leibgedingsgüter katholischer Stiftungen, Erneuerung der Consense zu KapitalAufnahmen. J. 5. XXXV. 132.
Erbbestandlosung. s. Losung.
Erbbestandsgüter, die Besteuerung der bisher schatzungsfrey gewesenen, Art ihrer Besteuerung J. 10. XVIII. 119.
— Gebühren in Geschäften mit solchen Gütern betreffend. J. 11. IV. 15.
ErbentlassungsGebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist. J. 10. XXXIV. 266.
Erb-Gerichtsstand-Bestimmung, wenn ein im Großherzogthum Baden und Würzburg Begüterter abstirbt. s. Gerichtsstand.
ErbenVorladung, Bestimmung der Druckkosten in Landesblättern. s. Druckkosten.
Erbgroßherzogliche Mitunterschriften in Gesetzen und Verordnungen. s. Unterschrift.
Erbhuldigung. s. Huldigung
ErblandPostmeisterAmt, Thronbelehnung. s. Thronbelehnung.
Erblehen, deren Vererbung, Vertheilung rücksichtlich der Vortheilsgerechtigkeit. s. Vortheilgerechtigkeit.
Erblehen und SchupflehenTabelle. J. 10. XXXV. 278. 295.
— herrschaftliche, dürfen bey Strafe der Einziehung derselben, ohne Consens der Erblehenherrschaft, weder veräußert, verpfändet, vertheilt, noch auf andere Weise beschwert werden; diese Bedingung soll in die Lehenbriefe eingerückt werden. J. 8 XXIX. 222. Verzeichniß über die Lehen. J. 9. LI. 441. LII 460.
— bisher schatzungsfreye, Art ihrer Besteuerung. J. 10. XVIII. 119.
Erblosung. s. Losung.
Erbpflegschaft, Gesetz hierüber. J. 4. XXXVII. 169. (hat sich durch das neue Landrecht Satz 120. ꝛc. geändert.)
Erbpflicht, ehemals Leibeigenschaft genannt, Bestimmung in wiefern die Erbpflichtigkeit noch bestehen kann; Ausdrücke, welche anstatt Besthaupt oder Hauptrecht und LeibEigenschaftsEntlassung zu gebrauchen. J. 8. XIX. 164. s. auch Erbentlassungsgebühr.
Erbrechte der Ordensgeistlichen. s. Religiosen.
— der Unehelichen, rücksichtlich des neuen Landrechts. J. 9. VIII. 82.
Erbschaftstheilung, rücksichtlich der Vortheilgerechtigkeit. s. Vortheilgerechtigkeit.
Erbverzeichnisse, deren Errichtung bey Verlassenschaften. J. 10. XI. 84. Abschätzung der Inventarienstücke. J 10. XVIII. 117. Wo Erbverzeichnisse nothwendig. J. 10. XXVI. 205. s. auch Inventursachen.
Erhängte. s. Erstickte.

Ernährung der Findlinge. J. 10. XVI. 110; der unehelichen Kinder. J. 9. XXVII. 249. Der Kinder unvermöglicher Verbrecher. J. 10. XXVII. 213.

Erstickte, Erhängte, Ertrunkene, was wegen solchen zu beobachten. J. 3. XVII.

Ertrunkene. s. Erstickte.

Erwerbsteuer. s. Einkommenssteuer.

Erziehung der Bastarde und Findlinge, und der Kinder aus gemischten Ehen in Absicht auf Religion. s. ReligionsErziehung.

Eßwaaren, deren Feilhaltung und Feiltragung in Städten vor und nach dem HauptGottesdienst. J. 5. I. 3.

Etat, monatlicher, der Verrechnungen. J. 9. LI. 441. LII. 459. J. 10. XXXV. 279.

Evangelisches Kirchendepartement, dessen Geschäftskreis. s. Kirchendepartement.

Examen. s. Prüfung.

Excellenz, Prädicat der gelehrten GeheimenRäthe. J. 6. XX. 66. Wem es noch sonst zukomme. J. 8. XX. 182.

ExecutionsArt gegen säumige Debenten herrschaftlicher Gefälle. J. 8. V. 48.

— Commando, militairisches, deren Verpflegung und Gebühren. J. 9. XXXII. 277.

— Ordnung. J. 10. XIII. 93.

Expeditionen, deren Unterzeichnung. s. Unterschriften.

Expeditoren: geheime, Bestimmung ihres Rangs. s. Rangordnung.

Exportation des Vermögens. s. Abzug. s. Auswanderung.

F.

Fabrik und ManufacturTabelle. J. 10. XXXV. 273 283.

— Arbeiter, Kundschaften derselben. s. Kundschaften.

— Betreiber, derer Söhne Milizfreyheit. s. Militairsachen.

Fahnen, deren Anschaffung in die Kirche. s. KirchenErfordernisse.

Fallimentssachen. s. Ganth.

Falsches Geld s. Münzen.

Familien-Abhängigkeit, Bestimmung hierüber. J. 8. XIX. 174.

— Frohnden. s. Herrenfrohnd.

— Gesetz, Großherzogliches, Staatsveräußerungen und StaatsAnlehen betreffend. s. Staatsschulden.

— Nachricht, fürstliche, Vermählung der Prinzessin Wilhelmine Louise. J. 4. XXIV 109.

— Rath in pflegschaftlichen Sachen. J. 9. VIII. 81. Suspension desselben J. 9. LIII. 496.

Fanggebühr, für Beyfahung obrigkeitlich signalisirter Jauner. J. 4. VI. 25. J. 11 XXI. 98.
— von einem Feld = oder Garten = Dieb. J. 5. VI. 22. Wer die Fanggebühr für aufgefangenes Gesindel zu bezahlen schuldig. J. 8. XV. 126.
— für Beyfahung eines würtembergischen Desserteurs. J. 4. XXI. 100. Eines französischen Conscribirten. J. 8. XXX. 260. Eines badischen MilitairDeserteurs oder Refractairs J. 5. XXVI. 109. XXXII. 121. J. 9. XII. 127. J. 10. L. 375.
Fassionen zur Einkommenssteuer. s. Einkommenssteuer.
Fatalien, Belehrung darüber. s Berufungsfatalien.
Fechten der Handwerkspursche, ist verboten. J. 10. XXII. 170.
Felddiebstahl und Gartendiebstahl der Kinder, welche noch in die Schule gehen; wie solcher bestraft werde; wie er bestraft werde, wenn ihre Eltern Anleitung dazu gaben; wer die Strafe ansetzt, worinn sie bestehe; Einsprache gegen die erkannte Strafe, was darauf zu thun; Nascherey wird blos als Feldfrevel und nicht mit der Geige bestraft. J. 5. VI. 21.
Feldmaaß, neues allgemeines. J. 10. XLVI. 335.
Fellenbergische Anstalt in Hofwyl. s. Landwirthschaft.
Ferien bey den Gerichten, Fristen betreffend. J. 4. VIII. 44.
FeuerEimer, hänfene, und dergleichen Schläuche anzuschaffen empfohlen. J. 8. XLII. 328. J 9. XXIII. 231.
Feuersgefahr, deßfallsige Nothfrohnden. s. Frohndpflicht.
Feuerrechte; deren Anschlag zur Brandversicherung, und ihre Vergütung. s. Brandversicherung.
— Ertheilung. J. 9. LI. 430. 433.
Feuerschau = Besorgung, Feuerlösch = Werkzeuge = Anschaffung. J. 9. LI. 431. LII. 456.
Feyertäge, Benennung derer, welche in der lutherischen Kirche zu feyern sind, und welche nicht. J. 4. XLI. 182.
Wie gebannte Feyertäge zu feyern. J. 5. I. 1. Bestimmung, welche Feyertäge in der katholischen Kirche zu feyern. J. 11. XIII. 53.
Fieber, gelbes, Vorkehrungen dagegen. J. 4 XLIV. 192. J. 5. II. 9.
Finanzrath, geheimer, dessen Errichtung J. 4. XX. 97. Geschäftskreis. J. 5. III. 13. Dessen Wiedervereinigung mit dem GeheimenRathsCollegio; Geschäfte des FinanzDepartements. J. 7. XI. 35. 39. s. FinanzMinisterium.
FinanzMinisterium, Personal = Organisation desselben J. 8. XXI. 190. Geschäftskreis. J. 8. XXII. 195. XXV. 209. J. 9. XLIX. 397. LII. 480. Geschäftskreis der einzelnen Departemente. s. Departemente.
Findlinge, deren Ernährung. J. 10. XVI. 110. ReligionsErziehung derselben. s. Religions-Erziehung.
Fischerey auf dem Rhein, deßfallsiger Vertrag mit dem Kanton Aargau. s. Staatsvertrag.

Fiscus, dessen Rechte auf das Vermögen eines Ausgetretenen. J. 4. III. 16. Fristen bey Prozessen des Fiscus betreffend. J. 8. XLII. 329. J. 9. V. 25. s. auch Prozesse. Gerichtsstand des kirchlichen und landesherrlichen Fiscus. s. Gerichtsstand. BeyträgeEntrichtung zum weltlichen und geistlichen Fiscus J. 10. XXIX. 221. 222.
Fiscus, allgemeiner weltlicher. J. 10. XXX. 225.
Gerichtliche Vertretung des KirchenFiscus, dessen der Gemeinden, der milden und Stiftungs-Fonds. J. 10. XXXII. 255.
Flächenmaaß, allgemeines. J. 10. XLVI. 335.
Fliegenstein-Verkauf der Krämer. s. Giftwaaren.
FlintenEinkauf für feindliche Lande. s. GewehrEinkauf.
Flözerey und Schiffahrtssachen. J. 9. LII. 457. s. Schiffahrt.
Fonds, kirchliche und milde, derrn Verwaltung. s. Stiftung.
Form der schriftlichen Anreden. s. Geschäftsstyl.
Formalien, Mangel in denselben. J. 7. XXXII. 178.
Formulare zu verschiedenen Tabellen und andern Geschäften:
(T. bedeutet: Tabelle; F. bedeutet: Formular.)
ArmenUnterstützung T. J. 10. XXXV. 289.
Beneficiaten T. J. 10. XXXV. 299.
Bevölkerungs T. J. 10. XXXV. 283.
BrandversicherungsBücher und T. J. 8. IV. 32. 35.
Bürgerliche Standesbücher. F. J. 11. XVI. 65.
Depositen T. J. 10. XXXV. 284.
DienstEinkommens T. J. 10 XXXV. 297.
Domainen T. J. 10. XXXV. 294.
Edictalladung F J. 4. III. 16. J 10. XI. 88.
Eheverkündungs F. J. 9. XIII. 141.
Einkommenssteuer T. J. 8. XXX. 251. J. 10. XIX. 134.
Erb- und Schupflehen T. J. 10. XXXV. 295.
Etat, monatlicher der Verrechnungen. J. 10. XXXV. 296.
Fabrik und Manufactur T. J. 10. XXXV. 288.
ForstfrevelListen F. J. 9. XXXVII. 311.
Gefangenen T. J. 10. XXXV. 288.
GemeindsRechnungsAuszüge. F. J. 10. XXXV. 291.
GemeindsVermögensstand T. 7. J. 10. XXXV. 291.
Gesundheitsbeamten T. J. 10 XXXV. 295.
Gewerbs T. J. 10. XXXV. 287.
Hülfspriester T. J. 10. XXXV. 299.

Im-

Formular:

Impot vom Wein, deßfallsige F. und T. J. 10. XXV. 200.
Kirchenbücher F. J. 3. XXIV. XXV. J. 11. XVI. 65.
Kirchenstatistische T. J. 3. XXV.
Lehen T J. 10. XXXV. 295.
MonatEtat F. J. 10. XXXV. 296.
Paß F. J. 10. XXII. 171.
PaßProtocoll F. J. 10. XXII. 171.
Pfandverschreibung F. J. 10. XV. 101.
Pfarrer T. J. 10. XXXV. 300.
PfarrErnennungs F. der Kirchenlehenherrn J. 8. XII. 110.
Pflegschafts T. J. 10. XXXV. 283.
PfründErnennungs F. der Kirchenlehenherrn. J. 8. XII. 110.
Rindvieh T. J. 10. XXXV. 292.
Sanitätsbeamten T. s. GesundheitsB.
Schaafvieh T. J. 10. XXXV. 293
Schatzungstab. J. 10. XXVI. 211.
SchulCandidaten T. J 10' XXXV. 298.
SchuldienstErnennungs F. der Kirchenlehenherrn J. 8. XII. 110.
Schullehrer T. J. 10. XXXV. 298.
Schulpräparanden T. J. 10. XXXV. 297.
SchutzpockenImpfungs T. J. 9. XI. 122.
Schweinvieh T. J. 10. XXXV. 293.
Scribenten T. J. 10. XXXV. 300.
Seelen T J. 10. XXXV. 283.
Statistische T. kirchliche. s Kirchen.
StiftungsRechnungsAuszüge F. J. 10. XXXV. 290.
StiftungsVermögens T. J. 10 XXXV. 290.
Taufscheine F. J 3. XXIV.
Tax, Sportel and StempfelpapierGelder und Strafen T. J. 10. XXXV. 292.
UnterpfandsVerschreibung F J. 10. XV. 101.
Unterstützungs T. J. 10 XXXV. 289.
Ve gelübdungs F. J. 7. XXXI. 217.
Verschwender T. J. 10. XXXV. 284.
Vieh T. J. 10. XXXV. 294.
Vorladungs F. J 10. XI. 88.
Vormundschafts T. J. 10. XXXV. 283.

Formular:
Wanderbüchlein F. J. o. XLII. 364.
WeinImpot T. 10. XXV. 200.
WetterSchadens Abschätzungs T. J. 10. XXXVIII. 310.
ZunftrechnungsAuszüge F. J. 10. XXXV. 285.
ForstAemter, Inspectionen und OberforstAemter, deren Organisation. J. 4. XI. 58. J. 7. XLI. 253. J. 9. XLIX. 396 Geschäftskreis. J. 9 XXI. 229. XXXI. 273. XXXVII. 309. LI 443 LII. 450. 461. J. 10 X 73 XXI. 163 J. 11. VIII. 33.
Forstbediente, Gerichtsbarkeit über solche. s. Gerichtsbarkeit.
ForstbewirthschaftungsGesetz. J. 10. X. 73. Behandlung der gemeinheitlichen und kirchlichen, wie auch der Standes = und Grundherrlichen Forstgegenstände J. 10. XXI. 163.
ForstCandidatenPrüfung s. Prüfung.
ForstCommission. s. GeneralForstCommission.
Forstfrevelthätigung; die Forstfrevelstrafen unter 15 fl. setzt die Forstbehörde an; über 15 fl. gemeinschaftlich mit dem Amt; über 30 fl. die Regierung oder die Justiz = Kanzley. Frevelthätigung in Gemeindswaldungen. J. 9. XXI. 209. XXXI. 273. LII. 450. J. 11. VIII. 33. Fertigung der Frevellisten, Abhaltung des Straftags, Verfahren dabey, Straf = Ansatz, Recurs des Frevlers, Theilung des SchadenErsatzes, Decretur des StrafenAnsatzes, Kosten für die Frevelthätigung. J. 9. XXXVII. 309.
Forstgebühren vom Holländerholz. s. Holländerholz.
Forstgefälle, wo und wie solche zu erheben. J. 11. XII. 50.
Forstverrechnungen; die besondere sollen eingehen, und die Gefällverrechnungen ihre Geschäfte bekommen. J. 7. XLI. 257. J. 9. LI. 439. Fertigung der Consignationen über die vierteljährigen Einnahmen und Ausgaben J. 10. XLVIII. 352.
Forstsachen in Gemeindswaldungen, Geschäftsgang hierin s. Holzabgab, und Holzverkauf.
ForstSection, deren Geschäfte in Forst = und Jagdsachen. J. 10. XXI. 163.
Förster deren Ernennung. J. 9. LI. 424. deren Monatrechnungen. J. 10. XLVIII. 352.
Forum. s. Gerichtsstand.
Fourage = Vorschuß an MilitairPatrouillen. s. Militairsachen.
Frachtbriefe für Schiffer. s. SchifferManifeste.
Frankreich, amtliche Schreiben dorthin und von daher wegen Portofranko. s. Briefe.
— AbzugsConvention betr. s. Abzug.
— Schulden der Departemente des linken Rheinufers. J. 10. V. 41.
Franzosen, deren Päße wenn sie heimkehren wollen. s. Päße.
Französische Auswanderer in die Krimm. s. Auswanderer.
— Conscribirte. s. Conscribirte.
— neue Münzen, deren Cours. s. Münzen.

Französische Thaler, deren Cours. s. Münzen.
Fremde, ausgewiesene, wie sie zu behandeln. s. Ausgewiesene.
Fremde, deren Beherbergung. J. 10. XXII. 172.
— kranke, deren Verpflegung. s. Bettelfuhren.
— deren Milizfreyheit. s. Militairsachen.
— Untersuchung ihrer Pässe. s. Pässe.
— deren Rechte und Pflichten. J. 8. XVIII. 145.
FremdlingsErbe. J. 8. XVIII 147.
— zwischen Baden und Frankreich. s. Droit d'aubaine.
Frequenz der LandesUniversitäten. s. Universität.
Freundschaftslosung. s. Losung.
Frevellisten und Frevelbestrafung in Forst = und Waldsachen. s. Forstfrevelthätigung.
Freyheiten. s. Privilegien.
Freyburg, ArmenInstitut daselbst. J. 10. V. 41. J. 11. VII. 30.
— Universität, Stipendien für Studierende aus dem Frickthal. J. 9. XXXV. 301.
— UniversitätsBürgerAnzahl. s. Universität.
Freypürsch, aufgehoben. s. Jagd.
Freystädt, Aus = und Einladungsgebühr, und Waaggeld in dem Hafen daselbst. J. 8. XXIX. 222.
Freythum in Postsachen. s. PostportoFreythum.
Freyzügigkeit, gegen welche Staaten solche zu beobachten. s. Abzug.
Frickthal, Vertrag deßhalb mit dem SchweitzerKanton Aargau. s. Staatsvertrag.
Friedhöfe = Verlegung außerhalb der Ortschaften. s. Todtenäcker.
Fristen der Gerichte, sollen nicht mehr als 3mal erstrekt werden. J. 4. XXVII. 117.
— lauf während den Gerichtsferien betreffend. J. 4. VIII. 44.
— Versäumung J. 4. XXVII. 118. J. 7. XXXII. 178.
— bey Fiscal = Prozessen. s. Fiscus.
— in Prozessen der Standes = oder Grundherrn. s. Standesherlichkeits = und Grundherrlichkeits = Verfassung.
Frisgesuche der herrschaftlichen Debenten. J. 9. LI. 440.
Frohndaufbietung an gebannten Feyertägen, ist verboten. J. 5. I. 2.
Frohnden herrschaftliche, Unterschied von Landesfrohnden. s. Frohndschuldigkeit.
— zum Kirchen = Pfarr = und Schulhausbau, wer solche schuldig. s. Kirchenbau.
— walzende, persönliche. s. Herrenfrohnden; wegen der Amtsfrohnden. s. Amtsfrohnden.
— wer und wie die Widerspenstige zum Frohndvollzug anzuhalten. J. 8. XIX. 163.
Frohndfreyheit der Postbeamten. s. Postbeamten. Der Salpetersieder. s. SalpeterOrdnung. Der Soldaten. J. 4. II. 5. J. 11, II. 5.

Frohndfuhren, in welchen Fällen im Urlaub erkrankte Soldaten mit solchen in das Lazareth zu bringen. s. Militairsachen.

Frohnpflicht der Staatsbürger, begreift verschiedene Arten von Frohnden in sich, als: Landesfrohnden, Gemeindsfrohnden, und Nothfrohnden in Feuers- Wassers- oder Kriegsgefahr; wie diese Frohnden zu leisten. J. 8. XVIII. 158. XIX. 161. Leitung und Ausübung des Frohndwesens; Herrenfrohnden, als Güter- Bau- und Jagdfrohnden; Gemeindsfrohnden zu Wegen, Rath- und Schulhäusern; Amts- oder Gerichtsfrohnden; Landesfrohnden zu Chausséen, Flußbau, zu Staatsgebäuden, zur Hofhaltung, Kriegsfrohnden. J. 10. XVIII. 120. s. auch Herrenfrohnden.

Klagen über den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit von Seiten der Standes- und Grundherren betreffend. J. 10. VIII. 55.

Frohndschuldigkeit zu Amtsgebäuden, Kanzleyen, herrschaftlichen Schlössern, Herbeyschaffung der Bedürfnisse des Hoflagers; Guthsfrohnden. J. 7. V. 11.

Frohndwesen überhaupt, Leitung und Ausübung desselben. J. 10. XVIII. 120.

Frohnleichnamsfest, die Kosten für das Schiessen sollen nicht aus den Ortsheiligen genommen werden. J. 7. XXII. 90.

Frucht- Bodenzinß Abkauf. s. Bodenzinß.

Frucht Maaß, neues. J. 10. XLVI. 335.

Frucht Marktpreiße J. 9. XII. 140. XIV. 148. XIX. 200. XXII. 228. XXVII. 256. XXXI. 276. XXXVI. 306. XXXVIII. 322. XXXIX. 330. XL. 338. XLI. 360. XLVI. 384. XLVIII. 392. LIV. 512. J. 10. IV. 63. XIII. 94.

Früchte, herrschaftliche, Versteigerung derselben, rücksichtlich des Nachgebots, der Ratification ꝛc. s. Versteigerung.

Fructus jurisdictionis. s. Jurisdictions Gefälle.

Frühe Beyschlafsstrafe. s. Beyschlaf.

Fuhr- und Rittlohn Anrechnung der Staatsdiener. s. Diäten Reglement.

Fuhrleute zum Kriegsdienst betreffend. s. Militairsachen.

Fuhrwerke, institutenmäßige, sind auf Postwagen- Routen verboten. J. 7. XXVII. 133. Nähere Bestimmung hierüber, die erlaubte Ladungen betreffend. J. 8. XLI. 321.

Fürsprecher, in welchen Fällen Rechtsfürsprecher von den Verbrechern begehrt werden können. J. 5. XVII. 81. Rechtsfürsprecher sollen ihnen beygegeben werden. J. 9. XXVIII. 257.

Fürstenbergische Staatsdiener, Abzugsfreyheit aus einem in den andern Souverainitäts-Antheil. s. Abzug.

— Uniform. s. Uniform.

Füselier-Regiment, Verwandlung in ein Feld- Regiment. s. Militairsachen.

G.

Gabholz der Bürger, Verkauf desselben. J. 10. VII. 53. s. auch Holzabgab aus Gemeindswaldungen.

Gahlingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Galanterie-Händler, fremde, das Haustren derselben betreffend. s. Hausieren.

Ganthsachen; an des Schuldners Familie kann der OffenbarungsEid gefordert werden. J. 3. XIII. Ganthsachen der Soldaten. J. 4. II. 8. Die Gleichstellung der Schweizer und Badenser in der GanthCollocation betreffend. J. 8. XXVIII. 215. J. 9. I. 1. Wer die Ganthgeschäfte fertige und die Ganthurthel entwerfe. J. 9. LI. 436. Ganthgerichtsstand-Bestimmung und weiteres Verfahren, wenn ein — im Großherzogthum Baden und Würzburg — Begüterter in Ganth geräth. J. 10. XXXIV. 261. Ganthlosung s. Losung. Ganthsachen der Standes- und Grundherren. s. Standesherrlichkeits- und GrundherrlichkeitsVerfassung. Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter in Ganthsachen, s. Appellation in Ganthsachen.

Gartendiebstahl. s. Felddiebstahl.

Gebährhaus zu Heidelberg, Strafnachlaß der darinn niederkommenden Dirnen. s. Unzuchtssachen.

Gebete der Juden in der Synagoge für den Regenten s. Juden.

Geburt, uneheliche, wirkt keine Zurücksetzung in Absicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben und Handwerken, bey Beweisführungen, BürgerrechtsEintritt ꝛc. J. 8. II. 11.

GeburtsBücher. s. Kirchenbücher.

Geburtshülfe, die Ausübung derselben ist allen, die nicht dazu ernannt sind, verboten. J. 5. XXIII. 103.

Lehrbuch für die Hebammen in der Geburtshülfe. s. Hebammen. OberhebärztlichePrüfungen, wer dabey erscheinen solle. s. Prüfung.

Gebühren der Advocaten. s. Advocaten.

— in Erbbestandssachen. s. Erbbestand.

— Hinterlegung für Rechtsverhandlungen bey ausländischen Gerichten. J. 6. VIII. 20.

Gedinglosung. s. Losung.

Gefangene, sollen mit Kleidern versehen, und selbige so wie die Gefängnisse reinlich gehalten, und von den Beamten darauf gesehen werden. J. 8. XXXIX. 308. J. 9. LI. 431. LII. 455.

Die Verköstigung der Gefangenen betreffend. J. 10. XXXIII. 258.

Zu wessen Vortheil die Gefangenen zu beschäftigen. J. 11. XIV. 58.

Tabelle über die Gefangenen. J. 9. LI. 431. LII. 455. J. 10. XXXV. 273.

Gefängnisse. s. Gefangene.
Gefälle, herrschaftliche, deren Ueberweisung an die Gemeinden. s. Ausstände.
Der Einzug der Gefälle von Haus zu Haus ist abgestellt; Beytreibung der Gefälle. s. Einzug.
Vertrag mit Würtemberg wegen einiger Gefälle in verschiedenen Orten. s. Würtemberg.
Gefällverwaltung. s. Verrechnung.
Gegenvormünder, suspendirt. J. 9. LIII. 500.
GeheimeRathsCollegium, dessen Organisation, Abtheilung in Departemente, Geschäfte jeden Departements. J. 7. XI. 35. Nachtrag dazu. J. 7. XII. 43. 45. XLIII. 279.
PersonalOrganisation. J. 7. XV. 51. Dessen Aufhebung. J. 8. XXI. 186. Das weitere s. Ministerien.
Gehörlose, deren Rechtsgeschäfte. s. Sinnenmangel.
Geigenstrafe ist auf den Felddiebstahl gesetzt. s. Felddiebstahl.
Geistliche; bürgerliche Verhältnisse der Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern und Stiftungen. s. Religiosen.
Die Geistlichen stehen wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden unter der weltlichen Gerichtsbehörde. J. 7. XXI. 87. Verlassenschafts-Versiegelung und Entsiegelung bey Geistlichen. J. 7. XXI. 87.
Anmeldung der katholischen Geistlichen, welche Lehrstellen an Mittelschulen suchen. J. 8. VI. 56. s. auch Pfarrer, Decanate, Visitaturen.
Geistlicher Gerichtshof, katholischer. s. Gerichtshof.
Geistliche Verwaltungen. s. Verwaltung.
Gelber Knopf. s. Viehseuche.
Gelbes Fieber, Vorkehr dagegen. s. Fieber.
Geldaufnahme bey Recepturen der katholischen Kirchen-Commission. J. 4. XXXIII. 152. Geldaufnahme für den Staat. s. StaatsAnleihen. Geldaufnahme für Vormundschaften. s. Vormundschaftssachen. Für Gemeinden. s. GemeindsGuth.
Geldausfuhr aus Frankreich, deßfalls zu beobachtende Sorgfalt. J. 7. XXXVI. 218.
Geldbesoldung der Diener. s. Besoldung.
Geld, falsches oder abgeschätztes. s. Münzen.
— französisches, dessen Curs. s. Münzen.
— Gefälle Einzug. s. Einzug.
— Rollen, deren Ueberschrift und Petschierung. J. 11. XVII. 74.
Geldstrafen, wann solche einzuziehen. J. 8. V. 48.
— versendungen auf der Briefpost. s Postporto.
— vorschüsse welche die OberhofgerichtsProcuratoren von den Parthien nehmen dürfen. s. OberhofgerichtsProcurator.
Geleit der Juden zum Handel. s. Judengeleit, und HandelsErlaubniß.

Gemarksteine Setzung oder Berichtigung. s. Grenzberichtigung.
Gemeinden, Uebernahme der herrschaftlichen Ausstände. s. Ausstände.
— Annahme der Bürger betr. s. BürgerAnnahme.
— deren Schuldigkeit für einen Desserteur, deßfallsiger WiederErsatz. s. Militairsachen.
— Anschaffung hänfener FeuerEimer und Schläuche. s. FeuerEimer.
— deren HolländerholzVerkauf. s. Holländerholz
— deren Holzbedarf, Geschäftsgang wegen ihrer deßfallsigen Gesuche. s. HolzAbgab.
— deren Holzverkauf, Gutachten der Forstbehörde betreffend. s. Holzverkauf.
— haben bloß Minderjährigkeitsrechte. s. Minderjährigkeitsrechte.
— Neujahrsgeschenke an Staatsdiener. s. Neujahrsgeschenke.
— dürfen und sollen auf Gemeindskosten die Regierungs- und Localblätter halten. J. 7. XXXVII. 228. s. auch Reg.Blätter.
— haben nicht das Recht der Schuldienstbesetzung. s. Suldienste.

Gemeindsfrohnden. J. 8. XVIII. 158. XIX. 161. J. 10. XVIII. 120.
— Gericht. s. Ortsgericht.
— Grenzberichtigung s. Grenzberichtigung.
— Guth, was zu beobachten ist, wenn ein Gemeinds-Eigenthum veräußert oder verpfändet werden will. J. 7. XXVI 126.
Vertheilung des Gemeindsguths unter die Bürgerschaft zum Genuß; Fälle, in welchen der Allmendgenuß wieder entzogen werden kann. J. 9. IX. 100. 102. Ferner wegen Vertheilung und Urbarmachung der gemeinen Güter. J. 10 XXXI. 249.
Gemeindsguth-Veräußerung, Holzverkauf, Liegenschafts-Verpachtung, Waldausstocken, Bauwesen, CapitalAufnahmen ꝛc. J. 9. LI. 422. 429. 432. LII. 457. 458.
Bestrafung der Forstfrevel in Gemeindswaldungen. s. Forstfrevelthätigung.

Gemeindshirten, mit deren Aufstellung erhalten sie das Hintersaßenrecht, wenn sie Inländer sind; Ausländer, welche nur mit amtlicher Bewilligung angenommen werden können, erhalten es nach 2 Jahren. J. 9. XLV. 379.

Gemeindsprozesse; Verhütung solcher auf Kosten der GemeindsKassen; Vorgänge, welche nötig sind, um einen Prozeß auf Gemeinds-Kosten führen zu dürfen. J. 6. XXIV 83. J. 7. XXVI. 126. Erneuerung dieser Verordnung vom Jahr 1806 J. 8. VI. 53 Wer die Erlaubniß zu Gemeindsprozessen ertheile. J. 9. LII. 459. J. 10. XXIV. 188. Vertretung der Gemeinden in Rechtsstreitigkeiten. J. 10. XXXII 255.

Gemeinds-Rechnungssachen; wenn die Gemeinds-Einnahmen zu den Ausgaben nicht hinlänglich sind, so findet Umlage statt. J. 7. XXVI. 126.
Decretur der Gemeinds-Einnahmen und Ausgaben. J. 9. LI. 432.
Wahl der Gemeinds-Rechner, ihre Amtsführung. J. 9. LI. 421.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinds-Rechnung:
Fertigung und Abhör der Gemeinds-Rechnungen. J. 9. LI. 421. 432. 436. LII. 458. Summarische Extracte aus den Gemeinds-Rechnungen betreffend. J. 9. LI. 432. 436. LII. 458. J. 10. XXXV. 277.

Gemeinds-Schulden und Lasten, hat ein jeder Bürger von seiner Aufnahme an, mitzutragen. J. 9. IX. 101. Wenn die GemeindsEinnahmen nicht hinlänglich zu den Ausgaben sind, so findet Umlage statt. s. Gemeinds-Rechnungssachen.

Gemeindssiegel, wozu es diene und wer es gebrauchen dürfe. J. 7. XXVI. 126.

Gemeinds-Verfassung; Erklärung über Markung; Bannrecht, MarkEigenthum, Allmendguth, Gemeindsguth, Gemeinds-Bauten, PrivatGuth, Grundrecht, Gemeinds-Gericht und Gemeinds-Vorgesetzten, Gemeindssiegel. Bey Städten kommt noch dazu, das Markt-Recht Gewerbs-Recht, die Rathsgewalt ꝛc. J. 7. XXVI. 125.

GemeindsVermögensstand, Tabelle darüber, J. 10. XXXV. 277.

GemeindsVorgesetzte. s. Ortsvorsteher.

Gemeindswaldung. s. Gemeindsguth.

Gemeinschaftliche Orte der Standes- und Grundherren. s. Grundherrschaften.

Gemüthskranke, Nachricht von ihrer Krankheit zum Gebrauch im Irrenhaus. s. Kranke.

Gemüthsschwäche, Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Sinnlosen und Unsinnigen J. 8. XIX. 175.

General-ArbeitsHausCommission, deren Eröffnung. J. 3. VIII. deren NamensVeränderung. s. GeneralStaatsAnstaltenDirection.

— Directorium des FinanzMinisteriums, Geschäftskreis. J. 9. LII. 485.

— — des Ministeriums des Innern, Geschäftskreis. J. 9. LII. 477.

— ForstCommission, Geschäfte derselben. J. 3. XXVI. J. 4. XVI. 85. J. 7. XXX. 160. XLI. 253. PersonalOrg. J. 8. XXI. 190. Ist zum FinanzMinisterio geschlagen. J. 9. LII. 474. Besondere Section für das Forst- und Jagdwesen; Geschäftsbehandlung. J. 10. XXI. 163.

— Kasse, deren Einrichtung. J. 3. XVIII. Vereinigung der ProvinzialKassen mit derselben. J. 11. XIV. 60.

— Lieutenants, deren Rangbestimmung s. RangOrdnung.

— MarschCommissariat. J. 9. XXIII. 229.

— Pardon. s. Pardon.

— SanitätsCommission, deren Constitution. J. 6. XX. 63. J. 7. XXX. 160. XXXVI. 215. PersonalOrganisation. J. 8. XXI. 191. Instruction für die correspondirende Mitglieder J. 9. XX. 203. (Anfänglich bestund diese GeneralCommission unter dem Namen SanitätsCommission, worunter sie jezo wieder zu finden. s. SanitätsCommission.)

General-SchiffahrtsCommission, deren gerichtlicher Geschäftskreis. s. SchiffahrtsCommission.
— Secretär. J. 7. XV. 53.
— StaatsAnstaltenDirection. J. 7 XXX. 161. XXXVI. 215. J. 8. I. 1. PersonalOrg. J. 8. XXI. 191. (Die Geschäfte dieser Direction sind an das Ministerium des Innern übergegangen. J. 9. LII. 473. rc.)
— StaatsCasse. s. General-Kasse.
— StudienCommission, deren Errichtung und Constitution. J. 7. XXX. 161. XXXVI. 215. XLIII. 269. PersonalOrg. J. 8. XXI. 191. Addresse für die Eingaben an diese Commission. J. 9. XXV. 242. (Die Geschäfte derselben sind nun an andere Behörden übergegangen.
— Unterpfandbestellung, deren Kraft wenn sie vor Einführung des neuen Landrechts gefertigt wurden. J. 11. XI. 47.
Gericht in den Ortschaften. s. Ortsgericht.
— in den Städten. s. Stadtgericht.
Gerichtsbarkeit, der BezirksAemter. s. Aemter.
— über Forst- und Bergwerks-Beamten. J. 4. XVI. 87.
— Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Ober- oder Hofgerichts. J. 4. XXVII. 117.
— der Grundherren. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— der Hofgerichte. J. 9. LII. 463. J. 10. XXV. 193.
— bürgerliche und kirchliche der Juden. s. Juden.
— der KreisDirectorien. s. Kreisdirectorien.
— der Ministerien. J. 9. LII. 469. 478. 487.
— des Oberhofgerichts. J. 9. LII. 465. J. 10. VIII. 57. s. auch Oberhofgericht.
— über Postbeamten. s. Postbeamten.
— über das Prechtthal. J. 10. XVII. 114.
— über Ritterlehen. J. 3. II.
— der General SchiffahrtsCommission. s. GeneralSchifffahrtsCommission.
— der Standesherren. s. Standesherrlichkeits-Verfassung.
— über Studirende. s. Studirende.
— über großherzogliche Eigenthums-Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen oder Verbrechen begehen. J. 8. XXXV. 288.
— willkührliche, deßfallsige Obliegenheiten der Aemter. J. 9. LI. 429.
— über die Vogtey Zastler. J. 10. I. 4.
— in wessen Namen solche ausgeübt werde. J. 9. XLIX. 396.
— s. auch Gerichtsstand.
Gerichtsbarkeits-Gefälle. s. Jurisdictionsgefälle.
Gerichts Diener Bestellung. J. 9. LI. 422.
— Ferien, Fristenlauf betreffend. J. 4. VIII. 44.

Gerichts-Frohnden. J. 8. XVIII. 161. J. 10. XVIII. 123. übrigens s. Frohnd.
— Hof, katholisch-geistlicher. J. 7. XXI. 88.
— Ordnung, Auszüge für Unterrichte aus der ObergerichtsOrdnung. s. ObergerichtsOrdnung.
— pflichtigkeit der Staatsbürger, deren Inbegriff. J. 8. XVIII. 157.
— säßigkeit. s. Gerichtsstand.
— schreiber, Bestellung, Belohnung. J. 9. LI. 422.

Gerichtsstand, oder Gerichtssäßigkeit aller StaatsEinwohner; Bemerkung, welche Personen staabsäßig, welche amtssäßig, und welche kanzley-oder schriftsäßig sind. J. 8. XIX. 166. Das Hofgericht ist die erste Instanz für Kanzleysäßige. J. 8. XXIII. 202. (Wegen Aufhebung des Gerichtsstands-Unterschieds. s. Gerichtsstand, aller Unterschied ꝛc.)
— gemeinschaftlicher mehrerer Beklagten. J. 8. XXXIII. 276. J. 10. XXV. 195.
— der Bauern- und Kammerlehen. J. 3. II.
— der militairisch charakterisirten Civildiener. J. 4. II. 9.
— der landesherrlichen Beamten. J. 10. XXV. 194.
— des kirchlichen Fiscus. J. 8. XIV. 122.
— des landesherrlichen Fiscus. J. 10. XXV. 193.
— der im Großherzogthum Baden und Frankfurt zugleich Begüterten betreffend. J. 11. XI. 37 Im Großherzogthum Würzburg. J. 10, XXXIV. 261.
— aller StaatsEinwohner. J. 10. XXV. 193.
— der Fremden überhaupt. J. 8. XVIII. 145.
— der Geistlichen. s. Geistliche.
— der Grundherren. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— der grundherrlichen Beamten. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— der Provinzhofrichter. J. 7. XVI. 55.
— des HoftheaterPersonals. J. 9. XXXII. 278.
— der Hofrichter der Provinzen. J. 7. XVI. 55.
— für Lehensstreitigkeiten. J. 3. II. J. 7. XV. 53.
— der MilitairPersonen. s. Militairsachen.
— der RechtsCandidaten. J. 5. XX. 97.
— der Reichsritter. J. 5. XIX. 93. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— der SanitätsBeamten wegen AmtsUngeschicklichkeiten. s. GesundheitsBeamten.
— der Städte. s. Städte.
— der landesherrlichen Diener in Ganthsachen. J. 10. XXV. 193.
— der landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen. J. 10. XXV. 193.
— der Standesherren, und ihrer Diener. s. Standesherrlichkeits-Verfassung.
— der Studierenden auf den Universitäten. s. Studierende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gerichtsstand der im Großherzogthum Baden und Würzburg zugleich Begüterten betreffend. J. 10. XXXIV. 261.

— aller Unterschied desselben, mit Ausnahme des Militairs, hört auf. J. 9. XLIX. 395. LI. 424. 426. In allen bürgerlichen Rechtssachen sind die Beamten die erste Instanz, mit Ausnahme des Militairs, der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrlichen Besitzungen, der Gantsachen der Standes- und Grundherren, und der Studirenden. J. 10. XXV. 193.

— über mehrere Beklagte verschiedenen Gerichtsstandes in einer untheilbaren Klage. J. 10. XXV. 195.

— in bürgerlichen Rechtssachen, ist es ohne Unterschied des Standes, derselbe. J. 10. XXV. 193. s. auch Gerichtsbarkeit.

GerichtsVerwaltung der Standes und Grundherren. s. Standesherrlichkeits- und Grundherrlichkeits-Verfassung.

Gesandschaft, französische, Beglaubigung der Urkunden von derselben. s. Urkunden.

Geschäftsgang, bey Holzverkäufen und andern Holzabgaben aus Gemeindswaldungen. s. Holzverkauf, und Holzabgab.

Geschäftsgang, bey Besetzung der Pfarreyen. J. 10. XXXVIII. 309.

— bey Besetzung der niederen Schuldienste. J. 10. XXXII. 256.

— durch alle Stellen betreffend. J. 9. XLIX. 397. Unmittelbare Verfügungen der obersten Stellen an die Aemter. J. 11. XV. 61. s. auch Geschäftsstyl, und GeschäftsOrdnung.

Geschäftskreis der GeneralSchiffahrtsCommission. s. GeneralSchiffahrtsCommission.

— der Stadt- und Ortsvorsteher. J. 9. LI. 420.

— aller übrigen Staatsstellen. s. Organisation, und Instruction.

Geschäfts-Ordnung der obersten Staatsbehörden. J. 8. XXII. 93. XXV. 209. Berichte sind auf einen besondern Bogen zu schreiben. J. 8. XLII. 323. Unterschriften bey Ausfertigungen. J. 9. II. 5. Geschäftsgang durch alle Stellen. J. 9. XLIX. 397. Unmittelbare Verfügungen der obersten Stellen an die Aemter betreffend. J. 11. XV. 61. Bey einer oberen Stelle soll kein Anliegen angebracht werden, ohne daß es bey der Unterstelle vorgetragen worden ist; es sey dann als Beschwerde oder Recurs. J. 11. XIV. 59. XV. 62. s. auch Vorstellungen.

Geschäftsstyl, dessen Aenderung durch die Annahme des großherzoglichen Titels. J. 6. XVIII. 57. Weitere Anordnung über den Geschäftsstyl und Geschäftsgang. J. 8. XXIV. 205. XXXIV. 286. Form in schriftlichen Anreden. J. 10. VII. 47. s. übrigens auch Geschäftsgang, und Geschäfts-Ordnung.

Geschenke, verbotene, Verwendung der Confiscationsstrafe. J. 3. XIX.

Geschichte, badische, Aufforderung zu Beyträgen dazu. J. 5. XXII. 101.

Geschlechtsbeystandschaft. s. BeystandsOrdnung.

Geschlossene Täge für öffentliche Belustigungen und Hochzeiten. s. Täge.

Geschwister- und Halbgeschwister-Kinder, Eheverbot zwischen diesen. s. Ehesachen.

GesellenAnstellung der Handwerker betreffend. J. 10. XIX. 134.

Gesellschaft thätiger Menschenfreunde. s. IndustrieAnstalt in Stuttgardt.

Gesetzbuch, französisches, dessen Einführung. s. Code Napoleon.

Gesetze; deren rückwirkende Kraft, insbesondere des neuen Landrechts betreffend. J. 11. XI. 45.

— vor Einführung des Code Napoleon gegebene, deren fernere Wirkung und Kraft. s. Code Napoleon.

— neue akademische. J. 10. XLV. 333.

GesetzgebungsCommission zu Bearbeitung des Code Napoleon. s. Code Napoleon.

Gesetzliche Unterpfänder. s. Unterpfänder.

GesetzVerkündungen und Ladungen sind an gebannten Feyertägen verboten. J. 5. I. 2. Gesetze sollen vermittelst des RegierungsBlatts verkündet werden. J. 7. XXXVII. 223.

GesindeOrdnung, wie sich das Gesinde verhalten soll, wenn seine Herrschaft es von dem Kirchenbesuch durch Arbeiten abhalten will. J. 5. I. 2. Neue GesindeOrdnung; GesindeAnnahme, Haftgeld, Entlassung, Verfahren in Klagsachen zwischen Herren und Gesinde rc. J. 9 XIX. 185. Knechte oder Taglöhner sollen nicht ohne obrigkeitliches Attestat in Dienst genommen werden. J. 9. XX. 201.

Gesindel, liederliches, dessen Abhaltung und Beyfahung J. 8. XV. 125.

Gestohlenes Vieh. s. Vieh.

Gesundheits-Beamten, deren Befähigung, Zulassung, Anstellung. J. 3. XVIII. Competenz in Bestrafung derselben, wegen Verbrechen und AmtsUngeschicklichkeiten. J. 5. XVII. 84. Geschäftskreis der Landchirurgen J. 5. IX. 38. Geschäftskreis der AmtsPhisici; Medicinal-Ordnung. Instruction, Lizenzscheine betreffend. J. 5. IX. 37. J. 6. XX. 64. J. 9. XXXIX. 329. LI. 431. 437. J. 10. XII. 91. Zeugnisse und Berichte der Gesundheitsbeamten betreffend. J. 7. XLI. 259. J. 10. XII. 91. Besorgung der armen Kranken. s. Kranke. Tabellen über die GesundheitsBeamten J. 10. XXXV. 279. Titel der MedicinalReferenten. J. 8. XXVI. 211. s. auch Organisation des Sanitätswesens.

GesundheitsPolizey J. 3. XVIII. Deßfallsige Obliegenheiten der Aemter. J. 9. LI. 431.

Gevatterstehen. s. Zeugen bey Taufhandlungen.

Gewährung der erkauften Domanial-Güter, ist nicht nöthig, bloß die Eintragung in die Ortsfluhr-Bücher binnen 30 Tagen, ist Erforderniß. J. 7. XV. 53.

Jede Liegenschafts-Veräußerung muß dem Ortsgericht zum Eintrag in seine Bücher angezeigt werden. s. Grundrecht.

— für Viehmängel. J. 6. XVII. 47. J. 10. XXXVI. 303.

GewehrEinkauf für feindliche Lande, verboten. J. 7. XVIII. 67.

Gewerbsfrauen, deren Beystandschaft. s. Beystandschaft.

Gewerbsrecht, der Städte. J. 7 XXVI. 127. XXXIII. 186. Vorrechte der Staatsbürger vor den Fremden. J. 8 XVII. 151.
Gewerbstabelle. J. 10. XXXV. 273.
Gewerbsteuer. J. 8 XXX. 253.
Gewerbtreibung, Vorrechte der Städte. J. 7. XXVI. 127. Vorrechte der Staatsbürger vor Fremden. J. 8 XVIII. 151. Wem die Gewerbtreibung an einem Ort, wo er nicht bürgerlich ist, gestattet sey. J. 7. XXXIII. 186.
Gewicht, neues allgemeines. J. 10. XLVI. 334.
Gewichtstaxe auf der Post. s. Postporto.
Gewitter, das Glockenläuten während derselben. s. Glockenläuten.
Gewohnheitsrechte s. Rechte.
Giftverkauf der Apotheker. J. 4. II. 10.
GiftwaarenVerkauf der Krämer, als: Fliegenstein, Krähenaugen, Arsenik, Sublimat, Gummigutti. J. 8. X. 90.
GlaublichkeitsEid. J. 3. II.
Gleichartige Verbrechen, welche es seyen. s. Verbrechen.
Glocken, sollen zur Brandversicherung nicht angeschlagen werden. s. Kirche.
— wer solche anzuschaffen habe. s. KirchenIngebäude.
— läuten bey Gewittern, verboten. J. 8. XII. 111.
Gnade, in welchen Fällen der Recurs zur Gnade statt finde, in welchen nicht. s. Recurs zur Gnade.
Gnadenbewilligungen, deßfallsige Bitten bey dem Souverain. J. 7. XI. 41.
Gottesäcker, s. Todenäcker.
Gottesdienst, während desselben ist alles Geräusch zu unterlassen. J. 5. I. 3.
— evangelischer in Altorf. J. 8. XXXIII. 277.
Gouverneur s. CivilGouverneur.
Grenzberichtigung, wer die Kosten derselben zu tragen habe, bey LandesGrenzen, Gemark- und Zehendgrenzen; auch welche Personen zu Begehung einer Landes- oder OrtsMarkungs-Grenze gehören. J. 7. XVIII. 67. J. 9 LII. 451.
— zwischen Baden und dem Kanton Aargau. s. Staatsvertrag.
— an der Jart. s. Jart.
— mit Hessen. J. 7. II. 3.
— mit Würtemberg. J. 6. XXIII. 75. J. 7. X. 27. XXV. 109. J. 9. III. 9. 13. s. auch Würtemb.
— mit Würzburg. J. 7. XXIV. 101.
Grenzpurification. s. Grenzberichtigung.
Grenzumgang. s. Grenzberichtigung.
Grenzsteinsetzung oder Berichtigung. s. Grenzberichtigung.

Grollhof, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Groschen, deren Curs. s. Münzen.
Große Thaler, deren Curs. s. Münzen.
Großhändlers-Söhne, deren Milizfreyheit. s. Militairsachen.
Großherzoglicher Titel. s. Titel.
Großherzogthum Baden, nimmt mit dieser Benennung die Souverainität über einige Fürstenthümer und Grafschaften an. J. 6. XVIII. 55.
Grundbuch, Führung desselben. J. 9. LI. 430. 436. LIII. 501.
Grund-Gefälle und Dominicalsteuer, deren Ansatz. J. 8. XXX. 253.
Grundherren, vorläufige Zutheilung der Ritterorte zu den Provinzen, vorläufige Verordnung in Huldigungs- Militair- Kirchen- Regierungs und Polizeysachen, Justiz- Steuer- und Lehensachen. J. 6. XXIX. 117. XXX. 124. XXXIII. 135. J. 7. IV. 10. Grundherrlichkeits Verfassung. s. unten Grundherrlichkeits Verfassung.
Angabe des Wohnsitzes der Grundherren, welche in mehreren Staaten begütert sind. J. 8. IX. 78.
Die Grundherren sollen in Beschwerden gegen untere Behörden sich zuerst an die Provinz-Collegien wenden. J. 8. X. 91.
Annahme und Taxbezug von Bürgern, Hintersaßen, und Juden. J. 8. XXXVI. 291.
Aufforderung an die Grundherren bey dem Ausbruch des österreichischen Kriegs, Wohnsitz Erwählung und Verlassung feindlicher Kriegs- Staats- oder Gerichtsdienste betreffend. J. 9. XVI. 158.
Erkänntniß über Strafe und Satisfaction bey Injurien Sachen der Grundherren J. 10. LII. 382.
Uniform der Grundherren. s. Uniform.
Aufhebung des höheren Ansatzes der gerichtlichen- Advocaten- und Stempeltaxen gegen Grundherren. J. 10. XXIV. 186.
Wer die Vergehungen der Grundherren zu bestrafen habe. J. 10. XXXIX. 313.
Aufruf an die Grundherren, welche kais. österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, wegen ihrer dießseitigen Liegenschaften. J. 10. XLIII. — J. 11. XX. 87. Siehe übrigens: Grundherrlichkeits Verfassung.
Grundherrlichkeits-Verfassung. J. 7. XXXI. 165.
Anm. Da wo kein Jahrgang und keine Nro. sich hienach angezeigt findet, ist es allemal der eben bemerkte Jahrgang 7. und Nro. XXXI. und die beygesetzte Ziffer bezeichnet die Seite des Regierungs Blatts.)
Abschied der Gerichtshalter Seite 170. §. 14.
Absterben des Grundherren. s. Trauer, und Inventur.
Abzug der Grundherren. 168. §. 8.

Grundherrlichkeits-Verfassung:
Abzug Erhebungsrecht der Grundherren. 173. §. 18.
— innerhalb Landes auch gegen Frankreich ganz aufgehoben. J. 7. XXXIV. 200. J. 8. XXXIX. 307.
Accis. 173. §. 18.
— Freyheit der Grundherren und ihrer Beamten. 168. §. 8.
Adel, dessen Rechte. s. Grundverfassung der Stände.
Adoption. J. 8. I. 4.
Aemter, Verhältniß der landes- und Grundherrlichen gegen einander. J. 8. I. 2.
— die grundherrliche erhalten gleiche Befugnisse wie die landes- und standesherrlichen Aemter. J. 9. XXII. 214. LI. 434. LII. 464.
— Bestimmung ihrer Größe nach der Seelenzahl J. 9. LI. 424.
Alleinhandel mit Eisen. s. Eisen.
Allmosenrechnung. s. Rechnung.
Amtleute, sind kanzleysäßig. 166.
Amtschreiberey Geschäfte. s. Rechtspolizey.
Amtssiegel. s. Siegel.
— Unterschrift. s. Unterschrift.
Annahme der Gerichtshalter. s. Gerichtshalter.
Anordnungen, provisorische, des landesherrlichen Amts. 171. §. 14.
Appellation gegen den Spruch eines grundherrlichen Amts. 170. §. 14. J. 8. XXXVII. 296. J. 9. XXII. 214. LII. 464.
Aschenmonopol. J. 7. IX. 77.
Aufruf an die Grundherren, wegen ihrer dißseitigen Liegenschaften, rücksichtlich des Unterthanenrechts im Oesterreichischen. J. 10. XLIII. — J. 11. XX. 87.
Aufsicht des landesherlichen Amts. 171. §. 14.
Auskunft kann das landesherrliche Amt verlangen. 171. §. 14.
Ausstände, Uiberlassung derselben an die Gemeinden. J. 9. II. 5.
Bann Backöfen
— Keltern
— Mühlen
— Saitenspiel
— Wein. } 172. §. 17.
Bastard Erbe — und Bastardfall. 172. §. 16.
Beamten-Anstellung. 170. §. 14. J. 9. LI. 425. Bestätigung derselben. J. 9. LII. 477.
— Versorgung ihrer Wittwen und Waisen. J. 10. XXX. 248.
— Wohnsitz. 171. §. 14. J. 9. LI. 425.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Beet. 172. §. 17.
Beystandbestellung und Verpflichtung für das weibliche Geschlecht der Grundherren. J. 9. LII. 454.
Beystandschaft der Verwalterin einer Grundherrschaft. J. 8. XIX. 172.
Berechtigungen, zweifelhafte. 175. §. 22.
BergConcessions-Einkünfte 172. §. 16.
Berichte in polizeylichen Landesangelegenheiten 171. §. 14.
Besalzungsrecht. 172. §. 16.
Beschwerden der Grundherren gegen untere Stellen, wo solche anzubringen. J. 8. X. 91.
Besoldungs-Transport ist Zoll- und Accisfrey. 173. §. 18.
Bestrafung der Grundherren, deßfallsige Befugniß der KreisDirectorien. J. 9. LII. 450.
Bürger und HintersaßenAnnahme. J. 8. I. 4. XXXVI. 291. J. 9. IX. 99. J. 11. XII. 49.
Bürgergeld. 172. §. 17.
Canzleysäßigkeit der Grundherren und ihrer Beamten. 166. §. 1.
Chausséebau. 171. §. 14.
Concession zu Gewerben. J. 8. I. 4.
ConcessionstaxBezug. 174. §. 18.
ConfiscationsErtrag. 172. §. 16.
Conscription. 167. §. 3.
DecanatsVerband. J. 9. LI. 438.
DefraudationsstrafenBezug. 174. §. 18.
Diener Anstellung. s. Gerichtshalter und Jäger.
Dienste, fremde, der Ritter 167. §. 3.
DienstEntlassung der Beamten. 170. §. 14.
Dispensationsbefugnisse. J. 7. XLII. 267. J. 8. I. 24. XXIX. 228.
— TaxBezug. 174. § 18.
Ehrenrechte der Grundherren. 174. §. 21.
EhrenrestitutionsErkänntniß. J. 8. I. 4.
EigenthumsEinkünfte der Grundherren. 172. §. 17.
Eisen, Alleinhandel damit 172. §. 17.
Erbpflichtigkeit oder LeibeigenschaftsEntlassung. J. 8. XIX. 163.
Erbschaftstheilung in Stammguthsweise. 167. §. 5.
Erbverzeichniß. s. Inventuren.
Falliten, UntersuchungsErkänntniß. J. 8. I. 4.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Familie der Grundherren, ist kanzleysäßig. 166. §. 1.
Fatalien. s. Frist.
Fischerey Nutzung. 174. §. 18.
Flußbau. 171. §. 14.
Forstfrevelthätigung J. 9. XXI. 209.
— sachen überhaupt. J. 10. X. 73. XXI. 163.
Forststrafenbezug. 174. §. 18.
Freyherren Titel J. 7 XXXVIII. 230.
Frohnden 171. §. 15. J. 8. XIX. 165.
Frist in Prozessen der Grundherren. J. 8. XLIII. 327. J. 9. XXVII. 253.
Gant Erkänntniß s. Falliten.
Ganthsachen der Grundherren. J. 9. LI. 425. LII. 464. 465. J. 10. XXV. 193.
Gefälle, landesherrliche 172. §. 16.
— grundherrliche 172. §. 17.
Geleit der Juden. J. 8. XXXVII. 295.
Gemeinds Vermögen, Aufsicht darüber 171. §. 14.
Gemeinschaftliche Dörfer mit dem Landesherren. 174. §. 19.
— Dörfer mit einem Standes- oder andern Grundherren. J. 8. IX. 77. XLII. 327.
Gerichts Actuare. J. 9. XXV. 241.
Gerichtsbarkeit Ertrag. 172. §. 16.
— bürgerliche. 170. §. 14.
— über die grundherrliche Beamten. J. 10. XXV. 193. 194.
Gerichtshalter Annahme und Entlassung. 170. §. 14. J. 9. XXII. 224. LI. 424. LII. 477.
Gerichts Ordnung. 171. §. 14.
Gerichtsstand der Reichs Ritter. J. 5. XIX. 93.
— der Grundherren und ihrer Beamten. 166. §. 1. J. 9. LII. 464. J. 10. XXV. 193.
— der landesherrlichen Diener in Grundherrlichen Besitzungen. J. 10. XXV. 193.
Gerichts Verwaltung der Grundherren 170. §. 14. J. 9. XXII. 214. 224. XXV. 241.
Gesetzverkündung 171. §. 14.
Gewerbs Concession. J. 8. I. 4.
— steuer. 172. §. 17.
Goldwasche. 172. §. 16.
Grundherren, wer darunter begriffen. 166.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Grundherrschaften, gemeinschaftliche. 174. §. 19. J. 8. IX. 77. XLII. 327.
Grundhuldigung. 174. §. 21. J. 8. VII. 63.
Gülten. 172. §. 17.
Güterkauf der Ritter. 168. §. 9.
— theilung. 167. §. 5.
GutsEinkünfte. 172. §. 17.
Handel. 172. §. 17.
Handelsgeleit. J. 8. XXXI. 267. XXXVII. 295.
HeiligenRechnungAbhör. 171. §. 14.
Herrenfrohnd. 172. §. 17.
Herrenloses Gut. 172. §. 16.
Herrensteuer. 169. §. 12.
HintersaßenAnnahme s. BürgerAnnahme.
Höfe, einzelne, der Ritter, wie solche anzusehen. 174. §. 20.
Hofvorzüge der Adelichen. J. 8. XIX. 167.
Hohe Strafgerechtigkeitspflege. 170.
Hoheitsrechte Besorgung. J. 8. I. 2.
Huldigung der grundherrlichen Unterthanen. 174. §. 21. J. 6. XXIX. 119. J. 8. VII. 63.
Jagd. 173. §. 18. J. 10. XXI. 163.
JägerAnstellung. 174. § 18.
IndigenatsTare, wem solche gehöre. J. 8. XXXVI. 291.
— Verwilligung s. BürgerAnnahme.
Injuriensachen der Grundherren, Erkänntniß über Strafe und Satisfaktion. J. 10. LII. 382.
InventurenErrichtung bey Grundherren. J. 7. XXVIII. 139.
— — bey Grundangehörigen. 171. §. 14.
JudenSchutzannahme. 171. §. 14. J. 8. I. 4. XXXVI. 291.
— Leibzoll. J. 8. XXXI. 267. XXXVII. 295.
— Schutzgeld. 172. §. 17.
Jurisdiction s. Gerichtsbarkeit.
Justizbesorgung von den Grundherren selbst. 170. §. 14.
— von ihren Beamten. J. 9. XXII. 225. XXV. 241. LI. 434.
JustiziarAnnahme und Entlassung s. Gerichtshalter.
KaminfegereyPacht. 172. §. 17.
Kanzleysäßigkeit der Grundherren und ihrer Beamten. 166. §. 1.
Kirchengebet, Einschluß der Grundherren. 175 §. 21.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Kirchenherrlichkeit. 179. §. 13.
— lehenherrlichkeit s. Patronat.
— polizey. 171. §. 14.
— sachen, vorläufige Anordnung der Kirchenbehörde. J. 6. XXIX. 119.
Klage, persönliche, der Grundherren, welches die erste Instanz dafür sey. J. 10. XXV. 194.
Kopfsteuer der Juden. 172. §. 17.
Kriegspflichtigkeits Freyheit der Adelichen. 167. §. 3. J. 8. VIII. 65. XXXI. 263.
Kronanwalt Bestellung. J. 9. XXII. 214. LIII. 496.
Lach Erbengeld. 172. §. 16.
Landstraßenunterhaltung. J. 8. I. 3.
Lehenhof. J. 8. XXII. 193.
Lehenschaft und Lehengesetze. 175. §. 23.
Leibzoll s. Juden.
Liegenschafs Erwerb der Ritter s. Güterkauf.
Marklosung. 174. §. 20.
Militairsachen in den grundherrlichen Gebieten. J. 6. XXIX. 119.
Miliz Freyheit des Adels. 167. §. 3. J. 8. VIII. 65. XXXI. 263.
Monopolien. 172. §. 17.
Mundtodt Erklärungen J. 8. I. 4.
— machung der grundherrl. Diener. J. 9. XXXIX. 328.
Münzrecht. 172. §. 16.
Neubruchzehenden s. Zehenden.
Oekonomie Siegel s. Siegel.
Ohmgeld. 173. §. 18.
Orden für die Grundherren. 167. §. 4.
Orte, grundherrliche, deren Zutheilung zu den landesherrlichen Aemtern. J. 10. XLIX. 355. J. 11. XXXIII. 103.
Ortspolizey 171. §. 14.
Orts vorgesetzten Bestätigung. J. 8. I. 4.
Patronatrecht 172. §. 18.
Pension für Dieners Wittwen und Waisen. J. 10. XXX. 248.
Persönlicher Stand der Grundherren und ihrer Beamten in Rechts- und Polizeysachen. 166.
Pfarr Ernennung. 172. §. 18. J. 8. XII. 101.
Pfundzoll. 173. §. 18.
Phisicats Verband. J. 9. LI. 437.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Polizey Aufsicht. 171. §. 14.
— Gefälle. 174. § 18.
— Anordnungen der grundherrl. Aemter. J. 8. I. 2.
— Vergehen der Grundherren, Bestrafung betreffend. J. 9. LII. 450.
Postporto, Freythum betreffend. J. 8. XV. 129.
Privilegien, Verleihungs Tax. 172. §. 16.
Prozeß bey grundherrl. Aemtern, Förmlichkeiten und Succumbenzgelder betreffend. J. 8. XXXVII 296.
Prozesse der Grundherren, die Fristen betreffend. J. 8. XLIII. 327. J. 9. XXVII. 253.
Real Injurien Bestrafung. 170. §. 14.
Receptoren der Grundherren. J. 9. XXII. 224. XXV. 241.
Rechnungs Abhör, Heiligen- und Stiftungs Rechnungen betreffend. 171. §. 14.
Rechtspolizey Besorgung in grundherrl. Orten. 171. §. 14. J. 9. XXII. 224. LI. 435.
Recognition von Gewerben. 172. §. 17.
Regalia majora. 172. §. 16.
— minora. 172. §. 17.
Reichsritterschaftliche Titel und Zeichen. 168. §. 7.
Saitenspiel, gebanntes. 172. §. 17.
Salpeterrecht. 172. §. 16.
Salzmonopol. 172. §. 16.
Schullehrer Annahme. 172. §. 18.
Schulpolizey. 171. §. 14.
Schutzbürger Annahme s. Bürgerannahme.
Schutzgeld von Juden. 172. §. 17.
Sicherheits Anstalten, öffentliche, J. 8. I. 2.
Siegel der Grundherren und ihrer Beamten. J. 7. XXXVIII. 230.
— mäßigkeit des Adels. J. 8 XIX. 167.
Sitz der Grundherren. 166. §. 2. J. 8. IX. 78.
— der grundherrl. Beamten. 171. §. 14. J. 9. XXII. 225. LI. 425.
Sporteln. J. 9. LI. 435.
Staatsbürgerrecht der Grundherren und ihrer Diener. J. 8. XVIII. 152.
— dienste, fremde, der Grundherren. 167. §. 3.
— schreiberey Geschäfte s. Rechtspolizey.
Stammguthvertheilung. 167. §. 5.
— Recht, des Adels. J. 8. XIX. 167.

Grundherrlichkeits Verfassung:
Statuten Confirmation. 16. §. 5.
Stempelpapier. 172. §. 16.
— taxen s. Taxen.
Sterbfälle bey Grundherren s Absterben.
Steuer, gehört dem Souverain. 171. §. 15.
— Capital. 169. §. 10, 11. 12.
— Freyheit. 169. § 11. zu ⅓tel. 169. §. 12. J. 8. XXX. 233. Zahlung dieses ⅓tels als extraordinarium. J. 9. IX. 103.
— persönliche. 168. §. 8.
— Umlag Publikation. J. 8. I. 2.
Strafenbezug. 174. §. 18.
Strafgerechtigkeitspflege. 170. §. 14.
Strafgewalt über die Grundherren. J. 9. LII. 450. 472. J. 10. XXXIX. 314.
Tax von Revisoratsgeschäften. J. 9. LI. 435
— bezug von Bürger-Hintersaßen- und Juden Annahmen. J. 8. XXXVI. 291.
Taxen, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen Advocaten und Stempeltaxen. J. 10. XXIV. 186.
Titel der Aemter. 170. §. 14. J. 9. XIII. 142.
Todfall. 172. §. 17.
Trauer für den Grundherren. 175. §. 21.
Uniform. J. 7. XL. 252. J. 8. VII. 64.
Unterthanen Annahme. s Bürger Annahme.
— pflicht Erlassung. 175. §. 22.
Unterschrift der Aemter. 170. §. 14. J. 9. XIII. 142.
Urtheils Vollziehung. 171. §. 14.
Verbal Injurien. 170. §. 14
Vergehen der Grundherren, deren Bestrafung. J. 10. XXXIX. 313.
Verpflichtung der Gerichtshalter. 170. §. 14.
Volljährigkeits Erklärung. J. 8. I. 4.
Vormundbestellung auf Absterben der Grundherren. J. 7. XXXVIII. 139. J. 9. LI. 430. LII. 454.
Vorrechte des Adels. 168. §. 6. 7. J. 8. XIX. 168.
Waisen der grundherrl. Diener s. Wittwen.
Waldart. 174. §. 18.
— rügstrafen s. Forst.
Wirthschafttreibung, Concession. J. 8. I. 4.
Wittwen- und Waisen Versorgung der Diener. J. 10. XXX. 248.

Grundherrlichkeits Verfassung.
Wohnsitz der Grundherren. 166. §. 2. J. 8. IX. 78.
— der grundherrl. Beamten. 171. §. 14. J. 9. XXII. 225. LI. 425.
Zehenden 173. §. 18.
Zoll Erhebungs Berechtigung. 173. §. 18.
— Freyheit. 168. §. 8.
Zweifelhafte Fälle, wem eine Berechtigung zustehe. 175. §. 22.
Grundherrschaften der Standesherren, diese werden nach dem Standesherrlichkeits Edict behandelt; ist aber die Grundherrschaft mit einem Grundherrn gemein, so wird solche nach dem Grundherrlichkeits Edikt behandelt. Bestimmung wohin in beeden Fällen die Appellationszüge gehen. J. 8. IX. 77. XLII. 327.
Grundrecht der Gemeinden, wornach jeder Uibergang von Liegenschaften aus einer Hand in die andere, dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt werden muß, und wenn die Veräußerung an einen geschiehet, der keinen Theil an dem Ortsrecht hat, so kann die Liegenschaft eingelößt werden. J. 7. XXVI. 126.
Grundsteuer, wie und durch wen solche auszuschlagen. J. 8. XXX. 253.
Grundsteuer Ordnung, neue, wegen Diäten, Hülfspersonen, Tagbuch, Gebührenzettel Decretur, Waldtaxations Geschäft. J. 10. XXXVIII. 311. XLIII. 328.
Grundverfassung der verschiedenen Stände. J. 8. XVIII. 145.
(Uiberschrift der §§. nach dem Alphabet.)
Adel, Erwerbung und Verlust desselben. §. 21.
— dessen Rechte. §. 22.
Altersreife. §. 27.
Bottmäßigkeit der Staatsbürger. §. 16. (J. 8. XIX. 161.)
Dienstpflicht der Staatsbürger. §. 15.
Einsaßenrecht. §. 5.
Erbhuldigung der Staatsbürger. §. 13.
Erbpflichtigkeit. §. 18.
Familien Abhängigkeit. § 28.
Fremde, deren Rechte. §. 1.
Gastrecht, Inbegriff desselben. §. 2.
— Einschränkung bey herrenlosen Gästen. §. 3.
Gemüthsschwäche. §. 29.
Gerichtspflichtigkeit der Staatsbürger. §. 13.
— säßigkeit. §. 20.
Geschlechts Unterschied. §. 26.
Herrenfrohndbarkeit. §. 17.

Grundverfassung der versch. Stände:
Herrenlose Gäste §. 3.
Juden, deren Rechte. §. 19.
Ortssaßenrecht, Erlangung und Verlust desselben. §. 10. 11. 12.
Rechte des Adels. §. 22.
— der Fremden. §. 1.
— der Juden. §. 19.
Schutzgenossenschaft. §. 4.
Selbstmündigkeit und FamilienAbhängigkeit. §. 28.
Sinnenmangel. §. 31.
Staatsbürgerrecht. §. 6.
Staatsbürgerschaft, deren Erlangung, Vorrechte, Verlust. §. 7. 8. 9.
Staatsrechte, Beschränkung des Gebrauchs derselben. §. 25.
Steuerpflicht der Staatsbürger. §. 14.
Uippigkeit. } §. 30.
Verschwendung. }
Vorrechte der Staatsbürgenschaft, Erlangung, Verlust. §. 7. 8. 9.
Zunftverfassung im Aeußern und Innern. §. 23. 24.
Gült- und Zins-BerainsErneuerungen s. BerainsErneuerung.
Gültlösung s. Losung.
Gülten und Zinsen, deren Versteuerung. J. 8. XXX. 253.
Gültverkauf. J. 9. LII. 460.
GüterErwerb der Ausländer s. Liegenschaft.
Güter, gefreyte, deren SteuerAnlage s. Steuer.
Gütergemeinschaft nach dem neuen Landrecht. J. 9. VIII. 83. J. 10. XXVI. 205. XXXII. 253.
Güter, liegenschaftliche, Vortheilsgerechtigkeit auf solche, Theilung der Höfe ꝛc. s. Vortheilsgerechtigkeit.
GüterLosung s. Losung.
GüterVerkauf, vorläufiger, der Auswanderer s. Auswanderer.
Verkauf der Staatsgüter, der Erblehen, Gemeindsgüter, vormundschaftlichen Güter s. Veräußerung.
GuthsFrohnden s. Herrenfrohnden.

H.

Häfen am Rhein, zum Ein- und Ausladen der Waaren, Bestimmung derselben s. Schifffahrt.
Haftgeld der Dienstboten s. GesindeOrdnung.

Hägelens Hof, Vertrag hierüber s. Würtemberg.
Hagestolzen Erbe. J. 8. XIX. 172.
Halbmündigkeit s. Minderjährigkeit.
Handel der Juden, Kaufmanns- und Nothhandel derselben s. Juden.
— mit Krämer Waaren, oder auf den Handel ausgehen, ist an Sonn- und Feyertägen verboten. J. 5. I. 3.
Handels- oder Hausier Erlaubniß, Recognition. J. 8. XXXVII. 295. s. auch Hausieren.
— geleit für fremde Juden, gegen inländische ist es aufgehoben. J. 4. IV. 21. J. 8. XXXI. 267. XXXVII. 295.
— leute, welcher Söhne milizfrey sind s. Militairsachen.
— sachen, rücksichtlich des Geschäftskreises der General Schifffahrts Commission s. Schifffahrts-Commission.
— verkehr mit Würtemberg s. Zoll.
Handgelübde s. Vergelübdung.
Handlungs Akademie in Mannheim errichtet. J. 8. XXXIX. 314.
Handschriften s. Privatschuldscheine.
Handtreue an Eidesstatt, verboten. J. 3. IV. XIII. XVI.
Abnahme und Form der Handtreue s. Vergelübdung.
Hand verkauf der Apotheker s. Apotheker.
Handwerks Arbeiten, auf eigene Rechnung verfertigte, dürfen außer Märkten nicht zum Verkauf gebracht werden; wer aber ein Eigenthum der Kunden verarbeitet, darf es selbst abliefern. J. 7. VI. 14. Erneuert. J. 8. VI. 54
Unbestellte Arbeiten auf herrschaftliche Rechnung betreffend. J. 10. XX. 154.
Handwerks Bewilligung, Ertheilung. J. 9. LI. 430. 533. s. auch Meisterrecht.
Handwerk Erlernung u. Treibung der Juden s. Juden.
Handwerksgesellen, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen J. 8. XVIII. 149. Gesellen Anstellung. J. 10. XIX. 134.
Handwerks Lehrjungens Annahme, welchen Meistern solches gestattet ist. J. 8. V. 45. Es soll keiner außer Landes in die Lehre treten. J. 8. XVIII. 159.
Handwerks Mißbrauch, das Ausschenken der Gesellen betreffend. J. 9. V. 25. Gesellen Anstellung betreffend. J. 10. XIX. 134.
Handwerkspursche, sollen außer ihren Kundschaften amtliche Reisepässe bey sich haben, oder zurückgewiesen werden. J. 5. XVI. 78. XXI. 99 Bestimmung über das Wandern der Handwerkspursche. J. 4. XII. 63. Ihre Kundschaften betreffend s. Kundschaften.
Vorschrift wegen der Wanderpässe. J. 5. XXIV. 105. J. 8. V. 41. Die Wanderbüchlein betreffend s. Wanderbüchlein.
Hänfene Schläuche und Feuer Eimer betreffend s. Feuer Eimer.

Hanover, FreyzügigkeitsVertrag betreffend s. Abzug.
Hardwald, Auffangung der Wilddiebe darin. J. 6. XXIV. 84. Einige Alleen darin werden für Fuhrwerke verboten. J. 9. XLIV. 375.
Hatschiere, deren Anstellung betreffend. J. 9. LII. 455.
Ferner, deren Anstellung, Kleidung, Armatur, und DienstObliegenheit betreffend. J. 10. XXII. 173.
Hauderer, und andere Fuhrleute, sollen keine Briefe und Paquete unter 25 Pfund zur Besorgung übernehmen, wenn solche durch die Post besorgt werden können. J. 7. XXVII 133. Gewisse Artikel ausgenommen. J. 8. XLI. 321.
Häuser, herrschaftliche, von Dienern bewohnte, kleine Reperaturen darin s. Reperaturen.
— steuer, wornach solche in Dörfern und Städten auszuschlagen. J 8. XXX. 253.
— — Ordnung, neue, Diäten betreffend. J. 10. XLIII. 328.
Hauptmängel bey dem Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schaafen, Geisen. J. 6. XVII. 47.
Hauptrecht oder Todfall s. Erbflicht.
Hausieren, fremder Galanteriehändler, in wiefern es zu gestatten. J. 8. XXVIII. 216. Das Hausieren mit würtembergischen Producten und Fabrikaten ist verboten. J. 8. XXIX. 225. Ertheilung der Hausierbewilligung. J. 9. XLI. 430.
Haustaufen, dafür soll 2 fl. Tax bezahlt werden. J. 3. XXIV. J. 8. IX. 78. Unter gewissen Umständen sind sie taxfrey. J. 9. XXXI. 274.
Hebammen, Aufsicht auf dieselben. J. 5. IX. 37. Prüfungen der Hebammen, und wer solche vorzunehmen habe. J. 5. IX. 38. 40. J. 8. XXXIII. 276. Lehrbuch für die Hebammen, dessen Anschaffung und Unterweisung darnach. J. 9. XXXI. 274.
Hebärzte, Aufsicht auf dieselben. J. 5. IX. 37. Prüfungen der Hebärzte s. Prüfung.
Heidelberg, dasige Universität betreffend s. Universität.
Heiligen s. Allmosen. Ausleihung der Heiligen Capitalien s. Capitalien.
Heiligenberg, Vertrag hierüber s. Würtemberg.
Heimathscheine, deren Ertheilung an Badener, die sich in der Schweiz heyrathen wollen. J. 6 XXII. 72. J. 10. I. 1.
Heimruf, unbefolgter, was er wirke. J. 8. XVIII. 154.
Heirath s. Heyrath.
Herr, Aufhebung dieses Beyworts bey den Dikasterien gegen kurfürstliche Diener. J. 4. I. 2. Gegen Standesherren ist es zu gebrauchen. J. 7. XXIX. 142. §. 4
Herrenfrohnden, sind walzende — oder persönliche oder Guts- oder Familienfrohnden; sie werden durch Aufhebung des LeibeigenschaftsVerbands nicht aufgehoben; sie müssen zur Urkunde schriftlich verfaßt werden; ihr Abkauf findet statt. Anhalten zum Vollzug der Frohnde. J. 8. XIX. 162. Leitung und Ausübung des Frohndwesens. J. 10. XVIII. 120.
Herrenstand, wer dazu gehöre s. Adel.

Herrlichkeiten, welche hohe, und welche niedere sind. J. 7. XXIX. 150. XXXI. 172.
Herrschaftliche Häuser, welche als Dienstbenutzung bewohnt werden, kleine Reparaturen darin betreffend, s. Reparaturen.
— Sachen auf der Post, wegen Porto und Einschreibgeld s. Postporto und Postaufgabs-Regeln.
Hessen, Großherzogthum, Kartel mit demselben s. Cartel. FreyzügigkeitsVertrag mit Hessen s. Abzug. Theilungsvertrag mit demselben die Ritterorte betreffend s. Ritterorte. Baden tritt einige Ortschaften an Hessen ab. J. 10. XLVII. 346.
Heyrath, im Ausland ohne StaatsErlaubniß, kann Verlust des Staatsbürgerrechts erwirken. J. 8. XVIII. 154.
— eines Wittwers mit dessen verstorbenen Frauen Schwester s. Dispensation.
Heyrathen (das) der Ausländer, in welchen Fällen es diesseits zu gestatten J. 8. XVIII. 152.
— (das) der Landesangehörigen kann nicht gänzlich versagt, aber aufgeschoben werden. J. 8. XVIII. 152.
— (das) hiesiger Landesangehörigen in die Schweiz, und jener hieher betreffend. J. 6. XXII. 72. J. 10. I. 1.
— (das) der Juden s. Juden.
— der minderjährigen Milizpflichtigen. J. 4. XLIII. 191. J. 8. VIII. 69. s. auch Militairsachen.
— der Officiers, in welchem Fall auch der SubalternOfficier heyrathen darf; Cautionsbestimmung; Fall, in welchem die Caution zurück verlangt oder angegriffen werden kann; wo die HeyrathsErlaubniß zu suchen. J. 4. I. 1.
— der SchweizerUnterthanen im Badischen, und der Badener in der Schweiz. J. 6. XXII. 72. J. 10. I. 1.
— der Soldaten, in welchen Fällen es ihnen erlaubt werde. J. 4. II. 5. Heimliche auswärtige Trauung der Soldaten, Folge derselben. J. 6. XIV. 41.
HeyrathsAlter-Dispensation, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden. J. 3. IV. Bestimmung des HeyrathsAlters. J. 7. XXVI. 131.
HeyrathsErlaubniß, Ertheilung an Subalternen und Schulmeister. J. 9. LII. 448.
Heyrathsgesuche, der katholischen Schullehrer, rücksichtlich der Aufführung und des Vermögens der Braut. J. 6. XXV. 87.
HeyrathsVerträge s. Eheverträge.
Hilzingen, Vertrag desfalls s. Würtemberg.
Hinterlegung der Kosten, wegen Rechtsverhandlungen bey ausländischen Gerichten s. Kosten.
HintersaßenAnnahme in standes- und grundherrlichen Orten s. Standes- und GrundherrlichkeitsVerfassung.
— Bericht des Ortsvorgesetzten hierüber; Befugniß der Aemter s. BürgerAnnahme.
— der Soldaten s. Militairsachen.

Hintersaßenrecht, dessen Inbegriff s. Schutzbürgerrecht.
— recht, dessen Verlust durch Annahme einer ortsfremden Religion s. ReligionsAenderung.
Hirsch, Hofrath, Empfehlung dessen chirurgischen Instituts. J. 3. XXIV.
Hirten zur Viehhuth, deren Anstellung s. Gemeindshirten.
Hochzeiten, Bestimmung der geschlossenen Zeiten. J. 3. XXIV. J. 5. I. 4. Hochzeiten, mit einer Mahlzeit verbunden, sind an Sonn- und Feyertägen verboten. J. 5. I. 4.
Hofdienerschaft, welche von ihnen milizpflichtig und welche frey sind s. Militairsachen.
Hofgerichte, sollen den Untergerichten nicht vorgreifen. J. 4. XXVII. 117. Organisation der Hofgerichte. J. 7. XXX. 158. PersonalOrganisation. J. 7. XXXIV. 193. Geschäftskreis. J. 9. XXXVIII. 320. LII. 463. J. 10. XXV. 193. VIII. 57. XXIX. 221.
Hofguth Verschreibung in einem Ehevertrag. J. 10. XI. 82.
Hofgüther, geschlossene, Vererbung, Vertheilung s. Vortheilsgerechtigkeit.
Hoflaquaien, AnnahmsGesuche betreffend. J. 5. XXVII. 112.
Hofrichter der Provinzen, deren Gerichtsstand s. Gerichtsstand.
HoftheaterPersonale, dessen Gerichtsstand s. Gerichtsstand.
Hofvorzüge des Adel s. Adel.
Hofwyl, Fellenbergische Anstalt daselbst, empfohlen s. Landwirthschaft.
Hoheitsgrenzbestimmung, zwischen Baden und Würtemberg s. Würtemberg, s. auch Jart.
Hohenberg, Hohenhöwen, Hohenstetten, } Vertrag hierüber s. Würtemberg.
HolländerholzHandlungsCompagnie in Pforzheim, Privilegium und Gerechtsame in den neu acquirirten Landen. J. 3. XXI. Ihre Vorrechte im Holzkauf aus Communwaldungen. J. 3. XXIII. J. 9. XXXIII. 281.
HolländerholzVerkauf, aus Gemeindswaldungen. J. 3. XXI. XXIII. Preisbestimmung und weitere Bedingungen, unter welchen die PforzheimerHolländerHolzhandlung das Holz aus den Waldungen der Gemeinden und sonstiger Corporationen übernimmt, wie weit sie die Stämme annimmt; Messung des Holzes, Hauzeit, GebührenEntrichtung; Bestimmung des Concessionsgeldes für einen ausländischen HolländerholzKäufer. J. 8. XXXIV. 279. Concessionsgeld betreffend. J. 9. III. 11. Ferner, HolländerholzVerkauf aus GemeindsWaldungen. J. 9. XXXIII. 281.
HolzAbgab aus GemeindsWaldungen, an Bürgergaben, Bau- Werk- oder Nutzholz. Sägklötze; Geschäftsgang dabey, desgl. wegen Waldausstocken und Holzverkäufe. J. 9. XXXIII. 281. J. 10. XXI. 163. s. auch Holzverkauf.
HolzAnpflanzung, Holzhiebe s. Waldbewirthschaftung.

Holz Ausfuhr Impot, und der Zoller Gebühren Erhebung betreffend. J. 10. XXXVII. 307. Bedingungen unter welchen Holz, Kohlen, Rinden ausser Landes geführt werden dürfen. J. 11. VII. 25.
— Bau = Werk = Brennholz, Listen Einsendung J. 10. XXXIV. 268.
— Besoldung der Diener. J. 4. XXXI. 142.
— Frevel Bestrafung s Forstfrevelthätigung.
— Maas, neues allgemeines. J. 10. XLVI. 335.
— Verkauf aus Gemeinds Waldungen, deßfallsige Gutachten der Forstbehörde betreffend. J. 9. VIII. 87. Geschäftsgang bey dergleichen Holzverkäufen. J. 9. XXXIII 281. LI 422. J. 10. XXI. 163. Wegen Holländerholzverkauf s. Holländerholz. Holzverkauf aus kirchlichen, Gemeinds =, Standes = und Grundherrlichen Waldungen. J. 10. XXI. 163.
Homburg, Hönisheim, } Vertrag hierüber s. Würtemberg.
Huldigung in den grundherrlichen Gebieten. J. 6. XXIX. 119. Huldigungsformel. J. 8. VII. 63.
Huldigung der Staatsbürger überhaupt. J. 8. XVIII. 151. 156.
Befugniß der Aemter zur Huldigungs Einnahme J. 9. LI. 428. Huldigungs Eide. J. 3. XIII.
Hülfspriester Tabelle. J. 10. XXXV. 282. 299.
Hundstare, neu eingeführte. J. 11. IV. 13.
Huth Cordons, Verbot des Tragens derselben, der dazu nicht Berechtigten. J. 8. XXXIX. 314. J. 9. XI. 122.
Hypothekenrecht nach französischen Gesetzen. J. 6. XXI. 67. J. 7. XL. 251.
— badisches s. Unterpfandssachen.

J.

Jagd, Aufhebung der freyen Pürsch. J. 7. XXII. 89. Was das Forstwesen betrifft s. Forst.
— Frohnden. J. 10. XVIII. 120.
— Vertrag mit Würtemberg über verschiedene Jagdrechte s. Würtemberg.
Jahr und Tag, begreift in Losungssachen 13 Monate s. Losung.
Jahr Märkte an Sonn = und Feyertagen sind verboten. J 5. I. 3. 7. Aufsicht der Aemter über die Märkte J. 9. LI. 430. Zunftzwang auf Märkten. J. 7. VI. 14. J. 8. VI. 54. Marktrechte der Städte. J. 7. XXVI. 127.
Jahres Bericht der Mannheimer Polizey Commission s. Mannheim.
— Tabelle über die Ausgetretene s. Ausgetretene.
— Uibersicht, über den Stand der Civil Prozesse s. Tabelle.
Jauner, Rechtlos Erklärung derselben s. Rechtlos Erklärung.

Jart, Bestimmung der Hoheitsgrenze an derselben, zwischen Baden und Würtemberg. J. 9. III. 9.
Immatrikulation, akademische, Zeugnisse zum Behuf derselben s. Zeugnisse.
Immenstadt, Gefälle daselbst s. Würtemberg.
Impfen mit Kuhpocken s. Schutzblattern.
Impot von levantischer Baumwolle s. Baumwolle.
— auf den eingeführt werdenden Brantwein. J. 8. VI. 53.
— von ColonialGütern betreffend. J. 10. XLI. 317. XLV. 331. s. auch ColonialProducte.
— von den ColonialWaaren die aus dem Preussischen kommen. J. 11. XIX. 85.
— auf eingeführten Wein aus dem Würzburgischen. J. 11. II. 6. Von ausländischen Weinen überhaupt J. 10. XXV 196.
— vom Taback J. 10. III. 34 IX 64.
— Bezugsgebühren der Zoller von Erhebung des Impots. J. 10. XXXVII. 307.
Incipienten der Schreiberey, sollen in den als Norm aufgestellten Schreibvorschtiften, Fertigkeit erlangt haben. J. 4. XIII. 65. J. 5. XXXVI. 135. Prüfung und Annahme der Incipienten. J. 9. LII. 454. J. 11. I. 1.
Indigenatrecht, weltliches, bleibt den Theologen, welche mit dem Vorbehalt des Rücktritts auswärtige Stellen annehmen; die PfarrCandidaten in der Pfalz besonders betreffend. J. 3. X.
— Tax, wem solcher gehöre, von UnterthanenAnnahmen in Staudes- und grundherrlichen Gebieten. J. 8. XXXVI. 291.
Indirecte Steuern, woraus solche bestehen. s. Steuern.
Indische Waaren, Einfuhr und Abgabe s. Impot, und ColonialProducte.
IndustrieAnstalt in Stuttgard, oder die Gesellschaft thätiger Menschenfreunde betreffend. J. 4. IV. 22. XI 57. XL. 180.
— Schulen. J. 7. XLIII. 269. J 9. LII. 457. s. auch Schulen.
Ingenieur-Departement, Adresse an dasselbe. J. 6. XI. 29. J. 8. XXXIX. 313.
— Fach, Geschäftskreis der Ingenieurs. J. 9. LII. 474.
InjurienSachen; der Injurienprozeß ist entweder peinlich oder polizeylich zu erörtern. J. 4. XXVII. 119.
Verbal- und RealInjurien der Civilpersonen gegen Officiere, und der Officiere gegen Civilpersonen, wie solche zu bestrafen. J. 5. XXV. 107. XXIX. 115.
Gesetz wegen der RealInjurien der Studenten unter sich. J. 10. XXIII. 181.
Erkänntniß über Strafe und Privatsatisfaction, in InjurienSachen, wenn es Diener, welche von den Ministerien patentisirt oder bestätigt sind, oder Grundherrn betrifft. J. 10. LII. 382.
Inquisiten, Rechtsfürsprecher Bestellung für dieselben s. Fürsprecher.
InserationsGebühren s. Druckkosten.
Inspection (Legal-) s. LegalInspection.

Inspectionen Eintheilung der reformirten Pfalzgrafschaft. J. 4. VI. 26. Umwandlung. J. 7. XL. 245. s. jetzo Decanate.
Institut, chirurgisches s. Hirsch.
Institutenmäßige Bothen Anstalten und Fuhrwerke, verboten s. Bothen und Fuhrwerke.
Instruction der AmtsRevisorate. J. 9. LI. 434. LIII. 497. 500. s. auch AmtsRevisorate.
— der Beamten des bürgerlichen Standes. J. 9. XXII. 220. XXV. 242. XXVII. 250. LIII. 497. 504. J. 10. XVI. 110. J. 11. XVI. 65.
— der BezirksAemter. J. 9. XXXIX. 329. LI. 426. J. 10. XXI. 161. J. 11. IX. 40. s. auch Aemter.
— der Decanate. J. 9. LI. 438.
— des hohen FinanzRaths s. FinanzRath und FinanzMinisterium.
— der ForstAemter. J. 9. LI. 443. J. 10. XXI. 163. J. 11. VIII. 33.
— — ForstCommission s. GeneralForstCommission.
— — ForstSection. J. 10. XXI. 163.
— — Förster. J. 9. LI. 424. J. 10. XXI. 163.
— des Geh. RathsCollegii s. GeheimeRathsCollegium.
— der GemeindsRechner. J. 9. LI. 421.
— — GesundheitsBeamten s. Instruction der SanitätsBeamten.
— — Hofgerichte. J. 7. XXX. 158. J. 9. XXXVIII. 320. LII. 463. J. 10. VIII. 57. XXV. 193. XXIX. 221.
— des jüdischen Oberraths s. Juden.
— der KirchenOekonomieCommissionen. J. 7. XXXIX. 237.
— — Kreisdirectorien s. Kreisdirectorien.
— — KronAnwälte. J. 9. XXII. 214. XXIV. 239. LIII. 496.
— — Leichenschauer s. Beerdigung.
— — hohen Ministerien. s. Ministerium oder Organisation.
— — Notäre oder Staatsschreiber s. NotariatsOrdnung.
— des Oberhofgerichts. J. 7. XVI. 55. J. 9. LII. 465. J. 10. 8. 57.
— — Oberkirchenraths s. Oberkirchenrath.
— der Ortsvorgesetzten J. 9. LI. 422. s. auch Ortsvorsteher.
— — Pfarrer s. Pfarrer und Kirchenbücher.
— — Sanitätsbeamten. J. 3. XVIII. J. 5. IX. 37. 39. XVII. 84. J. 6. XX. 64 J. 8. VI. 56. J. 9. XXXIX. 329. LI. 431. 437. J. 10. XII. 91.
— — SanitätsCommission. J. 3. XVIII. XIX. J. 9. XX. 203. LII. 474.
— — SchifffahrtsCommission s. SchifffahrtsCommission.
— — StaatsschuldenLiquidationsCommission. J. 8. XXX. 253.
— — Stadt- und Ortsvorgesetzten. J. 9. LI. 422. s. Ortsvorsteher.

Instruction der StudienCommission s. GeneralStudienCommission.
— der Verrechnungen. J. 9. LI. 439. J. 10. XXI. 162.
— der Wundärzte s. Wundärzte.
IntelligenzBlätter s. Landesblätter.
Inventursachen; ErbverzeichnißErrichtung bey Soldaten s. Militairsachen.
ErbverzeichnißErrichtung bey Postbeamten s. Postbeamten.
Inventur bey vormaligen Reichsrittern. J. 7. XXVIII. 139.
Wer die Inventuren und Theilungen fertigt, und die Taxation dabey besorge. J. 9. LI. 420. 436. Revision der Inventuren. J. 9 LI. 437. Nähere Anordnungen wegen der Inventuren in Bezug auf das neue Landrecht J. 9. LIII. 500. In welchen Fällen die Erbverzeichnisse nothwendig. J. 10. XI. 84. XXVI. 205. Wer die Schätzung der Vermögensstücke besorge. J. 10. XVIII 148.
Irrenhauskranke s. Kranke.
Juden; Edict über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden. J. 9. VI. 29.
(Ueberschrift der Paragraphen dieses Edikts.)
Kirchliche Verfassung. §. I. Abtheilung in kirchliche Gemeinden. §. II. Gottesäcker, Tiefe der Gräber, Beerdigungszeit. §. III. Gemeindsschulden. §. IV. V. KirchenKassen und Kirchenstiftungen, und andere Anstalten für Arme und Kranke. §. VI. VII. Theilnahme an öffentlichen Anstalten. §. VIII. Umlagen für kirchliche Erfordernisse und Armenversorgung. §. IX. Theilnahme am allgemeinen Schulunterricht; Annahme der Hauslehrer. §. X—XII. Religions- und anderer Unterricht der JudenKinder. §. XIII XIV. Kirchliche Versammlungen und Gebete darin für den Regenten. §. XV. Studienbildung. §. XVI. Handwerke und andere Gewerbe sollen die Juden erlernen, und den Christen darin gleich gehalten seyn. §. XVII. Gemeinds- und BürgerrechtsErfordernisse; Volljährigkeit, Kaufmannshandel. §. XVIII—XXII. Nothhandel, als: Mäklerey, Viehmäklerey, Hausier-, Tröbel- und Leyhandel, Verfügungen über diesen Handel; Schutzannahme des den Nothhandel Treibenden. §. XIX—XXII. (Urkunde über den Nothhandel. J. 9. XV. 152.) HeyrathsErlaubniß, Eheordnung, Eheverträge, Ehescheidung. §. XXIII. Annahme erblicher Zunamen. §. XXIV. (J. 9. XV 153.) Contracte und letzte Willen. §. XXV. ZeugnißAblegung und Glaubwürdigkeit des Zeugnisses. §. XXVI. Eide, Formel und AblegungsArt. §. XXVII. Abgaben. §. XXVIII. Bürgerliche und kirchliche Gerichtsbarkeit. §. XXIX. Bestimmung von Orts- und Provinzsynagogen, kirchliche Beamten derselben, OrtsRabiner, LandRabiner, deren Befähigung, AmtsEinweisung ꝛc. Orts- und -Landälteste, deren Ernennung, Bestätigung und Functionen. §. XXX—XXXII. XXXVIII. XXXIX. Wer die Kirchenbeamten der Ortssynagogen sind. § XXXIII. Jüdischer Oberrath, woraus er bestehe, Ausschuß des Oberraths, Bestellung desselben und Einführung in das Amt. §. XXXIV—XXXVII. Geschäfte des Oberraths und des Ausschusses, Genehmigung der Beschlüsse. §. XL. XLII. (Constituirung des Oberraths. J. 9. XXII. 226.)

Juden, deren Duldung, Rechte und Pflichten. J. 8. XIX. 165.
— Annahme in den standes- und grundherrlichen Gebieten s. BürgerAnnahme.
— — Befugnisse der Aemter. J. 9. LI. 428. der Kreisdirectorien. J. 9. LII. 452.
— Begräbnißzoll s. JudenLeibzoll.
— die BettelJuden sollen mit Reisepässen und Marschrouten versehen und so zum Lande hinaus gewiesen; und bey Verlassung der Reiseroute, gezüchtiget werden. J. 8. III. 17. Nähere Anordnung wegen der landfahrenden Juden. J. 9. XXXVIII. 321.
— Brautzoll s. JudenLeibzoll.
— Eide. J. 3. III. J. 9. VI. 39.
— Geleit ist aufgehoben s. JudenLeibzoll.
— Knaben, deren Beschneidung betreffend. J. 3. XXIV. J. 9. VI. 44.
— Kriegspflichtigkeit derselben. J. 8. VII. 62. Sie zahlen 400 fl. statt des persönlichen Dienstes. J. 9. XII. 125. XXVI. 246.
— Leibzoll, Begräbnißzoll, Brautzoll, aufgehoben. J. 4. IV. 21. J. 8. XXXI. 267. XXXVII 295. J. 9. XXII. 226. s. auch HandelsErlaubniß.
— Oberrath, dessen Constituirung. J. 9. XXII. 226.
— PassierGeleit, ist aufgehoben s. oben Leibzoll.
— Proclamation derselben. J. 9. XXV. 242.
— Rabiner, diese sind ihre Beamten des bürgerlichen Standes. J. 9. LIII. 497. Führung der Bücher. J. 9. LIII. 505. J. 11. XVI. 71.
Jüdischer Nothhandel s. Juden; Edikt ꝛc.
Jurisdiction über Soldaten s. Militairsachen.
JurisdictionsGefälle, KostenDecretur auf solche. J. 9. LII. 461. Der Bezug der GerichtsbarkeitsGefälle ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen. J. 10. XXIV. 189.
JurisdictionsVerhältnisse der Personen s. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.
JuristenStipendium, Erledigung des AltBadischen s. Stipendium.
Jus albinagii, s. FremdlingsErbe.
Jus romanum, canonicum, provinciale, municipale, consuetudinarium s. Rechte.
JustizBeamten, rücksichtlich des StaatsschreibereyRechts s. NotariatsOrdnung und Aemter.
— Departement, dessen Geschäfte. J. 7. XI. 37.
— Kanzleyen s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
— Ministerium, PersonalOrganisation. J. 8. XXI. 189. Geschäftskreis desselben. J. 8. XXII. 193. XXV. 209. J. 9. LII. 487.
— Verwaltung, oberste, s. Oberhofgericht.
— — der Grundherren s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— — — Aemter s. Aemter.
— — — Hofgerichte s. Hofgerichte.

K.

K.

(Was nicht unter K zu finden, siehe C.)

Kabinets Ministerium, Personal Organisation. J. 8. XXI. 186. 188. Geschäftskreis. J. 8. XXII. 193. 197. J. 9. XLIX. 397. dessen Auflösung. J. 10. IX. 67.
Kaiserzoll in Rheinfelden ꝛc. Vertrag deßfalls mit dem Kanton Aargau s. Staatsvertrag.
Kalender, Verlag der fremden. J. 5. XI. 54.
Fremde Personen dürfen keine ausländische Kalender feil haben, und Inländer nur dann, wenn solche Kalender gestempelt sind. J. 7. XL. 250.
Censur und Einfuhr der Kalender. J. 10. VI. 43.
Kaligraphie, nach welchen Vorschriften solche gelehrt werden solle s. Schreibunterricht.
Kameral Practicanten, deren Uebung in Geschäften, und Prüfung betreffend. J. 10. XIX. 125.
Kammer Collegien s. Rentkammer.
Kammerlehen, Gerichtsbarkeit darüber s. Gerichtsstand.
Kaminfegerlohn in Diensthäusern, wer solchen schuldig. J. 8. XXVI. 212.
Kandidaten s. Candidaten.
Kanonisches Recht s. Recht.
Kantons Einrichtung des Militairs s. Militairsachen.
Kanzel Verkündungen s. Verkündungen.
Kanzler am Oberhofgericht, dessen Rang. J. 8. XVI. 140. Er hat zugleich die Staatsraths Würde. J. 10. XXXV. 302.
Kanzley- oder schriftsäßig, wer es sey s. Gerichtsstand.
Kanzley Diener Ernennung. J. 9. LII. 447.
— Petschaft s. Siegel.
— säßige, deren erste Instanz s. Gerichtsstand.
— Siegille s. Siegel.
Kanzlisten Stellen, Befähigung dazu, vermittelst einer schönen Handschrift. J. 8. II. 9.
Kapellen, wer solche zu bauen schuldig. J. 8. XIII. 117.
Kapitalien. s C.
Kapitulationszeit der Soldaten s. Militairsachen.
Kaplaney Beneficien, wie sich darum zu melden. J. 10. XX. 155.
Kartel s. C.
Katholisch kirchliches Departement, Geschäftskreis. J. 9. LII. 475.
Kauf- und Tauschbriefe, wer solche fertige. J. 9. LI. 436.
Kaufleute, Specen von Versendungen. J. 10 VI. 44.

Kaufsachen, Verletzung über die Hälfte betr. J. 9. VIII. 85.
Kiefer, herrschaftliche, deren Anstellung. J. 9. LI. 441.
Kindbettkosten, für unehlich Niederkommende, deren Ansatz ist mit der Einführung des neuen Landrechts weggefallen. J. 9. VIII. 82. Wer, im Fall die Niedergekommene arm ist, die Kindbettkosten zu tragen habe. J. 9. XXVII. 252.
Kinder, ausgesetzte, deren Ernährung. J. 10. XVI. 110.
— todtgefundene, was bey solchen zu beobachten. J. 3. XVII.
— uneheliche s. Bastarde.
— unvermöglicher Verbrecher, deren Ernährung; Ernährung der Findlinge; der unehelichen Kinder s. Ernährung.
— Erziehung nach Verschiedenheit des Geschlechts; Bestätigung der zwischen den Verlobten errichteten Verträge hierüber. J. 3. VIII.
— — aus gemischten Ehen. J. 4. XXXV. 157. J. 5. XVIII. 90. J. 8. V. 50. J. 9. XXXIX. 327.
— — in gemischten Ehen, Eheverträge betreffend, worin die ReligionsErziehung der Kinder bloß allein nach der Mutter Religion bestimmt ist. J. 5. XIX. 94. J. 6. XXXII. 133.
Kindstaufen in Privathäusern s. Haustaufen.
Kinzigkreis s. KreisEintheilung.
Kirchen, deren Anschlag zur Brandversicherung, wie solcher zu nehmen; Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. Stühle sollen nicht angeschlagen werden. J. 7. IV. 9.
Kirchenbau; Gesetz über die Bauschuldigkeit an Kirchen, Thürme, Pfarr = Schul = Mößnerhäuser, Kirchhöfe, Feldkapellen, Todenkirchen; BrandversicherungBeyträge, Hand = und Frohndarbeiten dazu. J. 8. XIII. 114.
Zu Kirchenbaulichkeiten ist Erlaubniß nöthig, wer sie gebe s. KirchenErfordernisse.
Kirchenbücher; Aufhebung der Controll der weltlichen Ortsvorgesetzten; das Pfarramt soll ein im Jänner einzuschickendes Duplicat führen. J. 3. XXIII. Formulare zu den Kirchenbüchern nebst Anmerkungen, wie solche zu gebrauchen. J. 3. XXIV.
Erinnerung an Einsendung der Duplicate. J. 5. X. 52.
Bemerkung über den Sinn der Worte: Bürgerlich angenommen. J. 4. XXXV. 159. In ein Kirchspiel einziehende Eheleute sind im Kirchenbuch zu bemerken. J. 7. XXVI. 132.
Dem PfarrAmt soll Nachricht von den PatrenitätsErkänntnissen gegeben werden, zum Kirchenbuchs Eintrag. J. 6. XIII. 36.
Wegen der unehelichen Kinder, der Haustaufen und der Sterbefälle kinderloser Bastarde, sollen vierteljährige KirchenbuchsAuszüge gefertigt werden. J. 8. IX. 78.
Führung der Bücher. J. 9. LIII. 497. 504. Auszüge daraus. J. 9. LIII. 504.
Aufbewahrung der KirchenbücherDuplicate. J. 9. LI. 428. J. 11. XVI. 65.

Kirchenbücher:
Die Führung der Kirchenbücher nach dem Code Napoleon s. Beamten des bürgerlichen Standes.
Führung und Anschaffung der Kirchenbücher. J. 10. XI. 81. Ferner deren Einrichtung und Führung betr. J. 10. XV. 104. XVI. 110.
Umfassende Instruction über die Führung der Kirchenbücher für alle christliche Confessionsverwandte, auch für die JudenRabiner. J. 11. XVI. 65.
KirchenCensur, Rechte über Soldaten s. Militairsachen.
— Collegien, protestantische, Auflösung derselben. J. 7. XXI. 88. s. jetzo Oberkirchenrath.
KirchenCommission, katholische. J. 4. II. 12. deren Aufhebung. J. 7. XXI. 88. Fortdauernde Kraft ihrer Verfügungen. J. 8. VI. 57.
Kirchendepartemente, deren Geschäftskreis. J. 9. LII. 475. 476.
KirchenErforderdernisse, Anschaffung der Fahnen, Orgeln, Altäre ꝛc. Baulichkeiten sollen nicht einseitig vom Amt, PfarrAmt, oder Kirchenpfleger angeschafft, und wenn der Gegenstand bedeutend, soll höhere Erlaubniß eingeholt werden; zu minderwichtigen Gegenständen giebt das Amt Erlaubniß, welche vom Pfarrer und Amt unterschrieben, der Rechnung angeschlossen wird. J. 8. VI 55. s. auch KirchenIngebäude.
Kirchenfiscus s. Fiscus.
Kirchenfonds, deren Verwaltung. J. 10. XIX. 127. Kirchliche Waldungen betr. J. 10. XXI. 163.
Kirchengeschäfte der Specialate, Inspectorate. J. 7. XL. 245. der Decanate. J. 9. LI. 438. der Direktorien. J. 9. LII. 453.
Kirchengruft s. Beerdigung.
KirchenIngebäude, als Kanzel, Stühle, Altäre, Orgeln, Glocken, Uhr, wer solche anzuschaffen habe. J. 9. XIII. 117. s. auch KirchenErfordernisse.
Kirchenlehenherrlichkeit, Besetzung derKirchendienste, AnwartschaftsErtheilung, ErnennungsFormel zu Pfarr- und Schuldiensten, Vorlegung der Ernennungsurkunde, landesherrliches Gutheißen derselben, Strafe der Lehenherren für Dienstverkäufe; Eigenschaft und Befähigung der DienstCandidaten; Klassen der Dienste; Beförderungs- oder PromotionsOrdnung; Diensthuldigung der Kirchen- und Schullehrer; Entsetzungsrecht vom Dienst hat kein Lehenherr; Vertheilung und Zusammenschlagung der Pfründen; Anwohnung des Lehenherrn bey Kirchen- und Schulvisitationen, KirchenrechnungsAbhören ꝛc. J. 8. XII. 101.
Den Aufzug auf die Pfarreyen betr. J. 9. XXVIII. 259.
KirchenOekonomieCommissionen, oder OberVerwaltungen, deren Organisation. J. 7. XXX. 160. XXXIV. 198. deren Wirkungskreis, Verfahren und Rechtsverhältniß. J. 7. XXXIX. 237.
Kirchenpfründner, deren Ernennung erfordert landesherrliches Gutheißen. J. 7. XXI. 87.

Kirchenrath; neue Instruction für denselben J. 4. VIII. 48. Abänderung des §. 74. lit. b. und β der Instructuin. J. 5. V. 19.

Personal-Organisation des evangelischen reformirten Kirchenraths. J. 4. VII. 38. Dessen Aufhebung. J. 7. XXI. 88. XXXVI. 213.

Sitzungs-Verlegung des evangel. lutherischen Kirchenraths. J. 4. XXII. 103. Dessen Aufhebung. J. 7. XXI. 88.

Gemeinschaftlicher Oberkirchenrath s. Oberkirchenrath.

Kirchenrechnung; deren Fertigung und Abhör s. Allmosen.

Kirchensachen in den Rittergebieten s. Grundherrlichkeits-Verfassung.

Kirchen- und Schulvisitationen s. Visitationen der Kirchen und Schulen.

Kirchenstatistische Tabelle, Formular dazu. J. 3. XXV.

(Notizen, kirchenstatistische, die Diöcesen nach dem Alphabet.)

Aglasterhausen. J. 5. XXVI. 110.

Auggen. J. 5. XXVIII. 114. J. 6. XXXII.

Biberach. J. 5. XXXI. 120. J. 6. III.

Bischofsheim. J. 7. IV. 9.

Carlsruhe. J. 5. XXII. 102. J.. 7 V. 11.

Durlach. J. 4. XVIII. 93. J. 5. XXIII. 103. J. 7. VIII.

Ettlingen. J. 8. XXV. 209.

Heidelberg. J. 5. XXVII. 112.

Hochberg. J. 5. XXIV. 110. J. 6. IV. J. 7. VII.

Lahr. J. 6 VI. J. 7. III. 7.

Lichtenau J. 6. VIII.

Mahlberg. J. 4. XXIII. 107. J. 5. XXXIII. 126. J. 7. I. 1.

Mannheim. J. 6. X

Münzesheim. J. 6. IX.

Pforzheim. J. 4. XXII. 104. J. 5. XX. 98. J. 7. IX.

Rastadt. J. 8. XXVII

Rheinpfalz, (reform. Anthl.) J. 5. XXIX. 115. XXXIII. 118. J. .7 XIV. XVII.

Schopfheim J. 4. XXIII. 108. J. 5. XXIV. 105 J. 6. XXV.

Schwarzach. J. 8. XXVI.

Stein. J. 4. XVIII. 94. J. 5. XXI. 100. J. 7. XIII.

Wolfenweiler. J. 6. VII.

Kirchenstühle, Kirchenuhren ꝛc. s. Kirchen.

Kirchen-Verordnungen; Bedeutung dieser Ueberschrift im Regierungs-Blatt. J. 8. I 1.

Kirchenvogteyen, katholische, deren Bestimmungen. J. 4. VII. 36. XIII. 68. Deren Aufhebung. J. 6. XI. 27.

Kirchenwesen betreffende Verordnungen im Regierungs-Blatt, deren Bekanntmachung an die Pfarrer. J. 7. XXXVII 224.
Kirchhof s. Todten-Acker.
Kirchliche Constitution des Großherzogthums s. Constitutions-Edicte.
— Dispensen s. Dispensation.
— Gesetze, deren fernere Wirkung nach Einführung des Code Napoleon s. Code Napoleon.
— Verfassung der Juden, kirchliche Versammlungen, kirchliche Handlungen der Rabiner, Gebete für den Regenten in der Synagoge s. Juden.
Kirchweyhen, an Sonn- und Feyertägen, wenn ein Jahrmarkt damit verbunden ist, sollen nebst dem Tanz auf den nächsten Werktag verlegt werden. Nachkirchweihen sind verboten J. 5. I. 7.
Kirnach, Vertrag hierüber s. Würtemberg.
Kißlau. Amt, Industrie-Schule daselbst. J. 8. XXXIX. 311
Klagfrey-Erklärung, Recurs deswegen s. Recurs
Klagen in Rechtssachen, sind bey den betreffenden Beamten, sie seyen landes- standes- oder grundherlich, anzubringen. J. 10. XXV. 193. Das Nähre hierüber s. Gerichtsstand.
Klassificirung der Pfarrdienste s. Kirchenlehenherrlichkeit
Kleidnng der Gefangenen s. Gefangene.
— der Religosen s. Religiosen.
Kleine Reparaturen in Diensthäusern, s. Reparaturen.
— Thaler, außer Curs gesetzt s. Münzen.
Klepsauer Zehenden s. Würtemberg.
Klosterfrauen, deren bürgerliche Verhältnisse. s. Religiosen.
Klostergeistliche, deren bürgerliche Verhältnisse. s. Religiosen.
Kohlen-Ausfuhr s. Holzausfuhr.
Konstanz, Stadt, deren Wappen. J. 7. XXVII. 135
Konstitutions-Edicte s. C.
Kopulation s. C.
Körper-Maas, neues allgemeines. J. 10. XLVI. 335.
Körperschaften, allgemeine Regeln für solche. J. 7. XXVI. 128.
Kosten der Frohnleichnams-Prozession s. Frohnleichnam.
— der Gemeinds-Prozesse s. Gemeinds-Prozeß.
— der Grenzberichtigung s. Grenz.
— für Soldaten-Verhaftung, wer sie trage s. Militairsache.
Kostgeld für Amts-Actuare s. Amts-Actuar.
— welches inländisches Militair zu bezahlen schuldig s. Militairsachen.
Kostenverzeichnisse der Advocaten und Procuratoren, Einrichtung derselben s. Advocaten.

Kosten Vorschuß inländischer Parthien, für Rechtsverhandlungen bey ausländischen Gerichten. J. 6. VIII. 20.
— an obergerichtliche Advokaten und Procuratoren. J. 8. XXVII. 214.
Krähen, Schußgeld davon s. Schußgeld.
— Augen, Verkauf der Krämer s. Giftwaaren.
Krämer, dürfen an Sonn- und Feyertägen keine Läden öffnen, noch Waaren zum Verkauf öffentlich ausstellen oder feilbieten. J. 5. I. 3.
Fremde Krämer, deren Hausieren s. Hausieren.
GiftwaarenVerkauf der Krämer s. Giftwaare.
Seife- und LichterVerkauf s. Seifensiederfabricate.
Krämerrecht Ertheilung. J. 9. LI. 430. 433.
Krankheit, ansteckende, welche von den gefangenen und kranken Soldaten herrührt, Vorbauungs-Mittel dagegen. J. 6. II. 5. s. auch Epidemie und Seuche.
Kranke, welche in das Irren- oder Siechenhaus gebracht werden; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit betr. J. 5. XI. 53. J. 6. III. 9.
Arme Kranke müssen von den Sanitätsbeamten unentgeldlich besorgt werden. J. 5. IX. 39.
Verpflegung der Fremden. J. 8. XXXIX. 307.
Krapp, dessen Verzollung und Ausfuhrtare. J. 7. XVI. 61.
Kreisdirectorien, deren Bevollmächtigung und Geschäftsumfang. J. 9. LII. 447. Erläuterung zu §. 8. dieses Rescripts, die Bevollmächtigung zu Prozessen betr. J. 10. XXIV. 188. Geschäftskreis in Schifffahrtssachen. J. 10. XXI. 161. In Forsteylichen Gegenständen. J. 10. XXI. 163.

(Alphabetische Angabe dieser Organisation v. J. 9. LII. 447. nach §§ und den Seitenzahlen des RegierungsBlattes.)

AbgangsDekretur. Seite 461. §. 19.
Allmenden s. Gemeindsgut und Bürgergenuß.
Alimentensachen der Unehelichen. 450. §. 8.
Amtsdiener Anstellung. 455. §. 14.
Amtskassen, Contributionsumlage dafür. 458. §. 17.
— Revisoren, Aufsicht auf dieselben. 454. §. 12.
ApothekenConcession. 455. §. 13.
ArbeitshäuserVisitation. 455. §. 14.
Arbitraire Strafen s. Strafansatz.
Armenpolizey. 456. §. 16.
Arreststrafen der Subalternen. 448. §. 4.
Aufenthaltsgestattung an Fremde. 452. §. 10.
AusfuhrVerbot, Dispensation. 457. § 17.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Ausgetretene, Bestrafung derselben. 451. §. 9.
Auslieferungen, cartelmäßige. 452. §. 10.
AusstandsVerzeichnisse der Verrechnungen. 461. §. 19.
AuswanderungsErlaubniß. 452. §. 10.
Bauberichte. 458. §. 17.
Baudispensationen. 456. §. 14.
Baurelation der Bezirksstellen. 460. §. 19.
Bausachen, öffentliche, an Straßen, Brücken, Gebäuden. 449. §. 8.
Bauverwilligung, zu Reparaturen und neuen Bauwesen. 457. §. 17. Seite 460. §. 19.
Bauwesen der Gemeinden. 458. §. 18.
— an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. 454. §. 11.
Beystandsbestellung für das weibliche Geschlecht der Grundherren und Diener in Stan-
— des- und grundherrlichen Gebieten. 454. §. 12.
BerainsErneuerungen. 452. §. 10.
BerichtsErstattung der Directorien, wohin solche gehen müssen. 449. §. 6.
BevölkerungsTabellen. 452. §. 10.
BrandEntschädigung betr. 456. §. 14.
BrandversicherungsTabellen. 456. §. 14.
Brückenbau. 457. §. 17.
Bürger- und HintersaßenAnnahme. 452. §. 10.
BürgergenußAenderung. 458. §. 18.
Cameraldienststellen, niedere, deren Besetzung. 459. §. 19.
CapitalAufnahmen der Pflegschaften. 454. §. 12.
— — der Gemeinden. 458. §. 18.
Censur der Druckschriften. 453. §. 10.
ChirurgenBestellung. 456. §. 15.
Classificirung der Weine. 461. §. 19.
Collegialische Erledigung, welche Sachen in dieser Form zu behandeln. 450. §. 8.
Communsachen s. Gemeindssachen.
Concession zu Gewerben. 455. §. 13.
Conscriptionssachen. 452. §. 10.
Contributionen. 449. §. 8.
Dammbau. 457. §. 17.
Decretur der Einnahmen und Ausgaben. 461. §. 19.
DepositenTabellen. 454 § 12.
DiätenDecretur. 461. §. 19.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäfskreis:
Diener welche dem Directorio untergeordnet? 448. §. 4.
DienstCautionen, Stellung und Aufbewahrung. 448. §. 4.
— EinkommensTabellen s. Tabellen.
— NachläßigkeitenBestrafung. 448. §. 4.
— Versehung unbesorgter Dienste. 448. §. 4.
Dispensation von AusfuhrVerboten. 457. § 17.
DispensationsErtheilungen. 453. §. 10. 456. §. 14.
— Protocolle, amtliche, deren Prüfung. 453. §. 10.
DomainenVerkauf. 460. §. 19.
— Verzeichniß. 460. §. 19.
Ein- und AusfuhrTabelle s. Tabelle.
Epidemie s. Seuchen.
ErblehenBriefeFertigung. 460. §. 19.
— Verpfändung. 460. §. 19.
— Verzeichniß. 460. §. 19.
Etat, monatl. 459. §. 19.
Feuerschau. 456. §. 14.
Finanzsachen. 459. §. 19.
Flözerey und Schifffahrt. 457. §. 17. (§. 10. XXI. 161.)
FrohndfreyheitVerwilligung. } 458. §. 17.
Frohndwesen. }
Forst- und JagdfrevelStrafAnsatz. 450. §. 9.
GefangenenTabelle. 455. §. 14.
GefängnisseVisitationen. 455. §. 14.
GemeindsAbgabenAenderung der neu Angenommenen. 459. §. 18.
— Bauwesen. 458. §. 18.
— Güter KulturAenderung. 458. §. 18.
— — Vertheilung. 458. §. 18.
— Lasten. 450. §. 8.
— Oekonomie. 458. §. 18.
— Prozesse. 459. §. 18.
— Rechnungen und RechnungsExtracte. 458. §. 18.
— Wald, Holzverkauf. 457. §. 18.
Gerichtsbarkeit, bürgerliche, der Direktorien. 449. §. 8.
— willkührliche. 454. §. 12.
— Gefälle s. JurisdictionsGefälle.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Gerichtsleute Entlassung 448. §. 4.
GeschäfteVertheilung. 447. §. 3.
GeschäftskreisUmfang der Directorien. 449. §. 7.
GesundheitsPolizey. 456. §. 15.
Gewerbe, deren Beförderung. 457. §. 17.
GewerbConcessionen. 455. §. 13.
— und Zunftsachen. 455. §. 13.
Gewicht und Maaß-Visitation. 455. §. 13.
Grenzberichtigungen. 451. §. 10.
Gültverkauf. 460. §. 19.
Güterverpachtung. 460. §. 19.
GuthslehenVerzeichniß. 460. §. 19.
HatschierAnstellung. 455. §. 14.
HeirathsAlterDispensation. 453. §. 10
— Erlaubnisse an Subalternen und Schulmeister. 448. §. 4.
Hintersaßen-Annahme. 452. §. 10.
Holzverkauf aus Gemeindswäldern. 457. §. 18.
Jagdfrevel s. Forstfrevel.
IncipientenPrüfung und Annahme 454. §. 12.
IndustrieBeförderung, IndustrieSchulen. 457. §. 17.
Injurienstrafen in Recursfällen. 451. §. 9.
JudenAnnahme. 452. § 10.
Jurisdictionsgefälle, Kostendecretur darauf. 461. §. 19.
KanzleydienerErnennung. 447. §. 2.
KassenEtat. 459. §. 19.
Kassensturz. 459. §. 19.
Kastenknechte. 459 §. 19.
Keller und Speichersturz. 459. §. 19.
KieferAnstellung. 459. § 19.
Kirchen- und Schulsachen. 453. §. 11.
— und Schulvisitationen. s. Visitation.
Kirchenbau. 454. §. 11.
Kirchenfonds und Stiftungen, Aufsicht darauf. 454. §. 11.
Kostenzettel der Diener, Decretur derselben. 461. §. 19.
Krankheiten. s. Seuche.
KriegsschadensVergütungen. 450. §. 8.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Kulturbeförderung. 457. §. 17.
LagerbücherFertigung. 459. § 18.
LandesKulturBeförderung. 457. §. 17.
— Verweisung. 451. § 9.
Landstraßenbau. 457. §. 17.
LegalstrafenAnsatz. s. Strafansatz.
LehengüterVerzeichniß. 460. §. 19.
LeibesstrafenVerwandlung. 451. §. 9.
LiegenschaftsVeräußerung der Pflegschaften. 454. §. 12.
— Veräußerung der Gemeinden. 458. §. 18.
Maaß = und GewichtVisitation. 455. §. 13.
Marsch = und Verpflegungssachen bey Truppendurchzügen. 452. §. 10.
MeßnerAnstellung. 453. §. 11.
MilitairDispensation. 452. §. 10.
Monatrechnung. s. Etat.
MühlenConcession. 455. §. 13.
— Maaß = und GewichtVisitation. 455. §. 13.
MundtodtErklärung und WiederAufhebung. 454. §. 12.
Nachlaß an Pachtschuldigkeiten. 460. §. 19.
Naturalienfturz. 459. §. 19.
— verkauf. 460. §. 19.
OhmgelderAnstellung. 459. §. 19.
OrtsvorsteherBestellung. 452. § 10.
PachtschuldigkeitenNachlaß. 460. §. 19.
PaßErtheilung. 455. §. 14.
Personale des Directoriums. 447. §. 1.
Pfarrhausbau. 454. §. 11.
PflegschaftsTabellen. 454. §. 12.
Polizey über höhere Schulen. 454. §. 11.
— Bediente Bestellung und Entlassung 448. §. 4. 455. §. 14.
Provisorische DienstversehungsAnordnung. 448. §. 4.
ProzeßErlaubniß an Gemeinden. 459. §. 18. (J. 10. XXIV. 188.)
— an Verrechnungen. 460. §. 19. (J. 10. XXIV. 188.)
Prozeßführung der Pflegschaften. 455. §. 12.
Prüfung der Scribenten und Incipienten. 454. §. 12.
— der SchulCandidaten. 453. §. 11.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Realschulen. 457. §. 17.
Receptionen der In = und Ausländer. 452. §. 10.
ReceptionsProtocolle, amtliche, 453. §. 10.
RechnungsAbhör. 459. §. 19.
— sachen, Aufsicht darauf 459. §. 19.
RegierungsBlatt, Censur. 453. §. 10.
RegiminalGeschäfte. 451. §. 10.
Ruggerichtssachen. 452. §. 10.
Saal = und LagerbücherFertigung. 459. §. 18.
SanitätsbeamtenTabelle. 456. §. 15.
ScribentenErnennung. 447. §. 2.
— Prüfung und Annahme 454. §. 12.
— Tabelle 454. §. 12.
Schifffahrt und Flözerey. 457. §. 17.
SchulCandidatenPrüfung und Annahme. 453. §. 11.
— Hausbau. 454. §. 11.
SchullehrerAnstellung. 453. §. 11.
— Heyrathen. s. Heyrath.
Schulpräparanden. 453. §. 11.
Schulsachen, Aufsicht darauf 453. §. 11.
Schulvisitation. s. Visitation
SchupflehenVerzeichniß. 462. §. 19.
SchwägerschaftsDispensation. 453. §. 10.
SeelenTabelle. s. Bevölkerung
Seuchen bey Menschen und Vieh. 456. §. 15.
Sicherheitspolizey. 455. §. 14.
Soldaten Durchmarsch. s. Marsch.
Staatswirthschaftssachen. 457. §. 17.
StadtvorsteherErnennung und Bestätigung. 452. §. 10.
Steuersachen. 449. §. 8.
Strafansatz wegen Vergehen der Grundherren und Diener 450. §. 9.
Strafe wegen Dienstunordnungen. 448. §. 4.
StrafErmäßigung und Suspension. 451. § 9.
Strafgerichtsbarkeit der Directorien. 450. §. 9.
StrafGewalt der Directorien 448. §. 4. 7. (S. 10. XXIX. 221. XXXIX. 313.)
Strafverwandlung. 451. §. 9.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Streitigkeiten über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten. 449. §. 8.
— über vom Directorio selbst geschlossene Geschäfte. 450. §. 8.
Sturz, Kassen = Keller = und Speicherstürz. 459. §. 19.
Suspension vom Amt. 448 §. 4.
— der Strafe. 451. §. 9.
Tabelle, über das Diener Dienst Einkommen. 448. §. 5.
— über Ein = und Ausfuhr. 457. §. 17.
— über die Gefangenen. 455. § 14.
— über die Gewerbe, Manufacturen. 457. §. 17.
— über die Landes Kultur. 457. §. 17.
— über die Sanitätsbeamten. 456. §. 15.
— über die Scribenten. 454. §. 12.
— über die zum Schulfach gehörigen Personen. 453. §. 11.
— über die Unterstützung genießenden 456. §. 16.
— über den Viehstand. 45 . §. 17.
Tax und Sporteln Ansatz, Auszüge derselben. 461. §. 20.
Thierärzte Bestellung. 456. §. 15.
Truppendurchmarsch. s. Marsch.
Ungehorsam Bestrafung. 451. §. 9.
Unglücks = und plötzliche Todesfälle, Protocolldurchgebung. 455. §. 14.
Unterschrift bey Verhinderung des Kreisdirectors. 447. §. 3.
Unterstützungs Verwilligungen. 456. §. 16.
Urlaubertheilung. 448. § 4.
Verkauf der Naturalien. 460. §. 19.
Vermögens = Confiscation. 451. §. 9.
Verpflichtung der Bezirksdiener. 448. §. 4.
Verrechner, Aufsicht auf dieselben. 459. §. 19.
Verwandtschaftsdispensation. 453. §. 10.
Viehseuche. s. Seuche.
Viehstands Tabelle. s. Tabelle.
Visitation der Dienste. 448. §. 4.
— der Gefängnisse und Zuchthäuser. 455. §. 14.
— Mühlen, Maaß, Gewicht. 455. §. 13.
— der höhern Schulen. 454. § 11.
— der Waisen = Siechen = Irrenhäuser. 457. §. 16.
Visitations Protocolle über Kirchen und Schulen. 453. §. 11.

Kreisdirectorien, Bevollmächtigung und Geschäftskreis:
Vormundschaftssachen. 454. §. 12.
Waisenhäuser-Visitation. s. Visitation.
Wasserbau. 457. §. 17.
Wein-Classificirung. 461. §. 19.
Weinschlag. 461. §. 19.
Zehendversteigerung. 460. §. 19.
Zeitungen, Censur derselben. 453. §. 10.
Zettel-decretur. 461. §. 19.
Zinsen-Abkauf. 460. §. 19.
Zoll-Abschlüsse, Durchgehung derselben. 461. §. 19.
Zoll- und Zoll-Aufseher-Anstellung. 459. §. 19.
Zuchthaus-Visitation. 455. §. 14.
Zunftrechnungen. 455. §. 13.
Zunftsachen. 455. §. 13.
Kreisdirectorien, deren Strafgewalt. J. 10. XXIX. 221.
Kreis-Eintheilung des Landes, welche Aemter jeder Kreis in sich begreife. J. 9. XLIX. 395. L. 403.
1) Seekreis, Sitz: Konstanz J. 9. L. 403.
2) Donau-Kreis, Sitz: Villingen. J. 9. L. 404. (J. 10. IX. 72.)
3) Wiesenkreis, Sitz: Lörrach. J. 9. L. 404.
4) Dreisamkreis, Sitz: Freyburg. J. 9. L. 407.
5) Kinzigkreis, Sitz: Offenburg. J. 9. L. 409.
6) Murgkreis, Sitz: Rastadt. J. 9. L. 410.
7) Pfinz- und Enz-Kreis, Sitz: Durlach. J. 9. L. 411. (J. 10. IX. 72.)
8) Neccarkreis. Sitz: Mannheim. J. 9. L. 413.
9) Odenwälderkreis, Sitz: Mosbach. J. 9. L. 413. (Aufgelöst. J. 10. XLIX. 355.)
10) Main- und Tauberkreis, Sitz: Werthheim. J. 9. L. 414. (J. 10. XVII. 113.)
Neue Kreis-Eintheilung; der Odenwälder-Kreis wird dabey aufgelöst, und dessen Amtsbezirke andern Kreisen zugetheilt, so wie die neu acquirirten Landestheile den bestehenden Kreisen einverleibt werden. J. 10. XLIX. 355.
Kreissitze, s. Kreis-Eintheilung.
Krieg, Aufforderung österreichischer Feldherren zur Verletzung der Unterthanenpflichten. Verbot aller politischen und kriegerischen Gespräche an öffentlichen Orten. J. 9 XVI. 159.
Kriegs-Commission, Veränderung in: Kriegs-Collegium. J. 4. VIII. 43. s. Kriegs-Ministerium.
— Consistorium, Aufstellung eines solchen für protestantische Soldaten. J. 6. II. 5.

Kriegs Dienste; alles was den inländischen Militairdienst betrifft. s. Militairsachen.
Kriegsgefahr, deßfallsige Nothfrohnden. s. Frohnd.
Kriegsgefangene, österreichische, Auffangung der Selbstranzionirten. J. 9. XVIII. 181. Depot für dieselben. J. 10. XIX. 140.
Kriegs Ministerium, Personal Organisation. J. 8. XXI. 192. Geschäftskreis. J. 8. XXII. 196. J. 9. LII. 490.
Kriegspflichtigkeit. s. Militairsachen.
Kriegsschaden Vergütung. J. 9. LII. 450.
Kriegs-Separat für die altpfälzischen Ober Aemter. J. 9. LI. 427.
Kronanwaltschaft, Anordnung und Geschäftskreis der Kron Anwälte. J. 9. XXII. 214. XXIV. 239. Suspension dieser Anordnungen. J. 9. LIII. 496.
Kuhpocken. s. Schutzpocken.
Kultur Verbesserungs Bericht. s. Landes Kultur.
Kundschaften der Handwerkspursche; zur Reise im Badischen sind die Kundschaften allein nicht hinlänglich. J. 5. XVI. 78. Die Kundschaften müssen vom Amt unterfertigt seyn. J. 5. XXXVIII. 143. In den Kundschaften muß der Heimaths Ort, Amt und Provinz ausgedruckt werden. J. 8. XIV. 121. Sie müssen vor Amt unterschrieben, und mit dem amtlichen Vidit und Siegel versehen seyn. J. 8. XXXV. 287. Von Neujahr 1810. an sind die Kundschaften abgeschafft, an dessen Stelle treten Wanderbüchlein. J. 9. XLII. 364. Siehe: Wanderbüchlein. Kundschaften, die älter als 3 Monate sind, seyen verdächtig. J. 10. XXII. 170.
Kurfürstlicher Titel. s. Titel.
Kurkosten wegen Verwundungen, wer solche zu bezahlen habe. J. 6. XI. 28.
Kupferkreuzer Abschätzung. s. Münzen.

L.

Ladungen. s. Citation.
Lahr, Stadt und Herrschaft, nimmt das Durlachische Landrecht an. J. 6. XVIII. 57.
Landbauwesen, Geschäftskreis der deßfalls angestellten Personen. J. 9. LII. 482.
Landbeamten, Anzeige von Todesfällen. s. Todesfälle.
Landchirurgen, deren Geschäftskreis. J. 5. IX. 38. s. Gesundheitsbeamten.
Länder Abtretung, Badens an Hessen. s. Hessen, und Staatsvertrag mit Hessen.
— Würtembergs an Baden. J. 6. XXIII. 75. J. 9. IV. 13. J. 10. XLVII. 339.
— Badens an Würtemberg. J. 6. XXIII. 75.
Länderzuwachs an Baden. J. 6. XVIII. 55. XXIII. 75. J. 9. IV. 13. J. 10. XLVII. 339.

Landes-Bischoff, katholischer. J. 7. XXI. 88.
— Blätter. s. RegierungsBlatt, s. Provinzialblatt.
— CulturVerbesserungsBerichte. J. 7. XVI. 61.
— Fortweisung, wird gegen Fremde verfügt. s. Landesverweisung.
— Frohnden. s. Frohndpflicht.
— Grenzbestimmung an der Jart. s. Jart.
— GrenzBerichtigung. s. Grenzberichtigung.
— herrliche Aemter. s. Aemter.
— hoheit, Staatsvertrag mit Würtemberg, worinn wegen der Souverainität über einige Herrschaften, Orte und Höfe, Bestimmung geschiehet. s. Würtemberg.
— HoheitsDepartement, Geschäftskreis. J. 9. LII. 472.
— Losung. s. Lotung.
— OekonomieDepartement, Geschäftskreis. J. 9. LII. 474. J. 10. XXI. 161.
— PolizeyDepartement, Geschäftskreis. J. 9. LII. 473.
— Repräsentation, soll eingeführt werden. J. 8. XXI. 185.
— Sicherheit und Polizey. J. 3. XI.
— Universitäten. s. Universität.
— Verordnungen, wie solche zu verkünden. J. 7. XXXVII. 222. Ankündigung einer neuen Sammlung derselben. J. 10. XXVI. 209.
— Verweisung, wird gegen Fremde verfügt; Strafe des sich wieder eingefundenen Verwiesenen J. 4. XXXVI. 167.
Beständige Landesverweisung, ist Ehescheidungs-Ursache. J. 5. V. 19.
Landesverweisung gegen ausgetretene Unterthanen, wer sie ausspreche. J. 9. LII. 451.
Aufhebung der Landesverweisung gegen Inländer. J. 10. XI. 88.
Landflüchtige, Fremde, wie solche zu behandeln. J. 8. XVIII. 148.
Landflüchtigkeit der Staatsangehörigen, was dadurch erwirkt werde. J. 8. XVIII. 154.
Landgestüt, Pferdverkauf daraus. s. Pferde.
LandRabiner. s. Juden.
Landrecht, neues, dessen Einführung, Modificationen ꝛc. s. Code Napoleon.
Landrechte, alte, was sie noch gelten. s. Recht.
Landsaßen. s. Einsaßen.
LandschulUnterricht, oberste Aufsicht und Leitung desselben. J. 7. XLIII. 269.
Landsmannschaften auf Universitäten, Verbot derselben. J. 10. XXIII. 181.
Landstationen am Rhein. s. Rhein.
Landstreicher wie solche zu behandeln. J. 8. XVIII. 148. Wegen der RechtlosErklärung der fremden diebischen Landstreicher und signalisirten Jauner. s. RechtlosErklärung.
Landvogteyen, deren Organisation. s. Organisation.

Landwirthschaft, praktisches Studium derselben in Hofwyl, empfohlen. J. 8. XXV. 210.
Landzoll, Unterschleife Bestrafung. s. Zoll.
Längenmaaß, neues. J. 10. XLVI. 335.
Læsio ultra dimidium. s. Kaufsachen.
Laubthaler, ganze und halbe, deren Curs. s. Münzen
Laufenburg, dasiger Brücken-Geleits- und Hauptzoll; Kirchen-Stiftungs- und Gemeinds-Vermögen daselbst; Vertrag mit dem Kanton Aargau hierüber. J. 9. XXXV. 290.
Läuten der Glocken während eines Gewitters, verboten. s. Glockenläuten.
Lebenslängliche Anstellung der Diener, wann solche erwartet werden könne. s. Staatsdiener.
LegalInspectionsOrdnung. J. 3. XV. XVI. XVII. J. 6. XX. 64. Vorschrift über das Verfahren bey Untersuchung der Unglücksfälle. J. 8. XXXIV. 283.
Legalisation der Urkunden, welche in Frankreich oder Westphalen gebraucht werden wollen. J. 10. XVI. 109 LII. 381.
Lehengerichtsbestellung. J. 3. II.
LehenHofgüther der Bauern s. Vortheilsgerechtigkeit; und Erblehen.
Lehensachen, gehören zum JustizDepartement. J. 7. XV. 53.
LehenVerzeichniß, gemeiner Guths- Schupf- und Erblehen; Lehenbrieffertigung. J. 9. LI. 441. LII. 460.
Lehens-Aufforderung. J. 4. XXX 138. XLII. 186.
— Constitution, neue, Aufmunterung zur Befolgung derselben. J. 7. XXXIV. 199.
— Muthung, neu vorzunehmende. J. 11. XXII. 99.
Lehensstreitigkeiten, Forum für solche. s. Gerichtsstand.
Lehensverband, auswärtiger, der RitterOrte. J. 6. XXIX. 120.
Lehranstalten, Aufhebung der dabey bestandenen Armenbüchsen. s. Studenten. s. übrigens: Schulen.
Lehrbuch für Hebammen. s. Hebammen.
Lehrjahre der Handwerker, Erstehung derselben außer Landes betreffend. s. HandwerksLehrjungen.
Lehrstellen an Mittelschulen, Anmeldung darum. s. Geistliche.
Lehrjungen-Annahme zu Handwerken. s. Handwerkslehrjungen.
— Aufdingung derselben, s. HandwerksLehrjungen-Annahme.
Leibesstrafen deren Verwandlung. J. 9. LII. 451.
Leibeigenschaft-EntlassungsGebühr, ist im obern Fürstenthum aufgehoben. J. 3. VII. XXI. s. auch Abzug.
Leibeigenschaft, und Leibeigenschafts-Entlassung. s. Erbpflicht.
Leibgeding, oder Leibzucht. s. Vermögensuebergabe.

Leibgedings-Güter katholischer Stiftungen, Erneuerung der Verpfändungs-Consense. s. Erbbestände.
Leibschilling oder Erbschilling. s. Erbpflicht.
Leibzoll der Juden. s. Juden.
Leichenbegängniß, Aufwand dabey. s. Beerdigung.
Leichenschau, gerichtliche, J. 3. XV.
— Ordnung, Ankündigung. J. 6. XX. 64. Belehrung für die Leichenschauer und die Geistlichen über die Leichenschau. J. 9. IX. 105. J. 11. XVI. 71. s. auch Beerdigung.
Leinenweber, deren Arbeiten in andere Zunftdistricte betreffend. J. 7. VI. 14. J. 8. VI. 54.
Leiningen, Freyzügigkeits-Vertrag. s. Abzug.
Levantische Baumwolle, deren Durchfuhr betreffend. s. Baumwolle.
Lezte Willen. s. Testamente.
Licenz für Aerzte und Wundärzte. J. 6. XX 64.
Liegenschafts-Erwerb der Ausländer. J. 8. XVIII. 151.
Vergleiche: Grundrecht der Gemeinden; und Losung.
Liegenschafts-Veräußerung, der Auswanderer, der Pflegschaften, der Gemeinden, der Erblehenbesitzer; Verkauf der Domainen. s. Veräußerung.
— an Ungenossene, dagegen findet Losung statt. s. Losung. s. auch Liegenschafts-Erwerb der Ausländer.
Liquidation der Staatsschulden. s. Staatsschulden.
Liquidations-Ausschreiben. s. Vorladung.
Livree der Bedienten, rücksichtlich des Livree-Eigenthums. s. Gesinde-Ordnung.
— der Postillions. J. 6. XXXI. 126.
Lobenbach, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Local-Stiftungen. s. Stiftungen.
Logis der Amtsactuare. s. Amtsactuare.
Lohe, Ausfuhr-Verbot. s. Rinde.
Losung, die Ausübung der Territorial- und Ausmärkerlosung betreffend. J. 6. XII. 32.
— welche den Ortsbürgern zustehet, wenn die Liegenschaft an einen, der keinen Theil am Ortsbürgerrecht hat, veräußert wird. J. 7. XXVI. 126.
— die in der ehemaligen Landesverschiedenheit des jetzigen Großherzogthums ihren Grund hatte, ist aufgehoben. J. 8. XVI. 133.
— die Staats-, Mark-, Geding-, Dach-, Sammt-, und Stammlosung, sind erlaubte Losungen; Art und Weise ihrer Ausübung. Verbotene Losungen sind: Die Burger-, Steuer-, Erbbestand-, Gült oder Zinßlosung, Theillosung, Nachbarlosung, Erb- oder Freundschaftslosung, Religions- und Gantlosung Von der Losungsfähigkeit, von dem Losungs Vorzug. Gegen welche Verträge die Losung statt finde, gegen welche nicht. Die Losungsfrist

Losung:
ist 30. Tage, außer bey der Stammlosung. LosungsAnkündigung, an wen solche geschehen kann. Strafe dafür, wenn andere Bedingungen geschrieben werden, als im Kauf abgeredet wurden. Pflicht des losungspflichtigen Käufers und des Lösers; letzterer muß die gelöste Sache wenigstens Jahr und Tag, d. i. 13 Monate behalten. Losung bey Steigerungen. J. 8. XVI. 133. s. auch Grundrecht der Gemeinden.
— Fernere Kraft der LosungsOrdnung nach der Einführung des neuen Landrechts. s. Code Napoleon.
Lotterien sind verboten; Ausnahmen vom Verbot finden jedoch statt. J. 5. XXXIV. 128.
Louisd'or, französische falsche, s. Münzen.
Lügen, in Civil = Polizey = oder Untersuchungssachen, deren Bestrafung. J. 3. IV.
Lumpensammeln, Verbot der LumpenAusfuhr. J. 8. XXIV. 207. XXX. 311. J. 10. XXVI. 212.
Lumpensammlungs = Monopol in den Standesherrschaften. s. Standesherrlichkeits = Verfassung.
Lumpenverkauf, Verbot desselben an Auswärtige. J. 10. XXVI. 212.
Lyceum von Baden nach Rastadt verlegt. J. 8. XXX. 262.
— in Carlsruhe, Aufnahmsfähigkeit der Schüler, SchulgeldErhöhung, Scheidung der Realschule von dem Lyceum. J. 6. XIV. 39.

M.

Maaß und Gewicht, neues, Nachricht, daß ein solches eingeführt werde, nebst Vorschrift, wie es indessen zu halten. J. 8. XXXIV. 279.
Einführung des neuen Maaßes und Gewichts. J. 10. XLVI. 335.
— Mühlen = und WaarenVisitation betreffend. J. 9. LI. 430. LII. 455.
Magistrat. s. Stadtrath.
Mahlzeiten bey Leichenbegängnissen. s. Beerdigung.
Main = und Tauberkreis. s. KreisEintheilung.
Mainau und Zugehörde; Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Mainwangen, deßfallsiger Staatsvertrag. s. Würtemberg.
Majorennität, wann solche eintrete. J. 8. XIX. 173. s. auch Minderjährigkeit.
Macklot, dessen Buchhandel und BuchdruckerPrivilegium. s. Privilegium.
ManifestationsEid. s. OffenbarungsEid.
Mannheimer PolizeyCommission, JahrsBerichts = Tabelle. J. 9. I. 3. J. 10. I. 4.
Manumissionsgebühr im Obern Fürstenthum. J. 3. VII. XXI. s. Abzug.

Manumissionsgebühr, Verordnung, gegen welche Staaten die Manumissionsgebühr nachgelassen ist. J. 10 XXXIV 266. s. Abzug.

MarkEigenthum, dieses hat jede Gemeinde und umfaßt theils Allmendguth, Gemeindsguth und Gemeindsbauten, und theils Privatguth. J. 7. XXVI. 126.

Markgrafen, Hochderoselben Titel. s. Titel.

Marklosung. s. Losung.

Marksaßen. s. Einsaßen.

Märkte an Sonn- und Feyertägen, verboten; Aufsicht der Aemter auf die Märkte. s. Jahr-Märkte.

Marktfreyheit in Zunftsachen. J. 7. VI. 14. Erneuert J. 8. VI. 54.

Marktpreise. s. FruchtMarktpreise.

Marktrecht der Städte. J. 7. XXVI. 127.

Markung, Erklärung dieses Ausdrucks. J. 7. XXVI. 126.

Marschsachen, Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens; MarschKommissariat Aufstellung. J. 7. XLIII. 279. J. 9. XXIII. 229. LII. 452. J. 10. XXIV. 187.

Medaillen für Unterofficiers und Soldaten, Stiftung derselben. s. Orden.

MedicamentenVerkauf der Apotheker. s. Apotheker.

MedicinalBeamten. s. GesundheitsBeamten.

Medicinal-Ordnung, deren Anschaffung und Befolgung betreffend. J. 6. XX. 63. s. auch GesundheitsBeamten.

— Referenten. s. Gesundheitsbeamten.

— Taxordnung. J. 6. XX. 64.

Meinungs-Eid. J. 3 II.

Meisenfang, bey Strafe verboten. J. 8. XXXIV. 285.

Meisterrecht, kann ohne erstandene Wanderjahre nur mit Dispensation angetreten werden; vor dem 25ten Jahr soll regelmäßig keiner zum Meisterrecht gelangen. J. 8. V. 42. 45. s. auch Handwerksbewilligung, und Dispensation.

Meldschein in Ehesachen. s. Ehesachen.

Menoniten; deren Militzpflichtigkeit. s. Militairsachen. s übrigens Wiedertäufer.

Mergentheimer Unruhen betreffend. J 9. XXX. 269. XXXIV. 286.

Meßner. s. Mößner.

Miethvertrag mit Dienstbotten. s. GesindeOrdnung.

Milde Fonds, deren Verwaltung; deren Vertrettung in Rechtsstreitigkeiten. s. Stiftungen.

Militair, bürgerliches, StreifObliegenheit betreffend. J. 10. XXII. 176. s. auch Ehrenämter.

MilitairEinquartierung. s. Einquartierung.

— Pensionen in Frankreich. J. 3. XIV.

Militairsachen:

(Alphabetische Zusammenstellung der Verordnungen über Milizpflichtigkeit und Milizfreyheit, Soldatenzug, Urlaub, Desertion und Civilverhältnisse der Soldaten.)

Abkauf der Armatur = und Montierungsstücke von Soldaten. s. Armatur.
Abschiedsgesuche, wann solche einzugeben. J. 3. XXIV.
Abwesende, wer das Loos für sie ziehe. J. 8. XXXI. 265.
Adeliche sind Milizfrey. s. Milizfreyheit.
Allmendgenuß der Soldaten. s. im Hauptregister: Allmendgenuß.
Anschlagung, öffentliche der Conscriptionslisten. s. Conscriptionslisten.
Apotheker. s. Milizfreyheit.
Armatur = und Montierungsstücke, der Erkaufung oder Eintauschung vom Soldaten ist verboten J. 8. XXXV. 287. Einschickung derselben eines im Urlaub verstorbenen Soldaten. s. Urlaub.
Armatur = und Montierungsstücke der Officier; dürfen nicht in Versatz angenommen werden. J. 4. X. 54.
Aufhebung der Milizfreyheiten. s. Milizfreyheit.
Ausgetretene Milizpflichtige, wem deren Vermögen zufalle. J. 10. XXXV. 301.
Ablieferung und Beyfangung der Deserteur. J. 10. XXVI. 209.
Auswahl, wie solche geschehen solle. J. 8. VIII. 65.
Auswanderer, deren Conscriptionspflichtigkeit. J. 9. X. 117.
Bastardfall Ansatz bey Soldaten. J. 5. VII. 26. (Der Bastardfall cessirt jetzo. J. 9. VIII. 82.)
Beyfangung der Deserteur. s. Auslieferung.
Belohnung der Tapferkeit. s. Orden.
Bürger = und HintersaßenAnnahme der Soldaten. J. 4. II. 7. J. 10. XIX. 133. J. 11. II. 5.
Bürgergenuß der Soldaten. s. Allmendgenuß.
CantonsReglement. s. Conscriptionsgesetz.
Carl Friedrichs MilitairOrden. s. Orden.
Capitulationszeit der Soldaten. J. 4. XVII. 89. J. 8. VIII. 69.
Cartel mit andern Staaten. s. im Hauptregister: Cartel.
Caution der Officiers. s. Officier.
Chirurgen. s. Milizfreyheit.
Confiscation des Vermögens der ausgetretenen Milizpflichtigen. J. 8. XXXI. 265.
— des Vermögens der Deserteur. s. unten Deserteur.
Conscription, zu welcher Zeit solche vorzunehmen; Strafe für Geschenkannahme dabey. J. 8. VIII. 65. XXXI. 267.

Militairsachen:

Conscription wer solche zu besorgen habe. J. 9. LI. 428.

Conscriptionsgesetz oder CantonsReglement. J. 4. XIV. 69.

— neues, oder Edict über die Kriegspflichtigkeit, und die Art der Auswahl. J. 8. VIII. 65.

— neuestes. J. 8. XXXI. 263. Erläuterungen dazu. J. 9. XII. 125. XXVI. 246. J. 10. XXXV. 301.

Conscriptionslisten, deren Fertigung und Anschlagung. J. 8. XXXI. 264. J. 9. LII. 452.

Copulation, heimliche, der Soldaten. s. Pardon.

Deserteur, Strafe für die Verheimlichung eines solchen. J. 6. I. 3. Wie viel die Gemeinde für einen Deserteur zu bezahlen schuldig. J. 8. VIII. 73. J. 9. XII. 126. J. 10. XXVI. 209

Wem das Vermögen der Deserteurs gehöre; ihre Eltern können nichts darüber verfügen. J. 8. XXXI. 267. Fernere Bestimmung, wem das Vermögen der Deserteurs gehöre. J. 10. XXXV. 301.

Die Fang-Thurn-Azungs-und Transportkosten eines Deserteurs betreffend. J. 6 XII. 33. XVI. 45. J. 9. XII. 126. s. auch Fanggebühr von einem Deserteur.

Bestrafung der Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur 24 Stunden, ohne ihn zu arretiren aufgehalten hat. J. 10. XXVI. 209. J. 11. VIII. 34.

Den auf Pardon zurückkehrenden Deserteurs ist auch die Civilstrafe, nemlich die VermögensConfiscation erlassen. J. 6. XXX. 121.

Desertion, Anstalten zu Verhütung derselben. J. 5. XXVI. 109. XXXII. 121. J. 9. XX. 201. s. auch Cartel.

Wie die Desertion an dem Soldaten und an der mit ihm gegangenen Weibsperson zu bestrafen. J. 6. XIV. 41.

Desertion eines Einstehers. J. 9. XII. 127.

Desertionsgebühr. J. 8. VIII. 65.

— geld, Bestimmung wie viel ein desertirter Cavallerist oder Infanterist zur Werb- oder MilitairWaisenkasse zu bezahlen habe. J. 3. XXIII.

DienstAufnahme der badischen Conscribirten; sie sollen ohne Attestat von ihrem Ortsvorstand, bey Strafe, nicht in Dienste genommen werden. J. 9. XX. 201.

Dispensation vom KriegsDienst, deßfallsige Gesuche, Geschäftsgang dabey. J. 3. IV. V. J. 4. II. 6. J. 6. XIV. 40. J. 9. LII. 452.

— von den Wanderjahren ausgedienter Soldaten. J. 10. XXXIX. 314.

Edicte über die Kriegspflichtigkeit. s. Gesetze.

Militairsachen:

Einberufung der übercompletten Beurlaubten. J. 9. XXVIII. 260. Beförderung der EinberufungsOrdre. J. 8. XII. 111. J. 11. VIII. 34.

Einquartierung, Aufhebung der bisher bestandenen Freyheit einzelner, wobey jedoch einige Ausnahmen gestattet bleiben. J. 10. VII. 51.

— der Patrouillen. s. Patrouillen.

— Schuldigkeit des Quartierträgers. s. Quartierträger.

EinstandsVerträge. s. Einstellung.

Einstellung eines andern; Einstandsverträge und deren Bestätigung. J. 8. VIII 65. 72. XXXI. 266. J. 9. XII. 127. J. 10. XXXIII. 257. Desertion eines Einstehers betreffend. J. 9. XII. 127.

Einwanderer deren Conscriptionspflichtigkeit betreffend. J. 9. X. 117.

Einzige Söhne, und ein Glied jeder Familie sind in der Regel von der Conscription frey; es finden auch Ausnahmen statt. J. 4. XLIII. 190. J. 9. XII. 125. XVIII 182.

Elternlose, deren Milizverhältnisse betreffend. s. Milizfreyheit.

Epaulettes, das Tragen derselben. J. 9. III. 11.

Erkaufung der Armatur- und Montourstücke von Soldaten. s. Armatur.

FabrikInhabersSöhne deren Milizfreyheit. s. Milizfreyheit.

Fanggebühr von einem Deserteur und Refractair betreffend, auch, welche Kassen die Fanggebühr für einen solchen, und wie viel, zu zahlen haben. J. 5. XXVI. 109. XXXII. 121. J. 9. XII. 127. J. 10 L. 375.

FourageVorschuß an die Patrouillen. s. Patrouillen.

Fremde, deren Milizfreyheit. s. Milizfreyheit.

— Kriegsdienste. s. Kriegsdienste.

— Soldaten, deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.

Frey vom Militairdienst, wer es sey. s. Milizfreyheit.

Freyscheine, Gesuche um solche. J. 3. V.

Frohndfreyheit der dienstleistenden Soldaten J. 4. II. 5. J. 11. II. 5.

Fuhrleute zum Kriegsdienst s. Trainsoldaten.

FüsselierRegiment, Verwandlung in ein FeldRegiment. J. 4. III. 20.

GageAnweisung von Officiers. J. 4. X 54.

Gantsachen der Soldaten. J. 4. II. 8.

Gemeinden, in welchen Fällen und wieviel solche für einen Deserteur zu bezahlen haben. s. Deserteur.

Gerichtsstand der Militairpersonen, ihrer Wittwen und Kinder, in Polizeysachen, wegen Obsignation, Inventur und Pflegerbestellung. J. 4. II. 5. 7. 9. J. 5. VII. 23. J. 9. XLIX. 395. J. 10. XXV. 193.

Militairsachen:
Gerichtsstands-Verhältniß der Beurlaubten in kirchenpolizeylicher Hinsicht. J. 6. XII. 33. XV. 41.
— der beurlaubten Soldaten in Unzuchtsfällen, auch bey vorkommender Zeugniß-Ablegung oder Auskunft-Ertheilung; in letztern Fällen können sie ohne Anfrage von dem Civilrichter vorgefordert werden. J. 5. VII. 25.
— der mit Urlaub im Land befindlichen fremden Soldaten. J. 5. XIII. 65.
— der fremden Officiers. J. 4. II. 9.
Geschenknahme bey der Conscription. s. Conscription.
Gesetze über die Conscription nach der Zeitfolge. J. 3. V. XIX. J. 4. XIV. 69. XVII. 89. XLIII. 190. J. 6. XIII. 37. J. 8. VII. 61. VIII. 65. XXXI. 263. J. 9. XII. 125. X. 117. XVIII. 182. XXVI. 246. J. 10. XXXIII. 257. XXXV. 301.
Großhändlers Söhne, deren Milizfreyheit. s. Milizfreyheit.
Grundherrliche Orte, Militairverhältnisse derselben J. 6. XXIX. 119.
Heirath der gemeinen Soldaten. J. 4. II. 5.
— heimliche, der Soldaten. s. Pardon.
— der Officiers. s. Officier.
— der Unterofficiers. J. 4. II. 6.
Hintersaßen-Annahme der Soldaten. s. Burger-Annahme.
Hofdienerschaft, Milizverhältnisse derselben. J. 9. XII. 126.
Injurien (Real- und Verbal-) von und gegen Officiers wie solche zu bestrafen. J. 5. XXV. 107. XXIX. 115.
Inventur bey Soldaten. J. 4. II. 7. 9.
Juden, deren Milizpflichtigkeit betreffend. J. 8. VII. 62. J. 9. XII. 125. XXVI. 246. Sie zahlen statt persönlichen Dienstes eine Geldsumme. J. 9. XII. 125.
Jurisdiction über Soldaten. s. Gerichtsstand.
Kantons-Bücher, deren Einrichtung. J. 4. XIV. 69. J. 8. VIII. 65. 69.
— Einrichtung. J. 4. XIV. 69. J. 8. VIII. 65. 69.
— Reglement. s. Conscription.
Kirchenpolizey über Soldaten. s. Gerichtsstand.
Klassen-Eintheilung der Milizpflichtigen. J. 8. XXXI. 265.
Kleider der Soldaten. s. Montour.
Kostgeld, wie viel dießseitige Soldaten außerhalb der Garnison auf Durchmärschen, Cantonements, Commando, Patrouille, Ordonanz ꝛc. zu bezahlen schuldig. J. 7. VI. 13. Verpflegungsgelder der Offeiers und Soldaten. J. 9. XXXII. 277.
Kranke Soldaten. s. Soldaten.

Militairsachen:

Kriegsdienste, fremde, Bestrafung derer, die solche ohne Erlaubniß annehmen. J. 3. II. J. 4. III. 16.

Losen der Milizpflichtigen; es geschiehet nach 5 Klassen, Altersbestimmung jeder Klasse. J. 8. XXXI. 265.

Medaillen für Soldaten. s. Orden.

Menoniten, deren Begünstigung. s. Milizfreyheit.

MilitairMaas. J. 8. XXXI. 264.

— Ordre, deren Beförderung. J. 8. XII. 111. J. 11. VIII. 34.

— Straße am Bodensee. J. 7. X. 31.

Militzbefreyungsgesuche. J. 3. V.

Militzfreyheit, Aufhebung derselben; Ausnahmen machen die Stadtvorstehers- und Rathsgliedersöhne, die Großhändlers- und Fabrikinhabersöhne, und diejenige, welche zu künftiger Erwerbsfähigkeit einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, als: Chirurgen, Apotheker, Scribenten, Schullehrer. Begünstigung der Städte, Menoniten, Separatisten und Fremden. J. 8. VII. 61. VIII. 65.

Ein Sohn jeder Familie, die Adelichen, die StaatsdienerSöhne, FabrikInhabers- und GroßhändlersSöhne sind Milizfrey, Beschränkung der oben bemerkten Milizfreyheiten. Auch Elternlose haben auf ein Glied ihrer Familie, Milizfreyheit anzusprechen. J. 8. XXXI. 263. J. 9. XII. 125. XVIII. 182.

Milizengeld, hört mit der Milizfreyheit auf. J. 8. VII. 62.

Militzpflichtig, wer es ist und wer nicht. J. 4. XIV. 69. XLIII. 190. J. 6. XIII. 37. XXXI. 130. J. 8. VIII. 65. XXXI. 263. J. 9. XII. 125. XVIII. 182.

Montourstücke Annahme zum Verlatz v. Officiers. s. Armatur.

— Erkaufung von Soldaten und Einlieferung im Urlaub verstorbener Soldaten. s. Armatur.

Obsignation bey Soldaten. J. 4. II. 9.

Officiers, fremde, deren Jurisdictionsverhältnisse. J. 4 II. 9.

— Heirathen derselben; in welchen Fällen es ihnen erlaubt werde, wo die Erlaubniß zu suchen. Cautionsbestimmung; in welchem Fall die Caution zurückverlangt oder angegriffen werden könne. J. 4. I. 1.

— Verbal- und Real-Injurien, von und gegen Officiers, wie solche zu bestrafen. J. 5. XXV. 107. XXIX. 115.

— Schuldenmachen derselben, Wechselunfähigkeit. J. 4. X. 54.

— deren Verpflegungsgelder. s. Kostgeld.

Militairsachen:

Orden, neuer militairischer für Officiers, Medaillen für Unterofficiers und Soldaten; mit diesem neuen — oder Carl Friedrichs Orden, — ist zugleich eine Gehaltszulage verbunden. J. 7. XII. 43.

Ordre an Soldaten, deren Beförderung. s. MilitairOrdre.

Organisation der 4 GarnisonsRegimenter; Formation der LinienInfanterie, Artillerie und Jäger. J. 6. XXVII. 105. Verwandlung des FüsselierRegiments in ein Feld-Regiment. J. 4. III. 20.

Pardon für badische Deserteurs. J. 5. XXXI. 119. J. 7. XXVII. 135. J. 8. XVI. 140.

— wer sich auswärts heimlich trauen läßt, dem kommt auch kein GeneralPardon zu gut; ihm und der Angetrauten steht LandesVerweisung bevor. J. 6. XIV. 41. (Diese Strafe ist jedoch gegen Inländer aufgehoben. J. 10. XI 88.)

— Civilstrafe Erlassung der auf Pardon zurückgekehrten Deserteurs. s. Deserteur.

PässeAblieferung der Soldaten. s. Urlaub.

Patrouillen oder Wachen, militairische, Widersetzlichkeit gegen solche, wie sie zu bestrafen. J. 5. XXV. 107.

— deren Einquartierung, Verköstigung, FourageVorschuß an dieselben; Beförderung in ihrem Zweck. J. 8. II 14 XXVII. 213.

Pflegerbestellung für SoldatenKinder. J. 4. II. 9.

Polizeysachen, deßfallsige Bestrafung der Soldaten. J. 4. II. 7. s. auch Gerichtsstand.

QuartierträgersSchuldigkeit bey Einquartierungen. J. 5. XXVIII. 113.

RathsgliedersSöhne deren Milizfreyheit. s. Milizfreyheit.

RecrutenEinstellungsVerträge. s. oben Einstellung eines andern.

— deren Ablieferung an das Militair. J. 8 XXXI. 264.

Refractair, wem dessen Vermögen zufalle. J. 10. XXXV. 301. Fanggebühr für einen solchen. s. Fanggebühr.

Reserv = Recruten. J. 8. XXXI. 266.

Schuldenmachen der Officiers. s. Officier.

Schullehrer, Schulprovisoren, Schulpräparanden und Präzeptoren, deren Milizverhältnisse betreffend. J. 6. XIII. 37. J. 9. XII. 125. s. auch Milizfreyheit.

SchullehrersSöhne, deren Milizfreyheit. J. 4. XLIII. 190.

Scribenten, deren Milizfreyheit. s. Milizfreyheit.

SelbstVerstümmelung, Bestrafung J. 11. VIII. 35.

Separatisten, deren Begünstigung. s. Milizfreyheit.

SicherheitsPatrouillen, militairische. s. Patrouillen.

Militairsachen:
Soldaten, im Urlaub erkrankte, ob und wie sie in das Lazareth zu bringen. J. 4. XVI. 88. J. 10. V. 40.
— Söhne in GarnisonsOrten, deren Milizpflichtigkeit. J. 3. XIX.
Staatsbürger, deren Kriegspflichtigkeit. J. 8. XVIII. 158. XIX. 161. XXXI. 263.
StaatsdienersSöhne sind Milizfrey. s. Milizfreyheit.
StadtvorstehersSöhne, s. Milizfreyheit.
SubjectionsVerhältnisse der Soldaten. s. Gerichtsstand.
Trainsoldaten oder Fuhrleute zum Kriegsdienst, wer dazu zu nehmen. J. 8. XXXI. 264. J. 9. XXVI. 246.
Trauung, heimliche, der Soldaten. s. Pardon.
Uniform, die Epaulettes betreffend. s. Epaulettes.
Unterofficiers, Heyrathen derselben. J. 4. II 6.
Unterstützungsbedürftige Soldaten, wer solche zu unterstützen habe. J. 4. II. 7.
Untersuchungen worinn Soldaten mit verwickelt sind, ActenEinsendung an die RegimentsCommandeur. J. 4. IX. 52.
Untersuchung gegen Soldaten. J. 4. II. 7.
Untersuchungen, gemeinschaftliche, der Civil = und Militair = Behörden. J. 10. XIV. 97.
Unzuchtssachen der Soldaten. s. im HauptRegister: Unzuchtssachen.
Urlaub, die Armatur = und Montierungs = Stücke eines im Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern. J. 4. XVII. 90.
— die Beurlaubten sollen ihre Passe dem Ortsvorsteher abgeben, wer keinen hat, ist als Arrestant zum nächsten MilitairCommando abzuliefern. J. 5. XXVI. 109. XXXII. 121. J. 9. XX. 201.
Zurückgabe des Urlaubspasses, Sorge für den Abmarsch des Soldaten. J. 11. VIII. 34.
Gerichtsstand der Beurlaubten. s. Gerichtsstand.
Verköstigung der Patrouillen. s. Patrouillen.
Vermögens = Verwendung der ausgetretenen Milizpflichtigen. J. 10. XXXV. 301.
— der desertirten Soldaten. s. Deserteur.
VerpflegungsGeld der Officiers und Soldaten. s. Kostgeld.
Visitation der angeblich untauglichen Conscribirten. J. 8. XXXI. 264.
Vorladung der Soldaten vom Civilrichter. s. Gerichtsstand.
Vormundbestellung für Soldatenkinder. J. 4. II. 9.
Wachen, militairische, Widersetzlichkeit gegen dieselbe. s. Patrouille.
Wanderdispensation ausgedienter Soldaten s. Dispensation.

Militairsachen:
Wanderschaft Verlängerung um dem Milizzug zu entgehen. J. 6. XIV. 40.
Wechsel der Officiers, sind ungültig. J. 4. X. 54.
Wittwen der Soldaten, deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
Zeit der Conscriptions Vornahme. s. Conscription.
Zeugniß Ablegung der Soldaten. s. Gerichtsstand.
Militair-Commerzial- und Communications-Straße am Bodensee durch das Würtembergische, deßfallsiger Vertrag. J. 7. X. 31.
Milizengeld, Aufhebung. J. 8. VII. 62.
Milizpflichtige, welche über die erlaubte Zeit auf der Wanderschaft bleiben, bedürfen Dispensation à Militia. J. 6. XIV. 40. (Dieses hat sich mit der Einführung der Conscription geändert.)
Milizpflichtigkeit. s. Militairsachen.
Milzbrand. s. Viehseuche.
Minderjährigkeit, Loszählung der Milizpflichtigen, welche einen Militairfreyschein erlangt haben. J. 3. V.
— wer nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, ist minderjährig; welche Handlungen kann der Minderjährige gültig vornehmen, welche nicht; welche kann der Halbmündige (14. jährige) und welche der Vollmündige (16. jährige) gültig vornehmen. Unmündigkeit, Halbmündigkeit, und Vollmündigkeit, ihre Wirkung bey strafbaren Vergehen. J. 8. XIX. 173.
Minderjährigkeits Rechte, haben die Gemeinheiten, Körperschaften und Staats Anstalten. J. 7. XXVI. 130. §. 11.
Mingolsheim, Sonntags Frühschule daselbst. J. 6. XXV. 87.
Ministerial-Conferenz. J. 9. XLIX. 397. Geschäfte derselben. J. 9. LII. 490. Fortbestand derselben bis 1ten Juni 1810. J. 10. XVI. 109.
— Departements Subalternen, deren Eintritt in die Sessions Zimmer. s. Sessions Zimmer.
— Departements, deren Anzahl und Geschäfte. s. Departemente.
Ministerien, wie viel deren seyn sollen. J. 10. IX. 67.
— deren Strafbefugniß. J. 10. XXXIX. 313.
Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, Personal-Organisation. J. 8. XXI. 189. Geschäftskreis. J. 8. XXII. 194. J. 9. LII. 488.
— der Finanzen. s. Finanz Rath, und Finanz Ministerium.
— des Kriegswesens. s. Kriegs Ministerium.
— des Innern, Personal Organisation. J. 8. XXI. 189. Geschäftskreis. J. 8. XXII. 194. XXV. 209. J. 9. LII. 467. Geschäftskreis der einzelnen Departemente. s. Departemente.
— der Justiz. s. Justiz Ministerium.
Minorennität. s. Minderjährigkeit.

Mittelgerichtsbarkeit der Standesherren. s. Standesherrlichkeits = Verfassung.
Mittelschulen, s. Schulen.
Mitunterzeichnung wichtiger Verordnungen von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Erbgroß= herzog. J. 8. XL. 315.
MonatEtat der Verrechnungen. s. Etat.
MonatRechnungen der Verrechnungen. s. Etat.
— der Förster J. 10. XLVIII. 352.
Mönche. s. Religiosen.
Mönchhof, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Monitorien, sind Stempelpapierfrey. s. Stempelpapier.
Montierungsstücke der Soldaten die im Urlaub versterben; Erkaufung der Montierung von Soldaten; Montierungs = Versatz von Officiers. s. Militairsachen.
Mord s. Todschlag.
Mößner, Besetzung der MeßnerDienste. J. 8. II. 9. Ernennung der Meßner. J. 9. LI. 424. LII. 453.
MößnereyGebäude, wer die Baupflicht derselben auf sich habe. J 8. XIII. 118.
Mosaische Religionsbekenner. s. Juden.
Mühlersberg, Mühlhausen, } Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Mundtodte. s. Mundtodtmachung.
Mundtodtmachung; wegen Uppigkeit oder Verschwendung, kann eine Beschränkung im Rechts= gebrauch (oder die Mundtodtmachung) eintreten; Folgen der Mundtodtmachung: der Mundtodte verliert die Selbstständigkeit, fällt in die Klasse der Halbmündigen, erhält einen Pfleger, kann keine letzte Willen machen, kann in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden. J. 8. XIX. 176.
Mundtodtmachung landes = standes = und grundherrliche Diener, deßfallsiges Verfahren J. 9. XXXIX. 328.
Wer die Mundtodtmachung und Wiederaufhebung derselben verfüge. J. 9. LI. 428. LII. 454. LIII. 501.
Münzen, die ausländischen unconventionsmäßige Sechser, Groschen und kr. und die Albusstücke werden verrufen. J. 3. II. Falsche österreichische Sechser. J. 4. VIII. 43. Falsche Louisd'or. J. 4. XXXVIII 178. Curs der neuen französischen Geldmünzen. J. 5. XXXV. 132. Der ConventionsMünzen. J 7 XXXIX. 242. Abwürdigung der ausländischen unconven= tionsmäßigen Sechser. J 6. XXVIII. 113. Ferner diese Sechser und Groschen. J. 7. XIII. 4. XXII. 89. XXXIX. 242. Ferner in Bezug auf die von den Standesherren geschlage= nen. J. 7. XXIV. 104. Falsche französische Louisd'or. J. 6. XIV. 41. J. 8. XXXII.

Münzen:

273. Falsche würtembergische 6 und 3 kr. Stücke. J. 7. XLI. 258. Die ausländischen Kupferkreuzer sind auf ½ kr. gesetzt. J. 7. XXXIV. 200. Bestimmung, wie viel man an Scheidemünz bey Zahlungen anzunehmen schuldig sey. J. 7 XXXVI. 216. Die Kaiserl. Oesterreichischen 24 kr. Stücke gelten ferner. J. 7. XV. 54. J. 8. III. 18. Abschätzung einiger conventionsmäßigen Groschenstücke. J. 7. XLII. 266. Abwürdigung der Sechser, Groschen und Silberkreuzer. J. 8. III. 18. Curs der preußischen ganzen und drittels Thaler. J. 8. III. 18. Curs der französischen großen Thaler. Die französischen kleinen Thaler sind außer Curs gesetzt. J. 10. XLII. 324. Falsche badische Sechser J. 8. II. 16. VII. 64. XXXIX. 309. Werthbestimmung der Kaiserl. Oesterreichischen 15. und 17 kr. Stücke. J. 9. LI. 444

Münz Einfuhr nach Frankreich; die nicht französischen Kupfer- und Scheide-Münzen sind nach Frankreich einzuführen verboten. J. 7. XXIV. 105.

Murgkreis. s. KreisEintheilung.

Müssiggang, Gesetz dagegen. J. 10. XXII. 169. Fähigkeit der Müssiggänger zur Zeugschaft. s. Zeugniß.

Muthung der Lehen. s. LehensMuthung.

N.

Nachbarlosung. s. Losung.

Nachdruck der Bücher. s. BücherNachdruck.

Nachgebotte bey Steigerungen, werden bey katholischen StiftungsRecepturen in der Regel nicht mehr angenommen. J. 6. XXXII. 134.

Ebenso bey allen herrschaftlichen Versteigerungen. J. 8. XXVIII. 217.

Nachkirchweihe. s. Kirchweihe.

Nachlaßgesuche der herrschaftlichen Debenten. J. 9. LI. 440. LII. 460.

Nachschoß, alles was den Nachschoß, die Nachsteuer oder den Abzug und die deßfallsigen Staatsverträge betrifft. s. Abzug.

Nachsichtsbewilligungen. s. Dispensationen.

Nachsteuer. s. Nachschoß.

Nachtwachen, Schaar- Dorfs- und Stadtwachen, sollen aufgestellt oder von den Bürgern abwechselnd versehen werden. J. 8. II. 13.

Namen, erbliche, der Juden. s. Juden.

Naturalbesoldung der Diener, deren Verkauf, Abfassungszeit, Decimation. J. 4. XXXI. 141. J. 8. XVIII. 159.

Naturalbesoldung der Schulmeister, Einzug derselben. s. Schulgeld.

Natural Gefälle, Einzug derselben. J. 8. III. 24. V. 47. J. 9. XIX. 198. Termin der Erhebung. J. 8. V. 48.
Selbst Einsammlung, Versteigerung, Verpachtung der herrschaftlichen Naturalien, deßfallsige Berichte. J. 9. LI. 441.
Naturalien, merkwürdige, aus den 3 Naturreichen, sollen in das Naturalien Kabinet nach Carlsruhe geschickt werden. J. 7. XXXIX. 243.
Naturalien der Schulmeister, durch wen solche zu sammeln. s. Schulgeld.
Naturbegebenheiten, merkwürdige, deren Einberichtung. J. 4. XXXII. 145.
Neben Eide. J. 3. II.
Neccarkreis. s. Kreis Eintheilung.
Nellenburg, Vertrag über verschiedene Gegenstände daselbst, und über Nellenburg selbst. s. Würtemberg.
Neubruchzehenden. s. Zehenden.
Neues Landrecht. s. Code Napoleon.
Neuhof, deßfallsiger Vertrag. s. Würtemberg.
Neujahrs Geschenke, von den Gemeinden an Staatsdiener, verboten. J. 9. L. 414.
Neuschatel, Freyzügigkeits-Vertrag. s. Abzug.
Nichtigkeit, unheilbare; Fälle, in welchen eine Klage auf solche statt findet, und in welchen nicht. J. 4. XV. 77.
Verfahren in Klagsachen über Nichtigkeiten. J. 4. XV. 81.
Ob die Nichtigkeitsklage in Polizey und namentlich in Injuriensachen statt finde. J. 6. XIX. 60.
Erklärung über das Verbot der Nichtigkeitsklage, welche nur gegen Urtheile der Amts Behörden, nicht aber gegen Hofgerichtliche Platz greift, dagegen aber eine Revision eintritt. J. 6. XXII. 71.
Nichtigkeitsklage. s. Nichtigkeit.
Notariats-Ordnung, neue, für badische Notare. J. 6. XXX. 121. Rechtsbelehrung dazu über Testamente. J. 7. VI. 17. Erläuterung über die Verpflichtung der Notäre. J. 7. VIII. 23. Nachtrag zur Notariats-Ordnung, in Bezug auf den Code Napoleon, Staatsschreiberey Recht der Amts- und Stadtschreiber ꝛc. betreffend. Geschäfte der Staatsschreiber. J. 9. XXIV. 233. LIII. 497.
Staatsschreiberey Recht der Justiz Beamten. J. 10. XLV. 332. s. auch Amts Revisorate.
Nothfristen, deren Offenhaltung muß auch in den Ferien gesucht werden. J. 4. VIII. 44.
Nothfrohnden. s. Frohndpflicht.
Nothhandel der Juden, was darunter begriffen, Verfügungen über diesen Handel, Erlaubnißschein dazu; Schutzaufnahme des Nothhandeltreibenden. s. Juden.
Zeugnißgültigkeit dessen, der sich vom Nothhandel, nährt. s. Zeugniß.

Nothzüchtigung, was bey Besichtigung einer Weibsperson, die Nothzucht erlitten hat, zu beobachten. J. 3. XVII.

Novalzehenden. s. Zehenden.

Nullität. s. Nichtigkeit.

Nummern, Allegirung der Resolution, wodurch Berichte abgefordert werden. s. Allegirung.

Nutzholz aus Gemeindswaldungen s. Holzabgab.

Nutznießung, elterliche und eheliche. J. 9. VIII. 80.

— des Erbpflegers. J. 4. XXXVII. 169.

(Vergleiche das neue Landrecht Satz 120. ic. hiemit.)

O.

Oberämter. s. Aemter.

Oberappellationssumme. s. Appellation.

Oberforstämter, deren Organisation, und Geschäftskreis. s. Organisation.

Obergerichtsordnung, neue, Publication derselben. J. 3. XXI. Berichtigung eines Irrthums darinn. J. 4. X. 56. Auszüge aus der Obergerichtsordnung werden publicirt. J. 4. XXVII. 117. Rechtsbelehruug über den §. 202. Succumbenzgelder betreffend. J. 5. XIII. 66. Rechtsbelehrung über §. 24. 155. 130. Fristverlängerung, Restitution, Regreß an den Anwalt, und Formalien betreffend. J. 7. XXXII. 178. Die Obergerichtsordnung erhält verbindliche Kraft in dem ganzen Großherzogthum; Berührung derjenigen Punkte, welche die Untergerichte angehen. J 7. XXIV. 104. (Siehe auch Untergerichte.) Rechtsbelehrung zu §. 28. die Fassung der Urtheile betreffend. J. 8. XI. 99. Rechtsbelehrung zur Obergerichtsordnung, bey welchem Richter das Gesuch um Restitutio in integrum anzubringen. J. 8. XXVIII. 218. Ferner zu §. 92. und 149. Appellation in Wechselsachen betreffend. J. 8. XLII. 324. Ferner zu §. 14. des Nachtrags, die Fristen bey FiscalProzessen betreffend. J. 8. XLII. 327. Rechtsbelehrung zu §. 202. Die Succumbenzgelder betreffend. J. 9 XV. 149. J. 10. XXXVI. 305. Zu §. 14 des Nachtrags, die Fristen in Klagsachen der Standes- oder Grundherren betreffend. J. 9. XXVII. 253. Die höheren StrafErkenntnisse, deren Bestätigung, Recurs zur Gnade, und Rechtsfürsprecher betreffend. J. 9. XXVIII. 257. XXXVIII. 319. Anschaffung des Nachtrags zur ObergerichtsOrdnung betreffend. J. 9. L 417.

Oberhebärztliche Prüfungen. s. Prüfung.

Oberhofgericht, dessen Eröffnung in Bruchsal. J. 3. I. Theilung in 2 Senate; Bestimmung welche Sachen in dem ersten, und welche in dem zweyten Senat, und welche in vollem Rath zu verhandeln sind, auch wie die Geschäfte bey demselben geführt werden sollen, J. 7. XVI.

Oberhofgericht:
55. J. 8. XXIII. 209. PersonalOrganisation. J. 7. XXXIV. 193. Bestimmung der Sessionstäge. J. 7. XLII. 268. Geschäftskreis des Oberhofgerichts. J. 9. LII. 465. Peinliche Gerichtsbarkeit betreffend. J. 10. VIII. 57.
Verlegung des Oberhofgerichts nach Mannheim. J. 10. IX. 68. XXIII. 183. Würde und Rang des Kanzlers. s. Kanzler.
Oberhofgerichts-Procuratoren, welche Geldvorschüsse sie von den Partheyen nehmen dürfen. J. 10. XVIII. 123.
OberhoheitsLande, Verzeichniß derselben, vorbehaltene Rechte des Souverains. J. 6. XVIII. 55. Siehe übrigens Standesherrlichkeits-Verfassung.
Oberkirchenrath, gemeinschaftlicher, dessen Constituirung J. 7. XXI. 88. XXX. 160. PersonalOrganisation. J. 7. XXXVI. 213. Geschäftsgang. J. 7. XL. 245. NachAuflösung des Oberkirchenraths. s. nunmehr Kirchendepartemente.
Oberpolizeystelle in Ehesachen, wer sie sey. s. Ehesachen.
Oberrath, jüdischer. s. Juden.
OberRechnungsKammer, deren Aufstellung befohlen. J. 10. IX. 68.
Obertrossingen, Vertrag hierüber s. Würtemberg.
Objective Organisation. s. Organisation.
Obligationen für Kapitalien der katholischen milden Stiftungen, sollen den BrandAssecurations-Anschlag der verpfändeten Gebäude angeben. J. 7. I. 1.
Obligationen zum Umtausch für Staatsschulden. J. 8. XXX. 234. Annahme der Obligationen für DomainengüterKaufschillinge. J. 8. XL. 317. Annahme der Bruchsalischen. J. 8. XLII. 326.
Rheinpfälzische Obligationen, Bezahlung verfallener Zinse. J. 9. I. 4.
Breisgauisch-ständische Obligationen, deren Eintragung in die Landtafel. J. 9. XVIII. 183.
Verbrennung einiger StaatsObligationen. J. 9 XXXVI. 305.
Ziehung der StaatsObligationen. J. 10. XXXV. 302. XL. 315.
Obrigkeitliche Aufforderungen. s. Aufforderung.
ObristKammerherrnAmt, dessen Vortrag zur Resolutionsfassung in — den Hof betreffenden Geschäfts-Gegenstände. J. 7. XII. 43.
Obsignation, wer solche zu besorgen habe. J. 9. LI. 420. 436.
— bey Geistlichen. J. 7. XXI. 87.
— — Postbeamten s. Postbeamten.
— — Soldaten. s. Militairsachen.
— — Standesherrn. s. Standesherrlichkeitsverfassung.
Odenwälderkreis. s. KreisEintheilung.

Oehningen
Oeffingen } Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Oeffentliche Sicherheit. s. Sicherheit.

Oesterreich, SequesterAufhebung von Gütern und Gefällen. J. 10. XIII. 93.

— FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.

— Depot für ihre Kriegsgefangene. s. Depot.

Oesterreichische Banko Zettel. s. Wiener BankoZettel.

OffenbahrungsEid. J. 3. III. In Concursfällen. J. 3. XIII.

Officiers, Erfordernisse wegen vorhabender Heyrath derselben. J. 4. I. 1. Jurisdictionsverhältnisse der im Lande privatisirenden Fremden. J. 4. II. 9. SchuldenContrahiren der Officiers, Unfähigkeit zu Wechselausstellungen; eigene SageAnweisungen sind ungültig; ebenso Versätze von Armatur und Montierungsstücken. J. 4. X. 54. Wie Real- und VerbalInjurien der Civilpersonen gegen Officiers zu bestrafen. J. 5. XXV. 107. wie solche an Officiers gegen Civilpersonen zu bestrafen. J. 5. XXIX. 115. s. übrigens Militairsachen.

OhmgeldsAbrechnungen. J. 9. LI. 440.

Orden, neuer militairischer, für Officiers, und Medaillen für Unterofficiers und Soldaten. s Militairsachen.

— und Landsmannschaften der Studenten, verboten. J. 10. XXIII. 181.

Ordensgeistliche. s. Religiosen.

Organisation der Aemter. J. 4. VIII. 45. XIX. 95. J. 5. I. 8. VII. 26. X. 52. J. 6. XXIII. 82. XXV. 87. J. 7. XXIII. 93. XXX. 157. XXXVIII. 230. XLIV. 281. XLV. 290. J. 8. VII. 64. XIV. 124. J. 9. IX. 104. XLIX. 396. L. 403. LI. 424. J. 10. III. 25. XVII. 113. XLIX. 355. J. 11. XXIII. 103. s. auch Aemter.

— der Amtschreibereyen. J. 7. XLV. 290. der Amtsrevisorate. s. AmtsRevisorate.

— (provisorische) des Breisgaues und der Ortenau ꝛc. J. 6. XII. 31.

— des Cabinets- und des Staatsraths. J. 8. XXI. 186. 188. XXII. 193. 197. des Cabinets Ministeriums. J. 9. XLIX. 397. J. 10. III. 15. Dessen Auflösung, J. 10. IX. 67.

— der CriminalAemter. s. CriminalAemter.

— der katholischen Decanate. s. Organisation der Schulvisitaturen.

— der protestantischen Decanate. s. Inspectorate, und Specialate.

— des FinanzCollegii. J. 4. XX. 97. s. Org. der Minist.

— der ForstAemter und ForstInspectionen. s. Org. der OberforstAemter.

— — Forstdienste. s. Org. der Revierforstdienste.

— — GefällVerwaltungen oder Verrechnungen. J. 3. XVIII. J. 7. XXXVIII. 233. J. 9. XLIX. 396. LI. 439. 459. J. 10. XLIX. 355. s. auch Verrechnungen.

— des GeheimenRathsCollegii. s. GeheimeRathsCollegium.

Organisation der General-Commissionen s. unter dem Wort: General-, woselbst die General-Commissionen nach einander folgen.
— der General-Kasse. s. General-Kasse.
— — Hofgerichte. J. 4. XXVII. 117. J. 7. XXX. 157 XXXIV. 193. J. 9. XXXVIII. 320. XLIX. 396. LII 463. J. 10. III. 21.
— der Inspectorate. J. 4. VI. 26. J. 7. XL. 245. Der Decanate. J. 9. LI. 438. J. 10. XLIX. 365.
— der Juden. s. Juden.
— — der Kirchen-Ober-Verwaltungen oder Kirchen-Oekonomie-Commissionen. J. 7. XXX. 160. XXXIV. 198. XXXIX. 237.
— des reformirten Kirchenraths. s. Kirchenrath.
— der kathol. Kirchen-Vogteyen. s. Kirchenvogteyen.
— — Kreise J. 9. XLIX. 396. L. 403. J. 10. III. 22. XVII. 113. XLIX. 355. s. auch Kreisdirectionen.
— des Kriegs-Ministerial-Departements. J. 8. XXI. 186. 192. XXII. 196. 198. Des Kriegs-Ministerii. J. 9. XLIX. 397. LII. 490.
— der Landvogteyen. J. 7. XLV. 290.
— des Militairs. s. Militairsachen.
— der Ministerien:
1) der Ministerial-Conferenz. J. 9. XLIX. 397. LII. 490. J. 10. III. 15. XVI. 109.
2) des Ministerial-Departements der auswärtigen Verhältnisse. J. 8. XXI. 186. 189. XXII. 194. des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse. J. 9. XLIX 397. LII. 488.
3) des Ministerial-Departements der Finanzen. J. 8. XXI. 186. 190. XXII. 195. 198. des Finanz-Ministerii J. 9 XLIX. 397. LII. 480.
4) des Ministerial-Departements des Innern. J. 8. XXI. 186. 189. XXII 194. 198. XXV. 209. des Ministeriums des Innern. J. 9. XLIX. 397. LII. 467. J. 10. III. 16.
5) des Ministerial-Departements der Justiz. J. 7. XL. 37. J. 8. XXI. 186 189. XXII. 193. 198. XXV. 209. des Justiz-Ministeriums J. 9. XLIX. 397. LII 487.
— der Ober-Forst-Aemter, Forst-Aemter und Forst-Inspectionen. J. 4. XI. 58. J. 7. XLI. 253. J. 9. XLIX. 396. LI. 443. LII. 461.
— des Oberhofgerichts. J. 3. L. J. 7. XVI. 55. XXXIV. 193. XLII. 268. J. 8. XXIII. 202. J. 9. XLIX. 396. LII. 465. J. 10. III. 21 VIII 57. IX. 68. XXIII 183.
— des Oberkirchenraths. J. 7. XXI. 88. XXX. 157. XXXVI. 213. XL. 245. s. auch Ober-kirchenrath.
— der Orts-Vorstände. J. 9. XLIX. 396. LI 419 s. auch Ortsvorsteher.
— — Physicate. s. Organisation des Sanitätswesens.
— des Postwesens. s. Postsachen.

Organisation der Provinzen. J. 7. XXIII. 93. XXX. 157. XXXIV. 193. Aufhebung der ProvinzEintheilung. J. 9. XLIX. 395.
— der Provinzial-Kassen. s. Provinzial-Kassen.
— — RechnungsKammern. J. 7. XXX. 157. XXXVIII. 232. J. 8. VI. 58. J. 10. III. 19. IX. 68.
— der Regierungen. J. 7. XXX. 157. XXXIV. 196.
— — Revierforstdienste. J. 4. XI. 58. J. 7. XLI. 253. 254. J. 9. XLIX. 396.
— — Rittergebiete. s. Grundherren.
— des Sanitätswesens. J. 5. IX. 37. XII. 57. J. 7. XXXVII. 224. XLII. 261. J. 8. XVII. 141. XVIII. 160. J. 8. XXXI. 268. J. 10. XLIX. 367.
— der kathol. Schulvisitaturen. J. 4. VII. 36. J. 7. XLIV. 285. Der Decanate. J. 9. LI. 438. J. 10. XLIX. 361.
— der protest. Specialate. J. 3. XII. J. 7. XL. 245. Der Decanate. J. 9. LI. 438. J. 10. XLIX. 365.
— des Staatsraths. s. Org. des Cabinetsraths.
— der Universitäten. J. 4. XXXVI. 161.
— — VerkündungsAnstalten. s. VerkündungsAnstalten.
— — Verrechnungen. s. Organisation der GefällVerwaltungen.
OrganisationsEdict, 8tes, Nachträge dazu. s. Strafgesetzgebung.
Orgeln, wer solche anzuschaffen habe. s. KirchenErfordernisse, und KirchenIngebäude. Orgeln sollen nicht zur Brandversicherung angeschlagen werden. s. Kirchen.
Orschweiher, Privilegium des dasigen Grundherren. s. Privilegium.
Ortenau, provisorische Organisation derselben. s. Organisation des Breisgau.
Ortschaften, an- und abgekommene. s. LänderAbtrettung und Länderzuwachs.
Ortsbürger, Schutzbürger und Einwohner, Inbegriff ihrer Rechte, wodurch das Orts- und Schutzbürgerrecht erlangt, und wodurch es verloren werde. J. 8. XVIII. 154. s. auch: OrtssaßenRecht.
Ortsgerichte. s. Ortsvorsteher.
Ortsherrschaften. s. Grundherren.
OrtsRabiner. s. Juden.
Ortssaßenrecht, die Erlangung und Wirkung desselben. J. 9. IX. 93.
1) Rücksichtlich der Frauenspersonen: wodurch sie ihr angebornes Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht antritt. §. I. wie eine Gemeindsbürgerstochter oder eine Fremde das Schutzbürgerrecht erlangt. §. III; wodurch eine Gemeindsbürgerstochter ihr Gemeindsbürgerrecht vergibt, und wieder erlangen kann. §. II. Erfordernisse einer Weibsperson die Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht erlangen will. §. IV. V.

Ortssaßenrecht:

2) Rücksichtlich der Mannspersonen:
Erfordernisse zu Antretung des angebornen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts. §. VI. VII. Erfordernisse eines Fremden zur Gemeinds- oder schutzbürgerlichen Annahme. §. VIII. IX. Nothwendig anzunehmende Schutzbürger. §. X.

3) Bestimmung der Vermögenssumme zur Bürger- oder HintersaßenAnnahme, und wie sie zu berechnen, sowohl bey Ledigen als schon Verheyratheten. §. XI. — XVII.

4) Vollziehung der Annahme; Bürgergenuß; Beybehaltung des Bürgerrechts bey Verlegung des Wohnsitzes, Bestellung eines Bürgerrechts-Vertretters; Recognition für Beybehaltung des Bürgerrechts; in welchen Fällen die Ausstreichung auf der Bürgerliste erfolge. §. XVIII. — XXXI. (Vergleiche: Ortsbürger,

Ortssinagogen. s. Juden.

Ortsvorgesetzte. s. Ortsvorsteher.

Ortsvorsteher; Aufhebung der Kirchenbücher-Controll durch die Ortsvorgesetzten. J. 3. XXIII. Die Ortsvorgesetzten haben die Rechte des Regenten zu wahren, Befehle zu verkünden und den Vollzug zu betreiben. J. 7. XXVI. 126.

Anzahl der Personen in den Ortsgerichten, Verantwortung derselben für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft. J. 7. XXVI. 126. Wahl und Bestätigung der Richter. J. 7. XXVI 127. J. 9. LI. 419. Wahl und Bestätigung der Stadt- und Ortsvorgesetzten. J. 7. XXVI 126. 127. 128. J. 9. LI. 419. 428. LII 452.

Befugniß der Ortsvorgesetzten in Streitsachen zwischen Ortsangehörigen. J. 7. XXVI. 127. J. 9. LI. 419. Die Ortsvorgesetzte haben die Entscheidung in Dienstbottensachen. s. Gesinde-Ordnung. Befugniß der Ortsvorsteher in ChausséeGelds-Defraudationssachen. J. 10. XX. 151. In Feld- und Gartendiebstahlssachen. J. 5. VI. 21.

Die Ortsvorsteher sollen den Todesfall besoldeter Staatsdiener anzeigen. s. Sterbfälle.

Geschäftskreis der Stadt- und Ortsgerichte, Wahl und Anzahl der Gerichtspersonen und Vorsteher, Versammlung der Gemeinde ꝛc. J. 9 LI. 419.

(Alphabetische Angabe dieses Edicts nach den §§. und den Seiten des RegierungsBlattes.)

Abhör der GemeindsRechnungen, Seite. 421. §. 9.
Amtsschultheiserey. 419. §. 2.
Anzahl der Gemeindsvorgesetzten. 421. §. 8.
— — Gerichtsmänner oder Rathsherren. 421. §. 10.
Anzeigen bey Amt. 420. §. 7.
Ausgaben, aussergewöhnliche. 423. §. 18.
Ausgabsüberschläge. 423. §. 19.
Baureparaturen. 423. §. 18. 19.
Bauwesen, neue. 423. §. 18.

Ortsvorsteher und Gerichte:
Berathschlagung nach Stimmenmehrheit. 422. §. 16.
Besoldung der GemeindeVorsteher. 420. §. 6. 8.
Bestätigung der Gerichts = und Rathsglieder. 421. §. 11.
BrodEinung. 420. §. 7.
BrückenUnterhaltung. 423. §. 19.
BürgerAnnahme. 424. §. 19.
— GenußAbänderung. 423. §. 18.
— Meister. 419. §. 4. 421. §. 8.
— — Wahl. 419. §. 5.
— Zahl, um ein Gericht zu haben. 419. §. 2.
Büttel. s. Gerichtsdiener.
CapitalAufnahme. 423. §. 18.
ContractenBücher, deren Führung 422. §. 17.
DiebstahlBestrafung. 420. §. 7.
Dispensationen. 424. §. 19.
Einzug herrschaftlicher Gelder. 420. §. 7.
Felddiebstahl Bestrafung. 420. §. 7.
Feldpolizey. 420. §. 7.
FleischEinung. 420. §. 7.
ForsterAnstellung. 424. §. 22.
Frevelbestrafung. 420 §. 7.
GefällEinzug, herrschaftlicher. 420. §. 7.
Gemeinde, über welche Geschäfte dieselbe vernommen werden müsse, über welche nicht. 422. §. 18. 19.
GemeindsAemter sind widerruflich. 422. §. 15.
— Rechnung. 421. §. 9.
— — Abhör. 421. §. 9.
— Verrechner. 421. §. 9.
Gericht. 419. §. 1. 2.
— woraus es bestehe. 421. §. 10.
Gerichtsdiener Anstellung. 422. §. 14. 19.
— männer Anzahl. 421. §. 10.
— schreiber Bestellung, Belohnung. 422. §. 12.
Geschäfte über welche die Gemeinde zu vernehmen. 422. §. 18.
— welche das Gericht allein besorgt. 423. §. 19.
Gewerbsbewilligungen 424. §. 19.

Ortsvorsteher und Gericht:
Hintersaßen Annahme. 424. §. 19.
Holzverkauf. 422. §. 18.
Instruction der Verrechner. 421. §. 9.
Inventur Beywohnung. 420. §. 7.
Justiz Beamten, städtische. 424. §. 20.
Kirchen Gefäll Einzug. 420. §. 7.
Kirchspiels Schultheiserey. 419. §. 2.
Klagen bey den Gemeindsvorstehern. 420. §. 7.
Liegenschaftsverkauf 422. §. 18. 19.
— Verpachtung. 423. §. 18. 19
Meßner Anstellung. 424. §. 21.
Nachlaß der Gemeindsschuldigkeit. 423 §. 18.
Oberbürgermeister. 419. §. 4.
Obsignation. 420. §. 7.
Ortspolizey. 420 §. 7.
Ortsvorgesetzte. 419. §. 4.
Pflaster Unterhaltung. 423. §. 19.
Polizey Aemter Besetzung. 423. §. 19.
— Frevel Bestrafung. 420. §. 7.
— Vergehen. 420. §. 7.
Publication der Gemeinds Rechnung. 421. §. 9.
— der Verfügungen. 420. §. 7.
Rath. s. Stadtrath.
Raths diener Bestellung. 422. §. 14. 19.
— herren Anzahl. 421. §. 10.
— schreiber Anstellung. 422. § 13.
Richter deren Wahl. 421. §. 11.
Schulmeister Anstellung. 424. §. 21.
Siegel Anlegung. 420. §. 7.
Staabs schultheiserey. 419. §. 2.
Stabhalter für Orte unter 40. Bürgern. 419. §. 3.
— als 2ter Vorgesetzte. 421. §. 8.
Stadtdienerbestellung. 422. §. 14. 19.
Stadtrath. 419. §. 1.
— woraus er bestehe. 421. §. 10.
Stadt Verrechner. 421. §. 9.

Ortsvorsteher und Gericht.
Steuer Einzug. 420. §. 7.
Strafgewalt. 420. §. 7.
Streitigkeiten Schlichtung. 420. §. 7.
Taxation bey Inventuren. 420. §. 7.
Theilung Beywohnung. 420. §. 7.
Unterpfandsbücher Führung. 422. §. 17.
Unterstützungen. 4 4. § 19
Verlassenschafts Versiegelung. 420. §. 7.
Verpflichtung der Gemeinde Vorsteher. 419. §. 5.
Verrechner der Gemeinden. 421. §. 9.
Versammlung des Gerichts. 422. §. 16.
Verschwender. 424. §. 19.
Vogt. 419. §. 4.
Vogtswahl. 419. §. 5.
Vormundbestellung. 420. §. 7.
Wahl der Gemeinde Vorsteher. 419. §. 5.
— — Gerichts = und Rathsglieder. 421. §. 11.
Waisenrichter. 420. §. 7.
Waldaufseher Anstellung. 424 §. 22.
Waldausstocken, Waldanlegen. 423. §. 18.
Wege, deren Unterhaltung. 423. §. 19.
(Siehe übrigens auch unter dem Wort: Gemeinden).

P.

Pächter, fremde, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen. J. 8. XVIII. 149.
Papier, gestempfeltes. s. Stempfelpapier.
— von Werth auf der Post, wie es damit rücksichtlich des Porto zu halten. s. Postporto.
Paquete in Dienstsachen, auf dem Postwagen zu versendende. s. Postporto.
Pardons, badische Militair Ausreiser betreffend. s. Militairsachen.
Partheysachen, sind auf der Post nicht portofrey s. Postporto.
Paß, und Paß Protocoll = Formular. s. Formulare.
Pässe in das Ausland, dürfen von keinem standes = oder grundherrlichen Amt ausgegeben werden. Vorschrift nach welcher die Pässe deutsch und französisch auszufertigen; wie das Paßprotocoll zu führen, wie lange es aufzubewahren. Sporteln für Pässe. J. 8. XI. 98.

Pässe:
Wie mit denen Personen zu verfahren, welche verdächtige Pässe haben. J. 8. XV. 125.
Pässe der badischen Soldaten. s. Militairsachen.
Pässe für französische Bürger im Ausland, die nach Frankreich zurückkehren wollen. J. 4. XV. 83.
Jeder Reisende oder Handwerkspursch, soll neben den allenfallsigen Kundschaften, einen amtlichen Reisepaß bey sich haben, oder an den Grenzen zurückgewiesen werden. J. 5. XVI. 78. XXI. 99. XXXVIII. 143. s. auch Wanderpässe.
PässeErtheilung der Aemter. J. 9. LI. 431. J. 10. XXII. 172. PässeErtheilung der Kreisdirectorien. J. 9. LII. 455. Vorschrift über die Ertheilung der Pässe an Ausländer und ausländische Handwerkspursche; die Aemter dürfen keine Pässe an Ausländer ertheilen. Was ein Paß enthalten solle; Prüfung der Pässe. J. 10. XV. 106. XXII. 172.
Visirung der Pässe landfahrender Juden. J. 9. XXXVIII. 321.
Visirung der Pässe solcher die nach Bayern reisen wollen. J. 11. XX. 89.
Passier-Geleit der Juden, aufgehoben. s. Juden.
Paternitäts-Erkenntnisse, sollen dem PfarrAmt officiell mitgetheilt werden. J. 6. XIII. 36.
Paternitätssachen, Rechtsmittel darinn. J. 4. XXXIV. 153.
Patrocinien. s. Feyertäge.
PatronatRechte der Grundherren. J. 6. XXIX. 119. J. 7. XXXI. 172. Die disseitigen PatronatRechte im Würtembergischen sind dorthin, und die jenseitigen im Badischen, hieher verglichen worden. J. 7. XXVIII. 140.
Patrouillen, militairische, Widersetzlichkeit gegen solche, wie zu bestrafen. Verköstigung und Fourage-Vorschuß an ausgeschickte Militair-Patrouillen. s. Militairsachen.
Peinliche Gesetze. s. Strafgesetzgebung.
— Untersuchungen durch Rechtspracticanten. s. Untersuchung.
Pensionen französischer Militairpersonen, deren Auszahlung und Erhebung betreffend. J. 3. XIV J. 10. X 78.
Pensionen der Staatsdiener, aus den durch den ReichsdeputationsSchluß von 1803. erhaltenen Landen betreffend. J. 10. XLVIII. 351.
PersonalFreyheit der Postbeamten. s. Postbeamten.
— der Soldaten. s. Militairsachen.
— Organisation. s. Organisation.
Petschafte. s. Siegille.
PfalzGrafschaft, SchulbücherVerlag. s. Verlagsrecht.
Pfandbücher.
Pfandrechte.
Pfandverschreibung. } s. Unterpfandssachen.

Pfarrbücher. s. Kirchenbücher.

Pfarrdienste, Anzahl der reformirten Pfarreyen in der Pfalz. J. 4. VI. 31.

Besetzung der Pfarrdienste von Kirchenlehenherrn. s. Kirchenlehenherrlichkeit.

Wo die Anmeldung um katholische Pfarrstellen anzubringen, und wie sich darum zu melden. J. 8. II. 14. J. 10. XX. 155. Weitere Verordnung über den Geschäftsgang bey Besetzung der protestantischen oder katholischen Pfarreyen, insbesondere wo und wie sich die Competenten anzumelden haben. J 10. XXXVIII. 309.

Anmeldung um Pfarrdienste oder geistliche Beneficien, deren Vergebung der Landesherrschaft nicht allein zustehet. J. 11. XVIII. 77.

Aufzug der Pfarrer auf die verliehene Pfarrey betreffend. J. 9. XXVIII. 259.

Einweisung neu angestellter Pfarrer, wie solche geschehen solle. J. 7. XVII. 63.

AbrechnungsTermin der Pfarreyen im Hanauischen. J. 10. XXXIV. 267.

Pfarrer, auswärts angestellte, deren weltliches Indigenatrecht betreffend. s. Indigenat.

Die Pfarrer haben die Functionen der Beamten des bürgerlichen Standes. s. Beamten des bürgerlichen Standes. Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher. s. Kirchenbücher.

Gerichtsbehörde der Pfarrer wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden; VerlassenschaftsVersiegelung und Entsiegelung bey Geistlichen. J. 7. XXI. 87. Die Pfarrer können sich der Concussion schuldig machen. J. 10. VII. 49.

Personal-Tabelle der katholischen Pfarrer. J. 10. XXXV. 282.

Prozesse der katholischen Pfarrer über Pfründberechtigungen. s. Prozesse.

Jede executive GewaltsAusübung, oder Strafrecht, ist den Decanen und allen Geistlichen ernstlich untersagt. J. 9. LI. 439. Mitwirkung der Pfarrer bey kirchlichen RechnungsAbhören. J. 10. V. 40.

PfarrGebäude, wer solche zu bauen schuldig; wer die kleine Reparaturen zu leisten habe. J. 8. XIII. 118.

Pfarrhülfsfond, genießt die Rechte und Privilegien des Pfarrwittwenfiscus. J. 5. XXXIV. 128.

Pfarrsatz. s. Patronat, und Pfarrdienste.

Pfarrsinoden. s. Sinode.

PfarrwittwenfisciRechnung, EinsendungsTermin. s. WittwenfisciRechnung.

PferdeKrankheit, Druße genannt, deren Heilung betreffend. J. 5. XIV. 69.

PferdeVerkauf aus dem Landgestüdt J. 9. XIII. 141.

Pfinz- und Enzkreis. s. KreisEintheilung.

Pflegschaft der Abwesenden und Verschollenen J. 4. XXXVII. 169. Pflegschaften, alte, rücksichtlich des neuen Landrechts. J. 9. VIII. 81. Wie die Pflegschaftssachen nach der Einführung des Code Napoleon zu behandeln. J. 9. LIII. 496. 499. 500. s. übrigens: Vormundschaftssachen.

Pflegschafts Tabellen deren Fertigung und Durchgebung. J. 9. LI. 430. 436. LII. 454. Formular zur Tabelle. J. 10. XXXV. 269. s. Vormundschaftssachen.
Pforzheimer Holländerholzhandlungs Compagnie. s. Holländerholz.
Pfründberechtigungen katholischer Pfarrer, Prozesse darüber betreffend. s. Prozesse.
Pfründ Vergebung der Kirchenlehenherrn. s. Kirchenlehenherrlichkeit.
Pfründverträge. s. Verpfründung.
Pfundzoll, von Hanf und Flachs, im baden durlachischen Landestheil. J. 3. XXIII. Pfundzoll vom Taback. J. 10. III. 34. IX. 64.
Physicate, deren Organisation. s. Organisation des Sanitätswesens.
Geschäftskreis der Gesundheits Beamten, s. Gesundheits Beamten.
Zeugnisse des Physicats, sollen mit Genauigkeit ausgestellt werden. J. 7. XLI. 259. Physicats Quartalberichte betreffend. J. 10. XII. 91.
Physici. s. Gesundheitsbeamten.
Polizey-Aemter, deren Besetzung in Städten und Dörfern. J. 9. LI. 422. 428.
— Departement, dessen Geschäfte. J. 7. XI. 38.
— Directionen Errichtung in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe, Freyburg. J. 7. XXXVI. 216.
— Gesetze, deren Wirkung nach der Einführung des Code Napoleon. s. Code Napoleon.
— medicinische. J. 3. XVIII. In Rücksicht der ansteckenden, von fremden Soldaten mitgebrachten Krankheit. J. 6. II. 5. Rücksichtlich des gelben Fiebers. s. Fieber. Erste Geschäfte bey dem Ausbruch einer Epidemie. J. 9. XXXIX. 329. LI. 431. s. auch Seuche.
— in Standes- und Grundherrschaften. s. Standesherrlichkeits- und Grundherrlichkeits-Verfassung.
Porto. s. Postporto.
Post Aemter, Aufstellung solcher. J. 6. XXXI. 125. Die Postämter haben die Spedition des Provinz- und Regierungs Blatts, deßfallsige Bestimmungen. J. 7. XXXVII. 228. XLV. 289. Vertrag mit dem Schweizer Kanton Aargau, wegen der Postämter zu Rheinfelden, Stein, Laufenburg. s. Staatsvertrag.
Post Anstalten, neue, Aufstellung eines Erb-Land Postmeisters, Ober- und Post Aemter, Verpflichtung der Postbeamten; Postwappen; Gerichtsbarkeit über Postbeamten, Uniform derselben, Livree der Postillons; Bestrafung der Postbeamten wegen Dienstvergehen, Verhaftung derselben ꝛc. J. 6. XXXI. 125. s. auch Post Regie.
Post Aufgabs Regeln; Valor-Erklärung auf den Briefen und Paqueten; Preis der Postscheine, Post Einschreibgeld von Personen und Paqueten, auch von herrschaftlichen Sachen, Bestimmung darüber. J. 8. XV. 127.
Post Beamten, Formel der Ernennungs- und Bestellungsbriefe; Formel der landesherrlichen Bestätigung; Verpflichtung durch Vergelübung. J. 6. XXXI. 127. Obsignation und In-

Post Beamten:
ventur bey Postbeamten; deren Personal- und Pferdfrohndfreyheit, Freyheit ihrer Söhne vom Milizenzug, EinquartierungsFreyheit. J. 6. XXXI. 127. 128. Uniform der Postbeamten, Briefträger und Packer. J. 7. XIX. 70.
Post Couriertaxen. J. 3. XII. J. 4. XIX. 95. J. 5. X. 52. XXX. 117. J. 6. XXXI. 132. J. 8. III. 18. J. 9. XIV. 145. J. 10. XXVI. 212.
Postdienste, Befähigung zu solchen. J. 7. III. 7.
Postdirection, Errichtung einer neuen. J. 11. XXI. 91.
Post Einrichtung, für den Briefwechsel zwischen Carlsruhe und Mannheim. J. 8. XXX. 261.
Posten, Berechtigung der Brief- und anderen Posten, in Besorgungsübernahme der Briefe und Paquete. J. 7. XXVII. 133.
Posthorn, wer dasselbe gebrauchen dürfe. J. 7. XXXIX. 242.
Postillons Livree. s. PostAnstalten.
Postmeister, Erb- Land-, dessen Thronbelehnung. s. Thronbelehnung.
Post Passagier dürfen nicht mit Lohnkutscher auf der Poststraße fortreisen. J. 6. XXXI. 131.
Postpferde, in Nothfällen sollen die Unterthanen ihre Pferde zum Postdienst hergeben. J. 5. XXXIV. 127.
Postporto, wie das Porto zu berechnen von Geld, Silber, Edelsteinen, Pretiosen; von Bankozetteln, Coupons, Papiers au porteur, Obligationen, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften. J. 7. XLV. 294. J. 8. XV. 129. XLII. 324. Tarif über das Porto für Briefe nach den Königl. Preußischen Staaten, und von daher. J. 4. XXXII. 145. Bestimmung wie das Porto nach dem Gewicht der Briefe zu berechnen; Einschreibgebühr und Ersatz für einen verlohrnen recommandirten Brief betreffend. Briefposten nehmen keine Paquete, oder Geld über 2 ℔ schwer an. Tarif über die Brieftaxen. J. 9. XII. 127. 138. Das Porto von amtlichen Schreiben aus — und nach Frankreich betreffend. J. 10. LIII. 385. s. auch Briefe.
Wo die Beschwerden gegen ordnungswidrige PortoAnsätze anzubringen. J. 9. XXXIV. 286. Aufforderung zur Anzeige, wenn jemand Grobheiten von Postbedienten erdulten müssen. J. 8. XXXVI. 293.
Postporto-Freythum der herrschaftlichen Diener in Dienstsachen. J. 4. XIII. 66. J. 6. XXXI. 126.
Bestimmung, welche herrschaftliche Diener ein unbeschränktes Brieffreythum, und welche nur ein beschränktes in Dienstsachen, und innerhalb des Landes haben. J. 6. XIII. 35. Weitere Erklärung über DienstBriefFreythum, und wegen Mißbrauch desselben. J. 6. XXXI. 131. PostportoFreythum der königlich würtembergischen und großherzoglich badischen unmittelbaren und DienstCorrespondenz. J. 6. XXX. 122. Die Criminalia und Armensachen sind Portofrey, nicht aber die Prozeß- und Parthiesachen. J. 6. XIII. 37. XXXI. 131. 132. Portofrey-

Postporto-Freythum:
thum der herrschaftlichen Paquete. J. 6. XXXI. 132. J. 8. XLII. 324. DienstPaquete, wenn sie Portofrey gehen sollen, sind nur an die Stelle, nicht an die Person zu adressiren. J. 8. XLI. 322. J. 9. XLVII. 388. Bestimmung, welche Briefe das Freythum genießen, und welche nicht; Postwagens-Freythum der herrschaftlichen Paquete, (welche für den Postwagen nicht über 8 bis 10 ℔ schwer gemacht werden sollen), betreffend. J. 8. XLII. 324. J. 9. XLVII. 388.
Briefe, Berichte und Rescripte, welche wegen Beschwerden der Unterthanen gegen eine untere Stelle abgehen, sind als Dienstsachen Portofrey. J. 9. V. 26. Bezeichnung der portofreyen Paquete betreffend. J. 10. XVII 114.
PortoFreythum der standesherrlichen Stellen. J. 8. II. 15. XXIX. 227. Der standes- und grundherrlichen Behörden. J. 8. XV. 129.
Postporto-Zahlung; in Prozeß und Parthiesachen muß das Porto bezahlt werden. J. 6. XIII. 37. XXXI. 131. 132. J. 8. XXIX. 226. Den Einzug des Porto in Prozeß und Parthiesachen betreffend. J. 8. XXIX. 226. Erklärung, welche Schriften als Parthiesachen gelten und welche nicht. J. 9. V. 26.
Briefe nach Frankreich, sollen zu Verminderung des Porto, auf feines Briefpapier geschrieben werden. s. Briefe.
PostRegie, Zurücknahme der verliehenen obersten Direction des Postwesens. J. 11. XXI. 91.
Postsachen, Bezeichnung des AbgangsTages auf den — der Post übergebenen Piecen betreffend. J. 11. VII. 31. Briefspedition für das Amt Thiengen. J. 6. IV. 11. Verbot, das Brieffelleisen auf Reisewägen aufzubinden. J. 10. XXXIII. 259.
Postscheine, deren Preis. s. PostAufgabsRegeln.
Postschilde. s. Postwappen.
Poststall, Aufhebung des durlacher, Errichtung eines neuen in Wilferdingen. J. 8. XXVIII. 217.
Poststationen, Bestimmung der Entfernung mehrerer Stationen. J. 8. XXX. 261. XXXV. 290. XXXIX. 313. J. 9. XXIII. 252. XXXII. 278. J. 9. XXXVI. 305. XLIV. 375 J. 10. V. 41. J. 11. II. 6.
PostTarif. s. Postporto.
Posttaxe des Courier de Malles. J. 5. XXXVI. 136. J. 6. XXVIII. 114.
PostwagensFreythum. s. PostportoFreythum.
Postwappen und Postschilde, an den Posthäusern und Bureaux. J. 6. XXXI. 125. J. 7. III. 7.
Postuliren der Buchdruckergesellen, abgeschaft. J. 9. XV. 150.
Potaschen-Ausfuhr, Abgabe wegen der Ausfuhr, und Strafe wegen AusfuhrDefraudation. J. 9. XXI. 211. Ausfuhrzoll. J. 10. II. 10.

Practicanten im Rechts- und Kameralfach, sollen nach geendigten Studien, wenigstens 2. Jahre bey einem Directorio, einer Beamtung oder Verrechnung sich in den Geschäften üben, ehe sie sich bey dem Ministerio des Innern oder der Finanzen um Prüfung melden. J. 10. XIX. 125. Prüfung der Rechtspracticanten in practischen Arbeiten. J. 10. XLIII. 326.
Pragmatik über Veräußerungen und Schulden des regierenden Hauses. s. Staatsschulden.
Präparanden Institute für Schullehrlinge. s. Schullehrlinge,
Prätorische Pfandbestellung, Unstatthaftigkeit derselben. s. Unterpfand.
Prechtthal Gerichtsbarkeit über dasselbe. s. Gerichtsbarkeit.
Preiß Aufgabe, über Entdeckung europäischer — statt indischer Heilkörper. J. 9. VIII. 89.
Presteneck, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Preusische Thaler, deren Curs. s Münzen.
Prinzen, großherzogliche, deren Titel. s. Titulatur.
PrivatEide sind verboten. J. 3 I.
Privatschulden des Souverains und seiner Familie. s. Schulden.
Privatschuldscheine mit General-Hypothek oder Vormerkung, deren Kraft und Wirkung nach Einführung des Code Napoleon. J. 11 XI. 45.
Privilegium, der Buchhändler und Buchdrucker Carl Friedrich und Philipp Macklot in Carlsruhe. J. 8. X. 92.
— der BücherVerleger, Gesetz über Buchhandel und Buchdruckereysachen. J. 7. XX. 79.
— des Hospitals Heidelberg, BücherVerlag betreffend. J. 8. I. 4.
— der Holzhandlungsgesellschaft. s. Holländer-HolzhandlungsCompagnie.
— Macklots, für das Lehrbuch des Hebammen-Unterrichts. J. 9. XXXI. 274.
— des Messerschmid Akermann, Stahl-Schärf-Stangen betreffend. J. 8. VI. 57.
— für das rheinische BundesBlatt. J. 7. I. 1.
— der Rothenfelser SteingeschirrFabrik. J. 7. XXIV. 105.
— des Pfarrhülfsfond. J. 5. XXXIV. 128.
— für den Freyherrn Grundherrn von Türkheim, wegen der Orte Altorf und Orschweyer, evangelische Pfarrey und Schule betreffend. J. 8. XXXIII. 277.
Proclamation eines Verlobten in seinem Kirchspiel, wenn es sich auch außer demselben verheyrathet, ist nöthig. J. 3. VI. J. 4. XXXV. 159.
— der Juden. s. Juden.
— diese fällt bey denen, die sich in Unzucht vergangen haben, weg. Die Proclamationen sollen nur an Sonntägen geschehen; Ausnahmen finden statt. J. 3. XXIV. Auch die in Unzucht sich vergangen habende, sollen proclamirt werden. J. 7. XL. 250.
— Vorschrift was in der Eheverkündung zu sagen. J. 9. XIII. 141. Wer die Proclamation verrichte. J. 9. LIII. 498. J. 11. XVI. 68.
— der Wiedertäufer. s. Wiedertäufer.

Proclamation, die Dispensationen von den Eheaufgeboten betreffend. s. Dispensation.
Proclamationsschein. s. Copulationsschein.
Procuratoren, Einrichtung ihrer Kostenverzeichnisse betreffend. s. Advocaten.
— die Geldvorschüsse der OberhofgerichtsProcuratoren betreffend. J. 10. XVIII. 123.
PromotionsOrdnung in Kirchendiensten. s. Kirchenlehenherrlichkeit.
Protocoll-Auszüge, deren Form. J. 10. VII. 47.
— in Legalbesichtigungsfällen. J. 3. XVI.
— über ViehVerkäufe, wer solches zu führen habe. s. Viehkauf.
— der ParthienUnterschriften dazu betreffend. J. 10. XI. 87.
Protocollisten bey der Steuerperäquation. s. Steuer.
Provinz-Eintheilung, Amtsbezirke, welche zu jeder Provinz gehören. J. 7. XXIII. 93. Organisation der Provinzen. J. 7. XXX. 157. XXXIV. 193. GeschäftsEintritt der ProvinzRegierungen und Kammern in den standesherrlichen Gebieten. J. 8. V. 47. Die Eintheilung des Landes in Provinzen ist aufgehoben. J. 9. XLIX. 395.
ProvinzSinagogen der Juden. s. Juden.
ProvinzialBlätter, wer solche auf Staats- oder Gemeindskosten erhalte; Inhalt und Preis dieser Blätter. J. 7. XXXVII. 225. Preis für die Einrückungen per Zeile. J. 7. XXXVII. 226. J. 9. L. 417. Weitere Bestimmung über den Preis und die Spedition dieser Blätter J. 7. XLV. 289. Fernere Bestimmung, die Spedition betreffend. J. 8. XLII. 325. Diese Blätter heißen jetzt, Anzeigblätter. s. Anzeigblätter.
ProvinzialKaßen, deren Organisation. J. 3. XVIII. Aufhebung der ProvinzialKassen, Vereinigung derselben mit der GeneralStaatskasse. J. 11. XIV. 60.
Prozeße, welche Sachen vom förmlichen Prozeß ausgenommen sind. J. 4. XXVII. 119. Durch wen die Schriftübergabe bey den Obergerichten geschehen könne. Ebend. p. 118. Prozesse katholischer Pfarrer über Pfründberechtigungen. J. 6. IV. 11. Wer die fiscalischen Prozesse in erster Instanz besorge und wer zur Besorgung authorisire. J. 9. LI. 441. s. auch Fiscus.
Prozesse über öffentliche Bauarbeiten. s. Streitigkeiten.
Prozesse der Verrechner öffentlicher Kassen und der Gemeinden betreffend. J. 10. XXIV. 188. Prozesse des Kirchenfiscus, der Gemeinden, der milden und Stiftungsfonds. J. 10. XXXII. 255. s. auch Gemeindsprozesse; und Fiscus.
Schriftliche Prozesse vor den Aemtern; summarisches Verfahren vor den Aemtern, Zwischenbescheide ꝛc. s. Amtsprozesse. s. Untergerichte. Jahrsübersicht über die Prozesse bey den Obergerichten. s. Tabelle.
Wer die Prozeßkosten zu zahlen habe. J. 4. XXX. 138. Vortrag grober Unwahrheiten im Prozeß. s. Lügen.

Prozesse:
Welche Prozeßsachen aus den grundherrlichen Orten an die Oberämter und Hofgerichte kommen. s. Appellation.
Wer das Recht habe, Prozeßschriften zu verfassen. s. Schriftverfassung. Als noch hieher anhängig. s. Appellation. s. Cassation. s. Recurs. s. Revision. s. ObergerichtsOrdnung. s. Rechtsbelehrungen. s. Succumbenzgelder.

Prozessionen an auswärtige Orte. s. Bittgänge.

Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie ꝛc. J. 4 VIII. 43. J. 5. XX. 97. Der ForstCandidaten. J. 8 XXV. 210. Der Kameralpracticanten. J. 10. XIX. 125. Der RechtsCandidaten. J. 9. LI. 465. Der RechtsPracticanten J. 10. XIX. 125. Der SchulCandidaten. s. Schulen. Der Scribenten und Incipienten. J. 9. LII. 454. J. 11. I. 1. Der Wundärzte. s. Wundärzte.

— oberhebärztliche das Erscheinen dabey, der zur Geburtshülfe Berechtigten. J. 8. VI 56.

Publication amtlicher GeneralBefehle an die Ortsvorgesetzte, Art und Weise wie solche geschehen solle. Außergewöhnliche schnelle Publication, wie solche geschehen solle. s. Verkündungen. AvisoDecrete, die Publication der Verordnungen betreffend. s. Verkündungen.

Pulver zum Schießen, wie viel die Krämer in ihren Häusern haben dürfen, wohin das übrige zu bringen, der Verkauf soll nur bey Tag geschehen, es soll bey Confiscation unter keinem andern Namen spedirt werden. J. 8. III. 23. SchießpulverVersendungen, durch wen solche geschehen können. J. 8. XLI. 322.

Purifications-Verträge. s. Grenzpurification.

Pürsch, Aufhebung der freyen. s. Jagd.

Q.

Quartal-Berichte der Physicate. s. Physicate.

Quartiergeber, was solche den Soldaten zu leisten haben. J. 5. XXVIII. 113.

Quartierlast und Verpflegung der Truppen außerhalb ihrer Garnison. J. 7. VI. 13. Wie viel inländische Officiers und Soldaten für die Verpflegung zu bezahlen haben. J. 9. XXXI. 277.

R.

Raben, Schußgeld davon. s. Schußgeld.

Rabiner, deren Anstellung und Geschäfte. s. Juden.

Rangordnung; Rangbestimmung der StaabsPhysici und StaabsChirurgen. J. 5. IX. 43. Rang der GeneralLieutenants betreffend. J. 6. XI. 28. Den — der geheimen Expeditoren betreffend. J. 7. XV. 53. Den — der OberhofgerichtsKanzler betreffend. J. 8. XVI. 140. Neue RangOrdnung der Diener. J. 8. XX. 177. Rang der Staatsminister. J. 9. XLIX. 397.
Rastadter Schulpräparanden Institut. s. Schullehrlinge.
Rastadter Wittwenfisci Rechnung, Verlegung nach Carlsruhe. J. 3. VII.
Räthe, geheime, Aufhebung des Unterschiedes zwischen adelichen und gelehrten. J. 6. XX. 66.
Räthe, Einfluß ihrer Verwandtschaft auf ihr Stimmrecht. s. Verwandtschaft.
Rathsdiener, deren Bestellung. J. 9. LI. 422.
Rathsherrn s. Stadtrath.
Rathsschreiber, deren Bestellung, Belohnung. J 9. LI. 422.
Ratifications Vorbehalt bey herrschaftlichen Versteigerungen. s. Versteigerung.
Raub. s. Diebstahl.
Räuber, herumschweifende, sind rechtlos erklärt. s. RechtlosErklärung. Wie die Räuber bestraft werden sollen. s. Strafgesetzgebung.
RealInjurien von und gegen Officiers. s. Officiers. RealInjurien unter Studenten, deren Bestrafung betreffend. s. Studenten.
RealSchulen. s. Schulen.
Recepte, deren Aufbewahrung in den Apotheken. J. 4. II. 11.
Recepturscheine. s. Cassenscheine.
Rechnung über die StaatsEinnahmen und Ausgaben. J. 8. XXX. 235.
Rechnungs-Abhör der BezirksVerrechner. J. 9. LI. 440. Gebühren der AmtsRevisoren von Rechnungs-Abhören betreffend. J. 9. LI. 435.
Mitwirkung der Pfarrer bey der Abhör der kirchlichen Rechnungen. J. 10. V. 40.
Rechnungs-Auszüge, aus Zunftrechnungen. J. 9. XXXV. 272. 285.
Aus StiftungsRechnungen. J. 9. XXXV. 274. 275. 290.
Aus GemeindsRechnungen. J. 9. XXXV. 277. 291.
Monatliche der Verrechnungen. J. 9. XXXV. 295.
Rechnungs-Einsendungs-Termin, herrschaftlicher Rechnungen. J. 9. LI. 442.
Rechnungsfertigung, als Commun-Zunft-Pflegschafts-LocalStiftungs-Allmosen-und HeiligenRechnungen, wem die Fertigung derselben obliege. J. 9. LI. 436.
Belehrung über die Rechnungsfertigung der kirchlichen und milden Fonds. J. 10. XIX. 127.
RechnungsKammer, Geschäftskreis derselben. J. 9. LII. 484.
Rechte, das römische und kanonische Recht, die alten Land- und Stadt- auch Gewohnheits-Rechte in bürgerlichen Rechtssachen, sind aufgehoben. J. 9. VIII. 85. Dem römischen Recht ist wieder subsidiarische Kraft beygelegt worden. J. 9. LIII. 496.

Rechte, staatsbürgerliche, Beschränkung des Gebrauchs derselben; Geschlechtsunterschied, Altersreife, Selbstmündigkeit und Familien-Abhängigkeit, Gemüthsschwäche. J. 8. XIX. 172.

Rechte und Pflichten des Adels. J. 8. XIX. 168. Der Fremden. J. 8. XVIII. 145. Der Herrschaften und des Gesindes. s. GesindeOrdnung. Der Juden. J. 8. XIX. 165. s. auch Juden. Der Staatsbürger. J. 8. XVIII. 150.

RechtlosErklärung der Jauner, Räuber und Diebe auf 3 Jahre. J. 4. VI. 25. Ferner auf 3 Jahre. J. 7. XVIII. 65. J. 8. XV. 126. Erläuterung darüber. J. 8. XLII. 323. Fernere RechtlosErklärung dieses Gesindels. J. 11. XXI. 97.

Rechtsbelehrung über die Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter, bey eingelegter Appellation in Gantsachen. J. 4. XXXIV. 154.

— über §. 128. Der ObergerichtsOrdnung, causa appellabilis wenn über Zinse allein gravaminirt wird. J. 5. XXVII. 111.

— wegen Abschlagung der Appellation aus Mangel der Förmlichkeiten. J. 10. X. 77.

— Begnadigungsrecht, landesherrliches, Verhältniß der richterlichen Strafgewalt zu demselben. J. 4. XXXVI. 165.

— Beystandschaft, rücksichtlich solcher Weibspersonen, die bey hiesigen Gerichten handeln wollen und deren Heimathsland keine solche Beystandschaft kennt. J. 8. XXIX. 229.

— Bürgerrecht an mehreren Orten zugleich betreffend. J. 7. XXXIII. 186.

— Diebstähle, wiederholte, Berechnung der Strafe bey dergleichen, betreffend. J. 4. XXXVI. 167. s. auch Diebstähle.

— Dienstuntersuchung betreffend. J. 5. II. 11. s. auch Dienstuntersuchung.

— Dispensationsbefugnisse der Standes und Grundherren in Ehesachen, nemlich wegen des Alters der Aufgebote und der Verwandtschaft. J. 7. XLII. 267. Ferner wegen DispensationsBefugniß vom Aufgebot der standesherrlichen Aemter. J. 8. XII. 112. s. auch Dispensationsbefugnisse.

— Ehesachen betreffend, wer die competenten Behörden in EheErlaubnißsachen und Ehestreitigkeiten seyen. J. 7. XXXIII. 185. Dispensation von kirchlichen und StaatsEhehindernissen betreffend. J. 7. XXXVIII. 233.

— Ehesachen, Weltlichkeit derselben; kirchliche Ehehindernisse, welt- und geistliche Trauscheine betreffend. J. 7. XLIII. 278.

— Ehehinderniß wegen Verwandtschaft, rücksichtlich mit der ehelichen Nichte. J. 7. XLIII. 279.

— Ehesachen, wer die OberpolizeyBehörde in dergleichen sey. J. 8. VI. 56.

— Eheverbot wegen unziemlicher Geschlechtsvertraulichkeit, dispensable erklärt. J. 11. IV. 15. s. auch Ehesachen.

— Einkindschaften betreffend. J. 10. VI. 45. s. auch Einkindschaft.

— Fristverlängerungen, Restitution, Regreß an den Anwalt, Formalien betreffend. J. 7. XXXII. 178. s. auch ObergerichtsOrdnung.

Rechtsbelehrung, FristErstreckungen in Prozessen der Standes- oder Grundherren. J. 9. XXVII. 253.
— GeheimeRathsCollegium, dessen Organisation und Geschäftsgegenstände betreffend. J. 7. XII. 45. s. auch GeheimeRathsColl.
— GerichtsbarkeitsAusübung über landesherrliche Unterthanen in standesherrlichen Gebieten. J. 8. XXXV. 288.
— Gerichtsferien betreffend. J. 4. VIII. 44.
— Gerichtsstand der kirchlichen FisciSachen betreffend. J. 8. XIV. 122. s. auch Gerichtsstand.
— — — gemeinschaftlicher, mehrerer Beklagten betreffend. J. 8. XXXIII. 276. s. auch Gerichtsstand.
— Geschäftsgang betreffend. J. 8. XXXIV. 286. s. auch Geschäftsstyl.
— Gesetze, deren rückwirkende Kraft, insbesondere das neue Landrecht betreffend. J. 11. XI. 45.
— die neue Gütergemeinschaft betreffend. J. 10. XXVI. 205.
— Güterverhältnisse, eheliche, die Aufrechthaltung derselben, ohne förmlichen Ehevertrag betreffend. J. 10. XXXII. 253.
— KirchenCommissionsVerfügungen, fortdauernde Kraft derselben betreffend. J. 8. VI. 57. s. auch KirchenCommission.
— Pfandrechte, über gerichtliche und prätorische. J. 4. I. 2. Die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend. J. 11. XVII. 73.
— Pfarreyen, katholische, die Anmeldung um solche betreffend. J. 8. II. 14. s. auch Pfarrdienste.
— Postsachen, die standesherrliche Dienstversendungen auf der Post betreffend. J. 8. II. 15. XV. 129. s. auch PostportoFreythum.
— Prozeßgang bey den Untergerichten betreffend. J. 6. XVI. 44. Wann schriftliche Prozesse bey Untergerichten zu gestatten. J. 8. VI. 56.
— Recurse von Klagfrey-Erklärungen betreffend. J. 10. IX. 63. s. auch Recurs.
— Religions-Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. J. 5. XVIII. 90. XIX. 94. J. 6. XXXII. 133.
— Restitutio in integrum betreffend. J. 8. XXVIII. 218.
— Revision, Zulassung derselben in Alimenten und andern summarischen Sachen betreffend. J. 4. XXXIV. 153.
— StimmenAblegung in Prozessen der Verwandten eines CollegialGlieds betreffend. J. 5. III. 16.
— Succumbenz-Gelder betreffend. J. 5. XIII. 66.
— — — — und Förmlichkeiten betreffend, wenn die Appellation gegen ein Urtheil eines grundherrlichen Amts ergriffen wird. J. 8. XXXVII. 296.
— SuccumbenzGelder, die Bezahlung derselben betreffend. J. 9. XV. 149.

Rechtsbelehrung, Testamente, über die Verfassung derselben nach der NotariatsOrdnung. J. 7. VI. 17.
— Testamente, über die Gültigkeit der vor dem 1ten Jan. 1810. gefertigten Testamente, Codicille und letzte Willen jeder Art. J. 11. XX. 88.
— Todschlag betreffend, Erläuterung des Art. 72. des 8ten OrganisationsEdicts. J. 5. XXXVII. 139.
— Unzuchts- und Ehebruchsstrafen, gemilderte betreffend. Erläuterung des §. 62. des 8ten Org. Edicts. J. 5. VI. 23.
— Urtheil-Abfassung, wenn ein Hofgericht statt einer Justizkanzley spricht; zu §. 28 der ObergerichtsOrdnung. J. 8. XI. 99.
— Verbrechen betreffend, die Zusammenrechnung gleichartiger und verschiedenartiger Verbrechen; zu §. 97. des StrafEdicts. J. 7. X. 33. XLV. 295.
— Verjährung, unfürdenkliche, über den Zeugenbeweis bey solcher. J. 8. II. 15.
— Verwundungen, ob bey solchen auf Schmerzengeld richterlich zu erkennen sey. J. 6. XI. 28.
— WechselProzeßOrdnung im vormalig Speyerischen betreffend. J. 4. XXXV. 158.
Rechts-Candidaten deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand. Prüfung derselben. s. Prüfung.
Rechtsfürsprecher für Inquisiten. s. Fürsprecher.
Rechtsgeschäfte derer, die einen Sinnenmangel haben. s. Sinnenmangel.
Rechtspracticanten, deren Befähigung in practischen Arbeiten, und deßfallsige Prüfung derselben betreffend. J. 10. XIX. 125. XLIII. 326.
Peinliche Untersuchungen durch Rechtspracticanten betreffend. s. Untersuchung. Schriftverfassungsrecht derselben. s. Schriftverfassung.
Rechtsstreitigkeiten, s. Prozesse.
Rechtswohlthaten, weibliche, eidliche Verzichtung darauf bey Bürgschaften. J. 3. XVI.
Recognition für die HandelsErlaubniß. s. HandelsErlaubniß.
— für Beybehaltung des Bürgerrechts bey Veränderung des Wohnsitzes. J. 9. IX. 102.
Recommandirte Briefe auf der Post. s. Briefe.
Recruten, deren Abgabe vom CivilBeamten an das Militair. J. 8. XXXI. 264.
EinstellungsVerträge der Recruten betreffend. J. 10. XXXIII. 257. s. auch Militairsachen.
Recurs in Ehesachen. J. 7. XXVI. 132.
— zur Gnade, in welchen Fällen solcher statt finde; bey Vaganten ꝛc. findet er nicht statt; in bloßen Polizeysachen findet er ebenfalls nicht statt, sondern nur in wahren Strafsachen. J. 5. XVII. 83. Gegen genehmigte Urtheile findet der Recurs zur Gnade nicht mehr statt. J. 9. XXVIII. 257. Nachtrag hiezu. J. 9. XXXVIII. 319.
— von Klagfrey-Erklärungen. J. 10. IX. 63.
— an das Oberhofgericht, in welchen Fällen solcher statt finde. J. 7. XVI. 56.
— zur Rechtsfürsprache. J. 5. XVII. 83.

Recurs wegen StrafErkenntnisse der Ortsvorgesetzten gegen Felddiebe. s. Felddiebstahl.
— gegen StrafErkäntnisse der Kreisdirectorien und Ministerien, wohin solcher zu nehmen. J. 10. XXXIX. 313.
— der WaldfrevelSträflinge. J. 9. XXXVII. 309.
— in Wanderschaftssachen der Handwerker. s. Wanderzeit.
Reformirter Kirchenrath. s. Kirchenrath.
Reformirte PfarrInspectionen. s. Inspectionen.
Refractair, wem dessen Vermögen zufalle. s. Militairsachen.
Regierungen, deren Organisation. s. Organisation.
Regierungsblatt, wer solches auf Staats- und wer es auf Gemeindskosten zu beziehen das Recht habe. Inhalt dieses Blattes. J. 7. XXXVII. 223. Preis und Spedition desselben. J. 7. XLV. 289. J. 8. XXXIX. 313. XLII. 325. Was demselben einzuverleiben; Preis und neue Einrichtung desselben. J. 10. XXI. 157.
Reichenau, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
ReichsRitter, deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
Reisende, Untersuchung ihrer Pässe, Beherbergung der Fremden betreffend. s. Pässe, und Beherbergung.
— fremde, deren Rechte und Pflichten. s. Fremde.
ReisePässe. s. Pässe.
Relationsgebühren bey dem Oberhofgericht. J. 10. VIII. 58.
Religions-Aenderung in einem ungemischten Ort, zieht den Verlust des noch nicht angetretenen Ortsbürger- oder Hintersaßenrechts nach sich; ist das Ortsbürger- oder Hintersaßenrecht schon angetreten, so kann es nicht auf die Kinder männlichen Geschlechts, die in der ortsfremden Religion erzogen worden, vererbt werden. J. 6. VIII. 19.
Erforderliches Alter zur ReligionsAenderung. J. 8. XIX. 173.
ReligionsErziehung der Kinder aus Ehen verschiedener Religion J. 3. VIII. J. 5. XVIII. 90 XIX. 94. J. 6. XXXII. 133. J. 8. V. 50 J. 9. XXXIX. 317. Wandelverträge über die Religion der Kinder sind verboten. J. 4. I. 2. Aenderung der Ehepacten wegen der Religion der Kinder aus gemischten Ehen. J. 4. IX. 52. Religionsstand in ungemischten Orten, dessen Erhaltung betreffend. J. 6. VIII. 19.
ReligionsErziehung der Kinder der Vaganten, der von unbekannten Eltern, und der unehelichen Kinder. J. 4. XXXV. 157.
Religionslosung. s. Losung.
Religionsstand, dessen Erhaltung in ungemischten Orten. J. 6. VIII. 19.
Religions-Unterricht der Juden. s. Juden.
Religiosen, bürgerliche Verhältnisse derselben, Entbindung des Gelübdes, Aufhebung der Gewalt der OrdensOberen, Ablegung der Ordenskleidung; EigenthumsErwerbung durch Erb-

Religiosen:
schaft, Unveräusserlichkeit des erworbenen Eigenthums, Freyheit zur Disposition über solches von Todeswegen durch letzte Willensverordnungen. J. 7. XVIII. 66.
Renovation der Gült- und Zinßberaine. s. BerainsErneuerung.
Renovation der Landes- und Banngrenzen. s. Grenzberichtigung.
Rentirer, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen. J. 8. XVIII. 149.
Rentkammer, deren Organisation. s. Organisation.
Reparaturen, kleine, wozu die Pfarrer, Mößner, und Schullehrer verpflichtet sind. J. 8. XIII. 118. 119.
Kleine Reparaturen in Diensthäusern, Bestimmung was den Bewohnern machen zu lassen obliegt. J. 8. XXVI. 212.
Repräsentativ-System. s. LandesRepräsentation.
Reserv-Recruten. s. Militairsache.
Restitutio in integrum. s. Wiederherstellung.
— natalium et juris s. Geburt uneheliche.
RestitutionsEid. J. 3. II.
Reuthe, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Revision, in Alimenten- Paternitäts- und andern summarischen Sachen. J. 4. XXXIV. 153.
— in Nichtigkeitsbeschwerden s. Nichtigkeit.
— in Polizeysachen. J. 6. XIX. 60.
— in Prozeßsachen. s. Appellation. s. Nichtigkeit.
— der AmtsRevisoratsGeschäfte. J 9. LI. 436. 438.
— Summe gegen ein Hofgerichtliches Urtheil. J. 4. XXIX. 131. OberRevisionsSumme. J. 4. XXX. 137. (Vergleiche auch: Appellation.)
Rhein, Bestimmung der Ein- und Ausladstationen an demselben s. Schifffahrt.
— Schiffahrt, Zölle, Fischerey auf demselben, deßfallsiger Vertrag mit dem Kanton Aargau. s. Staatsvertrag.
— Schiffahrt, und Rheinbau. s. Schiffahrtssachen.
RheinBrücken- und Brücken-Zoll zu Rheinfelden, Säckingen und Laufenberg. J. 9. XXXV. 290.
Rheinfelder Brücke und Brückenzoll. J. 9. XXXV. 290.
Rheinisches BundesBlatt, Privilegium dafür. s. Privilegium.
Rheinpfälzische Obligationen. s. Obligationen.
Rheinpfälzisches Schuldenwesen, Berichtigung J. 10. LII. 382.
Richter in den Dörfern, deren Wahl. s Ortsvorsteher.
Rielasingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Rinde, eichene, und Gerberlohe, AusfuhrVerbot. J. 9. II. 7. J. 11. VII. 25.
Rippolsauer Gefälle. s. Würtemberg.
Ritterlehen, Gerichtsbarkeit darüber. J. 3. II.
RitterOrte, TheilungsVertrag zwischen Baden und Hessen, wodurch die beiderseitigen Ansprüche gehoben werden. J. 7. II. 3. Zwischen Baden und Würtemberg J. 7. X. 27. Zwischen Baden und Würzburg. J. 7. XXIV. 101.
Zutheilung der RitterOrte zu den Provinzen, vorläufige Verfügung wegen Militair = Kirchen = Regierungs = und Polizey = Sachen, Justiz = Steuer = und Lehensachen. s. Grundherren.
RitterOrte der Standesherren, Mittelgerichtsbarkeit betreffend. s. Grundherrschaften.
Ritterstand, wer zu solchem gehöre. s. Adel.
Rittlohn = Anrechnung der Staatsdiener. s. DiätenReglement.
Rixinger Gefälle. s. Würtemberg.
Rollische Stiftung. s. Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau.
Römisches Recht. s. Recht.
Roth, deßfallsiger Vertrag. s. Würtemberg.
Rothenfelser Steingeschirr FabrikPrivilegium. s. Privilegium.
RottenEintheilung der Bürgerschaft. s. StreifCommando.
Rubricirung der Bittschriften. s. Bittschriften.
Rug = und Vogtgerichte, deren Abhaltung, Umfang. J. 9. LI. 433. LII. 452.
Rußland, WaarenEinfuhr von daher. s. WaarenEinfuhr.

S.

Sachsen, FreyzügigkeitsVerträge mit verschiedenen sächsischen Häusern. s. AbzugsConvention.
Sägklöze aus GemeindsWaldungen. s. Holzabgabe.
Säkinger RheinBrückenZoll. s. RheinBrückenZoll.
Salpeter, die Einfuhr und der Verkauf des fremden Salpeters ist bey Confiscation verboten. J. 7. XLI. 258. J. 8. V. 46.
— Ordnung; Nachziehung der Salpetergräber, Erlaubnißschein zum Salpetergraben; Ansage, wenn bey Jemand nach Salpeter gegraben werden will, in Wohnungen darf nicht gegraben werden; der Salpetergräber muß alles Aufgebrochene in = und ausser den Gebäuden wieder in vorigen Stand herstellen. Für SchadenErsatz muß der Entrepreneur haften. Verfahren bey dem Auslaugen: Verbot des SalpeterVerkaufs, Ablieferung in das Magazin, Frohndfreyheit der Salpetersieder. J. 7. XX. 93.
Der Salpeterkauf von SalpeterWerkmeistern, so wie die Einführung des fremden Salpeters, ist verboten. J. 8. V. 46.

Salpeter Ordnung:
Wie tief, und wie oft nach Salpeter gegraben werden dürfe. J. 9. XXXIII. 283.
Salz, Verpachtung des Salzhandels in den Oberlanden. J. 4 XXXIV. 155.
Salzlieferungs-Verträge mit der Kaiserl. franz. SalinenRegie. J. 7. VI. 13. J. 9. II. 7.
Erhöhung des Salzpreises. J. 8. XXVII. 213.
Bestrafung der Salzunterschleife. J. 8. XV 129. XXVII. 214. Verantwortlichkeit der Beamten wegen Salzunterschleife. J. 8. XXXIX. 310.
Anstellung der Salzauswäger, Auswägerlohn, Herbeyführung des Salzes durch Frohndfuhren, Zollfreyheit der Salzfuhren. J. 9. II. 7. Neue SalzAdmodiation, Preis des Salzes, Aufhebung der Beyschaffung durch Frohndfuhren, Aversum für die Zollfreyheit. Weg- und Brückengeld der Salzfuhren. J. 10. III. 33.
Verbot der Einschwärzung des fremden Salzes, deßfallsige Strafe. J. 10. XLIII. 327. Salz-Regal in den standesherrlichen Gebieten. s. Standesherrlichkeits-Verfassung.
Sammlung der wesentlichen Verordnungen. s. Verordnungen.
Sammtlosung. s. Losung.
SanitätsBeamten. s. GesundheitsBeamten.
SanitätsCommission, deren Eröffnung. J. 3 VIII. deren Geschäftskreis. J. 3. XVIII. XIX. Nun kommt sie unter dem Titel: GeneralSanit.Commiss. vor s. GeneralSanit.Commiss. Jezo wieder unter obigem Titel. Geschäftskreis der Sanit. Commission. J. 9. LII. 474.
Sanitätswesen betreffende Verordnungen, deren Bekanntmachung im RegierungsBlatt. J. 7. XXXVII. 224. s. auch Organisation des Sanitätswesens.
Särge. s. Todtensärge.
SatisfactionsBestimmung für den unschuldig geschiedenen Ehegatten. s. Ehesachen.
Satisfactions-Rechte der Verwundeten. s. Schmerzengeld.
Sauldorf, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Schaafhäuser und Ruither Straße. s. Würtemberg.
Schaafzucht, Veredelung dieser Thiere betreffend. J. 11. XV. 64.
Schaarwachen. s. Nachtwachen.
Schaffhausen, Kanton, Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, und Stellung der Fehlbaren vor den Richter. s. Staatsvertrag.
Schatzung. s. Steuer.
Schauausstellungen, und
Schauspiele sind an Sonn- und Feyertägen erlaubt. J. 5. I. 3.
Scheidemünzen. s. Münzen.
Schenkung an eine Weisperson, um sie zur BürgerAnnahme zu vereigenschaften. J. 9. IX. 94.
Schiedsspruch in welcher Zeit bey dem ordentlichen Richter um Prüfung desselben, gebeten werden kann. J. 4. XV. 79.

Schießen bey Prozessionen. s. Frohnleichnamsfest.
— auf Diebe. J 10 XXII. 173.
Schießpulver. s. Pulver.
Schiffahrt auf dem Rhein, Bestimmung der Ein- und Ausladstationen. J. 8. IV. 40. J. 10. XXI. 161. Ein- und Ausladungsgebühren zu Freystädt. J. 8. XXIX 222.
SchiffahrtsCommission, deren gerichtlicher Geschäftskreis. J. 9. XXXIV. 285. Auflösung dieser Commission. J. 10. XXI. 160. s. Schiffahrtssachen.
Schiffahrtssachen, deren künftige Behandlung; welche GeschäftsGegenstände den Kreisdirectorien, welche den Aemtern, und welche den Verrechnungen angehören. J. 10. XXI. 160. Aufsicht auf Flözerey und Schiffahrtssachen. J. 9. LII. 457.
Schiffergerechtigkeit zu Sernadingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
SchifferManifeste und Frachtbriefe, wie solche auszufertigen. J. 8. II. 12.
Schilde an den Posthäusern und Bureaux. s. Postwappen.
Schirmsaßen. s. Einsaßen.
Schlägerey und Streithändel, wer dabey abzuwehren habe. J 10. XXII. 177.
Schlatt, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Schläuche von Hanf. s. FeuerEimer.
Schließ. s. Vermögensübergabe.
Schmerzengeld bey Verwundungen; darauf ist richterlich nicht zu erkennen, aber auf Entschädigung für Zeitversäumniß. J. 6. XI. 28.
Schneider, dürfen ihren Kunden in einem andern Zunftdistrict arbeiten. J. 7. VI. 14. Erneuert. J. 8 VI. 54.
Schreiber, Unterhalt der Theilungsschreiber in Krankheitsfällen. J. 10. XXXVI 304
SchreibereyIncipienten, Unterricht in der Schönschreibkunst; Prüfung und Annahme derselben. s. Incipienten.
SchreibUnterricht, Bestimmung der deßfalls zu gebrauchenden Schreib-Vorschriften. J. 4. XIII. 65 J. 5. XXXVI. 135.
SchreibVorschriften. s. SchreibUnterricht.
Schriften, inländische, Abgabe der Verleger an öffentliche Bibliotheken betreff. s. Druckschriften.
Schriftliche Amtsprozesse. s. Amtsprozesse.
— Eide, Verbot derselben. J. 3. IV.
Schriftsäßig, wer? s. Gerichtsstand.
Schriftübergabe bey den Obergerichten, durch wen solches geschehen könne. s. Prozeß.
Schriftverfassungsrecht; dieses haben diejenige, welche einen academischen Grad erlangt haben, oder Rechtspracticanten sind; die Anwälte; auch rechtsgelehrte Diener für nahe Anverwandten. J. 7. XXVIII 138. Die Schriftverfasser sollen sich mit unterzeichnen. J. 8. XXII. 200. J. 9. XLIX. 398. Auch sind die Taxen zu bemerken. J. 11 XV. 62.

Schulbücher, deren Anschaffung. J. 4. XLV. 196. Verlag der Schulbücher in der Pfalzgrafschaft. s. Verlagsrecht.

SchulCandidaten, deren Unterricht im Singen und Choralspielen. J. 3. XXVI. Im Schönschreiben J. 4. XIII. 65. J. 5. XXXVI. 135. Deren Milizverhältnisse. s. Militairsachen. Die Schulprovisoren, Präparanden und Candidaten, sollen das Oculiren und Pfropfen der Bäume erlernen. J. 9. XIV. 146. Tabelle über die Schul-Candidaten. J. 10. XXXV. 282. 298.

Schulden der Departemente des linken Rheinufers J. 10. V. 41.

— der JudenGemeinden. s. Juden.

— Liquidation. s. Staatsschulden.

— machen der Officiers s. Officiers.

— Pragmatik. s. Staatsschulden.

— privative, des Souverains und seiner Familie. J. 8. XXXVIII. 299.

— tilgungsKasse. s. AmortisationsKasse.

— wesen, rheinpfälzisches, Berichtigung. J. 10. LII 382.

Schuldienste; die Besetzung derselben kommt nicht den Gemeinden zu; Schulmeisterswahlen der Gemeinden sind aufgehoben. J. 8. II. 9.

Was auf den Fall einer SchuldienstsErledigung von der Visitatur, wegen dessen Wiederbesetzung zu beobachten. J. 8. XIV. 123.

Besetzung der Schuldienste von Kirchenlehenherrn. s. Kirchenlehenherrlichkeit.

Ernennung der Schullehrer. J. 9. LI. 424. LII. 453.

Verfahren bey der Besetzung der niederen Schuldienste. J. 10. XXXII. 256.

Schuldklagsachen, mündliches Verfahren dabey, wenn gesetzliche Verschreibungen vorliegen. J. 4. XXVII 120.

Schuldverschreibungen, wer solche fertige. J. 9. LI. 436. s. übrigens. Unterpfandssachen.

NichtigErklärung einer Großherzogl. Bad. Schuldverschreibung. J. 10. IX. 65

Schulen; Schulbesuche der Kinder, die im Ort in Diensten sind; die Dienst- und Lehrjungen sollen die Realschulen besuchen. J. 5. XXIII. 103. 104.

Berichte in Schulsachen betreffend. J. 5. XXIX. 116.

OberAufsicht auf die Schulen; besondere Vorschriften rücksichtlich der Trivial- oder Dorf- und Stadtschulen, der Industrie- Sonntags- und Realschulen; Schulvisitationen, Prüfung der Schullehrer und ihre Annahme; Aufsicht auf SchullehrerSeminarien; Mittelschulen, Prüfungen, Lehrer-Anstellung, Dienstprüfung, Bestrafung der Lehrer, Schulplane. J. 7. XLIII. 269. J. 9. LI. 438. LII. 453.

Prüfung der Schullehrlinge und Candidaten J. 9. LI. 438. LII. 453.

Zusammenlegung dürftig dotirter Schulen verschiedener Confessionen in gemischten Orten. J. 10. XIV. 97. SchulversäumnißBestrafung. J. 6. VII. 18.

Schulen, höhere, s. Lyceum, und Universitäten.

SchulEntlassung der Kinder. J. 5. XXIII. 103. Erinnerung an die Einsendung der darüber sprechenden Tabellen. J. 7. IX. 25.

Wer über die Entlassung der Kinder aus der Schule, beschließe. J. 9. LI. 438.

Schulgeld, durch wen solches eingezogen werden solle. J. 9. XXIX. 264. Abrechnung wegen des Schulgeldes bey DienstVersetzungen. J. 10. XXXVI. 304.

Schulgebäude, wer die Baupflicht derselben auf sich habe. J. 8. XIII. 119. Bauplane über Schulhäuser, auch HauptVeränderungs-Ueberschläge, deren Einsendung an die Kreisdirectorien, und Decretur der Kostenzettel betreffend. J. 11. XII. 50.

Schulkinder, deren Entlassung aus der Schule. J. 5. XXIII. 103. J. 9. LI. 438.

Bestrafung der Garten- und Felddiebstähle an Schulkindern in der Schule. J. 5. VI. 21.

Schulkonvente, Vorsitz darinn. J. 9. LI. 438.

Schullehrer, evangelische, sollen ohne Erlaubniß keine Pflegschaften oder Beystandschaften übernehmen. J. 8. I. 5. Ernennung der Schulmeister. J. 9. LI. 424. LII. 453. J. 10. XXXII. 256.

Berechnung und Abtheilung des Schulgeldes und der Holzbesoldung bey Dienstversetzungen. J. 10. XXXVI. 304. Schullehrer Tabelle. J. 10. XXXV. 282.

Prüfung und Anstellung der Schullehrer. s. Schulen. Heyrathssache der Schullehrer. s. HeyrathsErlaubniß. Heyrathssache der katholischen Schullehrer rücksichtlich der Braut. s. Heyrathsgesuche. Schulmeisterswahlen. s. Schuldienste. SchulmeistersSöhne, deren — und der angehenden Schullehrer Milizverhältnisse. s. Militairsachen. s. auch SchulCandidaten.

Schullehrlinge der Unterlehrer, katholische, deren Annahme und Entlassung. J. 5. XXXV. 131. J. 6. XIX. 61. Aufnahme der Schullehrlinge in das PräparandenInstitut zu Baden. J. 7. XVII. 63. Zu Rastadt. J. 9. XV. 154. XLIII. 368.

Schulmeister. s. Schullehrer.

Schulplane. s. Schulen.

Schulpräparanden-Tabelle. J. 10. XXXV. 282. 297. s. auch SchulCandidaten.

Schulprovisoren. s. SchulCandidaten.

Schulstrafen, deren Verwendung. J. 4. XLV. 196.

Schultheiß. s. Ortsvorgesetzte.

Schulunterricht, evangelischer, in Altorf und Orschweyer. J. 8. XXXIII. 277.

— der Judenkinder. s. Juden.

Schulversäumnisse, Bestrafung derselben. J. 6. VII. 18.

Schulvisitationen. s. Schulen.

Schulvisitaturen, Eintheilung der Bezirke in solche. J. 4. VII. 36. J. 7. XLIV. 285. Heißen jetzt Decanate. s. Decanate.

Schulwittwenfiscus, RechnungsEinsendungsTermin. J. 9. XLIX. 399. Uebersicht über den Stand desselben. J. 10. IV. 35.

Schupflehen, Vererbung, Vertheilung. s. Vortheilgerechttgkeit. Verzeichniß über die Schupflehen. s. Lehenverzeichniß.

Schura, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Schußgeld von Raben, Krähen, Dohlen und Elstern, aufgehoben. J. 9. XI. 121.

SchüsselCollecten, das Ausschreiben derselben betreffend. s. Collecten.

Schutzannahme der Juden. s. Juden.

Schutzblattern. s. Schutzpocken.

SchutzbürgerAnnahme der Soldaten. s. Militairsachen.

Schutzbürger- oder Hintersaßenrecht, wodurch solches erlangt werde und verlohren gehe. s. Ortsbürger. Erlangung und Wirkung des Schutzbürgerrechts, das ausführliche Gesetz hierüber. s. Ortssaßenrecht.

Schutzgenossen, wer solche sind, ihre Rechte und Verbindlichkeiten. J. 8. XVIII. 149.

Schutzpocken; Aufforderung an die Aerzte, Erfahrungen über die SchutzpockenImpfungen zu sammeln, und die Impfungen fleißig und gehörig zu besorgen. J. 3. XXII. Aufforderung an die geist- und weltliche Vorgesetzten, die Unterthanen für die Impfung zu gewinnen. J. 3. XXII. Das Tagbuch und den Bericht der Impfärzte betreffend; ausländischen Aerzten ist das Impfen untersagt. J. 5. XVI. 77. Gemachte Erfahrungen über die Impfungen werden mitgetheilt. J. 7. XXXIII. 185. 187. J. 8. XXXII. 271. Nachricht über die Fortschritte der Impfungen und über die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die natürliche Blattern. J. 6. IX. 21. J. 9. XX. 204. J. 10. XVII. 115. Nachricht von unächter Impfung. J. 9. XLIII. 368.

Impfberichte, deren Einsendung erinnert. J. 8. XXXVI. 293. J. 10. XII. 91. Wie oft die Berichte, und von wem solche zu fertigen. J. 8. XL. 316. Einsendung der VaccinationsTabellen, wie oft. J. 9. XLIII. 367. Formular zur ImpfungsTabelle; Tax für die Impfungen; die Vaccination kommt den Wundärzten nicht ausschließlich zu. J. 9. XI. 122.

Alle auf Gymnasien ꝛc. oder zu Handwerkern aufzunehmende, so wie diejenigen in Versorgungshäuser aufzunehmende, müssen, wenn sie die natürliche Blattern nicht hatten, geimpft werden; desgleichen die Kinder derjenigen Eltern, welche aus Staats- oder andern Fonds Unterstützung genießen. Vierteljährige Impfberichte der Ortsvorstände, Aemter und Physicate, und deren weitere Beförderung. Impfung armer Kinder. Generalübersicht der Impfung. J. 8. XL. 316. J. 9. XLII. 366. XLIII. 367. Belohnung der Aerzte für Impfungen bey Armen nnd Unvermögenden. J. 9. XX. 203.

Schwäbische-Kreis-Schuldbriefe, deren Ueberweisung auf badische Kassen. J. 8. IX. 80.

Schwägerschaft eines Collegialglieds mit einem, bey dessen Collegio, Prozeßführenden. s. Verwandtschaft.

Schwängerungssachen, uneheliche, wann und wem die Hälfte der Strafe wegen zeitiger Anzeige zu gut komme. J. 5. VI. 23.

Untersuchung der Unzuchten, Ernährung der unehelichen Kinder. s. Unzuchtssachen.

Schwazer-KreditsKasse-Kapitalien. J. 8. XXXI. 268.

SchweineMastung durch Aekerich. s. Aekerich.

Schweitz, FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.

— Heimathsscheine der Schweizer, die sich im Badischen heyrathen wollen; und der Badener die sich in der Schweiz zu heyrathen gedenken. J. 6. XXII. 72. J. 10. I. 1.

Vertrag mit dem Schweizer Kanton Aargau, die Verhältnisse des Breisgaues gegen das Frickthal betreffend. s. Staatsvertrag.

Vertrag mit der Schweiz, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher. J. 10. II. 5.

Schweitzer und Badenser, werden in den Ganthurtheln gleich behandelt. s. Ganth.

Schwenningen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Scortationssachen. s. Unzuchtssachen.

Scribenten bey den Aemtern, Logis und Verköstigung betreffend. s. Amtsactuare.

— bey den Aemtern, Anstellung, Besoldung und Entlassung betreffend. J. 9. LI. 426. Bey den AmtsRevisoraten. J. 9. LI. 435.

— Geschäfte, welche den AmtsRevisoratsScribenten zugewiesen sind. J. 9. LI. 436.

— Tabelle. J. 9. LII. 454. J. 10. XXXV. 282.

— Unterhalt der Theilungsschreiber in Krankheitsfällen. J. 10. XXXVI. 304.

— ausführliche Verordnung über deren Aufnahme, Kentnisse, Prüfung, Verpflichtung, und Dienst-Ansprüche. J. 11. I. 1.

Sechser, falsche. s. Münzen.

Section in Legal Besichtigungsfällen todter Menschen. J. 3. XVI.

— für das Forst- und Jagdwesen; dessen Geschäfte. J. 10. XXI. 163.

Seekreis. s. KreisEintheilung.

Seelentabelle, Fertigung und Einsendung. J. 9. LI. 428. 436. 452. J. 10. XXXV. 269. 283.

SeifensiederFabrikate; der Verkauf der Unschlittlichter und Seife, kommt den Seifensiedern und Krämern zu. J. 9. IX. 113. XXVIII. 259.

SeifeVerkauf der Krämer. s. Seifensiederfabrikate.

Selbstmündigkeit und FamilienAbhängigkeit. J. 8. XIX. 174.

Senkenhart, Vertrag deßfalls. s. Würtemberg.

Separatisten, deren Versammlungen, bürgerliche Rechte, Kindertaufe, Schulschicken der Kinder. J. 5. VIII. 30. Duldung der neuen Separatisten betreffend. J. 8. XIV. 121.

Separatisten:
Milizpflichtigkeit der Separatisten. s. Militairsachen.
SequesterAufhebung, gegenseitige, von Baden und Würtemberg. s. Würtemberg
— von Erbschaften, Gütern und Gefällen kais. österreichischer Unterthanen und Grundherren. J. 10. XIII. 93.
Sernadingen, Vertrag mit Würtemberg über dortige Schiffersachen, Zölle ꝛc. s. Würtemberg.
Sessionszimmer, Eintritt der Subalternen betreffend. J. 8. XXVI. 212.
Seuche, gelbes Fieber genannt. s. Fieber. Seuche unter den Menschen, von kranken Soldaten herrührend. s. Krankheit, und Epidemie. Seuche unter dem Vieh, gelber Knopf, Milzbrand, wildes Feuer, Druße. s. Viehseuche.
Sicherheit, öffentliche, Anstalten zur Handhabung derselben. J. 4. VI. 25. J. 8. II. 13. J. 10. XXII. 171.
SicherheitsPatrouillen des Militairs. s. Militairsachen.
Siegel; Beschreibung und Aufbewahrung des Staatssiegels; Beschreibung und Gebrauch der Sigille und KanzleyPetschaften, des Ober- und der Hofgerichte, und aller übrigen Collegien, auch der Executivstellen. J. 7. XXI. 85. s. auch Wappen.
Siegel der Gemeinden. s. Gemeindssiegel.
— — GeneralStudienCommission. J. 7. XLIII. 269.
— — Grundherren und ihrer Aemter. J. 7. XXXVIII. 230.
— — PostAemter. s. Postwappen.
— — Stadt Konstanz. s. Konstanz.
— — Städte überhaupt. J. 7. XXI. 86.
— — Standesherren, ihrer Kanzleyen und Aemter. J. 7. XXXVIII. 229.
SiegelAnlegung. s. Obsignation.
Siegelmäßigkeit des Adels. s. Adel.
Siegelung der Ausfertigungen. J. 10. VII. 47.
Signalement, der in Untersuchung gekommenen Vaganten, soll gleich Anfangs zu den Acten genommen werden. J. 3. XI.
Sikingen, FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.
— Aufhebung der v. Sikingischen AmtsVerwaltung. J. 9. XL. 335. XLIV. 375. XLVI 383. L. 417.
Silberkreuzer, Curs derselben. s. Münzen.
Sinagogen der Juden, die Orts- und Provinz-Sinagogen und ihre Vorsteher betreffend. Juden.
Singunterricht der SchulCandidaten. s. SchulCandidaten.
Sinnenmangel; wenn jemand des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist, wie es in Ansehung solcher Personen in Rechtsgeschäften und Straffällen zu halten. J. 8. XIX. 176.

Sinnlose, deren Beschränkung im Rechtsgebrauch. s. Gemüthsschwäche.
Sinoden der Pfarrer, Vorsitz darinn. J. 9. LI. 438.
Sitzgerechtigkeit, stellvertretende Verschreibung betreffend. J. 10. XI. 82. XXVI. 209. s. auch Vortheilgerechtigkeit.
Söhne, einzige, deren Milizverhältnisse betreffend. s. Militairsachen.
SoldatenSöhne, deren Milizpflichtigkeit. s. Militairsachen.
Soldaten, fremder Souverains, deren Auffangung und Auslieferung betreffend. s. Cartel. Soldaten Durchzug. s. Marschsachen.
— badische, was diese betrifft. s. Militairsachen.
Sonntagsschulen, deren Besuchung betreffend. J. 5. XXIII. 104. s. auch Schulen.
SouverainitätsLande, Rechte des Souverains und der Standesherrn betreffend. s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
Souverain, privative Schulden desselben und der Glieder seiner Familie betreffend. s. Schulden.
Spatzen, deren Verminderung soll nicht durch Schießen bewirkt werden. J. 8. X. 91.
Specialate, protestantische, deren Organisation, Geschäfte, Communicationen mit den oberen und unteren Behörden. s. Organisation der protest. Specialate.
Spesen von Versendungen der Kaufleute mit dem Postwagen. s. Kaufleute.
Sporteln, deren Erhebung, Verrechnung. s. Tax und Sportel-Ordnung.
SportelOrdnung. s. Tax und SportelOrdnung.
Sprachberaubte. s. Stumme.
Staabsäßig, wer es sey. s. Gerichtsstand.
Staabsphysici und Staabschirurgen, in welchem Rang solche stehen. s. RangOrdnung.
StaatsAnleihen. s. Staatsschulden.
StaatsAnstalten oder Institute, Grundriß ihres Seyndürfens. J. 7. XXVI. 128.
— Direction. s. GeneralStaatsAnstalten.
Staatsblätter. s. Landesblätter.
Staatsbürger, mosaischer Religion, deren Verhältnisse. s. Juden.
— Eintheilung in freye und bottmäßige, Staatspflichten beyder Klassen. Bottmäßigkeit der Staatsbürger. s. Grundverfassung der verschiedenen Stände.
Staatsbürgerrecht; Erbhuldigung der Staatsbürger; Vorrechte derselben vor den Fremden; wodurch Staatsbürgerrecht erlangt, und wodurch es verloren werde. J. 8. XVIII. 150. s. auch Huldigung.
Staatsbürgerrecht der Standes- und Grundherrn, ihrer und der landesherrlichen Diener, und der bisherigen Bürger und Schutzverwandten; Fortpflanzung desselben durch Heyrath, Eingebohrenheit, Einzugsbriefe, zehenjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande; DienstAnnahms-Urkunde. J. 8. XVIII. 152.
Staatsdepartement, dessen Geschäfte. s. GeheimeRathsColleg.

Staatsdiener, angestellte, sollen für andere, nahe Verwandte ausgenommen, keine AdvocatenSchriften verfassen. s. Schriftverfassungsrecht.

— in welchem Fall sie lebenslängliche Anstellung zu gewarten haben. J. 8. XXI. 187.

— deren BesoldungsRechte. s. Besoldung.

— Dienstaufkündigung. s. Dienstaufkündigung.

— geist- und weltliche, eine hofgerichtliche Urtel gegen dieselben, soll vorerst den geeigneten Staatspolizeystellen mitgetheilt werden. J. 6. XI. 27.

— grundgesetzliche Verfassung über deren Standes- und Dienstverhältnisse. Anstellung, Dienstbedingungen, Karacter und Rang, Dienstgehalte, Bestallungsbriefe; Auflösung des Dienstverbands durch Tod, durch Dienstniederlegung, durch zu Ruhesetzung, durch Entlassung, durch Entsetzung; Dienstversetzung, Umzugsgebühren, Dienerbeförderung, außerordentliche Belohnung, Dienerbeschränkung im LiegenschaftsErkauf. J. 9. XVII. 161.

Dieses Edict ist aufgehoben, nur dasjenige davon gilt noch, was die Versorgungsgehalte für Wittwen und Waisen betrift, Art. XXVII. §. 1. bis 21. J. 9. XLVII. 387. Auch dieser Art. §. 1. bis 21. ist für die landesherrlichen Diener aufgehoben; für die Standes- und Grundherrliche Diener gilt er aber noch fort. J. 10. XXX. 248.

— Sterbfälle, was alsdann zu beobachten. s. Sterbfälle.

— Titel und RangVerhältnisse derselben betreffend. s. RangOrdnung.

— UrlaubsErtheilung an solche. s. Urlaub.

StaatsdienersSöhne, deren Milizverhältnisse. s. Militairsachen.

Staatsdienste, Beschränkung der Concurrenz zu solchen, Verzeichniß über die Studierenwollende. J. 10. XXIV. 185.

Vorschrift über die Befähigung zu den höheren Staatsdiensten. J. 10. XIX. 125.

Vorrechte der Inländer vor dem Fremden zu Staatsdiensten. J. 8. XVIII. 151.

StaatsEinnahmen und Ausgaben. J. 8. XXX. 231. 235.

Staatsfiscus. s. Fiscus.

Staatsgefälle, deren Einzug und Beytreibung. s. Einzug.

Staatsglaubiger, Aufforderung an dieselben. J. 8. XXXV. 288.

Staatsguth, Bedingungen, unter welchen solche verkauft werden. s. Domainen.

— Veräußerung. s. Staatsschulden.

Staatshandbuch, das neu zu fertigende betreffend. J. 9. XIII. 142.

Staatshindernisse, rücksichtlich der Eheschließungen. s. Ehesachen.

StaatsInstitute. s. StaatsAnstalten.

Staatskasse, s. General- und ProvinzialKasse.

Staatslosung. s. Losung.

StaatsObligationen. s. Obligationen.

Staatspapiere, auswärtige, der frommen Stiftungen, Verkauf oder Vertausch betreffend. J. 9. VIII. 87.

Staatsrath, dessen Geschäftskreis und PersonalOrganisation. s. Organisation des Cabinets und Staatsraths.

Staatsschreiberey, wer das Recht zu solchen Geschäften habe. s. Notariats-Ordnung, und Amts-Revisorate.

Staatsschulden, Staatsveräusserungen, StaatsAnlehen, Gesetz hierüber. J. 6. XXVI. 89. Aufhebung desselben, Publicirung eines neuen. J. 8. XXXVIII. 299. Die Staatsschulden sind auf die Steuer radicirt. J. 8. XXX. 256.

— LiquidationsCommission, deren Errichtung, und Instruction. J. 8. XXX. 234. 253. Aufruf zur Liquidation. J. 8. XXXV. 288.

Staatssiegel. s. Siegel.

StaatsVertrag mit dem Großherzogthum Hessen, an welches Baden einige Districte, als: Amorbach, Miltenberg, Heubach ꝛc. abtritt. J. 10. XLVII. 346. s. auch Hessen.

— mit dem SchweizerKanton Aargau, die Verhältnisse des Breisgaues gegen das Frickthal betreffend; Landesgrenze, Rhein- und Brückenzölle, Rheinschiffahrt und Fischerey, Kaiser- oder Hauptzoll., Geleits- und Hauptzoll in Lauffenburg, Postverband, Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder, ActenAbsonderung, Gemeinds- Kirchen- und StiftungsVermögen zu Laufenburg, Rollische Stiftung, Kapitalforderung an die Universität Freyburg. J. 9. XXXV. 289.

StaatsVertrag mit einigen Schweizer Kantons, das Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen betreffend J. 10. I. 1.

Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher. J. 10 II. 5.

Vertrag mit dem Kanton Schafthausen, VerbrecherAuslieferung, gegenseitige Stellung der Requirirten. J. 11. V. 17.

— mit der Krone Würtemberg. s. Würtemberg.

— mit Würzburg. s. Würzburg.

— wegen AbzugsFreyheiten. s. Abzug.

Staatswirthschafts und DomainenDepartement, dessen Geschäftskreis. s. Departemente.

Staatszeitung, Großherzoglich Badische. J. 10. XLIII. —

Stabhalter, Wahl und Geschäfte desselben. J. 9. LI. 419. 421.

Stadtdirectoren, deren Amtsbefugnisse. J. 7. XXVI. 128. deren Besoldung. J. 9. LI. 424.

Städte, deren besondere Rechte vor Dörfern, nemlich Marktrecht, Gewerbsrecht, Rathsgewalt. J. 7. XXVI. 127. XXXIII. 186. StadtpolizeyDirectionen. J. 7. XXXVI. 216. Begünstigung der Städte in Milizsachen. J. 8. VII. 62. VIII. 72. Vergleiche jedoch Militairsachen. (Milizfreyheit.)

Städte:
Amtssäßige und kanzleysäßige Städte. J. 7. XXVI. 128. Aufhebung dieses Unterschieds J. 9. LI 424.
Entschädigung der Städte für bezogene JurisdictionsGefälle, Taxen und Sporteln. J. 10. XXIV. 189.
Stadtgerichte. s. Stadtrath.
Stadtmagistrat s. Stadtrath.
Stadtrath, Erwählung und Bestätigung der Rathsglieder; Befugnisse der Stadtgerichte in Polizeysachen. J. 7. XXVI. 127. Anzahl und Wahl der Rathspersonen, Besoldungen, Versammlungen, Berathschlagungen, Geschäftskreis. J. 9. LI. 421. LII. 452. s. auch Ortsvorsteher; und Bürgermeister.
Stadtrechner, Wahl und Amtsgeschäfte. J. 9. LI. 421.
Stadtrechte, alte. s. Rechte.
Stadtvorgesezte. s. Stadtrath, und Bürgermeister.
Stähl-Schärfstangen. Privilegium. s. Privilegium.
Stahringen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Stammguthsrecht des Adels. s. Adel.
Stammlosung. s. Losung.
Stände, Grundverfassung der verschiedenen. s. Grundverfassung.
Standesbücher, bürgerliche s. Kirchenbücher.
Standesherren, Aufforderung an dieselben bey dem Ausbruch des österreichischen Kriegs, zur WohnsitzErwählung und Verlassung feindlicher Kriegs-Staats- oder Gerichtsdienste. J. 9. XVI. 158.
Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen, Advocaten- und Stempel-Taxen. J. 10. XXIV. 186.
Aufruf an die Standesherren, welche K. K. österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, rücksichtlich ihrer dießseitigen Liegenschaften. J. 10. XLIII. — s. übrigens StandesherrlichkeitsVerfassung.

StandesherrlichkeitsVerfassung:
Anm. Da, wo in nachfolgender InhaltsAnzeige der StandesherrlichkeitsVerfassung, kein Jahrgang und keine Nro. (oder römische Ziffer) sich angezeigt findet, da ist es jedesmal der Jahrgang 7. Nro. XXIX; die erste beigesetzte Ziffer bezeichnet dann die Seite des Reg.Blatts von 1807. und die zweyte den §. des Edicts.
Abzug innerhalb Landes J. 7. XXXIV. 200.
Abzugsgebühren. Seite 151. §. 46.
Accis 150. §. 45.
Adreß an die Standesherren. 142. §. 4.

Standesherrlichkeits Verfassung:

Aemter, deren Eintheilung zu den Provinzen und Hoheitsämtern. J. 7. XLIV. 281.
deren Zutheilung zu den Kreisen. J. 10. XLIX. 355.
— Gehalt nach der Seelenzahl. J. 9. LI. 424.
— deren Befugnisse. J. 9. LI. 434. LII. 464.
— deren Unterschriften. s. Unterschrift.
Anrede, schriftliche, an die Standesherrn. 142. §. 4.
Aschenmonopol. J. 8. IX. 77.
Aufenthalt der Standesherren. s. Residenz.
Auflagen, welche, der Landesherr sich vorbehalten hat 150.
AusträgalGericht der Standesherren. 143. §. 12.
Ausstände deren Ueberlassung an die Gemeinden. J. 9. II. 5.

Bannbacköfen, — braurecht — kelter — Mühlen — wein } 151. §. 46.

BastardErben — Fall } 150. §. 45.

Beamten = Annahme. s. Diener.
Bergwerke, Einkünfte davon. 151. §. 46.
— Anlegung und Bau. 149. §. 37. J. 9. XIV. 145.
— Concessionsgelder, wem sie gehören. J. 9. XIV. 145.
— Vorbaurecht der Standesherrn. J. 9. XIV. 145.
— Vorkaufsrecht der Ausbeute. 150. §. 45. J. 9. XIV. 145.
— Polizey in Bergbausachen 148. §. 37.
Besalzungsrecht. 150. §. 45.
Bezirksblätter, standesherrliche, deren Inhalt und Anschaffung. J. 7. XXXVII. 227.

BierVerlag, BrandweinVerlag } bleibt den Standesherrn. 151. § 46.

Brauereyen, bleiben den Standesherrn. 151. §. 46.
Bürger = und HintersaßenAnnahme, und deßfallsige Taxen betreffend. 148. §. 28. J. 8. XXXVI. 291. J. 9. IX. 99.
Cameralbeamten. 152. §. 50.
Concession zu Gewerbstreibungen. 148. §. 29.

Standesherrlichkeits Verfassung:
Confiscations Ertrag. 150. §. 45.
Courtoisie, wie solche an die Standesherrn einzurichten. J. 7. XXIX. 142. J. 8. XXX. 260.
Criminalsachen. s. unten Gerichtsstand.
Diener zur Justiz. s. Justiz Verwaltung.
— des Kameralwesens. s. Cameral Beamte.
— Anstellung 152. §. 51. J. 9. LI. 425. Bestätigung. J. 9. LII. 477.
— Uebernahme derselben. 153. §. 52.
— deren Vergehen gegen den Landesherrn. J. 9. LII. 465.
— Wittwen und Waisen Versorgung. s. Wittwen.
Dienste, auswärtige der Standesherrn. 142. §. 7.
Dispensationsrecht, wie weit es die Standesherrn haben. 146. §. 22. J. 7. XLII. 267.
Domanial Kanzley. 152. §. 49.
Ehrenwache der Standesherrn. 142. §. 5.
Einkünfte der Standesherrn. 150. §. 46. theilbare 151.
Emigrationsgebühr. 151. §. 46.
Erbpflichtigkeit. s. Leib Eigenschaft.
Familiengesetze der Standesherrn. 142. §. 8.
Fischerey Nutzung. 151. §. 46.
Forstfrevelthätigung. J. 9. XXI. 209. XXXI. 273. s. im Haupt Reg. Forstfrevelthät.
Forstgefälle. 151. §. 46.
Forstpolizey. 148. §. 35.
— sachen deren Behandlung J. 10. X. 73. XXI. 163.
Frohnden 151. §. 46. s. auch im Haupt Register: Frohnpflicht.
Fristen in Prozeßsachen J 9. XXVII. 253.
Ganthsachen der Standesherrn. J. 9. LI. 425. LII. 464. 465. J. 10. XXV. 193.
Gefälle, standesherrliche 150. §. 46.
— landesherrliche 150. §. 45.
— theilbare. 151. §. 47.
Geleit der Juden. s Juden.
Gerichtsbarkeit der Standesherrn. s. Justiz Verwaltung.
— über standesherrliche Beamten. J. 10. XXV. 193. 195.
Gerichtsstand der Standesherrn überhaupt. J. 7 XVI. 55. J. 9. LII. 464. J. 10. XXV. 193. 194.
— — — — in streitigen Rechtssachen. 143. §. 10.

Standesherrlichkeits Verfassung:

Gerichtsstand der Standesherrn in Realsachen. 43. §. 10.
— — — — in Polizeysachen. 143. §. 11.
— — — — in peinlichen Fällen. 143. §. 12.
— — der standesherrlichen Beamten. J. 10. XXV. 193. der Justiz- und Domainen-Räthe. J. 10. XXV. 194.
— — des standesherrlichen Kanzley-Personals. 143. §. 10.
— — der landesherrlichen Unterthanen im Standesherrlichen Gebiete. 146. §. 23, 24. J. 8. XXXV. 288. J. 9. LII. 465.
— — der landesherrlichen Diener im standesherrlichen Gebiet. 147. §. 24. J. 8. XXXV. 288. J. 10. XXV. 193.
Gesezgebung, gehört dem Landesherrn. 145. §. 20.
Gesandtschaftsrecht. 144. §. 14.
Geschäfts-Ceremoniel. s. Zeremoniel.
Gnadenbrief-Ertheilung gehört dem Landesherrn. 146. §. 22.
Goldwasche. 150. §. 45.
Grundherrschaften der Standesherrn, nach welchem Edict solche zu behandeln. J. 8. IX. 77. XLII. 327.
Handelsgeleit. s. Geleit.
Herrenloses Guth. 150. §. 45.
Hintersaßen-Annahme. J. 8. XXXVI. 291.
Hofvorzüge des Adels. J. 8. XIX. 167.
Huldigung der Standesherrn. 141. §. 1.
— derer Unterthanen. 145. §. 18.
Jagd und Forst-Angelegenheiten deren Behandlung. J. 10. X. 73. XXI. 163.
Jagd-Nuzung. 151. §. 46.
Jagdpolizey. 148. §. 35.
Indigenatstar, wem solcher gehöre. J. 8. XXXVI. 291.
Judengeleit. J. 8. XXXVII. 295.
Juden-Annahme. J. 8. XXXVI. 291. J. 9. IX. 99.
Juden-Schutzgelder. 152. §. 47.
Jurisdiction der Standesherrn. 146. §. 23. 24. J. 8. XXXV. 288. XLII. 327.
Justizkanzleyen, deren Einrichtung und Besoldung. 147. §. 24. J. 9. XLIX. 396.
— Formalität des Spruchs wenn ein Hofgericht Namens einer Justizkanzley spricht. J. 8. XL. 99.
— deren Gewaltumfang. 147. §. 24. J. 9. LII. 465.

StandesherrlichkeitsVerfassung:
JustizVerwaltung, in bürgerlichen Rechts- Polizey- Straf- und Ehesachen. 146. §. 23 — 25. J. 8 XXXV. 288. J. 9. XLIX. 396.
— in Criminalsachen. 146. §. 23.
— Gebote und Verbote der Standesherrn. 145. §. 20.
— Gesezpublication. 146. §. 21.
— Gültigkeit der bisherigen Gesezе in den standesherrlichen Gebieten. 146. §. 20.
— Ausdehnung der standesherrlichen Verhältnisse auf ihre Grundherrschaften. J. 8. IX. 77. XLII. 327.
— Anstellung und Verpflichtung der Diener, deren Gehaltsbezug und Dienstverhältnisse. 152. §. 51. J. 9. LI. 425. LII. 477.
— über Kavaliers und deren Güter. 145. §. 19.
— landesherrliche Diener und Unterthanen betreffend. s. Gerichtsstand.
Kammern, landesherrliche deren Eintritt in den Standesgebieten. s. ProvinzRegierung.
KaminfegereyPacht. 151. §. 46.
Kirchendienste, Besezung der Pfarreyen. 149. §. 39. 41.
Kirchengebet, Einschluß der Standesherrn. 142. §. 6.
Kirchenherrlichkeit, Vergebung der Kirchen- und Schuldienste. 149. §. 39. 41.
— Verwaltung über Kirchen- Schul- und StiftungsVermögen. 149. §. 39. 41.
Kirchenhoheit des Souverains. 149. §. 38. 40.
KonfiscationsErtrag, wem er gehöre. 150. §. 45.
LachErbengelder. 150. §. 45.
Landesherrlichkeit, Huldigung der Unterthanen. 145. §. 18.
Landesherrliche Unterthanen im Standesgebiet deren Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
Landeshoheit, die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten gehört dem Souverain. 144. §. 14.
Lehenskonstitution. 144. §. 15.
Lehenherrlichkeit, den Standesherrn zuständige. 145. §. 17.
Dem Landesherrn zuständige. 144. §. 15.
LehenEmpfang der Standesherrn. 144. §. 15. welche Gegenstände aus dem Lehensverbande fallen. 145. §. 16.
Art der Vergebung der Lehen. 144. §. 15.
LeibEigenschaftsgefälle. 151. §. 46.
Leibschilling. 151. §. 46.
Leibzoll der Juden. J. 8. XXXI. 267. XXXVII. 295.
LumpensammlungsMonopol. J. 8. XXXIX. 311.
ManumissionsGebühren. 151. §. 46.

Standesherrlichkeits Verfassung:
Medicinal Anstalten. 148. §. 36.
Militairsachen, nimmt der Souverain. 149. §. 42.
Milizfreyheit des Adels. J. 8. VIII. 65. XXXI. 264.
Mittelgerichtsbarkeit der Standesherrn in ihren ritterschaftlichen Besizungen. J. 8. XLII. 327.
Mundtodtmachung der standesherrlichen Diener. J. 9. XXXIX. 328.
Münzrecht. 148. §. 34. Cours der standesherrlichen Münzen. J. 7. XXIV. 104.
Novalzehenden. s. Zehendrecht.
Ober Vormundschaft über Standesherrn. 143. §. 9.
Oberpolizey. 147. §. 26. 27.
Ohmgeld. 151. §. 47.
Pensionen, deren Uebernahme und Vertheilung. 153. §. 52.
— der Diener Wittwen und Waisen. J. 10. XXX. 248.
Pfundzoll. 150. §. 45.
Polizey Verwaltung im Standesgebiet. 147. §. 25. 152. §. 51.
Portofreythum der standesherrlichen Stellen. J. 8. II. 15 XV. 129. XXIX. 227.
Postrecht. 148. §. 33.
Privilegien, welche gültig geblieben. 144. §. 13.
— ertheilt der Souverain. 144. §. 13. 146. §. 22.
Provinz Regierungen und Kammern, Eintritt derselben in die standesherrlichen Gebiete. J. 8. V. 47.
Proclamation, die Standesherrn sind davon befreyt. J. 7. XXVI. 232.
Publication der Gesezе. 146. §. 21.
Rauchhühner. 151. §. 46.
Rechte, vorbehaltene des Landesherrn. 147. 148. 149. 150. s. auch: J. 6. XVIII. 55.
— den Standesherrn belassene. 145. §. 20.
Rechtspolizey, wer solche besorge. 143. §. 9.
Recognition von Gewerben. 151. §. 46.
Renten Verwaltung. 152. §. 49.
Residenz der Standesherrn. 142. §. 7.
Salpeter Regal. 150. §. 45.
Salz Regal. J. 9. XIV. 145.
Schazung. s. Steuer.
Schulden Abtheilung und Uebernahme. 153. §. 54.
Schulen. s. Unterrichts Anstalten.
Siegel der Standesherrn, ihrer Kanzleyen und Aemter. J. 7. XXXVIII. 229.

Standesherrlichkeits Verfassung:
Siegelmäßigkeit des Adels. J. 8. XIX. 167.
Souverainitätsrechte, vorbehaltene. s. Rechte.
Sporteln, welche theilbar. 152. §. 47. J. 9. LI. 435.
Staatsbürgerrecht der Standesherrn und ihrer Diener. J. 8. XVIII. 152.
Stammguthsrecht des Adels. J. 8. XIX. 167.
Stempfelpapier. 150 §. 45.
Sterbfälle, Trauer für Standesherrn. 142. §. 6. Obsignation, Inventur bey denselben. 143. §. 9.
Steuern. 149. §. 43. 47. J. 8. XXX. 233. J. 9. IX. 103.
Strafen, welche theilbar. 152. §. 47.
Strafgeseze für die Souverainitätslande. J. 7. XVI. 60.
Straßen, deren Ertrag. 148. §. 32. 150. §. 45.
Tax von Revisoratsgeschäften. J. 9. LI. 435.
Taxen, welche theilbar 152. §. 47.
— von Bürger-Hintersaßen und JudenAnnahmen. J. 8. XXXVI. 291.
— Aufhebung des höhern Ansazes der gerichtlichen, Advocaten- und Stempeltaxen. J. 10. XXIV. 186.
Titel der Standesherrn. 142. §. 3. 4.
— welche von Standesherrn ertheilt werden können. 152. § 49.
Todfall. 151. §. 46.
TrabantenCorps der Standesherrn. 142. §. 5.
Trauer für den Standesherrn. 142. §. 6.
Trauung der Standesherrn. s. Proclamation.
Uniform der standesherrlichen Diener. J. 8. VII. 64.
UnterthanenAnnahme. 148. §. 28. J. 8. XXXVI. 291. J. 9. IX. 99.
UnterrichtsAnstalten. 148. §. 31.
Unterschriften der standesherrlichen Aemter. J. 9. XIII. 142.
Verpflichtung der standesherrlichen Diener. s. DienerAnstellung.
Vormundschaft über Standesherren. 143. §. 9.
Vorzüge, persönliche, der Standesherren. 141. §. 2.
Waisen der Diener, ihre Versorgung. s. Wittwen.
Waldsachen. s Forst.
Wappen der Standesherrn. 142. §. 3. J. 7. XXXVIII. 229.
Weinverlage, bleiben den Standesherrn 151. §. 46.
Wittwen und Waisen der Diener, Pension derselben. J. 10. XXX. 248.
Zehendrecht. 151. §. 46.

Standesherrlichkeits Verfassung:
Zeremoniel, welches die Standesherren gegen landesherrliche Stellen, und diese an jene zu beobachten haben. 142. §. 4.
Zoll. 150. §. 45.
Statistische Notizen. s. Kirchenstatistische Tabellen.
Steigerungen, deßfallsige Nachgebote betreffend. s. Versteigerungen.
— an Sonn und Festtägen. s. Versteigerungen.
Steingeschirr Fabrik, Rothenfelser, Privilegium derselben. s. Privilegium.
Stempel auf Kalender. s. Kalender.
Stempelpapier Ordnung. Amtssachen, Armen- Landes- oder herrschaftliche Sachen, Monitorien, sind Stempelfrey. Tax wegen nicht gebrauchtem Stempel. Stempeltaxe, erhöhete. s. Tax Sportel und Stempel Ordnung.
Sterbfälle der Landbeamten, Amtschreiber und Theilungs Revisoren, sind in duplo einzuberichten J 8. X. 91. Die Todesfälle besoldeter Staatsdiener, Pensionisten ꝛc. sollen von den Ortsvorgesetzten zum Amt, von da zum Directorio angezeigt werden. J. 11. XIII. 54.
Provisorische Dienstversehung auf Absterben eines Dieners betreffend. J 9. LII 448.
Stetten am kalten Markt, deßfallsiger Staatsvertrag. s. Würtemberg.
Steuer, directe, Fertigung der Steuerkataster, Steuer Ausschreibung, Steuer Zahlung in monatlichen Raten, Steuer Einzieherbestellung. J. 8. V. 48.
Wann die indirecte Steuern, als Pfundzoll, Ohmgeld, Taxen, Zoll ꝛc. zu erheben. J. 8. V. 48.
Steuerpflicht der Staatsbürger, Inbegriff dieser Pflicht. J. 8. XVIII. 158.
Ein neues Steuersystem soll eingeführt werden. J. 8. XXI. 185.
Woraus die directe und indirecte Steuern bestehen. J. 8. XXX. 252.
Durch wen — und in welchen Terminen die Steuern erhoben werden sollen. J. 8. XXX. 252.
Extraordinaire Steuer der Standes- und Grundherren zu einem Drittheil. J. 8. XXX. 233. J. 9. IX 103.
Die Waldungen sollen auch in Steuer gelegt werden. J. 8. XXX. 233.
Errichtung einer Steuer Peräquations Commission. J. 8. XXX. 234. 252.
Steuer von Feldgütern, von Häusern, von Gewerben, von Gülten. J. 8. XXX. 253.
Directe und indirecte Steuern, Einschreitung der Kreisdirectorien. J. 9. LII. 449.
Steuer von bisher schazungsfreyen Erbbestands und Erblehen Gütern. J. 10. XVIII. 119.
Monatliche Erhebung der ordinairen Steuern. Form der deßfallsigen Monats-Tabelle zur Vorlage bey dem Kreisdirectorio und Steuer Departement. J. 10. XXVI. 210.
Steuer Nachlaß wegen Wetterschadens. J. 10. XXXVIII. 310.

Steuer:
SteuerOrdnung, neue, Nachricht von derselben; Verordnung, rücksichtlich der Diäten der Hülfspersonen, als der BezirksCommissaire, der Protocollisten ꝛc. Decretur der GebührenZettel, Eintheilung der Kreise in Bezirke, WaldtaxationsGeschäft. J. 10. XXXVIII. 311. XLIII. 328.
Die neue HäusersteuerOrdnung und deßfallsige Diäten betreffend. J. 10. XLIII. 328.
Ausgeschriebene Steuer für 1811. J. 11. XIV. 57.
— vom VermögensEinkommen und Erwerb. s. Einkommenssteuer.
— Departement, dessen Geschäftskreis. s. Departemente.
— Losung. s. Losung.
Stiftung der Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden Baden. J. 11. XXII. 100.
Stiftungen, aufgehobene, bürgerliche Verhältnisse der Religiosen. s. Religiosen.
— Bodenzinß-Ablösung. s. Bodenzinß.
— die Benuzung derselben geht fort, sie mögen in den Kaiserl. Oesterreichischen oder Großherzoglich Badischen Staaten liegen; durch Vertrag vestgesetzt. J. 8. XXXIII. 275.
— Nachgebot nach Steigerungen betreffend. J. 6. XXXII. 134.
— VerrechnerBestellung, wem die Rechnungsfertigung zuständig; MitEinsicht der Decane; RechnungsAbhör. J. 9. LI. 432. 436. 438. 442.
Verwaltung der milden Stiftungen. J. 10. XIX. 127.
Gerichtliche Vertretung der milden und andern Stiftungsfonds in Rechtsstreitigkeiten. J. 10. XXXII. 255. Formular zu StiftungsRechnungsAuszügen. J. 10. XXXV. 274. 275.
CapitalienZurückzahlung, Verfahren dabey. J. 11. III. 9.
Stiftungsgüter, katholische, deren Verpfändung. s. Erbbestände.
Stillschweigende Unterpfänder. s. Unterpfandssachen.
Stipendien, für Studirende aus dem Frickthal. s. Freyburg.
— Vergebung derselben von der StudienCommission. J. 7. XLIII. 277. Vergebung der Stipendien überhaupt betreffend. J. 10. LIII. 386.
— deren Genuß ist freygegeben zwischen Baden und Bayern. J. 9. IX. 113.
Stipendium, das altbadische JuristenStipendium betreffend. J. 11. VII. 30.
Strafbefugniß. s. Strafgewalt.
Strafe, wegen mißbrauchter Amtsgewalt. s. Amtsgewalt.
— für Versäumung des BerichtsTermins. s. BerichtsTermin.
— wegen Verkauf des Bürgergabholzes. J. 10. VII. 53.
— wegen Chausséefrevel. J. 10. XX. 141.
— der Lügen, vor Gericht vorgetragener. J. 3. IV.
— wegen SalzEinschwärzung. s. Salz.
— welche den Studirenden zuerkannt wird. J. 10 XIX. 126.

Strafe, wegen Vergehen, rücksichtlich der Unmündigkeit, Halb- und Vollmündigkeit des Strafbaren. s. Minderjährigkeit.

— wegen boshafter Zahlungs-Flüchtigkeit. s. Zahlungsflüchtigkeit.

— deren Einzug und Verrechnung. J. 9. LI. 434.

— hofgerichtliche, deren Execution. J. 10. VIII. 57.

— wegen Injurien von und gegen Officiers. s. Officier.

StrafEdict. s. Strafgesezgebung.

Strafgelder, kirchliche, deren Eintreibung. J. 6. XIX. 61.

Wann andere Strafgelder einzuziehen. J. 8. V. 48.

Einzug und Verrechnung betreffend. J. 9. LI. 434.

Strafgesetzgebung. Das 8te OrganisationsEdict vom 4ten April 1803, welches besonders gedruckt ist, enthält die Grundzüge der Strafgesetzgebung.

Berechnung der Strafe bey wiederholten Diebstählen betreffend. J. 4. XXXVI. 167.

Interpretation des §. 62. des 8ten Org.Edicts, frühe BeyschlafsStrafe betreffend. J. 4. XXXIX. 179.

Interpretation des Art. 73. lit. e. Felddiebstahl Bestrafung betreffend. J. 5. VI. 21.

UnzuchtsstrafNachlaß wegen zeitiger Schwangerschafts-Anzeige betreffend. J. 5. VI. 23.

Interpretation des Art. 71 u. 72. des 8ten Org.Edicts, Todschlag und Verwundung betreffend. J. 5. XXXVII. 139.

Einführung des 8ten Org.Edicts in den neuen Landen betreffend. J. 6. XII. 32. Ausdehnung desselben auf die SouverainitätsLande. J. 7. XVI. 60.

Zusammenrechnung der Verbrechen wegen Bestimmung der Strafe. J. 7. X. 33.

Rechtsbelehrung über Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit der Verbrechen. J. 7. XLV. 295.

Voranzeige von einem Raub, gewaltsamem Diebstahl, Todschlag. J. 8. XVII. 141.

Fernere Kraft der peinlichen Gesetze, nach Einführung des Code Napoleon. J. 9. VIII. 86.

Strafe der boshaften Zahlungs-Flüchtigkeit. J. 10 VII. 50.

Erläuterung des 8ten Org.Edicts §. 53. Concussion betreffend. J. 10. VII. 49.

Peinliche Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Oberhofgerichts betreffend. J. 10. VIII. 57.

Execution der Strafe wegen der geringen Verbrechen. J. 10. VIII. 57.

Einführung der peinlichen Gesetze in dem von Würtemberg erhaltenen Landestheil. J. 11. X. 41.

Bestrafung der Jauner, Räuber, Diebe und Brandstifter; Schärfung der Todesstrafe durch Aufsteckung des Haupts auf einen Pfahl. J. 11. XXI. 97.

Wie es in Straffällen einer Person, die einen Sinnenmangel hat, zu halten. s. Sinnenmangel.

Rechtsfürsprecher, Genehmigung der Strafurtheile, Recurs zur Gnade betreffend. s. Recurs zur Gnade; und Fürsprecher.

Strafgesetzgebung:
Siehe auch Oberhofgericht; Hofgericht; und Obergerichts-Ordnung; auch die Rechtsbelehrungen. sodann: Prozesse; Succumbenzgelder.
Strafgewalt; der BezirksAemter. J. 9. LI. 427. J. 10. XII. 89. XXIX. 221.
— der Geistlichen, J. 9. LI. 439.
— — Kreisdirectorien. J. 9. LII. 448. 450. J. 10. XXIX. 221. XXXIX. 313.
— — Ministerien. J. 10. XXXIX. 313.
— — Ortsvorsteher. J. 9. LI. 420.
— — Stadtvorsteher. J. 9. LI. 420.
Siehe auch: Gerichtsbarkeit.
Sträflinge, deren Behandlung in den Gefängnissen. s. Gefangene. Oeffentliche Arbeit der Sträflinge betreffend. s. Arrestanten.
Strafnachlaß der im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommenden Dirnen. s. Unzuchtsstrafe.
Strafsachen, Grenze der Strafgewalt der Aemter und der Kreisdirectorien. J. 10. XXIX. 221.
— wie solche von den Aemtern zu untersuchen und abzuurteln. J. 10. XII. 89.
Strafurtheile, Beschwerden über solche. J. 5. XVII. 81.
— wichtige, Bestätigung derselben betreffend. J. 9. XXVIII. 257. XXXVIII. 319.
— hofgerichtliche, gegen geist- oder weltliche Staatsdiener, sollen vorerst den Staatspolizeystellen mitgetheilt werden. s. Staatsdiener.
Strafvollzug, in welchen Fällen damit einzuhalten. J. 5. XVII. 82. Vollzug der hofgerichtlich erkannten Strafen. J. 10. VIII. 57.
Straßenbau, Straßen Ordnung } s. ChausséeOrdnung.
Straßen Polizey, Aufsicht der Aemter. J. 9 LI. 431.
Streif Commando in den Ortschaften, deßfallsige Eintheilung der Bürger in Classen und Rotten. Obliegenheiten dieser StreifCommandos. J. 10. XXII. 176.
Streitigkeiten über öffentliche Bauarbeiten an Straßen, Flüssen, Brücken, Gebäuden, über Steuern, Gemeindslasten, KriegsschadensVergütungen; wem die Entscheidung zustehe. J. 9. LII. 449.
Streitsachen, zwischen Civil und MilitairPersonen. s. Officiers.
Strohausfuhr ausser Landes, ist verboten. J. 9. XXIX. 265.
Studenten, arme, das Allmosensammlen derselben verboten. J. 8. XXXVI. 293.
Bestrafung der RealInjurien der Studenten J 10. XXIII. 181.
Orden und Landsmannschaften der Studenten auf den Universitäten, sind verboten. J. 10. XXIII. 181.

Studenten:
Rechte und Verbindlichkeiten der ausländischen Studierenden als Schutzgenossen auf den Landes-Universitäten. J. 8. XVIII. 149.
Gerichtsstand der Studenten. J. 10. XIX. 126. XXV. 193.
Anzahl der Studierenden auf den LandesUniversitäten. s. Universität.
StudienCommission. s. GeneralStudienCommission.
Studieren der Juden. s. Juden.
— Beschränkung desselben. s. Studium.
Studierende. s. Studenten.
Studium, juristisches und kameralistisches, in Ansehung der Subjecte beschränkt. J. 10. XXIV. 185.
Stumme, deren Rechtsgeschäfte. s. Sinnenmangel.
Subalternen der MinisterialDepartements, Eintritt in die SessionsZimmer. s. SessionsZimmer.
Subjections-Verhältnisse der Soldaten, ihrer Wittwen und Kinder. s. Militairsachen.
SubjectiveOrganisation. s. Organisation.
SublimatVerkauf der Krämer. s. Giftwaaren.
SuccumbenzGelder, deren Hinterlegung betreffend. J. 4. XXX. 137. J. 5. XIII. 66. J. 9. XV. 149. J. 10. XXXVI. 305.
Succumbenzgelder betreffend, wenn eine Berufung von einem Grundherrlichen Amt an höhere Behörde gebracht wird. J. 8. XXXVII. 296.
Sunthausen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Suppliken. s. Bittschriften.

T.

Tabacksblätter, Einfuhr-Verbot der überrheinischen. J. 11. XVIII. 77.
Tabacks-Impost oder Pfundzoll. s. Impot.
Tabelle, über die Geschäftsführung der Mannheimer PolizeyCommission. s. Mannheim.
— — die ArmenUnterstützungen. J. 9. LI. 432. LII. 456. 473. J. 10. XXXV. 289.
— — die Beneficiaten. J. 9. LII. 453 475. J. 10. XXXV. 299.
— — die Bevölkerung. J. 9. LI. 428. 436. 452. J. 10. XXXV. 269. 283.
— — BrandversicherungsGelder. s. Formular.
— — den Stand der Civil- und CriminalProzesse bey dem Ober- und den Hofgerichten auch Justizkanzleyen. J. 9. XXIX. 261. J. 10. XXVII. 213. J. 11. VI. 21.

Tabelle über die Deposita. J. 9. LI. 430. LII. 454. J. 10. XXXV. 284.
— — das DienstEinkommen der Diener. J. 9. LI. 441. 448. J. 10 XXXV. 280. 297.
— — die Domainen. J. 9. LI. 441. LII. 460. J. 10. XXXV. 278. 294.
— — die Ein = und Ausfuhr. J. 9. LII. 457.
— — die Einkommenssteuer. s. Formulare.
— — die Erb und Schupflehen. J. 9. LI. 441. LII. 460. J. 10. XXXV. 278. 295.
— — die Fabriken und Manufacturen. J. 9. LII. 457. J. 10. XXXV. 288.
— — die Waldfrevelthätigung. s. Formulare.
— — die Gefangenen. J. 9 LI. 431. LII. 455. J. 10. XXXV. 288.
— — die Geistlichen. J. 9. LII. 453. 475. J 10. XXXV. 299. 300.
— — die GemeindsRechnungsAuszüge. J. 9. LI. 432. LII. 458. J. 10. XXXV. 291.
— — den GemeindVermögensstand. J. 9. LI. 432. 458. J. 10. XXXV. 291.
— — die GesundheitsBeamten. J. 9. LI. 456. J. 10. XXXV. 295.
— — die Gewerbe. J. 9. LII. 457. J. 10. XXXV. 287.
— — die Hülfspriester. s. Tabelle über die Geistlichen.
— kirchenstatistische. s. Kirchenstatistik.
— über die Landeskultur. J. 9. LII. 457.
— — den MonatEtat. J. 9. LI. 441. J. 10. XXXV. 296.
— — die Pflegschaften. J. 9. LI. 430. 436. LII. 454. J. 10. XXXV. 269. 283.
— — die monatlich erhobene und im Rückstand gebliebene Schatzung. J. 10. XXVI. 211.
— — die zum Schulfach gehörige Personen. J. 9. LII. 453. J. 10. XXXV. 297. 298.
— — die Scribenten J. 9. LII. 454. J. 10. XXXV. 300.
— — die Stiftungen. J. 9. LI. 432. J. 10. XXXV. 290.
— — die Stiftungs = Rechnungs = Auszüge. J. 9. LI. 432. LII. 454. 456. J. 10. XXXV. 290.
— — die Taxen, Sporteln, Stempfelpapier = Gelder, und Strafen. J. 9. LI. 434 437. 440. LII. 461. 463. 467. 488. J. 10. XXXV. 292.
— — die Unterstüzungen. s. Tab. über die Armen.
— — den Vermögensstand der Gemeinden. J. 9. LI. 432. LII. 458. J. 10. XXXV. 291.
— — die Verschwender. J. 9. LI. 429. 436. J. 10. XXXV. 269. 284.
— — den Viehstand. J. 9. LI. 436. LII. 457. J. 10. XXXV. 277. 292. 293. 294.
— — die Vormundschaften. s. Tabelle über die Pflegschaften.
— — den WeinImpot. s. Formulare.

Tabelle über die Zunftrechnungs-Auszüge. J. 9. LI. 430. LII. 455. J. 10. XXXV. 285.
Tafeltitel, dessen Ertheilung. J. 10. VII. 51.
Täge, geschlossene, für öffentliche Belustigungen und Hochzeiten. J. 5. I. 4.
Tagsgebühren. s. Diäten.
Tanzbelustigung, wann und an welchen Tägen solche erlaubt werden dürfen, und an welchen nicht. J. 5. I. 4. 5. 7.
Tanz-Zettel, muß zu jeder Tanzbelustigung eingeholt werden; nicht alle Wirthe eines Dorfs sollen zugleich TanzErlaubniß erhalten. Zu Erlangung eines Tanzzettels ist ein Schein des PfarrAmts erforderlich. J. 5. I. 4. 6.
Tarif über die Briefstaxen auf der Post. s. Postporto.
Taschenwald; wem er zuständig. s. Würtemberg.
Taube, deren Rechtsgeschäfte. s. Sinnenmangel.
Taufe ausser der Kirche, Dispensationsbefugnisse der Aemter. J. 9. LI. 429. s. Haustaufe.
Taufscheine, wann die Pfarrer solche an Unterthanen ausstellen dürfen. J. 3. XXIII. Wie solche zu fertigen. J. 3. XXIV.
Taufzeugen, s. Zeugen bey Taufhandlungen.
TauschVertrag zwischen Baden und Würtemberg. s. Würtemberg.
Tax von Bürgerannahmen in Standes und Grundherrlichen Gebieten. J. 8. XXXVI. 291.
— — Haustaufen. s. Haustaufe.
— für SchutzpockenImpfärzte. J. 9. XI. 122.
— — Wanderbüchlein. s. Wanderbüchlein.
— — Wanderscheine. J. 8. XII. 112.
TaxOrdnung der Advocaten. s. Advocaten.
— der Medici. J. 6. XX. 64.
— der Posten. s. Postporto.
Tax-Sportel- und StempfelOrdnung; neue, deren Erscheinung betreffend. J. 7. XXXII. 181.
Nachtrag dazu, wo und wie es zu bemerken, wenn wegen Armen- und Landes- oder herrschaftlichen Sachen kein Stempfelpapier gebraucht wird. J. 8. X. 90.
Ferner, Wanderscheine und Dispensationen betreffend. J. 8. XII. 112. Weiterer Nachtrag und Ergänzung der Tax- und SportelOrdnung betreffend. J. 8. XXIII. 203.
Amtssachen und Monitorien sind Stempfelfrey. J. 8. XXVIII. 217.
Erhöhete Stempeltaxe betreffend. J. 8. XXX. 233.
Tax, wegen nicht gebrauchtem Stempfelpapier. J. 8. XLI. 322.
Erhebung der Sporteln betreffend; auf der Citation zur Bescheidspublication soll der Sportelbetrag schon angemerkt werden. J. 9. XI. 121.

Tax-Sportel-und StempfelOrdnung:
Einzug und Verrechnung der Taxen und Sporteln betreffend. J. 9. LI. 434. 435. 437. 440 444. LI. 461. 467.
Die Erhebung der Taxen, Sporteln und StempfelpapierAnsätze von den Sachwaltern betreffend. J. 10. XVIII. 123.
Aufhebung der höhern Tax- und Stempfel-Ansätze bey Standes- und Grundherren. J. 10. XXIV. 186.
Der Tax- und Sporteln-Bezug ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen. J. 10. XXIV. 189.
Formular zu Tax- Sporteln- und StempfelpapierGelderAuszügen. J. 10. XXXV. 277.
Termin Einhaltung bey abgeforderten Berichten. s. Berichtstermine.
— zu Einsendung herrschaftlicher Rechnungen zur Abhör. J. 9. LI. 442.
— zur WittwensisciRechnungsEinsendung. s. WittwensisciRechnung.
TerritorialLosung. s. Losung.
Testamente, deren Abfassung betreffend. J. 7. VI. 17. deren Abfassung nach dem neuen Landrecht. J. 9. VIII. 83. Wer solche fertigen dürfe. J. 9. LI. 436. J. 11. X. 42.
— der Juden. s. Juden.
— der Religiosen. s. Religiosen.
— Rechtsbelehrung über die Gültigkeit der vor dem 1ten Jan. 1810. gefertigten Testamente, Codicille und letzte Willen jeder Art. J. 11. XX. 88.
Thaler, französische, preußische, deren Cours. s. Münzen.
Thalheim, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Theillosung. s. Losung.
Theilung der Erblehengüter. s. Erblehen.
— der Güter rücksichtlich der Vortheilsgerechtigkeit. s. Vortheilgerechtigkeit.
Theilungen, deren Fertigung, Schätzung der Vermögensstücke. s. Inventursachen.
TheilungsCommissaire, welche Geschäfte diesen insbesondere zukommen. J. 9. LI. 436. LIII. 497. Unterhalt der Theilungsschreiber in Krankheitsfällen. J. 10. XXXVI. 304. s. auch Scribenten.
TheilungsVertrag mit Hessen, Würtemberg, Würzburg, wegen gegenseitiger Ansprüche auf Herrschaften und RitterOrte. s. Hessen. s. Würtemberg. s. Würzburg.
Thengen, Herrschaft, käuflich an Baden übergegangen. J. 11. XXI. 93.
Thierärzte, Anstellung derselben. J. 5. IX. 40. Deren Licenz. J. 6. XX. 64. Wo sie sich um Anstellung oder Besoldung zu melden haben. J. 8. X. 91. Diäten, Uniform derselben. J. 10. VII. 54.
Thronbelehnung, des Herrn Erb-LandPostmeisters. J. 7. XIV. 49. Die PostRegie wurde von Sr. Königl. Hoheit einer provisorischen Postdirection übertragen. J. 11. XXI. 91.

Thuningen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Thurmbau, wer solchen schuldig ist. J. 8. XIII. 117.
Thurn-Azungs- und Transportkosten, gefangen eingelieferter Soldaten. s. Militairsachen.
Titel, des regierenden Kurfürsten. J. 6. I. 1. des regierenden Großherzogs. J. 6. XVIII. 57. Großer und abgekürzter großherzoglicher Titel, in welchen Fällen der große, und in welchen der kleine zu gebrauchen. J. 7. XXI. 81. Größerer großherzoglicher Titel, und dessen Gebrauch betreffend. J. 10. XLVIII 351.
— des großherzoglichen Hauses. J. 6. XIX. 59. der großherzoglichen Familie. J. 7. XXI. 82.
— der Herrn Markgrafen zu Baden. J. 7. XLI. 259.
— der Standes- und Grundherren. J. 7. XXIX. 142. XXXVIII. 229.
— der Staatsdiener werden bloß vom Dienst genommen; Ausnahmen davon; des Mannes Titel und Rang gehört nicht seiner Frau an. J. 8. XX. 184.
— geistliche, Aufhebung des Unterschieds in den alt- und neubadischen Landen. J. 3. X. XVIII.
Titulaturen. s. Titel.
Todenäker, Verlegung derselben ausserhalb der Ortschaften. J. 4. IV. 22. Wer die Umfassung derselben zu bauen schuldig. J. 8. XIII. 119. Anlegung der Juden-Todenäker. s. Juden.
Todenbücher. s. Kirchenbücher.
Todenkirchen, wer solche bauen müsse. s. Kirchenbau.
Todensärge, sollen von Forlen- oder Tannenholz seyn. s. Beerdigung.
Todenschau. s. Leichenschau.
Todesfälle, herrschaftlicher Diener, Einberichtung derselben; provisorische Dienstversehung. s. Sterbfälle.
Todesstrafe, gegen muthwillige Todtschläger. s. Strafgesezgebung.
Gegen Jauner, Räuber. s. RechtlosErklärung.
Todtfall. s. Besthaupt.
Todtschlag. s. Strafgesezgebung. Voranzeige wegen Todtschlag betreffend. s. Verbrechen.
Trainsoldaten, welche dazu zu nehmen. s. Militairsachen.
Transithandel mit ColonialWaaren verboten. J. 10. XLII. 321. XLIV. 330. Transithandel mit levantischer Baumwolle. J. 10. XLV. 331. Aufhebung des Verbots des Transithandels mit KolonialWaaren. J. 11. III. 9.
Transportkosten gefangen eingelieferter, auch kranker Soldaten betreffend. s. Militairsachen.
Trauerzeit-Dispensation. s. Dispensation.
Trauerzeit des überlebenden Ehegatten für den Verstorbenen. J. 7. XXVI. 132.
Trauscheine. s. Copulation und Proclamation.
Trivialschulen. s. Schulen.
Truppen, Durchmarsch fremder. s. Marschsachen.
— inländische. s. Militairsachen.

Türkheim, Grundherr von, Kirchen = und Schulanstalt in Altorf und Orschweier betreffend. s. Privilegium.

U.

Ueberbauung zehendbarer Pläze s. Zehenden.
Uebergabe des Vermögens. s. Vermögensübergabe.
Ueberlingen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Uebersicht über den Stand der CivilProzesse, und über die bestrafften Verbrechen. s. Tabelle.
Uhren in den Kirchen, sollen nicht zur Brandversicherung angeschlagen werden. s. Kirchen.
Wer die KirchenUhren anzuschaffen habe. J. 8. XIII. 117.
Uippigkeit. s. Mundtodtmachung.
Umlaufzettel sollen, wenn ein Unterthan wegzieht, allen nahen Verrechnungen zugesendet werden. s. Wegzug.
Uneheliche Geburt, Aufhebung des Fleckens derselben. s. Geburt.
— Kinder, die PfarrAemter sollen den Verrechnungen vierteljährige Nachricht von denselben aus den Kirchenbüchern mittheilen. s. Kirchenbücher.
— Kinder, deren Erbrecht oder Ansprache auf die Verlassenschaft ihrer Eltern. s. Erbrecht.
— — Vaterschaft und Kindschaft derselben nach dem neuen Landrecht. J. 9. VIII. 79. 82.
— — deren Ernährung. s. Unzuchtssache.
Unfürdenkliche Verjährung. s. Verjährung.
Ungehorsam im Prozeß, welches Verfahren darauf statt finden solle. J. 4. I. 2.
Unglücksfälle, wie bey Untersuchung derselben versahren werden solle. J. 8. XXXIV. 283. J. 9 LI. 431. LII. 455 J. 10. LII. 382.
Uniform der Civildiener. J. 5. XVIII. 85. J. 8. XXXIX. 314. Die HuthCordons betreffend. s. HuthCordon. Uniform der grundherrlichen Diener. J. 8. VII. 64. Uniform der Grundherren. J. 7. XL. 252. Uniform der fürstlich fürstenbergischen Dienerschaft. J. 8. XXXIX. 313. Uniform der standesherrlichen Diener. J. 8. VII. 64. Der Postbeamten, Briefträger und Packer J. 7. XIX. 70. Uniform der Thierärzte. J. 10. VII. 54.
— der Militaire, die Epaulettes betreffend. J. 9. III. 11.
Universitäten, auswärtige, Annahme akademischer Würden auf solchen. J. 7. IX. 71. Besuch derselben. J. 4. XIII. 65. J. 5. XI. 53.
— inländische, Verlängerung des Termins wegen schuldigem Besuch der Universität Heidelberg. J. 4. XIII. 65. Besezung der Lehrfächer. J. 4. XXXVI. 161. Besuch dieser Universität betreffend. J. 5. XI. 53. Curatel = Amt derselben. J. 7. XIX. 69.
Ausübung der Gerichtsbarkeit über Studierende betreffend. J. 10. XIX. 126.

Universitäten, inländische:
Verbot der StudentenOrden und Landsmannschaften, Bestrafung der RealInjurien der Studenten. J. 10. XXIII 181.
Aufhebung des UniversitätsBanns. J. 10. XXXI. 252.
Neue Universitäts-Gesetze. J. 10. XLV. 333.
Anzahl der Studierenden zu Heidelberg. J. 7. XXVII. 135. J. 8. XXIV. 208. J. 9. IX. 114. XXXIV. 288. J. 10. II. 11. XXVII. 216. XXXIII. 258. J. 11. III. 10. XXI. 92.
Anzahl der Studierenden zu Freyburg. J. 9. IX. 114. XXXIV. 288. J. 10. II. 11. XXXIII. 258. J. 11. III. 10. XXI. 92.
Unmündigkeit. s. Minderjährigkeit.
UnmündigkeitsRechte der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten. J. 7. XXVI. 230. §. 11.
Unschlittlichter, deren Verkauf betreffend. s. Seifensiederfabrikate.
Unsinnige, deren Beschränkung im Rechtsgebrauch. s. Gemüthsschwäche.
Untergerichte, haben sich rücksichtlich des Verhältnisses, zum Obergericht, der Rechtsmittel und der Förmlichkeiten, des Wechsel- und RestitutionsVerfahrens, der schriftlichen Prozesse, des Kostenpuncts und der SchlußAuflage, nach der ObergerichtsOrdnung zu richten. J. 7. XXIV. 104. Wann schriftliche Amtsprozesse bey den Untergerichten zu gestatten. s. Amtsprozesse.
UntergerichtsOrdnungen, alte, deren Gültigkeit betreffend. J. 6. XVI. 44. s. auch Untergerichte.
UnterlehrerAnnahme. s. Schullehrlinge.
Unterofficiers, deren Heyrathen. s. Militairsachen.
UnterpfandsRechte in Frankreich, deren Erhaltung betreffend. s. Hypothekenrecht.
Unterpfandssachen. Rechtsbelehrung über die gerichtlichen und prätorischen Pfandrechte. J. 4. I. 2.
Gesezliche Unterpfänder betreffend. J. 9. LIII. 502. 503.
Eintragung der gesezlichen und stillschweigenden Unterpfänder in die Pfandbücher betreffend. J. 10. XII. 90.
Errichtung und Führung, auch Aufsicht auf die Grund- und Pfandbücher betreffend. J. 9. LI. 422. 430. 436. LIII. 501.
Richterliche Unterpfänder betreffend. J. 9. LIII. 502. J. 11. XIII. 53.
Bedungene Unterpfänder betreffend. J. 9. LIII. 502.
Formular einer Pfandurkunde nach dem neuen Landrecht, nebst Belehrung darüber. J. 10. XV. 101. XXIV. 190. Termin, von wann an die neuen Pfandurkunden zu gebrauchen. J. 10. XXIV. 190.
Belehrung über die Ausfertigung der PfandUrkunden. J. 11. XVII. 73.

Unterpfandssachen:
Belehrung über die rückwirkende Kraft der Gesetze in Unterpfandssachen. J. 11. XI. 45.
Gültigkeit der alten Pfandverschreibungen betreffend. J. 10. XXIV. 190.
Unterpolizey, deren Rechte in Dispensationssachen. s. Dispensation. s. auch Aemter.
Unterschleife, wer solche bestrafe. J. 10. XXIX. 221.
— mit Salpeter. s. Salpeter.
— — Salz. s. Salz.
— im Zoll. s. Zoll.
Unterschriften, unter Ausfertigungen. J. 9. II. 5. J. 10. VII. 47.
— in den Concepten. J. 9. II. 5.
— Erbgroßherzogliche, in Gesetzen und Verordnungen. J. 8. XL. 315.
— der Grundherrlichen Aemter. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.
— der Parthien bey Gerichtshandlungen. J. 10. XI. 87.
— der Standesherrlichen Aemter. s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
Unterstüzungen der Armen, Tabelle darüber. s. Tabelle. s. auch Arme.
Untersuchungssachen, Signalement der Vaganten betreffend. s. Signalement.
— am Schluß einer Untersuchung soll der Verklagte befragt werden, ob er einen Fürsprecher verlange. J. 5. XVII. 81. s. Fürsprecher.
— Verfahren gegen Jauner, Diebe, fremde Landstreicher. s. RechtlosErklärung.
— Verfahren bey Unglücksfällen. s. Unglücksfälle.
— peinliche, s. CriminalUntersuchung. Peinliche Untersuchungen durch Rechtspracticanten. J. 10. XLII. 324.
Untersuchung in Dienssachen. s. Diensuntersuchung.
Untersuchung gegen Soldaten. J. 4. II. 7. Wo nur Soldaten mit verwickelt. J. 4. IX. 52.
Gemeinschaftliche Untersuchungen der Civil- und MilitairBehörden. J. 10. XIV. 97.
Unterthanen EntlassungsZeugnisse. s. Entlassung.
— unmittelbare, deren Gerichtsstand in den Standesgebieten. s. StandesherrlichkeitsVerfassung.
Unterzeichnung. s. Unterschriften.
Unwahrheiten, grobe, deren Vortrag in Prozessen. s. Lügen.
UnwissenheitsEid. J. 3. II.
Unzuchtssachen, wann und wem der Straf-Nachlaß wegen frühzeitiger Anzeige der Schwangerschaft zu gut komme. J. 5. VI. 23.
Die Unzuchtsvergehen der Soldaten werden von den Regiments-Commandeurs untersucht und bestraft. Alimenten, Bastardfall und Kindbettkosten, werden vom CivilRichter bestimmt. J. 5. VII. 25. s. auch Alimenten. s. Bastardfall. s. Kindbettkosten.
Strafbefreyung derer, die im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommen. J. 8. V. 49.

Unzuchtssachen:
Untersuchung der unehelichen Schwängerungen, Ernährung der Bastarde, rücksichtlich des neuen Landrechts. J. 9. XXVII. 249. s. auch Alimentenzahlung.

Unzuchtsstrafe. s. Unzuchtssachen.

Urbarmachung der Allmenden. s. Gemeindsguth.

Urkunden-Beglaubigung von der Kaiserl. franz. Gesandtschaft betreffend. J. 9. VIII 86.

— diejenige betreffend, welche nach Frankreich oder Westphalen bestimmt sind. J. 10. XVI. 109. LII. 381.

UrkundenBeweiß, rückwirkende Kraft der Gesetze hierin. J. 11. XI. 45.

Urlaub der Soldaten, Abgabe ihres Urlaubpasses; während des Urlaubs erkrankte oder gestorbene Soldaten betreffend. s. Militairsachen.

UrlaubsErtheilung an Staatsdiener, wo und wie der Urlaub zu suchen. J. 4. XXV. 113. J. 6. XVI. 43. J. 8. XXV. 209. J. 9. LII. 448.

Urnau, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Urtheilsfassung, wenn ein Hofgericht statt einer Justizkanzley spricht. s. Standesherrlichkeits-Verfassung.

V.

Vaccination der Blattern. s. Schutzpocken.

Vaganten, in Untersuchung gekommene, deren Signalement soll gleich Anfangs zu den Acten genommen werden. J. 3. XI. RechtslosErklärung der Vaganten. s. RechtlosErklärung.

Valor-Erklärung auf den Briefen und Paqueten, welche der Post übergeben werden. s. Post-AufgabsRegeln.

Veräusserung der Besoldungen. s. Verkauf.

— der Domainen. s. Domainen.

— — Erblehen. s. Erblehen.

— — Gemeindsgüther. s. Gemeindsguth.

— — Güter von Auswanderern. s. Auswanderer.

— des pflegschaftlichen Guths. s. Vormundschaftssachen.

— — Staatsguths. s. Staatsschulden.

VerbalInjurien von und gegen Officiers. s. Officiers.

Verbrechen, Zusammenrechnung mehrerer betreffend; Gleich- und Ungleichartigkeit der Verbrechen betreffend. s. Strafgesezgebung.

— bedeutende, als Raub, Todschlag, Diebstahl, Voranzeige betreffend. J. 8. XVII. 141.

— schwere und geringe, StrafenExecution wegen der geringen s. Strafgesezgebung.

Verbrecher, deren Signalement. s. Signalement.
— unvermögliche, Unterhaltung ihrer Kinder. J. 10. XXVII. 213.
— Auslieferung, deßfallsiger Vertrag mit der Schweiz. s. StaatsVertrag.
Verbotene Eide. J. 3. III.
Verbrennung englischer Fabrikate, deßfallsige Verordnung. J. 10. XLIII. 325. XLIV. 329
Verdächtige Personen, wie solche zu behandeln. s. Pässe, verdächtige.
Verfasser der Schriften. s. Schriftverfassung.
Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörden an die Aemter betreffend. J. 11. XV. 61.
Vergehen der Züchtlinge im Zucht- oder Arbeitshaus. s. Züchtlinge.
Vergelübdung. J. 3. III. Sie bedarf keine Vorbereitung durch Geistliche. J. 3 XIII. Feyerlichkeiten und Formel der Vergelübdung, Strafe falschen Gelübdes. J. 7. XXXVI. 217.
Vergelübdung der Postbeamten. s. Postbeamten.
Vergiftete, was wegen solcher zu beobachten. J. 3. XVII.
Vergleiche von Staatswegen. s. StaatsVerträge.
Verhaftung. s. Arrest.
Verjährung der Baupflicht zu Kirchen. J. 8. XIII. 116.
— unfürdenkliche, was zum Beweiß hierüber durch Zeugen erfordert werde. J. 3 X.
Wie alt ein Zeuge seyn müsse, um eine unfürdenkliche Verjährung zu bezeugen; auch was er deßfalls auszusagen habe. J. 8. II. 15.
Rechtsbelehrung, die Verjährung betreffend. J. 11. XI. 45.
Verkauf der NaturalBesoldung der Diener. s. Natural-Besoldung.
— der Staatsgüter. s. Domainen.
Verköstigung dießseitiger Soldaten. s. Militairsachen.
— der Gefangenen betreffend. J. 10. XXXIII. 258.
Verkündungen, deßfallsige Avisodecrete sind abgeschafft. s. Avisodecrete.
— auf dem Kirchenplaz nach dem Gottesdienst sind bedingungsweise erlaubt. J. 7. XXXVII. 221.
— amtlicher GeneralBefehle an die Ortsvorgesezte, Art und Weise, wie solche geschehen sollen. J. 7. XXXVII. 221.
— von der Kanzel, weltliche Gegenstände betreffend, verboten. J. 7. XXXVII. 221.
— ausserordentlich schnelle, wie solche geschehen sollen. J. 11. XI. 48.
— der Gesezе und Ladungen an Feyertägen. s. GesezVerkündung.
VerkündungsAnstalten, öffentliche, durch Staatsblätter. J. 7. XXXVII. 221. J. 10. XXI. 157.
Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler. J. 6. XX. 65.
— des reformirten Spitals in Heidelberg. J. 8. I. 4.

Verlassenschafts-Versiegelung. s. Obsignation.
Verlassung, böslich, deßfallsiger Nachtrag zur KirchenrathsInstruction §. 74. lit. b. J. 5. V. 19. VI. 24.
Verlobung des Herrn Kurprinzen Carl von Baden mit der Prinzessin Stephanie. J. 6. VII. 17. Vermählung. J. 6. X. 23.
Verlust des Staatsbürger-Orts- oder SchutzbürgerRechts. s. StaatsbürgerRecht. s. Ortsbürger-Recht.
Vermählung, des Herrn Kurprinzen von Baden, mit der Prinzessin Stephanie. J. 6. X. 23.
— der Prinzessin Wilhelmine Louise von Baden. J. 4. XXIV. 109.
Vermögens-Attestate, zum Behuf der Bürger- oder SchutzbürgerAnnahme. J. 9. IX. 94. 98.
VermögensAuseinandersezung zwischen Eheleuten. J. 10. XXVI. 205.
Vermögens-Confiscation der MilitairAusreißer, der Milizpflichtigen, die sich nicht stellen. s. Militairsachen.
— wer darüber erkennte. J. 9. LII. 451.
Vermögens-Exportation. s. Abzug und Auswanderung.
Vermögenssteuer. s. Einkommenssteuer.
Vermögens-Uebergaben, Gesez hierüber. J. 7. XXXV. 201. Erneuert J. 8. X. 81. (Hat durch das neue Landrecht Art. 1100. aa. einige Abänderungen erlitten.) Wer die Vermögens-Uebergaben zu fertigen habe. J. 9. LI. 436.
Vermögensumstände, derer in Zucht- und Correctionshäuser abgeliefert werdenden, sind bey der Ablieferung den Verwaltungen dieser Häuser zu notificiren. J. 4. XLI 184.
Vermuthungs-Eid. J. 3. II.
Verordnungen der Landesdicasterien im ProvinzialBlatt abgedruckt, werden nicht mehr durch Avisodecrete angekündigt, hingegen zwey weitere Abdrücke den Aemtern zugeschickt. J. 3. VII.
— deren Bekanntmachung. s. Verkündung.
— im Regierungsblatt, das Kirchenwesen oder die Sanitätspolizey betreffend, werden den Pfarrern oder Unterärzten durch Umlaufschreiben bekannt gemacht. J. 7. XXXVII. 224.
— von welcher Zeit an sie das ganze Großherzogthum angehen. J. 8. I. 1.
— administrative und polizeiliche, Anfangstermin der gesetzlichen Kraft derselben. s. Anfangstermin.
— Ankündigung einer Sammlung derselben. J. 10. XXVI. 209.
— wichtige, Mitunterschrift Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs. s. Unterschrift.
Verpfändung der Erblehengüter. s. Erblehen.
— der Gemeindsgüter. s. Gemeindsguth.
— — Pflegschaftsgüther. s. Vormundschaftssachen.
— — Staatsgüther s. Staatsschulden.
Verpflichtung der Bezirksdiener. J. 9. LII. 448.

Verpflichtung der Ortsvorsteher. J. 9. LI. 419.
— der Postbeamten. s. Postbeamten.
Verpfründungen, Gesez hierüber. J. 7. XXXV. 201. Erneuert. J. 8. X. 81. (Die Veränderungen siehe Art. 1983. a. im neuen Landrecht.) Bestätigung des PfründVertrags. J. 9. LI. 429.
Verrechner der öffentlichen Kassen, deren DienstRechtsstreite betreffend. s. Prozesse.
Verrechnungen, Bezahlung und Abgabe der Dienerbesoldungen von denselben betreffend. J. 4. XXXI. 141. J. 8. XVIII. 159.
— Organisation der General = und Provinzial = Kassen. s. General = und Provinzial Kasse.
Organisation der GefällVerwaltungen in der Provinz Oberrhein. J. 7. XXXVIII. 233.
Organisation einiger VerrechnungsBezirke. J. 10. XLIX. 355.
— neue Organisation derselben, Anstellung der Verrechner, Benennung der Verrechnungen, Geschäftskreis derselben. J. 9. LI. 439.

(Alphabetische Angabe des Geschäftskreises der Verrechnungen nach Seitenzahlen und §§. in gedachtem Regierungsblatt.)

Abhör der Rechnungen, Seite 440. §. 55. 56. w.
AccisAbrechnungen. 440. §. 56 e.
AmtskassenVerwaltung. 442. §. 57.
Anstellung der Verrechner. 440. §. 53.
Ausstände, deren Eintreibung. 440. §. 56. c.
AusstandsVerzeichnisse. 440. §. 56. d.
Baugeschäfte und deßfallsige Berichte 442. §. 56. r. s.
Berichte, wohin solche zu erstatten. 440. §. 55.
Bücher, deren Führung und Erneuerung. 440. §. 56. a.
Decretur der Zettel. 442. §. 56. u.
DienerEinkommenstabelle. 441. § 56. q.
Dienstführung, Anschluß an das Kreisdirectorium. 440. §. 55.
DomainenVerzeichniß. 441. §. 56. h.
DomanialVerwaltungen. 439. §. 52.
Einnehmereyen. 439 §. 52.
Einzug der Ausstände 440. §. 56. c.
Einzugslisten für die OrtsVorsteher 440. §. 56. b.
Erblehen. s. Lehen.
Etat, monatlicher. 441. §. 56. p.
Fonds, milde, Verrechnungen derselben. 442. §. 58.
ForstVerwaltungen 439. §. 51.
Fristverlängerungsgesuche. 440. §. 56. d.

Verrechnungen, Geschäftskreis:
Fruchtverkäufe. 441. §. 56. m.
GefällVerwaltungen. 439. §. 52.
Geldlieferungen zur Generalkasse. 442. §. 56. v.
Keller und SpeicherAufsicht. 441. §. 56. l.
KieferAnstellung. 441. §. 56. o.
LehenbriefAusfertigung. 441. §. 56 k.
LehenVerzeichniß. 441. §. 56. i.
Liquidirung illiquider Posten. 440. §. 56. o.
Monatrechnung. s. Etat.
Nachlaß der Schuldigkeiten betreffend. 440. §. 56. d.
Naturalien Verkauf und Verpachtung. 441. §. 56. m.
OhmgeldsAbrechnung. 440. §. 56. e.
Prozesse, fiscalische. 441. §. 56. n.
RechnungEinsendungsTermin. 442. §. 56. w.
RechnungsInstruction. 440. §. 54.
Stempelpapier 440. §. 56. f
StiftungsVerrechnungen. 442. §. 58.
StrafenErhebung. 440. §. 56. g.
Tax und SporteinErhebung. 440. §. 56. g.
Termin zur RechnungsEinsendung. 442. §. 56. w.
Versteigerung der Zehenden. rc. 441. §. 56. m.
Zahlungsfristen. 440. §. 56. d.
Zehenden. 441. §. 56. m.
Zehendknechte. 441. §. 56. o.
Zetteldecretur. 442. §. 56. u.
ZollAbrechnung und Einsendung 440. §. 56. e.
ZollerAnstellung. 441. §. 56. o.

Versäumung der Berichtstermine. s. Berichtstermin.

Verschollene, Gesez über die Verwaltung und Vererbung ihres Vermögens. J. 4. XXXVII. 169. Wer die Verschollenheit erkläre, die Erben einweise. J. 9. LI. 429. LIII. 498.

Verschwender, Anzeige solcher, Strafungsbefugnisse der Aemter. J. 9. LI. 428. LIII. 501. Tabelle über die Verschwender. s. Tabelle. s. auch Mundtodtmachung.

Versteigerungen, gerichtliche und auffergerichtliche, an Sonn- und Feyertägen verboten. J. 5. I. 3.

— herrschaftliche, des Zehendens, der Früchte rc. sollen ohne RatificationsVorbehalt, und ohne Nachgebot anzunehmen, wenn vorher Taxation erhoben worden, losgeschlagen werden. J. 8.

Versteigerungen:
XXVIII. 217. Deßfallsige Berichte. J. 9. LI. 441. Genehmigung der Versteigerungen. J. 9. LII. 460. s. auch Zehenden.
— Nachgebote nach Versteigerungen der katholischen Stiftungs-Recepturen. J. 6. XXXII. 134.
VersteigerungsAusschreiben, Druckkosten für die Einrückung in die Landesblätter. s. Druckkosten.
Vertheidiger, eines Verbrechers. s. Fürsprecher.
Vertheilung der GemeindsGüther betreffend. s. Gemeindsguth.
Verträge zwischen Eheleuten. s. Eheverträge.
— der Juden, rücksichtlich der Fähigkeit. s. Juden.
— von Staatswegen. s. Staatsverträge.
Verwaltung der Stiftungs- und Kirchenfonds. s. Stiftung. s. Kirchenfonds.
— der Gefälle. s. Verrechnungen.
— der Gerechtigkeit. s. JustizVerwaltung.
— der Forst und Waldsachen. s. Forst.
Verwaltungen, geistliche, sollen aufgehoben werden. J. 9. LI. 439.
Verwaltungspflegschaft für Abwesende. s. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen.
Verwandtschaft als Ehehinderniß, deßfallsige Dispensation. s. Dispensation.
— eines Collegialglieds mit einem, bey dessen Collegio, Prozeßführenden. J. 5. III. 16.
Verwundete, was bey schwer Verwundeten zu beobachten. J. 3. XVII.
Verwundungen; wann ein Fall, als Verbrechen der Verwundung, zu beurtheilen. s. Strafgesezgebung.
— ob dabey auf Schmerzengeld zu erkennen. s. Schmerzengeld.
Vieh, gestohlenes, damit wird es, wie mit anderem gestohlenem Guth gehalten. J. 6. XVII. 48.
Viehbeschauer, deren Aufstellung. J. 6. XVII. 49.
Viehdiebstahl. s. Vieh.
Viehhirten, Aufstellung derselben. s. Gemeindshirten.
Viehkauf, wer das Protocoll zu führen und die Gebühren dafür zu beziehen habe. J. 8. XIV. 124.
Viehmängel, deren Wandel und Gewährung. s. Gewährung.
Viehseuche, gelber Knopf, Milzbrand, wildes Feuer, Vorschriften dagegen. J. 7. XXV. 123
Druße bey den Pferden betreffend. s. Pferde.
Viehstand, Tabellen darüber
Viehtabellen, deren Fertigung } s. Tabellen.
Villinger Klostergefälle. s. Würtemberg.
Visitation der Conscribirten. s. Militairsachen.

Visitation der Kirchen und Schulen betreffend. J. 7. XLIII. 272. J. 9. LI 438. LII. 453.
Visitaturen, katholische, Organisation derselben. s. Organisation der Schulvisitaturen.
Vogt, dessen Wahl und Dienstgeschäfte. s. Ortsvorsteher.
Vogtgerichte. s. Ruggericht.
Vogtsfrauen. s. BeystandsOrdnung.
Volljährigkeit, wann solche eintrete. s. Majorennität.
— der Juden zum BürgerrechtsAntritt. s. Juden.
Vollmündigkeit. s. Minderjährigkeit.
Vorladungen, an Sonn- und Fevertägen. s. Gesezverkündung.
— in welche Blätter solche einzurücken J. 10. XXI. 157.
— der Inländer. J. 10. XI. 88. s. auch EdictalCitation.
— der Glaubiger, gehören dem Amt zu. J. 11. IX. 40.

Vormundschafts- und Pflegschaftssachen:

Abwesende, Pflegschaft der Abwesenden und Verschollenen betreffend. J. 4. XXXVII. 169.
Betreibung der Bevormundung, wem solche obliege. J. 9. LI. 420.
Beystände, vormundschaftliche, Bestellung derselben. J. 9. LIII. 500. s. auch BeystandsOrdnung.
Diener, landesherrliche, in standes- und grundherrlichen Bezirken, Vormundschaftsgeschäfte über dieselben. J. 9. LI. 430.
Eide der Vormünder. s. Handgelübdt.
Gegenvormünder, die Anstellung derselben ist einstweilen suspendirt. J. 9. LIII. 500.
Geldaufnahme der Vormundschaften. s Liegenschaftsveräusserung.
Grundherren, wem die Vormundbestellung bey vormaligen Reichsrittern, oder den jezigen Grundherren zukomme. J. 7. XXVIII. 139. J. 9. LI. 430. LII. 454.
Handgelübdt, die Eide der Pfleger und Vormünder bestehen bloß in Handgelübdt. J. 3. XIII. Wer die Verpflichtung besorge. J. 9. LI. 429
KreisdirectorialAngehörige, wer die VormundschaftsGeschäfte bey diesen besorge. J. 9. LI. 430.
LiegenschaftsVeräusserung, Geldaufnahmen ꝛc. der Vormundschaften, und deren Bestätigung. J. 9. LI. 429. LII. 454. LIII. 500.
Pflegschaften, alte, deren Führung rücksichtlich des neuen Landrechts. J. 9. VIII. 81.
Pflegschaftstabellen, deren Fertigung und Durchgehung. J. 9. LI. 430. 436. LII. 454. Formular zur Pflegschafts- und VormundschaftsTabelle. J. 10. XXXV. 269. 283.
Pflegschaftswesen überhaupt, Vorschrift wie es damit nach der Einführung des Code Napoleon zu halten. J. 9. LIII. 496. 499. 500.

Vormundschafts- und Pflegschaftssachen:
Rechnungsfertigung, wie oft und durch wen die PflegschaftsRechnungen zu fertigen. J. 9. LI. 436. LIII. 500.
Schullehrer, evangelische Vormundschaftsübernahme derselben betreffend. J. 8. I. 5.
Soldaten, VormundschaftsBestellung für SoldatenKinder betreffend. J. 4. II. 9.
Veräusserung der vormundschaftlichen Güter. s. Liegenschaft.
Verpflichtung der Vormünder. s. Handgelübdt.
Verschollene. s. Abwesende.
VormundschaftsTabelle. s. PflegschaftsTabelle.
Waisenrichter, Geschäfte derselben bey den Vormundschaften. J. 10. XVIII. 117.
Vorschriften zum Schönschreiben. s. Schreibunterricht.
Vorsteher. s. Ortsvorsteher.
— kirchliche, der Juden. s. Juden.
Vorstellungen, an Se. Königliche Hoheit, in welchen Fällen sich an Höchstdieselben gewendet werden darf. J. 7. XXVIII. 137. J. 8. II. 12. Abfassung der Vorstellungen. s. Schriftverfassungsrecht.
— sollen nicht bey der oberen, sondern bey der untern Stelle übergeben werden. J. 10. VI. 43. Form der Vorstellungen. J. 10. VII. 47. Einreichung der Vorstellungen bey der betreffenden Behörde betreffend. J. 11. XIV. 59. Einreichung der Vorstellungen bey dem JustizMinisterio betreffend. J. 11. XV. 61.
Vortheilgerechtigkeit oder Besizgerechtigkeit am untheilbar liegenschaftlichen Erbe, geschlossenen Hof oder an Lehengütern. J. 8. XI. 93.
(Die einzelnen Gegenstände dieses Gesezes sind.)
Welche Liegenschaften theilbar, und welche untheilbar sind. pag. 93. 94. Wie Gebäude zu theilen p. 94. Wie untheilbare, theilbar zu machen. p. 94. Wodurch gesezliches Vorzugsrecht erlangt werde. p. 94. Welchem der Kinder es nach Ortssitte zustehe. p. 95. Wer darüber verordnen könne. p. 95. Wann das Vorzugsrecht wegfalle. p. 96. Bestimmung des Vortheilsgeldes wenn das Vorzugsrecht einem Miterben abgetreten wird. Fälle wo kein Vortheilgeld statt finden soll; Fall, wo die Verschreibung zum lebtäglichen Genuß eines zweyten Gatten auf ein Vortheilsguth statt finden kann p. 97. Anschlag des Guths, und Bestimmung des VortheilsBetrags. p. 96. Rechte des VortheilsErben auf die Fahrniß und auf die theilbare Liegenschaften. p. 96.
Stellvertretende Verschreibung für die Sitzgerechtigkeit. J. 10. XI. 82. Deßfallsige Verschreibung bey einer zweyten Heyrath. J. 10. XXVI. 209.
Fernere Gültigkeit der VortheilsOrdnung nach der Einführung des Code Napoleon. s. Code Napoleon. s. auch Erblehen.
Vorzugsrecht an untheilbaren Hofgütern, Gesetz hierüber. s. Vortheilgerechtigkeit.

W.

Waaggeld vom Taback. J. 10. III. 34. IX. 64.

Waaren, indische, Impot und Transit betreffend. s. Impot. s. Transit.

— englische, Einfuhr und Handel damit. Confiscation der englischen Waaren, Verbrennung derselben. J. 7. IX. 25. J. 10. XLIII 325. XLIV. 329. s. auch Englische Waaren.

— Einfuhr nach Rußland. J. 8. XXXIX. 312.

— — — Frankreich, deßfalls zu beobachtende Sorgfalt. J. 7. XXXVI. 218.

— würtembergische Producte und Fabricate, Verbot derselben. s. Hausieren.

— flüssige, EinfuhrAbgabe. s. Impot.

— levantische Baumwolle. s. Baumwolle.

— TabacksEinfuhr. s. Impot.

Wahl und Bestätigung der Stadt = und Ortsvorgesezten. J. 7. XXVI. 126. J. 9. LI. 419. 428. LII. 452. s. auch Ortsvorsteher.

Wahnsinnige, deren Beschränkung im Rechtsgebrauch. s. Gemüthsschwäche.

Währschaft für Viehmängel. s. Gewährung.

WaisenhausPfleglinge, Zeitbestimmung für den Genuß des Waisenhaus = Beneficiums. J. 3 IX.

Waisenrichter, deren Anstellung und Amtsverrichtungen. J. 9. LIII. 497. J. 10. XVIII. 117.

Waisen = Versorgungs = Anstalt. s. Wittwen und Waisen.

Waldbewirthschaftung, die Behandlung der Forst und Jagdgegenstände in herrschaftlichen, Gemeinds = Kirchlichen = Stiftungs = Standes = und grundherrlichen Waldungen; HolzAnpflanzung, Holzfällen, Holzverkauf, Forstgebühren, Wirthschaftsplan. J. 10. X. 73. XXI. 163. s. übrigens. Holz, und Forst.

Waldfrevel. s. Forstfrevel.

Waldkircher Stiftsgefälle. s. Würtemberg.

Waldungen, sollen in Steuer gelegt, und deßhalb tarirt werden. s. Steuer.

Behandlung der Forstgegenstände überhaupt s. Jagd. s. Holz. s. Forst. s. Standesherrlichkeits = und Grundherrlichkeits Verfassung. s. Waldbewirthschaftung.

Wallfahrten an auswärtige Orte. s. Bittgänge.

Wallhausen, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Wandelklagen wegen Viehmängel. s. Viehmängel.

Wandelverträge über die Religion der Kinder, sind verboten, Termin zu Aenderung der Ehepakten wegen der KinderErziehung in gemischten Ehen. s. Religions Erziehung der Kinder.

Wanderbüchlein für Handwerksgesellen, Formular; wer solche ausfertige und wie; Tar dafür. J. 9. XLII. 365. Bemerkung in den Wanderbüchlein wegen der Wanderung im Land oder ausser Lands. J. 10. LI. 377. s. auch Kundschaften.

WanderDispensationstarBefreyung der ausgedienten Capitulanten J. 10. XXXIX. 314 s. auch WanderJahre.

WanderErlaubniß. s. Wanderzeit.

WanderJahreDispensation. J. 8. V. 42. 45. XII. 112. J. 9. LI. 430. Ausgediente Soldaten betreffend. J. 10 XXXIX. 314.

Wandern der Durlacher Gewerbsbeflissenen ins Ausland. s. Wanderzeit.

Wanderpässe, Vorschrift über deren Ertheilung. J. 4. XII. 63. Jeder inländische Handwerkspursch soll sich mit einem Wanderpaß versehen; Vorschrift über dessen Inhalt. J. 5. XXIV. 105.

Jeder Handwerkspursch, der keinen amtlichen Paß hat, soll an den Grenzen zurückgewiesen werden. J. 5. XVI. 78 XXI. 99. XXXVIII. 143. s. jezo Wanderbüchlein.

WanderschaftsVerlängerung um dem Milizzug zu entgehen. s. Milizpflichtige.

Wanderscheine, Tar für solche. J. 8. XII. 112.

Wanderzeit, für Handwerkspursche, Bestimmung derselben. J. 4. XII. 63. J. 6. XIV. 40. Weitere Bestimmung der Wanderzeit auf 3 Jahre; Söhne aus den benannten grössern Städten, und Söhne kanzleymäßiger Diener, dürfen in das Ausland wandern; andere, ohne besondere Erlaubniß, nur im Inland. Bestimmung für wieviel Zeit ein Jahr, bey Dorf- oder Stadtmeistern zugebracht, gerechnet werde. Wer nicht gewandert hat, muß deßfalls bey der Unterpolizey-Behörde Dispensation suchen. Inhalt der WanderErlaubnißscheine; Lehrjungen Annahme; Alter zu Antretung des Meisterrechts. Recurs in dergleichen Handwerkssachen. J. 8. V. 41. Nachtrag wegen der Lehrjahre und Aufdingung ausser Lands. J. 8. XVIII. 159. Ertheilung der WanderErlaubniß. J. 9. LI. 430. s. auch Wanderbüchlein. Wandern in das Ausland, die Durlacher betreffend. J. 11. VII 30.

Wappen, großherzogliches, Beschreibung des großen und kleinen Staatswappens, des großen und kleinen großherzoglichen Familien Wappens. J. 7. XXI. 82.

— der Standesherrn. J. 7. XXXVIII. 229.

— — Grundherrn. J. 7. XXXVIII. 230.

— — Stadt Konstanz. J. 7. XXVII. 135. s. übrigens: Siegel.

Wassersgefahr, deßfallsige Nothfrohnden. s. Frohndpflicht.

Wasserzoll Defraudation. s. Zollunterschleife.

Wechsel, wer nicht wechselfähig sey. J. 4. XXVII. 120.

— der Officiers. s. Officier.

— Briefe, Klage auf solche, mündliches Verfahren. J. 4. XXVII. 120.

— Prozeß, Appellation in Wechselsachen betreffend. J. 8. XLII. 324.

Wechsel, ProzeßOrdnung im ehemalig Speyerischen. J. 4. XXXV. 158.
— Recht, Frankfurter, dessen einstweilige Einführung im Badenschen. J. 4. XXVIII. 121. (Siehe den Anhang zum neuen Landrecht.)
Weggeld von Salzfuhren. s. Salz.
— s. ChausséeOrdnung.
Wegzug der Unterthanen, wem solcher frey stehe; jeder Wegziehende muß seine Glaubiger befriedigen; durch Umlaufzettel werden die Verrechnungen vom Wegzug benachrichtigt; der Wegziehende kann eine Amtsurkunde über die WegzugsErlaubniß erhalten. J. 4. II. 11. Wegzug-Erlaubnißgebung, Befugniß der Aemter. J. 9. LI. 428. s. auch Entlassung.
Weibliche Rechtswohlthaten. s. Bürgschaften.
Wein, ausländischer, dessen Einfuhr. s. Impot. Wein Einfuhr aus dem Würzburgischen. s. Impot.
— Classificirung desselben. J. 9. LII. 461.
— Impot, Verordnung hierüber, nebst Formulare zu den deßfallsigen Attestaten und Tabellen. J. 10. XXV. 196.
— Maas, neues. J. 10. XLVI. 335.
— Schlag. J. 9. LII. 461.
— Stein, Sammlung und Verwerthung desselben, in herrschaftlichen Kellereyen. J. 10. XXIII. 182.
Werber, fremde und heimliche, zu fremden Kriegsdiensten, oder Colonien. J. 4. III. 19.
Werkholz aus Gemeindswaldungen. s. Holzabgab. ListenEinsendung darüber. J. 10. XXXIV. 268.
WerthAngabe auf den Briefen die mit der Post versendet werden. s. Valor.
Wetterschaden, Abschätzung desselben rücksichtlich des SteuerNachlasses. Tabelle über die Abschätzung. J. 10. XXXVIII. 310.
Wiederherstellung in vorigen Stand. J. 4. XXIX. 130. J. 7. XXXII. 178. Bey welchem Richter das Gesuch anzubringen. J. 8. XXVIII. 218. RestitutionsEid. J. 3. II.
Wiedertäufer, Proclamation derselben. J. 9. XXV. 242. Taufe, Copulation, Beerdigung. J. 11. XVI. 71. Milizpflichtigkeit derselben. s. Militairsachen.
Wiener Stadt-BankoZettel, neue zum Austauschen. J. 7. XXXII. 177. J. 8. XV. 131.
Wiesenkreis. s. KreisEintheilung.
Wilddiebe im Hardwald. J. 6. XXIV. 84.
Willen, letzte. s. Testamente.
Witticher und Amtenhaußer Klostergefälle. s. Würtemberg.
WittwenfisciVerrechnung zu Rastadt, nach Carlsruhe verlegt. J. 3. VII.
Wittwen und Waisen Versorgungs-Anstalten.
Die ehemalig speyerische Wittwenkasse der Civildiener betreffend. J. 5. IX. 44.

Wittwen und Waisen Versorgungs-Anstalten:

Wittwen und WaisenVersorgung der landesherrlichen Civildiener. J. 9. XVII. 174 XLVII. 387. J. 10. XXX. 225. J. 11. II. 7. s. auch: Staatsdiener grundgesezliche Verfassung.

Wittwen und WaisenVersorgung der standesherrlichen Diener. J. 9 XVII. 174. XLVII. 387. J. 10. XXX. 225. 248. J. 11. II. 7. s. auch: Staatsdiener.

Wittwen und WaisenVersorgung der grundherrlichen Diener. J. 9. XVII. 174 XLVII. 387. J. 10. XXX. 248. J. 11. II. 7. s. auch Staatsdiener.

Besoldungsfortbezug der Relicten eines Staatsdieners. J. 11. II. 7.

Erinnerung an die BeyträgeEntrichtung in den weltlichen Wittwenfiscus. J. 10. XXIX. 221.

Desgleichen in den geistlichen. J. 10 XXIX. 222.

EinsendungsTermin der Pfarr- und Schul-WittwenfisciRechnungen zur Revision. J. 9. XLIX. 399.

Uebersicht über den Zustand des luth. Schulwittwenfiscus. J. 10. IV. 35.

Wittwen der Soldaten, deren Subjection. s. Militairsachen.

Wochenblätter, deßfalls nachzusuchende Privilegien. J. 7. XXXVII. 227.

Wochenmärkte, an Sonn- und Feyertägen verboten. J. 5. I. 3. s. auch Jahrmärkte.

Wohnsiz der Grundherren und ihrer Beamten. s. GrundherrlichkeitsVerfassung.

Worndorf, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.

Wundärzte aller Klassen, dürfen zum äusserlichen Gebrauch Arzneyen verschreiben, zum innern Gebrauch aber nur solche, die nicht gefährlicher Art sind, jene erster Klasse dürfen auch stark wirkende verschreiben. J. 4. II. 10.

Lehranstalt in Bruchsal betreffend. J. 3. XXIV.

Prüfung der Wundärzte. J. 4. VIII. 43. J. 5. XX. 97.

Instruction, Licenz, GesellschaftsOrdnung der Wundärzte. J. 6. XX. 64. s. auch Gesundheits-Beamten.

Würden, akademische, die Annahme solcher auf ausländischen Universitäten betreffend. J. 7. IX. 71.

Würtemberg, Cartel. s. Cartel.

— FreyzügigkeitsVertrag. s. Abzug.

— dessen desertirte Soldaten betreffend s. Deserteur.

— TheilungsVertrag, die Ritterorte betreffend. s. RitterOrte.

— ZollOrdnung. s. ZollOrdnung.

— das Hausieren mit würtembergischen Producten und Fabrikaten ist verboten. s. Hausieren.

— Straße durch das würtembergische Gebiet am Bodensee. s. Militairstraße.

— Grenzberichtigungen zwischen Baden und Würtemberg. J. 7. X. 27. XXV. 109. J. 9. III. 9. IV. 13.

Würtemberg, Tauschvertrag mit Baden, worinn Würtemberg an Baden abtritt: seinen Theil am Breisgau, der Ortenau, Villingen, Neuhausen, Oberacker, Sponeck, Unterbwisheim, Grünwettersbach, Palmbach, Nußbaum ꝛc. sodann mehrere Rechte, Gefälle, Lehenherrlichkeiten. J. 6. XXIII. 75.

— Vertrag mit Baden wegen der Patronat-Rechte. J. 7. XXVIII. 140.

— Vertrag mit Baden, Beylegung von Territorial und andern Differenzien betreffend; nemlich: Bestimmung und Vergleiche wegen der Souverainität und anderer Verhältnisse über Stetten am kalten Markt, Herrschaft Mönchhof, Mainwangen, Amt Sernadingen, Neuhof, Grollhof, Hilzingen, Senkenhart, Reute, Sauldorf, Roth, Hohenstetten, Ehingen, Ekartsbrunn, Hägelenshof, Herrschaft Blumenfeld, Mainauische Orte, Ueberlingen, Gahlingen, Nellenburg, Hohenberg, Mainau, Reichenau, Bohlingen, Oehningen, Rielasingen, Hohenhöwen, Wallhausen, Dingelsdorf, Urnau, Adelsreuthe, Depfenhart; Landgrafschaft Baar, Grafschaft Heiligenberg, Oeffingen, Sunthausen, Biesingen, Schwenningen, Thuningen, Obertroßingen, Schura, Kirnach, Thalheim, Mühlhaußen, Zusdorf, Stabringen, Homburg, Schlatt, Hönisheim, Mühlersberg, Presteneck, Lobenbach, Dippach, Taschenwald Klepsauer Zehenden, Gefälle in Schluchtern. Birkigwaldsgrenze. Bernbrunnerhof. Gebrauch der Schafhauser- und Ruither Straße. Forsteilichkeit und Jagd zu Ehingen, Hohnstetten, Ekartsbronn, Worndorf. Sunthauser Zollbezug und Gemeindswald Aufsicht. Villinger Capitalien, Waldkircher Stiftsgefälle, Rippoltsauer Gefälle, Wittichen und Amtenhauser Klostergefälle, Rirninger Gefälle, Villinger Klostergefälle; Arlener Gefälle und Zehenden. Capital Anlehn Würtembergs an Baden. Gefälle in der Herrschaft Blumenfeld, Mainau, Immenstadt, im Nellenburgischen. Lehensverband Aufhebung. Commerz- und Schifferfachen zwischen Ueberlingen und Sernadingen. J. 9. IV. 13. XXII. 227.

— tritt an Baden ab, die Landgrafschaft Nellenburg, einzelne Theile der Oberämter Hornberg, Rothweil, Tutilingen, Ehingen, Maulbronn, Brakenheim, Mergentheim. Weitere Bestimmungen wegen der Schulden, Pensionen, Diener, Corporationen, Militair ꝛc. J. 10. XLVII. 339.

Würzburg, Cartel mit Baden, wegen Auslieferung der Milizpflichtigen und Deserteurs. s. Cartel.

— Freyzügigkeits Vertrag. s. Abzug.

— Theilungsvertrag, die Ritterorte betreffend. s. Ritter Orte.

— Ueber Einkunft, den allgemeinen Gerichtsstand der — in beyden Staaten Begüterten in Ganth- und Erbschaftsfällen betreffend. J. 10. XXXIV. 261.

Y.

Yſenburg, Freyzügigkeits Vertrag. s. Abzug.

Z.

Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, Bestrafung derselben. J. 10. VII. 50.
Zahlungen, wie viel man bey Zahlungen an Scheide-Münze anzunehmen schuldig sey. s. Münzen.
Zahlungshülfe gegen herrschaftliche Diener, durch BesoldungsArreste. J. 4. XXXI. 143.
— gegen säumige Debenten herrschaftlicher Gefälle und Steuern. s. Execution.
— s. auch ZugriffsOrdnung.
Zastler im Kirchzarter-Thal, Gerichtsbarkeitübertragung. J. 10. I. 4.
Zehenden, Vertrag mit Würtemberg über verschiedene Zehenden. s. Würtemberg.
— wenn ein zehendbarer Plaz überbaut wird, so cessirt der Zehenden, bis der Plaz wieder mit zehendbaren Früchten bepflanzt wird. J. 6. XVIII. 58. XXVIII. 114.
— auf Neubrüchen, in welchem Fall solcher, der — zum kleinen Zehenden berechtigten Pfarrey oder dem ordentlichen Zehendherrn zufällt. J. 7. XXXIV. 199.
— wann solcher zum Kirchenbau beytragen muß. J. 8. XIII. 115. 117.
Zehenden, herrschaftlicher, Verbot des Steigerens derselben für Rechnung der Gemeinden. J. 9. XX. 202. ZehendversteigerungsBerichte. J. 9. LI. 441. Genehmigung der Zehendversteigerungen J. 9 LII. 460. Wegen Nachgebotte. s. Versteigerungen.
Zehendknechte, deren Anstellung. J. 9. LI. 441.
Zehendsteinsetzung oder Berichtigung. s. Grenzberichtigung.
Zehendstroh, Ausfuhr betreffend. J. 9. XXIX. 265.
ZehendSurrogat von überbauten Plätzen. s. Zehenden.
Zehenderpfenning, muß von ausländischen Handwerkern, wenn sie im Lande arbeiten, abgegeben werden. J. 7. VI. 14. Erneuert. J. 8. VI. 54.
Zehrpfennig an Handwerkspursche und Arme betreffend. J. 10. XXII. 170.
Zehrung, der wandernden Handwerksgesellen betreffend. J. 9. V. 25.
Zeichnungsproben der Zeichnungslehrer und Schüler der höhern Schulen betreffend. J. 9. LIII. 505.
Zeitung, Einrükungsgebühren in Landeszeitungen betreffend. J. 7. XXXVII. 226. J. 9. L. 417.
Vaterländische Nachrichten, sollen ohne Erkundigung der Wahrheit nicht in Zeitungen aufgenommen werden. J. 8. XIV. 122.
Ohne Privilegium und Censur, darf keine Zeitung bestehen. J. 7. XXXVII. 227.
Censur der Zeitungen. J. 9. LII. 453.
Alle politische Zeitungen hören auf, es erscheint nur eine Großherzoglich Badische Staatszeitung. J. 10. XLIII. Beylage.

Zeitversäumniß eines Verwundeten. s. Schmerzengeld.
Zetteldecretur. s. Decretur.
Zeugen, bey Beerdigungen. J. 11. XVI. 71.
— bey Geburts = oder Taufhandlungen, deren Anzahl; Schulkinder sollen nicht zu Gevatter stehen, und sonst Niemand mehr als einmal im Jahr, nahe Verwandte ausgenommen. J. 3. XXIV. J. 6. XIII. 36. J. 11. XVI. 71.
Zeugen bey Trauungs = Verhandlungen. J. 11. XVI. 71.
— zum Beweiß unfürdenklicher Verjährung. s. Verjährung.
Zeugenbeweiß, rückwirkende Kraft der Gesetze hierin. J. 11. XI. 45.
Zeugenverhör, Vorschießung der Kosten, wenn ausländische Personen als Zeugen abzuhören, von inländischen Parthien verlangt werden. J. 6. VIII. 20.
ZeugnißAblegung der Juden, Glaubwürdigkeit desselben. s. Juden.
Zeugnisse, der vom Nothhandel = Bettel = und Müssiggang lebenden, sind unächt. J. 9. VI. 38.
— für Knechte und Taglöhner, die anderwärts in Dienst gehen wollen. s. GesindeOrdnung.
— zum Behuf anderwärtig zu suchendes Orts = oder Unterthanenrecht. s. Vermögens = Attestat.
— über die Entlassung eines Unterthanen bey Annahme eines anderwärtigen Unterthanenrechts. J. 9. IX. 94. 96. s. auch Wegzug.
Zeugniß für einen badischen Unterthanen, der anderwärts Bürgerrecht annehmen will. J. 9 IX. 103.
— des guten Leumuths, wem es ertheilt werden könne, und wem nicht. J. 9. IX. 94.
— der MittelschulDirectionen zum Behuf der academischen Immatriculation. J. 9. I. 2.
— der Amtsphysici, sollen die Wahrheit angeben, oder der Aussteller hat den Nachtheil davon zu tragen. J. 7. XLI. 259.
— Ablegung der Soldaten. s. Militairsachen.
Ziehungsliste über die StaatsObligationen. s. Obligationen.
ZinßCoupons, deren Unterzeichnung. J. 9. VIII. 87.
ZinßEinzug, herrschaftlicher, von Haus zu Haus, ist abgestellt. s. Einzug.
Zinßlehen, Vererbung, Vertheilung. s. Vortheilgerechtigkeit.
Zinßlosung. s. Losung.
Zinße, ob wegen dieser Appellation zugelassen. J. 5. XXVII. 111.
Zoll auf dem Rhein, Kaiserzoll, Geleitszoll und Hauptzoll in Lausenberg, deßfallsiger Vertrag mit dem Kanton Aargau. s. Staatsvertrag.
— welcher von Waaren, die in das Würtembergische und Bayerische oder von dort hereingehen, bezahlt werden muß. J. 8. XXIX. 223. Erläuterung hierüber wegen Lohe. J. 9. II. 7.
— von ColonialWaaren. J. 10. XLI. 317. s. auch Impot.

Zoll vom Krapp. J. 7. XVI. 61.
— von der PotaschenAusfuhr. s. Potasche.
— vom Salz. s. Salz.
— Vertrag mit Würtemberg über den Sunthauser ꝛc. Zoll. s. Würtemberg.
ZollAbrechnung. J. 9. LI. 440.
Zolldefraudation, Bestrafung. s. Zollunterschleife.
ZolldienstBesezung. J. 9. LI. 441.
Zollfreyheit des badischen Eigenthums auf der CommerzialStraße durchs Würtembergische am Bodensee. J. 7. X. 31.
Zollregister. J. 9. LI. 440.
Zollunterschleife, Bestrafung J. 8. XV. 130. XXIX. 225.
Zoller, deren Gebühren von dem ImpotEinzug. J. 10. XXXVII. 307.
Zollordnung, würtembergische, Nachricht davon. J. 8. XVI. 140.
ZuchthausEinkünfte, dahin gehören die Confiscationsstrafen von verbotenen Geschenknahmen. J. 3. XIX.
Zuchthausstrafe, Bestimmung derselben. J. 10. VIII. 57.
Zucht- und Correctionshäußer, Angabe des Vermögens der dahin abgeliefert werdenden. J. 4. XLI. 185.
Züchtlinge und Sträflinge, wem die Bestrafung ihrer Vergehen in Zucht- und Arbeitshäusern zukomme. J. 5. VI. 22.
ZugRecht. s. Losung.
ZugrifsOrdnung, Zahlungshülfe. J. 10. XIII. 93.
Zunamen, erbliche, der Juden. s. Juden.
Zunft, die Juden sind davon nicht ausgeschlossen. s. Juden.
Zunftrechnungssachen, wer die Zunftrechnungen fertige. J. 9. LI. 436. LII. 455. Aufsicht der Aemter. J. 9. LI. 430. 431. LII. 455. SummarischerRechnungsAuszug. J. 10. XXXV. 272.
Zunftsachen, Aufsicht der Aemter und Directorien. J. 9. LI. 430. 431. LII. 455.
Zunftstreitigkeiten, werden bloß polizeylich erörtert. J. 4. XXVII. 119. J. 8. XIX. 170.
Zunftverfassung im Aeussern, Bestimmung über InnungsRechte ꝛc. Zunftverfassung im Innern. Zunftbezirke, Meister- und Gesellenrecht, Zunftvorsteher ꝛc. J. 8. XIX. 170. Wanderschaft der Zunftgenossen. s. Wanderzeit.
Zunftzwang, welche Handwerksarbeiter demselben unterliegen. J. 7. VI. 14. Erneuert. J. 8. VI. 54.

Zusammenrechnung der Verbrechen wegen Bestimmung der Strafe. s. Strafgesezgebung.
Zusdorf, Vertrag hierüber. s. Würtemberg.
Zwischenbescheide der Untergerichte, wie solche zu fassen; Rechtskraft der Zwischenbescheide
J. 6. XVI. 44.

Verzeichniß

derjenigen

Großherzoglich Badischen Gesetze, Edikte, Verordnungen ꝛc.,

welche

in der Macklot'schen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerey zu Carlsruhe im Druck erschienen und zu haben sind:

Code Napoléon

mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Großherzogthum Baden.

Wohlfeile und correcte, officielle Ausgabe in gr. 12. Auf Schreib- oder Velinpapier 4 fl. Auf Druckpapier 3 fl.

Bis auf weitere Anzeige ist diese Ausgabe des Code Napoléon für das Großherzogthum Baden noch um den herabgesetzten äußerst wohlfeilen Preis von 2 fl. 30 kr. auf Druckpapier, und 3 fl. 30 kr. auf Schreib- oder Velinpapier zu haben. Wer 6 Exemplare nimmt, erhält das 7te frey.

Anordnung (Großherzoglich-Badische) die Postanstalten betreffend. 8. 1807. 12 kr.

Archiv-Ordnung und Instruktion, (Markgräfl. Badische) wornach sich Hochdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dikasterial-Registratoren und andere Archiv- und Registratur-Bediente in Versehung ihres Amts zu achten haben. 8. 1801. 48 kr.

Baurittels (C. W.) praktische Anleitung zu den bey Stadt-Land- und Amtschreibereyen vorkommenden Geschäften. 3 Bände mit vielen Tabellen. 8. Neue Auflage 1808. 6 fl.

——— Abhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Instruktion, neben besondern Dienstanweisungen für Badische Beamte. 8. 1803. 12 kr.

——— (C. L.) Praktische Anleitung für Ortsvorgesetzte, Richter und GerichtsSchreiber zur richtigen Führung der Gerichtsbücher und ordnungsmäßigen Behandlung der bey den Gerichten vorkommenden wichtigeren Geschäfte. 8. Heidelberg 1806. 1 fl. 12 kr.

Brandversicherungs-Ordnung (neue) für das ganze Großherzogthum Baden. 8. 1808. 12 kr.

Bücher-Censur-Ordnung. Kur-Badische. 8. 1804. 25 kr.

Constitutions-Edikt 1tes bis 7tes, die kirchliche Staatsverfassung, die Verfassung der Gemeindheiten, Körperschaften und StaatsAnstalten, die Standesherrlichkeits-Verfassung, die Grundherrlichkeits-Verfassung, die Lehens-Verfassung, die Grund-Verfassung der verschiedenen Stände und die Dienerschaftliche-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend. 8. 1 fl 50 kr.

Diäten-Reglement für sämmtliche Kurbadische Lande. gr. 8. 1804. Nebst Anhang von 1808. 15 kr.

Eides-Ordnung, Badische. 8. 1804. 12 kr.

Erwerb- und Vermögens-Einkommens-Steuer-Patent, Großherzogl. Badisches, nebst angehängten idealischen Fassionen und einem Formular zu gleichförmiger tabellarischer Eintragung der Fassionen vom 31. August 1808. 4. 12 kr.

Flachsland (Oberhof-Rath). Uiber die Behandlung der Scheintodten. 8. 1806. 15 kr.

Gesinde-Ordnung (allgemeine) für das Großherzogthum Baden. 8. 1809. 15 kr.

Grundsteuer-Ordnung (Großherzoglich-Badische) nebst einer Uebersicht des Inhalts und 19 Beylagen. 8. 1810. 45 kr.

Handbuch: Der neuern Hochfürstlich-Markgräflich Badischen Gesetzgebung wesentlichen Inhals beträchtlicher Theil, oder Handbuch in einem alphabetischen Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblattern befindlichen auch einigen andern noch nie gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen, sowohl Justiz- als Regierungs- und Polizey-Sachen betreffenden Verordnungen. 2 Theile. 8. 1782 — 1801. 5 fl. 36 kr.

Hebammen-Ordnung (hochfürstl. markgräfl. Badische) oder Instruktion. 8. 1808. 8 kr.

Hofraths-Instruktion für die Badische Markgrafschaft mit Anzeigen der Abänderungen, die aus der neuen Organisation entstanden sind. 8. 1805. Schreibpapier. 2 fl. Druckpapier 1 fl. 36 kr.

Jägerschmids (Gustav Friedrich) Unterricht für die Hebammen in den Badischen Landen. 2 Theile. 8. 1776. 48 kr.

Kirchen- und Schul-Edikt, katholisches. Fol. 1804. 12 kr.

Kirchenraths-Instruktion (Badische) 8. 1804. Schreibp. 2 fl. 30 kr. Druckp. 2 fl.

Kriegs-Artikel für die Kurf. Bad. Unteroffiziere und gemeine Soldaten von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 8. 1804. 8 kr.

Landes-Organisation (Kurf. Badische) in 13 Edikten mit Beylagen, nebst einem Anhang, enthaltend ein Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und Zinken der Badischen alten u. neuen Lande. 8 Schreibp. 2 fl. 30 kr. Druckp. 2 fl.

LandRecht (Markgräfl Badisches) 8. 1 fl. 12 kr.

Medizinal-Ordnung (Badische) mit Nachtrag. Postp. 2 fl. 34 kr. Schreibp. 2 fl. 40 kr. Druckp. 1 fl. 40 kr.

Diese enthält folgende Stücke, welche auch einzeln zu haben sind.

Nro. 1) Constitution der Sanitäts-Commission 5 kr.

— 2) Instruktion für die Bezirks-Aerzte. 24 kr.

Nro. 3) Licenz-Schein für Aertze. 5 kr.
— 4) Apotheken- und Apotheker-Ordnung. 24 kr.
— 5) Instruktion für den Oberhebarzt. 5 kr.
— 6) Bedingung der Licenz für Hebärzte. 3 kr.
— 7) Instruktion für die Bezirks-Wundärzte (Land- und Staabs-Chirurgen). 5 kr.
— 8) Bedingung der Licenz für Oberwundärzte (Chirurgen 1ter Classe) 5 kr.
— 9) Bedingung der Licenz für die Unterwundärzte (Chirurgen 2r Classe). 5 kr.
— 10) Bedingungen der Licenz für einen Wundarzneydiener Chirurgen 3ter Classe. 3 kr.
— 11) Gesellschafts-Ordnung für Wundärzte. 12 kr.
— 12) Legal-Inspektions-Ordnung. 12 kr.
— 13) Instruktion für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben. 3 kr.
— 14) Bedingung der Licenz für einen Thierarzt. 5 kr.
— 15) Medizinal-Taxordnung. 5 kr.
— 16) Instruktion für die korrespondirenden Räthe der General-Sanitäts-Commission. 3 kr.

Moser's (Joh. Jac.) Einleitung in das Markgräflich-Badische Staatsrecht. 1772. 1 fl. 30 kr.

Obergerichts-Ordnung (Kur-Badische) wornach an dem Oberhofgerichte und an sämmtlichen Hofgerichten die Prozesse zu führen und zu erledigen sind. Nebst der gerichtlichen und anwaldschaftlichen Taxordnung. 8. Mannheim 1804. 1 fl. 36 kr.

Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerschaft der Bad. Markgrafschaft. 8. 1804. 12 kr.

Organisations-Edikt (Kurbadisches) die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege betreffend. Neue mit einem Anhang vermehrte Auflage. 8. 54 kr.

Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten. Aus der Kurfürstl. Badischen Landes-Organisation besonders abgedruckt. 8. 1803. 10. kr.

Pharmacopoea pauperum in usum instituti clinici Hamburgensis edita societate medica. 8. Hamb. 1. fl.

Physikats-Ordnung oder Instruktion für die Hochfürstl. Markgräfl. Badischen Lande. 8. 1804 30 kr.

Rangordnung, Badische, für die höhere Dienerschaft. 8. 1803. 12 kr.

Rechnungs-Instruktion, (Hochfürstl. Markgräfl. Badische revidirte und erneuerte) für alle weltliche und geistliche Verrechner, gr. 8. 1776. 36 kr.

Regierungs-Blatt (Großherzoglich-Badisches) 7 Jahrgänge 1803—1810. 19 fl.

ditto 1811.

Rheinländer (C. L. T.) Alphabetisches Register über die Großherzogl. Badischen Gesetze, Edikte und Verordnungen, welche den Adel oder die Grundherren und ihre Beamten insbesondere angehen, mit beygefügtem wesentlichem Inhalt derselben, zum leichten Nachschlagen eingerichtet. gr. 8. 1809. 30 kr.

—— Handbuch für Inzipienten und Scribenten 1ter Theil. 8. 1807. Schreibp. 2 fl. 30 kr. Druckp. 2 fl. 12 kr.

Der 2te und 3te Theil erscheint künftiges Jahr.

—— Kurzes lateinisch-deutsches Wörterbuch für Badische Schreiberey-Anfänger mit besonderer Rücksicht auf Baurittels Anleitung für Scribenten. 8. 1804. 30 kr.

—— Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens, über Eheverträge, Schenkungen unter Lebenden, Testamenten, Vermögens-Uebergaben und das gesetzliche Erbrecht nach dem Code Napoléon als Badisches Landrecht. Mit einigen Formularien. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

—— Vormundschaftslehre nach dem Code Napoléon als Landrecht für das Großherzogthum Baden für Vormünder, Gegenvormünder, Ortsvorgesetzte und Familien-Raths-Mitglieder. Mit Geschäfts-Formularien. gr. 8. 48 kr.

Salpeter-Ordnung (Großherzoglich Badische). 8. 1807. 8 kr.

Staats-Kalender (Großherzoglich Badischer) für 1806. 8. mit dem Portrait des Großherzogs von Baden. 2 fl.

Straßen-Ordnung, neue Großherzoglich-Badische. gr. 8. 1810. 12 kr.

Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen des Großherzogthums Baden, sowohl zu ihrem eigenen Nachlesen, als zu einem Leitfaden bey der Unterweisung und den Prüfungen, für ihre Lehrer. Aus Auftrag der Großherzoglich-Badischen General-Sanitäts-Commission verfaßt, und auf derselbigen Gutheißen gedruckt. 8. gebunden. 1809. 1 fl.

Verordnung (Bad.) über die Viehmängel, deren Wandel und Gewährung. 8. 1806. 12 kr.

Landesbibliothek Karlsruhe

18 20126 3 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OE
20
Reg. 1803-37
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OE
B 326, Realrep. 1803-1837
LS/BW.
Oe 20, Reg. 1803-37

1943 B 1607

Reg. 1803–1837

LS/B4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Real-Reperforium

oder

vollständiges Sach-Register

zu den

Großh. Bad. Staats- und Regierungs-Blättern

von **1803** bis und mit **1837**.

Von

J. F. Wehrer,

Großh. Bad. Kameral-Revisor.



Carlsruhe.

Druck und Verlag des Comptoirs des Staats- und Regierungsblattes.

1838.

1943 B 1607

02
T 5326, Realrep. 1803-1837

LS/B4)

Badische Landesbibliothek

ZSB

Oe 20, Reg. 1803-37

A.

Abdeken, s. Wasenmeister.

Abgaben, alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben, §. 8 der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 103.

Abgaben, alte, an die Staats- und Landeskassen, welche den Charakter von Steuern tragen, auch die von der Landesherrschaft, den Standes- und Grundherrn ausgeübten Gewerbs- und Handelsmonopolien, so wie die von Gewerben bezogenen Recognitionen sind durch die Einführung der neuen Steuer aufgehoben, 1816. Nr. 41. S. 159.

—— Gesetz über die Aufhebung dieser Abgaben und über die Entschädigung der Bezugsberechtigten, 1825. Nr. 8. S. 48.

—— Behufs des ordnungsmäßigen Vollzugs dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß die Gesuche um Aufhebung einer alten Abgabe bei den Kreisdirektorien vorzubringen sind, auf deren Antrag das Finanzministerium entscheidet; die Rekurse gegen diese Entscheidung gehen an die höchste Staatsbehörde, zu deren Erledigung eine Commission bestimmt worden ist, 1825. Nr. 30. S. 217. Reglement hiezu, 1825. Nr. 30. S. 219.

—— Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Finanzministeriums über die den Standes- und Grundherrn und Corporationen ausgemittelten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, 1826. Nr. 8. S. 52.

—— Ablösung der ausgemittelten Entschädigungen für die Standes- und Grundherrn und Corporationen, durch Rentenscheine und so weit es zur Ausgleichung erforderlich, durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. Nr. 15. S. 103. 1827. Nr. 6. S. 54. 1834. Nr. 41. S. 305.

—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallsigen Entschädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgaben, Hoheits-, Erläuterung zu dem Landrechtsatz 2098, wenn solche als fällig zu betrachten sind, 1825. Nr. 27. S. 193.

Diese Verordnung wurde wieder anfgehoben 1833. Nr. 33. S. 189.

—— Aufhebung des Bergzehntens und anderer Hoheitsabgaben vom Bergbau und Erhebung einer Bergsteuer, 1828. Nr. 7 und 9. S. 63 und 105.

—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallsigen Entschädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

—— Aufhebung der aus der Jagd- und Forstholheit entsprungenen Abgaben und die Entschädigung für solche, 1828. Nr. 7 und 9. S. 57. 102 und 103.

—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallsigen Entschädigung, 1837. Nr. 26. S. 179. Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448. S. auch Hoheitsabgaben.

Abgaben der Juden, als: Leibzoll, Begräbnißzoll, Brautzoll und Passiergeld, sind aufgehoben, 1804. Nr. 4. S. 21. 1808. Nr. 31. S. 267. 1808. Nr. 37. S. 295. 1809. Nr. 22. S. 226.

—— Das Judenschutzgeld ist aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 22.

—— Aufhebung derjenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft noch entrichten mußten und die Entschädigung der Bezugsberechtigten, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 71 u. 106.

—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und Zahlung der desfallsigen Entschädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgaben von der Leibeigenschaft, Besthaupt oder Todfall, Bestimmung, in wiefern diese Leibeigenschaftsabgaben noch bestehen können; Ausdrücke, welche anstatt „Besthaupt ꝛc." zu gebrauchen sind, 1808. Nr. 19. S. 164.

—— Die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr im obern Fürstenthum ist aufgehoben. 1803. Nr. 7 und 21.

—— Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ist in den Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1820. Nr. 12. S. 67.

—— Die von dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlassene Erbpflicht-Entlassungs-Gebühr, 1820. Nr. 13. S. 72.

—— Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch der Corporationen aus der Staatskasse; desfallsige Ablösungsgesetze, 1820. Nr. 15. S. 104.

—— Das dem Staat auf die Verlassenschaften der unehelich gebornen und kinderlos verstorbenen Individuen zustehende Erbrecht ist auch für die vor 1809 gebornen und kinderlos Verstorbenen als Folge der aufgehobenen Leibeigenschaft — aufgehoben, 1821. Nr. 14. S. 99.

—— Aufhebung der Leibeigenschaft in den Hoheitslanden und Entschädigung der Berechtigten, 1821. Nr. 6. S. 50.

—— Bestimmung der Grundsätze über die Entschädigung, welche Leistungen als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflicht anzusehen und welche davon auszuschließen sind; Instruktion zu Fertigung und Prüfung der Durchschnittsberechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenschafts-Prästationen. Errichtung einer Immediat-Commission zu rechtlicher und difinitiver Berichtigung dieser Angelegenheit, 1824. Nr. 17. S. 107.

—— Aufhebung dieser Immediat-Commission und Ueberweisung der noch unbeendigten Geschäfte an die Stellen, welche über Aufhebung der alten Abgaben zu entscheiden haben, 1827. Nr. 24. S. 239. S. Abgaben, alte.

—— Gesetz über die Entschädigung der Bezugs-Berechtigten durch die Amortisations-Casse, 1825. Nr. 8. S. 41.

—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entschädigung, 1829. Nr. 24. S. 226. 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgabe von Reisenden ausländischer Handelshäuser und Fabriken für die Behufs des Anbietens von Waaren und Muster zu lösende Patente, 1825. Nr. 5. S. 17. 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Diese Bestimmung findet auf die Reisenden baierischer Häuser keine Anwendung, 1833. Nr. 14. S. 73. S. auch Handel.

Abgaben von Vermögen, welches außer Landes gezogen wird. S. Abzug.

Abgeordnete zur Ständeversammlung, s. Verfassung.

Abhör der Rechnungen, s. Rechnungssachen.

Abkauf der Gefälle oder Dienstbarkeiten, s. Ablösung.
Ablösung der Bodenzinse und Gülten, und zwar der kathol. Stiftungsbodenzinse, 1806. Nr. 21. S. 69. 1809. Nr. 35. S. 302.
—— Der landesherrlichen Grundzinse und Gülten, 1809. Nr. 15 und 37. S. 153 und 309. 1817. Nr. 26. S. 103.
—— Gesetz über die Ablösung aller Bodenzinse und Gülten, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109.
—— Instruktiv-Verordnung hiezu, 1821. Nr. 15. S. 103.
—— Authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes, Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien, 1825. Nr. 8. S. 55.
—— Die Ablösungsurkunden von Grund- und Bodenzinsen der Stiftungen werden nur von dem betreffenden Ministerial-Departement gültig ausgestellt, 1815. Nr. 9. S. 72.
Ablösung der Drittelspflicht, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109. 1821. Nr. 15. S. 103.
Ablösung der Entschädigungen für Rechte und Gefälle durch Rentenscheine und soweit es zur Ausgleichung erforderlich durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. Nr. 15. S. 103. 1827. Nr. 6. S. 54. 1834. Nr. 41. S. 305.
Ablösung der Fallgebühren, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109. 1821. Nr. 15. S. 103.
Ablösung der Faselviehlast und Bestimmung, daß künftig die Gemeinden diese Last zu übernehmen haben, 1837. Nr. 29. S. 206. S. Faselvieh.
Ablösung der Forstberichtigungen, 1834. Nr. 2. S. 25. S. auch Forstberechtig. u. Beholzungsrecht.
Ablösung der Herrenfrohnden, ihr Abkauf findet statt, 1808. Nr. 19. S. 162.
—— Sie können ohne Untrrschied abgelöst werden. Loskauftip; Berichtigung der Ablösungssumme; Umfang der abzulösenden Frohndpflicht; Ablösung früher regulirter Frohndgelder, 1820. Nr. 15. S. 80 und 105. 1821. Nr. 15. S. 103.
—— Neues Gesetz über die Ablösung resp. Aufhebung der Frohnden und über die Entschädigung der Berechtigten, 1832. Nr. 1. S. 9.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 18. S. 201.
Ablösung der Lehensgefälle: Wiederanlegung und Verzinsung der Lehenkapitalien, 1825. Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21. S. 150. s. auch Lehensachen.
—— Die Großh. Vasallen haben die Ablösungsurkunden jeweils dem Großh. Lehenhof zur Genehmigung vorzulegen, 1826. Nr. 22. S. 158.
Ablösung der Zehnten, und zwar: des Blutzehnten: das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist aufgehoben. Entschädigung des Bezugsberechtigten mit dem 15fachen Betrag der jährlichen Reineinnahme zur Hälfte aus der Staats-, und zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse; darauf ruhende Lasten hören von gleicher Zeit auf, so weit sie zu Gunsten der Pflichtigen geschehen, andernfalls haben solche die Berechtigten oder die Gemeinde zu übernehmen, 1832. Nro. 1. S. 14.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 6. S. 75.
—— Ablösungsgesetz über alle Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, und zwar: allgemeine Bestimmungen; von der Befugniß zur Ablösung; Bestimmung des Ablösungskapitals; Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftenden, und künftige Bestreitung dieser Lasten; Verfahren bei der Ablösung; Vorbereitung zur Ablösung; Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens; Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens; Schlußverfahren; Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet; Rechtsverhältnisse Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten; Zehntschuldentilgungskasse, 1833. Nr. 49. S. 265. s. auch Zehntschuldentilgungskasse.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 10. S. 83.
—— s. auch die einzelnen Gegenstände unter ihrer Rubrike.

Abrechnungstermin der Pfarreien im Hanauischen, 1810. Nr. 34. S. 267.
Abschiedsgesuche der Soldaten, wann sie einzureichen sind, 1803. Nr. 24. 1818. N. 16. S. 96.
—— Gesetz über die Entlassung aus dem Militärdienst, 1835. Nr. 43. S. 295. s. auch Militärsachen
Abschriften-Beglaubigung, Vorsicht hiebei und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, wenn es an der zur Vergleichung mit der Urschrift nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, soll solche verweigert werden, 1824. Nr. 5. S. 37.
Absterben kreisender Personen, das dabei zu beobachtende Verfahren, 1827. Nr. 11. S. 93. 1834. Nr. 35. S. 262. s. auch Kindbetterinnen
—— der Landbeamten, Pensionärs ꝛc. ist anzuzeigen. 1808. Nr. 10. S. 91. u. 1811. Nr. 13. S. 54.
Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Wohls. 1835. N. 42. S. 271, s. auch Eigenthum der Badener.
Abtriebsrecht, s. Losungsrecht.
Abwesende: Abwesenheitsprozeß, 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Wer die Verschollenheit zu erklären und die Erben in das Vermögen derselben einzuweisen hat. Pflegerbestellung für sie und ihre Kinder, 1809. Nr. 51 und 53. S. 429 und 498.
—— Vorladung der Verschollenen wegen Erbanfällen soll zu Antretung angefallenen Vermögens nicht präjudiciell, „daß sonsten das Vermögen den nächsten Intestat-Erben in fürsorglichen Besitz ausgefolgt werden würde", geschehen, da nach L.R.S. 136. in Fällen, wo der nächste Intestaterbe abwesend, und dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne Weiteres der nach der Erbordnung zunächst Folgende in den Besitz der Erbschaft tritt. Der Verschollenheitsprozeß schlägt nur bei jenem Vermögen an, das der Verschollene schon besessen hatte, ehe sein Daseyn aufhörte bekannt oder unbekannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben, und darauf nach L.R.S. 115. die 4 Jahre abgelaufen sind, um Anerkennung des Nichtdaseyns, oder Verschollenheitserklärung zu begehren, 1813. Nr. 30. S. 179.
—— Formular Behufs der Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. Nr. 7. S. 45.
—— Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, 1836. Nr. 21. S. 159. s. auch Erben, abwesende.
—— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ausfolgung des Vermögens-Verschollener. Die Aushändigung an Angehörige des andern Staats geschieht gegen solche hypothekarische Sicherheit, welche auf Liegenschaften in diesem andern Staate radicirt ist, wenn sie nur alle gesetzliche Erfordernisse in sich vereinigt, 1832. Nr. 24. S. 249.
Abzeichen, das Verbot des Tragens derselben, namentlich des Tragens farbiger Bänder, Cocarden ꝛc., 1832. Nr. 31. S. 292.
Abzug an Besoldungen, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159. S. auch Arrest. Uebrigens sind diese Bestimmungen durch die neue Prozeßordnung abgeändert worden.
—— an Diäten, s. Diäten.
—— an Gagen und Militärpensionen, 1832. Nr. 4. S. 56.
—— an Löhnungen der Gendarmen, 1830. Nr. 10. S. 108. S. auch Arrest.
Abzug (Abgabe) innerhalb Landes:
—— Aufhebung des Amtsabzugs im obern Fürstenthum, 1803. Nr. 7.; des Abzugs im obern Fürstenthum und in den übrigen Landestheilen mit bedingungsweiser Ausnahme einiger pfalzgrafschaftlichen Städte und Orte, 1803. Nr. 21.
—— Abzugsfreiheit, zwischen den alten und neuen Landen, 1803. Nr. 1.; zwischen den fürstlich fürstenberg'schen Orten Wolfach, Hausach und Haslach und der Markgrafschaft mit den übrigen

Landestheilen, 1803. Nr. 9.; zwischen den alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau; Herabsetzung des sogenannten Abfahrtsgeldes im Breisgau, 1806. Nr. 30. S. 121. Die Standes und Grundherrschaften, so wie die Städte können bei Zügen innerhalb Landes keine Gebühren beziehen, 1807. Nr. 29. 31. und 34. S. 150. 173. und 203.

Abzug von außer Landes gehendem Vermögen:

Bestimmung von welchem Vermögen der Abzug zu erheben ist und wer die desfallsigen Berechnungen zu fertigen hat, 1808. Nr. 29. S. 219. 1809. Nr. 51. S. 436.

—— Bezugsrecht der Standesherrn, 1807. Nr. 29. S. 151.

—— " " der Grundherrn, 1807. Nr. 31. S. 173.

—— " " der Gemeinden, von allem außer Landes gehenden reinem Vermögen, mit Ausnahme der ehemals östreichischen Landestheile, soll für die Gemeindekassen zu Tilgung der Kriegsschulden 3 pCt. erhoben werden, 1815. Nr. 8. S. 61. Aufhebung dieser Abgabe wenn der Zug in einen der deutschen Bundesstaaten geht, 1817. Nr. 21. S. 77. Desgleichen wenn er nach Frankreich geht, 1819. Nr. 21. S. 129., und ebenso, wenn er nach der Schweiz geht, 1820. Nr. 2. S. 15. Neuere Bestimmung über die Erhebung dieser dreiprozentigen Abgabe, 1835. Nr. 35. S. 217.

—— Freizügigkeit besteht mit allen jenen Ländern, welche solche erwiedern, 1806. Nr. 30. S. 121. 1807. Nr. 5. S. 11. 1810. Nr. 34. S. 265.

—— Freizügigkeit der Diener findet nur gegen diejenigen Staaten statt, welche das Reciprocum beobachten, 1811. Nr. 37. S. 167.

—— Freizügigkeit, sie findet mit allen Bundesstaaten, wohin die sämmtlichen deutschen Erblande Oestreichs gehören, statt, und ist unbeschränkte freie Vermögensausfuhr zugegeben. Ausgenommen sind nur solche Abgaben, die auch Inländer bezahlen müssen. Auch Standesherren, Privaten und Corporationen sind nicht mehr zum Bezug berechtigt, 1817. Nr. 21. S. 77.

—— Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, welche nicht zum deutschen Bund gehören, gegen welche also die bundesmäßige Abzugsfreiheit sich nicht erstreckt, 1823. Nr. 6. S. 28. Erläuterung hiezu, 1825. Nr. 14. S. 107.

—— Verträge wegen der Freizügigkeit wurden abgeschlossen:

mit Amerika, und zwar mit den nordamerikanischen Freistaaten, wobei mit Ausnahme des Staates Pensilvanien die Liegenschaften den nächsten inländischen Verwandten, und in deren Ermanglung dem Staat anheimfallen, 1817. Nr. 21. S. 80.

mit Anhalt-Dessau, 1810. Nr. 4. S. 35.

mit Anhalt-Köthen, 1810. Nr. 51. S. 377.

mit Baiern, 1804. Nr. 18. S. 91. 1805. Nr. 8. S. 29. 1305. Nr. 13. S. 65. 1807. Nr. 14. S. 49. 1810. Nr. 23. S. 183. 1811. Nr. 36. S. 164.

mit Baireuth, 1808. Nr. 23. S. 201.

mit Berg, 1808. Nr. 29. S. 226.

mit Braunschweig-Lüneburg, 1803. Nr. 1.

mit Dänemark, 1810. Nr. 34. S. 265.

mit Erbach, 1803. Nr. 1.

mit Frankreich, 1804. Nr. 19. S. 95. 1808. Nr. 32. S. 275. 1808. Nr. 39. S. 307. 1819. Nr. 21. S. 129.

mit Griechenland, 1835. Nr. 45. S. 379.

mit Hessen, Großherzogthum, 1808. Nr. 13. S. 113. 1811. Nr. 32. S. 149. 1811. Nr. 37. S. 168.

mit Hohenzollern-Sigmaringen, 1808. Nr. 26. S. 211. 1811. Nr. 37. S. 168.

Abzug von außer Lands gehendem Vermögen:
Verträge wegen Freizügigkeit wurden abgeschlossen:
mit Leiningen, 1806. Nr. 15. S. 39.
mit Nassau, 1816. Nr. 38. S. 146.
mit Neuschatel, 1803. Nr. 1.
mit Oestreich, 1805. Nr. 10. S. 45. 1807. Nr. 5. S. 11. 1808. Nr. 41. S. 319. Mit den östreichischen Staaten besteht nicht blos gemäß der Bundesakte mit den zum deutschen Bund gehörigen Staaten, sondern auch Kraft früherer Verträge auch mit allen übrigen Staaten Freizügigkeit, 1825. Nr. 14. S. 107.
mit Preußen, 1812. Nr. 9. S. 52.
mit Rußland in Bezug auf die ärarischen Rechte. Diese Befreiung erstreckt sich vorläufig nicht auf Polen, und wird dahin berichtigt, daß die bisherigen Abzüge, welche nicht in die Staatskasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren oder Corporationen gehören, fortdauern sollen, 1825. Nr. 6. S. 24. 1826. Nr. 29. S. 204.
mit Sachsen, Kur-, 1805. Nr. 13. S. 65.
mit Sachsen-Eisenach, 1803. Nr. 11.
mit Sachsen-Gotha, 1807. Nr. 14. S. 49.
mit Sachsen-Hildburghausen, 1803. Nr. 1.
mit Sachsen-Koburg-Saalfeld, 1811. Nr. 17. S. 74.
mit Sachsen-Weimar, 1803. Nr. 13.
mit Sickingen, 1804. Nr. 20. S. 98.
mit sämmtlichen eidgenössischen Cantonen der Schweiz, 1804. Nr. 33. S. 149. 1811. Nr. 4. S. 16. 1821. Nr. 5. S. 38. 1821. Nr. 20. S. 141. 1820. Nr. 2. S. 15.
mit Württemberg, 1809. Nr. 29. S. 261.
mit Würzburg, 1808. Nr. 2. S. 9.
mit Ysenburg, 1808. Nr. 23. S. 201.
Academie-Gebäude, dessen Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung an die Civilliste. 1837. Nr. 22. S. 145.
Academiker, die von armen Studenten Behufs der Befreiung von Collegiengeldern beizubringende Armuthszeugnisse müssen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen ausgestellt und von dem betreffenden Kirchen-Collegium bestätigt seyn, 1822. Nr. 1. S. 1.
—— Gesetz über die Schulden derselben, 1823. Nr. 20. S. 117. S. auch Studenten-Schulden.
Academische Gesetze:
—— Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Academiker, 1810. Nr. 19. S. 126. 1810. Nr. 25. S. 193.
—— Bestrafung der Realinjurien, 1810. Nr. 23. S. 181.
—— Verbot der Studentenorden und Landsmannschaften, 1810. Nr. 23. S. 181. 1813. Nr. 5. S. 25.
—— Neue academische Gesetze. Hinweisung auf die besonders im Druck erschienenen, 1822. Nr. 4. S. 21.
—— Verschärfung derselben, bezüglich auf die geheimen Verbindungen: der §. 32. ist außer Wirksamkeit gesetzt, und alle geheimen Verbindungen, sie mögen eine Benennung haben, welche sie wollen, sind als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen. Die gegen Erkenntnisse der Hofgerichte ergriffenen Rekurse an das Justizminnisterium können den einstweiligen Strafvollzug niemals hemmen. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften in ihren Wohnungen Zusammenkünfte wissentlich gestatten, werden mit 50 — 100 fl. bestraft, 1828. Nr. 20. S. 191.
Academische Würde, die Annahme solcher von ausländischen Universitäten, 1807. Nr. 19. S. 71.
Accisdienste, Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisekosten u. Caution der Accisoren, 1812. Nr. 6. S. 30.
—— Wiederbesetzung erledigter Accisors und Gardisten-Stellen, 1826. Nr. 3. S. 17.

Accisdienste, Dienstobliegenheiten der Inspektoren und Acciseinnehmer, 1812. Nr. 6. S. 27.
—— Bestellung der Gardisten, 1812. Nr. 19. S. 105. 1826. Nr. 3. S. 17. s. auch Acciseren.
Accise vom Bier: §. 26—36. der Accisordnung.
—— Aufhebung der verschiedenen Abgaben vom Bier und Essigmalz, und die Einführung einer gleichen Malzabgabe, 1813. Nr. 19. S. 215.
—— Aufhebung der Malzaccise und Bestimmung einer Abgabe von 13 fl. per Fuder nach dem Kesselinhalt, 1825. Nro. 8. S. 53.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1825. Nro. 21. S. 144.
Diese Vollzugsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1838 an außer Wirksamkeit.
—— Neue Vollzugsverordnung, wornach jeder Biersutt mit 5 kr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern ist. Bestrafung der Uebertrteer dieser Verordnung, 1837. Nro. 40. S. 360.
—— Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdenden Bier, 1835. Nro. 36. S. 223.
—— Accise von ausländischen Bier, das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Zollvereine gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier ist künftig accisfrei. Diese Freiheit ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken, 1836. Nro. 4. S. 19.
Accise vom Branntwein: §. 37—47. der Accisordnung. Von den von Apothekern und Chemikern aus dem Ausland eingeführten gebrannten Wassern, 1813. Nro. 3. S. 16.
—— Einführung eines Kesselgeldes, Erhebung und Verrechnung desselben, Aufsicht gegen Unterschleife und Bestrafung der Frevel, 1813. Nr. 6. S. 30.
—— Herabsetzung des Kesselgeldes, Bestimmung der Abgabe von eingehendem Branntwein, 1821. Nr. 3. S. 23. 1824. Nr. 4. S. 36.
—— Aufhebung der Malzaccise, mit Bestimmung einer Abgabe in Geld per Fuder, 1825. Nr. 8. S. 53.
—— Accise von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht, 1825. Nr. 16. S. 120.
—— Aufhebung der Gesetze und Verordnungen über die Accise, das Ohmgeld und das Kesselgeld, und Einführung eines neuen Kesselgeldes, 1828. Nr. 7 und 18. S. 67 und 171.
—— Bestrafung der unterlassenen Zurückgabe des Kesselhutes an den Accisor, 1813. Nr. 4. S. 19. 1823. Nr. 5. S. 23. 1825. Nr. 16. S. 121. 1828. Nr. 7. und 18. S. 67 und 171.
—— Einführung eines Kesselgeldes, Ausstellung der Brennscheine und Bestrafung der Uebertretung dieses Gesetzes. Das Kesselgeld ist von einer Maaß Kesselinhalt mit zweidrittels Kreuzer für den Monat zu entrichten. Es ist von dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines Brennscheines zu bezahlen. Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt, und das Feuer unter demselben angezündet ist. Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 1, 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden. Es kann dieß bei Brennscheinen für einen Monat höchstens drei Mal im Jahre geschehen. Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll. Apotheker und Chemiker sind vom Kesselgeld befreit, wenn sie mit gebranntem Wasser keinen Handel treiben. Wer einer Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Brennen benützt, ist im ersten Falle mit dem 4, im ersten Rückfalle mit dem 8, und im zweiten und jeden weitern Rückfalle mit dem 12fachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen, 1837. Nr. 18. S. 121.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 39. S. 351.

Accise vom Branntwein: Rückersatz der Accise von ausgeführtem Branntwein, 1813. Nr. 6. S. 33. Aufhebung dieser Rückvergütung, 1816. Nr. 36. S. 135. 1817. Nr. 2. S. 3.

Accise vom Brennholz, §. 71—74 der Accisordnung. Aufhebung derselben, 1820. Nr. 17. S. 129.

Accise vom Essig, §. 48—51 der Accisordnnng.

—— Accise vom Malz, 1813. Nr. 19. S. 115.

—— Bestimmung der Abgabe von eingehendem Essig und Rückvergütung von ausgehendem Essig, 1813. Nr. 28. S. 171.

—— Die durch die Accisordnung bestimmten Rückvergütungen aller Art finden nicht mehr statt, 1817. Nr. 2. S. 3.

—— Die im §. 51 der Accisordnung bestimmte Rückvergütung von ausgeführten Essig findet nicht mehr statt, 1818. Nr. 11. S. 69.

—— Aufhebung der Malzaccise mit Bestimmung der Abgabe in Geld vom Fuder, 1825. Nr. 8. S. 53.

Accise von Früchten, §. 52—60 der Accisordnung.

—— Defraudation der Accise von Früchten, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Befreiung dürftiger Personen von dieser Abgabe, 1816. Nr. 31. S. 123.

—— Aufhebung der Fruchtaccise, 1818. Nr. 8. S. 41.

Accise von Immobilien, §. 83—98 der Accisordnung. Diese wird von Fahrnissen, außer bei Erbschaften und dem Verkauf einer Fabrike ꝛc., niemals, hingegen von Liegenschaften bei jeder Veränderung des Eigenthums entrichtet, §. 83 der Accisordnung.

—— Bei allen Contracten wird 1½ kr. vom Gulden des Preises von dem Erwerber bezahlt, bei Gültablösungen zahlt der Gültpflichtige.

Frei vom Accis sind die Gült- und Grundzinsablösungen, wenn das Kapital für den einzelnen Ablösenden nicht über 50 fl. beträgt §. 85 der Accisordnung.

—— Nähere Bestimmung über die Accise von Grundzinsablösungen, 1823. Nr. 23. S. 129.

—— Desgleichen über Frohndablösungen, 1824. Nr. 3. S. 26.

—— Bei Tauschcontracten ist das vertauschte Objekt vom höchsten Werth der Abgabe unterworfen. Der Anschlag ist nöthigenfalls gerichtlich zu erheben, §. 86. der Accisordnung.

—— Die gerichtliche Taxation tritt auch da ein, wo nicht bloß bestimmte Kaufschillinge, sondern auch besondere Verbindlichkeiten als Preis bedungen sind, §. 87 der Accisordnung.

—— Bei Käufen auf Staatspapiere und wirklich geschehene Zahlung wird die Accise rückvergütet, nach der Differenz des Nominal- Realwerthes der Papiere, Accisordnung §. 88.

—— Bei Verkäufen auf unverzinsliche Termine wird nach besondern Staffelrechnungen verfahren und die Accise berechnet, Accisordnung, §. 89.

—— Der Gläubiger, dem Liegenschaften adjudicirt worden, hat davon keine Accise zu zahlen, wohl aber wenn solche wieder an Dritte veräußert werden, Accisordnung §. 90.

—— Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrecht hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist von der Accise bis zu dem Betrage seiner Forderung befreit, 1833. Nr. 39. S. 215.

—— Von Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder wird keine Accise entrichtet, wenn auch schon nur ein Kind solche übernimmt, und die Geschwister mit baarem Geld befriedigt werden, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch Liegenschaften von Eltern an Kinder übergehen, Accisordnung §. 84.

—— Accise von Vermögensübergaben, Liegenschaftskauf oder Tausch, Nutznießung, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Von Schenkungen und Heirathsgut wird die Accise wie bei Vererbungen entrichtet, Accisordnung, §. 91.

—— Bei Veräußerungen von Apotheken, Fabriken, Kramladen, Wirthschaften ꝛc. mit den gewerbschaft-

Accise von Immobilien:

lichen Einrichtungen wird die Accise von dem ganzen Kauf bezahlt, und es unterliegen auch die zur Einrichtung gehörigen Geräthschaften demselben; nur die Materialien nicht, Accisordnung §. 92.

—— Accise von Realgewerbsgerechtigkeiten, diese werden wie Liegenschaften behandelt, und bei Veränderungen der Abgabe unterworfen, 1812. Nr. 18. S. 99.

—— Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contract berechtigt nicht zur Zurückforderung des Accises, außer wenn der Käufer noch nicht in Besitz gesetzt wäre, oder noch nicht 6 Monate vom Kaufabschluß umflossen sind, 1815. Nr. 18. S. 114.

—— Von Tauschkontracten, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen, wird keine Accise erhoben, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Theilweise Aufhebung der Kaufaccise von dem Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften und Gewerbsgerechtigkeiten, und von dem Uebergang des Eigenthums von Grundrechten und Grundgefällen; vom Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten; der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten; des Lehenscanon von Schupf-, Erb- und Ritterlehen; von Dritteln und Fallgebühren; endlich der Schenkungsaccise, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Von Erbschaften wird die Accise von beweglich und unbeweglichem Gut bezogen, es haben zu entrichten: Kinder und übrige Abkömmlinge, nichts; Eltern, Geschwistern und deren Nachkommen 1 kr.; Großeltern und sonstige Verwandte, oder auch nicht verwandte Erben 3 kr. vom Gulden, Accisordnung §. 94.

—— Aufhebung der Erbschaftsaccise an öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Aufhebung der Erbschaftsaccise von dem Vermögen, welches von Kindern den Eltern zufällt, 1837. Nr. 27. S. 194.

—— Der Erbe ist accispflichtig, sobald er durch seine Handlungen seine Absicht die Erbschaft anzutreten zu erkennen giebt, Accisordnung §. 95.

—— Abwesende Erben unterliegen der Accise wie Andere, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Wer das Vermögen eines früher abwesenden an diesen bei seiner Rückkehr oder dessen Erben wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Accis zurück, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers ist die Accise von den Liegenschaften, welche sich im Lande befinden, aber nicht von den Fahrnissen zu entrichten. Dagegen unterliegt das Mobiliarvermögen eines inländischen Erblassers, er mag im In- oder Auslande seyn, der Accise, 1818. Nr. 14. S. 86.

—— Wenn eine Erbschaft im Streit liegt, hat der Inhaber einstweilen die Accise zu bezahlen, 1818. Nr. 14. S. 86.

—— Von Nutznießungen oder Leibrenten wird die gewöhnliche Accise vom Nutznießer zu 40, vom Eigenthümer zu 60 Prozent bezahlt. Wenn die Nutznießung oder Leibrente nur auf eine bestimmte Zeit vermacht ist, so wird die Accise von dem Kapitalwerth des mit 5 Prozent berechneten Ertrags des nutznießlichen Vermögens in der bestimmten Anzahl der Nutznießungsjahre angesetzt. Sonstige Leibrenten geben die Accise von dem 8fachen Betrag. A.O. §. 95.

Wenn ein accispflichtiger Erbe eine Leibrente bezahlen muß, kommt ihm von dem Vermögensanschlag der 8fache Betrag der Leibrente in Abzug, der Rest unterliegt der Accise, Accisordng. §. 95.

—— Bei Veräußerung eines Erbschaftsobjekts tritt eine neue Veraccisung ein, wenn solche nicht an einen Miterben vor gänzlich vollzogener Theilung erfolgt ist, Accisordnung §. 96.

—— Wenn die Versteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen geschehen muß, so ist der ersteigernde Miterbe accisfrei, 1817. Nr. 29. S. 117.

—— Berechnung der Accise von Lehensverlassenschaften, 1817. Nr. 6. S. 17.

Accise von Immobilien: Inventuren müssen auch blos der Accise wegen vorgenommen werden, wenn nemlich eine Erbschaft außer den Ordnungen der Abkömmlinge vererbt wird, wo es sich nur um bestimmte Erbtheile oder Rückvermächtnisse handelt, ist nur die Schätzung solcher Gegenstände, nicht aber des Ganzen nothwendig, 1812. Nr. 16. S. 91.

—— Wenn eine Inventur nur der Accise wegen errichtet werden soll, so kann die weitläufige Abschätzung der Fahrnisse unterbleiben, und Verzeichniß und Anschlag hierüber von den Erben gefertigt, — dieses aber von denselben handgelübdlich bestätigt werden, 1813. Nr. 17. S. 101.

—— Domänenverkäufe haben die Domänenverwaltungen den Accisoren anzuzeigen, 1812. Nr. 17. S. 97.

—— Berichtigung dieser Verordnung dahin, daß die Amtsrevisorate die desfallsige Anzeige zu machen haben, 1812. Nr. 24. S 143.

Accise vom Oel, §. 61—63. der Accisordnung. Aufhebung dieser Abgabe, 1820. Nr. 17. S. 129.

Accise vom Schlachtvieh, oder Fleisch, §. 64—70. der Accisordnung.

—— Der Accise ist sowohl das zum Hausgebrauch als zum Verkauf geschlachtete Vieh unterworfen, und muß auch ersteres in das Schlachthaus gebracht werden, Accisordnung §. 65.

—— Accisfrei ist dasjenige Vieh, welches durch Unglücksfall beschädigt, geschlachtet werden muß, A.O. §. 66.

—— Die Juden müssen vom ganzen Stück Vieh die Accise bezahlen, Accisordnung §. 65.

—— Das vom Ausland eingeführte Fleisch unterliegt an der Grenze der Accise, Accisordnung §. 69.

—— Bei der Ausfuhr wird keine Rückvergütung geleistet, Accisordnung §. 70.

—— Accise von Kühen, 1812. Nr. 17. S. 95.

—— Neuer Tarif 1828. Nr. 7. S. 64. Instruktivverordnung. Aufstellung öffentlicher Fleischwagen, 1828. Nr. 18. S. 175.

—— Aufhebung der Fleischaccise von Schweinen, Schaafen und Lämmern, 1832. Nr. 1. S. 9.

—— Aufhebung der bisherigen Fleischaccise und Einführung eines neuen Tarifs, 1832. Nr. 28 u. 30. S. 269. 279. 285.

—— Modifikation hiezu, 1832. Nro 56. S. 449.

—— Bestimmung über die Fleischaccise beziehungsweise Umwandlung derselben in Aversen auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode, 1833. Nr. 31. S. 175.

—— Gesetz über die künftige Erhebung der Fleischaccise und Bestrafung der Uebertretung dieses Gesetzes. Sie wird von der Stückzahl des Schlachtviehes entrichter, und zwar von einem Ochsen 6 fl. 25 kr.; — von einem Rind, einem Farren oder Kuh 2 fl. 20 kr.; von einem Kalb 30 kr.

Ein Ochs unter 400 Pfd. wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfd. und darüber wie ein Ochs veraccist. Der Fleischbeschauer des Orts entscheidet, wenn Streit über das Gewicht des Thieres entsteht. Wenn sich der Accispflichtige bei dessen Entscheidung nicht beruhigen kann, so ist die Abwägung in Gegenwart des Accispflichtigen, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag. Bestimmung, wer die Waaggebühren zu bezahlen hat.

Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

Befreiungen von dieser Accise. Entrichtung der Accise und desfallsige Anzeige an den Accisor.

Wer ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Falle mit dem 4, im zweiten mit dem 8, im dritten oder in jedem weitern Falle mit dem 12fachen Betrage der Abgabe zu bestrafen und zur Nachzahlung dieser letztern anzuhalten. Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen sind, werden mitgezählt.

Wer auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist — im Falle eine Unterschlagung der Abgabe nicht erwiesen wird, mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen. Dasselbe gilt von dem Fall, wo der Freischein zum Voraus erhoben werden konnte, und dieß versäumt wurde, 1835. Nr. 23. S. 123.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 63. S. 467.

Accise vom Schlachtvieh oder Fleisch, Erhebung der Accise von dem aus den Vereinsstaaten eingehenden Fleisch. Von dem aus einem nicht zum Zollverein gehörenden Lande eingehenden Fleisch ist nur der Eingangszoll und keine Accise zu erheben, 1836. Nr. 2. S. 9.

—— Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaat einbringt, und nicht gleich die schuldige Accise davon bei dem Accisor des ersten Orts entrichtet, unterliegt der Strafe der Accisdefraudation, 1837. Nr. 49. S. 426.

Accise vom Tabak, §. 75 — 81 der A.O.

—— Entrichtung derselben vom Blätter-Tabak, 1815. Nr 3. S. 10.

—— Verkauf des selbsterzeugten Tabaks, 1815. Nr. 4. S. 7.

—— Abgabe von verarbeitetem und unverarbeitetem Tabak, 1815. Nr. 14. S. 91.

—— Aufhebung der Tabaksaccise, 1820. Nr. 17. S. 129.

Accise vom Wein, §. 12 — 25. der A.O.

—— Wirthe, welche einen von dem Wirthschafts- abgesonderten Weinhandlungskeller haben, dürfen in letzterem ohne Beiseyn des Accisors, bei Strafe, weder Wein einlegen noch daraus ablangen; gleicher Strafe unterliegt auch der Kieser, 1814. Nro. 15. S. 108.

—— Weinverkauf der Wirthe im Großen, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Weinverkauf im Kleinen, wie weit solcher den dazu Nichtberechtigten gestattet ist, Bestrafung der Entgegenhandelnden, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Bestrafung der Uebertreter dieses Verbots, 1812. Nr. 30. S. 200.

—— Bestimmung in Betreff des Detailverkaufs, wer als Weinhändler zu betrachten und wem der Verkehr verboten ist, 1820. Nr. 6. S. 35.

—— Bestimmung der Grenze zwischen dem Verkauf im Großen und im Kleinen, 1824. Nr. 12. S. 83.

Diese Verordnungen von 1820 und 1824 sind aufgehoben und dagegen ist bestimmt worden, daß der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, nicht unter 25 Maaß, bei Weinen jedoch, wo das Fuder über 250 fl. kostet, nicht unter 15 Maaß betragen, Wein in Bouteillen aber nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden darf, 1833. Nr. 50. S. 291.

—— Weinfuhren dürfen in geschlossenen Höfen der Gastwirthe nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß dem Accisor davon die Anzeige gemacht werde, welcher über die Weinabfuhr sich zu verläßigen hat, 1814. Nr. 17. S. 120.

—— Erhebung der Accise von fremden Weinen, 1817. Nr. 18. S. 65.

—— Abgabe von den in Bouteillen verkauften französischen Weinen, 1822. Nr. 25. S. 109.

—— Entrichtung der Accise vom Obstwein, und die Befreiung des Produzentes von dem selbst produzirten und consumirten Obstwein 1825. Nr. 16. S. 121.

—— Die Accise ist statt früher nach Klassen, jetzt auf 4 kr. vom Gulden des Werthes und zwar bei inländischem am Ort der Abfassung, bei ausländischem am Ort der Einlage zahlbar, bestimmt. Von Obstwein aber ohne Rücksicht auf den Werth, ¼ kr. von der Maaß zu erheben. Von Weinen in Bouteillen 3 kr. per Bouteille, 1828. Nr. 15. S. 161. 1832. Nr. 1. S. 25

—— Weinproduzenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben, auch aus solchen inländischen Gemarkungen, welche an die ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnorte accisfrei einkellern, wenn sie solchen im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Trotte her dahin verbringen, 1828. Nr. 15. S. 161. 1832. Nr. 1. S. 27.

—— Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern befugt sind, ist der Accise nicht unterworfen. Ausgenommen sind jene Produzenten, die zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Jeder patentisirte Weinhändler hat statt der Accise ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. und für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr. und beziehungsweise 25 kr. zu bezahlen. Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben,

Accise vom Wein:
zahlen das Aversum nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten. Für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefergesellen, soll kein Aversum angesetzt werden, 1825. Nr. 8. S. 38.
—— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern auch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus bringen, müssen die Accise und das Ohmgeld bezahlen, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Gäste in Bädern, zugelassen sind, 1828. Nr. 13. S. 152. 1832. Nr. 1. S 27.
—— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf die Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. Nr. 17. S. 168.
—— Weitere Bestimmungen über die Accise von ausländischem Wein. Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von der Accise, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer-Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Abgabe unterliegt. Die Accisfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. Nr. 4. S. 19.
—— Wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, muß die Accise und das Ohmgeld immer vor der Abfassung berichtigt werden, 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Wenn der Kelterwein nicht in einen Wirthschaftskeller gebracht wird, ist solcher accisfrei, 1828. Nr. 21. S. 199.
—— Von Meß- und Communionwein ist die Accise ebenfalls aufgehoben, wofür ein Freischein zu lösen ist, 1828. Nr. 21. S. 201. S. auch Weinhandel.
Accisordnung, 1812. Nr. 2. S. 5. Berichtigung einiger Fehler in solcher, 1812. Nr. 5. S. 26. und Nr. 29. S. 192.
—— Modifikationen, Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen, 1812. Nr. 15. Beil. 1 und 2.
Accisoren, deren Dienststellen, 1812. Nr. 15. S. 87.
—— Deren Anstellungen, 1826. Nr. 3. S. 18. S. auch Accisdienste.
Accisstrafen, §. 99—111. der A.O.
—— Bei der zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudation unterliegen die sub. Nr. 1. 3. 7. 9 und 10. des §. 100 der A.O. genannten Gewerbsleute neben der gewöhnlichen Strafe noch einer Geldstrafe von 50—150 fl., oder bürgerlichem Gefängniß von 2—4 Wochen, 1824. Nr. 24. S. 151.
—— Aufhebung des §. 104., und des Abschnitts 6 der Accisordnung und Bestrafung desjenigen, der seinen Wein in eine geringere Klasse declarirt, sowie des Weinschankberechtigten, welcher Wein in seinen Keller legt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor beigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländischen und ausländischen Wein als Obstwein angiebt, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Wer unberechtigt Wein im Kleinen verkauft, unterliegt auch als Uebertreter der Ohmgeldsgesetze den vorbestimmten Strafen, unbeschadet der Polizeistrafe wegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Von allem Wein, welcher am Ort der Einkellerung abgefaßt wird, muß vor der Abfassung die Accise und beziehungsweise das Ohmgeld entrichtet werden, bei Vermeidung der in der A.O. bestimmten Strafen, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Erläuterung zu der vorbezeichneten Verordnung, 1827. Nr. 2. S. 22.
—— Die Aemter haben in Strafsachen die Berufungsfatalien beiden Theilen bei Publikation des Urtheils zu erklären, 1812. Nr. 30. S. 200.
—— Das Aufsichtspersonal darf accisbare Gegenstände auch in die Wohnungen und andere verschlossene Räume verfolgen, wenn sie dahin im Augenblick, wo sie wegen Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, verbracht werden, 1826. Nr. 26. S. 183.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Accisstrafen, Verfahren bei Untersuchung der Accisdefraudationen der Militärperpersonen; Rekurs an das Kriegsministerium; Rekurs in dritter Instanz, 1825. Nr. 13. S. 105.
—— Erläuterung über die dem Oberhofgericht zustehende Competenz in Accissachen, 1824. Nr. 14. S. 91.
—— Aufhebung der Confiscation und Bestrafung der Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, 1827. Nr. 2. S. 22. 1828. Nr. 7. S. 81.
—— Der Rekurs im Gnadenweg geht an die Steuerdirektion, 1826. Nr. 9. S. 60.
—— Rekurse in Accisdefraudationssachen, 1831. Nr. 4. S. 20.
—— Untersuchung und Aburtheilung der Accisdefraudationen, 1836. Nr. 10. 11 und 30. S. 65. 71. 216.
Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer fest bestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen, mit Beobachtung der im Art. 9 vorgeschriebenen Fristen. (Art. 1.) Die Obereinnehmereien ꝛc. dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiscation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat.
—— Weiteres Verfahren, 1837. Nr. 20. S. 131.
Achtserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 und 42. S. 128 und 323.
Acten-Aufschlagen, bei den Amtsrevisoraten dürfen keine Gebühren mehr dafür erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60.
Acten-Einsendung des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird, 1804. Nr. 28. S. 123. S. jetzt neue Prozeßordnung.
Acten-Einsicht, durch Parthien und ihre Sachwalter, und durch dritte Personen bei den Gerichten, 1826. Nr. 23. S. 165.
Acten-Extradition, Verordnung über die Vorlegung und Mittheilung der von den öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden, 1836. Nr. 53. S. 353. S. Registraturordnung.
Actenversendungen geschehen von Obergerichten nur an die Registratur eines jeden andern Obergerichts oder des Justizministeriums zur betreffenden Einsichtsnahme, 1826. Nr. 23. S. 165.
—— Verpackung der mit dem Postwagen zu versendenden Acten, 1816. Nr. 36. S. 136.
Actuarien. Bei Anstellung derselben sollen sich die Aemter über ihr untadelhaftes Betragen durch Zeugnisse vergewissern; die Aemter haben für solche zu haften, 1816. Nr. 41. S. 158.
—— Bei den grundherrlichen Aemtern, 1809. Nr. 25. S. 241.
—— Die Verköstigung derselben, 1809. Nr. 52. S. 463.
Actuarsstellen, erste, bei den Criminalämtern sind vorzüglich mit Rechtspraktikanten zu besetzen, 1814. Nr. 8. S. 67.
Adel, die Erwerbung und Verlust desselben; Unterschied des Herrn- und Ritterstandes; Hofvorzüge; Stammgutsrecht; Siegelmäßigkeit, 1808. Nr. 19. S. 167.
—— Eintragung in die Adelsmatrikel; Beweis der Adelsrechte, 1815. Nr. 12. S. 81.
Adel. Die ehelichen Vermögens-Verhältnisse desselben richten sich nach den allgemeinen Gesetzen, 1831. Nr. 30. S. 250.
Adel, ehemalig landsäßiger (nicht reichsunmittelbarer), Rechtsverhältnissen desselben in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1833. Nr. 15. S. 77.
Adel, Reichs-, ehemaliger, Rechtszustand desselben. 1818. Nr. 9. S. 53. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. Nr. 11. S. 71. S. auch Grundherrlichkeits-Verfassung.
Adoption der Grundherrn, 1808. Nr. 1. S. 4.

Adressen, wenn eine Sache an Se. Königl. Hoheit den Großherzog selbst gelangen soll, 1807. Nr. 9. S. 41.
—— Verbot der Einreichung von Adressen durch Staatsbürger an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in allgemeinen Landesangelegenheiten und das Sammeln von Unterschriften für dieselben, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses in Betreff der Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen und Adressen an die Bundesversammlung. 1831. Nr. 29. S. 241.
Adreßhandbuch, 1809. Nr. 9. S. 100.
Advokaten. Befähigung derselben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— Sie dürfen keine fremde Arbeiten für die ihrigen erklären, 1807. Nr. 28. S. 138.
—— In Ehesachen sollen sie nicht zugelassen werden, 1811. Nr. 35. S. 159.
—— Die bei den Obergerichten anzustellende Zahl von Advokaten, 1826. Nr. 8. S. 55.
—— Gebühren-Tarif bei den Untergerichten, 1804. Nr. 36. S. 161.
—— Taxen bezüglich auf die Standes und Grundherren, 1810. Nr. 24. S. 186.
—— In Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justizministerium sollen sie in Hinsicht der, bei diesem eingereichten Vorstellungen, bei Strafe keine besondere Arrha anrechnen. 1819. N. 10. S. 43.
—— Neue Advokatentaxe. Die Deservisorien sind bei mündlichen Verhandlungen sogleich am Schlusse, sonst aber längstens bei der Vortragserstattung einzureichen. Für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten sind 4 Klassen bestimmt. Für die Verhandlungen bei den Aemtern, und zwar bei mündlicher, sind die nach der obergerichtlichen Taxordnung §. 10 auzusetzen. Dem für mündliche Rechtsausführung sprechenden Vertreter 2 fl. und dem die Ausführung Abwartenden 45 kr., für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze aber nichts. Bei schriftlichen Verhandlungen bei Obergerichten decretirt der Gerichtshof die Ansätze, 1832. Nr. 39. S. 355.
—— Einreichung der Kostenverzeichnisse, 1808. Nr. 27. S. 214. sie sollen sich dabei des Stempelpapiers bedienen, 1816. Nr. 22. S. 94. 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Für außergerichtliche Schriften, d. i. Suppliken, Vorstellungen in Gnadensachen und andere nicht vor den Richter gehörigen Angelegenheiten darf 30 kr. bis 1 fl. exclusive Stempel und Abschrift, für eine Bittschrift, die zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert, darf für den vollgeschriebenen Bogen 1 fl. nebst der Abschriftsgebühr ad 4 kr. per Blatt, dagegen eine Arrha, Acteneinsicht und Registraturgebühren nur in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden. Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts. Die Taxe muß am Ende der Schrift genau verzeichnet seyn, 1819. Nr. 15. S. 83.
—— Wenn die Parthie im Ausland wohnt, oder in einer Streitgenossenschaft besteht, werden die Taxen, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben, in welchen Fällen nur diese berechtigt sind, von den Parthien Vorschüsse zu nehmen, 1834. Nr. 36. S. 268.
—— Kostenvorschuß an Obergerichtsadvokaten. Sie sollen mit den in der Obergerichtsordnung beschränkten Summen der Vorschüsse genau einhalten, und bei scharfer Rüge keinen zweiten Vorschuß vor erfolgter Kostendekretur verlangen, 1808. Nr. 27. S. 214.
—— Geldvorschüsse der Obergerichtsadvokaten. Da die Taxen, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben werden, so können diese auch von inländischen Parthien eben so viel Vorschüsse nehmen, als ihnen nach §. 15 der obergerichtlichen Taxordnung bei Ausländern erlaubt ist, 1810. Nr 18. S. 123. S. auch Kostenvorschuß.
—— Uebereinkunft mit Würtemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21 S. 159.
—— Vereinbarung mit der Königl. Preußischen Regierung über gegenseitige kostenfreie Beitreibung der Gebühren der Anwälte. Die Pr. Rheinprovinz ist aber davon ausgeschlossen, 1837. Nr. 42. S. 380.
Advociren der Staatsdiener. S. Schriftverfassungsrecht
Aeckericht, s. Eckericht.

Aemter.
—— Das Verhältniß derselben gegen die grundherrlichen Aemter, 1808. Nr. 1. S. 2.
—— die grundherrlichen Aemter erhalten gleiche Befugniß wie die landes- und standesherrlichen, 1809. Nr. 22. 51 und 52. S. 214. 434. 464.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 424
—— Wer der Gerichtsbarkeit der Aemter in erster Instanz unterworfen ist, 1810. Nr. 25 S. 193
—— Strafgewalt der Aemter, 1810. Nr. 29. S. 221.
—— Erweiterte Competenz derselben, Dispensation vom Bauen mit Stein; Anordnung und Bestätigung der Beräime; Erkennung der an die Stelle der Vermögensconfiscation tretenden Strafen; Vornahme der Militärconscription; Fertigung, Bestätigung und Einsendung der Militär-Einstandscontracte; Strafe der Chaussee-Warten; Anweisuug auf Lokalfonds; Aufsicht auf die Amtsschreibereien, 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Die denselben zur Erweiterung ihrer Geschäftsbefugniß zugewiesene Gegenstände. Polizeiliche Strafgerichtsbarkeit; Bürger- und Hintersassen-Annahmen; Gewerbe- und Zunftpolizei; Dispensation; Militärsachen; Auswanderung; Frohndfreiheits-Bewilligung; Anstalten bei Seuchen, 1822. Nr. 3. S. 11.
—— Geschäftscompetenz des Stadtamts Carlsruhe in Finanzgegenständen, 1824. Nr. 4. S. 21.
—— Ueberweisung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, 1833. Nr. 2. S. 9.
—— Geschäftsform der Untergerichte, 1829. Nr. 5. S. 45.
—— Sie können Unterstützungen aus örtlichen milden Fonds bis zu 20 fl. anweisen, 1817. Nr. 13. S. 50.
—— Ueberweisung der Schuldenliquidationen bei Ganten an dieselbe, 1824. Nr. 12. S. 57.
—— Die Organisation derselben, 1804. Nr. 8 und 19. S. 45 u. 95. 1805. Nr. 1 u. 7. S. 8 u. 25. 1805. Nr. 10. S. 52. 1806. Nr. 21 u. 25. S. 82 u. 87. 1807. Nr. 23. 38. 44 u. 45. S. 93. 230. 281 u. 290. 1808. Nr. 14. S. 124. Organisation des Amts Endingen, 1812. Nr. 35. S. 220. Des Amts Steinbach, 1813. Nr. 7. S. 40. Eintheilung des Klettgaues in Amtsbezirke, 1813. Nr. 14. S. 79. Zusammenschmelzung der landes-, standes- und grundherrlichen Aemter, 1813. Nr. 22. S. 129. Allgemeine Veränderungen, 1813. Nr. 24. S. 154. 1814. Nr. 2. 3. 8 u. 20. S. 10. 28. 68 u. 139. 1815. Nr. 11. S. 78. 1818. Nr. 6. S. 30. 1819. Nr. 5. S. 19. 1819. Nr. 31. S. 206. Das Amt St. Blasien, 1816. Nr. 1. S. 1. Das Landamt Carlsruhe, 1819. Nr. 6. S. 27. Die Aemter Achern und Oberkirch, 1819. Nr. 17 und 21. S. 108 u. 130. Steinbach, Endingen, Kandern, St. Peter, Elzach, Thiengen ꝛc., 1819. Nr. 30. S. 195. Offenburg und Emmendingen, 1820. Nr. 1. S. 6. Bonndorf, Villingen und Hornberg, 1820. Nr. 12. S. 68. Aufhebung des Amts Stein, 1821. Nr. 10. S. 74. Desgleichen des Amts Löffingen, 1821. Nr. 17. S. 124. Ebenso des Amts Gondelsheim, 1826. Nr. 18. S. 128. Des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. Nr. 2. S. 7. Zutheilung der Gemeinde Ebnet zum Landamt Freiburg, 1823. Nr. 12. S. 54. Zutheilung mehrerer Orte zum Oberamt Lahr, 1824. Nr. 2 u. 15. S. 21 u. 96. Formirung der Aemter im standesherrlichen Gebiete Fürstenberg, 1824. Nr. 10. S. 67. Eintheilung der Aemter in Kreise, 1810. Nr. 49. S. 355. Erhebung des Bezirksamtes Durlach zum Oberamt, 1824. Nr. 13. S. 87. Vereinigung des Stadt- und Landamtes Heidelberg zu einem Oberamt, 1826. Nr. 2. S. 9. Errichtung eines mit dem Amtsrevisorat verbundenen Amtes zu Stetten, 1826. Nr. 22. S. 161. Errichtung eines Bezirksamtes zu Krautheim, 1826. Nr. 25. S. 178. Verlegung des Amtssitzes von Osterburken nach Adelsheim, 1828. Nr. 24. S. 212.
—— Vereinigung der Polizeidirektion Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst, 1815. Nr. 16. S. 100.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aemter. Trennung der Polizei von der Stadtdirektion in Carlsruhe, 1832. Nr. 52. S. 411. s. auch Criminalämter.
Aichstationen, die Errichtung solcher zu Mannheim und Freistett, 1834. Nr. 14. S. 119.
Albert, Gemeinde, deren Konstituirung, 1825. Nr. 22. S. 150.
Alimente. Alimentenzahlung der sich in Unzucht vergangenen Soldaten, 1805. Nr. 7. S. 25.
s. Kinder, uneheliche.
Almenden, Vertheilung des Gemeindeguts unter die Bürger zum Genuß; Fälle, in welchen dieser Genuß wieder entzogen werden kann, 1809. Nr. 9. S. 100. 1810. Nr. 31. S. 102 und 249.
—— Neue gesetzliche Bestimmungen über die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, 1832, Nr. 8. S. 101.
—— Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung der bei Almendtheilungen vorkommenden Streitigkeiten, 1829. Nr. 18. S. 139.
—— Die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, s. Gemeindegut.
Almendgenuß, der als Bürger angenommenen Soldaten, 1810. Nr. 19. S. 133. 1811. Nr. 2. S. 5. Soldaten haben Ansprüche daran, von der Zeit an, wo sie wirklich als Bürger würden aufgenommen worden seyn. Sie treten aber erst in den Genuß nach ihrer Befreiung vom Militär, 1813. Nr. 5. S. 26.
—— Der Antheil der Pfarrer, Schullehrer und sonstigen Staatsdiener an diesem Genuß, beruht auf dem örtlichen Herkommen, 1813. Nr. 4. S. 17.
—— Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jannar 1831. Andere Festsetzung kann nur durch Beschluß von Zweidritteln aller Berechtigten stattfinden, wenn nicht die Genußtheile auf dem Besitz bestimmter Güter und Häuser haften. Verminderung der Größe der Holzabgaben kann wegen verminderter Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden, deßfallsiges Verfahren. Wann der zum Genuß Berechtigte und der Soldat in solchen einrückt. Wann das Nutzungsrecht durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere übertragen werden darf und wann nicht. In welchen Fällen der Verkauf der Bürgergaben erlaubt ist. Gerichtlicher Zugriff auf die Nutzungen (§. 85 bis 91 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 100. S. auch Gabholz, Gemeindegut.
Allodifikation der Lehen, s. Lehen.
Almosen, Verwaltung, Rechnungsfertigung, Rechnungsabhör, Verrechner, 1809. Nr. 51. S. 432—436. 1810. Nr. 19. S. 127.
—— Mitwirkung der Pfarrer bei der Rechnungsabhör, 1810. Nr. 5. S. 40.
—— Mitaufsicht der Dekane, 1809. Nr. 51. S. 438.
—— Unterstützungen aus demselben, 1817. Nr. 13. S. 44.
—— Bewilligungsbefugniß der Aemter zu Unterstützungen, 1819. Nr. 21. S. 125. s. auch Stiftungen.
Almosenbeiträge in Carlsruhe, Verweigerung oder Schmälerung zuerkannter Polizeistrafen, 1809. Nr. 10. S. 118.
Altäre, wer solche anzuschaffen hat, 1808. Nr. 13. S. 114.
Alter der Inquisiten soll förmlich constatirt und nicht blos nach der eigenen Angabe derselben angenommen werden, 1818. Nr. 1. S. 2.
Altersdispensation, vom Heirathsalter, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden, 1803. Nr. 4. 1804. Nr. 43. S. 191.
—— Befugniß der Aemter zur Dispensation, 1825. Nr. 10. S. 79. 1826. Nr. 16. S. 198.
Altorf, Zutheilung dieses Ortes zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.
Altwiesloch, Gemeinde, deren Constituirung, 1824. Nr. 9. S. 63.

Amnestie, s. Pardon.

Amortisationskasse, Verfassung und Verwaltung derselben; ihre Errichtung und Dotation, 1808. Nr. 30. S. 234. 1809. Nr. 18. S. 184. 1811. Nr. 14. S. 57. 1812. Nr. 2. S. 5. 1815. Nr. 23. S. 133.

—— Das Institut der Amortisationskasse wird nach der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten, 1818. Nr. 18. S. 104.

—— Die Aufsicht über die Verwaltung nach den Statuten, und über die auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen ist der Justiz-Section des Großherzogl. Staatsministeriums übertragen, 1820. Nr. 7. S. 40.

—— Erweiterte Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1825. Nr. 8. S. 43.

—— Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses für die nächste Budgetsperiode, 1828. Nr. 7. S. 26.

—— Neues Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, so wie über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1832. Nr. 1. S. 21. 1837. Nr. 18. S. 119.

— Anleihen der Amortisationskasse. Ausser dieser Kasse ist keine andere Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanleihen unter irgend einem Vorwand zu contrahiren.

Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Bedürfnisse, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Anleihen zu machen; erstere dürfen den Termin der nächsten Ständeversammlung nur um 6 Wochen, letztere aber eine Aufkündigungsfrist von einem halben Jahr nicht übersteigen. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist, wenn die Amortisationskasse zu den in Folge solcher Operationen zu machenden Zahlungen nicht vollständige Deckungsmittel hat, die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich.

Zu Anleihen bis zu 500,000 fl., welche wegen unvorhergesehenen dringenden Staatsausgaben oder Revenüen-Ausfall nöthig werden, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses, welcher zu gültigen Beschlüssen immer vollzählig seyn muß, 1832. Nr. 1. S. 21.

Frühere Bestimmungen:

Gesetz über Staatsanleihen, 1806, Nr. 26. S. 89.

Aufhebung dieses Gesetzes, 1808, Nr. 38. S. 299.

Zustimmung des Landtagausschusses zu Staatsanleihen, 1818. Nr. 18. S. 109. 1820. Nr. 15. S. 84.

Ermächtigung der Amortisationskasse zu Aufnahme von Anleihen Behufs der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, 1820. Nr. 15. S. 84. 1825. Nr. 8. S. 43.

Die von den Ständen consentirte Aufnahme von 5,000,000 fl., 1820. Nr. 15. S. 118.

Aufnahme von 700,000 fl. zu den durch die letzte Ueberschwemmung verursachten ausserordentlichen Ausgaben durch Subscription, 1824. Nr. 30. S. 179. 1825. Nr. 8. S. 61.

— Bedürfniß, das, der Amortisationskasse wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt. Einen etwaigen Ausfall an den Einnahmen hat das Finanzministerium auf die parateste Staatsrevenü anzuweisen, und sie vor allen andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abzuliefern. Das zuviel Bezahlte erhält die Staatskasse zurück, 1832. Nr. 1. S. 2.

— Cautionen. Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Geld ledige Erbe und alle bei der Staatskasse disponible Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21. s. auch Cautionen.

— Credit für die Staatskasse. Der Staatskasse wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. Nr. 1. S. 21.

Amortisationskasse.

— Darleihen. Wenn die disponiblen Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darleihen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Berathung, 1837. Nr. 18. S. 119.

Ermächtigung zum Ankauf und zu Darleihen auf badische Staatspapiere, 1832. Nr. 6. S. 77. 1834. Nr. 6. S. 60.

— Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestehende Amortisationskasse fließen, und alle darauf sich beziehende Ausgaben daraus geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, dürfen ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden, 1832. Nr. 1. S. 21.

— Faustpfänder. Auf Verträge der Amortisationskasse, durch die sich dieselbe ein Faustpfandrecht erwirbt, findet Absatz 1. des Landrechtsatzes 2074. keine Anwendung. Einführung eines Buches für diese Verträge, 1837. Nr. 18. S. 120.

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2075. findet auf Faustpfandsverträge, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 130.

— Fonds, disponible, der Staatskasse, sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.

— General-Einstands-Gelderkasse, Ueberweisung der Fonds derselben an die Amortisationkasse, 1834. Nr. 30. S. 239. 1835. Nr. 23. S. 127.

— Grundstock. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgegangene ersetzen sollen, ist aus laufenden Revenüen zu bestreiten, 1832. Nr. 1. S. 21.

— Hinterlegungskasse. Diese ist die Amortisationskasse, und Namens derselben handeln die Obereinnehmereien. Verzinsung der hinterlegten Gelder; Verfahren bei der Hinterlegung und Rückzahlung, 1837. Nr. 26. S. 180.

— Rechnung der Amortisationskasse. Diese wird von der Oberrechnungskammer abgehört und alle Jahre von dem deßhalb einzuberufenden landständischen Ausschuß untersucht und geprüft, 1832. Nr. 1. S. 21.

Prüfung derselben durch den ständischen Ausschuß, deßfallsige Einberufung dieses Ausschusses, 1821. Nr. 17. S. 123. 1824. Nr. 25. S. 155. 1825. Nr. 8. S. 43. 1825. Nr. 21. S. 141. 1826. Nr. 22. S. 156. 1827. Nr. 20. S. 183. 1828. Nr. 17. S. 167. 1829. Nr. 18. S. 140. 1830. Nr. 12. S. 135. 1832. Nr. 5. S. 67. 1832. Nr. 55. S. 446. 1833. Nr. 47. S. 257. 1834. Nr. 43. S. 317. 1835. Nr. 44. S. 305. 1836. Nr. 47. S. 327. 1837. Nr. 40. S. 359.

— Rentenscheine. Einlösung sämmtlicher im Cours befindlichen Kassenobligationen gegen 4½procentige Rentenscheine, 1827. Nr. 5. 8. und 27. S. 44. 70. und 258. 1828. Nr. 2. und 12. S. 10. und 143. Deßfallsige Aufforderung an die Großherzogl. Vasallen, 1827. Nr. 18. S. 169. 1828. Nr. 24. S. 213.

Einlösung sämmtlicher 5procentigen Rentenscheine, 1827. Nr. 16. S. 158. Aufkündigung aller 5procentigen Scheine, 1827. Nr. 19. S. 179. Aufforderung an die Großherzoglichen Vasallen zur Einlösung, 1828. Nr. 8. S. 95.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

— Rentenscheine. Einlösung der 4½procent., 1829. Nr. 3. S. 31. Aufforderung an die Großherzogl. Vasallen zur Einlösung, 1829. Nr. 5. S. 60. Liste der gezogenen Scheine, 1829. Nr. 5 u. 9. S. 62 und 85.

Aufkündigung und Verloosung der 4procentigen Scheine, 1832. Nr. 15 u. 16. S. 167 u. 175. Einlösung der gekündeten Scheine, 1833. Nr. 12. S. 60. 1834. Nr. 15. S. 132. Herabsetzung des Zinsfußes dieser Scheine. 1834. Nr. 15 u. 22. S. 132 und 161. Einlösung und Umwandlung derselben, 1834. Nr. 21. 30 und 33. S. 160. 239 u. 251. Umtausch der 4procentigen in 3½procentige Scheine, beziehungsweise deren Heimzahlung, 1835. Nr. 7. 30. S. 45. und 192.

— Staatspapiere, Vernichtung der eingelösten, durch Verbrennen, 1809. Nr. 36. S. 305. 1822. N. 14. S. 67. 1824. Nr. 5. S. 40. 1826. Nr. 8. S. 56. 1826. Nr. 29. S. 205. 1828. Nr. 3. S. 18. 1829. Nr. 3. S. 30. 1830. Nr. 4. S. 30. 1831. Nr. 5. S. 28. 1832. Nr. 15. S. 170. 1833. Nr. 1. S. 4. 1834. Nr. 50. S. 364. 1836. Nr. 16. S. 112. 1836. Nr. 59. S. 397.

Verjährung des Forderungsrechtes auf die auf Inhaber gestellte Papiere, 1828. Nr. 7. S. 85.

Zins-Coupons von den Papieren au porteur werden bei der Amortisationskasse, den Kreiskassen, bei sämmtlichen Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen und bei dem Handlungshaus Goll und Söhne in Frankfurt a. M. eingelöst, 1824. Nr. 16. S. 105.

— Staatsschulden, Errichtung einer Liquidations-Commission und Instruktion für dieselbe, 1808. Nr. 30. S. 234 und 253. Aufruf zur Liquidation, 1808. Nr. 35. S. 288.

Bezirksschulden, Ueberweisung von Bezirks- und Landschaftsschulden an die Amortisationskasse, 1825. Nr. 8. S. 51. Gesetz wegen Uebernahme der Bezirksschulden, 1832. Nr. 1. S. 19. 1833. Nr. 38. S. 210.

Breisgauische ständische Obligationen lit. A. deren Eintragung in die Landtafel, 1809. Nr. 18. S. 183.

Bruchsalische Obligation ad 80,000 fl., deren Annahme bei Domänenverkäufen an Zahlungsstatt, 1808. Nr. 42. S. 326.

Gezwungenes Anleihen, 1814. Nr. 1. und 9. S. 1. und 71. Dessen Ueberweisung an die Amortisationskasse, 1815. Nr. 23. S. 133. Zinsenzahlung hievon, 1814. Nr. 22. S. 149, 1816. Nr. 2. S. 5. Zurückzahlung desselben, 1816. Nr. 28. u. 41. S. 113. u. 161. Ziehungsliste, 1817. Nr. 26. Beil.

Rheinpfälzische Obligationen. Uebernahme eines Theils der lit. A. B. und C. 1810. N. 52. S. 382. 1817. Nr. 10. S. 35. Vertretung der lit. D. nach der austrägalgerichtlichen Entscheidung, 1825. Nr. 27 und 28. S. 194 und 199. 1826. Nr. 6. S. 37. 1832. Nr. 49. S. 397. Zahlung verfallener Zinse, 1809. Nr. 1. S. 4. Zahlung der lit. D., 1826. Nr. 10. S. 70. 1826. Nr. 14. S. 95.

Schwäbische Kreisschuldbriefe, die Uebernahme derselben auf die diesseitigen Kassen, 1808 Nr. 9. S. 80.

— Staatsschulden-Zahlung. Bestimmung des Termins zur Ziehung der zu zahlenden Obligationen und anderer Staatspapiere und Ziehungslisten, 1810. Nr. 35. S. 302. 1810. Nr. 40. S. 315. 1811. Nr. 25. S. 122. 1813. Nr. 25. S. 157. 1813. Nr. 29. S. 177. 1814. Nr. 18. S. 126. 1815. Nr. 15. S. 95. 1815. Nr. 17. S. 105 und 116. 1816. Nr. 28. S. 113. 1816. Nr. 30. S. 119. 1817. Nr. 21. S. 80. 1818. Nr. 17. S. 97. 1818. Nr. 20. S. 137. 1818. Nr. 22. S. 148. 1819. Nr. 23. S. 137. 1820. Nr. 14. S. 76.

Amortisationskasse.

— Staatsschulden-Zahlung.

1820. Nr. 16. S. 121. 1822. Nr. 18. S. 85. 1822. Nr. 25. Beil. 1823. Nr. 22. S. 125. 1823. Nr. 24. Beil. 1824. Nr. 23. Beil. 1825. Nr. 25. Beil. 1826. Nr. 25. Beil. 1827. Nr. 5. S. 43. 1827. Nr. 22. Beil. 1828. Nr. 5. S. 30. 1828. Nr. 21. Beil. 1829. Nr. 21. Beil.

Listen der rückständigen und zahlungsfälligen Obligationen ꝛc. mit der Aufforderung zur Einlösung zu Verhütung des Zinsenverlustes, 1824. Nr. 2. Beil. 1828. Nr. 2. S. 10. 1828. Nr. 12. S. 143. 1829. Nr. 4. S. 37. 1831. Nr. 13. S. 145.

Die aufkündbaren 5 procentigen Kassenobligationen sollen gekündet werden, 1821. Nr. 20. S. 147. 1826. Nr. 29. S. 206.

Rückzahlung aufkündbarer Kapitalien, 1827. Nr. 3. S. 29.

Einlösung der Partial-Loose des Anleihens von 1820. 1828. Nr. 3. S. 18.

Vorauszahlung gegen Discont, 1811. Nr. 20. S. 147. 1822. Nr. 2. S. 8. 1823. Nr. 4. S. 20. 1824. Nr. 29. S. 172. 1825. Nr. 29. S. 212. 1826. Nr. 27. S. 189. 1826. Nr. 29. S. 207. 1827. Nr. 24. S. 241. 1827. Nr. 28. S. 269.

— Zahlungen der Amortisationskasse. Ohne Autorisation des Finanzministeriums darf die Amortisationskasse auf keinerlei Anweisung eine Zahlung leisten. Der Direktor der Amortisationskasse hat gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem jetzigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, sich an das Großherzogliche Staatsministerium zu wenden, und die deßfallsige Resolution seiner Rechnung beizulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.

Amtsabzug im obern Fürstenthum, die Aufhebung desselben, 1803. Nr. 7.

Amtsactuarien, s. Actuarien.

Amtsboten, die Verrichtungen und Gehalte derselben, 1832. Nr. 36. S. 333.

Amts-Kassen, Verwaltung, Rechnungsfertigung und Rechnungsabhör derselben, 1809. Nr. 51 und 52 S. 442 und 458.

—— Künftige Einrichtung derselben, 1810. Nr. 19. S. 130.

—— Erhebung ihrer Bedürfnisse, 1815. Nr. 5. S. 22. 1816. Nr. 17. S. 75.

—— Sie sind dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 16. S. 91.

—— Neue Einrichtung derselben, 1832. Nr. 25. S. 255.

—— Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85.

—— Auflösung der Amtskasse Ettlingen, 1834. Nr. 17. S. 144.

—— Vereinigung einer Amtskasse mit dem Hauptsteueramt in Leopoldshafen, 1835. Nr. 42. S. 458.

Amtschirurgen, s. Gesundheitsbeamte.

Amtsdiener, die Anstellung derselben, 1809. Nr. 52. S. 455.

—— Die Zustellungsgebühren und der sogenannte Meldbatzen sind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 29. 1821. Nr. 20. S. 143.

—— Sie können für Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen in allen Amtssitzen, nicht aber in den Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen, die sogenannten Meldbatzen aber sollen ein für allemal abgeschafft seyn, 1829. Nr. 10. S. 89.

Amtsexequenten, sie werden zu Besorgung der in Privatschuldsachen gerichtlich erkannten Fahrnißpfändungen, sowie zur executiven Beitreibung der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Gefälle angestellt und verpflichtet. Sie sind den Aemtern untergeordnet und haben eine Auspfändungsgebühr von 15 kr. beziehungsweise 12 kr., letztere von jedem Schuldner zu erheben, 1827. Nr. 17. S. 163.

Amtsexequenten, Instruktion für dieselben, 1827. Nr. 22. S. 199. S. auch Executionsordnung.
Amtsfrohnden, s. Frohnden.
Amtsgewalt, s. Concussion.
Amtskellereien, einige bisher anders genannte Verrechnungen erhalten diese Benennung, 1804. Nr. 17. S. 90. S. jetzt Domänenverwaltungen.
Amtsphysici, s. Gesundheitsbeamte.
Amtsrevisorate.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Nachtrag zur Notariatsordnung in Bezug auf das neue Landrecht: Staatsschreiberei-Recht der Amtsrevisoren, 1809. Nr. 24. S. 233. 1809. Nr. 53. S. 497.
—— Sie dürfen Staatsschreibereigeschäfte für Personen außerhalb ihres Bezirks, wenn diese innerhalb ihres Bezirks vor ihnen erscheinen, aber keine Verträge über Liegenschaften in andern Bezirken gelegen, noch Eheverträge, wenn nicht wenigstens Eines der Brautleute seinen Wohnsitz im Bezirk hat oder nimmt, fertigen, 1812. Nr. 18. S. 99. 1819. Nr. 9. S. 39.
—— Nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Gehülfen, 1817. Nr. 16. S. 60. 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Obliegenheiten derselben in Berechnung der Accise, 1812. Nr. 15. Beil. S. 6. Sie haben bei Domänenverkäufen die Accise zu berechnen, und dem Accisor anzuzeigen, 1812. Nr. 24. S. 143.
—— Fertigung der Abzugsberechnungen von dem außer Lands gehenden Vermögen, 1815. Nr. 8. S. 61.
—— Fertigung und Abgabe der Branntweinversicherungskataster, 1822. Nr. 2. S. 8.
—— Sie haben den Einen Schlüssel zu der Depositen-Casse aufzubewahren, 1814. Nr. 21. S. 141. S. jetzt Hinterlegungskasse.
—— Obliegenheiten bei Pflegschaften, Verpfändungen oder Unterpfandsbestellungen, 1809. Nr. 53. S. 501 und 502.
—— Was sie bei Pfandverschreibungen für Stiftungen oder öffentliche Forderungen zu beobachten haben, 1823. Nr. 19. S. 112. S. auch Kapitalien.
—— Zu Verfassung von Eheverträgen sind sie die allein berechtigten Stellen, 1812. Nr. 10 und 19. S. 56 und 101.
—— Sie haben keine Schuldenliquidationen oder sonst präjudicielle Vorladungen auszuschreiben, 1811. Nr. 9 und 34. S. 40 und 157.
—— Sie haben sich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schuldenliquidationen, insbesondere auch aus Anlaß von Auswanderungen zu enthalten, da solche, wie die Vornahme der Liquidation, von den Aemtern zu geschehen haben, 1831. Nr. 8. S. 66.
—— Die Bestimmung, welche den Amtsrevisoren die Führung eigener Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften überträgt, ist aufgehoben und dieselbe den nächstgelegenen, geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, 1831. Nr. 2. S. 5.
—— Der denselben und ihren Gehülfen nicht gebührender Geldeinzug bei Erbtheilungen und Ganten und die desfalls aufzustellenden Curatoren, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— Sporteln und Gebühren derselben von Gemeinds- und Pflegrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 435. 1814. Nr. 18. S. 123. 1817. Nr. 1. S. 1. Desgleichen von Heiligen- und milden Stiftungsrechnungen, 1817. Nr. 30. S. 119. S. auch Gebühren.
—— Vorschrift über die Sportel- und Gebührenansätze derselben; sie dürfen keine Einzugsgebühr erheben, auch für das Actenaufschlagen weder für sich noch für das Aerar etwas beziehen; die von denselben gefertigte Bittschriften ꝛc. müssen ebenfalls für das Aerar verrechnet werden, 1817. Nr. 9. S. 29. 1828. Nr. 8. S. 93.

Amtsrevisorate.
—— Instruction über den Einzug und die Verrechnung der Sporteln, 1817. Nr. 16. S. 60. 1828. Nr. 8. S. 93. S. das Weitere unter Taxen.
—— Gehülfen derselben. Die Befugniß der minderjährigen Amtsrevisoratsscribenten oder Theilungs-Commissäre zu Fertigung von Notariatsacten und die Gültigkeit der von ihnen gefertigten Urkunden, 1816. Nr. 18. S. 81.
—— Die Amtsrevisorate dürfen ohne Ausweisung durch Zeugnisse keine Gehülfen anstellen, und sie sind durch den Schaden, der durch sie veranlaßt wird, verantwortlich, 1816. Nr. 41. S. 158. 1817. Nr. 2. S. 4.
—— Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. Nr. 50. S. 363. S. auch Rechtspolizei.
—— Ausschreibung der erledigten Amtsrevisorate, die Bewerbung um solche und deren provisorischen Verwaltung, 1825. Nr. 29. S. 109. 1826. Nr. 22. S. 158.
—— sie sind in sub- und objectiver Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 16. S. 191.
—— Die dem Justizministerium übertragene Oberaufsicht 1826. Nr. 8. S. 54.
—— Aufhebung des Amtsrevisorats in Gondelsheim, 1826. Nr. 18. S. 128.
—— Errichtung eines mit dem Amt verbundenen Amtsrevisorats in Stetten am k. M., 1826. Nr. 22. S. 161.
—— Trennung des Amtsrevisorats von dem Bezirksamte Jestetten, 1835. Nr. 4. S. 31. Desgleichen in Pfullendorf, 1835. Nr. 65. S. 481.
Amtsrevisoren. Anstellung und Besoldung derselben, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Gesuche derselben um Besoldungszulagen, wann solche vorzulegen sind, 1827. Nr. 24. S. 241.
—— Sie sind für ihre Gehülfen verantwortlich, 1816. Nr. 41. S. 158. 1817. Nr. 2. S. 4.
Amtssäßig, s. Gerichtsstand.
Amtsschreibereien, deren Organisation, 1807. Nr. 45. S. 290., jetzt Amtsrevisorate.
Anfangstermin der neuen Verordnungen ist in polizeilichem und administrativem Betreff, wie im rechtlichen, wo nicht die Ausnahmen bestimmt sind, 30 Tage nach Erscheinen im Regierungsblatt, 1811. Nr. 11. S. 48.
Anhalt-Dessau, Freizügigkeitsvertrag, 1810. Nr. 4. S. 35.
Anhalt-Köthen, Freizügigkeitsvertrag, 1810. Nr. 51. S. 377.
Anklage der Minister und der höhern Staatsbeamten durch die Kammern. S. Verantwortlichkeit.
Anlags- und Abstoßgebühren, deren Abschaffung, 1810. Nr. 33. S. 61.
Anleihen, Staats-, s. Amortisationskasse.
Anleihen der Gemeinden, 1809. Nr. 51 und 52. S. 422., 429 und 457. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahme, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden. Zu andern nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.
Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind, 1832. Nr. 8. S. 99.
Anmeldgebühren oder Meldbatzen sind allgemein aufgehoben, 1821. Nr. 20. S. 143.
Anstalten, öffentliche, s. Staatsanstalten.
Anwaltsstellen, s. Advokaten.
Anwünschung (Adoption). Die Annahme an Kindesstatt und die Bestätigung derselben ist polizeilich, und die Berufung geht an die höhern Administrativstellen, 1809. Nr. 51. S. 430. 1809. Nr. 53. S. 499.
Anzeigeblätter. Die Einrichtung derselben, 1810. Nr. 21. S. 157.
—— Einrückungsgebühren von amtlichen Bekanntmachungen oder von Bekanntmachungen zum Vortheil

Anzeigeblätter.
des Staates, von Bekanntmachungen der Justizverwaltung oder Landesregierung, ferner von Zahlungsunfähigen werden keine bezahlt, 1812. Nr. 13. S. 74.
—— deren Einrichtung und Kosten, letztere sollen exclusive der Postgebühr à 30 kr. jährlich nur 1 fl. 44 kr. für 52 Bogen, dann für jeden weitern Bogen 2 kr., und die Insertionsgebühren für eine ganze Quartlinie 4 kr., für eine halbe nur 2 kr. seyn; für Landes- oder herrschaftliche Angelegenheiten soll nichts bezahl werden; die Einrückungen sollen in abgekürzter Form geschehen, 1819. Nr. 14. S. 79.
—— sie dürfen keine politische Artikel aufnehmen, 1819. Nr. 22. S. 134.
Anzeiger der Deutschen in Gotha, in diesen sollen die Aufforderungen unbekannter Personen gesetzt werden, 1806. Nr. 25. S. 87.
—— Insertionsgebühren, 1807. Nr. 27. S. 134.
Anzeigsgebühren. Bestimmung, wornach für die Waldhüter keine Anzeigs- oder Pfändungsgebühren mehr statt finden dürfen, §. 181 des Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
—— von Geldstrafen, bestehen in dem dritten Theil der Strafe, 1821. Nr. 6. S. 47.
—— von Polizeistrafen. Diese bestehen von Geldstrafen bis zu 45 kr. in dem ganzen Strafbetrag; von 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. in 45 kr., und bei höheren Strafen in dem dritten Theil der Strafe. Wo aber durch besondere Gesetze etwas anderes festgesetzt ist, bleibt es dabei. Gendarmen erhalten nur in den für sie bewilligten Fällen Anzeigsgebühren. Die Erhebung der Strafen und Anzeigsgebühren geschieht durch die Jurisdictionsgefällkasse, 1837. Nr. 45. S. 401.
—— S. Polizeistrafen.
Apotheken.
— Anstellung und Prüfung der Gehülfen. Die Apotheker sollen in ihrer Abwesenheit und Verhinderung taugliche, nach physikatsamtlichem Zeugniß qualifizirte Gehülfen anstellen, 1814. Nr. 18. S. 124.
— Apotheker-Ordnung, 1806. Nr. 20. S. 64.
— Arzneiverkauf, 1804. Nr. 2. S. 10.
Sie dürfen zwar unter der gesetzlichen Taxe Arzneien verkaufen, jedoch bei namhafter Strafe keine schlechte oder unächte Waare, 1814. Nr. 13. S. 87.
— Beaufsichtigung derselben durch die Sanitätsbeamten, 1805. Nr. 9. S. 38.
— Concession, 1809. Nr. 52. S. 455. S. auch Gewerbs-Concessionen.
— Dispensatorium, 1804. Nr. 17. S. 89.
— Essigverkauf, sie sollen keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten und verkaufen, 1815. Nr. 2. S. 5.
— Gesuche um Errichtung solcher: Ankündigung, daß bei bereits hinreichend vorhandener Anzahl weitere Privilegien, so lange nicht besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig unzulässig erscheinen, 1834. Nr. 29. S. 235.
— Gewicht der Apotheken, 1810. Nr. 46. S. 335.
— Giftverkauf, 1804. Nr. 2. S. 10. Vorsicht beim Verkauf giftiger Stoffe, 1818. Nr. 23. S. 159.
— Hand- und Nothapotheken, Bestimmung, wer dazu berechtigt ist, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Der Arzneivorrath ist aus den inländischen Apotheken und nur auf Anweisung des Physikats zu beziehen. Beaufsichtigung derselben durch die Physikate, 1823. Nr. 6. S. 27.
In Handapotheken, welche von praktischen Aerzten gehalten werden, dürfen sich alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorfinden, welche zu Behandlung innerlicher Krankheiten unentbehrlich sind. In die Handapotheken der Oberwundärzte dürfen nur solche aufgenommen werden,

Apotheken, Hand- und Nothapotheken:
welche dem erlaubten Wirkungskreis derselben entsprechen. Heftig wirkende und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche Kenntnisse und große Vorsicht erfordern, sind ganz davon ausgeschlossen.
Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, unentbehrlich sind.
Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen sich mit pharmaceutischen Präparaten nicht befassen, sondern müssen alle Arzneimittel aus der Bezirksapotheke um die gewöhnliche Taxe und mit Abzug von 20 Prozent Rabatt beziehen, die Verzeichnisse der abzuverlangenden Arzneien müssen vom Physikus vidimirt seyn. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen nichts abgeben, als was sie ihren Kranken selbst verordnen, worüber sie, so wie über die bezogenen Arzneien ein besonderes Buch zu führen haben. Nur der Besitzer selbst darf Arzneien abgeben und darf den Schlüssel dazu Niemand anderem anvertrauen.
Die Handapotheken werden von dem Kreismedizinal-Referenten, die Nothapotheken aber von den Bezirksärzten visitirt, und in ihren Jahrsberichten der Erfund aufgenommen, 1828. Nr. 6. S. 34.
— Prüfung der Apotheker, diese geschieht im Monat Mai und September jeden Jahrs, 1813. Nr. 2. S. 6.
Prüfung der Gehülfen, 1814. Nr. 18. S. 124.
— Recepte, die Aufbewahrung derselben, 1804. Nr. 2. S. 11.
Die spezificirte Taxation derselben durch die Apotheker, 1835. Nr. 2. S. 7.
— Rechnungen der Apotheker, deren Prüfung und Abzug von 10 Prozent an denjenigen, welche auf öffentliche Fonds fallen, 1835. Nr. 2. S. 7.
— Taxordnung, 1812. Nr. 26. S. 154.
Waarenverkauf unter der gesetzlichen Taxe, 1814. Nr. 13. S. 87.
Eigenmächtige Erhöhung der Preise für solche Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera gebraucht werden, 1831. Nr. 20. S. 185.
— Vieharzneitaxe, 1831. Nr. 6. S. 37.
— Visitation der Apotheken, 1809. Nr. 51. S. 432.
Appanagirte: Pensionsansprüche der Diener derselben, 1833. Nr. 46. S. 252.
Appellation. Verwerfung oder Abschlagung derselben aus Mangel an Förmlichkeiten, 1805. Nr. 13. S. 66. 1810. Nr. 10. S. 77.
—— Belehrung über die ordinäre und summarische Appellation, Formeln der Belehrung, und wann die eine oder die andere auszutheilen ist, 1804. Nr. 13. S. 67.
—— ordinäre, gegen ein Urtheil des Untergerichts, 1804. Nr. 28. S. 121.
—— summarische (oder Revision), gegen ein untergerichtliches Urtheil; sie erstreckt sich auf Gant-, Schwängerungs- und Paternitätssachen, und auf Sachen, die einen Werth unter 100 fl., jedoch nicht weniger als 50 fl. haben, 1804. Nr. 28. S. 123.
—— Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen, 1804. Nr. 34. S. 153. 1813. Nr. 2. S. 5.
—— Wann solche nur an das Hofgericht zu richten ist, 1810. Nr. 25. S. 193.
—— wegen Zinsen, 1805. Nr. 27. S. 111.
—— gegen das Urtheil eines grundherrlichen Amts, rücksichtlich der Förmlichkeiten und der Succumbenzgelder, 1808. Nr. 37. S. 296. 1809. Nr. 22. S. 214. 1809. Nr. 52. S. 464.
—— an das Oberhofgericht, 1809. Nr. 52. S. 466.
—— Appellationssumme, 1804. Nr. 28 und 29. S. 122. 131. 1809. Nr. 52. S. 464 und 466.
—— Revisionssumme gegen ein hofgerichtliches Urtheil, 1804. Nr. 29. S. 131.
—— Oberrevisionssumme, 1804. Nr. 30. S. 137.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Appellation. Acteneinsendung des Untergerichts, 1804. Nr. 28. S. 123. 124. 1826. Nr. 23. S. 195.
—— gegen Urtheile der Generalschiffahrts-Commission, 1809. Nr. 34. S. 285.
—— in Gantsachen, s. Gantsachen.
—— in Wechselsachen, s. Wechselsachen.
—— S. auch Recurse, und im Uebrigen die neue Prozeßordnung.
Arbeiten, der Gefangenen und Sträflinge, zu wessen Vortheil solche geschehen sollen, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58.
Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, welche erlaubt sind und welche nicht, 1805. S. 1. S. 2. 1830. Nr. 17. S. 183.
Arbeiten, unbestellte, auf herrschaftliche Rechnung, 1810. Nr. 20. S. 154.
Arbeitshaus, allgemeines in Pforzheim, Statuten desselben, 1826. Nr. 20. S. 147. Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe, 1826. Nr. 17. S. 119. Aufhebung der für dasselbe errichteten Immediat-Commission und Zutheilung der Geschäfte zu dem Ministerium des Innern, 1827. Nr. 27. S. 254.
—— Dasselbe besteht nur noch als Straf- oder Zwangs-Arbeitshaus, 1828. S. 1. S. 1.
Arbeitshaus-Commission, deren Eröffnung, 1803. Nr. 8. S. Staatsanstalten.
Arbeitshausstrafen. Die auf polizeiliche Vergehen erkannte Freiheitsstrafen von mehr als drei Monat bis zu zwei Jahren, sollen im polizeilichen Arbeitshaus erstanden werden.
Die Befugniß zur Verurtheilung in das Arbeitshaus steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirectorien zu.
Jedem collegialisch zu fassenden Erkenntniß auf Arbeitshausstrafe muß eine Untersuchung vorausgehen. Der Recurs geht von den Kreisdirectorien an das Ministerium des Innern, 1826. Nr. 17. S. 119.
—— Die Kreisdirectorien können nur dreimonatliche Arbeitshausstrafe erkennen. Ist das Vergehen zu keiner solchen Strafdauer geeignet, so muß auf eine andere bisher übliche Strafe erkannt werden. Findet aber das Kreisdirectorium das Vergehen zu einer längern Strafe geeignet, so sind die Acten an das Obergericht zur Aburtheilung vorzulegen, 1826. Nr. 22. S. 155.
Archiv, Aufhebung des bisherigen Provinzialarchivs in Mannheim und Einverleibung desselben in das General-Landesarchiv, 1826. Nr. 8. S. 36.
Archivordnung, Nachtrag zu derselben und Verbesserung derselben zur Rubrik Gewerbsteuer, 1813. Nr. 6. S. 36. S. auch Registratur-Ordnung.
Armatur und Montur, militärische. Jene der Offiziere darf nicht in Versatz genommen werden, 1804. Nr. 10. S. 54.
—— deren Erkaufung oder Eintauschung vom Soldaten ist verboten, 1808. Nr. 35. S. 287. 1812. Nr. 15. S. 150.
—— Die Einschickung der von in Urlaub verstorbenen Soldaten, 1804. Nr. 17. S. 90.
Arme, wem die Erhaltung derselben obliegt, 1810. Nr. 22. S. 169.
—— Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, haben gleich den wirklichen Anwälten auch diejenigen, welchen Schriftverfassungsrecht verliehen ist, unentgeldlich zu übernehmen, soweit nicht bei erstern der Gegentheil zum Ersatz der Prozeßkosten verurtheilt wird und dieser vermögend ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte Rechtspraktikanten, 1830. Nr. 5. S. 38.
Armenanstalten, die Fondsverwaltung derselben, 1822. Nr. 1. S. 2.
Armenbüchsen, Aufhebung derselben bei den Lehranstalten, 1808. Nr. 36. S. 293.
Armeninstitut in Freiburg, 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 7. S. 30.
Armenpolizei, Aufsicht der Aemter auf solche, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Aufsicht der Kreisdirectorien, 1809. Nr. 52. S. 456.

Armuthszeugnisse Behufs der Befreiung von Collegiengelder, s. Academiker.
Armeecorps, die Ergänzung desselben. S. Conscription.
Arrest auf Besoldungen, in welchem Falle ein solcher angelegt werden könne, 1804. Nr. 31. S. 114. S. die neue Prozeßordnung.
—— auf milde Gaben an Armenanstalten, 1807. Nr. 4. S. 9.
—— auf Gagen und Militärpensionen. Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militärgagen und Pensionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nur statt: von Gehalten bis auf 600 fl. oder von den ersten 600 fl. auf den 8ten Theil, von 601 bis 1000 fl. auf den 5ten Theil, von 1001 bis 2000 fl. auf den 4ten Theil, von 2001 und darüber auf den 3ten Theil. Die darauf lastenden Wittwenkassenbeiträge und Staatslasten werden vorweg abgerechnet. Pferdsrationen und Bureaugelder als nicht zur Gage gehörig, unterliegen keinem Abzug. Dienstgehalte der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen, 1832. Nr. 4. S. 56.
—— auf Löhnungen der Gendarmen: Gegen dieselben darf gleich dem Linienmilitär vom Feldwebel abwärts wegen Schuldklagen kein Abzug an den Löhnungen angeordnet werden, 1830. Nr. 10. S. 108.
—— auf Einstandskapitalien, 1832. Nr. 5. S. 69.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß, 1810. Nr. 22. S. 171.
—— Wem die Arbeit der Gefangenen und Sträflinge zu gut komme, 1811. Nr. 14. S. 58.
Arretirung der Soldaten durch Civilbeamte, wann solche erlaubt ist, 1804. Nr. 2. S. 7. 1805. Nr. 26 und 32. S. 109 und 121. 1811. Nr. 8. S. 34.
Arsenikverkauf, s. Giftwaaren.
Aerzte, deren Befähigung, Zulassung zur Praxis und Anstellung, 1803. Nr. 18. S. 442.
—— Unentgeldliche Besorgung der Armen, 1805. Nr. 9. S. 39.
—— Bestrafung derselben wegen Verbrechen und Amtsungeschicklichkeiten, 1805. Nr. 17. S. 84.
—— Verbot der limitirten Lizenzertheilung zur Ausübung der innern Heilkunde, 1815. Nr. 15. S. 112.
—— Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie ꝛc., 1804. Nr. 8. S. 43. 1805. Nr. 20. S. 97.
—— Die Wundarzneikunde soll nur in Verbindung mit der innern Heilkunde studirt werden, 1825 Nr. 15. S. 111.
—— Die Candidaten der Medizin können nur dann unter die Zahl der praktischen Aerzte aufgenommen werden, wenn sie sich ebenso über gründliche, naturwissenschaftliche als über rein ärztliche Kenntnisse ausweisen können, 1828. Nr. 16. S. 165. Sie haben auch auf den Universitäten die Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände zu besuchen, 1833. Nr. 26. S. 153.
—— Die von den Physikaten, von den praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und den Thierärzten zu erstattenden Jahrsberichte, 1835. Nr. 20. S. 109. S. Gesundheitsbeamte.
Arzneimittel. Für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel ist eine besondere Taxe bestimmt worden, 1831. Nr. 6. S. 37.
—— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Preise für diejenigen Arzneimittel, welche wegen der Cholera angeschafft werden, 1831. Nr. 20. S. 185.
Arzneiverkauf. Verbot des Handels mit Arzneien von fremden Krämern und Hausirern, 1808. Nr. 10. S. 60. 1823. Nr. 16. S. 84.
—— Zahnarzneien dürfen blos von Apothekern, nicht aber von Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen verkauft werden, 1817. Nr. 28. S. 113. Der Verkauf derselben durch fremde Kaufleute ist ohne vorherige Untersuchung verboten, 1818. Nr. 5. S. 25. Die Zahnärzte sollen sich gleichfalls des Verkaufs von Zahnpulvern ꝛc. enthalten, 1818. Nr. 25. S. 89.
—— Die Apotheker dürfen unter der gesetzlichen Taxe verkaufen, 1814. Nr. 13. S. 87. Siehe auch Hausiren. Materialisten.

Aschaffenburg, Fürstenthum, Cartelsconvention, 1809. Nr. 31. S. 273.
Asche, deren Verkauf in das Ausland, 1808. Nr. 9. S. 77.
—— deren Verkauf durch standes- und grundherrliche Unterthanen, 1810. Nr. 21. S. 167.
Aschenmonopol der Grundherren, 1807. Nr. 9. S. 77.
Atdorf, Gemeinde, deren Eintheilung zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.
Attenthal, Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Wittenthal, 1813. Nr. 19. S. 115.
Attestate für Dienstboten. S. Gesindeordnung.
Audienzen bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog werden jeden Mittwoch gegeben, 1811. Nr. 24. S. 209. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— Vor Se. Königliche Hoheit nicht geeignete, sondern an die betreffenden Staatsstellen gehörige Gesuche sollen nicht übergeben werden. Anweisung an die Schriftverfasser zum desfallsigen Benehmen, 1831. Nr. 1. S. 1.
Aufenthalt im Lande, der Nichtstaatsbürger, was dadurch erwirkt wird, 1808. Nr. 18. S. 153 u. 156.
—— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. Nr. 52. S. 452.
—— Heimathlose Leute sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denselben den Aufenthalt gestattet haben, heimgewiesen werden, 1818. Nr. 23. S. 150.
—— Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an solche Leute, die vermöge ihres Gewerbs von einem Ort zu dem andern ziehen, 1830. Nr. 1. S. 1. S. auch Heimathlose.
Aufforderung unbekannter Personen, s. Vorladung.
Aufgebot, s. Eheaufgebot.
Ausfuhr von Waaren, s. Zollsachen.
Ausfuhrverbote, s. Zollsachen.
Ausgetretene, deren Bestrafung, 1803. Nr. 2. 1804. Nr. 3. S. 15 u. 18. 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Inhalt der Jahrstabelle über solche, 1804. Nr. 3. S. 18.
—— Verwaltung des confiscirten Vermögens derselben, 1817. Nr. 3. S. 7. 1820. Nr. 15. S. 87. Statt der Vermögens-Confiscation treten nun bestimmte Strafen ein.
—— Deren Vermögen vererbt sich auf ihre gesetzliche Erben, auch das sie als bürgerlich Tode erwerben, da das fiskalische Heimfallsrecht aufgehoben ist, 1820. Nr. 15. S. 87.
S. auch Auswanderung, Vermögensconfiscation und Vorladungen.
Ausgewanderte, französische, deren Fortweisung, 1804. Nr. 12. S. 61. 1804. Nr. 12 u. 14. S. 61 und 69. 1805. Nr. 28. S. 113.
Ausgewiesene, fremde, deren Behandlung, 1808. Nr. 18. S. 148.
Verträge mit andern Staaten, wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, und zwar:
mit Baiern, 1816. Nr. 37. S. 139. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 1. S. 2.
mit dem Großherzogthum Hessen, 1817. Nr. 25. S. 98. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 19. S. 129.
mit Hohenzollern-Sigmaringen und Benennung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 8. S. 43.
mit Württemberg, 1816. Nr. 37. S. 139. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 19. S. 129. 1830. Nr. 4. S. 28. S. auch Vaganten.
Aus- und Einladungsgebühren im Hafen zu Freistätt, deren Aufhebung, 1808. Nr. 29. S. 222.
Ausländer, deren Aufenthalt im Lande und Gütererwerb, 1808. Nr. 18. S. 145. 151. 153. 156.
—— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. Nr. 52. S. 452.
—— Sie erwerben sich durch die Gestattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande das Heimathsrecht, 1816. Nr. 37. S. 141.
—— Nicht selbstständige Personen, wie z. B. Handlungsdiener, Handwerksgenossen und Dienstboten erwerben sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt kein Heimathsrecht, 1816. Nr. 37. S. 141.

Ausländer: Sie erhalten durch die Uebertragung eines Staatsamtes das Indigenat, 1818. Nr. 18. S. 103.
—— Deren Entfernung aus dem Lande, wann und wie sie statt hat, 1812. Nr. 20. Beil. §. 46. s. auch Landesverweisung. Indignat.
Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Richter, darf, wo nicht besondere desfallsige Verträge vorhanden sind, ohne Ministerial-Genehmigung nicht bewilligt, noch weniger angeboten werden, 1812. Nr. 11. S. 63. 1812. Nr. 20. Beil. S. 2. 1811. Nr. 5. S. 17.
—— der Ausländer ist den angrenzenden Staaten gegen Ersatz der Kosten immer anzubieten, bei entfernten Staaten ist das Auslieferungsbegehren abzuwarten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Ausländer wird nur auf anderseitiges Anerbieten angenommen, wenn dieselben im Lande wichtigere und unbestrafte Verbrechen begangen haben, und zwar ohne Kostenersatz, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen, kann auf ihr oder der Ihrigen Verlangen zur Untersuchung ersuchsweise, mit Erbieten des Kostenersatzes und der Gefälligkeits-Erwiederung von dort verlangt werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Verbrecher, desfallsige Verträge mit andern Staaten, und zwar:
mit Frankreich, 1812. Nr. 11. S. 63.
mit der Schweiz, 1810. Nr. 2. S. 5. Beitritt des Cantons Schaffhausen, 1811. Nr. 5. S. 17. Beitritt der übrigen Cantone mit Ausnahme des Contons Genf, 1821. Nr. 5. S. 58.
—— politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet, 1836. Nr. 46. S. 323.
—— der Militärausreißer, durch Staatsverträge bestimmt, und zwar mit:
Aschaffenburg (Fürstenthum), 1809. Nr. 31. S. 273.
Bayern, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieser Convention, 1805. Nr. 29. S. 115. Neues Cartel, 1809. Nr. 49. S. 398. Neuestes Cartel, 1820. Nr. 20. S. 151. Dessen Bestätigung, 1821. Nr. 2. S. 9.
Hessen (Großherzogthum), 1807. Nr. 42. S. 266. Bestimmung der Fanggebühr, 1819. Nr. 20. S. 123.
Oestreich, 1830. Nr. 4. S. 21.
Preußen, 1819. Nr. 24. S. 145.
Württemberg, 1804. Nr. 21. S. 99. Ausdehnung der Strafbestimmung zur Verhütung der Desertion auf württembergische Deserteurs, 1806. Nr. 1. S. 3. Ausdehnung des Vertrags auf sämmtliche Milizpflichtige, 1809. Nr. 29. S. 265.
Würzburg (Großherzogthum) 1809. Nr. 23. S. 230. Neues Cartel, 1812. Nr. 15. S. 79.
Cartelsconvention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31.
Verlängerung der durch Art. 8. dieser Convention hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261. Einige Beschlüsse in Bezug auf diese Convention, 1832. Nr. 38. S. 347.
Ausrufen, s. Eheaufgebot
Ausschreiben, amtliche, deren Beförderung von Ort zu Ort durch die Frohnd, 1807. Nr. 37. S. 221. s. jetzt Amtsboten, durch welche diese Schreiben besorgt werden.
—— der erledigten Amtsrevisorate, 1825. Nr. 29. S. 109.
—— der öffentlichen Dienste, 1831. Nr. 6. S. 35. 1832. Nr. 40. S. 363.
—— der erledigten Pfarr- und Schuldienste, 1815. Nr. 2. S. 6.
Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelschieben ꝛc. ist verboten, 1814. Nr. 19. S. 131. s. auch Lotterien.
Ausstände der Verrechnungen, deren Betreibung, s. Betreibung.
—— landes-, standes- und grundherrliche, deren Ueberlassung an die Gemeinden, 1809. Nr. 2. S. 5.
Ausstandsverzeichnisse, der Verrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 440.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausstattung der Söhne und Töchter; die Pflicht hiezu, welche nach dem neuen Landrecht wegfällt, dauert bei solchen Eltern fort, die nach dem alten Recht das Vermögen derselben noch im Genuß haben, 1809. Nr. 8. Einführungsedikt, Nr. VIII.

Ausstellung, öffentliche, als Strafe, kann nicht dem willkührlichen Ermessen des Richters in gesetzlich bestimmten Fällen überlassen werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 13.

Austritt, s. Ausgetretene.

Auswanderer. Die Behandlung solcher Franzosen, welche in die Krimm auswandern wollen, 1809. Nr. 23. S. 231.

—— Behandlung der durchziehenden Auswanderer, 1808. Nr. 18. S. 148.

Auswanderung, Liegenschaftsverkauf, Erlaubniß zur Auswanderung; Fälle, in welchen solche nicht zu gestatten ist; Gläubigeraufruf; minderjährige Kinder der Auswanderer; Rücktrittsrecht; Bestrafung der unerlaubten Auswanderung, 1804. Nr. 3. S. 13.

—— Wer die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 uud 52. S. 428 u. 452. Diese gestatten die Aemter von jetzt an auch Mannspersonen in einzelnen Fällen, 1822. Nr. 3. S. 11.

—— Strafe der eigenmächtigen Auswanderung, neben dem Verlust des Unterthanen-Rechts mit Abzug von 5 Prozent des Vermögens, 1818. Nr. 4. S. 21.

—— Ueber die Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen entscheiden die Kreisdirektorien und in bestimmten Fällen steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern zu, 1830. Nr. 11. S. 119. Bestimmungen in diesem höchsten Edikt sind aber nur von solchen Individuen zu verstehen, welche bereits ihr 19. Jahr überschritten haben, 1832. Nr. 25. S. 259.

—— nach Amerika. Sistirung der Paß-Ertheilung, 1831. Nr. 15. S. 157, ist wieder aufgehoben mit dem Anhang, daß jeder durch Frankreich Reisende sich beim Eintritt mit baaren 400 fl. für sich und für eine Frau, und jedes Kind über 15 Jahre mit je weitern 200 fl., ferner für jedes Kind unter 15 Jahren mit 100 fl. sich auszuweisen habe, 1831. Nr. 16. S. 161.

—— nach dem östreichischen Bannate, dahin werden keine Pässe mehr ertheilt, 1817. Nr. 18. S. 67.

—— nach Brasilien ist unbedingt verboten, 1824. Nr. 14. S. 92.

—— nach Frankreich, Behufs der ehelichen Niederlassung daselbst sollen die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden und die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person erst dann ertheilt werden, wenn

1) entweder die ausgesprochene Naturalisation des Mannes als Franzose, oder
2) wenigstens die königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder
3) in deren Ermanglung die diesseitige Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der fraglichen Eheschließung erklärt, und die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, von derselben übernommen seyn wird, 1832. Nr. 26. S. 261.

—— nach Preußen, Warnung dagegen, 1804. Nr. S. 25. 113.

—— nach Rußland, Warnung dagegen, 1804. Nr. 25. S. 113.

—— Bedingungen, unter welchen die Auswanderung geschehen kann, und was die Auswanderer zu gewärtigen haben, 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Welchen Anständen diese unterliegt, 1823. Nr. 10. S. 46. Die zur Erhaltung der Pässe nöthigen Ausweise, 1824. Nr. 5. S. 27.

—— nach fremden Welttheilen. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderung geltenden Vorschriften versucht wird, und wenn derjenige, welcher die Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck der Reise nicht genügend ausgewiesen hat.

Auswanderung nach fremden Welttheilen:
Während der Conscriptionspflichtigkeit, sofern für Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt ist, sind Pässe zum Wandern und Reisen in fremde Welttheile zu verweigern, 1832. Nr. 38. S. 348.

B.

Badanstalten, die bessere Einrichtung der Bäder in Baden, die hölzernen Badewannen sollen abgeschafft und andere von Kupfer, Eisen oder Fayence angeschafft werden, 1819. Nr. 22. S. 123.
—— Belobung der Anstalt des Hirschwirths Heiligenthal in Baden, 1836. Nr. 5. S. 23.
Baden wird Großherzogthum; Länderzuwachs; Verzeichnisse der Erwerbungen, 1806. Nr. 18. S. 55.
—— Theilungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen, womit Baden einige Ortschaften ꝛc. an Hessen abtritt, 1807. Nr. 2. S. 3.
—— Ebenso mit Württemberg, 1807. Nr. 10. S. 27. 1810. Nr. 47. S. 339.
—— Erhebung der Herren Grafen von Hochberg Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen, der Gräfin Amalie von Hochberg zur Prinzessin, 1817. Nr. 24. S. 93. 96.
—— Hausgesetz und Familienstatut oder Erbfolge, errichtet von Großherzog Carl vom 4. Oktbr. 1817.

Das Großherzogthum im jetzigen, so wie später vergrößerten Umfang, bildet ein für alle Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

Das Recht der Nachfolge geht zunächst auf eheliche, ebenbürtige, männliche Nachfolger, und so lange diese vorhanden, ruhet das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts; daher die sich vermählenden Prinzessinen den üblichen Verzicht zu leisten haben.

Die Ordnung der Nachfolge ist unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt bestimmt, und zwar für den Mannsstamm:

1) des Großherzogs Carl,
2) des Markgrafen (später Großherzogs) Ludwig,
3) des Markgrafen (jetzt Großherzogs) Leopold,
4) des Markgrafen Wilhelm,
5) des Markgrafen Maximilian.

Nach Erlöschung des Mannsstammes in diesen fünf Linien geht die Erbfolge auf die männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinen in der Art über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung die männlichen Nachkommen:

1) der Prinzessinnen des Großherzogs Carl zuerst, und nach deren Abgang
2) die Schwestern von Höchstdenselben, und zwar
   a) Caroline, verw. Königin von Bayern.
   b) Friederike, weil. Königin von Schweden,
   c) Marie, weil. Erbprinzessin von Braunschweig;
   d) Wilhelmine, Großherzogin von Hessen Darmstadt.
3) der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Ludwig (sind keine vorhanden).
4) der Prinzessinnen des jetzigen Großherzogs Leopold, dann die Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm; sodann die Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian,

succediren.

Niemals kann die Landesnachfolge auf einen Herrn fallen, der schon einen andern Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, indem entweder ein solch weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stamm-Landes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge im Großherzogthum nach obigen Erbfolge-Grundsätzen auf einen andern Herrn übergeht, 1817. Nr. 24. S. 94. 1818. Nr. 18. S. 101. s. auch Verfassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bänkelsänger, Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an solche, 1830. Nr. 1. S. 1.
Bayern: Freizügigkeitsvertrag mit Baden, 1804. Nr. 18. S. 91. auf die mediatisirten Reichsstädte findet diese Convention keine Anwendung, 1805. Nr. 8. S. 29. Ausdehnung des Vertrags auf die Entschädigungslande, jedoch mit Ausnahme des obern Fürstenthums und mehrerer Abteien, 1805. Nr. 13. S. 65. Ausdehnung des mehrgedachten Vertrags auf die beiderseitigen neuen Lande 1807. Nr. 14. S. 49. 1811. Nr. 36. S. 164. Erläuterungen hiezu, 1810. Nr. 23. S. 183.
—— Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vaganten mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1816. Nr. 47. S. 139. 1818. Nr. 1. S. 2.
—— Vertrag wegen Auslieferung der Militärausreißer, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieses Vertrags, 1805. Nr. 29. S. 115. Weiterer Vertrag, 1809. Nr. 49. S. 398. Neuer Vertrag, 1820. Nr. 20. S. 151. 1821. Nr. 2. S. 9.
—— Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, 1833. Nr. 3. S. 13.
—— Uebereinkunft zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen, 1818. Nr. 4. S. 23.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger gleicher Zollbelegung der aus einem Staat in den andern eingehenden Landweinen und Weinmost, 1822. Nr. 19. S. 89. Diese Verordnung ist aufgehoben. s. Zollsachen
Baireuth, Fürstenthum, Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 23. S. 201. s. auch Abzug.
Bankozettel, Austausch der neuen Wiener Bankozettel, 1807. Nr. 32. S. 177. 1808. Nr. 15. S. 131.
Banngrenze, s. Grenzberichtigung.
Bannrechte, der Gemeinden, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Gesetz über die Aufhebung der zu den Großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte. Entschädigung der Pächter oder Lehenleute durch Ermäßigung des Pachtzinses. Verfahren dabei, 1835. Nr. 29. S. 246.
Bannwein, s. Kelterwein.
Bastarderbe, s. Kinder, uneheliche. Erbrecht.
Bastardfall, den Ansatz desselben bei Soldaten, 1805. Nro. 7. S. 26.
—— Dieser ist nach dem neuen Landrecht aufgehoben, 1809. Nr. 8. S. 82.
Bauarbeiter sind an keine Zunftdistrikte gebunden, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
Bauen, Dispensation vom Bauen mit Stein, 1809. Nr. 52. S. 456. 1810. Nr. 34. S. 267. 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Das isolirte Bauen in Waldgegenden kann ohne vorherige Genehmigung nicht statt finden, 1819. Nr. 6. S. 25.
—— In Waldungen oder in der Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. Das Wiederherstellen und Erweitern von bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen, (§. 57. d. F.G.)

Die Vorschrift des vorhergehenden §. gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morg. (§. 58. d. F.G.) Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57. kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen. Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin, sofern sich die Bewilligung nicht auch hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden, (§. 59. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 13. s. auch Forstfrevel.
—— Das Bauen von Gebäuden außerhalb des Baubezirkes der Residenzstadt Carlsruhe, 1835. Nr. 9. S. 51.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bauen. Lokalverordnung zu Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn für die Residenzstadt Carlsruhe, 1825. Nr. 24. S. 166.

Bau-Eleven, die Prüfung derselben, 1826. Nr. 14. S. 93. 1829. Nr. 6. S. 72.

Bauholz, unbeschlagenes, darf ohne mit dem forsteilichen Zeichen versehen zu seyn, nicht aus dem Walde geführt werden, 1818. Nr. 12. S. 77.

—— Die Abgabe desselben aus Gemeindewaldungen, 1836. Nr. 9. S. 40.

Bauholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.

Baukunst, das Studium derselben und die Prüfung der Bau-Eleven. Wer sich ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung erwerben will, muß geprüft werden über seine Vorkenntnisse, nämlich über alle jene Kenntnisse, welche in der mathematischen Klasse und in der technischen Abtheilung der Handels- und Gewerbsklasse der polytechnischen Anstalt gelehrt werden, und in der lateinischen Sprache bis zur fließenden Uebersetzung eines deutschen Klassikers. Die Zulassung zur Staatsprüfung kann nur dann verlangt werden, wenn dem Studium der Baukunst durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes ununterbrochen sich gewidmet worden. Mit der eigentlichen Fachprüfung wird auch eine Prüfung über alte und neue Geschichte der Kunst verbunden, 1826. Nr. 14. S. 93.

—— Die Prüfung geschieht jährlich nur einmal im Januar, 1829. Nr. 6. S. 72.

Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen. Erläuterung zu §. 32 des Kirchenlehenherrlichkeits-Edikts, 1811. Nr. 28. S. 135.

Bäume an den Landstraßen müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einanderstehen, 1817. Nr. 22. S. 85.

Bauplane über Schulhäuser, auch Hauptveränderungsüberschläge sind an die Kreisdirektorien einzusenden, 1811. Nr. 12. S. 50.

Baureparationen, kleinere, in Dienstwohnungen, welche den Bewohnern obliegen, 1808. Nr. 26. S. 212.

—— Verbindlichkeiten der abziehenden Beamten, 1820. Nr. 11. S. 63.

—— Wozu die Pfarrer, Mößner und Schullehrer verpflichtet sind, 1808. Nr. 13. S. 118 und 119. 1835. N. 45. S. 327. s. auch Gebäude.

Bauschule, die Errichtung einer solchen, 1832. Nr. 54. S. 441.

Baustreitigkeiten, Erledigung der Streitigkeiten über Bauplätze und Bauakkorde, 1809. Nr. 52. S. 449.

Anmerkung: Die Competenz der Kreisdirektorien ist nur dahin zu verstehen, wo bei öffentlichen Baulichkeiten der Staat oder eine Gemeinde unmittelbar betheiligt ist, nicht aber, wenn der Streit zwischen einzelnen Personen entsteht, welcher nur vor die ordentlichen Gerichte gehört.

—— Lokalverordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn. 1825. Nr. 24. S. 166.

—— Wenn die Kirchenbaupflicht eines Zehnten auf den fraglichen Gegenstand nicht anerkannt ist, entscheidet der Richter, bei feststehender Baupflicht aber, wo nur eine Unordnung oder Unmaaß in der Anwendung stattfindet, steht die Entscheidung den Kreisdirektorien zu, 1812. Nr. 21. S. 121.

Bauten der Gemeinden, 1809. Nr. 51. S. 422 u. 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1832. Nr. 8. S. 106.

—— Ueber die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden aber dazu ausserordentliche Mittel erfordert, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermanglung, aus den paratesten ausserordentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Baukosten für Gebäude, soweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind aus den Gemeindeüberschüssen, oder soweit keine vorhanden sind, aus besonderen Umlagen auf die

Bauten der Gemeinden.

Gemeindebürger zu bestreiten, 1832. Nr. 8. S. 104 und 106. §. 114 u. 121. der Gemeinde-Ordnung

Bauten, Kirchen-, Gesetz vom 26. April 1808 über die Bauschuldigkeiten an Kirchen, Thürmen, Pfarr-, Schul- und Mößnereihäusern; Kirchhöfen, Feldkapellen und Todtenkirchen mit Bestimmung wer die Kanzel, Stühle, Altäre, Orgeln, Glocken und Uhren anzuschaffen hat. Dieses Gesetz entscheidet nur in den Fällen, wo nicht vorher schon die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestritten war, 1808. Nr. 13. S. 114. Berichtigung einiger Redactionsfehler in diesem Gesetz, 1837. Nr. 22. S. 146.

—— Baulichkeiten sollen nicht einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeordnet und wenn der Gegenstand bedeutend ist, höhere Genehmigung eingeholt werden, 1808. N. 6. S. 55.

—— Die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen: Die Länge eines Chors soll in der Regel ein Drittheil von der Länge des Langhauses, in jedem Fall aber bei kleinen Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß betragen; der Raum der Sakristei wird, selbst bei kleineren Kirchen auf wenigstens 96 Quadratschuh und jener der besonderen Paramentenkammer auf eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, der Raum für die Sakristei auf 200 Quadratschuh bestimmt, 1832. Nr. 27. S. 265. S. auch Kirchenbau.

Bauten, Kirchhof-: Die allgemeinen Bestimmungen und insbesondere Art. 28 und 29. des Gesetzes von 1808. 1808. Nr. 13. S. 114.

Bauten an Mößnerei-Gebäuden. Die Erbauung der Mößnereigebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Mößner, Glöckner oder Sigrist nichts beizutragen, als dasjenige, was durch seine erwiesene oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll, (Artikel 22. des Gesetzes vom 26. April 1808) 1808. Nr. 13. S. 114. S. auch Bauten, Kirchen-.

—— Pfarrhaus-: Die allgemeinen Bestimmungen s. unter Bauten, Kirchen-. Die besondere Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. ReggsBltt. 1808. Nr. 13. S. 114. Art. 18 u. 19.

—— Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der im Art. 16. ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokalkaplan eines weitläufigen Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17 wegen der schon vorhandenen aber nach Art. 18. zu halten ist (Art. 20. des Gesetzes).

Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses in soweit bei Pfarrhäusern und Kaplaneihäusern einen Abfall, als hier der Pfründnießer auf seine Kosten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen hat. Bestimmung, wie viel jährlich zu diesem Zwecke zu verwenden ist, (Art. 21 des Gesetzes).

Bauten, Schul-: die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen s. oben unter Bauten, Kirchen-.

—— Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. Reggsblt. 1808. Nr. 13. S. 114. S. Art. 23. 24. und 25.

—— Die Kosten für Schulhäuser sollen, soweit dafür nicht ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und dem Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden Ausbesserung selbst zu bestreiten (§. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835), 1835. Nr. 45. S. 327.

Bauten, Schul-. Die Baupläne oder Hauptveränderungsüberschläge sind von den Kreisdirektorien dem Ministerium zur Prüfung in pädagogischer Hinsicht vorzulegen, 1811. Nr. 12. S. 50.
—— Zum Wirkungskreis der Kreisregierungen gehören die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser und über die hierbei vorkommenden vorschußweise Kostenzahlungen, 1825. Nr. 25. S. 177. §. 49.
—— Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, sowie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern die Gemeinde nicht vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen. Wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge thunlichst zu berücksichtigen. Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist ebenso der Baupflichtige zu vernehmen (§. 78 des Gesetzes vom 28. August 1835). Reggsblt. 1835. Nr. 45. S. 327.
—— Einrichtung der Schulzimmer: sie müssen hoch und geräumig seyn und darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Höhe und Weite derselben, (§. 26 der Schulordnung vom 30. Mai 1834), 1834. Nr. 25. S. 191.
Bauwesen, Land-, Geschäftskreis der bei demselben angestellten Beamten, 1809. Nr. 52. S. 482. Baukommission, 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Eintheilung desselben in Bezirke, 1820. Nr. 1. S. 1.
—— Das Militärbauwesen ist einer eigenen — dem Kriegsministerium untergeordneten Baucommission übertragen, 1818. Nr. 15. S. 91.
—— Baudirektion, die Constituirung derselben, 1820. Nr. 1. S. 1.
—— Bezirksbau-Inspektionen, Geschäftskreis derselben, 1820. Nr. 1. S. 1.
—— Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspektion Bruchsal, 1826. Nr. 23. S. 167. Zutheilung des Domänenverwaltungsbezirks Durlach und Pforzheim zur Inspektion Carlsruhe, 1832. Nr. 24. S. 250.
—— Verlegung der Bauinspektion Baden nach Rastatt, 1835. Nr. 13. S. 75. 1836. Nr. 1. S. 1.
—— Errichtung einer Bauinspektion zu Carlsruhe und Verbindung derselben mit der Baudirektion, 1836. Nr. 1. S. 1.
—— Bezirksbau-Inspektoren, diese führen den Titel: "Baumeister", 1820. Nr. 2. S. 16.
—— Kreisbaumeister, die Ernennung derselben, 1820. Nr. 1. S. 1. Diese erhielten später den Titel: "Oberbau-Inspektoren", deren Aufhebung, 1836. Nr. 1. S. 3.
Beamte des bürgerlichen Standes, sind die Pfarrer, worin ihre Geschäfte bestehen, 1809. Nr. 22. 25. 27 und 53. S. 220. 242. 250 und 497. 1810. Nr. 15 u. 16. S. 104 u. 110.
—— Instruktion für dieselben, 1811. Nr. 16. S. 65.
—— Verantwortlichkeit derselben für die richtige Führung der Kirchenbücher, 1816. Nr. 19. S. 83.
—— Bei den Juden sind die bürgerlichen Standesbeamte die Rabbiner, 1809. Nr. 53. S. 497.
—— Bestimmung, wer die Beamten des bürgerlichen Standes bei dem Militär sind, 1809. Nr. 53. S. 505. 1811. Nr. 16. S. 65. S. auch Kirchenbücher.
Beamte, grundherrliche, deren Anstellung und Bestätigung, 1809. Nr. 16. 51 und 52. S. 158. 425 und 477.
—— Wohnsitz derselben, 1809. Nr. 51. S. 425.
—— Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, 1810. Nr. 30. S. 248.

Beamte, grundherrliche, deren Uebernahme von Seiten des Staats, 1813. Nr. 55. S. 87. S. auch Diener.

Bedienten-Ordnung, s. Dienstboten-Ordnung.

Beerdigung der Todten soll in der Regel nicht vor 48 Stunden erfolgen und vor dem Einsenken ist der Todte nochmals aufzudecken, 1803. Nr. 25.

—— Die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben, 1804. Nr. 4. S. 22.

—— Bestimmung, von welchem Holz die Särge zu verfertigen sind, 1808. Nr. 30. S. 260.

—— Abschaffung der Mahlzeiten bei Beerdigungen, 1808. Nr. 30. S. 260.

—— Leichenbegängniß nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beil.

—— Zeugen bei Beerdigungen sollen immer zwei und zwar männliche gegenwärtig seyn, 1811. Nr. 16. S. 71. S. auch Leichenschau.

Beglaubigung der Urkunden von der französischen Gesandtschaft, 1809. Nr. 5 und 8. S. 19 und 86. Diese Verordnung, wornach die Legalisation des Amtssiegels und der Unterschriften noch von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der französischen Gesandtschaft beglaubigt werden müssen, wird wiederholt, 1822. Nr. 13. S. 59.

—— Die zur Beglaubigung an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusendenden Urkunden sollen von den Beamten mit deutlicher Unterschrift und mit dem Amtssiegel versehen, also nicht von den Aktuarien unterschrieben seyn, 1820. Nr. 10. S. 59.

—— Urkunden, welche ein am Großherzoglichen Hoflager accredirter Gesandter zu legalisiren hat, müssen vorerst an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden, 1820. Nr. 8. S. 44.

—— Vorsicht bei Beglaubigung von Abschriften und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, und wenn es bei Vergleichung der Abschriften mir der Urschrift an der nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, soll solche verweigert 1824. Nr. 5. S. 37. S. auch Legalisation.

Begnadigungsrecht, landesherrliches, Verhältniß zur richterlichen Strafgewalt, 1804. Nr. 36. S. 165.

—— Seine Königliche Hoheit der Großherzog können erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nie schärfen. Verfassungsurkunde §. 15. 1818. Nr. 18. S. 104.

—— gegen verurtheilte Staatsdiener, 1812. Nr. 20. S. 99. S. auch Gnade.

Begräbnißzoll der Juden, Aufhebung dieser Abgabe, 1808. Nr. 31 und 37. S. 267 und 295. 1809. Nr. 22. S. 226.

Beherbergung der Fremden, s. Fremde.

Beholzungsrecht, der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen. — Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr. (§. 106. d. F.G.)

—— Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. — Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde. Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung hervorgebracht hat. (§. 107. d. F.G.)

Beholzungsrecht: Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden. (§. 109. d. F.G.)

—— Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. (§. 110. d. F.G.)

—— Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lang fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann. Entschädigung des Berechtigten, wenn die bestimmte Holzart nicht mehr abgereicht werden kann. (§. 111. d. F.G.)

—— Bedarf des Berechtigten an Bauholz. (§. 112. d. F.G.)

—— Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteichel nicht begriffen. (§. 115. des F.G.)

—— Wer zum Ast- und Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist. Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist. (§. 116. des F.G.)

—— Windbruchholz. (§. 117. d. F.G.)

—— Lagerholzgerechtigkeit. (§. 118. d. F.G.)

—— Raff- und Leseholz. (§. 119. d. F.G.)

—— Das Recht zum Stock- und Stumpenholz. (§. 120. d. F.G.)

—— Ablösung des Beholzungsrechtes, (§. 134. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5.

Beinhäuser auf den Todtenäckern sollen geschlossen werden, 1808. Nr. 14. S. 123.

Beischlaf, früher, dessen Bestrafung, 1804. Nr. 39. S. 179. 1812. Nr. 20. Beil. S. 17. §. 60.

Beistandsordnung: Bestimmung in welchen Geschäften die Frauenspersonen ohne Beistand gültig handeln, und in welchen sie nur mit Genehmigung ihres verpflichteten Beistandes Geschäfte abschließen können; Art und Form der Beistandsbestellung, 1804. Nr. 9. S. 49.

—— Ausdehnung derselben auf das ganze Großherzogthum, 1808. Nr. 3. S. 19.

—— Ausser den Vogts- und Gewerbsfrauen sind alle Frauenspersonen der Beistandschaft in Rechtssachen unterworfen, 1808. Nr. 19. S. 172.

—— Fernere Kraft dieser Beistandsordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.

—— Der Vater bedarf als Beistand seiner großjährigen Tochter zwar keiner Verpflichtung, aber doch protokollarische amtliche Bestellung und Bestätigung, 1814. Nr. 6. S. 55.

—— Rechtsbelehrung, wie es rücksichtlich der Beistandschaft zu halten ist, wenn eine Frauensperson, deren Heimathsland keinen Geschlechtsbeistand kennt, vor hiesigen Gerichten zu handeln hat, 1808. Nr. 29. S. 229.

—— Beistandschaft für das weibliche Geschlecht der Grundherren, 1808. Nr. 19. S. 174. 1809. Nr. 52. S. 454.

—— Bestellung der vormundschaftlichen Beistände, 1809. Nr. 53. S. 500. S. auch Pflegschaftssachen.

—— Beistands-Eide bestehen blos in Handgelübden, 1803. Nr. 13. 1804. Nr. 9. S. 51.

—— Beistandsannahme durch die evangelischen Schullehrer, 1808. Nr. 1. S. 5.

—— Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben. Die durch §. 17 des zweiten Einführungs-Edikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten einge-

Beistandsordnung.
schränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken, 1835. Nr. 38. S. 233.
Beisteuersammlungen, s. Collectiren.
Belehnung, s. Lehensachen.
Benefizien, geistliche, wenn die Vergebung derselben nicht der Landesherrschaft zusteht, sollen die Competenten um solche ihre Gesuche zuerst bei dem Patron einreichen, 1811. Nr. 18. S. 77.
—— Die Anmeldung um solche, 1810. Nr. 20 und 38. S. 155 und 309.
—— Die Besetzung derselben, 1808. Nr. 2. S. 14. S. auch Kirchen- und Schuldienste.
Beobachter bei Hessen und bei Rhein, Unterdrückung dieser Zeitschrift, 1834. Nr. 1. S. 2.
Beraine über Zehnten, Gülten und Zinse, deren Erneuerung, 1809. Nr. 52. S. 452.
—— Die Erneuerung soll je nach 28 Jahren auf Kosten des Schuldners geschehen, und wird dem Zinsgeber erlaubt, sich zu dieser Erneuerung eines jeden Revisors, Theilungscommissärs oder Notars auf gutfindende Uebereinkunft zu bedienen. Die Beraine müssen vor der Ausfertigung dem Zinsherrn zur Genehmigung oder Erledigung der Anstände vorgelegt werden, 1813. Nr. 21. S. 125. 1820. Nr. 15. S. 110.
—— Die Erlaubniß zur Erneuerung darf nicht mehr nachgesucht werden; welche Gebühren zu zahlen sind, 1813. Nr. 21. S. 125.
—— Die Kosten sind künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, 1820. Nr. 15. S. 110.
—— Die 1810 schon 15 Jahre alt gewesen, sollen von da an in 15 Jahren erneuert werden, 1810. Nr. 32. S. 254.
—— Die Beraine von Zehnten haben die Aemter anzuordnen, 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Aeltere Beraine mußten nach der Verordnung von 1810 in 15 Jahren also vor dem Schlusse des Jahres 1824 erneuert werden. Es genügt aber zu Unterbrechung der Verjährung, wenn sie in diesem Jahre nur angefangen waren, 1824. Nr. 19. S. 119.
Berg, Großherzogthum, Abzugsvertrag mit demselben, 1808. Nr. 29. S. 226.
Bergbau, zu Beförderung desselben sind Prämien ausgesetzt; Aufforderungen zu Geltendmachung der Ansprüche an diese Prämien mit Instruktiv-Verordnungen hiezu, 1825. Nr. 27. S. 196. 1828. Nr. 7. S. 70. 1828. Nr. 9. S. 105. 1829. Nr. 13. S. 113. 1830. Nr. 8. S. 80. 1830. Nr. 12. S. 146. 1832. Nr. 17. S. 191. 1833. Nr. 22. S. 126. 1834. Nr. 7. S. 63. 1835. Nr. 27. S. 171. 1836. Nr. 42. S. 306. 1837. Nr. 15. S. 103.
—— Aufhebung aller in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau, des Bergzehntens, des Canon, des Quartember- und Stollengeldes und der Recognitionen. Einführung einer Bergsteuer, bestehend in dem 20sten Theil des Ertrags einer Grube, soweit er unter die Gewerke vertheilt oder aus der Betriebskasse bezogen wird; Gypsgruben sind diesen Abgaben nicht unterworfen; die Salzgewinnung bleibt dem Staat vorbehalten; Aufhebung der Gewerbssteuer von dem Betriebskapital der Bergwerke, 1828. Nr. 7 und 9. S. 63 und 105.
Berg- und Hüttenwesen, dieses gehört zum Resort des Finanzministeriums, 1808. Nr. 27. S. 213. 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Zur Aufsicht und Leitung desselben wird eine Bergwerks-Commission errichtet, 1822. Nr. 3. S. 15. 1822. Nr. 6. S. 30. Diese ist dem Finanzministerium untergeordnet, den Kreisdirektorien und sonstigen Mittelstellen coordinirt, 1822. Nr. 3. S. 16.
—— Die von dieser Commission bisher besorgten Geschäfte sind der neuerrichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Commission übertragen worden, 1825. Nr. 19. S. 133.
—— Vollzug vorstehender Anordnung und Vereinigung der Kasse mit der Central-Salinen- und Bergwerkskasse, 1825. Nr. 20. S. 137.

Berg- und Hüttenwesen, Vereinigung dieser Stellen mit der Forstdirektion, unter Benennung dieser Stelle: „Direktion der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. Nr. 9. S. 135.

Bergzehnte, s. Bergbau.

Bergzell, die bisherige sogenannte Maierschaft, soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen Bergzell führen, 1820. Nr. 14. S. 75.

Berichte, Form derselben, Allegirung des Tags und der Nummer der Berichtsveranlassung, 1804. Nr. 11. S. 58. 1809. Nr. 1. S. 1. 1808. Nr. 24. S. 295.

—— Sie sind immer auf einen besondern Bogen zu schreiben, 1808. Nr. 42. S. 323.

—— Die Terminbestimmung, in welcher sie zu erstatten sind, muß bei Strafvermeidung eingehalten werden; der Präsentationstag des den Bericht veranlassenden Dekrets ist der Terminsanfang; der Tag des Abgangs ist auf dem Concept immer zu bemerken, 1809. Nr. 15. S. 150.

—— Wann kein Stempelpapier zu solchen erforderlich ist, 1807. Nr. 32. S. 181. 1808. Nr. 10. S. 90.

—— Berichte zu Bittschriften sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, 1808. Nr. 28. S. 217.

—— In Parthie-Sachen, sind bei der Postaufgabe gehörig zu declariren, 1816. Nr. 27. S. 111.

—— Unmittelbare, der Aemter an die obersten Staatsbehörden, wann solche stattfinden können, 1811. Nr. 15. S. 61.

—— Ordnungswidrige unmittelbare, werden mit Strafen belegt, 1814. Nr. 9. S. 72.

Berufung, s. Recurs.

Berufungsfatalien, Formeln der Belehrung hierüber, und wann sie auszutheilen, 1804. Nr. 13. S. 67.

Beschlag auf Besoldungen und Gehalte ꝛc., s. Arrest.

Beschlagnahme wegen Forstfrevel, s. Forstschutz.

Beschneidung der Judenknaben, die dabei zu beobachtende Vorsicht, 1803. N. 24. 1809. Nr. 6. S. 44.

Beschwerden der Grundherren gegen untere Stellen, 1808. Nr. 10. S. 91.

—— Der Kammern und einzelner Staatsbürger an die Kammern, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, 1818. Nr. 18. S. 112. S. auch Verfassung.

—— Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger, wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sollen nur dann an die Kammern eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich vorher an die geeignete Landesstelle und das Staatsministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist. 1819. Nr. 20. S. 122.

—— Wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, deren Erledigung, 1824. Nr. 3. S. 25.

—— Gegen die Steuerperäquation, 1817. Nr. 25 u. 26. S. 97 u. 104. 1828. N. 7 u. 10. S. 73 u. 113.

Besitzgerechtigkeit am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, s. Vortheilsgerechtigkeit.

Besoldungen: Regulativ für die Mittel- und Centralstellen, 1813. Nr. 20. S. 122. Dieses ist bis auf Weiteres außer Wirkung gesetzt, 1817. Nr. 21. S. 79.

—— Der Diurnisten, Praktikanten und Assessoren, 1813. Nr. 20. S. 122.

—— Der Diener aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. Nr. 48. S. 351.

Vom 1. Januar 1832 an ist von allen neuen Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen der fünfte Theil und der ganze die Summe von 4500 fl. übersteigende Besoldungsbetrag — Functions-Gehalt, — welcher bei Berechnung der Pension eines Dieners nicht berücksichtigt wird. Bei der Wittwenkasse wird aber die volle Besoldung immatrikulirt.

Der Functionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Für die einem besoldeten Diener übertragenen Nebendienste kann keine ständige Besoldung, sondern nur Functionsgehalt verliehen werden, welcher, wie der Nebendienst selbst, widerruflich ist.

Besoldungen.

Alle Besoldungen sollen nur in Geld bestimmt und für Dienstwohnungen ein Zehntel der Besoldung in Abzug gebracht werden, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten ein denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden, angestellt sind, sie dürfen aber die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten, 1832. Nr. 1. S. 2. 1833. Nr. 40. S. 219. 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.

—— Veräußerung, Verpfändung, Verhaftung und Vorauszahlung derselben, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159.

—— Deren Veräußerung gilt nur auf das zur Zeit der Cession verfallene Quartalsratum, und sie muß von der betreffenden Kasse unterzeichnet seyn, bei Naturalien gilt sie nur über das laufende Quartal, 1816. Nr. 35. S. 133.

—— Bestimmungen über die Auszahlung und Abfassungstermine derselben, 1826. Nr. 17. S. 125. Die Besoldungen werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt. Ausnahmsweise können Diejenigen, welche keine höhere Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben. Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet, 1834. Nr. 5. S. 58. 1836. Nr. 33. S. 262. S. auch Sterbquartal.

Besoldungsnaturalien, dürfen zwar jedes Quartal antipando, jedoch die auf den 23. Juli verfallende erst nach dem 1. Juli bezogen oder abgefaßt werden, 1819. Nr. 12. S. 65.

—— Die Veräußerung derselben kann sich nur über das laufende Quartal erstrecken, 1816. Nr. 35. S. 133.

—— Decimation derselben wegen verspäteter Abfassung, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159.

Da nach dem bestehenden Finanzgesetz die Besoldungen nur in Geld bestehen dürfen, so haben vorstehende Bestimmungen keinen praktischen Werth mehr.

Besoldungssteuer, s. Steuern.

Besoldungsverhältnisse der Oberinspektoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamts-Controleure, 1835. Nr. 49. S. 347.

—— Des Erhebungs- und Aufsichtspersonals bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums, 1835. Nr. 62. S. 457. S. auch Staatsdiener.

Besoldungs-Zulagen, Gesuche um solche, 1808. Nr. 24. S. 207.

—— Die Gesuche um solche sind bis auf Weiteres untersagt, 1817. Nr. 21. S. 79.

—— Gesuche der Amtsrevisoren um solche, 1827. Nr. 24. S. 241.

Besthaupt oder Todfall, in wiefern diese Leibeigenschaftsabgabe noch bestehen kann; Ausdrücke, welche anstatt „Besthaupt“ zu gebrauchen sind, 1808. Nr. 19. S. 164. S. das Weitere „Abgaben von der Leibeigenschaft.“

Betreibung der Ausstände herrschaftlicher Kassen, 1811. Nr. 14. S. 58.

—— Der Staatsgefälle; Zahlungsart rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle, 1808. Nr. 5. S. 48.

—— Der Forstgefälle, 1811. Nr. 12. S. 50.

—— Der Staats- und Kirchengefälle, 1809. Nr. 51. S. 420.

—— Des Schulgeldes, 1829. Nr. 29. S. 264.

—— Der Strafen, 1808. Nr. 5. S. 48.

—— Für die Betreibung der Zinse dürfen die Religions- und Studienverwalter keine Gebühren anrechnen, 1821. Nr. 18. S. 132. S. auch Executionsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bettelbriefe, die Ausstellung solcher ist verboten, 1811 Nr. 21. S. 91.
Bettgeräthschaften von ansteckenden Kranken, s. Kleidungsstücke.
Bettler sollen an der Grenze zurückgewiesen werden; die nicht wachsame Gemeinde hat den Bettler zu verpflegen, 1808. Nr. 39. S. 307.
—— Bestimmung, wie es mit den Erkrankten zu halten ist, 1810. Nr. 22. S. 169.
—— Verfahren bei Bestrafung und die Gebühren für Einfangung derselben, 1835. Nr. 18. S. 93.
Bettage, s. Buß- und Bettag.
Bevölkerungs-Tabelle, deren Fertigung und Einsendung, 1809. Nr. 51. S. 428. 436. 1809. Nr. 52. S. 452. 1810. Nr. 35. S. 269. u. 283. 1818. Nr. 10. S. 58.
—— Diese sollen in Orten unter oder bis 3000 Seelen auch den Pfarrern und Aemtern zur Revision und Unterschrift vorgelegt werden, 1814. Nr. 15. S. 107.
—— Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung, 1834. Nr. 51. S. 367.
—— Nach Art. 22 des Zollvertrags ist alle drei Jahre im Dezember eine Volkszählung vorzunehmen, Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte. Weisung zur Vornahme einer solchen Volkszählung, 1837. Nr. 41. S. 367.
Bewohner herrschaftlicher Gebäude, deren Verbindlichkeiten hinsichtlich der kleineren Reparaturen, s. Baureparationen.
Beweis, L.R.S. 1341. bei alten Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelassen werden, soweit er vormals zulässig war, 1811. Nr. 11. S. 47.
Bezirksschulden, s. Amortisationskasse.
Biblische Geschichte, der Antrag der Generalsynode, wegen Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
Bienen, wenn solche in Waldungen ausgesetzt werden, hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen. §. 53. d. Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
Bierschank, unbefugter, dessen Bestrafung, 1812. Nr. 35. S. 220. 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Die Bestrafung desselben geschieht jetzt je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, und zwar: im ersten Fall mit einer Strafe von 5—20 fl.; im zweiten Fall aber von 20 — 50 fl. neben der — wegen Verletzung der Accis- und Ohmgeldsgesetze verwirkten Strafe, 1828. Nr. 22. S. 205.
Bischof, katholischer, 1807. Nr. 21. S. 88. 1819. Nr. 13. S. 73.
Bisthum, Erzbisthum. Nach den päbstlichen Bullen von 1821 und 1827, welche vorbehaltlich der landesherrlichen Hoheitsrechte, Gesetze und Verordnungen der erzbischöflichen und bischöflichen und der Rechte der evangelischen Kirche, angenommen worden, wird das Bisthum Constanz aufgelöst und zu Freiburg ein erzbischöflicher Sitz errichtet, zu dessen Sprengel Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und als Suffragen-Kirchen die Bisthümer Mainz, Fulda und Rottenburg gewiesen wurden. Die erzbischöfliche Kirche erhält außer dem Erzbischof 1 Decan, 6 Capitularen und 6 Präbendaren, und wird mit Einschluß des Seminariums, der Dom-Kirchenfabrik, der Kanzlei, den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche mit der Herrschaft Linz und andern Einkünften zusammen bis zum Betrage von 75,364 fl. dotirt, außer den Wohnungen. Wahl der Bischöfe, der Decane, der Canonici und Vicarien, 1827. Nr. 23. S. 211.
—— Bestätigung des vorgeschlagenen Erzbischofs Dr. Bernard Boll, 1827. Nr. 24. S. 240. Des Dr. Ignaz Demeter, 1837. Nr. 6. S. 29.
—— Rang des Erzbischofs, des Domdecans und Weihbischofs und der Domcapitularen, 1837. Nr. 9. S. 65. S. auch Kirche, katholische.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bittschriften und Vorstellungen, sollen immer oben mit Inhaltsanzeige bezeichnet beziehungsweise rubricirt werden, 1807. Nr. 7. S. 21. 1807. Nr. 28. S. 137. 1811. Nr. 30. S. 144.

—— Sie sollen bei der Unterbehörde eingereicht werden, und die Verfasser sollen sich nennen, 1812. Nr. 12. S. 70. 1814. Nr. 9. S. 72. 1814. Nr. 12. S. 83. 1818. Nr. 7. S. 38. 1819 Nr. 15. S. 83.

—— Sie sollen nur von hiezu Berechtigten gefertigt, dann die Tax- oder das Kostenverzeichniß am Ende jeder Schrift, so wie der Name des Verfassers beigesetzt werden, 1819. Nr. 15. S. 84. 1820. Nr. 16. S. 119. 1821. Nr. 9. S. 70.

—— Die untergeordneten Stellen sollen nicht übergangen, und wenn dieß doch geschieht, die Eingabe von der Expedition zurückgegeben werden. Nur Recurssachen gegen eine der Vorstellung beizulegende Kreisdirektorial-Verfügung, oder Gegenstände, die zur unmittelbaren Ministerialbehandlung ausgesetzt sind, werden angenommen, 1811. Nr. 14. S. 59. 1814. Nr. 9. S. 72. 1814. Nr. 12. S. 83. 1818. Nr. 7. S. 38.

—— Sie sollen nie mit Umgehung der untern — bei den höhern Behörden eingegeben werden, ausgenommen eine Beschwerde über eine untergeordnete Stelle, oder ein Recurs gegen die Entscheidung einer untern Stelle, 1828. Nr. 13. S. 153.

—— An Sr. Königl. Hoheit, deren Form und wahrhafte Angabe, und sie sollen nur bei öffentlicher Audienz eingereicht oder unmittelbar eingeschickt werden, 1807. Nr. 28. S. 137. 1808. Nr. 2. S. 12. 1812. Nr. 23. S. 139.

—— Sie sollen nicht an das Staatsministerium, sondern an die Höchste Person Sr. Königl. Hoheit unmittelbar gerichtet und auf der Adresse wie auf dem untern Rand der Seite mit dem Beisatz: „zum höchstpreisl. Staats-Ministerium“ bezeichnet werden, 1826. Nr. 6. S. 31.

—— Die Gebühren für solche, welche bei den Aemtern gefertigt werden, sind für das Aerar zu verrechnen, 1817. Nr. 9. S. 29. s. Schriftverfassungsrecht.

Blasen, das, der Postillions in der Residenzstadt ist verboten, 1812. Nr. 12. S. 69.

Blattern, natürliche, Vorkehr gegen die Verbreitung derselben, 1826. Nr. 5. S. 25. s. Epidemie und Schutzpocken.

Blechner und Kupferschmiede, deren Gewerbsverhältnisse. Beiden Zünften ist das Belegen ganzer Terassen und hoher Dächer gleichheitlich gestattet, 1819. Nr. S. 80.

Blinden-Institut in Bruchsal, die Eröffnung desselben, 1828. Nr. 23. S. 207.

—— Prüfung daselbst, 1830. Nr. 1. S. 2.

—— Die Verlegung desselben von Bruchsal nach Freiburg, 1837. Nr. 5. S. 26.

—— Bildung eines Verwaltungsrathes Behufs der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung desselben; derselbe ist in administrativer Beziehung der Kreisregierung, hinsichtlich der Rechnungsstellung und Abhör der Oberrechnungskammer untergeordnet, 1837. Nr. 23. S. 153.

Blitzableiter: Zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung derselben, 1811. Nr. 18. S. 78. 1819. Nr. 27. S. 177.

—— Die Visitation derselben ist den Bauinspektoren bei Aufnahme der Baureparationen übertragen, 1823. Nr. 2. S. 5.

Blumenhof, die Zutheilung desselben zur Gemeinde Ludwigshafen, 1829. Nr. 19. S. 146.

Blutzehnten, die Ablösung desselben, s. Ablösung.

Boden- und Grundzinse: Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der — der Ablösung unterworfenen Zinse — in der Steuer, 1825. Nr. 8. S. 37.

—— Berains-Erneuerung hierüber, s. Beraine, s. auch Ablösung.

Boten, institutmäßige Fuhrwerke, welche zu bestimmten Tagen auf Postwagen-Routen hin- und hergehen, dürfen nicht bestehen, und weder diese noch Hauderer sollen gesiegelte Briefe oder Paquete unter 25 Pf., die nicht zu offenen Commissions-Artikeln gehören, verbringen, 1807. Nr. 27. S. 133.

Boten, Erlbubnißscheine für Boten, 1808. Nr. 41. S. 321., s. auch Amtsboten.
Boxberg, Trennung der Gemeinde Wölchingen von der Gemeinde Boxberg, 1833. Nr. 44. S. 244.
Brandstiftung, die Bestrafung derselben, 1812. Nr. 20 Beil.
Brandversicherungsanstalten, ausländische: Verbot der Theilnahme an solchen. Die bereits in der allgemeinen Brandkasse versicherten Gebäude dürfen auswärts nicht versichert werden, 1820. Nr. 3. S. 17.
—— Sie bedürfen der Staatsbewilligung Behufs der Abschließung von Versicherungsverträgen im Inlande; nur Inländer dürfen als Agenten aufgestellt werden. Die Aemter haben über die eingegangenen Fahrnißversicherungen Register zu führen; dem Versicherungsvertrag muß eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, wie hoch das Assekurranz-Kapital gestellt werden dürfe, zum Grunde gelegt werden. Gegen einen Antrag des Ortsgericht gehet der Rekurs binnen 3 Tagen an das Amt. Versicherung von Fahrnissen in fremden Gebäuden sind dem Eigenthümer des Gebäudes zur Genehmigung anzuzeigen. Waarenlager und Vorräthe, deren Werth wandelbar ist, sind nach einer Durchschnittssumme zu behandeln. Die Agenten, welche über ihr Geschäft Buch zu führen haben, müssen sich vor inländischen Gerichten belangen lassen. Entschädigungen sind nur auf Bescheinigungen des Amts auszuzahlen. Bestrafung der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften. Verlängerung oder Erneuerung der Verträge sind als polizeilich verbotene Geschäfte zu behandeln, 1829. Nr. 11 und 17. S. 93. und 131.
—— Gleichstellung der fremden Fahrnißversicherungsgesellschaften mit der inländischen „Großh. Badischen Gesellschaft der Phönix," 1835. Nr. 19. S. 105.
—— Vollzugsordnung hiezu. Aufstellung von Inspektoren, deren Geschäftskreis und Belohnung, 1835. Nr. 24. S. 134.
—— Zu Sicherung des Vollzugs der inländischen Urtheile sind Cautionen zu stellen, 1836. Nr. 29. S. 211.
—— Zu Abschließung von Versicherungsverträgen wurde folgenden Gesellschaften die Erlaubniß ertheilt:
der Compagnie royale zu Paris, 1829. Nr. 11. S. 93.
der Phönixgesellschaft in Paris, 1829. Nr. 21. S. 166.
der allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft in Paris, 1830. Nr. 10. S. 109.
der Feuerversicherungsbank des deutschen Handelsstandes in Gotha, 1829. Nr. 21. S. 77.
der deutschen Gesellschaft in Elberfeld und Barmen, 1830. Nr. 6. S. 59.
Brandversicherungsanstalten, inländische:
I. Für Gebäude und zwar nach der ältern Ordnung, 1803. Nr. 19 und 20.
— Anschlag der Feuerrechte, 1806. Nr. 33. S. 137.
— — der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude, 1807. Nr. 4. S. 9.
— — der Altäre, Glocken, Orgeln, Uhren und andern kirchlichen Geräthschaften, 1807. Nr. 4. S. 9.
— Aufname isolirter Gebäude in die Brandversicherung, 1805. Nr. 18. S. 88.
— Auslassung eines Gebäudes aus der Brandversicherung und desfallsige Verantwortlichkeit der Ortsvorgesetzten, 1805. Nr. 14. S. 70.
— Brandunglück, innerhalb drei Tagen ist solches einzuberichten, und diese Anzeige zu wiederholen bei Einsendung der Generaltabelle, 1804. Nr. 35. S. 160.
— Vereinigung mehrerer Societäten in eine Einzige, 1804. Nr. 7. S. 33.
— Vergütungen aus der Brandkasse müssen verbaut werden, 1804. Nr. 38. S. 177.
Nach der neuen Ordnung.
—— Ausdehnung der erneuerten Brandversicherungsordnung auf das ganze Großherzogthm, 1808. Nr. 1 und 4. S. 1 und 25.
Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Alle Gebäude, mit Ausnahme der Großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser müssen in die allgemeine Brandversicherung aufgenommen werden.

Brandversicherungsanstalten, inländische:

— I. Für Gebäude nach der neuen Ordnung:

Pulvermühlen, Eisenwerke, Schmelz-, Saiger-, Abtrieb- und Glashütten, Ziegelhütten, Brennöfen ꝛc. sind ebenfalls aufnahmsfähig. Die Versicherung erstreckt sich nur auf Gebäude und nicht auf fahrende Habe, und nur der Schaden an Gebäuden wird vergütet, welcher durch Feuer und durch die zu Löschung desselben vorgekehrte Anstalten veranlaßt worden ist, darunter ist aber auch der durch Blitz veranlaßte Schaden, es mag solcher gezündet oder nur zerschmettert haben, — nicht aber der Schaden begriffen, welcher durch Wasser, Erdbeben und Sturmwind entstanden ist. Nur Derjenige, welcher sein Haus geflissentlich anzündet, erhält keine Entschädigung. Der im Krieg veranlaßte Schaden wird ebenfalls nicht vergütet. Vergütet wird aber der Schaden, welcher ohne Befehl des Militärs bei dessen Durchzügen und Einquartirungen veranlaßt worden ist.

—— Anschlag der Gebäude, 1808. Nr. 4. S. 25. 1821. Nr. 9. S. 71. 1825. Nr. 22. S. 149. 1828. Nr. 22. S. 205.

—— Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude soll eine besondere Tabelle geführt werden. Bestimmungen über das Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungsanschläge, 1808. Nr. 4. S. 31 1809. Nr. 51 und 52. S. 436 und 456.

—— Der vorgeschriebene jährliche Durchgang soll genau vorgenommen, jede Erhöhung eines Anschlags mit dem Grund derselben sowohl in dem Kataster als in der an das Amtsrevisorat einzusendenden Tabelle bemerkt werden, 1825. Nr. 22. S. 149.

—— Wo der Amtsrevisor die Brandversicherungs-Cataster noch nicht besitzt, und die von den Ortsgerichten an die Aemter eingeschickten sich nicht mehr vorfinden, sollen auf Kosten der Brandkasse neue gefertigt werden, 1822. Nr. 2. S. 8.

—— Die Abschätzung des Brandschadens geschieht unmittelbar nach dem Brande; Bestimmungen, wer diese Abschätzung vornimmt, und was dabei zu berücksichtigen ist, 1808. Nr. 4. S. 32. 1809. Nr. 51. S. 431. 1829. Nr. 24. S. 225. Dem Bericht hierüber ist ein Auszug aus dem Kataster über das Abgebrannte anzulegen, 1809. Nr. 23. S. 231.

—— Bestimmungen über die Repartition der Brandschaden, 1808. Nr. 4. S. 33.

—— die Beitragspflicht der kirchlichen und Schulgebäuden hat der zum Bau Hauptpflichtige, und wo diese Last getheilt ist, Jeder nach dem Theilungsverhältniß und nur bei Unvermögenheit einer Kirchenfabrik die betreffende Kirchspielsgemeinde, 1808. Nr. 13. S. 120. 1821. Nr. 11. S. 81.

—— Einzug der ausgeschriebenen Brandentschädigungen, 1808. Nr. 13. S. 34.

—— Die Entschädigungen dürfen nicht nach Willkühr von den Empfängern verwendet werden, sondern müssen zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes dienen, 1808. Nr. 13. S. 38.

—— Aufsichtsbehörden, 1819. Nr. 13. S. 72. Constituirung eines Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandkasse zu Beaufsichtigung der Brandversicherungsanstalt. Geschäftskreis der Kreisregierungen, 1831. Nr. 8. S. 61.

—— Umlagen und Rechnungsübersichten:

1804. Nr. 7. S. 33. 1805. Nr. 10. S. 46. 1806. Nr. 15. S. 4[illegible] 1806. Nr. 22. S. 72. 1806. Nr. 28. S. 113. 1807. Nr. 6. S. 15. 1807. Nr. 33. S. 189. 1808. Nr. 5. S. 49. 1809. Nr. 8. S. 88. 1809. Nr. 41. S. 343. 1810. Nr. 6. S. 45. 1810. Nr. 15. S. 106. 1811. Nr. 6. S. 24. 1812. Nr. 10. S. 57. 1813. Nr. 9. S. 54. 1814. Nr. 6. S. 55. 1815. Nr. 4. S. 17. 1816. Nr. 6. S. 22. 1816. Nr. 9. S. 41. 1817. Nr. 8. S. 26. 1817. Nr. 10. S. 36. 1817. Nr. 27. S. 105. 1818. Nr. 6. S. 30. 1819. Nr. 10. S. 44. 1819. Nr. 12. S. 67. 1820. Nr. 4. S. 25. 1820. Nr. 3. S. 19. 1820. Nr. 19. S. 148. 1821. Nr. 6. S. 51. 1821. Nr. 30. S. 145. 1822. Nr. 5. S. 25. 1822. Nr. 23. 1823. Nr. 7. S. 32. 1823. Nr. 23. 1824. Nr. 7. S. 52. 1824. Nr. 18. 1825. Nr. 5. S. 19.

Brandversicherungsanstalten, inländische:
— I. Für Gebäude nach der neuen Ordnung:
1826. Nr. 8. S. 53. 1826. Nr. 21. S. 151. 1827. Nr. 7. S. 62. 1827. Nr. 9. S. 187. 1828. Nr. 6. S. 33. 1828. Nr. 19. S. 187. 1829. Nr. 8. S. 77. 1829. Nr. 19. S. 147. 1830. Nr. 6. S. 58. 1830. Nr. 11. S. 126. 1831. Nr. 6. 1831. Nr. 16. S. 162. 1832. Nr. 18. S. 292. 1832. Nr. 60. S. 490. 1833. Nr. 16. S. 83. 1833. Nr. 39. S. 215. 1834. Nr. 14. S. 126. 1834. Nr. 46. S. 329. 1835. Nr. 17. S. 89. 1835. Nr. 62. S. 459. 1837. Nr. 39. S. 355.
— II. Für Fahrnisse: Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen, unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix", 1834. Nr. 50. S. 364.
Branntwein, Verbot des Brennens aus Kartofeln, 1817. Nr. 2. S. 3.
—— Verbot der Einfuhr des französischen Branntweins, 1822. Nr. 14. S. 64.
—— Der Handel mit solchem ist ohne Beschränkung hinsichtlich des Maaßes frei. Die bestehenden Verordnungen über Branntwein-Wirthschaft und Hausierhandel bleiben in Kraft, 1832. Nr. 38. S. 349.
Branntwein-Blasen, deren Röhren sollen von Zinn oder verzinnt seyn, 1804. Nr. 26. S. 115.
Branntwein-Brenner, deren Bestrafung, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern, s. Accise.
Branntweinhändler, die vermöge ihres Gewerbes von Ort zu Ort herumziehen. Aufenthaltsgestattung an dieselbe, 1830. Nr. 1. S. 1.
Branntweinkesselgeld, s. Accise.
Braunschweig-Lüneburg, Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1803. Nr. 1.
Brautleute, denselben soll vor der Trauung das 6te Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. Nr. 8. S. 43.
Brautzoll der Juden, s. Abgaben.
Brechruhr, s. Cholera.
Breisgau, provisorische Organisation desselben, 1806. Nr. 12. S. 31.
—— Verhältnisse desselben gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzoll; Rheinschifffahrt und Fischerei; Kaiser- und Hauptzoll; Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder, 1809. N. 35. S. 289.
—— Eintragung der ständischen Obligationen lit. A. in die Landtafel, 1809. Nr. 18. S. 183.
Brennholz, das von 4" mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter, das schwächere bis auf 1½" herunter wird als Prügelholz aufgesetzt. Das Normal-Klafter von Brennholz muß 6 Fuß Höhe und Weite und 4 Schuh Scheitlänge haben. Die Reiswellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß haben, 1834. Nr. 2. S. 5. §. 30.
Brennholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.
Brodtaxe, versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe in der Residenzstadt Carlsruhe, 1830. Nr. 6. S. 55. s. Fleischtaxe.
Bruchhäuser Hof, dessen Selbstständigkeit, 1810. Nr. 18. S. 124.
Bruchsaler Landesobligationen, 1804. Nr. 5 u. 6. S. 23 u. 31. 1805. Nr. 4. S. 17. 1808. Nr. 42. S. 326.
Brücken- und Pflastergeld, die Bestrafung der Defraudationen geschieht von den Behörden, welche auch die Zolldefraudationen bestrafen, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— welche Städte noch zur Erhebung desselben und gegen welche Kosten berechtigt sind, 1820. Nr. 15. S. 89.
—— Alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren sind frei von demselben, 1832. Nr. 61. S. 404.
—— Gesuche um Befreiung vom Brückengeld, 1833. Nr. 50. S. 290.
Buchdrucker und Verleger, inländische, haben von allen ihren Druck- und Verlagsschriften ein Freiexemplar an die Hof- und die beiden Universitätsbibliotheken abzugeben, 1807. Nr. 37. S. 228. 1809. Nr. 51. S. 444. 1813. Nr. 2. S. 6. 1820. Nr. 4. S. 25. 1825. Nr. 11. S. 89. s. auch Druckschriften, Gewerbsconcessionen.

Buchdruckergesellen, das Postuliren derselben ist verboten, 1819. Nr. 15. S. 150
Bücher des bürgerlichen Standes, s. Kirchenbücher.
Buchhandel, die Berechtigung hiezu, 1807. Nr. 20. S. 79.
—— Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler, 1806. Nr. 20. S. 65.
—— Verlagsrechte des reformirten Spitals in Heidelberg, 1808. Nr. 1. S. 4. s. auch Nachdruck. Gewerbsconcessionen.
Budget, s. Finanzgesetz.
Bühl, Stadt, die Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1835. Nr. 46. S. 341.
Bundesversammlung, die Beschlüsse derselben, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder deutscher Staatsbürger betreffen, werden für alle Landesangehörige nach ihrer Verkündung durch das Staatsoberhaupt verbindlich, 1818. Nr. 18. S. 102.
Bundesbeschlüsse:
— Adressen und Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes sollen bei der Ueberreichung als unstatthaft zurückgewiesen werden, 1831. Nr. 29. S. 241.
— Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, völlige, von allem wegziehenden Vermögen innerhalb der Bundesstaaten, 1817. Nr. 21. S. 77.
— Cartel der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. S. 6. 31.
— — Verlängerung der nach Artikel 18. dieses Cartels hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261.
— — Einige hierauf bezüglichen Beschlüsse, 1832. Nr. 38. S. 347.
— Courtoisie der Häupter der mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten und gräflichen Familien, 1829. Nr. 7. S. 73.
— Executionsordnung, provisorische, in Bezug auf Art. 2. der Bundesakte, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln und Errichtung einer Centralbehörde zu Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819. Nr. 26. S. 161.
— Landstände, Erklärung über die Anwendung der §§. 57. 58. 59 der Wiener Schlußacte und der §§. 25. 26. Stellung des souveränen Staatsherrschers zu seinen Landständen, 1832. Nr. 45. S. 381.
— Nachdruck, Sicherstellung gegen Nachdruck von Gegenständen des Kunst- und Buchhandels, 1832. Nr. 61. S. 499.
— — Vereinbarung über die Maaßregeln zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck, 1835. Nr. 28. S. 177.
— Preßgesetz des Bundes, 1819. Nr. 26. S. 161.
— — Aufhebung des badischen Preßgesetzes, 1832. Nr. 42. S. 371.
— Schiedsgericht, die Errichtung eines solchen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen, 1834. Nr. 50. S. 359.
— Studenten, Verbot der geheimen Verbindungen unter denselben, 1828. Nr. 20. S. 191.
— Verbrechen gegen den deutschen Bund, deren Bestrafung und Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, 1836. Nr. 46. S. 323.
— Zeitschriften, Verbot mehrerer innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und zwar:
allgemeine politische Annalen, 1832. Nr. 61. S. 493.
des Beobachters in Hessen und bei Rhein, 1834. Nr. 1. S. 2.
des constitutionellen Deutschland, auch unter dem Titel Deutschland, 1831. Nr. 29. S. 242.
des Freisinnigen, 1832. Nr. 41. S. 367.
der Neckarzeitung, 1833. Nr. 46. S. 253.
der deutschen Tribune, 1832. Nr. 17. S. 189.
des Volksfreundes, 1832. Nr. 60 und 66. S. 488 und 513.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bundesbeschlüsse:

— Zeitschriften Verbot mehrerer innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und zwar:
des Wächters am Rhein, 1832. Nr. 41. S. 367.
des Westboten, 1832. Nr. 17. S. 189.
der Zeitschwingen, 1832. Nr. 17 und 42. S. 189 und 374.
der deutschen allgemeinen Zeitung, 1832. Nr. 60. S. 448.

Büreaukosten: Ueber die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Büreaukosten kann der Vorstand jeder Stelle zu Gunsten des Kanzleipersonals disponiren, 1832. Nr. 1. S. 2. 1833. Nr. 40. S. 219. 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.

Bürger, die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger, 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Rechte der Gemeindebürger, s. Gemeindebürger und Staatsbürger.

Bürgerannahme nach den ältern Bestimmungen:

—— Vermögensatteste Behufs der Annahme, 1809. Nr. 9. S. 98.

—— Bericht des Ortsvorstehers; Befugniß und Obliegenheiten der Aemter, 1809. Nr. 51 und 52. S. 424. 428 und 452.

—— wo die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben kann und wo der Bürgerausschuß gehört werden muß, 1811. Nr. 12. S. 49. 1821. Nr. 14. S. 96.

—— Annahme der Ausländer gegen den Willen der Gemeinde, 1919. Nr. 21. S. 126.

—— Annahme der Soldaten, 1811. Nr. 2. S. 5. 1813. Nr. 26.

—— In grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 u. 36. S. 4 u. 291. 1809. Nr. 9 u. 52. S. 99 u. 450.

—— In standesherrlichen Orten, 1809. Nr. 9 u. 36. S. 99 u. 291.

—— Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu. Zustimmung des Bürgerausschusses und Vernehmung der Standes- und Grundherrn in standes- und grundherrlichen Orten.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die Annahme in jeder Gemeinde für sich und seine, der Gewalt noch nicht entlassene, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes genügt, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde, wo alsdann die Aufnahme erst in Wirksamkeit tritt, 1832. Nr. 8. S. 120. s. auch Bürgerrecht.

—— Vorschriften über das Verfahren in Bürgerannahmsachen, 1832. Nr. 8. S. 130. Diese Bestimmungen erleiden in Bezug auf die Standesherren Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie auf die Mitglieder des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, soweit einer Aenderung, als sie mit den landesherrlichen Declarationen von 1824 und 1825 im Widerspruch stehen, 1837. Nr 5. S. 23. 1837. Nr. 49. S. 425.

—— Berechnung, Prüfung und Bestätigung des Einkaufsgeldes, 1833. Nr. 17. S. 90.

—— Bestimmung zu §. 38. des Bürgerannahms-Gesetzes Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Lokalanstalten, 1837. Nr. 44. S. 391.

Bürgerannahmstaxe oder Einkaufsgeld, 1809. Nr. 9. S. 100. Das Einkaufsgeld ist auf den Werth der Gemeindenutzungen eines Jahrs zu erhöhen, 1815. Nr. 3. S. 9.

—— Die Frauenspersonen zahlen die Hälfte, 1819. Nr. 21. S. 130.

Bürgerannahmstaxen: In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 36 S. 291. 1809. Nr. 9. S. 99.

—— Aufhebung der Taxen, welche die Standes- und Grundherrn bisher bezogen und Entschädigung derselben, 1828. Nr. 7 und 9. S. 72 und 107.

—— Die neuen Bestimmungen über das Einkaufsgeld, s. Bürgerannahme.

Bürgerausschuß, prov. Gesetz, die allgemeine Einführung des Ausschusses mit Bestimmung der Befugnisse desselben, auch wer wahlberechtigt und wählbar ist, 1821. Nr. 14. S. 90.

Neue Bestimmungen:

—— Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß (§. 9. der Gemnd.Ord.) Bestimmung der Zahl der Mitglieder desselben und deren Wahl, (§. 27 und 28. d. G.O.)

—— Wer wahlberechtigt und wählbar ist. Dauer des Amtes des Ausschusses, Erneuerung des Ausschusses; Annahme der Wahl; Wahl eines Obmannes. Verzichtleistung kleiner Gemeinden auf das Institut des Bürgerausschusses, §. 29—35. d. G.O. 1832. Nr. 8. S. 87.

—— Amtsbefugnisse des Ausschusses: ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen: 1) Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathschreibers und Gemeinderechners; 2) Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste; 3) Ernennung und Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners; 4) Errichtung ständiger Gemeinddienste, der dafür auszuwerfende Gehalt, sowie die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener; 5) Bestimmung des Betrages, welcher von den Gemeindeüberschüssen zu Kapital angelegt werden soll; 6) Veräußerung und Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Verpachtungen, Kulturveränderungen, Veräußerungen, welche aus freier Hand geschehen; 7) Erwerbung unbeweglicher Güter; 8) neue Bauten und Hauptausbesserungen; 9) Vergleiche, Verträge ꝛc. 10) Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird; 11) Eingehung eines Rechtsstreites; 12) Abgangsdecreturen; 13) Aufstellung der Voranschläge und Schuldentilgungsplane; 14) Kapitalaufnahmen; 15) Akkorde wegen öffentlichen Arbeiten und Lieferungen.

Zu Prüfung der Gemeinderechnung muß er in den Gemeinderath gezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des Holzes von 50—100 fl. ist, ein Mitglied, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden (§. 135. d. G.O.).

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß, auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden (§. 139. d. G.O.).

—— Wie der Ausschuß einzuladen und zu vernehmen ist; welche Anzahl der Mitglieder zur gültigen Zustimmung vorhanden seyn müssen; wann und wie sich der Ausschuß selbst versammeln kann; wann die Gegenstände zur Entscheidung der Gemeinde vorzulegen sind, bestimmen (§§. 136, 137 und 138 d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 109.

—— Die handgelübdliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder ist nicht nothwendig, 1835. Nr. 5. S. 38.

—— Oeffentlichkeit der Wahlen, 1834. Nr. 11. S. 103.

Bürgerausschuß, großer:

—— Bestimmungen der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 90.

—— Die Wahl des größeren Ausschusses, 1833. Nr. 48. S. 260.

—— Oeffentlichkeit der Wahlen, 1834. Nr. 11. S. 103.

—— In allen Gemeinden über dreitausend Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern (§. 1. des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerausschuß, großer:
Gesetzes vom 3. Aug. 1837. Die Zahl der Mitglieder desselben: in den 4 größten Städten, in den übrigen Städten über dreitausend Seelen, und in kleineren Gemeinden.
Bildung der Klassen, aus welchen derselbe zu wählen ist. (§. 2 — 5.)
Dieser Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat daher nicht nur die derselben durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Verrichtungen, sondern auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. (§. 6.)
Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen ¾ der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt.
Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. (§. 7.)
—— Die Wahl der Gemeinderäthe, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden geschieht durch geheime Stimmgebung. (§. 8 des Gesetzes v. 3. Aug. 1837.) 1837. Nr. 28. S. 200.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315. S. auch Gemeindeversammlung.
Bürgerbücher, Anlegung und Führung derselben, 1836. Nr. 55. S. 369.
Bürgergenuß, s. Allmenden und Gabholz.
Bürgerlich Todte, die Verkündung der Todesstrafe zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 1812. Nr. 20. Beil. §. 37.
—— Das fiscalische Erbrecht an die Verlassenschaft der bürgerl. Todten ist aufgehoben, 1820. Nr. 15 S. 87.
Bürgerliche Standesbücher, s. Kirchenbücher.
Bürgermeister:
—— Der Gemeinderath besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, und demselben ist die Verwaltung der Gemeinde anvertraut (§. 8. d. G.O.). Derselbe verkündet und vollzieht die Gesetze, die Verordnungen und die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden. Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, nach den unter „Polizei“ erhaltenen Bestimmungen. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug. Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zur Versammlung zu berufen. In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus. Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind, 1832. Nr. 8. S. 91. (§. 41. d. G.O.)
—— Die dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim, dem Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim und den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Adels zugestandene Befugnisse bleiben in Kraft. 1837. Nr. 5 u. 49. S. 23 u. 425.
—— Die Wahl desselben geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung, 1837. Nr. 28. S. 201. s. Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315.
S. auch Bürgerausschuß, großer. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind. Ortsvorgesetzte. Gemeinderath.
Bürgerrecht, nach der älteren Gesetzgebung:
—— Der Standes- und Grundherrn, ihrer und der landesherrlichen Diener, der bisherigen Bürger und Schutzverwandten, 1808. Nr. 18. S. 152.

Bürgerrecht nach der älteren Gesetzgebung:

—— Der Soldaten und Invaliden, 1813. Nr. 5. S. 26. 1822. Nr. 15. S. 71.

—— Der Pfarrer und Schullehrer, 1813. Nr. 4. S. 17.

—— An mehreren Orten zugleich, 1807. Nr. 33. S. 186.

—— In grund- und standesherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 u. 36. S. 4. u. 291. 1809. Nr. 9. S. 99. 1811. Nr. 12. S. 49.

—— Durch Aufnahme der im Militär Dienenden, 1804. Nr. 2. S. 7. 1818. Nr. 19. S. 133. 1811. Nr. 2. S. 5.

—— Der Ortsabwesenden: Beibehaltung des Bürgerrechtes; Recognitionszahlung in die Gemeindekasse bei Verlegung des Wohnsitzes, 1809. Nr. 9. S. 93.

—— Verlust desselben, 1808. Nr. 18. S. 151.

Bürgerrecht nach den jetzt gültigen Gesetzen:

Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten; 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut; 5) des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze; 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, aber solches noch nicht angetreten haben, stehen die unter 1. 6. u. 8. genannten Rechte zu (§. 1. des Bürgerrechts-Gesetzes). Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gemeinde-Gesetz einen Unterschied macht (§. 2. d. B.G.). Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde haben (§. 3 d. B.G.), 1832. Nr. 8. S. 117.

—— Die Erwerbung desselben wird erlangt: 1) durch Geburt, 2) durch Annahme. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenzimmer erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt keinen Anspruch an die Bürgernutzungen (§. 5. d. B.G.).

—— Erwerbung desselben durch Geburt: Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist (§. 6. d. B.G.).

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte (§. 7. d. B.G.).

—— Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das früher durch die Mutter erworbene hört auf (§. 8. d. B.G.). War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht (§. 9. des B.G.). Erfordernisse zu dem Antritt des angebornen Bürgerrechts (§. 10. d. B.G.). Gebühren, welche bei dem Antritt des angebornen Bürgerrechts zu zahlen sind (§. 12 — 14. d. B.G.), 1832. Nr. 8. S. 118.

—— Bestimmungen zu §. 14 dieses Gesetzes, Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten, 1837. Nr. 44. Nr. 391.

—— Erwerbung desselben durch Aufnahme, s. Bürgerannahme.

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener: Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Ge-

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener:

meinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in sofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht. Wenn der Vater, welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt war, so verliert das Kind durch die Niederlassung in einer dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Pflicht, diese Kinder, so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staat ob. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist, 1832. Nr. 8. S. 126.

Bürgerrecht der Israeliten:

Auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft, 1832. Nr. 8. S. 126.

Bürgerrecht der Ortsabwesenden:

Von der Zeit an, wo ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er da seinen Wohnsitz hat, ruht sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahrlang in einer andern Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahrs während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönliche Gemeindedienste, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt. Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche ausser dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten. Wer seinen ständigen Wohnsitz ausser der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich ein Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von 2 fl. nicht übersteigen darf, zu entrichten, 1832. Nr. 8. S. 125.

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind:

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben. Jeder der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden. Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere insofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind:

er zieht, einkaufen muß. Das nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Holzgaben zu gleicher Zeit beziehen. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist, 1832. Nr. 8. S. 127.

Bürgerrecht, die Wirkungen des angetretenen:

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die Rechte eines Gemeindebürgers (s. Gemeindebürger). In Bezug auf das Recht zum Allmendgenuß und zu dem Gabholz entscheidet das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (s. Allmenden und Gabholz). Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten. Befreiungen von persönlichen Lasten. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; wenn diese nachgelassen werden können. Lasten, die auf den Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben ruhen, hat jeder von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt. Leistung der Naturaldienste, 1832. Nr. 8. S. 125.

Bürgerrecht, ruhendes:

Dasselbe ruht: 1) bei Ortsabwesenden; 2) bei den Bürgern, die ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von der Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten, bei diesen ruht auch das Recht der Stimmgebung bei Gemeindewahlen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, 1832. Nr. 8. S. 127.

Bürgerrecht, Verlust desselben:

Dasselbe geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. Die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben in Kraft. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben, 1832. Nr. 8. S. 128.

Bürgerschulen, höhere:

Es sollen „höhere Bürgerschulen" in den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hiezu besitzen, errichtet werden.

Die außer den Lyceen, Gymnasien und Pädagogien unter dem Namen von lateinischen Schulen bestehenden mittleren Lehranstalten, so wie die neben den gelehrten Schulen in einigen größeren Städten errichteten Realschulen, sollen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausschließlich zu dem viert-obersten Jahrescurse der Lyceen, auszuführen, sollen ebenfalls in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden, §. 1. der Verordnung vom 15. Mai 1834.

Bürgerschulen, höhere:
—— Welche Gegenstände der Unterricht in sich begreift; derselbe richtet sich nach dem Lehrplane; Verbindlichkeit zum Besuch der Unterrichtsstunden; Eintheilung der Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Vorstand und Inspektor; Oberaufsicht und Leitung durch die obere Studienbehörde. Mittel zum Unterhalt dieser Schulen (§. 2—17), 1834. Nr. 26. S. 201.
—— Lehrplan und Schulordnung hiezu, 1834. Nr. 26. S. 201.
Bürgersteuer, alte, ist aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 201.
Bürgschaften über 300 fl. fordern obrigkeitliche Bestätigung, 1804. Nr. 8. S. 41.
—— Der Weiber für ihre Ehemänner oder für andere Personen erfordern die Einwilligung ihrer Beistände und beziehungsweise auch obrigkeitliche Bestätigung, 1804. Nr. 8. S. 42. S. auch Beistandsordnung und Ehefrauen.
Bürgschaften, ob solche nach dem alten oder neuen Recht zu beurtheilen sind, bestimmt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der der geleisteten Bürgschaft, 1809. Nr. 8. S. 85.
Burg, Gemeinde, deren Constituirung, 1829. Nr. 14. S. 117.
Bürstenhändler, die von einem Orte zum andern herumziehen, Aufenthaltsgestattung an dieselbe, 1830 Nr. 1. S. 1.
Buß- und Bettage. Genehmigung des Antrags der Generalsynode, wegen Aufhebung der Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage; Genehmigung der Verlegung des großen jährlichen Buß- und Bettages auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

C.

Cabinet, geheimes, Organisation desselben, 1811. Nr. 24. S. 107.
—— Ernennung eines Staatssekretärs für die daselbst zu bearbeitenden Gegenstände mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, 1817. Nr. 18. S. 65.
—— Einstellung der Referate daselbst und Zuweisung der Geschäfte an das Staatsministerium, 1817. Nr. 20. S. 73.
Cabinetsministerium, dessen Geschäftskreis, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 186 u. 193. 1809. Nr. 49. S. 397.
Cadetten-Institut, Prüfung derjenigen, welche dahin aufgenommen werden wollen, 1830. Nr. 16. S. 177.
—— ist aufgehoben. S. Militärsachen.
Cameral-Candidaten, die Prüfung derselben, 1834. Nr. 41. S. 307. 1835. Nr. 42. S. 294. 1836. Nr. 59. S. 397. 1837. Nr. 47. S. 415.
Cameral-Praktikanten, deren Uebung in Geschäften und Prüfung derselben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— deren Vorbereitungs- und Dienstzeit; Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. Nr. 20. S. 121.
—— Anciennität derjenigen, welche bei der Landwehr gedient haben, 1816. Nr. 20. S. 87.
—— Die von denselben jährlich zu machenden Anmeldungen, 1832. Nr. 18 und 24. S. 205 u. 325.
—— Deren Beschäftignng, 1832. Nr. 15. S. 87.
Cameral-Scribenten, s. Scribenten.
Cameral-Wissenschaft, das Studium derselben und die Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten, 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2. S. 3.
Capital-Aufnahmen der Gemeinden, 1809. Nr. 51. S. 422 und 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1832. Nr. 8. S. 99. S. auch Anleihen.
—— bei Recepturen der kathol. Kirchenministerial-Section, 1804. Nr. 33. S. 152.
—— für Pflegschaften, 1809. Nr. 51. S. 429. 1809. Nr. 52 und 53. S. 454 und 500.

Capital-Aufnahmen, für den Staat, s. Amortisationskasse.

Capital-Ausleihung, der Stiftungen und kirchlichen Fonds, 1807. Nr. 1 und 13. S. 1 und 47.

—— Es soll bei keiner unter dem Ministerium des Innern stehenden Stiftung oder bei einem andern öffentlichen Fond ein Capital ausgeliehen werden, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlagszahlung zu leisten, wenn dieser zu Annahme derselben nicht ermächtigt und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, 1823. Nr. 19. S. 112. 1831. Nr. 16. S. 161.

—— Diese Vorschrift gilt auch für herrschaftliche Verrechnungen, 1816. Nr. 6. S. 21.

—— Abschaffung der Anlagsgebühren, 1810. Nr. 33. S. 257.

Capital-Rückzahlung, diese geschieht bei Stiftungskassen nur gegen Rückgabe der Obligation oder gegen Mortifikations-Schein; Bestimmung wer den Mortifikations-Schein auszufertigen hat, 1811. Nr. 3. S. 9. 1816. Nr. 6. S. 21. 1816. Nr. 29. S. 117.

—— Anwendung der Mortifikationsscheine auf Abschlagszahlungen; der Schuldner darf keine Abschlagszahlung leisten, wenn der Verwalter zu Annahme derselben nicht ermächtigt und diese Ermächtigung dem Schuldner durch das Amt nicht eröffnet worden ist, 1823. Nr. 19. S. 112.

—— Abschaffung der Anlags- und Abstoßgebühren, 1810. Nr. 33. S. 257.

—— An Stiftungsverwaltungen können Abschlagszahlungen nur mit eingeholter Genehmigung gemacht werden, und zwar mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern bei den demselben unmittelbar unterstehenden Fonds; mit Genehmigung der evangelischen oder katholischen Kirchensection bei den jeder derselben unmittelbar unterstehenden Fonds; mit Genehmigung der Kreisdirectorien bei den denselben untergebenen Districtsfonds; endlich mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes bei den diesem unterstehenden Localfonds, 1831. Nr. 16. S. 161. S. auch Stiftungen.

Capitalien der Landschafts- und Steuerbezirkskassen, deren Unaufkündbarkeit und Behandlung, 1812. Nr. 12. S. 67. 1815. Nr. 7. S. 42.

Capitalien, wie die von der Amortisationskasse an die Stiftungen heimbezahlten Capitalien angelegt werden sollen, Bestrafung der dagegen handelnden Verrechner, 1821. Nr. 2 u. 7. S. 11 u. 57.

Capitalien-Steuer, 1815. Nr. 7 u. 8. S. 42 u. 51.

—— Vernichtung der Fassionen, 1819. Nr. 17. S. 108.

Capitulationszeit, 1804. Nr. 17. S. 89. 1808. Nr. 8. S. 69.

—— Die Herabsetzung derselben bei der Infanterie, Cavalerie und Artillerie auf 6 Jahre, 1820. Nr. 15. S. 111. 1825. Nr. 8. S. 36.

Carl-Friedrichs-Secularfest am 28. Januar 1828, 1828. Nr. 22. S. 203.

Carl-Friedrichs-Institut in Meersburg, 1829. Nr. 8. S. 82.

Carlsruhe, Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenzstadt, 1812. Nr. 31. S. 204.

—— Aufstellung einer Polizeidirection daselbst, 1811. Nr. 31. S. 147. Vereinigung derselben mit dem Stadtamt, 1815. Nr. 16. S. 100.

—— Die Residenz wird unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 8. S. 33.

—— Geschäftscompetenz der Stadt- und Polizeidirection, 1819. Nr. 15. S. 86. 1824. Nr. 4. S. 31.

—— Trennung der Polizei von der Stadtdirection, 1832. Nr. 52. S. 411.

—— Die in Hinsicht der Wohnungsmiethe, Vermiethung und Bezug der neu erbauten Häuser bestehende Ordnung, 1817. Nr. 8. S. 25.

—— Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn an denselben, 1825. Nr. 24. S. 166.

—— Das Bauen außerhalb dem Baubezirk, 1835. Nr. 9. S. 51.

—— Versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe, 1830. Nr. 6. S. 55.

Cartel, der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31.
—— Verlängerung der nach diesem Cartel hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261.
—— Bundesbeschlüsse hierauf bezüglich, 1832. Nr. 38. S. 347. S. auch Auslieferung.
Cassation oder Beschwerde, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses, als Rechtsmittel, 1809. Nr. 52. S. 466.
Cassen-Commission, Organisation derselben, 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Deren Constituirung. 1819. Nr. 11. S. 54.
—— Obliegenheiten derselben, 1820. Nr. 10. S. 40.
—— Aufhebung derselben, 1832. Nr. 56. S. 450.
Casse, General-Staats-, s. General-Staats-Casse.
Cassen, Kreis-, s. Kreis-Cassen.
Cassen, Provinzial-, s. Provinzial-Cassen.
Cassen-Departement, dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 485.
Cassen-Scheine der katholisch-kirchlichen Recepturen, die Ausstellung und Gültigkeit derselben, 1810. Nr. 31. S. 119.
Cautionen, Dienst-, die Aufbewahrung derselben, 1809. Nr. 52. S. 448.
—— der Obereinnehmer, Haupt- und Ortszoller, Accisoren, 1812. Nr. 6. S. 34.
—— Stellung der Dienst-Cautionen der zur Steueradministration gehörigen Untererheber und die Aufbewahrung derselben bei der Amortisationskasse. Wenn die Tantiemen in einem Jahr nicht über 50 fl. betragen, so haben sie keine; bei mehr als 50 fl. bis 400 fl. —:· 100 fl. und bei mehr als 400 fl. —:· 400 fl. Caution in baarem Geld zu stellen, 1826. Nr. 29. S. 206.
—— Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst und andere Cautionen sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.
Cautionen der Offiziere, welche heirathen wollen; in welchem Falle sie angegriffen oder rückverlangt werden können, 1804. Nr. 1. S. 1.
—— der ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu Sicherung des Vollzugs der inländischen Urtheile, 1836. Nr. 29. S. 211.
—— Wegen Preßvergehen. Verantwortliche Redakteurs müssen eine Sicherheit von 1000—2000 fl. leisten, 1832. Nr. 9. S. 136. Sie sollen nur wenn sie in Geld bestehen, der Amortisationskasse, die übrigen aber dem General-Landesarchiv übergeben werden, 1832. Nr. 29. S. 206.
Censur der Druckschriften oder Bücher, 1809. Nr. 52. S. 453.
—— der Kalender, 1810. Nr. 6. S. 43.
—— der Druckschriften oder Bücher, 1819. Nr. 26. S. 161.
—— Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Druckschriften, auch Einrichtung eines Obercensur-Collegiums, 1819. Nr. 28. 179.
—— Weitere, auf diese Censurordnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handelns, insbesondere in Kirchen und Schulen, bei religiösen Feierlichkeiten und Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen, 1819. Nr. 28. S. 185.
—— Erläuterung des §. 15. des Censuredicts von 1819, in Betreff der von den Druckern abzugebenden Freiexemplare, 1820. Nr. 4. S. 25.
—— Aufhebung der Verordnung von 1819 und Wiedereinführung der Censurordnung von 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Preßgesetz des deutschen Bundes keine Abänderung erlitten haben, 1821. Nr. 3. S. 18. Berichtigung hiezu, 1821. Nr. 4. S. 36.
—— Zur Censur sollen keine Manuscripte bei dem Justizministerium eingereicht werden, 1830. Nr. 5. S. 52. Das Weitere s. unter Preßgesetz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Cent-Cassen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 23.
Central-Untersuchungs-Commission wegen demagogischen Umtrieben, 1819. Nr. 26. S. 161.
Chaussee-Bau-Cassen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 23.
Chausseegeld, s. Straßengeld.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Cholera: die vielen gegen die Verbreitung dieser Krankheit ergangenen Verordnungen werden hier nur angezeigt: 1831. Nr. 14. S. 151. 1831. Nr. 15. S. 155. 1831. Nr. 16. S. 159. 1831. Nr. 18. S. 169. 1831. Nr. 18. S. 176. 1831. Nr. 17. S. 165. 1831. Nr. 20. S. 186. 1831. Nr. 21. S. 191. 1831. Nr. 23. S. 205. 1831. Nr. 25. S. 216. 1831. Nr. 27. S. 223. 1832. Nr. 5. S. 68. 1832. Nr. 20. S. 221. 1832. Nr. 22. S. 243. 1832. Nr. 23. S. 247. 1832. Nr. 25. S. 253. 1832. Nr. 38. S. 350. 1832. Nr. 48. S. 393. 1832. Nr. 55. S. 446.
—— Errichtung einer Immediat-Commission, 1831. Nr. 19. S. 181.
—— Errichtung von Kreis-Commissionen, 1832. Nr. 22. S. 243.
—— Auflösung der Immediat-Commission, 1833. Nr. 25. S. 145.
—— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, 1931. Nr. 20. S. 185.
Citationen, s. Vorladungen.
Civildiener, s. Staatsdiener.
Civildiener-Wittwenkasse, s. Wittwenkasse.
Civilgesetzbuch, neues, Einführung des Code Napoleon, unter Modifikationen, als Gesetzbuch, 1808. Nr. 21. S. 185.
—— Gesetzgebungs-Commission zur Bearbeitung desselben, 1808. Nr. 23. S. 201.
—— Nachricht von dem Drucke desselben, 1808. Nr. 42. S. 327.
—— Einführung desselben auf 1. Juni 1809; Erläuterungen und Bestimmungen über die Anwendung mehrerer Bücher und Titel; Erklärung, welche ältere Gesetze keine Kraft mehr haben, und welche noch fernerhin Wirkung und Kraft behalten, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— Der Einführungstermin wird auf 1. Januar 1810 festgesetzt, 1809. Nr. 26. S. 245. 1809. Nr. 53. S. 495.
—— Berichtigungen einiger Druckfehler in demselben, 1810. Nr. 2. S. 10. 1811. Nr. 22. S. 102. 1820. Nr. 19. S. 147. 1830. Nr. 8. S. 78.
—— In den von Württemberg angefallenen Orten trat solches mit dem 1. Januar 1812, in den zum Seekreis geschlagenen Orten aber mit dem 1. Juli 1812, jedoch so in Wirksamkeit, daß allen älteren Eheleuten eine Frist zu Errichtung von Eheverträgen bis 1. Januar 1814 gelassen wurde, 1811. Nr. 10. S. 41. 1812 Nr. 20. S. 114.
—— Der Einführungstermin in der Grafschaft Hohengeroldseck ist der 1. Januar 1821, 1820. Nr. 10. S. 51.
—— Jedes Rechtsgeschäft muß nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später und unter der Gültigkeit anderer Gesetze eintritt. Dieß versteht sich aber nur von der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, nicht aber auch von neuen erst später entstehenden Folgen desselben, die nicht klar beabsichtigte Vertragswirkungen sind, 1811. Nr. 11. S. 45.
—— Verbesserung zum Anhang oder Handelsrecht, 1830. Nr. 8. S. 78.
—— Anordnungen über die Kronanwaltschaften, das Pflegwesen, die bürgerlichen Standesbeamten, die Staatsschreiber ꝛc., 1809. Nr. 22. S. 214.
—— Die Kronanwaltschaften sind wieder aufgehoben, 1809. Nr. 53. S. 495.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Civilgesetzbuch, neues:
Dasselbe soll revidirt und ein neues Gesetzbuch entworfen werden, 1819. Nr. 17. S. 93.
Die Modifikationen, Erläuterungen ꝛc. erscheinen unter den einzelnen Gegenständen.
Civilgouverneur, die Aufstellung solcher, 1810. Nr. 9. S. 67.
Civilliste des Großherzogs. Diese kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals geändert werden, 1818. Nr. 18. S. 110.
—— Die Civilliste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs besteht in jährlichen 650,000 fl. in Geld, und der Benutzung der besonders verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Aus solcher sind zu bestreiten: die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin: die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder; die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die, deren Wittwen und Kindern bewilligten Pensionen; der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall, Hofjagd und dazu gehörigen Inventarien; der Aufwand für die Bibliothek, die Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Cabinete des Hofs, und des Theaters der Residenz; Unterhaltungskosten sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Güter, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren Zahlung aus der Staatskasse keine Autorisation im Staatsbudget liegt.
Sie ist unveräußerlich, kann ihrem Zwecke nicht entzogen, und mit keinen neuen Verbindlichkeiten, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten, beschwert werden, 1831. Nr. 24. S. 211.
—— Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung des Academiegebäudes an die Civilliste, 1837. Nr. 22. S. 145.
—— Ueberweisung des ehemaligen General-Staatskassen-Gebäudes an die Großherzogl. Civilliste, 1835. Nr. 39. S. 250.
Classen-Steuer, s. Steuer.
Coburg, Herzogthum, Freizügigkeitsvertrag, 1811. Nr. 17. S. 73.
Cocarden oder Abzeichen in farbigen Bändern, Verbot des Tragens derselben, 1832. Nr. 31. S. 292.
Codex, s. Civilgesetzbuch.
Codicille, s. Testamente.
Collectiren. Wer ohne Erlaubniß collectirt, wird als Bettler behandelt, 1810. Nr. 22. S. 170.
—— Ausschreibung der Schlüsselcollecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus, 1810. Nr. 29. S. 222.
—— Erneuerung des Verbots des Collectirens, 1811. Nr. 21. S. 91.
—— für auswärtige Lotterien, Verbot desselben, 1821. Nr. 21. S. 151.
Collecten für die durch Hagelschlag, Mißwachs ꝛc. im Jahr 1817 verunglückten Gemeinden, 1817. Nr. 3. S. 8.
—— neuere Bewilligung für künftige Unglücksfälle, 1818. Nr. 10. S. 60.
Collecten, Brand-, Verbot derselben, 1808. Nr. 4. S. 39. 1811. Nr. 21. S. 91.
Collegiengelder, s. Universitäten.
Collocationsurtheile, s. Gantsachen.
Colonialwaaren, Bezug derselben durch die Stadt Stockach, 1811. Nr. 33. S. 155.
—— Aufgehobenes Verbot des Transits, 1811. Nr. 3. S. 9.
—— Aufhebung des Imposts von solchen, 1813. Nr. 32. S. 191. S. auch Zollsachen.
Communicationen, schriftliche, der Behörden, deren Form, 1810. Nr. 7. S. 47.
Concussion, Strafe des Mißbrauchs der Amtsgewalt, 1810. Nr. 7. S. 49.
Bei der Concussion macht nicht der geschehene Bezug, sondern der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand des Verbrechens aus. Jeder, der vom Staat eine leitende

Concussion.
Amtsgewalt erhalten hat, also auch Aerzte, Pfarrer ꝛc. kann derselben sich schuldig machen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 56.
Conditorei- und Zuckerbäcker-Waaren. Verbot der Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenstoffe zum Färben und des Verkaufs derselben, 1821. Nr. 20. S. 139.
—— Nicht eßbare Tragantwaaren sind von den eßbaren Zuckerwaaren zu trennen, an einem besonderen Orte mit der Aufschrift „nicht eßbar", aufzubewahren, und jedem Stück ein Zettelchen mit der Aufschrift „nicht eßbar" anzukleben, auch jeden Käufer vor dem Genusse zu warnen. Die Zuckerbäcker sollen die vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig haben, 1831. Nr. 31. S. 253.
Conferenz, Aufhebung des Präsidiums bei derselben, 1810. Nr. 9. Beil.
Confiscation des Vermögens, wer solche zu erkennen hat, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Sie ist nach §. 16. der Verfassungsurkunde aufgehoben, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Wo sie statt gefunden hatte, als: bei böslichem Austritt, wegen begangenen Verbrechen, wegen Milizpflichtigkeit und auswärtiger Niederlassung, treten jetzt statt derselben — Strafen oder Vermögensabzug ein, 1820. Nr. 15. S. 86.
—— Confiscation von Waaren, s. Zollsachen.
Confrontation, die Nothwendigkeit derselben in Untersuchungssachen zwischen Verbrechern unter sich und Zeugen ist dem Ermessen des Richters überlassen. Sie ist nie mit jenen vorzunehmen, die gegen die Inculpaten in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeitsverhältniß stehen. Die Confrontationsartikel sollen nie, wie bei Zeugen, mit dem Worte: „Wahr" angefangen, sondern lediglich fragweise eingerichtet werden, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 18. 19 und 20.
Congrua der Pfarrer und Schullehrer. S. Gemeindeumlagen.
Conscribirte, französische, deren Aufenthalt im Lande, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Belohnung für die Einlieferung eines solchen, 1808. Nr. 30. S. 260.
Conscription. Geburt und Religion begründen mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachte Ausnahme keine Befreiung, 1818. Nr. 18. S. 103.
Conscription in dem Condominatort Widdern; diese geschieht dadurch, daß die Conscriptionspflichtigen zwischen Baden und Württemberg mittelst Looses gleich getheilt werden. Vorher kann jeder Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates eintreten, 1832. Nr. 67. S. 519.
Conscriptionsgesetze, ältere, jetzt nicht mehr gültige, 1804. Nr. 14. S. 69. 1808. Nr. 8 u. 51. S. 65 und 263. 1809. Nr. 12 und 26. S. 125 und 246. 1810. Nr. 35. S. 301. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Befreiungen von der Kriegsdienstpflicht, Aufhebung derselben: Befreiungsgesuche, 1803. Nr. 5. 1808. Nr. 7. 8 und 31. S. 61. 65 und 263. 1809. Nr. 12 und 18. S. 125 u. 182. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Befreiung der sich zu Rabinern widmenden Juden, 1813. Nr. 30. S. 179. Der Theologen, 1813 Nr. 25. S. 157.
— Conscriptionsalter, 1813. Nr. 23. S. 148.
— Conscriptionsbezirke, 1804. Nr. 14. S. 69. 1808. Nr. 8. S. 65.
— Kriegsdienstpflicht, 1804. Nr. 14 und 43. S. 69 und 190. 1806. Nr. 13 und 31. S. 37 und 130. 1808. Nr. 8 und 31. S. 65. 263. 1809. Nr. 12 u. 18. S. 125 u. 182.
— — der Ein- und Auswanderer, 1809. Nr. 10. S. 117. 1813. Nr. 23. S. 149.
— — der Bergleute und Salpetersieder, 1820. Nr. 13. S. 71. 1823. Nr. 28. S. 149.
— — der Hofdienerschaft, 1809. Nr. 12. S. 126.
— — der Juden, 1808. Nr. 7. S. 62. 1809. Nr. 12 und 26. S. 125 und 246.

Conscriptionsgesetze, ältere:
— Kriegsdienstpflicht der Unterthanen im Allgemeinen, 1808. Nr. 18. 19 u. 31. S. 158. 161 u. 263.
— Loosen, das, 1808. Nr. 31. S. 265.
— Maaßbestimmung, 1808. Nr. 31. S. 264.
— Selbstverstümmlung, 1813. Nr. 24. S. 153.
— Ungehorsam der Pflichtigen, 1808. Nr. 31. S. 265. 1810. Nr. 35. S. 301. 1812. Nr. 37. S. 230. 1814. Nr. 5. S. 52.
— Untauglichkeit, Visitation der Untauglichen, 1808. Nr. 31. S. 264. Gebrechen, welche untauglich machen, 1813. Nr. 23 und 27. S. 150 und 167. 1815. Nr. 2 und 3. S. 6 und 12.
— — Behandlung der untauglich gewesenen aber wieder tauglich gewordenen Pflichtigen, 1817. Nr. 30. S. 120.
— Vollziehungsbehörden, 1809. Nr. 51. S. 428.
— Vorbereitung und Verfassung der Listen, 1808. Nr. 31. S. 264. 1809. Nr. 52. S. 452. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Vornahme der Conscription, Zeitbestimmung, 1808. Nr. 8. S. 65. 1808. Nr. 31. S. 267.
Conscriptionsgesetz, neues, 1825. Nr. 10. S. 67. Vollzugsverordnung hiezu, 1826. Nr. 16. S. 107. Modifikation zu diesem Gesetz, 1827. Nr. 25. S. 243. 1827. Nr. 14. S. 142. 1828. Nr. 7. S. 82.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

Alle Badener, mit Ausnahme der Standesherrn, sind der Kriegsdienstpflicht im 21ten, also in dem folgenden Jahr nach dem zurückgelegten 20ten Jahr der ordentlichen Conscription unterworfen; der außerordentlichen: aus dieser und den drei vorwärts liegenden Altersklassen. Die Kriegsdienstpflicht dauert für alle Waffengattungen sechs Jahre. Diejenigen, welche Zuchthausstrafe erstanden haben, sind unwürdig zum Kriegsdienst und müssen einen andern Mann stellen. Verfahren, wo das Alter unbekannt und unerwiesen ist. Wer erwiesener Maaßen die gesetzliche Altersklasse überschritten, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es wäre denn, er trüge die Schuld seiner Uebergehung. Die Bezirksämter erkennen hierin polizeilich vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierungen, 1825. Nr. 10. S. 68. 69 u. 71.

—— Maaß: dasselbe ist 5′ 1″, 1825. Nr. 10. S. 69. Einführung des neuen Maaßes, 1832. Nr. 39. S. 355. Neue Bestimmung desselben zu 5′ 2½″ neubadisch, 1833. Nr. 38. S. 209.

—— Eintheilung des Großherzogthums in Conscriptionsbezirke, 1825. Nr. 10. S. 68. 1826. Nr. 16. S. 107. 1827. Nr. 14. S. 143. 1832. Nr. 37. S. 344.

—— Bestimmung, wer die Angehörige eines solchen Bezirks sind, 1825. Nr. 10. S. 69. 1828. Nr. 7. S. 84.

—— Uebergangene werden, falls sie nicht untauglich sind, und die Uebergehung in den Listen und aus ihrer Schuld geschehen, als Ungehorsame behandelt, worüber die Bezirksämter vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierungen erkennen. Wenn dabei betrügerisch gehandelt worden, so ist zuvörderst von dem Pflichtigen die erkannte Strafe zu erstehen, wobei in Beziehung auf Unwürdige zu bemerken ist, daß solche einen andern Mann zu stellen haben. Durch den Eintritt des Uebergangenen unter das Militär, wird der dadurch Befreite sogleich entlassen, 1825. Nr. 10. S. 71.

—— Vollziehungsbehörden: Diese bestehen aus der Vorbereitungsbehörde, dem Gemeinderath; der Ziehungsbehörde: aus dem Bezirksarzt und Bezirkswundarzt zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände und einem Actuar. Der Aushebungsbehörde: aus dem Cantons-Staabsoffizier und Militärarzt, dem Bezirksbeamten und dem Physikus eines andern Bezirks. Die Conscription wird jedesmal am 1. Juli durch das Ministerium des Innern verkündet. Der Gemeinderath fertigt auf den Grund eines Auszugs aus dem Kirchenbuch die Liste. Oeffent-

Conscriptionsgesetz, neues:

liche Auflegung und Anschlagung dieser Liste. Fertigung der Ziehungsliste. Auf den Grund der erhaltenen Auszüge aus diesen Listen bildet das Ministerium des Innern den Maaßstab zur Vertheilung. Vor der Ziehung oder Loosung werden die nach einstimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde mit Gebrechen Behaftete und zum Dienst Untaugliche ausgeschieden, 1825. Nr. 10. S. 70. 1828. Nr. 7. S. 82.

—— Dienstbefreiung kann außer den Theologen nur in höchst dringenden Fällen von dem Ministerium des Innern wegen nothwendiger Unterstützung einer Familie, auf Antrag der Ziehungsbehörde zugestanden werden, 1825. Nr. 10. S. 73. 1825. Nr. 18. S. 129. 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 14. S. 142. Die Befreiung eines zweiten Sohnes oder Bruders kann nicht verlangt werden, außer wenn der erstere durch Tod den Eltern ꝛc. verloren gegangen ist, 1828. Nr. 7. S. 84. S. auch Militärsachen.

—— Loosen. Dieses geschieht durch Ziehung der Namen der Loospflichtigen aus einer Urne und der Nummern durch die Loospflichtigen selbst oder ihrer Stellvertreter aus einer zweiten Urne. Das Protokoll wird von sämmtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und dem Actuar unterzeichnet, 1825. Nr. 10. S. 75.

—— Aushebung. Diese geschieht ämterweis je im Hauptort, oder nach besonders bestimmt werdenden Ausnahmen, in Gegenwart der Aushebungsbehörde und vor Urkundspersonen, 1825. Nr. 10. S. 70. 1828. Nr. 7. S. 82.

—— Visitation und Messung. Diese geht der Aushebung voraus. Jeder Pflichtige kann verlangen, besonders visitirt zu werden. Allen dabei Betheiligten ist die größte Verschwiegenheit über entdeckte Gebrechen bei Strafe von 10 bis 20 Rthlrn. zur Pflicht gemacht. Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht den Berathungen beizuwohnen und ihre Bemerkungen vorzutragen, 1825. Nr. 10. S. 76.

—— Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Dienst, Bestimmung wer darüber zu entscheiden hat, 1825. Nr. 11. S. 73. 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 25. S. 244. 1828. Nr. 7. S. 83. 1834. Nr. 35. S. 259.

—— Gesetz über die Untauglichkeit. Die Aushebungsbehörde entscheidet über die Untauglichkeit; ist die Voruntersuchung unvollständig, so erfolgt Vervollständigung durch den Beamten und Vorlage der Acten an die Kreisrekrutirungsbehörde, welche über die Untauglichkeit entscheidet. Der Conscriptionspflichtige wird von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis über dessen Tauglichkeit entschieden ist, und es rückt der Nachmann für ihn ein. Mitglieder der Behörde, welche über die Untauglichkeit zu entscheiden hat. Sitz dieser Behörde. Sie entscheidet nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit, und entscheidet auch über die Tauglichkeit der Nachlosenden und Ungehorsamen. Recurs findet keiner statt. Verbindlichkeiten des Conscriptionspflichtigen und des Beamten in Bezug auf die Erhebung der Gebrechen eines Conscriptionspflichtigen, 1835. Nr. 26. S. 167.

—— Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen: 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 26. S. 244. und zwar: 1) Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen der Sinneswerkzeuge und des Kopfes überhaupt. 2) Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cachexien, endlich 3) Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungswerkzeuge überhaupt.

—— Nachmänner müssen eintreten: für die untauglich Befundenen, für die Ungehorsamen und für die, welche bis zur gesetzlichen Assentirungszeit (1. April) sich entfernt haben. Für die erst nach Uebergabe an die Cantonsbehörde untauglich erkannt werdenden wird kein Ersatz geleistet, sondern dieser Abgang bei der zu stellenden Ergänzungsmannschaft in Berechnung gebracht, 1825. Nr. 10. S. 77.

Conscriptionsgesetz, neues:

—— Abwesende. Jeder, der nicht erklärt, daß er einen Mann für sich einstellen will, muß persönlich bei der Conscription erscheinen, widrigenfalls er, bei nicht gesetzlicher Entschuldigung als tauglich angesehen, wenn nicht ein Gebrechen anerkannt oder bewiesen wird, 1825. Nr. 10. S. 77.

—— Nummerntausch, dieser und das Eintreten eines Bruders für den andern, wird in allen Stücken als Einstandsvertrag betrachtet und behandelt, 1825. Nr. 10. S. 83.

—— Selbstverstümmlung Behufs der Untauglichmachung wird mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, wenn ihn das Loos trifft, und nicht ein anderer Mann für ihn gestellt werden kann. Geschieht dieß, oder trifft ihn das Loos nicht, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Ebenso bei dem Versuch sich untauglich zu machen, wo sonst dieselbe mit 3—6 monatlicher Arbeitshausstrafe gebüßt wird. Das Hofgericht erkennt auf amtliche Untersuchung die Strafe, 1825. Nr. 10. S. 86.

—— Ungehorsam sind diejenigen, welche zur ordentlichen Conscription gehörig, an dem betreffenden Tag und Ort nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, und diejenigen, welche zur außerordentlichen Conscription gehörig, zum Eintritt betroffen, gleicherweise und auch auf die erlassene Aufforderung oder Spezialladung nicht erscheinen, endlich in beiden Fällen, die, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einkleidung entwichen sind, und der Einberufung nicht Folge leisten, 1825. Nr. 10. S. 79 und 85.

—— Diejenigen, welche auf geschehene Aufforderung nicht erschienen sind, werden nach dem Gesetz vom 5. October 1820 bestraft, 1820. Nr. 15. S. 86. S. Deserteur und Refrakteur.

—— Die Erschienenen und für untauglich Erkannten werden nach Erkennung der Hofgerichte mit 1—3 monatlichem Gefängniß, öffentlicher Arbeit oder Arbeitshausstrafe belegt. Abgabe der Tauglichen an die Cantonsbehörde Behufs des Beizugs zum Dienst. Sie dürfen keinen Mann einstellen. Entlassung des Nachmanns, oder Gutrechnung desselben, wenn er nicht mehr dient. Entschuldigung des Ungehorsamen, und dessen Dienstzeit, 1825. Nr. 10. S. 79 und 85.

—— Freiwillige können nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, früher aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in den Kriegsdienst eintreten. Handgeld erhalten sie keines, wohl aber etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc. Sie werden nur, wenn sie bei der Conscription das Loos trifft, dem Bezirk aufgerechnet, andernfalls aber nicht, 1825. Nr. 10. S. 74 und 85. 1826. Nr. 16. S. 108.

—— Einstellungen, s. Einstandssachen.

—— Außerordentliche Conscription. Dieser sind außer der laufenden, noch die drei rückwärts liegenden Altersklassen unterworfen, wovon keine Befreiung statt findet. Repartition der erforderlichen Ergänzungsmannschaft. Das Fehlende in einer Klasse wird auf die übrigen vertheilt. Die frühern Loosnummern gelten auch für die außerordentliche Conscription, 1825. Nr. 10. S. 67. 68. 78.

—— Persönlich müssen auch die Reservisten erscheinen, wenn sie nicht erklären, einen Mann für sich auf Erfordern einstellen zu wollen, widrigenfalls solche, wenn sie nicht durch Krankheit oder sonst gesetzlich wegen ihrem Ausbleiben entschuldigt sind, als Ungehorsame behandelt werden, 1825. Nr. 10. S. 80.

—— Die Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht nach Setzung des Armeecorps auf den Friedensfuß, mit Ausnahme der Ungehorsamen, welche noch zwei Jahre länger zu dienen haben, 1825. Nr. 10. S. 80.

—— Conscriptionskosten. Die für die Vorbereitungsarbeiten aufgelaufenen Kosten fallen auf die Gemeindekasse. Die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen müssen die Aemter anschaffen. Ueber jene Kosten, welche durch die Entscheidung über die Tauglich- oder Untauglichkeit, der nicht

Conscriptionsgesetz, neues:
zum Kriegsdienst Getroffenen, veranlaßt werden, ist auf den geführten Beweis zu erkennen. Alle übrigen Kosten der Administrationsbehörden trägt die Amtskasse, 1825. Nr. 10. S. 87.
—— Ergänzung des Armeecorps: für 1826 findet keine Ziehung statt, 1825. Nr. 18. S. 129. Für 1827: 1826. Nr. 18. S. 127. Für 1828: 1827. Nr. 14. S. 144. Für 1829: 1828. Nr. 9. S. 101. Für 1830: 1829. Nr. 12. S. 103. Für 1831: 1830. Nr. 8. S. 76. Für 1832: 1831. Nr. 10. S. 80. 1832. Nr. 6. S. 75. Für 1833: 1832. Nr. 31. S. 293. 1832. Nr. 64. S. 505. Für 1834: 1833. Nr. 24. S. 133. 1833. Nr. 47. S. 255. 1833. Nr. 50. S. 289. Für 1835: 1834. Nr. 23. S. 165. 1834. Nr. 48. S. 337. 1834. Nr. 35. S. 261. Für 1836: 1835. Nr. 32. S. 202. 1835. Nr. 40. S. 255. 1835. Nr. 51. S. 355. Für 1837: 1836. Nr. 33. S. 361. 1836. Nr. 44. S. 315. 1836. Nr. 52. S. 347. Für 1838: 1837. Nr. 17. S. 116. 1837. Nr. 33. S. 307. 1837. Nr. 40. S. 364. S. auch Militärsachen.
Constanz, Stadt, das Wappen derselben, 1807. Nr. 27. S. 135.
—— Die derselben ertheilten Privilegien, in Bezug auf Zoll und Accise, Milizfreiheit ꝛc., 1813. Nr. 19. S. 111. Diese sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.
—— Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt vom Zollverein, 1835. Nr. 57. S. 419.
Constitution, s. Verfassung.
Contractenbücher, s. Grund- und Unterpfandsbücher.
Contribution, französische, die Verwendung derselben, 1815. Nr. 23. S. 133.
Controlirung der Verrechnungen, die Einführung der Notabilienbücher und die Einrichtung derselben, 1820. Nr. 10. S. 52.
Contumazerklärung, 1804. Nr. 27. S. 118.
Copialgebühren bei den Amtsrevisoraten dürfen per Blatt 2, 3 und linirt 4 kr., für einen Kauf- und und Tauschbrief, Obligation auf Impressen per Stück 3 kr. erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60. Beil.
Copulation, s. Trauung.
Corelationen in Criminalsachen, 1810. Nr. 8. S. 58.
Correctionshaus, s. Zuchthaus.
Courtoisie gegen die Standesherren, 1807. Nr. 29. S. 142. 1808. Nr. 30. S. 260.
—— Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürstenfamilien erhalten das Prädicat „Durchaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst", und im Context: „Durchlaucht", 1825. Nr. 31. S. 226. 1829. Nr. 7 u. 19. S. 73 u. 145. Die vormals reichsständisch gräflichen Familien das Prädikat: „Erlaucht", 1829. Nr. 7. S. 73.
—— Die nachgebornen Familienglieder der vormals reichsständisch fürstlichen Häuser erhalten dieselbe Courtoisie, wie die Häupter; die der gräflichen Häuser aber das Prädikat: „Hochgeboren", und im Context: „Hochdieselben", 1829. Nr. 19. S. 145.
Criminalämter, deren Organisation, 1810. Nr. 49. S. 355. 1811. Nr. 28. S. 135. 1812. Nr. 20. Beil. S. 1. 1813. Nr. 22. S. 129.
—— Das Stadtamt Heidelberg wird zu Criminaluntersuchungen für mehrere Bezirke aufgestellt, 1810. Nr. 21. S. 167.
—— Umfang derselben, 1813. Nr. 20. S. 117.
—— Die Besetzung der ersten Actuarsstellen soll vorzugsweise durch Rechtspraktikanten geschehen, 1814. Nr. 8. S. 67.
—— Aufhebung derselben, 1819. Nr. 5. S. 19.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Criminalämter:

—— Das Amt Villingen wird für das Staabsamt Bräunlingen als Criminalamt bestellt, 1822. Nr. 15. S. 72.

Criminalsachen können vom Justizministerium an das Oberhofgericht abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine niedere Strafe ausgefallen ist, 1816. Nr. 1. S. 1. S. Oberhofgericht.

—— Niemand darf in solchen seinem ordentlichen Richter entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 103.

Criminaluntersuchungen, 1810. Nr. 12. S. 89.

—— Sie gehören vor die Bezirksbehörden des begangenen Verbrechens und bei mehreren noch unbestraften Verbrechen vor die Bezirksbehörde, wo das letzte Verbrechen begangen worden ist, wenn nicht wegen früheren die Untersuchung begonnen hat, oder besondere Verwicklungen die Verweisung an den ersten Untersuchungsrichter räthlich machen. Der Bezirk der Heimath oder Ergreifung bestimmt den Gerichtsstand nur: a) gegen Unterthanen wegen auswärtigen Verbrechen, und b) gegen Ausländer in gleichem Fall, wenn man sie nicht ausliefern will, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Bei Dienstvergehen ist die vorgesetzte Dienstpolizeibehörde der Gerichtsstand, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Für die von Soldaten im Urlaub begangenen peinlichen Verbrechen ist die Militärbehörde der Gerichtsstand, die Civilbehörde kann ihn verhaften und vorläufig vernehmen. Wegen geringen verübten Verbrechen von Civil- und Militärpersonen sind beide Behörden der Gerichtsstand, 1810. Nr. 14. S. 97. 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Gegen Civil- und Militärpersonen, die an demselben Verbrechen Theil haben, müssen von beiden Behörden zugleich gepflogen, und jeder der beiden urtheilenden Behörden zugesendet werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 7.

—— Gegen Züchtlinge und Arbeitshäusler ist das Amt und die Hausverwaltung der Gerichtsstand, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Von schweren Untersuchungen soll nicht blos an die obere Justiz- und Polizeistelle, sondern auch an das Justizministerium Anzeige gemacht werden, 1818. Nr. 1. S. 2.

—— Wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, so ist auch an das Kreisdirektorium Anzeige zu machen, 1819. Nr. 29. S. 199.

—— Ueber Kränkungen gegen Militärpersonen ist das Mittelgericht urtheilender Richter, und es kann auf Verlangen des Betheiligten ein besonderer Commissär zur Untersuchung ernannt werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5.

—— Durch nicht angestellte Diener, z. B. Rechtspraktikanten geführt, sollen von dem Beamten während und am Schluß eingesehen, das Nöthige noch eingeleitet, am Ende vidirt, das Schlußverhör vor Urkundspersonen aber jedesmal von ihm selbst vorgenommen werden, 1810. Nr. 42. S. 324. 1812. Nr. 20. Beil. §. 11.

—— Die Vornahme peinlicher Untersuchungen durch Rechtspraktikanten ist verboten, 1816. Nr. 38. S. 145.

—— In Fällen, wo Todes-, lebenslängliche Zuchthaus, Deportationsstrafe oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners zu erkennen ist, ist das Mittelgericht berathende, und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. S. Oberhofgericht.

—— Confrontationen zwischen Verbrechern, 1805. Nr. 25. S. 107. Sie sind dem Ermessen des Richters überlassen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 18. S. auch Confrontation.

—— Das Alter des Inquisiten ist officiel zu den Acten zu nehmen, 1818. Nr. 1. S. 2. S. auch Alter.

—— Am Schlusse der Untersuchung soll der Inquisit befragt werden, ob er einen Rechtsfürsprecher verlange, 1805. Nr. 17. S. 81.

—— Dem gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher soll gestattet seyn, sich mit dem Inquisiten ohne

Criminaluntersuchungen:
Beiseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Mißbräuche dabei werden geahndet, 1823. Nr. 28. S. 149.
—— Dieses soll auch so bei polizeilichen Untersuchungen gehalten werden, 1824. Nr. 1. S. 17.
—— Vorschrift über die Abfassung der Protokolle, wornach solche in direktem Styl abzufassen und so viel möglich die eigenen Worte der Aussagenden niederzuschreiben sind, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
—— S. auch Verwundungen, Untersuchungen, Strafsachen.
Criminalverbrechen, im Großh. Schlosse und dazu gehörigen Bezirke begangen, darüber hat das Oberhofmarschallnamt nur die Voruntersuchung, zur weitern und Hauptuntersuchung aber den Inculpaten an das Stadtamt abzugeben, 1820. Nr. 5. S. 31.
—— S. auch Verbrechen.
Culturverbesserungsberichte, 1807. Nr. 16. S. 61.

D.

Dachlosung, s. Losung.
Dammbau-Anlagen, s. Wasser- und Straßenbau.
Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, Statuten der sich desfalls gebildeten Gesellschaft, 1832. Nr. 17. S. 193.
Dampfschiffahrt auf dem Rhein, die Errichtung einer solchen durch eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Großherzoglich Badische Dampfschiffahrtsgesellschaft", 1825. Nr. 21. S. 142.
—— Statuten dieser Gesellschaft, 1826. Nr. 11. S. 75.
—— Vereinigung derselben mit der preußisch-rheinischen, 1832. Nr. 27. S. 267. S. auch Schiffahrt.
Darleihen auf badische Staatspapiere, s. Amortisationskasse.
Dauenberg, Hof, Zutheilung desselben zur Gemeinde Eigeltingen, 1827. Nr. 27. S. 252.
Decanate, Decanatsverband der grundherrlichen Orte, 1809. Nr. 51. S. 448. Eintheilung der evangelischen, 1810. Nr. 49. S. 365. Eintheilung der katholischen, 1810. Nr. 49. S. 136. 1814. Nr. 16. S. 111. Anderweite Bestimmung, 1819. Nr. 9. S. 40. 1820. Nr. 1. S. 4.
—— Aufhebung des Decanats zu Neckargemünd, 1820. Nr. 12. S. 69. Zu Eppingen, 1822. Nr. 5. S. 28. Zu Unterheidelberg, 1823. Nr. 10. S. 48. Zu Endingen, 1823. Nr. 21. S. 121. Zu Stein, 1828. Nr. 19. S. 189.
—— Zutheilung mehrerer Orte zum Land-Decanat Carlsruhe, 1821. Nr. 7. S. 125.
—— Errichtung der Decanate Ladenburg, Bretten und Eppingen, 1823. Nr. 10. S. 48. 1829. Nr. 1. S. 4.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 438.
Decimation der Naturalbesoldungen der Diener, 1804. Nr. 31. S. 141. 1008. Nr. 18. S. 159.
Decopisten, deren Annahme und Bezahlung, 1809. Nr. 51. S. 425.
Decretur der Diätenverzeichnisse, 1804. Nr. 30. S. 135.
—— Der herrschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 442 u. 461. 1810. Nr. 20. S. 154.
—— Behörden, welche unmittelbar auf die Cassen decretiren, sind: die Cassen-Commission (jetzt Finanzministerium) auf die Generalstaats-, Amortisations- und Kreis-Cassen; die Münz-Commission (jetzt Direction der Forstdomänen und Bergwerke) auf die Münzkasse; die Oberpostdirektion auf die General- und Specialpost-Cassen; die Forstcommission (jetzt Direction der Forstdomänen und Bergwerke) auf die Forstverrechnungen; die Kreisdirectorien auf die Obereinnehmerei-, Domänen-,

Decretur:

Amts-, Fluß- und Straßenbaukassen (die Decreturen auf die Domänen-, Obereinnehmerei-, Fluß- und Straßenbau-Kassen sind inzwischen auf die Hofdomänenkammer, Steuerdirektion und Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion übergegangen); die Oberverwaltung (jetzt Direktion der Forstdomänen und Bergwerke) auf die Hüttenkassen; die Staatsanstalten-Direktion (deren Geschäften wurden theils an besondere Commissionen und theils an die Kreisdirektorien überwiesen) auf die Zucht-, Irren- und Siechenhaus-Kassen, 1820. Nr. 10. S. 52.

—— Forderungen der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskasse, müssen entweder sogleich nach Vollendung der Arbeit oder nach Umständen monatlich oder quartaliter eingereicht, der Tag der Uebergabe auf dem Zettel sowohl von dem der fordert als von dem Verrechner bemerkt werden. Nach 6 Monaten darf der Verrechner bei Vermeidung der Selbstzahlung, keine Forderung mehr honoriren, und dem Gläubiger bleibt überlassen, bei den höheren Behörden Zahlungsanweisung zu erwirken, 1827. Nr. 26. S. 249.

Decreturen auf Gemeinde-Kassen, 1809. Nr. 51. S. 432.

—— Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse. Die Tagsgebühren und Auslagen der Gemeindebeamten decretirt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde. Zahlungen ohne diese Erfordernisse geschehen auf Gefahr des Gemeindeverrechners. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze und Verordungen dieselbe ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des vorgedachten Falles, 1832. Nr. 8. S. 108.

Defraudationen, s. die einzelnen Gegenstände.

Deklamatoren, s. Schauspielergesellschaften.

Demolitions-Commission, 1809. Nr. 51. S. 427.

Denunciationen, der Denunciant kann niemals zum Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses blos aus dieser Eigenschaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil.

Denunciations-Gebühren, s. Anzeigsgebühren.

Deportations-Strafe erkennt das Oberhofgericht; das Hofgericht ist dabei berathende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5.

Depositen. Die Besorgung des Depositenwesens, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430 und 454.

—— Depositen-Tabelle, 1810. Nr. 35. S. 269.

—— Nur im Streit befangene zu Hemmung des Zinslaufs, oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit gegebenen Gelder dürfen in Depositum genommen werden; deren Aufbewahrung, Ausstellung des Depositen-Scheins; jährlicher Sturz; Zählgeld ꝛc. 1814. Nr. 21. S. 141.

—— Nur solche Depositen dürfen angenommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. hinterlegte Gerichtskosten von Ausländern s. g. Succumbenzgelder, herrenlose und gestohlene Sachen ꝛc. Alle andere im Streit befangene und sequestrirte Sachen und Gelder sollen zu Handen eines, sofern die Betheiligten über eine Wahl sich nicht vereinigen, gerichtlich bestellten Hüters übergeben werden. 1825. Nr. 26. S. 186. s. jetzt Hinterlegungskasse.

Depot zur Aufnahme östreichischer Kriegsgefangener, 1810. Nr. 9. S. 140.

Deserteurs, Desertionsgeld-Bestimmung was zur Werb- oder Militär-Wittwen-Casse zu zahlen ist, 1803. Nr. 23. 1808. Nr. 8. S. 65.

—— Anstalten zur Verhütung der Desertion, 1805. Nr. 32. S. 121. 1809. Nr. 20. S. 201.

—— Beifangung und Ablieferung derselben, 1810. Nr. 26. S. 209. 1811. Nr. 8. S. 34. 1812. Nr. 37. S. 230.

—— Fanggebühr für solche, mit Bestimmung, welche Kasse solche zu zahlen hat, 1805. Nr. 26 und 32. S. 109 u. 121. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 50. S. 375. 1813. Nr. 7. S. 37. 1814. Nr. 53.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deserteur: Fang-, Thurn-, Azungs- und Transportkosten, 1806. Nr. 12 und 16. S. 33 und 45.
—— Strafe der Verheimlichung eines Deserteurs, 1806. Nr. 1. S. 3.
—— Bestrafung der Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur 24 Stunden, ohne ihn zu arretiren, aufhält, 1808. Nr. 8. S. 73. 1809. Nr. 12. S. 126. 1810. Nr. 26. S. 209. 1811. Nr. 8. S. 34. 1813. Nr. 7. S. 37.
—— Civilstrafe der Deserteurs, wenn sie auf Pardon wieder erscheinen, 1806. Nr. 30. S. 121.
—— Wie die Desertion an dem Soldaten und an der mit ihm durchgegangenen Weibsperson zu bestrafen ist, 1806. Nr. 14. S. 41.
—— Bestrafung derselben; Desertionsgebühr; Montour-Entschädigung und Bestrafung derer, die zur Desertion verholfen, 1813. Nr. 7 und 34. S. 37 und 200.
—— Desertion eines Einstehers, 1809. Nr. 12. S. 127.
—— Verfahren der Civilbehörden gegen dieselben, 1813. Nr. 7 und 9. S. 37. und 54.
—— Wem das Vermögen der Deserteurs gehört; ihre Eltern dürfen darüber nicht verfügen. 1808. Nr. 31. S. 267. 1810. Nr. 35. S. 301.
—— Verwaltung des Vermögens bis zum Uebergang an den Fiskus 1817. Nr. 3. S. 7.
—— In welchen Fällen die VermögensConfiskation noch geschehen wird, 1813. Nr. 7. S. 37.
—— Aufhebung der Vermögens-Confiscation, 1818. Nr. 18. S. 104. 1820, Nr. 15. S. 86.
—— Deserteurs und Refracteurs, welche nach Verkündung des Gesetzes vom 5. October 1820. zurückkehren, und zum Militär eingetheilt werden, sind ebenfalls der hiedurch bestimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen; wenn ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Rekruten ihrer Alters-Classe zu Theil wird, 1820, Nr. 15. S. 86.
—— Der Deserteur und Refracteur verfällt vom Augenblick der verlaufenen Frist der Edictalladung in eine Geldstrafe und zwar der erste in eine Strafe von 1200 fl., und der letztere in eine solche von 800 fl. Diese Strafe wird aber nur in ihrem vollen Betrag erhoben, wenn das angefallene oder noch anfallende Vermögen zu einer Summe von 2400 fl. hinansteigt; beträgt dieses weniger, so wird die Strafe des Deserteurs bis zur Hälfte, jene des Refracteurs bis zu einem Drittheil des Vermögens in Vollzug gesetzt. Eine Rückerstattung der erhobenen Strafe kann im Fall ihrer Rückkehr im Gnadenweg oder im Rechtsweg statt finden, wenn gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, 1820. Nr. 15. S. 86.
—— Die von Deserteurs zu leistende Montur- und Armatur-Entschädigung soll neben der Desertionsstrafe, welche in die Steuerkasse fließt, in dem wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu erhebenden Schaden bestehen und an die Militärverwaltung bezahlt werden, 1833. Nr. 37. S. 205.
—— Von eingefangenen oder mitgenommenen Pferden können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, überhaupt alle zur Wachsamkeit auf verdächtige Personen bestellte Diener keine Prämie ansprechen, 1832. Nr. 38. S.
—— Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne den Paß desselben einzusehen, oder der die Arretirung eines Deserteurs unterlassen, endlich der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, verfällt in eine Strafe von 10 Rthl. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshaus-Strafe belegt; Gemeinden, in deren Mitte ein Deserteur sich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und sich öffentlich sehen ließ, ohne verhaftet zu werden, sind in eine Strafe von 30 Rthl. zu verfällen, jedoch ist der Rückgriff an die schuldigen Personen der Gemeinde vorbehalten. Die Strafe darf in keinem Fall aus der Gemeindekasse bezahlt, sondern muß auf die Gemeindeglieder umgelegt werden. Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden ausser den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt, 1813. Nr. 7. S. 37. 39 und 40.

Deserteur: Jeder Deserteur soll, sobald er arretirt ist, sogleich dem Amt und von diesem dem nächsten Militär-Commando überliefert werden. Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staatskasse bezahlt, 1813. Nr. 7. S. 40.

—— Die Untersuchnng gegen Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem Militär-Gerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von den Bezirksämtern geführt, die Acten aber dem Hofgericht zur Urtheilsschöpfung vorgelegt werden, 1813. Nr. 34. S. 200. s. auch Auslieferung und Pardon.

Deservitorien der Advokaten. s. Advokaten.

Deutschland, Verbot der Versendung und Verbreitung des in Straßburg unter dem Titel: „Constitutionelles Deutschland", auch „Deutschland" erscheinenden Zeitblattes, 1831. Nr. 29. S. 242.

Diarien, der Amtsrevisoren und Theilungs-Commissäre; Instruction für die Führung derselben, 1817. Nr. 16. S. 59.

Diäten-Reglement: 1804. Nr. 29. und 30. S. 125. und 133.

—— Interpretation des §. 29. desselben, Ritt- und Fuhrlohn betreffend, 1806. Nr. 28. S. 114.

—— Neues-Reglement 1808. Nr. 30. S. 257.

—— Herabsetzung der Diät auf $^2/_3$ ihres Betrags, wenn der Diener Abends seine Küche wieder erreichen kann, 1820. Nr. 16. S. 119. Diese Bestimmung fängt mit 1. Dezember 1820 an. 1820. Nr. 19. S. 144. Sie findet aber auf diejenigen keine Anwendung, welche nur 1½ fl. und darunter täglich haben, 1821. Nr. 6. S. 51. Wer auch mehr hätte, soll wenigstens 1½ fl. erhalten, wenn die $^2/_3$ auch weniger betrügen, 1821. Nr. 6. S. 51. Diese Bestimmungen sollen zwar als Regel bestehen bleiben, es wird aber der directirenden Behörde die Befugniß eingeräumt, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine volle Diät passiren zu lassen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in später Nacht nach Hause zurückkehrt, 1837. Nr. 6. S. 31.

—— Denjenigen, welche von Herrschafts- oder Staatswegen in Kost und Logis frei gehalten werden, gebühret nur $^1/_4$ ihrer gewöhnlichen Diät, 1821. Nr. 1. S. 6.

—— Diäten der Accisoren, 1812, Nr. 6. S. 30.

—— Der Forstbeamten, 1828. Nr. 7. S. 59. 1831. Nr. 3. S. 15. 1834. Nr. 2. S. 5. §. 6. 1834. Nr. 56. S. 392. 1836. Nr. 4. S. 17.

—— Der Gemeindebeamten, 1835. Nr. 53. S. 387.

—— Der Oberinspectoren in Zoll- und Accissachen, 1813. Nr. 29. S. 175.

—— Der Obervögte und characterisirten Beamten, 1818. Nr. 3. S. 18.

—— Der Sanitätsbeamten, 1829. Nr. 17. S. 132. 1830. Nr. 19. S. 201. 1836. Nr. 27. S. 191.

—— Der Steinsetzer, 1818. Nr. 21. S. 143.

—— Der Steuer-Commissärs und Protokollisten, 1810. Nr. 38. S. 311.

—— Der Thierärzte, 1810. Nr. 7. S. 54. s. auch Sanitätsbeamte.

—— Der Wahlmänner, der landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. Nr. 27. S. 171. s. auch Gebühren

Diebe, s. Jauner.

Diebsbanden, Rechtloserklärung der Glieder derselben, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15. und 42. S. 126. und 323.

Diebstahl, gewaltsamer, von Bedeutung, desfallsige Voranzeige, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2.

—— Zusammenrechnung, mehrerer wiederholter Diebstähle, 1804. Nr. 36. S. 167. 1807. Nr. 45. S. 295.

—— Felddiebereien, 1805. Nr. 6. S. 21.

Diebstahl, die Bestrafung für den ersten und zweiten Diebstahl besteht in 1 bis 4 Wochen Gefängnißstrafe; in der Regel ist für den ersten 1 — 2 Wochen, für den zweiten 3 — 4 Wochen anzusetzen; doch ist dem Ermessen des Richters eine Abstufung der Dauer und der Grenzen von 1 — 4 Wochen überlassen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 69.

—— gefährlicher, nähere Bestimmung desselben, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 70 — 74.

—— gemeiner großer, dessen Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 74.

—— Jeder Diebstahl, der von einem spätern durch ein Untersuchungs-Verfahren getrennt war, erhebt den letztern zu einem zweiten oder dritten, wenn die ersten erwiesen sind, 1812. Nr. 20. Beilage §. 75.

—— Bloße polizeilich diebische Frevel, erste und zweite gemeine Felddiebstähle ꝛc. werden zur Strafbestimmung eines wirklichen Diebstahls nicht mitgezählt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 76.

—— Bei Bestrafung eines dritten Diebstahls und Zusammenrechnung der frühern wird keineswegs die noch nicht geschehene Bestrafung derselben vorausgesetzt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 77.

—— Ein weiterer Diebstahl, der zu dem dritten vor dessen Untersuchung kömmt, macht noch einen dritten aus. Ist der dritte schon untersucht oder gar bestraft, so wird der weitere als wiederholter Dritter, nach den Regeln der Wiederholung eines Verbrechens bestraft, 1812. Nr. 20. Beilage §. 78. 93.

—— Wie die durch Jaunerei vergrößerte Diebstähle zu bestrafen sind, 1812. Nr. 20. Beilage §. 79.

—— an gefriedeten Orten wird um ¼ der sonstigen Strafe härter gebüßt, nicht aber als ob das Diebstahls-Object ¼ höher wäre. 1812. Nr. 20. Beil. §. 81.

—— Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotenen Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Namen des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe des Handels- oder Kramserlaubniß verlustig werden, 1814. Nr. 7. S. 59.

—— Die Bestrafung der Feld- und Garten-Diebstähle geschieht durch die ordentlichen Gerichte, 1823. Nr. 17. S. 87.

—— Bestrafung der von den Schulkindern verübten Feld- und Garten-Diebstähle: Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen. Der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und, im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindediener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden. Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden. Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden. Dem eingesetzten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre, 1832, Nr. 62. S. 497.

Diener, Staats, s. Staatsdiener.

Diener, der Appanagirten: 1) die Diener derjenigen Mitglieder des Großherzogl. Hauses, welche eine Appanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. 2) Es können denselben aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über 5 Jahre und zwar ununterbrochen im Dienste derselben gewesen sind. Die Größe der Abfindung richtet sich nach der Dienstzeit und den sonstigen Verhältnissen des Dieners, kann aber nicht den doppelten Betrag, — bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste war, nicht den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Einkommens übersteigen. Dauernde Verwilligungen können 3) diejenigen Diener erhalten, welche sich beim Ableben der Dienst-

Diener der Appanagirten:
herrschaft schon über 20 Jahre im Dienste befinden, sie können aber höchstens zwei Drittheile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Diensteinkommens erreichen. Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theiles der Summe aller Abfindungen, den zehnten Theil der Appanage, des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen. Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privat-Vermögens, oder für andere nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat. Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht ausserdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück, 1833. Nr. 46. S. 252.

Diener, Civil, niedere: Bestimmungen über die Entlassung der widerruflich angestellten Diener. Die Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, haben auch das Recht, dieselben wieder zu entlassen, 1836. Nr. 57. S. 387.

—— Sustentation und Ruhegehalte der niedern Civildiener. 1) Civildiener, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit oder aus Gründen ohne ihr Verschulden ausser Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden. 2) Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt, 3) der Ruhegehalt soll: a) wenn der betreffende Diener 15 Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.; b) wenn der betreffende Diener unter 15 Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens, oder wo dieser Drittel unter 72 fl steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen. Bei Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingestandenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9. des Conscr.Ges. vom 14. May 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde. 5) Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3. angegebenen Maaße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens 10 volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat. 6) Tritt keine der im Artikel 5. festgesetzten Bedingungen ein, so kann außer Dienst tretenden Individuen höchstens eine den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden. Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll, im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Diensteinkommen, berechnet werden, falls die Behandlung nach den gegenwärtigen Gesetze uud dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre. 7) Haben sonstige, unter die im Art. 1. erwähnten Civildiener gehörige Personen aus frühern Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten, 1835. Nr. 39. S. 248.

—— Auch die Wittwen und Kinder eines bei der Wittwenkasse nicht immatrikulirten Dieners, wenn derselbe neben dem Dienst kein Gewerbe getrieben hat, erhalten ein Sterbquartal, 1818. Nr. 8. S. 43. f. auch Sterbquartal.

Diener, grundherrliche, s. Beamte.

Diener, standesherrliche, deren Anstellung und Bestätigung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 425 u. 477.

—— Uebernahme derselben von Seiten des Staates, 1813. Nr. 15. S. 87.

—— Deren Anstellung, Besoldung, Entlassung, Titel und Pensionirung, 1818. Nr. 9. S. 46. 1819. Nr. 14. Beil. s. auch Standesherrn.

—— Bestrafung der Vergehen derselben gegen den Landesherrn, 1809. Nr. 52. S. 465.

Dienstanstellung: Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche, 1818. Nr. 18. S. 153.

Dienst-Aufkündigung, s. Staatsdiener.

Dienstboten, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen, 1808. Nr. 18. S. 149.

Dienstboten-Ordnung, 1805. Nr. 1. S. 2.

—— Neuere Ordnung, 1809. Nr. 19. S. 185. Deren wesentlicher Inhalt ist folgender:

Miethvertrag, Berechtigung zur Dienstaufnahme; Legitimation der Dienstboten; Verantwortlichkeit der Dienstherrn; Dienstboten-Mäckler; polizeiliche Einzeichnung; Haftgeld; gleichzeitige Vermiethung an mehrere Dienstherren; Einrechnung der Geschenke zum Lohn; Eigenthum der Livreen; Dauer der Dienstzeit; Dienstantrittszeit; Verbindlichkeit des Dienstantritts; Zwangsmittel gegen Weigerung der Dienstboten zum Dienstantritt; unverschuldeter Abgang der Dienstboten; Verhältniß des Dienstantritts zur Heirathsversorgung; Vertretung der Dienstboten; Dienstgeschäfte; Entschädigung für Dienstschaden; Abwesenheit der Dienstboten; Verweise; Bestrafung der Vergehen.

Verhältnisse der Dienstherren; moralische Aufsicht; Verhältniß der Beschäftigung; Thätlichkeiten; Ersatz und Strafe der Mißhandlung; Haftung für Excesse und Schaden; Verpflegung während der Krankheit; Haftung für Schulden; Aufhebung des Dienstvertrags; Fortweisung des Dienstboten ꝛc. Das Verfahren in Dienstboten-Sachen ist durchaus summarisch; es werden keine schriftliche Verhandlungen dabei zugelassen, noch finden Taxen und Sporteln dabei statt. Die Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten ist in Städten dem Magistrate, und auf dem Lande den Ortsvorgesetzten, mit Vorbehalt des Rekurses an die Beamtungen, übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das schleunigste und längstens binnen drei Tagen zu erledigen haben, 1809. Nr. 19. S. 185.

—— Knechte und Taglöhner sollen nicht ohne obrigkeitliches Attestat in Dienst genommen werden, 1809. Nr. 20. S. 201.

Dienst-Cautionen, s. Cautionen.

Dienst-Eid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3.

—— Die Beeidigung soll, statt der früher bei jeder Dienstveränderung verordneten Verpflichtung (1817. Nr. 3 S. 7.) jetzt nur einmal und zwar bei der ersten Dienstanstellung geschehen, 1820. Nr. 8. S. 44.

—— Alle Forstbeamten müssen von der Amtsbehörde beeidigt werden, §. 2 des Forstgesetzes. Die Waldhüter werden nach §. 180 des Forstgesetzes vom Bezirksamt vereidet, 1834. Nr. 2. S. 5.

Dienstgüter: diese können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, an den Diener pachtweise überlassen werden, jedoch nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse seiner eigenen Haushaltung nothwendig sind, 1835. Nr. 39. S. 235. 1836. Nr. 24. S. 160.

Dienst-Siegel, s. Siegel.

Dienst-Tabellen, s. Tabellen.

Dienst-Unwürdigkeiten eines Dieners: darüber ist das Hofgericht berathende, und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. jetzt Oberhofgericht und auch Staatsdiener.

Dienst-Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung, 1804. Nr. 45. S. 196. 1805. Nr. 2. S. 11. 1806. N. 11. S. 27. 1810. Nr. 39. S. 313.

—— Die Voruntersuchung über solche führt die unmittelbar vorgesetzte Staatsbehörde fort bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann aber auch letztere dem Gericht überlassen, wel-

Dienst-Vergehen.
chem in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Endurtheil zukömmt, 1812. Nr. 20. Beil. S. 3. §. 5. S. Oberhofgericht und auch Staatsdiener.
Dienst-Verwaltungskosten eines vom Amt suspendirten Dieners, dem der ganze Gehalt verblieben, aber in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, sind mit unter den Untersuchungskosten begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.
Dienst-Wohnungen. Die Bewohner von Dienstwohnungen oder herrschaftlichen Gebäuden haben bei ihrem Abzug die Schlüssel der betreffenden Verrechnung zu übergeben, worauf von dem Bezirksbaumeister oder Verrechner gelegentlich die Gebäude untersucht, und wegen der dem vorigen Bewohner zur Last fallenden Mängel Anzeige an die vorgesetzte Behörde erstattet werden soll, 1820. Nr. 11. S. 63.
—— Die Beamten haben für solche ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den Zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist, 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.
Dispensation vom Bauen mit Stein, s. Bauen.
Dispensationen in Ehesachen, s. Ehesachen.
—— Ertheilen die Aemter, vom Heirathsalter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten Jahre, und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, insofern bei den ersten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet zur Heirath in den nach der Eheordnung erlaubten Verwandtschaftsgraden. Die Kreisdirektorien zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahr d aber noch milizpflichtig sind; zum Heirathen für Mannspersonen unter 20 Jahren; vom Decken der Dächer mit Ziegeln; vom Bauen mit Steinen, 1822. Nr. 3. S. 12. 13. 14.
Dispensationsbefugniß der Grund- und Standesherren, 1807. N. 42. S. 267. 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 29. S. 228. 1813. Nr. 15. S. 87.
Diurnisten, deren Gehalt ist bei Mittelstellen 1 fl., bei Centralstellen 1 fl. 12 kr. per Tag, 1813. Nr. 20. S. 121.
Dolche, Verbot des Tragens derselben, 1835. Nr. 14. S. 79.
Domänen, Staats-: die Veräußerung der zerstreut liegenden, 1807. Nr. 19. S. 69.
—— Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grund zu legen sind, 1808. Nr. 40 u. 42. S. 317 u. 326.
—— Die Kaufbriefe sollen von den Domänenverwaltungen gefertigt und von diesen das nämliche besorgt werden, was sonst die Amtsrevisorate bei Käufen ꝛc. der Privaten zu beobachten haben, 1812. Nr. 17. S. 97. Diese Verordnung ist aufgehoben und das Nöthige an die Amtsrevisorate wieder gewiesen worden, 1812. Nr. 24. S. 143.
—— Ohne Zustimmung der Stände darf keine Domäne veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossene Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohnddiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- und Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind, 1818. Nr. 18. S. 109.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Domänen, Staats-:
—— Die Verwaltung derselben stand früher den Kreisdirektorien zu. Später wurde bei dem Großherzoglichen Finanzministerium eine Domänen-Section errichtet, 1823. Nr. 8. S. 35.
—— Die Administration wurde centralisirt, und zu diesem Behuf eine Hofdomänenkammer errichtet, 1824. Nr. 2. S. 9.
Domänen-Tabelle, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 u. 460. 1810. Nr. 35. S. 278.
Domänenverwaltungen, die Organisation derselben, 1819. Nr. 11. S. 48. 1821. Nr. 10. S. 74.
—— Zutheilung mehrerer Orte zur Domänenverwaltung Bühl, 1828. Nr. 2. S. 9.
—— Vereinigung der Domänenverwaltung Gernsbach und Mosbach mit jenen zu Baden und Neckargemünd, 1825. Nr. 15. S. 114.
—— Aufhebung der Domänenverwaltungen Schwetzingen, Stein, Sinsheim, Tauberbischofsheim, St. Georgen, Weinheim, Gengenbach und Waghäusel, 1828. Nr. 8. S. 95. 1831. Nr. 8 u. 10. S. 66 und 81. 1832. Nr. 25 u. 29. S. 259 u. 277. 1833. Nr. 23. S. 150. S. auch Gefällverwaltungen und Verrechnungen.
Domdecan und Domkapitularen, deren Rang, 1837. Nr. 9. S. 65.
Dominikalsteuer, 1808. Nr. 30. S. 253.
Doublirte Waaren, sollen als solche in den Etablissementsbüchern und auf der Ettiquette bezeichnet und nicht nach dem Gewicht verkauft werden; in der Verkaufsrechnung ist das Wort "doublirt" dazu zu schreiben, 1812. Nr. 22. S. 129.
Dreisamfluß, die zu Rektifikation desselben gebildete Concurrenz, 1835. N. 44. S. 303.
Drittels-Pflichtigkeit, deren Loskauf; Normen des Loskaufs, 1820. Nr. 15. S. 110. §. 12. 1821. Nr. 15. S. 103.
Druckkosten für Einrückungen in die Landeszeitung, 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417.
—— Für obrigkeitliche Bekanntmachungen wird nichts bezahlt, 1812. Nr. 15. S. 86.
—— Portofreie Einlieferung derselben, 1812. Nr. 31 u. 34. S. 203 u. 217. S. auch Zeitungen.
—— Für Einrückungen in die Provinzialblätter (nunmehr Anzeigeblätter), 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417.
—— für Einrückungen herrschaftlicher Verkäufe, für Sachen, die der Staat im Ganzen, die Justizverwaltung oder Landesregierung betreffen; dann für Anzeigen zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen darf nichts bezahlt werden, 1812. Nr. 13. S. 74.
Druckschriften, aufwieglerische: Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. Nr. 3. S. 26.
—— nur solche von ausgezeichnetem Werthe dürfen an Sr. Königl. Hoheit eingesendet werden, 1811. Nr. 6. S. 24. 1836. Nr. 31. S. 242.
—— Von allen im Land verlegten oder gedruckten Schriften und periodischen Blättern soll ein Exemplar an die Großherzogliche Hofbibliothek und an jede Universität ein Exemplar unentgeldlich eingeliefert werden, 1807. Nr. 37. S. 228. 1809. Nr. 51. S. 444. 1813. Nr. 2. S. 6. 1820. Nr. 4. S. 25.
—— Landkarten, Notenbücher und Kupferstiche sind davon frei, wenn sie nicht einen Theil eines im Lande verlegten Werkes ausmachen, 1825. Nr. 11. S. 89. S. auch Buchdrucker.
Durlach, den Inwohnern dieser Stadt ist erlaubt, ihre Gewerbsbeflissene ins Ausland wandern zu lassen. 1811. Nr. S. 30.
Dürrenbücher Höfe, Zutheilung derselben zu der Gemeinde Niederwinden, 1829. Nr. 22. S. 176.
Dürrhof, Vereinigung desselben mit dem Ortsgericht Rauenberg, 1830. Nr. 7. S. 69.

E.

Eckerich, was der Benutzung desselben vorangehen muß, 1808. Nr. 31. S. 270.
—— Bestimmungen des neuen Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 24.
Benutzung des Eckerichs und der Mast nach §§. 44—48 des Forstgesetzes. Benutzungsrecht: Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten. Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern (§. 126 des F.G.). Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen; wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern. Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten (§. 127 d. F.G.). Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln (§. 128 d. F.G.). Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf (§. 129 d. F.G.). S. auch Forstberechtigungen.
Edictal-Vorladung, s. Vorladung.
Egg, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willaringen, 1827. Nr. 27. S. 252.
Eheaufgebot eines Verlobten in seinem Kirchspiel ist nöthig, wenn er sich außerhalb demselben verheirathet, 1803. Nr. 6. 1804. Nr. 35. S. 159.
—— Dieses fällt bei jenen weg, welche sich in Unzucht vergangen haben. Das Aufgebot soll nur an Sonntagen geschehen; Ausnahmen hievon, 1803. Nr. 24. Auch jene, welche sich in Unzucht vergangen haben, sollen proklamirt werden, 1807. Nr. 40. S. 250.
—— Bestimmung, wer solches vorzunehmen hat; die Pfarreien sind hiezu die competenten Behörden, 1809. Nr. 53. S. 498. 1811. Nr. 16. S. 68.
—— Vorschrift, was im Aufgebot zu sagen ist, 1809. Nr. 13. S. 141.
—— Es muß in dem Kirchspiel des beiderseitigen Wohnsitzes, und wenn eines noch nicht volle 3 Monate darin, und vorher 6 Monate in einem andern Kirchspiel sich aufgehalten hat, auch in diesem geschehen. Der Pfarrer des Wohnsitzes hat dem Andern den Trauschein deshalb abschriftlich mitzutheilen, 1818. Nr. 23. S. 149.
—— der Juden, 1809. Nr. 25. S. 242. Es soll in der vorgeschriebenen Form durch Anschlagung in der Synagoge geschehen, 1817. Nr. 16. S. 60.
—— Die Kreisdirektorien sind die competenten Behörden bei Dispensen vom zweiten Aufgebote, es soll solche aber nur in äußerst wichtigen Fällen ertheilt werden, 1811. Nr. 3. S. 10.
—— Vom dritten Aufgebote ertheilt das bischöfliche Ordinariat die kirchliche Dispens unentgeldlich, 1811. Nr. 12. S. 50.
—— Die vorgeschriebene Taxe für die Dispens vom zweiten Aufgebot ist 6 fl., Sporteln 1 fl. 30 kr. und Stempel 6 kr., 1816. Nr. 29. S. 117.
Eheauflösung, s. Ehescheidung.
Eheberedung, s. Eheverträge.
Ehebruch, in welchen Fällen Strafnachlaß zu bewilligen ist, und wem dieser zu gut kömmt, 1805. Nr. 6. S. 23.
—— Bestrafung des ersten Ehebruchs. Bei der ehebrecherischen Frau, wenn dadurch eine Scheidung

Ehebruch.
veranlaßt worden ist, soll nach Landrechtsatz 298. verfahren und die Akten zum hofgerichtlichen Erkenntniß eingeschickt werden, 1811. Nr. 33. S. 154. 1812. Nr. 20. Beil. §. 59.
—— Gegen solchen ist niemals von Amtswegen zu untersuchen, noch Bestrafung auf denselben zu verfügen. Nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten das Verbrechen zu bestrafen ist, kann untersucht werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 59.
Eheeinsprache, 1809. Nr. 53. S. 498.
—— Sie ist bei der Stelle, welche den Trauschein ertheilt, oder bei der Beamtung des künftigen Wohnorts der Verlobten anzubringen, von wo der Recurs an die Kreisdirektorien geht; sie haben suspensive Wirkung, 1811. Nr. 16. S. 68. §. 12.
Ehefrauen: die gerichtliche Ermächtigung ist nur nöthig bei der Sammtverbindlichkeits-Uebernahme für eine Gemeinschaftsschuld, und wenn sie für eine Gemeinschaftsschuld für mehr als ihren Antheil von ihren Gütern zum Unterpfand gibt; beim Verkauf ihres Eigenthums zu Bezahlung einer Schuld des Mannes oder einer sonstigen Verbindlichkeit, 1816. Nr. 23. S. 97.
—— Die Aemter sollen über solche Ermächtigungen besondere Protokolle führen, deren Nummer und Datum auf der Revisoratsurkunde ausgedrückt werden muß, 1820. Nr. 5. S. 31.
—— Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht fordert, es sind daher die Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 aufgehoben, 1835. Nr. 38. S. 233. S. auch Obligationen.
Ehegemeinschaft, rücksichtlich der Güterverhältnisse, 1810. Nr. 26 und 32. S. 205 und 253.
—— Die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem alten Gesetz gilt auch unter dem neuen Gesetz, nur daß die im Ehevertrag nicht bestimmten Folgen jetzt nicht nach dem alten Gesetz und Landesbrauch, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt werden müssen, 1812. Nr. 10. S. 57.
Ehehinderniß, Staats- und kirchliches, 1807. Nr. 38. S. 235. 1808. Nr. 1. S. 4. 1809. Nr. 53. S. 497.
—— Dispensation von einem kirchlichen Hinderniß soll vor erlangter Bürgerannahme nicht nachgesucht werden, 1805. Nr. 16. S. 78.
—— Staatshinderniß ist jedes, wegen welchem nach L.R.S. 175 a. 184 a. 189 a. 288 a. 298 a. der Kronanwalt zu Anfechtung oder Antrag zur Strafe aufgefordert ist, 1811. Nr. 16. S. 68. §. 12.
—— Unziemliche Geschlechtsvertraulichkeit unter Verschwägerten ist kein Ehehinderniß mehr, wenn sie erst nach Auflösung der ersten Ehe statt hatte, 1811. Nr. 4. S. 15.
Eheordnung, deren Ankündigung und Auszug aus solcher, 1807. Nr. 26. S. 131.
—— Druckfehler in derselben, 1807. Nr. 43. S. 279.
—— Fernere Kraft derselben nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— Die ältere Eheordnung dauert nach L.R.S. 311 a. in allen ihren polizeilichen Verfügungen, also auch in allem, was die Schließung der Ehe, und die Eheverbote betrifft; auch in jenen Rechtsverfügungen, die neben dem neuen Landrecht bestehen können, noch fort, 1810. Nr. 44. S. 330. 1811. Nr. 35. S. 159. Wo aber das neue Landrecht mit der Eheordnung oder andern älteren Gesetzen in Collision kömmt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Gesetz, 1812. Nr. 29. S. 189.
Ehesachen, Aufhebung der Kirchlichkeit in solchen, 1807. Nr. 43. S. 278.
—— Die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. Nr. 3. S. 35.
Ehescheidung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.
—— Die Klage auf solche soll nicht angenommen werden, bevor nicht der pfarramtliche Meldschein über den stattgehabten Aussöhnungsversuch beigebracht worden, welcher Meldschein keiner dekanatamtlichen Bestätigung bedarf. Beide Theile müssen vor dem Pfarramt erscheinen, 1813. Nr. 25. S. 157.

Ehescheidung.
—— Aeltere Bestimmung, wornach die Klage vorerst bei dem Pfarramt angebracht, und die weitere Verfolgung dem Amt angezeigt werden soll; das Obergericht gibt die Entscheidung, 1807. Nr. 26 und 33. S. 132 und 185.
—— Competenz der Aemter und der höheren Gerichte, 1809. Nr. 51 und 53. S. 427 und 498.
—— Oberste Instanz in Trennungssachen, 1809. Nr. 52. S. 466.
—— Verfahren der Aemter in Bezug auf L.R S. 253. 254. Abhör der Zeugen; Zulässigkeit von Erinnerungen der Parthien, auch Rechtsbeiständen; Advokaten sind nicht zulässig, 1812. Nr. 29. S. 189.
—— Erwähnung der formellen Erfordernisse, 1810. Nr. 11. S. 87. L.R.S. 229. 230. daß in Ehescheidungsfällen das Ehescheidungsgesuch des andern Theils abzuwarten sey, 1811 Nr. 33. S. 154.
—— Ursachen zur Scheidung, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Herzenshärtigkeit ist als solche kein Grund zur Scheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in grobe Verunglimpfung und harte Mißhandlung ausartet. Es kann der Richter, bei dem eine Klage auf Fortsetzung der Ehe angbracht wird, deshalb polizeilich schickliche Zwangsmittel gebrauchen; wenn dann diese in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Beisammenleben nicht erwirken, so kann das Obergericht auf Bitten des unschuldigen Theils Scheidung erkennen, 1812. N. 33. S. 213.
—— Hartnäckige Nichterfüllung der ehelichen Pflichten bewirkt Scheidung, 1812. Nr. 33. S. 214.
—— Dem unschuldig geschiedenen Theil steht das Recht zu, ein Quart des Vermögens des schuldigen. Theils, und ausser diesem, wo solche mit seinem eigenen Vermögen den Unterhalt nicht deckt, wiel L.R.S. 301. es fordert, noch den weiters nöthigen Zuschuß zu fordern, welcher aber ein Dritte der Einkünfte des als schuldig geschiedenen Theils nicht übersteigen darf, 1811. Nr. 35. S. 159 Desfallsige ältere Bestimmung, 1803. Nr. 11.
—— Die Bestimmung unter lit. c. des §. 49 der Eheordnung von 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 129.
—— Die Urtheile müssen den Pfarrämtern zu den Akten mitgetheilt, dann aber von den Parthien noch besonders um deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher persönlich nachgesucht werden, wenn dieselben wirksam seyn sollen, da die Eintragung nicht ex officio geschehen darf, 1812. Nr. 17. S. 97. 1812. Nr. 20. S. 116. Aeltere Bestimmung, 1809. Nr. 38. S. 320.
—— Von dem Obergericht soll in dem Scheidungsbrief dieses präjudicielle Eintragsbedürfniß zur Nachachtung beigesetzt werden, damit Civilgerichte ohne nachgewiesene Eintragung keine daraus abfließende Klage annehmen können, 1813. Nr. 3. S. 14.
—— Die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung hat zur Folge, daß binnen 3 Jahren kein Theil wieder heirathen darf; des deßfallsigen Dispensationsrechts haben Sich Seine Königliche Hoheit begeben, und diesen Fall für indispensabel erklärt, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— Die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. Nr. 3. S. 35.

Eheschließung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.
—— Des Wittwers mit der Schwester der verstorbenen Frau, 1807. Nr. 2 und 3. S. 5. und 7.
—— Ohne Staatserlaubniß, welche auswärts geschlossen worden ist, wenn nicht nach einem Staatsvertrag eine solche Ehe dem Staat, worin sie geschlossen worden, zur Last bleibt, als nichtig zu behandeln, und es kann im Lande keine Berechtigung zur Aufnahme des Fremden darauf gegründet oder diese zugelassen werden, 1812. Nr. 11. S. 65. S. auch Trauung.

Ehestreitigkeiten, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.

Ehestreitigkeiten: Bestimmung, wohin sie in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht gehören, 1806. Nr. 6 und 25. S. 56 und 209.
—— Sind weltliche Gegenstände, 1807. Nr. 21 und 26. S. 87 und 131.
—— In der Klage ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. Nr. 14. S. 50. S. auch Ehescheidung.
Eheverbot zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Die Aemter können jedoch Dispensation ertheilen, 1810. Nr. 44. S. 330.
—— Die Verbote im L.R.S. 162 — 164. sind dispensabel, 1811. Nr. 4. S. 15.
Eheversprechen: in der Klage in Eheverspruchssachen ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. Nr. 14. S. 50.
Eheverträge: Die Verträge verlobter Personen verschiedener Religion über die Erziehung der Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts bedürfen blos der Bestätigung der Amtsobrigkeit des männlich Verlobten, 1803. Nr. 8.
—— Deren Veränderung, 1804. Nr. 9. S. 52. 1805. Nr. 18. S. 90.
—— Gültigkeit der älteren Verträge, 1805. Nr. 19. S. 94. 1808. Nr. 5. S. 50.
—— Errichtung der Verträge mit Rücksicht auf das neue Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83.
—— Aeltere, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Gesetzen verfaßt worden, bleiben gültig, auch in Bezug auf künftige Vererbung, nur wo über letztere nichts verfügt ist, tritt das gesetzliche Erbrecht ein, 1812. Nr. 37. S. 229.
—— Wirkung der — auf ältere Landrechte rückweisende Verträge, 1811. Nr. 33. S. 153. 1812. Nr. 10. S. 59.
—— Die unter dem alten Gesetz abgeschlossene und allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Landesgesetz oder Landesbrauch festsetzende Verträge, sind auch unter dem neuen Gesetz giltig. Nur werden die im Vertrag nicht bestimmten Folgen nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesbräuchen, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, 1812. Nr. 10. S. 59.
—— Bloße Beziehungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten gelten nicht, wenn sie nicht wörtlich das darin Stipulirte enthalten, 1819. Nr. 3. S. 9.
—— Erinnerung an die Ehegatten vor Ablauf der bestimmten Frist (Neujahr 1812) durch Eheverträge sich noch vorzusehen, 1811. Nr. 33. S. 153.
—— Erforderniß, wenn von Ehegatten also während der Ehe bei Einführung des neuen Landrechts nur Ein Theil die Verhältnisse ändern wollte, 1810. Nr. 32. S. 253.
—— Zu Errichtung von solchen Verträgen war den Ehegatten in den von Württemberg übernommenen Orten eine Frist bis 1. Januar 1814 gestattet, von wo an auch erst die neue gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, 1812. Nr. 20. S. 114.
—— Sie dürfen von Fremden, welche seit Einführung des neuen Landrechts eingewandert sind, auch noch innerhalb zwei Jahren nach ihrer Einwanderung errichtet werden, die Aemter sollen die Amtsrevisorate von jedem Einwanderungsfall Behufs der Belehrung der Betreffenden in Kenntniß setzen, 1818. Nr. 14. S. 85.
—— Verträge zur zweiten Ehe, Vortheil und Sitzgerechtigkeit betreffend, 1810. Nr. 11. S. 82. S. auch Vortheilsgerechtigkeit.
—— Sie können nur von dem betreffenden Amtsrevisorat des Bräutigams oder der Braut, oder dem des künftigen Wohnsitzes der Eheleute gefertigt werden; wenn aber über Liegenschaften verhandelt worden, so sollen solche dem betreffenden Amtsrevisorat Behufs des Eintrags in das Grundbuch mitgetheilt werden, 1819. Nr. 9. S. 39. 1812. Nr. 18. S. 99.
—— Die Amtsrevisorate sind zu Verfassung von Eheverträgen die allein berechtigten Stellen, 1812. Nr. 10. S. 56, 1812. Nr. 19. S. 101.
—— Erinnerung, daß dazu zwei Zeugen beigezogen werden sollen, 1812. Nr. 18. S. 100.

Eheverträge.
—— Provisorisches Gesetz über den Zuzug von Zeugen, 1836. Nr. 50. S. 339.
—— Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Verträge können nicht darum angefochten werden, weil keine Zeugen zugezogen worden sind. Ebensowenig können solche Eheverträge oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden. Zu Errichtung von Eheverträgen sind künftig jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im L.R.S. 980. geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags. Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage hiezu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der Eheverträge nicht erfordert, 1837. Nr. 19. S. 127.
—— Instruktivverordnung hiezu, 1837. Nr. 51. S. 436.
Eheweiber, s. Ehefrauen.
Ehrenämter im Sinne der Eidesordnung sind die Rathsherren- und bürgerliche Offiziers-Stellen, 1803. Nr. 13.
Ehrenbürger sind Pfarrer und Schullehrer in ihrem Ort der Anstellung, 1813. Nr. 4. S. 17.
Ehrenkränkungen: Verbal- und Realinjurien der Civilpersonen gegen Offiziere, und der Offiziere gegen Civilpersonen, wie solche zu bestrafen sind, 1805. Nr. 25 u. 29. S. 107 u. 115. 1812. Nr. 20. Beil. §. 51.
—— Der Prozeß ist entweder peinlich oder polizeilich zu erörtern, 1804. Nr. 27. S. 119.
—— Nichtigkeitsklage, wann solche stattfindet, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Gesetz über Realinjurien der Studenten unter sich, 1810. Nr. 23. S. 181.
—— Erkenntniß über Strafe und Privatsatisfaction, wenn es Diener, welche von den Ministerien patentisirt oder bestätigt sind, oder Grundherren betrifft, 1810. Nr. 52. S. 382.
—— Nicht jede, nicht erwiesene Verläumdung, wird mit der Strafe der Wiedervergeltung belegt. Wenn der Denunciant in dem Fall, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweis durchfällt, wird die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die polizeilich bestraft wird. 1817. Nr. 11. S. 41.
—— Bei Verbalinjurien steht den Amtern in erster Instanz und den Kreisdirektorien in zweiter Instanz das Erkenntniß zu, und ein dritter Zug hat nicht statt, 1818. Nr. 3. S. 82. S. auch Widersetzlichkeit.
—— Neues Gesetz über Ehrenkränkungen, 1832. Nr. 3. S. 45. Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 10. S. 141. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender: Wer von einem Andern eine bestimmte Thatsache, die ein gesetzlich strafbares Verbrechen begründet, oder öffentliche Verachtung zuzieht, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl Anderer Einwirkung haben, oder unter Umständen, die seine beleidigende Absicht darthun, wissentlich falsch aussagt, ist als der Verläumdung schuldig, mit bürgerlichem Gefängniß von nicht über zwei Jahre zu strafen,, von nicht über drei Monate, wenn die ausgesagte Thatsache nicht eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte (§. 1 u. 2. des Ges.). Das Maaß der Strafen richtet sich namentlich nach dem Grade der Oeffentlichkeit der Beleidigung und der damit verbundenen körperlichen Mißhandlung oder anderer Rechtsverletzungen; Schärfung der Strafe in den — in den §§. 4. 5 und 6 des Gesetzes bestimmten Fällen; wann der Beweis der Wahrheit das Daseyn einer Verläumdung aufhebt (§. 7 u. 8 des Gesetzes). Straflos ist, wer eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung als Erwiederung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in gleichem Maaße ausübt; er verliert aber seine Klage auf Genugthuung (§. 9. d. Ges.). Es kann auch statt des Gefängnisses eine Geldstrafe zuerkannt werden, welche dem Beleidigten,

Ehrenkränkungen.
wenn er nicht die Beleidigung selbst verschuldet hat, zufällt. Größe der Strafe. Verkündung des Urtheils (§. 10 und 11). Die Bestrafung erfolgt nur auf die Klage des Beleidigten oder der statt seiner dazu Berechtigten: der Staatsanwalt klagt bei Beleidigungen gegen auch untergeordnete öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, sowie wenn ausser der Amtsübung ehrenrührige, im Fall der Wahrheit durch Besserungsversuche oder Dienstentlassung zu bestrafende Verhältnisse erwähnt werden; wann die Klage nicht mehr stattfindet (§. 12 und 13). Das Verfahren ist nur gerichtlich. Jedem der beiden Theile steht die Berufung an das Obergericht zu. Wird der Kläger ebenfalls einer Ehrenkränkung beschuldigt, so ist er hierin, wenn der Beleidigte noch vor Verkündung des Endurtheils Genugthuung fordert, dem nämlichen Richter unterworfen, wie zuvor. Hat der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil aber gegen Jeden nur von seinem zuständigen Richter gefällt werden. Ausländer, die im Inlande beleidigten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden (§. 4). Der Staatsanwalt, der wegen einer Beleidigung, die einem öffentlichen Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügt worden, klagt, muß der einschlägigen Dienstbehörde Kenntniß vom Erfolge geben (§. 15). Einschreitung der Staatsanwälte, s. oben §. 5 und 12.
—— Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, kann durch den Staatsanwalt klagen, und hat sich deßhalb an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt auch ohne Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. Gründe, die der Erhebung der Klage entgegen stehen, hat der Staatsanwalt dem Justizministerium anzuzeigen, welches entscheidet, ob die Klage erhoben werden soll oder nicht. Benachrichtigung des Justizministeriums von dem ergangenen Urtheil. Anwendung des Rechtsmittels. Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten von dem Inhalt des ergangenen Urtheils durch das Justizministerium, 1832. Nr. 39. S. 359. S. auch Preßgesetz, Widersetzlichkeit.
Ehrenrestitutions-Erkenntniß der Grundherren, 1808. Nr. 1. S. 4.
Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Gefässe: Alle zum Ausschenken gebraucht werdenden steinerne Gefässe, auch grüne Bouteillen ꝛc. sollen geeicht werden, und ist der Gebrauch ungeeichter Gefässe den Wirthen bei 5½ fl. Strafe verboten, 1812. Nr. 34. S. 216. s. die weitern neuen Bestimmungen „Maaße und Gewichte".
Eid der Zeugen in Untersuchungs- und peinlichen Sachen, wo nämlich der untersuchende Richter nicht zugleich der urtheilende ist, kömmt es nicht auf die Summe an, und es tritt die Eidesabnahme da immer ein, im andern Fall aber nicht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17.
—— Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Vorspruch-Eides, 1812. Nr. 20. Beil. §. 49.
—— der Juden, Bestimmung, wie solcher abgelegt werden soll; Vorbereitung; Formel; Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. Nr. 8. S. 45. 1833. Nr. 19. S. 105.
—— Aeltere Bestimmungen, 1803. Nr. 3. 1809. Nr. 6. S. 39.
—— der Notare, 1807. Nr. 8. S. 23.
Eid, Dienst-, s. Diensteid.
Eides-Erhebung in bürgerlichen Rechtssachen. Rücksichtlich der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20. 22—26. der Eidesordnung. Dagegen werden die §§. 21 u. 28—32. modificirt, mit dem, daß der Juden-Eid in seiner Form beibehalten ist, 1833. Nr. 18. S. 105.
Eides-Ordnung: diese wird auf das ganze Land ausgedehnt, 1803. Nr 1. 2. 3 und 4. Erläuterung hiezu, 1803. Nr. 13 und 16. 1807. Nr. 36. S. 217.
—— Fernere Kraft dieser Eidesordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eides-Präparationsgebühren: diese bestehen für den Geistlichen in 30 kr., wenn aber die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, so hat die Vorbereitung unentgeldlich zu geschehen, 1816. Nr. 39. S. 149.

—— Diese können nur einmal gefordert werden, auch wenn mehrere Personen in einem Akt belehrt worden, diese sind auch in dem Zeugniß zu nennen, 1817. Nr. 13. S. 49.

Eideszuschiebung findet in Unzuchtsfällen nicht statt, 1812. Nr. 21. S. 119.

Eigeldingen, Gemeinde: Zutheilung des Hofes Dauenberg zu derselben, 1827. Nr. 27. S. 252.

Eigenthum der Badener und dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken: Dasselbe steht für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung, §. 13 und 14. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 103.

—— Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des Gesetzes vom 28. August 1835 richten. Bestimmungen über die Zahlung der Entschädigung und den Uebergang des Eigenthums. Kosten des Verfahrens, 1835. Nr. 42. S. 271.

Einfuhrverbote, s. Zollsachen.

Einkindschaften finden in dieser Vertragsform nicht mehr statt, sondern alle Eheverträge in zweiter Ehe müssen nach Maaßgabe der L.R.S. 898. 1094. 1098 und 1389. errichtet werden. Die früher eingegangenen sollen ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten, 1810. Nr. 6. S. 45. 1810. Nr. 26. S. 207.

Einkommens-Steuer, s. Steuersachen.

Einnehmereien, Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 439.

Einquartirung: Schuldigkeit des Quartierträgers, 1805. Nr. 18. S. 113.

—— Verpflegung der Truppen außerhalb der Garnison, 1807. Nr. 6. S. 13.

—— Was die Offiziere und Soldaten für die Verpflegung zu zahlen haben, 1809. Nr. 32. S. 277.

—— Aufhebung der bisher bestandenen Freiheit Einzelner von der Einquartirung, mit einigen Ausnahmen, 1810. Nr. 7. S. 51.

—— Befreiung der Postbeamten von derselben, 1806. Nr. 31. S. 127. 1813. Nr. 30. S. 180.

—— Verpflegung und Bequartirung der in Urlaub gehenden Soldaten, 1816. Nr. 10. S. 35.

—— Gesetz über die Einführung von Etappengeldern für beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere, 1832. Nr. 1. S. 18.

—— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1832. Nr. 12. S. 147.

—— Entrichtung dieses Etappengeldes, 1832. N. 50. S. 404. 1833. Nr. 30. S. 172. s. Etappengeld.

Einrückungsgebühren, s. Druckkosten.

Einsassen, deren Rechte uud Verbindlichkeiten, 1808. Nr. 18. S. 149.

—— Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder das angeborne, oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß. Das Einsassenrecht giebt die Befug-

Einsassen:
niß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat. Desfallsiges weiteres Verfahren. Wann den Einsassen und den Söhnen derselben das Bürgerrecht ertheilt werden kann und muß. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen, 1832. Nr. 8. S. 128. s. auch Heimathsrecht. Hofgüter.
Einsatz-Prozeß, Rechtsbelehrung hierüber, 1804. Nr. 1. S. 2.
Einschwärzung von Waaren aus dem Großherzogthum in die angrenzenden Staaten; desfallsige Warnung, 1834. Nr. 5. S. 55.
—— von Waaren längs der Schweizergrenze; Maaßregeln dagegen, 1835. Nr. 10 u. 14. S. 55 u. 81. s. auch Zollsachen.
Einstandsbüreau, die Errichtung eines solchen, 1812. Nr. 36 u. 37. S. 223. u. 231.
Einstands-Gelder-Kasse, die Errichtung einer solchen, 1820. Nr. 18. S. 132.
—— Ueberweisung ihrer Fonds an die Amortisationskasse, 1834. Nr. 30. S. 239. 1835. Nr. 23. S. 127.
Einstands-Kapitalien, diese müssen durchaus baar zur Einstandsgelderkasse geschossen werden, die sie verzinst, ohne Kriegsministerial-Bewilligung dürfen sie nicht angegriffen werden, 1819. Nr. 13. S. 74.
—— Sie müssen binnen 4 Wochen vom Tage des genehmigten Vertrags an, mit den von da an verfallenen Zinsen bei Gefahr der Aufhebung des Vertrags, baar hinterlegt werden, gegen landläufige Verzinsung; sie bleiben während der ganzen Dienstzeit unablöslich und der Einsteher genießt nur die Zinsen, 1828. Nr. 11. S. 138. 1836. Nr. 43. S. 311.
—— Ueberweisung dieser Fonds an die Amortisationskasse, 1834. Nr. 30. S. 239.
—— Sie werden bei der Amortisationskasse angelegt, und den Einstehern vom 1ten des Monats an, welcher auf die Einzählung des Kapitals an die Kasse folgt, verzinst. Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablauf der Einstandszeit vier, nachher aber 3½ Prozent vom Hundert. Vor beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Verabfolgung des Einstandskapitals nur in dringenden Fällen und nur in so weit ansprechen, als solches abverdient ist, und der Einsteller die Verabfolgung zur Zahlung seine Einwilligung ertheilt hat. Nach beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Zahlung des Einstandskapitals nebst Zinsen bis zum Zahlungstag jederzeit verlangen. Er kann dasselbe aber auch, so lange er in Militärdiensten bleibt, zu dem angegebenen niederen Zinsfuße ganz oder theilweis angelegt lassen. Anlage und Rückzahlung der Einstandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums, 1835. Nr. 23. S. 127.
—— Gesuchen um Vormerkung von Forderungen auf noch deponirte Einstandskapitalien im Administrationsweg kann keine Folge gegeben werden; eine solche Vormerkung kann vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisse geschehen, und in diesem letzten Falle auch nnr unbeschadet der Rechte Dritter namentlich des Einstellers, welchem nach §. 51. des Conscr.Ges. während der ganzen Dienstzeit des Einstehers das gesammte Einstandskapital verhaftet bleibt, 1832. Nr. 5. S. 69.
Einstands-Militär-Commission, die Constituirung einer solchen für Einstandssachen, 1818. Nr. 18. S. 132.
Einstandsverträge, 1808. Nr. 8 und 31. S. 65 und 266. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 33. S. 257. 1812. Nr. 23. S. 131.
—— Normen über die Errichtung dieser Verträge; Qualifikation des Einstehers; Haftung für denselben ꝛc., 1819. Nr. 13. S. 74.
—— Rücksichtlich des Einstandsgeldes oder der Summe sind die Parhien keiner Beschränkung unterwor-

Einstandsverträge:
fen. Nebenverträge sind verboten bei Strafe der Confiskation und gleichen Betrags für den Einsteller. Nur ein Handgeld bis auf 50 fl. kann bedungen und dieses muß in die Regimentskasse zur allmähligen Verwendung gelegt werden. Die Verträge sind bei Amt zu protokolliren und sind dem Kriegministerium zur Prüfung einzusenden, 1825. Nr. 10. S. 82. 1828. Nr. 11. S. 138. s. auch Einstandskapitalien.

Einsteher: dieser muß gesetzlich diensttauglich und Inländer seyn, Anspruch auf ein Ortsbürgerrecht haben, der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen, und noch nicht 30 Jahr alt (bei bereits Gedienten und Freiwilligen kann wegen dem Alter eine Ausnahme zugelassen werden), in der Regel noch ledig oder kinderloser Wittwer seyn, und Zeugnisse guten Leumunds haben (§. 53. d. C.G.). Der Einsteller wird von seiner Haftbarkeit befreit, wenn der Einsteher seinen Abschied erhält, ausgedient hat, während der Dienstzeit stirbt oder vermißt; und auch, wenn derselbe wegen eines Verbrechens vom Regiment verstoßen wird, in welch letzterem Fall die noch nicht abverdiente Quote der Einstandssumme nebst übrigem Handgeld der Militär-Wittwenkasse 2ter Abtheilung zufällt. Den abverdienten Betrag erhält der Einsteher nach Abzug der Untersuchungs- und Unterhaltungskosten am Strafort. Im Fall des Todes oder Vermißtwerdens fällt die Einstandssumme an dessen Erben (§. 54 und 55. des Conscr.Ges.), 1825. Nr. 10. S. 81.

—— Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht, 1837. Nr. S. 146.

Einstellungsrecht der Söhne des Adels und der zur höhern Rangklasse gehörigen Diener, 1812. Nr. 36. S. 227.

—— Dasselbe ist abhängig von den Vermögensverhältnissen, 1819. Nr. 13. S. 74.

—— Dasselbe ist allgemein gestattet, muß aber vor dem Exerciren des Einstellers ausgeübt werden. Jedem der einstellen will, muß hiezu von der Zeit an, wo er wirklich einem Regiment zugetheilt ist, oder wo die Aufhebung desselben ausgesprochen worden, und er seine Assentirungs-Nummer erhalten hat, eine Frist von 4 Wochen vergönnt werden, 1825. Nr. 10. S. 82. 1826. Nr. 16. S. 108.

—— Auch während der Dienstzeit kann noch eingestellt werden, aber die Kriegsbehörde kann dann als Einsteher einen gedienten gesetzlich qualificirten Mann verlangen, 1828. Nr. 11. S. 138.

—— Der Einsteller hat für die ganze gesetzliche Dienstzeit die Haftungsverbindlichkeit. Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller einen andern Mann stellen oder selbst dienen gegen Rückgabe der Einstandssumme und etwaigen Rest's an Handgeld; kehrt der Einsteher zurück oder wird er eingefangen, so befreit dieß den Einsteller wieder vom Dienst und er hat von der Einstandssumme den auf die Zeit des seines Dienstes fallenden verhältnißmäßigen Antheil zurückzufordern. Ein neuer Einsteher dient seine Zeit aus, §§. 47—51 des Conscr.Ges. 1825. Nr. 10. S. 82.

Einstellungsvereine können nur als Privat-Institute erlaubt werden, 1825. Nr. 10. S. 81.

—— Solche Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbstdienenden Söhne zu unterstützen, sind nach §. 48. des Conscr.Ges. lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute anzusehen, für welche der Staat keine Garantie übernommen hat. Die Regierung muß vielmehr, wenn die Unternehmer solcher Vereine ihren durch Privatvertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, die betroffenen Dienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln des Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandeln. Warnung gegen solche Vereine, 1837. Nr. 33. S. 308.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einwanderer, von diesen sind die Geburts- und Trauscheine den Pfarrämtern zum Eintrag in die Standesbücher gleich zu übergeben, 1818. Nr. 2. S. 13.
Einwohner-Recht, 1808. Nr. 18. S. 149. s. Einsassen.
Einzug der Gefälle, s. Betreibung.
Emigrations-Taxe, s. Abzug.
Eisenbahn, durch das Großherzogthum von der Großherzoglich Hessischen bis zur Schweizer-Grenze bei Basel. Einberufung der Stände Behufs der Zustimmung zu den desfallsigen Gesetzes-Entwürfen, 1837. Nr. 51. S. 435.
Englische Waaren, Verbot des Handels mit solchen und deren Einfuhr, 1807. Nr. 9. S. 25.
—— Confiscation derselben und Verurtheilung derselben zum Verbrennen, 1810. Nr. 43 und 44. S. 325 und 329.
Enkenstein, Gemeinde, deren Trennung von der Vogtei Langenau, 1830. Nr. 9. S. 99.
Entbindungsfälle, außerordentliche, sind anzuzeigen, 1808. Nr. 6. S. 56.
Entbindungsinstitut in Heidelberg, dieses ist von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu besuchen, 1816. Nr. 22. S. 93.
Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. Nr. 19. S. 131.
Entmündigung, Ursachen und Folgen der Entmündigung, 1808. Nr. 19. S. 176. 1809. Nr. 53. S. 501
—— der landes-, standes und grundherrlichen Diener, 1809. Nr. 39. S. 328.
—— Bestellung der vormundschaftlichen Beistände, 1809. Nr. 53. S. 500.
—— Wer die Entmündigung und deren Wiederaufhebung zu verfügen hat, 1809. Nr. 51. 52 und 53. S. 428. 454 und 499.
—— Der erste Grad L.R.S. 513 wird von den Aemtern, der zweite oder der wirkliche Grad L.R.S. 509. von den Kreisdirektorien erkannt. Die Gattung ist in der öffentlichen Ankündigung immer besonders auszudrücken, sowie im letzten Fall die Kreisdirektorial-Entschließung anzuführen. Der erste Grad verbietet keine andere Handlungen als die im L.R.S. 513 dahin gehört jedoch alles Handeln und Borgen als ein verstecktes Anleihen. Einer völligen Entmündigung muß immer der erste Grad vorangehen, 1811. Nr. 35. S. 160.
—— Die durch §. 17. des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken, 1835. Nr. 38. S. 233.
Entschädigung für aufgehobene Abgaben. S. Abgaben.
—— aus der Brandkasse, s. Brandversicherungsanstalten.
Epidemien, erstes Geschäft der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit: Mitwirkung der Beamten, 1809. Nr. 39 u. 51. S. 329 u. 431.
—— Die Kreisdirektorien können bei epidemischen und andern — schleunige Maaßregeln erfordernden Krankheiten — verfügen, müssen aber sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern machen, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Maaßregeln. Diese Kosten, wenn sie nicht blos zu Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, sondern zu jener der benachbarten Gemeinden, oder selbst eines größeren Landestheils nothwendig werden, fallen auf die Amtskasse, einzelne auf die Gemeindekasse. Wenn durch Verschulden eines Nachläßigen Blattern in einen Ort kommen, fallen die Kosten auf den Nachläßigen, 1827. Nr. 28. S. 269.
Equilibristen, Erlaubniß-Ertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 139. S. auch Schauspielergesellschaften.
Erbach, gräflich Erbach-Erbachische Linie zu Michelstadt, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.

Erbe, lediges, in baarem Gelde ist bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21. S. auch Hinterlegungskasse.

Erben, abwesende: denselben wird von Obrigkeitswegen ein Pfleger bestellt, 1809. Nr. 8. S. 10. Sie sollen nicht peremtorisch oder mit dem Rechtsnachtheil, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, vorgeladen werden, 1811. Nr. 34. S. 157.

—— Auseinandersetzung der Verlassenschaften, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind. Diese müssen, so weit es nöthig ist um ihre Ansprüche zu constatiren, gerichtlich geschehen. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verschollen erklärt, so ist derselbe (unbeschadet der nach L.R.S. 137, ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berücksichtigen (L.R.S. 136.) und die Erbschaft lediglich denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukomme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre; es sey denn, daß die Uebrigen selbst darauf antragen, daß dem Verschollene sein Erbtheil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verschollen erklärt, sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung unter den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen öffentlich vorzuladen. Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen. Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigten erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seines Interesses bei der Theilung zu bestellen. Bestimmung, wie die Vorladung zu geschehen hat, 1836. Nr. 21. S. 159. S. auch Abwesende.

Erbbestände, s. Lehen-Sachen.

Erbentlassungsgebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist, 1810. Nr. 34. S. 266. S. Abgaben.

Erbgleichstellungs-Gelder, s. Gütergemeinschaft.

Erbheimfall: das Erbheimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben; und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1819. Nr. 9. S. 39.

Erblehen, s. Lehensachen.

Erbpflegschaft, Gesetz hierüber, 1804. Nr. 37. S. 169. (hat sich durch L.R.S. 120. geändert.)

Erbpflicht, s. Leibeigenschaft.

Erbrecht der Ordensgeistlichen, 1807. Nr. 18. S. 66.

—— Der Unehelichen, 1809. Nr. 8. S. 82. S. Kinder, uneheliche.

—— Der Fiscus verzichtet auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810. gebornen und kinderlos verstorbenden Unehelichen, und es werden ihnen gleiche Rechte, wie den seit 1810 Gebornen eingeräumt, 1821. Nr. 14. S. 99.

—— Das Vermögen der Ausgetretenen geht auf ihre gesetzlichen Erben, auch jenes, welches sich bürgerlich Todte erwerben, da das fiscalische Heimfallsrecht aufgehoben ist, 1820. Nr. 15. S. 87. §. 1.

—— Bestimmung der Nähe und des Grades der Berechtigung zur Vererbung des Vermögens, der in den letzten Kriegen Vermißten und in dem zur Wiedereinfindung anberaumten Termine nicht erschienene Soldaten, 1816. Nr. 2. S. 4.

Erbschaften, außerhalb Europa, Warnung gegen die Täuschung der Unterthanen durch Vorspiegelungen, 1821. Nr. 18. S. 131.

Erbverzeichnisse werden nothwendig: wo einer der Erben abwesend ist; wo einer minderjährig oder mundlos ist; wenn einer in einer Ehe auf Gemeinschaft lebt; wenn eine auf reine Nichtgemeinschaft verheirathete Ehefrau unter den Erben ist; wo eine Verlassenschaft zu After-Erbschaft bestimmt ist; wo eine Wittwe das Recht, sich der Ehegemeinschaft zu entschlagen, retten will; wo die Vorsicht des Erbverzeichnisses vorbehalten wird; wo der Staat wegen Abgaben betheiligt ist. Das Amtsrevisorat muß dieselben fertigen, und das Amt kann nur nach genauer Erkundigung, daß keiner der genannten Fälle vorhanden ist, Dispensation ertheilen, 1810. Nr. 11. S. 84. 1810. Nr. 26. S. 205.

—— Abschätzung der Inventarienstücke, 1810. Nr. 18. S. 117.

—— Wo solche wegen der Accise vorgenommen werden müssen, 1812. Nr. 16. S. 91. 1813. Nr. 17. S. 101. S. auch Accise von Immobilien.

—— Bei Militärpersonen. Wenn die Versieglung des Nachlasses von der Militärbehörde allein geschehen, wird die Entsieglung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorgenommen; alle weitere rechtspolizeiliche Verhandlungen aber bleiben der letztern ausschließlich überlassen, indem die Wittwen und Kinder verstorbener Militär-Individuen mit der Resignation der Verlassenschaft unter die Civil-Jurisdiction zurücktreten, 1812. Nr. 37. S. 230.

—— Bei dem Tode der Militär-Individuen hat die Militärbehörde die Versieglung des Nachlasses allein die Entsieglung aber mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben den Civilbehörden ausschließlich überlassen, 1818. Nr. 22. S. 146, s. auch Inventuren.

Erbvorladungen, s. Vorladungen.

Erforschungsmittel findet bei größern Verbrechen nicht statt, aber Strafe wegen gerichtlichen Lügen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 51.

Erhängte, was wegen solchen zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.

Erkenn- und Gewährgelder von Käufen und Täuschen. S. Gewährung.

Ermächtigung der Ehefrauen. S. Ehefrauen.

Ernährung unehelicher Kinder. S. Kinder.

Erndtefest: Bestimmung, daß dasselbe am ersten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Cultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieses Fest, wenn es am letzten Sonntag des Monats October statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

Erndte-Weiden zum Garbenbinden. Diese kann der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen, §. 96. d. F.G., 1834. Nr. 2. S. 5.

Ernstthal, Benennung des Ortes Neubronn mit „Ernstthal", 1837. Nr. 39. S. 355.

Erstickte, wie solche zu behandeln sind, 1803. Nr. 17.

Ertrunkene, wie solche zu behandeln sind, 1803. Nr. 17.

Erzbischof, S. Landesbischof.

Erzgruben in Waldungen, zu solchen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Schuttanhäufung nöthigen Platz anzuweisen, §. 55 d. F.G., 1834. Nr. 2. S. 5.

Essig, verbotener Frucht- und Grundbirn-Aufkauf dazu, 1817. Nr. 26. S. 101.

Essigverkauf in den Apotheken, s. Apotheken.

Estaffetten, s. Postsachen.

Etappen-Geld: die in und aus dem Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten, erhalten auf jeder Station ein an sie zu entrichtendes Etappengeld von 18 kr. für Rechnung der General-Kriegs-Kasse. Das nämliche erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten, und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziers und Soldaten. Denjenigen, deren Heimathsort nicht

Etappen-Geld.
weiter als 6 Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt. Ebenso findet keine Zahlung statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison, 1832. Nr. 1. S. 18. Zustimmung der Kammern zu diesem Gesetz, 1833. Nr. 30. S. 172. Festsetzung der Stationen, Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten und Einhaltung der Stationen; Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes; Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren, 1832. Nr. 12. S. 147.
Etat über Gemeindebedürfnisse, s. Voranschlag.
—— Des Staats, s. Finanzgesetz.
—— Monatlicher, der Verrechnungen, 1819. Nr. 11. S. 54.
Etter, Orts-: Die Ausscheidung desselben. In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, ist solche durch Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschuß der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie der Verwalter des Domänen-Fiskus, der Standes- und Grundherren und der Distriktsstiftungen, falls sie Steuerkapital in der Gemarkung haben, durch Stimmenmehrheit festzusetzen; darüber ein Protokoll und genaue Beschreibung aufzunehmen, und dieses mit den etwa abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder dem Bezirksamt zur Genehmigung, beziehungsweise Entscheidung vorbehaltlich des Rekurses vorzulegen; der genehmigte Beschrieb ist der Gemeinde zu verkünden und in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren, 1832. Nr. 63. S. 501.
Examen, s. Prüfung
Excellenz ist das Prädikat der gelehrten Geheimenräthe, 1806. Nr. 20. S. 66.
—— Wem dieses Prädikat sonst noch zukommt, 1808. Nr. 20. S. 182.
Execution gegen säumige Debenten, 1809. Nr. 51. S. 440.
Executionsgebühren von Sportelrückständen, 1812. Nr. 6. S. 32. 1817. Nr. 9. S. 29.
Executionsgewalt der Obereinnehmer gegen Steuerrestanten, 1812. Nr. 6. S. 32.
—— Abschaffung der rücksichtlich der direkten Steuer bestandenen Verordnungen und Observanzen durch die neue Executionsordnung, 1818. Nr. 1. S. 1.
—— Neue Executionsordnung für die Obereinnehmereien, 1818. Nr. 1. Beil.
—— Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels der Verordnung über das Executionsverfahren zu Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar erklärt, 1832. Nr. 65. S. 509.
—— Die landesherrlichen Verrechner, wie die der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, ferner die Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherren, welche in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben, sollen eine Forderungsliste, enthaltend Namen des Restanten, das Gefäll ꝛc. und dessen Betrag nebst leerem Raum dem Ortsvorstand zusenden, welcher die Restanten die Schuldigkeit anerkennen läßt, oder die Einwendungsgründe kurz bemerkt. Im ersten Fall ist den Restanten eine vierzehntägige Zahlungsfrist anzuberaumen, welches in der Liste zu bemerken und diese dann dem betreffenden Verrechner zu übersenden ist. Nach Ablauf dieser und den Restanten noch weiters anberaumten dreitägigen Frist und nach Empfang der deßfallsigen Bescheinigung wird die Liste dem Amtsexequenten zugestellt, um die Auspfändung auf die angreifbare Fahrniß vorzunehmen, was im nämlichen Jahre noch zweimal wiederholt werden kann. Bestrittene Forderungen, so wie solche, bei welchen aus Mangel an Fahrniß ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden, 1828. Nr. 2. S. 5.
Executions-Commando, militärisches, dessen Verpflegung und Gebühren, 1809. Nr. 32. S. 277.
Executionsordnung ist einstweilen die im L.R. B. 3. Tit. 19. vorgezeichnete Verfahrungsart, 1810. Nr. 13. S. 93. Eine neue soll bearbeitet werden, 1819. Nr. 17. S. 93. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Executionsordnung.
—— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§. 1004. 1021 und 1061. zur P.O. die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. Nr. 21. S. 225. Instruktion der Schätzer, 1832. Nr. 21. S. 234. Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. Nr. 22. S. 244.
—— Unmittelbare Verweisung der Gläubiger an Güter- oder Fahrnißkäufer wider ihren Willen darf nicht statt finden, da solche dem Credit nachtheilig und dem Landrecht entgegen ist. Es soll daher zum Einzug der Steigerungsschillinge ein Massecurator bestellt werden, welcher die Gläubiger aus den eingegangenen Gelder zu befriedigen hat. Dieser Curator wird auf Rechnung des Schuldners für seine Mühe belohnt, 1823. Nr. 7. S. 31.
—— Die Verweisung der Liegenschaftskaufschillinge bei Zwangsversteigerungen sollen durch die Gerichtsschreiber unter Mitunterschrift des Ortsvorstandes gefertigt werden. Instruktion darüber, 1830. Nr. 16. S. 161. 1831. Nr. 2. S. 7. S. auch Amtsexequenten und die neue Prozeßordnung.
—— provisorische, bezüglich auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesakte, 1819. Nr. 26. S. 161.
Expropriationsgesetz über die Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Nutzens, 1818. Nr. 18. S. 103. 1835. Nr. 42. S. 271. S. auch Eigenthum der Badener.
Extrapost-Ordnung, s. Postsachen.

F.

Fabriken und Manufakturen, die Concession zu Anlage solcher steht den Kreisdirektorien zu, selbst gegen den Willen der Gemeinden, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Die Concession zu Errichtung solcher Fabriken und Manufakturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, 1822. Nr. 3. S. 12.
—— Tabelle über solche, 1810, Nr. 35. S. 273. 283.
Fabrik-Waarenzeichen, Mißbrauch und Bestrafung desselben, 1817. Nr. 22. S. 83.
Fahrnißsteuer, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.
Fallgebühren, deren Ablösung, s. Ablösung.
Falschmünzer, deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 52 — 54.
Familien-Abhängigkeit, Bestimmungen hierüber, 1808. Nr. 19. S. 174.
Familien-Rath, in pflegschaftlichen Sachen, 1809. Nr. 8. S. 81.
—— Suspension desselben und Bestimmung wer an dessen Stelle tritt. 2tes Einf.Edikt §. 5. zum Landrecht, 1809. Nr. 53. S. 496.
Familien-Statut des Großherzoglichen Hauses, s. Baden.
Familien-Verträge, s. Stammgutsverträge.
Fangebühren für Jauner, 1804. Nr. 6. S. 25. 1811. Nr. 21. S. 98. — Für Feld- und Gartendiebe, 1805. Nr. 6 S. 22. — Für aufgefangenes Gesindel, 1808. Nr. 15. S. 126. — Für französische Conscribirte, 1808. Nr. 30. S. 260. — Für württembergische Deserteurs, 1804. Nr. 21. S. 100. — Für badische Deserteurs oder Refrakteurs, 1805. Nr. 26 u. 32. S. 109 u. 121. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 50. S. 375. — Für Forstfrevler, 1811. Nr. 8. S. 33. — Für Bettler, 1835. Nr. 18. S. 93. — Behandlung derselben, 1835. Nr. 24. S. 131. S. Gerichtskosten und Anzeigsgebühren ꝛc.
Faschinenholz: Empfehlung der Pflanzung desselben an Flüssen und dessen Beaufsichtigung durch die Forstbehörden. Verwendung desselben zum Flußbau. Bestrafung des zu frühen Hiebs, 1813. Nr. 20. S. 120. 1829. Nr. 12. S. 154.

Faschinenholz.

—— Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von 6 Jahren, oder bei hartem Holz von 10 Jahren erreicht, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre (§. 94 d. F.G.). Wie das Aufmachen zu besorgen und Zahlung nach dem Werthtarif zu leisten ist (§. 97 u. 98 d. F.G.). Wann und wie der Waldeigenthümer dieses Buschholz selbst fällen kann (§. 95 u. 96 d. F.G.). Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstocken der im §. 94 genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direktion des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden (§. 99 d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Faselvieh: Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenso die einer Korporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt. Die Belasteten und Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt. Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft stattfindet. Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 stattfinden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht. Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh zu halten. Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll. Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Korporationen oder Privaten, so kann diese nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen. Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, und deßfallsiges Verfahren bei Ausmittlung derselben, künftige Faselviehunterhaltung. Kosten der Ablösung, 1837. Nr. 29. S. 206.

Fassionen zur Einkommens- und zur Klassensteuer, s. Steuersachen.

Faustpfänder: Die mit Seitenzahl und Handzug von dem betreffenden Bezirksbeamten zu versehenden Bücher werden von den Amtsrevisoraten gehalten, und von diesen auch der Eintrag der Faustpfandverträge ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten oder auf den Ort der Verpfändung in solche besorgt. Die Amtsrevisorate dürfen den Eintrag nicht verweigern, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr leisten, sie sind nur für den richtigen Eintrag verantwortlich. Bestimmung, was der Eintrag enthalten muß. Die geschehene Eintragung wird auf der Privaturkunde mit Bemerkung des Tags und der Nummer des Eintrags auf der Urkunde von dem Amtsrevisorat mittelst Unterschrift und Beidruckung des Dienstsiegels bescheinigt. Die Kosten oder Sporteln hat der Pfandschuldner zu tragen, oder vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt hat, 1826. Nr. 10. S. 69.

Faustpfandverträge, deren Gegenstand Staatspapiere auf den Inhaber sind, auf solche findet der L.R.S. 2075. keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 130.

—— Auf solche findet auch der L.R.S. 2074. Abs. 1. keine Anwendung, 1837. Nr. 18. S. 120.

Fechten der Handwerkspursche ist verboten, 1810. Nr. 22. S. 169.

Feier, weltliche, der Sonn- und Feiertage, 1805. Nr. 1. S. 1. 1830. Nr. 17. S. 183.

Feier, weltliche.
—— Das Verbot der Vornahme gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen ist streng zu halten, 1817. Nr. 30. S. 121.
Feierabendstunde, die Beobachtung derselben. Die Polizeistunde ist in Landgemeinden und in Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, und in größeren Städten auf 11 Uhr festgesetzt. Ueber diese Stunde sollen die Besuche der Wirths-, Caffee- und Bierhäuser, Gesellschaften, Tänze ꝛc. in der Regel nicht andauern. Ausnahmen bei Fremden in Gasthäusern, für geschlossene Gesellschaften; bei Hochzeit-, Fastnacht-, Kirchweih- und Erndte-Tänzen ꝛc. Ankündigung der Polizeistunde durch Läuten ꝛc.; Visitation der Wirthshäuser; Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung; Bestrafung der Nachtschwärmer; Untersuchung der Uebertretung der Polizeistunde; Bestimmung der Anzeigsgebühr, 1836. Nr. 37. S. 283.
Feiertage, Benennung derer, welche in der lutherischen Kirche zu feiern sind, 1804. Nr. 41. S. 182.
—— Regulirung der Katholischen, 1811. Nr. 13. S. 53.
Felddiebstahl, s. Diebstahl.
Feldmaaß, s. Maaß und Gewicht.
Feldmäuse: Alles Giftlegen auf die Felder gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist bei Strafe verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.
Feldmesser, diese haben sich vor Juni bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion ihres Bezirks zur Prüfung zu melden, 1824. Nr. 22. S. 143. S. auch Ingenieurfach.
Ferien der Gerichte: Fristen betreffend, 1804. Nr. 8. S. 44. S. die neue Prozeßordnung.
Festtage sollen am Vorabend eingeläutet werden, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
—— Patrocinien müssen alle an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, die Feste von Nebenpatronen, sowie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Nebenkirchen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein Gottesdienst stattfindet, gänzlich unterbleiben, und solche Kapellen gerade an jenen Tagen geschlossen werden, 1811. Nr. 13. S. 53. S. auch Feiertage.
Feuergefahr, die Abwendung derselben von Waldungen. Auswahl der Plätze zum Verkohlen des Holzes; Verpflichtung des Köhlers zur Anzeige des Zeitpunktes zu Anzündung des Kohlenmeilers; von demselben darf er sich nicht entfernen; Haltung eines Wasservorraths; Aufstellung eines Windschirms bei stürmischer Witterung; Kohlenausfuhr; Aschenbrennen; Feueranzünden (§. 60 bis 68. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 14.
Feuerlösch-Ordnung bei Waldbränden, 1834. Nr. 37. S. 271. S. auch Forstfrevel.
Feuerpolizei, die Anschaffung hänfener Feuereimer und Schläuche, 1808. Nr. 42. S. 328. 1809. Nr. 23. S. 231.
—— Anschaffung der Feuerlöschwerkzeuge, 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 456.
Feuerrechte, die Ertheilung derselben, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430. 433 und 455.
—— Die Erwerbung solcher, als Realrechte, ist für die betreffenden Handwerker nicht mehr nöthig, und die deßfallsigen Gebühren sind aufgehoben, 1819. Nr. 24. S. 151.
Feuerschau: Die Protokolle über die Vor- und Nachschau sind jährlich am 1. Oktober berichtlich einzusenden, 1818. Nr. 10. S. 58.
—— Die Kosten für die Vor- und Nachschau fallen auf die betreffenden Gemeindekassen, dagegen aber auch dahin die Strafen, die wegen Uebertretung der Feuerordnung angesetzt werden. Jene Strafen, welche die Kreisdirektorien oder Aemter gegen diejenigen erkannt haben, welchen die Besorgung der Löschgeräthschaften und die Feuerschau obliegt, gehören der Amtskasse, 1827. Nr. 5. S. 41.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Brandversicherungsanstalten.
Fideicommiß, Familien- oder Stammgut, s. Stammguts-Statut.
Fieber, gelbes, Vorkehrungen dagegen, 1804. Nr. 44. S. 192. 1805. Nr. 2. S. 9.

Finanzgesetz (Budget): Das der zweiten Kammer der Ständeversammlung als Gesetzesvorschlag mitgetheilte erste Budget, tritt als ein, bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium mit dem 1. Juni 1819 in Wirksamkeit, 1819. Nr. 17. S. 95.

—— pro 1820: 1820. Nr. 15. S. 114.

—— pro $18^{25}/_{27}$: 1825. Nr. 8. S. 29. Außerordentliche Staatsausgaben und Bestimmung der Einnahmen zu Deckung derselben, 1825. Nr. 8. S. 44. — Budget für die Amortisationskasse, 1825. Nr. 8. S. 39. — Rheinrectificationskosten, 1825. Nr. 8. S. 54. — Erhöhung des Kriegsministerial-Etats, 1825. Nr. 8. S. 36.

—— pro $18^{28}/_{30}$: 1828. Nr. 7. S. 45. — Nachträgliches Budget, 1828. Nr. 7. S. 48. — Außerordentliches Budget, 1828. Nr. 7. S. 50. — Budget der Amortisationskasse, 1828. Nr. 7. S. 54. — Betriebsfond, 1828. Nr. 7. S. 52.

—— pro $18^{31}/_{32}$: 1832. Nr. 1. S. 1. — Hauptfinanz-Etat, 1832. Nr. 1. S. 4. — Betriebsfond, 1832. Nr. 1. S. 8.

—— pro $18^{33}/_{34}$: 1833. Nr. 40. S. 219. — Betriebsfond, 1833. Nr. 40. S. 226.

—— pro $18^{35}/_{36}$: Staatscredite; Verwendung der Etatsüberschüsse; Betriebsfond; Besoldungen und Functionsgehalte; Dienstwohnungen und Dienstgüter; Verwendung der Ersparnisse an dem Besoldungsetat ꝛc., 1835. Nr. 39. S. 235.

—— pro $18^{37}/_{38}$: Staatscredite; Betriebsfond; Dotation der Amortsationskasse; Functionsgehalte; Dienstwohnungen und Güter; Verwendung der Ersparnisse, 1837. Nr. 24. S. 157.

Finanz-Ministerum: Die Errichtung eines solchen, 1807. Nr. 11. S. 35 und 39.

—— Dessen Geschäftskreis, 1808. Nr. 21. 22 u. 25. S. 190. 195 u. 209. 1809. Nr. 49 und 52. S. 397 und 480.

—— Eintheilung desselben in ein staatswirthschaftliches und Domänendepartement, 1809. Nr. 52. S. 481.

—— Geschäftskreis des Steuer- und Kassendepartements, 1809. Nr. 52. S. 482 und 483.

—— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung desselben, 1813. Nr. 10. S. 55.

—— Dessen Trennung und Geschäftsabtheilung in zwei Sectionen: Section der Steuern und der Domänen, 1822. Nr. 21. S. 95.

—— Bestimmung des Verhältnisses der Domänen-Section, 1823. Nr. 8. S. 35. S. auch Cassen-Commission. Domänen, Staats-. Bergwerks-Commission. Fiscalat. Steuerdirektion.

Finanzrath, geheimer, dessen Errichtung, 1804. Nr. 20. S. 97. Geschäftskreis desselben, 1805. Nr. 3. S. 13.

—— Wiedervereinigung mit dem Geheimenraths-Collegium; Geschäfte des Finanz-Departements; Aufhebung dieser Stelle und Errichtung eines Finanzministeriums, 1807. Nr. 11. S. 35 und 39.

Finanz-Sachen: Rechnung über Staatseinnahmen und Ausgaben, 1808. Nr. 30. S. 235.

—— Die Wirksamkeit der Stände in Finanz-Sachen, s. §. 53 u. d. f. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 108.

—— Die regelmäßige Dauer des Auflagengesetzes, 1825. Nr. 6. S. 23. Aufhebung dieses Gesetzes und Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, 1831. Nr. 10. S. 79.

Findlinge, deren Religionserziehung, 1804. Nr. 35. S. 157. Die Ernährung derselben fällt zuerst den dazu geeigneten oder Armenfonds, dann der Gemeinde, und endlich auch dem Staat zur Last, 1810. Nr. 16. S. 110.

Fiscalat, Aufhebung desselben und Zuweisung der Rechtsstreite von demselben an die betreffenden Verwaltungs-Collegien unter Zugabe von rechtsgelehrten Mitgliedern. Die Rechtsstreite sind bei den Untergerichten durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber durch die aufgestellte Obergerichtsadvokaten führen zu lassen. Keine Executivstelle kann ohne Genehmi-

Fiscalat.
gung des ihr vorstehenden Verwaltungscollegiums einen Prozeß beginnen oder sich in einen solchen einlassen, 1832. Nr. 55. S. 445. 1832. Nr. 59. S. 484.
—— Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite steht der Hofdomänenkammer, der Steuerdirektion, der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, der Oberpostdirektion, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Bezug auf die denselben untergeordneten Verwaltungsbehörden, sowie den Kreisregierungen in Bezug auf die Straf- und Heilanstalten auch Amtskassen zu. Ebenso den Ministerien in Gegenständen ihrer unmittelbaren Verwaltung oder bei Regreßansprüchen an den Fiscus, aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener. An diese Behörden sind daher auch die gerichtlichen Verfügungen zu richten. Die Bezirksverrechner sind für sich nur befugt, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen bei Ganten anzumelden, und nach §. 720 d. P.O. bedingte Zahlungsbefehle und deren Vollzug zu erwirken, 1833. Nr. 36. S. 201.
—— Die früheren Bestimmungen über die gerichtliche Vertretung des kirchlichen und landesherrlichen Fiscus, der Gemeinden und milden Stiftungen, 1808. Nr. 14. S. 122. 1810. Nr. 25 u. 32. S. 193 u. 255.
Fiscus, dessen Rechte an das Vermögen Ausgetretener, 1804. Nr. 3. S. 15. S. auch Vermögensconfiscation.
—— Verzichtleistung desselben auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 gebornen uud kinderlos verstorbenen Unehelichen; und es werden diesen gleiche Rechte wie den seit 1810 Gebornen eingeräumt, 1821. Nr. 14. S. 99.
—— Das Erbrecht desselben an die Verlassenschaft des bürgerlich Todten ist aufgehoben, 1820. Nr. 15. S. 87.
—— Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten (§. 14 der Verfassungsurkunde), 1818. Nr. 18. S. 103. S. auch Kanzleisässigkeit.
Flächenmaaß, s. Maaß und Gewicht.
Fleisch- und Brod-Taxen, deren versuchsweise Aufhebung auf unbestimmte Zeit in der Residenzstadt Carlsruhe. Den übrigen Haupt- und größeren Städten ist die Einführung gleicher Einrichtung gestattet, 1830. Nr. 6. S. 55.
Fleisch von dem mit der sogenannten Perlenkrankheit behafteten Schlachtvieh: Wenn bei dem Schlachtvieh die sogenannte Perlen- oder Aftergewächse sich nur am Rippen-, Bauch- oder Zwergfell, auf der Oberfläche der Leber, Nieren, Netz oder Gekröse zeigen, aber sonst fett und wohlgenährt ist, und die Eingeweide von vollkommen guter Beschaffenheit sind, so kann das Fleisch nach Beseitigung der angesteckten Theile ohne Preisminderung verkauft werden. Wenn aber solche Perlen auch in der Substanz der Lungen, Leber und Nieren vorkommen, oder diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz guter Beschaffenheit sind, das Fleisch jedoch ein vollkommen gutes Aussehen hat, so kann solches nur um geminderten Preis auf der Freibank ausgehauen, die krankhaften Theile aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden. Wenn endlich nebst den Perlen und ungesunden Eingeweiden auch das Fleisch welk und mißfarbig ist, so muß der Verkauf und Genuß desselben ganz untersagt werden, 1832. Nr. 20. S. 232.
Flöße, Verordnung gegen das übermäßige Zusammenjochen derselben auf dem Neckar, 1811. Nr. 32. S. 151.
Flößerei und Schiffahrt, die Beaufsichtigung derselben, 1809. Nr. 52. S. 457. S. auch Schiffahrt.
Flugschriften, aufwieglerische, Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. Nr. 3. S. 26.
Flußbau-Kassen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.
Flußbaukosten: Die Erhebung derselben, 1815. Nr. 5. S. 22.

Flußbaukosten:
—— Die Erhebung eines besonderen Flußbaugeldes von den Uferbewohnern Behufs der Erbauung und Erhaltung der Dämme, 1816. Nr. 17. S. 72 und 79.
—— Die beim Flußbau nöthigen Dammanlagen und die daher entstehenden Entschädigungsforderungen, 1819. Nr. 27. S. 176.
—— Die Erhebung derselben, 1823. Nr. 8. S. 37.
—— s. auch Wasser- und Straßenbausachen. Faschinenholz.
—— Gesetz über die Rectification der Dreisam, 1835. Nr. 44. S. 303.
Flüssigkeitsmaaße, s. Maaße.
Fohlenzucht, s. Gestütsanstalt.
Forderungen einzelner badischer Unterthanen und Corporationen an Frankreich, 1818. Nr. 20. S. 134.
—— Eröffnung des Resultats der Erhebung und Verwendung dieser Gelder, 1821. Nr. 15. S. 118.
—— der Gemeinden und Einzelner, deren Ankauf durch wucherische Umtriebe von Speculanten, 1821. Nr. 7. S. 60.
—— an Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
—— der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskasse, sollen entweder sogleich nach ihrer Constatirung oder nach Umständen monatlich oder quartaliter bei den Verrechnungen eingereicht, und von demjenigen der fordert, der Tag der Einreichung auf dem Forderungszettel, sofort vom Verrechner das Präsentatum auf demselben bemerkt werden. Nach Verfluß von sechs Monaten darf der Verrechner bei Vermeidung der Selbstzahlung keine Forderung mehr honoriren, sondern es ist dem Gläubiger überlassen, die Zahlungsanweisung bei der höheren Behörde zu erwirken, 1827. Nr. 26. S. 249.
Formalien, Mangel in denselben, 1807. Nr. 32. S. 178.
Forstämter, deren Organisation, 1804. Nr. 11. S. 58. 1807. Nr. 41. S. 253. 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 443.
—— Errichtung der Forstämter Mahlberg, Offenburg und Achern, 1824. Nr. 2. S. 22. Zu Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen, 1826. Nr. 16. S. 117. Errichtung mehrerer Forstämter, 1829. Nr. 7. S. 74.
—— Verlegung des Forstamtes zu Bretten nach Eppingen, 1830. Nr. 4. S. 31. Aufhebung desselben, 1831. Nr. 11. S. 88.
—— Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter, 1831. Nr. 15. S. 158.
—— Aufhebung des Forstamts Mahlberg, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit jenem zu Heidelberg, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Desgleichen des Forstamtes zu Ettlingen mit jenem zu Carlsruhe, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter der Benennung „Forstamt Stockach", 1832. Nr. 14. S. 165.
—— Sie sind in Bezug auf die Bewirthschaftung der Großh. Domänenwaldungen und Jagden der Direction der Forstdomänen- und Bergwerke, rücksichtlich der Forstpolizei-, Jagd- und Gerichtsbarkeit den Kreisregierungen untergeordnet, und den Bezirks-, Justiz-, Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt. — Das Großherzogthum wird in Forstämter eingetheilt, welche die ihrer Genehmigung bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster leiten und die übrige Dienstführung derselben beaufsichtigen, auch über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen ihres Dienstkreises wachen, 1833. Nr. 14. S. 71.
—— Vereinigung der Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach, 1834. Nr. 19. S. 151.
—— Desgleichen jener von Freiburg und Emmendingen, 1834. Nr. 29. S. 235.
—— Verlegung des Forstamtssitzes von Villingen nach Hüfingen, 1836. Nr. 52. S. 350.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstämter:
—— Besetzung der Forstämter, 1834. Nr. 19. S. 152.
Forstämter, Ober-, Organisation derselben, 1804. Nr. 11. S. 58. 1807. Nr. 41. S. 253. 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Aufhebung des Oberforstamts Mahlberg, 1824. Nr. 2. S. 22.
—— Desgleichen jenes von Carlsruhe, 1826. Nr. 16. S. 171.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 21. 31. 37 u. 52. S. 229. 273. 309. 450. 1810. Nr. 10 u. 21. S. 73 u. 163. 1811. Nr. 8. S. 83.
—— Durch die neue Forstorganisation und Errichtung von Forstämtern giebt es keine Oberforstämter mehr.
Forstbeamte. Als Forstbeamte können nur diejenigen angestellt werden, welche geprüft und für befähigt erklärt worden sind. Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung. Sie sind zu beeidigen. Amtsgewalt. Alter zur Anstellung. Nebbendienste. Handel mit Holz ꝛc. (§. 2 — 5. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5. S. auch Forstcandidaten. Forstpraktikanten.
Forstberechtigungen nach dem neuen Forstgesetz. Die Forstpolizeigesetze wirken auch gegen Jene, welche in Waldungen Anderer Berechtigungen anzusprechen haben. Wo zu Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörde gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Eigenthümer die Forstbehörde zu vertreten, wenn aber Streit entsteht, so haben die polizeilichen Verwaltungsstellen zu entscheiden. Wenn die Berechtigung durch Forstpolizeigesetze beschränkt wird, so hat der Berechtigte Entschädigung anzusprechen. Neue Berechtigungen können nicht entstehen, die bestehenden werden geschützt. Umfang der Berechtigung. Aufhebung derselben gegen Entschädigung. Das Staatsministerium spricht die Aufhebung aus. Das weitere Verfahren aber gehört vor die Gerichte. §§. 101 — 104. und 134 — 136. d. F.G. S. auch Beholzungsrecht, Waidrecht, Laub- und Streurecht, Recht zum Holzscharren und Theerschwellen, Trüffelsuchen, Trift- und Weggerechtigkeit, Recht zum Viehtränken, Recht zur Mast und zum Eckerich, Ablösung der Forstberechtigungen, 1834. Nr. 2. S. 20.
Forstbezirke. Die Forstämter werden in Forstbezirke eingetheilt und für jeden ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Derselbe führt die Aufsicht über das zur Waldhut angestellte Personal, besorgt die Forstwirthschaft rücksichtlich der Gemeindewaldungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, rücksichtlich der Staatsdomänen nach der Instruktion vom Großherzogl. Finanzministerium. Er handhabt die Forstpolizei; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forstgesetz mit, und steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Forstamtes, 1833. Nr. 14. S. 71.
—— Aufhebung der Bezirke Ihringen und Jestetten, 1834. Nr. 23. S. 165.
—— Neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein, 1836. Nr. 39. S. 293.
—— Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. Nr. 54. S. 361.
—— Neuere Eintheilung mehrerer Bezirke, 1837. Nr. 35. S. 326. S. auch Forsteien, Bezirks-.
Forst-Candidaten, die theoretische und praktische Ausbildung derselben, ohne welche künftig kein Forstbeamter mehr angestellt werden kann, besteht in der jedem Staatsdiener nothwendigen Schulbildung, in den mathematischen und Naturwissenschaften, in der Berufsbildung, d. h. in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen. Erwerbung dieser Ausbildung. Ueber den Besitz der Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung. Anmeldung zur Staatsprüfung und Vornahme derselben, 1835. Nr. 5. S. 35.
—— Sie werden von der Forstpolizeidirection geprüft und auf Antrag dieser Stelle von dem Ministerium des Innern recipirt, 1834. Nr. 18. S. 147.
—— Die Prüfung derselben, 1808. Nr. 25. S. 210.

Forst-Candidaten:
—— Die Vornahme einer Staatsprüfung, 1835. Nr. 6. S. 41. 1835. Nr. 51. S. 358. 1836. Nr. 53. S. 358. 1837. Nr. 41. S. 372.
Forstcommission, General-, Geschäftskreis derselben. 1803. Nr. 26. 1804. Nr. 16. S. 85. 1807. Nr. 30. S. 160. und 1807. Nr. 41. S. 253. Sie wird mit dem Finanzministerium vereinigt. 1809. Nr. 52. S. 474.
Forstcommission, Ober-, die Errichtung einer solchen bei dem Finanzministerium, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Deren Stellung zu den übrigen Stellen, 1831. Nr. 4. S. 19.
—— Vereinigung derselben mit der Bergwerksdirection, 1832. Nr. 9. S. 135. unter der Benennung: „Direction der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. Nr. 18. S. 204.
Forstdomänen und Bergwerke, Direction der, die Errichtung einer solchen, 1832. Nr. 18. S. 204.
Forsteien, Bezirks-, die Benennung der Stelle des Bezirksförsters als: Bezirksforstei, 1834. Nr. 23. S. 166.
—— Besetzung derselben, 1834. Nr. 23. S. 168. Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen, 1835. Nr. 15. S. 84. Desgleichen der Orte Lützelsachsen und und Ilbesheim zur Bezirksforstei Ladenburg, 1835. Nr. 51. S. 358.
—— Eintheilung der Bezirksforsteien unter die Forstämter, 1836. Nr. 52. S. 350.
—— Forstorganisation der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. Nr. 54. S. 361.
—— Vereinigung der Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach, 1837. Nr. 17. S. 117. Desgleichen jener zu Grünsfeld und Ilbenspan, 1837. Nr. 33. S. 309. S. auch Forstbezirke.
Förster, die Ernennung derselben, 1809. Nr. 51. S. 424.
Förster, Bezirks-, s. Forstbezirke und Bezirksforsteien.
Forstfrevel. Die Strafen unter 15 fl. setzt die Forstbehörde, über 15 fl. diese mit dem Amt gemeinschaftlich, über 30 fl. die Regierung oder Justizkanzlei an, 1809. Nr. 21. S. 209.
—— Bestrafung der Frevel, 1811. Nr. 8. S. 33. 1813. Nr. 33. S. 197.
—— Thätigung der Frevel, 1809 Nr. 21. 31 u. 52. S. 209. 273 u. 450. 1811. Nr. 8. S. 33.
—— Fertigung der Frevellisten; Abhaltung des Strafrags; Verfahren dabei; Strafansatz; Recurs des Frevlers; Theilung des Schadenersatzes; Decretur des Strafansatzes; Kosten für die Thätigung, 1809. Nr. 37. S. 309.
—— Milderung und Nachlaß der Strafe für begangene Holzfrevel, 1830. Nr. 7. S. 65.
Forstfrevel durch Gemeindehirten, das Haften der Gemeinde für die Strafe, 1816. Nr. 20. S. 87.
Neueste Bestimmungen:
—— Vergehen und Strafe. Die Forstfrevel sind entweder Entwendungen von Waldprodukten oder Beschädigungen derselben oder Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften. Die Strafen sind: Geldstrafen oder statt diesen öffentliche Arbeit oder Gefängniß; sodann Arbeitshaus (Correctionshaus). Die geringste Strafe ist 15 kr., beziehungsweise ½ Tag öffentliche Arbeit. Bestimmung, welche Dienste die öffentliche Arbeit umfaßt; Aufsicht über den Strafvollzug; Brodabgabe an den Strafarbeiter. Auf wen öffentliche Arbeit keine Anwendung findet. Einstellung eines andern Subjects für den Strafpflichtigen. Schärfung der Gefängnißstrafe durch Hungerkost oder Dunkelarrest. Die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses kann nie zwei Monate übersteigen. Erschwerungsgründe. Straferkennung gegen Kinder. Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse, wenn ein weiteres Verfahren nicht nothwendig wird. In dem Strafurtheil ist zugleich über den Schadenersatz zu erkennen. Haftbarkeit für Werth, Schaden und Kosten. Wie lange die Anklage wegen Forstfrevels zulässig ist. Erlöschung derselben und der Strafen des Kostenersatzes, §§. 137 — 157. des Forstgesetzes. — Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen. Frevel

Forstfrevel:

durch Entwendung, §§. 158 — 172. des Forstgesetzes. — Frevel durch Beschädigung und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften, §§. 173 — 177. des Forstgesetzes. — Freveltätigung. Richter, §. 200. des Forstges. — Untersuchung und Erkenntniß, §§. 202 — 213. Recurs, §§. 214 u. 215. Strafvollzug, §§. 217 — 219. 1834. Nr. 2. S. 43.

—— Anderweite Aufstellung des Werthtarifs der Waldprodukte nach den gegenwärtigen Preisen, Behufs der Berechnung des Werths der entwendeten Waldprodukte gemäß des §. 158. des Forstgesetzes. 1837. Nr. 53. S. 47.

—— Vollzug der ergangenen Erkenntnisse, 1834. Nr. 42. S. 309.

—— Verfahren bei Umwandlung der Geld- in Arbeits- oder Gefängnißstrafe und Vollzug der stellvertretenden Strafen, 1837. Nr. 38. S. 344. S. auch Forstschutz.

—— Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel. Die Regierungen lassen die Forstfrevel ihrer Unterthanen, in den Waldungen des andern Gebiets begangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen, wie wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. Weiteres Verfahren, 1833. Nr. 3. S. 13.

—— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen über die gegenseitig zu treffenden Maßregeln zu Verhütung der Forstfrevel, 1822. Nr. 4. S. 19. 1827. Nr. 15. S. 152. Weitere Uebereinkunft, wornach die betretenen Forstfrevler zuvörderst der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt worden, zum Informativprotokoll und der von der betreffenden Forstbehörde vorzunehmenden Schadensabschätzung vorzuführen, und ihrer Heimathsbehörde zur Bestrafung abzuliefern sind, 1830. Nr. 10. S. 105.

—— Uebereinkunft mit Württemberg, wornach jeder Staat die Forstfrevel, welche durch seine Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen worden, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen läßt, 1823. Nr. 27. S. 147.

Forstgefälle, deren Erhebung, 1811. Nr. 12. S. 50.

Forstgerichtsbarkeits-Cassen. Diese erheben die Einnahmen und leisten die Ausgaben, welche bei den Frevelgerichten nur konstatirt werden. Bestimmung welche Verrechnungen als Forstgerichtsbarkeitskassen functioniren. Konstatirung der Einnahmen und Ausgaben. Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben. Strafverwandlung, 1834. Nr. 42. S. 309.

Forstgesetz, ältere Bestimmungen:

Bauholzabgabe aus Gemeindewaldungen, 1809. Nr. 33. S. 281. 1810. Nr. 21. S. 163. Bezeichnung des Bauholzes vor der Abfuhr aus dem Walde, 1818. Nr. 12. S. 77. 1824. Nr. 16. S. 99. Das Fällen von Bau- und Nutzholz zu eigenem Bedürfniß kann ohne forstliche Anweisung geschehen, 1824. Nr. 16. S. 99. Einführung der Holzsägen statt des Schrotens mit der Axt, 1812. Nr. 9. S. 50. Forstgesetz, 1810. Nr. 10. S. 73. Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. Vorschrift wegen der vorkommenden Holzhiebe und Holzabgaben, 1821. Nr. 5. S. 37. Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102. Gesetz über die Beförsterung der Gemeindewaldungen, 1832. Nr. 51. S. 408. 1833. Nr. 12. S. 59. Der Körperschaftswaldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102. Der Privatwaldungen, 1821. Nr. 3. S. 15. Dieses Gesetz findet weder auf die Waldungen der Standes- und Grundherrn, noch auf die Murgschifferschaft Anwendung, 1821. Nr. 3. S. 17. Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen, 1832. Nr. 4. S. 63. Bewirthschaftung der standes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. Nr. 21. S. 163.

Forstgesetz, neues, 1834. Nr. 2. S. 5. und zwar:
— Verwaltung der Forstpolizei, §§. 1 — 8.
— Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen, §§. 9 — 71.
Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen, §§. 9 — 31. Gewinnung der Forstnebenproducte, §§. 32 — 56. Bauen in der Nähe der Waldungen, §§. 57 — 59. Abwendung der Feuersgefahr, §§. 60 — 88. Maaßregeln gegen die Angriffe der Insecten, §§. 69 — 70. Dispensation von polizeilichen Vorschriften, §. 71.
— Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen, §§. 72 — 99.
Waldungen des Staats, §. 72. Waldungen der Gemeinden, §§. 73 — 84. Waldungen der Körperschaften, §. 85. Waldungen der Standes- und Grundherrn, §. 86. Waldungen der Privaten, §§. 87 — 93. Waldungen an den Flußufern, §§. 94 — 99.
— Forstberechtigungen, §§. 100 — 136.
Allgemeine Bestimmungen, §§. 100 — 105. Berechtigungen im Einzelnen, §§. 106 — 133. Beholzungsrecht, §§. 106 — 120. Waidrecht, §§. 121 — 124. Laub- und Streurecht, §. 125. Recht zum Holzscharren und Theerschwellen, §. 130. Recht zum Trüffelsuchen, §. 131. Trift- und Weggerechtigkeit, Viehtränke, §§. 132 — 133. Ablösung der Berechtigungen, §§. 134 — 136.
— Forstfrevel, §§. 137 — 219.
— Vergehen und Strafe, §§. 137 — 178.
Vergehen und Strafe im Allgemeinen, §§. 137 — 157. Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen, §§. 158 — 178. Frevel durch Entwendung, §§. 158 — 172. Frevel durch Beschädigung und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften, §§. 173 — 178.
— Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel, §§. 179 — 220.
— Forstschutz, §§. 179 — 199.
Huthpersonale, §§. 179 — 184. Dienstführung der Waldhüter, §§. 185 — 187. Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme, §§. 188 — 199. Frevelthätigung, §§. 200 — 216. Richter §§. 200 — 201. Untersuchung und Erkenntniß, §§. 202 — 213. Recurs, §§. 214 — 216. Strafvollzug, §§. 217 — 219. Transitorische Bestimmungen, §. 220.
Dieses neue Forstgesetz sollte mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten, von wo an alle frühere Gesetze und Verordnungen aufhören sollten (§. 220), 1834. Nr. 2. S. 5. Es wurde aber der Termin zum Vollzuge dieses Gesetzes vorschoben bis 1. September 1834, 1834. Nr. 17. S. 143. Das Wesentliche dieses Gesetzes erscheint unter den einzelnen Titeln.

Forsthoheit. Aufhebung der aus der Jagd- und Forstholheit entsprungenen Abgaben, der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Bewirthschaftungskosten, und der Taxen-, Sporteln- und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten erhoben worden sind; Entschädigung der Standes- und Grundherren für die denselben dadurch entzogenen Gefälle, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102.
—— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entschädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

Forstinspectionen, s. Forstämter.

Forstnebenproducte. S. Bienen, Eckerich, Erzgruben, Grasen, Harzen, Kienstöcke, Kiesgruben, Laubsammeln, Moossammeln, Schürfen, Steinbrüche, Thongruben, Torfstiche, Trüffel, Waiden, Waldbeeren.

Forstpolizei nach dem neuen Forstgesetz, 1834. Nr. 2. S. 5. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstpolizei:

Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet (§. 1. des Forstgesetzes). S. auch Forstbeamte.

—— Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen. Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die Beförsterung ihrer Waldungen durch staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten (§. 6. d. F.G.). Waldaxt und Controlzeichen zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer (§. 7. des F.G.). Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei nach den Bestimmungen des Forstgesetzes, hinsichtlich der Privatwaldungen (§. 87 — 93). Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen (§. 8. d. F.G.) Wann Dispensation von diesen polizeilichen Vorschriften zulässig ist. S. §. 71. d. F.G. 1834. Nr. 2. S. 5.

—— Verzichtleistung auf die Ausübung der Forstpolizei: der Grundherrschaften Binningen, Weiterdingen und Duchtlingen, 1835. Nr. 30. S. 190. Königsbach, 1835. Nr. 52. S. 391. Lützelsachsen und Ilbesheim, 1835. Nr. 51. S. 358. Langenstein, 1835. Nr. 39. S. 293. Mosbrunn, 1835. Nr. 62. S. 459. Rust, 1835. Nr. 33. S. 209. Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberschaffhausen und Bözingen, 1836. Nr. 21. S. 161. Nonnenweier und Schmieheim, 1836. Nr. 21. S. 162. Diersburg, 1836. Nr. 24. S. 181. Buchheim, Zizenhausen, Schlatt, Buesingen, Hohenkrähen, Duchtlingen, Inzlingen, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Krozingen, Sölden, Hausen an der Mühlin, Merzhausen, Dieterbach, Steig und Falkensteig, Unterbuchenbach, Oberbuchenbach, Buchholz, Elzach, Unterbiederbach, Kazenmoos, Niederspitzenbach, Heimbach, Hecklingen, Sasbach, Gaisbach, Kappelrodeck, Rohrburg, Ottenweier, Windschläg, Würm, Heidach, Beierthal und Altwiesloch, 1836. Nr. 25. S. 183 — 185. Singen und Mühlhausen, 1836. Nr. 32. S. 256. Meisenheim, 1836. Nr. 33. S. 264. Bodmann, Korgegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rohrhof, Mooshof, Espasingen, Spittelsberg, Langenrain, Steckenhof, Storkenhof, Hüfenhofe, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Rohrnang, 1836 Nr. 45. S. 319. Behrenberg, Stegen, Oberibenthal, Munzingen, 1836. Nr. 47. S. 328. Der Grundherrschaft Steißlingen, 1836. Nr. 46. S. 324. Biethingen und Homball, 1837. Nr. 1. S. 5. Dautenzell, 1837. Nr. 5. S. 26. Epfenbach, 1837. Nr. 10. S. 72. Wehr, 1837. Nr. 11. S. 77. Gailingen, 1837. Nr. 11. S. 77. Angelthüren, 1837. Nr. 18. S. 123. Hofweier und Niederschopfheim, 1837. Nr. 37. S. 339.

—— Verzichtleistung der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. Nr. 54. S. 361.

—— der Stadt und des Spitals Radolfzell, 1836. Nr. 7. S. 27.

—— der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf, 1837. Nr. 33. S. 309.

Forstpolizeidirection. Errichtung einer eigenen Staatsforstbehörde unter dem Namen: Forstpolizeidirektion; sie ist ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet. Derselben steht die obere Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zu, und nebstdem die Forstpolizei im Allgemeinen hinsichtlich aller Waldungen. Jährliche Inspektionsreisen. Es sind ihr in diesem Wirkungskreise alle Forstbeamte untergeordnet, und sie übt über dieselben in dieser Beziehung die Dienstpolizei aus. Sie prüft die Forstcandidaten, welche auf ihren Antrag von dem Ministerium des Innern recipirt werden; Anstellung, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten, 1834. Nr. 18. S. 147.

Forstpraktikanten. Diese haben sich wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren

Forstpraktikanten:

Bezirksförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch zu üben. Genehmigung des Eintritts bei einem Forstbeamten und Anzeige von jedem Wechsel seines Aufenthalts, 1835. Nr. 43. S. 298.

—— Die von denselben zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. Nr. 41. S. 369.

Forstreviere, die Organisation derselben, 1804. Nr. 9. S. 37. 1807. Nr. 41. S. 253. 254. 1809. Nr. 49. S. 396.

—— Errichtung der Revier Rippoltsau, 1828. Nr. 11. S. 139.

—— Vereinigung der Reviere Ulm und Renchen, 1828. Nr. 19. S. 189. Desgleichen der Reviere Münsterthal, Staufen und Sulzburg mit dem Oberforstamt Kandern, 1829. Nr. 7. S. 74. Vereinigung der Reviere Stein und Bretten, 1830. Nr. 4. S. 31. Ferner jener zu Emmendingen und Vorhof, 1830. Nr. 5. S. 52. Desgleichen zu Baden, Beuern, Jagdhaus und Malschenberg, 1831. Nr. 4. S. 22. und Zähringen und Ebert, 1831. Nr. 9. S. 75. Aufhebung der Reviere Schuttnerwald, Busenbach, Kühlplatz, Deisbach, Eichen und Zell am Harmersbach, 1830. Nr. 10. S. 109. 1831. Nr. 1. 10. 19. 22. S. 4. 81. 182 u. 201. 1832. Nr. 10. S. 142. Zutheilung der Waldungen von Wittenweier zur Revier Kappel, und jener von Nonnen- und Allmannsweier zur Revier Ottenheim, 1821. Nr. 20. S. 149. Ferner der Reviere Zaisenhausen, Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim zum Forstamt Bruchsal, 1832, Nr. 13. S. 160. Ebenso der Reviere Langenalb und Langensteinbach zum Forstamt Pforzheim, 1832, Nr. 38. S. 351. S. jetzt Forstbezirke und Bezirksforsteien.

Forstschutz nach dem neuen Forstgesetz, 1834. Nr. 2. S. 5.

—— Huthpersonal. Zum Schutz des Waldeigenthümers muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden. Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsbehörde die Huth in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht (§. 179. d. F.G.). Wahl, Bestätigung und Beeidigung der Waldhüter. Aeußerliches Berufszeichen desselben (§. 180. d. F.G.). Bestimmung und Bezahlung des Gehalts der Waldhüter; Anzeigs- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt, §. 181—183. d. F.G. Entlassung der Waldhüter (§. 184. d. F.G.). Dienstführung der Waldhüter (§§. 185. u. 186. d. F.G.). Aufstellung besonderer Waldaufseher, Waldmeister (§. 187). Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme (§. 186—188 u. 198). Verfahren des Bürgermeisters. Wann die verpfändeten Gegenstände wieder frei zu geben sind; Anzeige an das Bezirksamt zur Untersuchung und weiteren Verfügung; Versteigerung der gepfändeten Gegenstände; gerichtliche Verwahrung des Erlöses; Freigebung des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns oder des Erlöses dafür (§. 189 bis 191. d. F.G.) Fürsorgliche Beschlagnahme und Bezeichnung entwendeter Gegenstände mit dem Frevelhammer durch den Waldhüter; desfallsige Anzeige an den Bürgermeister zur weitern Verfügung; Versteigerung des gefrevelten Gegenstandes; Benachrichtigung des Eigenthümers hievon, welcher über denselben, wenn er sich vor dem Zuschlag noch meldet, verfügen kann; in welchem Falle die Versteigerung bis zu Austrag der Sache zu unterbleiben hat, und wie dann der Gegenstand zu verwahren ist; Bestrafung der Entwendung des mit Beschlag belegten Gegenstandes, §. 192 bis 199. d. F.G.). S. auch Forstfrevel. Waldschützen.

Forstverrechnungen. Die besondern sollen eingehen und deren Geschäfte an die Gefällverwaltungen überwiesen werden, 1807. Nr. 41. S. 257. 1809. Nr. 51. S. 439. Auflösung der Forstverrechnungen Baden, Gernsbach, Bühl und Rastatt und Errichtung einer Forstverwaltung zu Rastatt, 1825. Nr. 4. S. 14. Auflösung der Forstverrechnung Stein und deren Zutheilung zur Forstverwaltung Pforzheim, 1826. Nr. 13. S. 90. Auflösung der Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstverrechnungen:
und Ettlingen, und Errichtung einer Forstverwaltuug in Carlsruhe, 1826. Nr. 11. S. 81. Zutheilung des Forstes Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe, 1826. Nr. 13. S. 90. Vereinigung der Forstverrechnung Bretten mit der Forstverwaltung in Bruchsal, 1828. Nr. 8. S. 94. Errichtung einer Forstverwaltung zu Heidelberg und einer solchen zu Offenburg, 1828. Nr. 8. S. 94 u. 96. 1828. Nr. 13. S. 153. Vereinigung der Forstverrechnung Pfullendorf mit jener zu Stockach, 1832. Nr. 29. S. 277. Auflösung der bisherigen Forstverwaltungen und Organisation eines Theils der landesherrlichen Forstkassen, 1834. Nr. 28. S. 231. Ueberweisung der Forstkasse Kiechlinsbergen an die Domänenverwaltung Kenzingen, 1837. Nr. 4. S. 17.
Forstwesen. Die Errichtung einer Section für das Forst- und Jagdwesen, 1810. Nr. 21. S. 163. S. auch Forstcommission, Ober-.
—— Aufstellung eines Oberinspectors der Forste zu Controlirung der äußern Forststellen, 1832. Nr. 14. S. 163. S. jetzt Forstpolizeidirection.
Frachtbriefe für Schiffer, wie solche auszufertigen sind, 1808. Nr. 2. S. 12.
—— über ausgehende Waaren sind nach Vorschrift der Zollordnung zu fertigen, 1812. Nr. 15. Beil. S. 4.
Frachtfuhrwerke. Gesetz über den Gebrauch der Radfelgen. Die Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Wagen bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen die im Gesetz genannte Breite haben. Minderbetrag der Breite bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen. Bespannung der Fuhrwerke und Ausnahmen hievon. Ausnahmen für einzelne bestimmte Straßenzüge. Beschaffenheit der Radbeschläge. Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes. Anzeigsgebühr welche der Bestrafte zu zahlen hat. Uebertretungen untersucht der Bürgermeister und erkennt in erster Instanz. Der Recurs geht an das Bezirksamt. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839. in Kraft. 1837. Nr. 29. S. 203.
Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landes-Salinen, 1832. Nr. 22. S. 242. 1834. Nr. 12. S. 107.
Frage, peinliche: wenn statt deren eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweisungsfall verwirkten Strafe angesetzt werden soll, 1812. Nr. 20. Beil. §. 14. S. auch Züchtigung.
Frankfurt. Staatsvertrag wegen allgemeinem Gerichtsstand von den in beiden Staaten begüterten Unterthanen, 1811. Nr. 9. S. 37.
—— Anschluß der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, 1836. Nr. 16 u. 17. S. 111 u. 115.
—— Die mit derselben in Hinsicht auf den freien Verkehr mit Handwerksarbeitern getroffene besondere Verabredung, 1836. Nr. 22. S. 167.
Frankfurter Handelsleute. Der Verkehr derselben durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster durch Musterkartenreiter ist außer den Messen und Jahrmärkten verboten, 1820. Nr. 8. S. 144. S. jetzt Handelspatente.
Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, 1812. Nr. 11. S. 63.
—— Freizügigkeitsvertrag, 1804. Nr. 19. S. 95. 1808. Nr. 32 und 39. S. 275 und 307. 1819. Nr. 21. S. 129.
—— Hypothekenrecht, 1806. Nr. 21. S. 67. 1807. Nr. 40. S. 251.
—— Naturalisationsedict, 1811. Nr. 37. S. 167.
—— Niederlassung diesseitiger Unterthanen in Frankreich, 1832. Nr. 26. S. 261. S. auch Auswanderung.
—— Postvertrag, 1824. Nr. 30. S. 176.
—— Rheingrenzberichtigung und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. Nr. 28. S. 263.
—— Schulden der Departements des linken Rheinufers, 1810. Nr. 5. S. 41.

Frankreich:
—— Vertheilung der Aversalsumme für Forderungen an dasselbe, diese geschieht durch eine besondere Commission, 1818. Nr. 20. S. 134. Eröffnung des Resultats der Erhebung und Verwendung dieser Gelder, 1821. Nr. 15. S. 118.
Franzosen, welche aus Frankreich verwiesen worden sind, dürfen sich im Lande nicht aufhalten, 1816. Nr. 8. S. 29.
—— Fortweisung der ausgewanderten, 1804. Nr. 12 u. 14. S. 61 u. 69.
—— Behandlung derjenigen, welche in die Grimm auswandern wollen, 1809. Nr. 23. S. 231.
—— Naturalisation der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in diesseitigen Landen, 1811. Nr. 37. S. 167. 1812. Nr. 7. 9. 11. 19 u. 29. S. 35. 51. 63. 106 u. 191. 1813. Nr. 1 u. 28. S. 1 u. 171.
Frauenklöster, deren Organisation als Lehr- und Erziehungsinstitute, 1811. Nr. 25. S. 111.
Freiburg, Armeninstitut daselbst, 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 7. S. 30. 1812. Nr. 8. S. 43. 1813. Nr. 2. S. 7.
—— Stipendien für Studirende aus dem Frickthal, 1809. Nr. 35. S. 302.
—— Zuweisung der Einkünfte für die Universität daselbst, 1820. Nr. 15. S. 81.
Freiexemplare von Druckschriften, s. Druckschriften.
Freihäfen, Errichtung eines solchen für die Stadt Mannheim, 1828. Nr. 17. S. 167.
—— als solcher ist für den Rhein und Neckar: Mannheim, und für den Main: Wertheim erklärt, 1831. Nr. 14. S. 153.
—— ein solcher wurde auch zu Heidelberg errichtet, 1832. Nr. 18. S. 204.
Freipürsch, s. Jagdsachen.
Freisinnige, Zeitschrift: Verbot desselben, 1832. Nr. 41. S. 367.
Freistätt, Hafen, die Erklärung des Rheinhafens daselbst, als Aichstation, 1834. Nr. 14. S. 119.
Freizügigkeit, s. Abzug.
Fremde, deren Rechte und Pflichten, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— solche, welche im Lande gegen Inländer Verbindlichkeiten übernommen haben, konnten nach Landrechtssatz 14. vor inländische Gerichte geladen werden. Dieser Satz ist aber aufgehoben, 1815. Nr. 2. S. 5.
—— Die Beherbergung derselben, 1808. Nr. 15. S. 126.
—— Verordnung hierüber, 1810. Nr. 22. S. 172.
—— Das Beherbergen der Fremden in Landorten und die Einführung von Nachtzettelbücher. Kein Fremder darf bei Strafvermeidung übernachtet werden, ohne daß dem Ortsvorgesetzten, oder in zerstreut liegenden Gemeinden, dem desfalls bestellten Gerichts- oder Gemeindsmann Anzeige gemacht worden ist. Nachtzettelbücher. Nachtzettel. Ausnahmen. Benehmen der Gastwirthe, 1827. Nr. 2. S. 18.
Fremdlings-Erbe, 1808. Nr. 18. S. 147.
—— Aufhebung desselben zwischen Frankreich und Baden, 1804. Nr. 19. S. 95.
Frevelgerichte, s. Forstfrevel.
Frickingen, Trennung der Gemeinde Leustetten von dem Vogteiverbande Frickingen, 1830. Nr. 9. S. 99.
Frickthal: Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzölle; Rheinschiffahrt und Fischerei; Kaiser- und Hauptzoll, Geleits- und Hauptzoll in Laufenburg, 1809. Nr. 35. S. 289. 1812. Nr. 27. S. 176.
—— Beitrag zu den breisgauischen Landesschulden; Ansprüche auf das Kloster Sion, auf die Rheinfelder Zollrückstände, auf die Besitzungen des Stifts Säckingen und der Commende Beuggen; Ansprüche der Stadt Laufenburg, 1819. Nr. 27. S. 171.

Frickthal: Herausgabe frommer und milder Stiftungen, 1819. Nr. 29. S. 188.
Friedhöfe, Verlegung derselben außerhalb der Ortschaften, 1804. Nr. 4. S. 22.
—— Anlegung der Judentodten-Aecker, 1809. Nr. 6. S. 30.
—— hinsichtlich der Baupflicht. S. Bauten, Kirchhof-.
Fristen der Gerichte, sollen nicht mehr als dreimal erstreckt werden, 1804. Nr. 27. S. 117.
—— während der Gerichtsferien, 1804. Nr. 8. S. 44.
—— bei Fiscalprozessen, 1808. Nr. 42. S. 327. 1809. Nr. 5. S. 25.
—— bei Prozessen der Standes- und Grundherrn, 1808. Nr. 43. S. 327. 1809. Nr. 27. S. 253.
—— Versäumung derselben, 1804. Nr, 27. S. 117. 1807. Nr. 32. S. 178.
Durch die neue Prozeßordnung haben auch diese Bestimmungen eine Aenderung erhalten.
—— Die je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizusetzenden Zusatztage zu den Fristen, 1833. Nr. 2. S. 10.
Fristgesuche, der herrschaftlichen Debenten, 1809. Nr. 51. S. 440.
Frohnden. Frohndpflicht der Staatsangehörigen, als: Landesfrohnden, Gemeindefrohnden und Nothfrohnden in Feier-, Wasser- und Kriegsgefahr: Bestimmung, wie diese Frohnden zu leisten sind, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161.
—— Leitung und Ausübung des Frohndwesens; Herrenfrohnden, als: Güter-, Bau- und Jagdfrohnden; Gemeindefrohnden zu Wegen, Rath- und Schulhäusern; Amts- und Gerichtsfrohnden; Landesfrohnden zu Straßen- und Flußbau, Staatsgebäuden, zur Hofhaltung, Kriegsfrohnden, 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Verbot der Frohndaufbietung an Feiertagen, 1805. Nr. 1. S. 2.
Frohnden, Amts- und Gerichts-, 1808. Nr. 18. S. 158. 1810. Nr. 18. S. 123.
—— zu Amtshäusern und Gefängnissen, 1807. Nr. 5. S. 11. 1827. Nr. 2. S. 17.
—— Diese sind vom 1. Juni 1831 an aufgehoben, 1831. Nr. 9. S. 69.
—— Bestimmung, welche Frohnden unter die aufgehobenen Gerichtsfrohnden nicht zu zählen, und daher ferner zu leisten sind, 1832. Nr. 36. S. 333.
Frohnden, Gemeinde-, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161. 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Neuere Bestimmungen nach der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 95., wornach jeder Gemeindebürger und beziehungsweise staatsbürgerliche Einwohner drei Tage Handdienste zu leisten oder dafür den Werth zu ersetzen hatte (§. 62. der Gmeindeordnung), sind durch das Gesetz vom 28. August 1835 aufgehoben, 1835. Nr. 41. S. 259. Die weitern Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr statt, es sey denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde (§. 64. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 95.
—— Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, und deren Bezahlung aus der Gemeindekasse. Nach Gemeindebeschluß können diese Dienste auch unentgeldlich oder gegen bestimmte Gebühr aus der Gemeindekasse in Natur geleistet werden. Es soll übrigens in kleineren Gemeinden dahin gewirkt werden, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten Naturaldienste etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen geleistet werden, 1835. Nr. 41. S. 259. §. 20 — 24. d. Gesetzes, 1835. Nr. 52. S. 359. §. 19.
Frohnden, Herren-: diese sind entweder walzende oder persönliche, oder Guts- oder Familienfrohnden; ihr Abkauf findet statt. Anhalten zum Vollzug der Frohnden, 1808. Nr. 19. S. 162. 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Zu L.R.S. 710. i. a. Beschwerden gegen den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit von Seiten der Standes- und Grundherrn, 1810. Nr. 8. S. 55. 1815. Nr. 16. S. 99.

Frohnden, Herren=:
Sie können ohne Unterschied abgelöst werden; Loskaufstip; Entrichtung der Ablösungssumme; 1820. Nr. 15. S. 105. Instruktiv=Verordnung hiezu, 1821. Nr. 15. S. 103.
—— Die bei der Ablösung vorkommenden Widersprüche sollen richterlich entschieden werden, 1821. Nr. 15. S. 104.
—— Neues Gesetz über Ablösung dieser Frohnden und Entschädigung der Berechtigten: Alle Herrenfrohnden und alle Surrogate dafür sind vom 1. Jänner 1832 aufgehoben. Die Berechtigten erhalten für die wolzenden den 18fachen und für die persönlichen Frohnden den 12fachen Betrag des mittleren Werths nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistung als Ablösungskapital. Die Surrogate werden ebenso behandelt. Das Ablösungskapital wird vom 1. Januar 1832. an, dem Berechtigten mit 4% verzinst. Von dem Ablösungskapital für walzende Frohnden haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften $^2/_3$, für die persönlichen Frohnden aber die Gemeindekasse die $^1/_2$ zu berichtigen, das weitere $^1/_3$ und beziehungsweise $^1/_2$ leistet die Staatskasse. Zahlungstermine für die Ablösungskapitalien, Aufbringung der Ablösungssumme durch Umlagen; wenn alle Gemeindeglieder frohndpflichtig sind. Zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von walzenden Frohnden und die Verpflichtung zu diesen keine Befreiung von Personalfrohnden. Weitere Bestimmungen, 1832. Nr. 1. S. 9.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 18. S. 201.
Frohnden zu Kirchen, Pfarr= und Schulhäusern, 1808. Nr. 13. S. 114 u. 127. s. auch Bauten, Kirchen= und Schul=.
Frohnden, Staats=: Frohndpflicht der Staatsbürger, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161.
—— Leitung und Ausübung des Frohndrechts, 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Bestimmung, in welchen Fällen im Urlaub erkrankte Soldaten ins Lazareth mit Frohndfuhren zu schaffen sind, 1804. Nr. 16. S. 88. 1810. Nr. 5. S. 40.
—— Aufhebung der Flußbau=Frohnden mit Ausnahme der Nothfrohnden, und Erhebung eines Flußbaugeldes, 1816. Nr. 17. S. 72.
—— Aufhebung der Straßenbau= und Militärfrohnden vom 1. Juni 1831 an, 1831. Nr. 9. S. 69. Dieses Gesetz versteht nur Frohnden zu solchen Straßen, welche auf Staatskosten unterhalten werden. Die Nothfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehten Schnee Behufs der Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird, 1832. Nr. 7. S. 79.
Frohndfreiheit der Postbeamten, 1806. Nr 31. S. 127. 128. 1813. Nr. 30. S. 180.
—— Der Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 5. 1811. Nr. 2. S. 5. 1813. Nr. 5. S. 26.
—— Der Invaliden, 1813. Nr. 5. S. 26.
—— Der Salpetersieder, 1807. Nr. 20. S. 93.
—— Der Schullehrer, 1814. Nr. 11. S. 79.
—— Der Stuten und jungen Pferde, 1813. Nr. 23. S. 143.
—— Der Zoller und Accisoren, 1813. Nr. 23. S. 151.
—— Persönliche bewilligen die Aemter in einzelnen Fällen wegen Körpers= und Altersschwäche, 1822. Nr. 3. S. 13.
Fronleichnamsfest: die Kosten fürs Schießen sollen nicht aus dem Ortsheiligen genommen werden, 1807 Nr. 22. S. 90.
Fruchthandel der Staatsdiener, Scribenten ꝛc. ist verboten, 1817. Nr. 30. S. 119. 1817. Nr. 26. S. 101.
Fruchtmaaß: Verhältniß des Königl. Württembergischen zu dem Großh. Badischen Maaße, 1834. Nr. 6. S. 59. S. auch Maaß und Gewicht.

Fruchtverkauf auf dem Halme ist verboten, 1817. Nr. 16. S. 59.
Fruchtverkehr: Maaßregeln wegen der Fruchtheurung. Aufhebung des Eingangszolls, 1816. Nr. 38. S. 146. Erhöhung des Ausgangszolls, 1816. Nr. 36. S. 135. 1816. Nr. 38. S. 146. Erhebung und Verwendung des Ertrags dieser Zölle, 1817. Nr. 2. S. 3. 1816. Nr. 40. S. 151. Diese beschränkende Verordnungen sind wieder aufgehoben, 1817. Nr. 20. S. 74.
Fuhrwerke, institutmäßige, s. Boten.
—— Gesetz über den Gebrauch der Radfelgen, s. Frachtfuhrwerke.
Functionsgehalte der Staatsdiener, s. Besoldungen.
—— Der Militärdiener, s. Militarsachen.
Fürsprecher, Rechts-: Bestimmung in welchen Fällen solche zu bestellen sind, 1805. Nr. 17. S. 81. 1809. Nr. 28. S. 257. 1812. Nr. 20. Beil.
—— Dem zur Vertheidigung erlaubten oder nothwendigen, gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher soll gestattet seyn, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beiseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Diejenigen, welche diese Erlaubniß durch widerrechtliche Rathschläge oder sonst mißbrauchen, sind mit dienstpolizeilicher Ahndung und nach Umständen mit weiterer Strafe zu belegen, 1823. Nr. 28. S. 149.
Fußangel, Fußhacken: das Legen derselben ist verboten, und das Entgegenhandeln mit einer Strafe von höchstens 10 Thlr. zu belegen, wenn keine Verletzung daraus entsteht, 1831. Nr. 13. S. 137.
Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen, 1817. Nr. 5. S. 15.
—— Vorsicht beim Füttern des schimmlichten oder sonst verdorbenen Heues, 1831. Nr. 17. S. 167.

G.

Gabholz der Bürger, Verkauf desselben, 1810. Nr. 7. S. 53.
—— Dasselbe soll gemeinschaftlich aufgemacht werden; das Aufmachen nach Distrikten oder Loosen ist verboten, 1818. Nr. 20. S. 133. Diese Anordnung ist nur von Scheiter- und Prügelholz zu verstehen, nicht aber auch von dem Busch- und Niederholz, 1819. Nr. 17. S. 109.
—— Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen s. unter Allmendgenuß.
—— Die Verwendung des Ueberschusses, 1832. Nr. 67. S. 518.
—— Den Verkauf desselben, 1833. Nr. 6. S. 27. S. jetzt Beholzungsrecht und Waldungen der Gemeinden.
Gängler und Galanterie-Krämer, deren Aufenthalt im Lande, 1830. Nr. 1. S. 1. s. auch Aufenthalt.
Ganten gegen Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 8.
—— Gegen die in diesseitigen Landen und in Würzburg zugleich Begüterten, 1810. Nr. 34. S. 261.
—— Gegen die im Großherzogthum Hessen und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherrn, 1813. Nr. 17. S. 95.
—— Concursrechts-Gleichheit zwischen der Schweiz und Baden, 1808. Nr. 28. S. 215. 1809. Nr. 1. S. 1. 1821. Nr. 5. S. 38. 1821. Nr. 20. S. 142.
—— Bestimmung, wer die Gantgeschäfte zu besorgen und die Ganturtheile zu entwerfen hat, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Die Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsrevisorate auszuschreiben, 1811. Nr. 9. S. 40.
—— Präjudicien sind nur bei Ganten und Verlassenschaften beizufügen, 1814. Nr. 11. S. 79.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ganten: die Schuldenliquidationen sind den Aemtern zur Vornahme in der Amtskanzlei übertragen, den Amtsrevisoraten ist aber die Vermögensaufnahme, die Berechnung und alles, was auf einstweilige Verwaltung des Massevermögens Bezug hat, sodann die Vertheilung der Masse belassen worden, 1823. Nr. 12. S. 57.

—— Sämmtliche Schuldenliquidationen sind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die desfallsigen Aufforderungen erlassen können, 1831. Nr. 8. S. 66.

—— Die Pfandgläubiger sind besonders vorzuladen, 1817. Nr. 12. S. 47.

—— Die Amtsrevisoren und ihre Theilungs-Commissäre sollen außer ihren Kosten und Gebühren keine Gelder in Empfang nehmen, indem auch die Insertions- und die Gebühren der Ortsvorgesetzten ꝛc. durch den Massecurator bezahlt werden, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Die fiscalischen privilegirten Forderungen für Steuern ꝛc. sollen in der Regel aus dem baaren oder erst eingehenden Gelde bezahlt werden, 1815. Nr. 7. S. 49.

—— Umlaufzettel sollen nicht unterlassen werden, 1815. Nr. 7. S. 50. Die neue Prozeßordnung schreibt in den §§. 854 u. 855. vor, wie das Gantedict öffentlich bekannt zu machen und welche Gläubiger zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren besonders vorzuladen sind. Dadurch werden die Umlaufzettel überflüssig und es wurde darum die Verordnung vom 18. April 1815. aufgehoben, 1836. Nr. 2. S. 9. S. auch Vorzugsrechte. Uebrigens fügt man an, daß die neue Prozeßordnung über das Verfahren bei Ganten anderweite Vorschriften giebt.

Gantprozeß: An des Schuldners Familie kann der Offenbarungseid gefordert werden, 1803. Nr. 13.

—— Appellation, 1804. Nr. 34. S. 154.

—— Gegen Grundherrn, 1808. Nr. 1. S. 4.

—— Gegen Standesherren, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 425. u. 464. 1810. Nr. 25. S. 193.

—— Bestimmung, wann bei Auseinandersetzung der Ansprüche der Eheweiber und andern Creditoren der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch 2 Instanzen oder der ordinäre Prozeß durch 3 Instanzen eintritt, 1812. Nr. 33. S. 211.

—— Gegen die Erkennung des Gantprozesses findet blos summarische Appellation und kein dritter Rechtszug statt, 1817. Nr. 14. S. 54.

—— Die nach der Obergerichtsordnung von dem Unterrichter vor Fällung des Urtheils in zweiter Instanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids soll auch bei der Appellation oder Revision in Gantsachen geschehen, 1823 Nr. 10. S. 45.

—— Zulassung der ordentlichen Berufung, sowie der Oberberufung, 1827. Nr. 9 u. 26. S. 78 u. 247. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Gantsachen der Grundherren, 1809. Nr. 51 und 52. S. 425. 464 und 465.

Gantverweisungen. Verbot der bisher üblich gewesenen Verweisung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen, und Aufstellung von Massecuratoren, 1823. Nr. 7. S. 31. S. jetzt neue Prozeßordnung.

Gartendiebstahl, s. Diebstahl.

Gaukler, Aufenthaltsgestattung im Lande an dieselbe, 1830. Nr. 1. S. 1.

Gebähranstalt in Heidelberg, diese ist von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu besuchen, 1816. Nr. 22. S. 93.

Gebäude, herrschaftliche: sie sollen von den Bewohnern in gutem Stand erhalten, bei ihrem Abzug den Verrechnungen die Schlüssel übergeben, und von diesen über obige Obliegenheiten sich vergewissert und eintretenden Falls dem Kreisdirektorio die Anzeige gemacht werden, 1808. Nr. 26. S. 212. 1820. Nr. 11. S. 63.

Gebäude, Möß nerei-, s. Bauten an Mösnereigebäuden.

Gebäude, Pfarr-, s. Bauten, Pfarrhaus-.

Gebäude, Schul-, s. auch Bauten Schul-.

Gebühren der Amtsdiener: der sogenannte Meldbatzen oder die Anmeld- und Zustellungsgebühren sind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 29. 1821. Nr. 20. S. 143.

—— Die Amtsdiener können für Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen, in allen Amtssitzen, nicht aber in Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen. Der s. g. Meldbatzen bleibt aber abgeschafft, 1829. Nr. 10. S. 89.

Gebühren der Gemeindebeamten und Waisenrichter, 1819. Nr. 23. S. 138.

—— Für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Pfandbücher, Erkenn- und Gewährgelder, 1816. Nr. 33. S. 129. 1826. Nr. 14. S. 93.

—— Die neueste Justizministerial-Verordnung vom 22. April 1833. bestimmt, welche Gebühren erhoben werden dürfen: a) bei dem Verkauf liegenschaftlichen Eigenthums, für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch, sodann für Fertigung eines Auszugs; b) für die Aufnahme der Vertragsurkunde; c) Bei Versteigerungen für den Eintrag und für das Versteigerungsprotokoll; d) bei Tauschen; e) für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Abschätzung eines Unterpfands; f) für die Erneuerung eines Pfandeintrags. Die angerechneten Gebühren sind in dem Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem gefertigten Auszug zu bemerken. Das zuviel Bezogene muß den Betheiligten doppelt ersetzt werden, 1833. Nr. 15. S. 78.

—— Verordnung des Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 26. Oktober 1835, welche bestimmt: 1) Die Diäten für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkung, und welche Gemeindebeamte außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen haben; 2) die Tagsgebühren innerhalb der Gemarkung bei Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen; 3) die Gebühren der Ortsdiener; 4) die Gebühren für Ausstellung der Heirathsurkunden, Vermögens- und Sittenzeugnisse und andere Zeugnisse, für Viehurkunden und deren Eintragung, für Verhandlungen in Privatsachen, für Berichte in Parthiesachen; für Verfügungen; 5) für Heimatscheine. Die Gebühren sind auf den schriftlichen Fertigungen zu bemerken. Alles, was zu viel bezogen wurde, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen. Bestrafung der Ueberforderung und der unterlassenen Bemerkung der Kosten auf den Fertigungen, 1835. Nr. 53. S. 387.

Gebühren der Pfarrer, für die Eidespräparation, s. Eidespräparation.

—— Für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen, 1816. Nr. 39. S. 149.

—— Für Einträge in die bürgerlichen Standesbücher. Außer den herkömmlichen Stolgebühren haben sie für diese Einträge keine besondere Belohnung, und nur dann eine solche von 24 kr. zu fordern, wenn sie den Eintrag nur in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes, wie z. B. bei den Israeliten besorgen, 1823. Nr. 1. S. 1.

Gebühren der Markungssteinsetzer, für Verrichtungen im Ort und außer dem Ort, 1818. Nr. 21. S. 142.

Gebühren für Stellung der Gemeinde-, Pfleg- und Stiftungs-Rechnungen, für die Theilungs-Commissäre ist wie gewöhnlich 3 fl. per Tag anzusetzen, wovon 1 fl. 10 kr. dem Fiscus zu verrechnen ist, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Für Stellung der heiligen- und milden Stiftungsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro Fisco angesetzt werden, 1817. Nr. 30. S. 110.

Gebühren für die Rechnungsabhör: diese beträgt für den Sextern zu 24 volle Seiten 15 kr. 1817. Nr. 1. S. 1.

Gebühren der Religions- und Stiftungsverwalter, für gerichtliche Betreibung der Zinse ꝛc. sind aufgehoben, 1821. Nr. 18. S. 132.

Gebühren der Sanitätsbeamten, s. Medizinal-Taxordnung.

Geburt, uneheliche: diese wirkt keine Zurücksetzung in Beziehung auf Erlangung öffentlicher Dienste; Zulassung zu Gewerben und Handwerken, bei Beweisführungen, Bürgerrechtsantritt ꝛc., 1808. Nr. 2. S. 11.
Geburtsbücher, s. Kirchenbücher.
Geburtsfälle, außerordentliche, sind anzuzeigen, 1808. Nr. 6. S. 56.
Geburtshilfe, s. Hebärzte. Hebammen.
Geburtsscheine, s. Taufscheine.
Geburtstagsfeier Carl Friedrichs, s. Secularfest.
Gefälle, deren Einzug von Haus zu Haus, 1808. Nr. 3. S. 24. 1809. Nr. 19. S. 198.
Gefälle, lehenbare, deren Ablösung, Wiederanlegung und Verzinsung der Ablösungskapitalien, 1825. Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21 und 22. S. 150 und 158. S. auch Lehenssachen.
Gefällverwaltungen, Errichtung derselben, 1803. Nr. 18. 1807. Nr. 38. S. 233. 1809. Nr. 49. S. 396. jetzt Domänenverwaltungen.
Gefangene, Bekleidung und reinliche Haltung derselben, 1808. Nr. 39. S. 308. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 431 und 455.
—— Deren Beschäftigung, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58.
—— Transport, Bewachung und Verpflegung derselben, 1810. Nr. 33. S. 258. s. auch Gefangenwärter. Frohnden, Amts- und Gerichts-.
—— Transport und Bewachung der Gefangenen durch die Gendarmen, der Transport richtet sich nach den Bestimmungen des Transportzettels. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden; Ausnahmen hievon. Vertraulichkeiten und Unterredungen mit den Gefangenen, ebenso das Einkehren mit denselben in Wirthshäusern sind untersagt. Verwahrung derselben über Mittag und über Nacht. Aerztliche Behandlung des Gefangenen in Erkrankungsfällen. Maaßregeln, die zu ergreifen sind, wenn der Gefangene entweicht, 1832. Nr. 53. S. 425.
Gefangenen-Tabelle, 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 455. 1810. Nr. 35. S. 273.
—— Diese sind jährlich einzusenden, 1818. Nr. 10. S. 57.
Gefangenwärter, deren Dienstweisung: Erhaltung der Gefängnisse und der dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande; sichere Verwahrung, gehörige Verpflegung und vorschriftmäßige Behandlung der Gefangenen. Aufnahme des Gefangenen in das Gefängniß. Die Verwahrung desselben darf nicht länger dauern, als durch Urtheil ꝛc. bestimmt ist. Verzeichniß über die Gefangenen. Visitation derselben vor Abführung in das Gefängniß und Abnahme des Entbehrlichen. Besuch der Gefangenen. Einreichung der Kostenverzeichnisse des Gefangenwärters, 1830. Nr. 5. S. 39.
Gefängnißstrafe: der Unterschied zwischen peinlicher und bürgerlicher Gefängnißstrafe besteht darin, daß bei ersterer die Verbrecher in beschwerlichen und festverwahrten Orten insitzen, auch gefesselt seyn muß, 1812. Nr. 20. Beil. §. 43.
—— Wann und wie der Untersuchungs-Arrest in die Strafzeit eingerechnet werden kann, 1812. Nr. 20. Beil. §. 48.
Gegenvormünder unterbleiben, 1809. Nr. 53. S. 500.
Gehalte, Terminsbestimmung zu Zahlung derselben, 1836. Nr. 33. S. 262. s. Besoldungen.
Geheime Cabinet, s. Cabinet.
Geheime Orden, s. Orden.
Geheimeraths-Collegium, dessen Organisation; Abtheilung in Departements; Geschäftskreis von jedem Departement, 1807. Nr. 11. 12 und 43. S. 35. 43 und 279.
—— Dessen Aufhebung, 1808. Nr. 21. S. 186.
Geigenstrafe wegen Garten- und Felddiebstahl, kann nicht mehr von den Ortsvorgesetzten erkannt werden, sondern die Diebe werden von den ordentlichen Gerichten bestraft, 1823. Nr. 17. S. 87.

Geigenstrafe: Abschaffung der Geigenstrafe, 1832. Nr. 62. S. 497. S. auch Diebstahl.
Geistliche: bürgerliche Verhältnisse derjenigen aus den aufgehobenen Klöstern und Stiften, 1807. Nr. 18. S. 66.
—— Diese stehen wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden unter der weltlichen Gerichtsbehörde; Verlassenschaftsversieglung und Entsieglung, 1807. Nr. 21. S. 87.
—— Anmeldung der katholischen Geistlichen, welche Lehrerstellen an Mitelschulen suchen, 1808. Nr. 6. S. 56.
Geistliche Benefizien, wenn sie von Standes- und Grundherren abhängen, sollen bei diesen Patronen nachgesucht und dann die landesherrliche Genehmigung durch die Kreisdirektorien eingeholt werden, 1811. Nr. 18. S. 77. s. auch Benefizien.
Geld, s. Münzen.
Geldausfuhr aus Frankreich, desfallsige Vorsicht, 1807. Nr. 36. S. 218.
Geldlieferungen durch die herrschaftlichen Kassen an die Amortisationskasse, 1828. Nr. 9. S. 111.
Geldrollen, deren Ueberschreibung und Versieglung, 1811. Nr. 7. S. 75.
Gemeindeausschuß, s. Bürgerausschuß.
Gemeindebauwesen, s. Bauten der Gemeinden.
Gemeindebürger, deren Vorrechte vor Fremden, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben und die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger (§. 2. der Gemeindeordnung), 1832. Nr. 8. S. 81. s. auch Bürgerrecht.
Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben: Die §§. 57 bis mit 80. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831. Reg.Bl. 1832. Nr. 8. S. 81, welche hierüber Bestimmung gegeben haben, sind durch das Gesetz vom 28. August 1835. Reg.Bl. 1835. Nr. 41. S. 159. aufgehoben worden, und an deren Stelle folgende gesetzliche Bestimmungen getreten: Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Socialkassen, werden bestritten: 1) Zunächst aus den Einkünften der Gemeinde, nämlich: a) aus dem Ertrage des liegenden und fahrenden Vermögens derselben; b) aus dem Ertrage ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchsteuer zu rechnen ist. 2) Durch Auflagen auf die Bürgernutzungen, wo dergleichen vorhanden sind. 3) Durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten. Endlich 4) durch Umlagen auf das gesammte Güter-, Gewerbs-, Häuser- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung. Wenn die Gemeinde-Einkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hinreichen, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht wenigstens ein Drittheil der Ausgaben bestritten werden kann, so ist das Fehlende zu diesem Drittel zum Voraus von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten beizutragen. Was endlich durch diese Einnahmen zusammen an den Ausgaben noch nicht gedeckt ist, wird dann nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Güter-, Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt. Wann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden kann. Behandlung der Grundstockseinnahmen. Neue Erwerbungen. Bestreitung der Sociallasten, 1835. Nr. 41. S. 259.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359.
—— Das Gesetz vom 28. August 1835, findet hinsichtlich der Beitragspflicht des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim, und der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. März 1826. und 22. April 1824. schon im Besitze hatten, keine Anwendung,

Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben:
sondern es sollen dieselben nach den Bestimmungen dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden, 1837. Nr. 5 u. 49. S. 23 u. 425.
—— Diese Bestimmungen verpflichten dieselben zu folgenden Beiträgen: zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten; zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen; und zu den Kosten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt, 1824. Nr. 11. S. 75. 1825. Nr. 25. S. 180. 1826. Nr. 7. S. 39. S. auch Gemeindekataster. Gemeindevoranschlag.

Gemeindegut: Die Vertheilung des Allmend und Gemeindeguts im Allgemeinen. Allmend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar. Ausnahme von der Vertheilung (§. 92 u. 93 der Gemeindeordnung). Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidefeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh; Entschädigung für die auf den zu vertheilenden Ländereien haftenden Berechtigungen Dritter; Theilung gemeinschaftlicher Ländereien (§. 94. — 96. d. G.O.).
—— Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen (§. 97 — 103.)
—— Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum (§. 104 — 109).
—— Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß (§. 110 — 113. der G.O.), 1832. Nr. 8. S. 101. S. auch Allmendgenuß. Gemeindevermögen.

Gemeindekataster: dieses hat zwei Abtheilungen: Die erste Abtheilung enthält die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, und die zweite Abtheilung alle übrigen Steuerkapitalien. Von der Theilung des Gemeindekasters kann auch Umgang genommen werden, wo keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger ꝛc. zu leisten, oder auf diese keine Umlagen zu Ergänzung des Grundstocks zu machen sind (§. 16.). Aufstellung desselben (§. 17.). Bestimmung, welche Steuerkapitalien von dem Gemeindekataster ausgeschlossen bleiben (§. 11 — 17.), 1835. Nr. 41. S. 259.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359.
—— Zu Aufstellung des Gemeindekatasters können sich die Gemeinden vom Steuerperäquator Abschriften vom Staatssteuerkataster und von den Steuerzetteln gegen Gebühr geben lassen; wenn übrigens die Veränderungen nicht bedeutend sind, so genügt die Berichtigung des vorjährigen Katasters, 1833. Nr. 1. S. 1. 1834. Nr. 35. S. 263.

Gemeinden: diese theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo die Gemeindeordnung keinen Unterschied macht, gelten deren Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden (§. 1. d. G.O.). Bestimmung, wann Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, besondere Gemarkungen bilden und wann sie mit anstoßenden Ortsgemarkungen verbunden werden können (§. 3. d. G.O.). Auflösung bestehender und Bildung neuer Gemeinden. Erfordernisse zu Bildung einer neuen Gemeinde (§. 4. u. 5. d. G.O.). Sie besorgen ihre Angelegenheiten, und verwalten ihr Vermögen selbstständig; sie besorgen die Ortspolizei, soweit diese nicht einer besondern Staatspolizeistelle zugewiesen ist (§. 6. d. G.O.). Aufsichtsrecht des Staats (§. 7. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 81. S. auch Hofgüter. Waldungen.

Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind: Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren zu führen, der dadurch der Hauptort wird (§. 140. d. G.O.). Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe (§. 141 u. 142.). Verwaltung der Ortspolizei durch den Bürgermeister; einzelne Zweige derselben können dem Dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen

Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind:
Orte unter dem Namen „Staabhalter“ übertragen werden. Bei gemeinschaftlicher Gemarkung sind alle Verhältnisse der Bürger unter sich gleich. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung. Bei getrennter Gemarkung ist das Gemeinde- und Allmendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten (§. 143. — 145.)
—— Weitere Bestimmungen, s. §. 146 — 150, 1832. Nr. 8. S. 111.
—— Aufstellung des Voranschlags für solche Gemeinden, 1835. Nr. 52. S. 359. §. 29. u. 30.
Gemeinderath: Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths außer dem Bürgermeister. Festsetzung der Zahl der Gemeinderäthe (§. 10. d. G.O.). Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe; Bestätigung des ersteren von der Staatsbehörde; Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger; Bestimmung wer wählbar ist und wer nicht; die Dauer des Amts des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert 6 Jahre; Erneuerung des Gemeinderaths; Ernennung von Stellvertretern; wann die Annahme der Wahl Statt finden muß und wann nicht; Wahl eines 2ten Bürgermeisters; die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle des Bürgermeisters muß durch neue Wahl besetzt werden, auch bei anhaltender Krankheit des Bürgermeisters und bei längerem Ausbleiben desselben im Urlaub findet eine neue Wahl Statt; Wahl des Rathschreibers; Gehalt und Gebühren der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber; einstweilige Enthebung vom Dienst; Dienstentlassung (§. 11 — 26. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 82.
—— Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe, 1832. Nr. 8. S. 116.
—— Vorschrift über die Wahl der Gemeinderäthe, 1832. Nr. 33. S. 297.
—— Die Wahl geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung, 1837. Nr. 28. S. 201.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. 315. S. auch Gemeinden welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.
—— Amtsbefugnisse desselben, 1832. Nr. 8. S. 91. S. auch Ortsgerichte.
Gemeinderathsschreiber: Bestellung und Belohnung desselben, 1809. Nr. 51. S. 422.
—— Mitwirkung desselben bei Contracten und Unterpfandsbücher, 1826. Nr. 14. S. 93.
—— Pflichten und Dienstobliegenheiten desselben (§. 46. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 92.
—— Er hat die Pflicht ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen (§. 129. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 108.
—— Transitorische Bestimmungen, 1832. Nr. 8. S. 116. S. auch Gemeinderath.
Gemeinderechner: Die Wahl und Amtsführung desselben, 1809. Nr. 51. S. 421.
—— Dessen Wahl, Geschäftskreis, Verpflichtungen und Belohnung (§. 19. 21 — 26. 127. u. 128. d. G.O.), s. auch Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, 1832. Nr. 8. S. 109.
—— Transitorische Bestimmungen, 1832. Nr. 8. S. 116.
Gemeinderechnungswesen: Fertigung und Abhör der Rechnungen, 1809. Nr. 51. u. 52. S. 421. 432. 436. u. 458.
—— Summarische Extracte, 1810. Nr. 35. S. 277. S. auch Gemeinderechner. Dekreturen.
—— Prüfung der Gemeinderechnung in dem versammelten Gemeinderathe, und Auflegung derselben mit dem Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Steuerpflichtigen. Weiteres Verfahren und Einsendung zur Abhör. Rechenschaftsbericht (§. 133 u. 134. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 109.
Gemeindesachen: Competenz der Kreisdirektorien in Gemeindesachen, 1810. Nr. 31. S. 249. 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, 1832. Nr. 8. S. 113.
—— Von dem Recht des Recurses (§. 152. d. G.O.) 1832. Nr. 8. S. 114.
—— Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. In den Fällen, wo zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert wird, wird dieselbe,

Gemeindesachen.
wo nicht hiernach ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern vorbehaltlich des Rekurses ertheilt oder versagt; wie diese bei Streitigkeiten in Anwendung der Gemeindeordnung, immer die erste Instanzbehörde bilden. Bestimmung der Fälle, in welchen die Entscheidung in erster Instanz den Kreisregierungen zusteht, und in welchen die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt, 1833. Nr. 32. S. 183.
Gemeindeschulden: Jeder Bürger hat von seiner Aufnahme an an solchen mitzutragen, 1809. Nr. 9. S. 101.
—— Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens und soweit solches nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Verfahren wenn gewisse Einkünfte oder Umlagen hiezu bestimmt sind (§. 80. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 99. S. auch Gemeindeüberschüsse.
—— Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, aufgenommene Kapitalien sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden (§. 10. des Gesetzes vom 28. August 1835), 1835. Nr. 41. S. 259.
Gemeindeüberschüsse: diese sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Größe der Kapitalanlage. Verwendung der nicht zu Kapital angelegten Ueberschüsse (§. 83. d. G.O.). Andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen (§. 84. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 99.
Gemeindeumlagen, wann die Einnahmen zu Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Beitragspflicht, 1809. Nr. 9. S. 101. 1816. Nr. 26. S. 105.
—— Repartition der Umlage, 1815. Nr. 5. S. 24.
—— Sie geschehen in der Regel nach dem Steuerkapital. Bestimmung des Umlagefußes für außerordentliche Bedürfnisse, 1816. Nr. 26. S. 105. S. jetzt Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.
—— Benutzung des Gemeindesteuerkatasters zu dem Umlageregister; Form desselben; dessen Fertigung durch den Rathsschreiber oder durch einen anderen Sachverständigen, oder auch durch den Steuerperäquator, gegen Gebühr, 1833. Nr. 1. S. 1. 1834. Nr. 35. S. 263. S. auch Gemeindeeinnahmen, Gemeindekataster.
Gemeindeverfassung: Erklärung über Markung und Bannrechte, Markeigenthum, Allmendgut, Gemeindegut, Gemeindebauten, Privatgut, Grundrecht, Gemeindegericht und Gemeindevorgesetzte, Gemeindesiegel bei Städten, Marktrecht, Gewerbrecht ꝛc., 1807. Nr. 26. S. 125.
—— Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Gemeinden im Allgemeinen: Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden §. 1. Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner oder Insassen §. 2. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die zu keiner Ortsgemarkung gehören §. 3. Neue Bildung und Auflösung einer Gemeinde §. 4 u. 5. Rechte der Gemeinden: Verwaltung ihres Vermögens, Ausübung der Ortspolizei, Aufsichtsrecht des Staats §. 6 — 7. Verwaltungsstellen und deren Bildung §. 8 u. 9. Gemeinderath §. 10 — 26. Bürgerausschuß §. 27 — 35. Gemeindeversammlungen §. 36 — 40. Bürgermeister §. 40 — 41. Amtsbefugnisse des Gemeinderaths §. 42 — 45. Pflichten des Rathsschreibers §. 46. Verwaltung der Ortspolizei §. 47 — 52. Verwaltung des Gemeindevermögens: Allgemeine Bestimmungen §. 53 — 56. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden §. 57 — 81. Anleihen §. 82. Ueberschüsse der Gemeindekasse §. 83 u. 84. Allmendgenuß §. 85 — 91. Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts im Allgemeinen §. 92 — 96. Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen §. 97 — 103. Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum §. 104 — 109. Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder

Gemeindeverfassung.
Genuß §. 110 — 113. Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und Kulturveränderungen §. 114 — 120. Gemeindebauwesen §. 121. Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen §. 122 — 126. Gemeinderechnungswesen §. 127 — 134. Amtsbefugnisse des Bürgerausschusses §. 135 — 139. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind §. 140 — 150. Aufsichtsrecht des Staats §. 151. Recht des Recurses §. 152. Abgesonderte Waldungen und Hofgüter §. 153 — 156. 1832. Nr. 8. S. 81.
—— Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Allgemeine Bestimmungen: Von den Rechten der Gemeindebürger §. 1 — 3. Von der Erwerbung des Bürgerrechts §. 4 u. 5. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt §. 5 — 14. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme §. 15 — 43. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts §. 44 — 49. Von den Ortsabwesenden §. 50 — 53. Von dem Bürgerrecht der Israeliten §. 54. Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener §. 55 — 59. Von dem Bürgerrecht der Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind §. 60 — 65. Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verlust des Bürgerrechts §. 66 — 69. Von dem Einsassenrechte §. 70 — 88. Transitorische Bestimmungen. Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindeburgerrecht §. 98 — 96. 1832. Nr. 8. S. 116.
Gemeindevermögen: Aeltere Bestimmungen über Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung desselben, 1807. Nr. 26. S. 126. 1809. Nr. 51. S. 422 u. 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1810. Nr. 31. S. 249.
—— Neuere Bestimmungen: Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden ist Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit (§. 53 d. G.O.). Der Ertrag desselben ist zunächst zu Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt. Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den im Gesetz enthaltenen Bestimmungen (§. 54 d. G.O.). Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich (§. 56 d. G.O.). Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen (§. 56 u. 114 der G.O.). 1832. Nr. 8. S. 104. S. auch Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, Anleihen der Gemeinden, Gemeindeüberschüsse, Allmendgenuß, Gemeindegut.
—— Neue Erwerbungen, wie solche zu machen sind (§. 9. d. Ges. vom 28. August 1835), 1835. Nr. 41. S. 259.
—— Veräußerung, Vertauschung Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts (§. 115 — 118. der G.O.), was dabei zu beobachten ist, 1832. Nr. 8. S. 94 u. 104.
—— Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zulässig ist (§. 119 d. G.O.). Verpfändung des liegenden Vermögens (§. 120 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 94 und 104.
Gemeindeversammlung, 1809. Nr. 51. S. 419.
—— Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Bestrafung der Ausbleibenden. Was zur Gültigkeit eines Bemeindebeschlusses erfordert wird. Wann eine Gemeindeversammlung stattfinden muß. Diese kann aber auch stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath, oder

Gemeindeversammlung.
der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet (§. 36 — 39 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 91.
—— Geschäftsordnung, formelle, in Bezug auf allgemeine Bestimmungen, auf die Berathung, Protokollirung der Verhandlungen, und der Polizei in den Versammlungen, 1833. Nr. 17. S. 90.
—— Instruktivverordnung über die öffentliche Vorladung hiezu, 1832. Nr. 63. S. 502. S. auch Bürgerausschuß, großer.
Gemeindeverwaltung: Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben (§. 8. d. G.O.). Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung (§. 9. d. G.O.). Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, s. Gemeindesachen. S. auch Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, 1832. Nr. 8. S. 82.
—— Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen: Verhütung der Prozesse auf Gemeindekosten; wann solche auf Gemeindekosten geführt werden dürfen, 1806. Nr. 24. S. 83. 1807. Nr. 26. S. 126. 1808. Nr. 6. S. 53.
—— Wer die Erlaubniß zum Prozeß ertheilt, 1809. Nr. 52. S. 459. 1810. Nr. 24. S. 188.
—— Vertretung der Gemeinden in Streitigkeiten, 1810. Nr. 32. S. 255.
—— Ermächtigung zum Vergleich durch die Kreisdirektorien, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Verträge über Lieferungen oder Leistungen genehmigt der Gemeinderath, ebenso Vergleiche; wenn letztere aber ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande haben, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Forderungen und gerichtliche Verhandlungen. Prozesse der Gemeinden, was dabei zu beobachten ist (§. 122 — 126. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 106. Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 39. S. 255.
Gemeindevoranschläge: Die Fertigung derselben, 1810, Nr. 35. S. 227.
—— In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse aufgestellt werden. Bestimmung, was derselbe enthalten muß, und wer zur Berathung desselben beizuziehen ist (§. 132. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 108.
—— Voranschlags-Instruktion, 1832. Nr. 58. S. 459.
—— Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern (§. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835). 1835. Nr. 41. S. 259. Vollzugsverordnung hiezu, und zu Aufstellung des Voranschlags, 1835. Nr. 52. S. 259.
—— Abänderung der Voranschlags-Instruktion, wie die Voranschläge künftig aufzustellen sind, und dabei auch auf einen Betriebsfond für das nächste Jahr Rücksicht zu nehmen ist. Etwaige Berichtigungen dieses Voranschlags sind dann jeweils im August vorzunehmen, 1837. Nr. 42. S. 376. S. auch Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben; Gemeindekataster, Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.
Gemeindewahlen: Vorschrift über die Wahl der Gemeindebeamten und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1832. Nr. 33. S. 297.
—— Provisorische Verordnung. Einführung eines Wahlcensus. Wahl des Bürgerausschusses, des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, 1833. Nr. 48. S. 259.
—— Oeffentlichkeit der Wahlen der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder, 1834. Nr. 11. S. 103.
—— Gesetz über die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1835. Nr. 41. S. 267. §. 29.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359. S. auch Gemeindevoranschläge.

Gemeindewahlen.
—— Gesetz über die Wahl des großen Ausschusses, des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, 1837. Nr. 28. S. 201.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315. S. auch Bürgerausschuß, großer.
Gemeindewaldungen, s. Waldungen.
Gemüthsschwäche, Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Sinnlosen und Unsinnigen, 1808. Nr. 19. S. 175.
Gendarmerie: Errichtung und militärische Organisation eines Gendarmerie-Corps, 1829. Nr. 20. S. 149.
—— Dienst derselben, 1829. Nr. 22. S. 175.
—— Dienst-Instruktion für dieselbe, 1829, Nr. 23. S. 179.
—— Reduzirung der bisherigen 5 Divisionen der Gendarmerie auf 4 Divisionen, 1837. Nr. 46. S. 405.
—— Neues Gesetz über die Gendarmerie: Als Landespolizeianstalt bildet dieses Corps ein Ganzes, und ist vermöge seines Zweckes dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die innere Organisation ist militärisch §. 2. Bestand, Anstellung, Erfordernisse hiezu §. 3—5. Die eintretenden Individuen müssen eine 6jährige Kapitulation eingehen, wovon das erste Jahr ein Probejahr ist, während dessen jedes von dem Commandeur entlassen werden kann §. 9. Die spätere Entlassung kann nur vom Ministerium des Innern geschehen §. 10. Die Gendarmerie hat jeden Anforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblicklich Folge zu leisten, letztere sind für die Folgen der Aufträge, die Gendarmerie aber für die genaue Erfüllung der Aufträge verantwortlich. Insbesondere können die Vorstände der Kreisdirektorien den Divisionscommandanten nothwendig erachtete Aufträge geben. Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter hinsichtlich der Brigadiers und Gendarmen zu. Letztere haben allen Anforderungen des Ortsvorstehers zu Handhabung der Sicherheit oder bei eintretendem Widerstand Folge zu leisten. Sonstige Verpflichtungen der Gendarmerie. Ordentlicher Dienst. Außerordentlicher Dienst. Bestimmungen, in welchen Fällen der Gendarmerie jedes Haus zu jeder Zeit offen steht; öffentliche Häuser dürfen zu jeder Zeit untersucht werden; wann sie Gewalt brauchen und sich der Waffen bedienen kann; welche Individuen sie festzuhalten und der nächsten zuständigen Behörde zu überliefern hat; Verfahren mit verhafteten Personen; Bestrafung der ungesetzlich ausgeübten Gewalt; Benehmen derselben in und außerhalb ihres Dienstes, 1832. Nr. 3. S. 46.
—— Dienst-Instruktion für dieselbe, 1832. Nr. 53. S. 415. S. auch Ehrenkränkungen und Widersetzlichkeit.
—— Uebersichten über die Thätigkeit derselben, 1828. Nr. 14. S. 158. 1831. Nr. 8. S. 67. 1832. Nr. 52. S. 412. 1833. Nr. 51. S. 295. 1834. Nr. 51. S. 372. 1835. Nr. 50. S. 351. 1836. Nr. 42. S. 305. 1837. Nr. 37. S. 340.
—— Uebertritt aus dem Militärdienst in die Gendarmerie und Entlassung der Gendarmen während ihrer Kapitulationszeit, 1835. Nr. 43. S. 297.
—— Pension kann nach erstandener fünfter Kapitulationszeit oder erfolgtem 60sten Lebensjahr oder auch früher wegen durch Wunden, Krankheit und anderen Gebrechen im Dienst zugezogenen Dienstunfähigkeit gefordert werden, sie besteht je nach Verhältniß in 72—150 fl., 1832. Nr. 3. S. 48. §§. 11—13.
—— Ausnahmsweise findet auch das Gesetz über die Ruhegehalte der niederen Civildiener auf die Wachtmeister Anwendung, wenn ihnen nach demselben ein höherer Ruhegehalt als 150 fl. angewiesen werden kann, 1835. Nr. 39. S. 248. Art. 8.
—— Abzug an der Löhnung derselben, s. Arrest.
Generalmarsch-Commissariat, 1809. Nr. 23. S. 229.
Generalstaatskasse, deren Errichtung, 1803. Nr. 18.
—— Vereinigung der Provinzialkassen mit derselben, 1811. Nr. 14. S. 60.

Generalstaatskasse: Vereinigung der Kreiskasse Carlsruhe mit derselben, 1832. Nr. 26. S. 263.

Generalstaatskasse-Gebäude, dessen Ueberweisung an die Großherzogliche Civilliste, 1835. Nr. 39. S. 250.

Generalsynode: Behufs der Abgeordneten-Wahl zu derselben, wurde die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung, vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der Generalsynode, auf 28 festgesetzt. Sie wird, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlung, je im 7ten Jahre einberufen, in dem Jahre aber, in welchem sie sich versammelt, sind keine Spezial- oder Pfarrsynoden, auch keine Schulconvente zu halten; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre stattfinden, so wird die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abgehalten. Geschäftsordnung. Sie wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig. Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von Dreiviertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig. Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit. Die Stimme des Präsidenten entscheidet bei Stimmengleichheit. Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig. Weitere Bestimmungen, 1835. Nr. 27. Beil. S. 4. S. auch Kirche.

Geometer: Die Candidaten der Geometrie oder höhern Feldmeßkunst haben sich zur Prüfung vor dem 1. April jeden Jahrs bei der Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion, die gewöhnlichen Feldmesser aber, vor Juni bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, 1824. Nr. 22. S. 143.

Gerichte: sie sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 14. der Verfassungsurkunde.

—— Verwandtschaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei dem Collegium desselben Prozeßführenden, 1805. Nr. 3. S. 16.

Gerichtsbarkeit:

— der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 426.

— — In Realsachen, 1809. Nr. 51. S. 428 u. 429.

— der Bezirksbeamten des nächsten Amtes über die andern, 1810. Nr. 25. S. 193.

— — Die Vornahme von Handlungen in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hiezu berufenen Beamten, 1827. Nr. 9. S. 78. und Nr. 26. S. 247.

— der Hofgerichte, 1804. Nr. 27. S. 117. 1809. Nr. 52. S. 463. 1810. Nr. 25. S. 193. S. Hofgerichte.

— — Die in standesherrlichen Landen bestandene Mittelgerichtsbarkeit geht nach aufgehobener standesherrlicher Gerichtsverwaltung an die Hofgerichte über, 1813. Nr. 22. S. 129.

— des Hofbezirksamtes, 1812. Nr. 10. S. 61.

— — Competenz desselben hinsichtlich der im Großherzogl. Schlosse und in dem dazu gehörigen Bezirk begangenen Verbrechen, 1820. Nr. 5. S. 31.

— — als Justiz- und Polizeibehörde, 1820. Nr. 2. S. 11.

— — Die Civilgerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheaterpersonale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten geht auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim über, 1833. Nr. 2. S. 9.

— — Ueberweisung der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. Nr. 17. S. 196.

Gerichtsbarkeit.
— der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 449 und 454.
— — Erläuterung hiezu, 1815. Nr. 16. S. 188.
— des ersten Kreisraths über die landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, über die standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amtes belangt werden, und auch über die landesherrlichen Beamten, 1810. Nr. 25. S. 193. 1813. Nr. 13. S. 71.
— — Ueber die Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen, 1824. Nr. 23. S. 148.
— der Ministerien, 1809. Nr. 52. S. 472.
— des Oberhofgerichts, 1809. Nr. 52. S. 465. 1810. Nr. 8. S. 57. S. Oberhofgericht.
— der Ortsvorgesetzten über ihre Stabsangehörige, 1807. Nr. 26. S. 127. 1809. Nr. 51. S. 419.
— der Schiffahrts-Commission, General-, 1809. Nr. 34. S. 285.
— der Standes- und Grundherren und ihrer Beamten, 1807. Nr. 29 und 31. S. 145 u. 166. 1809. Nr. 22. S. 224. 1809. Nr. 25. S. 241. 1809. Nr. 51. S. 425. 1810. Nr. 25. S. 193 und 194.
— — Sie gieng vom 1. Juni 1813 an, an den Landesherrn über, 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89. S. Standesherrlichkeit.
Gerichtsbarkeit über die Großherzogl. Eigenthums-Unterthanen und Diener in standesherrlichen Gebieten, 1808. Nr. 35. S. 228. 1809. Nr. 52. S. 464.
—— In wessen Namen solche ausgeübt wird, 1809. Nr. 49. S. 396. 1810. Nr. 25. S. 193.
—— Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Hofgerichts, 1804. Nr. 27. S. 117.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, oder die Besorgung der Staatsschreibereigeschäfte in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Minister des Großherzoglichen Hauses übertragen, welcher bei diesen Amtsverrichtungen einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen kann, 1823. Nr. 24. S. 133.
—— In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit des ehemalig landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels haben die Kreisregierungen nur die in dem Organisationsedikt von 1809. Beilage D. §. 12. lit. d. rückweisend auf Beil. C. §. 20. lit. e. f. g. h. benannte Geschäfte selbst zu besorgen, oder in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen; alle übrige hier nicht genannte Geschäftszweige haben die Aemter und Amtsrevisorate nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben, 1833. Nr. 15. S. 77. S. auch Gerichtsstand.
Gerichtsbarkeitsgefälle, s. Jurisdictionsgefälle.
Gerichtsdiener, s. Amtsdiener.
Gerichtsferien, Fristenlauf, 1804. Nr. 8. S. 44.
Gerichtsfristen, s. Fristen.
Gerichtsfrohnden, s. Frohnden.
Gerichtskosten: Behandlung der Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten jeder Art, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersetzt werden; der Kosten, die in Civilprozessen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, durch Vornahme eines Augenscheines u. s. w. erwachsen; des Postportos, 1835. Nr. 24. S. 131.
Gerichtsstand, ältere Bestimmungen:
—— Der Bauern- und Kammerlehen, 1803. Nr. 2. 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Der Forst- und Bergwerksbeamten, 1804. Nr. 16. S. 87.
—— Der Fremden, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— Der Juden, 1809. Nr. 6. S. 39.
—— Des kirchlichen Fiscus, 1808. Nr. 14. S. 122.

Gerichtsstand, ältere Bestimmungen:
—— Der militärisch charakterisirten Civildiener, 1804. Nr. 2. S. 9.
—— Der Postbeamten, 1806. Nr. 31. S. 126 und 129.
—— Der Provinzhofrichter, 1807. Nr. 16. S. 55.
—— Der Rechtscandidaten, 1805. Nr. 20. S. 97.
—— Der Reichsritter, 1805. Nr. 19. S. 93.
—— Der Ritterlehen, 1803. Nr. 2.
—— Des Theaterpersonals, 1809. Nr. 32. S. 278.
—— Der Staatseinwohner; Bemerkung, wer stabs-, amts-, kanzlei- und schriftsäßig ist, 1808. Nr. 19. S. 166.
Gerichtsstand, neuere Bestimmungen:
—— Aller Unterschied des Gerichtsstandes mit Ausnahme des Militärs hört auf, 1809. Nr. 49 u. 51. S. 395. 424 und 426.
—— Des Prechthals, 1810. Nr. 17. S. 114.
—— Der Studierenden, 1810. Nr. 19. S. 126.
—— Der Vogtei Zaßler, 1810. Nr. 1. S. 4.
—— In allen bürgerlichen Rechtssachen sind die Einwohner der Gerichtsbarkeit der Bezirksbeamten in erster Instanz, mit Ausnahme des Militärs, der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrlichen Besitzungen, der Gantsachen der Standes- und Grundherren und der Studenten, unterworfen, 1810. Nr. 25. S. 193.
—— Der Fremden, der L.R.S. 14. ist aufgehoben, 1815. Nr. 2. S. 5.
—— Der landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, der standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amts belangt werden, und der landesherrlichen Beamten, 1813. Nr. 13. S. 71.
—— Der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen ist der erste rechtsgelehrte Kreisrath, 1824. Nr. 23. S. 148.
—— Der Grundherren, sie erhalten für sich und ihre Familie die Kanzleisässigkeit wieder, 1816. Nr. 3. S. 8.
—— Sie haben befreiten Gerichtsstand, 1824. Nr. 11. S. 71.
—— Der Kanzleisässigen, s. Kanzleisässigkeit.
—— Der Verbrecher ist der Bezirk des begangenen Verbrechens, und zwar in der Regel des letzten. Gegen ausländische Richter ist sich zuerst nach Verträgen zu richten, 1812. Nr. 20. Beil. §. 22.
—— Der Hofdiener vom Kammerherrn abwärts, s. Gerichtsbarkeit.
—— Der Gendarmerie, ist der des Militärs, 1832. Nr. 3. S. 22.
—— Der bei dem Kriegsministerium angestellten Diener, mit Ausnahme der wirklichen Ministerialräthe und Assessoren, welche wie bisher in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des General-Auditorats unterworfen bleiben, sodann der bei dem Generalstab attachirten Feldjäger, 1819. Nr. 6. S. 27.
—— Der von Militär hinterlassenen Wittwen und Kinder: Bei dem Tode der Militär-Individuen hat die Militärbehörde die Versieglung des Nachlasses allein, die Entsieglung aber mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben der Civilbehörde überlassen, 1812. Nr. 37. S. 230. 1818. Nr. 22. S. 146.
—— Der uneingetheilten Rekruten bleibt noch das betreffende Amt, welches jedoch der Cantonsbehörde von allen über sie verhängten Strafen sogleich Nachricht zu geben hat, welche auch allein die Erlaubniß zur Entfernung von der Heimath geben kann, §. 63. des Conscr.Gesetzes, 1825. Nr. 10. S. 86.

Gerichtsstand: Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg über den allgemeinen Gerichtsstand der daselbst und im Großherzogthum Baden zugleich Begüterten, 1810. Nr. 34. S. 261.
—— Deßgleichen mit dem Großherzogthum Frankfurt, 1811. Nr. 11. S. 37.
—— Ebenso mit dem Großherzogthum Hessen wegen den daselbst und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherren, 1813. Nr. 17. S. 95. S. auch Gerichtsbarkeit und die neue bürgerliche Prozeßordnung.
Gerichtsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.
Geroldseck, Grafschaft, s. Hohengeroldseck.
Gesangbuch: Die Einführung des neu bearbeiteten, im Druck herauszugebenden Gesangbuches und ebenso des Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen wurde auf den Antrag der Generalsynode genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
Geschäftsordnung der obersten Staatsbehörden, 1808. Nr. 22 u. 25. S. 93 u. 209.
—— Bei allen Stellen, 1809. Nr. 49. S. 397. S. auch Berichte, Bittschriften, Unterschriften, Verfügungen.
Geschäftsstyl: Dessen Aenderung durch die Annahme des Großherzoglichen Titels, 1806. Nr. 18. S. 57.
—— Weitere Anordnung über Geschäftsstyl und Geschäftsgang, 1808. Nr. 24 u. 34. S. 205 u. 286.
—— Form in schriftlichen Anreden, 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Der Großherzoglichen Behörden bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Familien, 1825. Nr. 31. S. 226. S. auch Courtoisie.
Geschenke, verbotene, deren Confiscation und Verwendung, 1803. Nr. 19.
Geschichte, badische, Aufforderung zu Beiträgen, 1805. Nr. 22. S. 101.
Geschlechtsbeistandschaft, s. Beistandsordnung.
Gesellen-Halten, S. Handwerksmißbrauch.
Gesetze, deren rückwirkende Kraft, insbesondere des Landrechts, 1811. Nr. 11. S. 45.
—— Academische, s. academische Gesetze.
Gesetzesbuch, bürgerliches, s. Civilgesetzbuch.
Gesetzgebung: Zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich, §. 65. der Verfassungsurkunde. Der Großerzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, §. 66 der Verfassungsurkunde. 1818. Nr. 18. S. 111. S. auch Verfassungsurkunde.
Gesetzgebungs-Commission, 1808. Nr. 23. S. 201.
—— Dieselbe ist errichtet und in Wirksamkeit getreten, 1819. Nr. 17. S. 93 u. 94. 1820. Nr. 20. S. 156. 1820. Nr. 18. S. 131.
—— Sie wird neu organisirt, 1824. Nr. 5. S. 35. 1824. Nr. 26. S. 161.
Gesetzeskraft für administrative und polizeiliche Verordnungen ist der Anfang nach L.R.S. 1 a. auf 30 Tage, wenn nicht ein früherer Termin ausgedrückt ist, 1811. Nr. 11. S. 48.
Gesetzesverkündungen an gebannten Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Sie sollen durch das Staats- und Regierungsblatt geschehen, 1807. Nr. 37. S. 221. S. auch Verkündungsanstalten.
Gesindel, liederliches, dessen Anhaltung und Beifangung, 1808. Nr. 15. S. 125. S. auch Gendarmerie.

Gesindeordnung, s. Dienstbotenordnung.
Gestohlene Sachen, s. Käufer.
Gestütsanstalt: Errichtung einer solchen. Anordnungen, Gesetze, Registerführung, Pferdeverkauf, Prämien für Pferdezüchter, 1813. Nr. 23. S. 141.
—— Aufhebung des s. g. Fohlengeldes, welches mit 1 fl. 30 kr. für jedes lebendig zur Welt gebrachte Fohlen in dem vormaligen Leibgestütsbezirk Stuttensee geleistet werden mußte, 1822. Nr. 3. S. 16.
—— Erneuerung der Gestütsordnung von 1813 mit dem Anhang, daß Mutterpferde aus dem Leibgestütsbezirk weder in das In- noch in das Ausland verkauft werden dürfen, 1823. Nr. 23. S. 129. Aehnliche Verordnung, 1809. Nr. 13. S. 141.
—— Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall und Errichtung einer Landgestüts-Commission, 1832. Nr. 39. S. 360.
—— Trennung der Veterinärschule vom Landesgestüt, 1832. Nr. 54. S. 442.
—— Neue Verordnung über das Gestütswesen: Eintheilung des Großherzogthums in zwei Gestütsbezirke und in zwei Gestütsverbande. Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben festgesetzten Bedingungen beitreten. Bestandtheile des ersten und zweiten Bezirks. Bestimmungen für den ersten und zweiten Bezirk. Allgemeine Bestimmungen, 1836. Nr. 20. S. 151.
—— Prämien zu Beförderung der Pferdezucht, 1836. Nr. 57. S. 387. 1837. Nr. 17. S. 117.
Gesundheitsbeamte. S. Aerzte. Apotheken. Thier- und Wundärzte. Zahnärzte. Diäten. Physikate.
—— Zur Prüfung der Sanitätscandidaten sind zwei Termine, nämlich für die ärztliche und pharmaceutische der Monat Mai und September, für die wund- und thierärztliche der Monat April und Oktober bestimmt, 1813. Nr. 2. S. 6.
—— Sie haben sich unter Anlage der geordneten Zeugnisse Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. Nr. 12. S. 106. 1830. Nr. 11. S. 120.
—— Geschäftskreis der Amtsphysici und Landchirurgen. Medizinalordnung; Instruction; Licenzscheine, 1805. Nr. 9. S. 37. 1806. Nr. 20. S. 64. 1809. Nr. 39 u. 51. S. 329. 431 u. 437.
—— Den Kreisdirectorien steht die Dienst- und Strafpolizei über das gesammte Sanitätspersonal des Kreises zu, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Zeugnisse und Berichte derselben, 1807. Nr. 41. S. 259. 1810. Nr. 12. S. 91.
—— Jahrsberichte der Physikate, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, und zwar: der Physikate; diese haben die in dem §. 8. der Instruktion für die Bezirksärzte vorgeschriebenen Hauptjahrsberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgesetzten Kreisregierungen zu erstatten. Bestrafung des Physikus, welcher vor dem 1. Februar diesen Bericht nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachsucht und nicht erhält. Aufhebung der bisherigen Halbjahrsberichte, und Einführung der „artistischen Jahrsberichte" über das ärztliche Wirken und wissenschaftliche Fortschreiten. Die Wundärzte zweiter Klasse erstatten die Halbjahrsberichte noch fort. Erstere werden an die Sanitätscommission, letztere an die Physikate erstattet. Bestrafung derjenigen, welche ihre Berichte am 1. Februar noch nicht eingesendet haben, 1835. Nr. 20. S. 109.
—— Tabelle über dieselben, 1810. Nr. 35. S. 279.
—— Aufnahme derselben in die Wittwenkasse. Physici, Land- und Stabschirurgen auch mit Anstellungsurkunden versehene Assistenzärzte werden nicht mehr willkührlich, sondern gesetzlich mit fixer Summe ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt. Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatskasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals findet aber nicht statt. Weitere Bestimmungen, 1828. Nr. 7. S. 86. 1828. Nr. 9 u. 24. S. 101 u. 217.
—— Anciennität und Rangverhältnisse der Militärärzte, 1819. Nr. 12. S. 63.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesundheitsbeamte:

—— Neue Medizinal-Taxordnung vom 7. April 1836. Diäten, Reisekosten und Versäumnißgebühren der Aerzte. Gebühren für einzelne Verrichtungen, für Amtsverrichtungen, für die Privatpraxis, für besondere geburtshilfliche Verrichtungen, für zahnärztliche Verrichtungen, der Thierärzte, der Wundarzneidiener und Krankenwärter, 1836. Nr. 27. S. 191.

Gesundheitspolizei, 1803. Nr. 18.

—— Obliegenheiten der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 431.

—— Obliegenheiten der Kreisdirectorien, 1819. Nr. 21. S. 127. S. auch Epidemien.

—— Das Hausiren mit Arzneiwaaren. S. Arzneiverkauf.

—— Verfahren bei dem erfolgten Absterben kreisender Personen, 1827. Nr. 11. S. 93. 1834. Nr. 35. S. 262. S. Kindbetterinnen.

—— Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke oder Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. Nr. 66. S. 514. S. Kleidungsstücke.

—— Verbot des Verkaufs der mit schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen gefärbten Zuckerwaaren, 1821. Nr. 20. S. 139. 1831. Nr. 31. S. 253. S. Conditoreiwaaren.

—— Anwendung des Kupfer und Zinks bei Geräthschaften zur Zuckerfabrikation, 1836. Nr. 42. S. 305. S. Zuckerfabrikation.

—— Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr von Neusilber, 1835. Nr. 26. S. 170. 1836. Nr. 11. S. 73. S. Kochgeschirr ꝛc.

—— Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch des Zinngeschirrs zu Bereitung saurer Speisen und Getränke, 1834. Nr. 23. S. 166.

Getreidehandel, s. Fruchtverkehr.

Gewährung. Jeder Uebergang von Liegenschaften aus einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt, und wann die Veräußerung an einen geschieht, der keinen Theil an dem Ortsrecht hat, so kann die Liegenschaft eingelöst werden, 1807. Nr. 26. S. 126. S. auch Losung.

—— Bei Domänengütern ist die Gewährung nicht nöthig, sondern blos die Eintragung in die Ortsflurbücher binnen 30 Tagen, 1807. Nr. 15. S. 53. S. die vorstehende Verordnung.

—— Die Gewährbücher sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. Nr. 8. S. 92.

—— Mitwirkung der Rathsschreiber bei den Einträgen, 1826. Nr. 14. S. 93. 1832. Nr. 8. S. 93.

—— Gewährgebühren, s. Gebühren der Gemeindebeamten.

Gewährung der Viehmängel; Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die entweder wegen ihrer Beschaffenheit und Wirkung, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer oder Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern und in der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Verkaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisminderung verbinden. Sie sind daher entweder bedungene oder gesetzliche. Bestimmungen über bedungene und gesetzliche Viehmängel. Recht der Wandelklage. Verfahren bei Wandelklagen, 1806. Nr. 17. S. 47.

—— Wer das Protokoll zu führen hat, und welche Gebühren hiefür zu beziehen sind, 1808. Nr. 14. S. 134.

—— Die Verordnung vom 20. Juni 1806 über die gesetzlichen Mängel und die Verjährung der Wandelklagen bleibt in Kraft, 1810. Nr. 36. S. 303.

Gewalt, öffentliche. Widersetzlichkeit gegen dieselbe. S. Widersetzlichkeit.

Gewehre. Verbot des Einkaufs derselben für feindliche Länder, 1807. Nr. 18. S. 67.

—— Das Tragen derselben und Jagen der Scribenten ist verboten, 1818. Nr. 19. S. 130.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gewehre:

—— Confiscation der Jagdgewehre, 1828. Nr. 20. S. 194.

—— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. Nr. 13. S. 70.

Gewerbsbetrieb der Städte, 1807. Nr. 26 u. 33. S. 127 u. 186.

—— Vorrechte der Staatsbürger vor Fremden, 1808. Nr. 17. S. 151.

—— Wem derselbe in einem Orte, wo er nicht bürgerlich ist, gestattet ist, 1807. Nr. 33. S. 186.

—— Den Gemeindebürgern steht das Recht zum Gewerbsbetrieb nach Vorschrift der Gesetze zu, 1832. Nr. 8. S. 117.

—— der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer; Fremden kann ein solches Gewerbe nur von dem Ministerium des Innern; Inländern von den Aemtern in ihrem Bezirk; von dem Kreisdirectorium in mehreren Aemtern oder in dem ganzen Kreis; von dem Ministerium auch in andern Kreisen als dem der Heimath ertheilt werden. Die Familie dieser Gewerbsleute muß im Heimathsort zurückbleiben und das Mitherumziehen ist denselben nicht gestattet, 1816. Nr. 26. S. 106. S. auch Pässe.

—— der Invaliden. Diese haben das Recht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. Nr. 5. S. 26. S. Invaliden.

—— Ausländische Gewerbsleute, deren Handwerk im Lande zünftig ist, dürfen dasselbe auf ihre Rechnung im Lande nicht treiben, daher alle herumziehenden, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer, über die Grenze ihrer Heimath zugewiesen werden sollen, 1819. Nr. 19. S. 118. S. auch Hausiren.

Gewerbsconcessionen, deren Ertheilung, 1808. Nr. 1. S. 4.

—— Die Kreisdirectorien ertheilen solche selbst gegen den Willen der Gemeinden oder Gemeindegenossen. Ausnahmen hievon, 1819. Nr. 21. S. 126.

—— Die Aemter ertheilen alle jene Gewerbsverleihungen vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörden, welche diesen nicht vorbehalten sind, und die Kreisdirectorien ertheilen alle, sowohl Real- als Personalwirthschaftsgerechtigkeiten (s. jetzt Wirthschaften); in Hinsicht der übrigen Gewerbe die Concessionen zu Mühlen und Wasserwerken, Verleihung der kleinen Schiffahrtsberechtigungen auf allen Flüssen im Lande, und entscheiden über Recurse gegen Erkenntnisse der Aemter. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten: die Verleihung solcher Gewerbe, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird; die Verleihung solcher Fabriken und Manufacturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist; die Bewilligung zu Errichtung von Apotheken, zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien; Verleihung der Berechtigung zur größeren Schiffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar ꝛc., 1822. Nr. 3. S. 12.

Gewerbsgrenze zwischen den Kupferschmieden und Blechnern. Das Belegen ganzer Terassen und hoher Dächer mit Blech- oder Kupfertafeln ist beiden Zünften gestattet, 1819. Nr. 40. S. 80.

Gewerbsmonopolien, Aufhebung derselben, 1816. Nr. 41. S. 159.

Gewerbsrecognitionen, deren Aufhebung, 1816. Nr. 41. S. 159. S. auch Abgaben, alte.

Gewerbspolizei, s. Gewerbsconcessionen.

—— Die Aemter entscheiden in erster Instanz alle vorkommenden Streitigkeiten. Die Kreisdirectorien entscheiden über Recurse gegen Erkenntnisse der Aemter, 1822. Nr. 3. S. 22.

Gewerbsschulen. In allen gewerbreichen Städten sollen Gewerbsschulen errichtet werden. Der Unterricht derselben begreift in der Regel: Handzeichnen, Arithmetik, algebraische Grundbegriffe; Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens; industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung; sodann Naturkunde und Mechanik. Aufnahmsfähigkeit in dieselben; Schulbesuch. Bestimmung, welche Tage und Stunden dem Unterricht zu widmen sind. Lehrkurse;

Gewerbsschulen:
Ferien; Prüfungen; Schulgeld; Kosten der Gründung und Unterhaltung; Beaufsichtigung, 1834. Nr. 27. S. 217.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 27. S. 225. S. auch Lehrer.
Gewerbssteuer, s. Steuer.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Gewissensfreiheit. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes (§. 18. der Verfassungs-Urkunde), 1818. Nr. 18. S. 104.
Giftlegen auf den Feldern gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.
Giftverkauf der Apotheker und Materialisten. Desfallsige Vorsicht, 1818. Nr. 23. S. 159. S. auch Apotheken.
Glaublichkeitseid, 1803. Nr. 2.
Glocken, wer solche anzuschaffen hat, 1808. Nr. 13. S. 114. S. auch Bauten, Kirchen-.
Gnade: Recurs zur Gnade, in welchen Fällen solcher statt findet, 1805. Nr. 17. S. 83. 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319. 1812. Nr. 20. Beil. §. 33. 1833. Nr. 34. S. 193. S. auch Recurse. Begnadigungsrecht.
Gnadenbewilligung. Bitte bei dem Souverain um solche, 1807. Nr. 11. S. 41.
Gold- und Silberwaaren, doublirte, sollen als solche auf der Etiquette bezeichnet, in den Etablissementsbüchern ebenso bemerkt und in die Verkaufsrechnung das Wort „doublirt" dazu geschrieben werden, 1812. Nr. 22. S. 129.
Goldwaschen, für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes wurde eine Prämie von 50, beziehungsweise 100 Dukaten ausgesetzt, 1822. Nr. 8. S. 41.
Gondelsheim, Grundherrschaft, Regulirung der grundherrlichen Verhältnisse, 1827. Nr. 15. S. 149. 1829. Nr. 21. S. 165.
—— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Vorstehende Verordnungen werden außer Kraft gesetzt und die darin bemerkten nunmehrigen gräflich von Langensteinischen Besitzungen sowohl was ihre Real- als was ihre persönlichen Rechte betrifft, nach den über die Rechtsverhältnisse der Grundherrn erschienenen Verordnungen vom 22. April 1824 behandelt, 1834. Nr. 1. S. 2. S. Grundherrlichkeit.
Gottesäcker, wem die Erbauung und Unterhaltung obliegt. S. Bauten, Kirchhof-.
Gottesdienst, s. Kirchensachen.
Gras, verdorbenes, s. Futter.
Grasen in Waldungen. Dasselbe ist nur auf den Strecken zuläßig, welche die im §. 32. des Forstgesetzes festgesetzte Schonungszeit überschritten haben (§. 39. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5. Siehe Viehweiden. Forstfrevel.
Gratialfond, die Verwaltung desselben, 1822. Nr. 1. S. 2.
—— Anspruch auf Unterstützung aus solchem haben: Angestellte, auf welche das Staatsdienereedikt keine Anwendung findet, falls sie dienstunfähig geworden und der Unterstützung bedürftig sind, deren Wittwen; Advokaten; Theilungscommissäre; Actuarien und praktische Aerzte. Ausnahmsweise können Unterstützung erhalten: vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdieners-Wittwen; Kinder verlebter Staatsdiener. Das Maximum ist auch hier 100 fl. Diese Unterstützungen werden nicht für ständig ertheilt, sondern müssen alljährlich bei den Aemtern nachgesucht werden, 1832. Nr. 59. S. 483.
Grauelsbaum, Trennung dieser Gemeinde von jener zu Lichtenau und deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 244.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grenzberichtigung. Wer die Kosten der Landes-, Gemarkungs- und Zehntgrenzen-Berichtigung zu tragen hat, und welche Personen dazu adhibirt werden sollen, 1807. Nr. 18. S. 67. 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Grenzberichtigungssachen werden bei den Kreisdirectorien collegialisch behandelt, 1813. Nr. 10. S. 57.
—— Bestimmung, welche Personen zu Markungs- und Privatstein-Setzungen beizuziehen sind und deren Gebühren, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.
— Staatsvertrag mit Frankreich, wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. Nr. 28. S. 263.
— — mit Hessen, 1807. Nr. 2. S. 3.
— — mit Württemberg, 1806. Nr. 23. S. 75. 1807. Nr. 10 u. 25. S. 27 u. 109. 1809. Nr. 3. S. 9.
— — mit Würzburg, 1807. Nr. 24. S. 101.
Großeicholsheim, Uebertragung der grundherrlichen Rechte, 1832. Nr. 7. S. 69.
Großherzog, der, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich, §. 5. d. V.U., 1818. Nr. 18. S. 101.
Großherzog Leopold tritt mit dem 30. März 1830 die Regierung an, 1830. Nr. 7. S. 63.
—— Der Titel ist: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Bestimmung der Form des Staatssiegels, 1830. Nr. 18. S. 187.
—— S. auch Civilliste. Siegel. Titel.
Großherzogthum, dasselbe bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Es ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Die Regierung ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. Okt. 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bildet und als wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen, betrachtet werden soll. Es hat eine ständische Verfassung, 1818. Nr. 18. S. 101. S. auch Baden. Verfassungsurkunde.
Grundgefälle, s. Grundzinse.
Grundherren. Aufruf an dieselben wegen ihren diesseitigen Liegenschaften, rücksichtlich des Unterthanenrechtes in Oestreich, bei Ausbruch des östreichischen Kriegs, 1810. Nr. 43. S. 328. 1811. Nr. 20. S. 87.
—— Wohnsitzerwählung derselben und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civildienste, 1809. Nr. 10. S. 158.
—— Deren Bestrafung wegen polizeilichen Vergehen durch die Kreisdirectorien, gehört zur collegialischen Behandlung, 1813. Nr. 10. S. 57.
Grundherrlichkeits-Verfassung:
Vorläufige Zutheilung der Ritterorte zu den Provinzen und vorläufige Verordnung über Huldigungs-, Militär-, Kirchen-, Regierungs-, Polizei-, Justiz-, Steuer- und Lehensachen, 1806. Nr. 4. S. 10.
—— 1807. Nr. 31. S. 165.
—— Aenderungen in derselben, 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89.
—— Bestimmung der Rechtsverhältnisse für die ehemaligen im Jahr 1806 immatrikulirt gewesenen Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels, 1818. Nr. 9. S. 53.
—— Die Berechtigungen, welche durch dieses Edict den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Theil der Staatsverfassung, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Neues Edict über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse, 1819. Nr. 14. Beil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundherrlichkeits-Verfassung:

—— Wegen definitiver Ordnung der grundherrlichen Verhältnisse ist eine Immediat-Commission zur Unterhandlung mit den im Jahr 1806 reichsunmittelbar gewesenen Grundherren constituirt worden, 1821. Nr. 20. S. 139.

—— Feststellung des künftigen Rechtszustandes der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souveränität gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter und derjenigen Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf erfolgten rheinischen Bund zur Klasse der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehört haben, 1824. Nr. 11. S. 77.

Grundherrschaften. Anerkennung der Grundherrschaft Sickingen und der ihr zukommenden Rechte, 1825. Nr. 2. S. 7.

—— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Diese sollen, sowohl was ihre Real- als persönlichen Verhältnisse betrifft, nach obigem Edikt über die Grundherrlichkeits-Verfassung behandelt werden. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.

—— Freiherr von Ostein-Dalberg hat auf das Patronat und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein mit den dazu gehörigen Höfen ꝛc. verzichtet, und ist diese Grundherrschaft an Baden abgetreten worden, 1825. Nr. 7. S. 27.

—— Jene der Standesherrn werden nach dem Standesherrlichkeitsedikt behandelt; ist aber dieselbe mit einem Grundherrn gemeinschaftlich, so wird solche nach dem Grundherrlichkeitsedikt behandelt, 1808. Nr. 9 u. 42. S. 77 u. 327.

Grund- und Pfandbücher:

—— Jeder Uebergang von Liegenschaften von einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt werden, und wenn die Veräußerung an einen Ausmärker geschieht, so findet Losung statt, 1807. Nr. 26. S. 126.

—— Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung dieser Bücher, 1809. Nr. 51 und 53. S. 430. 436 und 501.

—— Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des L.R.S. 2197, und wenn die Unterpfänder nicht ordnungsmäßig taxirt worden sind; die Amtsrevisorate aber, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln, 1809. Nr. 53. S. 502.

—— Die angekündigte Pfandschreiberei-Instruction ist besonders gedruckt erschienen, und jeder Gemeinde zugestellt worden, 1822. Nr. 23. S. 103.

—— Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei Führung derselben, 1826. Nr. 14. S. 93.

—— sie sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. Nr. 8. S. 92. Der Gerichtsschreiber wirkt dabei mit, 1832. Nr. 8. S. 92. 1833. Nr. 15. S. 78.

—— Die Einführung dieser Bücher über den ganzen Schwetzinger Hardwald, welcher hinsichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der sieben Hardgemeinden ein Ganzes bildet, ist dem Amtsrevisorat Schwetzingen übertragen, und der Dürrhof im Amt Wertheim in dieser Beziehung dem Ortsgericht zu Rauenberg zugewiesen, 1830. Nr. 7. S. 68.

—— Die Bestimmung, nach welcher den Amtsrevisoraten die Führung eigener Bücher über die zu keiner Ortsgemakung gehörigen Liegenschaften übertragen worden, ist aufgehoben, und die Führung derselben den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, welche auf Kosten der Eigenthümer besondere Bücher zu halten haben, 1831. Nr. 2. S. 5.

—— Die Ausstreichung der Pfandeinträge kann von sämmtlichen Staats- und Stiftungsverrechnern über Vorzugs- und Unterpfandsrechte der denselben anvertrauten Verwaltungen und

Grund- und Pfandbücher:
Stiftungen bewilligt werden. Ausstellung der dazu erforderlichen Urkunde. Verfahren für den Fall, wo die Pfandurkunde nicht ausgefolgt werden kann, 1833. Nr. 36. S. 202.
—— Die Gebühr für die Ausstreichung eines jeden Pfandeintrags; der Gerichtsschreiber hat mit Antheil, 1826. Nr. 29. S. 204.
—— Erneuerung derselben, 1819. Nr. 3. S. 9.
—— Die Erneuerung wird auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bezirksamt oder im Weg des Recurses von dem Kreisdirectorium angeordnet. Neben der öffentlichen Vorladung muß auch eine besondere an sämmtliche eingetragene Pfandgläubiger ergehen und deshalb Insinuationsbescheinigung zu den Acten genommen werden. Inhalt der Vorladungen. Die alten Pfandbücher müssen sorgfältig aufbewahrt werden, 1826. Nr. 10. S. 67.
—— Die Gemeinderäthe haben die Befugniß, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, welche nicht Theilungscommissäre sind, vornehmen zu lassen, die jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht der Amtsrevisorate zu führen haben. Fiscigebühren sollen bei Erneuerung der Pfandbücher keine mehr erhoben werden, 1834. Nr. 46. S. 330.
—— s. auch Faustpfänder. Pfandrechte.
Grundsteuer, s. Steuer.
Grundstocksverwaltung, s. Amortisationskasse.
Grundzinse und Gülten, s. Ablösung. Bodenzinse.
Grünholz, Gemeinde, die Trennung derselben von der Vogtei Stadenhausen, 1831. Nr. 31. S. 254.
Gülten, s. Bodenzinse.
Gütergemeinschaft: nach dem neuen Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83. Rechtsbelehrung darüber, in wie weit früher bestandene Gütergemeinschaft in die jetzt gesetzliche Fahrnißgemeinschaft übergehe, oder damit bestehe, 1810. Nr. 26. S. 205.
—— Verhalten der Ehegatten bei Einführung des neuen Landrechts, wenn nur ein Theil derselben die jetzigen Verhältnisse nicht annehmen wollte, 1810. Nr. 32. S. 253.
—— Diese bewirkt, daß außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten dahin fällt, dagegen bleiben der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge gesichert, und sie kann sich, nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, sich derselben entschlagen. Bei ältern, vor dem Jahr 1810 bestandenen Ehen tritt sie nach dem 1. Januar 1812 ein, wenn nicht durch einen Ehevertrag etwas Anderes bedungen ist. Wo sie vorher bestand gieng damit auch für jeden Theil die Hälfte in die neue Güter- oder Fahrnißgemeinschaft über, da das Gesetz einen wirklichen Rechtszustand nicht aufhebt, sondern nur nicht fortwirken läßt, 1812. Nr. 10. S. 57.
—— Erbgleichstellungsgelder fallen in die Gemeinschaft, wenn der einbringende Ehegatte schon vor Schließung der Ehe damit ausgewiesen war. Wenn aber erst während der Ehe ein Ehegatte für mitgebrachtes oder indessen angefallenes Miteigenthum an Liegenschaft, mit Erbgleichstellungsgelder ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an Liegenschaft als unbewegliches Gut in die Ehe gebracht, und dieserhalb Ersatz zu fordern; es wäre denn, daß ein Ehegatte, nach ausdrücklicher Verordnung des Erblassers für seinen Antheil an Liegenschaft, mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden sollte, 1819. Nr. 2. S. 6.
—— Der Landrechtssatz 1393 a., welcher die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels feststellt, ist aufgehoben, und sie unterliegen nun den allgemeinen Landesgesetzen. Bezüglich auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzliche Bestimmung und das Lehensedikt in Kraft. Wenn dasjenige, was der Witwe eines Stamm- oder Lehengutsbesitzers nach dem L.R.S. 745 a. und 738 a. zur Nutznießung zugewiesen ist, den im Satz 1535 a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß,

Gütergemeinschaft:
falls Ehe- und Stammgutsverträge nicht etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag aus dem Stamm- oder Lehengutsertrag ergänzt werden; doch darf diese Ergänzung die Hälfte der vom Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen. Auf Ehen, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes geschlossen worden, findet dasselbe keine Anwendung, 1831. Nr. 30. S. 250. Siehe auch Eheverträge.
Gutwägen. Den Gebrauch breiter Radfelgen. S. Frachtwägen.

H.

Häfen am Rhein. Bestimmung der Ein- und Ausladstationen daselbst, 1808. Nr. 4. S. 40. 1810. Nr. 21. S. 161.
—— Aufhebung der Gebühren im Hafen zu Freistätt, 1808. Nr. 29. S. 222.
—— Erklärung des Rheinhafens zu Mannheim und Freistätt als Aichstationen, 1834. Nr. 14. S. 119. S. auch Freihäfen.
Haftgeld, s. Dienstbotenordnung.
Hagelschlag, s. Collecten.
Hagenstolzenerbe, Aufhebung der desfallsigen Abgabe, 1808. Nr. 19. S. 172.
Halbmündigkeit, s. Minderjährigkeit.
Halbnothzucht. Wenn diese mit erschwerenden Umständen, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, verbunden ist, wird nach den Hauptverbrechen mit Strafschärfung gerichtet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 58.
Handbuch, statistisches, das vom Jahr 1814 ist ohne Censur erschienen, und wird daher nicht anerkannt, 1815. Nr. 1. S. 1.
Handel. Erlaubnißertheilung an die Juden zum Handel, 1804. Nr. 4. S. 122. 1808. Nr. 31 u. 37. S. 267 u. 295.
—— Bestimmungen über Kauf- und Tauschhändel, Abrechnungen, Forderungen auf Handelsbücher ꝛc. ausländischer Juden, 1817. Nr. 22. S. 84. Diese Verordnung ist aufgehoben, und es sind in allen privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den Großherzoglichen Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, 1828. Nr. 1. S. 1.
—— Recognition vom Handel, 1808. Nr. 37. S. 295. S. jetzt Gewerbsteuer.
—— Modifikation des Anhangsatzes 109 a. des L.R. wegen Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen; Klagrecht der Fabrik, deren Namen oder Zeichen mißbraucht wird; Dauer des Klagrechts, 1817. Nr. 22. S. 83.
—— Vorbereitung einer Verkündigungsanstalt statt der Handelsgerichtssäle. Jeder wechselfähige Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt seyn, 1812. Nr. 20. S. 112.
—— Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte und das desfalls bei der Kreisrevision zu führende Buch, 1812. Nr. 22. S. 127.
—— Zur Kundmachung der nach dem Anhange zum Landrecht hiezu geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte der Handelsleute soll theils der Eintrag in ein bei dem Amtsrevisorat zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen. Die Einträge geschehen in das Buch desjenigen Amtsrevisors, in dessen Bezirk die Handlung besteht, oder wenn diese in mehreren Bezirken ist, auch in jedes dieser Bücher, 1827. Nr. 19. S. 175.
—— Der Handel mit Hanf ist nicht mehr allein auf die Seiler beschränkt, 1815. Nr. 6. S. 39.
—— S. Gewerbe. Hausirhandel. Krämer. Fabriken. Spedition.

Handelsartikel, welche in Baden erzeugt und in die Schweiz verführt werden, bedürfen von den Ortsvorgesetzten ausgefertigte und von den Aemtern legalisirte Ursprungsscheine, die unentgeldlich auszustellen sind, 1822. Nr. 13. S. 59. S. Zollsachen.

Handelsmonopolien: Aufhebung derselben, wegen der Steuerperäquation, 1816. Nr. 41. S. 159.

Handelspatente: Jeder Reisende für ein auswärtiges Handelshaus oder Fabrik muß bei Strafe des 5fachen Betrags, ein auf ein Jahr gültiges Patent gegen eine Abgabe von 11 fl. lösen, 1825. Nr. 5. S. 17. 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Diese Verordnung ist vorderhand auf bayerische Reisende nicht anwendbar, 1833. Nr. 14. S. 73.

—— Die Verordnung vom 18. März 1825. ist aufgehoben, und es haben die Reisenden: a) inländischer Handelshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Geschäfte machen wollen, bei dem Bezirksamte die Ertheilung eines Handelspatentes nachzusuchen. Ausstellung der Gewerbslegitimationsscheine; b) aus Vereinsstaaten, ein Patent unentgeldlich zu lösen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörde ihres Heimathlandes ausweisen können; c) der nicht zum Zollverein gehörigen Staaten haben Patente gegen Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl. zu lösen. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen. Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben suchen. Frachtweise Versendung der im Lande angekauften Waaren. Beim Besuch von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich zu behandeln. Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung; Anzeigsgebühren, 1835. Nr. 58. S. 427.

Handgeld an freiwillige Militär wird keines bezahlt, wohl aber etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc., 1825. Nr. 10. S. 80.

Handgelübde, s. Vergelübdung.

Handtreu an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 4 und 13.

Handwerker: Die Meister aller Zünfte dürfen so viel Gesellen oder Knechte in Arbeit nehmen, als sie beschäftigen können, 1814. Nr. 21. S. 143. s. auch Gewerbsbetrieb.

Handwerksarbeiten, welche auf eigene Rechnung verfertigt worden, dürfen, außer an Märkten, nicht zum Verkauf gebracht werden; Arbeiten auf Bestellung aber dürfen den Kunden geliefert werden, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.

—— Aufhebung dieses Verbots und Bestimmung, daß jeder Zunftangehörige Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs annehmen, und solche dahin verbringen darf. Diese Begünstigung darf aber nicht durch unerlaubtes Hausiren mißbraucht werden, 1825. Nr. 26. S. 185.

—— Verabredung mit der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich des Verkehrs mit Handwerksarbeiten, 1836. Nr. 22. S. 167. s. auch Gewerbsbetrieb. Zunftsachen.

Handwerksgesellen, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten, als Schutzgenossen, 1808. Nr. 18. S. 149.

—— Anstellung derselben, 1810. Nr. 19. S. 134.

—— Das Ausschenken derselben ist als Handwerksmißbrauch verboten, 1809. Nr. 5. S. 25.

—— Die Meister dürfen so viele anstellen, als sie beschäftigen können, 1814. Nr. 21. S. 143.

—— Sie dürfen, um als solche zu passiren, an ihre Mitgesellen keinerlei Gebühren bezahlen, 1820. Nr. 7. S. 36.

—— aus Frankreich kommende, von denselben darf keine Zeche oder Geld erpreßt, sondern sie sollen auf das Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, daß sie das Gewerb gehörig erlernt haben, ohne weitere Taxen oder Strafe als Gesellen aufgenommen werden, 1821. Nr. 10. S. 73.

—— Fremden darf der Eintritt in das Land nur dann gestattet werden, wenn sie eine Baarschaft von wenigstens 4 fl. oder ein Zeugniß eines inländischen Meisters über zugesicherte Aufnahme, oder von inländischen Verwandten über zugesicherte hinreichende Unterstützung vorweisen können. Jeder Fremde, der 4 Wochen lang ohne Arbeit im Lande herumzieht und sich nicht über ernstliche aber vergebliche

Handwerksgesellen:
Bewerbung um Arbeit ausweisen kann, ist über die Grenze in seine Heimath zurückzuweisen und seiner Heimathsbehörde davon Nachricht zu geben, 1829. Nr. 10. S. 89. S. Wandern.
Handwerkslehrjungen: Welchen Meistern die Annahme solcher gestattet ist, 1808. Nr. 5. S. 45.
—— Keiner soll außer Lands in die Lehre gehen, 1808. Nr. 18. S. 159.
Hanfhandel, der, ist nicht allein auf die Seiler beschränkt, 1815. Nr. 6. S. 59.
Hannover, Königreich, Freizügigkeitsvertrag, 1809. Nr. 45. S. 379.
Hardwald, Verbot einiger Alleen für Fuhrwerke in demselben, 1809. Nr. 44. S. 375.
—— Auffangung der Wilddiebe in demselben, 1806, Nr. 24. S. 84.
Harzscharren: wann und unter welchen Bedingungen solches Statt finden darf (§. 49 und 50. d. F.G.). Das Recht zum Harzscharren in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel, (§. 130. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5. S. auch Forstfrevel.
Hatschiere, deren Anstellung, 1809. Nr. 52. S. 455.
—— Die Anstellung, Kleidung, Armatur und Dienstobliegenheiten derselben, 1810. Nr. 22. S. 173.
Hauderer dürfen auf der Poststraße keine Postpassagiere mitnehmen, 1806. Nr. 31. S. 131.
—— Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalte von wenigstens 2mal 24 Stunden, §. 16. der Postordnung. 1818. Nr. 25. S. 157.
—— Sie sollen keine versiegelten Briefe oder Paquete unter 25 Pfd., wenn solche nicht zu offenen Commissionsartikeln gehören, besorgen, 1807. Nr. 27. S. 133. 1808. Nr. 41. S. 321.
Hauptcontributions-Kriegskasse: Ueberweisung der Activreste von der Rheinbau-Amortisationskasse dahin, 1827. Nr. 2. S. 18.
Hauptrecht oder Todfall, s. Abgaben.
Häuser, neuerbaute, in Carlsruhe. Neu aufgebaute Stockwerke oder Anbaue sollen nicht bewohnt werden, bis solche von der Polizei als bewohnbar erklärt sind, 1817. Nr. 14. S. 25.
—— das Bauen derselben, s. Bauen.
—— Reparationen in solchen, s. Baureparationen.
Häusersteuer, s. Steuer.
Hausgesetz und Familien-Statut des Großherzoglichen Hauses, s. Baden.
Hausiren, desfallsige Concession, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430. und 455.
—— mit ungeeichten Glasgefässen, 1812. Nr. 32. S. 207.
—— mit Arzneimitteln, s. Arzneiverkauf.
—— mit württembergischen Produkten und Fabrikaten, 1808. Nr. 29. S. 225.
—— der fremden Galanteriehändler, 1808. Nr. 28. S. 216.
—— mit Materialwaaren durch durchziehende Krämer und Hausirer, diese dürfen solche im Lande nicht verkaufen, sondern müssen sie beim Eingang unter Siegel legen lassen und beim Austritt vorzeigen, 1818. Nr. 10. S. 60.
—— Allen fremden Materialienhändlern mit Waaren ist der Eingang in das Großherzogthum untersagt, und allen denen, welche zum Verkauf der Kaiserpillen nicht berechtigt sind; der Verkauf ist bei einer Strafe von 10 Thlr. nebst Confiscation der Waare verboten, 1823. Nr. 14. S. 84.
—— Verordnung über den Hausirhandel und Taxe für die Hausirscheine, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— Ermächtigung der Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß außer der Marktzeit, 1816. Nr. 13. S. 49.
—— Bestrafung desjenigen, welcher ohne Erlaubniß oder über die Erlaubnißzeit hausirt. Material- und Spezereiwaaren, chemische Präparate, einfach oder zusammengesetzte Arzneien für Menschen und Thiere, Lieder oder Druckschriften, womit das Hausiren verboten ist, werden neben weiterer Strafe confiscirt und Ausländer noch über die Grenze gebracht. Das Uebertragen der Hausirerlaubniß an

Hausiren:
eine andere Person ist an beiden Theilen zu bestrafen. Das Anbieten von Waaren blos mit Mustern ist erlaubt, wenn nicht zugleich Waaren mit herum geführt, oder diese zum Absatz aufgestellt werden. Denuncianten erhalten ⅓ der wirklich bezahlten Strafe. Das Hausiren während eines Marktes ist verboten. Das Hausiren mit Landesprodukten, als: Marktvictualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Gewächsen, inländischen Mineralwassern ꝛc. ist erlaubt. Bestimmung, in welchen Fällen die Aemter, Kreisdirektorien und das Ministerium die Erlaubniß zum Hausiren zu ertheilen haben, 1821. Nr. 6. S. 45. S. auch Pässe. Gewerbsbetrieb.
—— Der Hausirhandel mit Baumwollenwaaren, Leinwand und leinenen Waaren, Seidewaaren, Wollenwaaren ist unbedingt untersagt, und darf dazu keine Erlaubniß weder an In- noch Ausländer ertheilt werden. Ausnahmsweise findet diese Bestimmung auf Leinwand, die ein Produkt der gewöhnlichen häuslichen Industrie ist, keine Anwendung. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der in der Verordnung vom 8. Merz 1821 angeordneten Strafe. Hausirhändler dürfen im Zollgrenzbezirk keine Ellenwaaren-Niederlagen von obigen Artikeln haben; die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt, und die Waaren auf Kosten der Hausirhändler aus dem Grenzbezirk weggebracht, 1835. Nr. 48. S. 345.
Haustaufen, s. Taufen.
Hebammen; Beaufsichtigung derselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
—— deren Prüfung, 1805. Nr. 9. S. 38. und 40. 1808. Nr. 33. S. 276.
—— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt seyn, 1805. Nr. 23. S. 103.
—— Lehrbuch für dieselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
Hebärzte: Aufsicht über dieselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
—— deren Prüfung, 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt seyn, 1805. Nr. 23. S. 103.
—— Die Candidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich der Geburtshilfe widmen wollen, haben das Entbindungsinstitut in Heidelberg zu besuchen, und sich bei der Prüfung darüber auszuweisen, 1816. Nr. 22. S. 93.
—— Dieselben haben sich unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. Nr. 12. S. 106. 1828. Nr. 21. S. 200.
Heidelberg: Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde. Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 13. S. 138.
—— Errichtung eines Freihafens daselbst, 1832. Nr. 18. S. 204.
Heidensbach: Uebertragung der Grundherrlichen Rechte, 1830. Nr. 7. S. 69.
Heilanstalten: Grundriß ihres Seyns, 1807. Nr. 26. S. 128.
—— desfallsige Commission, 1807. Nr. 30 und 36. S. 161 und 215. 1808. Nr. 1. S. 1. 1808. Nr. 22. S. 191.
—— Die Geschäfte dieser Commission gehen an das Ministerium des Innern über, 1809. Nr. 52. S. 473.
—— Auflösung der Staatsanstalten-Commission und Bestimmung des Geschäftskreises der Kreisdirektorien, 1831. Nr. 5 u. 8.. S. 26 u. 61.
Heilkunde: Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg. Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 13. S. 138.
Heiligen, s. Almosen. Stiftungen.
Heiligkreuzsteinach: Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde, 1827. Nr. 27. S. 251.
Heilsperg, Grundherrschaft: Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen, 1829. Nr. 21. S. 165. Diese sollen sowohl, was ihre Real- als persönliche Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeits-Verfassung behandelt werden.

Heilsperg: Verordnungen und Verfügungen, welche etwas anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 1.

Heimathlose sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denselben den Aufenthalt gestattet haben, heimgewiesen werden, 1818. Nr. 23. S. 150.

Heimathscheine, deren Ertheilung an solche, die sich in die Schweiz heirathen wollen, 1806. Nr. 22. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1.

Heimathsrecht wird von heimathlosen Personen oder von Ausländern durch Gestattung eines 10jährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande erworben, 1816. Nr. 37. S. 141.

—— Dasselbe kann von nicht selbstständigen Personen, wie z. B. Handlungsdienern, Handwerksgenossen und Dienstboten durch einen 10jährigen Aufenthalt im Lande nicht erworben werden, 1816. Nr. 37. S. 141. S. auch Einsassen.

Heimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben, und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1809. Nr. 9. S. 39.

Heirathen, das, der Ausländer, in welchen Fällen solches zu gestatten ist, 1808. Nr. 18. S. 152.

—— der Conscriptionspflichtigen, 1803. Nr. 4. 1804. Nr. 2 u. 43. S. 5 u. 191.

—— Vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht kann solches nur denen gestattet werden, welche wegen Unterstützung der Familie vom Kriegsdienst befreit oder untauglich zu solchem erkannt worden, oder eine Sicherheit von wenigstens 500 fl. zu Stellung eines andern Mannes leisten, wenn sie der Eintritt in Kriegsdienst trifft, §. 49. d. Conscr.Ges. 1825. Nr. 10. S. 78.

—— Denjenigen, welche wegen Unterstützung der Familie befreit werden, soll dabei, so wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden, daß die geschlossene Ehe nie einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlichen Ziehungen seyn könne, 1826. Nr. 16. S. 108.

—— der auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen kann vor Verfluß dreier Jahre nicht statt finden, und ist dieser Fall für indispensabel erklärt, 1815. Nr. 17. S. 103.

—— der Gemeindebürger, diese haben das Recht in ihrer Gemeinde durch Heirath eine Familie zu gründen, 1832. Nr. 8. S. 118. s. auch Bürgerrecht, Erwerbung desselben durch Aufnahme.

—— der Landesangehörigen kann nicht ganz versagt, wohl aber verschoben werden, 1808. Nr. 18. S. 152.

—— der Offiziers: Einem Subaltern-Offizier soll in der Regel die Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden; wann solche ausnahmsweise gestattet werden kann, 1804. Nr. 1. S. 1.

—— der Scribenten, Amtsactuarien, Theilungscommissäre, Praktikanten und der in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Individuen kann auf den Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts nur dann gestattet werden, wenn sie sich ausgewiesen haben, mit welchem bürgerlichen Gewerbe sie sich ernähren können oder mit dem Einbringen ihrer Verlobten wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, 1813. Nr. 1. S. 3. 1818. Nr. 20. 133.

—— der Soldaten, in welchen Fällen solches gestattet werden kann, 1804. Nr. 2. S. 5.

—— — — Folgen der heimlichen — auswärtigen Trauung, 1806. Nr. 14. S. 41.

—— — — Sie müssen nebst der Braut in der Gemeinde, wo sie sich im Urlaub aufhalten wollen, bürgerlich aufgenommen seyn, welche Annahme bei sonstiger Qualifikation von der Civilbehörde nicht zu verweigern ist, 1813. Nr. 5. S. 26.

—— der Schullehrer, 1806. Nr. 25. S. 87. 1809. Nr. 52. S. 448.

—— der Staatsdiener, 1806. Nr. 25. S. 87. 1809. Nr. 52. S. 448.

—— Den wirklich patentisirten Dienern ist solches zu gestatten, wenn sie eine fixe Besoldung von wenigstens 600 fl. haben, 1818. Nr. 20. S. 133. S. auch Eheschließung.

—— Staatsvertrag mit der Schweiz wegen den Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen, 1806. Nr. 12. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1. 1820. Nr. 16. S. 120. 1821. Nr. 5. 15 und 20. S. 38. 115 und 141. 1826. Nr. 16. u. 22. S. 116 u. 157.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heirathsalter: Bestimmung desselben, 1807. Nr. 26. S. 131.
—— Dispensation ertheilen:
Die Aemter bei Mannspersonen vom zurückgelegtem 20ten und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, insofern bei den erstern wegen Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet.
Die Kreisdirektorien zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahre, die aber noch milizpflichtig sind, für Mannspersonen unter 20 Jahr; für Weibspersonen unter 15 Jahr, 1822. Nr. 3. S. 12. 13 u. 14. S. auch Heirathen der Conscriptionspflichtigen.
Herr: Aufhebung dieses Beiwortes gegen kurfürstliche Diener bei den Dicasterien, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— gegen Standesherrn ist es zu gebrauchen, 1807. Nr. 29. S. 142. S. auch Courtoisie.
Herrenfrohnden, s. Frohnden.
Herrlichkeiten, hohe und niedere, 1807. Nr. 29 u. 31. S. 150 u. 172.
Hessen, Großherzogthum, Staatsverträge wegen:
— Auslieferung des Vermögens Verschollener, 1832. Nr. 24. S. 249.
— Cartel, 1807. Nr. 42. S. 226.
— — Bestimmung der Fanggebühr für ausgelieferte Deserteurs und Refracteurs, 1819. Nr. 20. S. 123.
— Forstfrevel, die Verhütung derselben in den Grenzwaldungen, 1814. Nr. 2. S. 17. 1822. Nr. 4. S. 19.
— — Ausdehnung dieser Uebereinkunft, 1827. Nr. 15. S. 152.
— — Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Frevel, 1830. Nr. 10. S. 103.
— Freizügigkeit, 1808. Nr. 13. S. 113. 1811. Nr. 32 und 37. S. 149 und 168.
— Gerichtsstand, der in beiden Staaten zugleich begüterten Standes- und Grundherrn, 1813. Nr. 17. S. 95
— Grenzberichtigung, 1807. Nr. 2. S. 3.
— Insinuationen, gerichtliche, 1817. Nr. 23. S. 90.
— — wegen der Provinz Rheinhessen, 1837. Nr. 17. S. 115.
— Theilungsvertrag, womit Baden einige Ortschaften abgetreten hat, 1810. Nr. 47. S. 346.
— Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, 1817. Nr. 25. S. 98.
— — Bestimmung der Uebernahmsorte, 1818. Nr. 19. S. 129.
— Urtheile, von den Gerichten erkannte, den gegenseitigen Vollzug derselben, 1829. Nr. 8. S. 81.
— Zollverwaltung in dem Condominatort Kürnbach, 1835. Nr. 64. S. 475. S. auch Zollsachen.
Heu, schimmlichtes, verschlammtes oder sonst verdorbenes, s. Futter.
Hilsenhain, Gemeinde, Vereinigung derselben, mit der Obergemeinde der Vogtei Heiligkreuzsteinach, 1827. Nr. 27. S. 251.
Hinterlegungskasse: die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet (Art. 1. des Gesetzes v. 3. August 1837). Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse die Zahlung zu empfangen und die Rückzahlung zu leisten (Art. 2). Verzinsung der hinterlegten Gelder; Verzugszinse; Aufhören der Verzinsung. Verfahren bei der Hinterlegung; Verfahren bei der Rückzahlung, 1837. Nr. 26. S. 180.
—— Dieses Gesetz tritt mit dem 1ten Januar 1838 in Kraft, 1837. Nr. 39. S. 354.
—— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1837. Nr. 52. S. 439. s. auch Depositen.
Hintersassen-Annahme in standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 und 36. S. 4 u. 291. 1809. Nr. 9. S. 99. 1811. Nr. 12. S. 49.
—— Die Kreisdirektorien können auch gegen den Willen der Gemeinden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die Annahme verfügen, 1819. Nr. 21. S. 127.
—— Die Annahmstaxe ist dem Bürgereinkaufsgeld gleich, wenn die Hintersassen mit den Bürgern gleichen Nutzen haben, 1815. Nr. 3. S. 9.
—— Das Einkaufsgeld der Eheweiber derselben beträgt die Hälfte des der Mannspersonen, 1819. Nr. 21. S. 130.

Hintersassen-Annahme:
—— Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben, und die dermalige Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger (§. 2. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 81. S. Gemeindebürger. Bürgerannahme.
—— Transitorische Bestimmungen, den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend, 1832. Nr. 8. S. 131.
Hochberg, Grafen von, deren Erhebung zu Prinzen und Markgrafen von Baden, 1817. Nr. 24. S. 93.
—— Gräfin von, Erhebung derselben zur Prinzessin von Baden, 1817. Nr. 24. S. 96. S. auch Baden.
Hochzeiten: Bestimmung der geschlossenen Zeiten, an welchen solche nicht statt finden dürfen. Mit Mahlzeiten ꝛc. verbundene dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden, 1803. Nr. 24. 1805. Nr. 1. S. 4.
Hofbezirksamt, dessen Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit. Hofstaat.
Hofdomänenkammer: Die Constituirung; der Wirkungskreis und die Verhältnisse derselben zu dem Finanzministerium und den übrigen Staatsbehörden, 1824. Nr. 2. S. 19. S. auch Domänen.
Hofgerichte sollen den Untergerichten nicht vorgreifen, 1804. Nr. 27. S. 117.
—— Organisation derselben, 1807. Nr. 30 u. 34. S. 158 u. 193.
—— Eintheilung derselben in Provinzen und zwar in jenes der Seeprovinz, der oberrheinischen, der mittelrheinischen und der unterrheinischen Provinz mit Bestimmung: welche Aemter zu jedem Hofgericht gehören, 1813. Nr. 22. S. 129.
—— Errichtung eines Hofgerichts für die Seeprovinz und Erweiterung des Bezirks des unterrheinischen Hofgerichts, 1814. Nr. 2. S. 7.
—— Zutheilung des Amts Ettenheim zu dem Hofgericht des Oberrheins, 1832. Nr. 17. S. 189.
—— Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgericht der Seeprovinz, 1833. Nr. 14. S. 73.
—— Verlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Konstanz, 1836. Nr. 11. S. 72.
—— Die künftige Benennung der Hofgerichte ist folgende: Hofgericht des Seekreises, zu Konstanz; Hofgericht des Oberrheinkreises, zu Freiburg; Hofgericht des Mittelrheinkreises, zu Rastatt; Hofgericht des Unterrheinkreises, zu Mannheim; 1836. Nr. 11. S. 72.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 38. 49 u. 52. S. 320. 396 u. 463. 1810. Nr. 8. 25 und 29. S. 57. 193. 221.
—— Deren von der polizeilichen gesonderten Strafgewalt, 1813. Nr. 26. S. 161.
—— Urtheile derselben gegen Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens der Desertion, 1813. Nr. 34. S. 200. S. Deserteurs.
—— Erläuterung zu dem Organisations-Edict von 1809. Beil. F. §. 31. lit. K u. L., wornach bei geringeren — als den unter lit. K. ausgesprochenen Strafen, die Abgabe der Urtheile an das Oberhofgericht statt finden kann, 1816. Nr. 1. S. 1. S. auch Strafgerechtigkeitspflege.
—— Deren organische Einrichtung und Geschäftsgang bei denselben in Folge der neuen Prozeßordnung, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Zu dem Organisations-Edict von 1809. Beil. §. 2. ist der Zusatz gemacht worden, daß die Hofgerichte über die Physikate bei deren gerichtsärztlichen Funktionen dieselbe Disciplinarstrafgewalt üben sollen, welche nach dem nämlichen Edicte Beil. D. §. 4. den Kreisdirektorien übertragen ist, 1837. Nr. 23. S. 152
—— Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Strafsachen.
Hofgüter, s. Gütergemeinschaft. Vortheils- und Sitzgerechtigkeit.

Hofgüter: Abgesonderte Waldungen und Hofgüter. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen. Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen (§. 153. d. G.O.). Wann die polizeiliche Aufsicht einem Staabhalter zu übertragen ist; Bezug der erkannten Polizeistrafen, Unterrichtskosten für die Kinder; Unterhaltung der dürftigen Einwohner (§. 154 — 156. d. G.O.) 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 35. S. 323. S. auch Einsassen.

Hoflaquaien, deren Anstellung, 1805. Nr. 27. S. 112.

Hofstaat, Großherzoglicher: Verwaltung der kurfürstlichen Hand- und Privatkasse, 1804. Nr. 10. S. 56.

—— Obristkammerherrn-Amt, 1807. Nr. 12. S. 43.

—— Errichtung eines Hofbezirksamtes und dessen Gerichtsbarkeit, 1812. Nr. 10. S. 61.

—— Competenz des Hofbezirksamtes in Justiz- und Polizeisachen, 1820. Nr. 2 S. 11.

—— Gerichtsbarkeit desselben, 1820. Nr. 5. S. 31.

—— Ueberweisung dieser Gerichtsbarkeit an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, und der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. Nr. 17. S. 196. 1833. Nr. 2. S. 9.

—— Einrichtung und Verwaltug des Hofstaats: Oberhofmarschallamt, mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine Hofrechnungscontrolkammer verbunden ist; Oberstallmeisteramt; Intendanz der Hofmusik und des Theaters; Intendanz der Kunst-Cabinete; Eintheilung des Hofmarschallamts in den Hofverwaltungsrath und in die Polizei- und Justizbehörde, 1820. Nr. 2. S. 9.

—— Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarstall, 1832. Nr. 39. S. 360.

—— Neue Organisation der Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und der ihm untergeordneten Verwaltungszweige, als: das Oberhofmarschallamt, das Oberstallmeisteramt, die Intendanz der Hofdomänen und die Intendanz der Hofmusik und des Theaters, 1833. Nr. 5. S. 25.

—— Aufhebung der Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim, 1834. Nr. 19. S. 151, s. auch Civilliste.

Hof- und Staatshandbuch, 1834. Nr. 21. S. 159.

Hofvorzüge des Adels, s. Adel.

Hoheitsabgaben: Erläuterung zu L.R.S. 2098 a., wornach mit Vorzugsrecht begabte Hoheitsabgaben für fällig zu erachten sind, 1825. Nr. 27. S. 191.

—— Aufhebung dieser Verordnung, 1823. Nr. 33. S. 189.

—— Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben und die Entschädigung dafür, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57. 102 u. 103.

—— Weitere Aufhebung der in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau und Einführung einer Bergsteuer, 1828. Nr. 7. u. 9. S. 63 u. 105. S. auch Abgaben.

Hohengeroldseck, Grafschaft: diese vermög Staatsvertrags mit dem K. K. östereichischen Hofe unter badische Hoheit gestellte Grafschaft ist dem Hofgericht in Rastatt als ordentlicher Richter, und dem Kinzigkreisdirektorium als der administrativen Mittelstelle untergeordnet worden, 1819. Nr. 30. S. 195.

—— Aufhebung des Oberamts daselbst und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. Nr. 2. S. 7.

Hohengeroldseck, Grafschaft:
—— Zutheilung der Orte derselben zu dem Dekanat Ettenheim, 1820. Nr. 3. S. 18.
—— Die badische Civil- und Criminalgesetzgebung tritt daselbst mit dem 1. Januar 1821 in Wirksamkeit, 1820. Nr. 10. S. 51.
—— Feststellung der Staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzer dieser Grafschaft, 1830. Nr. 12. S. 136. S. auch Standesherrschaft.
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1808. Nr. 26. S. 211.
—— Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche, 1812. Nr. 24. S. 143.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 8. S. 43.
—— Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. N. 21. S. 187.
—— Aufnahme einzelner Landestheile dieses Fürstenthums in den Großherzoglichen Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.
—— Uebereinkunft wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. Nr. ~~4.~~ 21. S. ~~227.~~ 197.
Holländer-Compagnie in Pforzheim, Privilegien und Gerechtsame derselben in den neu angefallenen Landen, 1803. Nr. 21.
—— Vorrecht des Holzankaufs in Gemeindswaldungen, 1803. Nr. 23. 1809. Nr. 33. S. 281.
—— Preisbestimmung und weitere Bedingungen, unter welchen gedachte Compagnie das Holz aus den Waldungen der Gemeinden und sonstiger Corporationen übernimmt; Bestimmung des Concessionshandels für ausländische Käufer, 1808. Nr. 34. S. 279. 1809. Nr. 3. S. 11.
—— Diese Verordnung ist aufgehoben, und es soll eine Exportationstaxe von der Compapnie wie von allen Holzhändlern auf den nicht privilegirten Flüssen ohne Ausnahme erhoben werden, 1814. Nr. 8. S. 67.
Holzabgabe aus Gemeindewaldungen, s. Gabholz. Waldungen.
Holzausfuhr, 1811. Nr. 7. S. 25.
—— Auf dem Neckar, 1825. Nr. 32. S. 239.
Holzbedarfslisten, deren Einsendung, 1833. Nr. 12. S. 59. S. Waldungen der Gemeinden.
Hozberechtigungen, s. Beholzungsrecht.
Holzfrevel: Alle desfallsigen Strafen vom Monat Dezember 1829 und Januar und Februar 1830 sind, mit wenigen Ausnahmen nachgelassen. Auch der Ersatz des Holzwerths soll nicht gefordert werden. Entschädigung der Berechtigten, 1830. Nr. 7. S. 65.
Holzhandel: dem Holzhändler Wolber u. Comp. ist die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wutach, der Steinbach und des Titisees gestattet worden; die ganze Gesellschaft ist für jeden Schaden solidarisch verbindlich; desfallsige Cautionsleistung; zwangsweise Abtretung von Eigenthum. Die Benutzung der Floßstraße dauert 40 Jahre, nach welcher Zeit solche öffentliches Eigenthum wird. Der Compagnie ist keinerlei Befreiung von Steuern oder andern öffentlichen Abgaben gestattet. 1831. Nr. 9. S. 72.
Holzmaaß: Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf 1½ Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz ausgesetzt. Reißwellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß erhalten; die Staatsforstbehörde kann auch ein anderes Maaß gestatten. Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt (§. 30. d. Forstges.). 90 Cubicfuß Stammholz sind gleich einem Normalklafter (§. 81. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Holzscharren: Das Recht hiezu in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel (§. 130. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Holzverkauf aus Gemeindewaldungen: Desfallsiges Gutachten der Forstbehörde, 1809. Nr. 8. S. 87.

—— Geschäftsgang bei dergleichen Verkäufen, 1809. Nr. 33 u. 51. S. 281 u. 422. 1810. Nr. 21. S. 163.

—— Die dabei zu beobachtenden Formen, 1819. Nr. 18. S. 114. S. Waldungen.

Holzverkauf aus kirchlichen-, Gemeinds-, standes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. S. Waldungen.

Hornberg, Gemeinde: Zutheilung der Orte Otdorf und Obergebisbach zu derselben, und Constituirung einer eigenen Gemeinde unter der Benennung „Hornberg", 1830. Nr. 11. S. 122.

Huldigung der Staatsbürger überhaupt, 1808. N. 18. S. 151. u. 156.

—— Befugniß der Aemter zur Huldigungseinnahme, 1809. Nr. 51. S. 428.

—— In grund- und standesherrlichen Orten, 1806. Nr. 29. S. 119. 1808. Nr. 7. S. 63. 1813. Nr. 15. S. 29.

Huldigungseide, 1803. Nr. 13.

Huldigungsformeln, 1808. Nr. 7. S. 63.

Hunde: Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist bei 5 — 20 fl. und das Halten solcher bei 15 — 30 fl. Strafe verboten; die so abgerichteten Hunde werden getödtet. Das Hetzen von Hunden auf Menschen wird gegen Jeden, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit 5 — 10 fl. bestraft, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe bei verursachtem wirklichen Schaden, 1831. Nr. 29. S. 242.

Hundstaxe: Allgemeine Einführung einer solchen, 1811. Nr. 4. S. 13.

Herabsetzung dieser Taxe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. Befreiungen von der derselben; Vornahme der Musterung, 1815. Nr. 19. S. 117.

—— Wer der Musterung anzuwohnen, und wegen Wegschaffung eines Hundes zu entscheiden hat; Zuläßigkeit des Recurses gegen eine solche Entscheidung. 1824. Nr. 23. S. 147.

—— Neues Gesetz über die Hundsmusterung und Taxe, 1826 Nr. 19. S. 131

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1826. Nr. 19. S. 135 u. 138. und Nr. 25. S. 175.

—— Modificationen zu diesem Gesetz, 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Neuestes Gesetz: Alle frühere Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafe wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben und mit dem ersten Juni 1834 treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen ein, wornach von jedem Hund eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und von einer Hündin von 1 fl. von dem Besitzer zu bezahlen ist; Befreiungen von dieser Taxe; wer diese Taxe nach Abzug der Kosten zu beziehen hat; Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes, 1833. Nr. 43. S. 239.

—— Vornahme der Hundsmusterung und der Nachmusterung mit Bestimmung der Personen, welche dabei zu wirken haben, Tödtung eines als gefährlich erscheinenden Hundes; Recurs; Straferkenntniß, 1834. Nr. 28. S. 228.

Hundswuth, Belehrung über die Kennzeichen derselben: Es giebt 2 Arten derselben, die rasende und die stille; Beschreibung der Kennzeichen, 1830. Nr. 4. S. 28.

Hutcordons: Verbot des Tragens derselben von nicht dazu Berechtigten, 1809. Nr. 11. S. 122.

Hütten, Gemeinde: Die Verhältnisse dieses Orts, 1830. N. 11. S. 122.

Hüttenwesen, s. Berg- und Hüttenwesen.

Hypothekenrecht, nach französischen Gesetzen, 1806. Nr. 21. S. 67. 1807. Nr. 40. S. 251. S. im Uebrigen Unterpfandsrecht.

J.

Jach, Gemeinde: Eintheilung der drei Gemeinden Oberjach, Unterjach und Kazenmoos in zwei Gemeinden, Jach und Kazenmoos, 1828. Nr. 12. S. 141.

Jagden sollen an Landleute und Handwerker weder mittel- noch unmittelbar verpachtet werden, 1817. Nr. 28. S. 113.

—— Diese können nur von den Bezirksämtern zum Pachten ermächtigt werden, wenn ihre Vermögensverhältnisse und ihr Leumund weder für ihr Hauswesen noch für das öffentliche Wohl befürchten lassen, 1834. Nr. 46. S. 329.

Jagdflinten, s. Gewehre.

Jagdfrevel, s. Forstfrevel. Wilderei.

—— Deren Bethätigung im Hessischen und Badischen soll nicht von den Jagdberechtigten, sondern von der Territorial-Herrschaft geschehen, 1814. Nr. 2. S. 17.

Jagdgehen der Scribenten ist verboten, 1818. Nr. 19. S. 130.

Jagdhoheit: Aufhebung der aus derselben entsprungenen Abgaben, und Entschädignng der Berechtigten, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57. 102. u. 103.

Jagdpolizei, s. Forstpolizei.

Jagdrecht der Grundherrn, 1810. Nr. 21. S. 163.

Jagdsachen: Aufhebung der freien Pürsch, 1807. Nr. 22. S. 89.

Jahrmärkte an Sonn und Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 1. S. auch Märkte.

Jauner, deren Rechtloserklärung, 1804. Nr. 6. S 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 128. u. 323. 1811. Nr. 21. Beil. S. 97.

—— Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, und deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 79. S. auch Vaganten.

Jaxt Bestimmung der Hoheitsgrenze an derselben zwischen Baden und Württemberg, 1809. Nr. 3. S. 9.

Impfen, s. Schutzpocken.

Impot, s. Zollsachen.

Incipienten: Schreiberei-, s. Schreiberei-Candidaten.

Indigenat: dieses bleibt den Theologen, welche mit dem Vorbehalt des Rücktritts auswärtige Stellen annehmen, 1803. Nr. 10.

—— Dasselbe wird erworben durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder durch Verheirathung im Lande. Durch bloßen längern Aufenthalt im Lande ohne selbstständig zu seyn, wird solches von Fremden nicht erworben, 1816. Nr. 37. S. 141.

—— Alle Ausländer erhalten solches, wenn ihnen ein Staatsamt conferirt worden ist, 1818. Nr. 18. S. 103.

—— Die Ertheilung desselben an Ausländer Behufs der Bürgerannahme steht der Kreisregierung und dem Ministerium des Innern dann zu, wenn von der Gemeinde die Zusicherung der Bürgerannahme verweigert wird, oder auch bei ertheilter Zusicherung die Annahme zum Zwecke eines öffentlichen Amtes oder eines Geschäftes gesucht wird, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, 1833. Nr. 32. S. 183.

Industrieanstalt in Stuttgardt, oder die Gesellschaft thätiger Menschenfreunde, 1804. Nr. 4. 11. 40. S. 22. 57 u. 180.

Industrieschulen: Bestimmung der zur Annahme in dieselben nöthigen Kenntnisse, 1824. Nr. 6. S. 43.

—— Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welchen die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen

Industrieschulen:
nöthigen weiblichen Arbeiten unterrichtet werden (§. 1.). Verfahren, wo Schulen verschiedener Confessionen sind (§. 2). Bestimmung, von welchem Alter an die Industrieschule zu besuchen ist. Befreiungen von dem Besuche derselben. Bestimmung der Zahl der Unterrichtsstunden. Klasseneintheilung. Beaufsichtigung derselben durch den Schulvorstand, Ortsschulinspektor, Bezirksschulvisitator und durch das Bezirksamt. Die Oberaufsicht steht der Kreisregierung zu. Die nächste Aufsicht kann auch einigen Frauenspersonen gegeben werden. Mit den Prüfungen in den Volksschulen werden auch jene über die Industrieschule verbunden. Schulgeld wird keines entrichtet. Anschaffung der zur Arbeit nöthigen Stoffe und Werkzeuge, §. 3 — 11., 1836. Nr. 40. S. 295. S. auch Lehrerinnen, Volksschulen.

Industrie-Verein, s. Kunst- und Industrie-Verein.

Ingenieur-Candidaten, welche sich dem Staatsdienst widmen wollen, und die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen sich über den Besitz der gesammten Vor- und Berufsbildung ausweisen, welche hiernach näher bezeichnet ist: Bestimmung, worin die Vor- und Berufsbildung besteht; die Prüfung derselben; Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung soll bestehen: aus der Vorprüfung, aus der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission und aus der mündlichen Prüfung. Bestimmung, was die Vorprüfung, die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung umfassen soll. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Ingenieur-Candidat muß bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues im Laufe des Monats September eingereicht werden. Belege dieser Gesuche. Zustellung und Erledigung der Vorprüfungsarbeiten. Ueber den Erfund erstattet die Prüfungs-Commission schriftlichen Vor- und Antrag an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und diese stellt ihren Antrag an das Ministerinm des Innern, welches über die Aufnahme der Candidaten als Praktikanten und deren Location oder über deren Zurückweisung entscheidet. Für die Vornahme dieser Prüfungen hat jeder Candidat die bestimmten Gebühren zu bezahlen. Vertheilung dieser Gebühren, 1837. N. 12. S. 81.

Ingenieur-Departement, Adresse an dasselbe, 1806. Nr. 11. S. 29. 1808. Nr. 39. S. 313.

Ingenieurfach: Bestimmung der Vorkenntnisse Derjenigen, welche sich diesem Fache und welche sich blos der Feldmeßkunst widmen wollen, 1824. Nr. 6. S. 45.

—— Neuere Bestimmung, welche Vorkenntnisse Diejenigen, welche sich dem Ingenieurfach widmen wollen, besitzen müssen. Wer sich blos der Feldmeßkunst widmet, kann die theoretische Bildung ganz in dem polytechnischen Institut erhalten, Behufs der praktischen Bildung ist wenigstens ein halb Jahr bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspektion zuzubringen, 1828. Nr. 20. S. 193.

Ingenieurs, Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 52. S. 474. S. Wasser- und Straßenbau.

Ingenieurschule, Vereinigung derselben mit der polytechnischen Schule, 1832. Nr. 54. S. 441.

Injurien, s. Ehrenkränkungen.

Inquisiten, Alterangabe von denselben, s. Alter, Criminal-Untersuchungen.

Insecten: Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten (§. 69. d. F.G.). S. auch Forstpolizei.

—— Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, sowie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester ist verboten (§. 70. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Insertionsgebühren, s. Druckkosten.

Insinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft zu wechselseitiger Beförderung derselben:
— mit Baiern, 1818. Nr. 4. S. 23.
— mit Hessen, 1817. Nr. 23. S. 90.
— — — wegen der Provinz Rheinhessen, 1837. Nr. 17. S. 115.

Insinuationen, gerichtliche:
—— mit Preußen, 1820. Nr. 2. S. 13. 1835. Nr. 11. S. 67.
—— mit Württemberg, 1818. Nr. 16. 24 u. 26. S. 95. 153 und 168.
Insinuationsgebühren, s. Amtsdiener, Zustellungsgebühren.
Inspectionen, reformirte, der Pfalzgrafschaft, 1804. Nr. 6. S. 26.
—— Umwandlung derselben, 1807. Nr. 40. S. 245. Jetzt Dekanate.
Inspektoren für die Polizei, den Zoll und Accis: Deren Anstellung und Dienstobliegenheiten, 1812. Nr. 6. S. 27.
Institute, weibliche Lehr- und Erziehungs-: Deren Organisation, 1811. Nr. 25. S. 111. S. Lehrinstitute, weibliche.
Intelligenzblätter: Die deßfalls nachzusuchende Privilegien, 1807. Nr. 37. S. 227.
Invaliden sind in ihrem Orte von allen persönlichen Frohnden befreit, und haben die Befugniß, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. Nr. 5. S. 27.
Inventuren bei den vormaligen Reichsrittern, 1807. Nr. 28. S. 139.
—— Bei Geistlichen, 1807. Nr. 21. S. 87.
—— Ueber das Vermögen der ungehorsamen Milizpflichtigen, 1812. Nr. 37. S. 230.
—— Wer solche fertigt und die Taxation dabei besorgt, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Revision derselben, 1809. Nr. 51. S. 437.
—— Nähere Anordnung, in Bezug auf das neue Landrecht, 1809. Nr. 53. S. 500. S. auch Erbverzeichnisse, Gebühren, Gerichtsbarkeit, freiwillige. Juden.
Irrenhaus, welche Kranke dahin zu verbringen sind; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 9.
Juden: Edict über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden; deren Duldung und deren Rechte und Pflichten, 1808. Nr. 19. S. 165. 1809. Nr. 6. S. 29.
—— Abgaben derselben, s. Abgaben.
—— Von dem Handel auswärtiger Juden; Bestimmungen über deren Forderungen, Kauf- und Tauschverträge; Viehverstellungen, 1817. Nr. 22. S. 84.
—— Aufhebung dieser Verordnung und Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, 1828. Nr. 1. S. 1.
— Annahme, gemeind- und schutzbürgerliche:
— — Befugniß der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 428.
— — Befugniß der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 452.
— — Die Annahme der inländischen geschieht durch die Bezirksämter, 1812. Nr. 19. S. 104. 1813. N. 27. S. 170.
— — In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 36 und 37. S. 291 und 295. 1809. Nr. 9. S. 99. S. auch Kreisdirektorien.
— Bürgerrecht derselben: Das neue Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und Erwerbung des Bürgerrechtes, findet auf die Juden keine Anwendung, und es bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft, 1832. Nr. 8. S. 126.
— Oberrath und kirchliches Regiment:
— — Ernennung der Rabbiner, Oberräthe und übrigen Religionsdiener und der weltlichen Vorstände, 1809. Nr. 22. S. 226. 1812. Nr. 19. S. 102.
— — Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen führen die Kreisdirektorien, 1822. Nr. 3. S. 14. S. auch Schulen.
— — Aufhebung der Provinz-Synagogen, und Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des Oberraths. Dieser besorgt die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit

Juden, Oberrath und kirchliches Regiment: sie weltlicher Natur sind, die Religionsangelegenheiten im engern Sinn und die Schulangelegenheiten. Er hat die Sorge über die Religionsgrundsätze und Lehre, die Entscheidung über Dunkelheiten derselben, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen; er ertheilt überhaupt authentische Interpretationen in Religionssachen, und kann wie die Synode, wo es nöthig ist, nach eingeholter Staatsgenehmigung, allein verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten ertheilen; insbesondere ertheilt er die Entscheidung auf Anfragen. Auch ist ihm die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennung übertragen, 1827. Nr. 8. S. 67.

— Rabbinat- oder Synagogenbezirke: Die Eintheilung der Gemeinden in solche, 1827. Nr. 10. S. 84.

— Synagogenpläze: über diese können die Eigenthümer unter Aufsicht der Religionsobrigkeit und Synagogenvorsteher verfügen. Nach unbeerbtem Absterben des Eigenthümers fällt der Platz der Synagoge wieder zu, wenn nicht der Erlös zur Schuldenzahlung verwendet werden muß. Ueber die Veräußerung und Verpfändung ist jedesmal Anzeige an den Synagogenbeamten zur urkundlichen Aufzeichnung, bei Strafe der Nichtigkeit, zu machen, 1819. Nr. 15. S. 85.

— Synagogenrath: Die Bildung desselben in den israelitischen Gemeinden. Zu seinem Geschäftskreis gehört: Die Verwaltung des Armenwesens, die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse überhaupt und die damit verbundene Fertigung der Voranschläge und Umlageregister; die Verwaltung der Lokalstiftungen und Ortsanstalten jeder Art; die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt; die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht; der Vollzug der Anordnungen der höheren Behörden; Zahl der Mitglieder desselben; Zuzug des Rabbiners mit dem Vorsitz; Wahl der Mitglieder; Bestätigung derselben durch das Amt; Erneuerung des Dienstes eines Synagogenraths; die Dienste werden unentgeldlich geleistet, 1833. Nr. 24. S. 131.

— Schulen: Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 auf die israelitischen Schulen. Die Bestimmung über die Zahl der Lehrer, sowie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung. Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4. nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, soweit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Beiträge zu diesen Schulen. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen (§§. 81 u. 82. des Gesetzes v. 28. August 1835). 1835. Nr. 45. S. 327.

— — Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 15. S. 99. S. auch Schulen, Lehrer.

— Standesbücher, bürgerliche: Die Rabbiner sind die Beamten des bürgerlichen Standes, welche diese Bücher zu führen haben, 1809. Nr. 53. S. 497 und 505.

— — Die Führung derselben ist mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg den ältesten christlichen Ortspfarrern übertragen, 1816. Nr. 19. S. 83. 1817. Nr. 14. S. 53.

— — Die Gebühr von jedem Eintrag ist in den Städten 15 kr. und auf Dörfern 24 kr., 1811. Nr. 14. S. 53. 1816. Nr. 19. S. 83. 1817. Nr. 14. S. 53.

— — Beweiskraft dieser Bücher bei entstehendem Zweifel über ihre Gültigkeit. Die Rabbiner sind für den, aus der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehenden Schaden verantwortlich, 1816. Nr. 19. S. 83.

— Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit: Synagogen, Gottesäcker, milde Stiftungen, Spitäler

Juden, Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit:
sind von diesen Abgaben befreit und es gelten alle Steuer- und andere Befreiungen der christlich-kirchlichen Anstalten auch für die jüdischen, 1818. Nr. 7. S. 39 und 44.
— Todtenäcker, die Anlegung derselben, 1809. Nr. 6. S. 30.
— Trauungen: über die Aufgebote wird ein Formular gegeben, 1817. Nr. 16. S. 60. S. auch Eheaufgebot.
— Zunamen: Die Annahme erblicher Zunamen, 1809. Nr. 15. S. 153.
Judeneide, 1803. Nr. 3. 1809. Nr. 6. S. 39.
—— Neue Eidesordnung: Vorbereitung, Formel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. Nr. 8. S. 45.
—— Geschäftsform der Aemter bei Abnahme der Judeneide, 1829. Nr. 5. S. 48. §. 18.
Judenknaben: Vorsicht beim Beschneiden derselben, 1803. Nr. 24. 1809. Nr. 6. S. 44.
Judenschutzgeld,, dasselbe ist aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 22.
Jungholz, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willmaringen, 1827. Nr. 27. S. 252.
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Jurisdictionsgefälle, Kostendecretur auf solche, 1809. Nr. 52. S. 461.
—— Der Bezug dieser Gefälle ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. Nr. 24. S. 189.
—— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. Nr. 25. S. 225.
—— Ueberweisung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85. S. auch Amtskassen.
Justizbeförderungs-Gesuche gegen die Aemter, wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen sind bei den Hofgerichten oder nach Organisations-Edikt 1829. Beil. Nr. 8. bei den Kreisdirektorien zu erledigen. Dem Oberhofgericht bleibt die Befugniß in den an dasselbe erwachsenen Rechtssachen die nöthigen Vollzugsbefehle oder Anordnungen zu erlassen. Alle übrigen Gesuche gegen die Obergerichte müssen bei dem obersten Justizdepartement angebracht werden, 1824. Nr. 3. S. 25. S. jetzt die neue Prozeßordnung.
Justizdepartement, Geschäftskreis desselben, 1807. Nr. 11. S. 37.
Justizdepartement, oberstes, die Errichtung desselben und Aufhebung der mit dem Staatsministerium verbundenen Justiz-Section, 1822. Nr. 2. S. 7. S. auch Staatsministerium.
—— Dessen Wirkungskreis in Civilsachen erstreckt sich auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, demselben steht aber nicht eine Entscheidung einzelner Rechtsstreite oder eine Einmischung in dieselben zu, 1823. Nr. 10. 47. S. jetzt Justizministerium.
Justizministerium, dessen Organisation und Geschäftskreis, 1808. Nr. 21. 22. 24 u. 25. S. 189. 193. 205 und 209. 1809. Nr. 52. S. 487.
—— Auflösung desselben, 1819. Nr. 13. S. 72.
—— Zutheilung der Geschäfte desselben an die Justiz-Section des Staatsministeriums, 1820. Nr. 18. S. 131.
—— Dasselbe wird wieder zum Ministerium erhoben, 1825. Nr. 24. S. 165.
—— Demselben ist die Oberaufsicht auf das Lehenwesen und die Amtsrevisorate übertragen, 1826. Nr. 13. S. 54.
—— Dessen Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, daher keine Gesuche um Entscheidung in privatrechtlichen Angelegenheiten dahin gebracht werden können. Deßfallsige Warnung an die Schriftverfasser, 1829. Nr. 8. S. 81. S. auch Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Justiz-Section, deren Constituirung im Staatsministerium, 1820. Nr. 18 u. 20. S. 131 u. 156.

Justiz-Section:
—— Diese wird von der Verbindung mit dem Staatsministerium enthoben, und als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung: „Oberstes Justizdepartement“ an die Stelle des früheren Justizministeriums gesetzt, 1822. Nr. 2. S. 7.
Justizverzögerung, s. Justizbeförderungs-Gesuche.

K.

Kabinet, s. Cabinet.
Kalender, fremde, deren Verlag, 1805. Nr. 11. S. 54.
—— Fremde dürfen keine ausländischen Kalender feil haben, und Inländer nur dann, wenn die Kalender gestempelt sind, 1807. Nr. 40. S. 250.
—— Censur und Einfuhr der Kalender, 1810. Nr. 6. S. 43.
Kaminfegerlohn in Diensthäusern hat der Bewohner zu zahlen, 1808. Nr. 26. S. 212.
—— Derselbe soll heruntergesetzt werden, 1816. Nr. 9. S. 31.
Kanzlei der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian für Ihre Privatvermögens-Angelegenheiten, deren Errichtung, 1818. Nr. 7. S. 34.
Kanzleidiener, deren Ernennung, 1809. Nr. 52. S. 447.
Kanzleisässigkeit: Bestimmung, wer kanzleisässig ist, 1808. Nr. 19. S. 166.
—— Diese genießen die Lehens-, Standes- und Grundherrlichkeitsachen und Stammgutsstreitigkeiten; der Fiscus mit Einschluß der Kirchenkassen und allgemeinen Landesanstalten; die Großherzoglichen Familienglieder und die Standesherren, wenn diese der beklagte Theil sind; alle in wirklichen Hofdiensten stehende, nicht dem Hofbezirksamt untergebenen Personen, die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinetsräthe, Ministerial- und Departements-Direktoren, die Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzlei-Vorsteher, die Kreisdirektoren und Oberforstamtsvorsteher. Bei diesen hört solche mit Ablegung der Dienstwirklichkeit auf. Ausnahmen machen die Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz markgässiger Güter, Grund- und Erbsässigkeit betreffen, oder nach L.R.S. 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, auch Regierungs- und Criminal- und Sachen der Rechts- und Landespolizei, 1812. Nr. 14. S. 75.
—— Solche genießen die Grundherren in gleichem Maaße, wie oben die Standesherren, 1816. Nr. 3. S. 8. S. auch Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Kanzlisten: Befähigung dazu, mittelst einer schönen Handschrift, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Wer auf eine solche Stelle Anspruch machen will, muß als Rechts- oder Cameralpraktikant oder als Scribent geprüft und recipirt seyn, 1813. Nr. 20. S. 121.
Kapellen, wer solche zu bauen und zu unterhalten hat, s. Bauten, Kirchen-.
Kaplaneibeneficien, s. Beneficien.
Kartenstempel, Einführung desselben und Verwendung des Betrags hiefür zu milden Zwecken, 1817. Nr. 28. S. 111.
—— Aufhebung dieses Stempels, 1832. Nr. 1 u. 4. S. 18 u. 66.
Katechismus. Der Antrag der Generalsynode, daß der vorgelegte, im Druck herauszugebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmationsunterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 1.
Käufe gestohlener Sachen. Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotene Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers auf-

Käufe gestohlener Sachen:
geschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe der Handels- und Krämererlaubniß verlustig werden, 1814. Nr. 7. S. 59.

Käufe: damit Käufer ihre erkaufte Liegenschaft von darauf ruhenden uneingetragenen gesetzlichen Unterpfandslasten befreien können, haben sie nach L.R.S. 2194. den Ehefrauen und ihrem dazu zu bestellenden Beistand, bei Vormündern aber dem Ortsvorstand von dem Verkauf Anzeige zu machen, 1809. Nr. 53. S. 503.

—— Bei allen aus gesetzlicher Nothwendigkeit vorgehenden Liegenschaftsverkäufen soll nicht der geringste Theil des dabei erzielten Erlöses zum Vertrinken verwendet werden. Zuwiderhandelnde, welche solche Steigerungen leiten, werden neben der verdienten Strafe für den Ersatz verantwortlich, 1813. Nr. 3. S. 13.

—— Auch bei freiwilligen Verkäufen darf kein Weinkaufgeld oder eine Zwangszahlung des dabei consumirten Weins statt haben, und die Wirthe haben nie eine Ansprache an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen, 1819. Nr. 8. S. 38.

—— S. auch Ehefrauen. Gewährung.

Kaufgebühren finden bei Erbkäufen, auch wenn die Uebergabe in einem Ehevertrage geschieht, nicht statt, sondern nur für das Geschäft selbst die Tagsgebühr, und für die Geschäftsausfertigung die Abschriftsgebühr, 1819. Nr. 29. S. 191.

Kauf- und Tauschbriefe, wer solche zu fertigen hat, 1809. Nr. 52. S. 475.

Kaufverletzung über die Hälfte, wann und wie die Klage statt finde, 1809. Nr. 8. S. 85.

Katzenmoos, Gemeinde, Zutheilung des Zinkens Unterspitzenbach zu derselben, 1828. Nr. 12. S. 141.

Kegelspiele auf ausgesetzte Gewinnste können nur nach polizeilicher Genehmigung statt finden, 1814. Nr. 19. S. 131.

Kelterwein-Abgabe, diese soll überall da, wo keine herrschaftliche Keltern unterhalten werden müssen, aufhören, 1819. Nr. 24. S. 151.

Kesselgeld, s. Accise vom Branntwein.

Kettenstrafe: darunter ist, ohne nähere Bestimmung, immer ganze zu verstehen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 41.

—— sie kann statt der Zuchthausstrafe gewählt werden, wenn von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Aergerniß noch Gefahr zu besorgen ist, 1812. Nr. 20. Beil. §. 42.

Kiefer, herrschaftliche, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 441. S. auch Accis und Weinhandel.

Kienstöcke. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe. Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen (§. 51. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5.

Kiesgruben. Bei solchen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Kindbetterinnen. Verfahren beim Absterben kreisender Personen, 1827. Nr. 11. S. 93.

Diese Verordnung ist aufgehoben und dagegen bestimmt worden: die Inspection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tagen verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine desfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind. Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, sondern der Person, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der ersten drei Tage darauf mit Tod abgieng, nur von einer Hebamme Hilfe geleistet, so ist sowohl von dieser selbst als von dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramte und durch dieses dem Physikate unverzüglich von

Kindbetterinnen:
dem Vorgange die Anzeige zu machen. Das Physikat begibt sich auf diese Anzeige sogleich an Ort und Stelle, besichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen gewesene Personen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode. Ergiebt sich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme sich strafbar gemacht habe, so macht das Physikat dem Bezirksamt davon die Anzeige, welches sofort die Untersuchung und, wo gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, die Legalinspection und Section vornimmt. Eben dieses Verfahren tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hilfe leistete, alsdann ein, wenn dem Physikate oder dem Bezirksamte besondere Anzeigen zukommen, daß sich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer strafbaren Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, 1835. Nr. 35. S. 262.
Kindbettkosten für unehelich Niederkommende, der desfallsige Entschädigungsansatz fällt mit Einführung des neuen Landrechts weg, 1809. Nr. 8. S. 82.
—— Bestimmung, wer, im Fall die Niedergekommene arm ist, diese Kosten zu zahlen hat, 1809. Nr. 27. S. 252.
Kinder, deren Ausstattung. S. Ausstattung.
Kinder, ausgesetzte, s. Findlinge.
Kinder aus gemischten Ehen, deren kirchliche Erziehung, 1803. Nr. 8. 1804. Nr. 35. S. 157. 1805. Nr. 18. S. 90. 1805. Nr. 19. S. 94. 1806. Nr. 32. S. 133. 1808. Nr. 5. S. 50. 1809. Nr. 39. S. 327.
Unter Aufhebung des §. 6. des Kirchen-Constitutionsedicts, worin die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festgesetzt war, ist es jetzt für die Zukunft den Verlobten freigestellt, in einem rechtsgültigen Vertrag vor der Ehe entweder die Religion des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlecht zu theilen. Beim Mangel eines gültigen Vertrags sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden. Bestimmung wie es bei einem Confessionswechsel der Eltern zu halten ist, 1826. Nr. 14. S. 91. S. auch Religionserziehung.
Kinder, natürliche oder uneheliche:
—— Religionserziehung derselben, 1804. Nr. 35. S. 157.
—— deren Anerkennung. Die frühere richterliche Vaterschaftserklärung oder freiwillige Angabe gilt nicht dafür, und ihr Rechtsstand wird nach früheren Gesetzen beurtheilt, 1809. Nr. 8. S. 79.
—— fortdauerndes Erbrecht an die mütterlichen Verwandten der vor dem 1. Januar 1810 Gebornen. 1809. Nr. 8. S. 82. S. auch Erbrecht.
—— Ernährung derselben, 1809. Nr. 27. S. 249. und Nr. 52. S. 450.
—— Die Ernährung muß die Mannsperson auf Klage der Mutter nur in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen übernehmen; in allen andern Fällen hat die Mutter die Ernährung des Kindes, und wenn oder soweit dieselbe dazu nicht vermögend ist, der Staat und die Gemeinde nach der Verordnung von 1809, jedoch vorbehaltlich des, vor dem gewöhnlichen Richter zu nehmenden Regresses gegen den angeblichen Schwängerer zum Ersatz des Ganzen oder eines Theils, zu übernehmen, 1812. Nr. 21. S. 117.
—— Rechtsmittel, welche dem Fiskus und den Gemeinden, oder auch den Verurtheilten gegen Urtheile über Entschädigungsforderungen wegen Ernährung derselben zustehen. In Alimentationssachen findet blos summarische Appellation, wo aber auf Vaterschaftsanerkennung und Erbfolgerecht geklagt wird, ordinärer Prozeß statt, 1813. Nr. 2. S. 5.
—— S. auch Alimente. Bastarderbe. Bastardfall.
—— Ihre Geburt wirkt keine Zurücksetzung in Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben, bei Beweisführungen, bei Erwerbung des Bürgerrechts, 1808. Nr. 2. S. 11. S. auch Bürgerrecht.

Kinder, todt gefundene, was dabei zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.
Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen mit ihren Eltern nicht in die Strafanstalt verbracht, sondern wie Findlinge behandelt werden, 1810. Nr. 16 u. 27. S. 110 u. 213. S. Findlinge.
Kindstaufen, s. Taufe.
Kirche, kirchliche Verfassung, 1807. Nr. 21. S. 87.
—— Erläuterung hiezu, 1809. Nr. 39. S. 327.
—— Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes (§. 18. der Verf.Urk.), 1818. Nr. 18. S. 104.
Kirche, evangelisch-protestantische: Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche unter dem Namen „Evangelisch-protestantische Kirche", 1819. Nr. 18. S. 113. 1821. Nr. 16. S. 119.
—— Genehmigung des Uebertritts des Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg und eines Theiles der Gemeinde Mühlhausen und Lehningen von der katholischen zur protestantischen Kirche. Errichtung einer eigenen Pfarrei für dieselbe. Warnung gegen Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche kirchliche Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, insbesondere gegen alle Bekehrungssucht, aller Lästerungen des einen oder des andern Confessionstheils, 1823. Nr. 14. S. 73.
—— Gottesdienst zu Altdorf, 1808. Nr. 33. S. 277.
—— Errichtung einer evangelisch-protestantischen Kirche zu Baden, 1832. Nr. 40. S. 363.
—— Von den Verhandlungen der 1834 versammelt gewesenen Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche wurden genehmigt: Der Antrag wegen Einführung des neuen Katechismus; wegen der revidirten Pericopen-Sammlung; auf Einführung der vorgelegten und im Druck herauszugebenden Agende; auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Drucke herauszugebenden Gesangbuches; auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel; auf Aufhebung der Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage; Verlegung des großen jährlichen Buß- und Bettages auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs; die Verlegung des Erndtefestes auf den ersten Sonntag nach Martini; der Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes; auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs; auf das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben; auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage; daß das stille Gebet nach dem Segen eingeführt werde; daß das Knieen und Handauflegen bei Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination und bei Trauungen im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde; daß die Präsentation des Geistlichen vor der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe; Nachsichtsertheilung vom Anmelden zur Communion; Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl; Abänderung des §. 12. der Kirchenordnung; Einsammlung des Kirchenopfers; Amtstracht der Geistlichen. Durch diese Beschlüsse sollen die landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staates in keiner Weise beeinträchtigt werden, und der Landesherr also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert seyn, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; 1835. Nr. 27. Beil. S. auch Generalsynode.
Kirche, katholische. Bisthum. S. Bisthum.
—— Anordnung zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu. Der Staat übt die Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche aus. Allgemeine kirchliche Anordnungen und Erlasse, auch über rein geistliche Gegenstände, können nur nach, und mit eingeholter Staatsgenehmigung bekannt gemacht werden, die auch für alle römischen Erlasse, neue und frühere, nothwendig ist. Auch die Geistlichen stehen als Staatsgenossen unter den Ge-

Kirche, katholische:

setzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, der sie in Erfüllung ihrer Berufspflichten und in der gebührenden Achtung schützt, auch den Recurs annimmt, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen Geistliche oder Weltliche statt findet.

Die Bisthümer Freiburg (der Sitz des Erzbischofs), Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die oberrheinische Kirchenprovinz; die Rechte ihrer Verfassung und des Erzbischofs stehen unter dem Schutz der vereinten Staaten, deren Genehmigung und beigeordnete Commissäre zu Haltung von Provinzial-Synoden erfordert wird. Kirchliche Streitsachen können nicht außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Jede Diöcese, auf die Grenzen der Staaten beschränkt, wird in Dekanatsbezirke eingetheilt. Die zu wählenden Bischöfe müssen Deutsche von Geburt und Staatsbürger eines der Staaten der Kirchenprovinz seyn, die canonischen Eigenschaften besitzen und die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet, auch Kenntniß der Staats- und Kirchenverfassung haben. Durch die Consekration, die der Gewählte vom Oberhaupt der Kirche erhält, und vor welcher er den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ablegt, tritt er in volle, durch die Regierung gesicherte Ausübung der Rechte und Pflichten des Episkopats. Diöcesen-Synoden können nur mit Genehmigung und im Beiseyn von Commissarien des Landesherrn gehalten werden. Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser stehen wegen kirchlichen Gegenständen in freier Verbindung mit dem Pabst. Die zu wählenden Domcapitulare müssen Priester aus der Diöcese, 30 Jahre alt seyn und tadellosen Wandels, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, Seelsorge, academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und die Landesverfassung genau kennen. Das Domcapitel jeder Kathedralkirche bildet unter dem Bischof die oberste collegialische Verwaltungsbehörde der Diöcese unter dee Direction des Decanats. Keine Taxen oder Abgaben dürfen von geistlichen Behörden erhoben werden. Die Dekane, durch Regierungs- und bischöfliche Behörden gemeinschaftlich aus würdigen, im Verwaltungsgeschäft geübten Pfarrern ernannt, sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen ihres Bezirks; sie berichten an die Regierungen und bischöflichen Behörden und vollziehen deren Weisungen. Bildung der Candidaten des geistlichen Standes; Ansprüche, welche der erlangte Tischtitel begründet; Prüfung der Geistlichen; Eintheilung der Kirchenpfründen in Klassen. Jeder Geistliche muß vor der kirchlichen Institution dem Landesherrn den Eid der Treue, und dem Bischof den canonischen Gehorsam geloben. Die Güter der Pfründen, so wie alle kirchliche Fonds, werden unter Mitwirkung des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und nur zu katholisch-kirchlichem Zwecke verwendet. In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfond zur Bestreitung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse gebildet, 1830. Nr. 3. S. 13.

—— Vereinigung der katholischen Einwohner zu Pforzheim zu einer Kirchengemeinde, 1823. Nr. 18. S. 107.

Kirchenbau, s. Bauten, Kirchen-.

—— Gesetz über die Bauschuldigkeiten, 1808. Nr. 13. S. 114.

—— Berichtigung einiger Redactionsfehler in demselben, 1837. Nr. 22. S. 146. S. auch Baustreitigkeiten.

Kirchenbücher:

— Auszüge aus solchen, 1808. Nr. 9. S. 78. 1809. Nr. 53. S. 504.

— Beweiskraft derselben, bei entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit, 1811. Nr. 16. S. 65. 1816. Nr. 19. S. 83.

— Duplikate, die Führung und Einsendung derselben, 1803. Nr. 23.

— — Aufbewahrung derselben, 1809. Nr. 15. S. 428. 1811. Nr. 16. S. 65.

Kirchenbücher:
— Formular derselben, 1803. Nr. 24. 1810. Nr. 15 u. 16. S. 104 u. 110.
— Führung derselben, 1803. Nr. 23.
— — wie solche von den Pfarrern und Rabbinern, als Beamte des bürgerlichen Standes zu führen sind, 1809. Nr. 53. S. 497. 1810. Nr. 11. S. 81. 1817. Nr. 14. S. 53. 1821. Nr. 16. Beil.
— — die Pfarrer sollen solche selbst führen, und wie die Duplikate selbst schreiben, nicht aber durch ihre Vicarien oder Kapläne besorgen lassen, bei Haftung für die daraus entstehenden Nullitäten, 1811. Nr. 16. S. 65.
— — wenn der Pfarrer wegen Krankheit oder andern Verhinderungsursachen solche nicht selbst führen kann, so soll von dem Amt und Decanat einer der betreffenden Vicarien oder Capläne zum Verweser bezüglich auf die Standesbeamtungsgeschäfte ernannt werden, 1813. Nr. 6. S. 35.
— — Zum Eintrag in dieselben sollen von einwandernden Familien die legalen Geburts- und Copulationsscheine den Pfarrämtern übergeben werden, 1818. Nr. 2. S. 13.
— — Die in das Kirchspiel einziehenden Eheleute sind im Kirchenbuch zu bemerken, 1807. Nr. 26. S. 132.
— — Von den Paternitäts-Erkenntnissen ist das Pfarramt zu benachrichtigen, 1806. Nr. 13. S. 36.
— — Eintragung der Ehescheidungsurtheile in dieselben, 1809. Nr. 38. S. 320. 1812. Nr. 17. S. 97. 1813. Nr. 3. S. 14.
— Gebühren für die Einträge. S. Gebühren.
— Prüfung derselben. Instruktiv-Verordnung über deren jährliche Prüfung durch die Bezirksämter nach Einsendung derselben, so wie gelegenheitlich der Ruggerichte, Benehmen bei vorschriftswidrigem Erfund, 1834. Nr. 47. S. 333.
Kirchen-Collegien, protestantische, deren Auflösung, 1807. Nr. 21. S. 88.
Kirchen-Commission, katholische, 1804. Nr. 2. S. 12.
—— deren Auflösung, 1807. Nr. 21. S. 88.
—— fortdauernde Kraft ihrer Verfügungen, 1808. Nr. 6. S. 57.
Kirchendepartement, dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 475. 1813. Nr. 10. S. 55.
Kirchen- und Schuldienste, Anmeldung um — und Besetzung geistlicher Benefizien. S. Benefizien.
—— Besetzung der Kirchen- und Schuldienste, 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Das Besetzungsrecht wird den Standes- und Grundherrn abgenommen, 1813. Nr. 15 u. 18. S. 89 u. 103.
—— deßgleichen den Städten und einzelnen Körperschaften, auch andern Personen, wenn es denselben früher zustand, 1813. Nr. 18. S. 103.
—— Das Kirchenpatronat- und Präsentationsrecht wurde den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben, 1816. Nr. 3. S. 7.
—— Gebrauch des Stempels bei Präsentationsurkunden, 1818. Nr. 7. S. 34.
Kirchengut, dasselbe darf seinem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Die Verwaltung der Kirchenfonds, 1810. Nr. 19. S. 127. S. auch Stiftungen.
Kirchenlehenherrlichkeit, desfallsiges Edict, 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Interpretation des §. 32. dieses Edicts, 1811. Nr. 28. S. 135.
Kirchenökonomie-Commission, 1807. Nr. 30. 34 u. 39. S. 160. 198 u. 237.
Kirchenpatrocinien müssen an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, und die Feste von Nebenpatronen, sowie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Nebenkirchen, wo an Sonn- und Feiertagen kein Gottesdienst abgehalten wird, ganz unterbleiben, 1811. Nr. 13. S. 53.
Kirchenpatronatsrecht, s. Kirchen- und Schuldienste.
Kirchenpfründner, ihre Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung, 1807. Nr. 21. S. 87.
Kirchenrath, Instruction desselben, 1804. Nr. 8. S. 48.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchenrath:
—— Abänderung dieser Instruction, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Aufhebung desselben, 1807. Nr. 21 u. 36. S. 88 u. 213.
Kirchenrath, Ober-, Constituirung und Geschäftskreis desselben, 1807. Nr. 21. 30. 36 u. 40. S. 88. 160. 213 u. 245.
Kirchenrechnungen, s. Stiftungsrechnungen.
Kirchen- und Schulsachen:
—— Diejenigen, welche nach der Organisation von 1809 den Kreisdirectorien zugewiesen waren, gehen an das kirchliche Departement des Ministeriums des Innern über, 1813. Nr. 10. S. 57.
—— der Israeliten und Wiedertäufer beaufsichtigen die Kreisdirectorien, 1822. Nr. 3. S. 14.
Kirchensection, für rein kirchliche Gegenstände, 1813. Nr. 10. S. 55.
Kirchenverordnungen, Bekanntmachung derselben, 1807. Nr. 37. S. 224. 1808. Nr. 1. S. 1.
Kirchenvisitation, 1807. Nr. 43. S. 272. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
Kirchenvogteien, katholische, 1804. Nr. 7 u. 13. S. 36 u. 68.
—— Auflösung derselben, 1806. Nr. 11. S. 27.
Kirchliche Erziehung der Kinder, s. Kinder.
Kirchweihe. Die Feier derselben an Sonn- und Feiertagen, wann ein Jahrmarkt damit verbunden ist, soll mit dem Tanz auf den nächsten Werktag verlegt werden, 1805. Nr. 1. S. 7. Siehe auch Kirchenpatrocinien.
Klagfreiheit, wenn der desfallsige Beweis den Recurs an das Oberhofgericht oder zur Gnade begründet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 34 u. 35.
Klafter, s. Holzmaaß.
Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind. Die Aerzte sollen die Verwandten und Erben zur vorherigen Reinigung vor dem Wiedergebrauch oder Verkauf anweisen, und die Ortspolizei sich über die Befolgung der geschehenen Anordnung vergewissern. Kleider von Personen, welche von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen Thier gebissen, und durch welche der Biß gegangen, oder die durch den Geifer des Thieres beschmutzt worden sind, sind nach vorheriger Abschätzung gegen Ersatz des Werthes aus der Amtskasse, unter polizeicher Aufsicht zu verbrennen, 1832. Nr. 66. S. 514.
Klöster, katholisch-weibliche. S. Lehrinstitute, weibliche.
Kochgeschirre von Neusilber, Verbot des Verkaufs derselben, 1835. Nr. 26. S. 170.
—— Gestattung des Verkaufs unter Aufhebung der vorhergehenden Verordnung, 1836. Nr. 11. S. 73.
Kohlenbrenner, s. Feuergefahr.
Kolonien, s. Hofgüter, abgesonderte in Waldungen.
Korbmacher, s. Pässe.
Körperschaften, allgemeine Regeln für solche, 1807. Nr. 26. S. 128.
Körperschaftswaldungen, s. Waldungen.
Kostenvorschuß, inländischer Parthien, für Rechtshandlungen bei ausländischen Gerichten, 1806. Nr. 8. S. 20.
—— für Erledigung eines Prozesses, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. S. auch Gerichtskosten. Advokaten.
Kostgeld der Soldaten, 1807. Nr. 6. S. 13. 1809. Nr. 32. S. 227. S. jetzt Etappengeld.
Krämer dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Läden nicht öffnen, noch Waaren zum Verkauf öffentlich ausstellen oder feilbieten, 1805. Nr. 1. S. 2.
—— s. auch Handel. Pässe.
Krämerrecht, die Ertheilung desselben, 1809. Nr. 51. S. 430 u. 433. 1809. Nr. 62. S. 455.
—— s. auch Gewerbe. Handel. Hausirer.

Kranke, welche in das Irren- oder Siechenhaus gebracht werden; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 69.
Kranke, arme, müssen von den Gesundheitsbeamten unentgeldlich besorgt werden, 1805. Nr. 9. S. 39.
Kranke, fremde, die Verpflegung derselben, 1808. Nr. 39. S. 307.
Krankheiten, ansteckende, gefangener Soldaten, Maaßregeln gegen dieselbe, 1805. Nr. 2. S. 5.
—— Ein- und Verkauf der Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von solchen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. Nr. 66. S. 514. S. Kleidungsstücke.
—— S. auch Epidemie. Cholera. Fieber, gelbes.
Kreiscasse zu Carlsruhe, deren Vereinigung mit der General-Staatskasse, 1832. Nr. 26. S. 263.
—— zu Freiburg, Zutheilung der Bezirksverrechnungen zu Ettenheim zu derselben, 1833. Nr. 16. S. 86.
Kreisdirectorien: Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 52. S. 447.
—— Erläuterung hiezu, 1810. Nr. 24. S. 188.
—— Geschäftskreis in Schiffahrtssachen, 1810. Nr. 21. S. 161.
—— Geschäftskreis in forsteilichen Gegenständen, 1810. Nr. 21. S. 163.
—— Der Geschäftskreis derselben ist durch obige Verordnung von 1809 bestimmt. Geschäfte, welche collegialisch berathen werden müssen, sind in dem §. 8. jener Verordnung bestimmt. Außer diesen erfordern kollegialische Berathung bei definitiver Beschlußfassung die in gedachtem Edicte §. 4 u. 9. §. 10. lit. a—e., einschließlich §. 12. lit. g u. h., §. 15. lit. b., §. 17. lit. h., §. 18. lit. a., §. 19. lit. a. m u. n. benannten Gegenstände, sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Abänderung einer kreisamtlichen Entschließung über irgend einen Gegenstand gebeten wird; endlich alle Reclamationen gegen Rekrutirungssachen und Kriegslasten-Vertheilung, 1813. N. 10. S. 57. 1813. Nr. 14. S. 80.
—— Die Geschäftscompetenz derselben ebendaselbst angedeutet, ist folgenden Modifikationen unterworfen worden: Sie entscheiden in Streitigkeiten über Accorde zwischen Unternehmern öffentlicher Arbeiten an Straßen, Brücken, Flüssen, öffentlicher Gebäuden einer- und dem Staat oder den Gemeinden anderseits. — Ueber widersprochene Frohndpflichtigkeit in den in dieser Verordnung bestimmten Fällen; über Abgabe von Plätzen oder Berechtigungen, und über die desfallsige Entschädigung, wenn die Sache nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Die Competenz der Kreisdirectorien erstreckt sich nur auf die Ausschläge der Kreis- und andern Prästationen, auf Normalbestimmungen der Steuern, auf Gleichstellung getragener Lasten, bei entstehenden Widersprüchen aber auf privatrechtliche Verhältnisse ꝛc. instruirt das Kreisdirectorium nur die Sache, und giebt solche zum Erkenntniß an das Hofgericht, 1810. Nr. 8. S. 55. 1812. Nr. 21. S. 121. 1815. Nr. 16. S. 99.
—— S. auch Baustreitigkeiten. Bürgerannahmen. Decreturen. Gemeindesachen. Gewerbsconcessionen. Postportodefraudationen. Rug- und Vogtgerichte. Gesundheitsbeamte. Stiftungen. Wandern. Forstfrevel. Ehrenkränkungen. Gesundheitspolizei. Vortheilsgerechtigkeit. Wasser- und Straßenbau und Polizei. Wirthschaftsconcessionen. Dispensation zum Heirathen. Zunftsachen. Kirchen- und Schulsachen. Gewerbeschulen. Industrieschulen. Schulen, Volks-. Strafgewalt. Arbeitshaus.
—— Eintheilung des Landes und Eintheilung der Aemter in Kreisdirectorialbezirke, 1809. Nr. 49. S. 395. 1809. Nr. 50. S. 403. und zwar: Seekreis, Sitz Konstanz; Donaukreis, Sitz Villingen; Wiesenkreis, Sitz Lörrach; Dreisamkeis, Sitz Freiburg; Kinzigkreis, Sitz Offenburg; Murgkreis, Sitz Rastatt; Pfinz- und Enzkreis, Sitz Durlach; Neckarkreis, Sitz Mannheim; Odenwälderkreis, Sitz Mosbach; Main- und Tauberkreis, Sitz Wertheim; 1810. Nr. 9. S. 72. 1810. Nr. 17. S. 113. 1811. Nr. 23. S. 103.
—— Auflösung des Donaukreises, 1819. Nr. 8. S. 33. Des Wiesenkreises, 1815. Nr. 20 u. 22. S. 121 u. 131. Des Murgkreises, 1819. Nr. 8. S. 33. Des Odenwälder Kreises, 1810. Nr. 49. S. 355. S. jetzt Kreisregierungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreisende, s. Kindbetterinnen.
Kreisregierungen. Eintheilung des Großherzogthums in 4 Kreise und Errichtung von 4 Kreisregierungen, und zwar Kreisregierung der Seeprovinz, Sitz Konstanz; Kreisregierung des Oberrheins, Sitz Freiburg; Kreisregierung des Mittelrheins, Sitz Rastatt; Kreisregierung des Unterrheins, Sitz Mannheim; 1832. Nr. 9. S. 133. Vorher Kreisdirectorien.
Kriegscommission, Verwandlung derselben in Kriegscollegium, 1804. Nr. 8. S. 43. S. Kriegsministerium.
Kriegscommission zur Kriegskostenausgleichung, 1813. Nr. 27. S. 167.
—— Diese wird aufgehoben und die bei derselben noch anhängige Geschäften sind an das Ministerium des Innern mit der Bezeichnung „Kriegssache" einzusenden, 1824. Nr. 2. S. 20.
Kriegsconsistorium, die Aufstellung eines solchen für protestantische Soldaten, 1806. Nr. 2. S. 5.
Kriegsdeputation, deren Errichtung und Geschäftskreis, 1813. Nr. 27. S. 167. S. Kriegscommission.
Kriegsdienste. Bestrafung des Austritts in fremde Kriegsdienste, 1803. Nr. 2. 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten Stehenden, 1812. Nr. 36. S. 228. 1813. Nr. 9. S. 53. S. im übrigen Militärsachen.
Kriegsgefangene, östreichische, Auffangung der Selbstranzionirten, 1809. Nr. 18. S. 181.
—— Depot für dieselben, 1810. Nr. 9. S. 140.
Kriegskosten. Vergütung des Kriegsschadens, 1809. Nr. 52. S. 450.
—— Sie dürfen nicht den Gemeindekassen, welche solche vorschußweise bestritten haben, zur Last bleiben, sondern müssen von den Steuerconcurrenten nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Güter-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital ersetzt und getragen werden, 1813. Nr. 31. S. 183. 1815. Nr. 5. S. 24.
—— Zu den alten Kriegsschulden können die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegenden Güter die Kriegskosten bereits besonders getragen haben, 1816. Nr. 26. S. 105.
Kriegskostenersatz von 1813—1815. 1815. Nr. 21. S. 123. 1816. Nr. 12 u. 15. S. 43 u. 55. 1817. Nr. 7 u. 10. S. 21 u. 33.
—— Ausweis über die eingegangenen Entschädigungen mit Bestimmung der Grundsätze der Vertheilung und welche Schulden damit vordersamst getilgt werden sollen, 1821. Nr. 9. S. 65.
Kriegskosten-Forderungen. Warnung gegen ihren Verkauf durch wucherische Umtriebe, 1821. Nr. 7. S. 60.
Kriegskosten-Rechnungen wurden von den Amtskassen getrennt, 1815. Nr. 5. S. 22.
Kriegs-Ministerium:
—— Zuerst Kriegs-Commission, dann Kriegs-Collegium, jetzt Kriegs-Ministerium, 1808. Nr. 21. S. 192.
—— Geschäftskreis desselben, 1808. Nr. 22. S. 196. 1809. Nr. 49 u. 52. S. 397 u. 490.
—— Vereinfachung der Militärorganisation; Geschäftskreis dieses Ministeriums, 1832. Nr. 11. S. 145.
—— Ueberweisung der Geschäfte der General-Cantonsinspection an dieses Ministerium, 1832. Nr. 24. S. 249. S. Militärsachen.
Kriegschulden. Erhebung einer Abgabe zu 3 pCt. von wegziehendem Vermögen zu Gunsten der Gemeindekassen Behufs der Kriegsschuldentilgung, 1815. Nr. 8. S. 61.
—— Aufhebung dieser Abgabe, wenn der Zug in einen deutschen Bundesstaat oder in die Schweiz geht, 1817. Nr. 21. S. 77. 1820. Nr. 2. S. 15.
Kriegsseparat für die altpfälzischen Oberämter, 1809. Nr. 51. S. 427.
Kriegssteuer, eine solche wurde erhoben, 1812. Nr. 24. S. 141. 1813. Nr. 16. S. 91. 1815. Nr. 7. S. 41 u. 43. 1815. Nr. 11 u. 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kronanwälte, Aufstellung und Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 22 u. 24. S. 214 u. 239.
—— Suspension dieser Anordnung, 1809. Nr. 53. S. 496.
Kuhpocken, Schutzpocken.
Kundschaften der Handwerkspursche zur Reise im Badischen sind nicht allein hinlänglich, 1805. Nr. 16. S. 78.
—— Sie müssen vom Amt unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel versehen seyn, 1805. Nr. 38. S. 143. 1808. Nr. 35. S. 287.
—— in denselben muß der Heimathsort, Amt und Provinz ausgedrückt werden. Ueber 3 Monat alte sind verdächtig, 1808. Nr. 14. S. 121. 1810. Nr. 22. S. 170.
—— Vom Neujahr 1810 an sind dieselben abgeschafft, und an ihre Stelle treten die Wanderbücher, 1809. Nr. 42. S. 364. S. Wanderbücher.
Künste und Wissenschaften: Verwaltung der hiezu bestimmten Fonds, 1822. Nr. 1. S. 2.
Künstler, die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 139. S. Schauspielergesellschaften.
Kunst- und Industrie-Verein des Großherzogthums. Genehmigung des Entwurfs der Verfassung und Gesetze, und Uebernahme des Protectorats desselben von Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, 1824. Nr. 14. S. 91. 1830. Nr. 9. S. 91.
Kunstwerke: Die Einreichung solcher an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog. Dieselben können nur nach vorher nachgesuchter uud erhaltener Erlaubniß Aufnahme finden. Nur Gegenstände von ausgezeichnetem Werthe werden berücksichtigt, andere unbenutzt bei Seite gelegt, 1811. Nr. 6. S. 24. 1836. Nr. 31. S. 242.
Kupfer, die Benutzung der kupfernen Geräthe in den Zuckersiedereien ist gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch untersagt ist, 1836. Nr. 42. S. 305.
Kupferschmiede und Blechner: Beiden Zünften ist das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer gleichheitlich gestattet, 1819. Nr. 14. S. 80.
Kurkosten wegen Verwundungen, s. Verwundungen.
Kürnbach, Condominat: Hinsichtlich der Rechtspflege daselbst wurde durch Staatsvertrag bestimmt, daß, da die Einwohner theils Badische, theils Hessische Angehörige sind, der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizeisachen lediglich durch das Subjectionsverhältniß des Beklagten beziehungsweise der Betheiligten bestimmt wird, die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem die Betheiligten angehören, auch die ausschließliche Entscheidungsquelle ist. Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die Fremden ist ausschließlich von den badischen Behörden und nach badischen Gesetzen in allen Instanzen auszuüben. Ausnahmen hievon. Festsetzung eines jährlichen Turnus für die Untersuchung und Aburtheilung in Fällen, wo badische und hessische Unterthanen betheiligt sind. In Criminalsachen schreitet die badische Behörde so lange zuerst ein, bis die hessische Behörde im Stande ist, die Untersuchung übernehmen zu können. Polizeiliche Anordnungen sollen nur unter gemeinschaftlicher Verständigung getroffen werden. Untersuchungs- und Straferstehungskosten fallen demjenigen Staat zur Last, welcher die Jurisdiction ausübt, 1836. Nr. 1. S. 2. s. auch Conscription. Zollsachen.

L.

Lagerhäuser der Gemeinden: Die Verwalter derselben werden von den Gemeinden gewählt, von der Steuerdirektion bestätigt. Der Rekurs gegen verweigerte Bestätigung geht an das Finanzministerium, 1832. Nr. 15. S. 161.

Lahr, Stadt und Herrschaft, Einführung des Durlachischen Landrechts, 1806. Nr. 8. S. 57.
Landbauwesen, s. Bauwesen.
Landchirurgen, s. Wundärzte.
Landesbischof, katholischer, hat Sitz und Stimme in der Ständeversammlung, 1819. Nr. 13. S. 73. S. auch Bisthum. Kirche.
Landesfundigebühren, Aufhebung derselben in der niederrheinischen Provinz, 1815. Nr. 24. S. 142.
Landeshoheits-, Oekonomie- und Polizei-Departement, dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 32. S. 468. 1810. Nr. 21. S. 161.
Vereinigung dieser Departements, 1813. Nr. 10. S. 55.
Landesverweisung wird gegen Fremde verfügt. Strafe des Bruchs der Landesverweisung, 1804. Nr. 36. S. 167.
—— Beständige Verweisung ist Ehescheidungsursache, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Gegen ausgetretene Unterthanen, wer solche ausspricht, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Sie kann nicht mehr wider Inländer erkannt werden, 1810. Nr. 11. S. 88. 1812. Nr. 20. Beil. §. 45.
—— Gegen Ausländer, die wegen peinlichen Verbrechen klagfrei, aber nicht verdachtlos erklärt werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 46.
—— Sie soll durch die geeigneten Landesblätter mit Beifügung des Signalements verkündet werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 47. 1813. Nr. 10. S. 57.
—— Gegen die aus Frankreich verwiesenen Militär- und Civilpersonen, 1816. Nr. 8. S. 29.
Landflüchtigkeit: Behandlung fremder Flüchtlinge, 1808. Nr. 18. S. 148.
—— Der Staatsangehörigen, was dadurch erwirkt wird, 1808. Nr. 18. S. 154.
Landgestüt, s. Gestütsanstalt.
Landläufer, s. Heimathlose.
Landrecht, s. Civilgesetzbuch.
Landschafts-, Cent- und Chausee-Kassen sollen geschlossen, über Activen und Passiven die Rechnung noch fortgeführt und durch Vertheilung derselben auf die Gemeindekasse oder durch einen Schuldentilgungsplan die Auflösung herbeigeführt werden, 1815. Nr. 5. S. 23.
Landschafts- und Steuerbezirks-Kassen, deren Kapitalschuldenzahlung und Beschränkung der Aufkündigung, 1812. Nr. 12. S. 67. 1815. Nr. 7. S. 22.
—— die Kapitalien sind auf ein Jahr unaufkündbar erklärt, 1815. Nr. 7. S. 41.
Landschaftsschulden, s. Amortisationskasse.
Landstände: Beschluß über die Einführung derselben, 1816. Nr. 8. S. 29. und 1816. Nr. 24. S. 99.
—— Notizen in Betreff des Adels, 1816. Nr. 14. S. 51. S. Verfassung.
—— Wahlordnung: deren Bestimmung zur Verfassungsurkunde; Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der landständischen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. Nr. 27. S. 171.
—— Den ernannten Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten ist die Einsicht der Steuerregister gestattet, 1819. Nr. 3. S. 9.
—— Nähere Bestimmung der §§. 27 und 79. der Wahlordnung in Bezug auf die ungerade Zahl der Wahlmänner, daß, wenn bei der 1ten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person oder einem der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimme der Anwesenden, beziehungsweise Vollmachtgeber beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, 1833. Nr. 46. S. 251.
—— Bestimmung der Bestandtheile des 41. Aemter-Wahlbezirks; Zutheilung der Grafschaft Geroldseck zum 19. Aemterwahlbezirk, 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Die dem jeweiligen Bevölkerungszustande entsprechende Festsetzung der Wahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke, 1833. Nr. 5. S. 24.
—— Bestimmung der Termine zu Eröffnung des Landtags, 1819. Nr. 8. S. 37.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände: 1820. Einberufung der Landstände, 1820. Nr. 8. S. 43.
— — Schluß und Resultate des ersten Landtags, 1820. Nr. 15. S. 79.
— 1822. Wiedereröffnung der Landtagsitzungen, 1822. Nr. 5. S. 25.
— — Erklärung der Regierung wegen Nichterreichung der bezweckten und erwarteten Resultate, 1823. Nr. 3. S. 9.
— — Auflösung der beiden Kammern, und Anordnung neuer Wahlen, 1824. Nr. 29. S. 171.
— 1825. Wiedereinberufung der Landstände, 1825. Nr. 2. S. 5.
— — Resultate dieses Landtags, 1825. Nr.6. und 8. S. 23. u. 29.
— 1828. Einberufung der Landstände, 1828. Nr. 2. S. 5.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder zur ersten Kammer, 1828. Nr. 3. S. 17.
— 1831. Anordnung neuer Wahlen, 1830. Nr. 13. S. 151.
— — Verzeichniß der Grundherrn, die zur Wahl der Mitglieder in die erste Kammer berufen sind, 1830. Nr. 18. S. 188.
— — Einberufung der Landstände, 1831. Nr. 3. S. 15.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1831. Nr. 5. S. 25.
— 1833. Anordnung neuer Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1833. Nr. 5. 8 u. 17. S. 23. 25 u. 179.
— — Einberufung der Landstände, 1833. Nr. 17. S. 89.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1833. Nr. 19. S. 105.
— 1835. Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1835. Nr. 1. S. 1.
— — Verzeichniß der Grundherrn, die zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer berufen sind, 1835. Nr. 3. S. 11.
— — Einberufung der Landstände, 1835. Nr. 12. S. 71.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1835. Nr. 12. S. 71.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1835. Nr. 16. S. 87.
— 1837. Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1836. Nr. 56. S. 379 und 384. 1837. Nr. 1 und 3. S. 5 und 13.
— — Die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer, 1837. Nr. 1. S. 4.
— — Einberufung der Landstände, 1837. Nr. 4. S. 17.
— — Ernennung des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1837. Nr. 6. S. 29.
—— Einberufung der Landstände, Behufs der Zustimmnng zu den Gesetzesentwürfen über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum, 1837. Nr. 51. S. 435.
Landstraßen: Die Bäume an denselben müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. Nr. 22. S. 85.
—— Beiträge der Gemeinden zu Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen, 1825. Nr. 9. S. 63.
Landstraßen-Verzeichniß, 1820. Nr. 15. S. 89 und 94.
Landstreicher, s. Rechtloserklärung.
Landsturm, die Organisation desselben, 1814. Nr. 3. S. 19.
Landtag, s. Landstände. Verfassung.
Landvogteien, deren Organisation, 1807. Nr. 45. S. 290.
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold, 1813. Nr. 33. S. 195.
—— Verhältniß der Staatsdiener zur Landwehr, 1813. Nr. 34. S. 199.
—— Bestimmung der Anciennität der Rechts- und Cameralpraktikanten, welche unter der Landwehr gedient haben, 1816. Nr. 20. S. 87.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwirthschaft: Das praktische Studium derselben in Hofwyl wird empfohlen, 1808. Nr. 25. S. 210.

Landwirthschaftlicher Verein: Genehmigung der neu revidirten Statuten desselben, und Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, 1824. Nr. 31. S. 181. 1830. Nr. 9. S. 91.

Langenau, Vogtei, Trennung der Gemeinde Enkenstein von derselben, 1830. Nr. 9. S. 99.

Längenmaaß, s. Maaß und Gewicht.

Langenstein, Herrschaft, deren Rechtsverhältnisse, 1827. Nr. 15. S. 149.

—— Der Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönlichen Verhältnisse betrifft nach dem Edict über die Grundherrlichkeitsverfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.

Laubsammeln in Waldungen: Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt. Bei großem Futtermangel kann mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme statt finden (§. 40. d. Forstges.). Bestimmung, wann das Sammeln des Streulaubs erlaubt ist (§. 41.). Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet (§. 42.). Bestimmung der Tage, an welchen das Streusammeln statt finden darf, und der dabei zu gebrauchenden Werkzeuge (§. 43.). Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln (§. 125. d. Forstges.), 1834. Nr. 2. S. 24. S. auch Forstberechtigungen. Forstfrevel.

Läuten, während eines Gewitters ist verboten, 1808. Nr. 12. S. 111.

—— Der Antrag der Generalsynode auf Einläutung der Festtage am Vorabend, auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

Lebensversicherungsanstalt: Die der französischen Lebens- und Feuerversicherungsanstalt zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Verträgen, 1833. Nr. 10. S. 109.

Legalinspection, s. Verwundungen. Untersuchungen.

Legalisation der Urkunden, welche in Frankreich oder Westphalen gebraucht werden, 1810. Nr. 16. und 52. S. 109 und 381. 1816. Nr. 5 und 34. S. 19 u. 131. S. Beglaubignng.

Legate, s. Vermächtnisse.

Lehen-Allodifikation:

für Erblehen, welche auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, sowie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, wird für die Heimfallshoffnung nichts; für jene, welche auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers übergehen, 1%; welche nur auf dessen Leibeserben übergehen 3%, und welche nur auf dessen männliche Leibeserben übergehen 6% vom Gutswerth bezahlt. Der Canon und Lehennexus kann nur zusammen abgelöst werden, und zwar der Canon im 18fachen Betrag, der Sterbfall mit der Hälfte und das Laudemium mit dem 10ten Theil seines Betrags. Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, werden gleich den Schupflehen behandelt, 1826. Nr. 15. S. 99.

—— Erblehen ursprünglich auf 3 Generationen verliehen, können allodificirt werden. Der Abkauf des Canons und Laudemiums geschieht wie oben, und für die Heimfallshoffnung von dem gleichmäßig wie oben regulirten Gutswerth, wenn das Lehen noch auf 3 Generationen mit 4 Prozent, auf 2 Generationen mit 7 Prozent, und auf 1 Generation mit 11 Prozent. Wenn der Bestand nur noch auf die Lebensdauer des Beständers geht, so kann die Allodifikation nur nach dem Normativ über Schupflehen erfolgen, 1827. Nr. 3. S. 27.

—— Schupflehen können mit dem Canon oder auch ohne diesen abgekauft werden, der letztere Fall tritt nur da ein, wo der Canon fortentrichtet wird, über 25 fl. beträgt, und bei einer Zerstücklung

Lehen-Allodification: des Guts, auf einen Theil desselben übernommen werden kann, der den 4fachen Werth des Canons enthalten muß. Bei dem Abkauf des Schupflehens mit dem Canon wird für diesen der 18fache Betrag und für den Heimfall werden die in diesem Gesetz nach dem Alter des Schupflehenbeständers bestimmte Prozente vom Gutswerth bezahlt, 1826. Nr. 15. S. 99.

Lehenbare Rechte und Gefälle: Nachweisung der gegen Entschädigung aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehenbaren Rechte und Gefälle der großherzoglichen Vasallen, 1825. Nr. 12 u. 13. S. 93 u. 106.

—— Loskauf derselben, Wiederanlegung und Verzinsung der Abkaufskapitalien, 1825, Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21 u. 22. S. 150 u. 158.

—— Entschädigung der Standes- und Grundherrn für die entzogenen Rechte durch Rentenscheine, insbesondere die Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirten Ueberschüsse unter 100 fl., 1827. Nr. 5. S. 42.

—— Denselben werden statt früherer Rentenscheine — Kapitalschuldverschreibungen zugestellt, 1834. Nr. 41. S. 305.

Lehen-Erneuerung: Wenn die abzugebende Rente sich blos auf den Erblehenbrief gründet und keine separate Beraine vorhanden sind, so bedarf es keiner Erneuerung, ausgenommen sind Veränderungsfälle durch den Lehenherrn oder den Vasallen. Bei solchen Veränderungsfällen sind die Erneuerungsgesuche unter Anlage des jüngsten Lehenbriefes, innerhalb einem Jahr anzubringen, 1819. Nr. 20. S. 121.

—— Aufruf an sämmtliche Vasallen und insbesondere auch an die Erblehenträger der von Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Lehen zur Erneuerung, 1804. Nr. 30 u. 42. S. 138 u. 186. 1811. Nr. 22 u. 30. S. 99 u. 144. 1819. Nr. 6 u. 20. S. 26 u. 121. 1830. Nr. 8. S. 77.

Lehen-Erneuerung: Die Erblehenträger von Korporationen und milden Stiftungen werden, wenn der Erblehenbrief dieses vorschreibt, zu der durch den Todesfall des Regenten nothwendig gewordenen Erneuerung aufgefordert, 1831. Nr. 23. S. 207. S. auch Beraine.

Lehengerichtsbestellung, 1803. Nr. 2.

—— Lehenstreitigkeiten. S. Kanzleisäßigkeit.

Lehenheimfall und Wiederbegebung der Schupflehen: Wo heimgefallene Schuflehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens 10 Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1. Dezember 1802. nicht die Regel gebildet habe (§. 1.). War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht blos eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maaßgebend anzusehen (§. 2.). Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren wie im Fall des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämmtlichen, innerhalb der letzten 100 Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebst dem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht sonst gesetzlich verpflichtet ist (§. 3). Bedingungen des Lehenvertrags, wenn eine Wiederverleihung Statt findet

Lehenheimfall und Wiederbegebung der Schupflehen:
(§. 4 — 6.). Erhebung der in den §§. 1 u. 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten und öffentliche Beurkundung; vorkommender Streit darüber ist vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend, als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen (§. 7.). Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenige Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind. — Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andere Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet (§. 8.). Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welcher nach Maaßgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, Kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schuflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat (§. 9.). Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte der Letztern auf Wiederbelehnung mit den Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun, 1833. Nr. 48. S. 261.
Lehentabelle, 1810. Nr. 35. S. 278 u. 295.
Lehentaxen und Gebühren: in Lehensachen sollen von den Verrechnungen für Berichte und sonstige Fertigungen den Lehenbesitzern keine Gebühren abgenommen werden, 1811. Nr. 4. S. 15.
—— Die Taxen und Gebühren sind von jedem eintretenden einzelnen Belehnungsfall anzusetzen, es mag die Belehnung geschehen oder nicht geschehen seyn, 1815. Nr. 11. S. 77.
—— Erneuerte Tax-, Sportel-, Stempel- und Siegelordnung des Lehenhofs, 1818. Nr. 12. S. 73.
—— Jene Taxen, Sporteln und Gebühren, welche bei der landesherrlichen Domänenadministration in Lehensachen angesetzt werden, fließen in die Domänenkassen, 1824. Nr. 30. S. 175.
Lehenveräusserungen, wer die Bewilligung hiezu zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441. und 460.
Lehenverband, auswärtiger, der Ritterorte, 1806. Nr. 29. S. 120.
Lehenverfassung, 1807. Nr. 34. S. 199.
Lehenverpfändung, wer die deßfallsige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 und 460.
—— Erneuerung der Consense zu Kapitalaufnahmen, 1805. Nr. 35. S. 132.
Lehenvertheilung, wer die deßfallsige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 und 460.
Lehenwesen: dieses steht unter dem Justizdepartement, 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Dasselbe wurde dem Ministerium des Innern zugetheilt, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium vorbehalten sind, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Die Oberaufsicht über dasselbe ist wieder dem Justizministerium übertragen, 1826. Nr. 8. S. 54.
Lehranstalten: Aufsicht über dieselben und deren Leitung, 1807. Nr. 43. S. 269.
—— Das Ministerium des Innern beaufsichtigt die polytechnische Schule, 1825. Nr. 23. S. 155.
—— Constituirung eines Oberstudienraths zu Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen, 1836. Nr. 26. S. 187. S. Bürgerschulen höhere. Ingenieur-

Lehranstalten:

Schule, Industrieschulen, Gewerbeschulen, Lyceen, Pädagogien, Polytechnische Schule, Realschule, Veterinärschule, Schulen, gelehrte, Schulen, Volks-. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert erhalten werden, 1818. Nr. 18. S. 104.

Lehr- und Erziehungsinstitute, katholisch-weibliche: Diese haben folgende Bestimmung: Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, feste Begründung des reinen Christenthums und ächter Moralität, Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts sind. Die Unterweisung in solchen Lehr- und Arbeitsgegenständen geschieht in den Klöstern durch Lehrfrauen. Candidatinnen des Lehramts werden erst mit dem 18ten Jahre nach vorheriger Prüfung aufgenommen, und vor vollbrachtem 21sten Jahre darf ohne Altersdispensation das Gelübde nicht abgelegt werden. Dieses Gelübde dauert nur je 3 Jahre, die immer wieder erneuert werden können; lebenslängliches Gelübde findet nicht statt; nach dem 45sten Lebensjahre dauert das Gelübde ohne Erneuerung bis zur ernstlichen Willenserklärung des Austritts fort. Nach abgelegtem Gelübde hat das Institut die Verpflichtung der lebenslänglichen Versorgung, falls nicht ein unverbesserliches Betragen eine Entlassung von der Staatsbehörde veranlaßt. Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zu Gunsten des Instituts unwiederruflich verzichten; und darf an Mitgift, die ohnehin nie Erforderniß ist, höchstens nur 1500 fl. einbringen, welche den Austretenden zurückgegeben werden. Die Zinse hat indeß das Institut zu genießen, und wenn sie im Institut stirbt, fällt auch die Mitgift selbst demselben anheim. Jedes Mitglied des Instituts oder Lehrerin ist erb- und testamentsfähig, das ihr ausser der Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt. Sie kann über die Hälfte der Zinse frei verfügen, die andere Hälfte erhält das Institut, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über dieses Vermögen disponiren, nicht aber über die Mitgift. Ueber die Administration des Vermögens des Instituts, die Ausübung des Lehramts in Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend und sonstige Statuten gibt §. 12. u. f. f. dieser Verordnung Bestimmung, 1811. Nr. 25. S. 111.

—— Die Errichtung eines Unterrichts-Instituts für Töchter aus vermöglichen und gebildeten Klassen in Pforzheim, 1827. Nr. 12. S. 106. Dieses Institut kam nicht zu Stande.

Lehrer: Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Lehranstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen. Die Wittwen und Waisen der an den Lyceen, Gymnassen, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummen-Anstalt, an den Schullehrer-Seminarien und der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, erhalten künftig einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwen-Beneficium und im geeigneten Fall ausserordentliche Unterstützung (§. 1.). Die evangelisch-geistlichen Lehrer bleiben zwar in der Wittwenkasse, zu der sie als Geistliche gehören, die Pensionen für ihre Hinterbliebenen aber werden so berechnet, wie wenn der Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte (§. 2.). Diese Pensionen und Unterstützungen sind aus den Fonds zu leisten, aus welchen die Besoldung bezahlt wurde; nöthigenfalls leistet die Staatskasse Zuschuß (§. 3.), 1832. Nr. 4. S. 65.

Lehrer der gelehrten Schulen: Diese sollen in der Regel nur aus der Klasse der geprüften Lehramtskandidaten genommen werden (§. 29.). Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten findet jährlich ein oder zweimal eine allgemeine Prüfung Statt. Diese Prüfung hat sich zu erstrecken über die in dieser Verordnung bestimmten Fächern (§. 30.). Wer blos in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden, hat sich aber selbst den Nachtheil zuzuschreiben, wenn er nicht angestellt wird (§. 31.). Zum Unterricht im Schön-

Lehrer der gelehrten Schulen:
schreiben und im Gesang werden in der Regel Volksschulkandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann. Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt werden. Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden (§. 32.). Ausweisung der Lehramtscandidaten über eine zweijährige praktische Uebung (§. 33.). Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung (§. 34.). Besetzung der Praktikantenstellen (§. 35.). Vertheilung der Lehrfächer (§. 36.). Jede Klasse hat einen Hauptlehrer; Aufsicht desselben auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse, und Besorgung Alles dessen, was die Klasse im Allgemeinen betrifft (§. 37.). 1837. Nr. 8. S. 53. S. auch Schulen, gelehrte.

Lehrer an den höhern Bürgerschulen: Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, wenigstens über eine dreijährige praktische Uebung an einer öffentlichen und Privatanstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverläßige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteſtate beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Klasse der Lehramtscandidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschul-Candidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbschul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höheren Bürgerschule vereinbarlich (§. 13. der Verordnung vom 15. Mai 1834.). S. auch Bürgerschulen höhere. 1834. Nr. 26. S. 201.

Lehrer der Gewerbschulen: In der Regel sollen diese aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden (§. 25. der Verordnung vom 15. Mai 1834). Die Theilnahme der am Orte der Gewerbeschule bei höhern Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, so wie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht soll möglichst befördert werden (§. 27.). Wo der Unterricht auf die im §. 3. bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gelehrt werden (§. 28.). Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden (§. 29.). Alle Anstellungen bei Gewerbeschulen sind widerruflich (§. 30.). Ueber die Anstellung derselben entscheidet das Ministerium auf den Vorschlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbsschulwesen gebildeten Commission (§. 35.). Bildung der Lehrer für Gewerbschulen und Verwendung des Staatsbeitrags zu diesem Behuf (§. 6—8.). 1834. Nr. 27. S. 217. 1834. Nr. 27. S. 225. S. Gewerbsschulen.

Lehrer der Volksschulen: Zahl der anzustellenden Lehrer und Unterlehrer (§. 1—3.), 1835. Nr. 45. S. 307. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in 4 Klassen eingetheilt (§. 4 u. 5.), 1835. Nr. 45. S. 307.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrer der Volksschulen:
—— Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Candidaten aufgenommen sind, und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben. — Wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privatunterricht, hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariums-Direktion noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen, (§. 26. der Verordnung vom 15. Mai 1834.). Die Volksschullehrer einschließlich jener an den öffentlichen Privatanstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder je nach Umständen verworfen. Desgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177
—— Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen, 1834. Nr. 25. S. 177. §§. 29 — 32.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 38. S. 287.
—— Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177.
—— Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt. Vergütung der Zugskosten, wenn er gegen seinen Willen versetzt wird. Statt eines Besserungsversuchs ꝛc. kann solcher auch auf eine geringere Stelle versetzt werden (§. 49 u. 56.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Die Oberschulbehörde beschließt über die Zuruhesetzung eines Lehrers sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177.
—— Bestimmung des Ruhegehalts (§. 51.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Entlassung ohne Ruhegehalt (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177. §. 25. 53 — 55. 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Bewilligung eines Nothdurftsgehalts für den entlassenen Lehrer (§. 55.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Bestimmung, wann dem Lehrer ein Hülfslehrer beigegeben wird, und Bezahlung des Aufwands für denselben (§. 58 — 63.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Gehalte der Lehrer und Unterlehrer; Aufbringung der Mittel zu Zahlung der Lehrergehalte; freie Wohnung (§§. 7 — 10. 34 — 38.), 1835. Nr. 45. S. 307. S. auch Schulgeld.
—— Vollzugsverordnungen hiezu, 1835. Nr. 66. S. 485. u. 1836. Nr. 18. S. 135.
Lehrerinnen der Industrieschulen: Diese erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds vorhanden sind, aus der Gemeindekasse (§. 10.). Bestimmung des Gehalts (§. 12.). Deren Anstellung (§. 13.). Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich. Entlassung derselben (§. 14.), 1836. Nr. 40. S. 295.
Leibeigenschaft: Diese ist mit allen ihren Wirkungen in den Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1812. Nr. 12. S. 67.
—— Der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg hat für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten auf die Erbpflicht-Entlassungsgebühr verzichtet, 1820. Nr. 13. S. 72.
—— Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der Standes- und Grundherrn und der Corporationen aus der Staatskasse, 1820. Nr. 15. S. 104. 1821. Nr. 6. S. 50. S. auch Abgaben.
Leibesstrafen: Die Verwandlung derselben, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. Nr. 30. S. 249. S. auch Züchtigung.
Leibgeding, s. Vermögensübergaben.

Leichenbegängniß, s. Beerdigung.
Leichenschau, gerichtliche, 1803. Nr. 15.
Leichenschau-Ordnung: Ankündigung derselben, 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Instruktion und Belehrung für die Geistlichen über die Leichenschauer, 1809. Nr. 9. S. 105.
—— Die angeordnete Leichenschau dauert fort, 1811. Nr. 16. S. 71.
Leiningen: Freizügigkeitsvertrag, 1806. Nr. 15. S. 39.
—— Anstandsbrief des Herrn Fürsten von Leiningen, 1813. Nr. 11. S. 59.
—— Volljährigkeits-Erklärung des H. Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich, 1823. Nr. 21. S. 121.
—— Schuldenstatut, 1829. Nr. 5. S. 53.
—— Uebereinkunft der Herrn Fürsten und Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse, 1830. Nr. 5. S. 47.
—— Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. Nr. 7. S. 39.
—— Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses, 1833. Nr. 25. S. 135.
Leopoldshafen: die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck mit „Leopoldshafen", 1833. Nr. 26. S. 153.
Leseholz, s. Berechtigungsholz.
Leustetten, Trennung dieser Gemeinde von dem bisherigen Vogteiverbande Frickingen, 1830. Nr. 9. S. 99.
Letzte Willen, s. Testamente.
Lichtenau, Gemeinde, Trennung der Gemeinde Grauelsbaum von derselben, 1833. Nr. 44. S. 244.
Lichterverkauf: dieser steht den Saifensiedern und Krämern zu, 1809. Nr. 9 u. 28. S. 113 u. 259.
Liegenschaften, die Abtretung derselben aus Gründen des öffentlichen Nutzens. S. Eigenthum.
Liegenschaften: untheilbare, s. Vortheilsgerechtigkeit.
Liegenschafts-Erwerb: Die Eintragung desselben in das Grundbuch. S. Gewährung.
—— der Ausländer, s. Ausländer.
—— der Gemeindebürger, diese haben das unbeschränkte Recht zu solchem, 1832. Nr. 8. S. 118.
Lielacher Hof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Poppenhausen, 1832. Nr. 18. S. 204.
Lokalfonds, s. Stiftungen.
Losungsrecht: Ausübung der Territorial- und Ausmärker-Losung, 1806. Nr. 12. S. 32.
—— Der Ortsbürger, wenn die Liegenschaft an einen, der keinen Theil am Ortsbürgerrecht hat, veräußert wird, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— dasjenige, welches in der ehemaligen Landesverschiedenheit seinen Grund hatte, ist aufgehoben, 1808. Nr. 16. S. 133.
—— Die Staats-, Mark-, Geding-, Dach- und Stammlosung sind erlaubte Losungen; Art und Weise ihrer Ausübung; verboten sind: Die Bürger-, Steuer-, Erbbestands-, Gült- oder Zins-Losung, Theillosung, Nachbarlosung, Erb- und Freundschafts-, Religions- und Gantlosung. Losungsfähigkeit; Losungsvorzug; Losungsfrist; Losungsankündigung; Bestrafung unrichtiger Angabe der verabredeten Kaufs-Bedingungen; Pflicht des Losungspflichtigen Käufers und des Lösers; Losung bei Steigerungen, 1806. Nr. 16. S. 133.
—— Diese alte Losungsordnung dauert, soweit sie durch das neue Landrecht nicht geändert ist, noch fort, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— dasselbe tritt nur bei solchen Privatverträgen ein, die durch Handverkauf geschehen. Oeffentliche Steigerungen, welche von Staatsverrechnungen vorgenommen werden, schließen jede Gattung von Losungsrecht aus, 1817. Nr. 17. S. 63.
Lotterien sind verboten; Ausnahmen von diesem Verbot, 1805. Nr. 34. S. 128.
—— Alle Lotterien und Lotterie-Collecten sind verboten, und werden die deshalb bestandenen ältern Verordnungen erneuert, 1811. Nr. 26. S. 123.

Lotterien: Das Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelspielen ꝛc. ohne polizeiliche Genehmigung, auch der Realitäten ist verboten, 1814. Nr. 19. S. 131. 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Concessionen zur Veräußerung liegender Güter mittelst Lotterien sollen nicht mehr ertheilt und dergleichen Gesuche auf keine Weise berücksichtigt werden, 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Das Besorgen der Lotterien und Lotto-Angelegenheiten auf Bestellung oder im Auftrag, ist ebenfalls verboten, und es sollen diejenigen, welche dazu wissentlich mitwirken, künftig wie die Collecteurs bestraft werden, 1820. Nr. 2. S. 12.

—— Wiederholtes Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien und Ausdehnung dieses Verbots auf die im Ausland auszuspielenden Güter und andere Gegenstände, 1821. Nr. 21. S. 51.

—— Alle Privatlotterien und damit auch das s. g. Verheuern von Nummern in- oder ausländischer Partialobligationen, wobei nicht zugleich der Besitz der Obligation übergeht, sind, sowie das Auffordern zum Verheuern und das Anbieten von Loosnummern zu diesem Zweck bei Strafe von 100 Rthl. verboten; das Geschäft selbst aber, soweit nicht von einem Theil etwas schon freiwillig bezahlt und bezeichnet worden, ist von keiner rechtlichen Wirkung, 1823. Nr. 27. S. 145.

—— Weitere Bestimmungen zu der Verordnung von 1811, wornach die Uebertretung des Verbots des Collectirens das erstemal mit 25 fl. oder bei Unvermöglichen mit 10tägigem, das zweitemal mit 50 fl. oder 20tägigem, das dritte und jedes weitere Mal mit 30tägigem Arrest bestraft werden soll, welche Strafe auf Betreten auch auswärtige Collecteurs trifft. Die Anzeigsgebühr besteht in einem Drittheil der Strafe, in jedem Fall aber, wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, in 10 fl., 1824. Nr. 25. S. 156.

Löwenstein-Wertheim, Standesherrschaft: staatsrechtliche Verhältnisse derselben, 1833. Nr. 11. S. 47. S. auch Standesherrschaften.

Ludwigshafen: Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß ihren Namen in „Ludwigshafen" umwandeln zu dürfen, 1826. Nr. 28. S. 194.

—— Zutheilung des Blumenhofs zu dieser Gemeinde, 1829. Nr. 19. S. 146.

Luftballons mit brennbaren Materialien sollen ohne vorherige Prüfung des Treibstoffes von Seiten des Ministeriums nicht aufsteigen dürfen, 1818. Nr. 23. S. 150.

—— Wenn ein Mensch mit aufsteigt, ertheilen die Kreisregierungen, und zum Aufsteigen leerer Luftballons die Aemter die Erlaubniß, 1834. Nr. 16. S. 139.

Lügen in Civil-, Polizei- und Untersuchungssachen, deren Bestrafung, 1803. Nr. 4.

—— gerichtliche können von dem Untersuchungsrichter durch Zwischenbescheide bestraft werden. Als erschwerendes Verbrechen wird sie durch Strafzusatz gebüßt. Ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung sind sie nur bürgerliche Vergehen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 6. §. 14 u. 94. S. auch Meineid. Züchtigung, körperliche.

Lumpen: Verbot der Ausfuhr, 1808. Nr. 24 u. 30. S. 207 u. 311. 1810. Nr. 22. S. 212.

—— Die Ausfuhr der Lumpen und aller Papierfabrikate soll alsdann gestattet seyn, wenn das Bedürfniß der inländischen Fabriken gedeckt ist. Die Kreisdirektorien ertheilen die Erlaubniß, 1818. Nr. 7. S. 33. S. auch Zoll.

Lungenseuche unter dem Rindvieh. S. Viehkrankheiten.

Lyceum: Verlegung desselben von Baden nach Rastatt, 1808. Nr. 30. S. 262.

—— Errichtung einer weitern Klasse an jenem zu Carlsruhe, 1812. Nr. 33. S. 214.

—— Aufnahmsfähigkeit der Schüler in jenes zu Carlsruhe; Erhöhung des Schulgeldes; Trennung der Realschule von dem Lyceum, 1806. Nr. 14. S. 39. S. auch Schulen, gelehrte.

M.

Maaße und Gewichte: Nachricht daß ein neues Maaß und Gewicht eingeführt werde, nebst Vorschrift, wie es indessen gehalten werden soll, 1808. Nr. 34. S. 279.

Maaße und Gewichte:

—— Einführung des neuen Maaßes in den Wirthshäusern. Das Hausiren mit nicht geeichten Glasgefäßen ꝛc. und der Gebrauch nicht geeichter Bouteillen und Krüge zum Verkauf des Weins durch Wirthe wird mit 5 fl. 30 kr. bestraft. Nur solche fremde Weine als: Malaga ꝛc., welche die Accise nach dem Gewicht bezahlen, dürfen in ungeeichten Bouteillen verkauft werden, 1812. Nr. 20. 32. u. 34. S. 110. 207 u. 216.

—— Allgemeine Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, mit Ausnahme der Apotheker-Maaße und Gewichte. Für sackfähige Dinge ist der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmäßleins und Halbmäßleins gestattet. Errichtung der Eichämter und Obereichämter. Die Urmaaße Behufs der Vergleichung der Längemaaße werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßen-Baues unter Aufsicht des Ministeriums aufbewahrt, 1828. Nr. 19. S. 183.

—— In Konstanz wurde auch ein Obereichamt errichtet, 1829. Nr. 14. S. 118.

—— Verlängerung des Termins zu Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, 1829. Nr. 12. S. 103.

—— Bei allen trockenen Dingen, die gestrichen werden können, soll das gestrichene Maaß gegeben, daher, wo vorher in gehäuftem Maaß geliefert werden mußte, dieses in gestrichenes reducirt werden. Nur bei größeren Gewächsen, als Obst und Kartoffeln, ist das gehäufte Maaß gestattet, 1830. Nr. 5. S. 35.

—— Die in den Wildischen Maaßtabellen enthaltene Reduktion des k. baierischen Maaßes für Haber ist unrichtig, und die dortigen Maaße für Korn gelten auch für Haber, 1834. Nr. 6. S. 59.

—— Vergütung der in den ersten 6 Monaten angeschafften Maaße und Gewichte, 1829. Nr. 16. S. 127.

Maaßordnung, neue, und zwar: die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß. Er soll nicht anders als zehntheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden. Zehen Fuß machen eine Ruthe. Die Elle soll zwei Fuß lang seyn und in Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt werden. Das Klafter hat sechs Fuß. Die Wegestunde ist nahe 14,815 Fuß. Die Meile ist die doppelte Wegestunde.

— Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. 100 Quadratruthen sind gleich ein Viertel, 4 Viertel sind gleich ein Morgen.

— Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße. Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter 6 Fuß hoch und breit, die Scheitlänge hingegen 4 Fuß seyn.

— Die Einheit der Hohlmaaße ist das Meßlein und die Maaß.

— Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehntheiligen Abstufungen hiernach gleichen Innhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge:		für flüssige Dinge:		Meßlein oder Maas:
der Zuber	=	das Fuder	=	1000.
das Malter	=	die Ohm	=	100.
der Sester	=	die Stütze	=	10.
das Meßlein	=	die Maaß	=	1.
der Becher	=	das Glas	=	1/10

— Gewichte: Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Zentner von hundert Pfunden. Abwärts sind sie für Rechnung zehntheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt. Für den Verkehr aber soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfennige, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65,536, also das Pfund aus 131,072 solcher Richttheile besteht.

Maaßordnung, neue:
— Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche; deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detailverkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße. Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maaß und Gewicht bei Verfertigung der Maaßwerkzeuge und deren Anwendung. Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maaßes und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maaßgefäße. Polizeiliche Maaßregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungerechter Maaße und Gewichte, 1829. Nr. 2. S. 5.
— Nachträgliche Bestimmungen zum Eichgebühren-Tarif, 1829. Nr. 17. S. 133.
Maaß- und Gewichts-Visitation, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 455.
—— Alle drei Jahre sind bei den Eichstätten die Maaße und Gewichte zu visitiren, 1833. Nr. 7. S. 31.
Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der deutschen Bundesstaaten, 1812. Nr. 19. S. 107.
Mannheim, die Errichtung eines Freihafens daselbst zu Beförderung des Handels, 1828. Nr. 17. S. 167.
—— Erklärung des Rheinhafens daselbst als Eichstation, 1834. Nr. 14. S. 119.
Manumissionstaxe oder Leibeigenschafts-Entlassungsgebühren sind gegen Frankreich aufgehoben, 1819. Nr. 21. S. 129.
Marionettenspieler, Erlaubnißertheilung an dieselbe zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. s. Schauspielergesellschaften.
Märkte: Recht der Städte, 1807. Nr. 26. S. 127.
—— Wochen- und Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Zunftzwang auf Märkten, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
—— Die Aemter haben die Aufsicht über die Märkte, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Die Marktpolizei gehört zur Ortspolizei, welche von dem Bürgermeister verwaltet wird, §. 6. 41. und 48. 1832. Nr. 8. S. 91. S. auch Viehmärkte. Handelspatente.
Markung: diese hat jede Gemeinde, sie umfaßt theils Allmendgut, Gemeindegut und Gemeindebauten und theils Privatgut, 1807. Nr. 26. S. 126. S. auch Gemeinden.
Markungs- und Privatsteinsetzungen: Bestimmung der beizuziehenden Personen und deren Gebühren, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.
Marschsachen: Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens; Aufstellung der Marsch-Commissariate, 1809. Nr. 23. 43 u. 52. S. 229. 279 u. 452. 1810. Nr. 24. S. 187.
Mastberechtigung in Waldungen, s. Eckerich.
Materialisten, fremde, dürfen ihre Waaren im Lande nicht verkaufen, sondern müssen sie beim Eingang ins Land unter Siegel legen lassen, und beim Ausgang wieder vorzeigen, 1818. Nr. 10. S. 60. S. Hausiren.
Mäuse, das Giftlegen auf den Feldern Behufs der Vertilgung derselben ist verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.
Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. Nr. 17. S. 43.
Medaillen-Zulagen dürfen nicht an Dritte abgetreten oder verkauft werden, da von der Generalkriegskasse solche nur an diejenigen Individuen, welchen solche ertheilt worden, ausbezahlt und keine Anweisungen honorirt werden; Vorauszahlung findet auch nicht Statt, 1827. Nr. 14. S. 145. 1832. Nr. 35. S. 330.
Medikamenten-Verkauf, s. Arzneiverkauf.
Medicinalbeamte, s. Gesundheitsbeamte.
Medicinalordnung, deren Anschaffung und Befolgung, 1806. Nr. 20. S. 63.
Medicinaltaxordnung: Abänderung derselben in Hinsicht der Diäten und Gebühren der Gesundheitsbeamten, 1836. Nr. 27. S. 191. S. Gesundheitsbeamte.

Meilen, Post- oder geographische, sind gleich 24691 neu bad. Fuß oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen sind also gleich 5 Stunden, 1834. Nr. 40. S. 291.

Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Verspruchseides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses, 1812. Nr. 20. Beil. §. 49.

Meinungseid, 1803. Nr. 2.

Meisenfang, derselbe ist bei Strafe verboten, 1808. Nr. 34. S. 285.

—— Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester ist verboten, 1834. Nr. 2. S. 5. §. 70. S. auch Forstpolizei. Forstfrevel.

Meisterrecht: Dieses kann ohne erstandene Wanderjahre nur mit Dispensation angetreten werden, vor dem 25ten Jahr soll regelmäßig Niemand zum Meisterrecht gelangen, 1808. Nr. 5. S. 42.

—— Das Meisterrechtsalter ist jetzt das zurückgelegte 21te Lebensjahr. Jede andere Bestimmung ist aufgehoben, 1818. Nr. 13. S. 81.

Meisterstück der Sattler, 1814. Nr. 13. S. 87.

—— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Meisterdispensationstaxen, 1825. Nr. 15. 114.

Meldbatzen, s. Anmeldgebühren.

Messen, s. Handelspatente.

Metzelrecht: Die Ausübung dieses Rechtes ist durchaus nicht an den Erwerb eines dinglichen Rechts zu einer Metzelbank gebunden, sondern schon durch das Meisterrecht und durch die Ortsbürgerannahme begründet, ohne daß Gewohnheit oder örtliche Zunfteinrichtungen daran etwas abändern können, 1820. Nr. 2. S. 12.

Miethwohnungen, herrschaftliche, Reparationen in solchen, s. Baureparationen.

Miethwohnungen: Vermiethung neu erbauter Häuser in Carlsruhe, s. Carlsruhe.

Milderungsgründe in Strafsachen: diese werden theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit bestimmt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88. ꝛc.

Militär, bürgerliches, Streifobliegenheiten desselben, 1810. Nr. 22. S. 176.

Militärpensionen in Frankreich, 1803. Nr. 14.

Militär-Sachen: Alles, was Bezug auf die Conscription bis zur Uebernahme in den Militärdienst hat, s. Conscription. S. auch Abschiedsgesuche. Armatur. Arrest auf Gagen. Bauwesen. Beamte des bürgerlichen Standes. Deserteurs. Einquartirung. Einstandssachen. Etappengeld. Gerichtsstand. Kriegsministerium. Medaillen. Orden. Offiziere. Urlaub.

— Formation des Füsselier-Regiments in ein Feldregiment, 1804. Nr. 3. S. 20.

— — der Linien-Infanterie, Artillerie und Jäger, 1806. Nr. 27. S. 105.

— — der Invaliden-Compagnie mit der Benennung „Invaliden-Corps", 1824. Nr. 19. S. 122.

— — Benennung des bisherigen Garde-Dragonerregiments als „Dragonerregiment Großherzog", und Vereinigung der bisherigen Leibgrenadiergarde mit dem leichten Infanteriebataillon zum Leibinfanterie-Regiment. Bis zur definitiven Vereinigung aber wird die erstere „Grenadier-Bataillon", das letztere „Karabinier-Bataillon" des Leibinfanterie-Regiments genannt, 1832. Nr. 64. S. 506.

—— Garnisons-Bestimmung, 1814. Nr. 14. S. 91.

—— Aufhebung der Generalinspektion der Infanterie, 1828. Nr. 4. S. 26.

—— Zutheilung des bisherigen trygonometrischen Büreaus zur Generaladjudantur, 1828. Nr. 14. S. 159.

—— Aufhebung der Generaladjudantur, 1832. Nr. 11. S. 145.

—— Prüfung der Individuen, welche in das Cadetten-Institut aufgenommen werden wollen, 1830. Nr. 10. S. 177.

—— die künftige Benennung der Capitäns und Rittmeister, und Erhöhung des Standes der Premierlieutenants, 1828. Nr. 4. S. 25.

Militärsachen:

— Neue Militär-Organisation, 1832. Nr. 11. S. 145.

Der Chef des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen. Er hat die Militärverwaltung zu führen, oder unter seiner Leitung führen zu lassen, und das Oberkriegsgericht zu beaufsichtigen. In Commandosachen werden Sr. Königl. Hoheit auf seinen Vortrag durch ihn die erforderlichen Befehle an das Corps-Commando erlassen (Artikel 2). Die Militär-Jurisdictionsangelegenheiten hat das Generalauditorat, welches den Namen „Oberkriegsgericht" führen soll, wie bisher auch künftig zu besorgen (Art. 3). Für die Commando-Sachen ist ein Corps-Commando bestellt, dessen Wirkungskreis das Taktische mit den daraus hervorgehenden die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disziplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppenkörper, nach den bestehenden Vorschriften, umfaßt.

— Ergänzung des Offizier-Corps: Jeder Badener, er mag als Freiwilliger oder Conscribirter in Dienst gehen, kann bei den nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnissen und Moralität, nach wenigstens zweijähriger Dienstzeit und nachgewiesener allgemeiner wissenschaftlicher, sowie kriegswissenschaftlicher Bildung und praktischen Befähigung zum Offizier befördert werden. Ausnahmen von diesen Erfordernissen finden nur im Kriege statt. Freiwillige, deren Alter, Nachweisung der Einwilligung ihrer Eltern und eines hinreichenden Vermögens. Sie haben sich aus eigenen Mitteln in Verpflegung und Kleidung zu erhalten. Behandlung der Conscribirten, welche sich dem Offizierstand widmen wollen. Beförderung der Freiwilligen zum Corporal nach beendigten Herbstexerticien, jedoch ohne Verpflegung. Unterricht in der Militär-Bildungsanstalt. Ernennung zum Portepee-Fähndrich nach entsprechender Prüfung, mit den Functionen und Auszeichnungen als Feldwebel oder Wachtmeister, mit Verpflegung der Aeltesten. Willkührlicher Austritt, den Fall eines Kriegs ausgenommen, und willkührliche Entlassung der Freiwilligen, jedoch mit Einrechnung der bisherigen in die Conscriptions-Dienstzeit, 1832. Nr. 37. S. 337.

Militärdiener: Alle Offiziers und Offiziersrang genießende Kriegsbeamte bei den Regimentern, alle Angestellte bei dem Kriegsministerium und die Generaladjudanten bis zum Kanzlisten einschließlich, können nach fünfjähriger Dienstzeit ohne gesetzlichen Ruhegehalt nicht entlassen werden. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann eine Entlassung nur geschehen: 1) Durch Zuruhesetzung unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts; 2) wegen eigenem Verschulden in den besonders bezeichneten Fällen; 3) wegen Verbrechen und Vergehen durch richterliches Erkenntniß. Entlassung kann jeder nachsuchen, nur nicht vor dem Ausbruch oder während eines Kriegs. Zuruhesetzung mit Ruhegehalt aber nur wegen durch Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen eingetretener Dienstunfähigkeit. Berechnung des Ruhegehalts. Bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit kann auch in den ersten 5 Jahren ein Gnadengehalt bewilligt werden. Bestimmungen der Größe desselben für die verschiedenen Fälle. Der in Ruhestand Versetzte kann jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden. Auch der im Disciplnarweg Entlassene, selbst der Dienstentsetzte kann nach Umständen eine geringe Sustentation erhalten, doch nie über die Hälfte des sonstigen Ruhegehalts. Die Wittwen und Kinder erhalten ein Sterbquartal und das Wittwenbenefizium nach dem Beitrag. Unterstützungsfond für nahrungslose ältere Töchter und Söhne, und für Witwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und Verdienste erworben haben. Die bei den Civildienern eintretende Aenderung über das Maximum des Ruhegehalts, Sterbquartals, gilt auch hier, 1832. Nr. 4. S. 57.

Militärdienste: Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchendiensten gleichen Anspruch (§. 9). Der Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht (§. 10), 1818. Nr. 18. S. 103.

Miltärdienste: Entlassung aus solchen während dem Kriege, 1825. Nr. 10. S. 68.

—— Gesetz über die Entlassung aus dem Militärdienst: Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, wenn sie von der Rekrutirungsbehörde übernommen sind, nur vom Kriegsministerium entlassen werden. Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den im Conscriptionsgesetz vorgesehenen Fällen, eine Entlassung nur ertheilt werden: wegen Untauglichkeit; zur Unterstützung der Familie; Behufs der Auswanderung oder des Wegzugs; zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. Desfallsiges Verfahren. Der Einsteher kann vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Mannes entlassen werden. Im Fall der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls zu Stellung eines Mannes verpflichtet, 1835. Nr. 43. S. 295.

Militärgehalte:

Anweisung auf Gagen der Offiziere, 1804. Nr. 10. S. 54.

—— Arrest auf solche, s. Arrest.

—— Functionsgehalte: Die Bestimmung über die Functionsgehalte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit alleiniger Ausnahme der Besoldungen der Ober- und Secondlieutenants, anzuwenden, 1832. Nr. 30. S. 285.

Militär-Kriegsgericht: Die Bestellung der Advokaten zu Carlsruhe, als Anwälte bei demselben, 1833. Nr. 36. S. 204.

Militär-Orden, neuer: Stiftung eines solchen für Offiziere, 1807. Nr. 17. S. 43.

—— Die Stiftung eines solchen für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. Nr. 8. S. 67.

Militärpensionen, s. Militärdiener.

—— Wegen den aus Spanien zurückgekommenen von Frankreich mit Pension begnadigten Militärpersonen wird den Aemtern aufgegeben, jedes Jahr, 8 Tage nach dem 1ten Januar und 1. Juli, an das Kriegsministerium anzuzeigen, ob die Pensionär noch am Leben sind, 1813. Nr. 17. S. 100.

—— Vorausbezahlung oder Abkauf derselben findet nicht statt, 1832. Nr. 35. S. 330.

—— Unteroffiziere und Soldaten und die übrigen im Art. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Militärdiener) nicht begriffenen Militärdiener erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen, vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind (§. 1). Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Art. 1. nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unteroffiziersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen, und es soll derselbe zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dies erlaubt. Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als 12 Jahre tadellos als Unteroffizier (oder mit Unteroffiziersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist. Tritt keiner von diesen beiden Fällen ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligende Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden (§. 2). Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unteroffiziersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinenfalls überschreitende — Sustentation bewilligt werden (§. 3). Bemessung der Größe des Ruhegehalts; Aufnahme unter das Invalidencorps; Personalzulage der Invaliden; Uebertritt eines Pensionärs in Civildienst (§§. 4—6). Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen

Militärpensionen:
Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesetzlich verbunden ist. In der Regel sind diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden (§. 8). Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden (§. 9.), 1837. Nr. 28. S. 195.
Militärpersonen, vermißte: Aufforderung der seit dem russischen Feldzug von 1812 und in den früheren Kriegen vermißten Soldaten zur Rückkehr in ihre Heimath, oder zur Abgabe glaubhafter Nachricht von sich, widrigenfalls sie für todt angesehen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse, entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererbung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todestag erwiesen wird, nach dem beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin vorgeschrieben ist, 1816. Nr. 2. S. 4.
—— Die bis Ende 1812 vermißt wurden, dürfen, als für todt erklärt, nicht mehr, und die seit 1813 Vermißte nur mit Kriegsministerial-Genehmigung vorgeladen werden, 1818. Nr. 7. S. 37.
—— Aufforderung derjenigen, welche von dem russischen Feldzug her entweder für sich oder als Erben vermißter und verstorbener Militärpersonen noch rückständiges Soldguthaben aufrechnen zu können glauben, 1819. Nr. 19. S. 119.
—— Aufhebung dieser Verordnung und es findet deshalb keine Reclamation mehr statt, 1820. Nr. 4. S. 26.
Militär-Sanitätsdiener: Anciennität der Militärärzte und Chirurgen bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitätsdiensten. Diese fängt, wenn sie vor ihrer Anstellung lizenzirt werden, vom Tage der Lizenz; bei jenen, welche erst nach ihrer Anstellung beim Militär lizenzirt wurden, vom Tage ihrer Anstellung; endlich bei jenen, welche als Regimentsärzte, oder als Chirurgen von dem Kriegsministerium, ohne vorher lizenzirt worden zu seyn, angestellt werden, von der Zeit ihres Eintritts in den Militärdienst an, 1819. Nr. 12. S. 63.
Militär-Sanitätssachen: diese kommen auch bei der Sanitätscommission in Vortrag, 1816. Nr. 9. S. 33.
Militär-Uniform: Armatur- und Uniformstücke der Offiziere dürfen nicht in Versatz genommen werden, 1804. Nr. 10. S. 54.
—— Das Tragen der Epaulettes, 1809. Nr. 3. S. 11.
—— Berechtigung der Feldwebel zum Tragen des Offiziersdegen, 1811. Nr. 21. S. 93.
Militär-Verpflegung, s. Einquartirung. Etappengeld.
Militär-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt: Ansprüche der Relicten der Militärdiener auf Sustentation, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Militärdiener.
—— Constituirung einer Verwaltungscommission, 1820. Nr. 18. S. 132.
—— Aufhebung der Monturveränderungsgebühren und Beiträge der Unteroffiziere und Soldaten zur Militärwittwenkasse, 1832. Nr. 19. S. 209.
—— Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse, 1832. Nr. 18. S. 205. 1833. Nr. 31. S. 181. 1834. Nr. 23. S. 167. 1835. Nr. 34. S. 215. 1836. Nr. 35. S. 276. 1837. Nr. 18. S. 123.
Milizengeld, Aufhebung desselben, 1808. Nr. 7. S.
Minderjährigkeit: Loszählung der Milizpflichtigen, welche einen Militärfreischein erlangt haben, 1803. Nr. 5.
—— Wer nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, ist minderjährig. Bestimmung, welche Handlungen der Minderjährige, Halbmündige und Vollmündige giltig vornehmen kann; Unmündigkeit, Halbmündigkeit und Vollmündigkeit, ihre Wirkung bei strafbaren Vergehen, 1808. Nr. 19. S. 173.

Minderjährigkeit:
—— Das Verfahren nach L.R.S. 454. 455. 457. 458. 461. 467. 483. Zweites Einführungsedikt zum Landrecht, §. 18. 1809. Nr. 8.
Minderjährigkeitsrecht haben die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, 1807. Nr. 26. S. 130. S. Gemeindeordnung.
Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, nämlich des Staatsministeriums, sind im Allgemeinen, und auch für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, 1818. Nr. 18. S. 112. 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Sie haben das Recht jederzeit in den Kammern anwesend zu seyn und müssen bei allen Discussionen gehört werden, 1818. Nr. 18. S. 114.
—— Sie können wegen Verletzung der Verfassung oder des verfassungsmäßigen Rechts von den Ständen angeklagt werden, wenn die Mehrheit jeder Kammer über die bestimmt zu bezeichnende, von Commissionen geprüften Anklagepunkte sich vereinigt, wo dann die Sache durch Se. Königliche Hoheit vor das Oberhofgericht zur Entscheidung gebracht wird. Die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheil und den Entscheidungsgründen durch den Druck bekannt gemacht. Rechtsmittel ist außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keines zulässig. Gegen einen solchen aus dem Dienst getretenen Staatsdiener ist die Klage am ersten nach dem Austritt folgenden Landtage anzustellen, später hört das Anklagerecht auf. Die Ahndungen bestehen in Verweisen, steigend bis zur Dienstentsetzung, vorbehaltlich des gegen Verbrecher eintretenden gerichtlichen Verfahrens und der gesetzlichen Strafen, 1820. Nr. 15. S. 82.
Ministerial-Conferenz: deren Geschäfte, Aufhören des Präsidiums, Fortbestehen derselben bis 1. Juni 1810. 1809. Nr. 49 u. 52. S. 397 u. 490. 1810. Nr. 9 u. 16. S. 67 u. 109.
—— Auflösung derselben, 1811. Nr. 24. S. 107.
Ministerien, Bestimmung wie viel deren seyn sollen, 1810. Nr. 9. S. 67.
—— Strafbefugniß derselben, 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Nachtrag zur Organisation derselben, 1813. Nr. 10. S. 55.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
—— Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 189 u. 194. 1809. Nr. 52. S. 488.
—— Besorgung der diplomatischen Geschäfte durch eine eigene Section, 1819. Nr. 2. S. 5.
—— Demselben wird die obere Leitung des Postwesens übertragen, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Abnahme desselben, 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Wiederzuweisung desselben, 1820. Nr. 27. S. 254.
—— Die Staatsschreibereigeschäfte für die Großherzogliche Familie und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1823. Nr. 24. S. 133.
Ministerium der Finanzen, s. Finanzministerium.
Ministerium des Kriegs, s. Kriegsministerium.
Ministerium des Innern:
—— Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 189 u. 194. 1809. Nr. 52. S. 467 u. 472. 1810. Nr. 21. S. 161.
—— Geschäftsverwaltungs-Abtheilung in zwei Departements, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung, 1813. Nr. 26. S. 164.
—— Demselben wird die obere Leitung des Postwesens zugewiesen, 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Abnahme und Zutheilung desselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1820. Nr. 27. S. 254.
—— Nähere Bestimmung über dessen Geschäftskreis: es werden demselben sämmtliche Lehensachen mit

Ministerium des Innern:
Ausnahme der Thronlehen, die Amtsrevisorate in sub- und objectiver Hinsicht, die Vormundschaftssachen mit Ausnahme jener über die Standesherrn, das Tax- und Sportelwesen, das Amtskassenwesen, das Fluß- und Straßenbauwesen zugewiesen, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Demselben wird wieder abgenommen: die Oberaufsicht über das Lehenwesen und die Amtsrevisorate, welche dem Justizministerium übertragen wird, 1826. Nr. 13. S. 54. Die Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen, welche dem Finanzministerium übertragen ist, 1833. Nr. 16. S. 85.
—— Demselben wird weiters zugewiesen: die Leitung der Stiftungen und Staatsanstalten, als: Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser, die Brandkasse, Wittwenkasse ꝛc., 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Die Besorgung der Angelegenheiten der beiden Landesuniversitäten, 1822. Nr. 3. S. 14.
—— Die Beaufsichtigung der polytechnischen Schule, 1825. Nr. 23. S. 155.
—— Die Leitung des allgemeinen Taubstummen- und Arbeitshaus-Instituts, 1827. Nr. 27. S. 254.
—— Ueberwiesen werden an dasselbe: die Fonds für milde Zwecke und Armenanstalten, der Gratialfond, der Fond für Künste und Wissenschaften und der Fond für Unterstützungen bei außerordentlichen, ganze Gemeinden betreffenden Unglücksfällen, 1822. Nr. 1. S. 2.
—— Provisorische Direction desselben, 1820. Nr. 7. S. 41.
—— Demselben werden weniger wichtige Geschäftsgegenstände abgenommen und den Mittel- und Bezirksstellen zugetheilt, 1822. Nr. 3. S. 11.
—— Dessen Competenz in Gemeindesachen, 1833. Nr. 32. S. 183. S. Gemeindesachen.
Ministerium der Justiz, s. Justizministerium.
Ministerium des Staats, s. Staatsministerium.
Mißgeburten sollen nicht eher begraben werden, bis sie von dem Hebarzt und Physikus besichtigt und secirt sind, 1813. Nr. 34. S. 200.
Montirungsstücke, s. Armatur.
Moos in Waldungen: das Sammeln desselben. S. Laubsammeln.
Moratorien: die Ertheilung derselben im Gnadenweg ist nach der neuern Gesetzgebung nicht mehr zuläßig, 1832. Nr. 45. S. 383.
Mord, s. Todschlag.
Mordbrand: Desfalls zu machende Voranzeige, 1818. Nr. 1. S. 1.
Mortifikationsscheine für heimbezahlte Capitalien bei Stiftungen, s. Capitalien.
Mößnersdienste: Die Besetzung derselben, 1809. Nr. 2. S. 9. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 424 u. 453.
Mößnereigebäude: wer die Baupflicht auf sich habe, 1808. Nr. 13. S. 118. S. Bauten.
Mühlen. Die Mühlsteine sind mit eisernen Reifen zu umfassen, 1814. Nr. 14. S. 91.
—— Bierbrauer und Essigsieder dürfen ohne Ministerialgenehmigung keine Schrotmühlen erbauen, 1816. Nr. 2. S. 4.
Mühlenordnung, neue: auf die besonders im Druck erschienene, wird verwiesen, 1822. Nr. 7. S. 39.
Mühlhausen, Gemeinde: deren Uebertritt zur evangelisch-protestantischen Kirche, 1823. Nr. 14. S. 73.
—— Erhebung des bisherigen Pfarrvicariats zu einer evangelisch-protestantischen Pfarrei, 1824. Nr. 23. S. 149.
—— Diese Gemeinde erhält eine eigene Kirche, 1827. Nr. 1. S. 12.
Mündigkeit, Religions-: deren Bestimmung auf das 16te Jahr, 1812. Nr. 12. S. 69.
Mundtodmachung, s. Entmündigung.
Münzconvention der Königreiche Baiern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt. Bestimmung des 24½ fl. Münzfußes. Hauptmünzen sind: 1 fl. Stücke und 30 kr. Stücke; Gepräge derselben. Prüfung der Münzen. Besondere Uebereinkunft hinsichtlich der Scheidemünzen, wornach 6 kr. und 3 kr. Stücke in Silber nach dem vorgeschriebenen 27 fl. Fuß und der bestimmten Form geprägt werden sollen. Deval-

Münzconvention:
vation der Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten, 1837. Nr. 43. S. 383. 1837. Nr. 46. S. 403.
—— Einwechslung der alten Scheidemünzen durch die Staatskassen, 1837. Nr. 46. S. 403.
—— Umwechslung der abgewürdigten Scheidemünzen, 1837. Nr. 50. S. 433.
Münzcommission: diese hat die Decreturbefugniß auf die Münzkasse, 1820. Nr. 10. S. 52.
—— Deren Dienstverhältnisse und Wirkungskreis, 1824. Nr. 3. S. 27.
—— Vereinigung dieser Commission mit der Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction, 1825. Nr. 19. S. 133.
—— Vollzug dieser Anordnung und Vereinigung der Casse mit der Central-Salinen- und Bergwerkskasse, 1825. Nr. 20. S. 137.
—— S. Berg- und Hüttenwesen.
Münzen. Abschätzung ausländischer Scheidemünzen: Sechser, Groschen, Kupfer- und Silberkreuzer, 1806. Nr. 28. S. 113. 1807. Nr. 13. 22. 24. 34. 39 und 42. S. 47. 89. 104. 200. 242. 266. 1808. Nr. 3. S. 18.
— Curs der Conventionsmünzen, 1807. Nr. 39. S. 242.
— — der 15 und 17 Kreuzerstücke, 1809. Nr. 51. S. 444.
— — der östreichischen 24 Kreuzerstücke, 1807. Nr. 15. S. 54. 1808. Nr. 3. S. 18.
— — der standesherrlichen Münzen, 1807. Nr. 24. S. 104.
— — der preußischen Thaler, 1808. Nr. 3. S. 18.
— — der Napoleonsd'or, 1805. Nr. 35. S. 132.
— — französische 6 Livresthaler gelten bei vollem Gewicht 2 fl. 40 kr., es ist aber Niemand schuldig, solche anzunehmen. Das kölnische Loth gilt 1 fl. 21 kr., 1810. Nr. 42. S. 324. 1812. Nr. 13. S. 73. 1816. Nr. 23. S. 98. 1819. Nr. 8. S. 38.
— — französische Louisd'or oder 24 Livresstücke zu 11 fl. Französische und italienische 20 Frankenstücke zu 9 fl. 20 kr., 1816. Nr. 35. S. 133.
— — französische und italienische Fünffrankenstücke zu 2 fl. 19 kr., 1819. Nr. 20. S. 123.
— — französische Louisblancs, ganze, halbe und viertel sind als Münze außer Curs gesetzt, 1813. Nr. 1. S. 3.
— — Dukaten ohne Unterschied des Gepräges zu 5 fl. 30 kr. Souverain d'or zu 16 fl. Max d'or zu 7 fl. 20 kr. Carolin zu 11 fl. 30 kr. Preußische, sächsische und andere Fünfthalerstücke zu 9 fl. 30 kr. 1816. Nr. 35. S. 133.
— — der badischen Louisd'or zu 10 fl., der halben zu 5 fl. 1820. Nr. 7. S. 41.
— — der badischen 1 und 2 fl. Stücke zu ihrem Nennwerthe, 1821. Nr. 14. S. 99.
— — der preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. 1830. Nr. 10. S. 109.
— — der königl. preußischen Thaler zu 1 fl. 42 kr. Die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler nur in dem verhältnißmäßigen Werth zu 34, 17 und 8½ kr. 1822. Nr. 3. S. 16. 1832. Nr. 10. S. 142.
— Bei den Großherzoglichen Kassen dürfen außer den inländischen, nur königl. baiersche, württembergische und Großherzogl. hessische Scheidemünzen angenommen werden. Für den Privatverkehr ist aber der Curs aller der unmittelbar angrenzenden Staaten gestattet, 1826. Nr. 22. S. 157. Als angrenzende Staaten sind von der Schweiz nur die Cantone Basel, Argau, Zürch, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen zu verstehen, 1826. Nr. 27. S. 187. 1827. Nr. 1. S. 1.
— — Weitere Verordnung, den Curs der Scheidemünzen betreffend, 1829. Nr. 6. S. 69.
— — Diese ist wieder aufgehoben und dagegen jene von 1826 wieder hergestellt, 1831. Nr. 25 u. 26. S. 215 u. 220. S. Münzconvention.

Münzen, Curs:

— — Die herrschaftlichen Verrechner sollen keine beschnittene oder durchlöcherte Münzen einnehmen und an die Centralkassen abliefern, widrigenfalls solche unter ihrer Privatadresse denselben wieder zurückgesendet werden, 1812. Nr. 36. S. 226. 1828. Nr. 9. S. 111.

— — Der Fünffrankenthaler zu 2 fl. 19 kr. 1830. Nr. 8. S. 80.

— — Bestimmung, wie viel Scheidemünzen bei Zahlungen anzunehmen sind, 1807. Nr. 36. S. 216.

— — Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis zu 10 fl. mehr als den fünften Theil, über 10 fl. bis zu 100 fl. mehr als als den zehnten Theil, über 100 fl. mehr als 10 fl. Scheidemünze anzunehmen. In diesen drei Fällen darf von den Scheidemünzen der dritte Theil nur aus Kreuzern bestehen, 1826. Nr. 25. S. 175.

— — Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen, 1835. Nr. 56. S. 415.

— — Die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr., die Königlich Preußischen Drittel- und Sechstel-Thalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke, endlich die Kürfürstlich Hessischen Halben-, Drittel- und Sechstel-Thalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig nicht angenommen werden; die in vorstehendem Satz bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle nach dem oben bestimmten Werthe anzunehmen, 1837. Nr. 7. S. 37.

— — Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt. Ihre Annahme in diesem Werthe kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je 3 Stücke zusammen wenigstens 1⅜ badische Loth wiegen. Wiegen sie weniger, so sollen sie bei den Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen werden, 1837. Nr. 11. S. 75. und Nr. 14. S. 95.

— — Der Courswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt. Ihre Annahme in diesem Werthe kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig sind. Nicht cursfähige werden bei den Staatskassen nur nach dem Gewichte und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen, 1837. Nr. 14. S. 95.

— Verruf ausländischer unconventionsmäßiger Sechser, Groschen, Kreuzer und Albusstücke, 1803. Nr. 2.

— — außer Curs gesetzte Münzen sollen an die Großherzoglichen Kassen nicht eingesendet werden, 1811. Nr. 17. S. 74.

— — der preußischen 3 kr. Stücke, oder sogenannten böhmischen Groschen, 1820. Nr. 1. S. 5.

— — der preußischen Silbergroschen von 1821, welche zu 30 Stück auf einen Thaler ausgeprägt, im 24 fl. Fuß aber nicht 3 kr. werth sind, 1822. Nr. 13. S. 61.

— — der 6 und 3 kr. Stücke des ehemaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, 1827. Nr. 12. S. 106. 1826. Nr. 13 u. 21. S. 88 u. 150.

— — der ehemals fürstbischöflich Baselschen 6 Batzen, 5 Batzen, 3 Batzen, Batzen und Halbbatzen, 1823. Nr. 12. S. 54.

— — der herzoglich nassauischen Scheidemünzen bei den Großh. Kassen, 1823. Nr. 15. S. 80.

— Warnung gegen falsche badische Sechser, 1808. Nr. 2 u. 7. S. 16 u. 64. Desgleichen von 1807. 1808. 1816 u. 1819. und ehemalige ½ kr. Stücke, 1817. Nr. 25. S. 99.

— — bairische Kronenthaler von 1816, 1817. Nr. 29. S. 117.

— — Kronenthaler von 1766, kennbar an ihrem stumpfen, theils mangelhaften Gepräge, unvollkommene Randschrift, zu weißen Farbe ꝛc., 1824. Nr. 5. S. 39.

— — Brabanter Thaler von 1796, 1812. Nr. 31. S. 205.

— — Fünffrankenthaler, 1829. Nr. 4. S. 38.

— — Louisd'or, 1804. Nr. 38. S. 178. 1806. Nr. 14. S. 41.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Münzen, Warnung gegen falsche:
— — Oestreichische Sechser, 1804. Nr. 8. S. 43.
— — Scheidemünzen, 1817. Nr. 20. S. 75.
— — Kupferblättchen von 1819 und Ziffer 1, sonst ohne weitere Bezeichnung als ¼ kr. sollen nicht angenommen werden, 1824. Nr. 2. S. 20.
— — Viertelskronenthaler von 1797, 1825. Nr. 17. S. 125.
— — Württembergische 6 kr. 1807. Nr. 41. S. 258. 1812. Nr. 37. S. 231.
Münzeinfuhr nach Frankreich, diese ist verboten, wenn es nicht französische Münzen sind, 1807. Nr. 24. S. 105.
Murg, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Rhina von derselben, 1833. Nr. 44. S. 245.
Müßiggang, Gesetz gegen denselben, 1810. Nr. 22. S. 169.
Musikalien: nur solche von ausgezeichnetem Werth dürfen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingesendet werden, 1811. Nr. 6. S. 21. 1836. Nr. 31. S. 242.
Musikanten, s. Schauspielergesellschaften. Pässe.
Muthjahre bei Zünften, wornach Gesellen, welche Meister werden wollen, vorher bei einem Meister des Bezirks 2 Jahre als Geselle arbeiten oder die Muthjahre mit Geld ablösen mußten, sind als Mißbrauch aufgehoben, 1813. Nr. 7. S. 37.

N.

Nachdruck, Bestimmung, welche Werke nachgedruckt werden dürfen, und welche nicht, 1806. Nr. 20. S. 65.
—— Staatsvertrag mit Preußen zum gegenseitigen Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen denselben, 1828. Nr. 2. S. 8.
—— Bundesbeschluß Behufs der Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels, wornach der Unterschied zwischen den eigenen und den Unterthanen eines andern Staats im ganzen Umfang des Bundesgebiets in der Art aufgehoben ist, daß die Verleger, Herausgeber und Schriftsteller eines Bundesstaats in jedem andern den dort gesetzlich bestehenden Schutz gegen den Nachdruck ansprechen können, 1832. Nr. 61. S. 494.
—— Vereinbarung der Regierungen des deutschen Bundes, wornach der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen ist, 1835. Nr. 28. S. 177.
Nachgebote bei Steigerungen werden von den Stiftungsrecepturen in der Regel nicht mehr angenommen, 1806. Nr. 32. S. 134.
—— ebenso von herrschaftlichen Verrechnungen, 1808. Nr. 28. S. 217.
Nachlaßgesuche an herrschaftlichen Schuldigkeiten, wohin solche zu richten sind, 1809. Nr. 51 und 52. S. 440 u. 460.
Nachsteuer, s. Abzug.
Nachtwachen, Schaar-, Dorf- und Stadtwachen, sollen aufgestellt und von den Bürgern abwechselnd versehen werden, 1808. Nr. 2. S. 13.
Nachtzettel, s. Fremde.
Namensunterschriften, s. Unterschriften.
Nassau, Herzogthum: Freizügigkeitsvertrag, 1816. Nr. 38. S. 146.
—— Zoll- und Handelsverhältnisse mit demselben, 1836. Nr. 1. S. 1.

Nassau, Herzogthum:
—— Anschluß desselben an den deutschen Zollverein, 1836. Nr. 15. S. 91.
—— Die durch diesen Beitritt veranlaßten Abänderungen im Vereinszolltarif, 1836. Nr. 22. S. 168.
Naturalgefälle, Termin zu Erhebung und Einzug derselben, 1808. Nr. 3 u. 5. S. 24 u. 47. 1809. Nr. 19. S. 198.
—— Selbsteinsammlung, Versteigerung und Verpachtung derselben, 1809. Nr. 51. S. 441.
Naturalien, merkwürdige, aus dem Naturreich, sollen in das Naturalien-Cabinet eingesendet werden, 1807. Nr. 39. S. 243.
Naturalisation der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in diesseitigem Lande. Siehe Franzosen.
Naturbegebenheiten, merkwürdige, deren Anzeige, 1804. Nr. 32. S. 145.
Naturwissenschaften: das Studium derselben durch die Candidaten der Medizin, 1828. Nr. 16. S. 165 S. auch Aerzte.
Naturwissenschaft und Heilkunde, Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog über die desfallsige Gesellschaft zu Heidelberg, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 10. S. 138.
Neapel, Königreich: die mit diesem Staate nach dem Grundsatze der Reciprocität convenirte Aufhebung des Heimfallrechtes, 1819. Nr. 9. S. 39.
Nebendienste, s. Staatsdiener.
Nebeneide, 1803. Nr. 1.
Neckarzeitung, deren Unterdrückung durch Bundesbeschluß, 1833. Nr. 46. S. 253.
Nellenburg, Grafschaft, ob- und subjective Organisation derselben, 1811. Nr. 23. S. 103.
—— Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen den Epaven dieser Landgrafschaft, 1821. Nr. 15. S. 115.
Neubronn: Benennung des Ortes dieses Namens mit „Ernstthal", 1837. Nr. 39. S. 355.
Neubruche, die Zehntfreiheit der neuen Umbrüche besteht, und zwar: von Umbrüchen gemeiner Allmendplätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, auf 6; von ganz öden bisher unbenutzten Plätzen, auf 8; und wenn diese mit Reben bepflanzt werden, auf 10 Jahre. Dagegen findet diese Begünstigung nicht statt auf Grundstücke, die nur zeitlich angebaut werden, und auf ausgestockte Waldplätze, 1812. Nr. 25. S. 149.
—— Das nach L.R.S. 710 b. u. bb. bestehende Recht zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben, 1832. Nr. 1. S. 20.
Neubrunn: Gemeinde, die Auflösung derselben, 1837. Nr. 29. S. 209.
Neuchatel, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.
Neujahrsgeschenke von Gemeinden an Staatsdiener sind verboten, 1809. Nr. 50. S. 414.
Neusilber, Verbot des Verkaufs der Kochgeschirre aus Neusilber, 1835. Nr. 26. S. 170.
—— Diese Verordnung ist aufgehoben und der Verkauf von derartigem Geschirr erlaubt, 1836. Nr. 11. S. 73.
Nichtigkeit, unheilbare: Fälle, in welchen eine Klage auf Nichtigkeit statt findet, 1804. Nr. 15. S. 77.
—— Verfahren in den desfallsigen Klagsachen, 1804. Nr. 15. S. 81.
—— Nichtigkeitsklage in Polizei- und Injuriensachen, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Nichtigkeitsklage findet nur gegen Urtheile der Aemter, nicht aber auch gegen hofgerichtliche statt, gegen die nur eine Revision eintreten kann, 1806. Nr. 22. S. 71.
Niedergebisbach, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1830. Nr. 11. S. 122.

Niederkunft, heimliche, der ledigen Frauenspersonen, s. Unzucht.
Niederwinden, Gemeinde, Zutheilung der Dürrenbucher Höfe zu derselben, 1829. Nr. 22. S. 176.
Nordamerika, vereinigte Staaten, Freizügigkeitsvertrag, 1817. Nr. 21. S. 80.
Notabilienbücher, deren Einführung bei den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Kasse berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechnungen, 1820. Nr. 10. S. 52.
Notariatsordnung, neue, 1806. Nr. 30. S. 121.
—— Nachtrag hiezu: Staatsschreibereirecht der Amts- und Stadtschreiber ꝛc.; Geschäfte der Staatsschreiber, 1809. Nr. 24 u. 53. S. 233 u. 497.
—— Verpflichtung der Notäre, 1807. Nr. 8. S. 23.
—— Die Notare sind zu Verfassung der Eheverträge nicht berechtigt, 1812. Nr. 10. S. 56. 1812. Nr. 19. S. 101.
—— S. auch Staatsschreiber. Eheverträge.
Nothapotheken, s. Apotheken.
Nothfristen, deren Offenhaltung muß auch in den Ferien nachgesucht werden, 1804. Nr. 8. S. 44.
Nothzucht, was bei einer Frauensperson, die Nothzucht erlitten hat, zu beobachten ist, 1803. Nr. 17. S. auch Halbnothzucht.
Nutznießung, elterliche und eheliche, kann vom 18ten bis zum 21ten Jahr der Kinder noch fortbezogen werden, wenn nicht die Sicherstellung des Vermögens, die bessere oder anständige Niederlassung der Kinder eine Abweichung nothwendig machen. Mit der jetzt gesetzlichen ist die alte Schuldigkeit zur väterlichen Aushülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter nicht mehr verbunden, 1809. Nr. 8. S. 80.
—— in Bezug auf die L.R.S. 384. 385. 745. 754. 1811. Nr. 33. S. 154.
—— Der L.R.S. 738 a. wird dahin beschränkt, daß dem kinderlos sterbenden Ehegatten die freie Disposition über die Hälfte der Nutznießung seines Vermögens bleibe, der überlebende Ehegatte also nur die Hälfte als Pflichttheil anzusprechen habe, 1818. Nr. 3. S. 17.
—— Diese dauert an dem Vermögen der Kinder, selbst wenn diese sterben sollten, so lange fort, bis sie das 18te Jahr errreicht hätten, wenn sie noch leben würden, 1819. Nr. 10. S. 43.
—— des Erbpflegers, 1804. Nr. 37. S. 169.
—— S. auch Vortheilsgerechtigkeit.

O.

Obereinnehmer, deren Dienstverhältnisse, Caution und Besoldung, 1812. Nr. 6. S. 32. 1815. Nr. 10 u. 24. S. 75 u. 135.
Obereinnehmereien, deren Organisation, 1819. Nr. 11. S. 47. 1821. Nr. 10. S. 74.
—— Vereinigung des Obereinnehmereibezirks des Amts Stockach mit der Domänenverwaltung daselbst, 1822. Nr. 18. S. 87.
—— Auflösung der Obereinnehmerei Hornberg und Errichtung einer solchen zu St. Georgen, 1824. Nr. 8. S. 61.
—— Vereinigung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Schönau mit jener zu St. Blasien, 1825. Nr. 4. S. 15.
—— Errichtung einer Obereinnehmerei zu Weinheim, 1827. Nr. 14. S. 145. und zu Hornberg, 1831. Nr. 10. S. 81.
—— Arrondirung der Obereinnehmerei-Bezirke, 1829. Nr. 3 u. 12. S. 30 u. 105. 1832. Nr. 55. S. 447.

Obereinnehmereien:
—— Zutheilung des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Bonndorf, 1832. Nr. 15. S. 171.
—— Aenderung in der Eintheilung der Obereinnehmereibezirke, 1832. Nr. 29. S. 277.
—— Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur Obereinnehmerei Hüfingen, 1832. Nr. 29. S. 278.
—— Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit jener zu Thiengen, 1832. Nr. 38. S. 351.
—— Vergrößerung des Obereinnehmereibezirks Boxberg, 1833. Nr. 20. S. 109.
—— Auflösung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waghäusel, 1833. Nr. 23. S. 130.
—— Desgleichen der Obereinnehmerei Staufen, 1836. Nr. 36. S. 279.
—— Verlegung der Obereinnehmerei von Hüfingen nach Donaueschingen, 1836. Nr. 33. S. 264.
—— Vereinigung jener zu Konstanz und Stockach, 1834. Nr. 20. S. 156.
—— Vereinigung einer solchen mit dem Hauptzollamt in Leopoldshafen, 1835. Nr. 42. S. 458.
—— Zutheilung mehrerer Orte des Amts Ladenburg zur Obereinnehmerei Weinheim, 1835. Nr. 62. S. 77.
—— Hauptsteuerämter, die mit Obereinnehmereien verbundene Hauptzollämter erhalten diese Benennung, 1835. Nr. 50. S. 351.
Oberforst-Commission, s. Forst-Commission.
Obergebisbach, Gemeinde: Eintheilung derselben zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.
Obergerichte, s. Hofgerichte und Oberhofgericht.
Obergerichts-Ordnung, deren Publikation, 1803. Nr. 21.
— Berichtigung eines Irrthums in derselben, 1804. Nr. 10. S. 56.
— Auszüge aus solcher werden publicirt, 1804. Nr. 27. S. 117.
— sie erhält verbindliche Kraft im ganzen Großherzogthum, 1807. Nr. 24. S. 104.
— Anschaffung des Nachtrags zu solcher, 1809. Nr. 50. S. 417.
— Rechtsbelehrungen und beziehungsweise Erläuterungen zu derselben, insbesondere zu §§. 24. 130 u. 155., Fristverlängerung, Restitution, Regreß an den Anwalt und Formalien betreffend, 1807. Nr. 32. S. 178.
— — zu §. 28., die Fassung der Urtheile, 1808. Nr. 11. S. 99.
— — zu §. 92 u. 149., Appellation in Wechselsachen, 1808. Nr. 42. S. 324.
— — zu §. 149., Appellation in Gantprozessen, 1817. Nr. 14. S. 54.
— — zu §. 202., Succumbenzgelder, 1805. Nr. 13. S. 66. 1809. Nr. 15. S. 249. 1810. Nr. 36. S. 305.
— — zu §. 128., Appellation in Kapital- und Zinsforderungen, 1805. Nr. 27. S. 111.
— — zu §. 14. des Nachtrags, Fristen bei Fiskalprozessen, 1808. Nr. 42. S. 327.
— — Fristen in Klagsachen der Standes- und Grundherren, 1809. Nr. 26. S. 253.
— Bestimmung bei welchem Richter die Gesuche um Restitution anzubringen sind, 1808. Nr. 28. S. 218.
— Bestätigung der Straferkenntnisse, Recurs zur Gnade und Rechtsfürsprecher, 1809. Nr. 28 und 38. S. 257 u. 319.
— Bestimmung, wann die hofgerichtlichen Urtheile zur Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht abzugeben sind, 1816. Nr. 1. S. 1. S. auch die einzelnen Gegenstände unter ihrer Rubrike.
Oberhofgericht: dessen Eröffnung in Bruchsal, 1803. Nr. 1.
—— Theilung desselben in 2 Senate mit Bestimmung, welche Sachen in dem ersten und in dem zweiten Senate und welche in vollem Rath zu verhandeln sind, und wie die Geschäfte überhaupt geführt werden sollen, 1807. Nr. 16. S. 55. 1808. Nr. 23. S. 202.
—— Bestimmung der Sessionstage, 1807. Nr. 42. S. 268.
—— Dessen Verlegung nach Mannheim, 1810. Nr. 9 u. 23. S. 68 u. 183.

Oberhofgericht:
—— Organische Einrichtung und Geschäftsgang bei demselben seit Einführung der neuen Prozeßordnung, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Constituirung der Senate zu den öffentlichen Sitzungen, 1832. Nr. 34. S. 326.
—— Dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 464.
—— Strafcompetenz desselben, 1810. Nr. 8. S. 57.
—— In Fällen, wo auf Todesstrafe, lebenslängliche oder mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht die urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 20.
—— Wo das Mittelgericht als berathende Stelle auf Todes- oder andere schwere Strafe anträgt und das Oberhofgericht keine dieser Strafen angemessen hält, sondern nur zeitliche Zuchthausstrafe anzuwenden glaubt, soll es auch gleich das Maaß der Strafe bestimmen, 1818. Nr. 14. S. 86.
—— Verfahren gegen die von den Landständen angeklagten Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, 1820. Nr. 15. S. 79.
—— Competenz in Zoll- und Accisstrafsachen, 1824. Nr. 14. S. 91.
—— Die Abgabe der Urtheile an dasselbe kann auch bei mindern, als den lit. K. §. 31. des Organisationsedicts von 1809. Beil. F. ausgesprochenen Strafen statt finden, 1816. Nr. 1. S. 1. Siehe auch Strafgerechtigkeitspflege.
—— Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Strafsachen.
—— Bestimmung, welche Strafsachen durch die Senate und welche im vollen Rath zu erledigen sind; Stimmrecht des Oberhofrichters und dessen Stellvertreters, der Hofrichter und ihrer Stellvertreter; Bestimmung wie viel Stimmführer bei den oberhofgerichtlichen Senaten und in dem vollen Rath anwesend seyn sollen, 1837. Nr. 48. S. 420.
Oberhofgerichts-Prokuratoren, s. Advokaten.
Oberhofmarschall-Amt, s. Hofbezirksamt.
Oberkunzenbach, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde, 1837. Nr. 28. S. 202.
Oberiach, Gemeinde: Eintheilung derselben zu der Gemeinde Jach, 1828. Nr. 12. S. 141.
Oberrechnungskammer, deren Constituirung, 1810. Nr. 9. S. 68.
—— Diese ist als dirigirende und prüfende Stelle des Gesammtrechnungswesens nur dem Staatsministerium untergeordnet, 1819. Nr. 11. S. 50. 1820. Nr. 7. S. 40.
—— neue Constituirung derselben, 1832. Nr. 56. S. 450. S. auch Rechnungsrevisions-Anstalten.
Oberstudienrath, dessen Constituirung zu Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen, 1836. Nr. 26. S. 187.
Obligationen sind von den Amtsrevisoraten zu fertigen, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Verordnung über die Verfertigung von gerichtlichen Unterpfänder, 1809. Nr. 53. S. 502. Siehe Unterpfänder.
—— Bestimmung, was diese enthalten müssen. Desfallsiges Formular, 1810. Nr. 15. S. 101. Beil. 1811. Nr. 17. S. 73.
—— Die Verordnungen über die Art der Verfertigung gerichtlicher Unterpfänder im R.B. Nr. 53. von 1809 und Nr. 15. von 1810. beabsichtigen nicht auf Unterlassung einer an sich nicht wesentlichen Erforderniß den Rechtsnachtheil der Nichtigkeit zu setzen, sondern sie wollen blos die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes sichern und Ungerechtigkeiten vorbeugen. Folgen einige specielle Bestimmungen, 1811. Nr. 17. S. 73.
—— Die Verlagsscheine müssen in doppelter Urschrift ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern

Obligationen:
der Pfandschreiberei unterschrieben den Amtsreviforaten vorgelegt werden, wonächst diese eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfandurkunde zur Aushändigung an den Gläubiger beizulegen haben. Für diese Doppelschrift können die Pfandschreibereien außer der Abschriftsgebühr und der Stempeltaxe keine weiteren Gebühren ansprechen. Dieser Verordnung ist zugleich ein Formular der Schuld- und Pfandurkunde angehängt, 1830. Nr. 9. S. 92.
—— Die Pfandschreibereien haben für den Schaden in den Fällen des L.R.S. 2197. und bei ordnungswidriger Taxation der Unterpfänder zu haften; die Amtsreviforate aber, welchen die Prüfung der Rechtserfordernisse in Ansehung der Vertragspersonen und Unterpfänder obliegt, haften für den Schaden, der aus der unvollständigen oder mangelhaften Ausfertigung der Unterpfandsverschreibung entspringt, 1809. Nr. 53. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
—— Die vor dem 1. Juli 1810 auch in einer ältern Form gefertigte Obligationen, wenn sie nur das Wesentliche enthalten, sind gültig, 1810. Nr. 24. S. 190.
—— In diese ist bei herrschaftlichen und Stiftungskapitalien die Bestimmung aufzunehmen, daß die Schuldleute die Heimzahlung des Kapitals nur gegen Rückempfang der Originalobligationen oder gegen einen Mortifikationsschein bei Vermeidung doppelter Zahlung gültig leisten können. Bestimmung, wer den Mortifikationsschein auszustellen hat, 1811. Nr. 3. S. 9. 1816. Nr. 6. S. 21. 1816. Nr. 29. S. 117. 1823. Nr. 19. S. 112. 1831. Nr. 16. S. 161.
—— Instruction über Prüfung der Stiftungsobligationen, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— s. auch Capitalausleihung. Capitalrückzahlung.
—— Die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunden in Fällen, wo die Liegenschaften des Schuldners in andern Amtsreviforatsbezirken, als dem seines Wohnsitzes liegen, steht demjenigen Amtsreviforat ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfand geben, welche in einem andern Amtsreviforatsbezirke als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, so steht dem Amtsrevisor die Ausfertigung zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen. Will endlich ein Schuldner keine im Amtsreviforatsbezirk seines Wohnsitzes gelegene Liegenschaften, dagegen aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren andern Amtsreviforatsbezirken gelegen sind, so hat derjenige Amtsrevisor die Schuld- und Pfandurkunde auszufertigen, an den sich der Schuldner deshalb wendet. Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung und Prüfung der Verlagsscheine, 1836. Nr. 5. S. 21. S. auch Unterpfänder.
Obligations-Extraditions-Taxe bei herrschaftlichen Verrechnungen ist aufgehoben, 1821. Nr. 2. S. 11.
Obsignation, s. Inventuren. Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand.
Octroi von ausländischen Getränken und Colonialwaaren. Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländischen (nicht vereinsländischen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern unmittelbar folgt, ist auf den Grund der Zollquittungen von Entrichtung des Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen bestehen, frei zu lassen; auch wird von Colonialwaaren und andern notorisch ausländischen Erzeugnissen kein Octroi mehr erhoben. Dagegen findet die oben ausgesprochene Befreiung ausländischer Getränke vom Octroi auf die mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerweine der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürch, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung, 1836. Nr. 8. S. 33.
Oeconomie-Commission, deren Geschäfte, 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Auflösung derselben und Zuweisung der Geschäfte derselben an das Ministerium des Innern, 1819. Nr. 13. S. 72.
Oeconomie-Departement, Geschäftskreis desselben, 1809. Nr. 52. S. 474. 1810. Nr. 21. S. 161.
Oeffentliche Gewalt, Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen dieselbe. S. Widersetzlichkeit.

Oestreich, Freizügigkeitsvertrag, 1805. Nr. 10. S. 45. 1807. Nr. 5. S. 11. 1808. Nr. 41. S. 319.
—— Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, mit welchen nicht in Folge der Bundesbeschlüsse, sondern vermög vorstehender Verträge Abzugsfreiheit besteht, 1817. Nr. 21. S. 77. 1823. Nr. 6. S. 28.
—— Erläuterung hiezu, 1825. Nr. 14. S. 107.
—— Sequesteraufhebung von Gütern und Gefällen, 1810. Nr. 13. S. 93.
—— Das gegen dasselbe, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den Gerichten gefällten Urtheile zu beobachtende reciproke Verfahren, 1830. Nr. 4. S. 21.
Offenbarungseid, 1803. Nr. 3.
—— in Concursfällen, 1803. Nr. 13.
Offiziers: Schuldencontrahiren; Unfähigkeit zur Wechselausstellung; Gageneinweisungen sind ungültig, ebenso Versätze von Armatur- und Montirungsstücken, 1804. Nr. 10. 54.
—— S. auch Arrest auf Gagen. Militärsachen. Militärdiener. Militärgehalte. Militärpensionen.
Ohmgeld. Neue Ohmgeldsordnung, 1812. Nr. 10. S. 55.
—— Wirthe, die kein Weinhandlungspatent gelöst haben, erhalten, wenn sie Wein im Großen verkaufen, das Ohmgeld zurück, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 1 u. 2.
—— Nachträgliche Bestimmung über das Ohmgeld von flüssigen Waaren, 1812. Nr. 15. Beil. 1. S. 5 u. 6.
—— Biersieder und Branntweinbrenner zahlen Accis und Ohmgeld, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 4.
—— Feine Weine, wenn sie von Weinhändlern bouteillenweise verkauft werden wollen, zahlen Ohmgeld. Die eigene Consumtion an solchen Weinen haben die Weinhändler nicht zu fatiren, 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. per Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben soviel als an Accise zu bezahlen, 1817. Nr. 18. S. 65.
—— Dasselbe ist auf 1 kr. per Maaß herabgesetzt, von Weinen aber, deren Werth 250 fl. per Fuder übersteigt, vom Obstwein und Wein in Bouteillen beträgt solches eben so viel, als die Accise, 1825. Nr. 15. S. 162. 1832. Nr. 1. S. 25.
—— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern nuch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus verbringen, sind das Ohmgeld schuldig, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Badgäste in den Bädern, ausdrücklich verordnet sind, 1828. Nr. 13. S. 152.
—— Dasselbe ist, wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, immer vor der Abfassung bei Strafvermeidung zu berichtigen, 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Bestimmung, wann eine Rückvergütung desselben statt findet, 1813. Nr. 6. S. 33. 1814. Nr. 2. S. 10.
—— Die gesetzliche Rückvergütung ist, wo sie statt findet, auf das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr., vom Obstwein 3 fl. 20 kr., 1825. Nr. 15. S. 162. 1832. Nr. 1. S. 25.
—— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. Nr. 17. S. 168.
—— Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitwaarenlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von dem Ohmgeld, das er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ohmgeld:
mäßigten Abgabe unterliegt. Die Ohmgeldsfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. Nr. 4. S. 19.
—— Aufhebung der Rückvergütung für ausgeführt werdenden Branntweine aller Art, 1816. Nr. 36. S. 135. 1817. Nr. 2. S. 3.
—— Aufhebung des bisher vom Bier, Essig und Branntwein bezogenen Ohmgeldes, 1825. Nr. 8 u. 16. S. 53 u. 120.
—— Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Accise und Ohmgeld vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes, 1828. Nr. 7. S. 67. 1832. Nr. 1. S. 25.
Ohmgeldsstrafen, s. Accisstrafen.
Orden, geheime, sind verboten, 1810. Nr. 23. S. 181.
Orden und Landsmannschaften auf Universitäten und Lyceen sind verboten, ebenso alle geheimen Verbindungen und Orden, welcher Art und Namens sie sind, 1813. Nr. 5. S. 25.
—— Schärfung der akademischen Gesetze in Bezug auf geheime Verbindungen, s. akademische Gesetze.
Orden, militärische: Stiftung eines solchen für Offiziere und Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. Nr. 17. S. 43.
—— Stiftung eines neuen, für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. Nr. 8. S. 67.
Ordensgeistliche: bürgerliche Verhältnisse derselben; deren Entbindung von dem Gelübde; Aufhebung der Gewalt der Ordensobern; Ablegung der Ordenskleidung; Eigenthumserwerb durch Erbschaft; Veräußerlichkeit des erworbenen Eigenthums; freie Disposition über solches durch letzten Willen, 1807. Nr. 18. S. 66.
Ordination der evangelischen Pfarrkandidaten. Diese soll gleich bei der ersten Anstellung als Vikar statt haben, 1812. Nr. 26. S. 153.
Orgelbauer sollen geprüft werden; kein Bau darf, ohne Gutheißung des Plans von höherer Behörde, unternommen werden; Ausländer sind ausgeschlossen, es sey denn, daß Inländer übertriebene Forderungen machen. Auch Inländer müssen zum Orgelbau von höherer Behörde lizenzirt seyn, 1812. Nr. 34. S. 215.
Orgeln, wer solche anzuschaffen hat. S. Bauten, Kirchen-, §. 13.
Orgelspieler, deren Aufenthalt im Lande. S. Pässe. Schauspieler.
Ortsgerichte: Anzahl der Personen in solchen; Verantwortung derselben für Gehorsam und Ordnung in der Bürgerschaft; Wahl der Richter, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Geschäftskreis, 1809. Nr. 51. S. 419.
—— Verwandtschaft im vierten Grad, nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft, darf im Ortsgericht nicht statt haben. Einer muß austreten, wobei das das Loos entscheidet, oder es muß Dispens eingeholt werden, 1812. Nr. 21. S. 120. S. jetzt Gemeinderath.
Ortssassen, s. Einsassen.
Ortsvorsteher, deren Wahl und Bestätigung, 1807. Nr. 28. S. 127. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 419. 428 u. 452. S. jetzt Bürgermeister.
Ottersweiher, Erziehungsinstitut daselbst, 1811. Nr. 15. S. 62.

P.

Pächter, fremde, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen, 1808. Nr. 18. S. 149.
Pachtverträge über Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten. Die Bestandgebung muß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß

Pachtverträge.
es hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf. Der Vormund kann jede Vermiethung auf kürzere Zeit vornehmen, und kann unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Obervormundschaft. Verfahren, wenn der Vormund in andern als den genannten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen will. Bei Abhör der Pflegrechnungen ist über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, 1835. Nr. 14. S. 80.
Pädagogium, die Errichtung eines solchen von 3 Klassen zu Tauberbischofsheim, 1828. Nr. 1. S. 4. S. jetzt Bürgerschulen, höhere. Schulen, gelehrte.
Padfong, s. Neusilber.
Papier, gestempeltes, S. Stempelpapier.
Papierfabrikanten, s. Lumpen.
Pardon für entwichene Milizpflichtige und Ausreisser, 1805. Nr. 31. S. 119. 1807. Nr. 27. S. 135. 1808. Nr. 16. S. 140.
—— Generalpardon für die aus den neu angefallenen Ländern entwichenen Milizpflichtigen und Deserteurs, 1811. Nr. 30. S. 143.
—— Für Deserteurs und Refrakteurs vom Jahr 1813. 1813. Nr. 27. S. 167.
—— Für Deserteurs in der Linie und Landwehr vom Jahr 1814. 1814. Nr. 17. S. 120.
—— Für Refrakteurs und Deserteurs auf 3 Monate, 1826. Nr. 21. S. 149.
Pässe in das Ausland dürfen von keinem standes- oder grundherrlichen Amt ausgegeben werden; Vorschrift, nach welcher die Pässe deutsch und französisch auszufertigen, das Paßprotokoll zu führen und aufzubewahren sey, 1808. Nr. 11. S. 98.
—— Für Franzosen im Ausland, die nach Frankreich zurückkehren wollen, 1804. Nr. 15. S. 83.
—— Handwerkspursche sollen neben den Kundschaften einen amtlichen Reisepaß bei sich haben, oder an den Grenzen zurückgewiesen werden, 1805. Nr. 16. 21 und 38. S. 78. 99 und 143.
—— Verfahren gegen Diejenigen, welche mit verdächtigen Pässen reisen, 1808. Nr. 15. S. 125.
—— Visirung der Pässe landfahrender Juden, 1809. Nr. 38. S. 321.
—— Ertheilung derselben durch die Aemter und Kreisdirektorien, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 431 u. 455. 1810. Nr. 22. S. 172.
—— an Ausländer dürfen die Aemter nicht ertheilen, 1810. Nr. 15 u. 22. S. 106 u. 172.
—— nach Bayern sollen der Bayerischen Gesandtschaft zur Visirung vorgelegt werden, 1811. Nr. 20. S. 89. 1812. Nr. 16. S. 92.
—— ohne Paß soll kein Reisender auf dem Postwagen angenommen werden, 1811. Nr. 21. S. 139.
—— in das Ausland, welche von einer Gesandtschaft legalisirt werden sollen, sind mit deutlicher Namensunterschrift des Beamten und dem Amtssiegel zu versehen, an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, 1812. Nr. 10. S. 56. 1820. Nr. 10. S. 59.
—— an Ausländer dürfen von den Bezirksämtern nicht ausgestellt werden, wenn nicht der Ausländer sich wenigstens ein Jahr lang im Lande aufgehalten und über seine gute Aufführung sich zu Protokoll ausweist. Sie dürfen von Amtsaktuarien weder an In- noch Ausländer ausgestellt werden, 1814. Nr. 15. S. 107.
—— an Ausländer, insbesondere an ausländische Handwerksgesellen, haben die Kreisdirektorien auszustellen, 1823. Nr. 12. S. 57.
—— ohne solche ist das Reisen den Studenten verboten, 1822. Nr. 26. S. 113.
—— zum Wandern und Reisen in fremde Welttheile während der Conscriptionspflichtigkeit, wenn für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit geleistet wird, sind unbedingt zu verweigern. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe verweigert werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß die für die Auswanderung be-

Pässe.
stehenden Vorschriften umgangen werden wollen, und wenn derjenige, der um einen Paß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht hinreichend ausweisen kann, 1832. Nr. 38. S. 348. S. auch Auswanderung.
—— an Conscriptionspflichtige, 1806. Nr. 14. S. 40. S. Wandern.
—— An nachstehende Personen dürfen keine Pässe, sondern nur sogenannte Paßbüchlein aufgestellt werden, als: an Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, sowie solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende Galanteriekrämer, Geschirr- und Steinguthändler; an Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurffänger, Lumpensammler ꝛc.; an die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in Wirthshäusern produziren, sodann Orgelleute, Guckkasten- und Spieluhrenträger; an alle Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, abgerichtete Thiere sehen lassen; an Alle, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheim-Mittel zu Vertilgung schädlicher Thiere feilbieten, 1830. Nr. 1. S. 1.
Patente, s. Handelspatente.
Patent-Steuer für Weinhändler, s. Steuer.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherren.
Patronatsrechte der Standes- und Grundherren, 1806. Nr. 29. S. 119. 1807. Nr. 31. S. 172.
—— Aufhebung der Gerechtsame derselben, wegen Ernennung zu Pfarr- und Schuldiensten, 1813. Nr. 15. 17 und 18. S. 87. 99 und 129.
—— Dieses wird den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben, 1816. Nr. 3. S. 7.
—— Sie haben solches jedesmal binnen 6 Monaten nach Erledigung des Pfarr- oder Schuldienstes durch Ernennung aus der Zahl der bereits angestellten Geistlichen oder geprüften und dienstfähig erkannten Candidaten auszuüben, 1816. Nr. 14. S. 51.
—— Ausgleichung der Patronatsrechte zwischen Baden und Württemberg, 1807. Nr. 28. S. 140.
Pensionäre: Anzeige, wann sie reactivirt worden oder mit Tod abgegangen sind, 1811. Nr. 13. S. 54. 1828. Nr. 6. S. 40.
Pensionen: Kein Pensionär darf ohne Erlaubniß der Staatsbehörde seinen Wohnsitz in das Ausland verlegen; wo diese Erlaubniß ertheilt wird, soll sie mit Abzug eines Drittels an der Pension verbunden seyn, 1820. Nr. 14. S. 75.
—— Die Auszahlung derselben, 1826. Nr. 17. S. 125.
—— Diese werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt. Ausnahmsweise können diejenigen Diener, welche keine höhere Pension als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben. Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet, 1834. Nr. 5. S. 58. 1836. Nr. 33. S. 262.
—— Jeder in Pensionsstand versetzte eigentliche Staatsdiener hat seine Ansprüche auf Pension bei der Stelle, unter der er unmittelbar gestanden, einzureichen. Die dem in Ruhestand versetzten Diener unmittelbar vorgesetzten Stellen haben die ihnen zukommenden Angaben nach ihren Akten zu prüfen, und für die Ergänzung des Mangelhaften und die Berichtigung unrichtiger Angaben zu sorgen. Dieselben haben sodann die gesammelten Materialien mit den betreffenden Urkunden und den Dienstakten dem Finanzministerium zur Pensionsregulirung mitzutheilen. Die Eingaben, welche die Pensionärs zu machen haben, und die hierauf folgenden Fertigungen sind als Dienstsachen zu behandeln, 1837. Nr. 4. S. 18.
Pensionen der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
—— Der Staatsdiener der aus den durch Reichsdeputationschluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. Nr. 48. S. 351.

Pensionen.
—— Der Diener und ihren Wittwen und Kinder aus dem Breisgau, 1809. Nr. 35. S. 289.
—— des Zollpersonals, 1835. Nr. 49. S. 347. S. Zollpersonal.
—— der Diener, welche nicht Staatsdiener sind, 1835. Nr. 39. S. 248. S. Diener.
—— der Diener der Appanagirten, 1833. Nr. 46. S. 252. S. Diener.
—— der Lehrer und ihrer Relikten, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Lehrer.
—— der Schullehrer, s. Lehrer der Volksschulen, 1835. Nr. 45. S. 319.
—— der Militärdiener, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Militärdiener.
—— der Unteroffiziere und Soldaten, 1837. Nr. 28. S. 195. S. Militärpensionen.
—— der aus Spanien zurückgekehrten Soldaten ꝛc., 1813. Nr. 17. S. 100. S. Militärpensionen.
—— der Gendarmerie, 1832. Nr. 3. S. 48.
—— der Gendarmerie-Wachtmeister, 1835. Nr. 39. S. 249. S. Diener, Civil-, niedere.
—— französischer Militärpersonen, deren Auszahlung und Erhebung, 1803. Nr. 14. 1810. Nr. 10. S. 78.
Pericopen-Sammlung: Der Antrag der evangelisch-protestantischen Generalsynode auf Annahme der im Druck herauszugebenden revidirten Pericopen-Sammlung wurde in der Art genehmigt, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittagspredigten durchaus freigegeben werden sollen, 1835. Nr. 27. Beil. Art. 2.
Petershausen, Standesherrschaft, Rechtsverhältnisse derselben, 1827. Nr. 15. S. 149. S. Standesherrlichkeitsverfassung.
Pfandbücher, s. Grund- und Pfandbücher.
Pfändung wegen Forstfrevel, s. Forstschutz.
Pfandurkunden, s. Obligationen.
Pfannenflicker, s. Gewerbsbetreibung. Pässe.
Pfarr-Candidaten, wie die Ordination derselben zu geschehen hat, 1812. Nr. 26. S. 153.
—— Sollen nicht zu Seelsorger ernannt werden, wenn sie nicht wenigstens zwei Jahre mit Zufriedenheit der seelsorglichen Aushilfe sich gewidmet, oder bei einem mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt angestellt gewesen sind, 1824. Nr. 16. S. 99.
Pfarreien und katholische Beneficien, die Anmeldung um solche, 1810. Nr. 20 u. 38. S. 155 u. 309.
—— Wann die Vergebung nicht der Landesherrschaft zusteht, so ist die Verleihung bei dem Patron nachzusuchen, 1811. Nr. 18. S. 77.
—— Die Besetzung derselben, 1808. Nr. 2. S. 14. 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Aufhebung des Besetzungsrechtes der Städte, 1813. Nr. 18. S. 103. S. Patronatsrechte. Kirchen- nnd Schuldienste.
—— Einweisung der Pfarrer auf die Pfarreien, 1807. Nr. 17. S. 63.
—— Aufzug des Pfarrers auf die verliehene Pfarrei, 1809. Nr. 28. S. 259.
—— erledigte, sollen mit Angabe des Competenzanschlags und wahren Ertrags ausgeschrieben werden, 1815. Nr. 2. S. 6.
—— Errichtung einer Pfarrei in Bankholzen, 1829. Nr. 4. S. 43.
—— Deßgleichen in Kadelburg, 1832. Nr. 46. S. 385.
—— Ebenso einer evangelisch-protestantischen Pfarrei in Baden, 1832. Nr. 40, S. 363. und zu Mühlhausen, 1832. Nr. 30. S. 286.
Pfarrer, s. Beamte des bürgerlichen Standes.
Pfarrhausbauten, s. Bauten.
Pfarrhülfsfond, dieser genießt die Rechte des Pfarr-Wittwenfiscus, 1805. Nr. 34. S. 128.
Pfarrvikarien, s. Pfarr-Candidaten.

Pferdekrankheiten: Heilung der sogenannten Druse, 1805. Nr. 14. S. 69.
—— Der wissentliche Verheimlicher der Rotzkrankheit wird unter Verfällung in allen Schaden-Ersatz noch gestraft. Verhalten des Eigenthümers, Wasenmeisters und Thierarztes; das Verbrennen alles Holzwerkes, Geschirrs und Lederwerks, und gehöriges Reinigen der übrigen Gegenstände, 1818. Nr. 4. S. 21. S. Viehkrankheiten.
Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
Pflastergeld: Bestrafung der Defraudationen, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— Neue Verordnung über die Erhebung desselben, 1820. Nr. 15. S. 89.
—— Befreit von demselben bleiben die zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren, 1832. Nr. 61. S. 404.
Pfleger, Vergelübdung derselben, 1803. Nr. 13.
—— Wer diese zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 429.
Pflegrechnungen sind zu stellen und abzuhören: bei einem Vermögen von 500 fl. und darüber, alle 1 — 2 Jahre; bei weniger Vermögen alle 3 — 4 Jahre. Wer solche zu stellen hat, 1809. Nr. 51 und 53. S. 436 und 500. S. auch Gebühren.
Pflegschaften über Soldatenkinder, 1804. Nr. 2. S. 9.
—— Ueber landesherrliche Diener in standes- und grundherrlichen Orten, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Wem die Vormundschaft bei den vormaligen Reichsrittern oder den jetzigen Grundherren zukömmt, 1807. Nr. 28. S. 139. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 454.
—— Wer die Vormundschaftsgeschäfte bei Kreisdirektorial-Angehörigen zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Schullehrer sollen keine Pflegschaften übernehmen, 1808. Nr. 1. S. 5.
—— Die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Pfleger geschieht auf das Gutachten der nächsten Verwandten durch die ordentliche Obrigkeit, welche dabei auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath ziehen kann. Nur der Vater bedarf nicht der obrigkeitlichen Bestätigung, auch nicht die Eltern und Ascendenten überhaupt der Verpflichtung. Ueber die Verwaltung des Vermögens, die Einschreitung oder Beiwirkung statt des Familienraths, Liegenschaftsveräußerung, Vergleiche, Rechnungsstellung, Kapitalaufnahmen. Die Aufstellung der Gegenvormünder ist einstweilen suspendirt. S. zweites Einführungsedict §. 15 — 21. 1809. Nr. 51. 52 u. 53. S. 420. 429. 454. 496. 499 u. 500. 1809. Nr. 8. S. 81.
—— Liegenschaftsverpachtung der Minderjährigen, s. Pachtverträge.
—— Mit den Verrechnungen katholischer Stiftungen ist die Führung von Pflegschaften nicht vereinbarlich, 1827. Nr. 1. S. 3. S. auch Abwesende. Beistandsordnung. Deserteurs.
Pflegschafts-Sachen sind, mit Ausnahme der von den Standesherren, dem Ministerium des Innern zugetheilt, 1819. Nr. 16. S. 91.
Pflegschafts-Tabellen, deren Fertigung und Prüfung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430. 436 u. 454.
—— Deßfallsiges Formular, 1810. Nr. 35. S. 269 u. 283.
—— Ueber unmittelbare Pfleglinge haben die Kreisdirektorien am Schlusse des Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden, 1814. Nr. 18. S. 125.
Pfründvertrag, s. Verpfründungen.
Pfundzoll vom Hanf und Flachs, 1803. Nr. 23.
—— Vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64. S. Zollsachen.
Physikate, das Verhalten derselben bei Miß- und außerordentlichen Geburten, 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Mißgeburten sollen sie vor dem Begraben besichtigen und seciren, 1813. Nr. 34. S. 200. S. Gesundheitsbeamte.
Pillen, Verbot des Verkaufs der sogenannten Kaiserpillen, 1823. Nr. 16. S. 84.
Plattirte Gold- und Silberwaaren, s. Goldwaaren.

Politische und staatsbürgerliche Rechte der Badener, s. Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 101.

Polizei: Landessicherheit und Landespolizei, 1803. Nr. 11.

—— Anstalten zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit, 1804. Nr. 6. S. 25. 1808. Nr. 2. S. 13. 1810. Nr. 22. S. 171.

Polizei, niedere, wird von den Standes- und Grundherren in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen, sammt Zugehörde ausgeübt, und ist der Distriktspolizei untergeordnet, G.O. §. 6. 1832. Nr. 8. S. 81.

Polizei, Orts-: Den Gemeinden wird die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat angestellten Polizeistelle zugewiesen werden, G.O. §. 6. 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Verwaltung derselben. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten (§. 47. d. G.O.). Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht (§. 48). Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes und Ermächtigung hiezu (§. 49). Der Bürgermeister verwaltet die Polizei; Zugabe von Beigeordneten; Verfahren in wichtigen Fällen (§. 50). Dem Bürgermeister steht die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsam und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar: Geldstrafen in Städten bis zu 5 fl.; in Landgemeinden bis zu 2 fl. und anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden. Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden. Ausnahmen von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters. Polizeiliche Geldstrafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen (§. 51). 1832. Nr. 8. S. 92.

—— In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere vom Staat aufgestellte Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet. Die Feldschützen und Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse. Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener aus der Amtskasse. Deßfallsige Beiträge der Städte zu den Amtskassen, 1836. Nr. 59. S. 395.

—— Nach vorstehenden Bestimmungen wurde die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadt Baden dem Bezirksamt daselbst übertragen, 1836. Nr. 8. S. 35.

Polizeiämter, deren Besetzung in Städten und Dörfern, 1809. Nr. 51. S. 422 und 428.

—— Errichtung eines Polizeiamtes in Carlsruhe, 1832. Nr. 52. S. 411.

Polizeidepartement, dessen Geschäftskreis, 1807. Nr. 11. S. 38. 1809. Nr. 52. S. 473.

Polizeidirection in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe und Freiburg, 1807. Nr. 36. S. 216.

—— in Carlsruhe, ihre Einrichtung und Wirkungskreis, 1811. Nr. 31. S. 147.

—— Vereinigung der Polizeidirektion in Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst, 1815. Nr. 16. S. 100.

—— Unmittelbare Unterordnung dieser Stelle unter das Ministerium des Innern, 1819. Nr. 15. S. 86.

—— Geschäfts-Competenz derselben, 1824. Nr. 4. S. 31.

Polizeidirection.
—— Trennung der Polizei von der Stadtdirection Carlsruhe und Errichtung eines Polizeiamtes daselbst, 1832. Nr. 52. S. 411.
Polizeigesetze und Verordnungen, deren Wirkung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— Verkündung, Anfangstermin und gesetzliche Kraft polizeilicher Verordnungen, 1811. Nr. 11. S. 48.
Polizeipersonal, s. Hatschiere.
—— In jedem Kreis sind ein Oberpolizei-, Zoll- und Accis-, dann mehrere Bezirks-Inspektoren, endlich eine Anzahl theils berittener theils unberittener Polizei-, Zoll- und Accisdiener anzustellen. Dienstfunctionen derselben, 1812. Nr. 6. S. 27.
—— Die Anstellung derselben, bei welchen vorzugsweise Militär zu berücksichtigen sind, geschehen von dem Ministerium des Innern, 1812. Nr. 19. S. 105. S. jetzt Gendarmerie.
Polizeisachen: Wie die Protokolle in peinlichen und administrativen Geschäftsgegenständen abgefaßt werden sollen, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
— Recurse in Polizeisachen, 1805. Nr. 17. S. 83. 1806. Nr. 19. S. 60.
— — gegen Straferkenntnisse der Kreisdirektorien und Ministerien, 1810. Nr. 39. S. 313.
— — in polizeilichen Vergehen müssen an die administrativen Oberbehörden gebracht werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 4. §. 9.
— — gegen Ministerial-Erkenntnisse müssen innerhalb 8 Tagen von der Eröffnung an bei demselben Ministerium, gegen dessen Erkenntniß rekurrirt wird, angezeigt, und in weitern 8 Tagen ausgeführt werden, 1818. Nr. 10. S. 57.
— — Einlegung derselben bei dem Staatsministerium, 1826. Nr. 6. S. 31.
— — in Verwaltungs- und Polizeisachen, 1833. Nr. 13. S. 63. S. Recurse.
Polizeistrafen: Die von den Bürgermeistern und den Staatspolizeistellen erkannten Strafen fließen im ersteren Falle in die Gemeindekasse, im letzteren in die Amtskasse, 1834. Nr. 52. S. 376.
—— Anzeigsgebühren von den Geldstrafen, 1837. Nr. 45. S. 401. S. Anzeigsgebühren.
Polizeistunden, s. Feierabendstunden.
Polytechnische Schule: die Errichtung einer solchen in Carlsruhe als allgemeine Landesanstalt. Sie ist bestimmt zur Bildung derjenigen, welche sich den höheren Gewerben widmen, und zugleich für diejenigen, welche sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse aneignen wollen, als: zur Baukunst, Wasser- und Straßenbau, Bergbau oder zur Forstkunde ꝛc., 1825. Nr. 23. S. 153.
—— Vereinigung der Ingenieurschule mit derselben und Errichtung einer Fachschule niederer Gewerbe und für die bürgerliche Baukunst, 1832. Nr. 5. S. 441.
—— Dieselbe ist der Beaufsichtigung des Ministeriums des Innern unterstellt, 1825. Nr. 23. S. 153.
Poppenhausen, Gemeinde, Vereinigung des Lielacher Hofes mit derselben, 1832. Nr. 18. S. 204.
Postämter, Aufstellung derselben, 1806. Nr. 31. S. 125.
—— Umwandlung der Oberpostämter zu Mannheim und Kehl in Postämter, 1828. Nr. 12. S. 141.
—— Errichtung solcher zu Tauberbischofsheim und Stockach, 1832. Nr. 13. S. 160.
Postanstalten: Aufstellung eines Erblandpostmeisters; Errichtung der Ober- und Postämter; Verpflichtung der Postbeamten; Postwagen; Uniform der Postbeamten; Livree der Postillons; Bestrafung der Postbeamten wegen Dienstvergehen ꝛc., 1806. Nr. 31. S. 125.
—— Uebernahme der Posten in unmittelbare landesherrliche Verwaltung, 1811. Nr. 21. S. 91. S. Postsachen.
Post-Courier-Taxe, 1803. Nr. 12. 1804. Nr. 19. S. 95. 1805. Nr. 10. S. 52. 1805. Nr. 30. S. 117. 1806. Nr. 31. S. 132. 1808. Nr. 3. S. 18. 1809. Nr. 14. S. 145. 1810.

Post-Courier-Taxe.
Nr. 26. S. 212. 1812. Nr. 14. S. 78. 1813. Nr. 34. S. 201. 1814. Nr. 15. S. 109. 1817. Nr. 8. S. 27.
Postdienste, die Befähigung zu denselben, 1807. Nr. 3. S. 7.
—— Qualifikation, Praxis und Prüfung der Aspiranten, 1812. N. 31. S. 205.
—— Zur Anstellung für die Postämter erster Klasse, sowie für die Mitglieder der Oberpostdirektion sollen in der Regel nur solche Staatsdiener gewählt werden, die früher als Rechts- oder Cameralpraktikanten rezipirt worden sind. Außerdem soll Jeder, der sich künftig dem Postdienst widmen will, einen gewissen Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt haben. Anordnungen über die Prüfung durch die Oberpostdirektion, Behufs der Rezeption durch Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1834, Nr. 15. S. 127.
Postdirektion, die Errichtung einer solchen, wegen Uebernahme der Regie auf landesherrliche Rechnung, 1811. Nr. 21. S. 91.
Postdirektion, Ober-: Die Leitung des sämmtlichen Postwesens wird dieser übertragen, 1814. Nr. 5. S. 47.
—— Diese hat die Decretur sämmtlicher laufenden und solcher Ausgaben, welche genehmigte Veränderungen in der Administration erfordern. Sie hat die Besetzung aller niedern Postdienste, wie z. B. Condukteurs, Packer ꝛc., auch die Bestellung bloßer Posthalter und Abschließung der erforderlichen Contrakte zu besorgen, 1820. Nr. 7. S. 40.
Posten: Die Besorgung versiegelter Briefe und Pakete unter 25 Pfund soll durch diese — und nicht durch Fuhrleute, Hauderer oder Boten geschehen, 1807. Nr. 27. S. 133. 1808. Nr. 41. S. 321.
—— Die Unterthanen haben in Nothfällen ihre Pferde zum Postdienst abzugeben, 1805. Nr. 24. S. 127.
—— Den der Post übergebenen Briefen ꝛc. ist der Abgangstag beizusetzen, 1811. Nr. 7. S. 31.
—— Verbot des Aufbindens des Brief-Felleisens auf Reisewägen, 1810. Nr. 33. S. 259.
—— Aufgabsregeln: Werthserklärung auf den Paketen und Briefen, 1808. Nr. 15. S. 127. 1809. Nr. 12. S. 127.
—— Sie besorgen die Spedition der Anzeige- und Regierungsblätter, 1807. Nr. 37 und 45. S. 228 und 289. 1818. Nr. 7. S. 38.
—— Aufgabe, Besorgung und Beförderung der Estafetten-Versendungen. Jede Dienststelle und jeder Private kann Briefe und auch größere Schriften und Pakete mittelst Estafette versenden. Eine Werthsdeklaration ist dabei unzulässig, indem von der Post keine Notiz davon genommen wird. Jeder Privataufgeber hat in der Regel den Kostenbetrag bis an den Ort der Bestimmung gleich bei der Aufgabe zu bezahlen. Bestimmung der Kosten, 1818. Nr. 2. S. 5.
—— Erhöhung der Estafettengelder, 1824. Nr. 6. S. 48.
Posten, Brief-: Portofreie Schriftenpakete dürfen nur bis zu dem Gewicht von 1 Pfund angenommen werden. Gelder und Geldeswerth und Briefe mit einer Werthsdeclaration werden ebenfalls nicht angenommen. Kurs habende Staatspapiere, Wechsel ꝛc. können zwar, jedoch ohne Werthsdeclaration und ohne Haftung der Postadministration angenommen werden. Versendung von Druckschriften; Versieglung der Briefe; deutliche Adresse und genaue Bezeichnung der Orte, wohin die Briefe bestimmt sind; Recommandiren der Briefe; Laufzettel; Vergütung für Verluste recommandirter Briefe; Zurückforderung eines zur Beförderung der Post übergebenen Briefes; Abgabe der Briefe, welche poste restante gestellt ankommen; Bestellung der ankommenden Briefe; Postnachnahmen; Tarif über die von Zeitungen und Journalen zu beziehende Provision, 1834. Nr. 40. S. 287. 291 und 295.
—— Behandlung der unbestellbaren Briefe. Bestimmung, welche unbestellbar sind; Ausmittlung des Aufgebers; Behufs des Porto-Ersatzes, 1834. Nr. 45. S. 326.
— Extrapostordnung: Preis des Chaisengeldes; Pferdetaxe; Schmiergeld; Bestrafung der Ueberforderung

Posten: Extrapost-Ordnung.
der Posthalter, Fahren im Trab; Zeit der Umspannung; Bespannung der Wagen; Vorspann; mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalt von wenigstens zweimal 24 Stunden. Retourfahren. Verbot des Mitnehmens fremder Personen oder Gepäcks; des Tabakrauchens der Postillone; des Anhaltens Unterwegs; Wartzeit mit angespannten Pferden; Zahlung bestellter und nicht benutzter Pferde; Taxe für Reitcouriere; Klagen der Extrapostreisenden, 1818. Nr. 25. S. 165.
— Herabsetzung der Taxe, 1818. Nr. 11. S. 70. 1819. Nr. 10. S. 44. 1832. Nr. 60. S. 489. 1836. Nr. 6. S. 25. 1837. Nr. 52. S. 444.
— Erhöhung der Taxe, 1832. Nr. 39. S. 360. 1834. Nr. 43. S. 317. 1837. Nr. 18. S. 123.
— Distanzbestimmung für die Posthalterei Baden, 1822. Nr. 13. S. 60.
— — zwischen Donaueschingen und Villingen, 1833. Nr. 52. S. 299.
— — zwischen Mannheim und Heidelberg und Mannheim und Weinheim, 1834. Nr. 17. S. 143.
— — zwischen Graben und Germersheim, und Bruchsal und Graben, 1835. Nr. 31. S. 198.
— — zwischen Bruchsal und Waghäusel, 1835. Nr. 35. S. 218.
— — zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach und Neuenbürg, 1837. Nr. 20. S. 135.
Posteinschreibgeld von Personen und Paketen, 1809. Nr. 12. S. 138. 1834. Nr. 40. S. 292. §. 14.
Postexpeditionen, die Errichtung solcher: Zu Furtwangen, 1834. Nr. 18. S. 149. Zu Langenbrücken, 1835. Nr. 30. S. 191. Zu Böhrenbach, 1836. Nr. 14. S. 88. Zu Heiligenberg, 1836. Nr. 34. S. 270. Zu Ladenburg, 1837. Nr. 20. S. 134. Zu Appenweier, 1837. Nr. 12. S. 85. Zu Schiltach und Wolfach, 1837. Nr. 12. S. 86. Zu Leopoldshafen, 1837. Nr. 13. S. 90.
Posthaltereien: Verlegung jener zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach, 1817. Nr. 2. S. 5.
—— Errichtung einer solchen in Appenweier, 1837. Nr. 12. S. 85. und zu Leopoldshafen, 1837. Nr. 13. S. 90.
Posthorn, wer solches gebrauchen darf, 1807. Nr. 39. S. 242.
—— Das Blasen desselben durch die Residenz ist verboten, 1812. Nr. 12. S. 69.
Postmeilen oder geographische Meilen sind gleich 24,691 neu badische Fuß, oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen also = 5 Stunden, 1834. Nr. 40. S. 291.
—— Meilenzeiger üb. die direkten Entfernungen der Großh. Postanstalten, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 1.
Postpassagiere dürfen nicht mit Lohnkutscher auf der Poststraße weiter fahren, 1806. Nr. 31. S. 131.
—— Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalt von wenigstens zweimal 24 Stunden, 1818. Nr. 25. S. 165.
Postporto:
Tarif für Briefe nach Preußen, 1804. Nr. 32. S. 145.
—— Briefe nach Frankreich sollen zur Portoersparung auf feines Papier geschrieben werden, 1806. Nr. 16. S. 44.
—— Ansatz desselben von Gold, Silber, Edelsteinen, Papieren, Rechnungen, Schriften ꝛc., 1807. Nr. 45. S. 294. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 129 u. 324.
—— Tarif über die Brieftaxe; Bestimmung des Portos nach dem Gewicht; Einschreibgebühr und Ersatz für verlorne recommandirte Briefe, 1809. Nr. 12. S. 127 und 138.
—— Erhöhung der Taxe, 1811. Nr. 24. S. 110.
—— Neuer allgemeiner Tarif, welcher sich nach der Entfernung und dem Gewicht richtet. Die Versendung der Briefe im Großherzogthum kann nach Belieben franco geschehen, nur nicht an Großh.

Postporto:
Dienststellen und Behörden. Mit der reitenden Post können nur Briefe bis zu 1 Pfd., Geld und Geldeswerth aber nicht befördert werden. Rekommandirte Briefe zahlen dafür 4 kr. und franco wenigstens bis an die Grenze. Für einen aus Verschulden der Post verlornen recommandirten Brief werden 25 fl. ersetzt. Druckschriften, Cataloge unter Kreuzband zahlen nur die Hälfte des Portos, 1812. Nr. 9. S. 47.
—— Beschwerden gegen ordnungswidrigen Portoansatz, wo diese anzubringen sind, 1809. Nr. 34. S. 286.
—— Nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich, 1810. Nr. 53. S. 385. 1825. Nr. 27. S. 194.
—— Retour kommende Briefe müssen von dem Aufgeber, wenn er ausgemittelt werden kann, mit dem einfachen Porto ausgelöst werden, 1811. Nr. 24. S. 109.
—— in Parthiesachen, 1806. Nr. 13. S. 37. 1806. Nr. 31. S. 131. 1808. Nr. 29. S. 226. 1809. Nr. 5. S. 26.
—— Den richtigen Einzug des Portos, 1819. Nr. 26. S. 170.
—— Die Aemter haben den in Parthiesachen franco einzusendenden Acten und hofgerichtlichen Vortragsgebühren immer noch 4 kr. für den Postwagenpacker beizulegen, 1832. Nr. 67. S. 517.
—— Progressions-Tabelle der Briefportotaxe, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. II.
—— Allgemeiner Briefportotarif, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. III.
—— Allgemeine Bestimmungen über die Briefportotaxe: Das Porto wird nach der directen Entfernung und nach dem Gewicht des Briefes berechnet. Berechnung der Entfernung und des Gewichts; Porto von einfachen Briefen; von Briefen mit Einlagen; von Briefen mit Waarenproben und Mustern; von gedruckten Circularien, Preiscourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, ungebundenen Druckschriften, sowie von Zeitungen und Journalen. Innerhalb des Großherzogthums können Briefe nach Belieben franco versendet werden; Briefe von Privatpersonen an Großh. Behörden, so wie die Correspondenz in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen müssen frankirt werden; Portoersatz von unbestellbaren Briefen; Nachforderungen wegen unrichtiger Anwendung der Portotarife, 1834. Nr. 40. S. 287 und 292. S. auch Posten, Brief-.
—— Das Porto in Parthiesachen wird aus dem Büreau-Aversum der Aemter, und denselben aus der Amtskasse wieder ersetzt, 1835. Nr. 24. S. 132.
Postporto-Defraudationen bei Privatversendungen durch den Mißbrauch des Dienstsiegels und Bezeichnung mit „Dienst-“ oder „Herrschaftssache“, wird neben dem 20fachen Portobetrag noch mit 10 — 30 Rthl. bestraft, 1821. Nr. 3. S. 23.
—— Mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen, Schachteln ꝛc. ohne oder mit falscher Declaration durch den Postwagen werden nebst dem 5fachen Portobetrag noch mit einer Strafe von 10 — 20 Rthl. belegt, 1824. Nr. 7. S. 51.
—— Die Anzeige muß innerhalb 4 Wochen bei dem Bezirksamt des Adressaten geschehen, welches darüber vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirektorium als letzte Instanz, entscheidet, 1821. Nr. 3. S. 23.
—— Die Recurse zur Gnade sind zur Erledigung dem Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überlassen worden, 1834. Nr. 13. S. 118.
—— Die angesetzten Strafen sind an die Oberpostdirektion zur Postkasse abzuliefern, 1834. Nr. 13. S. 118.
Postportofreithum der herrschaftlichen Diener, 1804. Nr. 13. S. 66. 1806. Nr. 31. S. 126.
—— Der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen unmittelbaren und Dienstcorrespondenz, 1806. Nr. 30. S. 121.

Postportofreithum der Criminal- und Armensachen, nicht frei aber sind Prozeß- und Parthiesachen, 1806. Nr. 13 und 31. S. 37 und 131.

—— Der herrschaftlichen Pakete, 1805. Nr. 31. S. 132. 1808. Nr. 42. S. 324.

—— Bestimmung, welche Pakete das Freithum genießen, und welche nicht; Pakete, welche das Freithum genießen, sollen nicht über 8—10 Pfd. schwer seyn; Dienstpakete sollen nur an die Stelle und nicht an die Person adressirt werden, 1808. Nr. 42. S. 324. 1809. Nr. 47. S. 388.

—— Briefe, Berichte und Rescripte, welche wegen Beschwerden der Unterthanen gegen eine untere Stelle abgehen, sind als Dienstsachen frei, 1809. Nr. 5. S. 26.

—— Bezeichnung der portofreien Pakete, 1810. Nr. 17. S. 114.

—— Republikation der Verordnung vom Jahr 1806 (Reg.Bl. Nr. 31.) wegen richtiger Declaration bei Aufgabe amtlicher Schreiben, 1816. Nr. 27. S. 111.

—— Dasselbe ist nach dem Postvertrag mit Taxis von 1805 den dort bezeichneten, nach der dermaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Diener wieder zugestanden worden, 1816. Nr. 6 und 7. S. 23 u. 28.

—— Der standes- und grundherrlichen Behörden, 1808. Nr. 2. 15 u. 29. S. 15. 129 u. 227.

—— Der gerichtlichen Requisitionen, Ladungen und Insinuationen zwischen der königl. preußischen Justizbehörde oder Generalprocuratur zu Kölln und den Großh. Bad. Hofgerichten, 1820. Nr. 2. S. 13.

—— Der Lokal- und Privatstiftungen, jedoch nur hinsichtlich der Correspondenzen, welche auf die dem Staat zustehende Oberaufsicht mit den betreffenden Staatsbehörden statt findet, 1827. Nr. 7. S. 61.

—— Aufhebung des persönlichen Freithums, mit Ausnahme für jene Personen, die solches nach Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen genießen, so lange diese Verträge dauern, 1832. Nr. 1. S. 17.

Postportomoderation, active und passive: die im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten haben von Briefen bis zu 1 Loth und Geldpakete unter 10 fl. nur die Hälfte des gewöhnlichen Portos, und in keinem Fall von erstern mehr als 4 kr. und von letztern mehr als 6 kr. zu bezahlen. Nothwendige Bezeichnung derselben ꝛc., 1834. Nr. 20. S. 155.

Postrechnungswesen: Die Revision der General- und Superrevision der Particular-Post-Rechnungen geschieht durch die Oberrechnungskammer, 1820. Nr. 7. S. 39.

Postsachen: Die obere Leitung derselben ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1813. Nr. 10. S. 55.

—— Diese wird dem Ministerium des Innern übertragen, 1815. Nr. 13. S. 87. 1816. Nr. 36. S. 137.

—— Die Oberpostdirektion wird wieder unter die unmittelbare Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestellt, 1820. Nr. 7. S. 40.

Poststall: Aufhebung des in Durlach bestehenden und Errichtung eines solchen in Wilferdingen, 1808. Nr. 28. S. 217.

Poststationen: Errichtung einer solchen zu Achern, 1811. Nr. 2. S. 6. Ferner zu Gengenbach, 1815. Nr. 24. S. 142. Kippenheim, 1816. Nr. 25. S. 103. Zu Dinglingen, 1830. Nr. 7. S. 68. In Ichenheim, 1827. Nr. 12. S. 150. In Uehlingen, 1829. Nr. 8. S. 89. In Staad, 1829. Nr. 1. S. 1. In Gerchsheim, 1832. Nr. 38. S. 350. In Erzingen, 1834. Nr. 6. S. 60. In Jestetten, 1834. Nr. 28. S. 232. In Langenbrücken, 1835. Nr. 30. S. 191. In Kleinlaufenburg, Riedern, Jestetten und Heiligenberg, 1836. Nr. 34. S. 269 und 270. Errichtung einer Relaisstation zu Hilzingen, 1812. Nr. 6. S. 15. Desgleichen in Gernsbach, 1834. Nr. 54. S. 383. In Durmersheim, 1834. Nr 42. S. 313. In Randegg und Steißlingen, 1837. Nr. 37. S. 339.

Poststationen: Aufhebung jener in Markdorf, 1811. Nr. 24. S. 110. und jener zu Erzingen, 1836. Nr. 34. S. 269. Zu Singen, 1837. Nr. 37. S. 339.
—— Verlegung der Station von Stöcken nach Biberach, 1829. Nr. 4. S. 37. Und jener von Warmbach nach Beuggen, 1831. Nr. 6. S. 37.
—— Distanzbestimmung mehrerer Stationen, 1808. Nr. 30. 35 und 39. S. 261. 290 u. 313. 1809. Nr. 23. 32. 36 und 44. S. 252. 278. 305 und 375. 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 2. S. 6. 1812. Nr. 22. 28 und 37. S. 130. 186 und 232. 1813. Nr. 13. 14 u. 34. S. 71. 84. und 201. 1814. Nr. 22. S. 83. 1815. Nr. 2. S. 6.
—— Distanzbestimmung für das ganze Großherzogthum: Das Wegmaaß für eine ganze Station ist 48000 neu badische Fuß, also für ¼ Station 12000. Die bei der Ausmessung sich ergebenden Bruchtheile unter ⅛ oder 6000 Fuß kommen nicht, über 6000 Fuß aber kommen in Anrechnung, 1816. Nr. 9. S. 32.
—— Distanzbestimmung mehrerer Stationen, 1816. Nr. 25 und 32. S. 103 und 127. 1817. Nr. 2. 9 und 25. S. 5. 6. 30 und 99. 1818. Nr. 5. S. 26. 1819. Nr. 12. S. 66.
—— Distanzregulativ der sämmtlichen Posten, 1824. Nr. 16. S. 101.
—— Bestimmung der Distanz mehrerer Poststationen, 1826. Nr. 27. S. 187. 1829. Nr. 8. S. 80. 1829. Nr. 22. S. 176.
— Regulativ für sämmtliche Posten des Großherzogthums, 1830. Nr. 10. S. 104.
— — Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und Carlsruhe und Rastatt, 1832. Nr. 57. S. 455.
— — „ „ Mannheim und Heidelberg, 1834. Nr. 17. S. 143.
— — „ „ Biberach und Dinglingen, 1834. Nr. 42. S. 316.
— — „ „ Graben und Germersheim, 1835. Nr. 31. S. 198.
— — „ „ Bruchsal und Waghäusel, 1835. Nr. 35. S. 218.
Posttaxe im Umfang des Großherzogthums, 1834. Nr. 40. S. 287.
Postvertrag mit Frankreich, 1824. Nr. 30. S. 176.
Postwagen und Fahrposten sollen bei Nacht durch berittene Polizeidiener begleitet werden, 1812. Nr. 6. S. 29.
—— Verpackung der mit demselben zu versendenden Acten, 1816. Nr. 36. S. 136.
—— Sendungen nach Frankreich von Gütern und Effekten sollen mit richtiger Inhalts- und Werths-Declaration versehen seyn, 1816. Nr. 34. S. 131. S. auch Zollsachen.
—— Personentaxe, deren Herabsetzung, 1816. Nr. 24. S. 100. Deren Erhöhung, 1817. Nr. 15. S. 62.
—— Tarif der Personentaxe auf den Eil- und Postwägen nebst den hierauf bezüglichen allgemeinen Bestimmungen: Von jeder Person ist für die Postmeile 30 kr. zu erheben, und außerdem für das Einschreiben und Ausstellen eines Reisescheins 8 kr., außer diesem hat der Reisende nichts zu entrichten. Postillonstrinkgeld zahlt die Postadministration. Frei hat jeder Reisende 40 Pfund seines Reisegepäcks, wenn der Werth desselben 300 fl. nicht übersteigt. Bezahlung des Uebergewichts. Personen mit eckelhaften Gebrechen und Kinder unter 3 Jahren werden nicht aufgenommen ꝛc., 1834. Nr. 40. S. 287 u. 297.
—— Fahrposttarif nach dem Werth, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 7.
—— Fahrposttarif nach dem Gewicht, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 8.
—— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen:
Berechnung der Portotaxen nach der Entfernung, nach dem Werth oder nach dem Gewicht Gegenstände, welche sich zur Versendung auf der Fahrpost eignen, und welche nicht angenommen werden. Gegenstände, welche nur auf Gefahr des Aufgebers versendet werden können. Verpackung, deutliche Adresse und Werthsdeclaration. Geldsendungen. Versendung einzelner Goldstücke. Waarenversendungen, Inhalts-Deklararation; Frachtbriefe zu großen Geld- und Waarensendungen,

Postwagen und Fahrpost:
—— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen: Waarensendungen in weit entlegene Länder. Postschein. Die Versendungen können unfrankirt und frankirt geschehen, ausgenommen sind die Aufgaben von Privaten an Großh. Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen. Aufgabe der Fahrpoststücke und deren Zurückgabe; unbestellbare Fahrpoststücke; Bestellung derselben. Laufzettel. Fahrpoststücke, welche mit "poste restante" bezeichnet ankommen. Nachforderungen wegen unrichtiger Anwendung der Portotarife; Nachnahmen. Haftung der Postadministration für Fahrpoststücke und Schadenvergütung, 1834. Nr. 40. S. 287. und 299.
—— Vollzugsverordnung, die Behandlung der unbestellbaren Fahrpoststücke betr., 1834. Nr. 45. S. 325.
Postwagen, Gebrauch breiter Radfelgen, 1837. Nr. 29. S. 203. S. Frachtfuhrwerke.
Postwappen und Postschilde an den Posthäusern und Büreaus, 1806. Nr. 31. S. 125.
Postuliren, das, der Buchdruckergesellen ist verboten, 1809. Nr. 15. S. 150.
Prälat, evangelisch protestantischer: Mit diesem Rang wird ein evangelisch protestantischer Geistlicher als Mitglied der ersten Kammer der Landstände lebenslänglich ernannt, 1818. Nr. 18. §. 27. 1819. Nr. 13. S. 73.
Prämien, s. Bergbau.
—— zu Beförderung der Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
—— für das Waschen des Rheingoldes, s. Rheingold.
Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schuldiensten, s. Patronatsrechte.
Predigen, s. Pericopensammlung.
Preisaufgabe über Entdeckung europäischer für indische Heilmittel, 1809. Nr. 8. S. 89.
Preßgesetz: Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 17.
—— Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, 1832. Nr. 2. S. 29.
—— Vollzugsverordnung hiezu, Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen, 1832. Nr. 9. S. 136.
—— Abänderung und theilweise Aufhebung dieses Gesetzes und Einführung der Censur, 1832. Nr. 42. S. 371 und 372.
—— Verbot der Einreichung von Adressen zu Aufrechthaltung der Preßfreiheit, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Die Aemter haben die Umgehung der Druckerlaubniß, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern den Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und den Antrag desselben abzuwarten, dann aber auch jede durch Umgehung der Druckerlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbehaltlich des Recurses an das Hofgericht, zu erkennen, 1834. Nr. 15. S. 131.
—— Aufhebung des §. 1. der Verordnung vom 28. Juli 1832, und des §. 16. der Verordnung vom 13. Februar 1832. Ueberall, wo öffentliche Blätter erscheinen, sollen geeignete Censoren aufgestellt werden, 1834. Nr. 36. S. 267. S. auch Censur.
Preußen, Cartel mit demselben, 1819. Nr. 24. S. 145.
—— Freizügigkeitsvertrag, 1812. Nr. 9. S. 52. S. Abzugsfreiheit.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen, 1820. Nr. 2. S. 13. 1835. Nr. 11. S. 67.
—— Uebereinkunft wegen gegenseitigem Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 1828. Nr. 2. S. 8.
Privateide sind verboten, 1803. Nr. 1.

Privilegium gegen den Nachdruck:

Dem Carl Friedrich und Philipp Macklot in Carlsruhe für das Lehrbuch des Hebammenunterrichts, 1809. Nr. 31. S. 274.

—— Dem Pestalozzi zu Yverdon für seine Schriften, 1817. Nr. 30. S. 123.

—— Dem Hofbuchhändler Müller in Carlsruhe für das Werk: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes wegen der Ernennung des Generalvikars Frhr. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, 1818. Nr. 13. S. 82.

—— dem Buchhändler Schrag in Nürnberg für das in seinem Verlage erscheinende Werk de la Motte Fouque unter dem Titel: "Altsächsischer Bildersaal", 1818. Nr. 3. S. 78.

—— Dem Buchhändler Sauerländer in Aarau für die Ausgabe der Stunden der Andacht, 1818. Nr .11. S. 70.

—— dem Buchhändler Marx in Carlsruhe für das Buch betitelt: "Friedrich Schillers Briefe an Frhr. v. Dalberg", 1819. Nr. 1. S. 1.

—— demselben für den Situationsplan von Baden, 1825. Nr. 9. S. 65.

—— Der verwittweten Hofbuchdruckerin Müller in Carlsruhe für Tiedmanns Werk über die Pulsadern, 1822. Nr. 12. S. 56.

—— dem Oberbaudirektor Weinbrenner in Carlsruhe für den Plan der Residenzstadt Carlsruhe, 1822. Nr. 13. S. 60.

—— dem Philipp Anton Dethier zu Bonn für die historisch chronologische Gallerie, 1832. Nr. 39. S. 360.

—— Dem Bildhauer Windbrecht in Stuttgurt für seine Ornamenten-Zeichnungsschule, 1832. Nr. 60. S. 489.

—— Dem Planstecher Colbe in Berlin für die in Kupferstich herauskommenden Rundpläne von bedeutenden Orten Europas, 1826. Nr. 27. S. 188.

—— den von Schillers Erben für dessen sämmtliche Werke, 1827. Nr. 1. S. 11.

—— Dem sächsischen Hofkapellmeister Hummel in Weimar für seine theoretisch practische Anweisung zum Spielen des Pianofortes, 1826. Nr. 1. S. 12.

—— Dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für seine Geopraphie für Mittelschulen, 1827. Nr. 8. S. 69.

—— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Legationsraths Dr. E. L. Posselt, 1827. Nr. 10. S. 89.

—— Dem Maler Rudolph Kunz in Carlsruhe für dessen Abbildung sämmtlicher Pferde-Racen mit naturhistorischer Beschreibung, 1827. Nr. 15. S. 153.

—— Den Erben des Schriftstellers J. Ernst Wagner für dessen sämmtliche Schriften, 1827. Nr. 27. S. 252.

—— Dem Kunsthändler Velten in Carlsruhe für den Situationsplan der Stadt Baden, 1828. Nr. 12. S. 144.

—— " " " ferner für den Atlas von Le Sage, 1824. Nr. 25. S. 158.

—— " " " endlich für das Panorama von Carlsruhe und Baden, 1826. Nr. 25. S. 179.

—— dem Carl von Graimberg in Heidelberg auf die Sammlung von Ansichten des Schwetzinger Gartens und der Rheingegenden, 1828. Nr. 17. S. 169.

—— Demselben ferner für seine Kupferstichwerke des Heidelberger Schlosses, 1821. Nr. 20. S. 144.

—— Dem Jean Paul Richter für seine sämmtliche Werke, 1826. Nr. 8. S. 55.

—— Dem Hofrath Rau in Heidelberg für sein Lehrbuch der praktischen Oekonomie, 1826. Nr. 13. S. 88.

—— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Hofrath Voß, 1826. Nr. 22. S. 159.

—— Dem Professor Feldbausch in Carlsruhe für seine griechische Grammatik mit angehängter Chrestomatie für Schulen, 1826. Nr. 23. S. 167.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Privilegium gegen den Nachdruck:
—— Für Hebels sämmtliche Werke, 1827. Nr. 18. S. 170.
—— Dem Buchhändler Wallishauser in Wien für Grillparzers Trauerspiel: „Ottokar", 1825. Nr. 4. S. 13.
—— Für Göthes sämmtliche Werke, 1825. Nr. 24. S. 169.
—— Dem Bischof Sailer in Regensburg für seine sämmtliche Werke, 1829. Nr. 5. S. 61.
—— Dem Buchhändler Arnold in Leipzig für sämmtliche Schriften von Tromliz, 1829. Nr. 6. S. 71.
—— Dem Geheimerath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg für sein Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen, 1830. Nr. 8. S. 81.
—— Dem Professor Dr. Geiger daselbst für sein Handbuch der Pharmazie, 1830. Nr. 8. S. 82.
—— Dem Buchdrucker A. Firmin Didot in Paris für das Werk: Hen. Stephani Thesaurus linguae graecae, 1830. Nr. 10. S. 108.
—— Dem Dr. v. Braun in Weisweil für sein encyklopädisches Handbuch der Thierarzneikunde, 1830. Nr. 11. S. 121.
—— Den Erben des verstorbenen Ministerialraths Brunner für dessen Gebetbuch, 1831. Nr. 1. S. 3.
—— Dem Lithographen Winterhalter in Carlsruhe für die Bildnisse J.J. K.K. Hoheiten, 1832. Nr. 10. S. 142.
—— Dem Buchhändler Kunze in Mainz für Schachs Lehrbuch der Geographie, 1832. Nr. 17. S. 149.
—— Gegen den Verkauf auswärtiger Nachdrücke von Göthes Werke, 1835. Nr. 17. S. 90.
—— Dem englischen Capitain John Roß für sein Werk über die zweite Entdeckungsreise nach den Polargegenden, 1835. Nr. 30. S. 191.
—— Der Wittwe des Dr. Schleimacher in Berlin für dessen Werke, 1836. Nr. 2. S. 10.
Privilegium des Chevalier de Cachelot in Paris für seine Tuchscheermaschine, 1818. Nr. 26. S. 169.
—— Des Hofmusikus Franz Fiala in Carlsruhe für seine Tasten-Guittare, 1820. Nr. 1. S. 7.
—— Des Justin Helfenberger et Compagnie zu Rorschach bei St. Gallen für seine Getreide-Handmühle, 1821. Nr. 1. S. 6.
—— Desselben für seine Handgewerbmühle, 1821. Nr. 14. S. 100.
—— Des Grünbaumwirths Göringer zu Beuren für die in seinem Garten entdeckte Salzquelle zu Errichtung eines Bades, 1821. Nr. 8. S. 62.
—— Des Hofmedikus Dr. Köhlreuter zu Bereitung des künstlichen Karlsbader Salzes und Wassers, 1821. Nr. 12. S. 89.
—— Des Johann Graselli von Straßburg zur Bereitung mineralischer Säuren, vorzüglich des Vitriolöls und romantisirten Alauns, 1823. Nr. 9. S. 39.
—— Des Handelsmann Kusel in Carlsruhe für eine Tuchnetzmaschine, 1823. Nr. 15. S. 79.
—— Des Oberlieutenants Kühn in Carlsruhe für seine Maschine zu Verfertigung von Nägeln aller Art, 1828. Nr. 17. S. 169.
—— Des Handelsmann Derndinger in Ichenheim für seine Steinkrugfabrik zu Oppenau, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— Des Apothekers Köhlreuter zu Bretten, zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt, 1825. Nr. 29. S. 211. 1826. Nr. 21. S. 151.
—— Der Buchhändler Braun und Hasper in Carlsruhe für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, 1828. Nr. 24. S. 212.
—— Der chemischen Fabrik zu Rüppur zu Bereitung eines neuen Beleuchtungsgases, 1836. Nr. 13. S. 83.
—— Des Thomas Harrison in London zu Bereitung von Bleiweiß, 1834. Nr. 46. S. 393.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Privilegium:
—— Des Papierfabrikanten Gustav Schäuffelen zu Heilbronn für einen Heizungsapparat, 1834. Nr. 33. S. 251.
—— Des Handelsmann Schutzenbach in Freiburg zu Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, 1836. Nr. 30. S. 228.
—— des Holzhändlers Wolper et Comp. zu Schiltach zu Herstellung einer Floßstraße, 1831. Nr. 9. S. 72.
—— des Rudolf Walz in Leipzig für seine Badvorrichtungen, 1828. Nr. 13. S. 155.
Proklamation der Verlobten, s. Eheaufgebot.
Procuratoren, s. Advokaten.
Protokolle: Form der Auszüge aus solchen, 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Sie sind auch ohne Unterschrift der Parthien beweisend, wenn sie sonst die erforderliche Eigenschaft haben, ausgenommen, wenn bei einem Act kein Gerichtschreiber oder Actuar vorhanden war, und dasselbe vom Richter selbst aufgenommen wurde, und wenn ein Vertrag, Vergleich aus den gerichtlichen Handlungen hervorgeht, wo diese Abweichung aus der gewöhnlichen Natur der Gerichtshandlungen durch die Unterschrift gedeckt werden muß, 1810. Nr. 11. S. 87.
—— Wie solche bei peinlichen, polizeilichen und administrativen Gegenständen abzufassen sind, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
Provinzialblätter: Inhalt und Preis derselben, und wer solche auf Staats- und Gemeindekosten erhält, 1807. Nr. 37. S. 225.
—— Weitere Bestimmung über den Preis und Spedition dieser Blätter, 1807. Nr. 45. S. 289. 1808. Nr. 42. S. 325.
—— Einrückungsgebühren, 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417. S. jetzt Anzeigeblätter.
Provinzialkassen, deren Organisation, 1803. Nr. 18.
—— Deren Aufhebung und Vereinigung mit der Generalstaatskasse, 1811. Nr. 14. S. 60.
Provinzen, deren Organisation, 1807. Nr. 30. 23 u. 34. S. 157. 93 u. 193.
—— Geschäftsantritt der Provinzregierungen und Kammern, 1809. Nr. 5. S. 47.
—— Aufhebung dieser Provinzeintheilung, 1809. Nr. 49. S. 395. S. Kreisdirektorien.
Prozeßacten, Einsicht und Versendung derselben, 1804. Nr. 28. S. 123. 1826. Nr. 23. S. 195. S. Registraturordnung.
Prozesse: Bestimmung, welche Sachen vom förmlichen Prozeß ausgenommen sind, 1804. Nr. 27. S. 119.
—— Durch wen die Schriftübergaben bei Obergerichten geschehen können, 1804. Nr. 27. S. 118.
—— Schriftliches Verfahren bei den Untergerichten durch Anwälte ist nur ausnahmsweise gestattet, 1806. Nr. 16. S. 44. 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Unheilbare Mißleitung in Criminaluntersuchungssachen kann nie Grund werden, solche an das Oberhofgericht zu bringen. Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeit in bürgerlichen Sachen beurtheilt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 36.
—— Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, 1827. Nr. 12. S. 101. 1827. Nr. 26. S. 247.
—— Wo die Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz anzubringen sind, 1824. Nr. 3. S. 25.
—— Geschäftsformen der Untergerichte, 1829. Nr. 5. S. 45.
—— Wirkungskreis des Justizministeriums in bürgerlichen Streitigkeiten, 1823. Nr. 10. S. 47. 1829. Nr. 8. S. 81.
—— Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenweg, 1832. Nr. 45. S. 385.
—— Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, 1830. Nr. 5. S. 38. S. Prozeßordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prozesse katholischer Pfarrer, wegen Pfründberechtigungen, 1806. Nr. 4. S. 11.
—— des Kirchenfiscus und der milden Stiftungen, 1810. Nr. 32. S. 255. S. Stiftungen.
—— der Gemeinden, S. Gemeindeverwaltung.
—— der Verrechner öffentlicher Kassen, s. Fiskalat.
Prozesse: Jahresübersichten über die bei den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen: 1809. Nr. 29. S. 261. 1810. Nr. 27. S. 213. 1811. Nr. 6. S. 21. 1812. Nr. 13. S. 73. 1813. Nr. 10. 14 u. 18. S. 64. 86 u. 110. 1814. Nr. 10. S. 75. 1815. Nr. 3. S. 10. 1816. Nr. 4. S. 12. 1817. Nr. 4. S. 11. 1818. Nr. 4. S. 24. 1819. Nr. 7. S. 30. 1821. Nr. 8. S. 62. 1822. Nr. 8. S. 42. 1823. Nr. 11. S. 49. 1824. 12. S. 84. 1825. Nr. 7 u. 9. S. 27 u. 66. 1826. Nr. 13. S. 87. 1827. Nr. 10. S. 89. 1828. Nr. 14. S. 157. 1829. Nr. 9. S. 86. 1830. Nr. 11. S. 120. 1832. Nr. 46. S. 388. 1834. Nr. 39. S. 279. 1836. Nr. 24. S. 179.
Prozeßkosten: Die Zahlung derselben, 1804. Nr. 30. S. 138.
—— Ein Beschuldigter kann nicht blos aus dieser Eigenschaft zum Kostenvorschuß für die Erledigung des Prozesses angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 13. S. auch Gerichtskosten.
Prozeßordnung, neue, deren Einführung, 1832. Nr. 5. S. 67.
—— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§. 1004. 1021 u. 1061. Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. Nr. 21. S. 225.
—— Instruktion der Schätzer, 1832. Nr. 21. S. 234.
—— Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. Nr. 22. S. 244.
—— Druckfehler in derselben, 1835. Nr. 62. S. 459.
—— Abänderung derselben, 1837. Nr. 27. S. 187.
—— Organische Einrichtung und Geschäftsgang der Obergerichte, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Bestimmung der Zusatztage zu den Fristen, je nach der Entfernung vom Gerichtssitz, 1833. Nr. 2. S. 10
Prüfung der Apotheker ꝛc. ꝛc., s. die einzelnen Fächer.
Pulver, s. Schießpulver.

R.

Rabbiner sind die Beamte des bürgerlichen Standes, 1809. Nr. 53. S. 497. S. auch Kirchenbücher.
Radfelgen, breite, den Gebrauch derselben, s. Frachtfuhrwerke.
Rang der Staabsphysici und Staabschirurgen, 1805. Nr. 9. S. 43.
—— der Generallieutenants, 1806. Nr. 11. S. 28.
—— Aufhebung des Unterschieds zwischen adelichen und gelehrten Räthen, 1806. Nr. 20. S. 66.
—— Der geheimen Expeditoren, 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Des Oberhofgerichtskanzlers, 1808. Nr. 16. S. 140. 1830. Nr. 9. S. 99.
—— Neue Rangordnung, 1808. Nr. 20. S. 177.
—— Der Staatsminister, 1810. Nr. 35. S. 302.
—— Der geheimen Legations- und Kriegsräthe, 1819. Nr. 11. S. 62.
—— Der Assessoren, 1813. Nr. 20. S. 151.
—— Der Forsträthe, 1824. Nr. 7. S. 54.
—— Der Direktoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen, 1826. Nr. 1. S. 1.
—— Des Generalauditors, 1826. Nr. 27. S. 188.
—— Des Kanzlers und Vicekanzlers bei dem Oberhofgericht, 1830. Nr. 9. S. 99.
—— Der Generalstabsärzte, 1831. Nr. 2. S. 7.
—— Des Erzbischofs, des Domdekans und Weihbischofs und der Domkapitularen, 1837. Nr. 9. S. 65.
—— Der Oberamtmänner, 1837. Nr. 56. S. 406.

Rathsdiener, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 422.
Rathsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.
Raub, hievon ist Voranzeige an das Ministerium zu machen, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. S. Diebstahl.
Räuber, s. Jauner.
Rauenberg: Zutheilung des Dürrhofes zur Gemeinde Rauenberg, 1830. Nr. 7. S. 69.
Realschulen: Trennung der Realschule von dem Lyzeum zu Carlsruhe, 1806. Nr. 14. S. 39.
Rechners-Untreue, deren nähere Bestimmung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 82. 84.
Rechnungsabhör der Bezirksrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 440.
—— Gebühren der Amtsrevisoren für die Abhör der Rechnungen, 1817. Nr. 1. S. 1.
—— Mitwirkung der Pfarrer bei Abhör der kirchlichen Rechnungen, 1810. Nr. 5. S. 40.
—— Termin zur Abhör der Staatsrechnungen, 1819. Nr. 12. S. 64. 1821. Nr. 3. S. 19.
—— Der katholisch, kirchlichen und weltlichen Rechnungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— Der Distriktsstiftungsrechnungen durch die Kreisstiftungsrevisoren, 1834. Nr. 24. S. 173.
—— Der Blindeninstitutsrechnung durch die Oberrechnungskammer, 1837. Nr. 23. S. 153.
—— Superrevision der kirchlichen und Stiftungsrechnungen, 1834. Nr. 56. S. 391.
Rechnungsabschriften, deren Fertigung von Local- und Distriktsstiftungen, 1824. Nr. 20. S. 137
Rechnungsaufbewahrung, der Lokal und Distriktsfonds, 1824. Nr. 20. S. 137.
Rechnungsauszüge aus Zunft, Stiftungs- und Gemeinderechnungen, 1809. Nr. 35. S. 272.
—— monatliche, der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. Nr. 35. S. 295.
Rechnungsbescheide: deren Beschleunigung, desfallsige Beschwerden der Verrechner, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungscontrolirung: Einführung der Notabilienbücher bei den zur unmittelbaren Dekretur auf irgend eine Kasse berechtigten Stelle zu Controlirung der Verrechner, 1820. Nr. 10. S. 52.
Rechnungseinsendungstermin der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 442.
—— Terminsbestimmung, Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungserledigung der katholischen Stiftungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
Rechnungserinnerungen: Terminsbestimmung zu Beantwortung derselben; Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungsfertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Lokalstiftungs-, Almosen- und Heiligenrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Belehrung über die Stellung der kirchlichen und milden Fondsrechnungen, 1810. Nr. 19. S. 127.
—— der katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
Rechnungsfertigungsgebühren: für Stellung der Gemeinderechnungen haben die Theilungskommissäre 3 fl. täglich anzurechnen, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— Ebenso für Pflegrechnungen, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— für Stellung der heiligen- und milden Stiftungsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro fisco angesetzt werden, 1817. Nr. 30. S. 119.
Rechnungskammer: deren Organisation, 1807. Nr. 30 u. 38. S. 157 u. 232. 1808. Nr. 6. S. 58.
—— deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 484. 1810. Nr. 3 u. 9. S. 19 u. 68. Siehe auch Oberrechnungskammer.
Rechnungsrevisionsanstalten: Jedem Kreisdirektorium ist eine Revision beigegeben, Wirksamkeit derselben. Das Correspondiren der Revisoren mit den Rechnern ist verboten, 1819. Nr. 11. S. 50. 1832. Nr. 56. S. 450.
—— Die Stellen der Revisionsgehülfen und Revisoren sollen in der Regel durch Cameralpraktikanten, welche sich wenigstens durch eine zweijährige Praxis bei einer Bezirksverrechnung oder Centralkasse

Rechnungsrevisionsanstalten:
und durch eine weitere einjährige Praxis bei verschiedenen Revisionsanstalten hinlängliche Kenntnisse zu ihrem Berufe erworben haben, besetzt werden, 1835. Nr. 15. S. 83.
Rechnungstermin, derselbe ist für alle Staatsverwaltungskassen mit Ausnahme der Postkasse, auf letzten Mai jeden Jahrs festgesetzt, 1819. Nr. 12. S. 64. 1821. Nr. 3. S. 19.
—— Die Verlegung desselben für alle Staatsverwaltungskassen auf 1. Juli, 1836. Nr. 8. S. 31.
Recht, römisches und canonisches: die alten Land-, Stadt-, auch Gewohnheitsrechte sind aufgehoben, 1809. Nr. 8. S. 85.
Recht, römisches: demselben wird subsidiarische Kraft beigelegt, 1809. Nr. 53. S. 496.
Rechte und Pflichten des Adels, 1808. Nr. 19. S. 168.
—— der Fremden, 1808. Nr. 19. S. 145.
—— der Juden, 1808. Nr. 19. S. 165.
—— staatsbürgerliche, Beschränkung des Gebrauchs derselben, 1808. Nr. 19. S. 172.
Rechte, staatsbürgerliche und politische der Badener §. 7 — 25. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 102.
Rechtloserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 128 u. 323.
Rechtsanwälte: Uebereinkunft mit Württemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21. S. 159.
Rechtskandidaten, deren Prüfung, 1809. Nr. 52. S. 465.
—— Die Prüfung hat durch das oberste Justizdepartement zu geschehen, 1824. Nr. 25. S. 157.
—— Bestimmung des Termins zur Prüfung, 1825. Nr. 22 u. 29. S. 150 u. 211.
—— Sie haben mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich Nachweisung über die Vorbereitungsstudien zu geben, 1829. Nr. 5. S. 61.
—— Ebenso über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilpozeßpraktikum und über die Referirkunst, 1829. Nr. 17. S. 132.
—— Was zu beobachten ist, wenn sich dieselben zugleich in der Polizei- und Finanzwissenschaft und in der Nationalökonomie prüfen lassen wollen, 1834. Nr. 9. S. 79.
—— Die Anmeldungen zur Prüfung sind künftig im Monat Oktober und April anzubringen. Die Zulassung zur Prüfung kann aber erst dann statt finden, wenn der Candidat das 7te Semester des juristischen Studiencurses zur Zeit der Anmeldung vollendet hat, 1837. Nr. 48. S. 421.
Rechts-Candidaten: auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1827. Nr. 16. S. 157.
Rechtsfürsprecher: S. Fürsprecher.
Rechtspflege: Aufhebung der standes- und grundherrlichen, Bestimmung in Hinsicht der Mittel- und Untergerichte, 1813. Nr. 22. S. 129.
—— im Gebiete der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. Nr. 1. S. 5.
—— in dem Condominatort Widdern, 1836. Nr. 1. S. 2.
Rechtspolizeifach: Rechtspraktikanten müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat praktiziren, wenn sie sich dem rechtspolizeilichen Fache widmen wollen. Rechtscandidaten, welche bei der Staatsprüfung nicht bestanden sind, müssen bei einem Amtsrevisorat wenigstens 1 Jahr lang vollständigen Unterricht nehmen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, wenn sie sich diesem Fache widmen wollen. Incipienten dürfen nur so lange zugelassen werden, als es an Rechtscandidaten oder Praktikanten mangelt, welche sich dem Rechtspolizeifach ausschließlich widmen wollen. Vorkenntnisse der Incipienten; deren Annahme; Lehrzeit; Prüfung und Aufnahme als Theilungs-Scribenten, 1834. Nr. 50. S. 362.

Rechtspraktikanten: Deren Prüfung, 1810. Nr. 9. S. 125.
—— sie sollen sich nach geendigten Studien wenigstens zwei Jahre bei einem Direktorium oder einem Beamten in Geschäften üben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— deren Prüfung in praktischen Arbeiten, 1810. Nr. 43. S. 326.
—— praktische Befähigung derselben, 1812. Nr. 20. 34 u. 35. S. 113. 217 u. 219.
—— Vorbereitungsdienstzeit, Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. Nr. 20. S. 121.
—— Dieselben haben, ehe sie einen Staatsdienst, oder auch nur das normale Wartgeld erhalten können, eine Prüfung über praktische Ausbildung zu erstehen, und über unbescholtenen Wandel sich auszuweisen. Aspiranten aus der Zahl der Obergerichtsadvokaten sind, wenn sie sechs Jahre advocirt, und Zeugnisse des Obergerichts nachweisen, von der praktischen Prüfung frei, 1818. Nr. 22. S. 145.
—— Dieselben müssen, ehe sie das Schriftverfassungsrecht oder eine Dienstanstellung erlangen können, wenigstens zwei volle Jahre bei Justiz- oder Polizeibehörden sich praktisch üben, und wenigstens ein Jahr lang schon bei einem Amte practizirt haben, ehe sie bei einer höhern Stelle als Praktikant zugelassen werden können. Die Vorlage des Ausweises hierüber dient statt der bisher geordneten praktischen Prüfung, 1826. Nr. 28. S. 193.
—— Die bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte, sowie die einer mittlern oder obern Landesstelle beigegebenen Praktikanten dürfen, auch wenn sie die Uebungszeit zurückgelegt haben, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen, ausgenommen in den in der Verordnung vom 24. Juli 1807. lit. C. mit Bezug auf die Obergerichtsordnung §. 67. benannten Fällen, 1830. Nr. 5. S. 38.
—— Sie dürfen Untersuchungen führen, nicht aber das Schlußverhör, wo Urkundspersonen nöthig sind; die Beamten sollen aber von den Verhörsprotokollen Einsicht nehmen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. §. 11. 1816. Nr. 38. S. 145.
—— Auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst widmen wollen, haben künftig jährlich im Monat Jänner dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise, bei welcher Stelle, in welcher Eigenschaft und ob, ohne oder gegen Gehalt sie sich im abgewichenen Jahr beschäftigt haben, 1834. Nr. 22. S. 162.
—— Zulassung derselben zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. Nr. 50. S. 362. S. Rechtspolizei.
—— Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, dürfen sie ihren Wohnsitz zu Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit Erlaubniß des Justizministeriums nehmen, 1837. Nr. 26. S. 185.
—— Die bei der Landwehr gedient haben, dürfen ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für zwei Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität anrechnen, 1816. Nr. 20. S. 87.
Rechtsstreite zwischen Ortsangehörigen, Befugnisse der Ortsvorgesetzten, 1807. Nr. 26. S. 127. 1809. Nr. 51. S. 419. S. Prozesse.
Rechtswissenschaft: das Studium derselben wird beschränkt, 1812. Nr. 20. S. 113. 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2 u. 4. S. 3 u. 12.
—— Auf die unverhältnißmäßige Anzahl der Rechtscandidaten und Praktikanten wird aufmerksam gemacht, 1827. Nr. 16. S. 157. 1832. Nr. 17. S. 192.
Rechtswohlthat, weibliche: eidliche Verzichtung darauf bei Bürgschaften, 1803. Nr. 16.
Recurse in Ehesachen. S. Eheordnung.
Recurse zur Gnade, in welchen Fällen solche Statt finden, 1805. Nr. 17. S. 83.
—— gegen genehmigte Urtheile findet ein solcher nicht mehr Statt, 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319.
Recurse an die Gnade finden bei jenen Sachen nicht mehr Statt, wo das Oberhofgericht urtheilender

Recurse an die Gnade:
Richter war, sobald die Urtheile selbst vom Regenten zur Vollziehung bestätigt sind. Jene aus Recht aber nur alsdann, wenn der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt, 1812. Nr. 20. Beil. S. 9. §. 30.
Recurse an die Gnade wegen Strafveränderung, wenn die Strafe mehr als eine dreimonatliche Dauer hat, hält derselbe den Vollzug im Ganzen nicht auf, wohl aber die Strafzusätze, die nicht mehr gemindert werden können, 1812. Nr. 20. Beil. S. 10. §. 33. 1833. Nr. 34. S. 193.
Recurse um klagfrei oder schuldlos erklärt zu werden, gehen im ersten Falle an das Oberhofgericht, im letzten an das Justizministerium, 1812. Nr. 20. Beil. §. 35.
Recurse in polizeilichen Vergehen müssen an die adminstrative, in bürgerlichen an die gerichtlichen Oberbehörden gehen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 4. §. 9. S. auch Polizeisachen.
Recurse: zur Ausführung derselben darf jeder Verurtheilte einen Rechtsfürsprecher wählen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 32.
—— Sie verpflichten den untersuchenden Richter zum Aufschub des Strafvollzugs nur alsdann, wenn sie innerhalb 3 Tagen von Eröffnung des Urtheils an bei diesem Richter vorgetragen werden, oder zu Gunsten des Verurtheilten ein Einhaltungsbefehl eintrifft, 1812. Nr. 20. Beil. S. 10. §. 31.
Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte an das Oberhofgericht, 1829. Nr. 3. S. 35.
—— an das Finanzministerium, 1828. Nr. 13. S. 153.
Recurse in Gemeindesachen. S. Gemeindesachen. Gemeindeverwaltung.
Recurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen: Desfallsige Angabe der Entscheidungsgründe; Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen; Termine, in welchen die Recurse angezeigt und ausgeführt werden müssen; Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung; Eröffnung der Recursanzeige an dem Gegentheil; Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen; Aufschiebende Wirkung des Recurses; Form der Rekursanzeige und Ausführung; Vernehmung des Gegentheils; Beweisantretung; Instruirung der Sache und Acteneinsendung; Spätere Recurse; Nachsichtsertheilung wegen versäumter Frist; Einhaltende Wirkung; Ersatz bereits aufgewendeter Kosten; Unstatthaftigkeit einer Nachsichtsertheilung; Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst; Erkenntniß über die Kosten; Einsicht der Acten; Instanzen bei Recursen; Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden, 1833. Nr. 13. S. 63.
—— Die Recursbeschwerden sollen zu Protokoll genommen und der Recurrent nicht angewiesen werden, die Recursausführung schriftlich zu übergeben', 1837. Nr. 44. S. 393. S. auch Accise-, Zoll-, Steuer- und Strafsachen, und überhaupt die einzelnen Gegenstände, gegen welche recurrirt werden kann.
Reden, öffentliche: bei Volksversammlungen sind verboten, 1832. Nr. 31. S. 289.
Reformationsfest, dessen Feier, 1817. Nr. 23. S. 89.
—— Der Antrag der Generalsynode auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntag des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. §. 9.
Regalien, s. Hoheitsabgaben.
Regierungen, deren Organisation, 1807. Nr. 30 u. 34. S. 157 u. 196.
Regierungsantritt, s. Großherzog.
Regierungsblatt: Wer solches auf Staats- und wer auf Gemeindekosten zu beziehen das Recht hat. Inhalt desselben, 1807. Nr. 37. S. 223.
—— Preis und Spedition desselben, 1807. Nr. 45. S. 289. 1808. Nr. 39 u. 42. S. 313 u. 325.
—— Was in dasselbe aufzunehmen ist. Preis und neue Einrichtung desselben, 1810. Nr. 21 u. 26. S. 157 u. 209.

Regierungsblatt:
—— Der Preis ist jährlich bis 60 Bogen incl. —:· 1 fl. 12 kr. und 30 kr. Speditionsgebühr, für jeden weiteren Bogen 4 kr. prænumerando zu zahlen, 1813. Nr. 6. S. 35. 1812. Nr. 26. S. 154. 1818. Nr. 7. S. 38.
—— Bestimmung des Preises für dasselbe, 1826. Nr. 26. S. 183. 1829. Nr. 3. S. 28. 1832. Nr. 67. S. 520. 1835. Nr. 67. S. 501. 1836. Nr. 59. S. 398. 1837. Nr. 53. S. 450.
Regierungsnachfolge, s. Baden.
Registraturordnung: Einsendung der Acten des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird, 1804. Nr. 28. S. 123.
—— Die mit dem Postwagen zu versendende Actenpaquete sollen wohl verpackt, und andernfalls von der Postbehörde nicht angenommen werden, 1816. Nr. 36. S. 136.
—— Bei den Amtsrevisoraten dürfen keine Gebühren für das Actenaufschlagen erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60.
—— Einsicht und Versendung der Prozeßacten. Parthieen und ihre Sachwalter können Acteneinsicht bei dem Gericht, wo die Sache anhängig ist, verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen oder auf ihre Kosten begehren; auch aus besondern Gründen um die Versendung an das Gericht ihres Wohnortes bitten. Wann die Einsicht dritter Personen gestattet werden kann. Bei den Obergerichten können nur diejenigen Einsicht verlangen, welche sich selbst oder andere zu vertreten berechtiget sind. Versendungen geschehen von den Obergerichten nur an die Registratur eines andern Obergerichts oder des Justizministeriums zur Einsichtsnahme, 1826. Nr. 23. S. 165.
—— Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden. Gesuche um Vorlegung von Acten und Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben. Entscheidung derjenigen Stelle hierüber, welcher die Akten und Urkunden zugehören. Die Mittelstellen entscheiden über die Vorlegung der Acten der Bezirksstellen. Requisition eines Gerichts um Mittheilung von Acten oder Urkunden, welche auf einseitiges Verlangen einer Parthie erlassen werden, und sich nicht auf ein rechtskräftiges Urtheil stützen, werden wie die Gesuche der Privatpersonen behandelt. Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen, richten sich nach L.R.S. 45. 2196 u. 2196 a. 1836. Nr. 53. S. 353.
Reichsadel, ehemaliger: Rechtszustand desselben, 1818. Nr. 9. S. 53. S. Standes- und Grundherrn.
Reisepässe, s. Pässe.
Reiter, englische: Erlaubnißertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. s. Schauspieler-Gesellschaften.
Relationsgebühren bei dem Oberhofgericht, 1810. Nr. 8. S. 58.
Religion, s. Kirche.
Religionsänderung in einem ungemischten Ort, deren Folgen, 1806. Nr. 8. S. 19.
—— Erforderliches Alter dazu, 1808. Nr. 19. S. 173.
Religionserziehung der Kinder: Wandelverträge hierüber sind verboten, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— Aenderung der Ehepakten wegen der Religion der Kinder, 1804. Nr. 9. S. 52. S. Kinder.
Religionsmündigkeit ist vom 18ten auf das 16te Jahr herabgesetzt, 1812. Nr. 12. S. 69.
Religionssachen: Landesherrliche Entschließungen auf die Anträge der evangelisch protestantischen Generalsynode, 1835. Nr. 27. Beil. S. auch Generalsynode.
Religionsstand: dessen Erhaltung in ungemischten Orten, 1808. Nr. 8. S. 19. S. Kinder.
Religionsveränderung, s. Kirche.

Religionsvereinigung der evangelischen Confessionen. S Kirche, evangelisch-protestantische.
Religiosen: bürgerliche Verhältnisse derselben, 1807. Nr. 18. S. 66.
Renchen, Stadt: Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1836. Nr. 12. S. 82.
Renovationen, s. Beraine.
Rentei-Administration Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, 1817. Nr. 21. S. 80.
Rentenscheine, s. Amorsationskasse.
Reparationen in Diensthäusern. S. Baureparationen.
Repräsentativsystem soll eingeführt werden, 1808. Nr. 21. S. 185.
Requisitionen, gerichtliche, s. Insinuationen.
Restitutionseid, 1803. Nr. 2.
Revisionsanstalten, s. Rechnungsrevisionsanstalten.
Rezepte, s. Apotheken.
Rheinbau-Amortisationskasse: Ueberweisung der Activreste derselben an die Hauptcontributionskasse, 1827. Nr. 2. S. 18.
Rheingold: Prämie für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes, 1822. Nr. 8. S. 44.
Rheingrenze: Wegen Berichtigung derselben, des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln ist mit Frankreich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, 1827. Nr. 28. S. 263.
Rheinschiffahrt, s. Schiffahrt.
Rheinstrom: die zu Bestreitung der Rectification desselben zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellte Summe, 1825. Nr. 8. S. 54.
Rhina, Gemeinde: Trennung derselben von der Gemeinde Murg und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 245.
Rippenweier, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Ritschweier und Oberkunzenbach von derselben, 1837. Nr. 28. S. 202.
Rippoldsau, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. Nr. 28. S. 167.
—— Benennung der dritten Mineralquelle daselbst mit „Leopoldsquelle", 1831. Nr. 13. S. 138.
Ritschweier, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1837. Nr. 28. S. 202.
Rug- oder Vogtgerichte, deren Einführung, Umfang, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 433 u. 452. 1811. Nr. 27. S. 127. 1813. Nr. 10. S. 57. 1819. Nr. 21. S. 127.
Ruhegehalte, s. Pensionen.
Rückwirkung der Gesetze, 1811. Nr. 11. S. 45.
Rußland: Freizügigkeitsvertrag, 1825. Nr. 6. S. 24. 1826. Nr. 29. S. 204.
Ruttehof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Hütten, 1833. Nr. 11. S. 122.

S.

Sachsen, Kur-, Freizügigkeitsvertrag, 1805. Nr. 13. S. 65.
Sachsen-Eisenach, „ „ „ 1803. Nr. 11.
Sachsen-Gotha, „ „ „ 1807. Nr. 14. S. 49.
Sachsen-Hildburghausen, „ 1803. Nr. 1.
Sachsen-Cob.Saalfeld, „ „ 1811. Nr. 17. S. 73.
Sachsen-Weimar, „ „ „ 1803. Nr. 13.
Säcularfest von der Geburt des verewigten Carl Friedrichs Königl. Hoheit, 1828. Nr. 12. S. 203.

Saifenverkauf: dieser steht den Saifensiedern und Krämern zu, 1809. Nr. 9 u. 28. S. 113 u. 259.
Salem und Petershausen: Rechtsverhältnisse dieser Standesherrschaft, 1827. Nr. 15. S. 149. Siehe auch Standesherrlichkeit.
Salinen, die Bruchsaler und Mosbacher: desfallsige Bestimmungen, 1812. Nr. 1. S. 2.
Salinen-Commission, Constituirung und Wirkungskreis derselben, 1823. Nr. 25. S. 139.
—— Errichtung einer Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direktion und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsstellen, 1825. Nr. 19. S. 133.
—— Aufhebung dieser Stelle, und Vereinigung derselben mit der Forstdirektion unter der Benennung: "Direktion der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. Nr. 9. S. 139.
Salinenrecht der Standesherrn, 1809. Nr. 14. S. 145. 1818. Nr. 9. S. 50. 1819. Nr. 14. Beil. S. Salzgewinnung.
Salpeter: die Einfuhr und den Verkauf des fremden Salpeters ist verboten, 1807. Nr. 41. S. 258. 1808. Nr. 5. S. 56.
Salpeterordnung: Salpetergräber; Erlaubniß zum Graben; Haftung für Schadenersatz; Auslaugen; Salpeterverkauf; Ablieferung in das Magazin, 1807. Nr. 20. S. 93. 1808. Nr. 5. S. 46. 1809. Nr. 33. S. 283.
Salpeterregal: die desfallsigen Revenüen fallen aus der Staatskasse hinweg, und die Salpeter-Erzeugung wird dem uneingeschränkten Betrieb des Grundeigenthümers, sowie der Verkauf des gewonnenen Salpeters im Inlande frei gegeben, 1820. Nr. 19. S. 47.
Salzadmodiation, neue: 1810. Nr. 3. S. 33.
—— neueste, für jährliche 600,000 fl. an die Admodiateurs Vierordt, Sohn und Comp. vom ersten Januar 1818. auf 6 Jahr. Contractsbedingungen, 1817. Nr. 30. S. 121.
Salzauswäger: Anstellung und Belohnung derselben, 1809. Nr. 2. S. 7.
Salzeinfuhr: Verbot aller Einfuhr fremden Salzes, 1823. Nr. 29. S. 137.
Salzeinschwärzen: Verbot des Einschwärzens fremden Salzes und die Bestrafung der Uebertretung dieses Verbots, 1808. Nr. 15. 27 u. 39. S. 129. 214 u. 310. 1810. Nr. 43. S. 327. 1812. Nr. 15. Beil. 1. S. 10. 1817. Nr. 30. S. 121. 1818. Nr. 22. S. 147. 1821. Nr. 8. S. 61.
—— Uebereinkunft mit Württemberg über gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Einschwärzer, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— Uebereinkunft mit Bayern zu Verhütung des Salzeinschwärzens dahin, 1835. Nr. 59. S. 435.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. N. 59. S. 439.
—— Der Anzeiger einer Salzeinschwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldstrafe, und den Erlöß des confiscirten Salzes nach Abzug der Verwerthungskosten.
—— Die allgemeine Bestimmungen über Verwerthung der wegen Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenstände gelten auch hier, 1837. Nr. 9. S. 67.
Salzfrachtvergütungen, s. Frachtvergütungen.
Salzgewinnung: diese bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten, 1828. Nr. 7. S. 63.
Salzhandel: Verpachtung desselben im Oberlande, 1804. Nr. 34. S. 155.
—— Die Verpachtung des Alleinhandels ist aufgehoben. Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und Kleinen, alle zum Spezereihandel berechtigte Handelsleute befugt. Preis per ℔ 3½ kr., 1823. Nr. 25 u. 29. S. 137 u. 150.
—— Die Mehl und Schmalzhändler sind zum Verkauf berechtigt, 1824. Nr. 9. S. 63.
Salzlieferungsvertrag mit der französischen Salinenregie, 1807. Nr. 6. S. 13. 1809. Nr. 2. S. 7.
—— Beifuhr des Salzes, 1809. Nr. 2. S. 7. 1810. Nr. 3. S. 33.
Salzniederlagen sollen so viele errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist. Aus diesen Niederlagen werden in plombirten Säcken zu 1 u. 2 Centner, das

Salzniederlagen:
Pfund zu 3½ kr. an jeden Inländer, er mag zum Salzhandel berechtigt seyn oder nicht, verkauft, 1830. Nr. 8. S. 75.
Salzpreis, 1808. Nr. 27. S. 213.
—— Ermäßigung desselben, 1830. Nr. 8. S. 75. 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158.
Salztransit: Transitirendes Salz darf im Lande nicht gelagert werden; die Durchfuhr muß in Säcken oder Fässer geschehen, welche bei der Eintrittsstation plombirt und die Zahl, so wie die Straße in dem Transitzollzeichen bemerkt werden, 1817. Nr. 30. S. 121. 1818. Nr. 22. S. 147.
Sammtlosung, S. Losungsrecht.
Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen, S. Ehefrauen.
Sanct-Wilhelm, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. Nr. 22. S. 143.
Sandgruben: Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen, §. 55. des Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
Sanitätsbeamte, S. Gesundheitsbeamte.
Sanitäts-Commission, Geschäftskreis derselben, 1803. Nr. 8 u. 18.
—— Constituirung der Generalsanitäts-Commission, 1806. Nr. 20. S. 63. 1807. Nr. 30 u. 36. S. 160 u. 215. 1808. Nr. 21. S. 191.
—— Instruktion für die korrespondirenden Mitglieder, 1809. Nr. 20. S. 203.
—— Constituirung der Sanitäts-Commission, 1809. Nr. 52. S. 474. 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Ueberweisung der Militärsanitätsgegenstände dahin, 1816. Nr. 9. S. 33.
—— Errichtung einer neuen Sanitäts-Commission, sub- und objektive Organisation, 1819. Nr. 13 u. 17. S. 107 u. 121.
Sanitätsdienste sollen ausgeschrieben werden. Einreichung der Gesuche um solche, 1814. Nr. 19. S. 132.
—— Anciennität der Militärpersonen bei ihrer Concurrenz zu Sanitätsdiensten, 1819. Nr. 12. S. 63.
—— Erhebung sämmtlicher Staabs- zu Amtschirurgaten und der Staabs- zu Amtsphysikate, 1836. Nr. 10. S. 67.
—— Die Land- und Amtschirurgate sollen mit Aerzten, welche die Wundarzneikunst mit der innern Heilkunde verbinden, besetzt werden, 1825. Nr. 15. S. 112.
—— Anstellung eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau, 1828. Nr. 8. S. 97.
—— Bestimmung der Bezirke der Kreisoberhebärzte im See- und Kinzigkreis, 1827. Nr. 17. S. 164.
—— Die Hofgerichte haben über die Physikate bei deren gerichtlichen Functionen dieselbe Disciplinargewalt, welche nach dem Edicte von 1809. Beil. D. §. 4. den Kreisregierungen übertragen ist, 1837. Nr. 23. 152.
—— Errichtung eines Landchirurgats in Waldshut, 1828. Nr. 3. S. 20, desgleichen zu Jestetten, 1834. Nr. 31. S. 243, zu Grafenhausen, 1835. Nr. 18. S. 102, zu Bretten, 1833. Nr. 27. S. 160.
—— Erweiterung des Landchirurgats Graben, 1825. Nr. 24. S. 170.
—— Vereinigung des Staabschirurgats mit dem Landchirurgat Heidelberg, 1828. Nr. 9. S. 112.
—— Aufhebung der Staabschirurgate Waldshut und Hochsal, 1828. Nr. 3. S. 26.
—— Errichtung eines Staabschirurgats in Tiefenbronn, 1828. Nr. 8. S. 97.
Sanitätspolizei, S. Gesundheitspolizei.
Sanitätssachen, S. Gesundheitsbeamte.
—— Verfahren in denjenigen Legalfällen, wo über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, 1835. Nr. 30. S. 189. S. Verwundungen.

Sanitätsverordnungen, Bekanntmachung derselben, 1807. Nr. 37. S. 64.
Sanitätswesen, dessen Organisation, 1807. Nr. 37 u. 42. S. 224 u. 261. 1808. Nr. 17. 18 u. 31. S. 141. 160 u. 268. 1810. Nr. 49. S. 367.
Särge, S. Beerdigung.
Sattler, deren Meisterstück besteht aus einem Vorder- und Hintergeschirr zu einem Reitzeug, 1814. Nr. 13 S. 87.
Schaaf-Weide-Gerechtigkeit: Beschränkung der Ausübung derselben, Schadenersatz ꝛc., 1818. Nr. 11. S. 65. 1819. Nr. 20. S. 121.
—— Bestrafung der Weidfrevel, 1816. Nr. 20. S. 87.
Schaafzucht: Veredlungsanstalten, 1811. Nr. 15. S. 64.
—— Unentgeldliche Abgabe der spanischen Widder aus dem Landesinstitut, 1822. Nr. 14. S. 68.
Schäfereiverpachtungen, Verbot des Zechens bei solchen, 1822. Nr. 21. S. 96.
Schappach, Staabsgemeinde, deren Trennung in zwei Gemeinden „Schappach und Rippoltsau", 1824. Nr. 28. S. 167.
Schauspielergesellschaften, Musiker, Deklamatoren ꝛc.: Die Erlaubniß zu Vorstellungen können ertheilen je auf bestimmte Zeit und Orte: die Kreisregierungen für reisende Schauspielergesellschaften, und wenn in einem Luftballon ein Mensch mit aufsteigt. — Die Aemter zu Vorstellungen von Musikern, Ausstellung von Naturmerkwürdigkeiten, seltener Kunststücke oder fremder Thiere und Aufsteigen leerer Luftballons, Vorstellungen der Marionettenspieler, englischer Reiter, Equilibristen u. dgl. Ausser vorbemerkter Erlaubniß hängt die Zulassung von der Bewilligung des betreffenden Ortsbürgermeisters ab. In den vier Hauptstädten bewilligt alles dieses die Polizeibehörde, 1834. Nr. 16. S. 139.
Scheidemauern: Lokalverordnung, wornach die Baustreitigkeiten über die Theilnahme der Nachbarn an solchen in der Residenzstadt Carlsruhe zu entscheiden sind, 1825. Nr. 24. S. 166.
Scheidemünzen, S. Münzen.
Schenkenzell, bisher die Maierschaft genannt, soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen „Bergzell" führen, 1820. Nr. 14. S. 75.
Schenkungen an Frauenspersonen Behufs der Bürgerannahme, 1809. Nr. 9. S. 94. S. Bürgerannahme.
—— An Gemeindsarme, fromme gemeinnützige Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Studienfonds begriffen sind, erfordern Staatsgenehmigung und zwar die des Regenten, wenn dadurch eine Stiftung bedingt ist; wenn sie aber an eine schon bestehende Anstalt geschieht, und von keiner Liegenschaft die Rede ist, jene des Ministeriums des Innern, 1811. Nr. 36. S. 163.
—— Zu gleichbaldiger Austheilung für Almosen und Messen bedürfen keiner Genehmigung, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— Gebrauch des Stempelpapiers zu Schenkungsverträgen, 1819. Nr. 29. 191.
Schiedsgerichte, Bundesbeschluß: Wenn zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, so soll, ehe die Dazwischenkunft des Bundes gesucht wird, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch die Schiedsrichter veranlaßt werden. Bildung des Schiedsgerichts von drei zu drei Jahren, Betretung des Wegs einer schiedsrichterlichen Entscheidung, Kraft des schiedsrichterlichen Ausspruchs, Kostenpunkt, 1834. Nr. 50. S. 359.
Schiedsspruch, in welcher Zeit bei dem ordentlichen Richter um Prüfung desselben gebeten werden kann, 1804. Nr. 15. S. 77.
Schießen auf Diebe, 1810. Nr. 22. S. 173.

Schießen:
—— Die Kosten für das Schießen bei dem Frohnleichnamsfest sollen nicht aus dem Ortsheiligen bestritten werden, 1807. Nr. 22. S. 90.
—— Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. Nr. 19. S. 131.
—— in und ausserhalb der Städte und Dorfschaften ist, außer den geordneten Schießplätzen, verboten. Die Strafe ist aber von 10 auf 5 Rthlr. herabgesetzt, die in fünftägige Einthürmung verwandelt werden kann, 1817. Nr. 29. S. 116.
Schießpulver: Aufbewahrung, Verpackung, Transport, Verkauf und Versendung desselben, 1808. Nr. 3 u. 41. S. 23 u. 322.
—— Ohne Erlaubniß der Polizei darf Niemand mit solchem handeln, Landkrämer gar nicht. Im Hause dürfen nie über 4 Pfund seyn. Nur bei Tag darf verkauft werden. — Was bei der Verpackung und Versendung zu beobachten ist, 1816. Nr. 16. S. 63.
—— Auf die Frachtwagen mit Pulverladungen sollen Fähnchen als Warnungszeichen aufgesteckt werden. Bei geringen Ladungen genügt es, wenn beim Uebernachten, Abladen oder Umpacken der Polizei Anzeige gemacht wird, 1819. Nr. 15. S. 84.
—— Die Verpackung und Versendung, wie solche durch obige Verordnung von 1816. vorgeschrieben ist, genügt bei Versendungen zu Wasser, 1834. Nr. 19. S. 151.
—— Bei Versendungen auf der Axe sind aber hinsichtlich der Verpackung anderweite Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung gegeben, 1834. Nr. 3. S. 48.
Schiffaiche: Erklärung der Rheinhafen zu Mannheim und Freistett zu Aichstationen, 1834. Nr. 14. S. 119.
—— Bestimmung der Aiche und Aufnahme derselben in den Aichschein und was zu thun ist, wenn zwischen dem Manifeste und der Aiche ein Unterschied erscheint, 1836. Nr. 5. S. 22.
Schiffahrt: Beaufsichtigung derselben auf den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz. Verzeichniß über die Fahrzeuge; Bezeichnung der Fahrzeuge; gemeinschaftlicher Sammelplatz derselben in den bezeichneten Orten; Zeit des Anlandens und Abfahrens, 1835. Nr. 40. S. 256.
Schiffahrtscommission, deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 44. S. 285.
—— Auflösung derselben, 1810. Nr. 21. S. 160.
Schiffahrtsconvention mit den Rheinuferstaaten, bestehend in 109 §§., 1831. Nr. 12. S. 89.
—— Suplimentar-Artikel hiezu, 1836. Nr. 12. S. 75.
—— Redactionsversehen in solcher, 1836. Nr. 45. S. 319.
—— Verordnung hiezu, wornach sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung erstreckt, wenn sich der Contravenient der Entscheidung dieser Stelle freiwillig unterwirft, 1837. Nr. 37. S. 335.
—— Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der freien Schiffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. Nr. 57. 425.
—— Zustimmung der Kammer, 1837. Nr. 23. S. 150.
—— Fernere Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen dem Vollzug der Neckarschiffahrtsconvention, 1835. Nr. 37. S. 225.
—— Erleichterungen und Begünstigungen, welche der Schiffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugestanden worden sind, 1837. Nr. 37. S. 335.
Schiffahrtsordnung: Aufstellung eines Aufsehers der Rheinschiffahrt, 1832. Nr. 10. S. 141.
—— Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheingrenzbezirk, 1832. Nr. 13. S. 159.
—— Bestimmung der einzelnen Zollrichter, 1832. Nr. 34. S. 325.
—— Die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, des Bezirksamts Breisach, Landamts Carlsruhe,

Schiffahrtsordnung:
Bezirksamts Rheinbischoffsheim und des Oberamts Lahr sind als Zollrichter für ihre Bezirke bestellt, 1831. Nr. 13. S. 137.
—— Bestimmung der Ein- und Ausladstationen auf dem Rhein, 1808. Nr. 4. S. 40. 1810. Nr. 21. S. 232.
—— desgleichen am Oberrhein, Altbreisach, 1834. Nr. 28. S. 232.
—— ditto auf der Schusterinsel, 1834. Nr. 44. S. 322.
—— dagegen ist die Station Märkt aufgehoben, 1836. Nr. 8. S. 34. S. auch Freihäfen. Zoll.
Schiffahrtssachen: die künftige Behandlung derselben, 1809. Nr. 52. S. 457. 1810. Nr. 21. S. 160.
Schiffermanifeste: die Ausfertigung derselben, 1808. Nr. 2. S. 12.
Schlägereien und Streithändel, wer dabei abzuwehren hat, 1810. Nr. 22. S. 174.
Schluchtern: Zollverhältnisse dieses Ortes, s. Zollsachen.
Schmerzengeld bei Verwundungen, darauf ist richterlich nicht zu erkennen, sondern nur auf Entschädigung für Zeitversäumniß, 1806. Nr. 11. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28.
Schmuggeln, s. Zollsachen.
Schreckenzell, Gemeinde, erhält die Benennung Bergzell, 1820. Nr. 14. S. 75.
Schreiberei-Candidaten sollen in den als Norm dienenden Schreibvorschriften Fertigkeit erlangen, 1804. Nr. 13. S. 65. und 1805. Nr. 36. S. 135.
—— Wer solche prüft und recipirt, 1809. Nr. 52. S. 454.
—— deren Befähigung, Prüfung und Aufnahme, 1811. Nr. 1. S. 1. 1816. Nr. 27. S. 109.
—— Zulassung derselben zum Rechtspolizeisach. S. Rechtspolizei. Das Weitere unter Scribenten.
Schriftverfassungsrecht haben diejenigen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, oder Rechtspraktikanten sind; die Anwälte; auch rechtsgelehrte Diener für Anverwandte, 1807. Nr. 28. S. 138.
—— Die Verfasser von Schriften haben sich zu unterzeichnen, 1808. Nr. 22. S. 200. 1809. Nr. 49. S. 398.
—— Die Taxen sind auf der Ausfertigung zu bemerken, 1811. Nr. 15. S. 62.
—— Verordnungen, wornach kein Unberechtigter Schriften verfassen darf, der Berechtigte seinen Namen unterzeichnen und die Gebühr auf der Fertigung bemerken soll, 1819. Nr. 15. S. 84. 1820. Nr. 16. S. 119. 1821. Nr. 9. S. 70. S. Advokaten. Rechtspraktikanten.
Schröck, Gemeinde und Hafen, erhält die künftige Benennung „Leopoldshafen", 1833. Nr. 26. S. 153.
Schrotmühlen: Die Erbauung eigener ist den Bierbrauern und Essigsiedern untersagt, 1816. Nr. 2. S. 4.
Schulden der Akademiker: Gesetz. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche nichtig und unverbindlich, und welche von dem Amt ex officio zu verwerfen sind, auch wenn sie durch Eid oder Verpfändung gesichert wären; Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche Ansprüche zur Klage geben, und welche binnen einem Vierteljahr nach der Verfallzeit eingeklagt werden müssen. Rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen. Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei, 1823. Nr. 20. S. 117.
—— der Departements des linken Rheinufers, 1810. Nr. 5. S. 41.
—— der Offiziers, 1804. Nr. 10. S. 54. S. Arrest.
—— privative des Souverains und seiner Familie, 1808. Nr. 38. S. 299.
—— des Staats. S. Amortisationskasse.
—— der Staatsdiener. Bestrafung des leichtsinnigen Schuldenmachens derselben, 1819. Nr. 4. S. 11. S. auch Staatsdiener.
—— der Wirthsgäste. Trink- oder Wirthsschulden über 3 fl. werden confiscirt; das zweitemal wird der Wirth daneben noch um 5 Rthlr., und bei jedem Wiederholungsfall um das Doppelte gestraft, 1811. Nr. 29. S. 140.

Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsrevisorate auszuschreiben, 1811. Nr. 9. S. 40.
—— Präjudizien bei Vorladungen sind nur bei Ganten oder Verlassenschaften beizufügen, 1814. Nr. 11. S. 79.
—— Besondere Vorladung der Pfandgläubiger, 1817. Nr. 12. S. 47.
—— sämmtliche Liquidationen sind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die desfallsige Aufforderung erlassen können, 1823. Nr. 12. S. 53. 1831. Nr. 8. S. 66. S. auch Ganten.
Schuldentilgung der Landschafts- oder Steuerbezirkskassen, 1812. Nr. 12. S. 67.
Schuldklagen, mündliches Verfahren dabei, 1804. Nr. 27. S. 120.
Schuldurkunden, s. Obligationen.
Schuldverweisungen, s. Verweisungen.
Schuldwesen, rheinpfälzisches, 1817. Nr. 10. S. 135.
Schulen: Oberaufsicht über dieselben. Vorschriften rücksichtlich der Trivial- oder Dorf- und Stadtschulen; Schulvisitationen; Prüfung und Annahme der Schullehrer; Aufsicht auf die Schullehrerseminarien; Mittelschulen: Prüfungen; Lehreranstellung; Dienstprüfung; Bestrafung der Lehrer; Schulplan, 1807. Nr. 43. S. 269. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
—— Zusammenstellung dürftig dotirter Schulen verschiedener Confession in gemischten Orten, 1810. Nr. 14. S. 97.
Schulbesuche der Kinder, 1805. Nr. 19. S. 116.
Schulbücher, deren Anschaffung, 1804. Nr. 45. S. 196.
Schulcandidaten: Unterricht derselben im Singen und Choralspielen, 1803. Nr. 26.
—— im Schönschreiben, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 36. S. 135.
—— im Oculiren und Pfropfen der Bäume, 1809. Nr. 14. S. 146.
—— Annahme und Entlassung derselben, 1805. Nr. 35. S. 131. 1806. Nr. 19. S. 61.
—— deren Prüfung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
—— Tabelle über dieselben, 1810. Nr. 35. S. 282 u. 297.
Schulconvente, Vorsitz bei solchen, 1809. Nr. 51. S. 438.
—— Behufs der Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer sollen jährliche Versammlungen im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators gehalten werden. Aufgaben, welche die Lehrer zu lösen haben. Die desfallsigen Tagsgebühren bestreitet die Staatskasse, 1837. Nr. 45. S. 399.
Schuldienste: die Besetzung derselben kömmt nicht den Gemeinden zu; Schulmeisterwahlen sind verboten, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Wiederbesetzung erledigter Schuldienste, 1808. Nr. 14. S. 123. 1810. Nr. 32. S. 256.
—— Besetzungsrecht ist den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben, 1813. Nr. 18. S. 103.
—— Bei einer Dienstausschreibung soll immer der competenzmäßige Ertrag und eine allenfallsige Last angegeben werden, 1815. Nr. 2. S. 6.
Schulentlassung, 1805. Nr. 23. S. 103. 1807. Nr. 9. S. 25. 1809. Nr. 51. S. 438.
Schulfonds, evangelisch-protestantische, neuere Bestimmungen in Folge der Vereinigung beider Confessionen, 1821. Nr. 16. Beil. D. S. 32.
Schulgebäude: Baupflicht hiezu, 1808. Nr. 13. S. 114. 1837. Nr. 22. S. 146. S. auch Bauten.
—— Bauplane oder Hauptveränderungsüberschläge, deren Vorlage. Kostendekretur, 1811. Nr. 12. S. 50.
Schulgeld: Einzug desselben, 1809. Nr. 29. S. 264.
—— Abrechnung bei Dienstversetzungen, 1810. Nr. 36. S. 304.
Schullehrer, die Ernennung derselben, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 424 u. 453.
—— Tabelle über dieselben, 1810. Nr. 35. S. 282. S. Lehrer.
Schullehrergehalte: Aufbesserung derselben, 1820. Nr. 15. S. 81. 1821. Nr. 11. S. 82.

Schullehrer-Lesezirkel: Behufs der Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer sollen Lesezirkel errichtet werden, welchen alle Lehrer, Unter- und Hilfslehrer beizuwohnen haben, 1837. Nr. 45. S. 399.
Schullehrer-Seminarium: Die Errichtung eines solchen, 1823. Nr. 13. S. 51.
—— dessen Organisation, 1823. Nr. 19. S. 113.
—— Jeder Protestant, der sich dem Schulfache widmen will, soll seine letzte Bildung in einem Seminar erhalten, 1829. Nr. 21. S. 165.
Schulpräparanden-Institut in Baden, 1807. Nr. 17. S. 63.
—— zu Rastatt, 1809. Nr. 15 u. 43. S. 154 u. 368.
Schulsachen, desfallsige Berichte, 1805. Nr. 29. S. 116.
—— wohin solche gehören, 1813. Nr. 10. S. 56.
Schulstrafen, Verwendung derselben, 1804. Nr. 45. S. 196.
Schulunterricht in Altdorf und Orschweier, 1808. Nr. 33. S. 277.
Schulversäumnisse, deren Bestrafung, 1806. Nr. 7. S. 18.
Schulvisitationen: Die von einigen Dekanaten neben der Diät noch bezogene besondere Protokollgebühr ist aufgehoben, 1833. Nr. 34. S. 193.
Schulvisitaturen: Bezirkseintheilung, 1804. Nr. 7. S. 36. 1807. Nr. 44. S. 285.

Neuere Gesetze und Verordnungen:

Schulen, gelehrte: ihre Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts. Als solche bestehen die Lyceen, Gymnasien und Pädagogien. Vorkenntnisse zur Aufnahme; Lehrgegenstände; Lehrkurs; Klassen; Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Entlassung der Schüler zur Universität; Schulzucht; Didactrum und Befreiung von demselben. Lehramtscandidaten, Lehrer, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren, 1837. Nr. 8. S. 53. S. auch Lehranstalten. Lehrer.
Schulen, Volks-: Gegenstände des Unterrichts. Verbindlichkeiten zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung. Befreiung vom Schulbesuche. Schulversäumnisse. Prüfung der Schulen. Ferien. Fortbildungsschulen: Werktags-Fortbildungsschulen, Sonntagsschulen, Privatlehranstalten. Aufsichtsbehörden: Ortsschulinspektor, Schulvorstand, Bezirksschulvisitator, Oberschulbehörde, Oberschulconferenz. Schulordnung: Eintheilung der Schüler in Klassen, Aufsteigen derselben in höhere Klassen, Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes, Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer. Lehrplan: allgemeine Bestimmungen, Religionsunterricht, Sprach- und Schreibunterricht, Größenlehre, Gesangunterricht, Unterricht in Nebenfächern, Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände, Unterricht für Fortbildungsschulen, 1834. Nr. 25. S. 177. S. auch Industrieschulen.
—— Weitere Bestimmung über die Klasseneintheilung der Schüler, 1836. Nr. 18. S. 137. 1837. N. 1. S. 4. 1837. Nr. 44. S. 394.
—— Anschaffung des Brennmaterials, der Schulgeräthschaften, Schreibmaterialien, Schulbücher, 1836. Nr. 39. S. 291.
—— Gesetz über die Stellung der Schullehrer hinsichtlich ihrer Gehalte, Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Beigebung von Hilfslehrern, 1835. Nr. 45. S. 307. S. auch Lehrer.
—— Schulgeld: Bestimmung der Größe desselben, dessen Vertheilung unter die Lehrer, 1835. Nr. 15. S. 317.
—— die Kreisregierungen entscheiden über die Größe derselben in erster Instanz, 1836. Nr. 18. S. 137.
—— Schulhäuser: Erbauung, Anschaffung und Erweiterung der Schulhäuser. Einrichtung der Schulzimmer, 1835. Nr. 45. S. 326. 1836. Nr. 18. S. 127.
—— Pensions- und Hilfsfond für die Schullehrer: zu Bestreitung der Zugskosten, Pensio-

Schulen:
nirungen und zu Bezahlung von Hülfslehrern. Dahin fallen die dazu bestimmten Stiftungen; die Einkünfte erledigter Schulstellen; die Zuschüsse aus der Staatskasse, 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen, 1837. Nr. 1. S. 1.
—— Staatsbeitrag hiezu, 1837. Nr. 16. S. 108.
—— Schullehrerwittwen- und Waisenkasse: Errichtung eines desfallsigen Fonds, 1835. Nr. 45. S. 324. 1836. Nr. 19. S. 143.
—— Allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse, 1836. Nr. 18. S. 135.
—— Gehalte der Wittwen, wer solche mit den Erziehungsbeiträgen und Nahrungsgehalten der Kinder bestimmt, 1836. Nr. 18. S. 136 u. 137. 1836. Nr. 41. S. 303.
—— Beitritt der übrigen Fonds zu dieser Anstalt, 1836. Nr. 18. S. 136.
—— Beitritt des Baden-Durlachischen, Baden-Badischen und Bruchsaler Wittwen- und Waisenfonds, 1837. Nr. 15. S. 102.
Schulwittwen-Fiscus: Rechnungseinsendungstermin, 1809. Nr. 49. S. 399.
—— Uebersichten über den Vermögensstand derselben, 1810. Nr. 4. S. 35. 1811. Nr. 36. S. 164, 1814. Nr. 9 u. 21. S. 41 u. 144. 1816. Nr. 7. 8 u. 40. S. 27. 30 u. 153. 1819. Nr. 9. S. 41. 1820. Nr. 12. S. 68. 1821. Nr. 10. S. 76. 1822. Nr. 6. S. 30. 1823. Nr. 5 u. 13. S. 24 u. 62. 1824. Nr. 7. S. 53. 1825. Nr. 2. S. 6. 1826. Nr. 3. S. 18. 1827. Nr. 6. S. 56. 1828. Nr. 6. S. 39. 1829. Nr. 10. S. 91. 1830. Nr. 11. S. 124. 1831. Nr. 4. S. 20. 1832. Nr. 20. S. 223. 1833. Nr. 32. S. 186. 1834. Nr. 52. S. 376.
Schupflehen, s. Lehen.
Schutzbürger, s. Hintersaßen.
Schutzgenossen: Rechte und Verbindlichkeiten fremder Beständer, 1808. Nr. 18. S. 149. S. Einsaßen.
Schutzpocken: Auffordgrung an die Aerzte, Erfahrungen über die Schutzpockenimpfungen zu sammeln und die Impfung fleißig und gehörig zu besorgen. Die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten sollen die Unterthanen für die Impfung gewinnen, 1803. Nr. 22.
—— Tagbücher und Berichte der Impfärzte. Ausländische Aerzte dürfen im Lande nicht impfen, 1805. Nr. 16. S. 77.
—— Impfberichte, wie oft und von wem solche zu erstatten sind, 1808. Nr. 40. S. 316.
—— Nachricht von unächter Impfung, 1809. Nr. 43. S. 367.
—— Diejenigen, welche auf Gymnasien oder zu Handwerkern, oder in Versorgungshäuser aufgenommen werden, desgleichen die Kinder derjenigen Eltern, welche aus Staats- oder anderen Fonds Unterstützung genießen, müssen, wenn sie nicht schon geimpft sind, geimpft werden. Impfberichte und Impfung armer Kinder, 1808. Nr. 40. S. 316. 1809. Nr. 20. 42 u. 43. S. 203. 366 u. 367.
—— Den Wundärzten kommt die Vaccination nicht ausschließlich zu, 1809. Nr. 11. S. 122.
—— Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahrs geeimpft werden, wenn nicht Epidemie oder besondere Schwäche im Wege stehen, und zwar im Mai und Juni. Zuwiderhandelnde Eltern und Vormünder können mit 1 — 8 fl. und selbst mit Gefängniß bestraft werden, 1815. Nr. 6. S. 37.
—— Impfinstruction. Abänderung und Erläuterung derselben, 1815. Nr. 6. S. 37. 1829. Nr. 3. S. 27.
—— Gewinnung ächter Lymphe aus den Pocken an den Eutern der Kühe, 1829. Nr. 11. S. 96.
—— Impftabellen, 1808. Nr. 36 u. 40. S. 293 u. 316. 1809. Nr. 11 u. 43. S. 122 u. 367. 1810. Nr. 12. S. 91.
—— Impftabellen: die Pfarrämter haben jedesmal im Anfang des Kalenderjahrs die Listen der gebornen und gestorbenen Kinder vom verflossenen Jahr an die Physikate, und diese die Vaccinationstabellen im Monat März an die Kreisdirektorien einzuschicken, 1823. Nr. 7. S. 34.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schutzpocken:
—— Impftaxen, 1809. Nr. 11. S. 122.
—— Diese ist für alle Kinder vermöglicher Eltern 24 kr., für die Kinder unvermöglicher Eltern 12 kr., welche aus der Gemeindekasse bezahlt wird, 1831. Nr. 10. S. 80.
—— Mittheilung gemachter Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern, 1806. Nr. 9. S. 21. 1807. Nr. 33. S. 185 u. 187. 1808. Nr. 32. S. 271. 1809. Nr. 20. S. 204. 1810. Nr. 17. S. 115. 1826. Nr. 5. S. 25. 1827. Nr. 10. S. 81.
—— Uebersichten über die Vaccination im Großherzogthum, 1806. Nr. 9. S. 21. 1808. Nr. 32. S. 271. 1809. Nr. 20. S. 204. 1810. Nr. 17. S. 115. 1811. Nr. 29. S. 140. 1813. Nr. 2. S. 10. 1814. Nr. 20. S. 138. 1816. Nr. 16. 19 u. 27. S. 66. 85 u. 112. 1817. Nr. 27. S. 109. 1818. Nr. 25. S. 165. 1821. Nr. 6. S. 53. 1822. Nr. 6. S. 29. 1823. Nr. 6 u. 29. S. 28 u. 157. 1826. Nr. 23. S. 166. 1827. Nr. 9. S. 79. 1828. Nr. 13. S. 154. 1829. Nr. 5. S. 62. 1831. Nr. 7. S. 50. 1832. Nr. 47. S. 389. 1833. Nr. 29. S. 167. 1834. Nr. 32. S. 247. 1836. Nr. 35 u. 53. S. 274 u. 356.
Schweiz, Freizügigkeitsvertrag, 1804. Nr. 33. S. 149.
—— mit dem Canton Schaffhausen, 1811. Nr. 4. S. 16.
—— mit weitern 21 Cantonen, 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141.
—— Aufhebung des Abzugs für die Gemeindekassen, 1820. Nr. 2. S. 15.
—— Vertrag wegen den Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen, 1806. Nr. 12. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1.
—— Beitritt mehrerer Cantone zu diesem Vertrag, 1820. Nr. 16. S. 120. 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141. 1826. Nr. 16 u. 22. S. 116 u. 157.
—— Vertrag wegen Ausgleichung verschiedener Ansprüche, 1809. Nr. 35. S. 289. 1819. Nr. 27. S. 171 u. 174.
—— Vertrag wegen der Nellenburger Epaven, 1821. Nr. ~~5~~ 15 ~~u. 20~~. S. ~~38~~. 115 ~~u. 141~~.
—— Vertrag wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, 1810. Nr. 2. S. 5. 1811. Nr. 5. S. 17. 1821. Nr. 5. ~~15~~ u. 20. S. 38. ~~115~~. 141.
—— Vertrag wegen Concurs- und Rechtsgleichheit, 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141.
—— Commerzvertrag, 1812. Nr. 27. S. 157. 1826. Nr. 4. S. 24. 1827. Nr. 4 u. 6. S. 33 u. 49.
—— Verlängerte Dauer der mit derselben bestehenden Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Vertrag, provisorischer, wegen den von da eingehenden Gütern, 1834. Nr. 15. S. 129.
—— Erhebung eines ermäßigten Zolles von eingehenden Schweizerweinen, 1834. Nr. 28. S. 227.
—— Zollbegünstigungen im Handelsverkehr mit der Schweiz, 1835. Nr. 63. S. 465.
—— S. auch Wandern.
Schwetzingen, Stadt: Erhebung dieses Ortes zur Stadt, 1833. Nr. 12. S. 59.
Scribenten: deren Prüfung, 1809. Nr. 52. S. 424.
—— deren Befähigung, Prüfung, Reception, Verpflichtung und Dienstansprüche, 1811. Nr. 1. S. 1. 1812. Nr. 29. S. 189.
—— Das Kreisdirectorium ertheilt oder versagt die Reception, 1812. Nr. 10. S. 57.
—— Vor ihrer Anstellung sollen sie streng geprüft werden, 1816. Nr. 18. S. 81.
—— sie müssen, um im Theilungsfach Geschäfte vornehmen zu können, auch im Rechtspolizeifach geprüft seyn, was in den Beschlüssen besonders zu bemerken ist, 1826. Nr. 8. S. 51. S. auch Rechtspolizei.
—— Die Anstellung, Besoldung und Entlassung derselben bei den Aemtern, 1809. Nr. 51. S. 426 und 435.

Scribenten:
—— Unterhalt derselben in Krankheitsfällen, 1810. Nr. 36. S. 304.
—— Diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, sollen keine Gewehre und Jagdhunde mit sich nehmen. Verbot des Jagdgehens bei Strafe der Confiscation der Gewehre und Hunde, 1818. Nr. 19. S. 130.
—— Die von den Cameralscribenten zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. Nr. 34. S. 325.
Scribenten-Tabelle, 1809. Nr. 52. S. 454. 1810. Nr. 35. S. 282.
Secten, schwärmerische: Alle Verbindungen von Schwärmern, welche Lehren aufstellen, nach denen sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten. Besserungsversuche, polizeiliche Strafen, Arbeithausstrafe. Untersuchung derselben, 1833. Nr. 10. S. 45.
Section in Legalfällen, s. Legalinspection.
Seelen-Tabellen, s. Bevölkerungstabelle.
Seiler: der Handel mit Hanf ist nicht mehr blos auf diese beschränkt, 1815. Nr. 6. S. 39.
Selbstmord, versuchter, bleibt wie der begangene ein polizeiliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungsbeginnen zu betrachten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 18. §. 65.
Selbstmorde: Verfahren bei Untersuchung gewaltsamer Todesfälle, 1836. Nr. 35. S. 273. S. auch Todesfälle.
Selbstmündigkeit und Familienabhängigkeit, 1808. Nr. 19. S. 174.
Selbstschüsse, s. Fußhaken. Das Legen derselben ist verboten, 1831. Nr. 13. S. 137.
Separatisten: deren Versammlungen, bürgerliche Rechte, Kindertaufe, Schulschicken der Kinder, 1805. Nr. 8. S. 30.
—— Duldung der neuen Separatisten, 1808. Nr. 14. S. 121.
—— Verbot schwärmerischer Secten, 1833. Nr. 10. S. 45. S. Secten.
Sequester von Erbschaften, Gütern und Gefällen k. östreichischer Unterthanen und Grundherrn, 1810. Nr. 13. S. 93.
Sernatingen, Gemeinde, erhält künftig die Benennung: „Ludwigshafen", 1826. Nr. 28. S. 194.
Sessionszimmer: Eintritt der Subalternen in dasselbe, 1808. Nr. 26. S. 212.
Seuche, s. Epidemie. Viehkrankheiten.
Sickingen, Grundherrschaft: Freizügigkeit, 1804. Nr. 20. S. 98.
—— Aufhebung der dortigen Amtsverwaltung, 1809. Nr. 40. 44. 46 u. 50. S. 335. 375. 383 u. 417.
—— Anerkennung derselben als Grundherrschaft und der ihr zukommenden Rechte, 1825. Nr. 2. S. 7.
Siechenhaus: welche Kranke dahin gebracht werden können, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 9.
Siegel: Beschreibung und Aufbewahrung des Staatssiegels; Beschreibung und Gebrauch der Sigille der übrigen Staatsstellen, 1807. Nr. 21. S. 85.
—— der Generalstudien-Commission, 1807. Nr. 43. S. 269.
—— der Grund- und Standesherren und ihrer Aemter, 1807. Nr. 38. S. 229 u. 230. 1808. Nr. 19. S. 167.
—— der Städte und Gemeinden, 1807. Nr. 21 u. 26. S. 86 u. 126.
—— Staatssiegel, 1830. Nr. 18. S. 187.
—— Einführung gleichförmiger und zweierlei bei jeder Staatsstelle, 1833. Nr. 11. S. 56.
—— Taxen für die in der Münzstätte zu fertigenden Dienstsiegel, 1834. Nr. 3. S. 49.
Siegelanlegung, s. Obsignation.
Siegelmäßigkeit des Adels, s. Adel.
Siegelung der Ausfertigungen, 1810. Nr. 7. S. 47.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sigmaringen, Fürstenthum: Vertrag wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. Nr. 21. S. 187.

—— Uebereinkunft wegen Verfolgung und Arretirung der Wilderer, 1835. Nr. 31. S. 197.

—— Desgleichen wegen Aufnahme einzelner fürstlicher Landestheile in den Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.

Silberwaaren, plattirte: Bezeichnung und Verkauf derselben, 1812. Nr. 22. S. 129. S. doublirte.

Sinagogen, s. Juden.

Sinnenmangel: Mangel des Gesichts, des Gehörs und der Sprache, wie es in Ansehung solcher Personen in Rechts- und Straffällen zu halten ist, 1808. Nr. 19. S. 175.

Sittenzeugnisse der Studenten, s. Academiker.

Sitzgerechtigkeit bei Hofgütern, s. Vortheilsgerechtigkeit.

Soldaten, beurlaubte: die Armatur- und Montirungsstücke eines in Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern, 1804. Nr. 17. S. 90.

—— ob und wie die im Urlaub erkrankte Soldaten ins Lazareth zu bringen sind, 1804. Nr. 16. S. 88. und 1810. Nr. 5. S. 40.

—— sie sollen ihre Pässe dem Ortsvorstand abgeben, und wer keinen Paß hat, ist dem nächsten Militär-Commando abzuliefern, 1805. Nr. 26. S. 109. 1809. Nr. 20. S. 201. 1813. Nr. 7. S. 37.

—— Einberufung der Ueberkompletten, 1809. Nr. 28. S. 260.

—— Beförderung der Einberufungsbefehle, 1808. Nr. 12. S. 111. 1811. Nr. 8. S. 34. 1811. Nr. 27. S. 133.

—— Marschrouten der Soldaten. Vorschrift wie diese für die in Urlaub gehende und aus diesem einrückende Soldaten ausgestellt werden sollen, auch über die Verpflegung derselben, 1816. Nr. 10. S. 35. S. Etappengelder.

Sonntage: die Feier derselben, 1805. Nr. 1. S. 2. 1830. Nr. 17. S. 183.

Sonntags-Handbuch: Unrichtige Schlußformel in dem darin enthaltenen Formular zu einem letzten Willen, 1817. Nr. 2. S. 5.

Sonntagsschulen: 1805. Nr. 23. S. 103. 1834. Nr. 25. S. 182. S. auch Schulen, Volks-.

Spatzen, deren Verminderung soll nicht durch's Schießen bewirkt werden, 1808. Nr. 10. S. 91.

Specen der Kaufleute von Versendungen mit dem Postwagen, 1810. Nr. 6. S. 44.

Spedition der Kaufmannsgüter, s. Zollsachen.

Spengler, deren Gewerbsbetrieb, s. Gewerb.

Spiele auf ausgesetzte Gewinnste, s. Kegelspiel e.

Spielkarten, s. Karten.

Sporteln, s. Tax- und Sportelordnung.

Staabschirurgate, Staabsphysikate, s. Sanitätsdienste.

Staatsanstalten: Grundriß ihres Seyns, 1807. Nr. 26. S. 128.

Staatsanstalten-Commission: Errichtung einer solchen und deren Geschäftskreis, 1807. Nr. 30 u. 36. S. 161 u. 215. 1808. Nr. 1 u. 22. S. 1 u. 191. 1809. Nr. 52. S. 473.

—— Auflösung dieser Stelle. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten geht von dem Ministerium des Innern an die Kreisdirektorien, in deren Bezirk solche Anstalten gelegen, über. Die obere Aufsicht und Leitung der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim geht an das Justizministerium über, und das Ministerium des Innern behält solche nur über die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim. Die Geschäfte der Generalwittwen- und Brandkasse werden einem Verwaltungsrath übertragen, 1831. Nr. 5 u. 8. S. 26 u. 61.

Staatsanwalt: Einschreitung desselben bei Ehrenkränkungen, 1832. Nr. 39. S. 359.
—— Befugniß desselben in gerichtlichen Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Staatsberathung, verstärkte: Aufhebung derselben, 1811. Nr. 24. S. 107.
Staatsbürger: Erbhuldigung der Staatsbürger; Vorrechte derselben vor Fremden; Erlangung und Verlust des Staatsbürgerrechtes, 1808. Nr. 18. S. 150.
—— Beschränkung des Gebrauchs des Staatsbürgerrechts, 1808. Nr. 19. S. 172. S. auch Heimathsrecht.
—— Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, 1818. Nr. 18. S. 102.
—— Die Grundherrn können, wenn sie dies bei ihrer Mediatisirung geworden, das Staatsbürgerrecht in mehreren Bundesstaaten genießen, 1824. Nr. 11. S. 71.
—— s. auch Gemeindebürger, 1832. Nr. 8. S. 81. §. 2.
Staatskasse: Alle disponiblen Fonds derselben sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.
—— Derselben wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetsmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. Nr. 1. S. 21.
Staatsdiener: in welchen Fällen sie lebenslängliche Anstellung zu erwarten haben, 1808. Nr. 21. S. 187.
—— Edict über deren Standes- und Dienstverhältnisse; Anstellung; Dienstgehalt; Auflösung des Dienstverbandes durch Tod, Pensionirung, Entlassung, Entsetzung; Versetzung und Zugskosten, 1809. Nr. 17. S. 161.
—— Beschränkung dieses Edicts, 1809. Nr. 47. S. 387. 1810. Nr. 30. S. 248.
—— Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben, 1804. Nr. 45. S. 196. 1805. Nr. 2. S. 11. 1806. Nr. 11. S. 27. 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Ueber die Erkennung der Dienstunwürdigkeit ist das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. jetzt Oberhofgericht.
—— Die Voruntersuchung über Dienstvergehen führt die unmittelbar vorgesetzte Dienstpolizeibehörde bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, welchen in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 5.
—— Die Dienstverwaltungskosten bei einem blos vom Dienst suspendirten Diener, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Untersuchungskosten verurtheilt wurde, sind in diesen mit begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.
—— Relicten von Staatsdienern erhalten die bedürftige Unterstützung aus der Staatskasse, 1813. Nr. 4. S. 18.
— Neues Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Dieses ist durch die Verfassung garantirt, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 24.
—— Die Anstellung ist nach fünf Jahren unwiderruflich (§. 1). Aufkündigung steht dem Diener, jedoch ohne Anspruch auf Ruhegehalt, zu. Unterstützungen zur Ausbildung aus Staatsmitteln müssen dann rückerstattet werden (§. 2). Entfernung vom Dienst: wegen Dienstnachläßigkeit, wegen unsittlichem Betragen, wegen Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, wegen wiederholter Verletzung der Dienstinstruction, wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, wegen beharrlichen Ungehorsams, wegen fortdauernder Unverträglichkeit. Der Entlassung müssen stufenweise Correctionsmaaßregeln vorausgehen (§. 10 u. 11). Entlassung folgt jedesmal auch, wenn sich der Diener durch ein Verbrechen eine peinliche Strafe zuzieht (§. 17). Entsetzung kann nur durch richterlichen Spruch geschehen (§. 1). Versetzung kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten (§. 1). Wer wegen Altersschwäche oder

Staatsdiener:

körperlicher Gebrechen zur Ruhe gesetzt wird, hat nach vollendetem zehntem Dienstjahr 70, dann nach jedem weiteren Dienstjahr 1 Prozent mehr, und nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung als Ruhegehalt anzusprechen, der übrigens 4000 fl. nicht übersteigen darf, 1819. Nr. 4. S. 11. S. auch Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.

—— Staatsdiener sind alle diejenigen bis mit den Kanzlisten bei Mittelstellen abwärts, aber Revierförster nicht, 1827. Nr. 9. S. 73.

—— Bezirksförster haben Staatsdiener-Eigenschaft, 1833. Nr. 14. S. 71.

—— Während der Probejahre haben die Ministerien jedes Jahr im Jänner über die Qualifikation der Diener Vortrag an Se. Königl. Hoheit zu erstatten, 1827. Nr. 14. S. 141.

—— Sechs Monate vor dem Ablauf dieser Probejahre haben die Diener ihrer zunächst vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige über den Zeitpunkt des Ablaufs der ersten fünf Dienstjahre zu machen und um Bescheinigung dieser Anzeige zu bitten. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen, 1828. Nr. 4. S. 21. S. auch Lehrer.

—— Die Straferkenntnisse gegen dieselben sollen vorerst den betreffenden Staatspolizeistellen mitgetheilt werden, 1828. Nr. 4. S. 21.

—— Diese sind durch das Regierungsblatt zu verkünden, 1824. Nr. 29. S. 171.

—— Die Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleur gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, und auf sie findet die Staatsdiener-Pragmatik von 1819 Anwendung; alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung gehören zur Klasse der entlaßbaren Diener. Die Rechtsansprüche der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Zollbeamten im Fall ihrer Versetzung oder Pensionirung richten sich nach den Matrikulargehalten. Bestimmung, wer die entlaßbaren Zollbeamten anstellt. Gründung eines Fonds zur Unterstützung der entlaßbaren Diener, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstützung ihrer Familien, 1835. Nr. 49. S. 347. 1835. Nr. 62. S. 457.

—— Diensteid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3.

—— nochmalige Verpflichtung derselben bei Dienstveränderungen und Beförderungen, 1817. Nr. 3. S. 7.

—— Beeidung soll künftig nur einmal oder bei der ersten Dienstanstellung geschehen, 1820. Nr. 8. S. 44.

—— Nebendienste dürfen dieselben ohne besondere höchste Erlaubniß nicht übernehmen, 1820. Nr. 3. S. 18.

—— Der Handel mit Getreide ist allen Dienern verboten, 1817. Nr. 30. S. 119.

—— Domänenverwaltern, welche Wein in ihrer Verwaltung haben, ist der Handel mit Wein untersagt, 1820. Nr. 6. S. 35.

—— Von dem Absterben eines Staatsdieners ist sogleich mit Angabe der Familie Anzeige zu machen; desfallsige provisorische Dienstverwaltung. Anweisung einer weitern Quartalbesoldung an die Wittwen und Kinder, 1809. Nr. 52. S. 448. 1811. Nr. 13. S. 54.

—— s. auch Besoldungen.

Staatsdienste: Vorrechte der Inländer vor Fremden zu solchen, 1808. Nr. 18. S. 151.

—— Alle Staatsbürger der christlichen Confession haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gleiche Ansprüche, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 9.

—— Befähigung zu höhern Staatsdiensten, 1810. Nr. 19. S. 125.

—— Die Concurrenz zu solchen wird beschränkt durch das Verbot, keine junge Leute zum Studium der Rechts- oder Cameralwissenschaft zuzulassen, die nicht Staatserlaubniß hiezu erwirkt haben, 1810. Nr. 24. S. 185. 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2 und 4. S. 3 und 12. Siehe auch Studienfreiheit.

—— Alle erledigten Stellen, mit Ausnahme jener der Directoren, Präsidenten und Räthe der Collegien

Staatsdienste:
und der übrigen höheren Staatsstellen sollen Behufs der Wiederverleihung durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, 1831. Nr. 6 u. 9. S. 35 u. 71.
—— Modifikation und Erläuterung dieser Verordnung, 1832. Nr. 40. S. 363.
—— Besetzung der Revisionsstellen, 1835. Nr. 15. S. 83. S. Rechnungsrevisionsanstalten.
Staatseinrichtungs-Commission, deren Auflösung, 1821. Nr. 21. S. 151.
Staatserbrecht, s. Erbrecht.
Staatsgebäude, deren Beschreibung, 1810. Nr. 35. S. 99.
—— Verbindlichkeiten der Bewohner nach ihrem Abzug, 1820. Nr. 11. S. 63.
Staatsgläubiger: deren Rechte. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten, 1818. Nr. 18. §. 22. S. Amortisationskasse.
Staatshandbuch: neu zu fertigendes, 1809. Nr. 13. S. 142. 1834. Nr. 21. S. 159.
Staatsministerium, als oberste Centralbehörde der ganzen Staatsverwaltung; ob- und subjective Einrichtung, 1817. Nr. 18 u. 20. S. 65 u. 73. 1819. Nr. 13 u. 16. S. 71 u. 92. 1820. Nr. 7 u. 15. S. 40 u. 85.
—— Geschäftskreis der Justizsection, 1820. Nr. 18 u. 20. S. 131 u. 156.
—— Errichtung einer zweiten Section für Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung, Staatsorganisation, Bundessachen ꝛc., 1821. Nr. 19 u. 20. S. 135 u. 148.
—— Aufhebung der Justiz- und der zweiten Section, 1822. Nr. 2. S. 7. 1826. Nr. 6. S. 31.
Staatspapiere, auswärtige, der frommen Stiftungen. Deren Verkauf oder Vertauschung, 1809. Nr. 8. S. 87.
—— inländische: Verjährung des Forderungsrechtes der auf die Inhaber gestellten Papiere, 1828. Nr. 7. S. 85.
—— s. das Weitere „Amortisationskasse."
Staatsrath, dessen Organisation, 1811. Nr. 24. S. 107.
—— die Fortsetzung, s. Cabinet.
Staatsrechner: Anerkennung der Bezirksrechner als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandkasse, mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner, 1832. Nr. 57. S. 517.
Staatsschreiber: Aufhebung ihrer Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, 1812. Nr. 10 u. 19. S. 56 u. 101. S. Eheverträge.
Staatschreiberei-Geschäfte und die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als dem Minister des Großherzoglichen Hauses übertragen; von demselben kann jedoch bei solchen Amtsverrichtungen ein rechtskundiger Rath beigezogen werden, 1823. Nr. 24. S. 133.
Staatsschreiberei-Urkunden: Gesetz über den Beizug von Zeugen bei denselben, 1837. Nr. 19. S. 127. S. Eheverträge.
—— Instruction hiezu, 1837. Nr. 51. S. 436.
Staatsschulden, s. Staatsgläubiger. Amortisationskasse.
Staatssiegel, s. Siegel.
Staatsverträge: Cartel der souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31. 1832. Nr. 26 u. 38. S. 261 u. 347.
—— die weitern Verträge erscheinen unter der Benennung der einzelnen Staaten.
Staatszeitung, s. Zeitungen.
Stadenhausen, Vogtei: Trennung der Gemeinde Grünholz von derselben, 1831. Nr. 31. S. 254.
Stadtdirectoren, deren Amtsbefugnisse, 1807. Nr. 26. S. 126.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Städte, deren besondere Rechte vor Dörfern, nämlich: Marktrecht, Gewerbsrecht, Rathsgewalt, 1807. Nr. 26. S. 126. 1807. Nr. 33. S. 186.
—— Amts- und Kanzleisäßigkeit derselben, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Aufhebung dieses Unterschiedes, 1809. Nr. 51. S. 424.
—— Entschädigung derselben für entzogene Jurisdictionsgefälle, 1810. Nr. 24. S. 189. Siehe Gemeindeordnung.
Stadtmagistrat, Stadtrath, } s. Ortsvorgesetzte.
Stammgutsrecht des Adels, 1808. Nr. 19. S. 167.
—— Familienverträge desselben unterliegen der Bestätigung des Großherzogs, und werden dann zur öffentlichen Kenntniß gebracht, 1824. Nr. 11. S. 71.
Stammgutsstatut des Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Roßach, 1823. Nr. 16. S. 83.
—— des Freiherrn von Sturmfeder, 1823. Nr. 29. S. 157.
—— des Freiherrn von Stozingen, 1823. Nr. 30. S. 162.
—— des Freiherrn Franz und Benjamin Göler von Ravensburg, 1824. Nr. 14. S. 92.
—— des Freiherrn Ernst Philipp von St. Andre, 1825. Nr. 20. S. 138.
—— des Freiherrn Friedrich Zobel von Giebelstadt, Darstadt auf Messelhausen und Philipp Zobel von Giebelstadt, 1826. Nr. 2. S. 10.
—— des Grafen Franz Albert Leopold von Oberndorf, 1827. Nr. 20. S. 184.
—— des Fürsten Isenburg, 1828. Nr. 12. S. 142.
—— des Freiherrn Göler von Ravensburg, Eberhardische Linie, 1828. Nr. 12. S. 142.
—— des Freiherrn von Menzingen, 1828. Nr. 12. S. 143.
—— des Freiherrn Wilhelm Carl Leopold von Böcklin zu Rust, 1828. Nr. 24. S. 211.
—— des Freiherrn von Bodmann, 1834. Nr. 22. S. 162.
—— des Freiherrn Röder von Diersburg, 1835. Nr. 1. S. 6.
—— des Freiherrn von Türckheim, 1835. Nr. 4. S. 31.
—— des Freiherrn von Degenfeld, 1836. Nr. 38. S. 288.
—— des Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß, 1837. Nr. 2. S. 9.
—— des Grafen Theodor von Waldner-Freundstein, 1837. Nr. 21. S. 141.
Stände, s. Landstände.
Standesbücher, s. Kirchenbücher.
Standesherrlichkeits-Verfassung: Edict über die standesherrlichen Rechte, 1807. Nr. 31. S. 165.
—— Aenderungen in diesem Edict, 1813. Nr. 15. 17 u. 22. S. 87.
—— Die Grundherrschaften der Standesherrn werden nach dem Standesherrlichkeitsedict behandelt; ist aber dieselbe mit einem Grundherrn gemeinschaftlich, so wird solche nach dem Grundherrlichkeitsedict behandelt, 1808. Nr. 9 u. 42. S. 77 u. 327.
—— Die Errichtung von Justizkanzleien in standesherrlichen Gebieten. Besoldungen der Beamten, 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Gewaltsumfang derselben, 1809. Nr. 52. S. 465.
—— Form des Spruchs, wenn ein Hofgericht Namens einer Justizkanzlei spricht, 1808. Nr. 11. S. 99.
—— Aufhebung der Justizkanzleien, 1813. Nr. 15. S. 87.
—— Die Justiz- und Polizei-Verwaltung derselben geht an den Staat über, 1813. Nr. 15 und 17. S. 87 und 89.
—— Pensionen ihrer Dienerswittwen und Waisen, 1810. Nr. 30. S. 248.
—— Vorbehaltene Rechte der Standesherrn, 1806. Nr. 18. S. 55.
—— Bestimmungen des Rechtszustandes für die im Jahr 1806 und seither unter badische Landeshoheit

Standesherrlichkeits-Verfassung.
gekommene vormalige Reichsstände und den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, in Gemäßheit der in der deutschen Bundesacte mit den verbündeten Fürsten Deutschlands getroffene Uebereinkunft, 1818. Nr. 9. S. 45. 1819. Nr. 14. Beil.
—— Dieses Edict bildet einen Theil der Verfassung, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. Nr. 1. S. 1.
—— Verzichtleistung auf die Errichtung einer Justizkanzlei 2ter Instanz mit Vorbehalt der Ernennung des ersten Raths bei dem betreffenden Hofgericht. Die Aemter stehen zu dem Hofgericht in gleichem Verhältniß, wie die landesherrlichen, 1825. Nr. 9. S. 63.
—— Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig, und J. H. H. die Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian sind hinsichtlich ihrer standesherrlichen Besitzungen der gleichen Convention beigetreten, und zwar: hinsichtlich der Standesherrschaft Zwingenberg, 1824. Nr. 15. S. 95.
—— hinsichtlich der Standesherrschaften Salm und Petershausen; der Herrschaften Gondelsheim, Stetten und Langenstein, 1827. Nr. 15. S. 149.
—— endlich hinsichtlich der Privatbesitzungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig, 1829. Nr. 21. S. 65.
—— Der Rechtszustand der gräflich von Langenstein'schen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönliche Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeits-Verfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind ausser Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaften der Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, 1833. Nr. 11. S. 47. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
—— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaft Salm-Krautheim, 1825. Nr. 25. S. 175.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstlichen Hauses van der Leyen, 1830. Nr. 12. S. 136.
—— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. Nr. 7. S. 39.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der fürstlich Leining'schen Besitzungen, 1833. Nr. 25. S. 135. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
Standesherrn, Aufforderung an dieselben zur Wohnsitzerwählung und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civil-Dienste, 1809. Nr. 16. S. 158.
—— Aufruf an dieselben, rücksichtlich ihrer im Lande befindlichen Besitzungen, wenn sie östreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, 1810. Nr. 43. S. 158. 1811. Nr. 20. S. 87.
—— Deren Entschädigung für entzogene Gefälle, 1813. Nr. 15. S. 87. S. Abgaben.
—— Die Familienhäupter sind Mitglieder der ersten Kammer, 1818. Nr. 18. S. 27 u. 28. S. auch Courtoisie, Patronatrecht.
Standesherrschaften haben, wenn sich ihre Domänenkanzlei ausser Lands befindet, einen ihrer Rentbeamten, oder sonst ein Individuum im Lande, zu ihrer rechtlichen Vertretung aufzustellen, 1824. Nr. 8. S. 60.
—— Die niedere Polizei wird von denselben, in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen sammt Zugehörde ausgeübt, und sie sind in dieser Beziehung der Districtspolizei untergeordnet (G.O §. 6.), 1832. Nr. 8. S. 81.
Stein, Herrschaft: Abtretung derselben an Baden, 1825. Nr. 7. S. 27. S. auch Grundherrschaften.
Steinbrüche in Waldungen: zu solchen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg, sowie der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55. des Forstges., s. auch §. 56.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Steinfeld, Amt, dessen Abtretung, 1820. Nr. 15. S. 81.
Steinsetzungen: Bestimmung der bei Markungs- und Privatsteinsetzungen beizuziehenden Personen und die Gebühren derselben, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.
Stempelpapier, s. Tax-, Sportel- und Stempelordnung.
Stempelpapierverwaltung, deren Centralisirung, 1824. Nr. 4. S. 31.
Sterbfälle der Landbeamten, Pensionäre ꝛc. sind anzuzeigen, 1808. Nr. 10. S. 91.
—— besoldeter Staatsdiener, Ponsionisten ꝛc. sind von dem betreffenden Ortsvorgesetzten dem Bezirksamt, und von diesem der höheren Behörde anzuzeigen. Weiteres Verfahren der Aemter, 1811. Nr. 13. S. 54.
—— kreisender Personen, s. Kindbetterinnen, s. auch Todesfälle.
Sterbquartal: Die Relicten eines Dieners erhalten nach dessen Tode noch eine Quartalsbesoldung, 1811. Nr. 2. S. 7.
—— Auch die Wittwe und Kinder eines bei der Wittwenkasse nicht immatrikulirten Dieners, wenn derselbe neben dem Dienst kein Gewerb getrieben hat, erhalten solches, 1818. Nr. 8. S. 43.
—— Dasselbe ist lediglich eine Gnadengabe für die Relicten des verstorbenen Dieners, und gehört also nicht zur Verlassenschaft desselben. Bestimmung über die Vertheilung desselben unter die Relicten, wenn sich dieselben in Güte nicht vereinigen können, 1827. Nr. 27. S. 251.
Stetten, Herrschaft, Rechtsverhältnisse derselben, 1827. Nr. 15. S. 149. 1834. Nr. 1. S. 2. Siehe auch Grund- und Standesherrlichkeits-Verfassung
Steuer: Steuerpflicht der Staatsbürger, 1808. Nr. 18. S. 158.
—— Ein neues Steuersystem soll eingeführt werden, 1808. Nr. 21. S. 185.
—— Directe und indirecte Steuer; Steuer der Standes- und Grundherrn; Besteurung der Waldungen, Feldgüter, Häuser, Gewerbe und Gefälle, 1808. Nr. 30. S. 233. 234. 252 u. 253. 1809. Nr. 9. S. 103.
—— Einschreitung der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 449.
—— Errichtung einer Steuerperäquations-Commission, 1808. Nr. 30. S. 234 u. 252.
—— Einführung einer neuen Steuerordnung; Verordnung rücksichtlich der Diäten der Hilfspersonen; Eintheilung der Kreise in Bezirke; Waldtaxationsgeschäft, 1810. Nr. 38 u. 43. S. 311 u. 328.
—— Alle bisherigen directen Steuern und insbesondere die Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß-, Viehsteuern- und Judenschutzgelder sind aufgehoben. Einführung einer neuen Steuerordnung, 1815. Nr. 5. S. 22.
—— Die Pfarr- und Schulgüter und Gefälle werden nur soweit besteuert, als das Steuerkapital dieser Objecte mit Zuschlag des 25fachen Betrags des übrigen Diensteinkommens den 25fachen Betrag der gesetzlichen Sustentationssumme übersteigt. Bestimmung der standesmäßigen Sustentationssumme, 1815. Nr. 18. 19. 20 u 24. S. 111. 118. 120 u. 138. Sie haben die auf ihrer Dotation haftenden Grund-Gefälle und Gebäudesteuer nicht mehr zu entrichten, und zahlen künftig Klassensteuer, 1822. Nr. 12. S. 55. 1828. Nr. 7. S. 60 u. 91.
Steuer, Berg-: Statt der jetzt aufgehobenen Hoheitsgefälle vom Bergbau wird eine Bergsteuer erhoben. Gypsgruben sind dieser nicht unterworfen, und die Gewerbssteuer vom Betriebskapital der Bergwerke ist aufgehoben, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 63 u. 105.
—— Vorlage der Rechnungen der Bergwerksbesitzer am 1. September jeden Jahrs an die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Behufs der Constatirung der Bergsteuer, 1837. Nr. 31. S. 293.
Steuer, Besoldungs-, 1815. Nr. 7. 9 u. 20. S. 46. 63 u. 120. Jetzt Klassensteuer.
Steuer, Kapitalien-, 1815. Nr. 7. 8 u. 20. S. 42. 51 u. 120.
—— Vernichtung der Fassionen, 1819. Nr. 18. S. 108. ist aufgehoben.
Steuer, Klassen-: Diese wird von den Appanagen der Glieder der Großherzoglichen Familie, dann

Steuer, Klassen-:
von den Besoldungen, Pensionen, Gebühren ꝛc. der Staatsdiener und andern im Staatsdienst Angestellten und Nichtangestellten, und zwar nach bestimmter Klasseneintheilung erhoben, 1820. Nr. 17. S. 127.
—— Die Catastrirung derselben, 1820. Nr. 18. S. 133.
—— Desfallsige Resolvirung, 1820. Nr. 19. S. 145.
—— Vorschrift wegen dem Abgang und Nachtrag, 1821. Nr. 1. S. 1.
—— Erhebung derselben; für die Bezahlung bedarf es keiner Quittung, 1821. Nr. 2. S. 11.
—— Die Ortsgeistlichen und Schuldiener haben von ihrem ganzen Diensteinkommen die Klassensteuer zu entrichten; diese wird zu 3% ihrer bisherigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, und dazu ihre übrigen Bezüge berechnet, 1828. Nr. 7. S. 60 u. 91.
—— Neue Klasseneintheilung und Aufhebung der Steuer von Diäten und von Zählgeldern und Geschäftgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, welche Gewerbsteuer bezahlen. Von dem Klassensteuerkapital wird von 100 fl. ebenso viel bezogen, wie von dem Gewersteuerkapital, 1837. Nr. 21. S. 139.
Steuer, Einkommens-, Patent über dieselbe, 1808. Nr. 30. S. 233 u. 237.
—— Erläuterung hiezu, 1808. Nr. 32 u. 39. S. 271 u. 309.
—— Neues Patent über die Besteurungsnorm und formelle Geschäftsbehandlung, 1809. Nr. 7. S. 45.
—— Warnung gegen die Verheimlichung des wahren Einkommens, 1809. Nr. 20. S. 202.
—— Katasterfertigung, Steuerausschreibung, Steuerzahlung, 1810. Nr. 5. S. 48.
—— Bestellung der Steuereinzieher; Form der Monatstabellen, 1810. Nr. 26. S. 210.
—— Steuererhebung, Ab- und Zuschreiben, 1810. Nr. 19 u. 28. S. 134 u. 217.
—— Muß von den Standes- und Grundherrn gegen den Genuß der Accisfreiheit noch fort entrichtet werden, 1812. Nr. 2. S. 5. Ist jetzt aufgehoben.
Steuer, Gefäll-: Das Ab- und Zuschreiben der auf Grundstücken ꝛc. haftenden Gülten und Zinse ist aufgehoben, und die Steuerobjecte werden gült- und zinsfrei versteuert, und der Steuerbetrag eines jeden Orts an die Zinspflichtigen von den Bezugsberechtigten in ungetrennter Summe ersetzt, 1825. Nr. 8. S. 37.
Steuer, Gewerb-, deren Einführung, 1815. Nr. 5. S. 21 u. 25. 1815. Nr. 7. S. 46.
—— Abänderung und nähere Bestimmung der Gewerbsteuerordnung; sie ist als gesetzliche Norm vorgeschrieben, 1816. Nr. 17. S. 69.
—— Minderung der Gewerbsteuer, 1815. Nr. 20. S. 120.
—— Erhöhung derselben, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Gesetz über die jedem Gewerbsteuerpflichtigen abzuschreibende 300 fl. an dem Steuerkapital, 1835. Nr. 39. S. 246. 1837. Nr. 21. S. 141.
—— Behufs des Weinhandels war die Lösung eines Patents nothwendig, wornach der Einkauf und Verkauf, letzterer jedoch im Großen und nur bis zu einem bestimmten Quantum, statt finden durfte, 1812. Nr. 3. 5 u. 30. S. 9. 17 u. 200. 1812. Nr. 15, Beil. 1 u. 2. 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Statt der bisherigen Patente muß vom Weinhandel Gewerbsteuer bezahlt werden, 1814. Nr. 4. 6 u. 15. S. 35. 58 u. 108. 1815. Nr. 5 u. 6. S. 29 u. 37. S. auch Accise vom Wein. Weinhandel.
Steuer, Grund-: Nähere Bestimmung zu §. 148. der Grundsteuerordnung, 1821. Nr. 12. S. 57.
—— Erhöhung derselben, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Herabsetzung derselben, 1828. Nr. 7. S. 91.
Steuer, Häuser-, deren Erhöhung, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Herabsetzung derselben, 1828. Nr. 7. S. 91.

Steuer, Kriegs-: Aufserordentliche Steuer, die früher als Kriegssteuer erhoben wurde, 1812. Nr. 24. S. 141. 1813. Nr. 16. S. 91. 1815. Nr. 7. 11 u. 20. S. 41. 77 u. 119.
Steuer, Ab- und Zuschreiben, 1825. Nr. 26. S. 187.
—— Der Grundsteuer wegen Veränderung, Abgang und Zuwachs steuerbarer Objekte, 1829. Nr. 15 u. 21. S. 124 u. 168. 1832. Nr. 1. S. 27 u. 28.
Steuerausschreiben: 1811. Nr. 14. S. 57. 1815. Nr. 5. S. 22. 1815. N. 11. S. 77. 1816. Nr. 17. S. 79. 1817. Nr. 12. S. 43. 1818. Nr. 8. S. 41. 1820. Nr. 19. S. 143. 1822 Nr. 11. S. 54. 1822. Nr. 24. S. 107. 1823. Nr. 7. S. 31. 1823. Nr. 8. S. 36. 1826. Nr. 9. S. 61. 1827. Nr. 12. S. 105. 1828. Nr. 7. S. 90. 1829. Nr. 11. S. 99. 1830. Nr. 8. S. 78. 1830. Nr. 15. S. 159. 1831. Nr. 8 u. 26. S. 59 u. 219. 1832. Nr. 1 u. 29. S. 28. 275 u. 276. 1833. Nr. 23 u. 43. S. 129 u. 240. 1835. Nr. 23 u. 63. S. 129 u. 469. 1836. Nr. 30. S. 215. 1837. Nr. 16. S. 107.
Steuerdefraudation, Recurse gegen die desfallsigen Straferkenntnisse, 1826. Nr. 29. S. 205.
—— Untersuchung und Aburtheilung der Steuerdefraudation; Erkennung der Ordnungsstrafen wegen Uebertretung von Vorschriften in Steuersachen; Recurse gegen diese Erkenntnisse, 1836. Nr. 10. 11 u. 30. S. 65. 71 u. 216. 1837. Nr. 20. S. 131. S. auch Accisstrafen.
Steuerdirektion, deren Errichtung und Geschäftskreis, 1826. Nr. 9 u. 14. S. 59 u. 94.
Steuererheber, deren Rechnung und Reisegebühren, 1812. Nr. 6. S. 27.
—— Deren Caution, 1826. Nr. 29. 206.
—— Denselben ist auch der Einzug der Jurisdictionsgefälle übertragen worden, und in sofern sind sie als Staatsverrechner zu betrachten, 1828. Nr. 8. S. 93.
Steuererhebung und Ablieferung, 1815. Nr. 5. S. 22.
—— von den landes-, standes- und grundherrlichen Verrechnungen, 1815. Nr. 24. S. 135.
—— von Recepturen fremder Souveraine, von kirchlichen Recepturen und von Pfarr- und Schuldiensten, 1816. Nr. 7. S. 25.
—— Erhebungszeit der direkten Steuer, 1816. Nr. 7. S. 25.
—— Mit der directen Staatssteuer sollen noch die Fluß- und Dammbaubeiträge, ausser diesen aber keine andere Bedürfnisse mehr erhoben werden, 1823. Nr. 8. S. 37.
—— Der §. 14. der Grundsteuerordnung hat an den landrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Steuerzahlung, insbesondere auch in Bezug auf Schupflehen, nichts geändert, sondern nur die Ordnung der Steuererhebung beabsichtigt, 1832. Nr. 60. S. 487.
Steuerfreiheit, Aufhebung derselben von bisher frei gewesenen Erblehen, 1810. Nr. 18. S. 119.
—— Steuerfreiheiten, welche temporär für Neubrüche verwilligt sind, dauern für die bestimmte Zeit fort; für neue Neubrüche kann aber keine Befreiung mehr statt finden, 1812. Nr. 25. S. 150.
Steuernachlässe: Abschätzung des Wetterschadens rücksichtlich des Nachlasses, 1810. Nr. 38. S. 100.
—— Von Weinbergen, 1816. Nr. 40. S. 151.
—— Für die durch Hagel und andere aufserordentliche Unglücksfälle beschädigten Gemeinden. Bestimmung und Vertheilung der Nachlässe, 1817. Nr. 29. S. 115.
—— Nachlässe wegen der aufserordentlichen Ueberschwemmung, 1824. Nr. 27. S. 163.
—— Für die Weinproduzenten pro 1829 u. 1830. 1830. Nr. 14 u. 15. S. 156 u. 159.
—— Gesetz über die jedem Gewerbssteuerpflichtigen an seinem Steuerkapital abzuschreibende 300 fl., 1835. Nr. 39. S. 246. 1837. Nr. 21. S. 141.
Steuerperäquation: Verordnung über Untersuchung und Behandlung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, 1817. Nr. 25 und 26. S. 97 und 104.
—— Die Beschwerden gegen die Steuerperäquation müssen binnen unerstrecklicher Frist von 1 Jahr angebracht, und früher angebrachte und entschiedene können erneuert werden. Entscheidungen,

Steuerperäquation:
welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück. Die Leitung der Untersuchung hat die Steuerdirektion, die Entscheidung aber die Kreissteuer-Commission, 1828. Nr. 7. S. 73.
—— Instruktion hiezu, 1828. Nr. 10. S. 113.
Steuerrevisonsbezirke, die anderweite Eintheilung derselben, 1837. Nr. 10. S. 71.
Steuersachen: Oeffentliche Rechnungsablage über die Steuern, 1818. Nr. 8 u. 19. S. 42 u. 117.
Steuerzettel-Abschriften: Gebühren der Steuerperäquatoren, 1813. Nr. 1. S. 1.
—— Da, wo eine nach der Zahl der Item zu bezahlende Steuerzettelabschrift weniger als 4 Item enthält, hat der Steuerperäquator dennoch dafür die Gebühr für 4, Item mit 2 kr. zu beziehen, 1834. Nr. 35. S. 263. S. auch Gemeindekataster.
Stiftungen: Die Benutzung derselben geht fort, es mögen die Stiftungen in den kaiserl. österreichischen oder großh. badischen Staaten liegen, 1808. Nr. 32. S. 275.
—— Sie dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 20. der Verfassungs-Urkunde.
—— Die gerichtliche Vertretung derselben, 1810. Nr. 19 u. 21. S. 127. 163 u. 255. Diese wird dem betreffenden Ministerialdepartement überwiesen, 1811. Nr. 29. S. 139.
—— Bestellung der Verrechner, Rechnungsführung und Rechnungsabhör, 1809. Nr. 51. S. 432. 436. 438 und 442.
—— Formular zu Rechnungsauszügen, 1810. Nr. 35. S. 274.
—— Aufbewahrung der Localfondsrechnungen, und Abschriftsfertigung von denselben, 1814. Nr. 20. S. 137.
—— Für die Rechnungsstellung darf keine Fiscigebühr bezahlt werden, 1817. Nr. 30. S. 119.
—— Stiftungsverrechner dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Naturalien zu schaffen haben, mit solchen keinen Verkehr treiben, 1820. Nr. 6. S. 35.
—— Deren Verwaltung, 1810. Nr. 19 u. 21. S. 127 u. 163.
—— Erläuterung und Erweiterung der über die Verwaltung bestehenden Vorschriften, besonders wegen Unterstützungsverwilligungen, 1817. Nr. 13. S. 49.
—— Die unmittelbare Leitung derjenigen, welche sich über das ganze Land oder mehrere Kreise verbreiten, unterliegt dem betreffenden Ministerialdepartement; Local- und Bezirksstiftungen aber der Obsorge der Kreisdirektorien, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Anordnungen über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen und Schulen, milden Stiftungen in den gemischten Landestheilen bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Confessionen, 1821. Nr. 16. Beil. D. S. 32.
—— Vereinigung der unter der evangelischen Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungen ꝛc., 1831. Nr. 22. S. 201.
—— Die Verwaltung der katholisch-kirchlichen und weltlichen Stiftungen geschieht durch einen Stiftungsvorstand am Ort der Stiftung. Bestimmung der Mitglieder dieses Vorstandes; wo kein Aktuar angestellt ist, besorgt der Schullehrer die betreffenden Geschäfte gegen eine Gratifikation; die Verhandlungen des Vorstandes sind collegialisch und bei Stimmengleichheit entscheidet das Amt; für die Beschlüsse ist jedes gegenwärtige Mitglied verantwortlich; derselbe decretirt Einnahmen und Ausgaben; der Verrechner erhält einen bestimmten Gehalt; die Führung anderer Pflegschaften ist demselben nicht erlaubt; Instruktion über die Prüfung der Stiftungsobligationen; Stellung und Prüfung der Rechnungen; Besoldung der Revisoren, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen und milden Stiftungen steht in der Regel, wo nicht besondere Armen-Commissionen oder Stiftungsgesetze ꝛc. bestehen, dem Kirchengemeinderath zu. Die Bauschaffneien oder s. g. Heiligen, wenn sie nicht in eventum mit baupflichtig sind, sollen von den Stiftungen getrennt werden. Bestimmung, zu welchen Gegenständen die Er-

Stiftungen:
mächtigung des Amts, des Kreisdirektoriums oder der evangelischen Kirchenministerial-Section erforderlich ist, 1828. Nr. 21. S. 195.
—— Ueberweisung der den beiden Kirchen-Sectionen vorbehaltenen Befugnisse an die Kreisregierungen. Einsendung jährlicher Uebersichten über den Stand der Fonds, über die Rechnungserledigung von den Kreisregierungen, ferner der zur Superrevision verlangt werdenden Rechnungen an die betreffende Kirchen-Section, oder bei Stiftungen, die keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, an das Ministerium des Innern. Ertheilung der nach L.R.S. 910. erforderlichen Staatsgenehmigung zu Stiftungen. Aufsicht über die Verwaltung der weiblichen Lehrinstitute durch die Kreisregierungen; Verwaltung der Fonds der Mittelschulen durch die Kirchensectionen, die innere Verwaltung steht dem Verwaltungsrath zu. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. März 1833. (s. Recurse), 1833. Nr. 18. S. 97.
—— Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen ohne Unterschied der Religion werden künftig ebenso wie die der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Distriktstiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisoren abgehört, und die Bescheide von den Kreisregierungen ertheilt. Repartirungen der Besoldungen auf diese Stiftungsfonds nach den aufzustellenden und alle 6 Jahre zu revidirenden Matrikeln, 1834. Nr. 24. S. 173.
—— Matrikel der unter den beiden Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen, 1835. Nr. 4. S. 19.
—— Umlage auf diese Stiftungen, 1835. Nr. 27. S. 171. 1837. Nr. 49. S. 429.
—— Alle Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Kirchen-Sectionen unmittelbar verwaltet, und von den denselben untergeordneten Revisionen abgehört, und von den gedachten Collegien verbeschеidet werden, unterliegen der Superrevision der Oberrechnungskammer. Im übrigen finden auch die Vorschriften über die Superrevision der Staatsrechnungen auf die oben gedachten Rechnungen Anwendung, 1834. Nr. 56. S. 391. S. auch Rechnungsrevisions-Anstalten. Waldungen. Kapitalien. Obligationen.
Stimmengleichheit bei richterlicher Aburtheilung, wie dann zu verfahren ist, 1812. Nr. 20. Beil. §. 21. S. Oberhofgericht.
Stipendien, deren Vergebung durch die Studiencommission, 1807. Nr. 43. S. 277.
—— Die Vergebung derselben überhaupt, 1810. Nr. 53. S. 386.
—— Deren Genuß zwischen Bayern und Badnern ist freigegeben, 1809. Nr. 9. S. 113.
Stockdegen, Stockflinten, } Verbot des Tragens derselben, 1835. Nr. 14. S. 79. S. Waffen, verborgene.
Strafen: Die von den Bürgermeistern innerhalb ihrer Competenz erkannten Geldstrafen fließen ohne Unterschied in die Gemeindekasse; die von besonders aufgestellten Staatspolizeibehörden erkannte aber in die Amtskasse, 1834. Nr. 52. S. 376.
Straferstehungskosten: Sicherstellung des Ersatzes derselben zu Gunsten der Amtskasse durch Eintrag in das Pfandbuch, 1836. Nr. 32. S. 251.
Strafgelder, deren Einzug und Verrechnung, 1808. Nr. 5. S. 48. 1809. Nr. 51. S. 434.
—— kirchliche, deren Eintreibung, 1806. Nr. 19. S. 61.
Strafgerechtigkeitspflege: Das achte Organisationsedikt vom 4. April 1803, welches besonders im Druck erschienen ist, enthält die Grundzüge der Strafgesetzgebung. Die später zu diesem Strafedikt erfolgten Erläuterungen ꝛc. erscheinen unter ihren betreffenden Rubriken. Fernere Kraft dieses Edikts nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 86.
—— Einführung dieses Strafedikts in den neu angefallenen Landen, 1806. Nr. 12. S. 32. und Ausdehnung desselben auf die Souverainitätslande, 1807. Nr. 16. S. 60. Fernere Einführung desselben in den von Württemberg angefallenen Landen, 1811. Nr. 10. S. 41.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Strafgerechtigkeitspflege:
—— Sammlung aller Erläuterungen zu dem Strafedikt von 1803, — 1812. Nr. 20. S. 109.
—— Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Sammlung, 1812. Nr. 22. S. 130.
—— Revision der bisherigen Strafgesetzgebung, 1819. Nr. 17. S. 93. S. Strafcompetenz des Oberhofgerichts.
—— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. Nr. 30. S. 249.
Strafgewalt: Grenzen der Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörden in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen, 1813. Nr. 26. S. 161.
—— Der Bezirksämter, s. Aemter.
—— Der Geistlichen, 1809. Nr. 51. S. 439.
—— Der Kreisdirektorien, 1810. Nr. 29 und 39. S. 221 u. 313. S. auch Kreisdirektorien.
—— Der Ministerien, 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Des Ministeriums des Innern, 1813. Nr. 14. 15 u. 26. S. 80. 87 u. 161.
—— Des Ministeriums der Finanzen, ibid. s. auch Hofgerichte. Oberhofgericht.
Sträflinge, deren Beschäftigung, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58. S. auch Züchtlinge.
Strafloſigkeit: Der Beweis eines Verurtheilten darüber gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldloſigkeit gleich. Beweis zur Erwirkung der Klagfreiheit, 1812. Nr. 20. Beil. §. 34 u. 35. S. Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafmilderung und Schärfung: Bei der Beurtheiluug, ob die im Gesetz unterstellte That vorhanden sey, ist theils die physische, theils die moralische Beschaffenheit zu berücksichtigen. Deßfallsiger Maaßstab, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88 — 98. S. Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafsachen: Provisorisches Gesetz in gerichtlichen Strafsachen, 1836. Nr. 10. S. 63.
—— Dieses tritt mit dem 15. März 1836 in verbindliche Kraft, 1836. Nr. 11. S. 71.
—— Vollzugsverordnung zu diesem Provisorium, 1836. Nr. 41. S. 301.
—— Den gerichtlichen Erkenntnissen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Eröffnung derselben. In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Die Recurse gegen untergerichtliche Erkenntnisse gehen an das Hofgericht und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht. Wirksamkeit des Staatsanwaltes. Weiteres Verfahren, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Oberhofgericht.
Strafurtheile, Beschwerden gegen solche, 1805. Nr. 17. S. 81.
—— Bestätigung der wichtigen, 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319.
—— Dieselben sollen ausdrücken: ob wegen blos schuldhafter oder mit Vorsatz begangenen Verbrechen die Verurtheilung erfolgt sey, 1812. Nr. 20. Beil. §. 23.
—— gegen Diener in peinlichen Sachen, wann solche der Dienstpolizeibehörde mitzutheilen sind, 1812. Nr. 20. Beil. §. 26.
—— So oft solche Dienstentsetzung eines vom Dienst allein lebenden Dieners oder mehr als zweijähriges Zuchthaus oder dieser gleichgeltenden Strafe aussprechen, oder so oft sie über Beleidigungen der Offiziers, Soldaten ꝛc. erkennen, unterliegen sie der landesherrlichen Bestätigung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 27.
—— Die dem Justizministerium eingeräumte Befugniß, die hofgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, ist aufgehoben. Wirksamkeit des Staatsanwaltes, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafverwandlung der peinlichen in eine bürgerliche kann vom Richter gegen einen schuldig befundenen vorsätzlichen Verbrecher in keinem Fall geschehen; sie kann nur nach Befund der landesherrlichen Gnade empfohlen werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 99.
Strafvollzug, wann damit einzuhalten ist, 1805. Nr. 17. S. 81.

Strafvollzug:
—— Vollzug der hofgerichtlich erkannten Strafen, 1810. Nr. 8. S. 57.
—— Behandlung der Strafvollzugskosten, 1835. Nr. 24. S. 131.
Straßen, öffentliche: Bäume an Landstraßen müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. Nr. 22. S. 85.
Straßenbau, s. Wasser- und Straßenbau.
Straßengeld, dessen Erhebung und Verrechnung, 1815. Nr. 10. S. 75.
—— Vorschriften über die Thätigung der Straßengeldfrevel, 1816. Nr. 4. S. 11.
—— Neue Verordnungen über Erhebung desselben, 1820. Nr. 15. S. 89. 1821. Nr. 4. S. 28.
—— Berichtigung hiezu, 1821. Nr. 5. S. 44.
—— Von den Extraposten haben die Posthalter solches zu erheben, 1821. Nr. 4. S. 30.
—— Von Fuhren, die mit Wein und Frucht beladen, und von einem Ort an einen andern des In- oder Auslandes gehen, 1827. Nr. 13. S. 138.
—— Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld, 1828. Nr. 7. S. 81. 1829. Nr. 21. S. 167.
—— Befreiung des Güterzugs von und nach Ludwigshafen, und der Zollstation am Randen und der Zollstation Kehl, 1828. Nr. 21. S. 198. 1829. Nr. 6. S. 71.
—— Desgleichen auf der Straße von Laufenburg bis nach Grenzach und von da nach Laufenburg, 1829. Nr. 19. S. 146.
—— Defraudation: Ein Rechtszug in dritter Instanz findet bei den Kreisdirektorien statt, 1824. Nr. 5. S. 36.
—— Abwandlung der Defraudationen von Militärpersonen, 1829. Nr. 8 und 11. S. 78 und 100.
—— Das Straßengeld und daher auch das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie die Erhebung des Straßengelds für die Staatskasse betreffen, sind vom 1. Juni 1830 an aufgehoben, 1830. Nr. 7. S. 67. 1831. Nr. 26. S. 220.
Straßenlänge im Großherzogthum, 1816. Nr. 9. S. 32.
—— Der neuen Warmbacher Straße, 1822. Nr. 12. S. 56.
—— Von Triberg über Schönwald nach Furtwangen, 1825. Nr. 16. S. 120.
—— Von Rappenau und Dürrheim, 1826. Nr. 2. S. 9.
—— Von Rappenau bis zum Neckar, 1827. Nr. 16. S. 158.
—— Von Thiengen nach Lenzkirch und Furtwangen durch Simonswald nach Waldkirch, 1828. Nr. 9. S. 111.
—— Der Ludwigsstraße, 1828. Nr. 8. S. 94.
—— Distanztarif, neuer, 1828. Nr. 21. S. 199.
—— Von Kehl nach Ludwigshafen, 1829. Nr. 6. S. 71.
Straßenpolizei, Aufsicht der Aemter über solche, 1809. Nr. 51. S. 431. S. Wasser- u. Straßenpolizei.
Streifkommandos in Ortschaften, deßfallsige Eintheilung der Bürger in Klassen und Rotten; Obliegenheit derselben, 1810. Nr. 22. S. 177.
Streusammeln in Waldungen, das Recht zu solchem (§. 125. des F.G.). Wann und in welchen Waldungen solches stattfinden darf (§. 41. d. F.G.). Welche Distrikte der Streubenutzung nicht geöffnet werden (§. 42. d. F.G.). Bestimmung der Tage, wann solches stattfinden darf (§. 43. des Forstgesetzes). 1834. Nr. 2. S. 24. S. Laubsammeln.
Studenten, das Almosen-Sammeln derselben ist verboten, 1808. Nr. 36. S. 293.
—— Rechte und Verbindlichkeiten der ausländischen Studenten als Schutzgenossen auf den Landesuniversitäten, 1808. Nr. 18. S. 149.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Studenten:
—— Inländer müssen, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, ein Sittenzeugniß des Ephorats der Universität, wo sie studiert haben, vorlegen, 1821. Nr. 10. S. 73.
—— Wegen Unfleißes, unregelmäßigem Lebenswandel, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens kann denselben das akademische Bürgerrecht aufgekündet werden, 1833. Nr. 44. S. 245. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Universitäten.
Studienfreiheit, 1810. Nr. 45. S. 333.
—— Gesetz hierüber. Jedem Inländer steht es frei, ohne Staatserlaubniß zu studieren, wo und was er will. Ausweisung der erlangten vorbereitenden Befähigung. Das bloße Studium gibt keinen Anspruch auf Staats- oder Kirchendienste. Vorbereitung und Befähigung zur Prüfung, 1822. Nr. 4 und 10. S. 21 und 49. 1823. Nr. 13. S. 57.
Studium der Rechts- und Cameralwissenschaft, dessen Beschränkung ꝛc., 1810. Nr. 24. S. 185. 1812. Nr. 20. S. 113. 1814. Nr. 13. S. 98. 1816. Nr. 2 und 4. S. 3 und 12. 1822. Nr. 20. S. 113.
—— der Naturwissenschaften, durch die Candidaten der Medizin, 1828. Nr. 16. S. 165.
—— des Ingenieur-Faches und der Feldmeßkunst, s. Ingenieurfach.
—— der Civilbaukunst, s. Baukunst.
Succumbenzgelder, deren Hinterlegung, 1804. Nr. 30. S. 137. 1805. Nr. 13. S. 66. 1808. Nr. 37. S. 296. 1809. Nr. 15. S. 149. 1810. Nr. 36. S. 296.
Synagogenplätze der Juden, s. Juden.
Synoden der Pfarrer, Vorsitz dabei, 1809. Nr. 51. S. 438.
—— evangelisch-protestantische, deren Constituirung, 1821. Nr. 16. S. 120. Beil. S. 30 u. 31.
Synode, General-, s. Generalsynode.

T.

Tabak: Die von Frankreich verbotene Ausfuhr der Tabaksblätter vom linken Rheinufer soll auch diesseits beobachtet werden, 1811. Nr. 18. S. 77.
—— Die Einfuhr der Tabaksblätter aus Frankreich ist verboten, 1822. Nr. 11. S. 53.
—— Der Produzent darf den selbsterzeugten Tabak auch in Rollen spinnen, aber so wie der Spinner, nicht im Detail verkaufen. Erkaufter Tabak darf nur durch Tabaksspinner von Profession in Rollentabak verarbeitet werden, 1815. Nr. 4. S. 17. S. Zoll.
Tabellen: Bestimmung, welche Geschäftstabellen noch beibehalten werden sollen, 1818. Nr. 10. S. 57. S. auch die einzelnen Gegenstände.
Tafeltitel, dessen Ertheilung, 1810. Nr. 7. S. 51.
—— Durch die Erlangung des landesherrlichen Tafeltitels wird für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit ein Unterhalt von wenigstens 300 — 400 fl. und die besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten den Geistlichen subsidiarisch versichert, 1830. Nr. 1. S. 13.
Tagsgebühren, s. Gebühren.
Tanzbelustigungen, wann und an welchen Tagen solche erlaubt werden dürfen, 1805. Nr. 1. S. 4. 1814. Nr. 19. S. 131. 1830. Nr. 17. S. 183.
Taschenspieler, Erlaubniß-Ertheilung für solche zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. S. Schauspieler-Gesellschaften.
Taubenausflug zur Saat- oder Erndtezeit ist verboten, 1812. Nr. 21. S. 120.
Taubstummen-Institut in Pforzheim, zunächst für arme Kinder und besonders Waisenkinder. Statuten. 1826. Nr. 20. S. 145.

Taubstummen-Institut:
—— Dasselbe wird von dem allgemeinen Arbeitshaus getrennt, und gleichwohl als Bildungsanstalt beibehalten, 1828. Nr. 1. S. 1.
Taufe außer der Kirche, 1803. Nr. 24. 1808. Nr. 9. S. 78. 1809. Nr. 31. S. 274. 1821. Nr. 16. Beil.
Taufscheine, deren Ausstellung und Gebühren der Geistlichen, 1803. Nr. 23 u. 24. 1816. Nr. 39. S. 149.
Taufzeugen, 1803. Nr. 24. 1806. Nr. 13. S. 36. 1811. Nr. 16. S. 71.
Tauschbriefe, s. Kaufbriefe.
Taxatoren bei gerichtlichen Versteigerungen. Instruktion für solche, 1832. Nr. 21. S. 334. S. auch Prozeßordnung.
Taxen bei herrschaftlichen Naturalienverkäufen und Bestandsgebungen sind aufgehoben, 1812. Nr. 14. S. 77.
—— Versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe, 1830. Nr. 6. S. 55.
Tax- und Sportelbezug der Städte ist denselben gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. Nr. 24. S. 189.
Tax-, Sportel- und Stempelordnung, 1807. Nr. 32. S. 181.
—— Nachträge hiezu, 1808. Nr. 10 und 23. S. 90 und 203.
—— Erläuterung, hinsichtlich der Verschiedenheit der Ansätze, 1817. Nr. 9. S. 29.
—— Aufhebung der höheren Ansätze bei den Standes- und Grundherren, 1810. Nr. 24. S. 186.
—— Anwendung derselben bei der Postadministration, 1811. Nr. 24. S. 110.
—— Bestimmung, bei welchen Gegenständen solche bei der Domänenadministration in Anwendung kommen soll, 1824. Nr. 30. S. 175.
—— Gegenstände des israelitischen Cultus, Angelegenheiten der Armen und milden Stiftungen sind von diesen Abgaben befreit, 1818. Nr. 7 und 8. S. 39 und 44.
—— Davon sind auch die beiden Landes-Universitäten, wie die General-Wittwenkasse gleich dem landesherrlichen Fiscus befreit, 1827. Nr. 26. S. 248.
—— Taxansatz bei Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 36. S. 291.
—— Bei Bürgerannahme findet der Ansatz nur noch in Recursfällen statt. Bei Ausländern wird noch die Taxe für die Ertheilung des Indignats angesetzt. Bei den Juden bleibt es bei den früheren Bestimmungen, 1832. Nr. 57. S. 455.
—— Aufhebung des Ansatzes für den Antritt des angebornen Bürgerrechtes, 1832. Nr. 49. S. 400.
—— Ansatz für die Bestätigung eines Bürgermeisters; für die Entlassung; da, wo er gesetzlich austritt, wird nichts, wo er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit austritt, wird der gleiche Betrag, wie für die Bestätigung angesetzt, 1832. Nr. 51. S. 407.
—— für Dispensationen, 1808. Nr. 12. S. 112.
—— für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot, 1816. Nr. 29. S. 117.
—— für Domänen- und Naturalienverkäufe, Bestandsbegebungen sind aufgehoben, 1812. Nr. 14. S. 77.
—— für Erbkäufe oder Erbvergleiche, 1819. Nr. 29. S. 191.
—— in Forst- und Jagdangelegenheiten sind aufgehoben, 1828. Nr. 7. S. 57.
—— für Gewerbs-Concessionen der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc., 1816. Nr. 26. S. 106.
—— für Hausirscheine, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— für Lehensachen: Neue Taxordnung, 1818. Nr. 12. S. 73. Sie werden bei jedem einzelnen Belehnungsfall angesetzt, 1815. Nr. 11. S. 77.
—— für Nachlässe herrschaftlicher Schuldigkeiten sollen nicht mehr erhoben werden, 1822. Nr. 4. S. 22.

Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung:
—— für die Ausfolgung von Obligationen soll ebenfalls nicht mehr erhoben werden, 1821. Nr. 2. S. 11.
—— für Obligationen ist, wenn Communen, Pflegschaften und fromme Stiftungen Geld ausleihen oder aufnehmen, nur die Hälfte der sonst üblichen Abgabe zu erheben, 1811. Nr. 35. S. 159.
—— für Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen, 1817. Nr. 25. S. 113.
—— für Wanderscheine, 1808. Nr. 12. S. 112.
—— Zunft-Taxen: Aufhebung derselben, soweit solche von Gewerbe-Innungen für Rechnung der Staatskasse erhoben wurden, 1833. Nr. 39 u. 41. S. 214 u. 227.
—— Stempelfrei sind Amtssachen und Monitorien, 1808. Nr. 28. S. 217.
—— Stempeltaxe, erhöhte, 1808. Nr. 30. S. 233.
—— Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel, 1808. Nr. 41. S. 322.
—— Stempelpapier ist bei Strafvermeidung nach der Stempelordnung §. 21. zu gebrauchen, 1812. Nr. 35. S. 219. 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Die Deservitorien der Advokaten sind ohne Ausnahme auf Stempelpapier zu schreiben, 1816. Nr. 22. S. 94.
—— Bei den Kostenverzeichnissen der Schriftverfasser soll nur zu denjenigen Belegen Stempelpapier gebraucht werden, mit welchen das Forderungsrecht begründet wird, 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Gebrauch des Stempelpapiers zu den zur höchsten Staatsgenehmigung eingereicht werdenden Pfarr- und Schulpräsentationsurkunden, 1818. Nr. 7. S. 34.
—— Zu Vollmachten bei Mittelstellen ist Stempelpapier zu 15 kr., bei oberen Landesstellen zu 30 kr. zu adhibiren, 1827. Nr. 8. S. 66.
—— Heirathsverträge, wenn sie auch zugleich eine Schenkung enthalten, sollen auf ungestempeltes, Abschriften und Ausfertigungen davon aber auf 3 kr. Stempelpapier geschrieben werden, 1819. Nr. 29. S. 191.

Erhebung ꝛc. der Taxen, Sporteln ꝛc.:
—— Auf der Citation zur Bescheidspublikation soll der Betrag dieser Gebühren angemerkt werden, 1809. Nr. 11. S. 121.
—— Einzug und Verrechnung der Taxen und Sporteln, 1809. Nr. 51. S. 434. 435. 437. 440. 444. 461. 467. 1811. Nr. 24. S. 110.
—— Deren Erhebung von den Sachwaltern, s. Advokaten.
—— Ablieferung derselben; zur Vermeidung der Ausstände soll den Parthien bei der Vorladung der Betrag schon bekannt gemacht werden; Einzugs- und Verrechnungsgebühr der Amtsrevisoren; Ausstellung von Quittungen für die bezahlten Beträge, 1817. Nr. 16. Beil. 1817. Nr. 9. S. 30.
—— Einzugsgebühr der Ortsvorgesetzten, 1817. Nr. 9. S. 29.
—— Formular zu Tax-, Sportel- und Stempelgelderauszügen, 1810. Nr. 35. S. 227.
—— Die Aemter haben für prompte Berichtigung der Taxen ꝛc. zu sorgen; von Fremden ist Sicherheit zu leisten; Ausfertigungen ꝛc. dürfen wegen nicht bezahlten Taxen ꝛc. nicht zurückgehalten werden, 1824. Nr. 19. S. 119.
—— Bestimmung, welche Kosten der Kläger vorzuschießen und welche der Beklagte zu bezahlen hat, 1827. Nr. 8. S. 65.
—— Die Amtsrevisorats-Taxen und Sporteln sind durch die Steuererheber einzuziehen, 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Ueberweisung des Tax- und Sportelwesens an das Ministerium des Innern, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. Nr. 25. S. 225.
—— Ueberweisung der Justiz- und Polizei-Renenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung:
Erhebung ꝛc. der Taxen, Sporteln ꝛc.:
—— Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staats-Einnahmen an Taxen, Sporteln und Stempelgebühren und Geldstrafen werden getrennt. Der Ansatz geschieht durch die Gerichts- und Verwaltungsstellen und die Erhebung durch die Finanzbehörden. Die Gefällbetreibung geschieht nach der Steuerexekutions-Ordnung, 1834. Nr. 13. S. 111.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 13. S. 112.
Testamente, deren Abfassung, 1807. Nr. 6. S. 17.
—— Deren Abfassung nach dem neuen Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83.
—— Sie müssen von Staatsschreibern, d. h. von den Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Commissären, oder von den noch bestehenden Notarien gefertigt werden. Ausnahmen bei ansteckenden Krankheiten, 1809. Nr. 51. S. 436. 1811. Nr. 10. S. 42.
—— Die vor dem 1. Januar 1810. gefertigten, wenn keine gegen die damaligen Rechte anstoßende Fehler darin enthalten sind, bleiben rechtsgültig, 1811. Nr. 20. S. 88.
—— Sie können von den Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Commissären auch für Personen außerhalb ihres Bezirkes gefertigt werden, wenn diese bei ihnen erscheinen, 1812. Nr. 18. S. 99.
—— Sie müssen von den Amtsrevisoren oder Theilungs-Commissären selbst niedergeschrieben, und dürfen einem Andern nicht diktirt werden, 1814. Nr. 9. S. 71.
—— Erläuterung zu L.R.S. 972, wornach es genügt, wenn der Sinn von jeder bestimmten Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators durch den Staatsschreiber so viel wie möglich wörtlich und verständlich niedergeschrieben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorgelesen worden ist, 1817. Nr. 21. S. 79.
—— Das Wiedervorlesen muß dem Testirer in Gegenwart der Zeugen geschehen, und dieses in dem Aufsatz ausgedrückt werden, 1817. Nr. 2. S. 5.
—— Die Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen Testaments geschieht vor dem Amt, beziehungsweise Hofgericht in Beiseyn der gesetzlich dazu berufenen Personen. Die Eröffnung des Inhalts an die Interessenten aber von dem Amtsrevisorat, beziehungsweise Kreisdirektorium. Vorladung der Erben. Ausfolgung der Verlassenschaft, 1825. Nr. 18. S. 129.
—— Wenn Taube einen letzten Willen errichten, so ist solchen ein besonderer Rechtsbeistand beizugegeben. Wenn der Testirer lesen kann, so ist von solchem das Niedergeschriebene vorzulesen und zu genehmigen, sofort, daß dieses geschehen, von dem Staatsschreiber und Zeugen und dem Beistande beurkundet werden. Verfahren, wenn der Testirer nicht lesen kann, 1811. Nr. 11. S. 69.
Theilungen, s. Erbverzeichnisse.
Theilungs-Commissäre, deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 51. und 53. S. 433 und 497. S. auch Amtsrevisorate.
—— Unterhalt derselben in Krankheitsfällen, 1810. Nr. 36. S. 304.
—— Sie dürfen neben der gesetzlichen Tagsgebühr keinen Rittlohn anrechnen, 1816. Nr. 22. S. 93. S. auch Gebühren. Rechtspolizeifach.
Thengen, Herrschaft, deren käufliche Uebernahme, 1811. Nr. 21. S. 93.
Theologie-Candidaten, evangelische, müssen mindestens 2½ Jahr Theologie studirt haben, und sich dann einer Vor- und Hauptprüfung unterwerfen. Auch Lehramtscandidaten müssen Theologie studirt haben. Wer bei der wiederholten Prüfung nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen, 1828. Nr. 11. S. 133.
Thierärzte, deren Anstellung, 1805. Nr. 9. S. 40.
—— Lizenz derselben, 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Wo sie sich zur Anstellung und Besoldung zu melden haben, 1808. Nr. 10. S. 91.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Thierärzte:
—— Diäten und Uniform derselben, 1810. Nr. 7. S. 54.
—— Thierärzte zweiter Klasse sollen keine aufgenommen werden, 1834. Nr. 51. S. 372. Siehe auch Gesundheitsbeamte.
Thiere, fremde: Bewilligung zu Ausstellung derselben, wer diese ertheilen kann, 1834. Nr. 16. S. 139. S. auch Schauspielergesellschaften.
Thierkrankheiten, s. Viehkrankheiten.
Thongruben in Waldungen: vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen, §. 55. des Forstges. 1834. Nr. 2. S. 5.
Thorsperrgeld: dieses ist überall da, wo es noch besteht, gemäß des Zollvereins-Vertrags aufgehoben, 1836. Nr. 11. S. 72.
Thronlehen, s. Lehenwesen.
Thurmbau: Wer die Verpflichtung zu solchem hat, 1808. Nr. 13. S. 117. S. Bauten, Kirchen-.
Titel des regierenden Churfürsten, 1806. Nr. 1. S. 1.
—— des Großherzogs, 1806. Nr. 18. S. 57. 1807. Nr. 21. S. 81. 1810. Nr. 48. S. 351. 1813. Nr. 23. S. 150. 1819. Nr. 6. S. 26.
—— Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Leopold: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, 1830. Nr. 18. S. 187.
—— des Großherzoglichen Hauses, 1806. Nr. 19. S. 59.
—— der Großherzoglichen Familie, 1807. Nr. 21. S. 82.
—— der Herrn Markgrafen zu Baden, 1807. Nr. 41. S. 259. 1817. Nr. 24. S. 93.
—— der Standes- und Grundherrn, s. Courtoisie.
—— der Staatsdiener: dieser wird nur vom Dienst abgeleitet; Ausnahmen hievon; der Titel und Rang des Mannes bezieht sich blos auf diesen, und nicht auch auf die Frau, 1808. Nr. 20. S. 184.
—— der Räthe des Finanzministeriums und seiner Branchen, 1826. Nr. 11. S. 80.
Titel, geistliche: Aufhebung des Unterschieds in den alt- und neubadischen Landen, 1803. Nr. 28.
Titel, Tafel-, s. Tafeltitel.
Tod, bürgerlicher, s. Bürgerlich Todte.
Todesfälle, s. Sterbfälle.
—— Kreisender Personen, s. Kindbetterinnen.
—— gewaltsame: Verfahren bei Untersuchung derselben, 1809. Nr. 52. S. 455. 1810. Nr. 52. S. 382. 1836. Nr. 35. S. 273. S. Verwundungen.
Todesstrafe wird durch Urtheil des Oberhofgerichts erkannt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. die weiteren Bestimmungen „Oberhofgericht".
—— Das Erkenntniß auf Todesstrafe, wenn es auch nicht vollzogen wird, zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 1812. Nr. 20. Beil. §. 37.
Todfall, Leibeigenschaftsabgabe, s. Abgaben. Leibeigenschaft.
Todschlag: Interpretation des Art. 71 und 72. des Strafedikts, 1805. Nr. 37. S. 139.
—— Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und muthwilligem, 1812. Nr. 20. Beil. §. 66.
—— Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags, 1812. Nr. 20. S. 67.
—— Voranzeige soll nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium und an die Kreisdirektorien erstattet werden, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. 1819. Nr. 31. S. 199. S. auch Verbrechen. Verwundungen.
Todtenäcker, s. Friedhöfe.
Todtensärge: Bestimmung, von welchem Holz dieselben zu verfertigen sind, 1808. Nr. 30. S. 260.

Todtenschau, s. Leichenschau.
Todtenscheine, Gebühren der Geistlichen, s. Gebühren.
Tödtung, s. Todschlag.
Topographisches Büreau, dessen Zutheilung zur Generaladjudantur, 1828. Nr. 14. S. 159. Siehe Militärsachen.
Torfstechen in Waldungen: Vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort zum Stich und der zur Abfuhr nöthige Weg ꝛc. anzuweisen, §. 55. des Forstges. 1834. Nr. 2. S. 5.
Transit, s. Zollsachen.
Transport der Gefangenen, s. Gefangene.
Trauerzeit, deren Ausharruug, 1827. Nr. 26. S. 132.
—— Der Mann muß diese auch einhalten, oder amtliche Dispensation haben, 1810. Nr. 8. S. 59.
—— Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit, 1832. Nr. 51. S. 410.
Trauscheine, deren Ausstellung, wenn die Verlobten aus verschiedenen Aemtern sind, 1804. Nr. 35. S. 159.
—— Deren Ausstellung von den geistlichen und weltlichen Behörden, 1807. Nr. 43. S. 278. 1810. Nr. 29. S. 223.
—— Wer diese Scheine ertheilt, 1809. Nr. 51 und 53. S. 429 u. 497.
—— Deren Ausstellung durch die Aemter und beziehungsweise Militärbehörde, 1811. Nr. 16. S. 65.
—— Vor der Ertheilung desselben muß derjenige Theil, dessen Kirche kein Parochialrecht im Ort hat, ein Zeugniß seines Seelsorgers, daß kein Ehehinderniß vorwalte, dem Amt vorlegen, 1813. Nr. 21. S. 126.
Trauung: Diese darf, wenn der eine Theil aus einer andern Pfarrei ist, ohne beigebrachtes Zeugniß der dort erfolgten Proklamation oder der Dispensation hievon, nicht vorgenommen werden, 1803. Nr. 8.
—— Bestimmung, wer der copulirende Pfarrer sey; Copulation schwangerer Frauenspersonen; wann die Copulation der von der Proklamation Dispensirten geschehen dürfe; wann die Trauung nicht statt finden darf, 1803. Nr. 24. 1807. Nr. 26. S. 132.
—— Jede Trauung ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit ist verboten, 1804. Nr. 12. S. 62.
—— Wer die Trauung zu verrichten hat, 1809, Nr. 53. S. 498.
—— Zur Trauung extra Parochiam ertheilen die Aemter die Dispensation, 1809. Nr. 51. S. 429. 1815. Nr. 18. S. 115.
—— Zeugen sollen immer zwei männliche beigezogen werden, 1811. Nr. 16. S. 71.
—— Den Verlobten soll vor der Trauung das 6te Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. Nr. 8. S. 43.
—— Eheeinsegnung und Copulation nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beil.
Trauung der Juden, 1809. Nr. 6. S. 44.
—— der Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 6. 1806. Nr. 14. S. 41.
Tribüne, deutsche: Verbot dieses Zeitblattes, 1832. Nr. 17. S. 189.
Triftgerechtigkeit: Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke in Waldungen Berechtigten steht die Befugniß der Trift zu. Die Trift soll eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben, §. 132 und 133 des Forstges., 1834. Nr. 2. S. 25.
Trinken: Das Vertrinken eines Theils des Kaufschillings bei Versteigerungen ist verboten, 1813. Nr. 3. S. 13. 1819. Nr. 8. S. 38.
—— Desgleichen bei Schäferei-Verpachtungen, 1822. Nr. 21. S. 96.
Trinkgeschirre aus Packfong oder Neusilber, s. Neusilber.
Trinkschulden oder Wirthsschulden, welche über 3 fl. betragen, sollen confiscirt und der Wirth dazu noch gestraft werden, 1811. Nr. 29. S. 140.
Trottwein, s. Kelterwein.

Trüffelsuchen: der zur Gewinnung der Trüffel Berechtigte darf solche jederzeit aufsuchen, und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen (§. 131). In jungen Schlägen darf dasselbe nicht geschehen (§. 54. des Forstges.), 1834. Nr. 2. S. 24.

U.

Ueberschüsse der Gemeinden sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zulässig ist, s. §. 83. und 84. der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 89. S. Gemeindeüberschüsse.

Ueberschwemmung: Rechnung über die verwendeten Unterstützungsgelder, 1826. Nr. 6. S. 33. S. auch Unterstützungen.

Uhren: Wer die Kirchenuhren anzuschaffen und zu unterhalten hat, 1808. Nr. 13. S. 117. Siehe auch Bauten, Kirchen=.

Umlagen der Gemeinden, s. Gemeinde=Umlagen.

Umlaufzettel sollen bei Ganten, Theilungen, Schuldenliquidationen allen nahen Verrechnungen zugesendet werden, 1815. Nr. 7. S. 50.

—— Da die Prozeßordnung vorschreibt, wie die Gantgläubiger vorgeladen werden sollen, so sind die bisherigen Umlaufzettel bei Ganten überflüssig, 1836. Nr. 2. S. 9.

Umtriebe, revolutionäre: Bestellung einer Centralbehörde in Mainz, Behufs der Untersuchung derselben, 1819. Nr. 26. S. 167. 1819. Nr. 28. S. 185 bis 187.

Uneheliche Kinder, s. Kinder.

Ungehorsam im Prozeß, deßfallsiges Verfahren, 1804. Nr. 1. S. 2.

Unglücksfälle: Verfahren bei Untersuchung derselben, 1808. Nr. 34. S. 283. 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 455. 1810. Nr. 52. S. 382. 1836. Nr. 35. S. 273. S. Verwundungen.

Uniform der Civildiener, 1805. Nr. 18. S. 85. 1808. Nr. 39. S. 314.

—— für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 1827. Nr. 6. S. 54.

—— der Grundherrn, 1807. Nr. 40. S. 252. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. Nr. 11. S. 72.

—— der standes= und grundherrlichen Diener, 1808. Nr. 7. S. 64. 1819. Nr. 14. Beil.

—— der fürstlich fürstenbergischen Diener, 1808. Nr. 39. S. 313.

—— der Postbeamten, Briefträger und Packer, 1807. Nr. 19. S. 70.

—— der Thierärzte, 1810. Nr. 7. S. 54.

Universitäten, auswärtige, deren Besuch, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 11. S. 53.

—— inländsche: Besetzung der Lehrfächer, 1804. Nr. 36. S. 161.

—— Besuch der Universität zu Heidelberg, Verlängerung des Termins hiezu, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 11. S. 53.

—— Zeugnisse der Mittelschulen Behufs der akademischen Immatrikulation, 1809. Nr. 1. S. 2.

—— Curatelamt der Universität Heidelberg, 1807. Nr. 19. S. 69.

—— Aufhebung des Universitäts=Bannes, 1810. Nr. 31. S. 252.

—— Die in Ansehung derselben und gegen revolutionäre Umtriebe zu ergreifenden Maaßregeln, 1819. Nr. 26. S. 163.

—— Reorganisation der Universität zu Freiburg, 1832. Nr. 50. S. 403. 1832. Nr. 54. S. 439.

—— Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg. Die Funktionen desselben gehen auf die Fakultäten über, welche auch die Aufsicht auf die denselben angehörigen Studirenden sowohl Inals Ausländer übernehmen. Ermahnung der Studirenden zum Fleiße und angemessenen Lebens=

Universitäten:
wandel, monatliche Prüfung derselben, und wenn es nöthig ist, Benachrichtigung ihrer Eltern oder Vormündern. Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts. 1833. Nr. 44. S. 245.
—— Die Dotation der beiden Landesuniversitäten soll ungeschmälert erhalten werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 21.
—— Jede der beiden Landesuniversitäten hat das Recht der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer, 1818. Nr. 18. S. 106. §. 31.
—— Die Universitäten des Landes sind dem Ministerium des Innern untergegeben, 1822. Nr. 3. S. 14. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Studenten. Studienfreiheit. Studium.
Unmündigkeit, s. Minderjährigkeit.
Untergerichte haben sich rücksichtlich des Verhältnisses zum Obergericht, der Rechtsmittel und Förmlichkeiten, des Wechsel- und Restitutionsverfahrens, der schriftlichen Prozesse, des Kostenpunkts und der Schlußauflage nach der Obergerichtsordnung zu richten, 1807. Nr. 24. S. 104.
—— Deren Geschäftsformen, 1829. Nr. 5. S. 45. S. jetzt Prozeßordnung.
Untergerichts-Ordnung, alte, deren Gültigkeit, 1806. Nr. 16. S. 44.
—— Eine neue soll entworfen werden, 1819. Nr. 17. S. 93. S. Prozeßordnung.
Unterjach, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Jach, 1828. Nr. 12. S. 141.
Unterpfänder: Gerichtliche und prätorische, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— Das neue Unterpfandsrecht beginnt mit dem 1ten Januar 1810, 1809. Nr. 8. S. 85. §. 15.
—— Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder: Gläubiger, Vormünder und Ehemänner haben bei dem Pfandgericht die Anzeige zu machen, daß die Vormundschaften gehörig eingetragen, damit nicht schädliche Unterpfandsbestellungen gegeben werden, und nachmals das Gericht dafür zu haften habe, 1810. Nr. 12. S. 90.
—— Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei der Vormundschaftsbestellung die Parthien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden und bei Vormundschaften diese Einträge verlangen, 1809. Nr. 53. S. 503.
—— Neben den gesetzlichen L.R.S. 2121., welche gesetzlich keiner Ausfertigung bedürfen, bestehen noch richterliche und bedungene, 1809. Nr. 53. S. 502. §. 29. 1811. Nr. 13. S. 53.
—— Außer dem Eintrag ins Pfandbuch bedarf es keiner Ausfertigung der gesetzlichen Unterpfänder. Verfahren auf Gesuche um Beschränkung gesetzlicher Unterpfänder, 1809. Nr. 53. §. 28 u. 28.
—— Aeltere Vormerkungen geben nach dem neuen Landrecht ein bedungenes, und Voranmerkungen ein richterliches Pfandrecht. Sie gelten von dem Tage der erfolgten Eintragung an. Sie mußten aber, wenn sie ihre Wirkung behalten sollten, von dem 1. Januar 1812 in die neuen Pfandbücher eingetragen werden, andernfalls das Pfandrecht nur von dem Tage der Eintragung in die neuen Pfandbücher an giltig ist, 1811. Nr. 11. S. 46.
—— Gesetzliche Unterpfänder, wie überhaupt alle, welche der Eintragung bedürfen, aber nicht eingetragen sind, gelten noch in der 4ten Klasse. Sie gehen aber nicht spätern vor; doch können die Rechte gegen dritte Inhaber geltend gemacht werden. Die Eintragung der Pfandrechte fällt bei den im L.R.S. 2101. 2107 und 2135. genannten Gläubigern der 1ten Klasse, bei den Eheweibern und Vormündern weg, 1812. Nr. 2. S. 7.
—— Zur Gültigkeit der richterlichen Unterpfäder in der 3ten Klasse wird der Eintrag oder ein Urtheil erfordert, welches schon eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in welchem Falle dann diese Schuld in der 4ten Klasse vor die Gemeingläubiger zu lociren ist, 1812. Nr. 2 S. 8.
—— Berichtigung einiger Druckfehler in diesem Edikt, 1812. Nr. 4 u. 11. S. 16 und 66.
—— Bedungene Unterpfänder, wie solche bei den Pfandschreibereien zu errichten sind. Sie erfordern

Unterpfänder:
nicht nur den Eintrag ins Pfandbuch, sondern auch eine förmliche Ausfertigung von dem Amtsrevisorat; der Tag der Eintragung entscheidet dann. Ohne dieses Erforderniß können solche, wenn sie auf einer öffentlichen Urkunde beruhen, nur in der vierten Klasse geltend gemacht werden. Alle andern sind ungültig, 1809. Nr. 53. §. 16 u. 26. 1812. Nr. 2. S. 8.
—— Der Befreiung einer Liegenschaft von dem gesetzlichen Unterpfandsrecht der Ehefrau oder der Bevormundeten muß die im L.R.S. 2194. und die im §. 19. dieses Edicts vorgeschriebene Verkündung vorausgehen, 1809. Nr. 53. §. 30.
—— General-Hypotheken kennt das neue Landrecht nicht. Frühere, wenn sie Wirkung hatten, gelten noch und haben den Vorzug vor den Gemeingläubigern in der vierten Klasse, 1811. Nr. 11. S. 45 u. 47.
—— Eintragung der Forderungen der auf die ehemaligen reichsritterschaftlichen Lehen- oder Allodial-Dominikal Güter in das nunmehrige Pfandbuch, 1819. Nr. 26. S. 169.
—— Haftung der Pfandschreibereien und Amtsrevisorate für den Schaden, der aus der mangelhaften Taxation und Verschreibung der Unterpfänder entsteht, 1809. Nr. 53. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
—— Dem Landrechtsatz 2154., wornach die Eintragung des Unterpfandrechtes ihre Wirkung verliert, wenn solche vor Ablauf der bestimmten Frist nicht erneuert wird, soll bis auf Weiteres keine Folge gegeben werden, 1819. Nr. 23. S. 137.
—— Gerichtliche Ermächtigung zu Verpfändung eheweiblicher Güter. S. Ehefrauen.
—— Eintragung der Faustpfänder, s. Faustpfänder. S. auch Obligationen und Vorzugsrechte.
Unterpfandsbücher, s. Grund- und Pfandbücher.
Unterpfands-Verschreibung: wegen Einweisung des Vermögens Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. Nr. 7. S. 45. S. Abwesende.
Unterschleife: Wer solche zu bestrafen hat, 1810. Nr. 29. S. 221, s. auch Accis. Straßengeld. Zoll.
Unterschrift, erbgroßherzogliche: bei Gesetzen und Verordnungen, 1808. Nr. 40. S. 315.
Unterschriften bei Concepten und Ausfertigungen, 1809. Nr. 2. S. 5. 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Der Parthien bei Gerichtshandlungen, 1810. Nr. 11. S. 87.
—— Die Staatsdiener sollen ihre Namensunterschriften deutlich schreiben, widrigenfalls ihre Eingaben zurückgegeben werden sollen, 1814. Nr. 20. S. 137. 1815. Nr. 21. S. 129. 1819. Nr. 25. S. 153.
Unterspitzenbach: Vereinigung des Zinkens dieses Namens mit der Gemeinde Katzenbach, 1828. Nr. 12. S. 144.
Unterstützungen aus dem Gratialfond, s. Gratialfond.
—— aus milden Stiftungen bis zu 30 kr. wöchentlich bewilliget der Orts- und Kirchenvorstand, höhere und auf längere Zeit das Kreisdirektorium. Einmalige Verwilligungen geschehen durch den Kirchenvorstand bis zu 10 fl., durch das Amt bis zu 20 fl., und durch das Kreisdirektorium bis zu 50 fl. Recurse wegen verweigerter Unterstützung, 1817. Nr. 13. S. 49. S. auch Stiftungen.
—— der Pfarrer und Schullehrers-Wittwen und Kinder, 1813. Nr. 4. S. 17.
—— Ersatz der an solche Arme geleisteten Unterstützungen, welche Vermögen hinterlassen, 1810. Nr. 35. S. 275.
—— der ärmeren Volksklasse in dem Theurungsjahr 1817; der Gemeinden, welche durch Hagelschlag oder Mißwachs Noth gelitten haben; Bestimmung der Quellen hiezu, 1817. Nr. 3. S. 8.
—— Die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden sollen in Fällen, in welchen nach dem Gesetz Steuernachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collekte unterstützt werden, 1818. Nr. 10. S. 60.

Unterstützungen:
—— Nachweisung über die zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten Mittel, 1826. Nr. 6. S. 33.
—— Die Gemeindebürger haben Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit, 1832. Nr. 8. S. 118.
—— Das Einsassenrecht in einer Gemeinde gibt Anspruch an diese Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit. Solche, die in Waldungen, welche eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen oder aus dem Grunde der Trauung einer Gemeinde zugewiesen worden sind, haben in Fällen des Nothstandes Unterstützungsansprüche an den Staat, 1832. Nr. 8. S. 128.
Untersuchungen gegen Soldaten, 1804. Nr. 2 u. 9. S. 7 u. 52.
—— Die Voruntersuchungen über Dienstvergehen führt die vorgesetzte Dienstpolizeibehörde und setzt solche fort bis zur Suspension vom Amt und Gehalt des betreffenden Dieners; es kann auch letztere den Gerichten überlassen werden, welchen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 5. S. Criminaluntersuchungen, Verwundungen.
Untersuchungs-Commission in Mainz: Behufs der Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819. Nr. 26 u. 28. S. 167 u. 185 — 187.
Untersuchungskosten: Die Behandlung derselben, 1835. Nr. 24. S. 131. S. auch Gerichtskosten.
—— Zur Sicherung des der Staatskasse wegen den Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und des Ersatzes der Straferstehungskosten muß Eintrag in das Pfandbuch erwirkt werden, 1836. Nr. 32. S. 251.
—— Die einstweilgen Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners sind unter den Untersuchungskosten mitbegriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.
Untersuchungsverhaft: wann und wie dieser dem Strafverhaft zugerechnet werden darf, 1812. Nr. 20. Beil. §. 48.
Untreue der Verrechner ist eine Verwendung des anvertrauten Geldes in eigenen Nutzen; Strafbestimmung; Ersatz des Veruntreuten, in wie weit dieser bei der Strafbestimmung zu gut gerechnet wird. Kasseneingriffe unter 50 fl., wie diese als dienstpolizeiliche Vergehen bestraft werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 82 — 84.
Unwissenheitseid, 1803. Nr. 2.
Unzucht: Interpretation des §. 62. des Strafedictes den zu frühen Beischlaf betreffend, 1804. Nr. 39. S. 179.
—— Wann und wem der Strafnachlaß wegen frühzeitiger Anzeige zu gut kömmt, 1805. Nr. 6. S. 23.
—— Der Soldaten: diese wird von dem Militärgericht untersucht und bestraft; Alimenten, Bastardfall, und Kindbettkosten werden aber von dem Civilrichter bestimmt, 1805. Nr. 7. S. 25.
—— Bestrafung jener, die im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommen, 1808. Nr. 5. S. 49.
—— Die der Unzucht Verdächtigten sollen untersucht werden, dabei ist sich aber der Frage: wer Vater des Kindes sey? zu enthalten. Bei solchen Untersuchungen darf der Beweis nicht eidlich erhoben werden. Die Bestrafung der Unzucht steht im ersten und zweiten Fall den Aemtern, in den weitern Fällen den Hofgerichten zu, 1809. Nr. 27. S. 249. 1812. Nr. 21. S. 119.
—— Frauenspersonen werden wegen unehelicher Schwängerung nicht bestraft, wenn sie ihre Schwangerschaft anzeigen und nicht heimlich gebähren, 1813. Nr. 6. S. 29.
Urkunden: betrüglicher Gebrauch derselben von einem Dritten gilt gleich einer Verfälschung ächter Urkunden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 55.
—— Sie müssen von den Beamten selbst deutlich unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen seyn, da solche andernfalls nicht legalisirt werden, 1820. Nr. 10. S. 59.

Urkunden, Amtsrevisorats-, sind gültig, wenn solche auch von minderjährigen Theilungscommissären verfertigt worden sind, 1816. Nr. 18. S. 81. S. auch Staatsschreiberei-Urkunden.
Urkunden-Beweis: Rückwirkende Kraft der Gesetze. Bei allen älteren Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelassen werden, soweit er vormals zulässig war, 1811. Nr. 11. S. 45.
Urkunden-Extradition: Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden, 1836. Nr. 53. S. 353. S. auch Registraturordnung.
Urlaub der Soldaten, s. Soldaten.
—— der Staatsdiener, 1804. Nr. 25. S. 113. 1806. Nr. 16. S. 43. 1808. Nr. 25. S. 209. 1809. Nr. 52. S. 448.
—— Die Bezirksbeamte sollen ihre Gesuche gleichzeitig bei dem Kreisdirektorium und dem Hofgericht anbringen, 1825. Nr. 16. S. 121.
Ursprungsscheine, s. Zoll.
Urtheile: deren Fassung, 1808. Nr. 11. S. 99.
—— ausländische, deren Vollzug auf das Vermögen der Inländer, 1812. Nr. 20. S. 109.
—— peinliche der Hofgerichte können von dem Justizministerium an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abgegeben werden, 1816. Nr. 1. S. 1.
—— gegen Fremde: Aufhebung des L.R.S. 14., 1815. Nr. 2. S. 5.
—— gegen öffentliche Diener sollen auszugsweise durch das Regierungsblatt verkündet werden, 1824. Nr. 29. S. 171.
—— Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitigem Vollzug derselben, 1829. Nr. 8. S. 81.
—— Vertrag mit Oestreich, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, 1819. Nr. 7. S. 29.

V.

Vaccination der Blattern, s. Schutzpocken.
Vaganten, in Untersuchung gekommene, deren Signalement soll gleich Anfangs zu den Acten genommen werden, 1803. Nr. 11.
—— Bestimmung über deren wechselseitigen Ueberweisung und Uebernahme, 1816. Nr. 37. S. 139.
—— Staatsverträge wegen deren Ueberweisung und Uebernahme. S. Ausgewiesene.
Vaterschafts-Klagen, s. Kinder, uneheliche.
Verantwortlichkeit der Minister und der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Anklage derselben; Grad der Ahndung; urtheilende Behörde; Procedur; Rechtsmittel, 1820. Nr. 15. S. 82. S. auch Minister.
Verbindungen, geheime, s. Academiker. Academische Gesetze.
Verbrechen, bedeutende: Die Voranzeige von solchen soll nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium und an die Kreisdirektorien erstattet werden, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. 1819. Nr. 31. S. 199.
—— Mehrere Verbrechen werden nach ihrer Strafgattung zusammengerechnet und mit der schärferen Strafe der Anfang gemacht, worauf sodann die mildere folgt, 1807. Nr. 10. S. 33. 1812. Nr. 20. Beil. §. 95.
—— Mehrere gleichartige Verbrechen werden durch Zusammenrechnung der verschiedenen Strafen gebüßt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 96.
—— Wiederholte Verbrechen werden, wo nicht schon gesetzlich eine Strafe bemessen ist, im Wiederho-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbrechen, bedeutende:
lungsfalle mit Verdopplung, und im zweiten mit Verdreifachung der auf das erste Verbrechen bestimmten Strafe gebüßt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 93.
—— Unter die erschwerenden Verbrechen gehören auch gerichtliche Lügen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 94.
—— Bestimmung der Milderungsgründe: aus diesen kann vom Richter die peinliche und bürgerliche Strafe nicht verwechselt, sondern der Verbrecher nur der landesherrlichen Gnade empfohlen werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 92 u. 99.
—— Gleichartige und verschiedenartige Verbrechen: deren nähere Bestimmung, 1807. Nr. 45. S. 295. 1812. Nr. 20. Beil. §. 97 u. 98.
—— Die That, welche das Gesetz unterstellt, wird bestimmt durch die physische und moralische Beschaffenheit derselben. Rücksichten, welche hiebei zu nehmen sind, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88 u. 89.
—— Execution der Strafe wegen geringen Verbrechen, 1811. Nr. 8. S. 57.
—— gegen den deutschen Bund: Jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten soll nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung gerichtet wird, beurtheilt und bestraft werden. Auslieferung der Verbrecher, 1836. Nr. 46. S. 323. S. auch Wilderei.
Verbrecher: Die Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen während der Strafdauer der Eltern in Verpflegung gegeben oder gleich den Findlingen behandelt werden, 1810. Nr. 27. S. 243. Siehe auch Auslieferung der Verbrecher.
Verein für Kunst und Industrie, 1824. Nr. 14. S. 91. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— für Naturwissenschaft und Heilkunde, 1821. Nr. 19. S. 138.
—— für Landwirthschaft, 1824. Nr. 31. S. 181. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 1836. Nr. 36. S. 250.
—— Verbot der Errichtung von Vereinen ohne Staatsgenehmigung; der Theilnahme an auswärtigen Vereinen, die von beiderseitigen Regierungen nicht genehmigt sind, 1832. Nr. 31. S. 292.
—— Neues Gesetz: Ein Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, kann jederzeit aufgelöst und dessen Fortbestehen verboten werden. Die Theilnahme an verbotenen Vereinen ist strafbar. Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen und der Mitwirkung zu denselben. Die Berufung gegen Straferkenntnisse geht an das Hofgericht. Auch die Theilnahme an solchen auswärtigen Vereinen kann unter gleichen Strafen verboten werden. Verbot des Tragens von Abzeichen solcher Vereine, desfallsige polizeiliche Strafe, 1833. Nr. 38. S. 209.
Verfassung, kirchliche: 1807. Nr. 21. S. 87. 1809. Nr. 39. S. 327.
—— gemeinheitliche, der Körperschaften und Staatsanstalten, 1807. Nr. 26 u. 33. S. 125 u. 186.
—— standesherrliche: | 1807. Nr. 31. S. 165. 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89. Siehe
—— grundherrliche: | Grundherrlichkeitsverfassung.
—— Lehensverfassung: 1807. Nr. 34. S. 199.
—— Grundverfassung der verschiedenen Stände, 1808. Nr. 18. S. 145. 1809. Nr. 9. S. 93.
—— Fernere Kraft dieser Edicte nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
Verfassungsurkunde des Großherzogthums, vom 22. August 1818.
—— Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen §§. 1 — 6. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen §§. 7 — 25. Ständeversammlung: Rechte und Pflichten der Ständemitglieder §§. 26 — 52. Wirksamkeit der Stände §§. 53 — 67. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathung §§. 68 — 79. Vorübergehende Bestimmungen §. 80 — 83. Diese Verfassung wird unter Garantie des deutschen Bundes gestellt §. 83., 1818. Nr. 18. S. 101.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 22. August 1818.
—— Berichtigung einiger Druckfehler in derselben, 1818. Nr. 20. S. 136.
—— Belehrung über den §. 67. derselben, in Betreff der an die Kammern der Ständeversammlung gerichteten ungeeigneten Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte. Solche Vorstellungen können erst an die Kammern gelangen, wenn nachgewiesen ist, daß um Abhilfe bei den geeigneten Staatsbehörden und zuletzt bei dem Staatsministerium fruchtlos das Ansuchen gestellt wurde, 1819. Nr. 20. S. 122.
—— Gesetz über die Fortdauer der zur Ständeversammlung gewählten Abgeordneten und Bestimmung des Zeitraums, wann die Ständeversammlung statt finden soll, 1825. Nr. 6. S. 23.
—— Dieses Gesetz ist aufgehoben, und alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch dasselbe abgeändert worden sind, treten wieder in volle Kraft und Wirksamkeit, 1831. Nr. 10. S. 79.
—— Gesetz über den Austritt der Universitäts- und der Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter, so wie über die jeweilige theilweise Erneuerung der Kammern, 1832. Nr. 4. S. 62.
—— Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 unter Bezug auf die Wiener Schlußacte, wornach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann. Die Stände dürfen die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigern, widrigenfalls Art. 25 u. 26. der Wiener Schlußacte angewendet werden müßte. Die neuere Gesetzgebung darf dem Zwecke des Bundes keinen Eintrag thun. Errichtung einer Bundescommission Behufs der Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen. Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Verhandlungen. Zur Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung ist nur der deutsche Bund berufen, 1832. Nr. 45. S. 381. S. auch Landstände. Schiedsgerichte. Amortisationskasse.
Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörden an die Aemter, wann solche statt finden, 1811. Nr. 15. S. 61.
Vergelübdung, 1803. Nr. 3, an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 3 u. 13.
—— Sie bedarf keiner Vorbereitung durch Geistliche, 1803. Nr. 13.
—— Feierlichkeiten und Formeln bei der Vergelübdung. Strafe des falschen Gelübdes, 1807. Nr. 36. S. 217.
—— der Mitglieder des Bürgerausschusses ist nicht nothwendig, 1835. Nr. 5. S. 38.
Vergiftete: Was wegen solchen zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.
Vergleiche der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
Verhaftung: Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 15.
Verjährung der Baupflicht zu Kirchen, 1808. Nr. 13. S. 116. S. Bauten, Kirchen-.
—— unfürdenkliche, 1803. Nr. 10. 1808. Nr. 2. S. 15.
—— Der L.R.S. 2271. u. folg. findet keine Anwendung auf Forderungen, die während des alten Rechts entstanden sind, so lange nicht eine Rechtswandlung dazwischen tritt; wohl aber auf die seither in Ausstand erwachsene Zinse, wenn schon aus dem alten Rechtstitel solche erst in 30 Jahren von ihrer Verfallzeit an verjähren, 1811. Nr. 11. S. 47.
—— des Forderungsrechtes aus den von der Amortisationskasse ausgestellten, auf Inhaber lautenden Staatspapieren, 1828. Nr. 7. S. 85.
—— der Forderungen der Handwerksleute an die Staatskasse, wegen verspäteter Uebergabe der Forderungszettel, 1827. Nr. 26. S. 249.

Verkündungen auf dem Kirchenplatz nach dem Gottesdienst sind bedingungsweise erlaubt. Verkündungen weltlicher Gegenstände von der Kanzel aber sind verboten, 1807. Nr. 37. S. 221.
—— amtlicher Generalverfügungen an die Ortsvorgesetzten, wie solche geschehen sollen, 1803. Nr. 7.
—— Administrative und polizeiliche Verordnungen sollen, wenn sie dringend sind, in den entfernten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen bekannt gemacht werden, 1811. Nr. 11. S. 48.
Verkündungs-Anstalten: Zu Verkündung der Gesetze und Verordnungen dienen das Regierungsblatt und die Anzeigeblätter, 1807. Nr. 37. S. 221. 1810. Nr. 21. S. 157.
—— S. auch Anzeigeblätter. Gesetzesverkündung. Regierungsblatt.
Verlagsrechte der Buchhändler, s. Buchhandel.
Verläumdung, s. Ehrenkränkung.
Verlassenschaften: Auseinandersetzung derselben, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind, 1836. Nr. 21. S. 159. S. auch Erben.
Vermächtnisse an Stiftungen ꝛc., s. Schenkungen.
Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, s. Ehegemeinschaft.
Vermögens-Confiscation: Diese erkennen die Kreisdirectoria auf collegialische Berathung, 1809. Nr. 52. S. 451. 1813. Nr. 10. S. 57.
—— solche sollen abgeschafft werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 16. der Verfassungsurkunde.
—— Aufhebung derselben, 1820. Nr. 15. S. 80 u. 86.
—— die an die Stelle der Vermögens-Confiskation tretenden Strafen haben die Aemter zu erkennen, 1819. Nr. 21. S. 125.
Vermögens-Exportation, s. Abzug.
Vermögenssteuer, s. Steuer.
Vermögensübergaben: Gesetz hierüber, 1807. Nr. 35. S. 201.
—— Erneuerung dieses Gesetzes, 1808. Nr. 10. S. 81.
—— Wer diese zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 436.
Vermögensvererbung, s. Erbrecht.
Vermuthungseid, 1803. Nr. 2.
Verordnungen: deren Verkündungen, s. Verkündungen.
—— Administrative und polizeiliche Verordnungen werden 30 Tage nach ihrer Verkündung verbindlich, 1811. Nr. 11. S. 48.
—— Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf erhobene gegründete Beschwerde der Stände sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden, 1818. Nr. 18. S. 101. §. 67.
Verpachtungen, das Trinken bei solchen, s. Trinken.
Verpfändungen, s. Unterpfänder.
Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden östreichischen Truppen, so wie die Kosten des Vorspanns, 1833. Nr. 13. S. 69.
—— S. auch Gefangene. Verwundungen. Kinder, uneheliche.
Verpflichtung, s. Staatsdiener. Scribenten. Vergelübdung.
Verpfründungen: Gesetz hierüber, 1807. Nr. 35. S. 201.
—— Erneuerungen dieses Gesetzes, 1808. Nr. 10. S. 81.
—— Vertragsbestätigung, 1809. Nr. 51. S. 429.
Verrrechner, herrschaftliche, sind für ihre Scribenten verantwortlich, 1817. Nr. 2. S. 4.
—— deren Controlirung durch Führung von Notabilienbücher, 1820. Nr. 10. S. 52.
—— Sie dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Wein und Getreide zu schaffen haben, keinen Wein- ꝛc. Handel führen, 1820. Nr. 6. S. 36.

Verrechner, herrschaftliche:
—— Sie sollen bei Geldausleihungen sich jedes Privatvortheils enthalten, 1821. Nr. 7. S. 58.
—— Die landesherrlichen Bezirksverrechner, als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandkasse werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. Nr. 67. S. 517.

Verrechnersuntreue, s. Untreue.

Verrechnungen: Organisation der General- und Provinzkassen, der Gefällverwaltungen; Benennung und Geschäftskreis derselben, 1807. Nr. 38. S. 233. 1809. Nr. 51. S. 439. 1810. Nr. 49. S. 355.

Versammlungen der Unterthanen, Behufs der Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, deren Verbot, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Verbot der Reden bei Volksversammlungen, 1832. Nr. 31. S. 289.
—— Neues Gesetz. Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, können verboten und die versammelte Volksmenge kann zum Auseinandergehen aufgefordert werden. Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Das Straferkenntniß giebt das Amt und der Recurs geht an das Hofgericht, 1833. Nr. 44. S. 243.

Verschollene, s. Abwesende.

Verschwender, s. Beistandsordnung.

Versorgungsanstalt, allgemeine, die Errichtung einer solchen, 1835. Nr. 28. S. 113.

Versorgungsgehalte der Dienerswittwen und Waisen. S. Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.

Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Die öffentliche Versteigerung schließt jede Art von Losungsrecht aus, 1817. Nr. 17. S. 63.
—— Zwangsversteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, desfallsige Instruktion der Schätzer. S. Executionsordnung. Trinken.

Verträge, s. Eheverträge.
—— der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.

Verwaltungen, geistliche, sollen aufgehoben werden, 1809. Nr. 51. S. 439. S. Domänenverwaltungen.

Verwaltungssachen, s. Recurse.

Verwandtschaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei dessen Stelle Prozeßführenden, 1805. Nr. 3. S. 16.
—— der Ortsgerichtspersonen. S. Ortsgerichte. Gemeinderath.

Verweisungen, gerichtliche. Die Berücksichtigung der liquiden privilegirten herrschaftlichen Forderungen, 1815. Nr. 7. S. 49.
—— der Liegenschaftskaufschillinge bei Zwangsversteigerungen außer Ganten sollen durch die Gerichtsschreiber unter Mitunterschrift des Ortsvorstandes gefertigt werden, 1830. Nr. 16. S. 161.
—— Verbessertes Formular, 1831. Nr. 2. S. 7.
—— S. auch Ganten. Executionsordnung.

Verwiesene aus Frankreich. S. Franzosen.

Verwundungen: Was bei schwer Verwundeten zu beobachten ist. Legalinspektionsordnung, 1803. Nr. 15. 16 u. 17. 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Vorschrift über das Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle, 1808. Nr. 34. S. 283. 1809. Nr. 52. S. 455. 1810. Nr. 52. S. 382.
—— Interpretation des Art. 71 u. 72. des Strafedicts, 1805. Nr. 37. S. 139.
—— Zu dem Schadenersatz gehören Kur- und Versäumnißkosten, nicht aber auch Schmerzengelder, 1806. Nr. 11. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28.
—— Bestrafung der nicht gefährlichen Verwundungen. Verfahren, wenn über die Gefährlichkeit nicht gleich ein bestimmtes Urtheil gegeben werden kann, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 62 — 64.

Verwundungen:

—— Bestimmung wer die Kosten für die Heilung, den Unterhalt und Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder wo die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen, zu bezahlen hat, 1826. Nr. 12. S. 83.

—— Bestimmung über das von den Gerichten bei einer auf das Gutachten des Amtsphysikus oder seines Stellvertreters eingeleiteten Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung zu beobachtende Verfahren, 1824. Nr. 8. S. 89.

—— Bewachung der Leichname, Transport und Verpflegung der Verwundeten, 1832. Nr. 36. S. 333. S. auch Frohnden, Gerichts-.

—— Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen kann auf Verlangen des Betheiligten und auf dessen Kosten durch Privatärzte statt finden. Was der Privatarzt zu beobachten hat. Der Amtsarzt kann den Verwundeten mitbesuchen. Verfahren bei erfolgtem Tode des Verwundeten, 1832. Nr. 41. S. 368.

—— Verfahren in solchen Legalfällen, wo über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten bestehen, 1835. Nr. 30. S. 189.

—— In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legalinspektion und Section des Leichnams vorgenommen werden. Wo der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war, muß die ärztliche Besichtigung des Leichnams statt finden, und das Amt hat im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu konstatiren. Bei einem Selbstmord ist stets Legalinspection und Section vorzunehmen und jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln. Vorlage der Acten an die Kreisregierung, beziehungsweise an das Hofgericht. Kostendecretur, 1836. Nr. 35. S. 273.

Veterinärschule: deren Trennung vom Landesgestüt und Beaufsichtigung von der Sanitätscommission, 1832. Nr. 54. S. 442.

Vieh, gestohlenes: Damit wird es wie mit dem andern gestohlenen Gut gehalten, 1806. Nr. 17. S. 48.

Viehbeschauer, deren Anstellung, 1806. Nr. 17. S. 49.

Viehfutter, s. Futter.

Viehkauf, s. Gewährung.

Viehkrankheiten, welche zu Verhütung der Verbreitung der Seuche die Tödtung der Thiere zur Folge haben, sind: Rindviehpest oder Löserdürre; der Rotz der Pferde und die Wuth oder Wasserscheu. Bei andern ansteckenden Krankheiten ist sorgfältige Absonderung nöthig, und dem Eigenthümer bleibt überlassen, das Thier heilen oder tödten zu lassen, in welchem Falle keine Entschädigung angesprochen werden kann. Die Benutzung des getödteten Thieres unterliegt dem Gutachten des Physikats, 1819. Nr. 19 u. 20. S. 117 u. 124.

—— Der Eigenthümer des auf polizeilichem Wege getödteten Thieres erhält ¾ des geschätzten Werths als Entschädigung aus der Staats- und Gemeindekasse. Verfahren bei Ausmittlung der Entschädigung, 1816. Nr. 21 u. 22. S. 89 u. 95.

—— Sobald an einem Pferd Zeichen der Rotzkrankheit bemerkbar werden, ist dem Amt Anzeige zu machen, damit weitere Maaßregeln ergriffen werden können. Wissentliche Verheimlichung hat Schadenersatz und Strafe zur Folge. Tödtung und Verlochung des Pferdes. Verbrennen alles Holzwerks, Geschirrs und Riemenwerks. Reinigung der übrigen Gegenstände, 1818. Nr. 4. S. 21.

—— Die Kreisdirectorien verfügen auf eingeholtes Gutachten des Kreismedizinalreferenten bei Seuchen und andern schleunige Maaßregeln erfordernden Krankheiten. Desfallsige Anzeige an das Ministerium des Innern, 1813. Nr. 10. S. 71. 1819. Nr. 21. S. 126.

—— Die Aemter treffen provisorische Vorkehrungen im Einverständniß mit den Physikaten, 1822. Nr. 3. S. 13.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Viehkrankheiten:
—— Bei sich zeigenden Merkmalen der Maul- und Klauenseuche hat der Eigenthümer sogleich dem Ortsvorstand und dieser dem Physikat zur Anordnung des Weitern Anzeige zu machen. Die Kosten des Thierarztes fallen auf die Amtskasse, 1828. Nr. 13. S. 149.
—— Perlenkrankheit, insbesondere den Verkauf des Fleisches, 1832. Nr. 20. S. 232. S. Fleisch.
—— Wasenmäßiges Vieh darf Niemand aufkaufen, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Bestimmung, wann solches wasenmäßig ist, 1830. Nr. 8. S. 81.
—— Maaßregeln gegen die Lungenseuche; deren Kennzeichen und Ursachen; Vorbauungsmittel gegen dieselbe. Wenn Kennzeichen bemerkt werden, ist vom Eigenthümer sogleich dem Ortsvorstand und von diesem dem Physikat Anzeige Behufs der nöthigen Vorkehrungen zu machen. Orts- und Stallsperre. Bezahlung des Thierarztes, 1830. Nr. 19. S. 195.
—— Verbot der Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland, 1830. Nr. 2. S. 9. Aufhebung dieses Verbots, 1830. Nr. 9. S. 97.
Viehmängel und deren Gewährung, s. Gewährung.
Viehmärkte: Denselben hat ein verpflichteter Thierarzt anzuwohnen, der das Vieh, welches auf den Markt kommt, zu untersuchen und nach Befund solches der Marktcommission vorführen zu lassen hat, welche das Vieh vom Markte weg in den Wohnort des Eigenthümers weist. Benachrichtigung des Oetsvorstandes, Behufs der zu treffenden Vorkehrungen. Gesundheitsurkunden sind vom Thierarzt mit zu unterzeichnen. Jährlicher Bericht des Thierarztes und dessen Gebühren, 1828. Nr. 4. S. 22.
Viehsteuer, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.
Viehtabellen, sind aufgehoben, 1818. Nr. 10. S. 57.
Viehtränke in Waldungen. Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu (§. 132). Die zur Waide und Tränke nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch Rechtstitel bestimmt sind, von dem Förster ausgezeichnet (§. 35. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 25.
Vogelfang in Waldungen: derselbe ist, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, ebenso verboten, wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben (§. 70. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 25.
Vogelnester, s. Vogelfang.
Vogtgerichte, deren Einführung, s. Ruggerichte.
Volksfreund, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. Nr. 60 u. 66. S. 488 u. 513.
Volksschulen, s. Schulen.
Volksversammlungen, s. Versammlungen.
Volkszählung, s. Bevölkerungstabelle.
Volljährigkeit, wann dieselbe eintritt, 1808. Nr. 19. S. 173.
Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emrich zu Leiningen, 1823. Nr. 21. S. 121.
Vollmündigkeit, s. Religionsmündigkeit.
Vollstreckung, s. Executionsordnung.
Vorladung der Ausgetretenen, 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Diese ist nicht mit dem Bedrohen der Landesverweisung, sondern mit dem zu erlassen, daß mit Ausschluß der Verantwortung des Ausgetretenen werde erkannt werden, was Rechtens ist. 1812. Nr. 20. Beil. §. 45.
Vorladungen an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 2.
—— unbekannter Personen und Erben, 1806. Nr. 25. S. 87. 1807. Nr. 37. S. 222.

Vorladung:
—— der Inländer; Form derselben, 1810. Nr. 11. S. 88.
—— Amtsrevisorate können keine Vorladungen mit dem Bedrohen von Rechtsnachtheilen erlassen, 1811. Nr. 9 u. 34. S. 40 u. 158.
—— peremtorische Vorladungen abwesender unbekannter Erben mit dem Rechtsnachtheil, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, sind gesetzwidrig, 1811. Nr. 34. S. 157. Siehe jetzt Erben, abwesende.
—— zu Schuldenliquidationen, worin die Gläubiger mit dem Verluste ihrer Forderungen, die Schuldner hingegen mit dem Verluste ihrer Einreden ꝛc. bedroht werden, sind gesetzwidrig und wirkungslos. Wie die Vorladungen eingerichtet werden sollen, 1814. Nr. 11. S. 79. Siehe auch Schuldenliquidationen.
—— vermißter Militärpersonen, s. Militärpersonen.
—— der Förster zum persönlichen Erscheinen bei den Bezirksgerichten, 1812. Nr. 22. S. 128.
—— Diese Verordnung wird als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbarlich aufgehoben, 1836. Nr. 22. S. 172.
—— Publikation der öffentlichen Vorladungen durch öffentliche Blätter, 1810. Nr. 21. S. 157.
—— öffentliche gerichtliche, sind auch in eine Zeitung der Residenz, und zwar in die „Karlsruher Zeitung" einzurücken, 1834. Nr. 31. S. 243. S. auch die neue Prozeßordnung.
—— Verschollener, s. Abwesende.

Vormerkungen und Voranmerkungen, s. Unterpfänder.

Vormundschaften, s. Beistandsordnung und Pflegschaften.

Vorschußanleihen, s. Amortisationskasse.

Vorschußscheine, s. Amortisationskasse.

Vorstellungen, s. Bittschriften.

Vorstellungen und Beschwerden wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte sollen bei der Ständeversammlung nur eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich an die betreffenden Staatsbehörden und an das Staats-Ministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist, 1819. Nr. 20. S. 122.

Vortheils- und Sitzgerechtigkeit an untheilbar liegendem Erbe, geschlossenen Hof- oder an Lehengütern, 1808. Nr. 11. S. 94.
—— Die Vortheilsordnung, so weit sie durch das neue Gesetz nicht geändert ist, dauert noch fort, 1809. Nr. 8. §. 8.
—— Die Bestätigung des Vorzugsrechtes an dem untheilbaren liegenschaftlichen Erbe steht den Kreisdirectorien zu, von welchen der Rekurs an das Ministerium des Innern geht, 1813, Nr. 30. S. 180.
—— Die Vortheils- und Sitzgerechtigkeit gründet sich auf die Erhaltung der durch die Culturart nothwendig gewordenen großen Hofgüter. Erstere tritt ein durch Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen; Letztere aber durch Begünstigung des anheirathenden ersten oder zweiten Ehegatten. Bestimmung, in wie weit über diese Hofgüter verfügt werden darf, 1810. Nr. 11 u. 26. S. 82 u. 205.

Vorzugsrechte: Jedes ist zugleich ein Unterpfandsrecht. Ein solches auf Immobilien gilt nicht ohne Einschreibung in die Hypothekenbücher. Ist diese geschehen und bei bedungenen noch die Unterpfandsverschreibung ausgefertigt, so entscheidet das Alter der Einschreibung, 1809. Nr. 53. §. 26.
—— der Hozeitsgaben, 1825. Nr. 27. S. 193.
—— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. Nr. 33. S. 189.
—— der Ablösungskapitalien von Gülten und Zinsen auf dem Gut, worauf die Abgabe gehaftet hat, und zwar

Vorzugsrechte:
vor allen sonstigen Vorzugs- u. Unterpfandsrechten und nur mit Ausnahme der in L.R.S. 2101 u. 2104. genannten Forderungen. Solches bedarf keines Eintrags, 1825. Nr. 8. S. 55.
—— Die Zehntablösungskapitalien mit zweijährigen Zinsen haben vor allen andern Forderungen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die zehntbaren Grundstücke, 1833. Nr. 49. S. 269. §. 15.
—— Die Frohndablösungskapitalien haben gleiches Vorzugsrecht wie jene von Gülten und Zinsen, 1832. Nr. 1. S. 10.
—— Sicherung des Vorzugsrechtes des Staats hinsichtlich der Untersuchungskosten. S. Untersuchungskosten.
—— S. auch Ganten. Unterpfänder.

W.

Waaggeld vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64., ist aufgehoben.
Waarenanhäufungen für den Fall des Beitritts des Großherzogthums zum Zollverein. Warnung dagegen, 1834. Nr. 13. S. 117.
Waareneinfuhr nach Frankreich, 1807. Nr. 36. S. 218.
—— nach Rußland, 1808. Nr. 39. S. 312.
Waaren-Einschwärzung aus diesseitigem in angrenzende Staaten. Maaßregeln dagegen, 1834. Nr. 5. S. 55.
Waaren, englische: Einfuhr und Handel mit denselben, deren Confiscation und Verbrennung, 1807. Nr. 9. S. 25. 1810. Nr. 43 u. 44. S. 325 u. 329.
Waarenzeichen, Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikzeichen, 1817. Nr. 22. S. 83.
Wächter am Rhein, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. Nr. 41. S. 367.
Waffen, verborgene: Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockflinten, Dolche und dolchartige Messer, Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende, wenn sie sich als solche ausweisen können und so lang sie unter Wegs sind. Bestrafung derjenigen, welche gegen dieses Verbot handeln. Der Recurs geht an die Kreisregierung als letzte Instanz. Anzeigsgebühr, 1835. Nr. 14. S. 79.
—— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch Grenzaufseher in Fällen der Nothwehr und thätiger Widersetzlichkeit. Wo die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann, tritt der Gebrauch der Waffen ein, welcher nicht weiter gehen darf, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nothwendig ist. Es muß dem Gebrauche der Waffen eine Aufforderung zu Unterlassung des Angriffs oder zum Gehorsam vorausgehen, persönliche Gefahr, welche keine Zögerung zuläßt, macht hievon eine Ausnahme. Gegen Fliehende dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, außer wenn von denselben gegen einen Grenzaufsichtsbeamten von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden ist. Bestimmung, in welchen weiteren Fällen die Waffen gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden dürfen. Vorsicht bei dem Gebrauche der Waffen. Die Grenzaufseher müssen in ihrer Uniform seyn und dürfen nur Dienstwaffen gebrauchen. Nachforschung nach Verletzten, Beistandleistung denselben und Anzeige der Polizeibehörde. Untersuchung ob ein Mißbrauch der Waffen statt gefunden und Bestrafung des Mißbrauchs, 1835. Nr. 39. S. 251.
Wagen, Gebrauch der breiten Radfelgen, s. Frachtfuhrwerke.
Wahlen zur Ständeversammlung. S. Landstände. Verfassungsurkunde.
—— zu Gemeindeämtern. S. Gemeinderath. Bürgerausschuß. Bürgermeister.

Waiden in Waldungen. Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Waide treiben. Unterhaltung der Triften, Tränken, Brunnen und andern Anstalten. Das Recht zur Waide kann Andern nicht abgetreten werden. Ausübung des Waidrechtes (§. 121. u. folg. des Forstgesetzes), 1834. Nr. 2. S. 23.

Waiden: Ausübung der Schaafwaidgerechtigkeit, deren Beschränkung, Schadenersatz, 1818. Nr. 11. S. 65. 1819. Nr. 20. S. 121.

Waidfrevel der Viehhirten. Die Gemeinden, welche sie gedungen, haben für den Schaden zu haften, 1816. Nr. 20. S. 87.

Waisenanstalt, Stulzische: deren Errichtung zu Lichtenthal, 1834. Nr. 38. S. 275.

—— Statuten über die Aufnahme in diese Anstalt, 1834. Nr. 52. S. 372.

—— Errichtung eines Verwaltungsrathes für dieselbe, 1835. Nr. 2 u. 41. S. 8 u. 269.

Waisenhausbenefizien: Genuß derselben, 1803. Nr. 9.

Waisenrichter: Deren Anstellung, 1809. Nr. 53. S. 497.

—— Deren Bestellung und Obliegenheiten. Sie erhalten für ihre Verrichtungen Tagsgebühren. Sie sorgen, daß allen minderjährigen Waisen Vormünder gesetzt werden und haben diese zu controliren. Sie besorgen die Schätzung bei Inventuren, wobei Minderjährige betheiligt sind, und wohnen den Steigerungen bei. Es ist ihnen auch das Amt der Taxatoren übertragen. Sie sorgen für die gehörige Bebauung der Güter der Curanden und für die Verpflichtung der Vormünder (s. auch Unterpfänder). Berathung des Vormunds bei Erwählung eines Standes des Mündels, bei Vergleichen und Rechtshändeln ꝛc., 1810. Nr. 18. S. 117. S. auch Gebühren.

Waldanzünden an unbewohnten Orten gilt als Brandstiftung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 61.

Waldbeeren: Das Sammeln derselben in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug unter fünf Jahren kann von der Forstbehörde verboten werden (§. 52. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 13.

Waldbrände: Abwendung der Feuersgefahr von Waldungen (§. 60—68. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 14.

—— Feuerlöschordnung, 1834. Nr. 37. S. 271. S. Feuergefahr.

Waldfrevel, s. Forstfrevel.

Waldgegenden: Das Bauen in denselben. S. Bauen.

Waldschützen, s. Forstschutz.

—— Instructivverordnung über die Anstellung, Gehaltsregulirung der Waldschützen für Gemeinds-, Stiftungs- und andere Waldungen, deren Beeidigung ꝛc., 1834. Nr. 16. S. 135.

Waldungen und abgesonderte Hofgüter. S. Hofgüter.

Waldungen. Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommen junge Waldungen erzogen werden. Kahle Abtriebe können nur ausnahmsweise gestattet werden. Bestimmung des geringsten Alters der Hölzer für den Zweck der natürlichen Verjüngung. Ueberhalten und Nachziehen älterer Stämme. Das Fällen des Holzes darf mit Ausnahme des Schälholzes nur vom September bis April geschehen. Holzhauen. Anlegung der Schläge ꝛc. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, beschrieben und angeschlagen werden (§. 9—31. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 7.

—— Instructivverordnung über deren Vermessung, Vermarkung und Beschreibung, 1834. Nr. 53. S. 379.

Waldungen an Flußufern. Benutzung des Gehölzes und Gesträuches von der Flußbaubehörde. Wenn der Waldeigenthümer das Buschholz selbst fällen will, muß er der Wasserbaubehörde vorerst Anzeige machen, und wenn diese dasselbe nicht übernimmt, steht ihm der Hieb zur freien Verfügung. Ausgenommen hievon sind die Weiden zum Korbmachen und Garbenbinden. Wie das Hauen, Aufmachen und Abzählen in den Fällen der Uebernahme von der Flußbehörde zu besorgen ist. Be-

Waldungen an Flußufern:
zahlung des Gehölzes ꝛc. durch die Flußbaukasse nach dem Werthtarif (§. 94 — 99. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Waldungen der Gemeinden: Aufstellung des Wirthschafts- und Culturplans. Prüfung und Genehmigung desselben. Verzeichnung des jährlichen Bedarfs an Holz zum Gebrauche und Verkaufe; Einsendung und Prüfung dieses Verzeichnisses. Besondere Gesuche um Holzhiebe werden nur ausnahmsweise zugelassen. Holzanweisungen nach Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans; Aufnahme und Abzählung des aufgearbeiteten und zugerichteten Holzes. Bezeichnung und Abschätzung des zum Verkauf bestimmten Holzes. Verwerthung des Holzes durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß. Abgabe der Gabhölzer, des Bauholzes und des Rebholzes. Wann die Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme zulässig ist. Bewilligung der Waldausstockungen durch die Staatsforstbehörde (§. 73 — 84. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 16.

—— Instruktivverordnung über die Bewirthschaftung der Gemeindswaldungen, 1836. Nr. 9. S. 39.

—— Veräußerungen der Gemeindswaldungen bedürfen der Staatsgenehmigung, 1832. Nr. 8. S. 113.

—— Verfahren, wenn eine Gemeinde eine Waldung veräußern will, 1836. Nr. 18. S. 138.

Waldungen der Körperschaften: Diese werden wie jene des Staats und der Gemeinden behandelt. Die §§. 73 bis 76. 78. 80. 83 u. 84. des Forstgesetzes sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln (§. 85. des F.G.), 1835. Nr. 2. S. 18.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 9. S. 39.

Waldungen der Lehen- und Stammgutsbesitzer: Diesen steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen wie den Privatwaldbesitzern zu, jedoch vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen. Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung befinden, werden, je nach der Eigenschaft der Grundeigenthümer als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt (§. 92. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Waldungen der Privaten: Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze findet nur in den in den §§. 88. und folg. bezeichneten Fällen statt (§. 87 — 93. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 18.

Waldungen des Staats: Waldausstockungen und außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzhiebe dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten der Forstpolizeibehörde angeordnet werden (§. 72. des Forstgesetzes), 1834. Nr. 2. S. 16.

Waldungen der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt. Die Aufsicht darüber nach Maaßgabe der §§. 87 — 93. wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt (§. 86. des Forstgesetzes), 1834. Nr. 2. S. 18. S. auch Forstpolizei. Forstberechtigungen. Forstfrevel. Forstgesetz.

Wandelklage, s. Gewährung der Viehmängel.

Wandern: Bestimmung der Wanderzeit, 1804. Nr. 12. S. 63. 1806. Nr. 14. S. 40.

—— Weitere Bestimmung der Wanderzeit. Söhne aus den größern Städten und jene der kanzleisässigen Diener dürfen in das Ausland, andere ohne Erlaubniß nur im Inland wandern. Bestimmung, wie die Zeit, welche bei Stadt- und welche bei Dorfmeistern zugebracht worden, berechnet werden soll. Dispensation vom Wandern. Wandererlaubnißschein. Lehrjungenannehmen. Meisterrechtsantritt. Recurse in Zunftsachen, 1808. Nr. 5. S. 41.

—— Nachtrag wegen der Lehrjahre und dem Aufdingen, 1808. Nr. 18. S. 159.

—— Dispensation von den Wanderjahren, 1808. Nr. 12. S. 112. 1809. Nr. 51. S. 430. 1810. Nr. 39. S. 314.

Wandern:
—— Den Kreisdirektorien steht die Befugniß zur Dispensation zu, 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Vorschrift wegen Ertheilung der Wanderpässe, 1804. Nr. 12. S. 63. 1805. Nr. 24. S. 105. 1808. Nr. 5. 12. 14 und 35. S. 41. 112. 121 und 287.
—— Wanderbüchlein für Handwerksgesellen. Formular und Taxe hiefür, 1809. Nr. 42. S. 364. 1810. Nr. 51. S. 377.
—— Die Ausstellung solcher an Ausländer ist dem Amt untersagt, 1823. Nr. 12. S. 53.
—— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland ist den Durlacher Gewerbsbeflissenen ertheilt, 1811. Nr. 7. S. 30.
—— Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland ertheilen die Kreisdirektorien, 1813. Nr. 23. S. 148.
—— Den Aemtern ist die denselben in der Organisation von 1809. Beil. C. §. 21 und 22. zugestandene Befugniß in Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern im Ausland wieder zurückgegeben worden; sie dürfen daher Pässe für das In- und Ausland ertheilen, 1820. Nr. 13. S. 72.
—— Das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen, 1812. Nr. 25. S. 135. 1813. Nr. 23. S. 148. 1819. Nr. 21. 125.
—— Dasselbe ist gegen einen Wander- oder Erlaubnißschein der Bezirksbehörde, in welchen die Zeit der Heimkehr auszudrücken ist, mit der Verbindlichkeit von ihrem Aufenthalte von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, auch ins Ausland gestattet, 1825. Nr. 10. S. 78. §. 41. 1826. Nr. 16. S. 109.
—— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Wandernachsichts- und Meisterdispensations-Taxen, 1825. Nr. 15. S. 114.
Wappen, Großherzogliches: Beschreibung des großen und kleinen Staats-Wappens und des großen und kleinen Großherzoglichen Familien-Wappens, 1807. Nr. 21. S. 82. 1830. Nr. 18. S. 187.
—— Der Standes- und Grundherren, 1807. Nr. 38. S. 229. 1818. Nr. 9. S. 46. 1819. Nr. 14. Beil.
—— Der Stadt Constanz, 1807. Nr. 27. S. 120.
Wasenmäßiges Vieh, s. Viehkrankheiten.
Wasenmeister, deren Dienstobliegenheiten hinsichtlich der Verlochung des gefallenen oder getödteten Viehes und dessen Belohnung. Wenn die Haut und andere Theile des Thieres nicht benutzt werden dürfen, darf auch der Wasenmeister keinen Gebrauch davon machen, in diesem Fall erhält derselbe seine Gebühr in Geld, 1816. Nr. 21. S. 89. 1818. Nr. 7. S. 34. 1819. Nr. 25. S. 153. 1820. Nr. 9. S. 47.
Wasser- und Straßenbau: Instruktion über die Leitung desselben, 1813. Nr. 17. S. 87.
—— Damm- und Chaussee-Warte, deren Anstellung, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Wasser- u. Straßenbau-Sachen sind dem Ministerium des Innern zugewiesen, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Generelle subjektive Bestimmungen, 1819. Nr. 31. S. 199.
—— Centralisation des Wasser- und Straßenbauwesens. Bestimmung, in welcher Beziehung dessen Leitung dem Ministerium des Innern zugewiesen ist. Mit der Wasser- und Straßenbaudirektion ist das centralisirte Rechnungswesen verbunden, 1823. Nr. 16. S. 83.
—— Organisation der Oberwasser- und Straßenbaudirektion, 1823. Nr. 17. S. 87.
—— Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, deren Organisation, 1829. Nr. 3. S. 26.
—— Veränderung mehrerer Bezirke, 1826. Nr. 9. S. 62.
—— Eintheilung der Bezirke, 1829. Nr. 13 und 14. S. 111 und 118.
—— Verlegung des Inspektionssitzes von Rheinbischofsheim nach Kehl, 1835. Nr. 32. S. 202.
—— Veränderung bei den einzelnen Inspektionen, 1836. Nr. 22. S. 173.

Wasser- und Straßenbau:
—— Ausscheidung und Aufnahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, 1832. Nr. 23. S. 248.
—— im Amt Carlsruhe und Eppingen, 1827. Nr. 1. S. 11.
Wasser- und Straßenbaukosten: Beitrag der Gemeinden zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen, 1825. Nr. 9. S. 63.
—— Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder, 1832. Nr. 17. S. 191. S. auch Flußbaukosten. Faschinenholz.
Wasser- und Straßenpolizei: Straßenbauordnung, 1810. Nr. 20. S. 141.
—— Die Polizei steht den Kreisdirektorien zu, 1819. Nr. 21. S. 128.
Wasser-Zoll, s. Zoll.
Wechselrecht: Bestimmung, wer nicht wechselfähig ist, 1804. Nr. 27. S. 120.
—— Revision desselben und einstweilige Einführung des Frankfurter Wechselrechtes, 1804. Nr. 28. S. 121.
—— Prozeßordnung im ehemalig Speierischen, 1804. Nr. 35. S. 158.
—— Klage auf Wechselbriefe; mündliches Verfahren; Appellation, 1808. Nr. 42. S. 324.
—— Jeder wechselfähige Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt seyn, 1812. Nr. 20. S. 112.
—— Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute, s. Handelsleute.
—— Auf eine Wechselklage erfolgt Vorladung zur mündlichen Verhandlung innerhalb kurzer Frist. Zahlungstermin, nach dessen Ablauf auf Anrufen des Klägers erfolgt Zugriff. Der Flüchtigkeit verdächtige Schuldner können auf Gefahr des Gläubigers in Sicherheit gebracht werden, 1814. Nr. 17. S. 119.
—— Dasselbe soll revidirt werden, 1819. Nr. 17. S. 93.
Weggeld, s. Straßengeld.
Weggerechtigkeit in Waldungen: Wer zur Beholzung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung ꝛc. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Breite der Wege. Der Förster bestimmt die Wege, §§. 55 und 132. des Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 13.
Wegzug, s. Abzug.
Weihbischof, dessen Rang, 1837. Nr. 9. S. 65.
Wein-Accise und Ohmgeld, s. Accise. Ohmgeld.
Wein-Classifikation, 1809. Nr. 52. S. 461.
Wein- und Bierschank, unbefugter, dessen Bestrafung, 1812. Nr. 35. S. 220. 1826. Nr. 17. Nr. 124.
—— Die Bestrafung richtet sich nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks und erhöht sich für weitere Fälle. Die Verletzung der Accis- und Ohmgeldsgesetze wird besonders bestraft, 1828. Nr. 22. S. 205. S. auch Bierschank.
Wein-Einfuhr aus Frankreich, diese ist verboten; wann die Einfuhr ausnahmsweise erlaubt ist, 1822. Nr. 9. 14 und 22. S. 45. 64. und 99.
—— Bestimmung, unter welchen der Verkauf der französischen Weine stattfinden darf. Aufnahme der Vorräthe, 1822. Nr. 14 und 22. S. 64 und 109.
—— Diese Verordnungen sind aufgehoben, s. Zoll.
Weinhandel: Dieser ist den Verrechnern, welche in ihrer Amtsführung mit Wein zu schaffen haben, nicht erlaubt, 1820. Nr. 6. S. 36.
—— Behufs des Handelns mit Wein mußte früher ein Patent gelöst und bezahlt werden, wornach der

Weinhandel:
Wein eingekauft und nur im Großen bis zu einem bestimmten Quantum wieder verkauft werden durfte, 1812. Nr. 3. 5. 15 u. 30. S. 9. 17 u. 200. 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Statt der Patentsteuer wird jetzt Gewerbsteuer bezahlt, s. Steuer, Gewerbe=.
—— Gewerbsgrenzen zwischen Weinhändlern u. Spekulanten, 1820. Nr. 6. S. 35. 1824. Nr. 12. S. 83.
—— Diese Verordnungen sind aufgehoben, und der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, soll nicht unter 25 Maaß, bei Weinen im Werth von mehr als 250 fl. per Fuder aber nicht unter 15 Maaß stattfinden. Weine in Bouteillen sollen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden, 1833. Nr. 50. S. 461. S. auch Accise.
Weinkaufsgelder bei Versteigerungen, Verpachtungen sind verboten, 1813. Nr. 3. S. 13. 1819. Nr. 8. S. 38. S. Käufe. Trinken.
Weinschlag, 1809. Nr. 52. S. 461.
Weinstein, die Sammlung desselben in landesherrlichen Kellereien und dessen Verkauf, 1810. Nr. 23. S. 182.
Werber, fremde und heimliche, zu fremden Kriegsdiensten oder zum Dienste der Colonien sind zu arretiren, 1804. Nr. 3. S. 19.
Westbote, Zeitblatt. Dessen Verbot, 1832. Nr. 17. S. 189.
Wetterschaden, s. Unterstützungen.
Widdern, Condominatort, Uebereinkunft mit Württemberg, wegen Ausübung der höhern Instanzen bei der Civilrechtspflege, 1821. Nr. 4. S. 25.
—— Die Rechtspflege übt Württemberg drei, und Baden vier auf einander folgende Jahre. Die Ausübung der Regierungsgewalt wechselt auf gleiche Weise ab. Das Kreisdirektorium in Mannheim führt die Oberaufsicht über das Pupillen=, Hypotheken= und Depositenwesen. Auch in Ehesachen findet obiger Turnus statt. Die Württembergische Gesetzgebung ist in Widdern anerkannt, 1831. Nr. 11. S. 85.
—— Die Notariatssporteln und die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars werden von dem Staat jeweils bezogen oder geleistet, welcher nach dem Turnus die Jurisdiction ausübt, 1832. Nr. 53. S. 437.
—— Die Conscriptionspflichtigen werden mittelst Looses gleich getheilt. Vorher kann aber der Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates treten, 1832. Nr. 67. S. 519.
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt. Der Widerstand gegen Civil= oder Militärpersonen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, wird mit Gefängniß= und beziehungsweise Arbeitshausstrafe geahndet. Wenn mit dem Widerstand ein anderes Verbrechen verbunden ist, wird die Strafe geschärft. Bei gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit von Civil= und Militärpersonen tritt gemeinschaftliche Untersuchung ein, 1832. Nr. 4. S. 55. S. auch Ehrenkränkung.
Wiederherstellung in vorigen Stand, 1804. Nr. 29. S. 130. 1807. Nr. 32. S. 178.
—— Wo das Restitutionsgesuch anzubringen ist, 1808. Nr. 28. S. 218.
—— Restitutionseid, 1803. Nr. 2. S. die neue Prozeßordnung.
Wiedertäufer, deren Proklamation, 1809. Nr. 25. S. 242.
—— Taufe, Copulation, Beerdigung und deren bürgerliche Standesbücher, 1811. Nr. 16. S. 71.
—— Die Kreisdirektorien führen die Aufsicht über das Kirchen= und Schulwesen, 1822. Nr. 3. S. 14.
Wiesneck, Gemeinde, deren Auflösung, 1837. Nr. 28. S. 202.
Wilderei: Zwei Personen, wenn sie mit Vorbedacht für einen Wildereifall zusammengewirkt haben, begründen auch die Eigenschaft einer in Gesellschaft begangenen Wilderei. Bestrafung der Wilderer bei Widersetzlichkeit gegen ihre Habhaftmachung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 85 und 86.
—— Verschiedenheit der Wilderei von dem Wilddiebstahl und Wildraub, von dem Jagdfrevel und bloßen

Wilderei:

Jagdexceß. Bestraft wird die Wilderei nach §. 91. des Strafedikts; der Wilddiebstahl gleich andern Diebstählen nach §. 73. 74 und 75. dieses Edikts, der Wildraub nach §. 67. des gedachten Edikts; einfache Jagdfrevel und Jagdexcesse nach der Frevelthätigungsordnung, also polizeilich. Nähere Bestimmung dieser Vergehen, 1823. Nr. 29. S. 155.

—— Zu Verhütung der Wilderei ist der Verkauf des Wildprets unter polizeiche Aufsicht gestellt, und es soll demgemäß alles Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Damm-Wildpret und grüne Wildhäute und Hirschgeweihe, welche ein-, aus- oder durchgeführt werden, mit einem Attestat des Jagdberechtigten oder Försters begleitet seyn. Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Anzeigsgebühr, 1829. Nr. 21 und 24. S. 166 und 223.

Wilderer: Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung, wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. Nr. 31. S. 197.

Wilddiebe im Hardwald, das Auffangen derselben, 1806. Nr. 24. S. 84.

Wildschadengesetz: Der Inhaber einer Jagd ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wild, mit Ausnahme der Raubthiere, angerichteten Schaden zu vergüten. Haftbarkeit für den Schaden. Verzichtleistung auf Schadenersatz und Wildhut. Wildpark. Schaden in Hausgärten und Baumschulen. Welcher Schaden nicht ersetzt wird. Bestimmung des Schadens durch Schätzung. Vergütung des Schadens in Waldungen. Erwirkung des Schadenersatzes. Das zuständige Gericht ist jenes, in dessen Bezirk der Schaden, und nach der Wahl des Klägers, wenn der Schaden in mehreren Bezirken stattgefunden hat. Ständige Vertreter für die Jagdinhaber und für mehrere gemeinschaftliche Kläger. Wie die Klage anzubringen ist. Weiteres gerichtliches Verfahren, 1833. Nr. 42. S. 231.

—— Vollzugsverordnung, wegen Aufstellung ständiger Vertreter für die Jagdinhaber, 1834. Nr. 1. S. 1.

—— Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden, 1834. Nr. 3. S. 47.

—— Instruktion für die Wildschadens-Schätzer, 1834. Nr. 8. S. 67. S. auch Waldschützen.

Wildstand: Dieser soll in allen Jagdrevieren auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Stand gebracht, und alle Domänen-Jagden sollen verpachtet werden, 1830. Nr. 14. S. 155.

Willaringen, Vogtei: Zutheilung der Gemeinden Jungholz u. Egg zu derselben, 1827. Nr. 27. S. 252.

Willens-Erklärungen: Zuzug von Zeugen zu denselben, s. Staatsschreiberei-Urkunden.

Windbruchholz, s. Berechtigungsholz.

Windbüchsen, das Tragen derselben ist verboten, 1835. Nr. 14. S. 79. S. Waffen, verborgene.

Wirthschaftsgerechtigkeit: Die Concession wurde früher von dem Ministerium des Innern ertheilt, 1813. Nr. 21. S. 127. 1819. Nr. 21. S. 125. Dann von den Kreisdirektorien, 1822. Nr. 3. S. 12.

—— Einziehung des Schildes oder Einstellung des Wirthschaftsbetriebs ohne amtliche Erlaubniß zieht den Verlust der Realwirthschaftsgerechtigkeit nach sich. Bewilligung zur Einstellung vorbehaltlich des Realrechtes, 1829. Nr. 21. S. 166.

—— Diese Verordnungen sind aufgehoben. Die Wirthschaften sind entweder Realwirthschaften auf einem bestimmten Haus ruhend, oder Personalwirthschaften auf eine bestimmte oder auf Lebenszeit an gewisse Personen verliehen. Sie sind entweder Gastwirthschaften oder Schenkwirthschaften, oder Bier- und Branntweinwirthschaften. Rechte dieser Wirthschaften. Nur Gastwirthschaften können in der Regel, Restaurationen nur ausnahmsweise als Realrechte begeben werden. Verfahren bei Begebung der Personal- und Realwirthschaften. Transferirung und Verpachtung derselben. Erlöschen der Wirthschaftsrechte. Recurse, 1834. Nr. 49. S. 341.

Wirthsschulden, s. Trinkschulden.

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten:

—— Die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgungsgehalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten:

Diese richten sich nach der Größe der Gehalte. Der Gehalt der Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes. Der Bezug desselben tritt nach Endigung des Sterbequartals ein, und hört mit dem Todestag der Wittwe auf. Nur das Wittwen-Beneficium wird aus der Wittwenkasse, die Pension aber aus der Staatskasse bezahlt, 1809. Nr. 17. S. 174. 1809. Nr. 47. S. 388.

—— Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für die weltliche Hof- und Civildienerschaft. Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals mit der Staatskasse vereinigt werden. Der Beitritt zu diesem Institut ist für jeden Diener Bedingniß. Berechtigte Personen zu dieser Anstalt. Fond der Anstalt. Beiträge der Diener. Besoldungsanschlag. Pensions- und Beneficienverhältnisse. Zum Genuß berechtigten Personen. Bestimmung, was von den Einkünften des Instituts jährlich zurückgelegt, und was vertheilt werden soll. Verwaltung des Instituts, 1810. Nr. 30. S. 225 u. 248.

—— Der landesherrlichen Civildiener: Die außer Dienst tretende Staatsdiener können, wenn sie 10 Jahre lang Mitglied des Wittwen-Instituts gewesen sind, auch ferner Mitglied desselben bleiben, 1817. Nr. 5. S. 15.

—— Das Institut der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse soll in seiner bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, §. 25. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 104.

—— Das Beneficium ist von einem Gulden Beitrag 11 fl.; außer diesem erhält die Wittwe die Hälfte und für jedes eheliche Kind bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre 20 Prozent des Beneficiums als Pension. Stirbt die Mutter, so erhöht sich die Pension für jedes der Kinder auf 30 Prozent des Wittwen-Beneficiums, 1819. Nr. 4. S. 18. S. auch Sterbquartal. Gratialfond.

—— Vereinigung der Baden-Badenschen mit der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse, 1803. Nr. 7.

—— Desgleichen der Klettgauer Partikular-Wittwenkasse, 1824. Nr. 7. Beil.

—— Herabsetzung der speierischen Wittwengehaltsactien, 1805. Nr. 9. S. 44.

—— Termine zu Zahlung der Wittwenfiscibeiträge und Beneficien auf das Quartal vom 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai, 1833. Nr. 16. S. 84.

—— Ansprüche der Lehrer verschiedener Lehranstalten, hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte, 1832. Nr. 4. S. 65. S. Lehrer.

—— Der Pfarrer und Schullehrer. Beiträge zum geistlichen Fiscus, 1810. Nr. 29. S. 222.

—— Unterstützung der Pfarrer- und Schullehrerwittwen und Kinder, 1813. Nr. 4. S. 17. Siehe Schulen, Volks-.

—— Der Gesundheitsbeamten: die Immatrikulirung derselben mit ihrem Praxisertrag, 1828. Nr. 7. 9 u. 24. S. 86. 101 u. 211. S. Gesundheitsbeamte.

—— Der Militärdieners Wittwen und Waisen, s. Militärwittwen- und Versorgungsanstalt.

—— Aufsichtsbehörden: Verwaltungs-Commission, 1820. Nr. 18. S. 132.

—— Die Geschäfte der General-Wittwenkasse werden einem aus Lokalstaatsdienern zusammengesetzten Verwaltungsrath übertragen, 1831. Nr. 5. S. 26.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1831. Nr. 8. S. 61.

—— Die Partikularrechner der General-Wittwenkasse werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. Nr. 67. S. 517.

—— Uebersichten über den Stand der Wittwenkasse, 1813. Nr. 2. S. 9. 1816. Nr. 11. S. 39. 1817. Nr. 27. S. 108. 1818. Nr. 24. S. 154. 1819. Nr. 14. S. 81. 1819. Nr. 31. S. 201. 1820. Nr. 9. S. 48. 1821. Nr. 11. S. 53. 1822. Nr. 6. S. 31. 1823. Nr. 13. S. 61. 1824. Nr. 7. Beil. 1825. Nr. 2. S. 6. 1826. Nr. 3. Beil. 1827. Nr. 3. Beil. 1827. Nr. 20. Beil. 1828. Nr. 15. Beil. 1829. Nr. 13. S. 90. 1830. Nr. 8. S. 83.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten:
1831. Nr. 8. Beil. 1832. Nr. 45. S. 384. 1833. Nr. 26. S. 153. 1834. Nr. 17. S. 144. 1835. Nr. 21. S. 113. 1836. Nr. 29. S. 212. 1837. Nr. 17. S. 116.
Wochenblätter, die für solche nachzusuchende Privilegien, 1807. Nr. 37. S. 227.
Wochenmärkte, s. Märkte.
Wohlthätigkeitsanstalt zu Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 1836. Nr. 36. S. 280.
Wölchingen, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Boxberg, und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 244.
Wucher: Verbot des wucherlichen Umtriebs von Spekulanten durch Ankauf von Kriegskosten-Forderungen, 1821. Nr. 7. S. 60.
Wundärzte, deren Prüfung, 1804. Nr. 8. S. 43. 1805. Nr. 20. S. 97. Dieselbe ist auf die Monate April und Oktober beschränkt, 1813. Nr. 2. S. 6.
—— Sie dürfen zum innerlichen Gebrauch nur bei nicht gefährlichen Krankheiten Arzneien verschreiben. Wundärzte erster Klasse dürfen aber stark wirkende Arzneien verschreiben, 1803. Nr. 18.
—— Die Reception der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse ist aufgehoben. Künftige Reception der Wundärzte. Die Behandlung innerlicher Krankheiten ist denselben ohne Unterschied untersagt, 1815. Nr. 15. S. 111.
—— Beschränkung der Praxis der Wundärzte, 1818. Nr. 26. S. 167.
—— Die Wundarzneikunst soll nur mit der innern Heilkunde in Verbindung gebracht werden. Die nach dem 1. April 1827. recipirten Wundärzte haben keine Hoffnung auf Staatsanstellung. Zu welchen Verrichtungen solche zugelassen werden dürfen, 1825. Nr. 15. S. 111.
—— Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche die beschränkte Lizenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erlangt haben, dürfen in Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch verordnen, innerliche Krankheiten aber dürfen sie nur in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, und ein Arzt nicht gleich beigerufen werden kann, und bis zur Ankunft desselben in Behandlung nehmen. Dem Recept ist die Bemerkung „Medicinischer Nothfall" beizusetzen, 1836. Nr. 23. S. 175. S. auch Gesundheitsbeamte.
Wundarzneidiener sind auf den bloßen Krankendienst und die dem Badersgewerbe zustehende Verrichtungen beschränkt, 1818. Nr. 26. S. 167.
—— Niederlassung und Verheirathung derselben, 1807. Nr. 6. S. 16. 1809. Nr. 52. S. 456.
Württemberg: Aufhebung des Freizügigkeitsvertrags, 1809. Nr. 29. S. 261.
—— Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs und Militzpflichtigen, 1804. Nr. 21. S. 99. 1806. Nr. 1. S. 3. 1809. Nr. 29. S. 265.
—— Wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. Bestimmung der Uebergabsorte, 1816. Nr. 37. S. 139. 1818. Nr. 19. S. 129. 1830. Nr. 4. S. 28.
—— Theilungsvertrag, die Ritterorte betreffend, 1807. Nr. 10. S. 27.
—— Grenzberichtigung, 1807. Nr. 10 u. 15. S. 27 u. 109. 1809. Nr. 3 u. 4. S. 9 u. 13.
—— Tauschvertrag, 1806. Nr. 23. S. 75.
—— Vertrag wegen der Patronatrechte, 1807. Nr. 28. S. 140.
—— — wegen Landabtretung, 1810. Nr. 47. S. 339.
—— — wegen Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche, 1825. Nr. 13. S. 97.
—— — wegen wechselseitiger Uebernahme von Staatsschulden, 1822. Nr. 16. S. 75.
—— — wegen Erleichterung gerichtlicher Insinuationen, 1818. Nr. 16. 24 und 26. S. 95. 153 und 168.
—— — wegen Bestrafung der Forstfrevel, 1823. Nr. 27. S. 147.

Württemberg:
—— Vertrag wegen Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— — wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions- und Zollverhältnisse, 1822. Nr. 14. S. 66. 1825. Nr. 31 u. 32. S. 225 u. 229. 1826. Nr. 2. 3. 6 und 9. S. 5. 8. 15. 32 und 60.
—— — wegen gegenseitiger Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21. S. 159.
—— Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. Nr. 64. S. 473. S. auch die einzelnen Gegenstände.
Würzburg: Cartel wegen Auslieferung der Milizpflichtigen und Deserteurs, 1809. Nr. 23. S. 230. 1812. Nr. 15. S. 79.
—— Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Theilungsvertrag und Grenzberichtigung, 1807. Nr. 24. S. 101.
—— Gerichtsstand der in beiden Staaten zugleich Begüterten in Gantsachen und Erbschaftsfällen, 1810. Nr. 34. S. 261.
—— Commerzvertrag, 1813. Nr. 16. S. 93.

Y.

Ysenburg: Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 23. S. 201.

Z.

Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, deren Bestrafung, 1810. Nr. 7. S. 50. 1812. Nr. 20. Beil. §. 87.
Zahnarzneien, Zahnpulver ꝛc., deren Verkauf durch Handelsleute, Händler und Privatpersonen ist verboten, und dürfen nur von privilegirten Apothekern verkauft werden, 1817. Nr. 28. S. 113.
—— Der Verkauf derselben von fremden Kaufleuten und reisenden Zahnärzten ohne Legitimation der Sanitäts-Commission ist verboten, 1818. Nr. 5. S. 25. 1818. Nr. 15. S. 89. S. auch Arzneiverkauf.
Zahnarzneikunst: Ohne Bewilligung der Sanitäts-Commission ist die Ausübung derselben den Zahnärzten verboten, 1818. Nr. 5. S. 25.
—— Taxe für zahnärztliche Verrichtungen, 1818. Nr. 15. S. 89. 1836. Nr. 27. S. 191. Siehe Gesundheitsbeamte.
Zechen bei Steigerungen, s. Trinken.
Zehnt-Ablösung: Das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben worden. Der Berechtigte erhält dafür den 15fachen Betrag der Rein-Einnahme zur Hälfte aus der Staats- und zur Hälfte aus der Gemeindekasse. Die darauf haftende Lasten hören von gleicher Zeit an auf oder werden je nach ihrer Beschaffenheit von den Berechtigten und Gemeinden übernommen. Verfahren hiebei, 1832. Nr. 1. S. 14.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 6. S. 75.
—— Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden, gegen Darlegung des 20fachen Betrags der mittleren Zehnteinnahmen, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern. Für Zehntlasten wird aus dem Ablösungskapital des Zehntens eine entsprechende Vergütung geleistet. Die Staatskasse leistet ein Fünftel des Ablösungskapitals mit Zins und Zinses Zinsen. Bis 1. Januar 1838. kann die Ablösung durch freiwillige Vereinbarung erfolgen; vom 1. Januar 1838. bis dahin 1842. kann die Ablösung von der zehnt-

Zehnt-Ablösung:
pflichtigen Gemeinde ꝛc. verlangt werden; vom 1. Januar 1842. an kann endlich der Berechtigte die Ablösung fordern. Spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes; Befugniß zur Ablösung; Bestimmung des Ablösungskapitals; Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und deren künftige Bestreitung; Verfahren bei der Zehntablösung; Vorbereitung zur Ablösung; Ablösung mittelst gütlicher Uebereinkunft; Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens; Schlußverfahren bei der Zehntablösung; Verfahren, wenn über Zehntrecht und Lasten Streit obwaltet; Rechtsverhältnisse Dritter, in Bezug auf den abzulösenden Zehnten. Zehntschuldentilgungskasse, 1833. Nr. 49. S. 265.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 10. S. 83.
—— Beurkundung der Zehntablösungsverträge. Instruktion für die Amtsrevisorate, 1837. Nr. 7. S. 38.
Zehnt-Aufhebung: Aufhebung des Bergzehntens. Statt demselben wird nunmehr eine Bergsteuer erhoben, welche in dem 20sten Theil des Ertrags besteht, 1828. Nr. 7. S. 63. 1828. Nr. 9. S. 105.
—— Das nach Landrecht-Satz 710. b u. bb. bestehende Recht zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen Neubrüche, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen wegen der Freijahre noch kein Zehnt erhoben wurde, aufgehoben, 1832. Nr. 1. S. 20.
Zehntfreiheit der Neubrüche, s. Neubrüche.
Zehntknechte, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 441.
Zehntlast, Beiträge zu kirchlichen Bauten, 1808. Nr. 13. S. 115 u. 117. S. Bauten.
Zehntrecht: Wenn ein zehntbarer Platz überbaut wird, so cessirt der Zehnte so lange, bis der Platz wieder angebaut wird, 1806. Nr. 18 u. 28. S. 58 u. 114.
—— In welchem Fall der Neubruchzehnte, der zum kleinen Zehnten berechtigten Pfarrei oder dem ordentlichen Zehntherrn zusteht, 1807. Nr. 34. S. 199.
Zehntschulden-Tilgungskasse: Diese hat den Zweck den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums und wird von den Beamten der Amortisationskasse geführt. S. §§. 78 — 82. des Zehntablösungsgesetzes, 1833. Nr. 49. S. 265.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 31. S. 231.
—— Bestimmung des Zinsfußes für die Darleihen derselben, 1836. Nr. 36. S. 279. 1837. Nr. 33. S. 309.
Zehntsteigern für Rechnung der Gemeinden ist verboten, 1809. Nr. 20. S. 202.
Zehntsteigerungen, deren Genehmigung, 1809. Nr. 52. S. 460.
Zehntsteigerungs-Berichte, 1809. Nr. 51. S. 441.
Zehntstroh, Verbot der Ausfuhr desselben, 1809. Nr. 29. S. 265.
Zehnterpfennig: Abgabe ausländischer und im Lande arbeitender Handwerker, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
Zehrpfennig an Handwerksgesellen und Arme. Aufhebung desselben, 1810. Nr. 22. S. 170.
Zehrung der wandernden Handwerksgesellen, 1809. Nr. 5. S. 25.
Zeitschwingen, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. Nr. 17 u. 42. S. 189 u. 374.
Zeitung, allgemein deutsche, deren Verbot, 1832. Nr. 60. S. 488.
Zeitungen: Ohne Privilegium und Censur darf keine Zeitung im Lande erscheinen, 1807. Nr. 37. S. 227.
—— Vaterländische Nachrichten sollen ohne Erkundigung der Wahrheit nicht aufgenommen werden, 1808. Nr. 14. S. 121.
—— Deren Censur, 1809. Nr. 52. S. 453.
—— Alle politische Zeitungen sollen aufhören, und es darf nur eine Zeitung unter dem Titel „Staatszeitung" erscheinen, 1810. Nr. 43. Beil.
—— Die Herausgabe politischer Zeitungen in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz

Zeitungen:
ist wieder gestattet; sie unterliegen der Censur nach der Verordnung von 1804, 1819. Nr. 22. S. 133.
—— In die Staatszeitung sollen ohne besondere Gründe keine Schuldenliquidationen, sondern nur Vorladungen bekannter Gläubiger oder Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, eingerückt werden, 1810. Nr. 21. S. 158.
—— Oeffentliche gerichtliche Vorladungen sind in die Carlsruher Zeitung einzurücken, 1834. Nr. 31. S. 243. S. Censur. Preßgesetz.
Zeugen, Kostenvorschuß, wenn ausländische Personen als Zeugen abzuhören sind, 1806. Nr. 8. S. 20.
Zeugenbeweis bei alten, vor dem Jahr 1810 entstandenen Forderungen, wo solcher nach den damaligen Rechten zulässig war, ist er auch jetzt noch zulässig, 1811. Nr. 11. S. 47.
Zeugen-Eid in Untersuchungs- oder peinlichen Sachen kommt es nicht auf die Summe an, und die Eidesabnahme tritt in diesen Fällen immer ein, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17.
Zeugniß, falsches, s. Meineid.
Zeugnisse der vom Nothhandel, Bettel und Müssigang Lebenden sind unächt, 1809. Nr. 6. S. 38.
Zinken, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1827. Nr. 16. S. 159.
Zink, Verbot der Anwendung desselben zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation, 1836. Nr. 42. S. 305.
Zinngeschirr, Warnung gegen den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch desselben bei Bereitung saurer Speisen und Getränke, 1834. Nr. 23. S. 166.
Zinse und Gülten. S. Bodenzinse.
Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden. Mehr als 6 Prozent dürfen nicht bedungen werden; wo nichts schriftlich bedungen worden ist, gelten nur 5 Prozent, und neben dem Zins dürfen keine weitere Vortheile benutzt werden, 1817. Nr. 22. S. 84.
Zinsfuß für Stiftungskapitalien, 1820. Nr. 16 u. 20. S. 120 u. 156.
—— Für die Darleihen der Zehntschulden-Tilgungskasse, 1836. Nr. 36. S. 279. 1837. Nr. 33. S. 309. S. Zehntschulden-Tilgungskasse.
Zoll nach der ältesten Gesetzgebung:
—— Von Waaren, die in das Württembergische und Baierische und von dort hereingehen, 1808. Nr. 29. S. 223. 1809. Nr. 2. S. 7. Vom Krapp, 1807. Nr. 16. S. 61. Von Branntwein, 1808. Nr. 7. S. 53. Vom Wein, 1810. Nr. 25. S. 296. 1811. Nr. 2. S. 6. Vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64. Von levantischer Baumwolle, 1810. Nr. 44. S. 331. Von Colonial-Waaren, 1810. Nr. 41 u. 45. S. 317 u. 331. Der Transit mit Colonial-Waaren ist verboten, 1810. Nr. 42 u. 44. S. 321 u. 330. Aufhebung dieses Verbots, 1811. Nr. 3. S. 9. Von Colonial-Waaren, die aus Preußen kommen, 1811. Nr. 19. S. 85. Befugniß der Stadt Stockach zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren, 1811. Nr. 33. S. 155. Aufhebung des Impots auf Colonial-Waaren, 1813. Nr. 32. S. 191. Zollfreiheit auf der Commerzstraße durch das Württemberg'sche an Bodensee, 1807. Nr. 10. S. 31. Nachricht von der Württemberg'schen Zollordnung, 1808. Nr. 16. S. 140. Zolldefraudation, 1808. Nr. 15 u. 29. S. 130 u. 225. Zollabrechnung, 1809. Nr. 51. S. 440. Besetzung der Zolldienste, 1809. Nr. 51. S. 441. Gebühren der Zoller, 1810. Nr. 37. S. 307.
Zoll nach der älteren Zollordnung:
—— Zollordnung, neue, 1812. Nr. 1. S. 1. Berichtigung hiezu, 1812. Nr. 4. S. 13. Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut, 1812. Nr. 8. S. 44. Preis der Zollordnung, 1812. Nr. 26. S. 155. Modifikationen der Zollordnung, 1812. Nr. 15. 1te Beil. Zusammenstellung der Verordnungen über den Tabackszoll mit Festsetzung des Zolltarifs, 1815. Nr. 14. S. 91. Veränderungen in der Zollordnung, 1818. Nr. 16. S. 93. Bestimmung, in wie weit der Zolltarif von 1812 noch in Anwendung zu bringen, 1825. Nr. 16. S. 118. Neuer Zolltarif, 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 7. S. 92. 1831. Nr. 2 u. 9. S. 6 u. 69. Spedition und Transitirung der Güter 1812. Nr. 30. S. 193. Ein und Austrittsstationen, 1813. Nr. 3. S. 14. Wo das Kommissionsgut gelagert werden soll, 1818. Nr. 16. S. 94. Herabsetzung des Transitzolls, 1822. Nr. 3 u. 9. S. 17 u. 45. 1824. Nr. 28. S. 167. 1825. Nr. 1. S. 1. Lagerung der transitiren-

Zoll nach der älteren Zollordnung:

den Weine, 1826. Nr. 3. S. 17. Neuer Transitzoll-Tarif, 1826. Nr. 4. S. 21 u. 23. Befreiungen vom Transitzoll, 1826. Nr. 4. S. 23. 1828. Nr. 21. S. 198. 1829. Nr. 6. S. 7. 1829. Nr. 19. S. 146. 1831. Nr. 11. S. 87. 1830. Nr. 9. S. 97. 1832. Nr. 1. S. 28. Erhebung der Transitgebühr, 1826. Nr. 6. S. 33. 1828. Nr. 7. S. 78. Fernere Befreiung vom Transitzoll, 1833. Nr. 30. S. 171. Controlirung der Transitgüter, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 117 u. 155. Provisorische Bestimmungen über Erhebung der Transitzölle, 1834. Nr. 5. S. 56. u. 57.

—— Eingangszoll von weißer Champagner-Erde, 1812. Nr. 17. 18 u. 30. S. 95. 99 u. 193. 1813. Nr. 9. S. 54. Von Hanf, Werg und Abwerg, 1813. Nr. 12. S. 69. Von Waaren fremder Krämer und Hausirer, 1813. Nr. 12. S. 67. Von Tabaksblättern ꝛc., 1816. Nr. 22. S. 94. 1816. Nr. 38. S. 146. 1822. Nr. 14. S 66. Von Büchern, 1817. Nr. 25. S. 98. Vom Wein, 1818. Nr. 21. S. 141. 1821. Nr. 7. S. 59. 1822. Nr. 9. 11 u. 19. S. 45. 54 u. 83. 1822. Nr. 21. S. 97. 1825. Nr. 16. S. 117. 1825. Nr. 30. S. 224. 1827. Nr. 16. S. 157. Vom Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe, 1829. Nr. 24. S. 220. 1831. Nr. 9. S. 71. Vom Branntwein, 1821. Nr. 3 u. 4. S. 23 u. 26. Vom Oel, 1820. Nr. 17. S. 130. Von Töpferwaaren, 1820. Nr. 2. S. 15. Von Sedte, Kleidern, Schuhen und Gütern aller Art ꝛc. Oel, Wollfabrikaten, Leder, Leinen, Bijouterie-Waaren ꝛc., 1822. Nr. 14 u. 17. S. 65 u. 83. Von Landesprodukten und Fabrikaten aus dem Fürstenthum Hechingen, 1823. Nr. 15. S. 79. Anwendung des Zollgesetzes bei dem Verkehr mit den Kantonen Luzern und Uri und mit Nassau, 1824. Nr. 3. S. 27. Zoll von Spiegelgläsern, 1824. Nr. 30. S. 175. Von den aus den Nachbarstaaten eingehenden Produkten und Fabrikaten, 1824. Nr. 5 u. 6. S. 36 u. 45. Von Krämer- und gemeinen Handwerkswaaren, 1825. Nr. 16. S. 118. Von Campeschenholz ꝛc., 1825. Nr. 27. S. 197. Von den aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Turgau eingehenden Mousselinen und Baumwollenzeugen, 1824. Nr. 16. S. 100. Vom Vieh, 1826. Nr. 26. S. 181. Vom Eisen, 1826. Nr. 24. S. 171. Vom Holz, 1826. Nr. 29. S. 197. 1827. Nr. 3. S. 28. Provisorische Verordnung über den Eingangszoll, 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 7. S. 78. Zoll vom Rindvieh, 1829. Nr. 21. S. 169. Von Schwefelsäure, 1830, Nr. 8. S. 79. 1831. Nr. 9. S. 71. Von verschiedenen Waaren, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158. Vom Zucker, 1833. Nr. 45. S. 250. Getreidezoll, 1828. Nr. 5. 16 u. 21. S. 29. 165 u. 200. 1829. Nr. 19. S. 145. 1830. Nr. 16. S. 171. 1831. Nr. 17. S. 165. 1832. Nr. 4 u. 22. S. 66 u. 242. 1833. Nr. 8. 17 u. 20. S. 35. 90 u. 109. 1832. Nr. 32. S. 296. 1832. Nr. 43. S. 375. 1832. Nr. 44. S. 379. Von verschiedenen Gegenständen und vom Getreide, 1833. Nr. 45. S. 247. Von den aus der Schweiz eingehenden Weinen und andern Waaren, 1834. Nr. 15 u. 28. S. 129 und 227.

—— Ausgangszoll vom Holz, 1812. Nr. 9. S. 53. 1814. Nr. 8. S. 67. 1821. Nr. 13. S. 91. 1826. Nr. 29. S. 197. 1827. Nr. 3. S. 28. Von der Lohe von eichenen Rinden, 1813. Nr. 31. S. 184. Von tannenen Rinden, 1824. Nr. 29. S. 151. Von Reisegeld, 1813. Nr. 18. S. 103. Vom Wein, 1818. Nr. 21. S. 141. Von Lumpen, 1818. Nr. 7. S. 33. Vom Branntwein, 1817. Nr. 26. S. 103. Von Tabaksblättern, Geizen, Sandblättern ꝛc.. 1820. Nr. 17. S. 130. Vom Reps, 1821. Nr. 21. S. 151. Vom Vieh, 1826. Nr. 26. S. 181. Von den von Fremden im Lande gekauften und ausgehenden Waaren, 1823. Nr. 28. S. 150. Von der Wolle, 1826. Nr. 17. S. 125. Vom Eisen, 1826. Nr. 24. S. 171. Vom Harz, 1828. Nr. 13. S. 152. 1831. Nr. 9. S. 69. Von Oelkuchen, 1828. Nr. 9. S. 85. 1831. Nr. 9. S. 69. Vom Getreide, 1818. Nr. 7 u. 8. S. 34 u. 42. 1828. Nr. 5. 16 u. 21. S. 29. 165 u. 200. 1829. Nr. 19. S. 145. 1830. Nr. 16. S. 174. 1831. Nr. 17. S. 165. 1832. Nr. 4 u. 22. S. 66 u. 242. Von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, 1832. Nr. 32. 43 u. 44. S. 295. 375 u. 379. 1833. Nr. 8. 17 u. 20. S. 35. 90 u. 109. Verordnungen, die Entrichtung des Ausgangszolls, 1813. Nr. 32. S. 101. 1826. Nr. 10. S. 67. 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 22. S. 206. Ausfertigung der Ursprungsscheine, 1822. Nr. 13 u. 17. S. 59 u. 83. 1823. Nr. 21 u. 30. S. 121 u. 161. Neuer Zolltarif, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158.

—— Verzollung der auf dem Postwagen verführt werdenden Waaren ꝛc., 1812. Nr. 15. Beil. 1. 1826. Nr. 12. S. 85. 1828. Nr. 7. S. 81.

—— Zollfreiheit des baaren Geldes und unverarbeiteten Gold und Silbers, 1824. Nr. 30. S. 176.

Zoll nach der älteren Zollordnung:

des Holzes von den Rheininseln, 1827. Nr. 5. S. 42. Der Aussaat und anderer zur Ackerkultur erforderlichen Gegenständen, 1829. Nr. 14. S. 146. Controlirung zollfreier Gegenstände, 1827. Nr. 3. S. 31. 1831. Nr. 2. S. 6. Vorsicht beim Grenzverkehr, 1830. Nr. 5. S. 36. 1833. Nr. 19. S. 46. Gegenstände, welche unter 3 kr. Zoll abwerfen, sind zollfrei, 1831. Nr. 2 u. 9. S. 6 u. 71. Zollfreie Gegenstände, 1833. Nr. 45. S. 248.

—— Zollprivilegien, Gesetz hierüber, 1833. Nr. 39 u. 50. S. 213 u. 289.

—— Zoll von Früchten und Mehl der Ausländer, das im Lande gemahlen worden ist, 1812. Nr. 15. Beilage 1.

—— Aufhebung der Fruchtsperre gegen Frankreich, 1818. Nr. 8. S. 42.

—— Verbot der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine ꝛc., s. Weineinfuhr.

—— Aufhebung des §. 90. der Zollordnung, 1823. Nr. 29. S. 158.

—— Zollverträge mit auswärtigen Staaten: mit Würzburg, 1813. Nr. 16. S. 93. Grenzverkehr mit Württemberg, 1825. Nr. 31. S. 225. 1826. Nr. 9. S. 60. Zoll- und Handelsverhältnisse mit Württemberg, 1826. Nr. 2. 3 u. 6. S. 5. 8. 15 u. 32. Mit Schluchtern, 1816. Nr. 9. S. 31. Uebereinkunft mit Württemberg wegen Ueberlassung der Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband, 1831. Nr. 8. S. 57. Convention mit dem Großherzogthum Hessen wegen dem wechselseitigen Verkehr, 1824. Nr. 20. 21 u. 30. S. 125. 139 u. 177. 1825. Nr. 29 u. 30. S. 210 u. 224. Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen, 1826. Nr. 3. S. 13. Vertrag mit der Schweiz, 1812. Nr. 27. S. 157. Mit dem Kanton Argau, 1812. Nr. 27. S. 176. Mit mehreren Kantonen der Schweiz, 1823. Nr. 19. S. 111. Aufhebung der bisherigen Zollverhältnisse mit den Kantonen Luzern und Uri, 1825. Nr. 16. S. 117. Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz, 1826. Nr. 4. S. 24. 1827. Nr. 4 u. 6. S. 33 u. 49. 1828. Nr. 8. S. 93. Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten, 1829. Nr. 14. S. 116 u. 117.

—— Bestrafung der Uebertreter der Zollgesetze: Angabe ausländischer — als inländische Waaren, 1813. Nr. 8. S. 48. Heimliche Getreideausfuhr, 1817. Nr. 2. S. 3. Unerlaubte Holzausfuhr, 1834. Nr. 24. S. 151. Aufhebung der Confiskation und anderweite Strafbestimmungen, 1826. Nr. 2. S. 8. Verfolgung der dem Zoll entzogenen Gegenstände, 1826. Nr. 26. S. 183. Einschwärzung fremder Weine, 1826. Nr. 26. S. 182. 1827. Nr. 22. S. 206. 1828. Nr. 7. S. 81.

—— Untersuchungen und Erkenntnisse in Defraudationssachen: Confiskation und Versteigerung der Waaren, 1812. Nr. 30. S. 199. Competenz des Oberhofgerichts in Zollsachen, 1824. Nr. 14. S. 91. Verfahren gegen Militärpersonen, 1825. Nr. 13. S. 105. Wegen Einschwärzung fremder Weine, 1826. Nr. 26. S. 182. Rekurse in Zolldefraudationssachen, 1831. Nr. 4. S. 20.

—— Anzeigsgebühren, 1818. Nr. 22. S. 148. 1821. Nr. 8. S. 61. Von Salzeinschwärzungen, 1812. Nr. 15. Beil. 1.

—— Zolldienste deren Besetzung, 1826. Nr. 3. S. 17. Dienstobliegenheiten der Hauptzoller, der Zollinspektoren, Oberzollinspektoren, Oberzolleinnehmer, Zoller und Zollgardisten, 1812. Nr. 6. S. 27 — 34. 1812. Nr. 15. S. 87. 1812. Nr. 19. S. 105. Dienstkautionen der Unterheber, 1826. Nr. 29. S. 206.

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

—— Bekanntmachung: welche Länder zu dem Gebiete des großen Zollvereins gehören, und was sie rücksichtlich der Waaren, die sie aus denselben beziehen, zu beobachten haben, um im Falle des Beitritts des Großherzogthums zu dem gedachten Zollverein die damit verbundenen Vortheile ansprechen zu können, 1834. Nr. 15. S. 130. 1835. Nr. 37. S. 227. 1836. Nr. 28. S. 207.

—— Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten, 1835. Nr. 25. S. 143.

—— Der mit den Vereinsstaaten abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag und die damit verbundenen besonderen Verabredungen sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist. Die ständische Zu-

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

stimmung erstreckt sich bis zum 1ten Jänner 1842, und Aufkündung des Vertrags muß 1839 erfolgen, wenn sich die Regierung mit den Ständen auf eine längere Dauer nicht vereinbart, 1835. Nr. 29. S. 181.

—— Bekanntmachung der Auswechslung der Ratifikationsurkunden über den wegen des Beitritts des Großherzogthums zum deutschen Zollverein abgeschlossenen Vertrag, 1835. Nr. 42. S. 293.

—— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein. Von dem freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben in den einen oder den andern Staat verboten. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus Frankfurt eingeführt werdenden Bier bezahlt, 1836. Nr. 16. S. 111.

—— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt wegen Anschließung der Letztern an den Zollverein, 1836. Nr. 17. S. 115.

—— Verabredungen mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten, 1836. Nr. 22. S. 167.

—— Beitritt des Herzogthums Nassau zum Zollverein. Vom gegenseitigen Verkehr ist nur das Kochsalz wie bei Frankfurt ausgenommen. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus dem Herzogthum Nassau eingeführten Bier bezahlt, 1836. Nr. 1. S. 1.

—— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Herzogthum Nassau wegen Anschließung des Letztern an den Zollverein, 1836. Nr. 15. S. 94.

—— Beförderung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch die Einfuhr der vom freien Verkehr zeitlich ausgeschlossenen Waaren. Bestimmung der Eingangszölle, 1835. Nr. 34. S. 213.

—— Die Behufs des freien Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Vereinsstaaten nöthigen Ursprungsscheine. Bekanntmachung derjenigen Behörden, welche diese Urkunden zu beglaubigen haben, 1835. Nr. 37. S. 229.

—— Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten tritt vom 19ten Juli 1835 an in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 182.

—— Der freie Verkehr mit dem Herzogthum Nassau tritt vom 10ten September 1835 in Wirksamkeit. Beglaubigung der Ursprungsscheine, 1835. Nr. 38. S. 234.

—— Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch Befreiung mehrerer Waaren von der Zollabgabe, 1835. Nr. 43. S. 299.

—— Der freie Verkehr mit dem Landgräflich Hessischen Amt Homburg hat vom 10ten September 1835 ganz auf gleiche Weise wie mit dem Herzogthum Nassau angefangen, 1835. Nr. 47. S. 343.

—— Behufs des freien Verkehrs im Vereinsgebiete müssen die Fabrikanten und Gewerbtreibende Patente nachsuchen, 1835. Nr. 58. S. 427. S. Handelspatente.

—— Ein- und Durchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein. Bezeichnung der Waaren, welche an den in der Beilage zu diesem Gesetz genannten Zollämtern eingehen dürfen. Ein- und Ausgang der Transitgüter. Ausnahmen, 1835. Nr. 10. S. 55. Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 10. S. 63. 1835. Nr. 14. S. 81.

—— Ausgleichungsabgaben von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden beim Uebergang derselben nach Preußen, Bayern, Württemberg und Kurhessen, und von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Bayerischen Rheinkreise, 1835. Nr. 29. S. 186.

—— Die Zollordnung tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Das Finanzministerium bestimmt den Zeitpunkt, von welchem an die Zollordnung in Wirksamkeit treten wird, 1835. Nr. 33. S. 205.

—— Binnen-Controle: Diese tritt von dem, von dem Finanzministerium zu bestimmenden Zeitraum an in Wirksamkeit und wird durch dasselbe auch wieder außer Wirksamkeit gesetzt, 1835. Nr. 33. S. 206.

—— Bestimmung des Grenzbezirks an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee, Anwendung der Transportcontrole und Einführung der Binnen-Controle, 1835. Nr. 36. S. 221. 1836. Nr. 16. S. 112.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll, neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

—— Feststellung des Zollgrenzbezirks: Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz. Bestimmung der Orte und Wege, welche in den Grenzbezirk fallen, oder davon ausgenommen sind, 1835. Nr. 46. S. 339. Ausschluß des Ortes Büsingen, der Insel Reichenau, der Kreuzlinger Vorstadt und des sogenannten Paradieses bei Konstanz von dem Zollverbande, mit Bestimmung über den Verkehr mit diesen Orten, 1835. Nr. 57. S. 419.

—— Nähere Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen: Uebergangsstraßen, Anwendung der Binnengrenze, Ausnahmen. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände: Einhaltung der erlaubten Straßen. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände; Abfertigung auf Begleitscheine. Uebergang des Salzes, der Spielkarten und der der Binnencontrole unterliegenden Gegenstände. Contraventionsstrafen: bei unterbliebener Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände; bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände; bei verbotener Salzeinfuhr, 1835. Nr. 55. S. 405.

—— Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken, desfallsiges Regulativ, 1835. Nr. 54. S. 395.

—— Zollamtliche Behandlung der Postgüter: Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, 1835. Nr. 61. S. 446. 1837. Nr. 15. S. 102.

—— Uebereinkunft mit Württemberg wegen der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. Nr. 64. S. 473.

—— Uebereinkunft mit der Hessischen Regierung wegen dem Condominat Kürnbach, 1835. Nr. 64. S. 475.

—— Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner Landestheile in den Großh. Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.

—— Aufhebung der durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1835. eingeführten Zollordnung. An deren Stelle tritt das neue Zollgesetz und die neue Zollordnung, 1837. Nr. 30. S. 211.

—— Zollgesetz: Allgemeine Bestimmungen. Verkehr mit andern Ländern; Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll, Erleichterung des Durchgangs. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern: Im Allgemeinen; insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern. Besondere Bestimmungen: Erhebung des Zolles; Erhebungsfuß; Bezettelungs- und Verschlußgelder; Waarenverzeichniß; Verpflichtung zu Entrichtung des Zolles; Haftung der Waare; Verjährung der Abgabe; Verkehr im Innern; Unzulässigkeit der Binnenzölle; Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben; besondere Vorschriften für einzelne Landestheile; Ausschluß von Befreiungen. Einrichtung zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles: Zolllinie; Grenzbezirk; Binnenlinie; Zollstraßen und Landungsplätze; Zollbehörden; Grenzbewachung; Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz; allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr; Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk; Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke; Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirks; Hausvisitation und Revision der Waarenlager, körperliche Visitation; Anstalten zur Beförderung des unmittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs; Ausnahmsweise Zollfreiheit, 1837. Nr. 30. S. 213 — 225.

—— Dieses Zollgesetz tritt auf den ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426.

—— Vollzugsverordnung, 1837. Nr. 49. S. 427.

—— Zollordnung: diese enthält die nähere Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des Zollgesetzes, und zwar: I. Erhebung der Zölle und Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze statt finden: beim Waaren-Eingange; beim Waarenausgange. II. Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle: Begleitschein-Controle; Waaren-Verschluß; Niederlagen unverzollter Waaren. III. Verkehrserleichterungen; Befreiungen und Ausnahmen; Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; Meß- und Marktverkehr; Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. IV. Zum Schutze der Zollabgaben dienende Einrichtungen und Vorschriften: Controle im Grenzbezirke; Controle im Binnenlande; Allgemeine Control-Vorschriften. V. Dienststellen und Beamte, deren amtliche Befugnisse und Pflichten gegen das Publikum; Dienststellen und Beamte und deren amtliche Befugnisse; Geschäftsstunden; Allgemeines

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander, 1837. Nr. 30. S. 226 — 278. Diese Zollordnung tritt auf den 1. Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426. Vollzugsverordnung, 1837. Nr. 49. S. 427.

—— Zoll-Cartel: dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Dasselbe tritt mit dem 10. August 1835 in Wirksamkeit, 1835. Nr. 33. S. 205 u. 208.

—— Zollstrafgesetz: dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Es tritt mit dem 10. August 1835. in Wirksamkeit, 1835. Nr. 33. S. 205 u. 208.

—— Neues Zollstrafgesetz: Allgemeine Bestimmungen: Arten der Zollvergehen; Contrebande; Defraudation; Controlvergehen; Rückfall; Strafarten; Verwandlung der Geldstrafen; Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe; Zölle und Kosten; Bestimmungen wegen der Confiscation; Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger; Gesetzesunkenntniß; Verjährung. Besondere Bestimmungen: Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation; Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben; Vermuthung der bösen Absicht; Strafe der Contrebande; Strafe der Defraudation; Strafe des Rückfalls; Zollvergehen unter erschwerenden Umständen; Strafe der Widersetzlichkeit; Strafe der Bestechung und Geschenkannahme, Strafmilderung für Frachtführer; Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige; Strafe der Controlvergehen; Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses; Schlußbestimmungen, 1837. Nr. 30. S. 279 — 292.

—— Dieses Gesetz tritt auf den ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426.

—— Provisorisches Gesetz in Betreff der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung von Aus- und Einfuhrverboten. Recurse, 1836. Nr. 10. S. 65. Dieses Provisorium ist mit dem 15. Merz 1836 in Wirksamkeit getreten, 1836. Nr. 11. S. 71. Vollzugsverordnung, 1836. Nr. 30. S. 216. Gesetz in gleichem Betreff, 1837. Nr. 20. S. 131. S. auch Accise.

—— Zolltarif für alle in das Großherzogthum eingehende Waaren, 1835. Nr. 22. S. 119.

—— Neuer Tarif: dieser tritt mit dem abgeschlossenen Zoll und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Der Zeitpunkt, mit welchem dieser in Wirksamkeit tritt, ist der 10. August 1835. Modifikationen bei Anwendung desselben im Verkehr mit der Schweiz, 1835. Nr. 33. S. 208. Berichtigung des Tarifs, 1836. Nr. 21. S. 161. Abänderungen des Zolltarifs, welche durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Verein veranlaßt worden sind, 1836. Nr. 22. S. 168. Verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs, 1836. Nr. 33. S. 262. Ermäßigung des Durchgangszolls auf kurzen Straßenstrecken, welche zu den kurzen Transitstrecken gehören, 1835. Nr. 59. S. 439.

—— Neuer Zolltarif für die Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840. Dieser tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit. Vollzugsverordnung, 1836. Nr. 48. S. 331 u. 332. Zustimmung der Kammer, 1837. Nr. 23. S. 149.

—— Durchgangszoll-Tarif für gleiche Zeit, 1836. Nr. 58. S. 391.

—— Erhöhung des Ausgangszolls von Lumpen und anderer Abfälle zur Papierfabrikation, 1837. Nr. 42. S. 375.

—— Zollbegünstigungen: Ermäßigung der Eingangszölle der Schweiz gegenüber von verschiedenen zollbaren Gegenständen, 1835. Nr. 23. S. 125 u. 126. Modifikationen, welche bei Anwendung des Vereinszolltarifs im Verkehr mit der Schweiz statt finden, 1835. Nr. 33. S. 208.

—— Ertheilung eines Zollprivilegiums an Mechanikus Schweizer in Mannheim, 1835. Nr. 2. S. 8.

—— Aufhebung aller Zollprivilegien, 1835. Nr. 56. S. 417.

—— Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit dem angrenzenden Ausland von der Zollabgabe befreit sind. Bedingungen, unter welchen diese Zollbefreiungen statt finden, 1835. Nr. 60. S. 441.

—— Begünstigungen für die Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten, 1835. Nr. 63. S. 465.

—— Regulative über Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe, 1835. Nr. 63. S. 470.

—— Zollbegünstigung für die inländischen Zuckersiedereien, und die deshalb bestehende Controle, 1837. Nr. 35. S. 329.

Zoll: neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

—— Zollbehörden: Besorgung der das Zollwesen betreffenden Geschäfte durch eine Section der Steuerdirection, 1835. Nr. 26. S. 169.

—— Errichtung einer Zolldirektion. Diese besorgt das Zollwesen in seinem ganzen Umfange. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ihre Wirksamkeit beginnt mit dem 10. August 1835. 1835. Nr. 32 u. 33. S. 201 u. 209.

—— Die bisher bestandenen Zollstellen sind aufgehoben, und die neu organisirten Zoll- und Steuerämter treten in Thätigkeit, 1835. Nr. 61. S. 445.

—— Errichtung von Haupt- und Nebenzollämtern erster Klasse Behufs der Abfertigung ein- und ausgehender Waaren und der Erhebung der Zölle. Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klasse zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande. Aufstellung von Anmeldungsposten und Anordnung der nöthigen Legitimationsstellen innerhalb des Grenzbezirks. Beamte der Hauptzollämter, welchen alle Zollstellen und Bedienstete ihres Bezirks untergeordnet sind. Zollverwalter und Zolleinnehmer für die Nebenzollämter erster und beziehungsweise zweiter Klasse. Grenzaufseher und Grenzcontroleure, 1835. Nr. 46. S. 335.

—— Die im Innern des Landes bestehenden Stellen, bei welchen ein Hauptzollamt mit einer Obereinnehmerei verbunden ist, führen den Namen „Hauptsteueramt", und diejenigen Stellen, bei welchen ein Nebenzollamt mit einer Steuereinnehmerei verbunden ist, werden „Untersteuerämter" genannt, 1835. Nr. 50. S. 351.

—— Festsetzung der Amtsbezirke und der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, 1835. Nr. 57. S. 422.

—— Vereinigung einer Obereinnehmerei mit dem Hauptzollamt Leopoldshafen, 1835. Nr. 62. S. 458.

—— Verlegung des Hauptzollamtes von Singen nach Randegg, 1837. Nr. 34. S. 321.

—— Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klasse an der französischen und Schweizer Grenze und an dem Bodensee, sowie Aufstellung von Anmeldungsposten, 1835. Nr. 54. S. 401.

—— Errichtung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Maurach, 1836. Nr. 31. S. 242. Zu Riedern, 1836. Nr. 34. S. 270. Zu Kirchen, 1837. Nr. 26. S. 185. Zu Wiechs, 1837. Nr. 31. S. 294.

—— Verlegung des Nebenzollamtes von Horn nach Iznang, 1837. Nr. 15. S. 102.

—— Aufhebung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Mosbach, 1837. Nr. 16. S. 108. Zu Sasbach, 1837. Nr. 46. S. 406. Zu Tegernau, 1837. Nr. 47. S. 412. Zu Ebringen, 1837. Nr. 48. S. 421.

—— Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramt Donaueschingen, 1837. Nr. 47. S. 414.

—— Zollbeamte: die Oberinspectoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Controleure gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Klasse der entlaßbaren Diener. Gehalte der Beamten der Hauptzollämter. Rechtsverhältnisse derselben, 1835. Nr. 49. S. 347. Diese Verordnung findet auch auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums Anwendung, 1835. Nr. 62. S. 457.

—— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten in Fällen der Nothwehr und thätlicher Mißhandlung, 1835. Nr. 39. S. 251. S. Waffen.

Zoll, Wasser-, s. Rheinschiffahrtsordnung.

—— Dieser wird nach bisheriger Art und Form erhoben, 1812. Nr. 6. S. 30.

—— Der zwischen Straßburg und den Grenzen der Niederlande geltende Gebührentarif soll auch auf die Rheinstrecke zwischen Straßburg und Basel ausgedehnt werden. Güter, welche nach Verträgen geringere Gebühren bezahlen, sollen auch künftig gleiche Begünstigung genießen. Außer diesem gelten noch die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsverträge von 1804 und 1805, soweit solche dermalen noch ausgeübt werden. Erhebung der Gebühren zu Altbreisach. Außer diesen Gebühren wird noch die im Art. 4. der Octroi-Convention von 1804 bestimmte Gebühr von Schiffen erhoben, 1827. Nr. 7 u. 9. S. 59 u. 73.

—— Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar und Erhebung der allgemeinen Neckarzölle, 1827. Nr. 7. S. 61.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll, Wasser=:

—— Ueber die Rheinschiffahrtsgebühren ist zwischen den Regierungen sämmtlicher Uferstaaten eine Uebereinkunft getroffen worden, 1831. Nr. 12. S. 89. §. 109. S. Rheinschiffahrtsordnung.

—— Bekanntmachung der Supplementar=Artikel zur Rheinschiffahrts=Convention vom Jahr 1831, 1836. Nr. 12. S. 75.

—— Rückvergütung des Octroi von Oberländer Weinen, welche auf dem Rhein transportirt werden, 1833. Nr. 47. S. 257.

—— Verminderung des Zolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main, 1829. Nr. 14 u. 15. S. 115 u. 123. 1832. Nr. 1. S. 26. Statt des Neckarzolltarifs wird der Rheinoctroitarif eingeführt, 1835. Nr. 37. S. 225.

—— Nachlaß an dem badischen Antheil des Rheinzolles von den Gütern, welche zu Berg nach Leopoldshafen kommen und zu Land bei Eimeldingen wieder ausgehen, sodann von solchen Gütern, die aus einem badischen Hafen kommen und die Rheinzollämter Straßburg und Breisach überschreiten, 1834. Nr. 5. S. 57.

—— Ausdehnung dieser letztern Begünstigung auf diejenigen Berggüter, welche das Rheinzollamt Mannheim überschreiten, 1834. Nr. 9. S. 79. 1835. Nr. 39. S. 253.

—— Ermäßigung des Rheinzolltarifs, 1834. Nr. 14. S. 123. 1835. Nr. 39. S. 253.

—— Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen, Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der freien Schiffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. Nr. 57. S. 425. 1837. Nr. 23. S. 150.

—— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrag über den Nachlaß der Wasserzölle für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs, 1837. Nr. 38. S. 343.

—— Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren, 1836. Nr. 3. S. 13.

—— Von überseeischen Waaren, die auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem vereinsländischen Freihafen bezogen und im Großherzogthum zum Eingang verzollt werden, wird das erweislich bezahlte preußische Rheinoctroi im vollen Betrag erstattet, 1837. Nr. 34. S. 320.

—— Erleichterungen und Begünstigungen, welche der Schiffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugestanden worden sind, 1837. Nr. 37. S. 335.

—— Aufstellung eines Aufsehers für die Rheinschiffahrt, 1832. Nr. 10. S. 141. Die Ernennung eines solchen für den ersten Bezirk, 1832. Nr. 13. S. 159.

—— Bestellung der Zollgerichte, 1831. Nr. 13. S. 137.

—— Bestimmung der Bezirke der Zollrichter, 1832. Nr. 34. S. 325.

—— Die Competenz der Rheinzollämter erstreckt sich auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamtes freiwillig unterwirft, 1837. Nr. 44. S. 396. S. auch Freihäfen.

Zuchthäuser: Zu den Einkünften dieser Anstalten gehören die confiscirten Beträge von verbotenen Geschenkannahmen, 1803. Nr. 19.

Zuchthausstrafe: Verschiedene Grade dieser Strafe, 1810. Nr. 8. S. 57.

—— Das Oberhofgericht erkennt lebenslängliche Zuchthausstrafe; wo jedoch dasselbe findet, daß solche nicht verdient sey, wird das Maaß der Strafe dem Ermessen der Hofgerichte unterstellt. In welchen Fällen zehnjährige für lebenslängliche Zuchthausstrafe geachtet wird. Wo statt der Todes= oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe, eine zeitliche Zuchthausstrafe aus Milderungsgründen erkannt wird, kann diese nicht unter 10 Jahren betragen und muß auf so viel Jahre hinaus ausgesprochen werden, daß sie nach der wahrscheinlichen Lebensdauer nicht über 6 Jahre von der lebenslänglichen absteht. Geschärfte oder schwere Strafe. Verschiedene Grade derselben, 1812. Nr. 20. §§. 39. 40 u. 42. S. Oberhofgericht.

Züchtigung, körperliche: Diese ist, sey es als Anwendung eines Erforschungsmittels, Ahndung gerichtlicher Lügen oder als Zusatz peinlicher Strafe, wie überhaupt überall gänzlich abgeschafft. Statt derselben tritt Gefängnißstrafe ein, 1831. Nr. 30. S. 249.

Züchtlinge: Deren Vergehen während ihrer Strafzeit werden von dem Amt und der Zuchthausverwaltung gemeinschaftlich untersucht. Vergehen gegen die Hausordnung werden nur von letzterer geahndet, 1805. Nr. 6. S. 22. 1812. Nr. 20. Beil. §. 8.

—— welche in die Strafanstalt abgeführt werden, sollen mit einem Zeugniß des Physikats über ihre Gesundheitsverhältnisse, und mit einem Zeugnisse des Amts über ihre Vermögensumstände, sofort mit reinlicher Kleidung versehen seyn, 1804. Nr. 41. S. 185. 1814. Nr. 21. S. 143.

Zuckerbäckerwaaren, s. Conditoreiwaaren.

Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Waizenstärke, desfalls erforderliche Erlaubniß, 1812. Nr. 21. S. 121.

—— Die Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation ist verboten, 1836. Nr. 42. S. 305.

Zugskosten der Staatsdiener, 1813. Nr. 34. S. 199.

—— Diese werden den von einer Stelle auf eine andere versetzten Staatsdienern vergütet, 1819. Nr. 4. S. 11.

—— Die Vergütung besteht in ½ Prozent für jede Stunde und in 4 Prozent der Besoldung überhaupt. Ledige erhalten nur die Hälfte. Ersatz des Miethzinses, welcher neben dem neuen im früheren Wohnort noch entrichtet werden muß, und der Kosten, welche durch mehr als vier Tage andauernden Aufenthalt im Gasthaus veranlaßt werden, 1826. Nr. 2. S. 6.

—— Distanztarif, welcher der Berechnung zu Grund zu legen ist, 1831. Nr. 23. S. 206.

—— der Zollgardisten, 1827. Nr. 6. S. 53.

—— der bei der Civilverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Diener, 1837. Nr. 47. S. 414.

Zunftsachen: Aufsicht über das Zunftwesen, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 455.

—— Die Gewerbe- und Zunftpolizei gehört zur Competenz der Aemter, 1822. Nr. 3. S. 11.

—— Rechnungswesen der Zünfte, 1810. Nr. 35. S. 272.

—— Erörterung der Streitigkeiten in Zunftsachen, 1804. Nr. 27. S. 119. 1808. Nr. 19. S. 170.

Zunfttaxen: Aufhebung der bisher vom Staat oder öffentlichen Staatsanstalten bezogenen Taxen. Darunter sind jene, welche nach der Tax- und Sportelordnung erhoben werden, nicht begriffen, 1833. Nr. 39. S. 214.

—— Vollzugsverordnung, 1833. Nr. 41. S. 227.

Zunftverfassung im Aeussern und Innern; Innungsrechte; Zunftbezirke; Meister- und Gesellenrecht ꝛc., 1808. Nr. 19. S. 170.

—— S. Handwerksgesellen. Gewerbetreibung. Handwerksarbeiten. Handwerkslehrjungen. Meisterrecht. Meisterstück. Metzelrecht. Muthjahre.

Zunftzwang, welche Handwerker demselben unterliegen, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.

—— Jeder Zunftangehörige darf Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs auch aus andern Zunftdistrikten annehmen und solche dahin verbringen. Hausiren darf aber derselbe nicht, 1825. Nr. 26. S. 185.

Zustellungsgebühren der Amtsdiener sind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 30. Solche dürfen wieder erhoben werden, 1829. Nr. 10. S. 89.

Zwangsversteigerungen, s. Executionsordnung.

Zwischenbescheide, wie solche bei den Untergerichten abzufassen sind. Rechtskraft derselben, 1806. Nr. 16. S. 44. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

40 08865 1 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



OE
20
Reg. 1803-53
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Al 5
3316

Oe 20, Reg.
1803-53

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 1607

0 2

B 72, Bez. 1803 1853

Bibliothek
Gr. Bad. Ministeriums
Kultus und Unterrichts

C5/136

Real-Repertorium

oder

vollständiges Sach-Register

zu den

Großherzoglich Badischen Regierungs-Blättern

von **1803** bis und mit **1853.**



Abschied Conferenz

Carlsruhe.

Druck und Verlag des Comptoirs des Großherzoglichen Regierungsblattes.

(Malsch & Vogel.)

1854.

Bibliothek
Bad. Ministeriums
des Kultus und Unterrichts
Geheim

Badische
Landesbibliothek

ZSB

De 20, Reg.
1803-53

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.

Aarauer Tagblatt, dessen Verbreitung ist verboten, 1851. S. 571.

Abgaben, alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben, §. 8 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 103.

— alte, an die Staats- und Landeskassen, welche den Charakter von Steuern tragen, auch die von der Landesherrschaft, den Standes- und Grundherren ausgeübten Gewerbs- und Handelsmonopolien, so wie die von Gewerben bezogenen Recognitionen sind durch die Einführung der neuen Steuer aufgehoben, 1816. S. 159.

— Gesetz über die Aufhebung dieser Abgaben und über die Entschädigung der Bezugsberechtigten, 1825. S. 48.

— Bestimmungen behufs des ordnungsmäßigen Vollzugs dieses Gesetzes, 1825. S. 217. Reglement hiezu, 1825. S. 219.

— Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Finanzministeriums über die den Standes- und Grundherren und Korporationen ausgemittelten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, 1826. S. 52.

— Ablösung der ausgemittelten Entschädigungen für die Standes- und Grundherren und Korporationen, durch Rentenscheine und, so weit es zur Ausgleichung erforderlich, durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. S. 103. 1827. S. 54. 1834. S. 305.

— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der deßfallsigen Entschädigung, 1837. S. 179.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 448.

— öffentliche, Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben, 1839. S. 175.

— Ausgleichungsabgabe von Tabaksfabrikaten, 1843. S. 175.

— solche, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden, 1844. S. 49.

— Hoheits-, Erläuterung zu dem Landrechtsatz 2098, wann solche als fällig zu betrachten sind, 1825. S. 193.
Diese Verordnung wurde wieder aufgehoben, 1833. S. 189.

— Aufhebung des Bergzehntens und anderer Hoheitsabgaben vom Bergbau und Erhebung einer Bergsteuer, 1828. S. 63 und 105.

Abgaben, Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der deßfallsigen Entschädigung, 1837. S. 179.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. 448.

— Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben und die Entschädigung für solche, 1828. S. 57. 102 und 103.

— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der deßfallsigen Entschädigung, 1837. S. 179. Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 448. S. auch Hoheitsabgaben.

— der Juden, als: Leibzoll, Begräbnißzoll, Brautzoll und Passiergeld, sind aufgehoben, 1804. S. 21. 1808. S. 267. 295. 1809. S. 226.

— Das Judenschutzgeld ist aufgehoben, 1815. S. 22.

— Aufhebung derjenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft noch entrichten mußten und die Entschädigung der Bezugsberechtigten, 1828. S. 71 und 106.

— Gesetzliche Bestimmung des Termins zur Aufhebung einer Abgabe und Zahlung der deßfallsigen Entschädigung, 1837. S. 179.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 448.

— von der Leibeigenschaft, Besthaupt oder Todfall, Bestimmung, in wiefern diese Leibeigenschaftsabgaben noch bestehen können; Ausdrücke, welche anstatt „Besthaupt ꝛc." zu gebrauchen sind, 1808. S. 164.

— Die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr im obern Fürstenthum ist aufgehoben. 1803. Nr. 7 und 21.

— Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ist in den großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1820. S. 67.

— Die von dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlassene Erbpflicht-Entlassungs-Gebühr, 1820. S. 72.

— Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch der Korporationen aus der Staatskasse; deßfallsige Ablösungsgesetze, 1820. S. 104.

— Das dem Staat auf die Verlassenschaften der unehelich gebornen und kinderlos Verstorbenen In-

dividuen zustehende Erbrecht ist auch für die vor 1809 gebornen und kinderlos Verstorbenen — als Folge der aufgehobenen Leibeigenschaft — aufgehoben, 1821. S. 99.

Abgaben. Aufhebung der Leibeigenschaft in den Hoheitslanden und Entschädigung der Berechtigten, 1821. S. 50.

— Bestimmung der Grundsätze über die Entschädigung, welche Leistungen als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflicht anzusehen und welche davon auszuschließen sind; Instruktion zu Fertigung und Prüfung der Durchschnittsberechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenschafts-Prästationen. Errichtung einer Immediat-Commission zu rechtlicher und difinitiver Berichtigung dieser Angelegenheit, 1824. S. 107.

— Aufhebung dieser Immediat-Commission und Ueberweisung der noch unbeendigten Geschäfte an die Stellen, welche über Aufhebung der alten Abgaben zu entscheiden haben, 1827. S. 239. S. Abgaben, alte.

— Gesetz über die Entschädigung der Bezugs-Berechtigten durch die Amortisationskasse, 1825. S. 41.

— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entschädigung, 1829. S. 226. 1837. S. 179.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 448.

— Alle Feudalrechte, d. h. alle Berechtigungen, für welche das Landrecht keinen Verpflichtungsgrund enthält, und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, sind aufgehoben, namentlich alle Bannrechte, Bann- und Frohndpflichtigkeiten, Erbpflichten, Drittelspflichtigkeiten, als Drittel, Stockdrittel, Eheschatz, dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall; alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, in so weit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.R.S 1831 b. h.) begründet sind; das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo die Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften; alle Abzugsrechte; sämmtliche Jagd- und Fischereirechte; alle bei Erlangung des Bürgerrechtes bisher an Standesherren und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder. Gesetz vom 10. April 1848. S. 107.

— Gesetz, die Entschädigung für die im Gesetz vom 10. April 1848 in den Sätzen 3, 4, 5 des Artikels 1 aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben, 1851. S. 169. Vollzugsverordnung hierzu, 1851. S. 507.

Abgaben. Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte. 1852. S. 109.

— Bestellung einer Ministerialcommission zur Ermittelung dieser Entschädigungen, 1853. S. 26.

— provisorisches Gesetz, den Vollzug der Gesetze vom 26. und 29. März 1852, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte und der vormals Fischereiberechtigten, insbesondere die Anmeldungsfrist, 1853. S. 103–118.

— von Reisenden ausländischer Handelshäuser und Fabriken für die Behufs des Anbietens von Waaren und Muster zu lösenden Patente, 1825. S. 17. 1828. S. 89.

— Diese Bestimmung findet auf die Reisenden bayerischer Häuser keine Anwendung, 1833. S. 73. S. auch Handel.

— von Vermögen, welches außer Landes gezogen wird. S. Abzug.

Abgeordnete zur Ständeversammlung, s. Verfassung.

— Wahlen derselben und Einberufung zum deutschen Parlament, 1848. S. 61. 107. 129. 260. 337. 1849. S. 607. 618. 1850. S. 63. 93. 131.

— Wahlgesetz zum Volkshause in Frankfurt, 1849. S. 288.

— Die Regulirung ihrer Tage- und Reisegelder, 1849. S. 292.

Abhör der Rechnungen, s. Rechnungssachen.

Abkauf der Gefälle oder Dienstbarkeiten, s. Ablösung.

Ablösung der Bodenzinse und Gülten, und zwar der katholischen Stiftungsbodenzinse, 1806. S. 69. 1809. S. 302.

— Der landesherrlichen Grundzinse und Gülten, 1809. S. 153 und 309. 1817. S. 103.

— Gesetz über die Ablösung aller Bodenzinse und Gülten, 1820. S. 80 und 109.

— Instruktiv-Verordnung hierzu, 1821. S. 103.

— Authentische Interpretation des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes, Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien, 1825. S. 55.

— Die Ablösungsurkunden von Grund- und Bodenzinsen der Stiftungen werden nur von dem betreffenden Ministerial-Departement gültig ausgestellt, 1815. S. 72.

— Bekanntmachung über die Erneuerung der Beraine für Zinse und Gülten, 1839. S. 132.

— der Drittelspflicht, 1820. S. 80 und 109. 1821. S. 103.

Ablösung der Entschädigungen für Rechte und Gefälle durch Rentenscheine und soweit es zur Ausgleichung erforderlich durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. S. 103. 1827. S. 54. 1834. S. 305.
— der Fallgebühren, 1820. S. 80 und 109. 1821. S. 103.
— der Faselviehlast und Bestimmung, daß künftig die Gemeinden diese Last zu übernehmen haben, 1837. S. 206. S. Faselvieh.
— der Forstberechtigungen, 1834. S. 25. s. auch Forstberechtigungen und Beholzungsrecht.
— der Herrenfrohnden, ihr Abkauf findet statt, 1808, S. 162.
— Sie können ohne Unterschied abgelöst werden. Loskauftip; Berichtigung der Ablösungssumme; Umfang der abzulösenden Frohndpflicht; Ablösung früher regulirter Frohndgelder, 1820. S. 80 und 105. 1821. S. 103.
— Neues Gesetz über die Ablösung resp. Aufhebung der Frohnden und über die Entschädigung der Berechtigten, 1832. S. 9.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. S. 201.
— der Lehensgefälle: Wiederanlegung und Verzinsung der Lehenkapitalien, 1825. S. 196. 1826. S. 150. s. auch Lehensachen.
— Die Großherzoglichen Vasallen haben die Ablösungsurkunden jeweils dem Großherzoglichen Lehenhof zur Genehmigung vorzulegen, 1826. S. 158.
— der Zehnten, und zwar: des Blutzehnten, 1832. S. 14.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. S. 75.
— Ablösungsgesetz über alle Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, 1833. S. 265. s. auch Zehntschuldentilgungskasse.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1834, S. 83.
— s. auch die einzelnen Gegenstände unter ihrer Rubrik.

Abrechnungstermin der Pfarreien im Hanauischen, 1810. S. 267.

Abschiedsgesuche der Soldaten, wann sie einzureichen sind, 1803, Nr. 24. 1818. S. 96.
— Gesetz über die Entlassung aus dem Militärdienst, 1835, S. 295. s. auch Militärsachen.

Abschriften-Beglaubigung, Vorsicht hiebei und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, wenn es an der zur Vergleichung mit der Urschrift nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, soll solche verweigert werden, 1824. S. 37.

Absterben kreisender Personen, das dabei zu beobachtende Verfahren, 1827. S. 93. 1834. S. 262. s. auch Kindbetterinnen.

Absterben der Landbeamten, Pensionärs ꝛc. ist anzuzeigen, 1808. S. 91. 1811. S. 54.
— s. Regierungsantritt.

Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Wohls, 1835. S. 271, s. auch Eigenthum der Badener. Expropriationsgesetz. Zwangsabtretungen.
— der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf erforderlichen Raum, 1843. S. 17.

Abtriebsrecht, s. Losungsrecht.

Abtsgrund, Aenderung des Namens in Maximiliansau, 1838. S. 265.

Abwesende: Abwesenheitsprozeß, 1804, S. 16.
— Wer die Verschollenheit zu erklären und die Erben in das Vermögen der Verschollenen einzuweisen hat. Pflegerbestellung für sie und ihre Kinder, 1809. S. 429 und 498.
— Vorladung der Verschollenen wegen Erbanfällen, 1813. S. 179.
— Formular behufs der Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. S. 45.
— Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, 1836. S. 159. s. auch Erben, abwesende.
— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ausfolgung des Vermögens Verschollener, 1832. S. 249.

Abwesenheitsverfahren gegen die außer Land befindlichen Militärpersonen, 1849. S. 603.

Abzeichen, das Verbot des Tragens derselben, namentlich des Tragens farbiger Bänder, Cocarden ꝛc., 1832. S. 292.

Abzug an Besoldungen, 1804. S. 141. 1808. S. 159. S. auch Arrest. Uebrigens sind diese Bestimmungen durch die neue Prozeßordnung abgeändert worden.
— an Diäten, s. Diäten.
— an Gagen von Militärpersonen, 1832. S. 56.
— an Löhnungen der Gendarmen, 1830. S. 108. S. auch Arrest.
— (Abgabe) innerhalb Landes:
— Aufhebung des Amtsabzugs im obern Fürstenthum, 1803. Nr. 7; des Abzugs im obern Fürstenthum und in den übrigen Landestheilen mit bedingungsweiser Ausnahme einiger pfalzgrafschaftlichen Städte und Orte, 1803, Nr. 21.
— Abzugsfreiheit, zwischen den alten und neuen Landen, 1803. Nr. 1; zwischen den fürstlich für-

stenbergischen Orten Wolfach, Hausach und Haslach und der Markgrafschaft mit den übrigen Landestheilen, 1803. Nr. 9; zwischen den alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau; Herabsetzung des sogenannten Abfahrtsgeldes im Breisgau, 1806. S. 121. Die Standes- und Grundherrschaften, so wie die Städte können bei Zügen innerhalb Landes keine Gebühren beziehen, 1807. S. 150. 173 u. 203.

Abzug, Befugniß der Standes- und Grundherren zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen, 1841. S. 135.

— von außer Landes gehendem Vermögen: Bestimmung, von welchem Vermögen der Abzug zu erheben ist und wer die deßfallsigen Berechnungen zu fertigen hat, 1808. S. 219. 1809. S. 436.

— Bezugsrecht der Standesherren, 1807. S. 151.

— " " der Grundherren, 1807. S. 173.

— " " der Gemeinden, von allem außer Landes gehenden reinen Vermögen, mit Ausnahme der ehemals österreichischen Landestheile, soll für die Gemeindekassen zu Tilgung der Kriegsschulden 3 Prozent erhoben werden, 1815. S. 61. Aufhebung dieser Abgabe, wenn der Zug in einen der deutschen Bundesstaaten geht, 1817. S. 77. Desgleichen wenn er nach Frankreich geht, 1819. S. 129, und ebenso, wenn er nach der Schweiz geht, 1820. S. 15. Neuere Bestimmung über die Erhebung dieser dreiprozentigen Abgabe, 1835. S. 217.

— die von einzelnen Gemeinden bisher ausgeübten Abzugsrechte hinsichtlich des in die Schweiz ausgehenden Vermögens, 1840. S. 44.

— die zwischen dem Großherzogthum und den vereinigten Staaten von Nordamerika dieserhalb bestehenden Verhältnisse, 1840. S. 123.

— Freizügigkeit besteht mit allen jenen Ländern, welche solche erwiedern, 1806. S. 121. 1807. S. 11. 1810. S. 265.

— Freizügigkeit der Diener findet nur gegen diejenigen Staaten statt, welche das Reciprocum beobachten, 1811. S. 167.

— Freizügigkeit, sie findet mit allen Bundesstaaten, wohin die sämmtlichen deutschen Erblande Oestreichs gehören, statt, und ist unbeschränkte freie Vermögensausfuhr zugegeben. Ausgenommen sind nur solche Abgaben, die auch Inländer bezahlen müssen. Auch Standesherren, Privaten und Korporationen sind nicht mehr zum Bezug berechtigt, 1817. S. 77.

— Benennung derjenigen Theile der österreichischen Monarchie, welche nicht zum deutschen Bund gehören, gegen welche also die bundesmäßige Abzugsfreiheit sich nicht erstreckt, 1823. S. 28. Erläuterung hiezu, 1825. S. 107.

Abzug von außer Landes gehendem Vermögen:

Verträge wegen Freizügigkeit wurden abgeschlossen:

mit Amerika, und zwar mit den nordamerikanischen Freistaaten, wobei mit Ausnahme des Staates Pensilvanien die Liegenschaften den nächsten inländischen Verwandten, und in deren Ermanglung dem Staat anheimfallen, 1817. S. 80.

mit Anhalt-Dessau, 1810. S. 35.

mit Anhalt-Köthen, 1810. S. 377.

mit Bayern, 1804. S. 91. 1805. S. 29. 65. 1807. S. 49. 1810. S. 183. 1811. S. 164.

mit Baireuth, 1808. S. 201.

mit Berg, 1808. S. 226.

mit Braunschweig-Lüneburg, 1803. Nr. 1.

mit Dänemark, 1810. S. 265.

mit Erbach, 1803. Nr. 1.

mit Frankreich, 1804. S. 95. 1808. S. 275. S. 307. 1819. S. 129.

mit Griechenland, 1835, S. 379.

mit Hessen, Großherzogthum, 1808. S. 113. 1811. S. 149. 168.

mit Hohenzollern-Sigmaringen, 1808. S. 211. 1811. S. 168.

mit Leiningen, 1806. S. 39.

mit Nassau, 1816. S. 146.

mit Neufchatel, 1803. Nr. 1.

mit Oesterreich, 1805. S. 45. 1807. S. 11. 1808. S. 319. Mit den österreichischen Staaten besteht nicht blos gemäß der Bundesakte mit den zum deutschen Bund gehörigen Staaten, sondern auch Kraft früherer Verträge auch mit allen übrigen Staaten Freizügigkeit, 1825. S. 107.

mit Preußen, 1812. S. 52.

mit Rußland in Bezug auf die ärarischen Rechte. Diese Befreiung erstreckt sich vorläufig nicht auf Polen, und wird dahin berichtigt, daß die bisherigen Abzüge, welche nicht in die Staatskasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren oder Korporationen gehören, fortdauern sollen, 1825. S. 24. 1826. S. 204.

mit Sachsen, Kur-, 1805. S. 65.

mit Sachsen-Eisenach, 1803. Nr. 11.

mit Sachsen-Gotha, 1807. S. 49.

mit Sachsen-Hildburghausen, 1803. Nr. 1.

mit Sachsen-Koburg-Saalfeld, 1811. S. 74.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abzug von außer Landes gehendem Vermögen:
Verträge wegen Freizügigkeit wurden abgeschlossen:
mit Sachsen-Weimar, 1803. Nr. 13.
mit Sickingen, 1804, S. 98.
mit sämmtlichen eidgenössischen Kantonen der Schweiz, 1804. S. 149. 1811. S. 16. 1820. S. 15. 1821. S. 38. 141.
mit Württemberg, 1809. S. 261.
mit Würzburg, 1808. S. 9.
mit Ysenburg, 1808, S. 201.
— Die mit Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderm Vermögen getroffene Uebereinkunft, 1852. S. 27.
Abzugsrechte, welche aus der Leibeigenschaft herrühren, sind aufgehoben, 1848. S. 108. S. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Academie-Gebäude, dessen Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung an die Civilliste, 1837. S. 145.
Academiker, die von armen Studenten Behufs der Befreiung von Kollegiengeldern beizubringenden Armuthszeugnisse, 1822, S. 1.
— Gesetz über die Schulden derselben, 1823. S. 117. S. auch Studenten-Schulden.
Academische Gesetze:
— Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Academiker, 1810. S. 126. 193.
— Bestrafung der Realinjurien, 1810. S. 181.
— Verbot der Studentenorden und Landsmannschaften, 1810. S. 181. 1813. S. 25.
— Neue academische Gesetze. Hinweisung auf die besonders im Druck erschienenen, 1822. S. 21.
— Verschärfung derselben, bezüglich auf die geheimen Verbindungen, 1828. S. 191.
— In Folge höchster Entschließung ist eine modifizirte Auflage der academischen Gesetze angeordnet und in der academischen Buchhandlung von Karl Groos zu Heidelberg erschienen, 1840. S. 119.
Academische Würde, die Annahme solcher von ausländischen Universitäten, 1807. S. 71.
Accisdienste, Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisekosten und Caution der Accisoren, 1812. S. 30.
— Wiederbesetzung erledigter Accisors- und Gardisten-Stellen, 1826. S. 17.
— Dienstobliegenheiten der Inspektoren und Accisseinnehmer, 1812. S. 27.
— Bestellung der Gardisten, 1812. S. 105. 1826. S. 17. S. auch Accisoren.
Accise vom Bier: §. 26—36 der Accisordnung.
— Aufhebung der verschiedenen Abgaben vom Bier und Essigmalz, und die Einführung einer gleichen Malzabgabe, 1813. S. 215.
Accise vom Bier: §. 26—36 der Accisordnung.
— Aufhebung der Malzaccise und Bestimmung einer Abgabe von 13 fl. per Fuder nach dem Kesselinhalt, 1825. S. 53.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1825. S. 144.
Diese Vollzugsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1838 an außer Wirksamkeit.
— Neue Vollzugsverordnung, wornach jeder Biersutt mit 5 kr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern ist. Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung. 1837. S. 360.
— Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier, 1835. S. 223.
— von ausländischem Bier; das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Zollvereine gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier ist künftig accisfrei. Diese Accisfreiheit ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken, 1836. S. 19.
— deßfallsiges Gesetz, 1845. S. 50 und 121.
— Gesetz vom 28. Juni 1848, die Umwandlung derselben in Bauschsummen. 1848. S. 195.
— deßfallsige Vollzugsverordnung, 1848. S. 207.
— das Gesetz vom 28. Juni 1848 bis auf weiteres ausgesetzt. 1848. S. 353.
— provisorisches Gesetz, wornach das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 wieder in Wirksamkeit tritt, 1849. S. 463. 578.
— Zustimmung der Stände, 1850 S. 135.
— Gesetz vom 23. Dezember 1850, die Steuer von dem in Gebietstheile des Großherzogthums, welche von dem Zollverein ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Bestrafung der Defraudation dieser Steuer, 1850. 432.
— vom Branntwein: §. 37—47 der Accisordnung. Von den von Apothekern und Chemikern aus dem Ausland eingeführten gebrannten Wassern, 1813. S. 16.
— Einführung eines Kesselgeldes, Erhebung und Verrechnung desselben, Aufsicht gegen Unterschleife und Bestrafung der Frevel, 1813. S. 30.
— Herabsetzung des Kesselgeldes, Bestimmung der Abgabe von eingehendem Branntwein, 1821. S. 23. 1824. S. 36.
— Aufhebung der Malzaccise, mit Bestimmung einer Abgabe in Geld per Fuder, 1825. S. 53.
— von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter und ungemalzter Frucht, 1825. S. 120.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Accise vom Branntwein: Aufhebung der Gesetze und Verordnungen über die Accise, das Ohmgeld und das Kesselgeld, und Einführung eines neuen Kesselgeldes, 1828. S. 67 und 171.
— Bestrafung der unterlassenen Zurückgabe des Kesselhutes an den Accisor, 1813. S. 19. 1823. S. 23. 1825. S. 121. 1828. S. 67 und 171.
— Einführung eines Kesselgeldes, Ausstellung der Brennscheine und Bestrafung der Uebertretung dieses Gesetzes, 1837. S. 121.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 351.
— Rückersatz der Accise von ausgeführtem Branntwein, 1813, S. 33.
— Aufhebung dieser Rückvergütung, 1816 S. 135. 1817. S. 3.
— Kesselgeld, Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1837. 1848 S. 359.
— Gesetz vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend, wodurch das Gesetz vom 22. Juni 1837, S. 121 aufgehoben wird, 1852. S. 79.
— Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, 1852. S. 211.
— vom Brennholz, §. 71—74 der Accisordnung. Aufhebung derselben, 1820. S. 129.
— vom Essig, §. 48—51 der Accisordnung.
— vom Malz, 1813. S. 115.
— Bestimmung der Abgabe von eingehendem Essig und Rückvergütung von ausgehendem Essig, 1813. S. 171.
— Die durch die Accisordnung bestimmten Rückvergütungen aller Art finden nicht mehr statt, 1817. S. 3.
— Die im §. 51 der Accisordnung bestimmte Rückvergütung von ausgeführtem Essig findet nicht mehr statt, 1818. S. 69.
— Aufhebung der Malzaccise mit Bestimmung der Abgabe in Geld vom Fuder, 1825. S. 53.
— von Früchten, §. 52—60 der Accisordnung.
— Defraudation der Accise von Früchten, 1814. S. 123.
— Befreiung dürftiger Personen von dieser Abgabe, 1816. S. 123.
— Aufhebung der Fruchtaccise, 1818. S. 41.

Accise von Immobilien, §. 83—98 der Accisordnung. Diese wird von Fahrnissen, außer bei Erbschaften und dem Verkauf einer Fabrik ꝛc., niemals, hingegen von Liegenschaften bei jeder Veränderung des Eigenthums entrichtet, §. 83 der Accisordnung.
— Bei allen Kontrakten wird 1½ kr. vom Gulden des Preises von dem Erwerber bezahlt, bei Gültablösungen zahlt der Gültpflichtige.

Accise von Immobilien: Von Gült- und Grundzinsablösungen, §. 85 der Accisordnung.
— Nähere Bestimmung über die Accise von Grundzinsablösungen, 1823. S. 129.
— Desgleichen über Frohndablösungen, 1824. S. 26.
— Bei Tauschkontrakten, §§. 86 u. 87 der Accisordnung.
— Bei Käufen auf Staatspapiere, Accisordnung §. 88.
— Bei Verkäufen auf unverzinsliche Termine, Accisordnung §. 89.
— Der Gläubiger, dem Liegenschaften adjudizirt worden, hat davon keine Accise zu zahlen, wohl aber wenn solche wieder an Dritte veräußert werden, Accisordnung §. 90.
— Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrecht hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist von der Accise bis zu dem Betrage seiner Forderung befreit, 1833. S. 215.
— Bei Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder, Accisordnung §. 84.
— von Vermögensübergaben, Liegenschaftsverkauf oder Tausch, Nutznießung, 1812. Nr. 15. Beil. 2.
— Von Schenkungen und Heirathsgut, Accisordnung §. 91.
— Bei Veräußerungen von Apotheken, Fabriken, Kramladen, Wirthschaften ꝛc. mit den gewerbschaftlichen Einrichtungen, Accisordnung §. 92.
— von Realgewerbsgerechtigkeiten, 1812. S. 99.
— Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Kontrakt berechtigt nicht zur Zurückforderung des Accises, außer wenn der Käufer noch nicht in Besitz gesetzt wäre, oder noch nicht 6 Monate vom Kaufabschluß umflossen sind, 1815. S. 114.
— Von Tauschkontrakten, 1828. S. 61 und 62.
— Theilweise Aufhebung der Kaufaccise von dem Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften und Gewerbsgerechtigkeiten, und von dem Uebergang des Eigenthums von Grundrechten und Grundgefällen; vom Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten; der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten; des Lehenscanon von Schupf-, Erb- und Ritterlehen; von Dritteln und Fallgebühren; endlich der Schenkungsaccise, 1828. S. 61 und 62.
— Von Erbschaften wird die Accise von beweglichem und unbeweglichem Gut bezogen, es haben zu entrichten: Kinder und übrige Abkömmlinge, nichts; Eltern, Geschwister und deren Nachkommen 1 kr.; Großeltern und sonstige Verwandte, oder auch nicht verwandte Erben 3 kr. vom Gulden, Accisordnung §. 94.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Accise von Immobilien:
— Aufhebung der Erbschaftsaccise von öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, 1828, S. 61 und 62.
— Aufhebung der Erbschaftsaccise von dem Vermögen, welches von Kindern den Eltern zufällt, 1837. S. 194.
— Eintritt der Accispflichtigkeit bei Erbschaften. Accisordnung §. 95.
— Accispflichtigkeit abwesender Erben, 1812. Nr. 15. Beilage 2.
— Wer das Vermögen eines früher Abwesenden an diesen bei seiner Rückkehr oder dessen Erben wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Accis zurück, 1812. Nr. 15. Beilage 2.
— Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers, 1818. S. 86.
— Wenn eine Erbschaft im Streit liegt, hat der Inhaber einstweilen die Accise zu bezahlen, 1818. S. 86.
— Von Nutznießungen oder Leibrenten, Accisordnung §. 95.
— Bei Veräußerung eines Erbschaftsobjekts, Accisordnung §. 96.
— Wenn die Versteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen geschehen muß, so ist der ersteigernde Miterbe accisfrei, 1817. S. 117.
— Erbschafts-Gebührenansatz für die zur Konstatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden Erbverzeichnisse, 1847. S. 179.
— Die Erbschafts- und Schenkungsaccise wird allgemein verdoppelt, mit Ausnahme jener bei Vererbung unter Ehegatten, 1848. S. 472. 1850. S. 114.
— Berechnung der Accise von Lehensverlassenschaften, 1817. S. 17.
— Die Acciserhebung von vererbten Stammgütern, 1845. S. 45.
— Inventuren müssen auch blos der Accise wegen vorgenommen werden, wenn nämlich eine Erbschaft außer den Ordnungen der Abkömmlinge vererbt wird; wo es sich nur um bestimmte Erbtheile oder Rückvermächtnisse handelt, ist nur die Schätzung solcher Gegenstände, nicht aber des Ganzen nothwendig, 1812. S. 91.
— Wenn eine Inventur nur der Accise wegen errichtet werden soll, so kann die weitläufige Abschätzung der Fahrnisse unterbleiben, und Verzeichniß und Anschlag hierüber von den Erben gefertigt, dieses aber von denselben handgelübdlich bestätigt werden, 1813. S. 101.
— Domänenverkäufe haben die Domänenverwaltungen den Acciſoren anzuzeigen, 1812. S. 97.

Accise von Immobilien:
— Berichtigung dieser Verordnung dahin, daß die Amtsrevisorate die desfallsige Anzeige zu machen haben, 1812. S. 143.
— Die Verjährung der Anforderung von Liegenschaftsaccisen, 1839. S. 176.
— Die Kaufaccise, Kauf- und Tauschbrieftaxe gänzlich aufgehoben. 1848. S. 261.
— Die Aufhebung unterbleibt bis 1. Januar 1850. 1848. S. 472.
— Dieselben sind bis auf Weiteres — wie bisher — wieder zu entrichten, 1849. S. 577. 1850. S. 135. 136. 762. 1852. S. 78.
Accise vom Oel, §. 61—63 der Accisordnung.
— Aufhebung dieser Abgabe, 1820. S. 129.
— von Schenkungen wird verdoppelt, 1850. S. 114.
Accise vom Schlachtvieh, oder Fleisch, §. 64 bis 70 der Accisordnung.
— Der Accise ist sowohl das zum Hausgebrauch als zum Verkauf geschlachtete Vieh unterworfen, und muß auch ersteres in das Schlachthaus gebracht werden, Accisordnung §. 65.
— Accisfrei ist dasjenige Vieh, welches durch Unglücksfall beschädigt geschlachtet werden muß, Accisordnung §. 66.
— Die Juden müssen vom ganzen Stück Vieh die Accise bezahlen, Accisordnung §. 65.
— Das vom Ausland eingeführte Fleisch unterliegt an der Grenze der Accise, Accisordnung §. 69.
— Bei der Ausfuhr wird keine Rückvergütung geleistet. Accisordnung §. 70.
— von Kühen, 1812. S. 95.
— Neuer Tarif, 1828. S. 64. Instruktivverordnung. Aufstellung öffentlicher Fleischwagen, 1828. S. 175.
— Aufhebung der Fleischaccise von Schweinen, Schafen und Lämmern, 1832. S. 9.
— Aufhebung der bisherigen Fleischaccise und Einführung eines neuen Tarifs, 1832. S. 269. 279. 285.
— Modifikation hiezu, 1832. S. 449.
— Bestimmung über die Fleischaccise, beziehungsweise Umwandlung derselben in Aversen auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode, 1833. S. 175.
— Gesetz über die künftige Erhebung der Fleischaccise und Bestrafung der Uebertretung dieses Gesetzes, 1835. S. 123.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 467.
— Erhebung der Accise von dem aus den Vereinsstaaten eingehenden Fleisch. Von dem aus einem nicht zum Zollverein gehörenden Lande eingehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fleisch ist nur der Eingangszoll und keine Accise zu erheben, 1836. S. 9.

Accise vom Schlachtvieh oder Fleisch.

— Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaat einbringt, und nicht gleich die schuldige Accise davon bei dem Accisor des ersten Orts entrichtet, unterliegt der Strafe der Accisdefraudation, 1837. S. 426.

— vom Schlachtvieh, oder Fleisch, Verordnung, wodurch unter Aufhebung der Art. 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10. Dezember 1835 über die Fleischaccise anderweitige Vorschriften ertheilt werden, 1838. S. 309.

— ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten, 1839. S. 179.

— Gesetz, die Umwandlung der Fleischaccise in Bauschsummen, 1848. S. 202.

— Vollzugsverordnung hierzu, 1848. S. 216.

— gänzliche Aufhebung der Fleischaccise. Finanzgesetz, 1848. S. 261.

— Die Wiedereinführung dieser Accise und deßfallsige Vollzugsverordnung, 1850. S. 114. 184. 1851. S. 705. 1852. S. 78.

Accise vom Tabak, §. 75—81 der Accisordnung:

— Entrichtung derselben vom Blättertabak, 1815. S. 10.

— Verkauf des selbsterzeugten Tabaks, 1815. S. 7.

— Abgabe von verarbeitetem und unverarbeitetem Tabak, 1815. S. 91.

— Aufhebung der Tabaksaccise, 1820. S. 129.

Accise vom Wein, §. 12—25 der Accisordnung:

— Wirthe, welche einen von dem Wirthschaftskeller abgesonderten Weinhandlungskeller haben, dürfen in letzterem ohne Beisein des Accisors, bei Strafe, weder Wein einlegen noch daraus ablangen; gleicher Strafe unterliegt auch der Kiefer, 1814. S. 108.

— Weinverkauf der Wirthe im Großen, 1812. Nr. 15. Beilage 2.

— Weinverkauf im Kleinen, wie weit solcher den dazu Nichtberechtigten gestattet ist, Bestrafung der Entgegenhandelnden, 1812, Nr. 15. Beilage 2.

— Bestrafung der Uebertreter dieses Verbots, 1812. S. 200.

— Bestimmung in Betreff des Detailverkaufs, wer als Weinhändler zu betrachten und wem der Verkehr verboten ist, 1820. S. 35.

— Bestimmung der Grenze zwischen dem Verkauf im Großen und im Kleinen, 1824. S. 83.

Diese Verordnungen von 1820 und 1824 sind aufgehoben, anderweite deßfallsige Bestimmungen, 1833. S. 291.

Accise vom Wein.

— Weinfuhren dürfen in geschlossenen Höfen der Gastwirthe nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß dem Accisor davon die Anzeige gemacht werde, welcher über die Weinabfuhr sich zu verläßigen hat, 1814. S. 120.

— Erhebung der Accise von fremden Weinen, 1817. S. 65.

— Abgabe von den in Bouteillen verkauften französischen Weinen, 1822. S. 109.

— Entrichtung der Accise vom Obstwein, und die Befreiung des Produzenten von dem selbst produzirten und consumirten Obstwein, 1825. S. 121.

— Die Accise ist statt früher nach Klassen, jetzt auf 4 kr. vom Gulden des Werthes und zwar bei inländischem am Ort der Abfassung, bei ausländischem am Ort der Einlage zahlbar, bestimmt. Von Obstwein aber ohne Rücksicht auf den Werth ¼ kr. von der Maaß zu erheben. Von Weinen in Bouteillen 3 kr. per Bouteille, 1828. S. 161. 1832. S. 25.

— Weinproduzenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben, auch aus solchen inländischen Gemarkungen, welche an die ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnorte accisfrei einkellern, wenn sie solchen im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Trotte her dahin verbringen, 1828. S. 161. 1832. S. 27.

— Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern befugt sind, ist der Accise nicht unterworfen. Ausgenommen sind jene Produzenten, die zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Jeder patentisirte Weinhändler hat statt der Accise ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. und für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr. und beziehungsweise 25 kr. zu bezahlen. Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, zahlen das Aversum nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten. Für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefergesellen, soll kein Aversum angesetzt werden, 1825. S. 38.

— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern auch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus bringen, müssen die Accise und das Ohmgeld bezahlen, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Gäste in Bädern, zugelassen sind, 1828. S. 152. 1832. S. 27.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Accise vom Wein:
— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf die Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. S. 168.
— Weitere Bestimmungen über die Accise von ausländischem Wein. Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von der Accise, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer-Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Abgabe unterliegt. Die Accisfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. S. 19.
— Wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, muß die Accise und das Ohmgeld immer vor der Abfassung berichtigt werden, 1826. S. 124.
— Wenn der Kelterwein nicht in einen Wirthschaftskeller gebracht wird, ist solcher accisfrei, 1828. S. 199.
— Von Meß- und Communionwein ist die Accise ebenfalls aufgehoben, wofür ein Freischein zu lösen ist, 1828. S. 201.
— provisorisches Gesetz über die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaftsmasse derselben zu entrichten hatten, 1846. S. 291.
Accise vom Wein und Ohmgeld, Gesetz vom 28. Juni 1848, die Umwandlung derselben in Bauschsummen, 1848. S. 195.
— Vollzugsverordnung hierzu, 1848. S. 207.
— provisorisches Gesetz, wornach der Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni bis auf weitere Bestimmung zum Theil ausgesetzt wird, 1848. S. 363.
— Die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaft derselben zu entrichten hatten, 1848. S. 114.
— provisorisches Gesetz vom 3. November 1848, die Erhebung der Weinsteuer betreffend, wornach die Accise und das Ohmgeld vom Trauben- und Obstwein wieder wie vor dem 1. Juli 1848 erhoben wird, also die Gesetze (von 1848. S. 195 u. 363) außer Wirksamkeit treten, 1849. S. 551.
— Vollzugsverordnung hierzu, 1849. S. 579.
Accise vom Wein und Ohmgeld:
— Zustimmung der Stände zu diesem provisorischen Gesetz (vom 3. November 1848), 1850. S. 134.
Accisordnung, 1812. S. 5. Berichtigung einiger Fehler in solcher, 1812. S. 26 und 192.
— Modifikationen, Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen, 1812. Nr. 15. Beil. 1 und 2.
Accisoren, deren Dienststellen, 1812. S. 87.
— Deren Anstellungen, 1826. S. 18. S. auch Accisdienste.
Accisstrafen, §. 99—111 der Accisordnung.
— Bei der zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudation unterliegen die sub Nr. 1, 3, 7, 9 und 10 des §. 100 der Accisordnung genannten Gewerbsleute neben der gewöhnlichen Strafe noch einer Geldstrafe von 50—150 fl., oder bürgerlichem Gefängniß von 2—4 Wochen, 1824. S. 151.
— Aufhebung des §. 104, und des Abschnitts 6 der Accisordnung und Bestrafung desjenigen, der seinen Wein in eine geringere Klasse declarirt, sowie des Weinschankberechtigten, welcher Wein in seinen Keller legt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor beigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremden Weine nicht als solche, oder inländischen und ausländischen Wein als Obstwein angibt, 1826. S. 123.
— Wer unberechtigt Wein im Kleinen verkauft, unterliegt auch als Uebertreter der Ohmgeldsgesetze den vorbestimmten Strafen, unbeschadet der Polizeistrafe wegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften, 1826. S. 123.
— Von allem Wein, welcher am Ort der Einkellerung abgefaßt wird, muß vor der Abfassung die Accise und beziehungsweise das Ohmgeld entrichtet werden, bei Vermeidung der in der Accisordnung bestimmten Strafen, 1826. S. 123.
— Erläuterung zu der vorbezeichneten Verordnung, 1827. S. 22.
— Die Aemter haben in Strafsachen die Berufungsfatalien beiden Theilen bei Publikation des Urtheils zu erklären, 1812. S. 200.
— Das Aufsichtspersonal darf accisbare Gegenstände auch in die Wohnungen und andere verschlossene Räume verfolgen, wenn sie dahin im Augenblick, wo sie wegen Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, verbracht werden, 1826. S. 183.
— Verfahren bei Untersuchung der Accisdefraudationen der Militärpersonen; Rekurs an das Kriegsministerium; Rekurs in dritter Instanz, 1825. S. 105.

Accisstrafen:
— Erläuterung über die dem Oberhofgericht zustehende Competenz in Accissachen, 1824. S. 91.
— Aufhebung der Confiskation und Bestrafung der Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, 1827. S. 22. 1828. S. 81.
— Der Rekurs im Gnadenweg geht an die Steuerdirektion, 1826. S. 60.
— Rekurse in Accisdefraudationssachen, 1831. S. 20.
— Untersuchung und Aburtheilung der Accisdefraudationen, wobei den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern das Recht zusteht, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen bedingungsweise selbst zu erkennen, 1836. S. 65. 71. 216.
— Weiteres Verfahren, 1837. S. 131.
— Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten, 1839. S. 179.
Achtserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. S. 25. 1807. S. 65. 1808. S. 128 u. 323.
Ackerbauschulen, Errichtung solcher in verschiedenen Theilen des Großherzogthums, 1846. S. 91.
Acten-Aufschlagen, bei den Amtsrevisoraten dürfen keine Gebühren mehr dafür erhoben werden, 1817. S. 60.
Acten-Einsendung des Untergerichts, wenn Apellation eingelegt wird, 1804. S. 123. S. jetzt neue Prozeßordnung.
Acten-Einsicht, durch Parthien und und ihre Sachwalter, und durch dritte Personen bei den Gerichten, 1826. S. 165.
Acten-Extradition, Verordnung über die Vorlegung und Mittheilung der von den öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden, 1836. S. 353. S. Registraturordnung.
Actenversendungen geschehen von Obergerichten nur an die Registratur eines jeden andern Obergerichts oder des Justizministeriums zur betreffenden Einsichtsnahme, 1826. S. 165.
— Verpackung der mit dem Postwagen zu versendenden Acten, 1816. S. 136.
Acten, Vertilgung unbrauchbarer Gerichtsacten, 1853. S. 121.
Actuarien. Bei Anstellung derselben sollen sich die Aemter über ihr untadelhaftes Betragen durch Zeugnisse vergewissern; die Aemter haben für solche zu haften, 1816, S. 158.
Actuarien. Bei den grundherrlichen Aemtern, 1809. S. 241.
— Die Verköstigung derselben, 1809. S. 463.
Actuariats-Candidaten, die vorgeschriebene zweite Prüfung derselben aus den Schulfächern ist für die Zukunft erlassen, 1843. S. 196.
— Die Dispensertheilung von der Inzipientenprüfung Behufs der Zulassung zur Actuariatsprüfung steht der Kreisregierung zu, 1850. S. 232.
Actuarsstellen, erste, bei den Criminalämtern sind vorzüglich mit Rechtspraktikanten zu besetzen, 1814. S. 67.
Adel, die Erwerbung und Verlust desselben; Unterschied des Herrn- und Ritterstandes; Hofvorzüge; Stammgutsrecht; Siegelmäßigkeit, 1808. S. 167.
— Eintragung in die Adelsmatrikel; Beweis der Adelsrechte, 1815. S. 81.
— Die ehelichen Vermögensverhältnisse desselben richten sich nach den allgemeinen Gesetzen, 1831. S. 250.
— ehemalig landsäßiger (nicht reichsunmittelbarer), Rechtsverhältnisse desselben in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1833. S. 77.
— Reichs-, ehemaliger, Rechtszustand desselben, 1818. S. 53. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. S. 71. S. auch Grundherrlichkeitsverfassung.
Aditional-Convention, s. Staatsverträge.
Adoption der Grundherren, 1808. S. 4.
Adressen, wenn eine Sache an Seine Königliche Hoheit den Großherzog selbst gelangen soll, 1807. S. 41.
— Verbot der Einreichung von Adressen durch Staatsbürger an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in allgemeinen Landesangelegenheiten und das Sammeln von Unterschriften für dieselben, 1832. S. 265.
— Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses in Betreff der Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen und Adressen an die Bundesversammlung, 1831. S. 241.
— der Landstände an das Staatsoberhaupt; Zustimmung zu Verträgen und provisorischen Gesetzen, Rechnungsnachweisungen, 1848. S. 114. 115. 180. 1849. S. 3. 154. 155. 160. 541. 1850. S. 131. 133—137. 392. 1851. 69. 1852. 145.
Adreßhandbuch, 1809. S. 100.
Advocaten. Befähigung derselben, 1810. S. 125.
— Sie dürfen keine fremde Arbeiten für die ihrigen erklären, 1807, S. 138.
— In Ehesachen sollen sie nicht zugelassen werden, 1811. S. 159.
— Die bei den Obergerichten anzustellende Zahl von Advokaten, 1826. S. 55.
— Gebühren-Tarif bei den Untergerichten, 1804. S. 161.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Advocaten. Taren bezüglich auf die Standes- und Grundherren, 1810. 186.
— In Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justizministerium sollen sie in Hinsicht der, bei diesem eingereichten Vorstellungen, bei Strafe keine besondere Arrha anrechnen. 1819. S. 43.
— Neue Advokatentare. Die Deservitorien sind bei mündlichen Verhandlungen sogleich am Schlusse, sonst aber längstens bei der Vortragserstattung einzureichen. Für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten sind vier Klassen bestimmt. Für die Verhandlungen bei den Aemtern, und zwar bei mündlicher, sind die nach der obergerichtlichen Tarordnung §. 10 anzusetzen. Dem für mündliche Rechtsausführung sprechenden Vertreter 2 fl. und dem die Ausführung Abwartenden 45 kr., für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze aber nichts. Bei schriftlichen Verhandlungen bei Obergerichten decretirt der Gerichtshof die Ansätze, 1832. S. 355.
— Einreichung der Kostenverzeichnisse, 1808. S. 214, sie sollen sich dabei des Stempelpapiers bedienen, 1816. S. 94. 1832. S. 192.
— Für außergerichtliche Schriften, d. i. Suppliken, Vorstellungen in Gnadensachen und andere nicht vor den Richter gehörige Angelegenheiten darf 30 kr. bis 1 fl. exclusive Stempel und Abschrift, für eine Bittschrift, die zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert, darf für den vollgeschriebenen Bogen 1 fl. nebst der Abschriftsgebühr von 4 kr. per Blatt, dagegen eine Arrha, Acteneinsicht und Registraturgebühren nur in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden. Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts. Die Taxe muß am Ende der Schrift genau verzeichnet sein, 1819. S. 83.
— Wenn die Parthie im Ausland wohnt, oder in einer Streitgenossenschaft besteht, werden die Taren, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben, in welchen Fällen nur diese berechtigt sind, von den Parthien Vorschüsse zu nehmen, 1834. S. 268.
— Kostenvorschuß an Obergerichtsadvokaten. Sie sollen mit den in der Obergerichtsordnung beschränkten Summen der Vorschüsse genau einhalten, und bei scharfer Rüge keinen zweiten Vorschuß vor erfolgter Kostendekretur verlangen, 1808. S. 214.
— Geldvorschüsse der Obergerichtsadvokaten. Da die Taren, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben werden, so können diese auch von inländischen Parthien eben so viel Vorschüsse nehmen, als ihnen nach §. 15 der obergerichtlichen Tarordnung bei Ausländern erlaubt ist, 1810. S. 123. S. auch Kostenvorschuß.
Advocaten. Uebereinkunft mit Württemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. S. 159.
— Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung über gegenseitige kostenfreie Beitreibung der Gebühren der Anwälte. Die preußische Rheinprovinz ist aber davon ausgeschlossen, 1837. S. 380.
— Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen, 1838, S. 60.
— Der Strich mehrerer aus der Liste wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen, 1849. S. 72. 574.
— Deren Disciplin in den Gerichtssitzungen. 1851. S. 465.
— Deren Gebühren in Strafsachen und bürgerlichen Streitigkeiten, 1851. S. 230.
Advocatentitel-Verleihungen, 1848. S. 429. 1852. S. 55.
Advocatur und Prokuratur-Verleihungen, 1848. S. 44. 361. 424. 429. 1849. S. 398. 504. 574. 1850. S. 216. 369. 390. 426.
Advociren der Staatsdiener, s. Schriftverfassungsrecht.
Aeckericht, s. Eckericht.
Aemter, siehe auch Criminalämter.
— Das Verhältniß derselben gegen die grundherrlichen Aemter, 1808. S. 2.
— Die grundherrlichen Aemter erhalten gleiche Befugniß wie die landes- und standesherrlichen, 1809. S. 214. 434. 464.
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 424.
— Wer der Gerichtsbarkeit der Aemter in erster Instanz unterworfen ist, 1810. S. 193. 1851. S. 78.
— Strafgewalt der Aemter, 1810. S. 221. 1851. S. 81.
— Erweiterte Competenz derselben, Dispensation vom Bauen mit Stein; Anordnung und Bestätigung der Beraine; Erkennung der an die Stelle der Vermögensconfiskation tretenden Strafen; Vornahme der Militärconscription; Fertigung, Bestätigung und Einsendung der Militäreinstandscontracte; Strafe der Chaussee-Warte; Anweisung auf Lokalfonds; Aufsicht auf die Amtsschreibereien, 1819. S. 125.
— Die denselben zur Erweiterung ihrer Geschäftsbefugniß zugewiesenen Gegenstände. Polizeiliche Strafgerichtsbarkeit; Bürger- und Hintersassen-Annahmen; Gewerbe- und Zunftpolizei; Dispensation;

Aemter: Militärsachen; Auswanderung; Frohndfreiheitsbewilligung; Anstalten bei Seuchen, 1822. S. 11.
— Geschäftscompetenz des Stadtamts Carlsruhe in Finanzgegenständen, 1824. S. 21.
— Ueberweisung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, 1833. S. 9.
— Geschäftsform der Untergerichte, 1829. S. 45.
— Sie können Unterstützungen aus örtlichen milden Fonds bis zu 20 fl. anweisen, 1817. S. 50.
— Ueberweisung der Schuldenliquidationen bei Ganten an dieselben, 1824. S. 57.
— Die Organisation derselben, 1804. S. 45 und 95. 1805. S. 8. 25 und 52. 1806. S. 82 und 87. 1807. S. 93. 230. 281 und 290. 1808 S. 124. Organisation des Amts Endingen, 1812. S. 220. Des Amts Steinbach, 1813. S. 40. Eintheilung des Klettgaues in Amtsbezirke, 1813. S. 79. Zusammenschmelzung der landes-, standes- und grundherrlichen Aemter, 1813. S. 129. Allgemeine Veränderungen, 1813. S. 154. 1814. S. 10. 28. 68 und 139. 1815. S. 78. 1818. S. 30. 1819. S. 19. und 206. Das Amt St. Blasien, 1816. S. 1. Das Landamt Carlsruhe, 1819. S. 27. Die Aemter Achern und Oberkirch, 1819. S. 108 und 130. Steinbach, Endingen, Kandern, St. Peter, Elzach, Thiengen ꝛc., 1819. S. 195. Offenburg und Emmendingen, 1820. S. 6. Bonndorf, Villingen und Hornberg, 1820. S. 68. Aufhebung des Amts Stein, 1821. S. 74. Desgleichen des Amts Löffingen, 1821. S. 124. Ebenso des Amts Gondelsheim, 1826. S. 128. Des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. S. 7. Zutheilung der Gemeinde Ebnet zum Landamt Freiburg, 1823. S. 54. Zutheilung mehrerer Orte zum Oberamt Lahr, 1824. S. 21 und 96. Formirung der Aemter im standesherrlichen Gebiete Fürstenberg, 1824. S. 67. Eintheilung der Aemter in Kreise, 1810. S. 355. Erhebung des Bezirksamtes Durlach zum Oberamt, 1824. S. 87. Vereinigung des Stadt- und Landamtes Heidelberg zu einem Oberamt, 1826. S. 9. Errichtung eines mit dem Amtsrevisorat verbundenen Amtes zu Stetten, 1826. S. 161. Errichtung eines Bezirksamtes zu Krautheim, 1826. S. 178. Verlegung des Amtssitzes von Osterburken nach Adelsheim, 1828. S. 212.
— Vereinigung der Polizeidirektion Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst, 1815. S. 100.
— Trennung der Polizei von der Stadtdirektion Carlsruhe, 1832. S. 411.
Aemter: Verordnung über die Competenz derselben bei Bürgeraufnahmsgesuchen der Israeliten, 1839. S. 142.
— deren Formirung in dem fürstlich leiningenschen Standesgebiete, so wie der großh. Aemter Wertheim, Gerlachsheim, Adelsheim, Krautheim, Neudenau in Mosbach und Hoffenheim in Sinsheim, 1840. S. 258 und 263.
— Bestimmung des Termins, an welchem die großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Aemter in Wirksamkeit treten, 1841. S. 126.
— Zutheilung des Ortes Schluchtern zum Bezirksamt Eppingen, 1841. 274.
— Bekanntmachung über die Begränzung einiger Aemter im Seekreis, 1843. S. 3.
— Ueberweisung der Ortspolizei in Rastatt an das dortige Oberamt, 1843. S. 205.
— Errichtung eines Bezirksamts in Donaueschingen, 1844. S. 13 und 98.
— Gesetz, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden, Kreisregierungen, Bezirksämter und Amtsrevisorate, 1849. S. 205.
(Hiernach sollten die Verwaltungsgeschäfte dieser Behörden an die neu zu bildende Kreisverwaltung, aus dem Kreisamt, der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse bestehend, übergehen, kam aber nicht zum Vollzuge.)
— deren Eintheilung in den fürstlich fürstenbergischen und leiningenschen Standesherrschaften, 1849. S. 442.
— Aufhebung des Bezirksamts Heiligenberg und Zutheilung der Gemeinden desselben zum Bezirksamt Pfullendorf, 1849. S. 556.
— Zutheilung der Gemeinden Bubenbach und Oberbränd zum Bezirksamte Neustadt, 1849. S. 556.
— Aufhebung der Aemter in den fürstlich fürstenbergischen und leiningenschen Standesherrschaften, und anderweite Zutheilung der betreffenden Gemeinden, 1849. S. 570.
— Aufhebung des Bezirksamtes Stetten a. k. M., 1849, S. 575.
— Trennung der Gemeinde Gamburg vom Amtsbezirk Gerlachsheim und Zutheilung zum Amte Wertheim, 1849. S. 159.
— Arrondirung der Bezirksämter Ueberlingen, Pfullendorf und Salem, 1850. S. 240.
— Zutheilung der Gemeinde Heidersbach zum Bezirksamte Buchen, 1850. S. 87.
— Zutheilung der Gemeinden Schiltach und Lehengericht zum Bezirksamte Wolfach, 1850. S. 216.
— die Erweiterung der Competenz der Bezirksämter

Aemter:
durch Zuweisung mehrerer Gegenstände, welche bisher zum Geschäftskreise der Kreisregierungen gehörten, 1850. S. 230. (Siehe auch Competenz und Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen).
— Zutheilung der Gemeinden Schönenbach, Lindach, Vöhrenbach und Langenbach zu dem Bezirksamte Villingen, 1850. S. 267.
— Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zum Bezirksamte Sinsheim, 1850. S. 280.
— Zutheilung der Gemeinde Elsenz zum Bezirksamte Eppingen, 1850. S. 280.
— Zutheilung der Gemeinde Buch am Horn zum Bezirksamte Tauberbischofsheim, 1851. S. 599.
— Zutheilung der Gemeinde Eubigheim zum Bezirksamte Borberg, 1851. S. 141.
— Zutheilung der Gemeinde Herzogenweiler zum Bezirksamte Villingen, 1851. S. 109.
— Zutheilung der Gemeinde Ilmspan, zum Bezirksamte Gerlachsheim, 1851. S. 599.
— Zutheilung der Gemeinde Neidelsbach zum Bezirksamte Borberg, 1851. S. 141.
— Zutheilung der durch den Mechtersheimer Rheindurchschnitt an Baden gefallenen sogenannten Rheinschanzinsel und der Insel Corsika zum Bezirksamte Philippsburg, 1851. S. 668.
— Zutheilung der Gemeinden Worndorf und Buchen zu dem Bezirksamte Mößkirch, 1852. S. 489.
— Zutheilung der Gemeinde Reiselfingen zum Bezirksamte Bonndorf, 1852. S. 442.
— Die Wiedervereinigung des Polizeiamts Carlsruhe mit dem Stadtamte, 1853. S. 310.

Aerzte, deren Befähigung, Zulassung zur Praxis und Anstellung, 1803. S. 442.
— Unentgeldliche Besorgung der Armen, 1805. S. 39.
— Bestrafung derselben wegen Verbrechen und Amtsungeschicklichkeiten, 1805. S. 84.
— Verbot der limitirten Licenzertheilung zur Ausübung der innern Heilkunde, 1815. S. 112.
— Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie ꝛc., 1804. S. 43. 1805. S. 97.
— Die Wundarzneikunde soll nur in Verbindung mit der innern Heilkunde studirt werden, 1825. S. 111.
— Die Kandidaten der Medizin können nur dann unter die Zahl der praktischen Aerzte aufgenommen werden, wenn sie sich ebenso über gründliche, naturwissenschaftliche als über rein ärztliche Kenntnisse ausweisen können, 1828. S. 165. Sie haben auch

Aerzte:
auf den Universitäten die Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände zu besuchen, 1833. S. 153.
— Die von den Physikaten, von den praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und den Thierärzten zu erstattenden Jahresberichte, 1835. S. 109. Siehe Gesundheitsbeamte.
— praktische, Wund- und Hebärzte, Befähigung derselben zum Staatsdienst, 1841. S. 161.
— Beschränkte Licenz der Wundärzte zur Ausübung der inneren Heilkunde, 1842. S. 303.
— Den Wundärzten zweiter Klasse und den Wundarzneidienern ist bei Strafe untersagt, ohne Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarztes zur Ader zu lassen, und eine Ausnahme hiervon wird nur in Nothfällen, d. i. in solchen Fällen gestattet, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht schnell genug geschehen kann, 1843. S. 72.
— unentgeldliche Behandlung armer Kranken durch die praktischen Aerzte und Wundärzte, 1843. S. 128.
Aglasterhausen, die Waldungen der Gemeinde Aglasterhausen werden der Bezirksforstei Neckarbischofsheim zugetheilt, 1849. S. 621.
Aichstationen, die Errichtung solcher zu Mannheim und Freistett, 1834. S. 119.
— Aufhebung der Schiffsaiche-Verordnung (1834. S. 119) und neue deßfallsige Bestimmungen, 1842. S. 185.
Albbruck, Hofgut, von dem bisherigen Verbande mit der Gemeinde Kiesenbach getrennt, 1845. S. 63.
Albert, Gemeinde, deren Konstituirung, 1825. S. 150.
Alimente. Alimentenzahlung der sich in Unzucht vergangenen Soldaten, 1805. S. 25. Siehe Kinder, uneheliche.
Allgaier'sche Stiftung für die Gemeinde Neckarelz, 1849. S. 58. 241.
Almenden, Vertheilung des Gemeindeguts unter die Bürger zum Genuß; Fälle, in welchen dieser Genuß wieder entzogen werden kann, 1809. S. 100. 1810. S. 102 und 249.
— Neue gesetzliche Bestimmungen über die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, 1832. S. 101. 1851. S. 308.
— Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung der bei Almendtheilungen vorkommenden Streitigkeiten, 1829. S. 139.
— Die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, siehe Gemeindegut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Almendgenuß, der als Bürger angenommenen Soldaten, 1810 S. 133. 1811. S. 5. Soldaten haben Ansprüche daran, von der Zeit an, wo sie wirklich als Bürger würden aufgenommen worden sein. Sie treten aber erst in den Genuß nach ihrer Befreiung vom Militär, 1813. S. 26.
— Der Antheil der Pfarrer, Schullehrer und sonstigen Staatsdiener an diesem Genuß, beruht auf dem örtlichen Herkommen, 1813. S. 17.
— Neuere Bestimmung über Erwerbung des Almendgenusses, die Art der Benützung der Almendgüter ꝛc., 1832. S. 100. 1851. S. 308. Siehe auch Gabholz. Gemeindegut.
Allodifikation der Lehen, siehe Lehen.
Almosen, Verwaltung, Rechnungsfertigung, Rechnungsabhör, Verrechner, 1809. S. 432—436. 1810. S. 127.
— Mitwirkung der Pfarrer bei der Rechnungsabhör, 1810. S. 40.
— Mitaufsicht der Dekane, 1809. S. 438.
— Unterstützungen aus demselben, 1817. S. 44.
— Bewilligungsbefugniß der Aemter zu Unterstützungen, 1819. S. 125. Siehe auch Stiftungen.
Almosenbeiträge in Carlsruhe, Verweigerung oder Schmälerung zuerkannter Polizeistrafen, 1809. S. 118.
Altäre, wer solche anzuschaffen hat, 1808. S. 114.
Altdorf, Gemeinde, Vereinigung mit der Gemeinde Engen, 1848. S. 427.
Alter der Inquisiten soll förmlich constatirt und nicht blos nach der eigenen Angabe derselben angenommen werden, 1818. S. 2.
Altersdispensation, vom Heirathsalter, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden, 1803. Nr. 4. 1804. S. 191.
— Befugniß der Aemter zur Dispensation, 1825. S. 79. 1826. S. 198.
Altneudorf, Erhebung desselben zu einer selbstständigen Gemeinde, 1844. S. 63.
Altwiesloch, Gemeinde, deren Constituirung, 1824. S. 63.
Ambringen, Ober- und Unter-, Trennung von dem Orte Ehringen, 1841. S. 213.
Amnestie, siehe Pardon.
— Ertheilung derselben an die Theinehmer der hochverrätherischen Unternehmungen, 1848. S. 323.
— Verkündung vom 2. Juni 1849. S. 293.
Amortisationskase, Verfassung und Verwaltung derselben, ihre Errichtung und Dotation, 1808. S. 234. 1809. S. 184. 1811. S. 57. 1812. S. 5. 1815. S. 133.

Amortisationskasse:
— Das Institut der Amortisationskasse wird nach der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten, 1818. S. 104.
— Die Aufsicht über die Verwaltung nach den Statuten, und über die auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen ist der Justiz-Section des großherzoglichen Staatsministeriums übertragen, 1820. S. 40.
— Erweiterte Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1825. S. 43.
— Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses für die nächste Budgetsperiode, 1828. S. 26.
— Neues Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, so wie über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1832. S. 21. 1837. S. 119.
— Anleihen der Amortisationskasse. Außer dieser Kasse ist keine andere Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanleihen unter irgend einem Vorwand zu contrahiren.
Zu Anleihen bis zu 500,000 fl., welche wegen unvorhergesehenen dringenden Staatsausgaben oder Revenüen-Ausfall nöthig werden, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses, welcher zu gültigen Beschlüssen immer vollzählig sein muß, 1832. S. 21.
Frühere Bestimmungen:
Gesetz über Staatsanleihen, 1806. S. 89.
Aufhebung dieses Gesetzes, 1808. S. 299.
Zustimmung des Landtagsausschusses zu Staatsanleihen, 1818. S. 109. 1820. S. 84.
Ermächtigung der Amortisationskasse zur Aufnahme von Anleihen Behufs der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, 1820. S. 84. 1825. S. 43.
Die von den Ständen consentirte Aufnahme von 5,000,000 fl., 1820. S. 118.
Aufnahme von 700,000 fl. zu den durch die letzte Ueberschwemmung verursachten außerordentlichen Ausgaben durch Subscription, 1824. S. 179. 1825. S. 61.
— Gesetz über die Aufnahme eines Kapitals von fünf Millionen Gulden, 1840. S. 109—115 und 151.
Dieses Anlehen ist durch Verkauf von Hunderttausend Loosen, je zu fünfzig Gulden, zu machen, vom 1. Februar 1841 an mit drei und ein halb Prozent, in halbjährigen Raten zahlbar, zu verzinsen und innerhalb fünf und zwanzig Jahren zu tilgen.
— Freiwilliges Anlehen, 1849. S. 339. 347. 438. 1850. S. 133. 1851. S. 239.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse:
— Gesetz, die Ermächtigung zu einem Anlehen bis zu 5 Millionen und Begebung von 1½ Millionen dieses Anlehens, 1851. S. 111. 115. 182.
— Ergänzung dieses Gesetzes, 1852. S. 105.
— Deren Dotirung zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung für die Finanzjahre 1839/40, 1839. S. 160.
— Ermächtigung derselben, Lehenkapitalien baar in Empfang zu nehmen und dagegen zu dem betreffenden Lehen inscribirte Schuldverschreibungen zu 3½ Prozent auszustellen, 1840. S. 222. Siehe Lehenkapitalien.
— Bedürfniß, das, der Amortisationskasse wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt. Einen etwaigen Ausfall an den Einnahmen hat das Finanzministerium auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen, und sie vor allen andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abzuliefern. Das zuviel Bezahlte erhält die Staatskasse zurück, 1832. S. 21.
— Cautionen. Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Geld ledige Erbe und alle bei der Staatskasse disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. S. 21., s. auch Cautionen.
— Credit für die Staatskasse. Der Staatskasse wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. S. 21.
— Eröffnung eines außerordentlichen Credits für die Staatskasse bei der Amortisationskasse von 1 Million, 1849. S. 338.
von 2½ Millionen, 1850. S. 125. 133.
— Darleihen. Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darleihen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.
Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Berathung, 1837. S. 119.
Ermächtigung zum Ankauf und zu Darleihen auf badische Staatspapiere, 1832. S. 77. 1834. S. 60.

Amortisationskasse:
— Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse. Alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestehende Amortisationskasse fließen, und alle darauf sich beziehenden Ausgaben daraus geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, dürfen ihr nur im Wege der Gesetzbung zugewiesen werden. 1832. S. 21.
— Faustpfänder. Auf Verträge der Amortisationskasse, durch die sich dieselbe ein Faustpfandrecht erwirbt, findet Absatz 1 des Landrechtsatzes 2074 keine Anwendung. Einführung eines Buches für diese Verträge, 1837. S. 120.
Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2075 findet auf Faustpfandsverträge, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung, 1837. S. 130.
— Fonds, disponible, der Staatskasse, sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. S. 21.
— General-Einstands-Gelderkasse, Ueberweisung der Fonds derselben an die Amortisationskasse, 1834. S. 239. 1835. S. 127.
— Grundstock. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgegangene ersetzen sollen, ist aus laufenden Revenüen zu bestreiten, 1832. S. 21.
— Hinterlegungskasse. Diese ist die Amortisationskasse, und Namens derselben handeln die Obereinnehmereien. Verzinsung der hinterlegten Gelder; Verfahren bei der Hinterlegung und Rückzahlung, 1837. S. 180.
— Rechnung der Amortisationskasse. Diese wird von der Oberrechnungskammer abgehört und alle Jahre von dem deßhalb einzuberufenden landständischen Ausschuß untersucht und geprüft, 1832. S. 21.
Prüfung derselben durch den ständischen Ausschuß, deßfallsige Einberufung dieses Ausschusses, 1821. S. 123. 1824. S. 155. 1825. S. 43. 141. 1826. S. 156. 1827. S. 183. 1828. S. 167. 1829. S. 140. 1830. S. 135. 1832. S. 55. 67. 446. 1833. S. 257. 1834. S. 317. 1835. S. 305. 1836. S. 327. 1837. S. 359. 1838. S. 287. 1840. S 129. 275. 1842. S. 265. 1843. S. 95. 1845. S. 73.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse:
1846. S. 279. 1847. S. 141. 1850. S. 128. 173. 1851. S. 325. 1852. S. 221. 1853. S. 171.

— Rentenscheine. Einlösung sämmtlicher im Cours befindlichen Kassenobligationen gegen 4½prozentige Rentenscheine, 1827. S. 44. 70 und 258. 1828. S. 10 und 143. Deßfallsige Aufforderung an die großherzoglichen Vasallen, 1827. S. 169. 1828. S. 213.

Einlösung sämmtlicher 5prozentigen Rentenscheine, 1827. S. 158. Aufkündigung aller 5prozentigen Scheine, 1827. S. 179. Aufforderung an die großherzoglichen Vasallen zur Einlösung, 1828. S. 95.

Einlösung der 4½prozentigen, 1829. S. 31. Aufforderung an die großherzoglichen Vasallen zur Einlösung, 1829. S. 60. Liste der gezogenen Scheine, 1829. S. 62 und 85.

Aufkündigung und Verloosung der 4prozentigen Scheine, 1832. S. 167 und 175.

Einlösung der gekündeten Scheine, 1833. S. 60. 1834. S. 132.

Herabsetzung des Zinsfußes dieser Scheine. 1834. S. 132 und 161.

Einlösung und Umwandlung derselben, 1834. S. 160. 239. und 251.

Umtausch der 4prozentigen in 3½prozentige Scheine, beziehungsweise deren Heimzahlung, 1835. S. 45 und 192.

— Rentenscheine: Verloosung und Rückzahlung 3½prozentiger Rentenscheine im Kapitalbetrag von 70,000 fl., 1842. S. 260. 1843. S. 155 u. 191. 1844. S. 194 u. 226. 1845. S. 346. 1846. S. 8. 1847. S. 363.

— Staatspapiere, Vernichtung der eingelösten, durch Verbrennen, 1809. S. 305. 1822. S. 67. 1824. S. 40. 1826. S. 56. 205. 1828. S. 18. 1829. S. 30. 1830. S. 30. 1831. S. 28. 1832. S. 170. 1833. S. 4. 1834. S. 364. 1836. S. 112. 397. 1838. S. 103. 1839. S. 5. 1840. S. 52. 1841. S. 394. 1842. S. 315. 1843. S. 169. 1845. S. 46 und 281. 1846. S. 350. 1847. S. 368. 1848. S. 361. 1849. S. 557. 1851. S. 249. 1852. S. 223. 1853. S. 197.

Verjährung des Forderungsrechtes auf die auf Inhaber gestellten Papiere, 1828. S. 85.

Zins-Coupons von den Papieren au porteur werden bei der Amortisationskasse, den Kreiskassen, bei sämmtlichen Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen und bei dem Handlungshaus Goll und Söhne in Frankfurt a. M. eingelöst, 1824. S. 105.

Amortisationskasse:
— Staatsschulden, Errichtung einer Liquidations-Commission und Instruktion für dieselbe, 1808, S. 234 u. 253. Aufruf zur Liquidation, 1808. S. 288.

Bezirksschulden, Ueberweisung von Bezirks- und Landschaftsschulden an die Amortisationskasse, 1825. S. 51. Gesetz wegen Uebernahme der Bezirksschulden, 1832. S. 19. 1833. S. 210.

Breisgauische ständische Obligationen lit. A. deren Eintragung in die Landtafel, 1809. S. 183.

Bruchsalische Obligation von 80,000 fl., deren Annahme bei Domänenverkäufen an Zahlungsstatt, 1808. S. 326.

Gezwungenes Anleihen, 1814. S. 1 u. 71. Dessen Ueberweisung an die Amortisationskasse, 1815. S. 133. Zinsenzahlung hievon, 1814. S. 149. 1816. S. 5. Zurückzahlung desselben, 1816. S. 113 und 161. Ziehungsliste, 1817. Nr. 26. Beil.

Rheinpfälzische Obligationen. Uebernahme eines Theils der lit. A. B. und C. 1810. S. 382. 1817. S. 35. Vertretung der lit. D. nach der austrägalgerichtlichen Entscheidung, 1825. S. 194 u. 199. 1826. S. 37. 1832. S. 397. Zahlung verfallener Zinse, 1809. S. 4. Zahlung der lit. D., 1826. S. 70 und 95.

Schwäbische Kreisschuldbriefe, die Uebernahme derselben auf die diesseitigen Kassen, 1808. S. 80.

— Staatsschulden-Zahlung. Bestimmung des Termins zur Ziehung der zu zahlenden Obligationen und anderer Staatspapiere und Ziehungslisten, 1810. S. 302. 315. 1811. S. 122. 1813. S. 157. 177. 1814. S. 126. 1815. S. 95. 105 und 116. 1816. S. 113. 119. 1817. S. 80. 1818. S. 97. 137. 148. 1819. S. 137. 1820. S. 76. 121. 1822. S. 85. Nr. 25. Beil. 1823. S. 125. Nr. 24. Beil. 1824. Nr. 23. Beil. 1825. Nr. 25. Beil. 1826. Nr. 25. Beil. 1827. S. 43. Nr. 22. Beil. 1828. S. 30. Nr 21. Beil. 1829. Nr. 21. Beil.

— Ziehungen vom Anlehen von 1820 à 5 Millionen Gulden. 23ste und letzte Ziehung dieses Anlehens, 1843. S. 211.

— Ziehungen vom Anlehen von 1840 à 5 Millionen Gulden, 1841. S. 212 u. 253. 1842. S. 95. 136. 214 und 219. 1843. S. 19. 50. 139 und 143. 1844. S. 22. 27. 137 u. 189. 1845. S. 45. 81. 196 u. 224. 1846. S. 27. 181 u. 199. 1847. S. 71. 226 u. 248. 1848. S. 27. 318. 343. 1849. S. 61. 409. 448—454. 1850. S. 59. 271. 288 bis 294. 1851. S. 70. 573. 589. 1852. S. 34. 340.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse:
416. 1853. 33. 301. 327. s. auch Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Listen der rückständigen und zahlungsfälligen Obligationen ꝛc. mit der Aufforderung zur Einlösung zu Verhütung des Zinsenverlustes, 1824. Nr. 2. Beil. 1828. S. 10. 143. 1829. S. 37. 1831. S. 145.
Die aufkündbaren 5prozentigen Kassenobligationen sollen gekündet werden, 1821. S. 147. 1826. S. 206.
Rückzahlung aufkündbarer Kapitalien, 1827. S. 29.
Einlösung der Partial-Loose des Anleihens von 1820. 1828. S. 18.
Vorauszahlung gegen Discont, 1811. S. 147. 1822. S. 8. 1823. S. 20. 1824. S. 172. 1825. S. 212. 1826. S. 189. 207. 1827. S. 241. 269. 1848. S. 460.
— Zahlungen der Amortisationskasse. Ohne Autorisation des Finanzministeriums darf die Amortisationskasse auf keinerlei Anweisung eine Zahlung leisten. Der Director der Amortisationskasse hat gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem jetzigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, sich an das großherzogliche Staatsministerium zu wenden, und die deßfallsige Resolution seiner Rechnung beizulegen, 1832. S. 21.
— Die Verzinsung der bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien, 1848. S. 92.
Amtsabzug im obern Fürstenthum, die Aufhebung desselben, 1803. Nr. 7.
Amtsactuarien, s. Actuarien.
Amtsboten, die Verrichtungen und Gehalte derselben, 1832. S. 333.
Amtschirurgen, siehe Gesundheitsbeamte.
Amtschirurgate und Physikate, deren Eintheilung in den Gebieten der fürstlich fürstenbergischen und fürstlich leiningenschen Standesherrschaften, 1850. S. 6.
Amtsdiener, die Anstellung derselben, 1809. S. 455.
— Die Zustellungsgebühren und der sogenannte Meldbatzen sind aufgehoben, 1817. S. 29. 1821. S. 143.
— Sie können für Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen in allen Amtssitzen, nicht aber in den Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen, die sogenannten Meldbatzen aber sollen ein für allemal abgeschafft sein, 1829. S. 89.
Amtsexequenten, deren Geschäfte, Verpflichtung und Gebühren, 1827. S. 163. Siehe auch Gerichtsvollzieher, Gerichtsboten.
Amtsexequenten:
— Instruktion für dieselben, 1827. S. 199. Siehe auch Exekutionsordnung.
Amtsfrohnden, siehe Frohnden.
Amtsgewalt, siehe Concussion.
Amtskassen, Verwaltung, Rechnungsfertigung und Rechnungsabhör derselben, 1809. S. 442 und 458.
— Künftige Einrichtung derselben, 1810. S. 130.
— Erhebung ihrer Bedürfnisse, 1815. S. 22. 1816. S. 75.
— Sie sind dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. S. 91.
— Neue Einrichtung derselben, 1832. S. 255.
— Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. S. 85.
— Auflösung der Amtskasse Ettlingen, 1834. S. 144.
— Vereinigung einer Amtskasse mit dem Hauptsteueramt in Leopoldshafen, 1835. S. 458.
— die Amtskassen für die Amtsbezirke Achern und Bühl der Domänenverwaltung an letzterem Orte abgenommen, jene für den Amtsbezirk Achern der Obereinnehmerei Achern, die Amtskassen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischofsheim aber der Obereinnehmerei zugetheilt, 1839. S. 133.
— Errichtung einer solchen in Staufen, 1842. S. 214.
— Anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke, 1849. S. 430.
Amtskellereien, einige bisher anders genannte Verrechnungen erhalten diese Benennung, 1804. S. 90. Siehe jetzt Domänenverwaltungen.
Amtsphysici, siehe Gesundheitsbeamte.
Amtsrevisorate:
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 434.
— Nachtrag zur Notariatsordnung in Bezug auf das neue Landrecht: Staatsschreibereirecht der Amtsrevisoren, 1809. S. 233. und 497.
— Sie dürfen Staatsschreibereigeschäfte für Personen außerhalb ihres Bezirks, wenn diese innerhalb ihres Bezirks vor ihnen erscheinen, aber keine Verträge über Liegenschaften in andern Bezirken gelegen, noch Eheverträge, wenn nicht wenigstens Eines der Brautleute seinen Wohnsitz im Bezirk hat oder nimmt, fertigen, 1812. S. 99. 1819. S. 39.
— Nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Gehülfen, 1817, S. 60. 1828. S. 93.
— Obliegenheiten derselben in Berechnung der Accise, 1812. Nr. 15, Beil. S. 6. Sie haben bei Domänenverkäufen die Accise zu berechnen, und dem Accisor anzuzeigen, 1812. S. 143.

Amtsrevisorate:
— Fertigung der Abzugsberechnungen von dem außer Landes gehenden Vermögen, 1815. S. 61.
— Fertigung und Abgabe der Branntweinversicherungskataster, 1822. S. 8.
— Sie haben den einen Schlüssel zu der Depositenkasse aufzubewahren, 1814. S. 141. Siehe jetzt Hinterlegungskasse.
— Obliegenheiten bei Pflegschaften, Verpfändungen oder Unterpfandsbestellungen, 1809. S. 501 und 502.
— Was sie bei Pfandverschreibungen für Stiftungen oder öffentliche Forderungen zu beobachten haben, 1823. S. 112. Siehe auch Kapitalien.
— Zu Verfassung von Eheverträgen sind sie die allein berechtigten Stellen, 1812. S. 56 und 101.
— Sie haben keine Schuldenliquidationen oder sonst präjudicielle Vorladungen auszuschreiben, 1811. S. 40 und 157.
— Sie haben sich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schuldenliquidationen, insbesondere auch aus Anlaß von Auswanderungen zu enthalten, da solche, wie die Vornahme der Liquidation, von den Aemtern zu geschehen haben, 1831. S. 66.
— Die Bestimmung, welche den Amtsrevisoren die Führung eigener Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften überträgt, ist aufgehoben und dieselbe den nächstgelegenen, geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, 1831, S. 5.
— Der denselben und ihren Gehülfen nicht gebührende Geldeinzug bei Erbtheilungen und Ganten und die deßfalls aufzustellenden Curatoren, 1814. S. 123.
— Sporteln und Gebühren derselben von Gemeinds- und Pflegrechnungen, 1809. S. 435. 1814. S. 123. 1817. S. 1. Desgleichen von Heiligen- und milden Stiftungsrechnungen, 1817. S. 119. Siehe auch Gebühren.
— Vorschrift über die Sportel- und Gebührenansätze derselben; sie dürfen keine Einzugsgebühr erheben, auch für das Aktenaufschlagen weder für sich noch für das Aerar etwas beziehen; die von denselben gefertigten Bittschriften ꝛc. müssen ebenfalls für das Aerar verrechnet werden, 1817. S. 29. 1828, S. 93.
— Instruction über den Einzug und die Verrechnung der Sporteln, 1817. S. 60. 1828. S. 93. Siehe das Weitere unter Taxen.
— Gehülfen derselben. Die Befugniß der minderjährigen Amtsrevisoratsscribenten oder Theilungscommissäre zu Fertigung von Notariatsakten und

Amtsrevisorate:
— die Gültigkeit der von ihnen gefertigten Urkunden, 1816. S. 81.
— Gehülfen, Aufnahme solcher in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1845. S. 35.
— (Assistenten), die Ordnung ihrer Gebühren für die im rechtspolizeilichen Gebührentarif nicht genannten Geschäfte, 1853. S. 27.
— Die Amtsrevisorate dürfen ohne Ausweisung durch Zeugnisse keine Gehülfen anstellen, und sie sind für den Schaden, der durch sie veranlaßt wird, verantwortlich, 1816. S. 158. 1817. S. 4.
— Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. S. 363. Siehe auch Rechtspolizei.
— Ausschreibung der erledigten Amtsrevisorate, die Bewerbung um solche und deren provisorische Verwaltung, 1825. S. 109. 1826. S. 158.
— Sie sind in sub- und objectiver Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. S. 191.
— Die dem Justizministerium übertragene Oberaufsicht, 1826. S. 54.
— Aufhebung des Amtsrevisorats in Gondelsheim, 1826. S. 128.
— Errichtung eines mit dem Amt verbundenen Amtsrevisorats in Stetten am k. M., 1826. S. 161.
— Trennung des Amtsrevisorats von dem Bezirksamte Jestetten, 1835. S. 31. Desgleichen in Pfullendorf, 1835. 481.
— die Errichtung von eigenen Amtsrevisoraten für die Amtsbezirke Jestetten, Meersburg und Pfullendorf, 1839. S. 223.
— Die Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg, 1852. S. 345.
— Gebührenansatz, 1840. S. 243.
— Errichtung von Amtsrevisoraten bei den Aemtern Neudenau zu Mosbach und Hoffenheim in Sinsheim, 1840. S. 310.
— deren Aufsicht auf Theilungscommissäre, 1842. S. 1.
— die Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg, 1852. S. 345.

Amtsrevisoren, Anstellung und Besoldung derselben, 1809. S. 434.
— Gesuche derselben um Besoldungszulagen, wann solche vorzulegen sind, 1827. S. 241.
— Sie sind für ihre Gehülfen verantwortlich, 1816. S. 158. 1817. S. 4.
— Gebührenanspruch derselben für Besorgung von Rechtspolizeigeschäften, 1840. S. 243. 1841. S. 341. 1842. S. 1.
— Instruktion zu der höchsten Verordnung vom 25. No-

Amtsrevisoren:
vember 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betreffend, 1842. S. 1.
— die Annahme von Geschenken für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung ist denselben verboten, 1844, S. 226.
Amtssäßig, siehe Gerichtsstand.
Amtsschreibereien, deren Organisation, 1807. S. 290, jetzt Amtsrevisorate.
Amtsvergehen, die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners findet nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt, 1851. S. 77.
Anatomie, Direktion in Heidelberg, Uebertragung derselben an Prof. Dr. Henle, 1849. S. 634.
Anfangstermin der neuen Verordnungen ist in polizeilichem und administrativem Betreff, wie im rechtlichen, wo nicht die Ausnahmen bestimmt sind, 30 Tage nach Erscheinen im Regierungsblatt, 1811 S. 48.
Anhalt-Dessau, Freizügigkeitsvertrag, 1810. S. 35.
Anhalt-Köthen, Freizügigkeitsvertrag, 1810. S. 377.
Anklage der Minister und der höheren Staatsbeamten durch die Kammern. Siehe Verantwortlichkeit.
Anlags- und Abstoßgebühren, deren Abschaffung, 1810. S. 61.
Anleihen, Staats-, siehe Amortisationskasse.
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Siehe Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
— der Gemeinden, 1809. S. 422, 429 und 457. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahme, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden. Zu andern nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.
Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind, 1832. S. 99.
Anmeldgebühren oder Meldbatzen sind allgemein aufgehoben, 1821. S. 143.
Anmeldungen:
— Die Bau-, Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten haben über ihre frühere und gegenwärtige Beschäftigung beim Finanzministerium Anzeige zu erstatten, 1838. S. 78.
— Verordnung wegen der Anmeldung um solche Dienststellen, deren Wiederbesetzung den Geschäftskreis der Hofgerichte berührt, 1845. S. 173.
Anstalten, öffentliche, siehe Staatsanstalten.
Anwälte, siehe Advokaten.
Anwünschung (Adoption). Die Annahme an Kindesstatt und die Bestätigung derselben ist polizeilich, und die Berufung geht an die höhern Administrativstellen, 1809. S. 430 und 499.
Anzeigeblätter, die Einrichtung derselben, 1810. S. 157.
— Einrückungsgebühren von amtlichen Bekanntmachungen zum Vortheil des Staates, von Bekanntmachungen der Justizverwaltung oder Landesregierung, ferner von Zahlungsunfähigen werden keine bezahlt, 1812. S. 74.
— deren Einrichtung und Kosten, letztere sollen exclusive der Postgebühr à 30 kr. jährlich nur 1 fl. 44 kr. für 52 Bogen, dann für jeden weiteren Bogen 2 kr., und die Insertionsgebühren für eine ganze Quartlinie 4 kr., für eine halbe nur 2 kr. sein; für Landes- oder herrschaftliche Angelegenheiten soll nichts bezahlt werden; die Einrückungen sollen in abgekürzter Form geschehen, 1819. S. 79.
— Sie dürfen keine politischen Artikel aufnehmen, 1819. S. 134.
Anzeiger der Deutschen in Gotha, in diesen sollen die Aufforderungen unbekannter Personen gesetzt werden, 1806. S. 87.
— Insertionsgebühren, 1807. S. 134.
Anzeigsgebühren. Bestimmung, wornach für die Waldhüter keine Anzeigs- oder Pfändungsgebühren mehr statt finden dürfen, §. 181 des Forstgesetzes, 1834. S. 5.
— von Geldstrafen, bestehen in dem dritten Theil der Strafe, 1821. S. 47.
— von Polizeistrafen. Diese bestehen von Geldstrafen bis zu 45 kr. in dem ganzen Strafbetrag; von 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. in 45 kr., und bei höheren Strafen in dem dritten Theil der Strafe. Wo aber durch besondere Gesetze etwas anderes festgesetzt ist, bleibt es dabei. Gendarmen erhalten nur in den für sie bewilligten Fällen Anzeigsgebühren. Die Erhebung der Strafen und Anzeigsgebühren geschieht durch die Jurisdictionsgefällkasse, 1837. S. 401.
— S. Polizeistrafen.
— Verordnung über deren Bezug aus den Geldstrafen wegen Zollvergehen und aus dem Erlöse oder dem Werthe des Confiscats, 1838. S. 291.
— Deren Bestimmung bei Contraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung, 1838. S. 320.
— Höchste Verordnung über deren Bezug bei Steuervergehen, 1839. S. 1.
— Desgleichen, bei Wasserzollvergehen, 1839. S. 268.

Anzeigebühren:
— Aufhebung derselben bei Steuervergehen, 1847. S. 91.
— Desgleichen bei Zollvergehen, 1847. S. 361.
Apotheken. Anstellung und Prüfung der Gehülfen. Die Apotheker sollen in ihrer Abwesenheit und Verhinderung taugliche, nach physikatsamtlichem Zeugniß qualifizirte Gehülfen anstellen, 1814. S. 124.
— Apotheker-Ordnung, 1806, S. 64.
— Arzneiverkauf, 1804. S. 10.
Sie dürfen zwar unter der gesetzlichen Tare Arzneien verkaufen, jedoch bei namhafter Strafe keine schlechte oder unächte Waare, 1814. S. 87.
— Beaufsichtigung derselben durch die Sanitätsbeamten, 1805. S. 38.
— Concession, 1809. S. 455. s. auch Gewerbsconcessionen.
— Dispensatorium, 1804. S. 89.
— Einführung einer neuen Pharmacopö im Großherzogthum, 1841. S. 153.
— Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen, 1839. S. 243.
— Essigverkauf, sie sollen keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten und verkaufen, 1815. S. 5.
— Gesuche um Errichtung solcher: Ankündigung, daß bei bereits hinreichend vorhandener Anzahl weitere Privilegien, so lange nicht besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig unzulässig erscheinen, 1834. S. 235.
— Gewicht der Apotheken, 1810. S. 335.
— Giftverkauf, 1804. S. 10. Vorsicht beim Verkauf giftiger Stoffe, 1818. S. 159.
— Hand- und Nothapotheken, Bestimmung, wer dazu berechtigt ist, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden sein sollen und dürfen. Der Arzneivorrath ist aus den inländischen Apotheken und nur auf Anweisung des Physikats zu beziehen. Beaufsichtigung derselben durch die Physikate, 1823. S. 27. 1828. S. 34.
— Medikamententare, deren Revision, s. Medikamententare.
— Prüfung der Apotheker, diese geschieht im Monat Mai und September jeden Jahrs, 1813. S. 6.
Prüfung der Gehülfen, 1814. S. 124.
— Prüfung der Apotheker und deren Lycensirung, 1848. S. 11. 120. 149. 313. 459. 469. 1849. S. 129. 536. 1850. S. 175. 209. 1851. S. 668. 710. 1852. S. 29. 210. 232. 323. 478. 1853. S. 14. 80. 212. 215. 313.
Apotheken.
— Realrechte, bei Verleihung solcher soll künftighin eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Tare erhoben werden, 1852. S. 488.
— Recepte, die Aufbewahrung derselben, 1804. S. 11.
Die spezifizirte Taration derselben durch die Apotheker, 1835. S. 7.
— Rechnungen der Apotheker, deren Prüfung und Abzug von 10 Prozent an denjenigen, welche auf öffentliche Fonds fallen, 1835. S. 7.
— Taxordnung, 1812. S. 154.
Waarenverkauf unter der gesetzlichen Tare, 1814. S. 87.
Eigenmächtige Erhöhung der Preise für solche Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera gebraucht werden, 1831. S. 185. s. Medikamententare.
— Vieharzneitaxe, 1831. S. 37.
— Visitation der Apotheken, 1809. S. 432.
Appanagirte. Pensionsansprüche der Diener derselben, 1833. S. 252.
Appanagengesetz für das Großherzogliche Haus, 1839. S. 197.
Appellation. Verwerfung oder Abschlagung derselben aus Mangel an Förmlichkeiten, 1805. S. 66. 1810. S. 77.
— Belehrung über die ordinäre und summarische Appellation, Formeln der Belehrung, und wann die eine oder die andere auszutheilen ist, 1804. S. 67.
— ordinäre, gegen ein Urtheil des Untergerichts, 1804, S. 121.
— summarische (oder Revision), gegen ein untergerichtliches Urtheil; sie erstreckt sich auf Gant-, Schwängerungs- und Paternitätssachen, und auf Sachen, die einen Werth unter 100 fl., jedoch nicht weniger als 50 fl. haben, 1804. S. 123.
— Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen, 1804. S. 153. 1813. S. 5.
— Wann solche nur an das Hofgericht zu richten ist, 1810. S. 193.
— wegen Zinsen, 1805. S. 111.
— gegen das Urtheil eines grundherrlichen Amts, rücksichtlich der Förmlichkeiten und der Succumbenzgelder, 1808. S. 296. 1809. S 214. 464.
— an das Oberhofgericht, 1809. S. 466.
— Appellationssumme, 1804. S. 122. 131. 1809. S. 464 und 466.

Appellation: Revisionssumme gegen ein hofgerichtliches Urtheil, 1804. S. 131.
— Oberrevisionssumme, 1804. S. 137.
— Acteneinsendung des Untergerichts, 1804. S. 123 und 124. 1826. S. 195.
— gegen Urtheile der Generalschifffahrts-Commission, 1809. S. 285.
— in Gantsachen, siehe Gantsachen.
— in Wechselsachen, siehe Wechselsachen.
— Siehe auch Rekurse, und im Uebrigen die neue Prozeßordnung.
Appellationsgerichte im Königreich Bayern. Bekanntmachung der Sitze in Freising, Passau, Amberg, Zweibrücken, Neuburg, Bamberg, Eichstädt und Aschaffenburg wegen der gerichtlichen Insinuationen, 1838. S. 269.
Arbeiten, der Gefangenen und Sträflinge, zu wessen Vortheil solche geschehen sollen, 1810. S. 171. 1811. S. 58.
— an Sonn- und Feiertagen, welche erlaubt sind und welche nicht, 1805. S. 1 und 2. 1830. S. 183.
— unbestellte, auf herrschaftliche Rechnung, 1810. S. 154.
Arbeitshaus, allgemeines in Pforzheim, Statuten desselben, 1826. S. 147. Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe, 1826. S. 119. Aufhebung der für dasselbe errichteten Immediat-Commission und Zutheilung der Geschäfte zu dem Ministerium des Innern, 1827. S. 254.
— Dasselbe besteht nur noch als Straf- oder Zwangs-Arbeitshaus, 1828. S. 1.
Arbeitshaus-Commission, deren Eröffnung, 1803. Nr. 8. Siehe Staatsanstalten.
Arbeitshausstrafen:
— Die auf polizeiliche Vergehen erkannten Freiheitsstrafen, 1826. S. 119.
— Die Kreisdirektorien können nur dreimonatliche Arbeitshausstrafe erkennen, 1826. S. 155.
Archiv, Aufhebung des bisherigen Provinzialarchivs in Mannheim und Einverleibung desselben in das Generallandesarchiv, 1826. S. 36.
Archivordnung, Nachtrag zu derselben und Verbesserung derselben zur Rubrik Gewerbsteuer, 1813. S. 36. Siehe auch Registratur-Ordnung.
Armatur und Montur, militärische. Jene der Offiziere darf nicht in Versatz genommen werden, 1804. S. 54.
— deren Erkaufung oder Eintauschung vom Soldaten ist verboten, 1808. S. 287. 1812. S. 150.
— Die Einschickung der von in Urlaub verstorbenen Soldaten, 1804. S. 90. Siehe auch Militärsachen.
Armeecorps, die Ergänzung desselben. S. Conscription.
Arme, wem die Erhaltung derselben obliegt, 1810. S. 169.
— Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, 1830. S. 38.
— Verordnung über die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisenden im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes, 1838. S. 86.
— deren unentgeltliche Behandlung durch die praktischen Aerzte und Wundärzte, 1843. S. 128.
— deren Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen, 1852. S. 343.
— deren wechselseitige Zulassung zum Armenrecht vor den diesseitigen und den großherzoglich hessischen Gerichten, 1852. S. 409.
— ebenso vor den diesseitigen und herzoglich nassauischen Gerichten, 1853. S. 172.
Armenanstalten, die Fondsverwaltung derselben, 1822. S. 2.
Armenbüchsen, Aufhebung derselben bei den Lehranstalten, 1808. S. 293.
Armeninstitut in Freiburg, 1810. S. 41. 1811. S. 30.
Armenpolizei, Aufsicht der Aemter auf solche, 1809. S. 434.
— Aufsicht der Kreisdirektorien, 1809. S. 456.
Armenunterstützung: Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden, 1847. S. 13.
Armuthszeugnisse Behufs der Befreiung von Collegiengeldern, siehe Academiker.
Arrest auf Besoldungen, in welchem Falle ein solcher angelegt werden könne, 1804. S. 114. Siehe die neue Prozeßordnung.
— auf milde Gaben an Armenanstalten, 1807. S. 9.
— auf Gagen und Militärpensionen, 1832. S. 56.
— auf Löhnungen der Gendarmen, 1830. S. 108.
— auf Einstandskapitalien, 1832. S. 69.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß, 1810. S. 171.
— Wem die Arbeit der Gefangenen und Sträflinge zu gut komme, 1811. S. 58.
Arretirung der Soldaten durch Civilbeamte, wann solche erlaubt ist, 1804. S. 7. 1805. S. 109 und 121. 1811. S. 34.
Arsenikalien: Verordnung über die Versendung von metallischen Giften auf dem Rheinstrom, 1839. S. 259. Siehe Giftwaaren.
Arzneimittel: Für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel ist eine besondere Taxe bestimmt worden, 1831. S. 37.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Arzneimittel:
— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Preise für diejenigen Arzneimittel, welche wegen der Cholera angeschafft werden, 1831. S. 185.
Arzneiverkauf: Verbot des Handels mit Arzneien von fremden Krämern und Hausirern, 1808. S. 60. 1823. S. 84.
— Zahnarzneien dürfen blos von Apothekern, nicht aber von Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen verkauft werden, 1817. S. 113. Der Verkauf derselben durch fremde Kaufleute ist ohne vorherige Untersuchung verboten, 1818. S. 25. Die Zahnärzte sollen sich gleichfalls des Verkaufs von Zahnpulvern ꝛc. enthalten, 1818. S. 89.
— Die Apotheker dürfen unter der gesetzlichen Taxe verkaufen, 1814. S. 87. Siehe auch Hausiren. Materialisten.
— Das Verbot des Verkaufs und der Ankündigung von Geheimmitteln, 1852. S. 11.
Arzt, siehe Aerzte.
Aschaffenburg, Fürstenthum, Cartelsconvention, 1809. S. 273.
Asche, deren Verkauf in das Ausland, 1808. S. 77.
— deren Verkauf durch standes- und grundherrliche Unterthanen, 1810. S. 167.
Aschenmonopol der Grundherren, 1807. S. 77.
Aselfingen, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Ueberachen, 1848. S. 172.
Assecuranz-Anstalten gegen Feuerschaden, siehe unter Brandversicherungsanstalten.
Assisenpräsidenten, siehe Schwurgerichte.
Astor, J. J., dessen Stiftung von 125,000 fl. zu Gunsten seines Geburtsortes Walldorf, 1850. S. 270.
Atdorf, Gemeinde, deren Eintheilung zur Gemeinde Hornberg, 1830. S. 122.
Attenthal Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Wittenthal, 1813. S. 115.
Attestate für Dienstboten. S. Gesindeordnung.
Atzenbach, Schulfondsstiftung daselbst, 1852. S. 347.
Audienzen bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog werden jeden Mittwoch gegeben, 1811. S. 209. 1830. S. 91.
— Vor Seine Königliche Hoheit nicht geeignete, sondern an die betreffenden Staatsstellen gehörige Gesuche sollen nicht übergeben werden. Anweisung an die Schriftverfasser zum deßfallsigen Benehmen, 1831. S. 1.
Aufenthalt im Lande, der Nichtstaatsbürger, was dadurch erwirkt wird, 1808. S. 153 und 156.
Aufenthalt:
— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. S. 452.
— Heimathlose Leute sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denselben den Aufenthalt gestattet haben, heimgewiesen werden, 1818. S. 150.
— Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an solche Leute, die vermöge ihres Gewerbs von einem Ort zu dem andern ziehen, 1830. S. 1. Siehe auch Heimathlose.
Aufforderung unbekannter Personen, s. Vorladung.
Aufgebot, siehe Eheaufgebot.
Aufruhr, provisorisches Gesetz, die Constituirung einer Commission zur Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe, und das dabei in Anwendung kommende Verfahren, 1849. S. 627.
— Die Ernennung des Regierungsdirektors Rettig zum Vorstand, der Oberkirchenräthe Muth und Schmidt zu Räthen, des Archivars Rau zum Verrechner dieser Stelle, 1849. S. 630.
— Deßfallsiges Gesetz vom 30. März 1850. S. 121.
— Auflösung dieser Commission, 1853. S. 215.
— Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetz vom 21. Dezember 1849, die Ausgleichung der Kosten des Maiaufstandes, 1850. S. 41 und 60.
— Die von sämmtlichen Gemeinden des Landes deßhalb zu erhebende Umlage, 1850. S. 133.
Aufruhracte, wesentlich in Folgendem bestehend:
„Ich fordere alle Anwesenden auf, sich sogleich zu entfernen, widrigenfalls die öffentliche Macht von ihren Waffen Gebrauch machen muß." 1846. S. 330.
Ausfuhr von Waaren, siehe Zollsachen.
— von Weinen, siehe Steuerwesen.
Ausfuhrverbote, siehe Zollsachen.
Ausgetretene, deren Bestrafung, 1803. Nr. 2. 1804. S. 15 und 18. 1809. S. 451.
— Inhalt der Jahrstabelle über solche, 1804. S. 18.
— Verwaltung des confiszirten Vermögens derselben, 1817. S. 7. 1820. S. 87. Statt der Vermögensconfiscation treten nun bestimmte Strafen ein.
— Deren Vermögen vererbt sich auf ihre gesetzlichen Erben, auch das, welches sie als bürgerlich Todte erwerben, da das fiskalische Heimfallsrecht aufgehoben ist, 1820. S. 87. Siehe auch Auswanderung, Vermögensconfiscation und Vorladungen.
Ausgewanderte, französische, deren Fortweisung, 1804. S. 61. und 69. 1805. S. 113.

Ausgewiesene, fremde, deren Behandlung, 1808. S. 148.
Verträge mit andern Staaten, wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, und zwar:
mit Baiern, 1816. S. 139. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. S. 2.
mit dem Großherzogthum Hessen, 1817. S. 98. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. S. 129.
mit Hohenzollern-Sigmaringen und Benennung der Uebergabsorte, 1818. S. 43.
mit Württemberg, 1816. S. 139. Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. S. 129. 1830. S. 28.
Siehe auch Vaganten.
Aus- und Einladungsgebühren im Hafen zu Freistätt, deren Aufhebung, 1808. S. 222.
Ausländer, deren Aufenthalt im Lande und Güterserwerb, 1808. S. 145, 151, 153 und 156.
— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. S. 452.
— Sie erwerben sich durch die Gestattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande das Heimathsrecht, 1816. S. 141.
— Nicht selbstständige Personen, wie z. B Handlungsdiener, Handwerksgenossen und Dienstboten erwerben sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt kein Heimathsrecht, 1816. S. 141.
— Sie erhalten durch die Uebertragung eines Staatsamtes das Indigenat, 1818. S. 103.
— Deren Entfernung aus dem Lande, wann und wie sie statt hat, 1812. Nr. 20. Beil. §. 46, siehe auch Landesverweisung. Indigenat.
— Die Gestattung des ständigen Aufenthalts an Ausländer, welche sich nicht als Bürger in einer Gemeinde aufnehmen lassen (Organisationsedict vom 6. November 1809 D., Ziffer 10, Buchstabe n) gehört zur Competenz der Bezirksämter, 1850. S. 231.
Auslieferung großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Richter, darf, wo nicht besondere deßfallsige Verträge vorhanden sind, ohne Ministerialgenehmigung nicht bewilligt, noch weniger angeboten werden, 1811. S. 17. 1812. S. 63. 1812. Beil. S. 2.
— der Ausländer ist den angrenzenden Staaten gegen Ersatz der Kosten immer anzubieten, bei entfernten Staaten ist das Auslieferungsbegehren abzuwarten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
— der Ausländer wird nur auf anderseitiges Anerbieten angenommen, wenn dieselben im Lande wichtigere und unbestrafte Verbrechen begangen haben,
Auslieferung:
und zwar ohne Kostenersatz, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
— der Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen, kann auf ihr oder der Ihrigen Verlangen zur Untersuchung ersuchsweise, mit Erbieten des Kostenersatzes und der Gefälligkeits-Erwiederung von dort verlangt werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
— der Verbrecher, deßfallsige Verträge mit andern Staaten, und zwar:
mit Frankreich, 1812. S. 63.
mit der Schweiz, 1810. S. 5. Beitritt des Kantons Schaffhausen, 1811. S. 17.
Beitritt der übrigen Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf, 1821. S. 58.
— politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet, 1836. S. 323.
— der Militärausreißer, durch Staatsverträge bestimmt, und zwar mit:
Aschaffenburg (Fürstenthum), 1809. S. 273.
Bayern, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieser Convention, 1805. S. 115. Neues Cartel, 1809. S. 398. Neuestes Cartel, 1820. S. 151. Dessen Bestätigung, 1821. S. 9.
Hessen (Großherzogthum), 1807. S. 266. Bestimmung der Fanggebühr, 1819. S. 123.
Oesterreich, 1830. S. 21.
Preußen, 1819. S. 145.
Württemberg, 1804. S. 99. Ausdehnung der Strafbestimmung zur Verhütung der Desertion auf württembergische Deserteurs, 1806. S. 3. Ausdehnung des Vertrags auf sämmtliche Milizpflichtige, 1809. S. 265.
Würzburg (Großherzogthum) 1809. S. 230. Neues Cartel, 1812. S. 79.
Cartelsconvention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. S. 31.
Verlängerung der durch Art 8. dieser Convention hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. S. 261. Einige Beschlüsse in Bezug auf diese Convention, 1832. S. 347.
— Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern, 1844. S. 169.
— Staatsvertrag mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern, 1844. S. 231.
Ausrüstungs-Direction, Einsetzung einer solchen in der Bundesfestung Rastatt, 1845. S. 234, siehe auch unter Festungen.
Ausrufen, siehe Eheaufgebot.

Ausschreiben, amtliche, deren Beförderung von Ort zu Ort durch die Frohnd, 1807. S. 221, siehe jetzt Amtsboten, durch welche diese Schreiben besorgt werden.
— der erledigten Amtsrevisorate, 1825. S. 109.
— der öffentlichen Dienste, 1831. S. 35. 1832. S. 363.
— der erledigten Pfarr- und Schuldienste, 1815. S. 6.
Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelschieben ꝛc. ist verboten, 1814. S. 131. s. auch Lotterien.
Ausstände der Verrechnungen, deren Betreibung, siehe Betreibung.
— landes-, standes- und grundherrliche, deren Ueberlassung an die Gemeinden, 1809. S. 5.
Ausstandsverzeichnisse, der Verrechnungen, 1809. S. 440.
Ausstattung der Söhne und Töchter; die Pflicht hiezu, welche nach dem neuen Landrecht wegfällt, dauert bei solchen Eltern fort, die nach dem alten Recht das Vermögen derselben noch im Genuß haben, 1809. Nr. 8. Einführungsedikt Nr. VIII.
Ausstellung, öffentliche, als Strafe, kann nicht dem willkührlichen Ermessen des Richters in gesetzlich bestimmten Fällen überlassen werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 13. Aufgehoben.
Austritt, s. Ausgetretene.
Auswanderer. Die Behandlung solcher Franzosen, welche in die Krimm auswandern wollen, 1809. S. 231.
— Behandlung der durchziehenden Auswanderer, 1808. S. 148.
Auswanderung, Liegenschaftsverkauf, Erlaubniß zur Auswanderung; Fälle, in welchen solche nicht zu gestatten ist; Gläubigeraufruf; minderjährige Kinder der Auswanderer; Rücktrittsrecht; Bestrafung der unerlaubten Auswanderung, 1804, S. 13.
— Wer die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen hat, 1809. S. 428 und 452.
— Diese gestatten die Aemter von jetzt an auch Mannspersonen in einzelnen Fällen, 1822. S. 11.
— Strafe der eigenmächtigen Auswanderung, neben dem Verlust des Unterthanen-Rechts mit Abzug von 5 Prozent des Vermögens, 1818. S. 21.
— Ueber die Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen enscheiden die Kreisdirektorien und in bestimmten Fällen steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern zu, 1830. S. 119.
— Bestimmungen in diesem höchsten Edikt sind aber nur von solchen Individuen zu verstehen, welche bereits ihr 19. Jahr überschritten haben, 1832. S. 259.
— der Conscriptionspflichtigen. Diese Verordnung ist außer Wirksamkeit gesetzt und sind die Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen bei denjenigen Behörden einzureichen, welche zur Ertheilung der Auswanderungserlaubniß überhaupt zuständig sind, 1850. S. 264.
— nach Amerika. Sistirung der Paß-Ertheilung, 1831. S. 157, ist wieder aufgehoben mit dem Anhang, daß jeder durch Frankreich Reisende sich beim Eintritt mit baaren 400 fl. für sich und für eine Frau, und jedes Kind über 15 Jahre mit weitern 200 fl., ferner für jedes Kind unter 15 Jahren mit 100 fl. sich auszuweisen habe, 1831. S. 161.
— nach dem österreichischen Bannate, dahin werden keine Pässe mehr ertheilt, 1817. S. 67.
— nach Brasilien ist unbedingt verboten, 1824. S. 92.
— nach Frankreich, Behufs der ehelichen Niederlassung daselbst sollen die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden und die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person erst dann ertheilt werden, wenn
1. entweder die ausgesprochene Naturalisation des Mannes als Franzose, oder
2. wenigstens die königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder
3. in deren Ermanglung die diesseitige Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der fraglichen Eheschließung erklärt, und die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, von derselben übernommen sein wird, 1832. S. 261.
— nach Preußen, Warnung dagegen, 1804. S. 113.
— nach Rußland, Warnung dagegen, 1804. S. 113.
— Bedingungen, unter welchen die Auswanderung geschehen kann, und was die Auswanderer zu gewärtigen haben, 1818. S. 29.
— Welchen Anständen diese unterliegt, 1823. S. 46.
— Die zur Erhaltung der Pässe nöthigen Ausweise, 1824. S. 27.
— nach fremden Welttheilen. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderung geltenden Vorschriften versucht wird, und wenn Derjenige, welcher

Auswanderung:
die Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck der Reise nicht genügend ausgewiesen hat. Während der Conscriptionspflichtigkeit, sofern für Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt ist, sind Pässe zum Wandern und Reisen in fremde Welttheile zu verweigern, 1832. S. 348.
— Höchste Verordnung über den Transport von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern, 1847. S. 127.
— Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Leitung des Auswanderungswesens, 1853. S. 35.

B.

Badanstalten, die bessere Einrichtung der Bäder in Baden, die hölzernen Badewannen sollen abgeschafft und andere von Kupfer, Eisen oder Fayence angeschafft werden, 1819. S. 123.
— Belobung der Anstalt des Hirschwirths Heiligenthal in Baden, 1836. S. 23.
Baden. Regenten, s. Großherzog.
— wird Großherzogthum; Länderzuwachs; Verzeichnisse der Erwerbungen, 1806. S. 55.
— Theilungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen, womit Baden einige Ortschaften ꝛc. an Hessen abtritt, 1807. S. 3.
— Ebenso mit Württemberg, 1807. S. 27. 1810. S 339.
— Erhebung der Herren Grafen von Hochberg Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen, der Gräfin Amalia von Hochberg zur Prinzessin, 1817. S. 93. 96.
— Hausgesetz und Familienstatut oder Erbfolge, errichtet von Großherzog Carl am 4. Oktober 1817. S. 94. 1818. S. 101., s. auch Verfassung.
Baden-Baden, s. weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute.
Bänkelsänger, Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an solche, 1830. S. 1.
Bäume, Pflanzung solcher längs der Eisenbahn, 1843. S. 143.
— an den Landstraßen müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. S. 85.
Baireuth, Fürstenthum, Freizügigkeitsvertrag, 1808. S. 201. s. auch Abzug.
Bankozettel, Austausch der neuen Wiener Bankozettel, 1807. S. 177. 1808. S. 131.
Banngrenze, s. Grenzberichtigung.
Bannrechte, der Gemeinden, 1817. S. 126.
— Gesetz über die Aufhebung der zu den großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte. Entschädigung der Pächter oder Lehenleute durch Ermäßigung des Pachtzinses. Verfahren dabei, 1835. 246.
— s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Bannwein, s. Kelterwein.
Barmherzige Schwestern, s. Ordensgeistliche.
Basel, landschaftliches Wochenblatt, dessen Verbot, 1852. S. 121.
Bastarderbe, s. Kinder, uneheliche. Erbrecht.
Bastardfall, den Ansatz desselben bei Soldaten, 1805. S. 26.
— Dieser ist nach dem neuen Landrecht aufgehoben, 1809. S. 82.
Bauarbeiter sind an keine Zunftdistrikte gebunden, 1807. S. 14. 1808. S. 54.
Bau-Eleven, deren erforderliche Kenntnisse zur Staatsprüfung, 1841. S. 147.
Wer sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besitzen, welche
1. auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf den Lyceen bis zur zweit obersten Klasse, einschließlich, und
2. in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden.
— Solchen ist, wenn sie sich bei ihrer Anmeldung nicht als unvermögend ausgewiesen haben, eine Prüfungsgebühr von zwanzig Gulden anzusetzen, 1845, S. 20.
— die Prüfung derselben, 1826. S. 93. 1829. S. 72.
Bauen. Dispensation vom Bauen mit Stein, 1809. S. 456. 1810. S. 267. 1819. S. 125. 1850. S. 231.
— Das isolirte Bauen in Waldgegenden kann ohne vorherige Genehmigung nicht statt finden, 1819. S. 25.
— In Waldungen oder in der Nähe derselben von weniger als 400 Fuß, §§. 57, 58, 59 des Forstgesetzes, 1834. S. 13. S. auch Forstfrevel.
— Das Bauen von Gebäuden außerhalb des Baubezirkes der Residenzstadt Carlsruhe, 1835. S. 51.
— Lokalverordnung zu Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn für die Residenzstadt Carlsruhe, 1825. S. 166.

Bauen. Aufführung von Bauten an den Ufern schiff- und floßbarer Flüsse, 1840. S. 77.
— Verordnung über das Bauen in der Nähe der Eisenbahn, 1844. S. 72.
— an der Eisenbahn, die Ertheilung der Erlaubniß dazu hängt von der Kreisregierung ab, 1850. S. 232.
Bauholz, unbeschlagenes, darf, ohne mit dem forsteilichen Zeichen versehen zu sein, nicht aus dem Walde geführt werden, 1818. S. 77.
— Die Abgabe desselben aus Gemeindewaldungen, 1836. S. 40.
Bauholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.
Baukunst, das Studium derselben und die Prüfung der Bau-Eleven, 1826. S. 93.
— Die Prüfung geschieht jährlich nur einmal im Januar, 1829. S. 72.
Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen. Erläuterung zu §. 32 des Kirchenlehenherrlichkeits-Edikts, 1811. S. 135.
— s. auch Zehntablösung.
Baumwolle, Schieß-, s. Schießbaumwolle.
Bauplane über Schulhäuser, auch Hauptveränderungsüberschläge sind an die Kreisdirektorien einzusenden, 1811. S. 50.
— Höchste Verordnung über die Verantwortlichkeit der technischen Beamten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten, 1839. S. 127.
Baupraktikanten, diese haben über ihre frühere und gegenwärtige Beschäftigung beim Finanzministerium Anzeige zu erstatten, 1838. S. 78.
Baureparationen, kleinere, in Dienstwohnungen, welche den Bewohnern obliegen, 1808. S. 212.
— Verbindlichkeiten der abziehenden Beamten, 1820. S. 63.
— Wozu die Pfarrer, Mößner und Schullehrer verpflichtet sind, 1808. S. 118 und 119. 1835. S. 327. S. auch Gebäude.
Bauschule, die Errichtung einer solchen, 1832. S. 441.
Baustreitigkeiten, Erledigung der Streitigkeiten über Bauplätze und Bauakkorde, 1809. 449.
— Lokalverordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn, 1825. S. 166.
— Wenn die Kirchenbaupflicht eines Zehnten auf den fraglichen Gegenstand nicht anerkannt ist, entscheidet der Richter, bei feststehender Baupflicht aber, wo nur eine Unordnung oder Unmaaß in der Anwendung stattfindet, steht die Entscheidung den Kreisregierungen zu, 1812, S. 121.
Bauten, öffentliche, Herstellung der Gebäude für die Bezirksstrafgerichte, 1845. S. 64.
— der Gemeinden, 1809. S. 422 u. 429. 457. 1832. S. 104. 106. §. 114. 121. der Gemeindeordnung.
— Kirchen-, Gesetz vom 26. April 1808 über die Bauschuldigkeiten an Kirchen, Thürmen, Pfarr-, Schul- und Mößnereihäusern; Kirchhöfen, Feldkapellen und Todtenkirchen mit Bestimmung wer die Kanzel, Stühle, Altäre, Orgeln, Glocken und Uhren anzuschaffen hat, 1808. S. 114. Berichtigung einiger Redaktionsfehler in diesem Gesetz, 1837. S. 146.
— Baulichkeiten sollen nicht einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeordnet und wenn der Gegenstand bedeutend ist, höhere Genehmigung eingeholt werden, 1808. S. 55.
— Die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen, 1832. S. 265. S. auch Kirchenbau.
— Neu zu erbauende evangelische Kirchen sollen künftig mit einem Chor versehen werden. Dimensionsbestimmung, 1852. S. 315.
— Kirchhof-. Die allgemeinen Bestimmungen und insbesondere Art. 28 u. 29 des Gesetzes von 1808. S. 114. S. Kirchhöfe.
— an Mößnerei-Gebäuden. Die Erbauung der Mößnereigebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. (Art. 22 des Gesetzes vom 26. April 1808) 1808. S. 114. S. auch Bauten, Kirchen-.
— Pfarrhaus-. Die allgemeinen Bestimmungen s. unter Bauten, Kirchen-. Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. 1808. S. 114. Art. 18 und 19.
— Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude (Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 26. April 1808) 1808. S. 114.
— Schulhaus-. die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, s. oben unter Bauten, Kirchen-.
— Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. 1808. S. 114.
— Die Kosten für Schulhäuser und deren Unterhaltung, wie sie aufzubringen, wo und wie solche Bauten auszuführen sind (§§. 78, 79 des Gesetzes vom 28. August 1835). 1835. S. 327.
— Die Baupläne oder Hauptveränderungsüberschläge sind von den Kreisdirectorien dem Ministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bauten, Schulhaus-:
zur Prüfung in pädagogischer Hinsicht vorzulegen, 1811. S. 50.
— Zum Wirkungskreis der Kreisregierungen gehören die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser und über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen, 1825. S. 177.
— Einrichtung der Schulzimmer: sie müssen hoch und geräumig sein und darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Höhe und Weite derselben (§. 26 der Schulordnung vom 30. Mai 1834), 1834. S. 191.
Bauwesen, Land-, Geschäftskreis der bei demselben angestellten Beamten, 1809. S. 482. Baucommission, 1813. S. 56.
— Eintheilung desselben in Bezirke, 1820. S. 1.
— Das Militärbauwesen ist einer eigenen — dem Kriegsministerium untergeordneten Baucommission übertragen, 1818. S. 91.
— Baudirection, die Constituirung derselben, 1820. S. 1.
— Bezirksbau-Inspectionen, Geschäftskreis derselben, 1820. S. 1.
— Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal, 1826. S. 167. Zutheilung des Domänenverwaltungsbezirks Durlach und Pforzheim zur Inspection Carlsruhe, 1832. S. 250.
— Verlegung der Bauinspection Baden nach Rastatt, 1835. S. 75. 1836. S. 1.
— Errichtung einer Bauinspection zu Carlsruhe und Verbindung derselben mit der Baudirection, 1836. S. 1.
— Bezirksbauinspektoren, diese führen den Titel: „Baumeister", 1820. S. 16.
— Kreisbaumeister, die Ernennung derselben 1820. S. 1. Diese erhielten später den Titel: „Oberbau-Inspectoren", deren Aufhebung, 1836. S. 3.
— Land-, die zur Bezirksbauinspection Offenburg gehörigen Orte des Amtes Rheinbischoffsheim werden der Bezirksbauinspection Rastatt zugetheilt, 1842. S. 157.
— die Zutheilung des Amtsbezirkes Schönau zur Bezirksbauinspection Lörrach, 1853. S. 17.
— die Verlegung der Bauinspektion Rastatt nach Baden, 1849. S. 436.
Bayern, Freizügigkeitserklärung mit Baden, 1804. S. 91. auf die mediatisirten Reichsstädte findet diese Convention keine Anwendung, 1805. S. 29. Ausdehnung des Vertrags auf die Entschädigungslande, jedoch mit Ausnahme des obern Fürstenthums und mehrerer Abteien, 1805. S. 65. Ausdehnung des mehrgedachten Vertrags auf die beiderseitigen neuen Lande, 1807. S. 49. Erläuterungen hiezu, 1810. S. 183. 1811. S. 164.
— Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vaganten mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1816. S. 139. 1818. S. 2.
— Vertrag wegen Auslieferung der Militärausreißer, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieses Vertrags, 1805. S. 115. Weiterer Vertrag, 1809. S. 398. Neuer Vertrag, 1820. S. 151. 1821. S. 9.
— Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, 1833. S. 13.
— Uebereinkunft zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen, 1818. S. 23. 1850. S. 400.
— Uebereinkunft wegen wechselseitiger gleicher Zollbelegung der aus einem Staat in den andern eingehenden Landweine und Weinmost, 1822. S. 89. Diese Verordnung ist aufgehoben, s. Zollsachen.
Beamte des bürgerlichen Standes, sind die Pfarrer, worin ihre Geschäfte bestehen, 1809. S. 220, 242, 250 und 497. 1810. S. 104 und 110.
— Instruktion für dieselben, 1811. S. 65.
— Verantwortlichkeit derselben für die richtige Führung der Kirchenbücher, 1816. S. 83.
— Bei den Juden sind die bürgerlichen Standesbeamten die Rabbiner, 1809. S. 497.
— Bestimmung, wer die Beamten des bürgerlichen Standes bei dem Militär sind, 1809. S. 505. 1811. S. 65. S. auch Kirchenbücher.
— grundherrliche, deren Anstellung und Bestätigung, 1809. S. 158, 425 und 477.
— Wohnsitz derselben, 1809. S. 425.
— Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, 1810. S. 248.
— grundherrliche, deren Uebernahme von Seiten des Staats, 1813. S. 87. Siehe auch Diener.
— Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Zollbeamten, 1843. S. 101, siehe auch Zoll.
Bedientenordnung, siehe Dienstbotenordnung.
Beerdigung der Todten soll in der Regel nicht vor 48 Stunden erfolgen und vor dem Einsenken ist der Todte nochmals aufzudecken, 1803. Nr. 25.
— Die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben, 1804. S. 22.

Beerdigung:
— Bestimmung, von welchem Holz die Särge zu verfertigen sind, 1808. S. 260.
— Abschaffung der Mahlzeiten bei Beerdigungen, 1808. S. 260.
— Leichenbegängniß nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beilage.
— Zeugen bei Beerdigungen sollen immer zwei und zwar männliche gegenwärtig sein, 1811. S. 71. Siehe auch Leichenschau.

Beglaubigung der Urkunden von der französischen Gesandtschaft, 1809. S. 19 und 86. Diese Verordnung, wornach die Legalisation des Amtssiegels und der Unterschriften noch von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der französischen Gesandtschaft beglaubigt werden müssen, wird wiederholt, 1822. S. 59.
— Die zur Beglaubigung an das großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusendenden Urkunden sollen von den Beamten mit deutlicher Unterschrift und mit dem Amtssiegel versehen, also nicht von den Aktuarien unterschrieben sein, 1820. S. 59.
— Urkunden, welche ein am großherzoglichen Hoflager accredidirter Gesandter zu legalisiren hat, müssen vorerst an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden, 1820. S. 44.
— Vorsicht bei Beglaubigung von Abschriften und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, und wenn es bei Vergleichung der Abschriften mit der Urschrift an der nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, soll solche verweigert werden, 1824. S. 37. Siehe auch Legalisation.

Begnadigungsrecht, landesherrliches:
— Verhältniß zur richterlichen Strafgewalt, 1804. S. 165.
— Seine Königliche Hoheit der Großherzog können erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nie schärfen. Verfassungsurkunde §. 15. 1818. S. 104.
— gegen verurtheilte Staatsdiener, 1812. S. 99. S. auch Gnade.

Begräbnißstätten, siehe Kirchhöfe, Bauten, Kirchhof.
Begräbnißzoll der Juden, Aufhebung dieser Abgabe, 1808. S. 267 und 295. 1809. S. 226.

Beherbergung der Fremden, siehe Fremde.
Beholzungsrecht, siehe Forstgesetz, §§. 106, 107, 109, 110, 111, 112, 115—120 vom Jahr 1834. S. 5.

Beinhäuser auf den Todtenäckern sollen geschlossen werden, 1808. S. 123.
Beischlaf, früher, dessen Bestrafung, 1804. S. 179. 1812. Beilage Nr. 20. S. 17. §. 60.

Beistandsordnung:
— Bestimmung in welchen Geschäften die Frauenspersonen ohne Beistand giltig handeln, und in welchen sie nur mit Genehmigung ihres verpflichteten Beistandes Geschäfte abschließen können; Art und Form der Beistandsbestellung, 1804. S. 49.
— Ausdehnung derselben auf das ganze Großherzogthum, 1808. S. 19.
— Außer den Vogts- und Gewerbsfrauen sind alle Frauenspersonen der Beistandschaft in Rechtssachen unterworfen, 1808. S. 172.
— Fernere Kraft dieser Beistandsordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 77.
— Der Vater bedarf als Beistand seiner großjährigen Tochter zwar keiner Verpflichtung, aber doch protokollarische amtliche Bestellung und Bestätigung, 1814. S. 55.
— Rechtsbelehrung, wie es rücksichtlich der Beistandschaft zu halten ist, wenn eine Frauensperson, deren Heimathsland keinen Geschlechtsbeistand kennt, vor hiesigen Gerichten zu handeln hat, 1808. S. 229.
— Beistandschaft für das weibliche Geschlecht der Grundherren, 1808. S. 174. 1809. S. 454.
— Bestellung der vormundschaftlichen Beistände, 1809. S. 500. Siehe auch Pflegschaftssachen.
— Beistandseide bestehen blos in Handgelübden, 1803. Nr. 13. 1804. S. 51.
— Beistandsannahme durch die evangelischen Schullehrer, 1808. S. 5.
— Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben. Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken, 1835. S. 233.
— Verbeistandung des Herrn Fürsten Constantin zu Salm, 1839. S. 69.

Beisteuersammlungen, siehe Collectiren.
Belehnung, siehe Lehensachen.
Belehrung über Eingaben an die Kammern der Landstände in Bezug auf §. 67 der Verfassung, 1841. S. 53.
Belgien, die Fortdauer des zwischen diesem Königreich und den Zollvereinsstaaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages, so wie der Uebereinkunft

Belgien:
wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 1850. S. 139.
— Die deßfalls abgeschlossene Additionalconvention, 1852. S. 187.
— Die Uebereinkunft mit diesem Königreich wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen, 1852. S. 27.
— siehe Staatsvertrag.
Belobung, öffentliche, mehrerer goßh. bad. Offiziere, 1849. S. 586.
— öffentliche, des Sanitätspersonals in Mannheim, 1850. S. 67.
Benefizien, geistliche, wenn die Vergebung derselben nicht der Landesherrschaft zusteht, sollen die Competenten um solche ihre Gesuche zuerst bei dem Patron einreichen, 1811. S. 77.
— Die Anmeldung um solche, 1810. S. 155 und 309.
— Die Besetzung derselben, 1808. S. 14. Siehe auch Kirchen- und Schuldienste.
— Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Beneficiums in Carlsruhe, 1839. S. 40.
Bentinck, gräfliche Familie, deren Rechtsverhältnisse, 1853. S. 374.
Beobachter bei Hessen und bei Rhein, Unterdrückung dieser Zeitschrift, 1834. S. 2.
Beraine über Zehnten, Gülten und Zinse, deren Erneuerung, 1809. S. 452.
— Die Erneuerung soll je nach 28 Jahren auf Kosten des Schuldners geschehen, und wird dem Zinsgeber erlaubt, sich zu dieser Erneuerung eines jeden Revisors, Theilungscommissärs oder Notars auf gutfindende Uebereinkunft zu bedienen. Die Beraine müssen vor der Ausfertigung dem Zinsherrn zur Genehmigung oder Erledigung der Anstände vorgelegt werden, 1813. S. 125. 1820. S. 110.
— Die Erlaubniß zur Erneuerung darf nicht mehr nachgesucht werden; welche Gebühren zu zahlen sind, 1813. S. 125.
— Die Kosten sind künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, 1820. S. 110.
— Die 1810 schon 15 Jahre alt gewesen, sollen von da an in 15 Jahren erneuert werden, 1810. S. 254.
— Die Beraine von Zehnten haben die Aemter anzuordnen, 1819. S. 125.
— Aeltere Beraine mußten nach der Verordnung von 1810 in 15 Jahren, also vor dem Schlusse des Jahres 1824 erneuert werden. Es genügt aber zu Unterbrechung der Verjährung, wenn sie in diesem Jahre nur angefangen waren, 1824. S. 119.
Beraine:
— Bekanntmachung in Betreff der Erneuerung derselben für Gülten und Zinsen, 1839. S. 132.
Berg, Großherzogthum, Abzugsvertrag mit demselben, 1808. S. 226.
Bergbau, zu Beförderung desselben sind Prämien ausgesetzt; Aufforderungen zu Geltendmachung der Ansprüche an diese Prämien mit Instruktiv-Verordnungen hiezu, 1825. S. 196. 1828. S. 70 und 105. 1829. S. 113. 1830. S. 80 und 146. 1832. S. 191. 1833. S. 126. 1834. S. 63. 1835. S. 171. 1836. S. 306. 1837. S. 103. 1838. S. 206. 1839. S. 118. 1840. S. 79. 1841. S. 151.
— Aufhebung aller in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau, des Bergzehntens, des Canon, des Quatember- und Stollengeldes und der Recognitionen. Einführung einer Bergsteuer, 1828. S. 63 und 105.
— zu Nußloch und Wiesloch, die polizeiliche Aufsicht hierüber steht dem Bezirksamt Wiesloch zu, 1851. S. 772.
Berg- und Hüttenpraktikanten, diese haben über ihre frühere und gegenwärtige Beschäftigung beim Finanzministerium Anzeige zu erstatten, 1838. S. 78.
— Bedingungen, unter welchen Inländer zum Studium der Berg- und Hüttenkunde zugelassen werden, 1843. S. 49.
— Gebühr für die Prüfung der Bau-, Berg- und Hüttenkandidaten, 1845. S. 20.
Berg- und Hüttenwesen:
— Dieses gehört zum Resort des Finanzministeriums, 1808. S. 213. 1813. S. 56.
— Zur Aufsicht und Leitung desselben wird eine Bergwerks-Commission errichtet, 1822. S. 15. und 30.
— Diese ist dem Finanzministerium untergeordnet, den Kreisdirektorien und sonstigen Mittelstellen coordinirt, 1822. S. 16.
— Die von dieser Commission bisher besorgten Geschäfte sind der neu errichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Commission übertragen worden, 1825. S. 133.
— Vollzug vorstehender Anordnung und Vereinigung der Kasse mit der Central-Salinen- und Bergwerkskasse, 1825. S. 137.
— Vereinigung dieser Stellen mit der Forstdirektion, unter Benennung dieser Stelle: Direction der „Forstdomänen und Bergwerke", 1832. S. 135.
— Errichtung einer Hüttenverwaltung in St. Blasien und Tiefenstein, 1844. S. 99.
Bergzehnte, siehe Bergbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bergzell, die bisherige sogenannte Maierschaft soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen Bergzell führen, 1820. S. 75.

Berichte, Form derselben, Allegirung des Tags und der Nummer der Berichtsveranlassung, 1804, S. 58. 1808. S. 295. 1809. S. 1.

— Sie sind immer auf einen besondern Bogen zu schreiben, 1808. S. 323.

— Die Terminbestimmung, in welcher sie zu erstatten sind, muß bei Strafvermeidung eingehalten werden; der Präsentationstag des den Bericht veranlassenden Dekrets ist der Terminsanfang; der Tag des Abgangs ist auf dem Concept immer zu bemerken, 1809. S. 150.

— Wann kein Stempelpapier zu solchen erforderlich ist, 1807. S. 181. 1808. S. 90.

— Berichte zu Bittschriften sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, 1808. S. 217.

— In Parthie-Sachen sind bei der Postaufgabe gehörig zu declariren, 1816. S. 111.

— Unmittelbare der Aemter an die obersten Staatsbehörden, wann solche stattfinden können, 1811. S. 61.

— Ordnungswidrige unmittelbare werden mit Strafen belegt, 1814. S. 72.

Berufung, siehe Rekurs.

Berufungsfatalien, Formeln der Belehrung hierüber, und wann sie zu ertheilen, 1804. S. 67.

Beschlag auf Besoldungen und Gehalte ꝛc., s. Arrest.

Beschlagnahme wegen Forstfrevel, siehe Forstschutz.

— von Papieren und Briefen bei Haussuchungen, 1849. S. 140.

Beschneidung der Judenknaben, die dabei zu beobachtende Vorsicht, 1803. Nr. 24. 1809. S. 44.

Beschwerden der Grundherren gegen untere Stellen, 1808. S. 91.

— Der Kammern und einzelner Staatsbürger an die Kammern, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, 1818. S. 112. S. auch Verfassung.

— Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger, wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sollen nur dann an die Kammern eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich vorher an die geeignete Landesstelle und das Staatsministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist. 1819. S. 122.

— Wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, deren Erledigung, 1824. S. 25.

Beschwerden:

— Gegen die Steuerperäquation, 1817. S. 97 und 104. 1828. S. 73 und 113.

Besitzgerechtigkeit am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, siehe Vortheilsgerechtigkeit.

Besitzveränderungsabgaben, siehe Abgaben von der Leibeigenschaft.

Besoldungen, Regulativ für die Mittel- und Centralstellen, 1813. S. 122. Dieses ist bis auf Weiteres außer Wirkung gesetzt, 1817. S. 79.

— Der Diurnisten, Praktikanten und Assessoren, 1813. S. 122.

— Der Diener aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. S. 351.

— Veräußerung, Verpfändung, Verhaftung und Vorauszahlung derselben, 1804. S. 141. 1808. S. 159.

— Deren Veräußerung gilt nur auf das zur Zeit der Cession verfallene Quartalsratum, und sie muß von der betreffenden Kasse unterzeichnet sein, bei Naturalien gilt sie nur über das laufende Quartal, 1816. S. 133.

— und Besoldungszulagen, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen werden, sind zum fünften Theile Funktionsgehalt, sofern sie den Betrag von 600 fl. übersteigen, 1832. S. 2. s. Finanzgesetze.

— Bestimmungen über die Auszahlung und Abfassungstermine derselben, 1826. S. 125. 1834. S. 58. 1836. S. 262. S. auch Sterbquartal.

— Berechnung des Funktionsgehaltes bei solchen, 1839. S. 161.

— Den Bezug derselben von 800 fl. und darunter, 1840. S. 13.

— Gesetz über die Besoldungen und Funktionsgehalte der Staatsdiener, 1844. S. 133. Siehe Staatsdiener.

Besoldungsnaturalien, dürfen zwar jedes Quartal anticipando, jedoch die auf den 23. Juli verfallenden erst nach dem 1. Juli bezogen oder abgefaßt werden, 1819. S. 65.

— Die Veräußerung derselben kann sich nur über das laufende Quartal erstrecken, 1816. S. 133.

— Decimation derselben wegen verspäteter Abfassung, 1804. S. 141. 1808. S. 159.

Da nach dem bestehenden Finanzgesetz die Besoldungen nur in Geld bestehen dürfen, so haben vorstehende Bestimmungen keinen praktischen Werth mehr.

Besoldungssteuer, s. Steuern.

Besoldungsverhältnisse der Oberinspektoren,

Besoldungsverhältnisse:
Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleure, 1835. S. 347. 1843. 101.
— Des Erhebungs- und Aufsichtspersonals bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums, 1835. S. 457. s. auch Staatsdiener.
Besoldungszulagen, Gesuche um solche, 1808. S. 207.
— Die Gesuche um solche sind bis auf Weiteres untersagt, 1817. S. 79.
— Gesuche der Amtsrevisoren um solche, 1827. S. 241.
Besthaupt oder Todfall, in wiefern diese Leibeigenschaftsabgabe noch bestehen kann; Ausdrücke, welche anstatt „Besthaupt" zu gebrauchen sind, 1808. S. 164. s. das Weitere „Abgaben von der Leibeigenschaft."
Betreibung der Ausstände herrschaftlicher Kassen, 1811. S. 58.
— Der Staatsgefälle; Zahlungsart rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle, 1808. S. 48.
— Der Forstgefälle. 1811. S. 50.
— Der Staats- und Kirchengefälle, 1809. S. 420.
— Des Schulgeldes, 1829. S. 264.
— Der Strafen, 1808. S. 48.
— Für die Betreibung der Zinsen dürfen die Religions- und Studienfondsverwalter keine Gebühren anrechnen, 1821. S. 132. s. auch Executionsordnung.
Bettage, s. Buß- und Bettag.
Bettelbriefe, die Ausstellung solcher ist verboten, 1811. S. 91.
Bettgeräthschaften von ansteckenden Kranken, s. Kleidungsstücke.
Bettler sollen an der Grenze zurückgewiesen werden; die nicht wachsame Gemeinde hat den Bettler zu verpflegen, 1808. S. 307.
— Bestimmung, wie es mit den erkrankten zu halten ist, 1810. S. 169.
— Verfahren bei Bestrafung und die Gebühren für Einfangung derselben, 1835. S. 93.
— Höchste Verordnung über Bestrafung der Landstreicherei und des Bettelns, 1840. S. 219.
— und Vaganten, die Gebühren für deren Einfangung sind aufgehoben, 1848. S. 459.
Bevölkerungs-Tabelle, deren Fertigung und Einsendung, 1809. S. 428. 436. 452. 1810. S. 269 und 283. 1818. S. 58.
— Diese sollen in Orten unter oder bis 3,000 Seelen auch den Pfarrern und Aemtern zur Revision und Unterschrift vorgelegt werden, 1814. S. 107.
— Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung, 1834. S. 367.
— Nach Art. 22 des Zollvertrags ist alle drei Jahre
Bevölkerungs-Tabelle:
im Dezember eine Volkszählung vorzunehmen, Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte. Weisung zur Vornahme einer solchen Volkszählung, 1837. S. 367.
— Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung, 1840. S. 267. 1843. S. 205.
— Vornahme einer Volkszählung, 1846. S. 303—313. 1849. S. 548. 1852. S. 480.
Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen. Gesetz vom 13. Februar 1851, wornach da wo die Einrichtung derselben nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden soll, gegen die sich Weigernden ein bedingter Zwang stattfindet. Allgemeine Bestimmungen. Von den Vorbereitungsarbeiten. Verfahren über den Zwang zum Beitritt zu einem Culturunternehmen. Von der Genossenschaft. Von den Einsprachen Dritter. Ausführung des Culturunternehmens. Von der Zahlung der Kosten, 1851. S. 159—168.
Beweis, L.R.S. 1341 bei alten Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelassen werden, soweit er vormals zulässig war, 1811. S. 47.
Bezirksschulden, s. Amortisationskasse.
Bezirksstrafgerichte, s. Bauten für solche.
Biblische Geschichte, der Antrag der Generalsynode wegen Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen wurde genehmigt, 1835. Beil. S. 2.
Bienen, wenn solche in Waldungen ausgesetzt werden, hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen. §. 53 des Forstgesetzes, 1834. S. 5.
Bierschank, unbefugter, dessen Bestrafung, 1812. S. 220. 1826. S. 124.
— Die Bestrafung desselben geschieht jetzt je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, und zwar: im ersten Fall mit einer Strafe von 5—20 fl.; im zweiten Fall aber von 20—50 fl. neben der — wegen Verletzung der Accis- und Ohmgeldsgesetze verwirkten Strafe, 1828. S. 205.
Biersteuer, s. Accise vom Bier.
Bischof, katholischer, 1807, S. 88. 1819. S. 73.
Bisthum, Erzbisthum. Nach den päbstlichen Bullen von 1821 und 1827, welche, vorbehaltlich der landesherrlichen Hoheitsrechte, Gesetze und Verordnungen der erzbischöflichen und bischöflichen und der Rechte der evangelischen Kirche, angenommen worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisthum:
wird das Bisthum Constanz aufgelöst und zu Freiburg ein erzbischöflicher Sitz errichtet, zu dessen Sprengel, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und als Suffragan-Kirchen die Bisthümer Mainz, Fulda und Rottenburg gewiesen wurden. Die erzbischöfliche Kirche erhält außer dem Erzbischof 1 Dekan, 6 Kapitularen und 6 Präbendaren, und wird mit Einschluß des Seminariums, der Dom-Kirchenfabrik, der Kanzlei, den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche mit der Herrschaft Linz und andern Einkünften zusammen bis zum Betrage von 75,364 fl. dotirt, außer den Wohnungen. Wahl der Bischöfe, der Dekane, der Canonici und Vikarien, 1827. S. 211.
— Bestätigung des vorgeschlagenen Erzbischofs Dr. Bernard Boll, 1827, S. 240. Des Dr. Ignaz Demeter, S. 29. Des Dr. Herrmann von Vicari, 1843, S. 102.
— Rang des Erzbischofs, des Domdekans und Weihbischofs und der Domkapitularen, 1837, S. 65., s. auch Kirche, katholische.
— Die Organisation des Metropolitangerichts für die Diözese Freiburg, 1852, S. 485.
Bittschriften und Vorstellungen sollen immer oben mit Inhaltsanzeige bezeichnet, beziehungsweise rubrizirt werden, 1807. S. 21. 137. 1811. S. 144.
— Sie sollen bei der Unterbehörde eingereicht werden, und die Verfasser sollen sich nennen, 1812. S. 70. 1814. S. 72. 83. 1818. S. 38. 1819. S. 83.
— Sie sollen nur von hiezu Berechtigten gefertigt, dann die Tax- oder das Kostenverzeichniß am Ende jeder Schrift, so wie der Name des Verfassers beigesetzt werden, 1819. S. 84. 1820. S. 119. 1821. S. 70.
— Die untergeordneten Stellen sollen nicht übergangen, und wenn dies doch geschieht, die Eingabe von der Expedition zurückgegeben werden. Nur Rekurssachen gegen eine der Vorstellung beizulegende Kreisdirektorial-Verfügung, oder Gegenstände, die zur unmittelbaren Ministerialbehandlung ausgesetzt sind, werden angenommen, 1811. S. 59. 1814. S. 72. 83. 1818. S. 38.
— Sie sollen nie mit Umgehung der untern — bei den höhern Behörden eingegeben werden, ausgenommen eine Beschwerde über eine untergeordnete Stelle, oder ein Rekurs gegen die Entscheidung einer untern Stelle, 1828. S. 153.
— An Seine Königliche Hoheit, deren Form und
Bittschriften und Vorstellungen:
wahrhafte Angabe, und sie sollen nur bei öffentlicher Audienz eingereicht oder unmittelbar eingeschickt werden, 1807, S. 137. 1808. S. 12. 1812. S. 139.
— Sie sollen nicht an das Staatsministerium, sondern an die Höchste Person Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar gerichtet und auf der Adresse wie auf dem untern Rand der Seite mit dem Beisatz „zum höchstpreislichen Staatsministerium" bezeichnet werden, 1826. S. 31.
— Die Gebühren für solche, welche bei den Aemtern gefertigt werden, sind für das Aerar zu verrechnen, 1817. S. 29. s. Schriftverfassungsrecht.
Blasen, das, der Postillone in der Residenzstadt ist verboten, 1812. S. 69.
Blattern, natürliche, Vorkehr gegen die Verbreitung derselben, 1826. S. 25. s. Epidemie und Schutzpocken.
Blechner und Kupferschmiede, deren Gewerbsverhältnisse. Beiden Zünften ist das Belegen ganzer Terassen und hoher Dächer gleichheitlich gestattet, 1819. S. 80.
Blinden-Institut in Bruchsal, die Eröffnung desselben, 1828. S. 207.
— Prüfung daselbst, 1830. S. 2.
— Die Verlegung desselben von Bruchsal nach Freiburg, 1837. S. 26.
— Bildung eines Verwaltungsrathes Behufs der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung desselben, 1837. S. 153.
— Statut für dasselbe, 1841. S. 221.
Blitzableiter: Zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung derselben, 1811. S. 78. 1819. S. 177.
— Die Visitation derselben ist den Bauinspektoren bei Aufnahme der Baureparationen übertragen, 1823. S. 5.
Blumenhof, die Zutheilung desselben zur Gemeinde Ludwigshafen, 1829. S. 146.
Blutzehnten, die Ablösung desselben, s. Ablösung.
Boden- und Grundzinse: Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der der Ablösung unterworfenen Zinse in der Steuer, 1825. S. 37.
— Berains-Erneuerung hierüber, s. Beraine, s. auch Ablösung.
Bodmer'sche Familienstiftung, 1850. S. 279.
Boten, institutmäßige Fuhrwerke, welche zu bestimmten Tagen auf Postwagen-Routen hin- und hergehen, dürfen nicht bestehen, und weder diese noch Hauderer sollen gesiegelte Briefe oder Paquete

Boten:
unter 25 Pfund, die nicht zu offenen Commissionsartikeln gehören, verbringen, 1807. S. 133.
— Erlaubnißscheine für Boten, 1808. S. 321., s. auch Amtsboten.
Borberg, Trennung der Gemeinde Wölchingen von der Gemeinde Borberg, 1833. S. 244.
Bräunlingen, Gesammtgemeinde, Trennung derselben und Erhebung der dazu gehörigen Orte Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden, 1846. S. 252.
Brandentschädigungen. Die Bestimmung im §. 37 der Instruktion III. vom 28. März 1841 (Regierungsblatt Nr. 12) wird dahin abgeändert, daß die Zeugnisse dem Bezirksamte zur unmittelbaren Einbeförderung an den Verwaltungsrath vorzulegen und bei den Akten des Letzteren aufzubewahren sind, 1847. S. 288.
— Deren Anweisung, 1849, S. 79.
Brandstiftung, die Bestrafung derselben, 1812. Beilage Nr. 20.
Brandversicherungsanstalten, ausländische: Verbot der Theilnahme an solchen. Die bereits in der allgemeinen Brandkasse versicherten Gebäude dürfen auswärts nicht versichert werden, 1820. S. 17.
— Sie bedürfen der Staatsbewilligung Behufs der Abschließung von Versicherungsverträgen im Inlande; nur Inländer dürfen als Agenten aufgestellt werden, 1829. S. 93 und 131.
— Gleichstellung der fremden Fahrnißversicherungsgesellschaften mit der inländischen „Großherzogl. Badischen Gesellschaft der Phönir," 1835. S. 105.
— Vollzugsverordnung hiezu. Aufstellung von Inspektoren, deren Geschäftskreis und Belohnung, 1835. S. 134.
— Zu Sicherung des Vollzugs der inländischen Urtheile haben sie Cautionen zu stellen, 1836. S. 211.
— Zu Abschließung von Versicherungsverträgen wurde folgenden Gesellschaften die Erlaubniß ertheilt:
der Compagnie royale in Paris, 1829. S. 93.
der Phönirgesellschaft in Paris, 1829. S. 166.
der allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft in Paris, 1830. S. 109.
der Feuerversicherungsbank des deutschen Handelsstandes in Gotha, 1829, S. 77.
der deutschen Gesellschaft in Elberfeld und Barmen, 1830. S. 59.
— Der Aachener und Münchner Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft wird die Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum unter der Bedingung ertheilt, daß die Gesellschaft sich allen bestehenden und künftig erlassen werdenden polizeilichen Anordnungen unterwerfe, 1839. S. 141.
— Der Cölnischen Feuerversicherungsanstalt wird die Annahme von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung gestattet, daß die Gesellschaft sich allen bestehenden und künftig erlassen werdenden polizeilichen Anordnungen unterwerfe, 1840. S. 234.
— Bestätigung mehrerer General-Agenten von Fahrnißversicherungs-Gesellschaften, 1841. S. 37.
— Zulassung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft im Großherzogthum zu Versicherungen auf Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vor Feuer und Wassergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerschaden, 1844. S. 133.
— Gesellschaft zu Aachen und München, Verwendung ihrer vorbehaltenen Fonds zu gemeinnützigen Zwecken, 1845. S. 158 und 232. 1846. S. 197.
— Vereinigung der badischen Phönirgesellschaft mit der Versicherungsgesellschaft in Frankfurt unter dem Namen „deutscher Phönir", 1845. S. 179.
— Die Bestätigung und Aufstellung von Bezirksagenten für die Fahrnißgesellschaften (§. 8 der Verordnung vom 3. November 1840, S. 277) gehört in den Geschäftskreis der Bezirksämter, 1850. S. 231.
— Zur Uebernahme von Versicherungen des bei der Staatsversicherungsanstalt nach dem Gesetz vom 29. März 1852 unversicherten ⅓tels sind zugelassen die Gesellschaft des deutschen Phönir, die französische Gesellschaft des Phönir zu Paris und die Versicherungsbank in Gotha, 1852, S. 506.
— Bestätigung des Karl Nestler in Mannheim als Hauptagent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, 1853. S. 24.
Brandversicherungsanstalten, inländische:
I. Für Gebäude und zwar nach der ältern Ordnung, 1803. Nr. 19 und 20.
— Anschlag der Feuerrechte, 1806. S. 137.
— — der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude, 1807. S. 9.
— — der Altäre, Glocken, Orgeln, Uhren und anderer kirchlichen Geräthschaften, 1807. S. 9.
— Aufnahme isolirter Gebäude in die Brandversicherung, 1805. S. 88.
— Auslassung eines Gebäudes aus der Brand-

Brandversicherungsanstalten:
versicherung und deßfallsige Verantwortlichkeit der Ortsvorgesetzten, 1805. S. 70.
— Brandunglück, innerhalb drei Tagen ist solches einzuberichten, und diese Anzeige zu wiederholen bei Einsendung der Generaltabelle, 1804. S. 160.
— Vereinigung mehrerer Societäten in eine Einzige, 1804. S. 33.
— Vergütungen aus der Brandkasse müssen verbaut werden, 1804. S. 177.
Nach der neuen Ordnung.
— Ausdehnung der erneuerten Brandversicherungsordnung auf das ganze Großherzogthum, 1808. S. 1 und 25.
Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Alle Gebäude, mit Ausnahme der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser müssen in die allgemeine Brandversicherung aufgenommen werden.
— Anschlag der Gebäude, 1808. S. 25. 1821. S. 71. 1825. S. 149. 1828. S. 205.
— Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude, 1808. S. 31. 1809. S. 436 und 456.
— Der vorgeschriebene jährliche Durchgang, 1825. S. 149.
— Wo der Amtsrevisor die Brandversicherungskataster noch nicht besitzt, und die von den Ortsgerichten an die Aemter eingeschickten sich nicht mehr vorfinden, sollen auf Kosten der Brandkasse neue gefertigt werden, 1822. S. 8.
— Die Abschätzung des Brandschadens, 1808. S. 32. 1809. S. 431. 1829. S. 225. Dem Bericht hierüber ist ein Auszug aus dem Kataster über das Abgebrannte anzulegen, 1809. S. 231.
— Bestimmungen über die Repartition der Brandschaden, 1808. S. 33.
— Die Beitragspflicht der kirchlichen und Schulgebäude, 1808. S. 120. 1821. S. 81.
— Einzug der ausgeschriebenen Brandentschädigungen, 1808. S. 34.
— Die Entschädigungen dürfen nicht nach Willkühr von den Empfängern verwendet werden, sondern müssen zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes dienen, 1808. S. 38.
— Aufsichtsbehörden, 1819. S. 72. Constituirung eines Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandkasse zur Beaufsichtigung der Brandversicherungsanstalt. Geschäftskreis der Kreisregierungen. 1831. S. 61.
— Umlagen und Rechnungsübersichten: 1804. S. 33. 1805. S. 46. 1806. S. 40. 72. 113. 1807. S. 15.

Brandversicherungsanstalten:
189. 1808. S. 49. 1809. S. 88. 343. 1810. S. 45. 106. 1811. S. 24. 1812. S. 57. 1813. S. 54. 1814. S. 55. 1815. S. 17. 1816. S. 22. 41. 1817. S. 26. 36. 105. 1818. S. 30. 1819. S. 44. 67. 1820. S. 19. 25. 148. 1821. S. 51. 145. 1822. S. 25. Nr. 23. 1823. S. 32. Nr. 23. 1824. S. 52. Nr. 18. 1825. S. 19. 1826. S. 53. 151. 1827. S. 62. 187. 1828. S. 33. 187. 1829. S. 77. 147. 1830. 58. 126. 1831. Nr. 6. Nr. 16. S. 162. 1832. S. 292. 490. 1833. S. 83. 215. 1834. 126. 329. 1835. S. 89 ·459. 1837. 355. 1838. S. 165. 1839. S. 17. 96. 212. 1840. S. 72. 141. 1841. S. 126. 231. 1842. S. 203. 220. 1843. S. 109. 155. 1844. S. 59. 99. 1845. S. 118. 178. 181—192. 315. 1846. S. 76. 163. 1847. S. 99. 244. 1848. S. 95. 313. 1849. S. 330. 1850. S. 75. 1851. S. 68. 252. 600. 1852. S. 83. 441. 1853. S. 67. 313.
— Gesetz wegen Versicherung der Gebäude, 1840. S. 201.
— Art und Weise, wie die Einschätzung der Gebäude geschehen soll, 1841, S. 95 u. 125. 1849. S. 79.
— Beiträge von kirchlichen Gebäuden, 1842. S. 259. 1845. S. 294.
— Classifikation der Hansdörren bei der Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung, 1842. S. 265.
— Provisorisches Gesetz über die Wirksamkeit der neuen, durch die Generaleinschätzung festgestellten Feuerversicherungsanschläge von Gebäuden, 1843. S. 75. 84.
— Die Abänderung der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz vom Jahre 1841, 1849. S. 79.
— Gesetz vom 29. März 1852, wornach die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt fortbesteht; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet. Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben, 1852. S. 85.
— Vollzugsverordnungen zu diesem Gesetz, 1852. S. 349. 426. 1853. S. 67. 154.
— II. Für Fahrnisse: Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen, unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönir," 1834. S. 364.
— Die in öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten Kaufmannsgüter dürfen zu ihrem vollen Werthe

Brandversicherungsanstalten:
von den concessionirten Fahrniß-Assekuranzgesellschaften versichert werden, 1838. S. 151.
— Gesetz wegen Versicherung von Fahrniß, 1840. S. 216. 275.
Branntwein, Verbot des Brennens aus Kartoffeln, 1817. S. 3.
— Verbot der Einfuhr des französischen Branntweins, 1822. S. 64.
— Der Handel mit solchem ist ohne Beschränkung hinsichtlich des Maaßes frei. Die bestehenden Verordnungen über Branntweinwirthschaft und Hausirhandel bleiben in Kraft, 1832. S. 349.
— Controlirung der Ueberfuhr von solchem aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und umgekehrt, 1840. S. 314. 1853. S. 24.
— Ausgleichungsabgabe von dem nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Thüringenschen Vereinsstaaten übergehenden Branntwein, 1841. S. 151.
— Verbot des Hausirens mit gebrannten Wassern, 1842. S. 135.
— Zu entrichtende Steuer für die Versendung von Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen, 1842. S. 278.
— Beschränkung des Verkaufs von solchem, 1843. S. 199.
Branntwein-Blasen, deren Röhren sollen von Zinn oder verzinnt sein, 1804. S. 115.
Branntwein-Brenner, deren Bestrafung, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern, s. Accise.
Branntweinhändler, die vermöge ihres Gewerbes von Ort zu Ort herumziehen. Aufenthaltsgestattung an dieselben, 1830. S. 1.
Branntweinkesselgeld, s. Accise.
Braunschweig-Lüneburg, Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1803, Nr. 1.
Braunschweig, Herzogthum, s. Staatsvertrag.
Brautleute, denselben soll vor der Traung das sechste Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. S. 43.
Brautzoll der Juden, s. Abgaben.
Brechruhr, s. Cholera.
Breisgau, provisorische Organisation desselben, 1806. S. 31.
— Verhältnisse desselben gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzoll; Rheinschifffahrt und Fischerei; Kaiser- und Hauptzoll; Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder, 1809 S. 289.
— Eintragung der ständischen Obligationen lit. A. in die Landtafel, 1809, S. 183.
Brennholz, das von 4″ mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter, das schwächere bis auf 1½″ herunter wird als Prügelholz aufgesetzt. Das Normalklafter von Brennholz muß 6 Fuß Höhe und Weite und 4 Schuh Scheitlänge haben. Die Reiswellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß haben, 1834. S. 5. §. 30.
Brennholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.
Brodabgabe an unbemittelte Gemeinden, s. Armenunterstützung.
Brodtare, versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtare in der Residenzstadt Carlsruhe, 1830. S. 55, s. Fleischtare.
— Wiedereinführung der Brodtare in der Residenzstadt Carlsruhe, 1840. S. 105.
Brodverkauf, frischgebackenen Schwarzbrodes, die deßfallsige Verordnung vom 18. Mai 1847, Regierungsblatt Nr. 21, tritt außer Wirksamkeit, 1848. S. 96.
Bruchhäuser Hof, dessen Selbstständigkeit, 1810. S. 124.
Bruchsaler Landesobligationen, 1804. S. 23. 31. 1805. S. 17. 1808. S. 326.
Brücken- und Pflastergeld, die Bestrafung der Defraudationen geschieht von den Behörden, welche auch die Zolldefraudationen bestrafen, 1812. S. 185.
— welche Städte noch zur Erhebung desselben und gegen welche Kosten berechtigt sind, 1820. S. 89.
— Alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren sind frei von demselben, 1832. S. 404.
— Gesuche um Befreiung vom Brückengeld, 1833. S. 290.
Brückenordnung, Contraventionen und deren Bestrafung, 1846. S. 45.
Buchdrucker und Verleger, inländische, haben von allen ihren Druck- und Verlagsschriften ein Freiexemplar an die Hof- und die beiden Universitätsbibliotheken abzugeben, 1807. S. 228. 1809. S. 444. 1813. S. 6. 1820. S. 25. 1825. S. 89. s. auch Druckschriften, Gewerbsconcessionen.
Buchdruckergesellen, das Postuliren derselben ist verboten, 1819. S. 150.
Bücher des bürgerlichen Standes, s. Kirchenbücher.
Buchhandel, die Berechtigung hiezu, 1807. S. 79.
— Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler, 1806. S. 65.
— Verlagsrechte des reformirten Spitals in Heidelberg, 1808. S. 4. s. auch Nachdruck. Gewerbsconcessionen.
Budget, s. Finanzgesetz.
Buggle's Stiftung zu Eigeltingen, 1849. S. 27.
Bühl, Stadt, die Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1835, S. 341.

Bundesversammlung, die Beschlüsse derselben, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder deutscher Staatsbürger betreffen, werden für alle Landesangehörige nach ihrer Verkündung durch das Staatsoberhaupt verbindlich, 1818. S. 102.

Bundesbeschlüsse:
— Adressen und Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes sollen bei der Ueberreichung als unstatthaft zurückgewiesen werden, 1831, S. 241.
— Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, völlige, von allem wegziehenden Vermögen innerhalb der Bundesstaaten, 1817. S. 77.
— Cartel der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. S. 6. 31.
— — Verlängerung der nach Artikel 18 dieses Cartels hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. S. 261.
— — Einige hierauf bezüglichen Beschlüsse, 1832. S. 347.
— Courtoisie der Häupter der mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten und gräflichen Familien, 1829. S. 73.
— Executionsordnung, provisorische, in Bezug auf Art. 2 der Bundesakte, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln und Errichtung einer Centralbehörde zu Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819, S. 161.
— Landstände, Erklärung über die Anwendung der §§. 57, 58, 59 der Wiener Schlußacte und der §§. 25, 26, Stellung des souveränen Staatsherrschers zu seinen Landständen, 1832, S. 381.
— Nachdruck, Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Kunst- und Buchhandels, 1832. S. 499.
— — Vereinbarung über die Maaßregeln zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck, 1835. S. 177.
— Preßgesetz des Bundes, 1819. S. 161.
— — Aufhebung des badischen Preßgesetzes, 1832. S. 371.
— Schiedsgericht, die Errichtung eines solchen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen, 1834. S. 359.
— Studenten, Verbot der geheimen Verbindungen unter denselben, 1828. S. 191.
— Verbrechen gegen den deutschen Bund, deren Bestrafung und Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, 1836. S. 323.

Bundesbeschlüsse:
— Zeitschriften, Verbot mehrerer innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und zwar:
allgemeine politische Annalen, 1832. S. 493.
des Beobachters in Hessen und bei Rhein, 1834. S. 2.
des constitutionellen Deutschlands, auch unter dem Titel Deutschland, 1831. S. 242.
des Freisinnigen, 1832. S. 367.
der Neckarzeitung, 1833. S. 253.
der deutschen Tribune, 1832. S. 189.
des Volksfreundes, 1832. S. 488 und 513.
des Wächters am Rhein, 1832. S. 367.
des Westboten, 1832. S. 189.
der Zeitschwingen, 1832. S. 189 und 374.
der deutschen allgemeinen Zeitung, 1832. S. 448.
— Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, 1838. S. 67.
— Vereinbarung der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zum Schutze des Nachdrucks der Werke Friedrichs von Schiller, 1839. S. 3.
— Vereinbarung derselben zum Schutze gegen den Nachdruck der Werke W. v. Göthes, 1840. S. 105.
— Die Abstellung der unter Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, 1841. S. 11.
— Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, 1841. S. 162.
— Rastatt als einen der zu befestigenden Punkte zur fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands bestimmt, 1842. S. 273. s. auch Festungen.
— Unterdrückung der in Leipzig erscheinenden deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst, 1843. S. 123.
— Grundsätze gegen den Nachdruck und Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft, 1845. S. 211.
— Unterdrückung des Sklavenhandels, 1845. 211.
— Wegen der außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, 1845. S. 310.
— Ueber polizeiliche Beschlagnahme der Druckschriften, 1846. S. 208.
— Den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, 1852, S 439.
— Die Rechtsverhältnisse der gräflich Bentinck'schen Familie, 1853. S. 374.

Bundesfestung, s. Festungen.

Bundestruppen, deren Gerichtsstand in Strafsachen, 1852. S. 439.

Bureaukosten: Ueber die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Bureaukosten kann der Vorstand jeder Stelle zu Gunsten des Kanzleipersonals disponiren, 1832. S. 2. 1833. S. 219. 1835. S. 235. 1837. S. 159. S. Finanzgesetze.

Burg, Gemeinde, deren Constituirung, 1829. S. 117.

Burgberg, Gemeinde, wird nach Auflösung des Verbandes mit Weil und Erdmannsweiler zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, 1850. S. 415.

Bürger, die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger, 1832. S. 81. 1851. S. 318.

— Rechte der Gemeindebürger, s. Gemeindebürger und Staatsbürger.

Bürgerannahme nach den ältern Bestimmungen.

— Vermögensattestate Behufs der Annahme, 1809. S. 98.

— Bericht des Ortsvorstehers; Befugniß und Obliegenheiten der Aemter, 1809. S. 424. 428 u. 452.

— Wo die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben kann und wo der Bürgerausschuß gehört werden muß, 1811. S. 49. 1821. S. 96.

— Annahme der Ausländer gegen den Willen der Gemeinde, 1819. S. 126.

— Annahme der Soldaten, 1811. S. 5. 1813. S. 26.

— In grundherrlichen Orten, 1808. S. 4. und 291. 1809. S. 99 und 450.

— In standesherrlichen Orten, 1809. S. 99 u. 291.

Bürgerannahme nach neuern Bestimmungen, 1832. S. 120. S Bürgerrecht.

— Vorschriften über das Verfahren hiebei, 1832. S. 130.

— Berechnung ꝛc. des Bürgereinkaufsgeldes, 1833. S. 90. 1851. S. 305.

— Bestimmung zu §. 38 des Bürgerannahmsgesetzes Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Lokalanstalten, 1837, S. 391.

— Diese Bestimmungen erleiden hinsichtlich der Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie hinsichtlich des vormals reichsunmittelbaren Adels Abänderungen, 1837. S. 23. 425.

— Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten, 1839. S. 142.

— Neueste jetzt geltende Bestimmungen über Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt, durch Aufnahme, 1851. S. 300—303.

— Vorschriften über das Verfahren in Bürgerannahmssachen, 1851. S. 315.

Bürgerannahmstare oder Einkaufsgeld. 1809. S. 100. Das Einkaufsgeld ist auf den Werth der Gemeindenutzungen eines Jahrs zu erhöhen, 1815. S. 9.

— Die Frauenspersonen zahlen die Hälfte, 1819. S. 130.

— In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. S. 4. 291. 1809. S. 99.

— Aufhebung der Taren, welche die Standes- und Grundherren bisher bezogen und Entschädigung derselben, 1828. S. 72 und 107.

— Aufhebung der an Standes- und Grundherren zu entrichtenden Annahms- oder Einkaufsgelder, 1848. S. 108.

— Die neuen Bestimmungen über das Einkaufsgeld, 1832. S. 121. 1851. S. 305.

Bürgerausschuß, provisorisches Gesetz, die allgemeine Einführung des Ausschusses mit Bestimmung der Befugnisse desselben, auch wer wahlberechtigt und wählbar ist, 1821. S. 90.

— Neuere Bestimmungen, 1832. S. 87 ꝛc.

— Die handgelübdliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder, 1835. S. 38.

— Oeffentlichkeit der Wahlen, 1834. S. 103.

— großer: Gesetz vom 3. August 1837. Dessen Wahl und Wirkungskreis, 1837. S. 200. 315.

— Provisorisches Gesetz, die Kreisregierungen sind ermächtigt, die bestehenden großen Bürgerausschüsse, wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, aufzulösen ꝛc. 1849. S. 349.

— Provisorisches Gesetz, die nach der Gemeindeordnung dem großen Bürgerausschuß zustehenden Befugnisse können von der großherzoglichen Regierung auf den Gemeinderath und kleineren Bürgerausschuß übertragen werden, 1849. S. 441.

— Gesetz vom 25. April 1851. Die Abänderung des Gesetzes vom 3. August 1837, die großen und kleinen Bürgerausschüsse betr., 1851. S. 329—404.

— Wahl des großen Ausschusses, 1851. S. 342.

— Vollzugsverordnung vom 1. Mai 1851. S. 401.

Bürgerbücher, Anlegung und Führung derselben, 1836. S. 369.

Bürgergenuß, s. Allmenden und Gabholz.

Bürgerlich Todte, die Verkündung der Todesstrafe zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 1812. Nr. 20. Beilage §. 37. Aufgehoben.

— Das fiscalische Erbrecht an die Verlassenschaft der bürgerlich Todten ist aufgehoben, 1820. S. 87.

Bürgerliche Standesbücher, s. Kirchenbücher.

Bürgermeister, deren Rechte, Pflichten und Befugnisse, 1832. S. 91. §. 41 der Gemeindeordnung.

— -Wahlen, 1837. S. 201. 315

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgermeister-Wahlen, Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 25. April 1851, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, 1851. S. 577.
— Deren Gerichtsbarkeit in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 83.
— Provisorisches Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung, die, Entlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe, 1852. S. 334.
— Die dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim, dem Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim und den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Adels zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen bleiben in Kraft, 1837. S. 23 u. 425.
— Die Genehmigung der Gehaltserhöhung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers des Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte hängt von den Bezirksämtern ab, 1850. S. 231.

S. auch Bürgerausschuß, großer. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind. Ortsvorgesetzte. Gemeinderath.

Bürgernutzungen, s. Bügergenuß.

Bürgerrecht, nach der älteren Gesetzgebung:
— Der Standes- und Grundherren, ihrer und der landesherrlichen Diener, der bisherigen Bürger und Schutzverwandten, 1808. S. 152.
— Der Soldaten und Invaliden, 1813. S. 26. 1822. S. 71.
— Der Pfarrer und Schullehrer, 1813. S. 17.
— An mehreren Orten zugleich, 1807. S. 186.
— In grund- und standesherrlichen Orten, 1808. S. 4 u. 291. 1809. S. 99. 1811. S. 49.
— Durch Aufnahme der im Militär Dienenden, 1801. S. 7. 1811. S. 5. 1818. S. 133.
— Der Ortsabwesenden: Beibehaltung des Bürgerrechtes; Recognitionszahlung in die Gemeindekasse bei Verlegung des Wohnsitzes, 1809. S. 93.
— Verlust desselben, 1808. S. 151.

Bürgerrecht nach den jetzt gültigen Gesetzen:
— Gesetz vom 31. Dezember 1831. 1832. S. 117.
— Die Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, 1851. S. 149.
— Das hiernach zu einem Ganzen gestaltete und nunmehr geltende Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, 1851. S. 299.
— Bestimmung der Rechte der Gemeindebürger §. 1, 1832. S. 117. 1851. S. 300.

Bürgerrecht nach den jetzt gültigen Gesetzen:
— Die Erwerbung desselben I. durch Geburt, II. durch Aufnahme, 1832. S. 118. 1851. S. 301.
— Der ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts, 1832. S. 118. 1851. S. 300.
— Der unehelichen Kinder, 1832. S. 118. 1851. S. 301.
— Der unehelichen durch nachgefolgte Ehe anerkannten Kinder, 1832. S. 118. 1851. S. 301.
— Der geschiedenen Ehefrauen, 1832. S. 118. 1851. S. 301.
— Bestimmungen zu §. 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten, 1837. S. 391.
— Erwerbung desselben durch Aufnahme, s. Bürgerannahme.
— der Kinder der Staatsdiener, 1832. S. 126. 1851. S. 310.
— der Israeliten, 1832. S. 126. 1851. S. 310.
— der Ortsabwesenden, 1832. S. 125. 1851. S. 309.
— in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind, 1832. S. 127. 1851. S. 311.
— die Wirkungen des angetretenen, 1832. S. 125. 1851. 308.
— ruhendes, 1832. S. 127. 1851. S. 312.
— Verlust desselben, 1832. S. 128. 1851. S. 312.

Bürgerschulen, höhere. Nach §. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1834 sollen „höhere Bürgerschulen" in den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hiezu besitzen, errichtet werden, 1834. S. 201.
— Welche Gegenstände der Unterricht in sich begreift; derselbe richtet sich nach dem Lehrplane; Verbindlichkeit zum Besuch der Unterrichtsstunden; Eintheilung der Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Vorstand und Inspektor; Oberaufsicht und Leitung durch die obere Studienbehörde. Mittel zum Unterhalt dieser Schulen (§. 2—17), 1834. S. 201.
— Lehrplan und Schulordnung hiezu, 1834. S. 201. s. auch Schulwesen.

Bürgersteuer, alte, ist aufgehoben. 1815. S. 201.

Bürgerwehr. Gesetz über deren Errichtung im Großherzogthum Baden, 1848. S. 73.
— Vollzugsverordnung, 1848. S. 110.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerwehr. Aufhebung dieses Gesetzes und anderweite Bestimmungen, 1851. S. 219.
Bürgschaften über 300 fl. fordern obrigkeitliche Bestätigung, 1804. S. 41.
— Der Weiber für ihre Ehemänner oder für andere Personen erfordern die Einwilligung ihrer Beistände und beziehungsweise auch obrigkeitliche Bestätigung, 1804. S. 42. s. auch Beistandsordnung und Ehefrauen.
— ob solche nach dem alten oder neuen Recht zu beurtheilen sind, bestimmt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der der geleisteten Bürgschaft, 1809. S. 85.
Bürstenhändler, die von einem Orte zum andern herumziehen, Aufenthaltsgestattung an dieselben, 1830. S. 1.
Buß- und Bettage. Genehmigung des Antrags der Generalsynode wegen Aufhebung der Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage; Genehmigung der Verlegung des großen jährlichen Buß- und Bettages auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs, 1835. Nr. 27. Beilage 2.

C.

Cabinet, geheimes, Organisation desselben, 1811. S. 107. 1852. S. 511.
— Ernennung eines Staatssekretärs für die daselbst zu bearbeitenden Gegenstände mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, 1817. S. 65.
— Einstellung der Referate daselbst und Zuweisung der Geschäfte an das Staatsministerium, 1817. S. 73.
Cabinetsministerium, dessen Geschäftskreis, 1808. S. 186 und 193. 1809. S. 397.
Cadetten-Institut, Prüfung derjenigen, welche dahin aufgenommen werden wollen, 1830. S. 177.
— ist aufgehoben. S. Militärsachen.
Cameral-Candidaten. Höchste Verordnung über deren wissenschaftliche Ausbildung, Studienzeit, Reception und Prüfung als Cameralpraktikanten, praktische Befähigung, Anstellung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung, 1838. S. 193—205.
Cameral-Praktikanten, deren Uebung in Geschäften und Prüfung derselben, 1810. S. 125.
— Deren Vorbereitungs- und Dienstzeit; Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. S. 121.
— Anciennität derjenigen, welche bei der Landwehr gedient haben, 1816. S. 87.
— Die von denselben jährlich zu machenden Anmeldungen, 1832. S. 205 und 325.
Cameral-Praktikanten:
— Deren Beschäftigung, 1832. S. 87.
— Den Strich mehrerer aus der Praktikantenliste wegen ihres Verhaltens bei der Revolution und Wiederaufnahme einiger davon, 1849. S. 447. 1852. S. 512.
Cameral-Scribenten, s. Scribenten.
Cameral-Wissenschaft, das Studium derselben und die Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten, 1814. S. 88. 1816. S. 3.
Capital-Aufnahmen der Gemeinden, 1809. S. 422. 429. 457. 1832. S. 99. S. auch Anleihen.
— bei Recepturen der katholischen Kirchenministerial-Section, 1804. S. 152.
— für Pflegschaften, 1809. S. 429. 454 und 500.
— für den Staat, s. Amortisationskasse.
Capital-Ausleihung, der Stiftungen und kirchlichen Fonds, 1807. S. 1 und 47.
— Abschaffung der Anlagsgebühren, 1810. S. 257. Verfahren bei Capitalanlagen und Rückzahlungen der herrschaftlichen Verrechnungen, 1816. S. 21.
— Verfahren bei Capitalanlagen und Rückzahlungen der dem Ministerium des Innern unterstehenden Stiftungen und andern öffentlichen Fonds, 1811. S. 9. 1816. S. 21. 117. 1823. S. 112. 1831. S. 161. S. auch Stiftungen.
Capitalien der Landschafts- und Steuerbezirkskassen, deren Unauffindbarkeit und Behandlung, 1812. S. 67. 1815. S. 42.
Capitalien, wie die von der Amortisationskasse an die Stiftungen heimbezahlten Capitalien angelegt werden sollen, Bestrafung der dagegen handelnden Verrechner, 1821. S. 11 und 57.
Capitalien-Steuer, 1815. S. 42 und 51.
— Vernichtung der Fassionen, 1819. S. 108.
— -Steuer. 1848. S. 176. 223. 261. 1849. S. 337. 353. 499. 1850. S. 115. 195. 1852. S. 225. Siehe Steuer.
Capitulationszeit, 1804. S. 89. 1808. S. 69.
— Die Herabsetzung derselben bei der Infanterie, Kavalerie und Artillerie auf 6 Jahre, 1820. S. 111. 1825. S. 36.
Carl-Friedrichs-Secularfest am 28. Januar 1828, 1828. S. 203.
Carl-Friedrichs-Institut in Meersburg, 1829. S. 82.
Carlsruhe, Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenzstadt, 1812. S. 204.
— Aufstellung einer Polizeidirection daselbst, 1811. S. 147. Vereinigung derselben mit dem Stadtamt, 1815. S. 100.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Carlsruhe.
— Die Residenz wird unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. S. 33.
— Geschäftscompetenz der Stadt- und Polizeidirection, 1819. S. 86. 1824. S. 31.
— Trennung der Polizei von der Stadtdirection, 1832. S. 411.
— Wiedervereinigung des Polizeiamtes mit dem Stadtamt, 1853. S. 310.
— Die in Hinsicht der Wohnungsmiethe, Vermiethung und Bezug der neu erbauten Häuser bestehende Ordnung, 1817. S. 25.
— Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn an denselben, 1825. S. 166.
— Das Bauen außerhalb dem Baubezirk, 1835. S. 51.
— Versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtare, 1830. S. 55.
— Wiedereinführung der Brodtaren in der Residenzstadt Carlsruhe, 1840. S. 105.
— Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Beneficiums, 1839. S. 40.
— Wiedereinführung der Fleischtaren, 1840. S. 2.
— Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr dahin, 1848. S. 404.
Cartel der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. S. 31.
— Verlängerung der nach diesem Cartel hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. S. 261. Bundesbeschlüsse, hierauf bezügliche, 1832. S. 347. S. auch Auslieferung.
Caserne, Friedens-, s. Festungen.
Cassation oder Beschwerde, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses, als Rechtsmittel, 1809. S. 466.
Cassen-Commission, Organisation derselben, 1813. S. 56.
— Deren Constituirung, 1819. S. 54.
— Obliegenheiten derselben, 1820. S. 40.
— Aufhebung derselben, 1832. S. 450.
Casse, General-Staats-, s. General-Staatskasse.
Cassen, Kreis-, s. Kreiskassen.
Cassen, Provinzial-, s. Provinzialkassen.
Cassen-Departement, dessen Geschäftskreis, 1809. S. 485.
Cassen-Scheine der katholisch-kirchlichen Recepturen, die Ausstellung und Gültigkeit derselben, 1810. S. 119.
Cautionen, Dienst-, die Aufbewahrung derselben, 1809. S. 448.
— der Obereinnehmer, Haupt- und Ortszoller, Accisoren, 1812. S. 34.
Cautionen.
— Stellung der Dienst-Cautionen der zur Steueradministration gehörigen Untererheber und die Aufbewahrung derselben bei der Amortisationskasse. Wenn die Tantiemen in einem Jahr nicht über 50 fl. betragen, so haben sie keine; bei mehr als 50 fl. bis 400 fl. —:. 100 fl. und bei mehr als 400 fl. —:. 400 fl. Caution in baarem Geld zu stellen, 1826. S. 206.
— Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Cautionen sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. S. 21.
— der Offiziere, welche heirathen wollen; in welchem Falle sie angegriffen oder rückverlangt werden können, 1804. S. 1.
— Verordnung über die Heirathscautionen der Offiziere, 1839. S. 91.
— der ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu Sicherung des Vollzugs der inländischen Urtheile, 1836, S. 211.
— Wegen Preßvergehen. Verantwortliche Redakteure müssen eine Sicherheit von 1,000—2,000 fl. leisten, 1832. S. 136. Sie sollen nur wenn sie in Geld bestehen der Amortisationskasse, die übrigen aber dem Generallandesarchiv übergeben werden, 1832. S. 206.
— in Werthpapieren gegebene sind in gerichtlichen Untersuchungen bei dem großherzoglichen Generallandesarchiv aufzubewahren, 1850. S. 281.
Censur der Druckschriften oder Bücher, 1809. S. 453.
— der Kalender, 1810. S. 43.
— der Druckschriften oder Bücher, 1819. S. 161.
— Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Druckschriften, auch Einrichtung eines Obercensur-Collegiums, 1819. S. 179.
— Weitere auf diese Censurordnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handelns, insbesondere in Kirchen und Schulen, bei religiösen Feierlichkeiten und Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen, 1819. S. 185.
— Erläuterung des §. 15 des Censuredikts von 1819, in Betreff der von den Druckern abzugebenden Freiexemplare, 1820. S. 25.
— Aufhebung der Verordnung von 1819 und Wiedereinführung der Censurordnung von 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Preßgesetz des deutschen Bundes keine Abänderung erlitten haben, 1821. S. 18. Berichtigung hiezu, 1821. S. 36.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Censur. Zur Censur sollen keine Manuscripte bei dem Justizministerium eingereicht werden, 1830. S. 52. Das Weitere s. unter Preßgesetz.
— Bestimmung der Recurs-Instanzen in vorkommenden Beschwerden gegen die Censur, 1840. S. 1.
— aller Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben, 1851. S. 119.
Cent-Cassen, alte, deren Aufhebung, 1815. S. 23.
Centralgewalt, provisorische, für Deutschland, Verordnungen derselben, 1848. S. 408. 1849. S. 151. 235. S. Reichsgesetze.
Central-Untersuchungs-Commission wegen demagogischer Umtriebe, 1819. S. 161.
Chaussee-Baucassen, alte, deren Aufhebung, 1815. S. 23.
Chausseegeld, s. Straßengeld.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Cholera, die vielen gegen die Verbreitung dieser Krankheit ergangenen Verordnungen werden hier nur angezeigt: 1831. S. 151. 155. 159. 165. 169. 176. 186. 191. 205. 216. 223. 1832. S. 68. 221. 243. 247. 253. 350. 393. 446.
— Errichtung einer Immediatcommission, 1831. S. 181.
— Errichtung von Kreiscommissionen, 1832. S. 243.
— Auflösung der Immediatcommission, 1833. S. 145.
— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Arzneimittelpreise, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, 1831. S. 185.
Citationen, s. Vorladungen.
Civildiener, s. Staatsdiener.
Civildiener-Wittwenkasse, s. Wittwenkasse.
Civilgesetzbuch, neues, Einführung des Code Napoleon, unter Modifikationen, als Gesetzbuch, 1808. S. 185.
— Gesetzgebungscommission zur Bearbeitung desselben, 1808. S. 201.
— Nachricht von dem Drucke desselben, 1808. S. 327.
— Einführung desselben auf 1. Juni 1809; Erläuterungen und Bestimmungen über die Anwendung mehrerer Bücher und Titel; Erklärung, welche ältere Gesetze keine Kraft mehr haben, und welche noch fernerhin Wirkung und Kraft behalten, 1809. S. 77.
— Der Einführungstermin wird auf 1. Januar 1810. festgesetzt, 1809. S. 245. 495.
— Berichtigungen einiger Druckfehler in demselben, 1810. S. 10. 1811. S. 102. 1820. S. 147. 1830. S. 78.
— In den von Württemberg angefallenen Orten trat Civilgesetzbuch neues: solches mit dem 1. Januar 1812, in den dem Seekreis zugetheilten Orten aber mit dem 1. Juli 1812, jedoch so in Wirksamkeit, daß allen älteren Eheleuten eine Frist zur Errichtung von Eheverträgen bis 1. Januar 1814 gelassen wurde, 1811. S. 41. 1812. S. 114.
— Der Einführungstermin in der Grafschaft Hohengeroldseck ist der 1. Januar 1821, 1820. S. 51.
— Jedes Rechtsgeschäft muß nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später und unter der Gültigkeit anderer Gesetze eintritt. Dieß versteht sich aber nur von der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, nicht aber auch von neuen erst später entstehenden Folgen desselben, die nicht klar beabsichtigte Vertragswirkungen sind, 1811. S. 45.
— Verbesserung zum Anhang oder Handelsrecht, 1830. S. 78.
— Anordnungen über die Kronanwaltschaften, das Pflegwesen, die bürgerlichen Standesbeamten, die Staatsschreiber ꝛc., 1809. S. 214.
— Die Kronanwaltschaften sind wieder aufgehoben, 1809. S. 495.
Dasselbe soll revidirt und ein neues Gesetzbuch entworfen werden, 1819. S. 93.
Die Modifikationen, Erläuterungen ꝛc. erscheinen unter den einzelnen Gegenständen.
Civilgouverneure, die Aufstellung solcher, 1810. S. 67.
Civilliste des Großherzogs. Diese kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals geändert werden, 1818. S. 110.
— Sie ist unveräußerlich, kann ihrem Zwecke nicht entzogen, und mit keinen neuen Verbindlichkeiten, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten, beschwert werden, 1831. S. 211.
— Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung des Akademiegebäudes an die Civilliste, 1837. S. 145.
— Ueberweisung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes an die großherzogliche Civilliste, 1835. S. 250.
Civilprozeßsachen, die Erledigung der bei den badischen Regimentern anhängig gewesenen, 1849. S. 455.
Classensteuer, s. Steuer.
Coburg, Herzogthum, Freizügigkeitsvertrag, 1811. S. 73.
Cocarden oder Abzeichen in farbigen Bändern, Verbot des Tragens derselben, 1832. S. 292.
Coder, s. Civilgesetzbuch.

Codicille, s. Testamente.
Collecten für die durch Hagelschlag, Mißwachs ꝛc. im Jahr 1817 verunglückten Gemeinden, 1817. S. 8.
— neuere Bewilligung für künftige Unglücksfälle, 1818. S. 60.
— Brand-, Verbot derselben, 1808. S. 39. 1811. S. 91.
— für die durch Hochwasser beschädigten Hilfsbedürftigen, 1851. S. 573.
— Bekantmachung der Verwendung des Ergebnisses dieser Collecten, 1852. S. 120.
Collectiren. Wer ohne Erlaubniß collectirt, wird als Bettler behandelt, 1810. S. 170.
— Ausschreibung der Schlüsselcollecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus, 1810. S. 222.
— Erneuerung des Verbots des Collectirens, 1811. S. 91.
— für auswärtige Lotterien, Verbot desselben, 1821. S. 151.
Collegiengelder, s. Universitäten.
Collocationsurtheile, s. Gantsachen.
Colonialwaaren, Bezug derselben durch die Stadt Stockach, 1811. S. 155.
— Aufgehobenes Verbot des Transits, 1811. S. 9.
— Aufhebung des Imposts von solchen, 1813. S. 191. S. auch Zollsachen.
Communicationen, schriftliche, der Behörden, deren Form, 1810. S. 47. S. auch Geschäftsstyl.
Competenz, s. Gerichtsbarkeit.
Competenz der Forstbehörden, 1850. S. 89.
Competenzbestimmung der Verwaltungsbehörden, 1850. S. 231.
Competenzstreitigkeiten (Conflikte) sind dem Staatsministerium zur Entscheidung überwiesen, 1849. S. 543. 1851. S. 407. 1853. S. 368.
Concursordnung der katholischen recipirten Geistlichen, 1840. S. 89.
— Die Concursordnung vom 10. April 1840 (Regs.-Blt. Nr. 10) tritt am 1. Jänner 1842 in der Art in Wirksamkeit, daß von dieser Zeit an kein katholischer Geistlicher, welcher der Concursprüfung nach §. 1 der Concursordnung unterworfen, aber solche bis dorthin noch nicht bestanden hat, zu einer Pfarrei oder sonstigen Kirchenpfründe befördert werden kann, 1840. S. 142. S. 89.
Concursprüfungen: 1841. S. 37. 1842. S. 146. 1843. S. 88. 1844. S. 65. 1845. S. 140. 1846. S. 90. 1847. S. 118. 1848. S. 174. 1849. S. 342. 1850. S. 209. 1851. S. 409. 1852. S. 202.
Concussion, Strafe des Mißbrauchs der Amtsgewalt, 1810. S. 49. 1812. Nr. 20. Beil. §. 56. S. Strafgesetzbuch.
Conditorei- und Zuckerbäcker-Waaren. Verbot der Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenstoffe zum Färben und des Verkaufs derselben, 1821. S. 139.
— Nicht eßbare Tragantwaaren sind von den eßbaren Zuckerwaaren zu trennen, an einem besonderen Orte mit der Aufschrift „nicht eßbar" aufzubewahren, und jedem Stück ein Zettelchen mit der Aufschrift „nicht eßbar" anzukleben, auch jeden Käufer vor dem Genusse zu warnen. Die Zuckerbäcker sollen die vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig haben, 1831. S. 253.
Condominatsverhältnisse, die, in den Orten Widdern und Edelfingen zwischen Württemberg und Baden, 1846. S. 59. 65.
Conferenz, Aufhebung des Präsidiums bei derselben, 1810. Nr. 9. Beilage.
Confiscation des Vermögens, wer solche zu erkennen hat, 1809. S. 451.
— Sie ist nach §. 16 der Verfassungsurkunde aufgehoben, 1818. S. 104.
— Wo sie statt gefunden hatte, als: bei böslichem Austritt, wegen begangener Verbrechen, wegen Milizpflichtigkeit und auswärtiger Niederlassung, treten jetzt statt derselben — Strafen oder Vermögensabzug ein, 1820. S. 86.
— von Waaren, s. Zollsachen.
Confrontation, die Nothwendigkeit derselben in Untersuchungssachen, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 18. 19 und 20. Aufgehoben.
Congrua der Pfarrer und Schullehrer. S. Gemeindeumlagen.
Conscribirte, französische, deren Aufenthalt im Lande, 1806. S. 60.
— Belohnung für die Einlieferung eines solchen, 1808. S. 260.
Conscription. Geburt und Religion begründen, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Befreiung, 1818. S. 103.
— in dem Condominatort Widdern; diese geschieht dadurch, daß die Conscriptionspflichtigen zwischen Baden und Württemberg mittelst Looses gleich getheilt werden. Vorher kann jeder Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates eintreten, 1832. S. 519.
Conscriptionsgesetze, ältere, jetzt nicht mehr gül-

Conscriptionsgesetze, ältere:
tige, 1804. S. 69. 1808. S. 65 und 263. 1809. S. 125 und 246. 1810. S. 301. 1812. S. 131.
— Befreiungen von der Kriegsdienstpflicht, Aufhebung derselben: Befreiungsgesuche, 1803. Nr. 5. 1808. S. 61. 65. 263. 1809. S. 125. 182. 1812. S. 131.
— Befreiung der sich zu Rabinern bildenden Juden, 1813. S. 179. Der Theologen, 1813. S. 157.
— Conscriptionsalter, 1813. S. 148.
— Conscriptionsbezirke, 1804. S. 69. 1808. S. 65.
— Kriegsdienstpflicht, 1804. S. 69. 190. 1806. S. 37. 130. 1808. S. 65. 263. 1809. S. 125. 182.
— — der Ein- und Auswanderer, 1809. S. 117. 1813. S. 149.
— — der Berglente und Salpetersieder, 1820. S. 71. 1823. S. 149.
— — der Hofdienerschaft, 1809. S. 126.
— — der Juden, 1808. S. 62. 1809. S. 125. 246.
— — der Unterthanen im Allgemeinen, 1808. S. 158. 161. 263.
— Loosen, das, 1808. S. 265.
— Maaßbestimmung, 1808. S. 264.
— Selbstverstümmlung, 1813. S. 153.
— Ungehorsam der Pflichtigen, 1808. S. 265. 1810. S. 301. 1812. S. 230. 1814. S. 52.
— Untauglichkeit, Visitation der Untauglichen, 1808. S. 264. Gebrechen, welche untauglich machen, 1813. S. 150. 167. 1815. S. 6. 12.
— — Behandlung der untauglich gewesenen aber wieder tauglich gewordenen Pflichtigen, 1817. S. 120.
— Vollziehungsbehörden, 1809. S. 428.
— Vorbereitung und Verfassung der Listen, 1808. S. 264. 1809. S. 452. 1812. S. 131.
— Vornahme der Conscription, Zeitbestimmung, 1808. S. 65. 267.

Conscriptionsgesetz, neues, 1825. S. 67. Vollzugsverordnung hiezu, 1826. S. 107. Modifikation zu diesem Gesetz, 1827. S. 142. 243. 1828. S. 82.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes vom 14. Mai 1825 ist folgender:

Alle Badener, mit Ausnahme der Standesherren, sind der Kriegsdienstpflicht im 21sten, also in dem folgenden Jahr nach dem zurückgelegten 20sten Jahr der ordentlichen Conscription unterworfen; der außerordentlichen: aus dieser und den drei vorwärts liegenden Altersklassen. Die Kriegsdienstpflicht dauert für alle Waffengattungen sechs Jahre. Diejenigen, welche Zuchthausstrafe erstanden haben,

Conscriptionsgesetz, neues:
sind unwürdig zum Kriegsdienst und müssen einen andern Mann stellen. Verfahren, wo das Alter unbekannt und unerwiesen ist. Wer erwiesener Maaßen die gesetzliche Altersklasse überschritten, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es wäre denn, er trüge die Schuld seiner Uebergehung. Die Bezirksämter erkennen hierin polizeilich vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierungen, 1825. S. 68. 69 und 71.
— Maaß: dasselbe ist 5′ 1″, 1825. S. 69. Einführung des neuen Maaßes, 1832. S. 355. Neue Bestimmung desselben zu 5′ 2½″ neubadisch, 1833. S. 209.
— Eintheilung des Großherzogthums in Conscriptionsbezirke, 1825. S. 68. 1826. S. 107. 1827. S. 143. 1832. S. 344.
— Bestimmung, wer die Angehörigen eines solchen Bezirks sind, 1825. S. 69. 1828. S. 84.
— Behandlung der Uebergangenen, 1825. S. 71.
— Vollziehungsbehörden: Diese bestehen aus der Vorbereitungsbehörde, dem Gemeinderath; der Ziehungsbehörde: aus dem Bezirksarzt und Bezirkswundarzt zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände und einem Aktuar. Der Aushebungsbehörde: aus dem Cantons-Stabsoffizier und Militärarzt, dem Bezirksbeamten und dem Physikus eines andern Bezirks. Die Conscription wird jedesmal am 1. Juli durch das Ministerium des Innern verkündet. Der Gemeinderath fertigt auf den Grund eines Auszugs aus dem Kirchenbuch die Liste. Oeffentliche Auflegung und Anschlagung dieser Liste. Fertigung der Ziehungsliste. Auf den Grund der erhaltenen Auszüge aus diesen Listen bildet das Ministerium des Innern den Maaßstab zur Vertheilung. Vor der Ziehung oder Loosung werden die nach einstimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde mit Gebrechen Behafteten und zum Dienst Untauglichen ausgeschieden, 1825. S. 70. 1828. S. 82.
— Dienstbefreiung kann außer den Theologen nur in höchst dringenden Fällen von dem Ministerium des Innern wegen nothwendiger Unterstützung einer Familie, auf Antrag der Ziehungsbehörde zugestanden werden, 1825. S. 73. 129. 1826. S. 108. 1827. S. 142. Die Befreiung eines zweiten Sohnes oder Bruders kann nicht verlangt werden, außer wenn der erstere durch Tod den Eltern ꝛc. verloren gegangen ist, 1828. S. 84. 1850. S. 30. S. auch Militärsachen.

Conscriptionsgesetz, neues:
— Verfahren beim Loosen, 1825. S. 75.
— Verfahren bei der Aushebung, 1825. S. 70. 1828. S. 82.
— Verfahren bei der Visitation und Messung, 1825. S. 76.
— Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Dienst, Bestimmung wer darüber zu entscheiden hat, 1825. S. 73. 1826. S. 108. 1827. S. 244. 1828. S. 83. 1834. S. 259.
— Gesetz über die Tauglichkeit, 1835. S. 167.
— Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, 1826. S. 108. 1827. S. 244.
— Nachmänner müssen eintreten: für die untauglich Befundenen, für die Ungehorsamen und für die, welche bis zur gesetzlichen Assentirungszeit (1. April) sich entfernt haben, 1825. S. 77.
— Verfahren gegen Abwesende, welche nicht einstellen wollen, 1825. S. 77.
— Verfahren bei dem Nummerntausch, dieser und das Eintreten eines Bruders für den andern, 1825, S. 83.
— Verfahren und Bestrafung der Selbstverstümmlung Behufs der Untauglichmachung, 1825. S. 86.
— Ungehorsam. Wer als ungehorsam zu betrachten und wie zu behandeln ist, 1825. S. 79. 85.
— Verfahren und Bestrafung derjenigen, welche auf geschehene Aufforderung nicht erschienen sind, nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, 1820. S. 86. S. Deserteur und Refrakteur.
— Verfahren und Bestrafung der Erschienenen und für untauglich Erkannten. Entschuldigung des Ungehorsamen und dessen Dienstzeit, 1825, S. 79 und 85.
— Freiwillige können nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, früher aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in den Kriegsdienst eintreten, 1825. S. 74. 85. 1826. S. 108.
— Einstellungen, s. Einstandssachen.
— Außerordentliche Conscription. Dieser sind außer der laufenden, noch die drei rückwärts liegenden Altersklassen unterworfen, wovon keine Befreiung statt findet, 1825. S. 67. 68. 78. In welchen Fällen auch die Reservisten persönlich erscheinen müssen, 1825. S. 80.
— Die Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft, 1825. S. 80.
— Conscriptionskosten. Wer solche zu tragen hat, 1825. S. 87.

Conscriptionsgesetz, neues:
— Ergänzung des Armeecorps: Für **1826** findet keine Ziehung statt, 1825. S. 129. Für **1827**: 1826. S. 127. Für **1828**: 1827. S. 144. Für **1829**: 1828. S. 101. Für **1830**: 1829. S. 103. Für **1831**: 1830. S. 76. Für **1832**: 1831. S. 80. 1832, S. 75. Für **1833**: 1832. S. 293. 505. Für **1834**: 1833. S. 133. 255. 289. Für **1835**: 1834. S. 165. 261. 337. Für **1836**: 1835. S. 202. 255. 355. Für **1837**: 1836. S. 315. 347. 361. Für **1838**: 1837. S. 116. 307. 364. Für **1839**: 1838. S. 235. 267. 299. Für **1840**: 1839. S. 148. 211. 247. Für **1841**: 1840. S. 119. 225. 266. 291. 307. Für **1842**: 1841. S. 5. 7. 19. 155. 261. 286. Für **1843**: 1842. S. 189. 255. 292. Für **1844**: 1843. S. 113. 187. 267. Für **1845**: 1844. S. 98. 225. 235. Für **1846**: 1845. S. 165. 277. 312—314. Für **1847**: 1846. S. 138. 244. 293. bis 295. 1847. S. 150. Für **1848**: 1847. S. 303. 308. 1848. S. 71. 444. **1849**. S. 496. **1850**. S. 279. 299. 359. **1851**. S. 240. 505. 703. 753. **1852**. S. 270. 493. 498. **1853**. S. 191. 371. 393. S. auch Militärsachen.
— Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen ins Ausland, 1841. S. 33.
— Den Beizug der Altersklassen von 1818, 1819, 1820 und 1821 zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr, 1848. S. 71.
— Deßfallsige Vorarbeiten, 1848. S. 220.
— Die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps, resp. den Beizug der Altersklassen von 1824—1827, 1848. S. 444.
— Die Nichteinberufung dieser Altersklassen, 1849. S. 96.
— Die Verhältnisse der nach dem Gesetz vom 12. Februar 1849. S. 63. zur Reserve berufenen Mannschaft, 1852. S. 53.
— vom 12. Februar 1849, wodurch das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 abgeändert wird, 1849. S. 63.
— Gesetz vom 13. Februar 1851, wornach das Gesetz vom 14. Mai 1825 wieder in Kraft tritt, 1851. S. 135. Vollzugsverordnung, 1851. S. 225.
— Zum Vollzug dieses Gesetzes werden zum Zwecke gleichheitlicher Behandlung der Gesuche um Aufnahme als Freiwillige und als Einsteher, und zur Belehrung der Einsteller nähere Bestimmungen bekannt gegeben, 1851. S. 187.
Consulate: Bestellung eines badischen Consuls in Brasilien zu Rio de Janeiro, 1839. S. 143.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Consulate:
— Ertheilung des landesherrlichen Exequatur:
an den königlich niederländischen Generalconsul für das Großherzogthum, 1846, S. 265.
an den königl. niederländischen Viceconsul Travers in Mannheim, 1849. S. 495.
an den k. k. österreichischen Consul Kaufmann Eisenhardt in Mannheim, 1851. S. 77.
an den königl. bayerischen Consul Kaufmann Barthold in Carlsruhe, 1851. S. 297.
an den Consul der freien Stadt Bremen, Handelsmann Stüber in Carlsruhe, 1851. S. 618.
Constanz, Stadt, das Wappen derselben, 1807. S. 135.
— Die derselben ertheilten Privilegien, in Bezug auf Zoll und Accise, Milizfreiheit ꝛc., 1813. S. 111. Diese sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.
— Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt vom Zollverein, 1835, S. 419.
Constitution, s. Verfassung.
Contractenbücher, s. Grund- und Unterpfandsbücher.
Contribution, französische, die Verwendung derselben, 1815. S. 133.
Controlirung der Verrechnungen, die Einführung der Notabilienbücher und die Einrichtung derselben, 1820. S. 52. S. Notabilienbücher.
— des Uebergangs von Wein, Bier und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und Frankfurt und umgekehrt, 1853. S. 24.
Contumazerklärung, 1804. S. 118.
Copialgebühren bei den Amtsrevisoraten dürfen per Blatt 2, 3 und liniirt 4 kr., für einen Kauf- und Tauschbrief, Obligation auf Impressen per Stück 3 kr. erhoben werden, 1817. S. 60. Beil.
Copulation, s. Trauung.
Corelationen in Criminalsachen, 1810. S. 58.
Correctionshaus, s. Zuchthaus.
Courtoisie gegen die Standesherren, 1807. S. 142. 1808. S. 260.
— Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürstenfamilien erhalten das Prädikat „Durchlaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst", und im Contert: „Durchlaucht", 1825, S. 226. 1829. S. 73. 145. Die vormals reichsständisch gräflichen Familien das Prädikat: „Erlaucht", 1829. S. 73.
— Die nachgebornen Familienglieder der vormals reichsständisch fürstlichen Häuser erhalten dieselbe Courtoisie, wie die Häupter; die der gräflichen Häuser aber das Prädikat: „Hochgeboren", und im Contert: „Hochdieselben", 1829. S. 145. S. Titel.
Credite, Bewilligung von solchen:
— Bewilligung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium, 1841. S. 191. 1848. S. 92. 155. 1849. S. 142. S. Militärsachen.
— Bewilligung eines außerordentlichen Credits für alle Ministerien, 1841. S. 195.
Criminalämter, deren Organisation, 1810. S. 355. 1811. S. 135. 1812. Nr. 20. Beil. S. 1. 1813. S. 129.
— Das Stadtamt Heidelberg wird zu Criminaluntersuchungen für mehrere Bezirke aufgestellt, 1810. S. 167.
— Umfang derselben, 1813. S. 117.
— Die Besetzung der ersten Actuarsstellen soll vorzugsweise durch Rechtspraktikanten geschehen, 1814. S. 67.
— Aufhebung derselben, 1819. S. 19.
— Das Amt Villingen wird für das Stabsamt Bräunlingen als Criminalamt bestellt, 1822. S. 72.
Criminalsachen können vom Justizministerium an das Oberhofgericht abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine niedere Strafe ausgefallen ist, 1816. S. 1. S. Oberhofgericht.
— Niemand darf in solchen seinem ordentlichen Richter entzogen werden, 1818. S. 103.
Criminaluntersuchungen. Die Aburtheilung der vor die Aemter gehörigen Strafsachen. Rechtsbelehrung, 1810. S. 89.
— Die Führung gemeinschaftlicher Untersuchungen und Aburtheilung von Seiten der Civil- und Militärbehörden, 1810. S. 97.
— Uebersicht aller früheren die Strafgerechtigkeitspflege betreffenden Erläuterungen zum achten Organisationsedikt vom 4. April 1803, 1812. S. 109. Beilage zu Nr. 20. Außer Wirksamkeit gesetzt, 1851. S. 76.
— Von schweren Untersuchungen soll nicht blos an die obere Justiz- und Polizeistelle, sondern auch an das Justizministerium Anzeige gemacht werden, 1818. S. 2.
— Wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, so ist auch an das Kreisdirektorium Anzeige zu machen, 1819. S. 199.
— Die Vornahme peinlicher Untersuchungen durch Rechtspraktikanten ist verboten, 1816. S. 145.
— Confrontationen zwischen Verbrechern, 1805. S. 107. Sie sind dem Ermessen des Richters überlassen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 18. S. auch Confrontation.
— Das Alter des Inquisiten ist offiziel zu den Acten zu nehmen, 1818. S. 2. S. auch Alter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Criminaluntersuchungen:
— Am Schlusse der Untersuchung soll der Inquisit befragt werden, ob er einen Rechtsfürsprecher verlange, 1805. S. 81.
— Dem gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher soll gestattet sein, sich mit dem Inquisiten ohne Beisein einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Mißbräuche dabei werden geahndet, 1823. S. 149.
— Dieses soll auch so bei polizeilichen Untersuchungen gehalten werden, 1824. S. 17.
— Vorschrift über die Abfassung der Protokolle, wornach solche in direktem Styl abzufassen und so viel möglich die eigenen Worte der Aussagenden niederzuschreiben sind, 1823. S. 141. 1824. S. 17.
— S. auch Verwundungen, Untersuchungen, Strafsachen.
Criminalverbrechen, im großherzoglichen Schlosse und dazu gehörigen Bezirke begangen, darüber hat das Oberhofmarschallamt nur die Voruntersuchung, zur weitern und Hauptuntersuchung aber den Inculpaten an das Stadtamt abzugeben, 1820. S. 31.
— S. auch Verbrechen.
Culturverbesserung, s. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.
Culturverbesserungsberichte, 1807. S. 61.

D.

Dachbedeckung. Die Dispensation vom Decken der Dächer mit Ziegeln und vom Bauen mit Stein (Organisationsedikt von 1809 d. 14 g., Verordnung vom 8. Juli 1809 A. 1, Regierungsblatt Nr. XXI., Verordnung vom 17. Januar 1822 II. 7, Regierungsblatt Nr. III.) gehört in den Wirkungskreis der Bezirksämter, 1850. S. 231.
Dachlosung, s. Loosung.
Dammbau-Anlagen, s. Wasser- und Straßenbau.
Dampfschifffahrt auf dem Bodensee, Statuten der sich deßfalls gebildeten Gesellschaft, 1832. S. 193.
Dampfschiffahrt auf dem Rhein, die Errichtung einer solchen durch eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Großherzoglich Badische Dampfschifffahrtsgesellschaft", 1825. S. 142.
— Statuten dieser Gesellschaft, 1826. S. 75.
— Vereinigung derselben mit der preußisch-rheinischen, 1832. S. 267. S. auch Schifffahrt.
Darleihen auf badische Staatspapiere, s. Amortisationskasse
Dauenberg, Hof, Zutheilung desselben zur Gemeinde Eigeltingen, 1827. S. 252.
Decanate, Decanatsverband der grundherrlichen Orte, 1809. S. 448. Eintheilung der evangelischen, 1810. S. 365. Eintheilung der katholischen, 1810. S. 136. 1814. S. 111. Anderweite Bestimmung, 1819. S. 40. 1820. S. 4
— Aufhebung des Decanats zu Neckargemünd, 1820. S. 69. Zu Eppingen, 1822. S. 28. Zu Unterheidelberg, 1823. S. 48. Zu Endingen, 1823. S. 121. Zu Stein, 1828. S. 189.
— Zutheilung mehrerer Orte zum Land-Decanat Carlsruhe, 1821. S. 125.
— Errichtung der Decanate Ladenburg, Bretten und Eppingen, 1823. S. 48. 1829. S. 4.
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 438.
— Die landesherrlichen katholischen Decanate werden aufgehoben und die Geschäfte, die denselben in Bezug auf das Schulwesen bisher oblagen, sind den Bezirksschulvisitatoren übertragen, 1853. S. 55.
— Diejenigen Geistlichen, welche die landesherrlichen katholischen Decanate verwaltet haben, sind ferner zur Führung des Titels eines großherzoglichen Decans berechtigt, 1853. S. 101.
Decimation der Naturalbesoldungen der Diener, 1804. S. 141. 1808. S. 159.
Declaration, unrichtige, s. Metzelrecht.
Decopisten, deren Annahme und Bezahlung, 1809. S. 425.
Decretur der Diätenverzeichnisse, 1804, S. 135.
— Der herrschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, 1809. S. 442. 461. 1810. S. 154.
— Benennung der Behörden, welche unmittelbar auf die Kassen decretiren, und den Umfang ihrer Decreturbefugniß, 1820. S. 52.
— Verordnung, wodurch die höchste Entschließung vom 18. Mai 1820, S. 52 über die Decreturbefugniß der Staatsbehörden, so wie die höchste Entschließung vom 1. Mai 1823 (durch das Finanzministerium unter dem 7. Mai 1823 verkündet) aufgehoben und durch anderweite deßfallsige Bestimmungen in Gemäßheit höchster Entschließung vom 11. Februar 1853 ersetzt sind, 1853. S. 46.
— Forderungen der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskasse müssen entweder sogleich nach Vollendung der Arbeit oder nach Umständen monatlich oder quartaliter zur Decretur eingereicht werden, 1827. S. 249.
— auf Gemeindekassen, 1809. S. 432.
— Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Aus-

Decretur:
gaben auf die Gemeindekasse. Die Tagsgebühren und Auslagen der Gemeindebeamten decretirt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde. Zahlungen ohne diese Erfordernisse geschehen auf Gefahr des Gemeindeverrechners. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze und Verordnungen dieselbe ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des vorgedachten Falles, 1832. S. 108. S. Gemeindeordnung.
Defraudationen, s. die einzelnen Gegenstände.
Deklamatoren, s. Schauspielergesellschaften.
Demolitions-Commission, 1809. S. 427.
Denunciationen, der Denunciant kann niemals zum Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses blos aus dieser Eigenschaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil.
Denunciations-Gebühren, s. Anzeigsgebühren.
Deportationsstrafe erkennt das Oberhofgericht; das Hofgericht ist dabei berathende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5.
Depositen. Die Besorgung des Depositenwesens, 1809. S. 430. 454.
— Depositen-Tabelle, 1810. S. 269.
— Nur im Streit befangene zu Hemmung des Zinslaufs, oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit gegebene Gelder dürfen in Depositum genommen werden; deren Aufbewahrung, Ausstellung des Depositenscheins; jährlicher Sturz, Zählgeld ꝛc., 1814. S. 141.
— Nur solche Depositen dürfen angenommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. hinterlegte Gerichtskosten von Ausländern, s. g. Succumbenzgelder, herrenlose und gestohlene Sachen ꝛc. Alle andere im Streit befangene und sequestrirte Sachen und Gelder sollen zu Handen eines, sofern die Betheiligten über eine Wahl sich nicht vereinigen, gerichtlich bestellten Hüters übergeben werden, 1825. S. 186. S. jetzt Hinterlegungskasse.
Depot zur Aufnahme österreichischer Kriegsgefangenen, 1810. S. 140.
Deserteure, Desertionsgeldbestimmung was zur Werb- oder Militär-Wittwenkasse zu zahlen ist, 1803. Nr. 23. 1808. S. 65.
— Anstalten zur Verhütung der Desertion, 1805. S. 121. 1809. S. 201.
— Beifangung und Ablieferung derselben, 1810. S. 209. 1811. S. 34. 1812. S. 230.
Deserteure:
— Fanggebühr für solche, mit Bestimmung, welche Kasse solche zu zahlen hat, 1805. S. 109 u. 121. 1809. S. 127. 1810. S. 375. 1813. S. 37. 1814. S. 53.
— Fang-, Thurn-, Azungs- und Transportkosten, 1806. S. 33. 45.
— Strafe der Verheimlichung eines Deserteurs, 1806. S. 3.
— Bestrafung der Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur 24 Stunden, ohne ihn zu arretiren, aufhält, 1808. S. 73. 109. S. 126. 1810. S. 209. 1811. S. 34. 1813. S. 37.
— Civilstrafe des Deserteurs, wenn sie auf Pardon wieder erscheinen, 1806. S. 121.
— Wie die Desertion an dem Soldaten und an der mit ihm durchgegangenen Weibsperson zu bestrafen ist, 1806. S. 41.
— Bestrafung derselben; Desertionsgebühr; Montur-Entschädigung und Bestrafung derer, die zur Desertion verholfen, 1813. S. 37 und 200.
— Desertion eines Einstehers, 1809. S. 127.
— Verfahren der Civilbehörden gegen dieselben, 1813. S. 37 und 54.
— Wem das Vermögen der Deserteure gehört; ihre Eltern dürfen darüber nicht verfügen, 1808. S. 267. 1810. S. 301.
— Verwaltung des Vermögens bis zum Uebergang an den Fiskus, 1817. S. 7.
— In welchen Fällen die Vermögensconfiskation noch geschehen wird, 1813. S. 37.
— Aufhebung der Vermögensconfiskation, die Anwendung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 auf Deserteure, Refracteure und Einsteher, die Geldstrafen derselben, 1818. S. 104. 1820. S. 86.
— Die von Deserteuren zu leistende Montur- und Armatur-Entschädigung, 1833. S. 205.
— Von eingefangenen oder mitgenommenen Pferden der Deserteure können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, überhaupt alle zur Wachsamkeit auf verdächtige Personen bestellte Diener keine Prämie ansprechen, 1832. S. 347. s. Cartel.
Deservitorien der Advokaten, siehe Advokaten.
Deutschland, Verbot der Versendung und Verbreitung des in Straßburg unter dem Titel: „Constitutionelles Deutschland", auch „Deutschland" erscheinenden Zeitblattes, 1831. S. 242.
Diarien, der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre; Instruktion für die Führung derselben, 1817. S. 59.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diäten-Reglement, 1804. S. 125 und 133.
— Interpretation des §. 29 desselben, Ritt- und Fuhrlohn betreffend, 1806. S. 114.
— Neues Reglement, 1808, S. 257.
— Herabsetzung der Diät auf zwei Drittheile ihres Betrags, wenn der Diener Abends seine Küche wieder erreichen kann, 1820. S. 119. Diese Bestimmung fängt mit 1. Dezember 1820 an. 1820 S. 144. Sie findet aber auf diejenigen keine Anwendung, welche nur 1½ fl. und darunter täglich haben, 1821. S. 51. Wer auch mehr hätte, soll wenigstens 1½ fl. erhalten, wenn die zwei Drittel auch weniger betrügen, 1821. S. 51. Diese Bestimmungen sollen zwar als Regel bestehen bleiben, es wird aber der decretirenden Behörde die Befugniß eingeräumt, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine volle Diät passiren zu lassen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in später Nacht nach Hause zurückkehrt, 1837. S. 31.
— Denjeinigen, welche von Herrschafts- oder Staatswegen in Kost und Logis frei gehalten werden, gebühret nur ein Viertel ihrer gewöhnlichen Diät, 1821. S. 6.
— Diäten der Acciforen, 1812. S. 30.
— Der Forstbeamten, 1828. S. 59. 1831. S. 15. 1834. S. 5. §. 6. 1834. S. 392. 1836. S. 17.
— Der Gemeindebeamten, 1835. S. 387.
— Der Oberinspektoren in Zoll- und Accissachen, 1813. S. 175.
— Der Obervögte und charakterisirten Beamten, 1818. S. 18.
— Der Sanitätsbeamten, 1829. S. 132. 1830. S. 201. 1836. S. 191.
— Der Steinsetzer, 1818. S. 143.
— Der Steuercommissäre und Protokollisten, 1810. S. 311.
— Der Thierärzte, 1810. S. 54. Siehe auch Sanitätsbeamte.
— Der Wahlmänner, der landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. S. 171. Siehe auch Gebühren.
— Berichtigung, 1841. S. 278.
— Befugniß der Bezirksförster zu Anrechnung der Feuerungsgebühr, 1841. S. 37.
— Erläuterung der Verordnung vom 6. Februar 1837, über Diäten der Beamten, 1846. S. 319.
Diebe, siehe Jauner.
Diebsbanden, Rechtloserklärung der Glieder derselben, 1804. S. 25. 1807. S. 65. 1808. S. 126 und 323.
Diebstahl, gewaltsamer, von Bedeutung, deßfallsige Voranzeige, 1808. S. 141. 1818. S. 2.
— Zusammenrechnung, mehrerer wiederholter Diebstähle, 1804. S. 167. 1807. S. 295.
— Felddiebereien, 1805. S. 21.
— Die Bestrafung desselben. Die durch das 8. Organisationsedikt vom 4. April 1803 und die in der Beilage zum Regierungsblatt v. J. 1812, S. 109. deßfalls gegebenen Strafbestimmungen sind außer Wirksamkeit gesetzt, 1851. S. 76. Siehe Strafgerechtigkeitspflege. Einführung des neuen Strafgesetzbuchs.
— Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotenen Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe der Handels- oder Krämereierlaubniß verlustig werden, 1814. S. 59.
— Die Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle geschieht durch die ordentlichen Gerichte, 1823. S. 87.
— Bestrafung der von den Schulkindern verübten Feld- und Garten-Diebstähle: Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen, 1832. S. 497.
Diener, Staats-, siehe Staatsdiener.
— der Appanagirten, Gesetz vom 15. November 1833 über deren Rechtsverhältnisse, 1833. S. 252.
— Civil, niedere: Bestimmungen über die Entlassung der widerruflich angestellten Diener. Die Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, haben auch das Recht, dieselben wieder zu entlassen, 1836. S. 387.
— Gesetz vom 28. August 1835 über die Ruhegehalte und Sustentationen der niederen Civildiener, welche, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, 1835. S. 248. 1841. S. 375.
— Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Pension eines Dieners, 1839. S. 192.
— Anstellung und Pensionirung niederer Diener, 1841. S. 373—376.
— deren Aufnahme in die Wittwenkasse, 1842. S. 285.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diener, Civil-, niedere:
— Verordnung, welche Mittelstellen befugt sind niedere Diener anzustellen, 1843. S. 83.
— grundherrliche, siehe Beamte.
— standesherrliche, deren Anstellung und Bestätigung, 1809. S. 425 und 477.
— Uebernahme derselben von Seiten des Staates, 1813. S. 87.
— Deren Anstellung, Besoldung, Entlassung, Titel und Pensionirung, 1818. S. 46. 1819. Nr. 14. Beilage. Siehe auch Standesherrn.
— Bestrafung der Vergehen derselben gegen den Landesherrn, 1809. S. 465.
Dienstanstellung, alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche, 1818. S. 153.
Dienstaufkündigung, siehe Staatsdiener.
Dienstboten, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen, 1808. S. 149.
Dienstboten-Ordnung, 1805. S. 2.
— Neuere Ordnung, 1809. S. 185.
— Knechte und Taglöhner sollen nicht ohne obrigkeitliches Attestat in Dienst genommen werden, 1809. S. 201.
Dienst-Kautionen, siehe Kautionen.
Dienst-Eid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3. 1848. S. 167.
— Die Beeidigung soll, statt der früher bei jeder Dienstveränderung verordneten Verpflichtung (1817 S. 7) jetzt nur einmal und zwar bei der ersten Dienstanstellung geschehen, 1820. S. 44.
— Alle Forstbeamten müssen von der Amtsbehörde beeidigt werden, §. 2. des Forstgesetzes. Die Waldhüter werden nach §. 180 des Forstgesetzes vom Bezirksamt vereidet, 1831. S. 5.
Dienstgüter, diese können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, an den Diener pachtweise überlassen werden, jedoch nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse seiner eigenen Haushaltung nothwendig sind, 1835. S. 235. 1836. S. 160.
Dienst-Siegel, siehe Siegel.
Dienst-Tabellen, siehe Tabellen.
Dienst-Unwürdigkeiten eines Dieners: darüber ist das Hofgericht berathende, und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. Ist aufgehoben, 1851. S. 76.
Dienst-Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung, 1804. S. 196. 1805. S. 11. 1806. S. 27. 1810. S. 313.
Dienstvergehen:
— Die Voruntersuchung über solche führt die unmittelbar vorgesetzte Staatsbehörde fort bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann aber auch letztere dem Gericht überlassen, welchem in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Endurtheil zukömmt, 1812. Nr. 20. Beil. S. 3. §. 5. Aufgehoben. 1851. S. 76.
Dienst-Verwaltungskosten eines vom Amt suspendirten Dieners, dem der ganze Gehalt verblieben, aber in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, sind mit unter den Untersuchungskosten begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29. Aufgehoben. 1851. S. 76.
Dienst-Wohnungen, die Bewohner von Dienstwohnungen oder herrschaftlichen Gebäuden haben bei ihrem Abzug die Schlüssel der betreffenden Verrechnung zu übergeben, worauf von dem Bezirksbaumeister oder Verrechner gelegentlich die Gebäude untersucht, und wegen der dem vorigen Bewohner zur Last fallenden Mängel Anzeige an die vorgesetzte Behörde erstattet werden soll, 1820. S. 63.
— Die Abrechnung und Berechnung des Miethzinses aus Dienstwohnungen der Beamten, 1835. S. 235. 1837. S. 159. 1839. S. 161.
Disciplin der Advokaten und Anwälte in Gerichtssitzungen, 1851. S. 465.
Dispensation vom Bauen mit Stein, s. Bauen.
— Alters- und Vermögens-, beim Antritt des Bürgerrechts, 1851. S. 302.
Dispensationen in Ehesachen, s. Ehesachen.
— ertheilen die Aemter, vom Heirathsalter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten Jahre, und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, insofern bei den ersten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet zur Heirath in den nach der Eheordnung erlaubten Verwandtschaftsgraden. Die Kreisdirektorien zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahr, die aber noch milizpflichtig sind; zum Heirathen für Mannspersonen unter 20 Jahren, 1822. S. 12—14.
— Vom Decken der Dächer mit Ziegeln; vom Bauen mit Steinen, 1822. S. 12, 13, 14.
Dispensationsbefugniß der Grund- und Standesherren, 1807. S. 267. 1808. S. 4 und 228. 1813. S. 87.
Distriktsnotare, siehe Theilungscommissäre.
Diurnisten, deren Gehalt ist bei Mittelstellen 1 fl., bei Centralstellen 1 fl. 12 kr. per Tag, 1813. S. 121.
Dolche, Verbot des Tragens derselben, 1835. S. 79.

Domänen, Staats-: die Veräußerung der zerstreut liegenden, 1807. S. 69.
— Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grund zu legen sind, 1808. S. 317 und 326.
— Die Kaufbriefe sollen von den Domänenverwaltungen gefertigt und von diesen das nämliche besorgt werden, was sonst die Amtsrevisorate bei Käufen ꝛc. der Privaten zu beobachten haben, 1812. S. 97. Diese Verordnung ist aufgehoben und das Nöthige an die Amtsrevisorate wieder gewiesen worden, 1812. S. 143.
— Ohne Zustimmung der Stände darf keine Domäne veräußert werden. Siehe Verfassungsurkunde, 1818. §. 58. S. 109.
— Die Verwaltung derselben stand früher den Kreisdirektorien zu. Später wurde bei dem Großherzoglichen Finanzministerium eine Domänensection errichtet, 1823. S. 35.
— Die Administration wurde centralisirt, und zu diesem Behuf eine Hofdomänenkammer errichtet, 1824. S. 9.
— Der Erlös aus Holz von Staatsdomänen-Waldungen bildet ein Bestandtheil der Revenüen der Domänenverwaltung und ist zu Meliorationen von Domänengrundstücken zu verwenden, 1851. S. 63.
Domänen-Tabelle, 1809. S. 441 und 460. 1810. S. 278.
Domänenverwaltungen, die Organisation derselben, 1819. S. 48. 1821. S. 74.
— Zutheilung mehrerer Orte zur Domänenverwaltung Bühl, 1828. S. 9.
— Vereinigung der Domänenverwaltung Gernsbach und Mosbach mit jenen zu Baden und Neckargemünd, 1825. S. 114.
— Aufhebung der Domänenverwaltungen Schwetzingen, Stein, Sinsheim, Tauberbischofsheim, St. Georgen, Weinheim, Gengenbach und Waghäusel, 1828. S. 95. 1831. S. 66 und 81. 1832. S. 259 und 277. 1833. S. 150. Siehe auch Gefällverwaltungen und Verrechnungen.
— Trennung der Amtskassen für die Amtsbezirke Achern und Bühl von der Domänenverwaltung Bühl, 1839. S. 133.
— Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kichlinsbergen nach Altbreisach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daselbst, 1839. S. 153.
— Die mit der Obereinnehmerei Thengen combinirte Domänenverwaltung ist aufgehoben, 1840. S. 257.
— Den Rentämtern Gerlachsheim und Krautheim die Benennung „Domänenverwaltung", 1840. S. 258.
Domänenverwaltungen:
— Vereinigung der Domänenverwaltung Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei, 1842. S. 18.
— Vereinigung der Domänenverwaltung Müllheim mit der dortigen Obereinnehmerei, 1842. S. 136.
— Aufhebung der Domänenverwaltung Gyssigheim, 1844. S. 194.
— Aufhebung der Domänenverwaltung Rastatt, 1844. S. 2.
— Verlegung der Domänenverwaltung Rauenberg nach Wiesloch, 1844. S. 2.
— Aufhebung der Domänenverwaltung Ettenheim, 1844. S. 306.
— Aufhebung der Domänenverwaltung Unteröwisheim, 1845. S. 306.
— Aufhebung der Domänenverwaltung Heitersheim, 1846. S. 6.
— Anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke, 1849. S. 430.
— sind zum Empfang und Bescheinigung der Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse ermächtigt. 1850. S. 16.
Domdekan und Domkapitularen, deren Rang. 1837. S. 65.
Dominikalsteuer, 1808. S. 253.
Dossenheim, Erhebung der dortigen evangelischen Filialgemeinde zu einer Pfarrgemeinde, 1838. S. 256.
Doublirte Waaren, sollen als solche in den Etablissementsbüchern und auf der Ettiquette bezeichnet und nicht nach dem Gewicht verkauft werden; in der Verkaufsrechnung ist das Wort „doublirt" dazu zu schreiben, 1812. S. 129.
Dreisamfluß, die zu Rektifikation desselben gebildete Concurrenz, 1835. S. 303.
Drittelspflichtigkeit, deren Loskauf; Normen des Loskaufs, 1820. S. 110. §. 12. 1821. S. 103.
Drittelspflichtigkeiten, deren Aufhebung und Entschädigung. 1848. S. 108. 1851. S. 169 u. 507.
Druckkosten für Einrückungen in die Landeszeitung, 1807. S. 226. 1809. S. 417.
— Für obrigkeitliche Bekanntmachungen wird nichts bezahlt, 1812. S. 86.
— Portofreie Einlieferung derselben, 1812. S. 203 und 217. Siehe auch Zeitungen.
— Für Einrückungen in die Provinzialblätter (nunmehr Anzeigeblätter), 1807. S. 226. 1809. S. 417.
— Für Einrückungen herrschaftlicher Verkäufe, für Sachen, die der Staat im Ganzen, die Justizverwaltung oder Landesregierung betreffen; dann für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzeigen zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen. 1812. S. 74.

Druckschriften, aufwieglerische, Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. S. 26.

— Nur solche von ausgezeichnetem Werthe dürfen an Seine Königliche Hoheit eingesendet werden, 1811. S. 24. 1836. S. 242.

— Von allen im Land verlegten oder gedruckten Schriften und periodischen Blättern soll ein Exemplar an die Großherzogliche Hofbibliothek und an jede Universität ein Exemplar unentgeltlich eingeliefert werden, 1807. S. 228. 1809. S. 444. 1813. S. 6. 1820. S. 25.

— Landkarten, Notenbücher und Kupferstiche sind davon frei, wenn sie nicht einen Theil eines im Lande verlegten Werkes ausmachen, 1825. S. 89. Siehe auch Buchdrucker.

— Die Zulassung des in Zurzach erscheinenden „Aargauer Volksboten" ist verboten, 1840. S. 258.

— Das in Zurzach erscheinende Blatt „die Post" ist verboten, 1841. S. 6.

— Unterdrückung der in Leipzig erscheinenden deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst, 1843. S. 123.

— Bundesbeschluß wegen der außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, 1845. S. 310.

— Bundesbeschluß über polizeiliche Beschlagnahme der Druckschriften, 1846. S. 208.

— Verbot des Aarauer Tagblattes, 1851. S. 571.

— Verbot des basellandschaftlichen Wochenblattes. 1852. S. 121.

Durlach, den Inwohnern dieser Stadt ist erlaubt, ihre Gewerbsbeflissene ins Ausland wandern zu lassen. 1811. S. 30.

Dürrenbücher Höfe, Zutheilung derselben zu der Gemeinde Niederwinden, 1829. S. 176.

Dürrhof, Vereinigung desselben mit dem Ortsgericht Rauenberg, 1830. S. 69.

E.

Eckerich, was der Benutzung desselben vorangehen muß, 1808. S. 270.

— Bestimmungen des neuen Forstgesetzes vom 15. November 1833 (§§. 44—48. 126—129. des Forstgesetzes), 1834. S. 24. Siehe Forstberechtigungen.

Edelfingen, siehe Condominatsverhältnisse.

Edictal-Vorladung, siehe Vorladung.

Egg, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willaringen, 1827. S. 252.

Eheaufgebot eines Verlobten in seinem Kirchspiel ist nöthig, wenn er sich außerhalb demselben verheirathet, 1803. Nr. 6. 1804. S. 159.

— Dieses fällt bei jenen weg, welche sich in Unzucht vergangen haben. Das Aufgebot soll nur an Sonntagen geschehen; Ausnahmen hievon, 1803. Nr. 24.

— Auch jene, welche sich in Unzucht vergangen haben, sollen proklamirt werden, 1807. S. 250.

— Bestimmung, wer solches vorzunehmen hat; die Pfarreien sind hiezu die competenten Behörden, 1809. S. 498. 1811. S. 68.

— Vorschrift, was im Aufgebot zu sagen ist, 1809. S. 141.

— Es muß in dem Kirchspiel des beiderseitigen Wohnsitzes, und wenn eines noch nicht volle 3 Monate darin, und vorher 6 Monate in einem andern Kirchspiel sich aufgehalten hat, auch in diesem geschehen. Der Pfarrer des Wohnsitzes hat dem andern den Trauschein deßhalb abschriftlich mitzutheilen, 1818. S. 149.

— Der Juden, 1809. S. 242. Es soll in der vorgeschriebenen Form durch Anschlagung in der Synagoge geschehen, 1817. S. 60.

— Die Kreisdirektorien sind die competenten Behörden bei Dispensen vom zweiten Aufgebote, es soll solche aber nur in äußerst wichtigen Fällen ertheilt werden, 1811. S. 10.

— Vom dritten Aufgebote ertheilt das bischöfliche Ordinariat die kirchliche Dispens unentgeltlich, 1811. S. 50.

— Die vorgeschriebene Taxe für die Dispens vom zweiten Aufgebot ist 6 fl., Sporteln 1 fl. 30 kr. und Stempel 6 kr., 1816. S. 117.

— Die Rechtsbelehrung vom 25. September 1818. Reg. Bl. Nr. 23 ist aufgehoben und durch anderweite Erläuterungen ersetzt, 1852. S. 11.

Eheauflösung, siehe Ehescheidung.

Eheberedung, siehe Eheverträge.

Ehebruch, in welchen Fällen Strafnachlaß zu bewilligen ist, und wem dieser zu gut kömmt, 1805. S. 23.

— Bestrafung des ersten Ehebruchs. 1811. S. 154. 1812. Nr. 20. Beil. §. 59, siehe Strafgesetzbuch von 1845. §. 348—375. Beil. S. 60.

Eheeinsprache, 1809. S. 498.

— Sie ist bei der Stelle, welche den Trauschein ertheilt, oder bei der Beamtung des künftigen Wohnorts der Verlobten anzubringen, von wo der Re-

kurs an die Kreisdirectorien geht; sie haben suspensive Wirkung, 1811. S. 68. §. 12.

Ehefrauen: Die gerichtliche Ermächtigung derselben bei der Sammtverbindlichkeits-Uebernahme für eine Gemeinschaftsschuld, 1816. S. 97. 1820. S. 31.

— Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht fordert, es sind daher die Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 aufgehoben, 1835. S. 233. S. auch Obligationen.

Ehegemeinschaft, rücksichtlich der Güterverhälnisse, 1810. S. 205. 253. 1812. S. 57.

— Nachträgliche Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse durch die in rechtsgültiger Ehe lebenden Einwohner in den vom Königreiche Württemberg neu angefallenen Orten, 1847, S. 1.

Ehehinderniß, Staats- und kirchliches, 1807. S. 235. 1808. S. 4. 1809. S. 497.

— Dispensation von einem kirchlichen Hinderniß soll vor erlangter Bürgerannahme nicht nachgesucht werden, 1805. S. 78.

— Staatshinderniß ist jedes, wegen welchem nach L.R.S. 175 a., 184 a., 189 a., 298 a. der Kronanwalt zu Anfechtung oder Antrag zur Strafe aufgefordert ist, 1811. S. 68. §. 12.

— Unziemliche Geschlechtsvertraulichkeit unter Verschwägerten ist kein Ehehinderniß mehr, wenn sie erst nach Auflösung der ersten Ehe statt hatte, 1811. S. 15.

Eheordnung, deren Ankündigung und Auszug aus solcher, 1807, S. 131.

— Druckfehler in derselben, 1807. S. 279.

— Fernere Kraft derselben nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 77.

— Die ältere Eheordnung dauert nach L.R.S. 311 a. in allen ihren polizeilichen Verfügungen, also auch in allem, was die Schließung der Ehe, und die Eheverbote betrifft; auch in jenen Rechtsverfügungen, die neben dem neuen Landrecht bestehen können, noch fort, 1810. S. 330. 1811. S. 159. Wo aber das neue Landrecht mit der Eheordnung oder andern älteren Gesetzen in Collision kömmt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Gesetz, 1812. S. 189.

— Provisorisches Gesetz vom 6. November 1846 über die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse, 1846. S. 317.

— Das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 tritt außer Wirksamkeit, 1851. S. 410.

— Die Bestimmungen der Eheordnung vom Jahr 1807 können hinsichtlich der Vornahme der Eheaufgebote fernerhin nicht zu Anwendung kommen, 1852. S. 11.

Ehesachen, Aufhebung der Kirchlichkeit in solchen, 1807. S. 278.

— Die Rekurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. S. 35.

Ehescheidung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. S. 132. 185.

— Die Klage auf solche soll nicht angenommen werden, bevor nicht der pfarramtliche Meldschein über den stattgehabten Aussöhnungsversuch beigebracht worden, welcher Meldschein keiner dekanatamtlichen Bestätigung bedarf. Beide Theile müssen vor dem Pfarramt erscheinen, 1813. S. 157.

— Competenz der Aemter und der höheren Gerichte, 1809. S. 427. 498.

— Oberste Instanz in Trennungssachen, 1809. S. 466.

— Verfahren der Aemter in Bezug auf L.R.S. 253. 254. Abhör der Zeugen; Zulässigkeit von Erinnerungen der Parthien, auch Rechtsbeiständen; Advokaten sind nicht zulässig, 1812. S. 189.

— Erwähnung der formellen Erfordernisse, 1809. S. 320. 1810. S. 87. L.R.S. 229, 230, daß in Ehescheidungsfällen das Ehescheidungsgesuch des andern Theils abzuwarten sei, 1811. S. 154. 1812. S. 97. 116. 1813. S. 14.

— Ursachen zur Scheidung, 1805. S. 19. 1812. S. 213. 214.

— Rechtszuständigkeiten des unschuldig geschiedenen Theils, 1803. Nr. 11. 1811. S. 159. 1837. S. 129.

— Folgen der Scheidung auf wechselseitige Einwilligung, 1815. S. 103.

— Die Rekurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. S. 35.

— Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern, 1838. S. 109.

Eheschließung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. S. 185.

— Des Wittwers mit der Schwester der verstorbenen Frau, 1807. S. 5. 7.

— Ohne Staatserlaubniß, welche auswärts geschlossen worden ist, wenn nicht nach einem Staatsvertrag eine solche Ehe dem Staat, worin sie geschlossen worden, zur Last bleibt, als nichtig zu behandeln, und es kann im Lande keine Berechtigung zur Auf-

nahme des Fremden darauf gegründet oder diese zugelassen werden, 1812. S. 65. S. auch Trauung.
Ehestreitigkeiten, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. S. 185.
— Bestimmung, wohin sie in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht gehören, 1806. S. 56. 209.
— Sind weltliche Gegenstände, 1807. S. 87. 131.
— In der Klage ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. S. 50. S. auch Ehescheidung.
Eheverbot zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Die Aemter können jedoch Dispensation ertheilen, 1810. S. 330.
— Die Verbote im L.R.S. 162—164 sind dispensabel. 1811. S. 15.
Eheversprechen, in der Klage in Eheverspruchssachen ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. S. 50.
Eheverträge: Die Verträge verlobter Personen verschiedener Religion über die Erziehung der Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts bedürfen blos der Bestätigung der Amtsobrigkeit des männlichen Verlobten, 1803. Nr. 8.
— Deren Veränderung, 1804. S. 52. 1805. S. 90.
— Gültigkeit der älteren Verträge, 1805. S. 94. 1808. S. 50.
— Errichtung der Verträge mit Rücksicht auf das neue Landrecht, 1809. S. 83.
— Aeltere, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Gesetzen verfaßt worden, bleiben gültig, auch in Bezug auf künftige Vererbung, nur wo über letztere nichts verfügt ist, tritt das gesetzliche Erbrecht ein, 1812. S. 229.
— Wirkung der — auf ältere Landrechte rückweisenden Verträge, 1811. S. 153. 1812. S. 59.
— Die unter dem alten Gesetz abgeschlossenen und allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Landesgesetz oder Landesbrauch festsetzenden Verträge, sind auch unter dem neuen Gesetz giltig. Nur werden die im Vertrag nicht bestimmten Folgen nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesbräuchen, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, 1812. S. 59.
— Bloße Beziehungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten gelten nicht, wenn sie nicht wörtlich das darin Stipulirte enthalten, 1819. S. 9.
— Erinnerung an die Ehegatten vor Ablauf der bestimmten Frist (Neujahr 1812) durch Eheverträge sich noch vorzusehen, 1811. S. 153.
— Erforderniß, wenn von Ehegatten also während der Ehe bei Einführung des neuen Landrechts nur
Eheverträge:
Ein Theil die Verhältnisse ändern wollte, 1810. S. 253.
— Zu Errichtung von solchen Verträgen war den Ehegatten in den von Württemberg übernommenen Orten eine Frist bis 1. Januar 1814 gestattet, von wo an auch erst die neue gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, 1812. S. 114.
— Sie dürfen von Fremden, welche seit Einführung des neuen Landrechts eingewandert sind, auch noch innerhalb zwei Jahren nach ihrer Einwanderung errichtet werden, die Aemter sollen die Amtsrevisorate von jedem Einwanderungsfall Behufs der Belehrung der Betreffenden in Kenntniß setzen, 1818. S. 85.
— Verträge zur zweiten Ehe, Vortheil und Sitzgerechtigkeit betreffend, 1810. S. 82. S. auch Vortheilsgerechtigkeit.
— Sie können nur von dem betreffenden Amtsrevisorat des Bräutigams oder der Braut, oder dem des künftigen Wohnsitzes der Eheleute gefertigt werden; wenn aber über Liegenschaften verhandelt worden, so sollen solche dem betreffenden Amtsrevisorat Behufs des Eintrags in das Grundbuch mitgetheilt werden, 1812. S. 99. 1819. S. 39.
— Die Amtsrevisorate sind zu Verfassung von Eheverträgen die allein berechtigten Stellen, 1812. S. 56. 101.
— Erinnerung, daß dazu zwei Zeugen beigezogen werden sollen, 1812. S. 100.
— Förmlichkeiten der Eheverträge und Anfechtung derselben wegen dabei unterlaufener Formfehler, 1837. S. 127.
— Instruktivverordnung hierzu, 1837. S. 436.
Eheweiber, s. Ehefrauen.
Ehrenämter im Sinne der Eidesordnung sind die Rathsherren- und bürgerlichen Offiziersstellen, 1803. Nr. 13.
Ehrenbürger sind Pfarrer und Schullehrer in ihrem Ort der Anstellung, 1813. S. 17.
Ehrengerichte, außerordentliche, s. Militärsache.
Ehrenkränkungen: Verbal- und Realinjurien der Civilpersonen gegen Offiziere, und der Offiziere gegen Civilpersonen, wie solche zu bestrafen sind, 1805. S. 107. 115. 1812. Nr. 20. Beil. §. 51. Aufgehoben, 1817. S. 76.
— Der Prozeß ist entweder peinlich oder polizeilich zu erörtern, 1804. S. 119.
— Nichtigkeitsklage, wann solche stattfindet, 1806. S. 60.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ehrenkränkungen:
— Gesetz über Realinjurien der Studenten unter sich, 1810. S. 181.
— Erkenntniß über Strafe und Privatsatisfaction, wenn es Diener, welche von den Ministerien patentisirt oder bestätigt sind, oder Grundherren betrifft, 1810. S. 382.
— Nicht jede unerwiesene Verläumdung wird mit der Strafe der Wiedervergeltung belegt. Wenn der Denunciant in dem Fall, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweis durchfällt, wird die Anzeige als eine gerichtliche Injurie oder Schmähung polizeilich bestraft, 1817. S. 41.
— Bei Verbalinjurien steht den Aemtern in erster Instanz und den Kreisdirectorien in zweiter Instanz das Erkenntniß zu, und ein dritter Zug hat nicht statt, 1818. S. 82. S. auch Widersetzlichkeit.
— Neues Gesetz über Ehrenkränkungen, 1832. S. 45. Vollzugsverordnung hierzu, 1832. S. 141.
— Bestrafung der Ehrenkränkungen, s. Strafgesetzbuch von 1845, §§. 291 folg.
— gegen öffentliche Diener, 1832. S. 359. S. auch Preßgesetz, Widersetzlichkeit.
Ehrenrestitutions-Erkenntniß der Grundherren, 1808. S. 4.
Ehrenstetten, Trennung des Orts Kirchhofen vom Orte Ehrenstetten, 1841. S. 215.
Ehrschatz, s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Gefäße: Alle zum Ausschenken gebraucht werdenden steinernen Gefäße, auch grüne Bouteillen ꝛc. sollen geeicht werden, und ist der Gebrauch ungeeichter Gefäße den Wirthen bei 5½ fl. Strafe verboten, 1812. S. 216., s. die weitern neuen Bestimmungen „Maaße und Gewichte."
Eichen der Glasgefäße in badischen und württembergischen Glashütten, 1841. S. 229.
Eid der Zeugen in Untersuchungs- und peinlichen Sachen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17. 49. aufgehoben, 1851. S. 76.
— der Notare, 1807. S. 23.
— der Juden, Bestimmung, wie solcher abgelegt werden soll; Vorbereitung; Formel; Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. S. 45. 1833. S. 105. 1848. S. 465.
— Aeltere Bestimmungen, 1803. Nr. 3. 1809. S. 39.
— Die Beeidigung des Militärs, der öffentlichen Diener und anderer Staatsbürger auf die Verfassung, 1848. S. 167.
Eid des Militärs auf die Verfassung ist aufgehoben, 1852. S. 116. S. Fahneneid.
— Dienst-, s. Diensteid.
Eides-Erhebung in bürgerlichen Rechtssachen. Rücksichtlich der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20, 22—26 der Eidesordnung. Dagegen werden die §§. 21 und 28—32 modifizirt, mit dem, daß der Juden-Eid in seiner Form beibehalten ist, 1833. S. 105.
— Das Verfahren bei Eideserhebungen im Allgemeinen, 1848. S. 464.
Eidesmündigkeit, Dispens von der fehlenden zu ertheilen steht den Bezirksämtern zu, 1850. S. 231.
Eidesordnung, diese wird auf das ganze Land ausgedehnt, 1803. Nr. 1. 2. 3 und 4. Erläuterung hiezu, 1803. Nr. 13 und 16. 1807. S. 217.
— Fernere Kraft dieser Eidesordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 77.
— Die Eidesordnung vom 24. März 1802, so wie die Verordnungen vom 6. März 1813 über Ablegung der Judeneide und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen sind aufgehoben, 1848. S. 465.
Eides-Präparationsgebühren, diese bestehen für den Geistlichen in 30 kr., wenn aber die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, so hat die Vorbereitung unentgeltlich zu geschehen, 1816. S. 149.
— Diese können nur einmal gefordert werden, auch wenn mehrere Personen in einem Akt belehrt worden, diese sind auch in dem Zeugniß zu nennen, 1817. S. 49.
Eideszuschiebung findet in Unzuchtsfällen nicht statt, 1812. S. 119.
Eigeltingen, Gemeinde, Zutheilung des Hofes Dauenberg zu derselben, 1827. S. 252.
— Gründung eines Armenfonds daselbst, 1852. S. 222.
Eigenthum der Badener und dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken, dasselbe steht für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung, §. 13 und 14 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 103.
— Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken. 1835. S. 271.
Einfuhrverbote, siehe Zollsachen.

Einkindschaften finden in dieser Vertragsform nicht mehr statt, sondern alle Eheverträge in zweiter Ehe müssen nach Maaßgabe der L.R.S. 898, 1094, 1098 und 1389 errichtet werden. Die früher eingegangenen sollen ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten, 1810. S. 45. S. 207.

Einkommens-Steuer, siehe Steuersachen.

Einnehmereien, Geschäftskreis derselben, 1809. S. 439.

Einquartierung, Schuldigkeit des Quartierträgers, 1805. S. 113.

— Verpflegung der Truppen außerhalb der Garnison, 1807. S. 13.

— Was die Offiziere und Soldaten für die Verpflegung zu zahlen haben, 1809. S. 277.

— Aufhebung der bisher bestandenen Freiheit Einzelner von der Einquartierung, mit einigen Ausnahmen, 1810. S. 51.

— Befreiung der Postbeamten von derselben, 1806. S. 126. 1813. S. 180.

— Verpflegung und Bequartierung der in Urlaub gehenden Soldaten, 1816. S. 35.

— Gesetz über die Einführung von Etappengeldern für beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere, 1832. S. 18.

— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1832. S. 147.

— Entrichtung dieses Etappengeldes, 1832. S. 404. 1833. S. 172. Siehe Etappengeld.

— Bequartierung und Verpflegung der großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden, 1844. S. 83 und 319.

— Verordnung über die Verpflegung und den Transport der in der Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden kaiserlich königlich österreichischen Truppen, 1845. S. 212.

S. Executionstruppen.

Einrückungsgebühren, siehe Druckkosten.

Einsassen, deren Rechte und Verbindlichkeiten, 1808. S. 149. 1832. S. 128. 1851. S. 313. S. Heimathsrecht, Hofgüter.

Einsatzprozeß, Rechtsbelehrung hierüber, 1804. S. 2.

Einschwärzung von Waaren aus dem Großherzogthum in die angrenzenden Staaten; deßfallsige Warnung, 1834. S. 55.

— von Waaren längs der Schweizergrenze; Maaßregeln dagegen, 1835. S. 55 und 81. Siehe auch Zollsachen.

Einstandsbureau, die Errichtung eines solchen, 1812. S. 223 und 231.

Einstandsgelder-Kasse, die Errichtung einer solchen, 1820. S. 132.

Einstandsgelder-Kasse:

— Ueberweisung ihrer Fonds an die Amortisationskasse, 1834. S. 239. 1835. S. 127.

Einstandskapitalien, diese müssen durchaus baar zur Einstandsgelderkasse geschossen werden, die sie verzinst, ohne Kriegsministerial-Bewilligung dürfen sie nicht angegriffen werden, 1819. S. 74.

— Sie müssen binnen 4 Wochen vom Tage des genehmigten Vertrags an, mit den von da an verfallenen Zinsen bei Gefahr der Aufhebung des Vertrags, baar hinterlegt werden, gegen landläufige Verzinsung; sie bleiben während der ganzen Dienstzeit unablöslich und der Einsteher genießt nur die Zinsen, 1828. S. 138. 1836. S. 311.

— Ueberweisung dieser Fonds an die Amortisationskasse, 1834. S. 239.

— Sie werden bei der Amortisationskasse angelegt und verzinst. Anlage und Rückzahlung der Einstandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums, 1835. S. 127.

— Gesuchen um Vormerkung von Forderungen auf noch deponirte Einstandskapitalien im Administrativweg kann keine Folge gegeben werden, 1832. S. 69.

Einstandsmilitär-Commission, die Constituirung einer solchen für Einstandssachen, 1818. S. 132.

Einstandsverträge, 1808. S. 65 und 266. 1809. S. 127. 1810. S. 257. 1812. S. 131.

— Normen über die Errichtung dieser Verträge; Qualifikation des Einstehers; Haftung für denselben, Bestimmung über Einstands- und Handgeld ꝛc., 1819. S. 74. 1825. S. 82. 1828. S. 138.

Einsteher, dessen gesetzlich erforderliche Eigenschaften, 1825. S. 81.

— Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht, 1837. S. 146.

Einstellungsrecht der Söhne des Adels und der zur höhern Rangklasse gehörigen Diener, 1812. S. 227.

— Dasselbe ist abhängig von den Vermögensverhältnissen, 1819. S. 74.

— Dasselbe ist allgemein gestattet, muß aber vor dem Exerziren des Einstellers geübt werden, 1825. S. 82. 1826. S. 108.

— Auch während der Dienstzeit kann noch eingestellt werden, aber die Kriegsbehörde kann dann als Einsteher einen gedienten gesetzlich qualifizirten Mann verlangen, 1828. S. 138.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einstellungsrecht:
— Der Einsteller hat für die ganze gesetzliche Dienstzeit die Haftungsverbindlichkeit. §§. 47 — 51 des Conscriptionsgesetzes 1825. S. 82.
Einstandsrecht, Gesetz über dessen Aufhebung, 1839. S. 192.
— Gesetz vom 13. Februar 1851, wornach die Einstellung für 1851 und 1852 wieder gestattet ist, 1851. S. 135. 1852. S. 485.
— Belehrung hinsichtlich der Gesuche der Einsteher und Einsteller, 1851. S. 187.
— Provisorisches Gesetz, wornach die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, das Einstandswesen betreffend, ferner in Kraft bleiben, 1852. S. 485.
Einstellungsvereine können nur als Privatinstitute erlaubt werden, 1825. S. 81.
— Warnung gegen solche Vereine, 1837. S. 308.
Einwanderer, von diesen sind die Geburts- und Trauscheine den Pfarrämtern zum Eintrag in die Standesbücher gleich zu übergeben, 1818. S. 13.
Einwohnerrecht, 1808. S. 149. Siehe Einsassen.
Einzug der Gefälle, siehe Betreibung.
Eisenbahn, durch das Großherzogthum von der großh. hessischen bis zur Schweizergrenze bei Basel. Einberufung der Stände Behufs der Zustimmung zu den deßfallsigen Gesetzesentwürfen, 1837. S. 435.
— Gesetz über Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze bei Basel, 1838. S. 121.
— Aufbringung der Kosten für diese Eisenbahn, 1838. S. 122.
— Zwangsabtretungen für diese Eisenbahn, 1838. S. 123—126.
— Errichtung einer Eisenbahnbaudirektion, deren Organisation, Wirkungskreis und Competenz, 1838. S. 161.
— Errichtung einer Centralkasse für den Eisenbahnbau 1838. S. 276.
— Betrieb der vollendeten Eisenbahnstrecken, 1840. S. 226.
— Errichtung von Stationen in Mannheim, Heidelberg und Friedrichsfeld, 1840. S. 227.
— Aufhebung der Eisenbahnbaudirektion und Uebergang der Leitung und Beaufsichtigung der auf den Eisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte auf die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, 1840. S. 229. 1853. S. 60.
— Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, 1842. S. 241.

Eisenbahn:
— Verordnung über Baumpflanzung längs der Eisenbahn, 1843. S. 143.
— Tarif für den Betrieb der Eisenbahn, 1843. S. 57.
— Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung, 1843. S. 76.
— Staatsvertrag wegen des Baues der Main-Neckar-Eisenbahn, 1843. S. 91.
— Ausführung der Main-Neckareisenbahn, 1843. S. 184.
— Tare, Tarife ꝛc., siehe Postwesen.
— Verordnung über das Bauen in der Nähe der Eisenbahn und der Bahnhöfe, 1844. S. 72.
— Betrieb derselben der Section IV., 1844. S. 73.
— Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung, 1844. S. 74. 1845. S. 171—172.
— Reglement für den Gütertransport auf der großherzoglich badischen Eisenbahn, 1844. S. 149.
— Die Lokomotive, welche für den Eisenbahnbetrieb bestimmt sind, müssen, ehe sie zum öffentlichen Dienst in Gebrauch genommen werden, durch eine Commission einer Prüfung unterworfen und für den Dienst vollkommen tauglich erfunden worden sein, 1844. S. 71.
— Legung eines zweiten Schienengeleises, 1845. S. 49. 1846. S. 249.
— Errichtung von Eisenbahnhaltpunkten zu Ottersweier, Windschläg, Friesenheim und Herbolzheim, 1845. S. 305.
— Errichtung einer Eisenbahn-Abstoßstation bei Kippenheim und deren Zutheilung zum Eisenbahnamte Offenburg, 1846. S. 76.
— Eisenbahnbau- und Betriebs-Concession von Offenburg nach Konstanz, 1846. S. 247.
— Eisenbahnbetrieb von Mannheim nach Friedrichsfeld, 1846. S. 151.
— Organisation des Betriebs der Main-Neckareisenbahn, 1846. S. 149.
— Errichtung einer Anhaltsstation bei Legelshurst, 1847. S. 118.
— Errichtung einer Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, 1847. S. 135.
— Organisation des Betriebsdienstes auf der Eisenbahnstrecke von Freiburg bis Schliengen, 1847. S. 146.
— Aenderung der Bezirke der Eisenbahnämter Offenburg und Kehl, 1847. S. 150.
— Gütertransport auf derselben, 1847. S. 157 und 169.
— Eisenbahntare der über das Hauptzollamt bei Schusterinsel ausgehenden Transitgüter, 1847. S. 167.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn:
— Eisenbahntare für Salzsäure, 1847. S. 357.
— Ermäßigung der Eisenbahntare für die über Rheinfelden, Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Transitgüter, 1847. S. 304. 1848. S. 468.
— Gütertaren von und nach den Stationen der Seitenbahnen, 1848. S. 65.
— Organisation des Eisenbahndienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen, 1848. S. 416.
— Transporttare von Farbhölzern, 1851. S. 237.
— Frachttare für Kartoffeln, 1851, S. 67 und 658.
— — für Gerberlohe, 1848. S. 159.
— — von Transitgütern, 1848. S. 463.
— provisorisches Gesetz wornach die Eisenbahnen gegen versuchte Zerstörung unter den Schutz der Gemeinden gestellt werden, 1848. S. 373.
— Verordnung, den Gütertransport und die Frachttaren betreffend, 1849. S. 133 und 218.
— Tare für Auswanderer, 1849. S. 311.
— Tarif für die directe Güterversendung von und nach Basel auf der Eisenbahn; deßfallsige Versicherungstare, 1849. S. 134 und 159.
— Ausgabe directer Fahrbillete für Personen, Reisegepäck und Equipagen zwischen den wichtigeren Stationen der Main-Neckar- und der großherzoglich badischen Eisenbahn, 1850. S. 352.
— Frachttaren des Gütertransports, deren Ermäßigung, 1850. S. 111, 260 und 264. 1851. S. 65, 66 und 67.
— Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsorganisation, mit Errichtung von Bahninspektionen zu Karlsruhe und Freiburg, einer Inspektion der Magazine und einer Inspektion des Transportdienstes, letztere mit dem Sitz in Karlsruhe, 1851. S. 700 und 708.
— Eisenbahnverbindung mit Württemberg, deßfallsiger Staatsvertrag, 1851. S. 519.
— Durch Verordnung vom 26. Juli 1851 werden an die Stelle der aufgehobenen Verordnungen vom 1. März und 18. April 1849, vom 25. Juli 1850, vom 28. Januar und 10. Februar 1851 hinsichtlich der Frachttaren auf der großherzoglichen Eisenbahn anderweite Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt, 1851. S. 527. Abänderungen, 1851. S. 773.
— Anderweite Bestimmungen über Eisenbahnfrachttaren von Transitgütern, 1852. S. 206.
— Die Frachttaren für Beförderung von Gütern zwischen Haltingen und Basel, 1852. S. 313.
— Unter Aufhebung sämmtlicher bezüglich der Eisenbahnfrachttaren für Durchgangsgüter (Transitgüter) früher ergangenen Vorschriften sind anderweite Tarifsbestimmungen ertheilt worden, 1853. S. 421.
— Die engere Verbindung der Eisenbahnbau- und Betriebsbehörden, 1853. S. 59.
— Fortsetzung des Eisenbahnbaues nach Basel und von da nach dem Bodensee; deßfallsiger Staatsvertrag; 1853. S. 159.
— Provisorisches Gesetz, die Zwangsabtretungen für diesen Eisenbahnbau, 1853. S. 209.
— Ermäßigung des Frachtsatzes für geschmiedetes und gewalztes Eisen, welches von der Ludwigsbahn auf die unserige zur Versendung nach der Schweiz gekommen ist, 1853. S. 30.
— Unter Aufhebung des bisher bestandenen Gütertransportreglements und Tarifs werden mit dem 1. Januar 1854 in Vollzug gesetzt:
das neue Gütertransportreglement, 1853. S. 401 — 416.
die Tarifsvorschriften für Gütertransport, 1853. S. 416—420.
— Tarif, allgemeiner, für Personenbeförderung auf den großherzoglichen Eisenbahnen, 1853. S. 142.
— Taren für Beförderung von Pferden, 1853. S. 12.
— Die königlich württembergische Eisenbahnverwaltung hat ihren Sitz in Bruchsal, an welche man sich hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche, welche aus dem Bau und Betrieb der auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke entspringen, zu wenden hat, 1853. S. 375.
— Die Errichtung einer Eisenbahnbaukasse im Inspektionsbezirk Waldshut zu Säckingen, 1853. S. 352.
— Die Errichtung einer Bauinspektion für die Hochbauten der Eisenbahn von Haltingen bis Waldshut, 1853. S. 368.
— Vertrag mit der Schweiz wegen Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizergebiet bis an den Bodensee, 1853. S. 159.

Eisenbahnschuldentilgungskasse:
— Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.
Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, 1842. S. 241.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse:
— Aufnahme eines Kapitals von zwölf Millionen für diese Kasse, 1842. S. 248 und 263.
— Begebung des Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda und S. von Haber und Söhne dahier, 1842. S. 274. 1843. S. 108. 1844. S. 73. Bestimmung des Tilgungsfonds für die ausgegebenen Eisenbahnobligationen, 1844. S. 5. und 293. 1845. S. 345. 1846. S. 330.
— Auf Verträge, durch welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S. 2074, Abs. 1 keine Anwendung, es genügt, wenn in dem von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch Unterschrift beurkundet wird, 1844. S. 53.
— Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Inhaber gestellten Staatsschuldverschreibungen Anwendung, 1844. S. 83.
— Gesetze über die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden, 1845. S. 25—28.
— Einladung der Concurrenten für Uebernahme des Anlehens von vierzehn Millionen Gulden, 1845. S. 29—32.
— Bekanntmachung, daß das Anlehen von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse, für welches 400,000 Stück Loose zu 35 fl. ausgegeben werden, den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne daselbst und S. von Haber und Söhne dahier überlassen worden ist und Genehmigung des Verloosungsplans, 1845. S. 91.
— Gesetz vom 26. Juli 1848, die Aufnahme eines Anlehens zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues ꝛc. von 2½ Millionen Gulden auf Obligationen, 1848. S. 275. 287. 325.
— Gesetz vom 3. März 1849, die Aufnahme eines Anlehens von 2½ Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Obligationen, 1849. S. 123—126. 161—167.

Eisenbahnschuldentilgungskasse:
— Heimzahlungen:
I. an Obligationen von 1842 zu 1000 fl., zu 500 fl. und zu 100 fl. 1844. S. 26 und 307. 1846. S. 6 und 361. 1847. S. 344. 1848. S. 445 und 476. 1849. S. 30, 74 und 584. 1850. S. 6, 68 und 402. 1851. S. 6, 217 und 758. 1852. S. 6 und 503. 1853. S. 401.
II. an Loosen von 1845 zu 35 fl. (Serien- und Gewinnziehungen). 1846. S. 49, 68, 128, 156, 198, 271 und 349. 1847. S. 8, 89, 109, 155, 210, 247, 277 und 353. 1848. S. 3, 45, 98, 166, 242, 342, 391 u. 451. 1849. S. 4—11, 129, 193, 323, 439, 507 und 621. 1850. S. 21, 90, 142, 218, 248, 295, 326 422. 1851. S. 8, 181, 242, 462, 463, 483, 588, 659 und 759. 1852. S. 15, 52, 123, 220, 308, 414, 432. 1853. S. 5, 80, 81, 118, 130, 204, 326, 358 und 401.
— Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse: Prüfung derselben durch den ständischen Ausschuß, deßfallsige Einberufung dieses Ausschusses. 1843. S. 95. 1845. S. 73. 1846. S. 279. 1847. S. 141. 1850. S. 128 und 173. 1851. S. 325. 1852. S. 221. 1853. S. 171.
Emigrationstaxe, siehe Abzug.
Engen, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Altdorf, 1848. S. 427.
Englische Waaren, Verbot des Handels mit solchen und deren Einfuhr, 1807. S. 25.
— Confiskation und Verurtheilung derselben zum Verbrennen, 1810. S. 325 und 329.
Enkenstein, Gemeinde, deren Trennung von der Vogtei Langenau, 1830. S. 99.
Entbindungsfälle, außerordentliche, sind anzuzeigen, 1808. S. 56.
Entbindungsanstalt in Heidelberg, dieses ist von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu besuchen, 1816. S. 93.
Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. S. 131.
Entmündigung, Ursachen und Folgen der Entmündigung, 1808. S. 176. 1809. S. 501.
— der landes-, standes- und grundherrlichen Diener, 1809. S. 328.
— Bestellung der vormundschaftlichen Beistände, 1809. S. 500.
— Wer die Entmündigung und deren Wiederaufhebung zu verfügen hat, 1809. S. 428, 454 und 499.
— Der erste Grad, L.R.S. 513, wird von den Aemtern, der zweite oder der wirkliche Grad, L.R.S. 509,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entmündigung:
von den Kreisdirektorien erkannt. Die Gattung ist in der öffentlichen Ankündigung immer besonders auszudrücken, sowie im letzteren Fall die Kreisdirektorial-Entschließung anzuführen. Der erste Grad verbietet keine andere Handlungen als die im L.R.S. 513, dahin gehört jedoch alles Handeln und Borgen als ein verstecktes Anleihen. Einer völligen Entmündigung muß immer der erste Grad vorangehen, 1811. S. 160.
— Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken, 1835. S. 233.
Entschädigung für aufgehobene Abgaben. S. Abgaben.
— aus der Brandkasse, s. Brandversicherungsanstalten.
Entwaffnung, siehe Waffen.
Epidemien, erstes Geschäft der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit; Mitwirkung der Beamten, 1809. S. 329 und 431.
— Die Kreisdirektorien können bei epidemischen und andern — schleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten — verfügen, müssen aber sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern machen, 1819. S. 128.
— Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Maßregeln. Diese Kosten, wenn sie nicht blos zu Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, sondern zu jener der benachbarten Gemeinden, oder selbst eines größeren Landestheils nothwendig werden, fallen auf die Amtskasse, einzelne auf die Gemeindekasse. Wenn durch Verschulden eines Nachläßigen Blattern in einen Ort kommen, fallen die Kosten auf den Nachläßigen, 1827. S. 269.
Equilibristen, Erlaubniß-Ertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. S. 139. Siehe auch Schauspielergesellschaften.
Erbach, gräflich Erbach-Erbachische Linie zu Michelstadt, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.
Erbe, lediges, in baarem Gelde ist bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. S. 21. Siehe auch Hinterlegungskasse.
Erben, abwesende, denselben wird von Obrigkeitswegen ein Pfleger bestellt, 1809. S. 10. Sie sollen nicht peremtorisch oder mit dem Rechtsnachtheil, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, vorgeladen werden, 1811. S. 157.
Erben, Auseinandersetzung der Verlassenschaften, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind. 1836. S. 159. S. Abwesende.
Erbbestände, siehe Lehensachen.
Erbentlassungsgebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist, 1810. S. 266. S. Abgaben.
Erbgleichstellungsgelder, siehe Gütergemeinschaft.
Erbheimfall, das Erbheimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben, und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1819. S. 39.
Erblehen, siehe Lehensachen.
Erbpflegschaft, Gesetz hierüber, 1804. S. 169. (hat sich durch L.R.S. 120 geändert).
Erbpflicht, siehe Leibeigenschaftsabgaben.
Erbrecht der Ordensgeistlichen, 1807. S. 66.
— Der Unehelichen, 1809. S. 82. Siehe Kinder, uneheliche.
— Der Fiskus verzichtet auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 gebornen und kinderlos verstorbenen Unehelichen, und es werden ihnen gleiche Rechte, wie den seit 1810 gebornen eingeräumt, 1821, S. 99.
— Das Vermögen der Ausgetretenen geht auf ihre gesetzlichen Erben, auch jenes, welches sich bürgerlich Todte erwerben, da das fiskalische Heimfallsrecht aufgehoben ist, 1820. S. 87.
— Bestimmung der Nähe und des Grades der Berechtigung zur Vererbung des Vermögens der in den letzten Kriegen Vermißten und in dem zur Wiedereinfindung anberaumten Termine nicht erschienenen Soldaten, 1816. S. 4.
Erbschaften, außerhalb Europa, Warnung gegen die Täuschung der Unterthanen durch Vorspiegelungen, 1821. S. 131.
Erbverzeichnisse, wo sie nothwendig werden, 1810. S. 84 und 205..
— Abschätzung der Inventarienstücke, 1810. S. 117.
— Wo solche wegen der Accise vorgenommen werden müssen, 1812. S. 91. 1813. S. 101. Siehe auch Accise von Immobilien.
— Bei Militärpersonen. Wenn die Versieglung des Nachlasses von der Militärbehörde allein geschieht, wird die Entsieglung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorgenommen; alle weiteren rechtspolizeilichen Verhandlungen aber bleiben der letztern ausschließlich überlassen, indem die Wittwen und Kinder verstorbener Militärindividuen mit der Resignation der Verlassenschaft unter die Civiljurisdiction zurücktreten, 1812. S. 230.

Erbverzeichnisse:
— Bei dem Tode der Militärindividuen hat die Militärbehörde die Versieglung des Nachlasses allein, die Entsieglung aber mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorzunehmen, alle weiteren Verhandlungen bleiben den Civilbehörden ausschließlich überlassen, 1818. S. 146. Siehe auch Inventuren.
— Deren Errichtung und Verordnung, unter welchen Umständen die Rechtspolizeibehörden für die Errichtung eines Erbverzeichnisses innerhalb der gesetzlichen Frist von Amtswegen zu sorgen haben, 1841. S. 262.
Erbvorladungen, siehe Vorladungen.
Erdmannsweiler, Gemeinde, wird nach Auflösung des bisherigen Verbandes mit Weiler und Burgberg zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, 1850. S. 415.
Erforschungsmittel findet bei größern Verbrechen nicht statt, aber Strafe wegen gerichtlicher Lügen, 1812. Beilage §. 51, aufgehoben 1851. S. 76.
Erhängte, was wegen solcher zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.
Erkenn- und Gewährgelder von Käufen und Tauschen. S. Gewährung.
Ermächtigung der Ehefrauen. Siehe Ehefrauen.
Ernährung unehelicher Kinder. Siehe Kinder.
Erntefest, Bestimmung, daß dasselbe am ersten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Kultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieses Fest, wenn es am letzten Sonntag des Monats Oktober statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte, 1835. Beil. S. 2.
Ernte-Weiden zum Garbenbinden. Diese kann der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen, §. 96 d. Forstges., 1834. S. 5.
Ernstthal, Benennung des Ortes Neubronn mit „Ernstthal", 1837. S. 355.
Ersatzforderungen ärarische, aus der Revolution herrührende, und streitige, deren Vertretung. 1850. S. 2.
Erstickte, wie solche zu behandeln sind, 1803. Nr. 17.
Ertrunkene, wie solche zu behandeln sind, 1803. Nr. 17.
Erzbischof, siehe Landesbischof.
Erzgruben in Waldungen, zu solchen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Schuttanhäufung nöthige Platz anzuweisen, §. 55 des Forstges., 1834. S. 5.
Essig, verbotener Frucht- und Grundbirnaufkauf dazu, 1817. S. 101.
Essigverkauf in den Apotheken, siehe Apotheken.
Estaffetten, siehe Postsachen.
Ettappengeld der in und aus dem Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten, 1832. S. 18. Zustimmung der Kammern zu diesem Gesetz, 1833. S. 172. Festsetzung der Stationen, Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten und Einhaltung der Stationen; Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes; Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren, 1832. S. 147.
— Stellung und Vergütung der Militärfuhren, 1844. S. 61 und 177.
Etat über Gemeindebedürfnisse, s. Voranschlag.
— Des Staats, s. Finanzgesetz.
— Monatlicher, der Verrechnungen, 1819. S. 54.
Ettter, Orts-, die Ausscheidung desselben, 1832. S. 501.
Examen, s. Prüfung.
Excellenz ist das Prädikat der gelehrten Geheimenräthe, 1806. S. 66.
— Wem dieses Prädikat sonst noch zukommt, 1808. S. 182.
Execution gegen säumige Debenten, 1809. S. 440. S. Vollstreckungsbeamte.
Executionsgebühren von Sportelrückständen, 1812. S. 32. 1817. S. 29.
Executionsgewalt der Obereinnehmer gegen Steuerrestanten, 1812. S. 32.
— Abschaffung der rücksichtlich der direkten Steuer bestandenen Verordnungen und Observanzen durch die neue Executionsordnung, 1818, S. 1.
— Neue Executionsordnung für die Obereinnehmereien, 1818. Nr. 1. Beil.
— Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels der Verordnung über das Executionsverfahren zu Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar erklärt, 1832. S. 509.
— der landesherrlichen Verrechner, der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, ferner der Rentbeamten der Standes- und Grundherren, 1828. S. 5.
Executions-Commando, militärisches, dessen Verpflegung und Gebühren, 1809. S. 277. 1852. S. 334.
Executionsordnung ist einstweilen die im Landrecht B. 3, Tit. 19 vorgezeichnete Verfahrungsart, 1810. S. 93. Eine neue soll bearbeitet werden, 1819. S. 93.
— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§.

Executionsordnung:
1004, 1021 und 1061 der Prozeßordnung, die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. S. 225. Instruktion der Schätzer, 1832. S. 234. Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. S. 244. Siehe Vollstreckungsbeamte.
— Unmittelbare Verweisung der Gläubiger an Güter- oder Fahrnißkäufer, 1823. S. 31.
— Die Verweisung der Liegenschaftskaufschillinge. Instruktion darüber, 1830. S. 161. 1831. S. 7. S. auch Amtsexequenten und die neue Prozeßordnung.
— provisorische, bezüglich auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesakte, 1819. S. 161.
— Verordnung über die Abänderung des §. 57 der höchsten Verordnung vom 29. März 1832, über Zwangsversteigerungen, 1843. S. 164.
Executionstruppen, deren Unterkunft und Verpflegung, 1852. S. 334.
Exequatur-Ertheilung an den königlich niederländischen Generalconsul, 1846. S. 265. 1849. S. 495.
— an den königlich bayerischen Consul Barthold in Carlsruhe, 1853. S. 297.
— an den k. k. österreichischen Consul Eisenhardt in Mannheim, 1853. S. 77.
Expropriationsgesetz über die Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Nutzens, 1818. S. 103. 1835. S. 271. S. auch Eigenthum der Badener.
— vom 28. August 1835, Berichtigungen hierüber, 1840. S. 190.
— Anwendung auf die zur Erbauung einer Eisenbahn vom Eichelberg nach Rastatt erforderlichen Grundstücke, 1843. S. 123.
Extrapost-Ordnung, s. Postsachen.

F.

Fabriken und Manufakturen, die Concession zu Anlage solcher steht den Kreisdirectorien zu, selbst gegen den Willen der Gemeinden, 1819. S. 126.
— Die Concession zur Errichtung solcher Fabriken und Manufakturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, 1822. S. 12., steht jetzt den Kreisregierungen zu, 1850. S. 232.
— Tabelle über solche, 1810. S. 273. 283.
Fabrik-Waarenzeichen, Mißbrauch und Bestrafung desselben, 1817. S. 83.
Fahneneid des Militärs, dessen Inhalt durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird, 1852. S. 116.
Fahrnißsteuer, alte, deren Aufhebung, 1815. S. 22.
Fallgebühren, deren Ablösung, s. Ablösung.
Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Herdrecht, s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Falschmünzer, deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 52—54. S. Strafgesetz.
Familien-Abhängigkeit, Bestimmungen hierüber, 1808. S. 174.
Familien-Rath, in pflegschaftlichen Sachen, 1809. S. 81.
— Suspension desselben und Bestimmung wer an dessen Stelle tritt. Zweites Einführungsedikt §. 5 zum Landrecht, 1809. S. 496.
Familien-Statut des großherzoglichen Hauses, siehe Baden.
Familien-Verträge, s. Stammgutsverträge.
Fanggebühren für Jauner, 1804. S. 25. 1811. S. 98. — Für Feld- und Gartendiebe, 1805. S. 22. — Für aufgefangenes Gesindel, 1803. S. 126. — Für französische Conscribirte, 1808. S. 260. — Für württembergische Deserteure, 1804. S. 100. — Für badische Deserteure oder Refraktaire, 1805. S. 109. 121. 1809. S. 127. 1810. S. 375. — Für Forstfrevler, 1811. S. 33. — Für Bettler, 1835. S. 93. — Behandlung derselben, 1835. S. 131. 1848. S. 459. S. Gerichtskosten und Anzeigsgebühren ꝛc.
Farbenhölzer, deren Transporttare auf der Eisenbahn, 1851. S. 237.
Faschinenholz: Empfehlung der Pflanzung desselben an Flüssen und dessen Beaufsichtigung durch die Forstbehörden. Verwendung desselben zum Flußbau. Bestrafung des zu frühen Hiebs, 1813. S. 120. 1829. S. 154.
— Was als solches anzusehen, wann und wie solches zum Flußbau zu verwenden, das Aufmachen zu besorgen ist. Culturveränderung. Ausstocken der Buschwaldbestände, s. §§. 94, 95, 96, 97, 99 des Forstgesetzes, 1834. S. 19.
Faselvieh: Die einem Dritten obliegende dingliche, und eben so die einer Korporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt, 1837. S. 206.
Fassionen zur Einkommens- und zur Klassensteuer, s. Steuersachen.
Faustpfänder. Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher durch die Amtsrevisorate, 1826. S. 69.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Faustpfandverträge, deren Gegenstand Staatspapiere auf den Inhaber sind, auf solche findet der L.R.S. 2075 keine Anwendung, 1837. S. 130.
— Auf solche findet auch der L.R.S. 2074, Absatz 1, keine Anwendung, 1837. S. 120.
Fechten der Handwerkspursche ist verboten, 1810. S. 169.
Feier, weltliche, der Sonn- und Feiertage, 1805. S. 1. 1830. S. 183.
— Das Verbot der Vornahme gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen ist streng zu halten, 1817. S. 121.
Feierabendstunde, die Beobachtung derselben. Die Polizeistunde ist in Landgemeinden und in Städten unter 4,000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, und in größeren Städten auf 11 Uhr festgesetzt. Ueber diese Stunde sollen die Besuche der Wirths-, Caffee- und Bierhäuser, Gesellschaften, Tänze ꝛc. in der Regel nicht andauern. Ausnahmen bei Fremden in Gasthäusern, für geschlossene Gesellschaften; bei Hochzeit-, Fastnacht-, Kirchweih- und Erntetänzen ꝛc. Ankündigung der Polizeistunde durch Läuten ꝛc.; Visitation der Wirthshäuser; Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung; Bestrafung der Nachtschwärmer; Untersuchung der Uebertretung der Polizeistunde; Bestimmung der Anzeigsgebühr, 1836, S. 283.
Feiertage, Benennung derer, welche in der lutherischen Kirche zu feiern sind, 1804. 182.
— Regulirung der katholischen, 1811. S. 53.
Felddiebstahl, s. Diebstahl.
Felddienstmedaille, s. Medaille.
Feldmaaß, s. Maaß und Gewicht.
Feldmäuse: Alles Giftlegen auf die Felder gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist bei Strafe verboten, 1818. S. 150.
Feldmesser, diese haben sich vor Juni bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion ihres Bezirks zur Prüfung zu melden, 1824. S. 143. S. auch Ingenieurfach.
Ferdinandsdorf, Gemeinde, deren Auflösung, 1851. S. 2.
Ferien der Gerichte: Fristen betreffend, 1804. S. 44. S. die neue Prozeßordnung.
— an den gelehrten und höheren Bürgerschulen, 1848. S. 2. 1852. S. 269.
— an den Gewerbschulen, 1850. S. 20.
Festtage sollen am Vorabend eingeläutet werden, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
— Patrocinien müssen alle an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, die Feste von Nebenpatronen, so wie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Nebenkirchen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein Gottesdienst stattfindet, gänzlich unterbleiben, und solche Kapellen gerade an jenen Tagen geschlossen werden, 1811. S. 53. S. auch Feiertage.
Feudalrechte, s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Festungen: Rastatt als einen der zu befestigenden Punkte zur fortifikatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands bestimmt, 1842. S. 273.
— Errichtung einer Festungsbaudirektion in Rastatt, 1842. S. 273.
— Erwerbung der Grundstücke zum Festungsbau, 1842. S 301.
— Abtretung des nöthigen Gebietes zum Bau des Germersheimer Brückenkopfs, 1843. S. 17.
— Einsetzung einer Artillerie-Ausrüstungsdirection in der Bundesfestung Rastatt, 1845. S. 234.
— Bau einer Caserne für die Friedensgarnison in Rastatt, 1845. S. 50.
— Die von der provisorischen Centralgewalt verfügte Ermäßigung der Zulagen bei dem Festungsbau, 1849. S. 151.
— Die Einziehung des Ertrags der Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in die Dotationskasse, 1849. S. 152.
Feuersgefahr, die Abwendung derselben von Waldungen. Auswahl der Plätze zum Verkohlen des Holzes; Verpflichtung des Köhlers zur Anzeige des Zeitpunktes zu Anzündung des Kohlenmeilers; von demselben darf er sich nicht entfernen; Haltung eines Wasservorraths; Aufstellung eines Windschirms bei stürmischer Witterung; Kohlenausfuhr; Aschenbrennen; Feueranzünden (§§. 60 bis 68 des F.G.), 1834. S. 14.
Feuerlösch-Ordnung bei Waldbränden, 1834. S. 271. S. auch Forstfrevel.
Feuerpolizei, die Anschaffung hänfener Feuereimer und Schläuche, 1808. S. 328. 1809. S. 231.
— Anschaffung der Feuerlöschwerkzeuge, 1809. S. 431. 456.
Feuerrechte, die Ertheilung derselben, 1809. S. 430. 433. 455.
— Die Erwerbung solcher, als Realrechte, ist für die betreffenden Handwerker nicht mehr nöthig, und die deßfallsigen Gebühren sind aufgehoben, 1819. S. 151.
Feuerschau: Die Protokolle über die Vor- und Nach-

Feuerschau:
schau sind jährlich am 1. Oktober berichtlich einzusenden, 1818. S. 58.
— Die Kosten für die Vor- und Nachschau fallen auf die betreffenden Gemeindekassen, dagegen aber auch dahin die Strafen, die wegen Uebertretung der Feuerordnung angesetzt werden. Jene Strafen, welche die Kreisdirektorien oder Aemter gegen diejenigen erkannt haben, welchen die Besorgung der Löschgeräthschaften und die Feuerschau obliegt, gehören der Amtskasse, 1827. S. 41.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Brandversicherungsanstalten.
Fideicommiß, Familien- oder Stammgut, s. Stammguts-Statut.
Fieber, gelbes, Vorkehrungen dagegen, 1804. S. 192. 1805. S. 9.
Finanzgesetz (Budget): Das der zweiten Kammer der Ständeversammlung als Gesetzesvorschlag mitgetheilte erste Budget tritt als ein, bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium mit dem 1. Juni 1819 in Wirksamkeit, 1819. S. 95.
— Für 1820: 1820. S. 114.
— Für $18^{25}/_{27}$: 1825. S. 29. Außerordentliche Staatsausgaben und Bestimmung der Einnahmen zu Deckung derselben, 1825. S. 44. — Budget für die Amortisationskasse, 1825. S. 39. — Rheinrectifikationskosten, 1825. S. 54. — Erhöhung des Kriegsministerialetats, 1825. S. 36.
— Für $18^{28}/_{30}$: 1828. S. 45. — Nachträgliches Budget, 1828. S. 48. — Außerordentliches Budget, 1828. S. 50. — Budget der Amortisationskasse, 1828. S. 54. — Betriebsfond, 1828. S. 52.
— Für $18^{31}/_{32}$: 1832, S. 1. — Hauptfinanz-Etat, 1832, S. 4. — Betriebsfond, 1832. S. 8.
— Für $18^{33}/_{34}$: 1833. S. 219. — Betriebsfond, 1833. S. 226.
— Für $18^{35}/_{36}$: Staatscredite; Verwendung der Etatsüberschüsse; Betriebsfond; Besoldungen und Funktionsgehalte; Dienstwohnungen und Dienstgüter; Verwendung der Ersparnisse an dem Besoldungsetat ꝛc., 1835. S. 235.
— Für $18^{37}/_{38}$: Staatscredite; Betriebsfond; Dotation der Amortisationskasse; Funktionsgehalte; Dienstwohnungen und Güter; Verwendung der Ersparnisse, 1837. S. 157.
— Für $18^{39}/_{40}$: Staatscredite; Verwendung des Betriebsfonds, über Besoldungen und Funktionsgehalte, über Dienstwohnungen und Dienstgüter, über die Verwendung der Ersparnisse des Besoldungsetats ꝛc. und über den Betrag der Pensionen, 1839. S. 159—170.
— Nachträgliches und außerordentliches Budget für $18^{39}/_{40}$, 1840. S. 155.
— Für $18^{41}/_{42}$: 1841. S. 139 und 193.
— Für $18^{42}/_{43}$: 1842. S. 227.
— Für $18^{44}/_{45}$: 1844. S. 118.
— Für $18^{46}/_{47}$: 1846. S. 213—228.
— Für $18^{47}/_{48}$: für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates in dem Jahr 1848 ist das Finanzgesetz vom Jahr 1847 maaßgebend. 1848. S. 163.
— Für $18^{50}/_{51}$: 1851. S. 47.
— Für $18^{52}/_{53}$: 1852. S. 61.
Finanzministerium: Die Errichtung eines solchen, 1807. S. 35. 39.
— Dessen Geschäftskreis, 1808. S. 190. 195 u. 209. 1809. S. 397. 480.
— Eintheilung desselben in ein staatswirthschaftliches und Domänendepartement, 1809. S. 481.
— Geschäftskreis des Steuer- und Kassendepartements, 1809. S. 482. 483.
— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung desselben, 1813. S. 55.
— Dessen Trennung und Geschäftsabtheilung in zwei Sectionen: Section der Steuern und der Domänen, 1822. S. 95.
— Bestimmung des Verhältnisses der Domänensection, 1823. S. 35. S. auch Cassencommission; Domänen, Staats-; Bergwerkscommission; Fiscalat; Steuerdirection.
— Der Wirkungskreis des Directors des Finanzministeriums, 1842. S. 315.
— Ueberweisung des Münzwesens an das Finanzministerium, 1842. S. 309.
— Die fiscalische Vertretung in Rechtsstreitigkeiten wegen aus der Revolution herrührenden Ersatzforderungen steht dem Finanzministerium ausschließlich zu, 1850. S. 2.
Finanzrath, geheimer, dessen Errichtung, 1804. S. 97. Geschäftskreis desselben, 1805. S. 13.
— Wiedervereinigung mit dem Geheimenraths-Collegium: Geschäfte des Finanzdepartements; Aufhebung dieser Stelle und Errichtung eines Finanzministeriums, 1807. S. 35. 39.
Finanz-Sachen: Rechnung über Staatseinnahmen und Ausgaben, 1808. S. 235.
— Die Wirksamkeit der Stände in Finanz-Sachen, s. §. 53 u. d. f. der Verfassungsurkunde, 1818. S. 108.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanz-Sachen:
— Die regelmäßige Dauer des Auflagengesetzes, 1825. S. 23. Aufhebung dieses Gesetzes und Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, 1831. S. 79.
— Adresse der beiden ständischen Kammern in Betreff der verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$: 1839. S. 182; — für $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$: 1840. S. 193; — für $18^{42}/_{43}$: 1846. S. 320; — für $18^{46}/_{48}$: 1851. S. 69; für $18^{48}/_{49}$: 1852. S. 145.
— Bericht des Finanzministeriums über die jetzige Lage der Finanzen, 1849. S. 333–337.
Findlinge, deren Religionserziehung, 1804. S. 157. Die Ernährung derselben fällt zuerst den dazu geeigneten oder Armenfonds, dann der Gemeinde, und endlich auch dem Staat zur Last, 1810. S. 110.
Fiscalat, Aufhebung desselben und Zuweisung der Rechtsstreite von demselben an die betreffenden Verwaltungscollegien unter Zugabe von rechtsgelehrten Mitgliedern. Die Rechtsstreite sind bei den Untergerichten durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber durch die aufgestellten Obergerichtsadvokaten führen zu lassen. Keine Executivstelle kann ohne Genehmigung des ihr vorstehenden Verwaltungscollegiums einen Prozeß beginnen oder sich in einen solchen einlassen, 1832. S. 445. 484.
— Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite, welchen Behörden solche zusteht, 1833. S. 201.
Fiscus. Die früheren Bestimmungen über die gerichtliche Vertretung des kirchlichen und landesherrlichen Fiscus, der Gemeinden und milden Stiftungen, 1808. S. 122. 1810. S. 193. 255.
— Dessen Rechte an das Vermögen Ausgetretener, 1804. S. 15. S. auch Vermögensconfiscation.
— Verzichtleistung desselben auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 gebornen und kinderlos verstorbenen Unehelichen, und es werden diesen gleiche Rechte wie den seit 1810 gebornen eingeräumt, 1821. S. 99.
— Das Erbrecht desselben an die Verlassenschaft des bürgerlich Todten ist aufgehoben, 1820. S. 87.
— Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten (§. 14 der Verfassungsurkunde), 1818. S. 103. Siehe auch Kanzleisäßigkeit.
— Die Vertretung desselben in Rechtsstreitigkeiten, welche durch den wegen der revolutionären Bewegungen gemachten Ersatzforderungen entstehen, 1850. S. 2.
Fischereirechte, die aus der Leibeigenschaft stammen, sind aufgehoben, 1848. S. 108.
— Gesetz vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechts zur Fischerei, und die Entschädigung der vormals Berechtigten, 1852. S. 111 1853. S. 26. 103.
Fischfang: Verordnung über den Salmen- und Sälmlingefang im Rhein, 1841. S. 46.
Flächemaaß, s. Maaß und Gewicht.
Fleisch- und Brodtaxen, deren versuchsweise Aufhebung auf unbestimmte Zeit in der Residenzstadt Carlsruhe. Den übrigen Haupt- und größeren Städten ist die Einführung gleicher Einrichtung gestattet, 1830. S. 55.
— Wiedereinführung von solchen in der Residenzstadt Carlsruhe, 1840. S. 2. 105.
Fleisch von dem mit der sogenannten Perlenkrankheit behafteten Schlachtvieh: Unter welchen Bedingungen solches verkauft werden darf, 1832. S. 232.
Flöße, Verordnung gegen das übermäßige Zusammenjochen derselben auf dem Neckar, 1811. S. 151.
Flößerei und Schifffahrt, die Beaufsichtigung derselben, 1809. S. 457. S. auch Schifffahrt.
Flugschriften, aufwieglerische, Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. S. 26.
Flußbau: Die Erhebung der Flußbaukosten und Aufhebung der alten Flußbaukassen, 1815. S. 22.
— Die Erhebung eines besonderen Flußbaugeldes von den Uferbewohnern Behufs der Erbauung und Erhaltung der Dämme, 1816. S. 72. 79.
— Die beim Flußbau nöthigen Dammanlagen und die daher entstehenden Entschädigungsforderungen, 1819. S. 176.
— Die Erhebung derselben, 1823. S. 37.
— s. auch Wasser- und Straßenbausachen. Faschinenholz.
— Gesetz über die Rectification der Dreisam, 1835. S. 303.
— Aufführung von Bauten an den Ufern schiff- und floßbarer Flüsse, 1840. S. 77.
— Für diejenige Schuld, welche eine bei der Rectifikation der Dreisam und Elz betheiligte Concurrenz-Gemeinde zur Bestreitung des ihr, in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 zugewiesenen Kostenbetrags aufzunehmen durch das Ministerium des Innern ermächtigt wird, leistet der Staat Bürg-

schaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, 1840. S. 193.

Flüssigkeitsmaaße, s. Maaße.

Fohlenzucht, s. Gestütsanstalt.

Forderungen einzelner badischen Unterthanen und Korporationen an Frankreich, 1818. S. 134.
— Eröffnung des Resultats der Erhebung und Verwendung dieser Gelder, 1821. S. 118.
— der Gemeinden und Einzelner, deren Ankauf durch wucherische Umtriebe von Spekulanten, 1821. S. 60.
— an Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
— der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskasse, sollen entweder sogleich nach ihrer Konstatirung oder nach Umständen monatlich oder quartaliter bei den Verrechnungen eingereicht, und von demjenigen der fordert, der Tag der Einreichung auf dem Forderungszettel, sofort vom Verrechner das Präsentatum auf demselben bemerkt werden. Nach Verfluß von sechs Monaten darf der Verrechner bei Vermeidung der Selbstzahlung keine Forderung mehr honoriren, sondern es ist dem Gläubiger überlassen, die Zahlungsanweisung bei der höheren Behörde zu erwirken, 1827. S. 249.

Formalien, Mangel in denselben, 1807, S. 178.

Forstämter, deren Organisation, 1804. S. 58. 1807. S. 253. 1809. S. 396.
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 443.
— Errichtung der Forstämter Mahlberg, Offenburg und Achern, 1824. S. 22. Zu Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen, 1826. S. 117. Errichtung mehrerer Forstämter, 1829. S. 74.
— Verlegung des Forstamtes zu Bretten nach Eppingen, 1830. S. 31. Aufhebung desselben, 1831. S. 88.
— Benennung mehrerer Forstinspektionen als Forstämter, 1831. S. 158.
— Aufhebung des Forstamts Mahlberg, 1832. S. 164.
— Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit jenem zu Heidelberg, 1832. S. 164.
— Desgleichen des Forstamtes zu Ettlingen mit jenem zu Carlsruhe, 1832. S. 164.
— Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter der Benennung „Forstamt Stockach", 1832. S. 165.
— Errichtung von vierzehn landesherrlichen Forstämtern und Eintheilung derselben in Forstbezirke ꝛc., 1833. S. 71.
— Vereinigung der Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach, 1834. S. 151.

Forstämter. Desgleichen jener von Freiburg und Emmendingen, 1834. S. 235.
— Verlegung des Forstamtssitzes von Villingen nach Hüfingen, 1836. S. 350.
— Besetzung der Forstämter, 1834, S. 152.
— Verlegung des Sitzes des Forstamtes Hüfingen nach Donaueschingen, 1838, S. 249.
— Mitwirkung derselben bei Landesgrenzberichtigungen, 1838. S. 287.
— Veränderungen in der Eintheilung mehrerer Forstämter, 1841. S. 131. 337.
— deren Aufhebung und Errichtung von Forstinspektionen unter der Leitung der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, zu Donaueschingen, Freiburg, Offenburg, Carlsruhe und Heidelberg, 1849. S. 187—192.
— Die Obliegenheiten und Befugnisse, welche durch das Forstgesetz und spätere Verordnungen ihnen zugewiesen worden, gehen auf die Bezirksforsteien über, 1850. S. 89.

Forstämter, Ober-, Organisation derselben, 1804. S. 58. 1807. S. 253. 1809. S. 396.
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 229. 273. 309. 450. 1810. S. 73. 163. 1811. S. 83.
— Aufhebung des Oberforstamts Mahlberg, 1824. S. 22.
— Desgleichen jenes von Carlsruhe, 1826. S. 171.
— Durch die neue Forstorganisation und Errichtung von Forstämtern gibt es keine Oberforstämter mehr.

Forstbeamte. Als Forstbeamte können nur diejenigen angestellt werden, welche geprüft und für befähigt erklärt worden sind. Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung. Sie sind zu beeidigen. Amtsgewalt. Alter zur Anstellung. Nebendienste. Handel mit Holz ꝛc. (§. 2—5 d. F.G.), 1834. S. 5. S. auch Forstcandidaten. Forstpraktikanten.

Forstbehörden, deren Zuständigkeit, 1850. S. 89.
— deren Obliegenheiten im Allgemeinen hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, 1850. S. 149.

Forstberechtigungen nach dem neuen Forstgesetz. Allgemeine Bestimmungen §§. 100—105. Beholzungsrecht §§. 106—120. Waidrecht §§. 121—124. Laub- und Streurecht §. 125. Mast- und Eckerichrecht §§. 126—129. Recht zum Harzscharren und Theerschwellen §. 130. Trüffelsuchen §. 131. Trift- und Weggerechtigkeit, Recht zum Viehtränken §§. 132 und 133. Ablösung der Forstberechtigungen §§. 134—136, 1834. S. 20—25.

Forstberechtigungen, s. Aufhebung der Feudalrechte, 1848. S. 108.

Forstbezirke. Die Forstämter werden in Forstbezirke eingetheilt und für jeden ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Deren Wirkungskreis ꝛc., 1833. S. 71.

— Aufhebung der Bezirke Ihringen und Jestetten, 1834. S. 165.

— Neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein, 1836. S. 293.

— Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. S. 361.

— Neuere Eintheilung mehrerer Bezirke, 1837. S. 326. S. auch Forsteien, Bezirks-.

— Aenderung in der Forstbezirkseintheilung des Forstamtes Achern durch Auflösung der Forstbezirke Allerheiligen, Renchen und Oppenau, und durch Errichtung der Bezirksforsteien Ottenhöfen, Renchen und Petersthal, 1838. S. 176.

— Zutheilung der Gemarkung von Weilerhof zu dem Forstbezirk Schwarzach und der Gemarkung von Siegelsbach zu dem Forstbezirk Sinsheim, 1838. S. 238.

— Zutheilung der grundherrlichen Gemarkungen Holzhausen und Reuthe zu dem Forstbezirk Emmendingen, 1838 S. 278.

— Errichtung des standesherrlichen Forstbezirks Owingen, 1838. S. 243.

— Zutheilung der grundherrlichen Gemarkungen Eberstadt, Hainstadt, Waldstetten, Untereubigheim und Sindolzheim zu dem Forstbezirk Buchen, 1839. S. 40.

— Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutschfelden zu dem Forstbezirk Kenzingen, 1839. S. 195.

— Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forstbezirk Reicholzheim, 1839. S. 213.

— Errichtung eines städtischen Forstbezirks für die Gemarkungen von Ettlingen und Spessart, 1839. S. 242.

— Vereinigung des grundherrlich von Venningenschen Forbezirks Neidenstein mit dem zu Zutzenhausen, 1840. S. 234.

— Forsteintheilung im fürstlich Leiningenschen Standesgebiete, 1841. S. 174.

— Vereinigung der beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Zutzenhausen und Eichtersheim, mit dem Sitze in Eichtersheim, 1841. S. 393.

— Eintheilung der Gemarkungen Ober- und Untereubigheim und Gissigheim, 1842. S. 157.

Forstbezirke. Eintheilung der Gemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel, 1842. S. 190.

— Eintheilung der Forstbezirke in der Standesherrschaft Zwingenberg, 1842. S. 205.

— Aufhebung der Forstbezirke Nordrach und Willstett 1844. S. 217.

— Bildung dreier neuer Bezirksforsteien zu Zell am Hammersbach, Offenburg und Kork, 1844. S. 217.

— Bildung einer neuen Bezirksforstei in Müllheim, 1844. S. 217.

— Trennung der Gemarkung Leopoldshafen und des Domänenwaldes daselbst von dem Forstbezirke Graben und deren Einverleibung in den Forstbezirk Rüppurr, 1847. S. 69.

— Die Trennung der Gemarkung Hinterheubach vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen, 1848. S. 153.

— Die Trennung der Gemarkung Ringes vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen, 1848. S. 153.

— Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe, 1848. S. 404.

— Die Errichtung einer Gemeindebezirksforstei zu Schriesheim, 1849. S. 180.

— Der Bezirksforstei Neckarbischofsheim werden die Waldungen der Gemeinde Aglasterhausen zugetheilt, 1849. S. 621.

— Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Nollingen nach Lörrach, 1853. S. 4.

— und Forstinspektionsbezirke, deren neue Eintheilung, 1849. S. 188.

Forst-Candidaten, die Prüfung derselben, 1808. S. 210.

— Sie werden von der Forstpolizeidirection geprüft und auf Antrag dieser Stelle von dem Ministerium des Innern recipirt, 1834. S. 147.

— Die theoretische und praktische Ausbildung derselben, ohne welche künftig kein Forstbeamter angestellt werden kann. Erwerbung dieser Ausbildung. Ueber den Besitz der Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung. Anmeldung zur Staatsprüfung und Vornahme derselben, 1835. S. 35.

Forstcommission, General-, Geschäftskreis derselben, 1803. Nr. 26. 1804. S. 85. 1807. S. 160. 253. Sie wird mit dem Finanzministerium vereinigt. 1809. S. 474.

— Ober-, die Errichtung einer solchen bei dem Finanzministerium, 1813. S. 55.

Forstcommission, Ober-.
— Deren Stellung zu den übrigen Stellen, 1831. S. 19.
— Vereinigung derselben mit der Bergwerksdirection, 1832. S. 135, unter der Benennung: „Direction der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. S. 204.
Forstdomänen und Bergwerke, Direction der, die Errichtung einer solchen, 1832. S. 204.
— Entbindung der Direction der Forstdomänen und Bergwerke von der Aufsicht und Leitung des Münzwesens, 1842. S. 309.
— Ueberweisung des Salinenwesens und Erhebung des Salzregals von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke an die Steuerdirection, so wie Ablieferung der Salinenüberschüsse an die betreffenden Kreiskassen, 1842. S. 309.
— Mit dieser Direction wird die Forstpolizeidirection vereinigt unter der Benennung: „Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke", 1849. S. 187—192.
Forsteien, Bezirks-, die Benennung der Stelle des Bezirksförsters als: Bezirksforstei, 1834. S. 166.
— Besetzung derselben, 1834. S. 168. Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberrimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen, 1835. S. 84. Desgleichen der Orte Lützelsachsen und Ilvesheim zur Bezirksforstei Ladenburg, 1835. S. 358.
— Eintheilung der Bezirksforsteien unter die Forstämter, 1836. S. 350.
— Forstorganisation der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. S. 361.
— Vereinigung der Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach, 1837. S. 117. Desgleichen jener zu Grünsfeld und Ilmspan, 1837. S. 309.
— Errichtung der Bezirksforsteien Ottenhöfen, Renchen und Petersthal, 1838. S. 176.
— Aenderung in der Organisation der Forsteien in dem standesherrlichen Forstamtsbezirke Salem, 1838. S. 243.
— Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Radolphzell nach Bohlingen, 1838. S. 88.
— Aufhebung der bisherigen Bezirksforsteien Thiengen und Kleinlaufenburg und Errichtung der Bezirksforsteien Säckingen, Thiengen und Jestetten statt Ersterer, 1839. S. 134.
— Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Neufreistett nach Rheinbischofsheim, 1839. S. 227.
— Vereinigung in der Eintheilung mehrerer Bezirksforsteien, 1841. 131.
Forsteien, Bezirks-.
— Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg, 1842. S. 177.
— Verlegung des Sitzes der standesherrlichen Bezirksforstei Fischerhaus nach Salem, 1842. S. 316.
— Trennung der Gemeindebezirksforstei Schönau in die Gemeindebezirksforsteien Schönau und Todtnau, 1847. S. 154.
— Handhabung der Forstpolizei in den Orten Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, der Bezirksforstei Ballenberg zugetheilt, 1847. S. 342.
— Sie sind als selbstständige Verwaltungsstellen der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke unmittelbar untergeordnet, 1849. S. 188.
— Errichtung von Bezirksforsteien mit den Dienstsitzen zu Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Eberbach, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Hardheim, Tauberbischofsheim und Wertheim, 1849. S. 188.
Förster, die Ernennung derselben, 1809. S. 424.
— Bezirks-, deren Anwohnung bei Erneuerung der Landesgrenzmarken, 1838. S. 288.
— Befugniß derselben zu Anrechnung der Feuerungsgebühr, 1841. S. 37.
— Form der Vorladungen derselben zum persönlichen Erscheinen in Beziehung auf Straf-, Administrativ- und Polizeisachen, 1841. S. 54 (wird für aufgehoben erklärt).
Forstfrevel. Die Strafen unter 15 fl. setzt die Forstbehörde, über 15 fl. diese mit dem Amt gemeinschaftlich, über 30 fl. die Regierung oder Justizkanzlei an, 1809. S. 209.
— Bestrafung der Frevel, 1811. S. 33. 1813. S. 197.
— Thätigung der Frevel, 1809. S. 209. 273. 450. 1811. S. 33.
— Fertigung der Frevellisten; Abhaltung des Straftags; Verfahren dabei; Strafansatz; Recurs des Frevlers; Theilung des Schadenersatzes; Decretur des Strafansatzes; Kosten für die Thätigung, 1809. S. 309.
— Milderung und Nachlaß der Strafe für begangene Holzfrevel, 1830. S. 65.
— durch Gemeindehirten, das Haften der Gemeinde für die Strafe, 1816. S. 87.
Neueste Bestimmungen:
— Vergehen und Strafe. Die Forstfrevel sind entweder Entwendungen von Waldprodukten oder Beschädigungen derselben oder Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften. Bestrafung derselben mit Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß §§. 137 bis 157 des Forstgesetzes, 1834. S. 25 folg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstfrevel.
— Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen. Frevel durch Entwendung, §§. 158—172 des Forstgesetzes. — Frevel durch Beschädigung und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften, §§. 173—177 des Forstgesetzes. — Frevelthätigung. Richter, §. 200 des Forstgesetzes. — Untersuchung und Erkenntniß, §§. 202—213. — Recurs, §§. 214 und 215. — Strafvollzug, §§. 217—219. 1834. S. 43.
— Anderweite Aufstellung des Werthtarifs der Waldprodukte nach den gegenwärtigen Preisen, Behufs der Berechnung des Werths der entwendeten Waldprodukte, gemäß des §. 158 des Forstgesetzes, 1837. S. 47.
— Vollzug der ergangenen Erkenntnisse, 1834. S. 309.
— Verfahren bei Umwandlung der Geld- in Arbeits- oder Gefängnißstrafe und Vollzug der stellvertretenden Strafen, 1837. S. 344. S. auch Forstschutz.
— Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel, 1833. S. 13.
— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen über die gegenseitig zu treffenden Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel, 1822. S. 19. 1827. S. 152. Weitere Uebereinkunft, 1830. S. 105.
— Uebereinkunft mit Württemberg, wornach jeder Staat die Forstfrevel, welche durch seine Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen worden, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen läßt, 1823. S. 147.
Forstgefälle, deren Erhebung, 1811. S. 50.
Forstgerichtsbarkeits-Kassen. Diese erheben die Einnahmen und leisten die Ausgaben, welche bei den Frevelgerichten nur konstatirt werden. Bestimmung, welche Verrechnungen als Forstgerichtsbarkeitskassen functioniren. Konstatirung der Einnahmen und Ausgaben. Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben. Strafverwandlung, 1834. S. 309.
Forstgesetz, ältere Bestimmungen:
Bauholzabgabe aus Gemeindewaldungen, 1809. S. 281. 1810. S. 163. Bezeichnung des Bauholzes vor der Abfuhr aus dem Walde, 1818. S. 77. 1824. S. 99. Das Fällen von Bau- und Nutzholz zu eigenem Bedürfniß kann ohne forsteiliche Anweisung geschehen, 1824. S. 99. Einführung der Holzsägen statt des Schrotens mit der Art, 1812. S. 50. Forstgesetz, 1810. S. 73. Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, 1810. S. 163. Vorschrift wegen der vorkommenden Holzhiebe und Holzabgaben, 1821. S. 37. Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, 1828. S. 57. 102. Gesetz über die Beförsterung der Gemeindewaldungen, 1832. S. 408. 1833. S. 59. Der Körperschaftswaldungen, 1810. S. 163. 128. S. 57. 102. Der Privatwaldungen, 1821. S. 15. Dieses Gesetz findet weder auf die Waldungen der Standes- und Grundherren, noch auf die Murgschifferschaft Anwendung, 1821. S. 17. Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen, 1832. S. 63. Bewirthschaftung der standes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. S. 163.
Forstgesetz, neues, vom 15. November 1833, 1834. S. 5.
Die wesentlichen Bestandtheile dieses Gesetzes s. unter den einzelnen Titeln.
Dieses neue Forstgesetz sollte mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten, von wo an alle früheren Gesetze und Verordnungen aufhören sollten (§. 220), 1834. S. 5. Es wurde aber der Termin zum Vollzuge dieses Gesetzes verschoben bis 1. September 1834, 1834. S. 143.
Forsthoheit. Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Bewirthschaftungskosten, und der Taren-, Sporteln- und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten erhoben worden sind; Entschädigung der Standes- und Grundherren für die denselben dadurch entzogenen Gefälle, 1828. S. 57. 102.
— Gesetzliche Bestimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entschädigung, 1837. S. 179.
Forstinspektionen, s. Forstämter.
Forstkassen, siehe Forstverrechnungen.
Forstnebenprodukte. Siehe Bienen, Eckerich, Erzgruben, Grasen, Harzen, Kienstöcke, Kiesgruben, Laubsammeln, Moossammeln, Schürfen, Steinbrüche, Thongruben, Torfstiche, Trüffel, Waiden, Waldbeeren.
Forstpolizei nach dem neuen Forstgesetz, 1834. S. 5. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet (§. 1 des Forstgesetzes). S. auch Forstbeamte.
— Forstpolizeiliche Verwaltung §§. 1—8, 1834. S. 6.
— Polizeiliche Vorschriften im Allgemeinen, §. 9—71.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstpolizei.
Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen, §§. 9–31. Gewinnung der Forstnebenprodukte, §§. 32—56. Bauen in der Nähe der Waldungen, §§. 57—59. Abwendung der Feuersgefahr, §§. 60 bis 68. Maaßregeln gegen die Angriffe der Insekten, §§. 69—70. Dispensation von polizeilichen Vorschriften, §. 71.
— Forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Waldungen, §§. 72—99 des Forstgesetzes, 1834. S. 7—20.
Waldungen des Staats, §. 72. Waldungen der Gemeinden, §§. 73—84. Waldungen der Körperschaften, §. 85. Waldungen der Standes- und Grundherren, §. 86. Waldungen der Privaten, §§. 87—93. Waldungen an den Flußufern, §§. 94—99.
— Verzichtleistung auf die Ausübung der Forstpolizei: der Grundherrschaften Binningen, Weiterdingen und Duchtlingen, 1835. S. 190. Königsbach, 1835. S. 391. Lützelsachsen und Ilvesheim, 1835. S. 358. Langenstein, 1835. S. 293. Mosbrunn, 1835. S. 459. Rust, 1835. S 209. Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberschaffhausen und Bözingen, 1836. S. 161. Nonnenweier und Schmieheim, 1836. S. 162. Diersburg, 1836. S. 181. Buchheim, Zizenhausen, Schlatt, Buesigen, Hohenkrähen, Duchtlingen, Inzlingen, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Krozingen, Sölden, Hausen an der Mühlin, Merzhausen, Dieterbach, Steig und Falkensteig, Unterbuchenbach, Oberbuchenbach, Buchholz, Elzach, Unterbiederbach, Kazenmoos, Niederspitzenbach, Heimbach, Hecklingen, Sasbach, Gaisbach, Kappelrodeck, Rohrburg, Ottenweier, Windschläg, Würm, Heidach, Beierthal und Altwiesloch, 1836. S. 183–185. Singen und Mühlhausen, 1836. S. 256. Meisenheim, 1836. S. 264. Bodmann, Kargegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rohrdorf, Mooshof, Espasingen, Spittelsberg, Langenrain, Steckenhof, Storkenhof, Hüfenhofe, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Rohrnang, 1836. S. 319. Behrenberg, Stegen, Oberibenthal, Munzingen, 1836. S. 328. Der Grundherrschaft Steißlingen, 1836. S. 324. Biethingen und Homboll, 1837. S. 5. Dautenzell, 1837. S. 26. Epfenbach, 1837. S. 72. Wehr, 1837. S. 77. Gailingen, 1837. S. 77. Angelthüren, 1837. S. 123. Hofweier und Niederschopfheim, 1837. S. 339.

Forstpolizei.
— Verzichtleistung der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. S. 361.
— — der Stadt und des Spitals Radolfzell, 1836. S. 27.
— — der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf, 1837. S. 309.
— — des Grundherrn Freiherrn von Harsch im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Holzhausen und Reuthe, 1838. S. 278.
— — des Grundherrn Grafen von Wiser im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Siegelsbach und Weilerhof, 1838. S. 237.
— — der Grundherren Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt in den Gemarkungen Eberstadt, Hainstadt, Waldstetten, Unter. eubigheim und Sindolsheim, 1839. S. 39.
— — des Grafen Wolff-Metternich in der Gemarkung Flehingen, 1840. S. 272.
— — des Grafen von Ingelheim in der Gemarkung Gamburg, 1841. S. 154.
— — des Grafen Philipp von Kageneck in der Gemarkung Bleichheim, 1841. S. 278.
— — des Freiherrn Nepomuk von Schönau-Zell in der Gemarkung Zell, 1841. S. 289.
— — des Grafen von Waldkirch in der Gemarkung Binau, 1841. S. 289.
— — des Freiherrn von Berlichingen in der Gemarkung Hettingen-Beuern, 1841. S. 371.
— — des Heinrich von Ueberbruck-Rodenstein zu Bensheim, 1842. S. 107.
— — des Freiherrn Adrian von Berstett im Umfang seiner Grundherrschaften, 1842. S. 260.
— — des Grafen von Waldkirch in der Kleineicholzheimer Gemarkung, 1844. S. 26.
— — des Freiherrn Ludwig von Bettendorf auf das Recht der Ausübung in der Gemarkung Gauangelloch, 1845. S. 39.
— — des Freiherrn von Uerküll in der Gemarkung Münchzell, 1845. S. 41.
— — des Freiherrn Karl von Racknitz, 1846. S. 12.
— — des Grafen von Helmstadt, 1846. S. 53.
— — des Freiherrn Rüdt von Collenberg, 1846. S. 66.
— — der Freifrau von Türckheim in der Gemarkung Au, 1848. S. 66.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstpolizeidirection. Errichtung einer eigenen Staatsforstbehörde unter dem Namen: Forstpolizeidirection; sie ist ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet. Bestimmung ihres Wirkungskreises, 1834. S. 147.

— Die bisherige wird mit der Direction der Forstdomänen und Bergwerke vereinigt, und es erhält diese vereinigte Oberbehörde den Namen: „Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke", welche hinsichtlich der forstpolizeilichen Geschäfte dem Ministerium des Innern, rücksichtlich der Verwaltung der Forstdomänen, Berg- und Hüttenwerke dem Finanzministerium unterstellt ist, 1849. S. 187—192.

— Deren Obliegenheiten und Befugnisse gehen auf die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke über, 1850. S. 89.

Forstpraktikanten. Diese haben sich wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch zu üben. Genehmigung des Eintritts bei einem Forstbeamten und Anzeige von jedem Wechsel seines Aufenthalts, 1853. S. 298.

— Die von denselben zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. S. 369.

— Die jährlichen Anmeldungen derselben, 1838. S. 78.

— Befähigung derselben zum Staatsdienst, 1841. S. 161.

Forstreviere, die Organisation derselben, 1804. S. 37. 1807. S. 253. 254. 1809. S. 396.

— Errichtung des Reviers Rippoltsau, 1828. S. 139.

— Vereinigung der Reviere Ulm und Renchen, 1828. S. 189. Desgleichen der Reviere Münsterthal, Staufen und Sulzburg mit dem Oberforstamt Kandern, 1829. S. 74. Vereinigung der Reviere Stein und Bretten, 1830. S. 31. Ferner jener zu Emmendingen und Vorhof, 1830. S. 52. Desgleichen zu Baden, Beuern, Jagdhaus und Malschenberg, 1831. S. 22 und Zähringen und Ebnet, 1831. S. 75. Aufhebung der Reviere Schutterwald, Busenbach, Kühlplatz, Daisbach, Eichen und Zell am Harmersbach, 1830. S. 109. 1831. S. 4. 81. 182. 201. 1832. S. 142. Zutheilung der Waldungen von Wittenweiler zum Revier Kappel, und jener von Nonnen- und Allmannsweier zum Revier Ottenheim, 1821. S. 149. Ferner der Reviere Zaisenhausen, Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim zum Forstamt Bruchsal, 1832. S. 160. Eben so der Reviere Langenalb und Langensteinbach zum Forstamt Pforzheim, 1832. S. 351. S. jetzt Forstbezirke und Bezirksforsteien.

Forstschutz nach dem neuen Forstgesetz 1834, S. 5.

Hutpersonale, §§. 179—184. Dienstführung der Waldhüter, §§. 185—187. Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme, §§. 188—199. Freveltätigung, §§. 200—216. Richter, §§. 200—201. Untersuchung und Erkenntniß, §§. 202—212. Rekurs, §§. 214—216. Strafvollzug, §§. 217 bis 219. Transitorische Bestimmungen, §. 220. S. Forstfrevel, Waldschützen.

— Die Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren an die Waldhüter, wenn die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke es für nothwendig erklärt, steht den Bezirksämtern zu, 1850. S. 231.

Forstverrechnungen. Die besondern sollen eingehen und deren Geschäfte an die Gefällverwaltungen überwiesen werden, 1807. S. 257. 1809. S. 439. Auflösung der Forstverrechnungen Baden, Gernsbach, Bühl und Rastatt und Errichtung einer Forstverwaltung zu Rastatt, 1825. S. 14. Auflösung der Forstverrechnung Stein und deren Zutheilung zur Forstverwaltung Pforzheim, 1826. S. 90. Auflösung der Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer Forstverwaltung in Carlsruhe, 1826. S. 81. Zutheilung des Forstes Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe, 1826. S. 90. Vereinigung der Forstverrechnung Bretten mit der Forstverwaltung in Bruchsal, 1828. S. 94. Errichtung einer Forstverwaltung zu Heidelberg und einer solchen zu Offenburg, 1828. S. 94. 96. 153. Vereinigung der Forstverrechnung Pfullendorf mit jener zu Stockach, 1832. S. 277. Auflösung der bisherigen Forstverwaltungen und Organisation eines Theil der landesherrlichen Forstkassen, 1834. S. 231. Ueberweisung der Forstkasse Kiechlinsbergen an die Domänenverwaltung Kenzingen, 1837. S. 17.

— Vereinigung der Forstkasse Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei, 1842. S. 18.

— Vereinigung der Forstkasse Müllheim mit der dortigen Einnehmerei, 1842. S. 136.

— Aufhebung der Forstkasse Rastatt, 1844. S. 2.

— Aufhebung der Forstkasse Heitersheim, 1846. S. 6.

— Die Bezirksforsteien Wertheim, Tauberbischofsheim, Hardheim, Walldürn und Buchen werden der Forstkasse Gerlachsheim; die Bezirksforstei Adelsheim der Forstkasse Krautheim; die Bezirksforsteien Mosbach, Eberbach, Neckarbischofsheim und Sins-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heim der Forstkasse Neckargemünd zugetheilt, 1849. S. 228.

Forstverrechnungen. Anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke, resp. Forstkassen, 1849. S. 430.

Forstwesen. Die Errichtung einer Section für das Forst- und Jagdwesen, 1810. S. 163. S. auch Forstcommission, Ober-.

— Aufstellung eines Oberinspectors der Forste zu Controlirung der äußern Forststellen, 1832. S. 163. S. Forstpolizeidirection.

Frachtbriefe für Schiffer, wie solche auszufertigen sind, 1808. S. 12.

— über ausgehende Waaren sind nach Vorschrift der Zollordnung zu fertigen, 1812. Nr. 15. Beil. S. 4.

Frachtfuhrwerke. Gesetz über den Gebrauch der Radfelgen. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft, 1837. S. 203.

— Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken, und deren Bespannung, 1838. S. 310.

Frachttaren der Eisenbahn, s. Eisenbahn.

Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landes-Salinen, 1832. S. 242. 1834. S. 107.

Frage, peinliche, wenn statt deren eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweisungsfall verwirkten Strafe angesetzt werden soll, 1812. Nr. 20. Beil. §. 14. Aufgehoben.

Frankfurt. Staatsvertrag wegen allgemeinem Gerichtsstand von den in beiden Staaten begüterten Unterthanen, 1811. S. 37.

— Anschluß der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, 1836. S. 111. 115.

— Die mit derselben in Hinsicht auf den freien Verkehr mit Handwerksarbeitern getroffene besondere Verabredung, 1836. S. 167.

Frankfurter Handelsleute. Der Verkehr derselben durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster durch Musterkartenreiter ist außer den Messen und Jahrmärkten verboten, 1820. S. 144. Siehe Handelspatente.

Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, 1812. S. 63.

— Freizügigkeitsvertrag, 1804. S. 95. 1808. S. 275. 307. 1819. S. 129.

— Hypothekenrecht, 1806. S. 67. 1807. S. 251.

— Naturalisationsedikt, 1811. S. 167.

— Niederlassung diesseitiger Unterthanen in Frankreich, 1832. S. 261. S. auch Auswanderung.

— Postvertrag, 1824. S. 176.

Frankreich. Rheingrenzberichtigung und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. S. 263.

— Schulden der Departements des linken Rheinufers, 1810. S. 41.

— Vertheilung der Aversalsumme für Forderungen an dasselbe, diese geschieht durch eine besondere Commission, 1818. S. 134. Eröffnung des Resultats der Erhebung und Verwendung dieser Gelder, 1821. S. 118.

— Den Vertrag über wechselseitige Zustellung gerichtlicher Akten ꝛc., 1851. S. 667.

Franzosen, welche aus Frankreich verwiesen worden sind, dürfen sich im Lande nicht aufhalten, 1816. S. 29.

— Fortweisung der ausgewanderten, 1804. S. 61. 69.

— Behandlung derjenigen, welche in die Grimm auswandern wollen, 1809. S. 231.

— Naturalisation der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in diesseitigen Landen, 1811. S. 167. 1812. S. 35. 51. 63. 106. 191. 1813. S. 1. 171.

Frauenklöster, deren Organisation als Lehr- und Erziehungsinstitute, 1811. S. 111.

Freiburg, Armeninstitut daselbst, 1810. S. 41. 1811. S. 30. 1812. S. 43. 1813. S. 7.

— Stipendien für Studirende aus dem Frickthal, 1809. S. 302.

— Zuweisung der Einkünfte für die Universität daselbst 1820. S. 81.

— Das Vermächtniß einer ungenannten Wohlthäterin an das Krankenhospital in Freiburg von 10,000 fl. betreffend, 1850. S. 279.

— Die Merianschen Stiftungen, s. Merian.

Freiexemplare von Druckschriften, s. Druckschriften.

Freihäfen, Errichtung eines solchen für die Stadt Mannheim, 1828. S. 167.

— als solcher ist für den Rhein und Neckar: Mannheim und für den Main: Wertheim erklärt, 1831. S. 153.

— ein solcher wurde auch zu Heidelberg errichtet, 1832. S. 204.

— Errichtung eines solchen an der Knielingen Rheinbrücke, 1842. S. 108.

— Errichtung eines solchen in Kehl, 1844. S. 95.

Freipürsch, s. Jagdsachen.

Freisinnige, Zeitschrift: Verbot desselben, 1832. S. 367.

Freistätt, Hafen, die Erklärung des Rheinhafens daselbst als Aichstation, 1834. S. 119.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freizügigkeit, s. Abzug.
Fremde deren Rechte und Pflichten, 1808. S. 145.
— solche, welche im Lande gegen Inländer Verbindlichkeiten übernommen haben, konnten nach Landrechtsatz 14 vor inländische Gerichte geladen werden. Dieser Satz ist aber aufgehoben, 1815. S. 5.
— Die Beherbergung derselben, 1808. S. 126.
— Verordnung hierüber, 1810. S. 172.
— Das Beherbergen der Fremden in Landorten und die Einführung von Nachtzettelbüchern. Nachtzettel. Ausnahmen. Benehmen der Gastwirthe, 1827. S. 18.
Fremdlings-Erbe, 1808. S. 147.
— Aufhebung desselben zwischen Frankreich und Baden, 1804. S. 95.
— Frevelgerichte, s. Forstfrevel.
Frickingen, Trennung der Gemeinde Leustetten von dem Vogteiverbande Frickingen, 1830. S. 99.
Frickthal: Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzölle; Rheinschifffahrt und Fischerei; Kaiser- und Hauptzoll, Geleits- und Hauptzoll in Laufenburg, 1809, S. 289. 1812. S. 176.
— Beitrag zu den breisgauischen Landesschulden; Ansprüche auf das Kloster Sion, auf die Rheinfelder Zollrückstände, auf die Besitzungen des Stifts Säckingen und der Commende Beuggen; Ansprüche der Stadt Laufenburg, 1819. S. 171.
— Herausgabe frommer und milder Stiftungen, 1819. S. 188.
Friedhöfe, Verlegung derselben außerhalb der Ortschaften, 1804. S. 22.
— Anlegung der Judentodten-Aecker, 1809. S. 30.
— hinsichtlich der Baupflicht. S. Bauten, Kirchhof-.
Fristen der Gerichte sollen nicht mehr als dreimal erstreckt werden, 1804. S. 117.
— während der Gerichtsferien, 1804, S. 44.
— bei Fiskalprozessen, 1808. S. 327. 1809. S. 25.
— bei Prozessen der Standes- und Grundherren, 1808. S. 327. 1809. S. 253.
— Versäumung derselben, 1804. S. 117. 1807. S. 178.
— Die je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizusetzenden Zusatztage zu den Fristen, 1833. S. 10.
— Durch die neue Prozeßordnung haben diese Bestimmungen eine Aenderung erhalten, 1845. S. 135. 1851. S. 81.
Fristgesuche der herrschaftlichen Debenten, 1809. S. 440.
Frohnden. Frohndpflicht der Staatsangehörigen, als: Landesfrohnden, Gemeindefrohnden und Nothfrohnden in Feier-, Wasser- und Kriegsgefahr. Bestimmung, wie diese Frohnden zu leisten sind, 1808. S. 158. 161.
— Leitung und Ausübung des Frohndwesens. Herrenfrohnden, als: Güter-, Bau- und Jagdfrohnden; Gemeindefrohnden zu Wegen, Rath- und Schulhäusern; Amts- und Gerichtsfrohnden; Landesfrohnden zu Straßen- und Flußbau, Staatsgebäuden, zur Hofhaltung, Kriegsfrohnden, 1810. S. 120. 123.
— Verbot der Frohndaufbietung an Feiertagen, 1805. S. 2.
— zu Amthäusern und Gefängnissen, 1807, S. 11. 1827. S. 17.
— Diese sind vom 1. Juni 1831 an aufgehoben, 1831. S. 69.
— Bestimmung, welche Frohnden unter die aufgehobenen Gerichtsfrohnden nicht zu zählen, und daher ferner zu leisten sind, 1832. S. 333.
— Gemeinde-, 1808. S. 158. 161. 1810. S. 120.
— Neuere Bestimmungen nach der Gemeindeordnung, 1832. S. 95, wornach jeder Gemeindebürger und beziehungsweise staatsbürgerliche Einwohner drei Tage Handdienste zu leisten oder dafür den Werth zu ersetzen hatte (§. 62 der Gemeindeordnung), sind durch das Gesetz vom 28. August 1835 aufgehoben, 1835. S. 239. Die weitern Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde (§. 64 der Gemeindeordnung), 1832. S. 95.
— Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, und deren Bezahlung aus der Gemeindekasse, 1835. S. 259. §. 20—24 des Gesetzes, 1835. S. 359. §. 19.
— Herren-, diese sind entweder walzende oder persönliche, oder Guts- oder Familienfrohnden; ihr Abkauf findet statt. Anhalten zum Vollzug der Frohnden, 1808. S. 162. 1810. S. 120.
— Zu L.R.S. 710 i. a. Beschwerden gegen den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit von Seiten der Standes- und Grundherren, 1810. S. 55. 1815. S. 99.
Sie können ohne Unterschied abgelöst werden; Loskauftip; Entrichtung der Ablösungssumme, 1820, S. 105. Instruktiv-Verordnung hiezu, 1821. S. 103.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frohnden.
— Die bei der Ablösung vorkommenden Widersprüche sollen richterlich entschieden werden, 1821. S. 104.
— Neues Gesetz über Ablösung dieser Frohnden und Entschädigung der Berechtigten, 1832. S. 9.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. S. 201.
— zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, 1808. S. 114. 127. S. auch Bauten, Kirchen- und Schul-.
— Staats-: Frohndpflicht der Staatsbürger, 1808. S. 158. 161.
— Leitung und Ausübung des Frohndrechts, 1810. S. 120.
— Bestimmung, in welchen Fällen im Urlaub erkrankte Soldaten in's Lazareth mit Frohndfuhren zu schaffen sind, 1804. S. 88. 1810. S. 40.
— Aufhebung der Flußbau-Frohnden mit Ausnahme der Nothfrohnden, und Erhebung eines Flußbaugeldes, 1816. S. 72.
— Aufhebung der Straßenbau- und Militärfrohnden vom 1. Juni 1831 an, 1831. S. 69. Dieses Gesetz versteht nur Frohnden zu solchen Straßen, welche auf Staatskosten unterhalten werden. Die Nothfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehten Schnee Behufs der Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird, 1832. S. 79.
Frohndfreiheit der Postbeamten, 1806. S. 127. 128. 1813. S. 180.
— der Soldaten, 1804. S. 5. 1811. S. 5. 1813. S. 26.
— der Invaliden, 1813. S. 26.
— der Salpetersieder, 1807. S. 93.
— der Schullehrer, 1814. S. 79.
— der Stuten und jungen Pferde, 1813. S. 143.
— der Zoller und Accisoren, 1813. S. 151.
— persönliche bewilligen die Aemter in einzelnen Fällen wegen Körpers- und Altersschwäche, 1822. S. 13.
Fronleichnamsfest: die Kosten für das Schießen sollen nicht aus dem Ortsheiligenfond genommen werden, 1807. S. 90.
Fruchthandel der Staatsdiener, Scribenten ꝛc. ist verboten, 1817, S. 101. 119.
Fruchtmaaß: Verhältniß des Königlich Württembergischen zu dem Großherzoglich Badischen Maaße, 1834. S. 59. S. auch Maaß und Gewicht.
Fruchtverkauf auf dem Halme ist verboten, 1817. S. 59. 1847. S. 140.
— auf dem Halm, das Verbot desselben ist wieder aufgehoben, 1848. S. 331.
Fruchtverkehr: Maaßregeln wegen der Fruchttheuerung. Aufhebung des Eingangszolls, 1816. S. 146. Erhöhung des Ausgangszolls, 1816. S. 135. 146. Erhebung und Verwendung des Ertrags dieser Zölle, 1816. S. 151. 1817. S. 3. Diese beschränkenden Verordnungen sind wieder aufgehoben, 1817. S. 74. S. auch Zoll.
Fuhrwerke, institutmäßige, s. Boten.
— Gesetz über den Gebrauch der Radfelgen, s. Frachtfuhrwerke.
Functionsgehalte der Staatsdiener, s. Besoldungen.
— der Militärdiener, s. Militärsachen.
Fürsprecher, Rechts-: Bestimmung, in welchen Fällen solche zu bestellen sind, 1805. S. 81. 1809. S. 257. (1812. Nr. 20. Beil. Aufgehoben).
— Dem zur Vertheidigung erlaubten oder nothwendigen, gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher soll gestattet seyn, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beisein einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Diejenigen, welche diese Erlaubniß durch widerrechtliche Rathschläge oder sonst mißbrauchen, sind mit dienstpolizeilicher Ahndung und nach Umständen mit weiterer Strafe zu belegen, 1823. S. 149. S. Strafprozeßordnung.
Fürstenberg, Fürst von, Verzicht auf Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte, 1849. S. 120.
Fußangel, Fußhacken: das Legen derselben ist verboten, und das Entgegenhandeln mit einer Strafe von höchstens 10 Thaler zu belegen, wenn keine Verletzung daraus entsteht, 1831. S. 137.
Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen, 1817. S. 15.
— Vorsicht beim Füttern des schimmlichten oder sonst verdorbenen Heues, 1831. S. 167.

G.

Gabholz der Bürger, Verkauf desselben, 1810. S. 53.
— Dasselbe soll gemeinschaftlich aufgemacht werden; das Aufmachen nach Distrikten oder Loosen ist verboten, 1818. S. 133. Diese Anordnung ist nur von Scheiter- und Prügelholz zu verstehen, nicht aber auch von dem Busch- und Niederholz, 1819. S. 109.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gabholz der Bürger.
— Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen s. unter Allmendgenuß.
— Die Verwendung des Ueberschusses, 1832. S. 518.
— Den Verkauf desselben, 1833. S. 27. S. Beholzungsrecht und Waldungen der Gemeinden.
Gängler und Galanterie-Krämer, deren Aufenthalt im Lande, 1830. S. 1. S. auch Aufenthalt.
Gamburg, Gemeinde, deren Trennung vom Amtsbezirk Gerlachsheim und Zutheilung zum Amte Wertheim, 1849. S. 159.
Ganten gegen Soldaten, 1804. S. 8.
— Gegen die in diesseitigen Landen und in Würzburg zugleich Begüterten, 1810. S. 261.
— Gegen die im Großherzogthum Hessen und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherren, 1813. S. 95.
— Concursrechts-Gleichheit zwischen der Schweiz und Baden, 1808. S. 215. 1809. S. 1. 1821. S. 38. 142.
— Bestimmung, wer die Gantgeschäfte zu besorgen und die Gantantheile zu entwerfen hat, 1809. S. 436.
— Die Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsrevisorate auszuschreiben, 1811. S. 40.
— Präjudicien sind nur bei Ganten und Verlassenschaften beizufügen, 1814. S. 79.
— Die Schuldenliquidationen sind den Aemtern zur Vornahme in der Amtskanzlei übertragen, den Amtsrevisoraten ist aber die Vermögensaufnahme, die Berechnung und alles, was auf einstweilige Verwaltung des Massevermögens Bezug hat, sodann die Vertheilung der Masse belassen worden, 1823. S. 57.
— Sämmtliche Schuldenliquidationen sind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die deßfallsigen Aufforderderungen erlassen können, 1831. S. 66.
— Die Pfandgläubiger sind besonders vorzuladen, 1817. S. 47.
— Die Amtsrevisoren und ihre Theilungscommissäre sollen außer ihren Kosten und Gebühren keine Gelder in Empfang nehmen, indem auch die Insertions- und die Gebühren der Ortsvorgesetzten ꝛc. durch den Massecurator bezahlt werden, 1814. S. 123.
— Die fiskalischen privilegirten Forderungen für Steuern ꝛc. sollen in der Regel aus dem baaren oder erst eingehenden Gelde bezahlt werden, 1815. S. 49.
— Umlaufzettel sollen nicht unterlassen werden, 1815. S. 50. Die Verordnung vom 18. April 1815 ist aufgehoben, 1836. S. 9. S. auch Vorzugsrechte. Ueber das Verfahren bei Ganten anderweite Vorschriften gibt die neue Prozeßordnung.
Ganten. Einstellung des Umherschickens der sogenannten Umlaufzettel bei Ganten ꝛc., 1838. S. 78.
Gantersche Armenfondsstiftung zu Eisenach, 1850. S. 427.
Gantprozeß: An des Schuldners Familie kann der Offenbarungseid gefordert werden, 1803. Nr. 13.
— Appellation, 1804. S. 154.
— Gegen Grundherren, 1808. S. 4. 1809. S. 425. 464. 465.
— Gegen Standesherren, 1809. S. 425. 464. 1810. S. 193.
— Bestimmung, wann bei Auseinandersetzung der Ansprüche der Eheweiber und anderen Kreditoren der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch zwei Instanzen oder der ordinäre Prozeß durch drei Instanzen eintritt, 1812. S. 211.
— Gegen die Erkennung des Gantprozesses findet blos summarische Appellation und kein dritter Rechtszug statt, 1817. S. 54.
— Die nach der Obergerichtsordnung von dem Unterrichter vor Fällung des Urtheils in zweiter Instanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids soll auch bei der Appellation oder Revision in Gantsachen geschehen, 1823. S. 45.
— Verbot der bisher üblich gewesenen Verweisung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen, und Aufstellung von Massecuratoren, 1823. S. 31.
— Zulassung der ordentlichen Berufung, so wie der Oberberufung, 1827. S. 78. 247. S. die neue Prozeßordnung.
Gartendiebstahl, s. Diebstahl.
Gaukler, Aufenthaltsgestattung im Lande an dieselben, 1830. S. 1.
Gebähranstalt in Heidelberg, diese ist von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu besuchen, 1816. S. 93.
Gebäude, herrschaftliche: sie sollen von den Bewohnern in gutem Stand erhalten, bei ihrem Abzug den Verrechnungen die Schlüssel übergeben, und von diesen über obige Obliegenheiten sich vergewissert und eintretenden Falls dem Kreisdirectorium die Anzeige gemacht werden, 1808. S. 212. 1820. S. 63.
Gebäude, Mößnerei-, s. Bauten an Mößnereigebäuden.
— Pfarr-, s. Bauten, Pfarrhaus-.

Gebäude, Schul-, s. auch Bauten, Schul-.
Gebühren der Amtsdiener: der sogenannte Meldbatzen oder die Anmeld- und Zustellungsgebühren sind aufgehoben, 1817. S. 29. 1821. S. 143.
— Die Amtsdiener können für Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen, in allen Amtssitzen, nicht aber in Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen. Der s. g. Meldbatzen bleibt aber abgeschafft, 1829. S. 89.
— der Gemeindebeamten und Waisenrichter, 1819. S. 138.
— Für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Pfandbücher, Erkenn- und Gewährgelder, 1816. S. 129. 1826. S. 93.
— Deßfallsige Justizministerialverordnung vom 22. April 1833, 1833. S. 78.
— Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1835, welche bestimmt: 1) Die Diäten für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkung, und welche Gemeindebeamte außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen haben; 2) die Tagsgebühren innerhalb der Gemarkung bei Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen; 3) die Gebühren der Ortsdiener; 4) die Gebühren für Ausstellung der Heirathsurkunden, Vermögens- und Sittenzeugnisse und andere Zeugnisse, für Viehurkunden und deren Eintragung, für Verhandlungen in Privatsachen, für Berichte in Partheisachen; für Verfügungen; 5) für Heimathscheine. Bestrafung der Ueberforderung und der unterlassenen Bemerkung der Kosten auf den Fertigungen, 1835, S. 387.
Gebühren der Pfarrer für die Eidespräparation, s. Eidespräparation.
— Für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen, 1816. S. 149.
— Für Einträge in die bürgerlichen Standesbücher, 1823. S. 1.
— der Markungssteinsetzer, für Verrichtungen im Ort und außer dem Ort, 1818. S. 142.
— für Stellung der Gemeinde-, Pfleg- und Stiftungsrechnungen, für die Theilungscommissäre ist wie gewöhnlich 3 fl. per Tag anzusetzen, wovon 1 fl. 10 kr. dem Fiscus zu verrechnen ist, 1814. S. 123.
— Für Stellung der Heiligen- und Mildenstiftungsfondsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro Fisko angesetzt werden, 1817. S. 110.
— für die Rechnungsabhör: diese beträgt für den Sertern zu 24 volle Seiten 15 kr., 1817. S. 1.
— der Religions- und Stiftungsverwalter, für gerichtliche Betreibung der Zinse ꝛc. sind aufgehoben, 1821. S. 132.
— der Sanitätsbeamten, s. Medizinal-Taxordnung.
— Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen, 1838. S. 60.
— Gesetz über die von Amtsrevisoren und Theilungscommissären anzusetzenden Gebühren, 1840. S. 243. 1841. S. 341. 1842. S. 1.
— der Gemeinderäthe für Einträge in die Grund- und Pfandbücher, 1842. S. 212.
— Bestimmung derselben für Wasenmeister, 1842. S. 289.
— Zahlung derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 1843. S. 120.
— Hebgebühr für die Einzüge der Beiträge zur Schullehrerwittwen- und Waisenkasse, 1844. S. 5.
— für die Prüfung der Bau-, Berg- und Hüttencandidaten, 1845. S. 20.
— für Zeugen, Urkundspersonen, Parteien und Sachverständige in Rechts- und Rechtspolizeisachen, 1846. S. 351.
— Anzeige-, s. Anzeigegebühren.
— Gebührenansatz für die zur Constatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden Erbverzeichnisse, 1847. S. 179.
— für Waisenrichter und Schätzer, 1847. S. 311.
— für Zeugen, Parteien, Sachverständige und Geschworne, 1849. S. 121.
— für Zeugen, Urkundspersonen, Parteien und Sachverständige in Rechts- und Polizeisachen vom Jahr 1846, so wie alle früheren deßfallsigen Verordnungen sind aufgehoben, 1849. S. 123.
— Gefängniß- fließen in die Amtskasse, 1849. S. 574.
— der Anwälte in Strafsachen und bürgerlichen Streitigkeiten, 1851. S. 229.
— der Notare für Vollstreckungshandlungen, 1851. S. 30.
— der Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher, 1851. S. 466.
— der Amtsrevisoratsassistenten für die im rechtspolizeilichen Gebührentarif nicht genannten Geschäfte, 1853. S. 27.

Geburt, uneheliche: diese wirkt keine Zurücksetzung in Beziehung auf Erlangung öffentlicher Dienste; Zulassung zu Gewerben und Handwerken, bei Beweisführungen, Bürgerrechtsantritt ꝛc., 1808. S. 11.
Geburtsbücher, s. Kirchenbücher.
Geburtsfälle, außerordenliche, sind anzuzeigen, 1808. S. 56.
Geburtshilfe, s. Hebärzte. Hebammen.
Geburtsscheine, s. Taufscheine.
Geburtstagsfeier Carl Friedrichs, s. Secularfest.
Gefälle, deren Einzug von Haus zu Haus, 1808. S. 24. 1809 S. 198.
Gefälle, lehenbare, deren Ablösung, Wiederanlegung und Verzinsung der Ablösungskapitalien, 1825. S. 196. 1826. S. 150. und 158. S. auch Lehenssachen.
Gefällverwaltungen, Errichtung derselben, 1803. Nr. 18. 1807. S. 233. 1809. S. 396. S. Domänenverwaltungen.
Gefangene, Bekleidung und reinliche Haltung derselben, 1808. S. 308. 1809. S. 431. 455.
— Deren Beschäftigung, 1810. S. 171. 1811. S. 58.
— Transport, Bewachung und Verpflegung derselben, 1810. S. 258. S. auch Gefangenwärter. Frohnden, Amts- und Gerichts-.
— Transport und Bewachung der Gefangenen durch die Gendarmen, 1832. S. 425.
Gefangenen-Tabelle, 1809. S. 431. 455. 1810. S. 273.
— Diese sind jährlich einzusenden, 1818. S. 57.
— Uebergabsstationen zwischen Bayern und Baden, 1843. S. 10.
Gefangenwärter, deren Dienstweisung, 1830. S. 39.
— die Regulirung ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstobliegenheiten, 1849. S. 574.
Gefängnißgebühren fließen in die Amtskasse, woraus der Gefangenwärter statt der bisherigen Einthürmungs-, Schließ-, Abwart- und Vorführgebühren für jeden Gefangenen täglich 4 kr. anzusprechen hat, 1849. S. 574.
Gefängnisse, s. Strafanstalten.
Gefängnißstrafe: der Unterschied zwischen peinlicher und bürgerlicher Gefängnißstrafe besteht darin, daß bei ersterer die Verbrecher in beschwerlichen und festverwahrten Orten insitzen, auch gefesselt sein müssen. Wann und wie der Untersuchungsarrest in die Strafzeit eingerechnet werden kann, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 43, 48, außer Wirksamkeit, 1851. S. 76.
Gegenvormünder unterbleiben, 1809. S. 500.
Gehalte, Terminsbestimmung zu Zahlung derselben, 1836. S. 262. S. Besoldungen.
— Ruhe-, niederer Diener, 1835. S. 248. 1841. S. 375.
— der Staatsdiener, deßfallsiges Gesetz, 1844. S. 133. 1848. S. 471.
Geheime Cabinet, s. Cabinet.
Geheime Orden, s. Orden.
Geheimeraths-Collegium, dessen Organisation; Abtheilung in Departements; Geschäftskreis von jedem Departement, 1807. S. 35. 43. 279.
— dessen Aufhebung, 1808. S. 186.
Geigenstrafe wegen Garten- und Felddiebstahl, kann nicht mehr von den Ortsvorgesetzten erkannt werden, sondern die Diebe werden von den ordentlichen Gerichten bestraft, 1823. S. 87.
— Abschaffung der Geigenstrafe, 1832. S. 497. S. auch Diebstahl.
Geistliche: bürgerliche Verhältnisse derjenigen aus den aufgehobenen Klöstern und Stiften, 1807. S. 66.
— diese stehen wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden unter der weltlichen Gerichtsbehörde; Verlassenschaftsversieglung und Entsieglung, 1807. S. 87.
— Anmeldung der katholischen Geistlichen, welche Lehrerstellen an Mittelschulen suchen, 1808. S. 56.
Geistliche Benefizien, wenn sie von Standes- und Grundherren abhängen, sollen bei diesen Patronen nachgesucht und dann die landesherrliche Genehmigung durch die Kreisdirektorien eingeholt werden, 1811. S. 77. S. auch Benefizien.
Geld, s. Münzen.
Geldausfuhr aus Frankreich, deßfallsige Vorsicht, 1807. S. 218.
Geldlieferungen durch die herrschaftlichen Kassen an die Amortisationskasse, 1828. S. 111.
Geldrollen, deren Ueberschreibung und Versieglung, 1811. S. 75.
Gemeindeausschuß, s. Bürgerausschuß.
Gemeindebauwesen, s. Bauten der Gemeinden.
Gemeindebürger, deren Vorrechte vor Fremden, 1808. S. 145.
— Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben und die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse

der Gemeindebürger (§. 2 der Gemeindeordnung), 1832. S. 81. S. auch Bürgerrecht.

Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben: Die §§. 57 bis mit 80 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, Reg.Bl. 1832, Nr. 8. S. 81., welche hierüber Bestimmung gegeben haben, sind durch das Gesetz vom 28. August 1835 aufgehoben worden, und an deren Stelle andere gesetzliche Bestimmungen getreten, 1835. S. 259.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 359.

— Das Gesetz vom 28. August 1835 findet hinsichtlich der Beitragspflicht des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim, und der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. März 1826 und 22. April 1824 schon im Besitze hatten, keine Anwendung, sondern es sollen dieselben nach den Bestimmungen dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden, 1837. S. 23. 425.

— Bestimmung der Beiträge, wozu sie (die ehemals Reichsunmittelbaren) hiernach verpflichtet sind, 1824. S. 75. 1825. S. 180. 1826. S. 39. S. auch Gemeindekataster. Gemeindevoranschlag.

— Gesetz über die Verjährung der Forderungen der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, 1839. S. 175.

Gemeindegut: Die Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts im Allgemeinen. (§§. 92 bis 96 der Gemeindeordnung), 1832. S. 101.

— Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen (§§. 97—103.) 1832. S. 102.

— Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum (§§. 104—109), 1832. S. 103.

— Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß (§§. 110—113 der Gemeindeordnung), 1832. S. 104. S. auch Allmendgenuß. Gemeindevermögen.

Gemeindekataster: dieses hat zwei Abtheilungen: Die erste Abtheilung enthält die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, die zweite Abtheilung alle übrigen Steuerkapitalien. Von der Theilung des Gemeindekatasters kann auch Umgang genommen werden, wo keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger ꝛc. zu leisten, oder auf diese keine Umlagen zur Ergänzung des Grundstocks zu machen sind (§. 16). Aufstellung

Gemeindekataster:

desselben (§. 17). Bestimmung, welche Steuerkapitalien von dem Gemeindekataster ausgeschlossen bleiben (§§. 11—17), 1835. S. 259.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 359.

— Zu Aufstellung des Gemeindekatasters können sich die Gemeinden vom Steuerperäquator Abschriften vom Staatssteuerkataster und von den Steuerzetteln gegen Gebühr geben lassen; wenn übrigens die Veränderungen nicht bedeutend sind, so genügt die Berichtigung des vorjährigen Katasters, 1833. S. 1. 1834. S. 263.

Gemeinderath, Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths außer dem Bürgermeister. Festsetzung der Zahl der Gemeinderäthe (§. 10 der Gemeindeordnung). Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe; Bestätigung des ersteren von der Staatsbehörde; wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger; Bestimmung wer wählbar ist und wer nicht; die Dauer des Amtes des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe; Erneuerung des Gemeinderaths; Ernennung von Stellvertretern; wann die Annahme der Wahl Statt finden muß und wann nicht; Wahl eines zweiten Bürgermeisters; die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle des Bürgermeisters muß durch neue Wahl besetzt werden, auch bei anhaltender Krankheit des Bürgermeisters und bei längerem Ausbleiben desselben im Urlaub findet eine neue Wahl Statt; Wahl des Rathschreibers; Gehalt und Gebühren der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber; einstweilige Enthebung vom Dienst; Dienstentlassung (§. 11—26 der Gemeindeordnung). 1832. S. 82.

— Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe, 1832. S. 116.

— Vorschrift über die Wahl der Gemeinderäthe, 1832. S. 297.

— Die Wahl geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung, 1837. S. 201.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 315.

— Amtsbefugnisse desselben, 1832. S. 91. Siehe auch Ortsgerichte.

— An die Stelle der §§. 8—40 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 treten anderweite gesetzliche Bestimmungen über Zahl, Wahl und Dienstdauer des Bürgermeisters und Gemeinderaths ꝛc. 1851. S. 334.

— Die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung des Kriegszustandes, 1852. S. 333.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinderath:
— Provisorisches Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung — die Entlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe, 1852. S. 334.
Gemeinderathsschreiber: Bestellung und Belohnung desselben, 1809. S. 422.
— Mitwirkung desselben bei Contracten und Unterpfandsbüchern, 1826. S. 93.
— Pflichten und Dienstobliegenheiten desselben (§. 46 der Gemeindeordnung), 1832. S. 92.
— Er hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen (§. 129 der Gemeindeordnung), 1832. S. 108.
— Transitorische Bestimmungen, 1832. S. 116. Siehe auch Gemeinderath.
— Gesetz über die Ernennung derselben: Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem anderen Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden, 1839. S. 191.
Gemeinderechner: Die Wahl und Amtsführung desselben, 1809. S. 421.
— Dessen Wahl, Geschäftskreis, Verpflichtungen und Belohnung (§. 19. 21—26. 127 und 128 der Gemeindeordnung), 1832. S. 109.
— Transitorische Bestimmungen, 1832. S. 116.
Gemeinderechnungswesen: Fertigung und Abhör der Rechnungen, 1809. S. 421. 432. 436 u. 458.
— Summarische Extracte, 1810. S. 277. Siehe auch Gemeinderechner. Dekreturen.
— Prüfung der Gemeinderechnung in dem versammelten Gemeinderathe, und Auflegung derselben mit dem Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Steuerpflichtigen. Weiteres Verfahren und Einsendung zur Abhör. Rechenschaftsbericht (§. 133 und 134 der Gemeindeordnung), 1832. S. 109.
— Den Vollzug des §. 134 der Gemeindeordnung, die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen, 1844. S. 253.
— Verordnung. Zahlungsanweisungen, Beitreibung der Ausstände. Kassenbuch und Kasse. Rechnungsbelege. Rechnung. Rechnungsabschluß und Rechnungsabhör. Dienstwechsel der Rechner. Formularien. 1849. S. 33–54.
Gemeindesachen: Competenz der Kreisdirektorien in Gemeindesachen, 1810. S. 249. 1819. S. 126.
— Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, 1832. S. 113.
— Von dem Recht des Rekurses (§. 152 d. Gemeindeordnung). 1832. S. 114.
— Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. In den Fällen, wo zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert wird, wird dieselbe, wo nicht hiernach ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Rekurses ertheilt oder versagt; wie diese bei Streitigkeiten in Anwendung der Gemeindeordnung immer die erste Instanzbehörde bilden. Bestimmung der Fälle, in welchen die Entscheidung in erster Instanz den Kreisregierungen zusteht, und in welchen die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt, 1833. S. 183.
— Höchstes Edict über die Wiederherstellung der dem Grafen von Leiningen Neudenau zugestandenen Befugnisse in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, 1838. S. 102—103.
— Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten, 1839. S. 142.
Gemeindeschulden: Jeder Bürger hat von seiner Aufnahme an an solchen mitzutragen, 1809. S. 101.
— Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens und so weit solches nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Verfahren wenn gewisse Einkünfte oder Umlagen hiezu bestimmt sind (§. 80 der Gemeindeordnung), 1832. S. 99. Siehe auch Gemeindeüberschüsse.
— Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, aufgenommene Kapitalien sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden (§. 10 des Gesetzes vom 18. August 1835), 1835. S. 259.
Gemeindeüberschüsse: Diese sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Größe der Kapitalanlage. Verwendung der nicht zu Kapital angelegten Ueberschüsse (§. 83 der Gemeindeordnung). Andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen (§. 84 der Gemeindeordnung), 1832. S. 99.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindeumlagen, wenn die Einnahmen zu Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, 1807. S. 126.
— Beitragspflicht, 1809. S. 101. 1816. S. 105.
— Repartition der Umlage, 1815. S. 24.
— Sie geschehen in der Regel nach dem Steuerkapital. Bestimmung des Umlagefußes für außerordentliche Bedürfnisse, 1816. S. 105. Siehe jetzt Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.
— Benutzung des Gemeindesteuerkatasters zu dem Umlageregister; Form desselben; dessen Fertigung durch den Rathsschreiber oder durch einen andern Sachverständigen, oder auch durch den Steuerperäquator, gegen Gebühr, 1833. S. 1. 1834. S. 263. Siehe auch Gemeindeeinnahmen, Gemeindekataster.
— Verordnung über die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlagenregister, 1844. S. 1.
Gemeindeverfassung: Erklärung über Markung und Bannrechte, Markeigenthum, Allmendgut, Gemeindegut, Gemeindebauten, Privatgut, Grundrecht, Gemeindegericht und Gemeindevorgesetzte, Gemeindesiegel bei Städten, Marktrecht, Gewerbrecht ꝛc., 1807. S. 125.
— Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Gemeinden im Allgemeinen: Eintheilung in Stadt- u. Landgemeinden §. 1. Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner oder Insassen §. 2. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die zu keiner Ortsgemarkung gehören §. 3. Neue Bildung und Auflösung einer Gemeinde §. 4 und 5. Rechte der Gemeinden: Verwaltung ihres Vermögens, Ausübung der Ortspolizei, Aufsichtsrecht des Staats §. 6—7. Verwaltungsstellen und deren Bildung §. 8 und 9. Gemeinderath §. 10—26. Bürgerausschuß §. 27—35. Gemeindeversammlungen §. 36—40. Bürgermeister §. 40—41. Amtsbefugnisse des Gemeinderaths §. 42—45. Pflichten des Rathsschreibers §. 46. Verwaltung der Ortspolizei §. 47—52. Verwaltung des Gemeindevermögens: Allgemeine Bestimmungen §. 53—56. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden §. 57—81. Anleihen §. 82. Ueberschüsse der Gemeindekasse §. 83 und 84. Allmendgenuß §. 85—91. Vertheilung des Allmend- und Gemeindegutes im Allgemeinen §. 92—96. Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen §. 97—103. Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum §. 104—109. Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß §. 110—113. Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und Kulturveränderungen §. 114—120. Gemeindebauwesen §. 121. Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen §. 122—126. Gemeinderechnungswesen §. 127—134. Amtsbefugnisse des Bürgerausschusses §. 135—139. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind §. 140—150. Aufsichtsrecht des Staats §. 151. Recht des Rekurses §. 152. Abgesonderte Waldungen und Hofgüter §. 153—156. 1832. S. 81.
— Gesetz vom 25. April 1851, wodurch der Titel II. §§. 8 bis 40 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und die §§. 1 bis 8 des Gesetzes 3. August 1837 über die großen Bürgerausschüsse mehrfache Abänderungen erlitten haben, 1851. S. 329.
— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1851. S. 401.
— Provisorisches Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40, die Dienstentlassung des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe betreffend, 1852. S. 334.
— Berichtigungen in der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, namentlich des §. 127, die Gemeinderechner betreffend, 1853. S. 399.
— Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Allgemeine Bestimmungen: Von den Rechten der Gemeindebürger §. 1—3. Von der Erwerbung des Bürgerrechts §. 4 und 5. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt §. 5—14. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme §. 15—43. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts §. 44—49. Von den Ortsabwesenden §. 50—53. Von dem Bürgerrecht der Israeliten §. 54. Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener §. 55—59. Von dem Bürgerrecht der Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind §. 60—65. Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verlust des Bürgerrechts §. 66—69. Von dem Einsassenrechte §. 70—88. Transitorische Bestimmungen. Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht §. 96—98, 1832. S. 116.
— Berichtigungen in dem Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831, namentlich des §. 39, 1853. S. 399.
Gemeindevermögen: Aeltere Bestimmungen über Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung desselben, 1807. S. 126. 1809. S. 422, 429 und 457. 1810. S. 249.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindevermögen:

— Neuere Bestimmungen: Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden ist Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit (§. 53 der Gemeindeordnung). Der Ertrag desselben ist zunächst zu Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt. Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den im Gesetz enthaltenen Bestimmungen (§. 54 der Gemeindeordnung). Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich (§. 56 der Gemeindeordnung). Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen (§. 56 und 114 der Gemeindeordnung). 1832. S. 104. Siehe auch Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, Anleihen der Gemeinden, Gemeindeüberschüsse, Allmendgenuß, Gemeindegut.

— Neue Erwerbungen, wie solche zu machen sind (§. 9 d. Ges. vom 28. August 1835), 1835. S. 259.

— Veräußerung, Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts (§. 115—118 der Gemeindeordnung), was dabei zu beobachten ist, 1832. S. 94 und 104.

— Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zulässig ist (§. 119 der Gemeindeordnung). Verpfändung des liegenden Vermögens (§. 120 der Gemeindeordnung). 1832. S. 94 und 104.

Gemeindeversammlung, 1809. S. 419.

— Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Bestrafung der Ausbleibenden. Was zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses erfordert wird. Wann eine Gemeindeversammlung stattfinden muß. Diese kann aber auch stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet (§. 36 — 39 der Gemeindeordnung). 1832. S. 91.

— Anderweite deßfallsige Bestimmung. 1851. S. 330.

— Geschäftsordnung, formelle, in Bezug auf allgemeine Bestimmungen, auf die Berathung, Protokollirung der Verhandlungen, und der Polizei in den Versammlungen, 1833. S. 90.

— Instruktivverordnung über die öffentliche Vorladung hiezu, 1832. S. 502. Siehe auch Bürgerausschuß, großer.

Gemeindeverwaltung: Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben (§. 8 der Gemeindeordnung). Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung (§. 9 der Gemeindeordnung). Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, siehe Gemeindesachen, 1832. S. 82. 1851. S. 329.

— Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen: Verhütung der Prozesse auf Gemeindekosten; wann solche auf Gemeindekosten geführt werden dürfen, 1806. S. 83. 1807. S. 126. 1808. S. 53.

— Wer die Erlaubniß zum Prozeß ertheilt, 1809. S. 459. 1810. S. 188.

— Vertretung der Gemeinden in Streitigkeiten, 1810. S. 255.

— Ermächtigung zum Vergleich durch die Kreisdirektorien, 1819. S. 126.

— Verträge über Lieferungen oder Leistungen genehmigt der Gemeinderath, ebenso Vergleiche; wenn letztere aber ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande haben, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Forderungen und gerichtliche Verhandlungen. Prozesse der Gemeinden, was dabei zu beobachten ist (§. 122—126 der Gemeindeordnung). 1832. S. 106. Vollzugsverordnung hiezu, 1834. S. 255.

Gemeindevoranschläge: Die Fertigung derselben, 1810. S. 227.

— In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse aufgestellt werden. Bestimmung, was derselbe enthalten muß, und wer zur Berathung desselben beizuziehen ist (§. 132 der Gemeindeordnung). 1832. S. 108.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindevoranschläge:
— Voranschlags-Instruktion, 1832. S. 459. 1837. S. 376. 1844. S. 277.
— Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern (§. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835). 1835. S. 267. Vollzugsverordnung hiezu, und zu Aufstellung des Voranschlags, 1835. S. 359.
Gemeindewahlen: Vorschrift über die Wahl der Gemeindebeamten und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1832. S. 297.
— Provisorische Verordnung. Einführung eines Wahlcensus. Wahl des Bürgerausschusses, des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, 1833. S. 259.
— Oeffentlichkeit der Wahlen der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder, 1834. S. 103.
— Gesetz über die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1835. S. 267. §. 29.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 359. Siehe auch Gemeindevoranschläge.
— Gesetz über die Wahl des großen Ausschusses, des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, 1837. S. 201.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 315. Siehe auch Bürgerausschuß, großer.
— Die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Februar und 7. Dezember 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Bestimmungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden. 1848. S. 47.
— Provisorisches Gesetz vom 27. Juni 1849, wornach die während der Dauer der revolutionären Herrschaft angeordneten Wahlen als nichtig erklärt werden. Ausnahmen. Provisorische Besetzung. Stellvertreter ꝛc. 1849. S. 308.
— neue Gemeindewahlordnung in Folge des Gesetzes vom 25. April 1851, wodurch die Verordnung vom 1. Juni 1832, Regierungsblatt Nr. 33 sammt den dazu gehörigen Formularien, die Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. 48. S. 260 und 261, die Verordnung vom 6. März 1834, Regierungsblatt Nr. 11 und die Verordnung vom 15. September 1837, Nr. 34 außer Wirksamkeit gesetzt sind. 1851. S. 342—368.
Gemeindewahlen:
— Vollzugsverordnung zum §. 27 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden hinsichtlich der Bürgermeisterwahl, 1851. S. 577.
Gemeindewaldungen, siehe Waldungen.
Gemmingen-Gutenberg'sche Gründung eines adeligen Fräuleinstifts, 1853. S. 143.
Gemüthsschwäche, Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Sinnlosen und Unsinnigen, 1808. S. 175.
Gendarmerie: Errichtung und militärische Organisation eines Gendarmerie-Corps, 1829. S. 149.
— Dienst derselben, 1829. S. 175.
— Dienstinstruktion für dieselbe, 1829. S. 179. 1832. S. 415. Siehe auch Ehrenkränkungen und Widersetzlichkeit.
— Reduzirung der bisherigen 5 Divisionen der Gendarmerie auf 4 Divisionen, 1837. S. 405.
— Neues Gesetz über die Gendarmerie: Als Landespolizeianstalt bildet dieses Corps ein Ganzes, und ist vermöge seines Zweckes dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die innere Organisation ist militärisch. 1832. S. 46.
— Uebersichten über die Thätigkeit derselben, 1828. S. 158. 1831. S. 67. 1832. S. 412. 1833. S. 295. 1834. S. 372. 1835. S. 351. 1836. S. 305. 1837. S. 340. 1838. S. 301 und 306. 1839. S. 231 und 238. 1840. S. 199.
— Uebertritt aus dem Militärdienst in die Gendarmerie und Entlassung der Gendarmen während ihrer Kapitulationszeit, 1835. S. 297.
— Pension kann nach erstandener fünfter Kapitulationszeit oder erfolgtem 60sten Lebensjahr oder auch früher wegen durch Wunden, Krankheit und anderen Gebrechen im Dienst zugezogener Dienstunfähigkeit gefordert werden, sie besteht je nach Verhältniß in 72—150 fl., 1832. S. 48. §§. 11—13.
— Ausnahmsweise findet auch das Gesetz über die Ruhegehalte der niederen Civildiener auf die Wachtmeister Anwendung, wenn ihnen nach demselben ein höherer Ruhegehalt als 150 fl. angewiesen werden kann, 1835. S. 248. Art. 8.
— Abzug an der Löhnung derselben, siehe Arrest.
— Auflösung des Commandos in Wertheim und Carlsruhe, 1840. S. 52.
— Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers, 1844. S. 53.
— Aufnahme derselben in die Wittwenkasse, 1844. S. 298.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Generalcommissär, dessen Ernennung und Wirkungskreis bei der zur Unterdrückung des Aufstandes im Großherzogthum operirenden königlich preußischen Armee. 1849. S. 306.
Generalmarsch-Commissariat, 1809. S. 229.
Generalstaatskasse, deren Errichtung, 1803. Nr. 18.
— Vereinigung der Provinzialkassen mit derselben, 1811. S. 60.
— Vereinigung der Kreiskasse Carlsruhe mit derselben, 1832. S. 263.
Generalstaatskasse-Gebäude, dessen Ueberweisung an die großherzogliche Civilliste, 1835. S. 250.
Generalsynode: Festsetzung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zu derselben. Zeitbestimmung zur Einberufung. Geschäftsordnung ꝛc. 1835. Nr. 27. Beilage S. 4. Siehe auch Kirche, evangelische.
Geometer: Die Candidaten der Geometrie oder höhern Feldmeßkunst haben sich zur Prüfung vor dem 1. April jeden Jahrs bei der Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion, die gewöhnlichen Feldmesser aber vor Juni bei der Wasser- und Straßenbauinspektion, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, 1824. S. 143.
Gerichte, sie sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten, 1818. S. 103. §. 14 der Verfassungsurkunde.
— Verwandtschaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei dem Collegium desselben Prozeßführenden, 1805. S. 16.
Gerichtsakten, unbrauchbare, deren Ausscheidung und Vertilgung. 1853. S. 121.
Gerichtsbarkeit:
— der Aemter, 1809. S. 426.
— — In Realsachen, 1809. S. 428 und 429.
— der Bezirksbeamten des nächsten Amtes über die andern, 1810. S. 193.
— — Die Vornahme von Handlungen in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hiezu berufenen Beamten, 1827. S. 78 und 247.
— der Hofgerichte, 1804. S. 117. 1809. S. 463. 1810. S. 193. Siehe Hofgerichte.
— — Die in standesherrlichen Landen bestandene Mittelgerichtsbarkeit geht nach aufgehobener standesherrlicher Gerichtsverwaltung an die Hofgerichte über, 1813. S. 129.
Gerichtsbarkeit des Hofbezirksamtes, 1812. S. 61.
— — Competenz desselben hinsichtlich der im großherzoglichen Schlosse und in dem dazu gehörigen Bezirk begangenen Verbrechen, 1820. S. 31.
— — als Justiz- und Polizeibehörde, 1820. S. 11.
— — Die Civilgerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheaterpersonale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten geht auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim über, 1833. S. 9.
— — Ueberweisung der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. S. 196.
— der Kreisdirektorien, 1809. S. 449. 454.
— — Erläuterung hiezu, 1815. S. 188.
— des ersten Kreisraths über die landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, über die standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amtes belangt werden, und auch über die landesherrlichen Beamten, 1810. S. 193. 1813. S. 71.
— über die Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen, 1824. S. 148.
— der Ministerien, 1809. S. 472.
— des Oberhofgerichts, 1809. S. 465. 1810. S. 57. S. Oberhofgericht.
— der Ortsvorgesetzten über ihre Stabsangehörigen, 1807. S. 127. 1809. S. 419.
— der General-Schifffahrtscommission, 1809. S. 285.
— der Standes- und Grundherren und ihrer Beamten, 1807. S. 145. 166. 1809. S. 224. 241. 425. 1810. S. 193. 194.
— sie gieng vom 1. Juni 1813 an an den Landesherrn über, 1813. S. 87. 89. S. Standesherrlichkeit.
— über die großherzoglichen Eigenthums-Unterthanen und Diener in standesherrlichen Gebieten, 1808. S. 228. 1809. S. 464.
— In wessen Namen solche ausgeübt wird, 1809. S. 396. 1810. S. 193.
— Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Hofgerichts, 1804. S. 117.
— freiwillige, oder die Besorgung der Staatsschreibereigeschäfte in Beziehung auf die Mitglieder

Gerichtsbarkeit:
des großherzoglichen Hauses, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Minister des großherzoglichen Hauses übertragen, welcher bei diesen Amtsverrichtungen einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen kann, 1823. S. 133.
— Die freiwillige Gerichtsbarkeit des ehemalig landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels, 1833. S. 77. S. auch Gerichtsstand.
— der Standesherren und deren Familien, 1838. S. 62.
— der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen, deren Verzicht darauf, 1849. S. 120.
— der Verwaltungsbehörden, Bezirksämter, Kreisregierungen, Ministerium des Innern, 1850. S. 231.
— der Bezirksämter in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 78.
— der Bürgermeister in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 83.
— der Hofgerichte in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 83.
— Militär-. Gesetz, die Abgabe eines Theils derselben an die Civilbehörden, 1849. S. 66.
— Erläuterungen zu diesem Gesetz, 1849. S. 179.
— Provisorisches Gesetz, wornach die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen auch ferner, wie während der Dauer des Kriegszustandes, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, 1852. S. 341.
Gerichtsbarkeitsgefälle, s. Jurisdictionsgefälle.
Gerichtsboten, deren Aufstellung, Ernennung und Dienstverhältniß, 1851. S. 466. 711.
Gerichtsdiener, s. Amtsdiener.
Gerichtsferien, Fristenlauf, 1804. S. 44.
Gerichsfristen, s. Fristen.
Gerichtsfrohnden, s. Frohnden.
Gerichtshöfe, s. Hofgerichte.
Gerichtskosten: Behandlung der Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten jeder Art, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersetzt werden; der Kosten, die in Civilprozessen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, durch Vornahme eines Augenscheines u. s. w. erwachsen; des Postportos, 1835. S. 131.
Gerichtsstand, ältere Bestimmungen:
— der Bauern- und Kammerlehen, 1803. Nr. 2. 1807. S. 53.
— der Forst- und Bergwerksbeamten, 1804. S. 87.
— der Fremden, 1808. S. 145.
— der Juden, 1809. S. 39.
Gerichtsstand, ältere Bestimmungen:
— des kirchlichen Fiscus, 1808. S. 122.
— der militärisch charakterisirten Civildiener, 1804. S. 9.
— der Postbeamten, 1806. S. 126. 129.
— der Provinzhofrichter, 1807. S. 55.
— der Rechtscandidaten, 1805. S. 97.
— der Reichsritter, 1805. S. 93.
— der Ritterlehen, 1803. Nr. 2.
— des Theaterpersonals, 1809. S. 278.
— der Staatseinwohner; Bemerkung, wer stabs-, amts-, kanzlei- und schriftsäßig ist, 1808. S. 166.
— neuere Bestimmungen:
— Aller Unterschied des Gerichtsstandes mit Ausnahme des Militärs hört auf, 1809. S. 395. 424. 426.
— des Prechthals, 1810. S. 114.
— der Studirenden, 1810. S. 126.
— der Vogtei Zaßler, 1810. S. 4.
— In allen bürgerlichen Rechtssachen sind die Einwohner der Gerichtsbarkeit der Bezirksbeamten in erster Instanz, mit Ausnahme des Militärs, der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrlichen Besitzungen, der Gantsachen der Standes- und Grundherren und der Studenten, unterworfen, 1810. S. 193.
— der Fremden, der L.R.S. 14 ist aufgehoben, 1815. S. 5.
— der landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, der standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amts belangt werden, und der landesherrlichen Beamten, 1813. S. 71.
— der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen ist der erste rechtsgelehrte Kreisrath, 1824. S. 148.
— der Grundherren, sie erhalten für sich und ihre Familie die Kanzleisäßigkeit wieder, 1816. S. 8.
— sie haben befreiten Gerichtsstand, 1824. S. 71.
— der Kanzleisäßigen, s. Kanzleisäßigkeit.
— der Verbrecher ist der Bezirk des begangenen Verbrechens, und zwar in der Regel des letzten. Gegen ausländische Richter ist sich zuerst nach Verträgen zu richten, 1812. Nr. 20. Beil. §. 22. Aufgehoben.
— der Hofdiener vom Kammerherrn abwärts, s. Gerichtsbarkeit.
— der Gendarmerie, ist der des Militärs, 1832. S. 22.
— der bei dem Kriegsministerium angestell-

Gerichtsstand:
ten Diener, mit Ausnahme der wirklichen Ministerialräthe und Assessoren, welche wie bisher in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Generalauditorats unterworfen bleiben, sodann der bei dem Generalstab attachirten Feldjäger, 1819. S. 27.
— der von Militärs hinterlassenen Wittwen und Kinder: Bei dem Tode der Militär-Individuen hat die Militärbehörde die Versieglung des Nachlasses allein, die Entsieglung aber mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben der Civilbehörde überlassen, 1812. S. 230. 1818. S. 146.
— der uneingetheilten Rekruten bleibt noch das betreffende Amt, welches jedoch der Cantonsbehörde von allen über sie verhängten Strafen sogleich Nachricht zu geben hat, welche auch allein die Erlaubniß zur Entfernung von der Heimath geben kann, §. 63 des Conscriptionsgesetzes, 1825. S. 86.
Gerichtsstand: Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg über den allgemeinen Gerichtsstand der daselbst und im Großherzogthum Baden zugleich Begüterten, 1810. S. 261.
— deßgleichen mit dem Großherzogthum Frankfurt, 1811. S. 37.
— eben so mit dem Großherzogthum Hessen wegen den daselbst und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherren, 1813. S. 95. S. auch Gerichtsbarkeit und die neue bürgerliche Prozeßordnung.
— die befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben, 1851. S. 137.
— in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der großherzoglichen Familie, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ausgenommen, bleibt es bei den bisherigen Rechten, 1851. S. 137.
— über Militärpersonen und die Studirenden an den Landesuniversitäten ist durch besondere Gesetze bestimmt, 1851. S. 137.
Gerichtsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.
Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten, deren Geschäfte und Gebühren, 1851. S. 466.
Germersheim, Brückenkopf, s. Abtretung.
Geroldseck, Grafschaft, s. Hohengeroldseck.
Gesangbuch: Die Einführung des neu bearbeiteten, im Druck herauszugebenden Gesangbuches und ebenso des Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen wurde auf den Antrag der Generalsynode genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
Geschäftskreis der Behörden, s. Competenz.
Geschäftsordnung der obersten Staatsbehörden, 1808. S. 93. 209.
— Bei allen Stellen, 1809. S. 397. S. auch Berichte, Bittschriften, Unterschriften, Verfügungen.
Geschäftsstyl: Dessen Aenderung durch die Annahme des großherzoglichen Titels, 1806. S. 57.
— Weitere Anordnung über Geschäftsstyl und Geschäftsgang, 1808. S. 205. 286.
— Form in schriftlichen Anreden, 1810. S. 47. 1848. S. 423.
— der großherzoglichen Behörden bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Familien, 1825. S. 226. S. auch Courtoisie und Titel.
Geschenke, verbotene, deren Confiskation und Verwendung, 1803. Nr. 19.
— Verbot der Annahme solcher für Rechtspolizeigeschäfte, 1844. S. 226.
Geschichte, badische, Aufforderung zu Beiträgen, 1805. S. 101.
Geschlechtsbeistandschaft, s. Beistandsordnung.
Geschwornengerichte, S. Schwurgerichte.
Gesellen-Halten, s. Handwerksmißbrauch.
Gesellschaften, unbenannte: nach höchster Entschließung ist die nach Anhangsatz 37 zum Landrecht für unbenannte Gesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung künftighin von derjenigen Stelle zu ertheilen, welche die Erlaubniß zu dem Unternehmen zu geben hat, für welches sich die unbenannte Gesellschaft gründet, 1840. S. 239.
— Die Verordnung vom 23. Juli 1840 ist aufgehoben, die Staatsgenehmigung für unbenannte Handelsgesellschaften ist in allen Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten, 1852. S. 331.
Gesetze, deren rückwirkende Kraft, insbesondere des Landrechts, 1811. S. 45.
— Academische, s. academische Gesetze.
Gesetzesbuch, bürgerliches, s. Civilgesetzbuch.
Gesetzgebung: Zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich, §. 65 der Verfassungsurkunde. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu

Gesetzgebung:
deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, §. 66 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 111. S. auch Verfassungsurkunde.
— Eintritt der badischen in den vom Königreiche Württemberg neu angefallenen Orten, namentlich nachträgliche Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derselben, 1847. S. 1.
Gesetzgebungs-Commission, 1808. S. 201.
— dieselbe ist errichtet und in Wirksamkeit getreten, 1819. S. 93. 94. 1820. S. 131. 156.
— sie wird neu organisirt, 1824. S. 35. 161.
Gesetzeskraft für administrative und polizeiliche Verordnungen ist der Anfang nach L.R.S. 1 a. auf 30 Tage, wenn nicht ein früherer Termin ausgedrückt ist, 1811. S. 48.
Gesetzesverkündungen an gebannten Feiertagen sind verboten, 1805. S. 3.
— Sie sollen durch das Staats- und Regierungsblatt geschehen, 1807. S. 221. S. auch Verkündungsanstalten.
Gesindel, liederliches, dessen Anhaltung und Beifangung, 1808. S. 125. S. auch Gendarmerie.
Gesindeordnung, s. Dienstbotenordnung.
Gestohlene Sachen, s. Käufer.
Gestütsanstalt: Errichtung einer solchen. Anordnungen, Gesetze, Registerführung, Pferdeverkauf, Prämien für Pferdezüchter, 1813. S. 141.
— Aufhebung des s. g. Fohlengeldes, welches mit 1 fl. 30 kr. für jedes lebendig zur Welt gebrachte Fohlen in dem vormaligen Leibgestütsbezirk Stuttensee geleistet werden mußte, 1822. S. 16.
— Erneuerung der Gestütsordnung von 1813 mit dem Anhang, daß Mutterpferde aus dem Leibgestütsbezirk weder in das In- noch in das Ausland verkauft werden dürfen, 1823. S. 129. Aehnliche Verordnung, 1809. S. 141.
— Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarstall und Errichtung einer Landesgestüts-Commission, 1832. S. 360.
Gestütsanstalt:
— Trennung der Veterinärschule vom Landesgestüt, 1832. S. 442.
— Neue Verordnung über das Gestütswesen: Eintheilung des Großherzogthums in zwei Gestütsbezirke und in zwei Gestütsverbände. Allgemeine Bestimmungen, 1836. S. 151.
— Prämien zur Beförderung der Pferdezucht, 1836. S. 387. 1837. S. 117.
— Verordnung über Pferdezucht im Großherzogthum, 1845. S. 5.
— Auflösung der Landesgestütsanstalt, 1849. S. 122.
Gesundheitsbeamte. S. Aerzte. Apotheken. Thier- und Wundärzte. Zahnärzte. Diäten. Physikate.
— Zur Prüfung der Sanitätscandidaten sind zwei Termine, nämlich für die ärztliche und pharmaceutische der Monat Mai und September, für die wund- und thierärztliche der Monat April und Oktober bestimmt, 1813. S. 6.
— Sie haben sich unter Anlage der geordneten Zeugnisse Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. S. 106. 1830. S. 120.
— Geschäftskreis der Amtsphysici und Landchirurgen. Medizinalordnung; Instruktion; Licenzscheine, 1805. S. 37. 1806. S. 64. 1809. S. 329. 431. 437.
— Den Kreisdirektorien steht die Dienst- und Strafpolizei über das gesammte Sanitätspersonal des Kreises zu, 1819. S. 128.
— Zeugnisse und Berichte derselben, 1807. S. 259. 1810. S. 91.
— Jahrsberichte der Physikate, praktischen Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Klasse und Thierärzte; Einführung der „artistischen Jahresberichte" über das ärztliche Wirken und wissenschaftliche Fortschreiten, 1835, S. 109.
— Tabelle über dieselben, 1810. S. 279.
— Aufnahme derselben in die Wittwenkasse. Das Gratialquartal von der fixen Summe ihres Praxisertrags, womit sie immatrikulirt sind, wird von der Staatskasse entrichtet, der Bezug des Sterbequartals findet aber nicht statt. Weitere Bestimmungen, 1828. S. 86. 101. 217.
— Anciennität und Rangverhältnisse der Militärärzte, 1819. S. 63.
— Neue Medizinal-Taxordnung vom 7. April 1836. Diäten, Reisekosten und Versäumnißgebühren der Aerzte. Gebühren für einzelne Verrichtungen, für Amtsverrichtungen, für die Privatpraxis, für besondere geburtshilfliche Verrichtungen, für zahnärztliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesundheitsbeamte:
Verrichtungen, der Thierärzte, der Wundarzneidiener und Krankenwärter, 1836. S. 191.
— Die durch landesherrliche Verordnungen vom 1. Mai 1810, Reggs.Bltt. Nr. 19, §. 2 — vom 6. Juli 1824, Rggs.Bltt. Nr. 16 — vom 31. Dezember 1836, Rggs.Bltt. von 1837, Nr. 8, S. 33 und vom 10. April 1840, Rggs.Bltt. Nr. 10, §§. 1 und 3 ertheilte Vorschrift, wornach die Rechts- und Cameralpraktikanten, die Pfarrcandidaten und die Lehramtspraktikanten vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden sollen, sind auch auf die praktischen Aerzte, Wund- und Hebärzte auszudehnen, 1841. S. 161.
— Verordnung, wer zum Studium der höheren Chirurgie und Geburtshilfe zugelassen wird, 1848. S. 385.
Gesundheitspolizei, 1803. Nr. 18.
— Obliegenheiten der Aemter, 1809. S. 431.
— Obliegenheiten der Kreisdirectorien, 1819. S. 127. S. auch Epidemien.
— Das Hausiren mit Arzneiwaaren. S. Arzneiverkauf.
— Verfahren bei dem erfolgten Absterben kreisender Personen, 1827. S. 93. 1834. S. 262. S. Kindbetterinnen.
— Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke oder Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. S. 514. S. Kleidungsstücke.
— Verbot des Verkaufs der mit schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen gefärbten Zuckerwaaren, 1821. S. 139. 1831. S. 253. S. Conditoreiwaaren.
— Anwendung des Kupfers und Zinks bei Geräthschaften zur Zuckerfabrikation, 1836. S. 305. S. Zuckerfabrikation.
— Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr von Neusilber, 1835. S. 170. 1836. S. 73. Siehe Kochgeschirr ꝛc.
— Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch des Zinngeschirrs zu Bereitung saurer Speisen und Getränke. 1834, S. 166.
— Verordnung über die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten, 1842. S. 284.
— Die Erneuerung des längst bestehenden Verbotes des Verkaufs und der Ankündigung von Geheimmitteln, 1852. S. 11.
Getreidehandel, s. Fruchtverkehr.
Gewährung. Jeder Uebergang von Liegenschaften aus einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt, und wenn die Veräußerung an einen geschieht, der keinen Theil an dem Ortsrecht hat, so kann die Liegenschaft eingelöst werden, 1807. S. 126. S. auch Loosung.
— Bei den Domänengütern ist die Gewährung nicht nöthig, sondern blos die Eintragung in die Ortsflurbücher binnen 30 Tagen, 1807. S. 53. S. die vorstehende Verordnung.
— Die Gewährbücher sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. S. 92.
— Mitwirkung der Rathsschreiber bei den Einträgen, 1826. S. 93. 1832. S. 93.
— Gewährgebühren, s. Gebühren der Gemeindebeamten.
— der Viehmängel; Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die entweder wegen ihrer Beschaffenheit und Wirkung, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie wähend der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern und in der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Verkaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisminderung verbinden. Sie sind daher entweder bedungene oder gesetzliche. Bestimmungen über bedungene und gesetzliche Viehmängel. Recht der Wandelklage. Verfahren bei Wandelklagen, 1806. S. 47.
— Wer das Protokoll zu führen hat, und welche Gebühren hiefür zu beziehen sind, 1808. S. 134.
— Die Verordnung vom 20. Juni 1806 über die gesetzlichen Mängel und die Verjährung der Wandelklagen bleibt in Kraft, 1810. S. 303.
Gewalt, öffentliche. Widersetzlichkeit gegen dieselbe. S. Widersetzlichkeit.
Gewehre. Verbot des Einkaufs derselben für feindliche Länder, 1807. S. 67.
— Das Tragen derselben und Jagen der Scribenten ist verboten, 1818. S. 130.
— Confiscation der Jagdgewehre, 1828. S. 194.
— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. S. 70. S. auch Waffen.
Gewerbsbetrieb der Städte, 1807. S. 127. 186.
— Vorrechte der Staatsbürger vor Fremden, 1808. S. 151.
— Wem derselbe in einem Orte, wo er nicht bürgerlich ist, gestattet ist, 1807. S. 186.
— Den Gemeindebürgern steht das Recht zum Gewerbsbetrieb nach Vorschrift der Gesetze zu, 1832, S. 117.
— der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer, 1816. S. 106. S. auch Pässe.

Gewerbsbetrieb der Städte:
— der Invaliden. Diese haben das Recht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. S. 26. S. Invaliden.
— ausländischer Gewerbsleute, deren Handwerk im Lande zünftig ist, 1819. S. 118. Siehe auch Hausiren.
Gewerbsconcessionen, deren Ertheilung, 1808. S. 4.
— Die Kreisdirektorien ertheilen solche selbst gegen den Willen der Gemeinden oder Gemeindegenossen. Ausnahmen hievon, 1819. S. 126.
— Nähere Bezeichnung, welche Concessionen von den Aemtern, welche von den Kreisdirektorien, und welche von dem Ministerium des Innern ausgehen, 1822. S. 12.
Gewerbsgrenze zwischen den Kupferschmieden und Blechnern. Das Belegen ganzer Terassen und hoher Dächer mit Blech- oder Kupfertafeln ist beiden Zünften gestattet, 1819. S. 80.
Gewerbsmonopolien, Aufhebung derselben, 1816. S. 159.
Gewerbsrecognitionen, deren Aufhebung, 1816. S. 159. S. auch Abgaben, alte.
Gewerbspolizei, s. Gewerbsconcessionen.
— Die Aemter entscheiden in erster Instanz alle vorkommenden Streitigkeiten. Die Kreisdirektorien entscheiden über Rekurse gegen Erkenntnisse der Aemter, 1822. S. 22.
Gewerbsschulen. Verordnung vom 15. Mai 1834 über Errichtung von Gewerbsschulen in gewerbreichen Städten, 1834. S. 217.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. S. 225. Siehe auch Lehrer.
— Aufhebung des §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834, 1848. S. 360.
— Abänderung des §. 15 dieser Verordnung, die Ferien der Gewerbschulen, 1850. S. 20.
Gewerbssteuer, siehe Steuer.
Gewicht, siehe Maaß und Gewicht.
Gewissensfreiheit. Jeder Landeseinwohner genießt ungestörte Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz (§. 18 der Verfassungsurkunde), 1818. S. 104.
Giftlegen auf den Feldern gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist verboten, 1818. S. 150.
Giftstoffe: Verordnung, die Versendung von metallischen Giften auf dem Rheinstrom, 1839. S. 259.
— deren Transport auf dem Lande, 1840. S. 294.
Giftverkauf der Apotheker und Materialisten. Deßfallsige Vorsicht, 1818. S. 159. Siehe auch Apotheken.
Gillmann, von, Kanzleirath Wittwe, Stiftungen für das Blindeninstitut und den evangelischen Kirchenalmosenfond zu Freiburg, 1851. S. 702 und 705.
Glaser, Wilhelmine von Carlsruhe, deren Stiftung zum Besten des hiesigen Waisenhauses, 1852. S. 37.
Glashütte, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Gündelwangen, 1840. S. 198.
Glaublichkeitseid, 1803. Nr. 2.
Glocken, wer solche anzuschaffen hat, 1808. S. 114. Siehe auch Bauten, Kirchen-.
Gnade: Rekurs zur Gnade, in welchen Fällen solcher statt findet, 1805. S. 83. 1809. S. 257 und 319. 1812. Nr. 20. Beil. §. 33. 1833. S. 193. Siehe auch Rekurse. Begnadigungsrecht.
Gnadenbewilligung. Bitte bei dem Souverän um solche, 1807. S. 41.
Gold- und Silberwaaren, doublirte, sollen als solche auf der Etiquette bezeichnet, in den Etablissementsbüchern ebenso bemerkt und in die Verkaufsrechnung das Wort „doublirt" dazu geschrieben werden, 1812. S. 129.
Goldwaschen, für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes wurde eine Prämie von 50, beziehungsweise 100 Dukaten ausgesetzt, 1822. S. 41.
Gondelsheim, Grundherrschaft, Regulirung der grundherrlichen Verhältnisse, 1827. S. 149. 1829. S. 165.
— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Vorstehende Verordnungen werden außer Kraft gesetzt und die darin bemerkten nunmehrigen gräflich von Langensteinischen Besitzungen sowohl was ihre Real- als was ihre persönlichen Rechte betrifft, nach den über die Rechtsverhältnisse der Grundherrn erschienenen Verordnungen vom 22. April 1824 behandelt, 1834. S. 2. Siehe Grundherrlichkeit.
Gottesäcker, wem die Erbauung und Unterhaltung obliegt. Siehe Bauten, Kirchhof-.
Gottesdienst, siehe Kirchensachen.
Gottschalk, Johanna, deren Schenkung in den Spitalfond zu Schopfheim, 1851. S. 506.
— Ernst Friedrich, dessen Stiftungen zu Schopfheim, 1852, S. 49 und 347.
Gras, verdorbenes, siehe Futter.
Grasen in Waldungen. Dasselbe ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 32 des Forstgesetzes festgesetzte Schonungszeit überschritten haben

(§. 39 d. Forstges.), 1834. S. 5. Siehe Viehweiden. Forstfrevel.

Gratialfond, die Verwaltung desselben, 1822. S. 2.
— Wer Anspruch auf Unterstützung aus solchem hat, 1832. S. 483.

Graulsbaum, Trennung dieser Gemeinde von jener zu Lichtenau und deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1833. S. 244.

Grenzberichtigung: Wer die Kosten der Landes-, Gemarkungs- und Zehntgrenzen-Berichtigung zu tragen hat, und welche Personen dazu adhibirt werden sollen, 1807. S. 67. 1809. S. 451.
— Grenzberichtigungssachen werden bei den Kreisdirektorien collegialisch behandelt, 1813. S. 57.
— Bestimmung, welche Personen zu Markungs- und Privatstein-Setzungen beizuziehen sind und deren Gebühren, 1818. S. 143. Siehe auch Gebühren.
— Staatsvertrag mit Frankreich, wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. S. 263.
— — mit Hessen, 1807. S. 3.
— — mit Württemberg, 1806. S. 75. 1807. S. 27 und 109. 1809. S. 9.
— — mit Würzburg, 1807. S. 101.
— Mitwirkung der Forstämter dabei, 1838. S. 287.
— Staatsvertrag mit Frankreich wegen Berichtigung der Rheingrenze und völliger Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1840. S. 129.

Grieshaber, Geistlicher Rath und Professor, dessen Stiftung für den Bürgerhospitalfond in Rastatt, 1851. S. 598.

Großeicholsheim, Uebertragung der grundherrlichen Rechte, 1832. S. 69.

Großherzog, der, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich, §. 5 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 101.
— Leopold tritt mit dem 30. März 1830 die Regierung an, 1830. S. 63.
— Der Titel ist: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen Bestimmung der Form des Staatssiegels, 1830. S. 187.
— Siehe auch Civilliste. Siegel. Titel.
— Leopold, dessen Manifeste an das badische Volk. Siehe Manifeste.

Großherzog Leopold:
— — Manifest wegen Substituirung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich während Allerhöchst Ihrer Krankheit, zu Regierungshandlungen, 1852. S. 41.
— Manifest Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich, über das Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und Höchst Ihren Regierungsantritt vom 24. April 1852, unter dem Titel: Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen, 1852. S. 147. Siehe Manifeste.

Großherzogthum, dasselbe bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Es ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Die Regierung ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bildet und als wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen betrachtet werden soll. Es hat eine ständische Verfassung, 1818. S. 101. Siehe auch Baden. Verfassungsurkunde.

Grundgefälle, siehe Grundzinse.

Grundherren: Aufruf an dieselben wegen ihren diesseitigen Liegenschaften, rücksichtlich des Unterthanenrechtes in Oesterreich, bei Ausbruch des österreichischen Kriegs, 1810. S. 328. 1811. S. 87.
— Wohnsitzerwählung derselben und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civildienste, 1809. S. 158.
— Deren Bestrafung wegen polizeilichen Vergehen durch die Kreisdirektorien, gehört zur collegialischen Behandlung, 1813. S. 57.
— Befugniß derselben zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen, 1841. S. 135.

Grundherrlichkeits-Verfassung: Vorläufige Zutheilung der Ritterorte zu den Provinzen und vorläufige Verordnung über Huldigungs-, Militär-, Kirchen-, Regierungs-, Polizei-, Justiz-, Steuer- und Lehensachen, 1806. S. 10. 1807. S. 165.
— Aenderungen in derselben, 1813. S. 87 und 89.
— Bestimmung der Rechtsverhältnisse für die ehemaligen im Jahr 1806 immatrikulirt gewesenen Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels, 1818. S. 53.
— Die Berechtigungen, welche durch dieses Edict den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundherrlichkeits-Verfassung:
baren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Theil der Staatsverfassung, 1818. S. 104.
— Neues Edict über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse, 1819. Nr. 14. Beilage.
— Wegen definitiver Ordnung der grundherrlichen Verhältnisse ist eine Immediat-Commission zur Unterhandlung mit den im Jahr 1806 reichsunmittelbar gewesenen Grundherren constituirt worden, 1821. S. 139.
— Feststellung des künftigen Rechtszustandes der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souveränität gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter und derjenigen Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf erfolgten rheinischen Bund zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehört haben, 1824. S. 77.
Grundherrschaften: Anerkennung der Grundherrschaft Sickingen und der ihr zukommenden Rechte, 1825. S. 7.
— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Diese sollen, sowohl was ihre Real- als persönlichen Verhältnisse betrifft, nach obigem Edikt über die Grundherrlichkeits-Verfassung behandelt werden. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. S. 2.
— Freiherr von Ostein-Dalberg hat auf das Patronat und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein mit den dazu gehörigen Höfen ꝛc. verzichtet, und ist diese Grundherrschaft an Baden abgetreten worden, 1825. S. 27.
— Jene der Standesherrn werden nach dem Standesherrlichkeitsedikt behandelt; ist aber dieselbe mit einem Grundherrn gemeinschaftlich, so wird solche nach dem Grundherrlichkeitsedikt behandelt, 1808. S. 77 und 327.
Grund- und Pfandbücher: Jeder Uebergang von Liegenschaften von einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt werden, und wenn die Veräußerung an einen Ausmärker geschieht, so findet Losung statt, 1807. S. 126.
— Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung dieser Bücher, 1809. S. 430, 436 und 501.
— Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des L.R.S. 2197, und wenn die Unterpfänder nicht ordnungsmäßig tarirt worden sind; die Amtsrevisorate aber, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln, 1809. S. 502.
— Die angekündigte Pfandschreiberei-Instruction ist besonders gedruckt erschienen, und jeder Gemeinde zugestellt worden, 1822. S. 103.
— Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei Führung derselben, 1826. S. 93.
— Sie sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. S. 92. Der Gerichtsschreiber wirkt dabei mit, 1832. S. 92. 1833. S. 78.
— Die Einführung dieser Bücher über den ganzen Schwetzinger Hardwald, welcher hinsichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der sieben Hardgemeinden ein Ganzes bildet, ist dem Amtsrevisorat Schwetzingen übertragen, und der Dürrhof im Amt Wertheim in dieser Beziehung dem Ortsgericht zu Rauenberg zugewiesen, 1830. S. 68.
— Die Bestimmung, nach welcher den Amtsrevisoraten die Führung eigener Bücher über die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften übertragen worden, ist aufgehoben, und die Führung derselben den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, welche auf Kosten der Eigenthümer besondere Bücher zu halten haben, 1831. S. 5.
— Die Ausstreichung der Pfandeinträge kann von sämmtlichen Staats- und Stiftungsverrechnern über Vorzugs- und Unterpfandsrechte der denselben anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen bewilligt werden. Ausstellung der dazu erforderlichen Urkunde. Verfahren für den Fall, wo die Pfandurkunde nicht ausgefolgt werden kann, 1833. S. 202.
— Die Gebühr für die Ausstreichung eines jeden Pfandeintrags; der Gerichtsschreiber hat mit Antheil, 1826. S. 204.
— Erneuerung derselben, 1819. S. 9.
— Die Erneuerung wird auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bezirksamt oder im Weg des Rekurses von dem Kreisdirectorium angeordnet. Neben der öffentlichen Vorladung muß auch eine besondere an sämmtliche eingetragene Pfandgläubiger ergehen und deßhalb Insinuationsbescheinigung zu den Akten genommen werden. Inhalt der Vorladungen. Die alten Pfandbücher müssen sorgfältig aufbewahrt werden, 1826. S. 67.
— Die Gemeinderäthe haben die Befugniß, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, welche nicht Theilungscommissäre sind, vornehmen zu lassen, die jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht der Amts-

Grund- und Pfandbücher:
revisorate zu führen haben. Fiscigebühren sollen bei Erneuerung der Pfandbücher keine mehr erhoben werden, 1834. S. 330.
— Siehe auch Faustpfänder. Pfandrechte.
— Gebühren der Gemeinderäthe für Einträge in die Grund- und Pfandbücher, 1842. S. 212.
— Berichtigung derselben, 1844. S. 19.
Grundpflichtigkeiten, Erbpflichten. S. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Grundrechte des deutschen Volkes, 1849. S. 13. S. Reichsgesetze.
— denselben ist keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen, 1851. S. 405.
Grundsteuer, siehe Steuer.
Grundstocksverwaltung, siehe Amortisationskasse.
Grundzinse und Gülten, siehe Ablösung. Bodenzinse.
Grünholz, Gemeinde, die Trennung derselben von der Vogtei Stadenhausen, 1831. S. 254.
Gülten, siehe Bodenzinse.
Güterclassifikations-Verzeichniß: Gütertransport, siehe Transport, auch Eisenbahn.
Gütergemeinschaft: Nach dem neuen Landrecht, 1809. S. 83. Rechtsbelehrung darüber, in wie weit früher bestandene Gütergemeinschaft in die jetzt gesetzliche Fahrnißgemeinschaft übergehe, oder damit bestehe, 1810. S. 205. 1812. S. 57.
— Verhalten der Ehegatten bei Einführung des neuen Landrechts, wenn nur ein Theil derselben die jetzigen Verhältnisse nicht annehmen wollte, 1810. S. 253.
— eheliche. Erläuterung über die von Ehegatten in die Ehe einbringenden Erbgleichstellungsgelder, 1819. S. 6. Siehe auch Eheverträge.
Güterverhältnisse, eheliche, in den von Würtemberg neu anerfallenen Orten Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach so wie des Schloßguts Hersberg. Den Einwohnern dieser Orte ist gestattet, bis 1. Juli 1847 die von ihnen früher errichteten Eheverträge, insofern dabei die Rechte dritter Personen nicht verletzt werden, abzuändern oder wenn sie früher keine Eheverträge errichtet haben, solche neu nach badischen Gesetzen einzugehen, 1847. S. 1.
Gütervermessung, siehe Vermessung.
Gutmadingen, Gemeinde, die Gründung eines Schulfonds daselbst, 1851. S. 419.
Gutwägen. Den Gebrauch breiter Radfelgen. Siehe Frachtwägen.

H.

Häfen am Rhein. Bestimmung der Ein- und Ausladstationen daselbst, 1808. S. 40. 1810. S. 161.
— Aufhebung der Gebühren im Hafen zu Freistätt, 1808. S. 222.
— Erklärung des Rheinhafens zu Mannheim und Freistätt als Aichstationen, 1834. S. 119. Siehe auch Freihäfen.
Haftgeld, siehe Dienstbotenordnung.
Hagelschlag, siehe Collecten.
Hagenstolzenerbe, Aufhebung der deßfallsigen Abgabe, 1808. S. 172.
Hahn, Stadtpfarrer, Schulstiftung zu Markdorf, 1852. S. 37.
Halbmündigkeit, siehe Minderjährigkeit.
Halbnothzucht. Wenn diese mit erschwerenden Umständen, z. B. Ehebruch, gewaltsamer Erzwingung der That, verbunden ist, wird nach den Hauptverbrechen mit Strafschärfung gerichtet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 58. Aufgehoben.
Handbuch, statistisches, das vom Jahr 1814 ist ohne Censur erschienen, und wird daher nicht anerkannt, 1815. S. 1.
Handel. Erlaubnißertheilung an die Juden zum Handel, 1804. S. 122. 1808. S. 267 und 295.
— Bestimmungen über Kauf- und Tauschhändel, Abrechnungen, Forderungen auf Handelsbücher ꝛc. ausländischer Juden, 1817. S. 84. Diese Verordnung ist aufgehoben, und es sind in allen privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den großherzoglichen Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, 1828. S. 1.
— Recognition vom Handel, 1808. S. 295. Siehe jetzt Gewerbsteuer.
— Modifikation des Anhangsatzes 109 a. des L.R. wegen Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen; Klagrecht der Fabrik, deren Namen oder Zeichen mißbraucht wird; Dauer des Klagrechts, 1817. S. 83.
— Vorbereitung einer Verkündigungsanstalt statt der Handelsgerichtssäle. Jeder wechselfähige Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt sein, 1812. S. 112.
— Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte und das deßfalls bei der Kreisrevision zu führende Buch, 1812. S. 127.
— Zur Kundmachung der nach dem Anhange zum Landrecht hiezu geeigneten Handlungen und Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel:
geschäfte der Handelsleute soll theils der Eintrag in ein bei dem Amtsrevisorat zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen. Die Einträge geschehen in das Buch desjenigen Amtsrevisorats, in dessen Bezirk die Handlung besteht, oder wenn diese in mehreren Bezirken ist, auch in jedes dieser Bücher, 1827. S. 175.
— Der Handel mit Hanf ist nicht mehr allein auf die Seiler beschränkt, 1815. S. 39.
— mit Holz, oder Gewerbe, wozu Holz oder Forstprodukte gebraucht werden, ist den Forstbeamten untersagt. §. 5 des Forstgesetzes, 1834. S. 5.
Siehe Gewerbe. Hausirhandel. Krämer. Fabriken. Spedition.
Handelsartikel, welche in Baden erzeugt und in die Schweiz verführt werden, bedürfen von den Ortsvorgesetzten ausgefertigte und von den Aemtern legalisirte Ursprungsscheine, die unentgeltlich auszustellen sind, 1822. S. 59. Siehe Zollsachen.
Handelsgesellschaften, siehe Gesellschaften.
Handelsmonopolien: Aufhebung derselben, wegen der Steuerperäquation, 1816. S. 159.
Handelspatente: Jeder Reisende für ein auswärtiges Handelshaus oder Fabrik muß bei Strafe des fünffachen Betrags ein auf ein Jahr gültiges Patent gegen eine Abgabe von 11 fl. lösen, 1825. S. 17. 1828. S. 89.
— Diese Verordnung ist vorderhand auf bayerische Reisende nicht anwendbar, 1833. S. 73.
— Aufhebung der Verordnung vom 18. März 1825. S. 17 und anderweite Bestimmungen in Bezug auf Handelsreisende des Inlandes, der Vereinsstaaten fremder, d. h. nicht zum Zollverein gehöriger Staaten, 1835. S. 427.
Handels- und Schifffahrtsverträge, s. Staatsverträge, auch Zoll.
Handgeld an freiwillige Militärs wird keines bezahlt, wohl aber etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc., 1825. S. 80.
Handgelübde, siehe Vergelübdung.
Handlohn, siehe Abgabe von der Leibeigenschaft.
Handtreu an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 4 u. 13.
Handwerker: Die Meister aller Zünfte dürfen so viel Gesellen oder Knechte in Arbeit nehmen, als sie beschäftigen können, 1814. S. 143. Siehe auch Gewerbsbetrieb.
Handwerksarbeiten, welche auf eigene Rechnung verfertigt worden, dürfen, außer an Märkten, nicht
Handwerksarbeiten:
zum Verkauf gebracht werden; Arbeiten auf Bestellung aber dürfen den Kunden geliefert werden, 1807. S. 14. 1808. S. 54.
— Aufhebung dieses Verbots und Bestimmung, daß jeder Zunftangehörige Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs annehmen und solche dahin verbringen darf. Diese Begünstigung darf aber nicht durch unerlaubtes Hausiren mißbraucht werden, 1825. S. 185.
— Verabredung mit der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich des Verkehrs mit Handwerksarbeiten, 1836. S. 167. Siehe auch Gewerbsbetrieb. Zunftsachen.
Handwerksgesellen, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten, als Schutzgenossen, 1808. S. 149.
— Anstellung derselben, 1810. S. 134.
— Das Ausschenken derselben ist als Handwerksmißbrauch verboten, 1809. S. 25.
— Die Meister dürfen so viele anstellen, als sie beschäftigen können, 1814. S. 143.
— Sie dürfen, um als solche zu passiren, an ihre Mitgesellen keinerlei Gebühren bezahlen, 1820. S. 36.
— aus Frankreich kommende dürfen als Gesellen aufgenommen werden, 1821. S. 73.
— Das polizeiliche Verfahren gegen fremde herumwandernde Handwerksgesellen, 1829. S. 89. Siehe Wandern.
— Abstellung der unter Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, 1841. S. 11.
Handwerkslehrjungen: Welchen Meistern die Annahme solcher gestattet ist, 1808. S. 45.
— Keiner soll außer Lands in die Lehre gehen, 1808. S. 159.
Hanfdörren, deren Klassifikation beim Einschätzen der Gebäude zur Feuerversicherung, 1842. S. 265.
Hanfhandel, der, ist nicht allein auf die Seiler beschränkt, 1815. S. 59.
Hannover, Königreich, Freizügigkeitsvertrag, 1809. S. 379.
Hardwald, Verbot einiger Alleen für Fuhrwerke in demselben, 1809. S. 375.
— Auffangung der Wilddiebe in demselben, 1806. S. 84.
Hartschwand, Erhebung dieses Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde, 1844. S. 63.
Harzscharren: wann und unter welchen Bedingungen solches Statt finden darf (§§. 49 und 50 des Forstgesetzes). Das Recht zum Harzscharren in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem beson-

dern Rechtstitel (§. 130 des Forstgesetzes), 1834. S. 5. S. auch Forstfrevel.
Hasenfratz, Michael, zu Dittishausen, dessen Stiftung, 1850. S. 176.
Haslach, Pfarrer zu Langenrain, dessen Stipendienstiftung, 1851. S. 455.
Hatschiere, deren Anstellung, 1809. S. 455.
— Die Anstellung, Kleidung, Armatur und Dienstobliegenheiten derselben, 1810. S. 173.
Hauderer dürfen auf der Poststraße keine Postpassagiere mitnehmen, 1806. S. 131.
— Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalte von wenigstens zweimal 24 Stunden, §. 16 der Postordnung, 1818. S. 157.
— Sie sollen keine versiegelten Briefe oder Paquete unter 25 Pfund, wenn solche nicht zu offenen Commissionsartikeln gehören, besorgen, 1807. S. 133. 1808. S. 321. S. Posten.
Hauptcontributions-Kriegskasse: Ueberweisung der Activreste von der Rheinbau-Amortisationskasse dahin, 1827. S. 18.
Hauptfinanz-Etat, s. Finanzgesetz.
Hauptrecht oder Todfall, s. Abgaben.
Hauptsteuerämter, s. Obereinnehmereien.
Häuser, neuerbaute, in Carlsruhe. Neu aufgebaute Stockwerke oder Anbaue sollen nicht bewohnt werden, bis solche von der Polizei als bewohnbar erklärt sind, 1817. S. 25.
— das Bauen derselben, s. Bauen.
— Reparationen in solchen, s. Baureparationen.
Häusersteuer, s. Steuer,
Hausgereuth, Erhebung dieses Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde, 1844. S. 64.
Hausgesetz und Familien-Statut des großherzoglichen Hauses, s. Baden.
Hausiren, deßfallsige Concession, 1809, S. 430. 455.
— mit ungeeichten Glasgefäßen, 1812. S. 207.
— mit Arzneimitteln, s. Arzneiverkauf.
— mit württembergischen Produkten und Fabrikaten, 1808. S. 225.
— der fremden Galanteriehändler, 1808. S. 216.
— mit Materialwaaren durch durchziehende Krämer und Hausirer, diese dürfen solche im Lande nicht verkaufen, sondern müssen sie beim Eingang unter Siegel legen lassen und beim Austritt vorzeigen, 1818. S. 60.
— Allen fremden Materialienhändlern mit Waaren ist der Eingang in das Großherzogthum untersagt,
Hausiren:
und allen denen, welche zum Verkauf der Kaiserpillen nicht berechtigt sind; der Verkauf ist bei einer Strafe von zehn Thalern nebst Confiskation der Waare verboten, 1823. S. 84.
— Verordnung über den Hausirhandel und Tare für die Hausirscheine, 1815. S. 103.
— Ermächtigung der Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß außer der Marktzeit, 1816. S. 49.
— Gesetz über die Bestrafung derjenigen, welche das Hausirpatent übertreten, 1821. S. 45. Siehe auch Pässe. Gewerbsbetrieb.
— Verbot des Hausirhandels mit Baumwollenwaaren, Leinwand und leinenen Waaren, Seidewaaren, Wollenwaaren, 1835. S. 345.
— das, mit gebranntem Wasser ist verboten, 1842. S. 135.
— mit Leinwand und leinenen Waaren, das Verbot vom Jahr 1835, so weit es diese Waaren betrifft, ist aufgehoben, 1848. S. 33.
Haussuchungen und Beschlagnahme von Papieren und Briefen. Gesetz über Vornahme solcher, 1849, S. 140.
Haustaufen, s. Taufen.
Hebammen, Beaufsichtigung derselben, 1805. S. 37.
— deren Prüfung, 1805. S. 38. 40. 1808. S. 276.
— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt sein, 1805. S. 103.
— Lehrbuch für dieselben, 1805. S. 37.
Hebärzte: Aufsicht über dieselben, 1805. S. 37.
— deren Prüfung, 1808. S. 56.
— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt sein, 1805. S. 103.
— Die Candidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich der Geburtshilfe widmen wollen, haben das Entbindungsinstitut in Heidelberg zu besuchen, und sich bei der Prüfung darüber auszuweisen, 1816. S. 93.
— Dieselben haben sich unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. S. 106. 1828. S. 200.
— Befähigung derselben zum Staatsdienste. 1841. S. 161. 1848. S. 385.
Heckert- und Morgensche Stiftung in Mannheim, 1852. S. 507.
Heerdgeld, Heerdrecht, s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Heidelberg: Verein für die Naturwissenschaft und Heilkunde. Uebernahme des Protektorats von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, 1830. S. 121. 1831. S. 138.

Heidelberg:
— Errichtung eines Freihafens daselbst, 1832. S. 204.
— Errichtung eines Waisenhauses daselbst und die deßfallsigen Stiftungen, 1851. S. 598.
Heidelberger Jubiläumsstiftung, 1850. S. 280.
Heidensbach: Uebertragung der grundherrlichen Rechte, 1830. S. 69.
Heilanstalten: deren Grundverfassung, 1807. S. 128. S. Staatsanstalten.
— deßfallsige Commission, 1807. S. 161. 215. 1808. S. 1. 191.
— Die Geschäfte dieser Commission gehen an das Ministerium des Innern über, 1809. S. 473.
— Auflösung der Staatsanstalten-Commission und Bestimmung des deßfallsigen Geschäftskreises der Kreisdirektorien, 1831. S. 26. 61.
— Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt in der Hub, 1840. S. 129.
— Statut der Heil- und Pfleganstalt Illenau, 1843. S. 171. 1851. S. 709.
— Verordnung über die Unterhaltungskostenbeiträge der Pfleglinge der Heil- und Pfleganstalt Illenau, 1846. S. 4. 1851. S. 709.
— Abänderung des Statuts vom Jahr 1843 der Heil- und Pfleganstalt Illenau, 1852. S. 58.
Heiligenberg, Aufhebung des dortigen Bezirksamtes, 1849. S. 556.
Heilkunde: Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg. Uebernahme des Protectorats von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, 1830. S. 121. 1831. S. 138.
Heiligen, s. Almosen. Stiftungen.
Heiligkreuzsteinach: Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde, 1827. S. 251.
Heilsperg, Grundherrschaft: Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen, 1829. S. 165. 1834. S. 1.
Heimathlose sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denselben den Aufenthalt gestattet haben, heimgewiesen werden, 1818. S. 150.
Heimathscheine, deren Ertheilung an solche, die sich in die Schweiz heirathen wollen, 1806. S. 72. 1810. S. 1.
Heimathsrecht wird von heimathlosen selbstständigen Personen oder von Ausländern durch Gestattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande erworben, 1816. S. 141.
Heimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben, und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1809. S. 39.
Heirathen, das, der Ausländer, in welchen Fällen solches zu gestatten ist, 1808. S. 152.
— der Conscriptionspflichtigen, 1803. Nr. 4. 1804. S. 5. 191.
— Vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht, §. 49 des Conscriptionsgesetzes, 1825. S. 78.
— Derjenigen, welche wegen Unterstützung der Familie befreit werden, 1826. S. 108.
— der auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen kann vor Verfluß dreier Jahre nicht statt finden, und ist dieser Fall für indispensabel erklärt, 1815. S. 103.
— der Gemeindebürger, diese haben das Recht, in ihrer Gemeinde durch Heirath eine Familie zu gründen, 1832. S. 118. S. auch Bürgerrecht, Erwerbung desselben durch Aufnahme.
— der Landesangehörigen kann nicht ganz versagt, wohl aber verschoben werden, 1808. S. 152.
— der Offiziere: Einem Subalternoffizier soll in der Regel die Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden; ausnahmsweise Gestattung, 1804. S. 1.
— Vollzugsverordnung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1803 und zu der Nachtragsverordnung vom 9. November 1814 in Betreff der Heirathscautionen der Offiziere, 1839. S. 91.
— Verordnung über das Heirathen der Offiziere und Kriegsbeamten, 1843. S. 130.
— der Scribenten, Amtsactuarien, Theilungscommissäre, Praktikanten und der in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Individuen, 1813. S. 3. 1818. S. 133.
— der Soldaten, in welchen Fällen solches gestattet werden kann, 1804. S. 5.
— — — Folgen der heimlichen — auswärtigen Trauung, 1806. S. 41.
— — — Sie müssen nebst der Braut in der Gemeinde, wo sie sich im Urlaub aufhalten wollen, bürgerlich aufgenommen sein, welche Annahme bei sonstiger Qualifikation von der Civilbehörde nicht zu verweigern ist, 1813. S. 26.
— der Schullehrer, 1806. S. 87. 1809. S. 448.
— der Staatsdiener, 1806. S. 87. 1809. S. 448. 1818. S. 133.
— Staatsvertrag mit der Schweiz wegen

der Förmlichkeiten der wechselseitgen Heirathen, 1806. S. 72. 1810. S. 1. 1820. S. 120. 1821. S. 38. 115. 141. 1826. S. 116. 157.

Heirathsalter: Bestimmung desselben, 1807. S. 131.

— Dispensation ertheilen:

Die Aemter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, in so fern bei den erstern wegen Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet.

Die Kreisdirectorien zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahre, die aber noch milizpflichtig sind, für Mannspersonen unter 20 Jahren; für Weibspersonen unter 15 Jahren, 1822. S. 12. 13. 14. S. auch Heirathen der Conscriptionspflichtigen.

Herding, Freifrau von, deren Stiftung für das allgemeine städtische Krankenhaus zu Mannheim, 1850. S. 175.

Herr: Aufhebung dieses Beiwortes gegen kurfürstliche Diener bei den Dicasterien, 1804. S. 2.

— Gegen Standesherren ist es zu gebrauchen, 1807. S. 142. S. Courtoisie.

Herrenfrohnden, s. Frohnden.

Herrlichkeiten, hohe und niedere, 1807. S. 150. 172.

Hessen, Großherzogthum, Staatsverträge wegen:

— Auslieferung des Vermögens Verschollener, 1832. S. 249.

— Cartel, 1807. S. 226.

— — Bestimmung der Fanggebühr für ausgelieferte Deserteure und Refraktaire, 1819. S. 123.

— Forstfrevel, die Verhütung derselben in den Grenzwaldungen, 1814. S. 17. 1822. S. 19.

— — Ausdehnung dieser Uebereinkunft, 1827. S. 152.

— — Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Frevel, 1830. S. 103.

— Freizügigkeit, 1808. S. 113. 1811. S. 149. 168.

— Gerichtsstand, der in beiden Staaten zugleich begüterten Standes- und Grundherren, 1813. S. 95.

— Grenzberichtigung, 1807. S. 3.

— Insinuationen, gerichtliche, 1817. S. 90.

— — wegen der Provinz Rheinhessen, 1837. S. 115.

— Theilungsvertrag, womit Baden einige Ortschaften abgetreten hat, 1810. S. 346.

— Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, 1817. S. 98.

— — Bestimmung der Uebernahmsorte, 1818. S. 129.

— Urtheile, von den Gerichten erkannte, den gegenseitigen Vollzug derselben, 1829. S. 81.

— Zollverwaltung in dem Kondominatort Kürnbach, 1835. S. 475. S. auch Zollsachen. Siehe auch Staatsverträge.

Heu, schimmlichtes, verschlammtes oder sonst verdorbenes, s. Futter.

Hilsenhain, Gemeinde, Vereinigung derselben, mit der Obergemeinde der Vogtei Heiligkreuzsteinach, 1827. S. 251.

Hinterheubach, Trennung dieser Gemarkung vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen, 1848. S. 153.

Hinterlegungskasse: Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet (Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1837). Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse die Zahlung zu empfangen und die Rückzahlung zu leisten (Art. 2). Verzinsung der hinterlegten Gelder; Verzugszinse; Aufhören der Verzinsung. Verfahren bei der Hinterlegung; Verfahren bei der Rückzahlung, 1837. S. 180.

— Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1838 in Kraft, 1837. S. 354.

— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1837. S. 439. S. auch Depositen.

— Vollzugsverordnung zum deßfallsigen Gesetz vom 3. August 1837, 1838. S. 1—8.

Hintersassen-Annahme in standes- und grundherrlichen Orten, 1808. S. 4. 291. 1809. S. 99. 1811. S. 49.

— Die Kreisdirektorien können auch gegen den Willen der Gemeinden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die Annahme verfügen, 1819. S. 127.

— Die Annahmstaxe ist dem Bürgereinkaufsgeld gleich, wenn die Hintersassen mit den Bürgern gleichen Nutzen haben, 1815. S. 9.

— Das Einkaufsgeld der Eheweiber derselben beträgt die Hälfte des der Mannspersonen, 1819. S. 130.

— Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben, und die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger (§. 2 d. Gemeindeordnung), 1832. S. 81. Siehe Gemeindebürger. Bürgerannahme.

— Transitorische Bestimmungen, den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend, 1832. S. 131.

Hochberg, Grafen von, deren Erhebung zu Prinzen und Markgrafen von Baden, 1817. S. 93.

— Gräfin von, Erhebung derselben zur Prinzessin von Baden, 1817. S. 96. Siehe auch Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hochverrath, Gesetz vom 16. Mai 1848, die Bestimmung eines Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen, 1848. S. 151, ist aufgehoben mit allen Nachträgen, 1851. S. 108.
— Ergänzung dieses Gesetzes, 1848. S. 189. 194.
— Die Bildung des bei dem Geschwornengericht zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilsenats, 1848. S. 463.
— Provisorisches Gesetz, die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung der hochverrätherischen Unternehmungen, 1848. S. 379. 1849. S. 3.
— Die Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die Theilnehmer an hochverrätherischen Unternehmungen, 1848. S. 323.
— Gesetz, die Einführung der Schwurgerichte zu Aburtheilung hochverrätherischer Unternehmungen, 1848. S. 250.
— Dieses Gesetz ist aufgehoben, 1851. S. 108.
Hochzeiten: Bestimmung der geschlossenen Zeiten, an welchen solche nicht statt finden dürfen. Mit Mahlzeiten verbundene dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden, 1803. Nr. 24. 1805. S. 4.
Hofbezirksamt, dessen Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit. Hofstaat.
Hofdomänenkammer: Die Constituirung, deren Wirkungskreis und die Verhältnisse derselben zu dem Finanzministerium und den übrigen Staatsbehörden, 1824. S. 19. Siehe auch Domänen.
Hofgerichte sollen den Untergerichten nicht vorgreifen, 1804. S. 117.
— Organisation derselben, 1807. S. 158 und 193.
— Eintheilung derselben in Provinzen und zwar in jenes der Seeprovinz, der oberrheinischen, der mittelrheinischen und der unterrheinischen Provinz mit Bestimmung: welche Aemter zu jedem Hofgericht gehören, 1813. S. 129.
— Errichtung eines Hofgerichts für die Seeprovinz und Erweiterung des Bezirks des unterrheinischen Hofgerichts, 1814. S. 7.
— Zutheilung des Amts Ettenheim zu dem Hofgericht des Oberrheins, 1832. S. 189.
— Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgericht der Seeprovinz, 1833. S. 73.
— Verlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Konstanz, 1836. S. 72.
— Die künftige Benennung der Hofgerichte ist folgende: Hofgericht des Seekreises, zu Konstanz; Hofgericht
Hofgerichte:
des Oberrheinkreises, zu Freiburg; Hofgericht des Mittelrheinkreises, zu Rastatt; Hofgericht des Unterrheinkreises, zu Mannheim; 1836. S. 72.
— Geschäftskreis derselben, 1809. S. 320, 396 und 463. 1810. S. 57, 193 und 221.
— Deren von der polizeilichen gesonderte Strafgewalt, 1813. S. 161.
— Urtheile derselben gegen Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens der Desertion, 1813. S. 200. Siehe Deserteure.
— Erläuterung zu dem Organisationsedikt von 1809. Beilage F. §. 31. lit. K. und L., wornach bei geringeren — als den unter lit. K. ausgesprochenen Strafen, die Abgabe der Urtheile an das Oberhofgericht statt finden kann, 1816. S. 1. Siehe auch Strafgerechtigkeitspflege.
— Deren organische Einrichtung und Geschäftsgang bei denselben in Folge der neuen Prozeßordnung, 1832. S. 237.
— Zu dem Organisationsedikt von 1809. Beil. §. 2 ist der Zusatz gemacht worden, daß die Hofgerichte über die Physikate bei deren gerichtsärztlichen Funktionen dieselbe Disciplinarstrafgewalt üben sollen, welche nach dem nämlichen Edikte Beil. D. §. 4 den Kreisdirektorien übertragen ist, 1837. S. 152.
— Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. S. 171. Siehe auch Strafsachen.
— Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitsachen und in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern, 1838. S. 109.
— Die Wiederbesetzung von Dienststellen berührt den Wirkungskreis der Hofgerichte, 1845. S. 171.
— und Oberhofgericht, die den Gerichtshöfen zugetheilte Geschäftsaushülfe, 1849. S. 230 und 588. 1850. S. 19.
— deren Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 83 und 84.
Hofgüter, siehe Gütergemeinschaft. Vortheils- und Sitzgerechtigkeit.
— Abgesonderte Waldungen und Hofgüter. Polizeiliche Aufsicht und Verrichtungen in solchen von Einsassen bewohnten Colonien ꝛc. (§. 153—156 der Gemeindeordnung), 1832. S. 81.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 323. Siehe auch Einsassen.
Hoflaquaien, deren Anstellung, 1805. S. 112.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hofstaat, Großherzoglicher: Verwaltung der kurfürstlichen Hand- und Privatkasse, 1804. S. 56.
— Obristkammerherrn-Amt, 1807. S. 43.
— Errichtung eines Hofbezirksamtes und dessen Gerichtsbarkeit, 1812. S. 61.
— Competenz des Hofbezirksamtes in Justiz- und Polizeisachen, 1820. S. 11.
— Gerichtsbarkeit desselben, 1820. S. 31.
— Ueberweisung dieser Gerichtsbarkeit an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, und der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. S. 196. 1833. S. 9.
— Einrichtung und Verwaltung des Hofstaats: Oberhofmarschallamt, mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine Hofrechnungscontrolkammer verbunden ist; Oberstallmeisteramt; Intendanz der Hofmusik und des Theaters; Intendanz der Kunstkabinete; Eintheilung des Hofmarschallamtes in den Hofverwaltungsrath und in die Polizei- und Justizbehörde, 1820. S. 9.
— Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarstall, 1832. S. 360.
— Neue Organisation der Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und der ihm untergeordneten Verwaltungszweige, als: das Oberhofmarschallamt, das Oberstallmeisteramt, die Intendanz der Hofdomänen und die Intendanz der Hofmusik und des Theaters, 1833. S. 25.
— Aufhebung der Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim, 1834. S. 151, siehe auch Civilliste.
— Neueste Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung unter Aufhebung des Oberhofverwaltungsrathes, 1852. S. 511.
Hof- und Staatshandbuch, 1834. S. 159.
Hoftheater, Erbauung eines neuen Hoftheaters, statt des im Jahr 1847 abgebrannten, das gleich dem Letztern ein Bestandtheil der Civilliste wird, 1851. S. 64.
— Die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte sind der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen übertragen, 1852. S. 511.
Hofvorzüge des Adels, siehe Adel.
Hoheitsabgaben: Erläuterung zu L.R.S. 2098 a., wornach mit Vorzugsrecht begabte Hoheitsabgaben für fällig zu erachten sind, 1825. S. 191.
— Aufhebung dieser Verordnung, 1823. S. 189.
— Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben und die Entschädigung dafür, 1828. S. 57. 102. 103.
— Weitere Aufhebung der in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau und Einführung einer Bergsteuer, 1828. S. 63 u. 105. S. auch Abgaben.
Hohengeroldseck, Grafschaft: diese vermög Staatsvertrag mit dem k. k. österreichischen Hofe unter badische Hoheit gestellte Grafschaft ist dem Hofgericht in Rastatt als ordentlichen Richter, und dem Kinzigkreisdirektorium als der admistrativen Mittelstelle untergeordnet worden, 1819. S. 195.
— Aufhebung des Oberamts daselbst und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. S. 7.
— Zutheilung der Orte derselben zu dem Dekanat Ettenheim, 1820. S. 18.
— Die badische Civil- und Criminalgesetzgebung tritt daselbst mit dem 1. Januar 1821 in Wirksamkeit, 1820. S. 51.
— Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzer dieser Grafschaft, 1830. S. 136. Siehe auch Standesherrschaft.
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1808 S. 211.
— Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche, 1812. S. 143.
— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. S. 43.
— Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. S. 187.
— Aufnahme einzelner Landestheile dieses Fürstenthums in den großherzoglichen Zollverband, 1835. S. 476.
— Uebereinkunft wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. S. 31.
Holland, siehe Niederlande.
Holländer-Compagnie in Pforzheim, Privilegien und Gerechtsame derselben in den neu angefallenen Landen, 1803. Nr. 21.
— Vorrecht des Holzankaufs in Gemeindswaldungen, 1803. Nr. 23. 1809. S. 281.
— Preisbestimmung und weitere Bedingungen, unter welchen gedachte Compagnie das Holz aus den Waldungen der Gemeinden und sonstiger Korporationen übernimmt; Bestimmung des Concessionshandels für ausländische Käufer, 1808. S. 279. 1809. S. 11.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Holländer-Compagnie:
— Diese Verordnung ist aufgehoben, und es soll eine Exportationstare von der Compagnie wie von allen Holzhändlern auf den nicht privilegirten Flüssen ohne Ausnahme erhoben werden, 1814. S. 67.
Holzabgabe aus Gemeindewaldungen, siehe Gabholz. Waldungen.
Holzausfuhr, 1811. S. 25.
— auf dem Neckar, 1825. S. 239.
Holzbedarfslisten, deren Einsendung, 1833. S. 59. S. Waldungen der Gemeinden.
Holzberechtigungen, s. Beholzungsrecht.
Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen, s. Domänen, Staats-.
Holzfrevel: Alle deßfallsigen Strafen vom Monat Dezember 1829 und Januar und Februar 1830 sind, mit wenigen Ausnahmen, nachgelassen. Auch der Ersatz des Holzwerths soll nicht gefordert werden. Entschädigung der Berechtigten, 1830. S. 65.
Holzhandel: den Holzhändlern Wolber und Comp. ist die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wutach, der Steinbach und des Titisees gestattet worden; die ganze Gesellschaft ist für jeden Schaden solidarisch verbindlich; deßfallsige Cautionsleistung; zwangsweise Abtretung von Eigenthum. Die Benutzung der Floßstraße dauert 40 Jahre, nach welcher Zeit solche öffentliches Eigenthum wird. Der Compagnie ist keinerlei Befreiung von Steuern oder andern öffentlichen Abgaben gestattet, 1831. S. 72.
— der Forstbeamten, s. Handel.
Holzmaaß für Brennholz und Reiswellen (§§. 30 und 81 des Forstgesetzes), 1834. S. 5.
Holzverkauf aus Gemeindewaldungen: Deßfallsiges Gutachten der Forstbehörde, 1809. S. 87.
— Geschäftsgang bei dergleichen Verkäufen, 1809. S. 281. 422. 1810. S. 163.
— Die dabei zu beobachtenden Formen, 1819. S. 114. S. Waldungen.
— aus kirchlichen, Gemeinds-, standes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. S. 163. S. Waldungen.
Hornberg, Gemeinde: Zutheilung der Orte Otdorf und Obergebisbach zu derselben, und Constituirung einer eigenen Gemeinde unter der Benennung „Hornberg", 1830. S. 122.
Hubertshofen. Erhebung dieses Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde, 1846. S. 252.
Huldigung der Staatsbürger überhaupt, 1808. S. 151 und 156.
— Befugniß der Aemter zur Huldigungseinnahme, 1809. S. 428.
Huldigung in grund- und standesherrlichen Orten, 1806. S. 119. 1808. S. 63. 1813. S. 29.
Huldigungseide, 1803. Nr. 13. S. Eide.
Huldigungsformeln, 1808. S. 63. 1848. S. 167. 464.
Hunde: Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist bei 5—20 fl. und das Halten solcher bei 15 bis 30 fl. Strafe verboten; die so abgerichteten Hunde werden getödtet. Das Hetzen von Hunden auf Menschen wird gegen Jeden, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit 5—10 fl. bestraft, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe bei verursachtem wirklichen Schaden, 1831. S. 242.
Hundstare: Allgemeine Einführung einer solchen, 1811. S. 13.
— Herabsetzung dieser Tare von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. Befreiungen von derselben; Vornahme der Musterung, 1815. S. 117.
— Wer der Musterung anzuwohnen, und wegen Wegschaffung eines Hundes zu entscheiden hat; Zuläßigkeit des Rekurses gegen eine solche Entscheidung, 1824. S. 147.
— Neues Gesetz über die Hundsmusterung und Tare, 1826. S. 131.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1826. S. 135. 138. 175.
— Modificationen zu diesem Gesetz, 1828. S. 89.
— Neuestes Gesetz: Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafe wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben und mit dem 1. Juni 1834 treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen ein, wornach von jedem Hund eine Tare von 1 fl. 30 kr. und von einer Hündin von 1 fl. von dem Besitzer zu bezahlen ist; Befreiungen von dieser Tare; wer diese Tare nach Abzug der Kosten zu beziehen hat; Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes, 1833. S. 239.
— Vornahme der Hundsmusterung und der Nachmusterung mit Bestimmung der Personen, welche dabei zu wirken haben, Tödtung eines gefährlich erscheinenden Hundes; Rekurs; Straferkenntniß, 1834. S. 228.
— Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben. Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Tare von zwei Gulden, 1842. S. 256. 274.
— Gesetz vom 20. Dezember 1848, wornach da, wo der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb

Hundstare:
unentbehrlich ist, nur 1 fl. 30 kr. und für die Hündin 1 fl. entrichtet wird, 1848. S. 466.
— Den Bezirksämtern ist die endgültige Erledigung der im Art. 1 c. des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 (Regierungsblatt Nr. LXXXI.) über die Hundstare bezeichnete Berufung gegen die Aussprüche der Musterungscommission übertragen, 1850. S. 231.
Hundswuth, Belehrung über die Kennzeichen derselben: Es gibt zwei Arten derselben, die rasende und die stille; Beschreibung der Kennzeichen, 1830. S. 28.
Hutcordons: Verbot des Tragens derselben von nicht dazu Berechtigten, 1809. S. 122.
Hütten, Gemeinde: Die Verhältnisse dieses Orts, 1830. S. 122.
Hüttenwesen, s. Berg- und Hüttenwesen.
Hypothekenrecht, nach französischen Gesetzen, 1806. S. 67. 1807. S. 251. S. auch Unterpfandsrecht.

J.

Jach, Gemeinde: Eintheilung der drei Gemeinden Oberjach, Unterjach und Kazenmoos in zwei Gemeinden, Jach und Kazenmoos, 1828. S. 141.
Jagden sollen an Landleute und Handwerker weder mittel- noch unmittelbar verpachtet werden, 1817. S. 113.
— Diese können nur von den Bezirksämtern zum Pachten ermächtigt werden, wenn ihre Vermögensverhältnisse und ihr Leumund weder für ihr Hauswesen noch für das öffentliche Wohl befürchten lassen, 1834. S. 329.
Jagdflinten, s. Gewehre.
Jagdfrevel, s. Forstfrevel. Wilderei.
— Deren Bethätigung im Hessischen und Badischen soll nicht von den Jagdberechtigten, sondern von der Territorial-Herrschaft geschehen, 1814. S. 17.
Jagdgehen der Scribenten ist verboten, 1818. S. 130.
Jagdhoheit: Aufhebung der aus derselben entsprungenen Abgaben, und Entschädigung der Berechtigten, 1828. S. 57. 102. 103.
Jagdpolizei, s. Forstpolizei.
Jagdrecht der Grundherren, 1810. S. 163.
Jagd- und Fischereirechte aus der Leibeigenschaft herrührend, sind aufgehoben, 1848. S. 108. S. Abgaben von der Leigeigenschaft.
Jagdsachen: Aufhebung der freien Pürsch, 1807. S. 89.
— Verordnung über die Glaubwürdigkeit der Privat-Jagdsachen: jagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler, 1839. S. 259.
— Gesetz vom 26. Juli 1848 über die Ausübung der Jagden, 1848. S. 276.
— Dieses Gesetz bleibt bis 1. Februar 1851 in Kraft, wo das Gesetz über die Ausübung der Jagd vom 2. Dezember 1850 in Kraft tritt, 1850. S. 1. 407.
— Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 2. Dezember 1850, 1850. S. 433.
— Außer den im §. 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 2. Dezember 1850 genannten Personen sind auch die Steueraufseher zur Anzeige von Jagdfreveln und andern Uebertretungen dieses Gesetzes verbunden, 1852. S. 144.
Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. S. 1. S. auch Märkte.
Jauner, deren Rechtloserklärung, 1804. S. 25. 1807. S. 65. 1808. S. 128. 323. 1811. Nr. 21. Beil. S. 97.
— Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, und deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 79. S. auch Vaganten. Aufgehoben.
Jart, Bestimmung der Hoheitsgrenze an derselben zwischen Baden und Württemberg, 1809. S. 9.
Illenau, s. Heilanstalt.
Impfen, s. Schutzpocken.
Impot, s. Zollsachen.
Incipienten: Schreiberei-, s. Schreiberei-Candidaten. Scribenten.
Indigenat: dieses bleibt den Theologen, welche mit dem Vorbehalt des Rücktritts auswärtige Stellen annehmen, 1803. Nr. 10.
— Dasselbe wird erworben durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder durch Verheirathung im Lande. Durch bloßen längern Aufenthalt im Lande ohne selbstständig zu sein, wird solches von Fremden nicht erworben, 1816. S. 141.
— Alle Ausländer erhalten solches, wenn ihnen ein Staatsamt conferirt wird, 1818. S. 103.
— Die Ertheilung desselben an Ausländer Behufs der Bürgerannahme steht der Kreisregierung und dem Ministerium des Innern zu, 1833. S. 183.
Industrieanstalt in Stuttgart, oder die Gesellschaft thätiger Menschenfreunde, 1804. S. 22. 57. 180.
Industrieschulen: Bestimmung der zur Annahme in dieselben nöthigen Kenntnisse, 1824. S. 43.
— Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule für Mädchen zu halten, in welchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten unterrichtet werden (§. 1). Verfahren, wo Schulen verschiedener Confessionen sind (§. 2). Bestimmung, von welchem Alter an die Industrieschule zu besuchen ist. Befreiungen von dem Besuche derselben. Bestimmung der Zahl der Unterrichtsstunden. Klasseneintheilung. Beaufsichtigung derselben. Oberaufsicht. Prüfungen. Schulgeld. Anschaffung der zur Arbeit nöthigen Stoffe und Werkzeuge, §. 3—11, 1836. S. 295. Siehe auch Lehrerinnen, Volksschulen.

Industrie-Verein, s. Kunst- und Industrie-Verein.

Ingenieur-Candidaten, welche sich dem Staatsdienst widmen wollen, und die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen sich über den Besitz der gesammten Vor- und Berufsbildung ausweisen, 1837, S. 81.

Ingenieur-Departement, Adresse an dasselbe, 1806. S. 29. 1808. S. 313.

Ingenieurfach: Bestimmung der Vorkenntnisse Derjenigen, welche sich diesem Fache und welche sich blos der Feldmeßkunst widmen wollen, 1824. S. 45.

— Neuere Bestimmung, welche Vorkenntnisse Diejenigen, welche sich dem Ingenieurfach widmen wollen, besitzen müssen. Wer sich blos der Feldmeßkunst widmet, kann die theoretische Bildung ganz in dem polytechnischen Institut erhalten, Behufs der praktischen Bildung ist wenigstens ein halb Jahr bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbauinspektion zuzubringen, 1828. S. 193.

— Befähigung der Ingenieurpraktikanten zum Staatsdienst, 1841. S. 161.

„Vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre sollen sie nicht zur definitiven Anstellung in Vorschlag gebracht werden."

Ingenieure, Geschäftskreis derselben, 1809. S. 474. S. Wasser- und Straßenbau.

Ingenieurschule, Vereinigung derselben mit der polytechnischen Schule, 1832. S. 441.

Injurien, s. Ehrenkränkungen.

Inquisiten, Altersangabe von denselben, s. Alter, Criminal-Untersuchungen.

Insecten: Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten (§. 69 des Forstgesetzes). S. auch Forstpolizei.

— Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, sowie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester ist verboten (§. 70 des Forstgesetzes), 1834. S. 5.

Insertionsgebühren: s. Druckkosten.

Insinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft zu wechselseitiger Beförderung derselben:

— mit Bayern, 1818. S. 23. 1838. S. 269. 1850. S. 400.

— mit Hessen, 1817. S. 90.

— — — wegen der Provinz Rheinhessen, 1837. S. 115.

— mit Preußen, 1820. S. 13. 1835. S. 67.

— mit Württemberg, 1818. S. 95. 153. 168.

— (bürgerliche) mit Braunschweig, 1850. S. 357.

— — mit Frankreich, 1851. S. 667.

Insinuationsgebühren, siehe Amtsdiener, Zustellungsgebühren.

Inspectionen, reformirte, der Pfalzgrafschaft, 1804. S. 26.

— Umwandlung derselben, 1807. S. 245. S. Dekanate.

Inspektoren für die Polizei, den Zoll und Accis: Deren Anstellung und Dienstobliegenheiten, 1812. S. 27.

Institute, weibliche Lehr- und Erziehungs-: Deren Organisation, 1811. S. 111. Siehe Lehrinstitute, weibliche.

Intelligenzblätter: Die deßfalls nachzusuchenden Privilegien, 1807. S. 227.

Interkalargefälle erledigter Schulstellen, die Entscheidung streitiger Ansprüche hierauf steht dem Bezirksamt in erster Instanz zu, 1850. S. 230.

Invaliden sind in ihrem Orte von allen persönlichen Frohnden befreit, und haben die Befugniß, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. S. 27.

Inventuren bei den vormaligen Reichsrittern, 1807. S. 139.

— bei Geistlichen, 1807. S. 87.

— über das Vermögen der ungehorsamen Milizpflichtigen, 1812. S. 230.

— Wer solche fertigt und die Taration dabei besorgt, 1809. S. 436.

— Revision derselben, 1809. S. 437.

— Nähere Anordnung in Bezug auf das neue Landrecht, 1809. S. 500. S. auch Erbverzeichnisse, Gebühren, Gerichtsbarkeit, freiwillige. Juden. Accise von Immobilien.

— Verordnung über zu erstattende Sterbfallanzeigen und Vornahme der Siegelanlegung, 1843. S. 107.

— Das Verfahren bei Inventuren, welche wegen der

Immobilienaccise bei Erbschaften aufzunehmen sind, 1812. S. 91. 1813. 101.

Irrenhaus, welche Kranke dahin zu verbringen sind; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. S. 53. 1806. S. 9. S. auch Illenau.

Juden: Edict über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden; deren Duldung und deren Rechte und Pflichten, 1808. S. 165. 1809. S. 29.

— Abgaben derselben, s. Abgaben.

— Von dem Handel auswärtiger Juden; Bestimmungen über deren Forderungen, Kauf- und Tauschverträge; Viehverstellungen, 1817. S. 84.

— Aufhebung dieser Verordnung und Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, 1828. S. 1.

— Annahme, gemeinde- und schutzbürgerliche:

— — Befugniß der Aemter, 1809. S. 428.

— — Befugniß der Kreisdirektorien, 1809. S. 452.

— — Die Annahme der inländischen geschieht durch die Bezirksämter, 1812. S. 104. 1813. S. 170.

— — In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. S. 4. 291. 295. 1809. S. 99. Siehe auch Kreisdirektorien.

— — Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgeraufnahmsgesuchen der Israeliten, 1839. S. 142.

— Bürgerrecht derselben: Das neue Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes findet auf die Juden keine Anwendung, und es bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft, 1832. S. 126.

— Oberrath und kirchliches Regiment:

— — Ernennung der Rabbiner, Oberräthe und übrigen Religionsdiener und der weltlichen Vorstände, 1809. S. 226. 1812. S. 102.

— — Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen führen die Kreisdirektorien, 1822. S. 14. S auch Schulen.

— — Aufhebung der Provinz-Synagogen, und Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des Oberraths, 1827. S. 67.

— Rabbinat- oder Synagogenbezirke: Die Eintheilung der Gemeinden in solche, 1827. S. 84.

— Synagogenplätze: über diese können die Eigenthümer unter Aufsicht der Religionsobrigkeit und Synagogenvorsteher verfügen, 1819. S. 85.

— — Zurücknahme der Verordnung vom 14. April 1819 (Reggs.Blt. Nr. XV. S. 85) mit dem Anfügen jedoch, daß es bei der den Synagogengemeinden zustehenden Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze sein Bewenden behalte, 1844. S. 25.

Juden. Synagogenrath: Die Bildung desselben in den israelitischen Gemeinden, 1833. S. 131.

— Schulen: Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 auf die israelitischen Schulen. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen (§§. 81 und 82 des Gesetzes vom 28. August 1835), 1835. S. 327.

— — Vollzugsverordnung hiezu, 1837. S. 99. S. auch Schulen, Lehrer.

— — Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds, 1839. S. 261.

— Standesbücher, bürgerliche: Die Rabbiner sind die Beamten des bürgerlichen Standes, welche diese Bücher zu führen haben, 1809, S. 497 und 505.

— — Die Führung derselben ist mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg den ältesten christlichen Ortspfarrern übertragen, 1816. S. 83. 1817. S. 53.

— — Die Gebühr von jedem Eintrag ist in den Städten 15 kr. und auf Dörfern 24 kr., 1811. S. 72. 1816. S. 83. 1817. S. 53.

— — Beweiskraft dieser Bücher bei entstehendem Zweifel über ihre Gültigkeit. Die Rabbiner sind für den, aus der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehenden Schaden verantwortlich, 1816. S. 83.

— — Den Rabinaten Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach und, nach erfolgter Constituirung, der Bezirkssynagoge steht nun auch das Recht zur Führung derselben zu, 1811. S. 169.

— Tar, Sportel- und Stempelfreiheit: Synagogen, Gottesäcker, milde Stiftungen, Spitäler sind von diesen Abgaben befreit und es gelten alle Steuer- und andere Befreiungen der christlich-kirchlichen Anstalten auch für die jüdischen, 1818. S. 39 und 44.

— Todtenäcker, die Anlegung derselben, 1809. S. 30.

— Trauungen: über die Aufgebote wird ein Formular gegeben, 1817. S. 60. S. auch Eheaufgebot.

— Zunamen: Die Annahme erblicher Zunamen, 1809. S. 153.

Judeneide, 1803. Nr. 3. 1809. S. 39.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Judeneide. Neue Eidesordnung: Vorbereitung, Formel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. S. 45.
— Geschäftsform der Aemter bei Abnahme der Judeneide, 1829. S. 48. §. 18. S. Eid.
Judenknaben: Vorsicht beim Beschneiden derselben, 1803. Nr. 24. 1809. S. 44.
Judenschutzgeld, dasselbe ist aufgehoben, 1815. S. 22.
Jungholz, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willmaringen, 1827. S. 252.
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Jurisdictionsgefälle, Kostendecretur auf solche, 1809. S. 461.
— Der Bezug dieser Gefälle ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. S. 189.
— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. S. 225.
— Ueberweisung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. S. 85. S. auch Amtskassen.
Juristenstipendium, altbadisches, s. Stipendium.
Justizbeförderungs-Gesuche gegen die Aemter, wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, 1824. S. 25. S. die neue Prozeßordnung.
Justizdepartement, Geschäftskreis desselben, 1807. S. 37.
— oberstes, die Errichtung desselben und Aufhebung der mit dem Staatsministerium verbundenen Justiz-Section, 1822. S. 7. S. auch Staatsministerium.
— Dessen Wirkungskreis in Civilsachen erstreckt sich auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, demselben steht aber nicht eine Entscheidung einzelner Rechtsstreite oder eine Einmischung in dieselben zu, 1823. S. 47. S. Justizministerium.
Justizministerium, dessen Organisation und Geschäftskreis, 1808. S. 189. 193. 205. 209. 1809. S. 487.
— Auflösung desselben, 1819. S. 72.
— Zutheilung der Geschäfte desselben an die Justiz-Section des Staatsministeriums, 1820. S. 131.
— Dasselbe wird wieder zum Ministerium erhoben, 1825. S. 165.
— Demselben ist die Oberaufsicht auf das Lehenwesen und die Amtsrevisorate übertragen, 1826. S. 54.
— Dessen Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, daher keine Gesuche um Entscheidung in privatrechtlichen Angelegenheiten dahin gebracht werden können. Deßfallsige Warnung an die Schriftverfasser, 1829. S. 81. S. auch Strafsachen, 1837. S. 172.
Justiz-Section, deren Constituirung im Staatsministerium, 1820. S. 131. 156.
Justiz-Section:
— Diese wird von der Verbindung mit dem Staatsministerium enthoben, und als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung: „Oberstes Justizdepartement" an die Stelle des früheren Justizministeriums gesetzt, 1822. S. 7.
Justizverzögerung, s. Justizbeförderungs-Gesuche.

K.

Kabinet, s. Cabinet.
Kalender, fremde, deren Verlag, 1805. S. 54.
— Fremde dürfen keine ausländischen Kalender feil haben, und Inländer nur dann, wenn die Kalender gestempelt sind, 1807. S. 250.
— Censur und Einfuhr der Kalender, 1810. S. 43.
Kaminfeger: Die nach der Verordnung vom 22. Juli 1845 bei Prüfung der Kaminfeger den Kreisregierungen zugewiesenen Funktionen gehen an die Bezirksämter über, 1850. S. 231.
Kaminfegerlohn in Diensthäusern hat der Bewohner zu zahlen, 1808. S. 212.
— Derselbe soll heruntergesetzt werden, 1816. S. 31.
Kanzlei der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian für Ihre Privatvermögens-Angelegenheiten, deren Errichtung, 1818. S. 34.
Kanzleidiener, deren Ernennung, 1809. S. 447.
Kanzleigehülfen, s. Scribenten.
Kanzleisäßigkeit: Bestimmung, wer und was die Kanzleisäßigkeit genießt, 1808. S. 166. 1812. S. 75.
— Solche genießen die Grundherren in gleichem Maaße, wie die Standesherren, 1816. S. 8. S. auch Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Kanzlisten: Befähigung dazu, mittelst einer schönen Handschrift, 1808. S. 9.
— Wer auf eine solche Stelle Anspruch machen will, muß als Rechts- oder Kameralpraktikant oder als Scribent geprüft und recipirt sein, 1813. S. 121.
Kapellen, wer solche zu bauen und zu unterhalten hat, s. Bauten, Kirchen-.
Kapitaliensteuer, s. Capitaliensteuer.
Kaplaneibeneficien, s. Beneficien.
Karlsruhe, s. Carlsruhe.
Kartenstempel, Einführung desselben und Verwendung des Betrags hiefür zu milden Zwecken, 1817. S. 111.
— Aufhebung dieses Stempels, 1832. S. 18. 66.
Kartoffeln: Provisorisches Gesetz über das Verbot der Kartoffelausfuhr über die Zollvereinsgrenze, 1845. S. 235.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kartoffeln: Aufkauf- und Ausfuhrverbot und Wiederaufhebung desselben, 1846. S. 161. 207.
— Aufhebung des Ausfuhrverbots derselben, 1848. S. 401.
— -transporttare auf der Eisenbahn, 1851. S. 67. 658.
Katechismus. Der Antrag der Generalsynode, daß der vorgelegte, im Druck herauszugebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmationsunterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 1.
Kauf-Accise, Kauf- und Tauschbrieftare gänzlich aufgehoben, 1848. S. 261.
— Die Aufhebung unterbleibt bis 1. Januar 1850, 1848. S. 472.
— Dieselben sind bis auf Weiteres — wie bisher — wieder zu entrichten, 1849. S. 577. 1850. S. 135. 136. 762. 1852. S. 78.
Käufe gestohlener Sachen. Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotenen Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe der Handels- und Krämererlaubniß verlustig werden, 1814. S. 59.
Käufe: damit Käufer ihre erkaufte Liegenschaft von darauf ruhenden uneingetragenen gesetzlichen Unterpfandslasten befreien können, haben sie nach L.R.S. 2194 den Ehefrauen und ihrem dazu zu bestellenden Beistand, bei Vormündern aber dem Ortsvorstand von dem Verkauf Anzeige zu machen, 1809. S. 503
— Bei allen aus gesetzlicher Nothwendigkeit vorhergehenden Liegenschaftsverkäufen soll nicht der geringste Theil des dabei erzielten Erlöses zum Vertrinken verwendet werden. Zuwiderhandelnde, welche solche Steigerungen leiten, werden neben der verdienten Strafe für den Ersatz verantwortlich, 1813. S. 13.
— Auch bei freiwilligen Verkäufen darf kein Weinkaufgeld oder eine Zwangszahlung des dabei consumirten Weins statt haben, und die Wirthe haben nie eine Ansprache an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen, 1819. S. 38.
— S. auch Ehefrauen. Gewährung.
Kauffall, Kaufgeld, Kaufhandlohn, s. Abgaben von der Leibeigenschaft.
Kaufgebühren finden bei Erbkäufen, auch wenn die Uebergabe in einem Ehevertrage geschieht, nicht statt, sondern nur für das Geschäft selbst die Tagsgebühr, und für die Geschäftsausfertigung die Abschriftsgebühr, 1819. S. 191.
Kauf- und Tauschbriefe, wer solche zu fertigen hat, 1809. S. 475.
Kaufverletzung über die Hälfte, wann und wie die Klage statt finde, 1809. S. 85.
Katz, Kasimir, von Gernsbach, dessen Stiftungen, 1852. S. 32. 58.
Katzenmoos, Gemeinde, Zutheilung des Zinkens Unterspitzenbach zu derselben, 1828. S. 141.
Kegelspiele auf ausgesetzte Gewinnste können nur nach polizeilicher Genehmigung statt finden, 1814. S. 131.
Keim- und Kraft'sches Familienstipendium zu Grünsfeld, 1852. S. 209.
Kelterwein-Abgabe, diese soll überall da, wo keine herrschaftliche Keltern unterhalten werden müssen, aufhören, 1819. S. 151.
Kesselgeld, s. Accise vom Branntwein.
Kettenstrafe: darunter ist, ohne nähere Bestimmung, immer ganze zu verstehen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 41. (Aufgehoben).
Kiefer, herrschaftliche, deren Anstellung, 1809. S. 441. S. auch Accis und Weinhandel.
Kienstöcke. Der Distrikt für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe. Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen (§. 51 des Forstgesetzes), 1834. S. 5.
Kieser, Dr. Domcapitular in Freiburg, dessen Stiftungen, 1852. S. 38. 413.
Kiesgruben. Bei solchen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55 des Forstgesetzes), 1834. S. 5.
Kindbetterinnen. Verfahren beim Absterben kreisender Personen, 1827. S. 93. Aufgehoben.
— Anderweite Bestimmungen über das Verfahren bei dem während der Entbindung oder innerhalb der nächsten drei Tage erfolgten Tode, 1835. S. 262.
Kindbettkosten für unehelich Niederkommende; der deßfallsige Entschädigungsansatz fällt mit Einführung des neuen Landrechts weg, 1809. S. 82.
— Bestimmung, wer, im Fall die Niedergekommene arm ist, diese Kosten zu zahlen hat, 1809. S. 252.
Kinder, deren Ausstattung. S. Ausstattung.

Kinder, ausgesetzte, s. Findlinge.
Kinder aus gemischten Ehen, deren kirchliche Erziehung, 1803. Nr. 8. 1804. S. 157. 1805. S. 90. 94. 1806. S. 133. 1808. S. 50. 1809. S. 327. 1826. S. 91. S. auch Religionserziehung.
Kinder, natürliche oder uneheliche:
— Religionserziehung derselben, 1804. S. 157.
— deren Anerkennung und Ernährung, 1809. S. 79. 249. 450. 1812. S. 117.
— Ihre Geburt wirkt keine Zurücksetzung in Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben, bei Beweisführungen, bei Erwerbung des Bürgerrechts, 1808. S. 11. S. auch Bürgerrecht.
— Fortdauerndes Erbrecht an die mütterlichen Verwandten der vor dem 1. Januar 1810 Gebornen, 1809. S. 82. S. auch Erbrecht.
— Rechtsmittel, welche dem Fiskus und den Gemeinden, oder auch den Verurtheilten gegen Urtheile über Entschädigungsforderungen wegen Ernährung derselben zustehen. In Alimentationssachen findet blos summarische Appellation, wo aber auf Vaterschaftsanerkennung und Erbfolgerecht geklagt wird, ordinärer Prozeß statt, 1813, S. 5.
— S. auch Alimente. Bastarderbe. Bastardfall.
— Gesetz über die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder, 1851. S. 173.
— Hierdurch sind die deßfallsigen Verordnungen vom 10. Juni 1809, S. 79, 249, 450 und vom 27. Juni 1812, S. 117, so wie die Landrechtssätze 908 und 762 a. aufgehoben, 1851. S. 173.
Kinder, todt gefundene, was dabei zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.
Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen mit ihren Eltern nicht in die Strafanstalt verbracht, sondern wie Findlinge behandelt werden, 1810. S. 110. 213. S. Findlinge.
Kindstaufen, s. Taufe.
Kirche, kirchliche Verfassung, 1807. S. 87.
— Erläuterung hiezu, 1809. S. 327.
— Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes (§. 18 der Verfassungsurkunde), 1818. S. 104.
— evangelisch-protestantische: Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche unter dem Namen „Evangelisch-protestantische Kirche", 1819. S. 113. 1821. S. 119.
— Genehmigung des Uebertritts des Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg und eines Theiles der Gemeinde Mühlhausen und Lehningen von der katholischen zur protestantischen Kirche. Errichtung einer eigenen Pfarrei für dieselbe. Warnung gegen Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche kirchliche Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, insbesondere gegen alle Bekehrungssucht, alle Lästerungen des einen oder des andern Confessionstheils, 1823 S. 73.
— Gottesdienst zu Altdorf, 1808. S. 277.
— Errichtung einer evangelisch-protestantischen Kirche zu Baden, 1832. S. 363.
— Zusammenstellung derjenigen Anträge der 1834 versammelt gewesenen Generalsynode, welche die höchste Genehmigung erhalten haben, 1835. Nr. 27. Beil. S. Generalsynode.
— katholische. Bisthum. S. Bisthum.
— Anordnung zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, 1830. S. 13.
— Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutzes- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche, 1830. S. 13.
— Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853, wodurch die §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar aufgehoben und durch anderweite Bestimmungen ersetzt werden, 1853. S. 51.
— Landesherrliche Verordnung vom 7. November 1853, wornach keine von Seite des Herrn Erzbischofs selbst oder in dessen Namen erlassene Anordnung vollzogen, oder ihr eine äußere Anerkennung beigelegt werden darf, ohne das Vidit eines landesherrlichen Specialcommissärs, 1853. S. 388. 389.
— Vereinigung der katholischen Einwohner zu Pforzheim zu einer Kirchengemeinde, 1823. S. 107.
Kirchenbau, s. Bauten, Kirchen-.
— Gesetz über die Bauschuldigkeiten, 1808. S. 114.
— Berichtigung einiger Redaktionsfehler in demselben, 1837. S. 146. S. auch Baustreitigkeiten.
— Entscheidung über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, Anlegung von Begräbnißplätzen ꝛc., der Streitigkeiten über die Beiträge hiezu steht in erster Instanz den Bezirksämtern zu, 1850. S. 230.
Kirchenbücher:
— Auszüge aus solchen, 1808. S. 78. 1809. S. 504.
— Beweiskraft derselben, bei entstandenem Zweifel über Gültigkeit, 1811. S. 65. 1816. S 83.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchenbücher:
— Duplikate, die Führung und Einsendung derselben, 1803. Nr. 23.
— — Aufbewahrung derselben, 1809. S. 428. 1811. S. 65.
— Formular derselben, 1803. Nr. 24. 1810. S. 104. 110.
— Führung derselben, 1803. N. 23.
— — wie solche von den Pfarrern und Rabbinern, als Beamte des bürgerlichen Standes zu führen sind, 1809. S. 497. 1810. S. 81. 1817. S. 53. 1821. Nr. 16. Beil.
— — die Pfarrer sollen solche selbst führen, und wie die Duplikate selbst schreiben, nicht aber durch ihre Vikarien oder Kapläne besorgen lassen, bei Haftung für die daraus entstehenden Nullitäten, 1811. S. 65.
— — wenn der Pfarrer wegen Krankheit oder andern Verhinderungsursachen solche nicht selbst führen kann, so soll von dem Amt und Dekanat einer der betreffenden Vikarien oder Kapläne zum Verweser bezüglich auf die Standesbeamtungsgeschäfte ernannt werden, 1813. S. 35.
— — Zum Eintrag in dieselben sollen von einwandernden Familien die legalen Geburts- und Copulationsscheine den Pfarrämtern übergeben werden, 1818. S. 13.
— — Die in das Kirchspiel einziehenden Eheleute sind im Kirchenbuch zu bemerken, 1807. S. 132.
— — Von den Vaterschafts-Erkenntnissen ist das Pfarramt zu benachrichtigen, 1806. S. 36.
— — Eintragung der Ehescheidungsurtheile in dieselben, 1809. S. 320. 1812. S. 97. 1813. S. 14.
— — Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten, 1841. S. 169. S. Juden.
— Gebühren für die Einträge. S. Gebühren.
— Prüfung derselben. Instruktivverordnung über deren jährliche Prüfung durch die Bezirksämter nach Einsendung derselben, so wie gelegenheitlich der Ruggerichte, Benehmen bei vorschriftswidrigem Erfund, 1834. S. 333.
Kirchen-Collegien, protestantische, deren Auflösung, 1807. S. 88.
Kirchen-Commission, katholische, 1804. S. 12.
— deren Auflösung, 1807. S. 88.
— fortdauernde Kraft ihrer Verfügungen, 1808. S. 57.
Kirchendepartement, dessen Geschäftskreis, 1809. S. 475. 1813. S. 55.
Kirchen- und Schuldienste, Anmeldung um — und Besetzung geistlicher Benefizien. S. Benefizien.
— Besetzung der Kirchen- und Schuldienste, 1808. S. 101.
— Das Besetzungsrecht wird den Standes- und Grundherren abgenommen, 1813. S. 89. 103.
— deßgleichen den Städten und einzelnen Körperschaften, auch andern Personen, wenn es denselben früher zustand, 1813. S. 103.
— Das Kirchenpatronats- und Präsentationsrecht wurde den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben, 1816. S. 7.
— Gebrauch des Stempels bei Präsentationsurkunden, 1818. S. 34.
Kirchengut, dasselbe darf seinem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. S. 104.
— Die Verwaltung der Kirchenfonds, 1810. S. 127. S. auch Stiftungen.
Kirchenlehenherrlichkeit, deßfallsiges Edikt, 1808. S. 101.
— Interpretation des §. 32 dieses Edikts, 1811. S. 135.
Kirchenökonomie-Commission, 1807. S. 160. 198. 237.
Kirchenpatrocinien müssen an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, und die Feste von Nebenpatronen, sowie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Nebenkirchen, in welchen an Sonn- und Feiertagen kein Gottesdienst abgehalten wird, ganz unterbleiben, 1811. S. 53.
Kirchenpatronatsrecht, s. Kirchen- und Schuldienste.
Kirchenpfründner, ihre Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung, 1807. S. 87.
— Kein Pfarrer oder Beneficiat soll zu einer andern Pfründe vorgeschlagen werden, wenn er nicht wenigstens fünf Jahre auf der Stelle, welche er inne hat, gewesen ist, 1851. S. 211.
— Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853, wornach die Besetzung der in den Monaten Juni und Dezember durch Todesfall erledigt werdenden Kirchenpfründner, so fern sie keine Privatpatronate sind, dem Herrn Erzbischof eingeräumt wird, 1853. S. 53.
Kirchenrath, Instruktion desselben, 1804. S. 48.
— Abänderung dieser Instruktion, 1805. S. 19.
— Aufhebung desselben, 1807. S. 88. 213.
— Ober-, Constituirung und Geschäftskreis desselben, 1807. S. 88. 160. 213. 245. 1843. S. 9.
Kirchenrechnungen, s. Stiftungsrechnungen.
Kirchen- und Schulsachen: Diejenigen, welche nach der Organisation von 1809 den Kreisdirektorien

Kirchen- und Schulsachen:
zugewiesen waren, gehen an das kirchliche Departement des Ministeriums des Innern über, 1813. S. 57.
— der Israeliten und Wiedertäufer beaufsichtigen die Kreisdirektorien, 1822. S. 14.
Kirchensection, für rein kirchliche Gegenstände, 1813. S. 55.
— Die beiden Kirchenministerialsektionen treten in die Reihe der Centralmittelbehörden und sind dem Ministerium des Innern untergeordnet mit der Benennung Evangelischer Oberkirchenrath, Katholischer Oberkirchenrath, 1843. S. 9.
Kirchenvermögen, katholisches. Verordnung vom 3. März 1853, das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens, 1853. S. 57.
Kirchenverordnungen, Bekanntmachung derselben, 1807. S. 224. 1808. S. 1.
Kirchenvisitation, 1807. S. 272. 1809. S. 438. 453.
Kirchenvogteien, katholische, 1804. S. 36. 68.
— Auflösung derselben, 1806. S. 27.
Kirchhöfe. Die Gestattung von Ausnahmen von den in der Verordnung vom 6. Dezember 1839, Nr. 27877, über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Begräbnißstätten aufgestellten Regeln nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission steht den Kreisregierungen zu, 1850. S. 232.
Kirchhofen, vom Orte Ehrenstetten getrennt, 1841. S. 215.
Kirchliche Erziehung der Kinder, s. Kinder.
Kirchweihe. Die Feier derselben an Sonn- und Feiertagen, wenn ein Jahrmarkt damit verbunden ist, soll mit dem Tanz auf den nächsten Werktag verlegt werden, 1805. S. 7. S. auch Kirchenpatrocinien.
Klagfreiheit, wann der deßfallsige Beweis den Rekurs an das Oberhofgericht oder zur Gnade begründet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 34 und 35. Gilt nicht mehr.
Klafter, s. Holzmaaß.
Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder am Bisse wuthverdächtiger Thiere gestorben sind. Polizeiliche Vorschriften über Behandlung solcher, 1832. S. 514.
Klöster, katholisch-weibliche. S. Lehrinstitute, weibliche.
Knielingen, Errichtung eines Freihafens an der dasigen Rheinbrücke, 1842. S. 108.
Koch, Magdalena, zu Waldshut, deren Stiftung, 1853. S. 274.
Kochgeschirre von Neusilber, Verbot des Verkaufs derselben, 1835. S. 170.
— Gestattung des Verkaufs unter Aufhebung der vorhergehenden Verordnung, 1836. S. 73.
Kohlenbrenner, s. Feuersgefahr.
Kolonien, s. Hofgüter, abgesonderte in Waldungen.
Korbmacher, s. Päße.
Köster, Pfarrers Ehefrau, Stipendienstiftung in Heidelberg, 1851. S. 456.
Körperschaften, allgemeine Regeln für solche, 1807. S. 128.
Körperschaftswaldungen, s. Waldungen.
Kostenvorschuß, inländischer Parthien, für Rechtshandlungen bei ausländischen Gerichten, 1806. S. 20.
— für Erledigung eines Prozesses, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. Aufgehoben. S. auch Gerichtskosten. Advokaten.
Kostgeld der Soldaten, 1807. S. 13. 1809. S. 227. S. Etappengeld.
Krämer dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Läden nicht öffnen, noch Waaren zum Verkauf öffentlich ausstellen oder feilbieten, 1805. S. 2.
— s. auch Handel. Päße.
Krämerrecht, die Ertheilung desselben, 1809. S. 430. 433. 455.
— s. auch Gewerbe. Handel. Hausirer.
Krätzkrankheit, polizeiliche Maaßregeln gegen Verbreitung derselben, 1851. S. 457.
Kranke, welche in das Irren- oder Siechenhaus gebracht werden; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. S. 53. 1806. S. 69. S. Illenau.
— arme, müssen von den Gesundheitsbeamten unentgeltlich besorgt werden, 1805. S. 39.
— arme, Verordnung über die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisenden im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes, 1838. S. 86—99.
— deren unentgeltliche Behandlung durch die praktischen Aerzte und Wundärzte, 1843, S. 128.
— fremde, die Verpflegung derselben, 1808. S. 307.
Krankheiten, ansteckende, gefangener Soldaten, Maßregeln gegen dieselben, 1805. S. 5.
— Ein- und Verkauf der Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von solchen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. S. 514. Siehe Kleidungsstücke.
— Siehe auch Epidemie. Cholera. Fieber, gelbes.
Kreiskasse zu Carlruhe, deren Vereinigung mit der Generalstaatskasse, 1832. S. 263.

Kreiskasse zu Freiburg, Zutheilung der Bezirksverrechnungen zu Ettenheim zu derselben, 1833. S. 86.
Kreisdirectorien: die Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Competenz derselben sind enthalten in den Verordnungen vom Jahr 1809. S. 447. 1810. S. 55. 161, 163, 188. 1812. S. 121. 1813. S. 57, 80. 1815. S. 99.
— Siehe auch Baustreitigkeiten. Bürgerannahmen. Dekreturen. Gemeindesachen. Gewerbsconcessionen. Postportodefraudationen. Rug- und Vogtgerichte. Gesundheitsbeamte. Stiftungen. Wandern. Forstfrevel. Ehrenkränkungen. Gesundheitspolizei. Vortheilsgerechtigkeit. Wasser- und Straßenbau und Polizei. Wirthschaftsconcessionen. Dispensation zum Heirathen. Zunftsachen. Kirchen- und Schulsachen. Gewerbeschulen. Industrieschulen. Schulen, Volks-. Strafgewalt. Arbeitshaus.
— Eintheilung des Landes und Eintheilung der Aemter in Kreisdirectorialbezirke, 1809. S. 395 und 403. und zwar: Seekreis, Sitz Konstanz; Donaukreis, Sitz Villingen; Wiesenkreis, Sitz Lörrach; Dreisamkreis, Sitz Freiburg; Kinzigkreis, Sitz Offenburg; Murgkreis, Sitz Rastatt; Pfinz- und Enzkreis, Sitz Durlach; Neckarkreis, Sitz Mannheim; Odenwälderkreis, Sitz Mosbach; Main- und Tauberkreis, Sitz Wertheim; 1810. S. 72 und 113. 1811. S. 103.
— Auflösung des Donaukreises, 1819. S. 33. Des Wiesenkreises, 1815. S. 121 und 131. Des Murgkreises, 1819. S. 33. Des Odenwälder Kreises, 1810. S. 355. Siehe jetzt Kreisregierungen.
Kreisende, siehe Kindbetterinnen.
Kreisgefängnisse, siehe Strafanstalten.
Kreisregierungen. Eintheilung des Großherzogthums in vier Kreise und Errichtung von vier Kreisregierungen, und zwar Kreisregierung der Seeprovinz, Sitz Konstanz; Kreisregierung des Oberrheins, Sitz Freiburg; Kreisregierung des Mittelrheins, Sitz Rastatt; Kreisregierung des Unterrheins, Sitz Mannheim; 1832. S. 133. Vorher Kreisdirectorien.
— Verordnung über die Competenz der Kreisregierungen zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien, 1838. S. 62.
Kriegscommission, Verwandlung derselben in ein Kriegscollegium, 1804. S. 43. S. Kriegsministerium.
— zur Kriegskostenausgleichung, 1813. S. 167.
— Diese wird aufgehoben und die bei derselben noch anhängigen Geschäfte sind an das Ministerium des Innern mit der Bezeichnung „Kriegssache" einzusenden, 1824. S. 20.
Kriegsconsistorium, die Aufstellung eines solchen für protestantische Soldaten, 1806. S. 5.
Kriegsdeputation, deren Errichtung und Geschäftskreis, 1813. S. 167. Siehe Kriegscommission.
Kriegsdienste. Bestrafung des Austritts in fremde Kriegsdienste, 1803. Nr. 2. 1804. S. 16.
— Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten Stehenden, 1812. S. 228. 1813. S. 53. Siehe im übrigen Militärsachen.
Kriegsgefangene, östreichische, Auffangung der Selbstranzionirten, 1809. S. 181.
— Depot für dieselben, 1810. S. 140.
Kriegsgerichte: provisorisches Gesetz über das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren, 1849. S. 485. Siehe Militärsachen.
Kriegskosten. Vergütung des Kriegsschadens, 1809. S. 450.
— Sie dürfen nicht den Gemeindekassen, welche solche vorschußweise bestritten haben, zur Last bleiben, sondern müssen von den Steuerconcurrenten nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Güter-, Häuser-Gefäll- und Gewerbsteuerkapital ersetzt und getragen werden, 1813. S. 183. 1815. S. 24.
— Zu den alten Kriegsschulden können die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegenden Güter die Kriegskosten bereits besonders getragen haben, 1816. S. 105.
Kriegskostenersatz von 1813—1815, 1815. S. 123. 1816. S. 43 und 55. 1817. S. 21 und 33.
— Ausweis über die eingegangenen Entschädigungen mit Bestimmung der Grundsätze der Vertheilung und welche Schulden damit vordersamst getilgt werden sollen, 1821, S. 65.
— Den Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises wird der Betrag derjenigen Kriegskostengelder, welcher sie vermöge des Theilungsmaßstabes vom Jahr 1821 betroffen haben würde, mit dreißigtausend siebenhundert neunundvierzig Gulden ꝛc. zurückerstattet, 1840. S. 198.
Kriegskosten-Forderungen. Warnung gegen ihren Verkauf durch wucherische Umtriebe, 1821. S. 60.
Kriegskosten-Rechnungen wurden von den Amtskassen getrennt, 1815. S. 22.
Kriegsministerium: Zuerst Kriegscommission, dann Kriegscollegium, jetzt Kriegsministerium, 1808. S. 192.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Krigsministerium:
— Geschäftskreis desselben, 1808. S. 196. 1809. S. 397 und 490.
— Vereinfachung der Militärorganisation; Geschäftskreis dieses Ministeriums, 1832. S. 145.
— Ueberweisung der Geschäfte der Generalcantonsinspection an dieses Ministerium, 1832. S. 249. Siehe Militärsachen.
— Die dienstliche Stellung des Präsidenten, 1848. S. 117.
Kriegsschule. Siehe Militärsache.
Kriegsschulden. Erhebung einer Abgabe zu 3 Prozent von wegziehendem Vermögen zu Gunsten der Gemeindekassen Behufs der Kriegsschuldentilgung, 1815. S. 61.
— Aufhebung dieser Abgabe, wenn der Zug in einen deutschen Bundesstaat oder in die Schweiz geht, 1817. S. 77. 1820. S. 15.
Kriegsseparat für die altpfälzischen Oberämter, 1809. S. 427.
Kriegssteuer, eine solche wurde erhoben, 1812. S. 141. 1813. S. 91. 1815. S. 41, 43, 77 und 119.
Kriegszustand, provisorische Gesetze, 1848. S. 63 und 125.
— Gesetz vom 7. Juni 1848. 1848. S. 168 Belehrung über die Anwendung, 1848. S. 377.
— Erklärung desselben im See- und Oberrheinkreis, 1848. S. 127.
— — desselben in den Aemtern von Lörrach bis Achern und Ettlingen, 1848. S. 372.
— — desselben im Amtsbezirk Weinheim, 1848. S. 373.
— — desselben im Amtsbezirk Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bonndorf, Neustadt. 1848. S. 375.
— — desselben in Engen, 1848. S. 379.
— und Standrechtserklärung:
— — Provisorisches Gesetz vom 9. Juni 1849. S. 297—299.
— — über das ganze Großherzogthum, 1849. S. 303 327, 403, 435, 483, 544, 578 und 623. 1850. S. 9, 61, 85, 127, 193, 213, 229, 261, 273, 297, 333, 369, 405. 1851. S. 3, 37, 46, 227, 423, 531, 605 und 707. 1852. S. 25, 57, 213 und 317.
— und Standrechtsgesetze vom 29. Januar 1851. S. 39 und 43.
— das Verbot des Besitzes und Tragens von Waffen dauert auch nach Beendigung des Kriegszustandes noch fort, 1852. S. 318.
Kriegszustand:
— die Aufhebung des Kriegszustandes und Einsetzung der bürgerlichen Behörden in ihre volle Wirksamkeit, 1852. S. 405.
Kronanwälte, Aufstellung und Geschäftskreis derselben, 1809. S. 214 und 239.
— Suspension dieser Anordnung, 1809. S. 496.
Kuhpocken, siehe Schutzpocken.
Kundschaften der Handwerkspursche zur Reise im Badischen sind nicht allein hinlänglich, 1805. S. 78.
— sie müssen vom Amt unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel versehen sein, 1805. S. 143. 1808. S. 287.
— in denselben muß der Heimathsort, Amt und Provinz ausgedrückt werden. Ueber drei Monat alte sind verdächtig, 1808, S. 121. 1810. S. 170.
— Vom Neujahr 1810 an sind dieselben abgeschafft, und an ihre Stelle treten die Wanderbücher, 1809. S. 364. Siehe Wanderbücher.
Kunstdenkmale, zu deren Auffindung und Erhaltung ein Conservator bestellt wird, der sich zu diesem Behufe mit den großherzoglichen Lokal-, Bezirks- und Mittelstellen und dem Alterthumsverein in's Benehmen zu setzen hat, 1853. S. 173.
Künste und Wissenschaften: Verwaltung der hiezu bestimmten Fonds, 1822. S. 2.
— Die Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften können Inländer erhalten, welche sich über vorzügliche Anlagen, Fleiß und sittlichen Lebenswandel ausweisen, auch Fortschritte in einem solchen Fache gemacht haben. Anmeldungszeit: Monat März. 1848. S. 26.
— Die Anmeldungszeit zu solchen Unterstützungen wird auf den Monat September verlegt. 1852. S. 59.
Künstler, die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen. 1834. S. 139. Siehe Schauspielergesellschaften.
Kunst- und Industrie-Verein des Großherzogthums. Genehmigung des Entwurfs der Verfassung und Gesetze, und Uebernahme des Protectorats desselben von Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, 1824. S. 91. 1830. S. 91.
— Bekanntmachung im Betreffe einer Industrieausstellung zu Berlin, 1844. S. 80.
Kunstwerke: Die Einreichung solcher an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Dieselben können nur nach vorher nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß Aufnahme finden. Nur Gegenstände von ausgezeichnetem Werthe werden berücksichtigt, andere unbenutzt bei Seite gelegt, 1811. S. 24. 1836. S. 242.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kupfer, die Benutzung der kupfernen Geräthe in den Zuckersiedereien ist gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch untersagt ist, 1836. S. 305.
Kupferschmiede und Blechner: Beiden Zünften ist das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer gleichheitlich gestattet, 1819. S. 80.
Kurkosten wegen Verwundungen, siehe Verwundungen.
Kürnbach, Condominat. Die Ausübung der Rechtspflege in dem von großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Angehörigen bewohnten Orte Kürnbach sowohl hinsichtlich der Civil- und Criminal- als auch hinsichtlich der Polizeisachen, durch gegenseitige Uebereinkunft der Regierungen geregelt, 1836. S. 2. S. auch Conscription, Zollsachen.

L.

Ladenburg, die Aufhebung der dortigen höheren Bürgerschule, 1850. S. 267.
Lagerhäuser der Gemeinden: Die Verwalter derselben werden von den Gemeinden gewählt, von der Steuerdirektion bestätigt. Der Rekurs gegen verweigerte Bestätigung geht an das Finanzministerium, 1832. S. 161.
Lahr, Stadt und Herrschaft, Einführung des Durlachischen Landrechts, 1806. S. 57.
Lampenhain: Erhebung der Höfe Lampenhain, Hilsenhain, Vorderheubach ꝛc. zu einer selbstständigen Gemeinde unter dem Namen „Lampenhain", 1840. S. 199.
Landbauwesen, siehe Bauwesen.
Landchirurgen, siehe Wundärzte.
Landesbischof, katholischer, hat Sitz und Stimme in der Ständeversammlung, 1819. S. 73. S. auch Bisthum. Kirche.
Landescommissäre, außerordentliche, deren Ernennung zur Wiederherstellung und Befestigung der verfassungsmäßigen Ordnung im Großherzogthum und deren Wirkungskreis, 1849. S. 305 und 311.
Landesfundigebühren, Aufhebung derselben in der niederrheinischen Provinz, 1815. S. 142.
Landeshoheits-, Oekonomie- und Polizeidepartement, dessen Geschäftskreis, 1809. S. 468. 1810. S. 161.
— Vereinigung dieser Departements, 1813. S. 55.
Landesverweisung wird gegen Fremde verfügt. Strafe des Bruchs der Landesverweisung, 1804. S. 167.
— beständige Verweisung ist Ehescheidungsursache, 1805. S. 19.
Landesverweisung:
— gegen ausgetretene Unterthanen, wer solche ausspricht, 1809. S. 451.
— sie kann nicht mehr wider Inländer erkannt werden, 1810. S. 88. 1812. Nr. 20. Beilage §. 45. (Ungiltig.)
— gegen Ausländer, die wegen peinlichen Verbrechen klagfrei, aber nicht verdachtlos erklärt werden, 1812. Nr. 20. Beilage §. 46. (Ungiltig.)
— sie soll durch die geeigneten Landesblätter mit Beifügung des Signalements verkündet werden, 1812. Nr. 20. Beilage §. 47. (Ungiltig.) 1813. S. 57.
— gegen die aus Frankreich verwiesenen Militär- und Civilpersonen, 1816. S. 29.
Landflüchtigkeit: Behandlung fremder Flüchtlinge, 1808. S. 148.
— der Staatsangehörigen, was dadurch erwirkt wird, 1808. S. 154.
Landgestüt, siehe Gestütsanstalt.
Landläufer, siehe Heimathlose.
Landrecht, siehe Civilgesetzbuch.
Landschafts-, Cent- und Chaussee-Kassen sollen geschlossen, über Activen und Passiven die Rechnung noch fortgeführt und durch Vertheilung derselben auf die Gemeindekasse oder durch einen Schuldentilgungsplan die Auflösung herbeigeführt werden, 1815. S. 23.
Landschafts-, und Steuerbezirks-Kassen, deren Kapitalschuldenzahlung und Beschränkung der Aufkündigung, 1812. S. 67. 1815. S. 22.
— Die Kapitalien sind auf ein Jahr unaufkündbar erklärt, 1815. S. 41.
Landschaftsschulden, siehe Amortisationskasse.
Landstände: Beschluß über die Einführung derselben, 1816. S. 29 und 99.
— Notizen in Betreff des Adels, 1816. S. 51. Siehe Verfassung.
— Wahlordnung: deren Bestimmung zur Verfassungsurkunde; Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der landständischen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. S. 171.
— Den ernannten Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten ist die Einsicht der Steuerregister gestattet, 1819. S. 9.
— Nähere Bestimmung der §§. 27 und 79 der Wahlordnung in Bezug auf die ungerade Zahl der Wahlmänner, 1833. S. 251.
— Bestimmung der Bestandtheile des 41. Aemterwahlbezirks; Zutheilung der Grafschaft Geroldseck zum 19. Aemterwahlbezirk, 1820. S. 82.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände:
— Die dem jeweiligen Bevölkerungszustande entsprechende Festsetzung der Wahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke, 1833. S. 24.
— Bestimmung der Termine zu Eröffnung des Landtags, 1819. S. 37.
— **1820.** Einberufung der Landstände, 1820. S. 43.
— — Schluß und Resultat des ersten Landtags, 1820. S. 79.
— **1822.** Wiedereröffnung der Landtagssitzungen, 1822. S. 25
— — Erklärung der Regierung wegen Nichterreichung der bezweckten und erwarteten Resultate, 1823 S. 9.
— — Auflösung der beiden Kammern, und Anordnung neuer Wahlen, 1824. S. 171.
— **1825.** Wiedereinberufung der Landstände, 1825. S. 5.
— — Resultate dieses Landtags, 1825. S. 23 u. 29.
— **1828.** Einberufung der Landstände, 1828. S. 5.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder zur ersten Kammer, 1828. S. 17.
— **1831.** Anordnung neuer Wahlen, 1830. S. 151.
— — Verzeichniß der Grundherren, die zur Wahl der Mitglieder in die erste Kammer berufen sind, 1830. S. 188.
— — Einberufung der Landstände, 1831. S. 15.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1831. S. 25.
— **1833.** Anordnung neuer Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1833. S. 23, 25 und 179.
— — Einberufung der Landstände, 1833. S. 89.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1833. S. 105.
— **1835.** Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1835. S. 1.
— — Verzeichniß der Grundherren, die zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer berufen sind, 1835. S. 11.
— — Einberufung der Landstände, 1835. S. 71.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1835. S. 71.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1835. S. 87.
— **1837.** Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1836. S. 379 und 384. 1837. S. 5 und 13.

Landstände 1837:
— — Die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer, 1837. S. 4.
— — Einberufung der Landstände, 1837. S. 17.
— — Ernennung des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1837. S. 29.
— — Einberufung der Landstände Behufs der Zustimmung zu den Gesetzesentwürfen über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum, 1837. S. 435.
— **1838.** Höchste Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung für den außerordentlichen Landtag, 1838. S. 65.
— — Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer für eben diesen Landtag, 1838. S. 65.
— — Höchste Entschließung, die Vornahme der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächsten Ständeversammlung betreffend, 1838. S. 317.
— — Benennung der vier Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der ersten Kammer austreten und an deren Stelle andere Abgeordnete für den Landtag 1839 zu wählen sind, 1838. S. 318.
— — Verzeichniß der Städte- und Aemterwahlbezirke, in welchen wegen des gesetzlichen Austritts ihrer bisherigen Abgeordneten in der zweiten Kammer der Ständeversammlung neue Wahlen für den Landtag 1839 vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der austretenden Abgeordneten, 1838. S. 318.
— — Bekanntmachung, die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zur Leitung der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächsten Ständeversammlung, 1838. S. 319.
— — Verzeichniß derjeinigen Grundherrn, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung eingeladen sind, 1838. S. 325.
— **1839.** Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der ersten Kammer, 1839. S. 3.
— — Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 41. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1839. S. 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände 1839:
— — Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der ersten Kammer, 1839. S. 9.
— — Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 17. Wahlbezirks zur zweiten Kammer, 1839. S. 10.
— — Einberufung der Landstände, 1839. S. 65.
— — Erwählung eines Abgeordneten des 24. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1839. S. 72.
— — Höchste Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer für den Landtag 1839/40, 1839. S. 77.
— — Höchste Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer für den Landtag 1839/40 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog, 1839. S. 78.
— **1840.** Ernennung des Geheimen Kriegsraths Vogel zum Mitglied der ersten Kammer der Landstände, 1840. S. 13.
— — Erwählung eines andern Abgeordneten der Residenzstadt Carlsruhe, 1840. S. 14.
— — Vornahme einer neuen Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, 1840. S. 25.
— — Erwählung eines andern Abgeordneten des 21. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1840. S. 37.
— — Erwählung eines Abgeordneten für den 10. Aemterwahlbezirk, 1840. S. 115.
— — Höchste Verordnung wegen der Wahl von 15 Abgeordneten in die zweite landständische Kammer für die durch das Loos ausgetretenen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1840. S. 323.
— — siehe auch 1840. S. 155, 165, 167, 171, 172, 193, 195, 201, 216, 243 und 249.
— **1841.** Vornahme einer andern Wahl des 16. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1841. S. 1.
— — Vornahme einer andern Wahl des 15. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1841. S. 12.
— — Vornahme einer andern Wahl des 11. Städtewahlbezirks zur zweiten Kammer, 1841. S. 13.
— — Vornahme einer Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg in die erste Kammer, 1841. S. 33.
— — deren Einberufung, 1841. S. 45.
— — Vornahme einer andern Wahl für den 5. Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer, 1841. S. 45.

Landstände 1841:
— — Vornahme einer andern Wahl für den 2. Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer, 1841. S. 45.
— — Eingaben an die Kammer, 1841. S. 53.
— — Ernennung des ersten Vicepräsidenten und zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1841. S. 57.
— — Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer, 1841. S. 57.
— — Vornahme anderer Wahlen für den 12. und 13. Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer, 1841. S. 154.
— — Vornahme einer andern Wahl für den 13. Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer, 1841. S. 181.
— — Manifest, 1841. S. 189.
— — Die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern, 1841. S. 213 siehe auch Verfassung.
— — Vornahme einer Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg, 1841. S. 293.
— — Siehe auch 1841. S. 191, 192, 193, 195 und 215.
— **1842.** Vornahme einer andern Wahl des 16. Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer, 1842. S. 16.
— — Auflösung der Ständeversammlung, 1842. Nr. 7.
— — Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landständischen Kammern, so wie Ernennung der Wahlcommissäre, 1842. S. 101.
— — Vornahme der Deputirtenwahl in den Städten Mannheim und Heidelberg, 1842. S. 107.
— — Vornahme der Deputirtenwahl in den Städten Lahr und Rastatt, 1842. S. 157.
— — Verzeichniß der grundherrlichen Wahlberechtigten, 1842. S. 141.
— — Einberufung der beiden Kammern, 1842. S. 167.
— — Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer, 1842. S. 161.
— — Ernennung von acht Mitgliedern zur ersten Kammer, 1842. S. 162.
— — Vornahme der Deputirtenwahl für den 35. Wahlbezirk, 1842. S. 199.
— — Siehe auch 1842. S. 104, 227, 241, 255, 256, 257 und 270.
— **1843.** Erneuerung beider Kammern, 1843, S. 152.
— — Erneuerung der Wahlcommissäre, 1843. S. 152.
— — deren Einberufung, 1843. S. 187.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände 1843:
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1843. S. 191.
— — Ernennung der Präsidenten der ersten Kammer, 1843. S. 199.
— 1844. Ernennung des Regierungsraths Weitzel zum landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für die Stadt Heidelberg, 1844. S. 13.
— — Ernennung des Geheimenraths Schaaff zum landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für den 19. Aemterwahlbezirk, 1844. S. 14.
— — Nachweisungen über das Budget des Kriegsministeriums, 1844. S. 89.
— — Wahl eines Abgeordneten in die erste Kammer für die Universität Heidelberg, 1844. S. 97.
— — Wahl eines Abgeordneten in die zweite Kammer für den 3. Aemterwahlbezirk, 1844. S. 98.
— — Gesetz über die Besoldungen und Funktionsgehalte der Staatsdiener, 1844. S. 133.
— — Siehe auch 1844. S. 53 und 117.
— 1845. Theilweise Erneuerung beider Kammern, 1845. S. 149—152.
— — Wahlen zur ersten und zweiten Kammer, 1845. S. 179, 223, 280, 310 und 345.
— — Verzeichniß des grundherrlichen wahlberechtigten Adels, 1845. S. 203—208, 230, 244, 280.
— — Ernennung der Wahlcommissäre, 1845. S. 150—152, 179, 223, 280, 345.
— — Einberufung der Abgeordneten, 1845. S. 291.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1845. S. 307.
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1845. S. 308.
— 1846. Auflösung der Ständeversammlung, 1846. S. 17.
— — Die Vorarbeiten zu neuen Wahlen, 1846. S. 19.
— — Ernennung der Wahlcommissäre, 1846. S. 31, 42, 45, 94.
— — Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn, 1846. S. 36—42.
— — Deren Einberufung, 1846. S. 81.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1846. S. 83.
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1846. S. 84.
— — Wahl eines Abgeordneten für den 11. Aemterwahlbezirk, 1846. S. 94.

Landstände 1846:
— — Deren Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen, 1846. S. 245.
— — Zutheilung des Ortes Hagenbach, des Schloßgutes Hersberg, des Ortes Korb und des Ortes Unterkessach zu dem 38. Aemterwahlbezirke, 1846. S. 251.
— — Ausschuß zur Prüfung der Amortisations-, Zehnschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnungen, 1846. S. 279.
— 1847. Vornahme der Ersatzwahl eines Abgeordneten für die Universität Freiburg, 1847. S. 263.
— — Vornahme der Wahlen für 21 Städte- und Aemterwahlbezirke für 1848 nebst Bezeichnung der Wahlcommissäre, 1847. S. 264.
— — Verordnung über Vornahme der Wahlmännerwahlen, 1847. S. 267.
— — Vornahme einer Ersatzwahl für den 28. Aemterwahlbezirk, 1847. S. 276.
— — Dem Grafen Ludwig von Langenstein ist die Eigenschaft eines erblichen Landstandes in der ersten Kammer verliehen, 1847. S. 278.
— — Vornahme einer Ersatzwahl für den 10. Städtewahlbezirk, 1847. S. 323.
— — Einberufung, 1847. S. 347.
— — Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten in der ersten Kammer, 1847. S. 351.
— 1848. Die Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer, 1848. S. 204, 415.
— — Die Vornahme von Ersatzwahlen der Grundherrn, 1848. S. 157, 390.
— — Die Vornahme von Ersatzwahlen im 1., 7., 8. und 11. Städtewahlbezirk, 1848. S. 57 und 113.
— — Desgleichen im 2., 3., 7. und 12. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 97, 114, 148 und 184.
— — Desgleichen im 14. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 148 und 165.
— — Desgleichen im 16. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 97 und 119.
— — Desgleichen im 20. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 114 und 124.
— — Desgleichen im 23. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 97 und 124.
— — Desgleichen im 27., 32., 35. und 41. Aemterwahlbezirk, 1848. S. 404, 57, 142, 113.
— 1849. Die Vornahme von Ersatzwahlen im 5., 7., 12. und 13. Städtewahlbezirk, 1849. S. 96, 135, 146, 216 und 244.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände 1849:
— — Desgleichen im 19., 14., 5., 3., 15., 18., 23. 34., 9., 16., 21., 35., 32. Aemterwahlbezirk, 1849. S. 60, 234, 129, 135, 159, 181, 236 und 243.
— — Die theilweise Erneuerung der ersten Kammer, 1849. S. 592.
— — Die Anordnung einer neuen Wahl für die Landesuniversitäten, 1849. S. 593.
— — Die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer, 1849. S. 593—597.
— — Den Schluß des Landtages für 1848 und 1849. S. 591.
— **1850**. Die Vornahme von Ersatzwahlen im 14. und 4. Städtewahlbezirk, 1850. S. 10, 270.
— — Desgleichen im 25., 8., 19., 30. und 27. Aemterwahlbezirk, 1850. S. 10, 40, 62, 269 und 365.
— — Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn, 1850. S. 11 und 20.
— — Einberufung der Landstände, 1850. S. 71.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1850. S. 73.
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1850. S. 74.
— — Vertagung d. Ständeversammlung, 1850. S. 107.
— — Einberufung des ständischen Ausschusses, 1850. S. 128 und 173.
— — Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung, 1850. S. 265.
— — Ernennung eines dritten Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1850. S. 284.
— — Ernennung von Mitgliedern in die erste Kammer, 1850. S. 323.
— **1851**. Adresse über die Rechnungsnachweisungen für 1846 und 1847 hinsichtlich des Staatshaushaltes und für 1848 der Hauptstaatsrechnung, 1851. S. 69.
— — Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations- ꝛc. Kasserechnungen, 1851. S. 325.
— — Ersatzwahlen zur ersten Kammer, 1851. S. 609, 610, 618 und 701.
— — Theilweise Erneuerung der zweiten Kammer, 1851. S. 610 und 685.
— — Ersatzwahlen im 3., 4., 6. und 13. Städtewahlbezirk, 1851. S. 696, 702, 758, 685 und 686.
— — Desgleichen im 1., 4., 14. und 34. Aemterwahlbezirk, 1851. S. 686.

Landstände 1851:
— — Desgleichen im 17., 25. und 29. Aemterwahlbezirk, 1851. S. 757 und 696.
— — Einberufung derselben, 1851. S. 751.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1851. S. 751.
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1851. S. 752.
— **1852**. Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen, 1852. S. 221.
— **1853**. Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen, 1853. S. 171.
— — Theilweise Erneuerungswahlen der ersten Kammer, 1853. S. 303, 319, 353 und 354.
— — Erneuerungswahlen der beiden Hochschulen für die erste Kammer, 1853. S. 304.
— — Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer, 1853. S. 305, 353, 383, 400.
— — Einberufung der Landstände, 1853. S. 423.
— — Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer, 1853. S. 424.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1853. S. 424.

Landstraßen: Die Bäume an denselben müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. S. 85.
— Beiträge der Gemeinden zu Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen, 1825. S. 63.
Landstraßen-Verzeichniß, 1820. S. 89 und 94. S. auch Straßenlänge.
Landstreicher, siehe Rechtloserklärung.
— Höchste Verordnung über Bestrafung der Landstreicherei und des Bettelns, 1840. S. 219.
Landsturm, die Organisation desselben, 1814. S. 19.
Landtag, siehe Landstände. Verfassung.
Landvogteien, deren Organisation, 1807. S. 290.
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold, 1813. S. 195.
— Verhältniß der Staatsdiener zur Landwehr, 1813. S. 199.
— Bestimmung der Anciennität der Rechts- und Kameralpraktikanten, welche unter der Landwehr gedient haben, 1816. S. 87.
— Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei der Regulirung der Pension eines Dieners, 1839. S. 192.
Landwirthschaft: Das praktische Studium derselben in Hofwyl wird empfohlen, 1808. S. 210.
— Die Organisation einer „Centralstelle für die Landwirthschaft“ zur Wahrung und Förde-

Landwirthschaft:
rung aller Interessen der Landwirthschaft und Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins, 1852. S. 445.

Landwirthschaftlicher Verein: Genehmigung der neu revidirten Statuten desselben und Uebernahme des Protectorats von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, 1824. S. 181. 1830. S. 91.

— Höchste Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher das landwirthschaftliche Fest in den Jahren 1838 bis einschließlich 1842 in den einzelnen Landestheilen abgehalten werden soll, 1838. S. 189.

— Die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins. Genehmigung. Zweck und Gliederung des Vereins. Bezirks- und Kreisvereine, 1852. S. 449 u. 450.

Langenau, Vogtei, Trennung der Gemeinde Enkenstein von derselben, 1830. S. 99.

Langenstein, Herrschaft, deren Rechtsverhältnisse, 1827. S. 149.

— Der Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönlichen Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeitsverfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. S. 2.

— Dem Grafen Ludwig von — ist die Würde des hohen Adels und die Eigenschaft eines erblichen Landstandes in der ersten Kammer verliehen, 1847. S. 273.

— Ueber dessen Stammgut, s. 1847. S. 258.

Laubsammeln in Waldungen: Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt. Bei großem Futtermangel kann mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme statt finden (§. 40 des Forstgesetzes). Bestimmung, wann das Sammeln des Streulaubs erlaubt ist (§. 41). Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet (§. 42). Bestimmung der Tage, an welchen das Streusammeln statt finden darf, und der dabei zu gebrauchenden Werkzeuge (§. 43). Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln (§. 125 des Forstgesetzes), 1834. S. 24. Siehe auch Forstberechtigungen. Forstfrevel.

Läuten während eines Gewitters ist verboten, 1808. S. 111.

Läuten:

— Der Antrag der Generalsynode auf Einläutung der Festtage am Vorabend, auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beilage S. 2.

Lebensversicherungsanstalt: Die der französischen Lebens- und Feuerversicherungsanstalt zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Verträgen, 1833. S. 109.

Legalinspection, s. Verwundungen. Untersuchungen. Wund- und Leichenschau, gerichtliche, 1851. S. 557.

Legalisation der Urkunden, welche in Frankreich oder Westphalen gebraucht werden, 1810. S. 109 und 381. 1816. S. 19 und 131. S. Beglaubigung.

Legate, siehe Vermächtnisse.

Lehen-Allodifikation: Festsetzung der Allodifikationstaren des Canons und Laudemiums für Erblehen und Schupflehen, 1826. S. 99. 1827. S. 27. 1849. S. 221.

— Schupflehen, Allodifikation der nach dem Gesetz vom 15. November 1833 wieder zu verleihenden zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Schupflehen, 1845. S. 145. 1849. S. 221.

Lehenbare Rechte und Gefälle: Nachweisung der gegen Entschädigung aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehenbaren Rechte und Gefälle der großherzoglichen Vasallen, 1825 S. 93 und 106.

— Loskauf derselben, Wiederanlegung und Verzinsung der Abkaufskapitalien, 1825. S. 196. 1826. S. 150 und 158.

— Entschädigung der Standes- und Grundherren für die entzogenen Rechte durch Rentenscheine, insbesondere der Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirten Ueberschüsse unter 100 fl., 1827. S. 42.

— Denselben werden statt früherer Rentenscheine — Kapitalschuldverschreibungen zugestellt, 1834. S. 305.

Lehencapitalien, deren Anlegung: Den großherzoglichen Vasallen, welche die zu ihren Lehen gehörenden Ablösungscapitalien nicht sofort zur Erwerbung von Grundeigenthum verwenden, und auf diese Weise die ihnen obliegende Ergänzung des Lehens bewirken können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die großherzogliche Amortisationskasse ermächtigt worden ist, solche Kapitalien baar in Empfang zu nehmen, und ihnen dafür zu dem betreffenden Lehen inscribirte Schuldverschreibungen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehencapitalien:
3½ Prozent nach den im Regierungsblatt Nr. XLI., Seite 306 vom Jahr 1834 bestimmten Formulare auszustellen, 1840. S. 222.
— Die Verordnung vom Jahr 1840, S. 222 ist aufgehoben, und durch anderweite Bestimmungen über die Behandlung d.r Lehencapitalien ersetzt, 1852. S. 482.
— Die Lehencapitalien bei der Amortisationskasse sind aufkündbar. Neues Formular der Schuldverschreibung über solche Capitalanlagen, 1852. S. 503. 504.
Lehen, Erb- und Schupflehen werden auf Verlangen des Inhabers allodifizirt, welche nach dem Gesetz vom 15. November 1833, S. 261 (S. Lehenheimfall) wieder verliehen werden müssen. Gesetz vom 21. April 1849. S. 221.
Lehen-Erneuerung: Wenn die abzugebende Rente sich blos auf den Erblehenbrief gründet und keine separaten Beraine vorhanden sind, so bedarf es keiner Erneuerung, ausgenommen sind Veränderungsfälle durch den Lehenherrn oder den Vasallen. Bei solchen Veränderungsfällen sind die Erneuerungsgesuche, unter Anlage des jüngsten Lehenbriefes, innerhalb einem Jahr anzubringen, 1819. S. 121.
— Aufruf an sämmtliche Vasallen und insbesondere auch an die Erblehenträger der von Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Lehen zur Erneuerung, 1804. S. 138. 186. 1811. S. 99. 144. 1819. S. 26. 121. 1830. S. 77.
— Aufforderung zur Muthung bei dem nach dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des höchstseligen Großherzogs Leopold eingetretenen Lehenfall in der Herrenhand, 1852. S. 185.
— Die Erblehenträger von Korporationen und milden Stiftungen werden, wenn der Erblehenbrief dieses vorschreibt, zu der durch den Todesfall des Regenten nothwendig gewordenen Erneuerung aufgefordert, 1831. S. 207. S. auch Beraine.
Lehengerichtsbestellung, 1803. Nr. 2.
— Lehenstreitigkeiten. S. Kanzleisäßigkeit.
Lehenheimfall und Wiederbegebung der Schupflehen. Gesetz vom 15. November 1833 und Gesetz vom 21. April 1849 über Ablösung der Erb- und Schupflehen, 1833. S. 261. 1849. S. 221.
— Erb- und Todtbestände und Schupflehen, so wie der Lehensverband, dessen das V. Konstitutionsedikt gedenkt, unterliegen hinsichtlich der Aufhebung besondern Gesetzen, 1848. S. 108. Siehe Feudalrechte.
Lehentabelle, 1810. S. 278. 295.
Lehentaren und Gebühren: in Lehensachen sollen von den Verrechnungen für Berichte und sonstige Fertigungen den Lehenbesitzern keine Gebühren abgenommen werden, 1811. S. 15.
— Die Taren und Gebühren sind von jedem eintretenden einzelnen Belehnungsfall anzusetzen, es mag die Belehnung geschehen oder nicht geschehen sein, 1815. S. 77.
— Erneuerte Tax-, Sportel-, Stempel- und Siegelordnung des Lehenhofs, 1818. S. 73.
— Jene Taren, Sporteln und Gebühren, welche bei der landesherrlichen Domänenadministration in Lehensachen angesetzt werden, fließen in die Domänenkassen, 1824. S. 175.
— Siehe Lehen-Allodifikation.
Lehenveräußerungen, wer die Bewilligung hiezu zu ertheilen hat, 1809. S. 441. 460.
Lehenverband, auswärtiger, der Ritterorte, 1806. S. 120.
Lehenverfassung, 1807. S. 199.
Lehenverpfändung, wer die deßfallsige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. S. 441. 460.
— Erneuerung der Consense zu Kapitalaufnahmen, 1805. S. 132.
Lehenvertheilung, wer die deßfallsige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. S. 441. 460.
Lehenwesen: dieses steht unter dem Justizdepartement, 1807. S. 53.
— Dasselbe wurde dem Ministerium des Innern zugetheilt, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium vorbehalten sind, 1819. S. 91.
— Die Oberaufsicht über dasselbe ist wieder dem Justizministerium übertragen, 1826. S. 54.
Lehranstalten: Aufsicht über dieselben und deren Leitung, 1807. S. 269.
— Das Ministerium des Innern beaufsichtigt die polytechnische Schule, 1825. S. 155.
— Constituirung eines Oberstudienraths zu Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen, 1836. S. 187. Siehe Bügerschulen, höhere. Ingenieurschule, Industrieschulen, Gewerbeschulen, Lyceen, Pädagogien, Polytechnische Schule, Realschule, Veterinärschule, Schulen, gelehrte, Schulen, Volks-.
— Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert erhalten werden, 1818. S. 104.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehranstalten, Verordnung über Privatlehranstalten, 1840. S. 298.
— Verordnung, die Gründung u. Beaufsichtigung der Privatunterrichts- u. Erziehungsanstalten, 1849. S. 145.
— Diese Verordnung ist zurückgenommen und jene vom Jahr 1840, Rggs.Blt. S. 298, wieder in Wirksamkeit gesetzt, 1852. S. 11.
Lehr- und Erziehungsinstitute, katholisch-weibliche: Die höchste Verordnung vom 16. September 1811 enthält das nähere Regulativ, unter welchem die Frauenklöster im Großherzogthum Baden als weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute noch bestehen, 1811. S. 111.
— Die Errichtung eines Unterrichtsinstituts für Töchter aus vermöglichen und gebildeten Klassen in Pforzheim, 1827. S. 106. Dieses Institut kam nicht zu Stande.
— Die Vergebung von Freiplätzen und Aussteuer in solchen zu Baden, Offenburg, Freiburg und Rastatt, 1848. S. 174. 390. 1849. S. 170. 317. 350. 1850. S. 216. 225. 1851. S. 233. 536. 419. 1852. S. 186. 1853. S. 118, 301, 426.
Lehrer: Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Lehranstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen, 1832. S. 65.
Lehrer an den höhern Bürgerschulen: Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist (§. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834). S. auch Bürgerschulen, höhere, 1834. S. 201.
Lehrer der gelehrten Schulen: Diese sollen in der Regel nur aus der Klasse der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden. Ueber die Prüfung derselben zur Aufnahme als Lehramtscandidaten, deren praktische Uebung ꝛc., siehe Verordnung vom 31. Dezember 1836, Rggs.Blt. 1837, S. 61. S. Schulen, gelehrte.
Lehrer der Gewerbschulen: In der Regel sollen diese aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden (§. 25 der Verordnung vom 15. Mai 1834), 1834. 217. 225. S. Gewerbsschulen.
Lehrer der Volksschulen: Zahl der anzustellenden Lehrer und Unterlehrer (§. 1—3), 1835. S. 307. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt (§. 4 und 5), 1835. S. 307.
Lehrer der Volksschulen:
— Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschulcandidaten aufgenommen sind, und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben, 1834. 1834. S. 177.
— Ernennung. Versetzung. Zuruhesetzung. S. §§. 26 und 27. 29—32 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834. S. 177.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. S. 287.
— Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt. Vergütung der Zugskosten, wenn er gegen seinen Willen versetzt wird. Statt eines Besserungsversuchs ꝛc. kann solcher auch auf eine geringere Stelle versetzt werden (§§. 49 und 56), 1835. S. 307.
— Bestimmung des Ruhegehalts (§. 51), 1835. S. 307.
— Bewilligung eines Nothdurftsgehalts für den entlassenen Lehrer (§. 55), 1835. S. 307.
— Bestimmung, wann dem Lehrer ein Hülfslehrer beigegeben wird, und Bezahlung des Aufwands für denselben (§§. 58—63), 1835. S. 307.
— Gehalte der Lehrer und Unterlehrer; Aufbringung der Mittel zu Zahlung der Lehrergehalte; freie Wohnung (§§. 7—10. 34—38), 1835. S. 307. S. auch Schulgeld.
— Vollzugsverordnungen hiezu, 1835. S. 485. 1836. S. 135.
— Verordnung vom 3. Oktober 1851 wodurch der §. 26 im zweiten Kapitel des vierten Titels der Verordnung vom 15. Mai 1834 „Anstellung ꝛc. der Schullehrer betreffend", aufgehoben, und durch anderweite Bestimmungen ersetzt ist, 1851. S. 652.
— Verordnung, die Fortbildung der Volksschullehrer, wodurch die Verordnung über Schullehrerconvente und Lesezirkel vom Jahr 1837 aufgehoben und ersetzt wird, 1851. S. 694.
— Verordnung über die Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond, 1838. S. 162—164.
— Wenn Volksschullehrer, beziehungsweise Schulcandidaten, die ihnen übertragene Dienststelle verlassen wollen, so haben sie die übliche Aufkündigungsfrist von einem Vierteljahr einzuhalten, und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende

Lehrer der Volksschulen:
des laufenden Schuljahrs fortzugeben, 1843. S. 2.
— Vorstehende Verordnung über den Austritt der Volksschullehrer aus den ihnen übertragenen Dienststellen findet auch auf die nicht in die Klasse der Volksschullehrer gehörenden Lehrer der Gewerbschulen und auf die nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 widerruflich angestellten Lehrer der übrigen öffentlichen Lehranstalten Anwendung, 1844. S. 64.

Lehrerinnen der Industrieschulen: Diese erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds vorhanden sind, aus der Gemeindekasse (§. 10). Bestimmung des Gehaltes (§. 12). Deren Anstellung (§. 13). Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich. Entlassung derselben (§. 14), 1836. S. 295.

Leibeigenschaft: Diese ist mit allen ihren Wirkungen in den großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1812. S. 67.
— Der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg hat für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten auf die Erbpflichtentlassungsgebühr verzichtet, 1820. S. 72.
— Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der Standes- und Grundherrn und der Corporationen aus der Staatskasse, 1820. S. 104. 1821. S. 50. Siehe auch Abgaben von der Leibeigenschaft.

Leibesstrafen: Die Verwandlung derselben, 1809. S. 451.
— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. S. 249. Siehe auch Züchtigung.

Leibgeding, s. Vermögensübergaben.

Leichenbegängniß, siehe Beerdigung.

Leichenkosten, von außer ihrem Heimathsort verstorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimathlosen und Ausländern die Amtskasse, die letztere jedoch nur dann, wenn ein Rückersatz von dem Staat, dem der Ausländer angehörte, nicht erlangt werden kann, 1838. S. 89.

Leichenschau, gerichtliche, 1803. Nr. 15.

Leichenschauordnung, Ankündigung derselben, 1806. S. 64.
— Instruktion und Belehrung für die Geistlichen über die Leichenschauer, 1809. S. 105.

Leichenschauordnung:
— Die angeordnete Leichenschau dauert fort, 1811. S. 71.
— Pflicht der Leichenschauer zur Anzeige eines eingetretenen Sterbfalls, 1843. S. 107.
— gerichtliche, 1851. S. 551.
— polizeiliche, 1851. S. 493.

Leihbibliotheken, die Errichtung und Betreibung solcher und anderer öffentlichen Leseanstalten, 1852. S. 306.

Leiningen, Freizügigkeitsvertrag, 1806. S. 39.
— Anstandsbrief des Herrn Fürsten von Leiningen, 1813. S. 59.
— Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich, 1823. S. 121.
— Schuldenstatut, 1829. S. 53.
— Uebereinkunft der Herrn Fürsten und Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse, 1830. S. 47.
— Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. S. 39.
— Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses, 1833. S. 135.
— Höchstes Edict über die Wiederherstellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau zugestandenen Befugnisse in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, 1838. S. 102–103.
— Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlich leiningenschen Hauses, 1840. S. 177.
— Formirung der Aemter im fürstlichen Gebiete, 1840. S. 363.
— Bestimmung des Termins, an welchem die großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Aemter in Wirksamkeit treten, 1841. S. 126.
— Forsteintheilung, 1841. S. 174.
— Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts, 1845. S. 293.
— Verzicht des Herrn Fürsten auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte, 1849. S. 120.

Leopoldshafen: Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck mit „Leopoldshafen," 1833. S. 153.

Leseholz, siehe Berechtigungsholz.

Letter, Theodora, geb. Vollmer zu Zell, deren Hospitalstiftung, 1850. S. 402.

Leustetten, Trennung dieser Gemeinde von dem bisherigen Vogteiverbande Frickingen, 1830. S. 99.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letzte Willen, siehe Testamente.
Lichtenau, Gemeinde, Trennung der Gemeinde Grauelsbaum von derselben, 1833. S. 244.
Lichterverkauf, dieser steht den Seifensiedern und Krämern zu, 1809. S. 113 und 259.
Liegenschaften, die Abtretung derselben aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Siehe Eigenthum. Expropriationen.
Liegenschaften, untheilbare, siehe Vortheilsgerechtigkeit.
Liegenschaftserwerb: Die Eintragung desselben in das Grundbuch. Siehe Gewährung.
— der Ausländer, siehe Ausländer.
— der Gemeindebürger, diese haben das unbeschränkte Recht zu solchem, 1832. S. 118.
— Beurkundung des Eigenthums der vom Staat erworbenen Liegenschaften, 1841. S. 370.
Liegenschaftsvermessung, siehe Vermessung.
Lielacher Hof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Poppenhausen, 1832. S. 204.
Locomotive, die, welche für den Eisenbahnbetrieb bestimmt sind, müssen, ehe sie zum öffentlichen Dienst in Gebrauch genommen werden, durch eine Commission einer Prüfung unterworfen und für den Dienst vollkommen tauglich erfunden worden sein. Eine gleiche Prüfung hat hinsichtlich der schon im Dienst befindlichen Locomotive wenigstens ein Mal im Jahr, so wie nach jeder Hauptreparatur des Kessels statt zu finden, 1844. S. 71.
Lokalfonds, siehe Stiftungen.
Lörrach, Nebenzollamt I., 1849. S. 635.
Losungsrecht: Ausübung der Territorial- und Ausmärker-Losung, 1806. S. 32.
— der Ortsbürger, wenn die Liegenschaft an einen, der keinen Theil am Ortsbürgerrecht hat, veräußert wird, 1807. S. 126.
— dasjenige, welches in der ehemaligen Landesverschiedenheit seinen Grund hatte, ist aufgehoben, 1808. S. 133.
— Die Staats-, Mark-, Geding-, Dach- und Stammlosung sind erlaubte Losungen; Art und Weise ihrer Ausübung; verboten sind: die Bürger-, Steuer-, Erbbestands-, Gült- oder Zinslosung, Theillosung, Nachbarlosung, Erb- und Freundschafts-, Religions- und Gantlosung. Losungsfähigkeit; Losungsvorzug; Losungsfrist; Losungsankündigung; Bestrafung unrichtiger Angabe der verabredeten Kaufsbedingungen; Pflicht des losungspflichtigen Käufers und des Lösers; Losung bei Steigerungen, 1806. S. 133.
Losungsrecht: Diese alte Losungsordnung dauert, so weit sie durch das neue Landrecht nicht geändert ist, noch fort, 1809. S. 77.
— dasselbe tritt nur bei solchen Privatverträgen ein, die durch Handverkauf geschehen. Oeffentliche Steigerungen, welche von Staatsverrechnungen vorgenommen werden, schließen jede Gattung von Losungsrecht aus, 1817. S. 63.
— Gesetz über Aufhebung d. Losungsrechts, 1839. S. 192.
Löser-Dürre, siehe Viehkrankheiten.
Lotterien sind verboten; Ausnahmen von diesem Verbot, 1805. S. 128.
— Alle Lotterien und Lotterie-Collecten sind verboten, und werden die deßhalb bestandenen ältern Verordnungen erneuert, 1811. S. 123.
— Das Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelspielen ꝛc. ohne polizeiliche Genehmigung, auch der Realitäten ist verboten, 1814. S. 131. 1818. S. 29.
— Concessionen zur Veräußerung liegender Güter mittelst Lotterien sollen nicht mehr ertheilt und dergleichen Gesuche auf keine Weise berücksichtigt werden, 1818. S. 29.
— Das Besorgen der Lotterien und Lotto-Angelegenheiten auf Bestellung oder im Auftrag, ist ebenfalls verboten, und es sollen diejenigen, welche dazu wissentlich mitwirken, künftig wie die Collecteurs bestraft werden, 1820. S. 12.
— Wiederholtes Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien und Ausdehnung dieses Verbots auf die im Ausland auszuspielenden Güter und andere Gegenstände, 1821. S. 51.
— Alle Privatlotterien und damit auch das sogenannte Verheuern von Nummern in- oder ausländischer Partialobligationen, wobei nicht zugleich der Besitz der Obligation übergeht, sind, so wie das Auffordern zum Verheuern und das Anbieten von Losnummern zu diesem Zweck bei Strafe von 100 Rthl. verboten; das Geschäft selbst aber, so weit nicht von einem Theil etwas schon freiwillig bezahlt und bezeichnet worden, ist von keiner rechtlichen Wirkung, 1823. S. 145.
— Weitere Bestimmungen zu der Verordnung von 1811, wornach die Uebertretung des Verbots des Collectirens das erstemal mit 25 fl. oder bei Unvermöglichen mit zehntägigem, das zweitemal mit 50 fl. oder 20tägigem, das dritte und jedes weitere Mal mit 30tägigem Arrest bestraft werden soll, welche Strafe auf Betreten auch auswärtige Collecteurs trifft. Die Anzeigsgebühr besteht in einem Drittheil der Strafe, in jedem Fall aber, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf Gefängnißstrafe erkannt wird, in 10 fl., 1824. S. 156.

Löwenstein-Wertheim, Standesherrschaft: staatsrechtliche Verhältnisse derselben, 1833. S. 47. S. auch Standesherrschaften.

Ludwigshafen: Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß ihren Namen in „Ludwigshafen" umwandeln zu dürfen, 1826. S. 194.

— Zutheilung des Blumenhofs zu dieser Gemeinde, 1829. S. 146.

Luftballons mit brennbaren Materialien sollen ohne vorherige Prüfung des Treibstoffes von Seiten des Ministeriums nicht aufsteigen dürfen, 1818. S. 150.

— Wenn ein Mensch mit aufsteigt, ertheilen die Kreisregierungen, und zum Aufsteigen leerer Luftballons die Aemter die Erlaubniß, 1834. S. 139.

Lügen in Civil-, Polizei- und Untersuchungssachen, deren Bestrafung, 1803. Nr. 4.

— gerichtliche können von dem Untersuchungsrichter durch Zwischenbescheide bestraft werden. Als erschwerendes Verbrechen werden sie durch Strafzusatz gebüßt. Ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung sind sie nur bürgerliche Vergehen, 1812. Beil. S. 6. 14 und 94. Aufgehoben. Siehe auch Meineid. Züchtigung, körperliche.

Lumpen: Verbot der Ausfuhr, 1808. S. 207 und 311. 1810. S. 212.

— Die Ausfuhr der Lumpen und aller Papierfabrikate soll alsdann gestattet sein, wenn das Bedürfniß der inländischen Fabriken gedeckt ist. Die Kreisdirectorien ertheilen die Erlaubniß, 1818. S. 33. Siehe auch Zoll.

— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 2. November 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation, 1839. S. 180.

— Die Verlängerung der Erlaubniß zum Sammeln derselben (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1838, Nr. 9011), wenn die gleichen Verhältnisse noch bestehen, unter welchen die erstmalige Bewilligung zum Betriebe dieser Gewerbe von der Kreisregierung ertheilt wurde, steht den Bezirksämtern zu, 1850. S. 231.

Luxemburg, Großherzogthum, Vertrag über die Fortdauer seines Anschlusses an den deutschen Zollverein, 1848, S. 115.

Lungenseuche unter dem Rindvieh. S. Viehkrankheiten.

Lyceum: Verlegung desselben von Baden nach Rastatt, 1808. S. 262.

Lyceum:

— Errichtung einer weitern Klasse an jenem zu Carlsruhe, 1812. S. 214.

— Aufnahmsfähigkeit der Schüler in jenes zu Carlsruhe; Erhöhung des Schulgeldes; Trennung der Realschule von dem Lyceum, 1806. S. 39. Siehe auch Schulen, gelehrte.

M.

Maaße und Gewichte: Nachricht, daß ein neues Maaß und Gewicht eingeführt werde, nebst Vorschrift, wie es indessen gehalten werden soll, 1808. S. 279.

— Einführung des neuen Maaßes in den Wirthshäusern. Glasgefäße ꝛc. und der Gebrauch nicht geeichter Bouteillen und Krüge zum Verkauf des Weins durch Wirthe wird mit 5 fl. 30 kr. bestraft. Nur solche fremde Weine als: Malaga ꝛc., welche die Accise nach dem Gewicht bezahlen, dürfen in ungeeichten Bouteillen verkauft werden, 1812. S. 110, 207 und 216.

— Allgemeine Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, mit Ausnahme der Apotheker-Maaße und Gewichte. (Für sachsähige Dinge ist der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmeßleins und Halbmeßleins gestattet. Errichtung der Eichämter und Obereichämter. Die Urmaaße Behufs der Vergleichung der Längenmaaße werden von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues unter Aufsicht des Ministeriums aufbewahrt), 1828. S. 183.

— In Konstanz wurde auch ein Obereichamt errichtet, 1829. S. 118.

— Verlängerung des Termins zu Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, 1829. S. 103.

— Bei allen trockenen Dingen, die gestrichen werden können, soll das gestrichene Maaß gegeben, daher, wo vorher in gehäuftem Maaß geliefert werden mußte, dieses in gestrichenes reducirt werden. Nur bei größeren Gewächsen, als Obst und Kartoffeln, ist das gehäufte Maaß gestattet, 1830. S. 35.

— Die in den Wildischen Maaßtabellen enthaltene Reduction des königl. bayerischen Maaßes für Haber ist unrichtig, und die dortigen Maaße für Korn gelten auch für Haber, 1834. S. 59.

— Vergütung der in den ersten sechs Monaten angeschafften Maaße und Gewichte, 1829. S. 127.

Maaßordnung, neue, nach dem Gesetz vom 10. Nov. 1810 und der Verordnung vom 21. August 1828, und zwar in Bezug auf: Maaße und Ge-

Maaßordnung, neue:
wichte zum wirklichen Gebrauche; deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detailverkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße. Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maaß und Gewicht bei Verfertigung der Maaßwerkzeuge und deren Anwendung. Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maaßes und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maaßgefäße. Polizeiliche Maaßregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungerechter Maaße und Gewichte, 1829. S. 5.
— Nachträgliche Bestimmungen zum Eichgebührentarif, 1829. S. 133.
Maaß- und Gewichtsvisitation, 1809. S. 430 und 455.
— Alle drei Jahre sind bei den Eichstätten die Maaße und Gewichte zu visitiren, 1833. S. 31.
Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der deutschen Bundesstaaten, 1812. S. 107.
Main-Neckar-Eisenbahn, s. Eisenbahn.
Malterdingen, Aufnahme dieser Gemeinde in die durch das Gesetz vom 28. August 1835 zur Rectifikation der Dreisam und Elz gebildete Concurrenz, 1840. S. 195.
Maiaufstand, deßfallsige Kostenausgleichung, s. Aufruhr.
Mainzölle, siehe Zoll.
Manger, Luise von, deren Stipendienstiftung, 1849. S. 30.
Manifeste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an das badische Volk, 1848. S. 41, 51, 105. 1849. S. 293, 423. Siehe Landstände. Proklamationen.
Mannheim, die Errichtung eines Freihafens daselbst zu Beförderung des Handels, 1828. S. 167.
— Erklärung des Rheinhafens daselbst als Eichstation, 1834. S. 119.
Manumissionstare oder Leibeigenschafts-Entlassungsgebühren sind gegen Frankreich aufgehoben, 1819. S. 129.
Marionettenspieler, Erlaubnißertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. S. 140. Siehe Schauspielergesellschaften.
Märkte: Recht der Städte, 1807. S. 127.
— Wochen- und Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. S. 3.
— Zunftzwang auf Märkten, 1807. S. 14. 1808. S. 54.
Märkte: Die Aemter haben die Aufsicht über die Märkte, 1809. S 430.
— Die Marktpolizei gehört zur Ortspolizei, welche von dem Bürgermeister verwaltet wird, 1832. S. 91. Siehe auch Viehmärkte. Handelspatente.
— Verordnung über die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten, 1842. S. 284.
Markung: diese hat jede Gemeinde, sie umfaßt theils Allmendgut, Gemeindegut und Gemeindebauten und theils Privatgut, 1807. S. 126. Siehe auch Gemeinden.
Markungs- und Privatsteinsetzungen: Bestimmung der beizuziehenden Personen und deren Gebühren, 1818. S. 143. Siehe auch Gebühren.
Marschsachen: Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens; Aufstellung der Marschcommissariate, 1809. S. 229, 279 und 452. 1810. S. 187.
Mastberechtigung in Waldungen, siehe Eckerich.
Materialisten, fremde, dürfen ihre Waaren im Lande nicht verkaufen, sondern müssen sie beim Eingang in das Land unter Siegel legen lassen und beim Ausgang wieder vorzeigen, 1818. S. 60. Siehe Hausiren.
Maximiliansaue, künftiger Name für den sogenannten Abtsgrund bei Darlanden, 1838. S. 256.
Mäuse, das Giftlegen auf den Feldern Behufs der Vertilgung derselben ist verboten, 1818. S. 150.
Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. S. 43. Siehe auch Militärorden.
— — die für Felddienste gestiftete Medaille erhalten auch sämmtliche Offiziere, Kriegsbeamte und die Mannschaft des Infanterie-Bataillons, welche den Feldzug nach Schleswig Holstein mitgemacht, ebenso die Offiziere, Kriegsbeamte und treugebliebene Mannschaft der Dragonerschwadron, welche während der Belagerung der Festung Landau einen Theil der Besatzung bildete, 1849. S. 494.
— die Stiftung und Verleihung einer Gedächtnißmedaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahr 1849 verwendete Armee, 1849. S. 533.
Medaillen-Zulagen dürfen nicht an Dritte abgetreten oder verkauft werden, da von der Generalkriegskasse solche nur an diejenigen Individuen, welchen solche ertheilt worden, ausbezahlt und keine Anweisungen honorirt werden; Vorauszahlung findet auch nicht statt, 1827. S. 145. 1832. S. 330.
Medicamententare, neue Verordnung hierüber, 1842. S. 49—86.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Medicamententare, neueste, 1853. S. 277.
— Revision derselben, 1812. S. 304. 1843. S. 127. 1844. S. 93 und 293. 1845. S. 139, 280 und 281. 1846. S. 328 und 329. 1847. S. 194. 1848. S. 361, 387, 450. 1849. S. 625. 1850. S. 241. 1851. S. 416.
Medicamentenverkauf, siehe Arzneiverkauf.
Medicinalbeamte, siehe Gesundheitsbeamte.
Medicinalordnung, deren Anschaffung und Befolgung, 1806. S. 63.
Medicinaltaxordnung: Abänderung derselben in Hinsicht der Diäten und Gebühren der Gesundheitsbeamten, 1836. S. 191. Siehe Gesundheitsbeamte.
Meilen, Post- oder geographische, sind gleich 24691 neubad. Fuß oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen sind also gleich 5 Stunden, 1834. S. 291.
Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Verspruchseides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses, 1812. Nr. 20. Beil. §. 49. Aufgehoben. Siehe Strafgesetzbuch.
Meinungseid, 1803. Nr. 2.
Meisenfang, derselbe ist bei Strafe verboten, 1808. S. 285.
— Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester ist verboten, 1834. S. 5. §. 70. Siehe auch Forstpolizei, Forstfrevel.
Meisterrecht: Dieses kann ohne erstandene Wanderjahre nur mit Dispensation angetreten werden, vor dem 25. Jahr soll regelmäßig Niemand zum Meisterrecht gelangen, 1808. S. 42.
— Das Meisterrechtsalter ist jetzt das zurückgelegte 21. Lebensjahr. Jede andere Bestimmung ist aufgehoben, 1818. S. 81.
Meisterstück der Sattler, 1814. S. 87.
— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Meisterdispensationstaxen, 1825. S. 114.
Meldbatzen, siehe Anmeldgebühren.
Merian, Philipp, von Basel, dessen Stiftungen, 1849. S. 29, 81, 122, 153, 181, 314. 1853. S. 177.
Messen, s. Handelspatente.
Metropolitangericht, siehe Bisthum.
Metzelrecht: Die Ausübung dieses Rechtes ist durchaus nicht an den Erwerb eines dinglichen Rechts zu einer Metzelbank gebunden, sondern schon durch das Meisterrecht und durch die Ortsbürgerannahme begründet, ohne daß Gewohnheit oder örtliche Zunfteinrichtungen daran etwas abändern können, 1820. S. 12.
— unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh, 1844. S. 55 und 88.
Miethwohnungen, herrschaftliche, Reparationen in solchen, siehe Baureparationen.
— Vermiethung neu erbauter Häuser in Carlsruhe, siehe Carlsruhe.
Milderungsgründe in Strafsachen, diese werden theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit bestimmt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88 ꝛc. Aufgehoben. Siehe Strafgesetzbuch.
Militär, bürgerliches, Streifobliegenheiten desselben, 1810. S. 176.
Militärpensionen in Frankreich, 1803. Nr. 14.
Militär (Chronologisch geordnet): S. auch Conscription. Abschiedsgesuche. Armatur. Arrest auf Gagen. Bauwesen. Beamte des bürgerlichen Standes. Deserteurs. Einquartierung. Einstandssachen. Etappengeld. Gerichtsstand. Kriegsministerium. Medaillen. Orden. Offiziere. Urlaub.
— Formation des Füsilierregiments in ein Feldregiment 1804. S. 20.
— Anweisung auf Gagen der Offiziere, 1804. S. 54.
— Arrest auf solche, s. Arrest.
— -Uniformen, Armatur- und Uniformstücke der Offiziere dürfen nicht in Versatz genommen werden, 1801. S. 54.
— Formation der Linien-Infanterie, Artillerie und Jäger, 1806. S. 105.
— Stiftung eines neuen Militärordens für Offiziere, 1807. S. 43.
— Aufhebung der Milizfreiheiten, 1808 S. 61.
— Das Tragen der Epauletten, 1809. S. 11.
— Berechtigung der Feldwebel zum Tragen der Offiziersdegen, 1811. S. 93.
— Garnisons-Bestimmung, 1814. S. 91.
— Aufforderung der seit dem russischen Feldzuge von 1812 und in den früheren Kriegen vermißten Soldaten zur Rückkehr in ihre Heimath, 1816. S. 4.
— -Sanitätssachen kommen auch bei der Sanitätscommission in Vortrag, 1816. S. 33.
— -Personen die bis Ende 1812 vermißt wurden, dürfen, als für todt erklärt, nicht mehr, und die seit 1813 Vermißten nur mit Kriegsministerial-Genehmigung vorgeladen werden, 1818. S. 37.
— Zu Militärdiensten haben alle bad. Staatsbürger der christlichen Confessionen Anspruch, siehe §§. 9 und 10 der Verf., 1818. S. 103.

Militär-Sanitätsdiener, Anciennität der Militärärzte und Chirurgen bei ihrer Concurrenz zu Civilsanitätsdiensten, 1819. S. 63.
— Aufforderung derjenigen, welche von dem russischen Feldzuge her entweder für sich oder als Erben vermißter und verstorbener Militärpersonen noch rückständiges Soldguthaben aufrechnen zu können glauben, 1819. S. 119.
— Aufhebung dieser Verordnung und es findet deßhalb keine Reclamation mehr statt, 1820. S. 26.
— Constituirung einer Verwaltungscommission, 1820. S. 132.
— — der Invaliden-Compagnie mit der Benennung „Invaliden-Corps", 1824. S. 122.
— Entlassung aus solchen Diensten während des Krieges, 1825. S. 68.
— Die künftige Benennung der Capitäns und Rittmeister, und Erhöhung des Standes der Premierlieutenants, 1828. S. 25.
— Aufhebung der General-Inspektion der Infanterie, 1828. S. 26.
— Zutheilung des bisherigen trygonometrischen Bureaus zur Generaladjutantur, 1828. S. 159.
— Prüfung der Individuen, welche in das Cadetten-Institut aufgenommen werden wollen, 1830. S. 177.
— Die Stiftung einer Dienstauszeichnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. S. 67.
— Gesetz vom 31. Dec. 1831 über die Ruhegehalte der Offiziere und Offiziersrang genießenden Kriegsbeamten bis zum Kanzlisten einschließlich abwärts, 1832. S. 57.
— -Verpflegung, siehe Einquartierung. Etappengeld.
— -Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt: Ansprüche der Relicten der Militärdiener auf Sustentation, 1832. S. 57. S. Militärdiener.
— Aufhebung der Generaladjutantur, 1832. S. 145.
— Errichtung eines Corps-Commandos und Oberkriegsgerichts, 1832. S. 145.
— Neue Militär-Organisation, 1832. S. 145.
— Verordnung vom 16. Februar 1832, die Vereinfachung der bestehenden Militär-Organisation. Verantwortlichkeit des Chefs des Kriegsministeriums. Umfang seines Geschäftskreises ꝛc., 1832. S. 145.
— Ernennung des Generalmajors v. Freystedt zum Chef des Generalstabs des Corps-Commandanten, 1832. S. 146.
— Uebertragung des Corps-Commandos der Großh. Truppen an des Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit, 1832. S. 146.
— Aufhebung der Monturveränderungsgebühren und Beiträge der Unteroffiziere und Soldaten zur Militärwittwenkasse, 1832. S. 209.
— Functionsgehalte: die Bestimmung über die Funktionsgehalte der Civil-Staatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit alleiniger Ausnahme der Besoldungen der Ober- und Secondlieutenants, anzuwenden, 1832. S. 285.
— Die Militärpensionen der aus Spanien zurückgekommenen Militärpersonen, 1813. S. 100. 1832. S. 330.
— Allgemeine Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierkorps, 1832. S. 337.
— Benennung des bisherigen Garde-Dragonerregiments als „Dragonerregiment Großherzog", und Vereinigung der bisherigen Leibgrenadiergarde mit dem leichten Infanteriebataillon zum Leibinfanterie-Regiment. Bis zur definitiven Vereinigung aber wird die erstere „Grenadier-Bataillon", das letztere „Karabinier-Bataillon" des Leibinfanterie-Regiments genannt, 1832. S. 506.
— Die Bestellung der Advokaten zu Carlsruhe, als Anwälte bei dem Militär-Kriegsgericht, 1833. S. 204.
— Gesetz vom 28. August 1835 über die Entlassung aus dem Militärdienst vor abgelaufener Dienstzeit wegen Untauglichkeit, zur Unterstützung der Familie, zur Auswanderung, und zum Eintritt in die Gendarmerie, 1835. S. 295.
— Gesetz vom 3. August 1837 über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen im Art. 1. des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 nicht begriffenen Militärdiener, 1837. S. 195.
— Rechnungswesen der Militäradministration: Die Verordnung vom 11. October 1832, die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend, findet auf die Rechnungen der Militäradministration Anwendung, 1838. S. 129.
— -Etat, ständische Genehmigung zu Errichtung einer Depositenkasse für Kasernirungs-, Montirungs-, Hospital-, Ausrüstungs- und Herbstmanöverkosten, 1839. S. 183.
— Die Bereithaltung der zu einer Feldaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde, 1840. S. 319.
— -Diener, Verordnung über das Heirathen der Offiziere und Kriegsbeamten, 1843. S. 131.

Militär:
— Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militärwittwenkasse, 1832. S. 205. 1833. S. 181. 1834. S. 167. 1835. S. 215. 1836. S. 276. 1837. S. 123. 1838. S. 243. 1839. S. 130. 1840. S. 105. 1841. S. 163. 1842. S. 205. 1844. S. 27 und 195.
— Gesetz über die Deponirung von Minderverwendungen der Durchschnittsfonds des Militäretats bei der Amortisationskasse, 1846. S. 243.
— Ergänzung des Offiziercorps: neuere deßfallsige Bestimmungen, 1846. S. 253—264.
— Verlegung des ersten Infanterie-Regiments von Carlsruhe nach Rastatt und veränderte Brigadeeintheilung, 1847. S. 323.
— Den Kredit für Ankauf und Unterhaltung von Pferden, 1848. S. 92.
— Höchste Verordnung vom 13. April 1848, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und der Commandanten der Waffen, 1848. S. 117, aufgehoben 1851. S. 769.
— Ausrüstung des badischen Armeecorps und Kreditbewilligung hiezu, 1848. S. 155.
— Die Beeidigung der Offiziere und Soldaten auf die Verfassung, 1848. S. 167, ist aufgehoben 1852. S. 116.
— Neue allgemeine Bestimmungen über die Kriegsschule, 1848. S. 452. 1851. S. 621.
— Gesetz, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden, 1849. S. 66.
— Die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung auf zwei Prozent der Bevölkerung zum Vollzug des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt, 1849. S. 142.
— Ausscheidung der Militärverbrechen und Vergehen, 1849. S. 142.
— Erläuterung des Gesetzes, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, wornach die vom Militär im Kriegsstande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, 1849. S. 179.
— Auflösung des badischen Armeecorps, 1849. S. 329.
— Die Verhältnisse derjenigen Soldaten, welche, um sich der meuterischen Erhebung zu entziehen, in ihre Heimath begeben und dort versteckt haben, 1849. S. 331.
— Reorganisation des badischen Armeecorps, Versetzung der Offiziere und Kriegsbeamten in den Ruhestand, 1849. S. 411. 1850. S. 83, 97—103.

Militär:
— Die Wiederverwendung von Offizieren und Kriegsbeamten, 1849. S. 412.
— Höchste Verordnung, die Versetzung der Offiziere und Kriegsbeamten des aufgelösten Armeecorps in den Ruhestand und deren Wiederverwendung, 1849. S. 412—420.
— Die Bildung von Militärdepots und Regimentsbureaur, 1849. S. 420—422.
— Die Erledigung der bei den badischen Regimentern anhängig gewesenen Civilprozeßsachen, 1849. S. 455.
— Provisorisches Gesetz über das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren, 1849. S. 485.
— Die Zurücknahme dieses provisorischen Gesetzes, 1850. S. 283.
— Provisorisches Gesetz, die Zusammensetzung eines außerordentlichen Ehrengerichts, welches über die Offiziere und Kriegsbeamten des aufgelösten Armeecorps zu erkennen hat, 1849. S. 487.
— Zustimmung der Landstände zur Verwendung des außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das großherzogliche Armeecorps im Jahr 1841, 1849. S. 541.
— Provisorisches Gesetz, die Militärarbeitsstrafe, 1849. S. 567. Vollzugsverordnung 1850. S. 33.
— Gesetz vom 2. Dezember, die Militärarbeitsstrafe betreffend, 1850. S. 412. Abänderung des §. 1 der Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetz über die Militärarbeitsstrafe, 1851. S. 71.
— Die Feststellung des Standes der Mannschaft des Armeecorps, Revision der Listen und Einleitung des Abwesenheitsverfahrens gegen die außer Land befindlichen Militärpersonen, 1849. S. 603—605.
— Belehrung über die Einreichung von Gesuchen um Entlassung aus dem Militär, Reserveversetzung, Dienstbefreiung, 1850. S. 30.
— Die Formation der großherzoglich badischen Reiterei, 1850. S. 39.
— Aufstellung badischer Kriegscommissäre wegen Verpflegung ꝛc. der königl. preußischen Truppen, 1850. S. 39.
— Auflösung der Reitereidepots, 1850. S. 72.
— Bestellung badischer Kriegscommissäre für den dritten Divisionsbezirk, 1850. S. 91.
— Vereinigung der Bureaur der früheren badischen Regimenter, 1850. S. 104 und 110.
— Das außerordentliche Ehrengericht ist nach Beendigung seiner Arbeiten aufgelöst, 1850. S. 105.
— Entlassung solcher Militärpersonen, welche ausgedient und Versetzung solcher in die Reserve, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militär:
am 1. April 1850 ihre Dienstzeit beenden, 1850. S. 110.
— Die neue Formation einer dem Commando des Generalstabs unterstellten Pioniercompagnie, 1850. S. 138.
— Die zeitweise Musterung der großherzoglich badischen Truppen durch den Generallieutenant Markgrafen Maximilian, Großherzogliche Hoheit, 1850. S. 138.
— Die an Militärbehörden zu richtenden Gesuche überhaupt, 1850. S. 210.
— Allerhöchster Befehl, wornach die bisherige Artilleriebrigade künftig sich „Artillerieregiment" zu nennen hat, 1850. S. 235.
— Bestellung und Wiederauflösung des Generalstabs der großherzoglichen Truppen in Preußen, 1850. S. 309 und 428.
— Bestellung untersuchungführender Offiziere, 1850. S. 321.
— Den Garnisonswechsel der in Preußen stehenden großherzoglichen Truppen, 1850. S. 338 und 366.
— Die Geschäftsführung bei der Militärwittwenkasse, 1850. S. 403.
— Gesetz, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderer Bundestruppen, welche in Gefechten gegen die Revolution 1849 verstümmelt oder erwerbsunfähig geworden, 1851. S. 1.
— Soldaten, welche sich den Gendarmen in Ausübung ihres Dienstes widersetzen, machen sich der Insubordination schuldig, 1851. S. 141.
— Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Aufnahme als Freiwillige oder als Einsteher und deßfallsige Belehrung der Einsteller, 1851. S. 187.
— Die Formation der Infanterie, 1851. S. 217. 1852. S. 459.
— Neueste Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziercorps. Allgemeine Bestimmungen. Vorbildung zum Offiziersstand durch Besuch der Kriegsschule. Beförderung zum Portepeefähnrich. Beförderung zum Offizier. Vorkenntnisse. Lehrplan. 1851. S. 621.
— Höchste Verordnung vom 24. Dezember 1851, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und des Commandanten des großh. Armeecorps, 1851. S. 769.
— Gesetz, die zwangsweise Remontirung der Militärpferde, 1852. S. 114.
— Die Beeidigung des Militärs mittelst Fahneneides, dessen Inhalt durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird, 1852. S. 116.
— Die Aufhebung der Verordnung vom Jahr 1840. S. 319, die Bereithaltung der für die Feldaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde, 1852. S. 211.
— Seine Königliche Hoheit der Regent führen den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps Höchstselbst. Die Verordnung vom Jahr 1851, S. 769 ist aufgehoben, 1852. S. 265.
— Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen, 1852. S. 334.
— Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszustandes über gemeine Verbrechen der Militärpersonen, 1852. S. 341.
— Den Gerichtsstand in Strafsachen der zu Bundeszwecken im Frieden verwendeten Bundestruppen, 1852. S. 439.
— Provisorisches Gesetz, wornach die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, das Einstandswesen betreffend, ferner in Kraft bleiben, 1852. S. 485.
Minderjährigkeit: Loszählung der Milizpflichtigen, welche einen Militärfreischein erlangt haben, 1803. Nr. 5.
— Wer nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, ist minderjährig. Bestimmung, welche Handlungen der Minderjährige, Halbmündige und Vollmündige giltig vornehmen kann; Unmündigkeit, Halbmündigkeit und Vollmündigkeit, ihre Wirkung bei strafbaren Vergehen, 1808. S. 173.
— Das Verfahren nach L.R.S. 454, 455, 457, 458, 461, 467 und 483. Zweites Einführungsedikt zum Landrecht, §. 18. 1809. Nr. 8.
Minderjährigkeitsrecht haben die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, 1807. S. 130. Siehe Gemeindeordnung.
Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, nämlich des Staatsministeriums, deren Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeit, 1818. S. 112 und 114. 1820. S. 82.
Ministerialconferenz, deren Geschäfte, Aufhören des Präsidiums, Fortbestehen derselben bis 1. Juni 1810. 1809. S. 397 und 490. 1810. S. 67 und 109.
— Auflösung derselben, 1811. S. 107.
Ministerien, Bestimmung wie viel deren sein sollen, 1810. S. 67.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerien: Strafbefugniß derselben, 1810. S. 313.
— Nachtrag zur Organisation derselben, 1813. S. 55.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. S. 189 und 194. 1809. S. 488.
— Besorgung der diplomatischen Geschäfte durch eine eigene Section, 1819. S. 5.
— demselben wird die obere Leitung des Postwesens übertragen, 1813. S. 55.
— Abnahme desselben, 1815. S. 87.
— Wiederzuweisung desselben, 1820. S. 254.
— Die Staatsschreibereigeschäfte für die Großherzogliche Familie und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1823. S. 133.
— demselben wird der Betrieb der Eisenbahn übertragen, 1840. S. 226.
— In desselben Geschäftskreis gehört nun auch der Bau neuer Eisenbahnstrecken. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht besorgt fernerhin die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, 1853. S. 59.
Ministerium der Finanzen, s. Finanzministerium.
— des Kriegs, siehe Kriegsministerium.
— des Innern: Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. S. 189 und 194. 1809. S. 467 und 472. 1810. S. 161.
— Geschäftsverwaltungs-Abtheilung in zwei Departements, 1813. S. 55.
— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung, 1813. S. 164.
— demselben wird die obere Leitung des Postwesens zugewiesen, 1815. S. 87.
— Abnahme und Zutheilung desselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1820. S. 254.
— Nähere Bestimmung über dessen Geschäftskreis: es werden demselben sämmtliche Lehensachen mit Ausnahme der Thronlehen, die Amtsrevisorate in sub- und objectiver Hinsicht, die Vormundschaftssachen mit Ausnahme jener über die Standesherrn, das Tax- und Sportelwesen, das Amtskassenwesen, das Fluß- und Straßenbauwesen zugewiesen, 1819. S. 91.
— demselben wird wieder abgenommen: die Oberaufsicht über das Lehenwesen und die Amtsrevisorate, welche dem Justizministerium übertragen wird, 1826. S. 54. Die Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen, welche dem Finanzministerium übertragen ist, 1833. S. 85.
Ministerium des Innern:
— demselben wird weiters zugewiesen: die Leitung der Stiftungen und Staatsanstalten, als Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser, die Brandkasse, Wittwenkasse ꝛc., 1819. S. 126.
— die Besorgung der Angelegenheiten der beiden Landesuniversitäten, 1822. S. 14.
— die Beaufsichtigung der polytechnischen Schule, 1825. S. 155.
— die Leitung des allgemeinen Taubstummen- und Arbeitshaus-Instituts, 1827. S. 254.
— Ueberwiesen werden an dasselbe: die Fonds für milde Zwecke und Armenanstalten, der Gratialfond, der Fond für Künste und Wissenschaften und der Fond für Unterstützungen bei außerordentlichen, ganze Gemeinden betreffenden Unglücksfällen, 1822. S. 2.
— Provisorische Direction desselben, 1820. S. 41.
— demselben werden weniger wichtige Geschäftsgegenstände abgenommen und den Mittel- und Bezirksstellen zugetheilt, 1822. S. 11.
— dessen Competenz in Gemeindesachen, 1833. S. 183. Siehe Gemeindesachen.
— dessen Competenz zur Anstellung der Lehrer und Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen, 1839. S. 275.
— Geschäftskreis des Directors, 1845. S. 110.
Ministerium der Justiz, s. Justizministerium.
— des Staats, s. Staatsministerium.
Mißgeburten sollen nicht eher begraben werden, bis sie von dem Hebarzt und Physikus besichtigt und secirt sind, 1813. S. 200.
Mock, Anastasia, von Steißlingen, deren Armenstiftung, 1850. S. 280.
Möhl, Georg, zu Mannheim, dessen Stiftungen, 1846. S. 146.
Montirungsstücke, siehe Armatur.
Moos in Waldungen: das Sammeln desselben. S. Laubsammeln.
Moratorien, die Ertheilung derselben im Gnadenweg ist nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr zuläßig, 1832. S. 383.
Mord, s. Todschlag.
Mordbrand: Deßfalls zu machende Voranzeige, 1818. S. 1.
Mortifikationsscheine für heimbezahlte Kapitalien bei Stiftungen, siehe Kapitalien.
Moser, Heinrich, Kaufmann in St. Petersburg, dessen Stiftung zu Gunsten der Stadt Hornberg, 1852. S. 305.

Mößnersdienste: Die Besetzung derselben, 1809, S. 9, 424 und 453.
Mößnereigebäude, wer die Baupflicht auf sich habe, 1808. S. 118. S. Bauten.
Mühlen. Die Mühlsteine sind mit eisernen Reifen zu umfassen, 1814. S. 91.
— Bierbrauer und Essigsieder dürfen ohne Ministerialgenehmigung keine Schrotmühlen erbauen, 1816. S. 4.
Mühlenfels, Gräfin von, deren Stiftung für die Armen in Bellingen, 1849. S. 128.
Mühlenordnung, neue: Auf die besonders im Druck erschienene wird verwiesen, 1822. S. 39.
— Die in den §§. 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 25, Absatz 3 der Mühlenordnung genannten Fälle sind den Bezirksämtern zur Erledigung zugewiesen, 1850. S. 231.
Mühlhausen, Gemeinde: deren Uebertritt zur evangelisch-protestantischen Kirche, 1823. S. 73.
— Erhebung des bisherigen Pfarrvikariats zu einer evangelisch-protestantischen Pfarrei, 1824. S. 449.
— Diese Gemeinde erhält eine eigene Kirche, 1827. S. 12.
Mündigkeit, Religions-, deren Bestimmung auf das sechszehnte Jahr, 1812. S. 69.
Mundtodtmachung, s. Entmündigung.
Münzconvention der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt. Bestimmung des 24½ Gulden-Münzfußes. Hauptmünzen sind: Eingulden stücke und Dreißigkreuzerstücke; Gepräge derselben. Prüfung der Münzen. Besondere Uebereinkunft hinsichtlich der Scheidemünzen, wornach Sechskreuzerstücke und Dreikreuzerstücke in Silber nach dem vorgeschriebenen 27 Guldenfuß und der bestimmten Form geprägt werden sollen. Devalvation der Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten, 1837. S. 383 und 403.
— Einwechslung der alten Scheidemünzen durch die Staatskassen, 1837. S. 403.
— Umwechslung der abgewürdigten Scheidemünzen, 1837. S. 433.
— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münchener Münzconventionen, 1838. S. 132.
— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zu den Münchner Münzconventionen, 1838. S. 173.
— Bekanntmachung über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu den Münzconventionen vom 25. August 1837, mit beigefügter deßfallsiger Vertragsurkunde, 1838. S. 253.
— Den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zum süddeutschen Münzverein, 1839. S. 9.
— Verkündung der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, 1839. S. 21.
— Bekanntmachung, den Beitritt der landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung zur allgemeinen Münzconvention, 1839. S. 88.
— Den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münzconventionen vom 25. August 1837, 1839. S. 218.
— Beitritt der herzogl. anhaltischen und der großherzogl. oldenburgischen Regierung zur allgemeinen Münzconvention, 1840. S. 49.
— Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münzconvention, 1841. S. 10.
— zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens, 1845. S. 161.
Münzcommission, diese hat die Decreturbefugniß auf die Münzkasse, 1820. S. 52.
— deren Dienstverhältnisse und Wirkungskreis, 1824. S. 27.
— Vereinigung dieser Commission mit der Salinen-, Berg- und Hüttenwerksdirection, 1825. S. 133.
— Vollzug dieser Anordnung und Vereinigung der Kasse mit der Central-Salinen- und Bergwerkskasse, 1825. S. 137.
— Siehe Berg- und Hüttenwesen.
— Die Münzverwaltung ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet und die Führung der Hauptmünzrechnung der Generalstaatskasse übertragen, 1842. S. 309.
Münzen. Abschätzung ausländischer Scheidemünzen: Sechser, Groschen, Kupfer- und Silberkreuzer, 1806. S. 113. 1807. S. 47, 89, 104, 200, 242 und 266. 1808. S. 18.
— Curs der Conventionsmünzen, 1807. S. 242.
— — der 15 und 17 Kruzerstücke, 1809. S. 444.
— — der österreichischen 24 Kreuzerstücke, 1807. S. 54. 1808. S. 18.
— — der standesherrlichen Münzen, 1807. S. 104.
— — der preußischen Thaler, 1808. S. 18.
— — der Napoleonsd'or, 1805. S. 132.
— — französische 6 Livresthaler gelten bei vollem Gewicht 2 fl. 40 kr., es ist aber Niemand schuldig, solche anzunehmen. Das kölnische Loth

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Münzen, Curs:
gilt 1 fl. 21 kr., 1810. S 324. 1812. S. 73. 1816. S. 98. 1819. S. 38.
— — französische Louisd'or oder 24 Livresstücke zu 11 fl. Französische und italienische 20 Frankenstücke zu 9 fl. 20 kr., 1816. S. 133.
— — französische und italienische Fünffrankenstücke zu 2 fl. 19 kr., 1819. S. 123.
— — französische Louisblancs, ganze, halbe und viertel sind als Münze außer Curs gesetzt, 1813. S. 3.
— — Dukaten ohne Unterschied des Gepräges zu 5 fl. 30 kr. Souverain'or zu 16 fl. Mard'or zu 7 fl. 20 kr. Carolin zu 11 fl. 30 kr. Preußische, sächsische und andere Fünfthalerstücke zu 9 fl. 30 kr. 1816. S. 133.
— — der badischen Louisd'or zu 10 fl., der halben zu 5 fl. 1820. S. 41.
— — der badischen 1 und 2 Guldenstücke zu ihrem Nennwerthe, 1821. S. 99.
— — der preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. 1830. S. 109.
— — der königl. preußischen Thaler zu 1 fl. 42 kr. Die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler nur in dem verhältnißmäßigen Werth zu 34, 17 und 8½ kr. 1822. S. 16. 1832. S. 142.
— — Bei den großherzoglichen Kassen dürfen, außer den inländischen, nur königl. bayerische, württembergische und großherzogl. hessische Scheidemünzen angenommen werden. Für den Privatverkehr ist aber der Curs aller der unmittelbar angrenzenden Staaten gestattet, 1826. S. 157. Als angrenzende Staaten sind von der Schweiz nur die Kantone Basel, Argau, Zürch, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen zu verstehen, 1826. S. 187. 1827. S. 1.
— — Weitere Verordnung, den Curs der Scheidemünzen betreffend, 1829. S. 69.
— — Diese ist wieder aufgehoben und dagegen jene von 1826 wieder hergestellt, 1831. S. 215. und 220. S. Münzconvention.
— — Die herrschaftlichen Verrechner sollen keine beschnittene oder durchlöcherte Münzen einnehmen und an die Centralkassen abliefern, widrigenfalls solche unter ihrer Privatadresse denselben wieder zurückgesendet werden, 1812. S. 226. 1828. S. 111.
— — Der Fünffrankenthaler zu 2 fl. 19 kr 1830. S. 80.

Münzen, Curs:
— — Bestimmung, wie viel Scheidemünzen bei Zahlungen anzunehmen sind, 1807. S. 216.
— — Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis zu 10 fl. mehr als den fünften Theil, über 10 fl. bis zu 100 fl. mehr als den zehnten Theil, über 100 fl. mehr als 10 fl. Scheidemünze anzunehmen. In diesen drei Fällen darf von den Scheidemünzen der dritte Theil nur aus Kreuzern bestehen, 1826. S. 175.
— — Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen, 1835. S. 415.
— — Die königl. preußischen und kurfürstl. hessischen ganzen Thaler können von allen großherzogl. Staatskassen zu 1 fl. 45 kr., die königl. preußischen Drittel- und Sechstel-Thalerstücke, die königlich sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke, endlich die kurfürstl. hessischen Halben-, Drittel- und Sechstel-Thalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig nicht angenommen werden; die in vorstehendem Satz bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle nach dem oben bestimmten Werthe anzunehmen, 1837. S. 37.
— — Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt. 1837. S. 75 und 95.
— — Der Curswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt. 1837. S. 95.
— Verruf ausländischer unconventionsmäßiger Sechser, Groschen, Kreuzer und Albusstücke, 1803. Nr. 2.
— — außer Curs gesetzte Münzen sollen an die großherzoglichen Kassen nicht eingesendet werden, 1811. S. 74.
— — der preußischen Dreikreuzerstücke, oder sogenannten böhmischen Groschen, 1820. S. 5.
— — der preußischen Silbergroschen von 1821, welche zu 30 Stück auf einen Thaler ausgeprägt, im 24 Guldenfuß aber nicht 3 kr. werth sind, 1822. S. 61.
— — der Sechs- und Dreikreuzerstücke des ehemaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, 1826. S. 88 und 150. 1827. S. 106.
— — der ehemals fürstbischöflich basel'schen 6 Batzen, 5 Batzen, 3 Batzen, Batzen und Halbbatzen, 1823. S. 54.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Münzen, Curs:
— — der herzoglich nassauischen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Kassen, 1823. S. 80.
— Warnung gegen falsche badische Sechser, 1808. S. 16 und 64. Deßgleichen von 1807, 1808, 1816 und 1819 und ehemalige ½ Kreuzerstücke, 1817. S. 99.
— — bayerische Kronenthaler von 1816, 1817. S. 117.
— — Kronenthaler von 1766, kennbar an ihrem stumpfen, theils mangelhaften Gepräge, unvollkommener Randschrift, zu weißen Farbe ꝛc., 1824. S. 39.
— — Brabanter Thaler von 1796, 1812. S. 205.
— — Fünffrankenthaler, 1829. S. 38.
— — Louisd'or, 1804. S. 178. 1806. S. 41.
— — österreichische Sechser, 1804. S. 43.
— — Scheidemünzen, 1817. S. 75.
— — Kupferblättchen von 1819 und Ziffer 1, sonst ohne weitere Bezeichnung als ¼ kr. sollen nicht angenommen werden, 1824. S. 20.
— — Viertelskronenthaler von 1797, 1825. S. 125.
— — württembergische Sechskreuzerstücke, 1807. S. 258. 1812. S. 231.
— Verordnung über den Curs durchlöcherter oder beschnittener Silbermünzen, 1838. S. 94.
— Bekanntmachung über die Aufnahme der Gulden- und Halbguldenstücke in die bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben maßgebende Münzvalvationstabelle, 1838. S. 295.
— Bekanntmachung, die Sechs- und Dreikreuzerstücke des Herzogthums Sachsen-Meiningen betreffend, 1838. S. 9.
— Verordnung, die Einlösung der Sechs- und Dreikreuzerstücke von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen betreffend, 1838. S. 13.
— Bekanntmachung hinsichtlich der Einwechslung der Scheidemünzen der Staaten des süddeutschen Münzvereins gegen grobes Geld, 1838. S. 93.
— Uebereinkunft von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Meiningen, Nassau und Stadt Frankfurt wegen der künftigen Ausprägungen von Gulden- und halben Guldenstücken, 1839. S. 151.
— Annahme königlich sächsischer Sechstels- und Zwölftels-Thalerstücke bei den großherzoglichen Zollkassen, 1840. S. 36.
— Entfernung abgenützter alter Scheidemünze aus dem Verkehr, 1841. S. 215.
— Annahme der Goldmünzen bei den großherzoglichen Kassen, 1842. S. 134.
Münzen:
— Ausprägung von Gulden und halben Gulden, 1843. S. 1.
— Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins vom 31. Dezember 1844, 1845. S. 108.
— Münzcartel, zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins, 1846. S. 266–269.
— Den Beitritt der anhalt-köthen'schen, lippe'schen, waldeck'schen und oldenburg'schen Regierungen zum Münzkartel des deutschen Zollvereins, 1849. S. 446.
— Verordnung, die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler, 1852. S. 117 und 118.
Münzeinfuhr nach Frankreich, diese ist verboten, wenn es nicht französische Münzen sind, 1807. S. 105.
Murg, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Rhina von derselben, 1833. S. 245.
Muser, Barbara, von Auggen, Stiftung derselben von 10,000 fl. zur Gründung eines Armenfonds, 1851. S. 607.
Müßiggang, Gesetz gegen denselben, 1810. S. 169.
Musikalien: Nur solche von ausgezeichnetem Werth dürfen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eingesendet werden, 1811. S. 21. 1836. S. 242.
Musikanten, s. Schauspielergesellschaften. Päße.
Muthjahre bei Zünften, wornach Gesellen, welche Meister werden wollen, vorher bei einem Meister des Bezirks 2 Jahre als Geselle arbeiten oder die Muthjahre mit Geld ablösen mußten, sind als Mißbrauch aufgehoben, 1813. S. 37.
Muthung, Lehens-, s. Lehen.

N.

Nachdruck, Bestimmung, welche Werke nachgedruckt werden dürfen, und welche nicht, 1806. S. 65.
— Staatsvertrag mit Preußen zum gegenseitigen Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen denselben, 1828. S. 8.
— Bundesbeschluß Behufs der Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels, 1832. S. 494.
— Vereinbarung der Regierungen des deutschen Bundes, wornach der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen ist, 1835. S. 177.
— Bundesbeschluß über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze hierwegen. — Verbot des Nachdrucks. — Literarisches und artistisches Eigenthum wird wäh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdruck:
rend zehn Jahren anerkannt und geschützt, der Schutz kann aber auch länger, jedoch bis höchstens 20 Jahre ausgedehnt werden. — Der Verfasser oder Verleger hat Anspruch auf volle Entschädigung. — Der Debit nachgedruckter Werke ist verboten. 1838. S. 67.
— Bundesbeschluß zum Schutz der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck, 1839. S. 3.
— Bundesbeschluß zum Schutze gegen den Nachdruck von Göthe's Werken, 1840. S. 105.
— Schutz der Werke Richter's, Wieland's und Herder's gegen den Nachdruck, 1844. S. 238.
— Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses über die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze gegen den Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft, 1845. S. 202.
— Vollzugsverordnung hiezu, wonach von jedem literarischen oder Kunstwerke 1 Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden ist, unter Anführung der Umstände, aus denen sich ergibt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstande habe. Die eingelieferten Werke kommen in die Hofbibliothek, resp. Kunsthalle, 1847. S. 269.
Nachgebote bei Steigerungen werden von den Stiftungsrecepturen in der Regel nicht mehr angenommen, 1806. S. 134.
— ebenso von herrschaftlichen Verrechnungen, 1808. S. 217.
Nachlaßgesuche an herrschaftlichen Schuldigkeiten, wohin solche zu richten sind, 1809. S. 440 und 460.
Nachsteuer, siehe Abzug.
Nachtwachen, Schaar-, Dorf- und Stadtwachen sollen aufgestellt und von den Bürgern abwechselnd versehen werden, 1808. S. 13.
Nachtzettel, siehe Fremde.
Namensänderungen: Höchste Verordnung in Betreff der Gesuche Derjenigen, welche ihren bisherigen Namen mit einem anderen vertauschen oder noch einen ferneren Namen annehmen wollen, 1838. S. 59.
Namensunterschriften, s. Unterschriften.
Nassau, Herzogthum: Freizügigkeitsvertrag, 1816. S. 146.
— Zoll- und Handelsverhältnisse mit demselben, 1836. S. 1.
— Anschluß desselben an den deutschen Zollverein, 1836. S. 91.
— Die durch diesen Beitritt veranlaßten Abänderungen im Vereinszolltarif, 1836. S. 168.
Nationalversammlung, deutsche. Siehe Abgeordnete zum Parlament in Erfurt.
Nationalversammlung in Stuttgart, deren Nichtanerkennung, 1849. S. 301.
Naturalgefälle, Termin zu Erhebung und Einzug derselben, 1808. S. 24 und 47. 1809. S. 198.
— Selbsteinsammlung, Versteigerung und Verpachtung derselben, 1809. S. 441.
Naturalien, merkwürdige, aus dem Naturreich, sollen in das Naturalien-Cabinet eingesendet werden, 1807. S. 243.
Naturalisation der in Frankreich geborenen oder naturalisirten Individuen in diesseitigem Lande. Siehe Franzosen.
Naturbegebenheiten, merkwürdige, deren Anzeige, 1804. S. 145.
Naturwissenschaften, das Studium derselben durch die Candidaten der Medizin, 1828. S. 165. Siehe auch Aerzte.
Naturwissenschaft und Heilkunde, Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog über die desfallsige Gesellschaft zu Heidelberg, 1830. S. 121. 1831. S. 138.
Neapel, Königreich: die mit diesem Staate nach dem Grundsatze der Reciprocität convenirte Aufhebung des Heimfallrechtes, 1819. S. 39.
Nebendienste, siehe Staatsdiener.
Nebeneide, 1803. Nr. 1.
Neckar-Main-Eisenbahn, siehe Eisenbahn.
Neckarschifffahrt, siehe Schifffahrt.
Neckarzeitung, deren Unterdrückung durch Bundesbeschluß, 1833. S. 253.
Negerhandel, siehe Sclavenhandel.
Nellenburg, Grafschaft, ob- und subjective Organisation derselben, 1811. S. 103.
— Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen den Epaven dieser Landgrafschaft, 1821. S. 115.
Neubronn, Benennung des Ortes dieses Namens mit „Ernstthal", 1837. S. 355.
Neubrüche, die Zehntfreiheit der neuen Umbrüche besteht, und zwar: von Umbrüchen gemeiner Allmendplätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, auf 6, von ganz öden bisher unbenützten Plätzen auf 8; und wenn diese mit Reben bepflanzt werden, auf 10 Jahre. Dagegen findet diese Begünstigung nicht statt auf Grundstücke, die nur zeitlich angebaut werden, und auf ausgestockte Waldplätze, 1812. S. 149.
— Das nach L.R.S. 710 b. und bb. bestehende Recht

zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben, 1832. S. 20.

Neubrunn: Gemeinde, die Auflösung derselben, 1837. S. 209.

Neuchatel, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.

Neujahrsgeschenke von Gemeinden an Staatsdiener sind verboten, 1809. S. 414.

Neusilber, Verbot des Verkaufs der Kochgeschirre aus Neusilber, 1835. S. 170.

— Diese Verordnung ist aufgehoben und der Verkauf von derartigem Geschirr erlaubt, 1836. S. 73.

Nichtigkeit, unheilbare: Fälle, in welchen eine Klage auf Nichtigkeit stattfindet, 1804. S. 77.

— Verfahren in den desfallsigen Klagsachen, 1804. S. 81.

— Nichtigkeitsklage in Polizei- und Injuriensachen, 1806. S. 60.

— Nichtigkeitsklage findet nur gegen Urtheile der Aemter, nicht aber auch gegen hofgerichtliche statt, gegen die nur eine Revision eintreten kann, 1806. S. 71.

Niedergebisbach, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1830. S. 122.

Niederkunft, heimliche, der ledigen Frauenspersonen, siehe Unzucht.

Niederlande, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande, 1852. S. 233.

Niederwinden, Gemeinde, Zutheilung der Dürrenbücher Höfe zu derselben, 1829. S. 176.

Nordamerika, vereinigte Staaten, Freizügigkeitsvertrag, 1817. S. 80.

Notabilienbücher, deren Einführung bei den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Kasse berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechnungen, 1820. S. 52. 1853. S. 46—50.

Notare, Verpflichtung derselben, 1807. S. 23.

— Die Notare sind zu Verfassung der Eheverträge nicht berechtigt, 1812. S. 56 und 101.

— Siehe auch Staatsschreiber. Eheverträge.

— Den Notaren ist die Annahme von Geschenken für Geschäfte der Rechtspolizei verboten, 1844. S. 226.

— Aufnahme der Distriktsnotare in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civil-Staatsverwaltung, 1845. S. 34.

— Siehe auch unter Theilungs-Commissäre.

Notare, Vorschriften für die Vorbereitung Derjenigen, welche sich dem Notariatsfache widmen wollen, 1849. S. 495.

— Die Distriktsnotare haben die Hilfsvollstreckungen vorzunehmen, 1851. S. 466.

— Die Gebühren der Notare für Vollstreckungshandlungen, 1851. S. 30.

Notariatsordnung, neue, 1806. S. 121.

— Nachtrag hiezu: Staatsschreibereirecht der Amts- und Stadtschreiber ꝛc.; Geschäfte der Staatsschreiber, 1809. S. 233 und 497.

Nothapotheken, siehe Apotheken.

Nothfristen, deren Offenhaltung muß auch in den Ferien nachgesucht werden, 1804. S. 44.

Nothzucht, was bei einer Frauensperson, die Nothzucht erlitten hat, zu beobachten ist, 1803. Nr. 17. Siehe auch Halbnothzucht.

Nutznießung, elterliche und eheliche, kann vom 18. bis 21. Jahr der Kinder noch fortbezogen werden, wenn nicht die Sicherstellung des Vermögens, die bessere oder anständige Niederlassung der Kinder eine Abweichung nothwendig machen. Mit der jetzt gesetzlichen ist die alte Schuldigkeit zur väterlichen Aushülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter nicht mehr verbunden, 1809. S. 80.

— in Bezug auf die L.R.S. 384, 385, 745, 754. 1811. S. 154.

— Der L.R.S. 738 a. wird dahin beschränkt, daß dem kinderlos sterbenden Ehegatten die freie Disposition über die Hälfte der Nutznießung seines Vermögens bleibe, der überlebende Ehegatte also nur die Hälfte als Pflichttheil anzusprechen habe, 1818. S. 17.

— diese dauert an dem Vermögen der Kinder, selbst wenn diese sterben sollten, so lange fort, bis sie das 18. Jahr erreicht hätten, wenn sie noch leben würden, 1819. S. 43.

— des Erbpflegers, 1804. S. 169.

— Siehe auch Vortheilsgerechtigkeit.

O.

Oberbiegelhof, dessen Zutheilung zur Gemeinde Hasselbach, 1840. S. 24.

Oberbränd, Erhebung dieses Orts zur selbstständigen Gemeinde, 1846. S. 252.

Obereinnehmer, deren Dienstverhältnisse, Caution und Besoldung, 1812. S. 32. 1815. S. 75 und 135.

Obereinnehmereien, deren Organisation, 1819. S. 47. 1821. S. 74.

— Vereinigung des Obereinnehmereibezirks des Amts

Obereinnehmereien:
Stockach mit der Domänenverwaltung daselbst, 1822. S. 87.
— Auflösung der Obereinnehmerei Hornberg und Errichtung einer solchen zu St. Georgen, 1824. S. 61.
— Vereinigung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Schönau mit jener zu St. Blasien, 1825. S. 15.
— Errichtung einer Obereinnehmerei zu Weinheim, 1827. S. 145, und zu Hornberg, 1831. S. 81.
— Arrondirung der Obereinnehmerei-Bezirke, 1829. S. 30 und 105. 1832. S. 447.
— Zutheilung des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Bonndorf, 1832. S. 171.
— Aenderung in der Eintheilung der Obereinnehmereibezirke, 1832. S. 277.
— Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur Obereinnehmerei Hüfingen, 1832. S. 278.
— Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit jener zu Thiengen, 1832. S. 351.
— Vergrößerung des Obereinnehmereibezirks Borberg, 1833, Seite 109.
— Auflösung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waghäusel, 1833. S. 130.
— Desgleichen der Obereinnehmerei Staufen, 1836. S. 279.
— Verlegung der Obereinnehmerei von Hüfingen nach Donaueschingen, 1836. S. 264.
— Vereinigung jener zu Konstanz und Stockach, 1834. S. 156.
— Vereinigung einer solchen mit dem Hauptzollamt in Leopoldshafen, 1835. S. 458.
— Zutheilung mehrerer Orte des Amts Ladenburg zur Obereinnehmerei Weinheim, 1835. S. 77.
— Hauptsteuerämter, die mit Obereinnehmereien verbundenen Hauptzollämter erhalten diese Benennung, 1835. S. 351.
— Zutheilung des Amtsbezirks Heiligenberg an die Obereinnehmerei Ueberlingen, 1838. S. 103.
— Auflösung der Obereinnehmerei Lichtenau, Trennung des Amtsbezirks Baden von der Obereinnehmerei Rastatt und des Amtsbezirks Oberkirch von der Obereinnehmerei Offenburg; Errichtung einer neuen Obereinnehmerei mit dem Sitze zu Bühl aus den Amtsbezirken Baden, Bühl und Rheinbischofsheim und aus den Amtsbezirken Achern, Kork und Oberkirch einer solchen mit dem Sitze zu Achern, 1839. S. 132.
— Trennung der Obereinnehmerei zu Altbreisach von der Octroieinnehmerei allda und Beauftragung derselben mit der Erhebung der Octroigefälle der bisherigen Beseher und Untererheber, 1839. S. 153.
— Verbindung der Obereinnehmerei Altbreisach mit der dorthin verlegten Domänenverwaltung Kichlinsbergen, 1839. S. 153.
— Verlegung der Obereinnehmerei Thengen nach Engen und Aufhebung der damit combinirten Domänenverwaltung, 1840. S. 257.
— Vereinigung der Obereinnehmerei Altbreisach mit dem Hauptzollamt daselbst, 1841. S. 393.
— Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei, 1842. S. 18.
— Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit der dortigen Obereinnehmerei und Errichtung einer Obereinnehmerei in Staufen, 1842. S. 136.
— Errichtung einer Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen, 1842. S. 214.
— Anderweite Eintheilung einiger Obereinnehmereien im Seekreis, 1843. S. 108.
— Vereinigung eines Theils der Obereinnehmerei Sinsheim mit der Domänenverwaltung Rauenberg, 1844. S. 2.
— Aenderungen der Obereinnehmerei-Bezirke Donaueschingen und Engen, 1844. S. 194.
— Die Aenderung einiger Obereinnehmerei-Bezirke im See- und Unterrheinkreise, 1849. S. 556.
— Anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke, d. i. der Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter, Amts-, Wasser- und Straßenbau- und Forstkassen, 1849. S. 430.
— sind zum Empfang und Bescheinigung der Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse ermächtigt, 1850. S. 16.
— Die Trennung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Säckingen von dem Hauptsteueramt Rheinfelden, 1850. S. 281.
— Zutheilung der Gemeinden Schönenbach, Lindach, Böhrenbach und Langenbach zu der Obereinnehmerei Donaueschingen, 1850. S. 295.
— Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu der Obereinnehmerei Sinsheim, 1850. S. 305.
— Zutheilung der Gemeinde Buch am Horn zur Obereinnehmerei Tauberbischofsheim, 1851. S. 619.
— Zutheilung der Gemeinde Eubigheim zur Obereinnehmerei Krautheim, 1851. S. 479.

Obereinnehmereien: Zutheilung der Gemeinde Neidelsbach zur Obereinnehmerei Krautheim, 1851. S. 479.

Oberentersbach, Gemeinde, wird von Unterentersbach getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, 1850. S. 415.

Oberforst-Commission, siehe Forst-Commission.

Obergebisbach, Gemeinde: Eintheilung derselben zur Gemeinde Hornberg, 1830. S. 122.

Obergerichte, siehe Hofgerichte und Oberhofgerichte.

Obergerichts-Ordnung, deren Publikation, 1803. Nr. 21.

— Berichtigung eines Irrthums in derselben, 1804. S. 56.

— Auszüge aus solcher werden publicirt, 1804. S. 117.

— sie erhält verbindliche Kraft im ganzen Großherzogthum, 1807. S. 104.

— Anschaffung des Nachtrags zu solcher, 1809. S. 417.

— Rechtsbelehrungen und beziehungsweise Erläuterungen zu denselben, insbesondere zu §§. 24, 130 und 155, Fristverlängerung, Restitution, Regreß an den Anwalt und Formalien betreffend, 1807. S. 178.

— zu §. 28, die Fassung der Urtheile, 1808. S. 99.

— zu §. 92 und 149, Appellation in Wechselsachen, 1808. S. 324.

— zu §. 149, Appellation in Gantprozessen, 1817. S. 54.

— zu §. 202, Succumbenzgelder, 1805. S. 66. 1809. S. 249. 1810. S. 305.

— zu §. 128, Appellation in Kapital- und Zinsforderungen, 1805. S. 111.

— zu §. 14 des Nachtrags, Fristen bei Fiskalprozessen, 1808. S. 327.

— Fristen in Klagsachen der Standes- und Grundherren, 1809. S. 253.

— Bestimmung, bei welchem Richter die Gesuche um Restitution anzubringen sind, 1808. S. 218.

— Bestätigung der Straferkenntnisse, Recurs zur Gnade und Rechtsfürsprecher, 1809. S. 257 und 319.

— Bestimmung, wann die hofgerichtlichen Urtheile zur Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht abzugeben sind, 1816. S. 1. Siehe auch die einzelnen Gegenstände unter ihrer Rubrik.

Oberhofgericht: dessen Eröffnung in Bruchsal, 1803. Nr. 1.

— Theilung desselben in 2 Senate mit Bestimmung, welche Sachen in dem ersten und in dem zweiten Senate und welche in vollem Rath zu verhandeln sind, und wie die Geschäfte überhaupt geführt werden sollen, 1807. S. 55. 1808. S. 202.

— Bestimmung der Sessionstage, 1807. S. 268.

— Dessen Verlegung nach Mannheim, 1810. S. 68 und 183.

— Organische Einrichtung und Geschäftsgang bei demselben, 1832. S. 237. 1852. S. 3.

— Constituirung der Senate zu den öffentlichen Sitzungen, 1832. S. 326.

— Dessen Geschäftskreis, 1809. S. 464.

— Strafcompetenz desselben, 1810. S. 57.

— In Fällen, wo auf Todesstrafe, lebenslängliche oder mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht die urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 20. Aufgehoben.

— Wo das Mittelgericht als berathende Stelle auf Todes- oder andere schwere Strafe anträgt und das Oberhofgericht keine dieser Strafen angemessen hält, sondern nur zeitliche Zuchthausstrafe anzuwenden glaubt, soll es auch gleich das Maaß der Strafe bestimmen, 1818. S. 86.

— Verfahren gegen die von den Landständen angeklagten Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, 1820. S. 79.

— Competenz in Zoll- und Accisstrafsachen, 1824. S. 91.

— Die Abgabe der Urtheile an dasselbe kann auch bei mindern, als den Lit. K. §. 31 des Organisationsedicts von 1809, Beil. F. ausgesprochenen Strafen stattfinden, 1816. S. 1. Siehe auch Strafgerechtigkeitspflege.

— Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. S. 171. Siehe auch Strafsachen.

— Bestimmung, welche Strafsachen durch die Senate und welche im vollen Rath zu erledigen sind; Stimmrecht des Oberhofrichters und dessen Stellvertreters, der Hofrichter und ihrer Stellvertreter; Bestimmung, wie viel Stimmführer bei den oberhofgerichtlichen Senaten und in dem vollen Rath anwesend sein sollen, 1837. S. 420.

— Verordnung über die bei demselben in bürgerlichen Streitsachen und in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern, 1838. S. 109.

— Die Bildung eines dritten Senats bei dem Ober-

Oberhofgericht:
hofgerichte zur Erledigung seiner Rückstände, 1849. S. 572.
Oberhofgerichts-Prokuratoren, s. Advokaten.
Oberhofmarschall-Amt, s. Hofbezirksamt.
Oberiach, Gemeinde: Eintheilung derselben zu der Gemeinde Jach, 1828. S. 141.
Oberkirchenrath: Die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen treten in die Reihe der Central-Mittelbehörden, untergeordnet unter das Ministerium des Innern, unter der Benennung „Evangelischer Ober-Kirchenrath, Katholischer Ober-Kirchenrath". Die Collegialglieder derselben erhalten den Titel: Ober-Kirchenräthe und Assessoren, 1843. S. 9.
— Der evangelische steht nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde unter dem Ministerium des Innern, dagegen soweit ihm die Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten obliegt, unmittelbar unter dem Landesherrn als oberstem Landesbischof, 1853. S. 384.
Oberkunzenbach, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde, 1837. S. 202.
Oberrechnungskammer, deren Constituirung, 1810. S. 68.
— Diese ist als dirigirende und prüfende Stelle des Gesammtrechnungswesens nur dem Staatsministerium untergeordnet, 1819. S. 50. 1820. S. 40.
— Neue Constituirung derselben, 1832. S. 450. Siehe auch Rechnungsrevisions-Anstalten.
Oberstudienrath, dessen Constituirung zu Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen, 1836. S. 187.
— Die Theilnahme der alternirenden Directoren des katholischen und des evangelischen Oberkirchenraths an den Berathungen dieser Stelle, 1850. S. 39.
Obligationen sind von den Amtsrevisoraten zu fertigen, 1809. S. 436.
— Verordnung über die Verfertigung von gerichtlichen Unterpfändern, 1809. S. 502. Siehe Unterpfänder.
— Bestimmung, was diese enthalten müssen. Desfallsiges Formular. Sicherung der Rechtszuständigkeit des Geschäftes, 1810. S. 101, Beilage. 1811. S. 73.
— Formalien und Gebühren für Verlagsscheine und Schuld- und Pfandurkunden, 1832. S. 92.
— Haftbarkeit der Pfandschreibereien für den Schaden, der aus ordnungswidriger Taration der Unterpfänder und Haftbarkeit der Amtsrevisorate für den der aus mangelhafter Ausfertigung der Unterpfandsverschreibung entsteht, 1809. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
— Die vor dem 1. Juli 1810 auch in einer ältern Form gefertigten Obligationen, wenn sie nur das Wesentliche enthalten, sind gültig, 1810. S. 190.
— In diese ist bei herrschaftlichen und Stiftungskapitalien die Bestimmung aufzunehmen, daß die Schuldleute die Heimzahlung des Kapitals nur gegen Rückempfang der Originalobligationen oder gegen einen Mortifikationsschein bei Vermeidung doppelter Zahlung gültig leisten können. Bestimmung, wer den Mortifikationsschein auszustellen hat, 1811. S. 9. 1816. S. 21. 117. 1823. S. 112. 1831. S. 161.
— Instruktion über Prüfung der Stiftungsobligationen, 1827. S. 1.
— Siehe auch Capitalausleihung. Capitalrückzahlung.
— Die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunden in Fällen, wo die Liegenschaften des Schuldners in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes liegen, 1836. S. 21. Siehe auch Unterpfänder.
Obligations-Extraditions-Tare bei herrschaftlichen Verrechnungen ist aufgehoben, 1821. S. 11.
Obsignation, siehe Inventuren. Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand.
Octroi von ausländischen Getränken und Colonialwaaren, 1836. S. 33.
Oeconomie-Commission, deren Geschäfte, 1813. S. 56.
— Auflösung derselben und Zuweisung ihrer Geschäfte an das Ministerium des Innern, 1819. S. 72.
Oeconomie-Departement, Geschäftskreis desselben, 1809. S. 474. 1810. S. 161.
Oeffentliche Gewalt, Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen dieselbe. Siehe Widersetzlichkeit.
Oestreich, Freizügigkeitsvertrag, 1805. S. 45. 1807. S. 11. 1808. S. 319.
— Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, mit welchen nicht in Folge der Bundesbeschlüsse, sondern vermöge vorstehender Verträge Abzugsfreiheit besteht, 1817. S. 77. 1823. S. 28.
— Erläuterung hiezu, 1825. S. 107.
— Sequesteraufhebung von Gütern und Gefällen, 1810. S. 93.
— Das gegen dasselbe, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den Gerichten gefällten Urtheile zu beobachtende reciproke Verfahren, 1830. S. 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oestreich. Die mit der K. K. österr. Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Zustellung gerichtlicher Verfügungen an K. K. österr. Behörden und Unterthanen, 1851. S. 454.
— Den Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853. 1853. S. 239.
Offenbarungseid, 1803. Nr. 3.
— in Concursfällen, 1803. Nr. 13.
Offiziere: Schuldencontrahiren; Unfähigkeit zur Wechselausstellung; Gageneinweisungen; Versätze von Armatur- und Montirungsstücken, 1804. S. 54.
— Siehe auch Arrest auf Gagen. Militärsachen. Militärdiener. Militärgehalte. Militärpensionen.
— Verordnung über die Heirathscautionen derselben, 1839. S. 91.
— Weitere Verordnung bei Heirathen solcher, 1843. S. 131.
— Ergänzung dieses Corps, siehe Militärsachen.
Ohmgeld, Ohmgeldsordnung, 1812. S. 55.
— Wirthe, die kein Weinhandlungspatent gelöst haben, erhalten, wenn sie Wein im Großen verkaufen, das Ohmgeld zurück, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 1 und 2.
— Nachträgliche Bestimmung über das Ohmgeld von flüssigen Waaren, 1812. Nr. 15. Beil. 1. S. 5 und 6.
— Biersieder und Branntweinbrenner zahlen Accis und Ohmgeld, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 4.
— Feine Weine, wenn sie von Weinhändlern bouteillenweise verkauft werden wollen, zahlen Ohmgeld. Die eigene Consumtion an solchen Weinen haben die Weinhändler nicht zu fatiren, 1813. S. 21.
— Von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. per Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben so viel als an Accise zu bezahlen, 1817. S. 65.
— Dasselbe ist auf 1 kr. per Maß herabgesetzt, von Weinen aber, deren Werth 250 fl. per Fuder übersteigt, vom Obstwein und Wein in Bouteillen beträgt solches eben so viel, als die Accise, 1825. S. 162. 1832. S. 25.
— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern auch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus verbringen, sind das Ohmgeld schuldig, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Badgäste in Bädern, ausdrücklich verordnet sind, 1828. S. 152.
— Dasselbe ist, wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, immer vor der Abfassung bei Strafvermeidung zu berichtigen, 1826. S. 124.
Ohmgeld, Bestimmung, wann eine Rückvergütung desselben statt findet, 1813. S. 33. 1814. S. 10.
— Die gesetzliche Rückvergütung ist, wo sie stattfindet, auf das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr., vom Obstwein 3 fl. 20 kr., 1825. S. 162. 1832. S. 25.
— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. S. 168.
— Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitwaarenlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von dem Ohmgeld, das er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Abgabe unterliegt. Die Ohmgeldsfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. S. 19.
— Aufhebung der Rückvergütung für ausgeführt werdende Branntweine aller Art, 1816. S. 135. 1817. S. 3.
— Aufhebung des bisher vom Bier, Essig und Branntwein bezogenen Ohmgeldes, 1825. S. 53 und 120.
— Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Accise und Ohmgeld vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes, 1828. S. 67. 1832. S. 25. Siehe Accise.
Ohmgeldsstrafen, siehe Accisstrafen.
Orden, geheime, sind verboten, 1810. S. 181.
Orden und Landsmannschaften auf Universitäten und Lyceen sind verboten, ebenso alle geheimen Verbindungen und Orden, welcher Art und Namens sie sind, 1813. S. 25.
— Schärfung der akademischen Gesetze in Bezug auf geheime Verbindungen, siehe akademische Gesetze.
Orden, militärische: Stiftung eines solchen für Offiziere und Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. S. 43.
— Stiftung eines neuen, für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. S. 67. Siehe Medaillen.
Ordensgeistliche: bürgerliche Verhältnisse derselben; deren Entbindung von dem Gelübde; Aufhebung der Gewalt der Ordensobern; Ablegung der Ordenskleidung; Eigenthumserwerb durch Erbschaft; Veräußerlichkeit des erworbenen Eigenthums; freie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordensgeistliche:
Disposition über solches durch letzten Willen, 1807. S. 66.
— Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum, 1845. S. 65.
— Die Ernennung eines landesherrlichen Commissärs bei dem Mutterhause des Ordens der barmherzigen Schwestern in Freiburg, 1853. S. 325.
Ordination der evangelischen Pfarrkandidaten. Diese soll gleich bei der ersten Anstellung als Vikar statt haben, 1812. S. 153.
Orgelbauer sollen geprüft werden; kein Bau darf ohne Gutheißung des Plans von höherer Behörde unternommen werden; Ausländer sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Inländer übertriebene Forderungen machen. Auch Inländer müssen zum Orgelbau von höherer Behörde lizenzirt sein, 1812. S. 215.
Orgeln, wer solche anzuschaffen hat. Siehe Bauten, Kirchen-.
Orgelspieler, deren Aufenthalt im Lande. S. Päße. Schauspieler.
Ortsanstalten: Die Genehmigung der Einführung besonderer Beiträge neu eintretender Bürger zu Ortsanstalten steht dem Bezirksamte zu, 1850. S. 231.
Ortsgerichte: Anzahl der Personen in solchen; Verantwortung derselben für Gehorsam und Ordnung in der Bürgerschaft; Wahl der Richter, 1807. S. 126.
— Geschäftskreis, 1809. S. 419.
— Verwandtschaft im vierten Grad, nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft, darf im Ortsgericht nicht statt haben. Einer muß austreten, wobei das Loos entscheidet, oder es muß Dispens eingeholt werden, 1812. S. 120. Siehe jetzt Gemeinderath.
Ortssassen, siehe Einsassen.
Ortsvorsteher, deren Wahl und Bestätigung, 1807. S. 127. 1809. S. 419, 428 und 452. Siehe jetzt Bürgermeister.
Ottersweiher, Erziehungsinstitut daselbst, 1811. S. 62.

P.

Pächter, fremde, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen, 1808. S. 149.
Pachtverträge über Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten, 1835. S. 80.
Pädagogium, die Errichtung eines solchen von 3 Klassen zu Tauberbischofsheim, 1828. S. 4. Siehe jetzt Bürgerschulen, höhere. Schulen, gelehrte.
Padsong, siehe Neusilber.
Papier, gestempeltes, siehe Stempelpapier.
Papierfabrikation, siehe Lumpen.
Papiergeld, Gesetz, die Ausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld, 1849. S. 124.
— Fälschungen, Versuch der Fälschung, das Ausgeben falschen Papiergeldes, Fertigung von Formen oder Stempeln hierzu werden nach dem Strafgesetz vom 6. März 1845 bestraft, 1849. S. 125.
— Errichtung einer Papiergeldeinlösungskasse, 1849. S. 457.
— Die Außercurssetzung des von vielen deutschen Staaten ausgegebenen Papiergeldes soll nach einer unter ihnen vereinbarten Bestimmung nicht ohne eine Einlösungsfrist von wenigstens vier Wochen, die mindestens 3 Monate vorher gegenseitig bekannt zu machen ist, eintreten, 1850. S. 323.
Pardon für entwichene Milizpflichtige und Ausreißer, 1805. S. 119. 1807. S. 135. 1808. S. 140.
— Generalpardon für die aus den neu angefallenen Ländern entwichenen Milizpflichtigen und Deserteurs, 1811. S. 143.
— Für Deserteure und Refraktaire vom Jahr 1813. S. 167.
— Für Deserteure in der Linie und Landwehr vom Jahr 1814. 1814. S. 120.
— Für Refraktaire und Deserteure auf 3 Monate, 1826. S. 149.
Parlament, deutsches — zu Erfurt, Abgeordnetenwahlen und Einberufung zur Reichsversammlung daselbst, 1850. S. 63, 93, 131. Siehe auch Abgeordnete. Reichsgesetze.
Päße in das Ausland dürfen von keinem standes- oder grundherrlichen Amt ausgegeben werden: Vorschrift, nach welcher die Päße deutsch und französisch auszufertigen, das Paßprotokoll zu führen und aufzubewahren sei, 1808. S. 98.
— für Franzosen im Ausland, die nach Frankreich zurückkehren wollen, 1804. S. 83.
— Handwerksbursche sollen neben den Kundschaften einen amtlichen Reisepaß bei sich haben, oder an den Grenzen zurückgewiesen werden, 1805. S. 78, 99 und 143.
— Verfahren gegen Diejenigen, welche mit verdächtigen Päßen reisen, 1808. S. 125.
— Visirung der Päße landfahrender Juden, 1809. S. 321.
— Ertheilung derselben durch die Aemter und Kreisdirektorien, 1809. S. 431 und 455. 1810. S. 172.

Päße:
— an Ausländer dürfen die Aemter nicht ertheilen, 1810. S. 106 und 172.
— nach Baiern sollen der baierischen Gesandtschaft zur Visirung vorgelegt werden, 1811. S. 89. 1812. S. 92.
— ohne Paß soll kein Reisender auf dem Postwagen angenommen werden, 1811. S. 139.
— in das Ausland, welche von einer Gesandtschaft legalisirt werden sollen, sind, mit deutlicher Namensunterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen, an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, 1812. S. 56. 1820. S. 59.
— an Ausländer dürfen von den Bezirksämtern nicht ausgestellt werden, wenn nicht der Ausländer sich wenigstens ein Jahr lang im Lande aufgehalten und über seine gute Aufführung sich zu Protokoll ausweist. Sie dürfen von Amtsaktuarien weder an In- noch Ausländer ausgestellt werden, 1814. S. 107.
— an Ausländer, insbesondere an ausländische Handwerksgesellen, haben die Kreisdirektorien auszustellen, 1823. S. 57.
— Die Ertheilung von Päßen an Fremde, die ohne solche in das Land kommen, sich aber über ihre persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen vermögen, steht den Bezirksämtern zu, 1850. S. 231.
— ohne solche ist das Reisen den Studenten verboten, 1822. S. 113.
— zum Wandern und Reisen in fremde Welttheile während der Conscriptionspflichtigkeit, wenn für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit geleistet wird, sind unbedingt zu verweigern. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Päße verweigert werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß die für die Auswanderung bestehenden Vorschriften umgangen werden wollen, und wenn Derjenige, der um einen Paß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht hinreichend ausweisen kann, 1832. S. 348. Siehe auch Auswanderung.
— an Conscriptionspflichtige, 1806. S. 40. Siehe Wandern.
— An nachstehende Personen dürfen keine Päße, sondern nur sogenannte Paßbüchlein ausgestellt werden, als: an Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, so wie solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende Galanteriekrämer, Geschirr- und Steinguthändler; an Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurffänger, Lumpensammler ꝛc.; an die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in Wirthshäusern produziren, sodann Orgelleute, Guckkasten- und Spieluhrenträger; an alle Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, abgerichtete Thiere sehen lassen; an Alle, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheim-Mittel zu Vertilgung schädlicher Thiere feilbieten, 1830. S. 1. 1852. S. 200.
Paßkarten, die Einführung solcher statt der bisherigen Päße, und sind gültig im Paßkartenverein, welcher umfaßt: sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Frankfurt, Bremen, Lübeck, Hamburg, 1852. S. 199 und 412.
— Den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Paßkartenverein, 1853. S. 14.
— Den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu demselben, 1853. S. 352.
Patente, s. Handelspatente.
Patentsteuer für Weinhändler, siehe Steuer.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherren.
Patronatsrechte der Standes- und Grundherren, 1806. S. 119. 1807. S. 172.
— Aufhebung der Gerechtsame derselben, wegen Ernennung zu Pfarr- und Schuldiensten, 1813. S. 87, 99 und 129.
— Diese werden den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben, 1816. S. 7.
— Sie haben solche jedesmal binnen 6 Monaten nach Erledigung des Pfarr- oder Schuldienstes durch Ernennung aus der Zahl der bereits angestellten Geistlichen oder geprüften und dienstfähig erkannten Candidaten auszuüben, 1816. S. 51.
— Ausgleichung der Patronatsrechte zwischen Baden und Württemberg, 1807. S. 140.
— Staatsgenehmigung der Präsentation von Patro-

Patronatsrechte:
natspfarreien, 1845. S. 169, 213, 294. 1846. S. 6, 14, 26, 27, 54, 66, 94, 122, 132, 155, 163, 181, 269, 296, 326. 1847. S. 79, 89, 108, 202, 218, 232, 244. 1848. S. 11, 15, 19, 37, 58, 66, 70, 136, 154, 241, 285. 1849. S. 603. 1850. S. 175, 191, 226, 281, 320, 358, 369. 1851. S. 69, 231, 254, 411, 479, 536, 614, 682, 697. 1852. S. 38, 198, 316, 339, 347, 414. 1853. S. 13, 21, 78, 188, 300.
— Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen auf solche, 1849. S. 120.
Paulus, Dr. Geheimer Kirchenrath, dessen Stiftung zu Gunsten der höheren Bürgerschule in Heidelberg, 1851. S. 669.
Pensionäre: Anzeige wann sie reactivirt worden oder mit Tod abgegangen sind, 1811. S. 54. 1828. S. 40.
— Verordnung über Verehelichung der Staatspensionäre, 1845. S. 33.
Pensionen: Kein Pensionär darf ohne Erlaubniß der Staatsbehörde seinen Wohnsitz in das Ausland verlegen, 1820. S. 75. S. Staatsdiener.
— Die Auszahlung derselben, 1826. S. 125. 1834. S. 58. 1836. S. 262.
— Regulirung und Anweisung der Pensionen der eigentlichen Staatsdiener geschieht durch das Finanzministerium; die zu belegenden Ansprüche sind bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle einzureichen, 1837. S. 18.
— der Staatsdiener der aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. S. 351.
— der Diener und ihrer Wittwen und Kinder aus dem Breisgau, 1809. S. 289.
— des Zollpersonals, 1835. S. 347. Siehe Zollpersonal.
— der Diener, welche nicht Staatsdiener sind, 1835. S. 248. S. Diener.
— der Diener der Appanagirten, 1833. S. 252. S. Diener.
— der Lehrer und ihrer Reliften, 1832. S. 57. S. Lehrer.
— der Schullehrer, s. Lehrer der Volksschulen. 1835. S. 319.
— der Militärdiener, 1832. S. 57. Siehe Militär.
— der Unteroffiziere und Soldaten, 1837. S. 195. S. Militär.
Pensionen:
— der aus Spanien zurückgekehrten Soldaten ꝛc., 1813. S. 100. S. Militär.
— der Gendarmerie, 1832. S. 48.
— der Gendarmerie-Wachmeister, 1835. S. 249. S. Diener; Civil-, niedere.
— Französische Militärpensionen, deren Auszahlung und Erhebung, 1803. Nr. 14. 1810. S. 78.
— Verordnung zum Zweck der Vervollständigung der Pensionsliste, 1839. S. 147.
— Berechnung der Pensionen nach der Besoldung des Dieners und Firirung des höchsten Betrags derselben, 1839. S. 161 und 162.
— Abänderung der Verordnung vom 22. August 1820. Nr. XIV. in Betreff der Verabfolgung von Pensionen in das Ausland, 1844. S. 72.
— der Diener, welche unter der Landwehr gedient, 1839. S. 192.
— der niedern Diener, s. Wittwenkasse, 1847. S. 299.
Pericopen-Sammlung: Der Antrag der evangelisch-protestantischen Generalsynode auf Annahme der im Druck herauszugebenden revidirten Pericopensammlung wurde in der Art genehmigt, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittagspredigten durchaus freigegeben werden sollen, 1835. Nr. 27, Beil. Art. 2.
Petershausen, Standesherrschaft, Rechtsverhältnisse derselben, 1827. S. 149. Siehe Standesherrlichkeitsverfassung.
Pfandbücher, s. Grund- und Pfandbücher.
Pfandurkunden, s. Obligationen.
Pfannenflicker, s. Gewerbsbetreibung. Päße.
Pfarrcandidaten, wie die Ordination derselben zu geschehen hat, 1812. S. 153.
— sollen nicht zu Seelsorgern ernannt werden, wenn sie nicht wenigstens zwei Jahre mit Zufriedenheit der seelsorglichen Aushilfe sich gewidmet, oder bei einem mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt angestellt gewesen sind, 1824. S. 99.
Pfarreien und katholische Beneficien, die Anmeldung um solche, 1810. S. 155 und 309.
— Wenn die Vergebung nicht der Landesherrschaft zusteht, so ist die Verleihung bei dem Patron nachzusuchen, 1811. S. 77.
— Die Besetzung derselben, 1808. S. 14 und 101. 1851. S. 211. 1853. S. 53.
— Aufhebung des Besetzungsrechtes der Städte, 1813.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pfarreien:
S. 103. S. Patronatsrechte. Kirchen- und Schuldienste.
— Einweisung der Pfarrer auf die Pfarreien, 1807. S. 63.
— Aufzug des Pfarrers auf die verliehene Pfarrei, 1809. S. 259.
— erledigte, sollen mit Angabe des Competenzanschlags und wahren Ertrags ausgeschrieben werden, 1815. S. 6.
— Errichtung einer Pfarrei in Constanz, 1820. S. 69.
— Errichtung einer Pfarrei in Bankholzen, 1829. S. 43.
— Desgleichen in Kadelburg, 1832. S. 385.
— Ebenso einer evangelisch-protestantischen Pfarrei in Baden, 1832. S. 363 und zu Mühlhausen, 1832. S. 286, s. auch Kirchenpfründen.
— Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde, 1838. S. 256.
— Die bisher zur königlich württembergischen Pfarrei Hasenweiler gehörigen Höfe Kohllöffel, Rothreis und Schusterhaus sind der badischen Pfarrei Oberhomberg einverleibt, 1839. S. 129.
— Vereinigung der Pfarrei Vogelbach nebst Filialen mit dem Decanat Müllheim und den Pfarreien Holzen, Kandern und Steinen nebst ihren Filialen mit dem Decanat Lörrach, 1839. S. 40.
— Vereinigung der beiden evangelischen Pfarreien zu Leimen und Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei in Sandhausen für die Orte Sandhausen und St. Ilgen. 1841. S. 161.
— Aufnahme der Pfarrei Hilsbach in die Diöcese Sinsheim, 1843. S. 156.
— Zutheilung der Pfarreien Kadelburg und Büsingen zu dem Decanat Schopfheim, 1844. S. 294.
— Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und andern kirchlichen Beneficien, 1847. S. 177.
— Die Verzinsung ihrer Competenz- und Zehntkapitalien betreffend, 1848. S. 92.
Pfarrer, s. Beamte des bürgerlichen Standes.
Pfarrhausbauten, s. Bauten.
Pfarrhülfsfond, dieser genießt die Rechte des Pfarrwittwenfiskus, 1805. S. 128.
Pfarrvikarien, s. Pfarrkandidaten.
Pfennig, dritter, zehnter — aufgehoben, 1848. S. 108.
Pferdeausfuhr, deßfallsiges provisorisches Verbot ohne Rücksicht auf die Herkunft oder Bestimmung der Pferde, 1840. S. 239.
— Aufhebung obigen Verbots, 1841. S. 161.
— -Verbot: provisorisches Gesetz, 1848. S. 63, 68.
Pferdeausfuhrverbot, provisorisches Gesetz, 1848. S. 63 und 68.
— tritt wieder außer Wirksamkeit, 1849. S. 203.
Pferdeaushebung, s. Militär.
Pferdekrankheiten: Heilung der sogenannten Druse, 1805. S. 69.
— Der wissentliche Verheimlicher der Rotzkrankheit wird unter Verfällung in allen Schadenersatz noch gestraft. Verhalten des Eigenthümers, Wasenmeisters und Thierarztes; das Verbrennen alles Holzwerkes, Geschirrs und Lederwerks, und gehöriges Reinigen der übrigen Gegenstände, 1818. S. 21. Siehe Viehkrankheiten.
Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
Pflastergeld: Bestrafung der Defraudationen, 1812. S. 185.
— Neue Verordnung über die Erhebung desselben, 1820. S. 89.
— Befreit von demselben bleiben die zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren, 1832. S. 404.
Pfleger, Vergelübdung derselben, 1803. Nr. 13.
— Wer diese zu besorgen hat, 1809. S. 429.
Pflegrechnungen sind zu stellen und abzuhören: bei einem Vermögen von 500 fl. und darüber alle 1 bis 2 Jahre; bei weniger Vermögen alle 3 bis 4 Jahre. Wer solche zu stellen hat, 1809. S. 436 und 500. Siehe auch Gebühren.
Pflegschaften über Soldatenkinder, 1804. S. 9.
— Ueber landesherrliche Diener in standes- und grundherrlichen Orten, 1809. S. 430.
— Wem die Vormundschaft bei den vormaligen Reichsrittern oder den jetzigen Grundherren zukömmt 1807. S. 139. 1809. S. 430 und 454.
— Wer die Vormundschaftsgeschäfte bei Kreisdirektorial-Angehörigen zu besorgen hat, 1809. S. 430.
— Schullehrer sollen keine Pflegschaften übernehmen, 1808. S. 5.
— Die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Pfleger. Ueber die Verwaltung des Vermögens, die Einschreitung oder Beiwirkung statt des Familienraths, Liegenschaftsveräußerung, Vergleiche, Rechnungsstellung, Kapitalaufnahmen. Die Aufstellung der Gegenvormünder. S. zweites Einführungsedict §. 15—21, 1809. S. 81, 420, 429, 454, 496, 499 und 500.
— Liegenschaftsverpachtung der Minderjährigen, siehe Pachtverträge.
— Mit den Verrechnungen katholischer Stiftungen ist die Führung von Pflegschaften nicht vereinbarlich,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pflegschaften:
1827. S. 3. S. auch Abwesende. Beistandsordnung. Deserteure.
— Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten, 1838. S. 110.
— Abänderung in Betreff obiger Instruktion, 1843. S. 169.
Pflegschafts-Sachen sind, mit Ausnahme der von den Standesherren, dem Ministerium des Innern zugetheilt, 1819. S. 91.
— -Tabellen, deren Fertigung und Prüfung, 1809. S. 430, 436 und 454.
— Deßfallsiges Formular, 1810. S. 269 und 283.
— Ueber unmittelbare Pfleglinge haben die Kreisdirektorien am Schlusse des Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden, 1814. S. 125.
Pforte, den mit derselben abgeschlossenen Handelsvertrag, 1841. S. 265.
— Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle, 1841. S. 285. 1851. S. 705.
Pforzheim, das Ausschreiben eines Freiplatzes im adeligen Fräuleinstift, 1852. S. 425.
Pfründvertrag, s. Verpfründungen.
Pfundzoll vom Hanf und Flachs, 1803. Nr. 23.
— Vom Tabak, 1810. S. 34 und 64. S. Zollsachen.
Pharmacopö, s. Apotheken.
Physikate, das Verhalten derselben bei Miß- und außerordentlichen Geburten, 1808. S. 56.
— Mißgeburten sollen sie vor dem Begraben besichtigen und seciren, 1813. S. 200. Siehe Gesundheitsbeamte. Sanitätsdienste. Sanitätswesen.
— die Eintheilung der Physikate und Amtschirurgate in den standesherrlichen Gebieten, 1850. S. 6.
Pillen, Verbot des Verkaufs der sogenannten Kaiserpillen, 1823. S. 84.
Plattirte Gold- und Silberwaaren, s. Goldwaaren.
Politische und staatsbürgerliche Rechte der Badener, s. Verfassungsurkunde, 1818. S. 101.
Polizei: Landessicherheit und Landespolizei, 1803. Nr. 11.
— Anstalten zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit, 1804. S. 25. 1808. S. 13. 1810. S. 171.
— niedere, wird von den Standes- und Grundherren in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen, sammt Zugehörde ausgeübt, und ist der Distriktspolizei untergeordnet, Gem.-Ordg. §. 6. 1832. S. 81.
— Orts-: Den Gemeinden wird die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat angestellten Polizeistelle zugewiesen werden, G.O. §. 6. 1832. S. 81.
— Verwaltung derselben. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten (§. 47 d. G.O.). Umfang der Ortspolizei §. 48. Aufwandsbestreitung §. 49. Zuständigkeit des Bürgermeisters und dessen Strafbefugniß §. 50 und 51 der Gemeindeordnung, 1832. S. 92.
— In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere vom Staat aufgestellte Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern nur die Gemarkungspolizei ꝛc., 1836. S. 395.
— Die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadt Baden, 1836. S. 35.
— Orts-: Ueberweisung derselben in Rastatt an das dortige Oberamt, 1843. S. 205.
— Handhabung derselben in den Sitzungssälen der öffentlichen Strafgerichte, 1849. S. 131.
— über den Nußlocher und Wieslocher Bergbau, 1851. S. 772.
Polizeiämter, deren Besetzung in Städten und Dörfern, 1809. S. 422 und 428.
— Errichtung eines Polizeiamtes in Carlsruhe, 1832. S. 411. Wiedervereinigung mit dem Stadtamt, 1853. S. 310.
Polizeidepartement, dessen Geschäftskreis, 1807. S. 38. 1809. S. 473.
Polizeidirection in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe und Freiburg, 1807. S. 216.
— in Carlsruhe, ihre Einrichtung und Wirkungskreis, 1811. S. 147.
— Vereinigung der Polizeidirektion in Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst, 1815. S. 100.
— Unmittelbare Unterordnung dieser Stelle unter das Ministerium des Innern, 1819. S. 86.
— Geschäftscompetenz derselben, 1824. S. 31.
— Trennung der Polizei von der Stadtdirection Carlsruhe und Errichtung eines Polizeiamtes daselbst, 1832. S. 411. Wiedervereinigung, 1853. S. 310.
Polizeigesetze und Verordnungen, deren Wirkung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 77.
— Verkündung, Anfangstermin und gesetzliche Kraft polizeilicher Verordnungen, 1811. S. 48.
Polizeipersonal, s. Hatschiere.
— In jedem Kreis sind ein Oberpolizei-, Zoll- und Accis-, dann mehrere Bezirksinspektoren, endlich

Polizeipersonal:
eine Anzahl theils berittener theils unberittener Polizei-, Zoll- und Accisdiener anzustellen. Dienstfunktionen derselben, 1812. S. 27.
— Die Anstellung derselben, bei welchen vorzugsweise Militärs zu berücksichtigen sind, geschehen von dem Ministerium des Innern, 1812. S. 105. Siehe jetzt Gendarmerie.
Polizeirechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen, aufgehoben, 1849. S. 120.
Polizeisachen: Wie die Protokolle in peinlichen und administrativen Geschäftsgegenständen abgefaßt werden sollen, 1823. S. 141. 1824. S. 17.
— Recurse in Polizeisachen, 1805. S. 83. 1806. S. 60.
— — gegen Straferkenntnisse der Kreisdirectorien und Ministerien, 1810. S. 313.
— — in polizeilichen Vergehen müssen an die administrativen Oberbehörden gebracht werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 4. §. 9. Aufgehoben.
— — gegen Ministerial-Erkenntnisse müssen innerhalb 8 Tagen von der Eröffnung an bei demselben Ministerium, gegen dessen Erkenntniß rekurrirt wird, angezeigt, und in weitern 8 Tagen ausgeführt werden, 1818. S. 57.
— — Einlegung derselben bei dem Staatsministerium, 1826. S. 31.
— — in Verwaltungs- und Polizeisachen, 1833. S. 63.
— Neuere Verordnung über das Rekursrecht in Polizeistrafsachen, 1842. S. 158. S. Rekurse.
— Die Erhebung und Verrechnung der erkannt werdenden dienstpolizeilichen Geldstrafen, 1840. S. 5.
— Die Verordnung vom 11. Juli 1842, über die Form der Vorladungen der Bezirksförster in Beziehung auf Straf-, Administrativ- und Polizeisachen ist aufgehoben, 1841. S. 54.
— Uebereinkunft mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen, 1841. S. 29.
— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile, 1841. S. 46.
— Polizeiliche Verwahrungsanstalt, Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 30. Juli 1840 über Verpflegungskosten, 1843. S. 98.
— Weitere deßfallsige Bestimmungen, 1845. S. 44. 1847. S. 131.
Polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter, 1852. S. 318.
Polizeistrafen: Die von den Bürgermeistern und den Staatspolizeistellen erkannten Strafen fließen im ersteren Falle in die Gemeindekasse, im letzteren in die Amtskasse, 1834. S. 376.
— Anzeigsgebühren von den Geldstrafen, 1837. S. 401. S. Anzeigsgebühren.
Polizeistunden, s. Feierabendstunden.
Polytechnische Schule: die Errichtung einer solchen in Carlsruhe als allgemeine Landesanstalt ꝛc., 1825. S. 153.
— Vereinigung der Ingenieurschule mit derselben und Errichtung einer Fachschule niederer Gewerbe und für die bürgerliche Baukunst, 1832. S. 441.
— Dieselbe ist der Beaufsichtigung des Ministeriums des Innern unterstellt, 1825. S. 153.
Poppenhausen, Gemeinde, Vereinigung des Lielacher Hofes mit derselben, 1832. S. 204.

Post: ältere Bestimmungen:

(Siehe Neueste Bestimmungen S. 146.)

— Die Unterthanen haben in Nothfällen ihre Pferde zum Postdienst abzugeben, 1805. S. 127.
— -Aemter, Errichtung derselben, 1806. S. 125.
— Aufstellung eines Erblandpostmeisters; Errichtung der Ober- und Postämter; Verpflichtung der Postbeamten; Postwagen; Uniform der Postbeamten; Livree der Postillons; Bestrafung der Postbeamten wegen Dienstvergehen ꝛc., 1806. S. 125.
— Sie besorgt die Spedition der Anzeige- und Regierungsblätter, 1807. S. 228 und 289. 1818. S. 38.
— Die Besorgung versiegelter Briefe und Pakete unter 25 Pfund soll durch diese — und nicht durch Fuhrleute, Hauderer oder Boten geschehen, 1807. S. 133. 1808. S. 321.
— Aufgabsregeln: Werthserklärung auf den Packeten und Briefen, 1808. S. 127. 1809. S. 127.
— Verbot des Aufbindens des Brief-Felleisens auf Reisewägen, 1810. S. 259.
— Den der Post übergebenen Briefen ꝛc. ist der Abgangstag beizusetzen, 1811. S. 31.
— Uebernahme der Posten in unmittelbare landesherrliche Verwaltung, 1811. S. 91.
— Umwandlung der Oberpostämter zu Mannheim und Kehl in Postämter, 1828. S. 141.
— Errichtung solcher zu Tauberbischofsheim und Stockach, 1832. S. 160.
— -Dienst, die Befähigung zu demselben, 1807. S. 7.
— Qualifikation, Praxis und Prüfung der Aspiranten, 1812. S. 205.

Post-Dienst:
— Vorbereitung zu demselben, 1843. S. 119.
— Vorbildung der Schüler des Postcurses an der polytechnischen Schule in der Mathematik, 1847. S. 238.
— Zur Anstellung für die Postämter erster Klasse, so wie für die Mitglieder der Oberpostdirektion sollen in der Regel nur solche Staatsdiener gewählt werden, die früher als Rechts- oder Cameralpraktikanten rezipirt worden sind. Außerdem soll Jeder, der sich künftig dem Postdienst widmen will, einen gewissen Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt haben. Anordnungen über die Prüfung durch die Oberpostdirektion, Behufs der Rezeption durch großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1834. S. 127.
— -Direktion, die Errichtung einer solchen, wegen Uebernahme der Regie auf landesherrliche Rechnung, 1811. S. 91.
— Die obere Leitung der Post ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1813. S. 55.
— Ober-: Die Leitung des sämmtlichen Postwesens wird dieser übertragen, 1814. S. 47.
— Diese wird dem Ministerium des Innern übertragen, 1815. S. 87. 1816. S. 137.
— Die Oberpostdirektion wird wieder unter die unmittelbare Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestellt, 1820. S. 40.
— Ober-: Die Oberpostdirektion, welcher, nach Maßgabe der Verordnung vom 31. August 1840 (Regierungsblatt 1840, Nr. XXIX.) der gesammte Betrieb, so wie die Unterhaltung der vollendeten Eisenbahnstrecken, unter der obern Leitung des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, übertragen ist, hat künftig die Benennung „Direktion der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen" zu führen, 1843. S. 71.
— Distanzbestimmung für das ganze Großherzogthum: Das Wegmaaß für eine ganze Station ist 48000 neubadische Fuß, also für ¼ Station 12000. Die bei der Ausmessung sich ergebenden Bruchtheile unter ⅛ oder 6000 Fuß kommen nicht, über 6000 Fuß aber kommen in Anrechnung, 1816. S. 32. 1810. S. 41. 1819. S. 66.
— Verordnung, die Bestimmung der Postdistanzen und der Extraposttare betreffend, nebst beigefügtem Distanz-Regulativ, 1838. S. 181 — 189.
— Distanzregulativ der sämmtlichen Posten, 1824. S. 101. 1830. S. 104.

Post, Distanzbestimmung:
— Distanzbestimmung von Bruchsal nach Karlsruhe, 1808. S. 261. 1817. S. 6.
— — von Karlsruhe nach Ettlingen, von Ettlingen nach Rastatt, von Karlsruhe nach Wilferdingen, von Wilferdingen nach Pforzheim, 1808. S. 261.
— — zwischen Graben und Waghäusel und zwischen Karlsruhe und Graben, 1808. S. 290.
— — zwischen Bruchsal und Bretten und zwischen Bretten und Knittlingen, 1808. S. 313.
— — zwischen Heidelberg und Schwetzingen, 1809. S. 278. 1811. S. 6.
— — zwischen Rastatt und Baden und zwischen Bühl und Stollhofen nach Baden, 1809. S. 305.
— — zwischen Karlsruhe und Graben, 1809. S. 375. 1817. S. 6.
— — zwischen Engen und Schaffhausen, zwischen Achern, Bühl und Appenweier, 1811, S. 6.
— — zwischen Konstanz und Radolphzell, 1812. S. 130.
— — von Freiburg nach Steig, 1812. S. 186, 233. 1819. S. 66.
— — von Steig nach Lenzkirch, von Lenzkirch nach Bonndorf, von Bonndorf nach Stühlingen, von Stühlingen nach Schaffhausen, 1812. S. 186 und 232.
— — zwischen Hilzingen und Schaffhausen, 1813. S. 201.
— — auf verschiedenen Routen im Main- und Tauberkreis, 1813. S. 71, 84.
— — zwischen Pforzheim und Illingen, 1814. S. 83.
— — zwischen Rastatt und Bühl. 1815. S. 6.
— — zwischen Friesenheim, Kuppenheim und Kenzingen, 1816. S. 103.
— — Mannheim und Schwetzingen, Kippenheim und Kenzingen, Stühlingen und Bonndorf, 1816. S. 127.
— — von Wiesenbach nach Heidelberg und Neckarelz, 1817. S. 5.
— — zwischen Karlsruhe und Schröck, 1817. S. 6.
— — zwischen Hornberg und Krummschiltach, 1817. S. 30.
— — zwischen Hausach und Stöcken, 1817. S. 99.
— — zwischen Stollhofen und Baden, 1818. S. 26.
— — für die Posthalterei Baden, 1822. S. 60.
— — zwischen Waldshut und Säckingen, 1826. S. 187.
— — Uihlingen und Lenzkirch, Uihlingen und Bonndorf, Uihlingen und Stühlingen, Uehlingen

Post, Distanzbestimmung:
und Waldshut, Uihlingen und Oberlauchringen, Uihlingen und Rheinheim, 1829. S. 8.
— — von Mößkirch und Pfullendorf nach Klosterwald, 1829. S. 176.
— — zwischen Donaueschingen und Villingen, 1833. S. 299.
— — zwischen Mannheim und Heidelberg und Mannheim und Weinheim, 1834. S. 143.
— — zwischen Graben und Germersheim, und Bruchsal und Graben, 1835. S. 198.
— — zwischen Bruchsal und Waghäusel, 1835. S. 218.
— — zwischen Pforzheim, Wilferdingen und Neuenbürg, 1837. S. 135.
— — zwischen Ettlingen und Rastatt, und Karlsruhe und Rastatt, 1832. S. 455.
— — zwischen Biberach und Dinglingen, 1834. S. 316.
— — zwischen Graben und Germersheim, 1835. S. 198.
— — zwischen Bruchsal und Waghäusel, 1835. S. 218.
— — zwischen Wertheim, Hundheim und Hardheim, 1838. S. 263.
— — von Bretten nach der K. Württembergischen Posthalterei Leonbronn, 1838. S. 241.
— — von Eppingen nach der K. Württembergischen Posthalterei Schweigern, 1838. S. 241.
— — zwischen Altdorf und Steißlingen, und zwischen diesem Ort und Radolfzell, 1839. S. 13.
— — zwischen Gernsbach und Baden über Schloß Eberstein und Beuern, 1839. S. 37.
— — zwischen Weingarten und Wilferdingen, 1839. S. 37.
— — zwischen Forbach, Gernsbach und Schönmünzach, 1839. S. 66.
— — von Burg nach Freiburg, nach Höllsteig, und von Höllsteig nach Burg, Lenzkirch und Neustadt, 1839. S. 148.
— — von Tryberg bis Hornberg und St. Georgen und von da bis Villingen, 1839. S. 139.
— — von Krautheim bis Aitringen, Borberg, Künzelsau, Mergentheim und Osterburken, 1839. S. 219—220.
— — Erhöhung der Extrapostdistanz von Lörrach nach Basel, 1840. S. 33.
— — nach der Königl. Württembergischen Poststation Schwenningen, 1840. S. 50.
— Neues Distanz-Regulativ der Großherzogl. Posten, 1840. S. 79.

Post, Distanzbestimmung:
— Postdistanz zwischen Karlsruhe und Langenkandel, 1840. S. 259.
— Extrapostdistanz auf der Konstanz-Zürcher Route, 1840. S. 300.
— Bestimmung der Extrapost von Gernsbach nach Herrenalb, 1841. S. 143.
— Postdistanz von Karlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen, 1841. S. 148.
— Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer, 1842. S. 310.
— Postdistanzbestimmung zwischen Pforzheim und Wilferdingen, 1844. S. 65.
— Postdistanzbestimmung zwischen Pforzheim und Herrenalb, 1844. S. 73.
— Distanzregulirung zwischen Eberbach-Hirschhorn und Heidelberg, 1846. S. 283.
— Regulirung der Extrapostdistanzen zwischen Hausach und Schramberg, 1846. S. 355.
— zwischen Tauberbischofsheim und Mergentheim, 1847. S. 118.
— zwischen Schliengen und Kaltenherberg, 1847. S. 194.
— zwischen Krotzingen und Kaltenherberg, 1847. S. 258.
— Regulirung der Extrapostdistanz zwischen Mosbach und Oberschefflenz und zwischen Hardheim und Bischofsheim, 1848. S. 183.
— Regulirung der Postdistanz zwischen Riedern und Schaffhausen, 1849. S. 3.
— Postentfernung zwischen Altdorf und Geisingen, 1849. S. 122.
— Postentfernung zwischen Rastatt und Burg, 1849. S. 582.
— Regulirung der Extrapost zwischen Krautheim und Dörzbach, 1850. S. 5.
— Postentfernung zwischen Kenzingen und Freiburg und zwischen Kenzingen und Waldkirch, 1850. S. 234.
— Regulirung der Extrapostdistanz von Donaueschingen nach Schwenningen, 1850. S. 390.
— Regulirung der Extrapostdistanz zwischen Stockach und Ueberlingen, 1851. S. 17.
— -Einschreibgeld von Personen und Paketen, 1809. S. 138. 1834. S. 292.
— Estafetten. Aufgabe, Besorgung und Beförderung der Estafettenversendungen. Bestimmung der Kosten, 1818 S. 5.
— Bestimmung der Estaffetentare für die Eisenbahn, 1844. S. 65.
— Extrapostordnung: Preis des Chaisengeldes; Pferdetare; Schmiergeld; Bestrafung der Ueberforderung der Posthalter; Fahren im Trab; Zeit der

Post:
Umspannung; Bespannung der Wagen; Vorspann; mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalt von wenigstens zweimal 24 Stunden; Retourfuhren; Verbot des Mitnehmens fremder Personen oder Gepäcks; des Tabakrauchens der Postillone; des Anhaltens Unterwegs; Wartzeit mit angespannten Pferden; Zahlung bestellter und nicht benutzter Pferde; Tare für Reitcouriere; Klagen der Extrapostreisenden, 1818. S. 165. 1851. S. 277.
— -Expeditionen, Posthaltereien, Poststationen: Errichtung einer solchen zu Achern, 1811. S. 6. Aufhebung jener in Markdorf, 1811. S. 110. Errichtung jener zu Gengenbach, 1815. S. 142. Kippenheim, 1816. S. 103. Verlegung jener zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach, 1817, S. 5. Errichtung einer solchen zu Dinglingen, 1830. S. 68. In Ichenheim, 1827. S. 150. In Uehlingen, 1829. S. 89. In Staad, 1829. S. 1. Verlegung der Station von Stöcken nach Biberach, 1829, S. 37, und jener von Warmbach nach Beuggen, 1831. S. 37. Errichtung einer solchen in Gerchsheim, 1832. S. 350. In Erzingen, 1834. S. 60. Zu Furtwangen, 1834. S. 149. In Jestetten, 1834. S. 232. In Langenbrücken, 1835. S. 191. In Kleinlaufenburg, Riedern, Jestetten und Heiligenberg, 1836. S. 269 und 270. Aufhebung jener in Erzingen, 1836. S. 269. Errichtung einer Relaisstation zu Hilzingen, 1812. S. 15. Desgleichen in Gernsbach, 1834. S. 383. In Durmersheim, 1834. S. 313. In Randegg und Steißlingen, 1837. S. 339. Errichtung einer solchen in Appenweier, 1837. S. 85, und zu Leopoldshafen, 1837. S. 90. Zu Vöhrenbach, 1836. S. 88. Zu Ladenburg, 1837. S. 85. Zu Schiltach und Wolfach, 1837. S. 86. Aufhebung jener zu Singen, 1837. S. 339. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Hüfingen, 1838. S. 97. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Möhringen, 1838. S. 97. Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Rappenau, 1838. S. 98. Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Munzingen, 1838. S. 116. Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Stetten a. k. M., 1838. S. 117. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Neckarbischofsheim, 1838. S. 117. Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Thiengen, Endingen und Walldürn, sowie eines Postamts zu

Post:
Donaueschingen, 1838. S. 173. Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition in Eberbach, 1838. S. 174. Errichtung einer Postverwaltung und einer Posthalterei in Lahr, 1838. S. 174. Errichtung von Posthaltereien und Posterpeditionen zu Waldkirch, Elzach und Rippoldsau, sowie einer Relaispost zu Schappach, 1838. S. 175. Aufhebung des Poststalls zu Ettlingen und Errichtung von Relaisstationen von Neumalsch und Kuppenheim, 1838. S. 241. Errichtung einer Relaispoststation zu Jöhlingen, 1838. S. 241. Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Weingarten, 1838. S. 275. Aufhebung der Posthalterei zu Unadingen und Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Löffingen, 1838. S. 275. Aufhebung des Poststalls zu Engen, sowie Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Altdorf, 1838. S. 276. Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Beuggen, 1838. S. 311. Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Gerlachsheim, 1838. S. 311. Aufhebung der Posthalterei Krummschiltach, sowie Errichtung von Posthaltereien und Posterpeditionen zu Tryberg und zu St. Georgen, 1839. S. 139. Verlegung der Posterpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllensteig und Errichtung einer Relaisposthalterei in dem Dorfe Burg, 1839. S. 148. Errichtung einer Posthalterei nebst Brief- und Fahrpost-Expedition zu Krautheim, 1839. S. 219. Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Neckargemünd, Gaggenau und Ludwigshafen, sowie auch in Gernsbach in Verbindung mit der dortigen Relaispoststation, 1839. S. 66. Errichtung einer Relaispoststation in Forbach, 1839. S. 66. Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Jöhlingen, 1839. S. 275. Aufhebung der Posthalterei Kaltenherberg, sowie Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition in Kandern, 1840. S. 33. Errichtung von Briefposten in Ettenheim, Dürrheim, Schliengen, Steinen und Burg, 1840. S. 34. Errichtung einer Posthalterei in Vöhrenbach, Oberkirch, Oppenau, Bad Griesbach und Bad Petersthal, 1840. S. 35. Errichtung von Posthaltereien in Schopfheim und Schönau. Errichtung einer Briefpost-Expedition in Forbach, 1840. S. 233. Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Pfullendorf, 1840. S. 316. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Stadt Markdorf, und einer solchen in Aglasterhausen, 1840. S. 325 und 326. Er-

Post:
richtung einer Postanstalt in Ernstthal, 1841. S. 285. Errichtung einer Fahr- und Briefpost-Expedition in Staufen, 1841. S. 395. Erhebung der Postverwaltung Baden zu einem Postamte, 1841. S. 163. Aufhebung der Posterpedition in Leopoldshafen, 1842. S. 87. Errichtung einer Posterpedition in Singen, 1842. S. 150. Errichtung einer Fahr- und Briefpost zu Zell im Wiesenthal, 1842. S. 199, und einer solchen zu Kork, 1842. S. 260, und zu Königschaffhausen, 1842. S. 266. Errichtung einer Fahr- und Briefpost-Expedition in St. Blasien, 1842. S. 310. Aufhebung der Posthalterei in Forbach, 1843. S. 19. Errichtung einer Fahrposterpedition in Heiligenberg, 1843. S. 76. Aufhebung der Posterpedition in Aglasterhausen, 1843. S. 77. Aufhebung der Posthalterei in Weingarten, 1843. S. 102. Verlegung der Posthalterei in Griesbach nach Petersthal und die Errichtung einer solchen in Oberkirch, 1843. S. 109. Aufhebung der Posthalterei Schappach, 1843. S. 122. Errichtung einer Fahrposterpedition in Philippsburg, 1843. S. 122. Errichtung einer Brief- und Fahrpost in Ernstthal, 1843. S. 165. Aufhebung der Posthalterei Kuppenheim, 1844. S. 25. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Blumenfeld, 1845. S. 4. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Mühlburg, 1845. S. 36. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Külsheim, 1845. S. 134. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Freudenberg, 1845. S. 134. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Eichtersheim, 1845. S. 194. Errichtung von Post- und Eisenbahnämtern und Expeditionen, 1845. S. 171—172. Errichtung einer Relaisposthalterei zu Kaltenherberg, 1845. S. 210. Errichtung einer Fahrpost-Expedition zu Eigeltingen, 1846. S. 2. Aufhebung der Posthalterei Kandern, 1846. S. 85. Errichtung einer Relaisposthalterei auf dem Tremhofe, 1846. S. 138. Vereinigung des Postamtes Baden mit dem dortigen Eisenbahnamte, 1846. S. 146. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Stadt Todtnau, 1846. S. 151. Errichtung einer Relaisposthalterei zu Muggensturm, 1846. S. 154. Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Ladenburg, 1846. S. 163. Aufhebung der Posthalterei Kleinlaufenburg, beziehungsweise Distanzregulirung zwischen Waldshut und Säckingen, 1846. S. 319. Aufhebung der Relaisposthalterei Neumalsch, 1846. S. 342. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Aach, 1846. S. 343. Errichtung einer Anhaltsstation bei Legelshurst, 1847. S. 118. Aufhebung der Posthalterei Rheinbischofsheim, 1847. S. 217. Aenderung der Bezirke der Post- und Eisenbahnämter Offenburg und Kehl, 1847. S. 150. Aufhebung der Posthalterei in Müllheim, 1847. S. 258. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Rothenfels, 1848. S. 56. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Schappach, 1848. S. 65. Aufhebung der Posthalterei zu Oberlauchringen, 1848. S. 383. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Königshofen, 1848. S. 402. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Langendenzlingen, 1848. S. 413. Aufhebung der Posthalterei zu Jestetten, 1849. S. 2. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Waibstadt, 1849. S. 27. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Riegel, 1849. S. 150. Errichtung einer Posterpedition zu Orschweier, 1849. S. 169. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Merchingen, 1849. S. 436. Errichtung einer Posterpedition zu Berolzheim, 1849. S. 570. Errichtung einer Posterpedition zu Malsch, 1849. S. 601. Errichtung einer Brief- u. Fahrpost-Expedition zu Schallstadt, 1849. S. 601. Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Sulzburg, 1849. S. 633. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Heitersheim, 1850. S. 19. Aufhebung der Posthalterei Schönau, 1850. S. 55. Errichtung einer Posterpedition zu Burkheim, 1850. S. 103. Aufhebung der Posthalterei Durmersheim, 1850. S. 132. Errichtung einer Relaisposthalterei zu Rittersbach, 1850. S. 132. Trennung der Brief- und Fahrpost-Expedition in Neustadt von der dortigen Posthalterei, 1850. S. 208. Aufhebung der Posthalterei Emmendingen, 1850. S. 223. Aufhebung der Posthalterei Böhrenbach, 1850. S. 224. Trennung der Post- und Eisenbahn-Expedition in Bühl von der Posthalterei daselbst, 1850. S. 245. Trennung der Posterpedition Villingen von der dortigen Posthalterei, 1850. S. 310. Aufhebung des Postamts Lörrach und Errichtung eines solchen zu Haltingen, 1851. S. 18. Trennung der Brief- und Fahrpost-Expedition in Mößkirch von der dortigen Posthalterei, 1851. S. 229. Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Uehlingen, 1851. S. 408. Errichtung einer Fahrpost-Expedition zu Hilzingen, 1852. S. 458. Errichtung einer Brief-

Postgewicht:
und Fahrpost-Expedition in Rittersbach, 1853. S. 142. Aufhebung der Brief- und Fahrpost-Expedition zu Stadel, 1853. S. 153. Verlegung der Posthalterei Stollhofen nach Lichtenau, 1853. S. 425.
— -Gewicht, als solches gilt das im Großherzogthum eingeführte Zollgewicht, 1851. S. 255.
— -Horn, wer solches gebrauchen darf, 1807. S. 242.
— Das Blasen desselben durch die Residenz ist verboten, 1812. S. 69.
— -Meilen oder geographische sind gleich 24,691 neubadische Fuß oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen also = 5 Stunden, 1834. S. 291. 1851. S. 255.
— Meilenzeiger über die direkten Entfernungen der Großh. Postanstalten, 1834. S. 287. Beil. 1.
— -Passagiere dürfen nicht mit Lohnkutschern auf der Poststraße weiter fahren, 1806. S. 131. 1818. S. 165.
— Porto. Briefe nach Frankreich sollen zur Portoersparung auf feines Papier geschrieben werden, 1806.
— S. 44.
— Ansatz desselben von Gold, Silber, Edelsteinen, Papieren, Rechnungen, Schriften ꝛc., 1807. S. 294. 1808. S. 129 und 324.
— Beschwerden gegen ordnungswidrigen Portoansatz, wo diese anzubringen sind, 1809. S. 286.
— Nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich, 1810. S. 385. 1825. S. 194.
— Retour kommende Briefe müssen von dem Aufgeber, wenn er ausgemittelt werden kann, mit dem einfachen Porto ausgelöst werden, 1811. S. 109.
— in Parthiesachen, 1806. S. 37. 1806. S. 131. 1808. S. 226. 1809. S. 26.
— Den richtigen Einzug des Portos, 1819. S. 170.
— Die Aemter haben den in Parthiesachen franco einzusendenden Acten und hofgerichtlichen Vortragsgebühren immer noch 4 kr. für den Postwagenpacker beizulegen, 1832. S. 517.
— Behandlung der unbestellbaren Briefe. Bestimmung, welche unbestellbar sind; Ausmittlung des Aufgebers Behufs des Portoersatzes, 1834. S. 325, 326.
— Das Porto in Parthiesachen wird aus dem Büreau-Aversum der Aemter, und denselben aus der Amtskasse wieder ersetzt, 1835. S. 132.
— Ermäßigung des Portos von Packeten der in Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, 1848. S. 157. Ist aufgehoben, 1851. S. 421.
— Die Frankatur dienstlicher Fahrpostsendungen zwischen den Großh. Badischen und den K. Württembergischen Staatsbehörden, 1838. S. 205.

Post-Porto:
— Briefpost-Porto, 1841. S. 351. Siehe auch Tarife und Taren.
— Regulirung des Portos bei Sendungen der Justizbehörde in Justizsachen, 1845. S. 37.
— Regulirung des Portos bei Sendungen der Amtsrevisorate in Parteisachen, 1845. S. 211.
— Regulirung der Postsendungen der Gerichte, der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten, 1852. S. 119.
— -Portodefraudationen bei Privatversendungen durch den Mißbrauch des Dienstsiegels und Bezeichnung mit „Dienst-" oder „Herrschaftssache" wird neben dem 20fachen Portobetrag noch mit 10 — 30 Rthlr. belegt, 1821. S. 23.
— Mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen, Schachteln ꝛc. ohne oder mit falscher Declaration durch den Postwagen werden nebst dem fünffachen Portobetrag noch mit einer Strafe von 10 — 20 Rthlr. belegt, 1824. S. 51.
— Die Anzeige muß innerhalb 4 Wochen bei dem Bezirksamt des Adressaten geschehen, welches darüber vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirektorium, als letzte Instanz, entscheidet, 1821. S. 23.
— Die Recurse zur Gnade sind zur Erledigung dem Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überlassen worden, 1834. S. 118.
— Die angesetzten Strafen sind an die Oberpostdirektion zur Postkasse abzuliefern, 1834. S. 118.
— -Portofreithum der herrschaftlichen Diener, 1804. S. 66. 1806. S. 126.
— der herrschaftlichen Packete, 1805. S. 132. 1808. S. 324.
— der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen unmittelbaren und Dienstcorrespondenz, 1806. S. 121.
— der Criminal- und Armensachen, nicht frei aber sind Prozeß- und Parthiesachen, 1806. S. 37 und 131.
— der standes- und grundherrlichen Behörden, 1808. S. 15, 129 und 227.
— Bestimmung, welche Packete das Freithum genießen, und welche nicht, 1808. S. 324. 1809. S. 388.
— Briefe, Berichte und Rescripte, welche wegen Beschwerden der Unterthanen gegen eine untere Stelle abgehen, sind als Dienstsachen frei, 1809. S. 26.
— Bezeichnung der portofreien Packete, 1810. S. 114.
— Republikation der Verordnung vom Jahr 1806 (Reg.-Bl. Nr. 31) wegen richtiger Declaration bei Aufgabe amtlicher Schreiben, 1816. S. 111.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Postportofreithum:
— dasselbe ist nach dem Postvertrag mit Taxis von 1805 den dort bezeichneten, nach der dermaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Diener wieder zugestanden worden, 1816. S. 23 und 28.
— der gerichtlichen Requisitionen, Ladungen und Insinuationen zwischen der Königl. Preuß. Justizbehörde oder Generalprocuratur zu Kölln und den Großh. Bad. Hofgerichten, 1820. S. 13.
— Der Lokal- und Privatstiftungen, jedoch nur hinsichtlich der Correspondenzen, welche auf die dem Staat zustehende Oberaufsicht mit den betreffenden Staatsbehörden statt findet, 1827. S. 61.
— Aufhebung des persönlichen Freithums, mit Ausnahme für jene Personen, die solches nach Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen genießen, so lange diese Verträge dauern, 1832. S. 17.
— für die zu deutschen Bundeszwecken verwendeten Reichstruppen, 1849. S. 157.
— -Portomoderation, active und passive, für die im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, Verordnung vom 24. April 1834. S. 155.
— Diese Verordnung ist aufgehoben und durch die vom 26. Mai 1851 ersetzt, 1851. S. 421.
— Den Postverkehr mit den in Preußen garnisonirenden bad. Truppen, 1850. S. 301.
— Portoermäßigung für Briefe und Fahrpostsendungen der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, 1851. S. 421.
— -Rechnungswesen. Die Revision der General- und Superrevision der Particularpost-Rechnungen geschieht durch die Oberrechnungskammer, 1820. S. 39.
— -Stall: Aufhebung des in Durlach bestehenden und Errichtung eines solchen in Wilferdingen, 1808. S. 217.
— -Tarife und Taxen:
— Courier-, Estafetten- und Extrapostaxe, 1803. Nr. 12. 1804. S. 95. 1805. S. 52, 117. 1806. S. 132. 1808. S. 18. 1809. S. 145. 1810. S. 212. 1812. S. 78. 1813. S. 201. 1814. S. 109. 1817. S. 27.
— Tarif für Briefe nach Preußen, 1804. S. 145.
— Tarif über die Brieftaxe; Bestimmung des Portos nach dem Gewicht: Einschreibgebühr und Ersatz für verlorene recommandirte Briefe, 1809. S. 127 und 138.
— Erhöhung der Taxe, 1811. S. 110.

Posttarife und -Taxen:
— allgemeiner Tarif, welcher sich nach der Entfernung und dem Gewicht richtet, 1812. S. 47.
— Herabsetzung der Personentaxe, 1816. S. 100.
— Deren Erhöhung, 1817. S. 62.
— Herabsetzung der Taxe, 1818. S. 70. 1819, S. 44. 1832. S. 489. 1836. S. 25. 1837. S. 444.
— Erhöhung der Estafettengelder, 1824. S. 48.
— Erhöhung der Taxe, 1832. S. 360. 1834. S. 317. 1837. S. 123. 1842. S. 67.
— Bekanntmachung. Die Portotaxen, sowohl der Brief- als Fahrpost, im Umfange der Großh. Posten, mit Meilenzeiger, Progressionstabellen und Tarifen, 1834. S. 287.
— Progressions-Tabelle der Briefportotaxe, 1834. S. 287. Beil. II.
— Allgemeiner Briefporto-Tarif, 1834. S. 287. Beil. III.
— Allgemeine Bestimmungen über die Briefportotaxe, 1834. S. 287 und 292.
— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen, 1834. S. 287 und 299.
— Fahrposttarif nach dem Werth, 1834. S. 287. Beil. 7.
— Fahrposttarif nach dem Gewicht, 1834. S. 287. Beil. 8.
— Tarif der Personentaxe auf den Eil- und Postwägen nebst den hierauf bezüglichen allgemeinen Bestimmungen, 1834. S. 287 und 297.
— Bestimmung des Betrags der Extraposttaxe und der Estafetten-Rittgebühr, 1838. S. 212.
— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen:
— Haftbarkeit der Post für verloren gegangenes Gepäcke, 1840. S. 233.
— Bestimmung der Tarife für die Fahrpost, 1841. S. 349.
— Die Herabsetzung der Extraposttaxe, 1844. S. 65. 1850. S. 190.
— Erhöhung der Extraposttaxe, 1846. S. 55. Siehe auch Extrapostordnung, 1851. S. 227.
— Ermäßigung der Personentaxe auf den Posten, 1846. S. 138.
— -Verträge:
— Mit Frankreich, 1824. S. 176.
— Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der württembergischen Regierung wegen Versendungen mit der Brief- und Fahrpost, 1842. S. 314.
— Gesetz vom 11. Nov. 1850, den **Postvereinsvertrag** zwischen Oesterreich und Preußen, und den Beitritt

Postverträge:
der Großh. Postverwaltung zu demselben, 1850. S. 371—386.
— Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Nov. 1850 (den Postvereinsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen und den Beitritt der Großh. Postverwaltung zu demselben), den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, wodurch eine neue Ordnung dieses Postverkehrs unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Vorschriften mit dem 1. Mai 1852 eintritt, 1851. S. 255—277.
— Verordnung über den Postverkehr mit den Postgebieten des deutsch-österreichischen Postvereins vom 12. April 1851, 1851. S. 279.
— Beitritt von Hannover in den deutsch-österreichischen Postverein, 1851. S. 296, 415.
— von Württemberg, 1851. S. 583.
— von den beiden Hessen und Nassau, 1851. S. 606.
— von Braunschweig, 1851. S. 770.
— von Oldenburg, 1851. S. 771.
— der freien Stadt Lübeck, 1851. S. 773.
— von Luxemburg, 1852. S. 3.
— von den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, 1852. S. 218, 268.
— Die Postverhältnisse mit dem Königreich Belgien, 1852. S. 140.
— Die Postverhältnisse mit dem Königreich Schweden, 1852. S. 267.
— Die Postverhältnisse mit Parma und Modena, 1852. S. 268.
— Die Postverhältnisse mit England, 1852. S. 320.
— Die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaat, 1852. S. 427.
— Die Postverhältnisse mit der Schweiz, 1852. S. 477.
— -Wagen und Fahrposten sollen bei Nacht durch berittene Polizeidiener begleitet werden, 1812. S. 29.
— Verpackung der mit demselben zu versendenden Acten, 1816. S. 136.
— Sendungen nach Frankreich von Gütern und Effekten sollen mit richtiger Inhalts- und Werthsdeclaration versehen sein, 1816. S. 131. Siehe auch Zollsachen.
— -Wagen, Gebrauch breiter Radfelgen, 1837. S. 203. Siehe Frachtfuhrwerke.
— -Wappen und Postschilde an den Posthäusern und Bureaus, 1806. S. 125.

Post: Neueste Bestimmungen:

Der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851. Dieser tritt mit dem 1. Juli 1852 in

Post, neueste Bestimmungen:
Wirksamkeit und umfaßt im Allgemeinen: Zweck des Vereins, Zusammengesetzte Postgebiete. Diese werden nur als ein Postgebiet angesehen. Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalsrechten. Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs. Entfernungsmaß. Vereinsgewicht. Münzwährung. Abrechnung.

Im Besondern: **Briefpostverkehr.** Internationale Vereinscorrespondenz. Bedeutung und Bezeichnung: „Vereins-Correspondenz". Bezug des Porto. Hinwegfallen des Transitporto. Transitgebühr. Vergütung der Transitgebühr. Vereins-Briefportotaren. Gewicht des einfachen Briefes. Gewichts- und Tax-Progression. Beförderung mit der Briefpost. Frankirung durch Marken. Unfrankirte Briefe. Kreuzbandsendungen. Waarenproben und Muster. Recommandirte Briefe. Ersatzleistung. Bestellung durch Erpressen. Portofreiheiten. Unrichtig geleitete Briefe. Unbestellbare Briefe. Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Correspondenz mit fremden Ländern. Behandlung der Zeitungen. Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiet befördert werden. Ausländische und nach dem Ausland bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Fahrpost. Festsetzung der Entfernungen. Auswechslungspunkte. Porto für Transitsendungen. Fahrposttarif. Werthdeclaration. Garantie. Nachnahmen. Baare Einzahlungen. Allgemeine Bestimmungen über Fahrpostsendungen. Schiedsrichterliche Entscheidungen über Anwendung und Bestimmung des Vereinsvertrags. Ausbildung des Vereins. Dauer des Vertrags, 1852. S. 149—171.
— Verordnung vom 25. April 1852, wornach gleichzeitig mit dem revidirten Postvereinsvertrag Aenderungen mehrerer Paragraphen der Verordnung vom 12. April 1851, den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betr., in Vollzug gesetzt werden, 1852. S. 172.

Hinsichtlich des Postverkehrs im Innern, und zwar durch die Briefpost — siehe die jetzt geltenden Bestimmungen:
über das Entfernungsmaß. Gewicht. Münzwährung, 1851. S. 255.
über Gegenstände der Beförderung auf der Briefpost, 1851. S. 256. 1852. S. 172.
über Briefportotaren. Tarprogression. Frankirung mittelst Freimarken oder gestempelter

Post, neueste Bestimmungen:
Couverten. Behandlung unfrankirter Briefe, 1851. S. 256, 257.
über Ermäßigung der Portotare, 1851. S. 258. 1852. S. 172.
über recommandirte Briefe, 1851. S. 259. 1852. S. 172.
über Ersatzleistung, 1851. S. 259.
über Portofreiheiten, 1851. S. 260. 1852. S. 172.
über Behandlung der Partiesachen, 1851. S. 261. 1852. S. 173.
über äußere Beschaffenheit der Briefpoststücke. Zurücknahme aufgegebener Briefe. Unrichtig geleitete Briefe, 1851. S. 262.
über Bestellung der Briefe, Bestellgebühr. 1851. S. 262. 1852. S. 173.
über Ausfolgung an den Adressaten. Poste restante-Briefe. Unbestellbare Briefe. 1851. S. 263.
über reclamirte Briefe, 1851. S. 264. 1852. S. 173.
über Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Briefpost (frühere desfallsige Vorschriften sind aufgehoben), 1852. S. 174.
über Rückerstattung und Nacherhebung. Briefverkehr mit andern Ländern, 1851. S. 265.
über Behandlung der Zeitungen. Bezug und Versendung der Zeitungen durch die Briefpostanstalten. Abonnement. Fehlende Nummern. Speditionsgebühr im Allgemeinen, von inländischen Blättern beim Debit innerhalb Landes, außerhalb Landes. Ermäßigung der Speditionsgebühr. Rückersatz, 1851. S. 265—268
über Nachsendung von Zeitungen, 1851. S. 268. 1852. S. 174.
über Bestellgebühr (Trägerlohn). Zeitungen unter Kreuzband, 1851. S. 268—269.
— Verordnung vom 25. April 1852, den Postverkehr mit andern Postgebieten betr., wodurch die Verordnung vom 12. April 1851, S. 279, aufgehoben ist, und
I. hinsichtlich des Postverkehrs mit den Postgebieten des deutsch-österreichischen Postvereins (S. 177);
II. hinsichtlich des Postverkehrs mit den dem deutsch-österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen (S. 180);
Post, neueste Bestimmungen:
III. hinsichtlich des Postverkehrs mit dem nicht deutschen Auslande (S. 181)
anderweite Bestimmungen getroffen sind. 1852. S. 177—182.
— **Fahrpost.** Gegenstände der Beförderung. Was von der Fahrpost unbedingt ausgeschlossen ist. Gegenstände, deren Beförderung nur bedingt übernommen oder verweigert werden kann, 1851. S. 269, 270.
— Ueber Fahrposttaren, 1851. S. 270. 1852. S. 174.
— Tarif. Gewichtsporto $^{6}/_{10}$ kr. pr. Pfd. auf je 5 Meilen. Werthporto (Versicherungstare) 2 kr. auf je 100 fl. und darunter. Mehrere Packete an eine Adresse, 1851. S. 271—272.
— Adreßbriefe, Frachtbriefe, Inhaltsdeclarationen, 1851. S. 272. 1852. S. 175.
— Frankirung. Haftbarkeit der Postverwaltung. Portoermäßigung. Portofreiheiten. Behandlung der Parteisachen. Verpackung. Postschein. Zurücknahme aufgegebener Fahrpostsendungen. Irrig geleitete Sendungen. Bestellung, Bestellgebühr. Ausfolgung an den Adressaten. Unbestellbare, weiter oder zurückgesendete Fahrpoststücke, 1851. S. 272—276.
— Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Fahrpost (frühere desfallsige Vorschriften sind aufgehoben), 1852. S. 175.
— Baare Einzahlungen, 1852. S. 176.
— Nachforderung von Seite der Post für zu wenig und Rückersatz für zu viel erhobene Fahrpostgebühren, 1851. S. 276.
— Fahrpostverkehr mit andern Postbezirken, 1851. S. 277.
— Personenpost-, Extrapost-, Kurrier- und Staffettendienst. Bezüglich dieser finden die bisherigen Vorschriften fernerhin Anwendung, 1851. S. 277.
Postuliren, das der Buchdruckergesellen ist verboten, 1809. S. 150.
Prälat, evangelisch-protestantischer: Mit diesem Rang wird ein evangelisch-protestantischer Geistlicher als Mitglied der ersten Kammer der Landstände lebenslänglich ernannt, 1818. Nr. 18. §. 27. 1819. S. 73.
Prämien, siehe Bergbau.
— zu Beförderung der Pferdezucht, siehe Gestütsanstalt.
— für das Waschen des Rheingoldes, siehe Rheingold.
— Aussetzung von solchen für zweckmäßige Errichtung zur Torfverkohlung, 1838. S. 242.
— Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen, 1839. S. 173.

Prämien:
— Festsetzung der Dauer obigen Gesetzes, 1844. S. 59.
Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schuldiensten, siehe Patronatsrechte.
Prediger-Seminar, siehe Seminar.
Predigten, siehe Pericopensammlung.
Preisaufgabe über Entdeckung europäischer Heilmittel für indische, 1809. S. 89.
Preßgesetz: Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden, 1818. S. 104. §. 17.
— Gesetz vom 28. Dez. 1831 über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, 1832. S. 29.
— Vollzugsverordnung hiezu, Aufbewahrung der Caution wegen Preßvergehen, 1832. S. 136.
— Abänderung und theilweise Aufhebung dieses Gesetzes und Einführung der Censur, 1832. S. 371 und 372.
— Verbot der Einreichung von Adressen zu Aufrechthaltung der Preßfreiheit, 1832. S. 265.
— Die Aemter haben die Umgehung der Druckerlaubniß, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und den Antrag desselben abzuwarten, dann aber auch jede durch Umgehung der Druckerlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbaltlich des Recurses an das Hofgericht, zu erkennen, 1834. S. 131.
— Aufhebung des §. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1832, und des §. 16 der Verordnung vom 13. Februar 1832. Ueberall, wo öffentliche Blätter erscheinen, sollen geeignete Censoren aufgestellt werden, 1834. S. 267. Siehe auch Censur. Ist aufgehoben, 1851. S. 119.
— Die Wiederherstellung des Preßgesetzes vom 28. Dez. 1831, mit dem Anhange, daß hinsichtlich der mittelst der Presse verübten Verbrechen das Strafgesetzbuch vom Jahr 1845 Anwendung findet, 1848. S. 39.
— Gesetz, die Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes (vom 28. Dez. 1831), 1849. S. 215.
— Provisorisches Gesetz, das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen, 1849. S. 405.
— Gesetz vom 15. Februar 1851, welches an die Stelle der hierdurch aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dez. 1831, vom 1. März 1848 und vom 10. April 1849 tritt, 1851. S. 119.
Preßgesetz:
— Dasselbe tritt mit dem 1. März 1851 in Wirksamkeit, 1851. S. 134.
— Vollzugsverordnung hierzu, 1851. S. 176.
Preßstrafsachen. Mit der Königl. Baierischen Regierung ist in Bezug auf strafrechtliche Verfolgung von Preßvergehen wegen Beleidigungen des Staatsoberhauptes, eines beglaubigten Gesandten, der Regierung oder Behörden eines auswärtigen Staates volle Gegenseitigkeit vereinbart, 1853. S. 20.
Preußen, Cartel mit demselben, 1819. S. 145.
— Freizügigkeitsvertrag, 1812. S. 52. Siehe Abzugsfreiheit.
— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen, 1820. S. 13. 1835. S. 67.
— Uebereinkunft wegen gegenseitigem Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 1828. S. 8.
Privateide sind verboten, 1803. Nr. 1.
Privilegium gegen den Nachdruck:
Dem Carl Friedrich und Philipp Macklot in Carlsruhe für das Lehrbuch des Hebammenunterrichts, 1809. S. 274.
— Dem Pestalozzi zu Yverdon für seine Schriften, 1817. S. 123.
— Dem Hofbuchhändler Müller in Carlsruhe für das Werk: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes wegen der Ernennung des Generalvikars Frhrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, 1818. S. 82.
— Dem Buchhändler Schrag in Nürnberg für das in seinem Verlage erscheinende Werk de la Motte Fouque unter dem Titel: „Altsächsischer Bildersaal", 1818. S. 78.
— Dem Buchhändler Sauerländer in Aarau für die Ausgabe der Stunden der Andacht, 1818. S. 70.
— Dem Buchhändler Marr in Carlsruhe für das Buch, betitelt: „Friedrich Schillers Briefe an Frhrn. v. Dalberg", 1819. S. 1.
— Demselben für den Situationsplan von Baden, 1825. S. 65.
— Der verwittweten Hofbuchdruckerin Müller in Carlsruhe für Tiedemanns Werk über die Pulsadern, 1822. S. 56.
— Dem Oberbaudirektor Weinbrenner in Carlsruhe für den Plan der Residenzstadt Carlsruhe, 1822. S. 60.
— Dem Philipp Anton Dethier zu Bonn für die historisch-chronologische Gallerie, 1832. S. 360.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Privilegium gegen den Nachdruck:
— Dem Bildhauer Windbrecht in Stuttgart für seine Ornamenten-Zeichnungsschule, 1832. S. 489.
— Dem Planstecher Colbe in Berlin für die in Kupferstich herauskommenden Gundpläne von bedeutenden Orten Europas, 1826. S. 188.
— Den von Schillers Erben für dessen sämmtliche Werke, 1827. S. 11.
— Dem sächsischen Hofkapellmeister Hummel in Weimar für seine theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianofortes, 1826. S. 12.
— Dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für seine Geographie für Mittelschulen, 1827. S. 69.
— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Legationsraths Dr. E. L. Posselt, 1827. S. 89.
— Dem Maler Rudolph Kunz in Carlsruhe für dessen Abbildung sämmtlicher Pferderacen mit naturhistorischer Beschreibung, 1827. S. 153.
— Den Erben des Schriftstellers J. Ernst Wagner für dessen sämmtliche Schriften, 1827. S. 252.
— Dem Kunsthändler Velten in Carlsruhe für den Situationsplan der Stadt Baden, 1828. S. 144.
— Demselben ferner für den Atlas von Le Sage, 1824. S. 158.
— Demselben endlich für das Panorama von Carlsruhe und Baden, 1826. S. 179.
— Dem Carl von Graimberg in Heidelberg auf die Sammlung von Ansichten des Schwetzinger Gartens und der Rheingegenden, 1828. S. 169.
— Demselben ferner für seine Kupferstichwerke des Heidelberger Schlosses, 1821. S. 144.
— Dem Jean Paul Richter für seine sämmtliche Werke, 1826. S. 55.
— Dem Hofrath Rau in Heidelberg für sein Lehrbuch der praktischen Oekonomie, 1826. S. 88.
— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Hofrath Voß, 1826. S. 159.
— Dem Professor Feldbausch in Carlsruhe für seine griechische Grammatik mit angehängter Chrestomatie für Schulen, 1826. S. 167.
— Für Hebels sämmtliche Werke, 1827. S. 170.
— Dem Buchhändler Wallishauser in Wien für Grillparzers Trauerspiel: „Ottokar", 1825. S. 13.
— Für Göthes sämmtliche Werke, 1825. S. 169.
— Dem Bischof Sailer in Regensburg für seine sämmtlichen Werke, 1829. S. 61.
— Dem Buchhändler Arnold in Leipzig für sämmtliche Schriften von Tromliz, 1829. S. 71.
— Dem Geheimenrath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg für sein Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen, 1830. S. 81.
— Dem Professor Dr. Geiger daselbst für sein Handbuch der Pharmazie, 1830. S. 82.
— Dem Buchdrucker A. Firmin Didot in Paris für das Werk: Hen. Stephani Thesaurus linguae craecae, 1830. S. 108.
— Dem Dr. v. Braun in Weisweil für sein encyklopädisches Handbuch der Thierarzneikunde, 1830. S. 121.
— Den Erben des verstorbenen Ministerialraths Brunner für dessen Gebetbuch, 1831. S. 3.
— Dem Lithographen Winterhalter in Carlsruhe für die Bildnisse J. J. K. K. Hoheiten, 1832. S. 142.
— Dem Buchhändler Kunze in Mainz für Schach's Lehrbuch der Geographie, 1832. S. 149.
— Gegen den Verkauf auswärtiger Nachdrücke von Göthes Werken, 1835. S. 90.
— Dem englischen Kapitän John Roß für sein Werk über die zweite Entdeckungsreise nach den Polargegenden, 1835. S. 191.
— Der Wittwe des Dr. Schleiermacher in Berlin für dessen Werke, 1836. S. 10. S. Bundesbeschlüsse.

Privilegium des Chevalier de Cachelot in Paris für seine Tuchscheermaschine, 1818. S. 169.
— des Hofmusikus Franz Fiala in Carlsruhe für seine Tasten-Guittare, 1820. S. 7.
— des Justin Helfenberger und Compagnie zu Rorschach bei St. Gallen für seine Getreide-Handmühle, 1821. S. 6.
— desselben für seine Handgewerbmühle, 1821. S. 100.
— des Grünbaumwirths Göringer zu Beuren für die in seinem Garten entdeckte Salzquelle zu Errichtung eines Bades, 1821. S. 62.
— des Hofmedikus Dr. Köhlreuter zu Bereitung des künstlichen Karlsbader Salzes und Wassers, 1821. S. 89.
— des Johann Graselli von Straßburg zur Bereitung mineralischer Säuren, vorzüglich des Vitriolöls und romantisirten Alauns, 1823. S. 39.
— des Handelsmanns Kusel in Carlsruhe für eine Tuchnetzmaschine, 1823. S. 79.
— des Oberlieutenants Kühn in Carlsruhe für seine Maschine zu Verfertigung von Nägeln aller Art, 1828. S. 169.
— des Handelsmanns Derndinger in Ichenheim für seine Steinkrugfabrik zu Oppenau, 1824. S. 159.
— des Apothekers Köhlreuter zu Bretten, zur Soda-

Privilegium:
bereitung durch kohlensauren Baryt, 1825. S. 211. 1826. S. 151.
— der Buchhändler Braun und Hasper in Carlsruhe für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, 1828. S. 212.
— der chemischen Fabrik zu Rüppurr zu Bereitung eines neuen Beleuchtungsgases, 1836. S. 83.
— des Thomas Harrison in London zu Bereitung von Bleiweiß, 1834. S. 393.
— des Papierfabrikanten Gustav Schäuffelen zu Heilbronn für einen Heizungsapparat, 1834. S. 251.
— des Handelsmanns Schutzenbach in Freiburg zu Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, 1836. S. 228.
— des Holzhändlers Wolper und Compagnie zu Schiltach zu Herstellung einer Floßstraße, 1831. S. 72.
— des Rudolf Walz in Leipzig für seine Badvorrichtungen, 1828. S. 155.
— des Mechanikus Schaub von Haselfingen wegen Seidenbandweberei, 1840. S. 105.
— des Lithographen Peter Wagner in Carlsruhe wegen Anwendung der Lithographie auf Wachstuch, 1841. S. 338.
— des Fabrikanten Benkler in Wiesbaden wegen Verfertigung eines Beleuchtungsapparates, 1841. S. 397.
— des Fabrikbesitzers Schultheiß in St. Georgen, für die Verfertigung einer, das Messing ersetzenden weißen Metallcomposition, 1842. S. 194.
— des Kaufmanns Wenz und Comp. dahier für Verfertigung gepreßter Fischbeinarbeiten, 1842. S. 220.
— an die Maschinenfabrikanten Keßler und Martiensen in Carlsruhe wegen Verfertigung von Expansionsapparaten bei Locomotiven, 1843. S. 4.
— an die Kunsthändler Artaria und Fontaine in Mannheim gegen den Nachstich des in ihrem Verlage herauskommenden Kupferstichs von Ritter Toschki, die Kreuzabnahme darstellend, 1843. S. 18.
— des Mechanikus Wilhelm Schmidt zu Heidelberg wegen Construktion des Laufbodens zum Betrieb von Eisenbahnlocomotiven, 1843. S. 138.
— des Oberfeuerschauers Ege in Biberach für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzersparenden Oefen, 1843. S. 156.
— an das Handelshaus Gebrüder Alberti zu Waldenburg für die Erfindung einer Hanf- und Flachsbrech- und Schwingmaschine, 1843. S. 156.
— an die Gebrüder Mayer in Langensteinbach und Ettlingen für die von ihnen erfundene Methode

Privilegium:
des Bleichens leinener Stoffe mit kaltem Wasser, 1844. S. 298.
— des Architekten Daniel Pfiffer in Zürich für Anfertigung und Anwendung einer Steinschneidemaschine, 1845. S. 5.
— des J. G. Wagner in Freiburg für Erfindung und Verfertigung einer Baumwollenspinnmaschine, 1845. S. 43.
— des Stahlfabrikbesitzers Marr in München auf Bereitung von Brenn- oder Cementstahl aus Schmiedeisen, 1845. S. 90.
— des Hofschlossers Römhildt in Carlsruhe für seinen Kochheerdsparofen, 1845. S. 140.
— der Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim gegen den Nachstich des Kupferstichs „La Madonna della Scodella", 1845. S. 147.
— des Johann Peter Vollmer aus Kempten für eine Maschine zum Anfertigen von feinem Bindfaden und Stechgarn, 1846. S. 23.
— des Bankiers Wergifosse in Aachen auf Erfindung einer Rettungsmaschine bei Feuersgefahr, 1846. S. 43.
— des Sattlers und Wagners Georg Krafft in Heilbronn für Erfindung einer Bremsvorrichtung, 1846. S. 44.
— des Herrman Williard in Carlsruhe auf Bereitung und Verkauf von Cement, 1846. S. 148.
— des Mechanikus Schmid in Heidelberg auf Verfertigung von Feuer-Luftmaschinen, 1846. S. 180.
— des H. Claude in Müllhausen wegen Darstellung von künstlichem Alaun, 1846. S. 196.
— des Hofvergolders Bilger in Carlsruhe auf eine neue Art Kitt, „Bilgerie" genannt, 1846. S. 296.
— des Fabrikanten Dr. Ernst Soll in Offenbach für Mineraltheer, Mineralkitt, Asphaltfirniß und Ruß, 1846. S. 325.
— des Professors Dr. Löwig in Zürich wegen Darstellung von Weinstein und weinsteinsaurem Kalk aus Weinhefe, 1846. S. 348.
— des Maschinenmeisters Pfetsch in Freiburg für eine Vorrichtung zur Ueberwindung von Steigungen auf Eisenbahnen, 1847. S. 76.
— des Friedrich Karcher in Carlsruhe auf die Bereitung von Pausepapier, 1847. S. 269.
— des L. Herrmann in Freiburg für eine Vorrichtung an den Gaslampen, 1847. S. 359.
— der mechanischen Baumwollenspinnerei in Kaufbeuren auf eine neue Art Kartätschmaschine, 1847. S. 319.
— dem H. Völter in Bauzen auf die Bereitung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Privilegium:
breiartigen Masse aus Holz zur Erzeugung von Papier, 1847. S. 342.
— des Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarsteinach auf ein neues Gerbverfahren für Sohlleder, 1848. S. 457.
— des L. v. Orth in Wien für einen Feuerungsapparat, 1848. S. 450.
— des J. Schaller in Dinglingen für Construction von Eisenbahnwagen, nach Belieben für enge oder weite Spur, 1848. S. 475.
— des Mechanikers Schell von Landau für einen am Hals von Steinkohlenofen anzubringenden Schieber, 1848. S. 30.
— des Fabrikanten D. Schwarz von Schleusingen für einen Doppelwebstuhl, 1848. S. 337.
— des R. W. Urling in Brüssel für Coaköfen zur Coakbereitung, 1848. S. 416.
— des Schlossermeisters Jakob Groß zu Villingen für ein Schloß, 1849. S. 57.
— des Mechanikers J. H. Schlarbaum für Verbesserung der Petschafte, 1849. S. 57.
— des W. Gerber von Mühlhausen für eine neue Art Dachziegel, 1849. S. 128.
— des J. H. Krämer von Höhe (Herzogth. Nassau), für Ofenfertigung, 1849. S. 136.
— des M. Böhringer von Häusern für Härtepulver, 1849. S. 219.
— des Fabrikanten Piebenstock bei Hörde, für Achsen zu Eisenbahnwagen, 1849. S. 399.
— des G. Sebold aus Bayern, für eine Zündhölzersteck- und Schachtelmaschine, 1849. S. 626.
— des Mechanikers Primavesi und Comp. in Magdeburg für die Construction eines Manometers für Locomotive und stehende Dampfmaschinen, 1850. S. 278.
— des G. A. Rißler von Cernay für einen Epurateur der Baumwolle und faseriger Stoffe, 1850. S. 391.
— des Fr. Gemeiner von Nürnberg für rohe und emaillirte Zimmeröfen, 1851. S. 211.
— des Emil Keßler von Carlsruhe für neue Dampfkesselconstruction, 1851. S. 253.
— des Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg für eine Apreturmaschine, 1851. S. 253.
— des Karl Metz in Heidelberg für einen Apparat zum Baumwollefärben, 1851. S. 456.
— des E. F. Genissieur in Lyon für Schleppdampfschiffe, 1851. S. 607.
— des Fabrikanten Klusemann und Consorten in Sudenburg für eine Runkelrübenreibmaschine, 1851. S. 765.
— des Joh. Müller von Thiengen für eine sogenannte Bobbinmaschine, 1852. S. 49.
— der Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne für ein neues Hadern-Kochverfahren, 1852. S. 144.
— des Theodor Böckler in Leipzig für Wallosin, 1852. S. 202.
— des Fabrikanten Benkieser in Pforzheim für Leuchtgas aus Pflanzenfasern, 1852. S. 208.
— des G. Spencer in London für Eisenbahnwagenfedern, 1852. S. 339.
— des Johann Merz in Neustadt für eine Schafwolle-Waschmaschine, 1852. S. 459.
— des Apothekers A. Baumer in Constanz für eine galvanische Telegraphen-Batterie, 1852. S. 488.
— des Materialisten Jul. Moog in Carlsruhe für Brenner zu Steinkohlentheer ꝛc., 1853. S. 13.
— des Ingenieurs Emil Hübner in Mühlhausen für eine Vorspinnmaschine, 1853. S. 24.
— des Jakob Faller von Endingen für Kaffezubereitungsapparate, 1853. S. 31.
— der Maschinenfabrikanten Ad. Moser zu Achen für eine Maschine zu Anfertigung von Fässern, 1853. S. 101.
— der Fabrikanten Böhringer und Klemm in Heilbronn für Röstofen zu Gewinnung von Schwefelsäure, 1853. S. 154.
— der Fabrik Wohlgelegen und Heilbronn in Mannheim für eine neue Methode zur Sodafabrikation, 1853. S. 180.
— des Mechanikers Karl Kind in Mannheim für ird ene Brunnenpumpstöcke, 1853. S. 180.
— der Gebrüder Verpillieur und Comp. zu Lyon für Verbesserung der Schleppdampfschiffe, 1853. S. 192.
— des Kaufmanns Prillwitz in Berlin für eine Kamm-Maschine, 1853. S. 192.
— des Mechanikers Link in Freiburg für eine Feuerlöschspritzen-Laterne, 1853. S. 392.
— des Ingenieurs James Ed. Mac-Connel für Verbesserung der Locomotive, 1853. S. 400.
Proklamationen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an das badische Volk, 1848. S. 41, 51 und 105.
— Sr. Königl. des Großherzogs vom 2. Juni und 18. August, 1849. S. 293 und 423. Siehe auch Manifeste. Regierungsantritt.
— der Verlobten, s. Eheaufgebot.
Procuratoren, s. Advokaten.

Protokolle: Form der Auszüge aus solchen, 1810. S. 47.
— sind auch ohne Unterschrift der Parthien beweisend, wenn sie sonst die erforderliche Eigenschaft haben, ausgenommen, wenn bei einem Act kein Gerichtsschreiber oder Actuar vorhanden war, und dasselbe vom Richter selbst aufgenommen wurde, und wenn ein Vertrag, Vergleich aus den gerichtlichen Handlungen hervorgeht, wo diese Abweichung aus der gewöhnlichen Natur der Gerichtshandlungen durch die Unterschrift gedeckt werden muß, 1810. S. 87.
— Wie solche bei peinlichen, polizeilichen und administrativen Gegenständen abzufassen sind, 1823. S. 141. 1824. S. 17.
Provinzen, deren Organisation, 1807. S. 93, 157 und 193.
— Geschäftsantritt der Provinzregierungen und Kammern, 1809. S. 47.
— Aufhebung dieser Provinzeintheilung, 1809. S. 395. S. Kreisdirektorien.
Provinzialblätter: Inhalt und Preis derselben, und wer solche auf Staats- und Gemeindekosten erhält, 1807. S. 225.
— Weitere Bestimmung über den Preis und Spedition dieser Blätter, 1807. S. 289. 1808. S. 325.
— Einrückungsgebühren, 1807. S. 226. 1809. S. 417. S. jetzt Anzeigeblätter.
Provinzialkassen, deren Organisation, 1803. Nr. 18.
— deren Aufhebung und Vereinigung mit der Generalstaatskasse, 1811. S. 60.
Prozeßacten, Einsicht und Versendung derselben, 1804. S. 123. 1826. S. 195. S. Registraturordnung.
Prozesse: Bestimmung, welche Sachen vom förmlichen Prozeß ausgenommen sind, 1804. S. 119.
— Durch wen die Schriftübergaben bei Obergerichten geschehen können, 1804. S. 118.
— Schriftliches Verfahren bei den Untergerichten durch Anwälte ist nur ausnahmsweise gestattet, 1806. S. 44. 1808. S. 56.
— Unheilbare Mißleitung in Criminaluntersuchungssachen kann nie Grund werden, solche an das Oberhofgericht zu bringen. Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Richtigkeit in bürgerlichen Sachen beurtheilt, 1812. Nr. 20. Beilage §. 36. Aufgehoben.
— Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, 1827. S. 101 und 247.
— Wo die Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz anzubringen sind, 1824. S. 25.
Prozesse: Geschäftsformen der Untergerichte, 1829. S. 45.
— Wirkungskreis des Justizministeriums in bürgerlichen Streitigkeiten, 1823. S. 47. 1829. S. 81.
— Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenweg, 1832. S. 385.
— Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, 1830. S. 38. S. Prozeßordnung.
— Verabredung wegen Erledigung der Prozesse, 1846. S. 65.
— katholischer Pfarrer, wegen Pfründberechtigungen, 1806. S. 11.
— des Kirchenfiskus und der milden Stiftungen, 1810. S. 255. S. Stiftungen.
— der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
— der Verrechner öffentlicher Kassen, s. Fiskalat.
— Jahresübersichten über die bei den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen: 1809. S. 261. 1810. S. 213. 1811. S. 21. 1812. S. 73. 1813. S. 64, 86 und 110. 1814. S. 75. 1815. S. 10. 1816. S. 12. 1817. S. 11. 1818. S. 24. 1819. S. 30. 1821. S. 62. 1822. S. 42. 1823. S. 49. 1824. S. 84. 1825. S. 27 und 66. 1826. S. 87. 1827. S. 89. 1828. S. 157. 1829. S. 86. 1830. S. 120. 1832. S. 388. 1834. S. 279. 1836. S. 179. 1839. S. 193 und 220. 1841. S. 148.
Prozeßkosten: Die Zahlung derselben, 1804. S. 138.
— Ein Beschuldigter kann nicht blos aus dieser Eigenschaft zum Kostenvorschuß für die Erledigung des Prozesses angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 13. S. auch Gerichtskosten.
— Verordnung über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 1843. S. 120.
Prozeßordnung, neue, deren Einführung, 1832. S. 67.
— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§. 1004, 1021 und 1061. Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. S. 225.
— Instruktion der Schätzer, 1832. S. 234.
— Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. S. 244.
— Druckfehler in derselben, 1835. S. 459.
— Abänderung derselben, 1837. S. 187.
— Organische Einrichtung und Geschäftsgang der Obergerichte, 1832. S. 237.
— Bestimmung der Zusatztage zu den Fristen, je nach der Entfernung vom Gerichtssitz, 1833. S. 10.
— bürgerliche, vom 31. Dezember 1831 und des Ge-

Prozeßordnung, neue,
setzes vom 3. August 1837, S. 187. Deren neue Abfassung (in einer amtlichen Ausgabe in besonderem Druck erschienen), und Einführung derselben mit verbindender Kraft vom 1. Juli 1851 an, 1851. S. 409.
Prüfung der Apotheker ꝛc. ꝛc., s. die einzelnen Fächer.
Pulver, s. Schießpulver.

Q.

Quecksilberpräparate, deren Versendung auf dem Rheine, 1839. S. 260.

R.

Rabbiner sind die Beamten des bürgerlichen Standes, 1809. S. 497. S. auch Kirchenbücher.
Radfelgen, breite, den Gebrauch derselben, siehe Frachtfuhrwerke.
Rang der Stabsphysici und Stabschirurgen, 1805. S. 43.
— der Generallieutenants, 1806. S. 28.
— Aufhebung des Unterschieds zwischen adeligen und gelehrten Räthen, 1806. S. 66.
— der geheimen Expeditoren, 1807. S. 53.
— des Oberhofgerichtskanzlers, 1808. S. 140. 1830. S. 99.
— Neue Rangordnung, 1808. S. 177.
— der Staatsminister, 1810. S. 302.
— der geheimen Legations- und Kriegsräthe, 1819. S. 62.
— der Assessoren, 1813. S. 151.
— der Forsträthe, 1824. S. 54.
— der Direktoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen, 1826. S. 1.
— des Generalauditors, 1826. S. 188.
— des Kanzlers und Vicekanzlers bei dem Oberhofgericht, 1830. S. 99.
— der Generalstabsärzte, 1831. S. 7.
— des Erzbischofs, des Domdekans und Weihbischofs und der Domkapitularen, 1837. S. 65.
— der Oberamtmänner, 1837. S. 406.
Rastatt, s. Festungen.
Rathsdiener, deren Anstellung, 1809. S. 422.
Rathsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.
Raub, hievon ist Voranzeige an das Ministerium zu machen, 1808. S. 141. 1818. S. 2. S. Diebstahl.
Räuber, s. Jauner.
Rauenberg: Zutheilung des Dürrhofes zur Gemeinde Rauenberg, 1830. S. 69.
Realschulen: Trennung der Realschule von dem Lyzeum zu Carlsruhe, 1806. S. 39.
Rechnersuntreue, deren nähere Bestimmung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 82 und 84. Aufgehoben.
Rechnungsabhör der Bezirksrechnungen, 1809. S. 440.
— Gebühren der Amtsrevisoren für die Abhör der Rechnungen, 1817. S. 1.
— Mitwirkung der Pfarrer bei Abhör der kirchlichen Rechnungen, 1810. S. 40.
— Termin zur Abhör der Staatsrechnungen, 1819. S. 64. 1821. S. 19.
— der katholischen, kirchlichen und weltlichen Rechnungen, 1827. S. 1.
— der Distriktsstiftungsrechnungen durch die Kreisstiftungsrevisoren, 1834. S. 173.
— der Blindeninstitutsrechnung durch die Oberrechnungskammer, 1837. S. 153.
— Superrevision der kirchlichen und Stiftungsrechnungen, 1834. S. 391.
Rechnungsablieferung, höchste Verordnung über die jedesmalige Vorlage der Staatsrechnungen, vor ihrer Abhör durch die Oberrechnungskammer, an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, 1838. S. 259.
— die Staatsrechnungen sind künftig vom 1. Januar bis letzten Dezember jeden Jahrs zu führen, 1841. S. 192.
— Bestimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbescheide, 1844. S. 231.
Rechnungsabschriften, deren Fertigung von Local- und Distriktsstiftungen, 1824. S. 137.
Rechnungsaufbewahrung, der Lokal- und Distriktsfonds, 1824. S. 137.
Rechnungsauszüge aus Zunft-, Stiftungs- und Gemeinderechnungen, 1809. S. 272.
— monatliche, der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. S. 295.
Rechnungsbescheide, deren Beschleunigung, deßfallsige Beschwerden der Verrechner, 1821. S. 19.
Rechnungscontrolirung: Einführung der Notabilienbücher bei den zur unmittelbaren Dekretur auf irgend eine Kasse berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechner, 1820. S. 52. Siehe Notabilienbücher.
Rechnungseinsendungstermin der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. S. 442.
— Terminsbestimmung, Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. S. 19.
Rechnungserledigung der katholischen Stiftungen, 1827. S. 1.
Rechnungserinnerungen: Terminsbestimmung zu

Beantwortung derselben; Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. S. 19.
Rechnungsfertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Lokalstiftungs-, Almosen- und Heiligenrechnungen, 1809. S. 436.
— Belehrung über die Stellung der kirchlichen und milden Fondsrechnungen, 1810. S. 127.
— der katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen, 1827. S. 1.
Rechnungsfertigungsgebühren: für Stellung der Gemeinderechnungen haben die Theilungscommissäre 3 fl. täglich anzurechnen, 1814. S. 123.
— Ebenso für Pflegrechnungen, 1814. S. 123.
— für Stellung der Heiligen- und milden Stiftungsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro fisco angesetzt werden, 1817. S. 119.
Rechnungskammer: deren Organisation, 1807. S. 157 und 232. 1808. S. 58.
— deren Geschäftskreis, 1809. S. 484. 1810. S. 19 und 68. Siehe auch Oberrechnungskammer.
Rechnungsnachweisungen, s. Finanzwesen.
Rechnungsrevisionsanstalten: Jedem Kreisdirektorium ist eine Revision beigegeben, Wirksamkeit derselben. Das Correspondiren der Revisoren mit den Rechnern ist verboten, 1819. S. 50. 1832. S. 450.
— Die Stellen der Revisionsgehülfen und Revisoren sollen in der Regel durch Cameralpraktikanten, welche sich wenigstens durch eine zweijährige Praxis bei einer Bezirksverrechnung oder Centralkasse und durch eine weitere einjährige Praxis bei verschiedenen Revisionsanstalten hinlängliche Kenntnisse zu ihrem Berufe erworben haben, besetzt werden, 1835. S. 83.
Rechnungstermin, derselbe ist für alle Staatsverwaltungskassen, mit Ausnahme der Postkasse, auf letzten Mai jeden Jahrs festgesetzt, 1819. S. 64. 1821. S. 19.
— Die Verlegung desselben für alle Staatsverwaltungskassen auf 1. Juli, 1836. S. 31.
Recht, römisches und canonisches: Die alten Land-, Stadt-, auch Gewohnheitsrechte sind aufgehoben, 1809. S. 85.
Recht, römisches, demselben wird subsidiarische Kraft beigelegt, 1809. S. 496.
Rechte und Pflichten des Adels, 1808. S. 168.
— der Fremden, 1808. S. 145.
— der Juden, 1808. S. 165.
— staatsbürgerliche, Beschränkung des Gebrauchs derselben, 1808. S. 172.
Rechte, staatsbürgerliche und politische der Badener §. 7 — 25 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 102.
Rechtloserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. S. 25. 1807. S. 65. 1808. S. 128 und 323.
Rechtsanwälte: Uebereinkunft mit Württemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. S. 159.
Rechtscandidaten, deren Prüfung, 1809. S. 465.
— Die Prüfung hat durch das oberste Justizdepartement zu geschehen, 1824. S. 157.
— Bestimmung des Termins zur Prüfung, 1825. S. 150 und 211.
— und Rechtspraktikanten: auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1827. S. 157.
— Sie haben mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich Nachweisung über die Vorbereitungsstudien zu geben, 1829. S. 61.
— Ebenso über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilprozeßpraktikum nnd über die Referirkunst, 1829. S. 132.
— Was zu beobachten ist, wenn sich dieselben zugleich in der Polizei- und Finanzwissenschaft und in der Nationalökonomie prüfen lassen wollen, 1834. S. 79.
— Die Anmeldungen zur Prüfung sind künftig im Monat Oktober und April anzubringen. Die Zulassung zur Prüfung kann aber erst dann stattfinden, wenn der Candidat das 7te Semester des juristischen Studiencurses zur Zeit der Anmeldung vollendet hat, 1837. S. 421.
— Staatsprüfung für Diejenigen von ihnen, welche sich ihr in der Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft unterziehen wollen, 1838. S. 312.
Rechtsfürsprecher: siehe Fürsprecher.
Rechtspflege: Aufhebung der standes- und grundherrlichen Bestimmung in Hinsicht der Mittel- und Untergerichte, 1813. S. 129.
— im Gebiete der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. S. 5.
— in dem Condominatort Widdern, 1836. S. 2.
Rechtspolizeifach: Gebühren der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre für Besorgung von Rechtspolizeigeschäften, 1841. S. 341.
— Die Besorgung der Rechtspolizeigeschäfte, 1841. S. 343.
— Die Annahme von Geschenken für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung ist verboten, 1844. S. 226.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtspolizeifach:
— Gebührenordnung für Zeugen, Urkundspersonen, Partheien und Sachverständige in Rechts- und Rechtspolizeisachen, 1846. S. 351—353.
Rechtspraktikanten: deren Prüfung, 1810. S. 125.
— Sie sollen sich nach geendigten Studien wenigstens zwei Jahre bei einem Direktorium oder einem Beamten in Geschäften üben, 1810. S. 125.
— Deren Prüfung in praktischen Arbeiten, 1810. S. 326.
— Praktische Befähigung derselben, 1812. S. 113, 217 und 219. 1816. S. 145.
— Vorbereitungsdienst, Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. S. 121.
— Dieselben haben, ehe sie einen Staatsdienst, oder auch nur das normale Wartgeld erhalten können, eine Prüfung über praktische Ausbildung zu erstehen und über unbescholtenen Wandel sich auszuweisen. Aspiranten aus der Zahl der Obergerichtsadvokaten sind, wenn sie sechs Jahre advocirt und Zeugnisse des Obergerichts nachweisen, von der praktischen Prüfung frei, 1818. S. 145.
— Dieselben müssen, ehe sie das Schriftverfassungsrecht oder eine Dienstanstellung erlangen können, wenigstens zwei volle Jahre bei Justiz- oder Polizeibehörden sich praktisch üben, und wenigstens ein Jahr lang schon bei einem Amte praktizirt haben, ehe sie bei einer höhern Stelle als Praktikant zugelassen werden können. Die Vorlage des Ausweises hierüber dient statt der bisher geordneten praktischen Prüfung, 1826. S. 193.
— Die bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellten, sowie die einer mittlern oder obern Landesstelle beigegebenen Praktikanten dürfen, auch wenn sie die Uebungszeit zurückgelegt haben, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen, ausgenommen in den in der Verordnung vom 24. Juli 1807, Lit. C. mit Bezug auf die Obergerichtsordnung §. 67 benannten Fällen, 1830. S. 38.
— Auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1827. S. 157. 1832. S. 192.
— Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst widmen wollen, haben künftig jährlich im Monat Jänner dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise, bei welcher Stelle, in welcher Eigenschaft, und ob ohne oder gegen Gehalt sie sich im abgewichenen Jahr beschäftigt haben, 1834. S. 162. 1849. S. 327.
— Zulassung derselben zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. S. 362. Siehe Rechtspolizei.
Rechtspraktikanten:
— Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, dürfen sie ihren Wohnsitz zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit Erlaubniß des Justizministeriums nehmen, 1837. S. 185.
— Die bei der Landwehr gedient haben, dürfen ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für zwei Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität anrechnen, 1816. S. 87.
— Landesherrliche Verordnung über die Vorbereitung derselben zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung. Hiernach haben die Rechtspraktikanten nach Beendigung der zweijährigen praktischen Uebungen und spätestens vier Jahre nach der ersten Prüfung sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, und werden sodann die Bestandenen von dem Justizministerium zu Referendären ernannt, 1853. S. 429 – 435.
Rechtsstreite, Verordnung über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 1843. S. 120.
— hinsichtlich der aus der jüngsten Revolution und aus frühern Aufständen entsprungenen Ersatzforderungen, deren fiskalische Vertretung steht ausschließlich dem Finanzministerium zu, 1850. S. 2.
— zwischen Ortsangehörigen, Befugnisse der Ortsvorgesetzten, 1807. S. 127. 1809. S. 419. Siehe Prozesse.
Rechtswissenschaft: das Studium derselben wird beschränkt, 1812. S. 113. 1814. S. 88. 1816. S. 3 und 12.
Rechtswohlthat, weibliche: eidliche Verzichtung darauf bei Bürgschaften, 1803. Nr. 16.
Recurse in Ehesachen. Siehe Eheordnung.
— zur Gnade, in welchen Fällen solche stattfinden, 1805. S. 83.
— gegen genehmigte Urtheile findet ein solcher nicht mehr statt, 1809. S. 257 und 319.
— an die Gnade finden bei jenen Sachen nicht mehr statt, wo das Oberhofgericht urtheilender Richter war, sobald die Urtheile selbst vom Regenten zur Vollziehung bestätigt sind. Jene aus Recht aber nur alsdann, wenn der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt, 1812. Nr. 20. Beilage. S. 9. §. 30. Aufgehoben.
— an die Gnade wegen Strafveränderung, wenn die Strafe mehr als eine dreimonatliche Dauer hat, hält derselbe den Vollzug im Ganzen nicht auf, wohl aber die Strafzusätze, die nicht mehr ge-

Recurse:
mindert werden können, 1812. Nr. 20. Beilage. S. 10. §. 33. 1833. S. 193.
— um klagfrei oder schuldlos erklärt zu werden, gehen im ersten Falle an das Oberhofgericht, im letzten an das Justizministerium, 1812. Nr. 20. Beilage. §. 35.
— in polizeilichen Vergehen müssen an die administrative, in bürgerlichen an die gerichtlichen Oberbehörden gehen, 1812. Nr. 20. Beilage. S. 4. §. 9. Siehe auch Polizeisachen.
— Zur Ausführung derselben darf jeder Verurtheilte einen Rechtsfürsprecher wählen, 1812. Nr. 20. Beilage. §. 32.
— Sie verpflichten den untersuchenden Richter zum Aufschub des Strafvollzuges nur alsdann, wenn sie innerhalb 3 Tagen von Eröffnung des Urtheils an bei diesem Richter vorgetragen werden, oder zu Gunsten des Verurtheilten ein Einhaltungsbefehl eintrifft, 1812. Nr. 20. Beilage. S. 10. §. 31. Aufgehoben.
— gegen Erkenntnisse der Hofgerichte an das Oberhofgericht, 1829. S. 35.
— an das Finanzministerium, 1828. S. 153.
— in Gemeindesachen. Siehe Gemeindesachen. Gemeindeverwaltung.
— in Verwaltungs- und Polizeisachen, deßfallsige Verordnung vom 14. März 1833. S. 63.
— Der §. 21 der Verordnung vom 14. März 1833, S. 63 ist aufgehoben und wird durch anderweite Bestimmungen ersetzt, 1850. S. 232.
— Die Recursbeschwerden sollen zu Protokoll genommen und der Recurrent nicht angewiesen werden, die Recursausführung schriftlich zu übergeben, 1837. S. 393. Siehe auch Accise-, Zoll-, Steuer- und Strafsachen, und überhaupt die einzelnen Gegenstände, gegen welche recurrirt werden kann.
— in Verwaltungs- und Polizeisachen: Höchste Verordnung über die Recurse zur Gnade in Steuer- und Zollstrafsachen, 1838. S. 130.
— gegen Erkenntnisse der untern Zollbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirektion, 1838. S. 141.
— der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse in Zollstrafsachen, 1838. S. 142 und 143.
— der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse in Steuerstrafsachen, 1838. S. 157.
— gegen Erkenntnisse der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirektion, 1838. S. 156.
— in Polizeistrafsachen, 1842. S. 158.

Recurse:
— Bekanntmachung über bei Großherzogl. Staatsministerium eingereicht werdende Recursschriften, 1842. S. 310. Siehe auch Staatsministerium.
— gegen die von den Bezirksämtern erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse müssen innerhalb 3 Tagen angezeigt und innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden, 1852. S. 319.
Reden, öffentliche, bei Volksversammlungen sind verboten, 1832. S. 289.
Reformationsfest, dessen Feier, 1817. S. 89.
— Der Antrag der Generalsynode auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntag des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. §. 9.
Regalien, siehe Hoheitsabgaben.
Regierung: Verlegung der Regierung des Mittelrheinkreises von Rastatt nach Karlsruhe, 1847. S. 209.
Regierungen, deren Organisation, 1807. S. 157 und 196.
Regierungsantritts-Patent, siehe Großherzog.
Regierungsblatt: Wer solches auf Staats- und wer auf Gemeindekosten zu beziehen das Recht hat. Inhalt desselben, 1807. S. 223.
— Preis und Spedition desselben, 1807. S. 289. 1808. S. 313 und 325.
— Was in dasselbe aufzunehmen ist. Preis und neue Einrichtung desselben, 1810. S. 157 und 209.
— Der Preis ist jährlich bis 60 Bogen incl. — 1 fl. 12 kr. und 30 kr. Speditionsgebühr, für jeden weitern Bogen 4 kr. pränumerando zu zahlen, 1813. S. 35. 1812. S. 154. 1818. S. 38.
— Bestimmung des Preises für dasselbe, 1826. S. 183. 1829. S. 28. 1832. S. 520. 1835. S. 501. 1836. S. 398. 1837. S. 450.
— Verlag und Preis desselben, 1844. S. 307. 1846. S. 16 und 28. 1847. S. 72. 1848. S. 28. 1849. S. 220. 1850. S. 180. 1851. S. 142. 1852. S. 40. 1853. S. 33.
Regierungsnachfolge, siehe Baden.
Registraturordnung: Einsendung der Akten des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird, 1804. S. 123.
— Die mit dem Postwagen zu versendenden Aktenpackete sollen wohl verpackt, und andernfalls von der Postbehörde nicht angenommen werden, 1816. S. 136.
— Bei den Amtsrevisoraten dürfen keine Gebühren für das Aktenaufschlagen erhoben werden, 1817. S. 60.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Registraturordnung:
— Einsicht und Versendung der Prozeßakten, 1826. S. 165.
— Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden, 1836. S. 353.
Reichsadel, ehemaliger: Rechtszustand desselben, 1818. S. 53. Siehe Standes- und Grundherren.
Reichscommissär, die Ernennung eines solchen in der Person des Grafen Gustav v. Keller für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten, 1848. S. 374.
Reichsgesetz, die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, 1848. S. 408. Reichsministerium.
— Die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, 1848. S. 409. 1849. S. 151, 235.
— Das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, 1848. S. 410.
— Den Schutz der Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, 1848. S. 411.
— Die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, 1848. S. 448.
— Die Grundrechte des deutschen Volkes, 1849. S. 13.
— Die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause in Frankfurt, 1849. S. 288.
— Die Tage- und Reisegelder der Reichstagsabgeordneten, 1849. S. 292.
— Die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849. S. 245—288.
— Das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, 1849. S. 235.
— Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause in Erfurt, 1850. S. 63.
— Einberufung der Reichsversammlung in Erfurt, 1850. S. 93.
— Den Grundrechten des deutschen Volkes ist keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen, 1851. S. 405.
Reichsverweser, Erzherzog Johann, dessen Aufruf an das deutsche Volk, 1848. S. 375 und 376.
Reisepässe, siehe Pässe.
Reiter, englische: Erlaubnißertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. S. 140. Siehe Schauspielergesellschaften.
Rekruten, Rekrutirung, siehe Militär. Conscription.
Relationsgebühren bei dem Oberhofgericht, 1810. S. 58.
Religion, siehe Kirche.
Religionsänderung in einem ungemischten Ort, deren Folgen, 1806. S. 19.
— Erforderliches Alter dazu, 1808. S. 173.
Religionserziehung der Kinder: Wandelverträge hierüber sind verboten, 1804. S. 2.
— Aenderung der Ehepakten wegen der Religion der Kinder, 1804. S. 52. Siehe Kinder.
Religionsmündigkeit ist vom 18ten auf das 16te Jahr herabgesetzt, 1812. S. 69.
Religionssachen, landesherrliche Entschließungen auf die Anträge der evangelisch-protestantischen Generalsynode, 1835. Nr. 27. Beilage. Siehe auch Generalsynode.
Religionsstand, dessen Erhaltung in ungemischten Orten, 1808. S. 19. Siehe Kinder.
Religionsunterricht, katholischer, in öffentlichen Schulen, und der dem Herrn Erzbischof und dem erzbischöflichen Ordinariate hierauf zustehende Einfluß, 1853. S. 56.
Religionsveränderung, siehe Kirche.
Religionsvereinigungen der evangelischen Confessionen. Siehe Kirche, evangelisch-protestantische.
Religiosen: bürgerliche Verhältnisse derselben, 1807. S. 66.
Remontirung, siehe Militär.
Renchen, Stadt: Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1836. S. 82.
Renovationen, siehe Beraine.
Rentei-Administration Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, 1817. S. 80.
Rentenscheine, siehe Amortisationskasse.
Reparationen in Diensthäusern, s. Baureparationen.
Repräsentativsystem soll eingeführt werden, 1808. S. 185.
Requisitionen, gerichtliche, siehe Insinuationen.
Restitutionseid, 1803. Nr. 2.
Revierförster und Beijäger, welche schon vor dem 1. Juni 1834 angestellt waren und jetzt als landesherrliche Beiförster und Waldhüter verwendet werden, deren Ansprüche im Falle der Zuruhesetzung, 1835. S. 248.
Revisionsanstalten, s. Rechnungsrevisionsanstalten.
Rezepte, siehe Apotheken.
Rheinbau-Amortisationskasse: Ueberweisung der Aktivreste derselben an die Hauptkontributionskasse, 1827. S. 18.
Rheingold: Prämie für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes, 1822. S. 44.
Rheingrenze: Wegen Berichtigung derselben, des Ei-

Rheingrenze:
genthums und Besitzstandes der Rheininseln ist mit Frankreich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, 1827. S. 263.
— Staatsvertrag mit Frankreich wegen völliger Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1840. S. 129.
Rheinschifffahrt, siehe Schifffahrt.
Rheinstrom, die zu Bestreitung der Rectification desselben zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellte Summe, 1825. S. 54.
Rheinwald, Gemarkung, Bildung derselben aus dem in Folge der Rheinrectificationsconventionen von 1817 und 1825 unter Großh. Badische Hoheit gefallenen Gebiete, 1846. S. 284.
Rheinweiler, Nebenzollamt II., 1849. S. 74.
Rheinzoll, siehe Zoll.
Rhina, Gemeinde: Trennung derselben von der Gemeinde Murg und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1833. S. 245.
Rinderpest, siehe Viehkrankheiten.
Rineck, Gemeinde, deren Auflösung, 1850. S. 414.
Ringes, Maria, deren Armenfondsstiftung zu Riedböhringen, 1851. S. 232.
Ringes, Trennung dieser Gemarkung vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen, 1848. S. 153.
Rippenweier, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Ritschweier und Oberkunzenbach von derselben, 1837. S. 202.
Rippoldsau, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. S. 167.
— Benennung der dritten Mineralquelle daselbst „Leopoldsquelle", 1831. S. 138.
Ritschweier, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1837. S. 202.
Rübenzucker, siehe Zucker.
Rug- oder Vogtgerichte, deren Einführung, Umfang, 1809. S. 433 und 452. 1811. S. 127. 1813. S. 57. 1819. S. 127.
Ruhegehalte, siehe Pensionen.
Rückwirkung der Gesetze, 1811. S. 45.
Rußland: Freizügigkeitsvertrag, 1825. S. 24. 1826. S. 204.
Ruttehof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Hütten, 1833. S. 122.
Rüppurr, Verlegung der Bezirksforstei nach Karlsruhe, 1848. S. 404.

S.

Sachsen, Cur-, Freizügigkeitsvertrag, 1805. S. 65.
Sachsen-Eisenach, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 11.
Sachsen-Gotha, Freizügigkeitsvertrag, 1807. S. 49.
Sachsen-Hildburghausen, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.
Sachsen-Koburg-Saalfeld, Freizügigkeitsvertrag, 1811. S. 73.
Sachsen-Weimar, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 13.
Sachverständige, deren Gebühren, 1819. S. 123.
Säcularfest der Geburt des verewigten Carl Friedrich Königl. Hoheit, 1828. S. 203.
Sälinger, Pfarrers, Familienstiftung zu Bühl, 1850. S. 83.
Salem und Petershausen: Rechtsverhältnisse dieser Standesherrschaft, 1827. S. 149. Siehe auch Standesherrlichkeit.
Salinen, die Bruchsaler und Mosbacher: deßfallsige Bestimmungen, 1812. S. 2.
Salinen-Commission, Constituirung und Wirkungskreis derselben, 1823. S. 139.
— Errichtung einer Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direktion und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsstellen, 1825. S. 133.
— Aufhebung dieser Stelle, und Vereinigung derselben mit der Forstdirektion unter der Benennung: „Direktion der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. S. 139.
— Ueberweisung des Salinenwesens und Erhebung des Salzregals von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke an die Steuerdirektion, so wie Ablieferung der Salinenüberschüsse an die betreffenden Kreiskassen, 1842. S. 309.
— Verordnungen über den Salzbezug von den Großherzogl. Salinen, 1842. S. 313.
Salinenrecht der Standesherrn, 1809. S. 145. 1818. S. 50. 1819. Nr. 14. Beilage. Siehe Salzgewinnung.
Salpeter: die Einfuhr und den Verkauf des fremden Salpeters ist verboten, 1807. S. 258. 1808. S. 56.
Salpeterordnung: Salpetergräber; Erlaubniß zum Graben; Haftung für Schadenersatz; Auslaugen; Salpeterverkauf; Ablieferung in das Magazin, 1807. S. 93. 1808. S. 46. 1809. S. 283.
Salpeterregal: die desfallsigen Revenüen fallen aus der Staatskasse hinweg, und die Salpetererzeugung wird dem uneingeschränkten Betrieb des Grundeigenthümers, sowie der Verkauf des gewonnenen Salpeters im Inlande frei gegeben, 1820. S. 47.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Salzadmodiation, neue: 1810. S. 33.
— neueste, für jährliche 600,000 fl. an die Admodiateurs Vierordt Sohn und Comp. vom ersten Januar 1818 auf 6 Jahre. Contractsbedingungen. 1817. S. 121.
Salzauswäger: Anstellung und Belohnung derselben. 1809. S. 7.
Salzeinfuhr: Verbot aller Einfuhr fremden Salzes, 1823. S. 137.
Salzeinschwärzen: Verbot des Einschwärzens fremden Salzes und die Bestrafung der Uebertretung dieses Verbots, 1808. S. 129, 214 u. 310. 1810. S. 327. 1812. Nr. 15. Beilage 1. S. 10. 1817. S. 121. 1818. S. 147. 1821. S. 61.
— Uebereinkunft mit Württemberg über gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Einschwärzer, 1824. S. 159.
— Uebereinkunft mit Bayern zur Verhütung der Salzeinschwärzung, 1835. S. 435.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 439. Der Anzeiger einer Salzeinschwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldstrafe und den Erlös des confiscirten Salzes nach Abzug der Verwerthungskosten.
— Die allgemeinen Bestimmungen über Verwerthung der wegen Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenstände gelten auch hier, 1837. S. 67.
— Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung desselben durch die Steuerbehörden, 1838. S. 158.
— Anzeige bei solchem, 1839. S. 1.
Salzfrachtvergütungen, siehe Frachtvergütungen.
Salzgewinnung: diese bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten, 1828. S. 63.
Salzhandel: Verpachtung desselben im Oberlande, 1804. S. 155.
— Die Verpachtung des Alleinhandels ist aufgehoben. Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und Kleinen, alle zum Spezereihandel berechtigten Handelsleute befugt. Preis pr. Pfund 3½ kr., 1823. S. 137 und 150.
— Die Mehl- und Schmalzhändler sind zum Verkauf berechtigt, 1824. S. 63.
Salzlieferungsvertrag mit der französischen Salinenregie, 1807. S. 13. 1809. S. 7.
— Beifuhr des Salzes, 1809. S. 7. 1810. S. 33.
Salzniederlagen sollen so viele errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist. Aus diesen Niederlagen wird in plombirten Säcken zu 1 und 2 Centner, das
Salzniederlagen: Pfund zu 3½ kr. an jeden Inländer, er mag zum Salzhandel berechtigt sein oder nicht, verkauft, 1830. S. 75.
Salzpreis, 1808. S. 213.
— Ermäßigung desselben, 1830. S. 75. 1833. S. 115, 155 und 158.
Salztransit: Transitirendes Salz darf im Lande nicht gelagert werden; die Durchfuhr muß in Säcken oder Fässern geschehen, welche bei der Eintrittsstation plombirt und die Zahl, so wie die Straße in dem Transitzollzeichen bemerkt werden, 1817. S. 121, 1818. S. 147.
Sammtlosung, siehe Losungsrecht.
Sammtverbindlichkeiten der Ehefrauen, siehe Ehefrauen.
Sanct Georgen, Errichtung einer selbstständigen Apotheke daselbst, 1839. S. 243.
Sanct-Wilhelm, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. S. 143.
Sandgruben: bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schuttes erforderliche Platz anzuweisen, §. 55 des Forstgesetzes, 1834. S. 5.
Sanitätsbeamte, siehe Gesundheitsbeamte.
Sanitäts-Commission, Geschäftskreis derselben, 1803. Nr. 8 und 18.
— Constituirung der General-Sanitätscommission, 1806, S. 63. 1807. S. 160 und 215. 1808. S. 191.
— Instruktion für die korrespondirenden Mitglieder, 1809. S. 203.
— Constituirung der Sanitäts-Commission, 1809. S. 474. 1813. S. 56.
— Ueberweisung der Militär-Sanitätsgegenstände dahin, 1816. S. 33.
— Errichtung einer neuen Sanitäts-Commission, sub- und objektive Organisation derselben, 1819. S. 107 und 121.
Sanitätsdienste sollen ausgeschrieben werden. Einreichung der Gesuche um solche, 1814. S. 132. 1853. S. 13. Siehe Staatsarztstellen.
— Anciennität der Militärpersonen bei ihrer Konkurrenz zu Sanitätsdiensten, 1819. S. 63.
— Erhebung sämmtlicher Stabs- zu Amtschirurgaten und der Stabs- zu Amtsphysikaten, 1836. S. 67.
— Die Land- und Amtschirurgate sollen mit Aerzten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sanitätsdienste:
welche die Wundarzneikunst mit der innern Heilkunde verbinden, besetzt werden, 1825. S. 112.
— Anstellung eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau, 1828. S. 97.
— Bestimmung der Bezirke der Kreisoberhebärzte im See- und Kinzigkreis, 1827. S. 164.
— Die Hofgerichte haben über die Physikate bei deren gerichtlichen Funktionen dieselbe Disciplinargewalt, welche nach dem Edicte von 1809, Beil. D. §. 4 den Kreisregierungen übertragen ist, 1837. S. 152.
— Errichtung eines Landchirurgats in Waldshut, 1828. S. 20, desgleichen zu Jestetten, 1834, S. 243, zu Grafenhausen, 1835, S. 102, zu Bretten, 1833, S. 160.
— Erweiterung des Landchirurgats Graben, 1825, S. 170.
— Vereinigung des Stabschirurgats mit dem Landchirurgat Heidelberg, 1828. S. 112.
— Aufhebung der Stabschirurgate Waldshut und Hochsal, 1828. S. 26.
— Errichtung eines Stabschirurgats in Tiefenbronn, 1828. S. 97.
— Vereinigung des Stadt- und Landphysikats Rastatt, 1839. S. 178.
Sanitätspersonal, das niedere steht in dienst- und strafpolizeilicher Hinsicht unter dem Bezirksamt, 1850. S. 230.
Sanitätspolizei, siehe Gesundheitspolizei.
Sanitätssachen, siehe Gesundheitsbeamte, auch Schutzpocken.
— Verfahren in denjenigen Legalfällen, wo über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, 1835. S. 189. Siehe Verwundungen.
Sanitätsverordnungen, Bekanntmachung derselben, 1807. S. 64.
Sanitätswesen, dessen Organisation, 1807. S. 224 und 261. 1808. S. 141, 160 und 268. 1810. S. 367. 1839. S. 178. 1850. S. 6.
Sardinien, die mit diesem Königreich zum Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossene Additional-Convention, 1851. S. 655, 757.
Särge, siehe Beerdigung.
Sattler, deren Meisterstück besteht aus einem Vorder- und Hintergeschirr zu einem Reitzeug, 1814. S. 87.
Schafhof, siehe Waldnerhof.
Schafweide-Gerechtigkeit: Beschränkung der Ausübung derselben, Schadenersatz ꝛc., 1818. S. 65. 1819. S. 121.
Schafweide-Gerechtigkeit:
— Bestrafung der Weidfrevel, 1816. S. 87.
Schafzucht: Veredlungsanstalten, 1811. S. 64.
— Unentgeltliche Abgabe der spanischen Widder aus dem Landesinstitut, 1822. S. 68.
Schäfereiverpachtungen, Verbot des Zechens bei solchen, 1822. S. 96.
Schappach, Stabsgemeinde: deren Trennung in zwei Gemeinden, „Schappach" und „Rippoltsau", 1824. S. 167.
Schatzungsräthe, siehe Steuerschwurgerichte.
Schauspieler-Gesellschaften, Musiker, Deklamatoren ꝛc.: Die Erlaubniß zu Vorstellungen können ertheilen je auf bestimmte Zeit und Orte: die Kreisregierungen für reisende Schauspielergesellschaften, und wenn in einem Luftballon ein Mensch mit aufsteigt. — Die Aemter zu Vorstellungen von Musikern, Ausstellung von Naturmerkwürdigkeiten, seltener Kunststücke oder fremder Thiere und Aufsteigen leerer Luftballons, Vorstellungen der Marionettenspieler, englischer Reiter, Equilebristen u. dgl. Außer vorbemerkter Erlaubniß hängt die Zulassung von der Bewilligung des betreffenden Ortsbürgermeisters ab. In den vier Hauptstädten bewilligt alles dieses die Polizeibehörde, 1834. S. 139.
Scheidemauern: Lokalverordnung, wornach die Baustreitigkeiten über die Theilnahme der Nachbarn an solchen in der Residenzstadt Karlsruhe zu entscheiden sind, 1825. S. 166.
Scheidemünzen, siehe Münzen.
Schenkenzell, bisher die Maierschaft genannt, soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen „Bergzell" führen, 1820. S. 75.
Schenkungen an Frauenspersonen Behufs der Bürgerannahme, 1809. S. 94. Siehe Bürgerannahme.
— an Gemeindsarme, fromme gemeinnützige Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Studienfonds begriffen sind, erfordern Staatsgenehmigung, und zwar die des Regenten, wenn dadurch eine Stiftung bedingt ist; wenn sie aber an eine schon bestehende Anstalt geschieht, und von keiner Liegenschaft die Rede ist, jene des Ministeriums des Innern, 1811. S. 163.
— zu gleichbaldiger Austheilung für Almosen und Messen bedürfen keiner Genehmigung, 1812. S. 185.
— Gebrauch des Stempelpapiers zu Schenkungsverträgen, 1819. S. 191.
— Staatsgenehmigung zu der Schenkung des aufgelösten Vereins für den Amtsbezirk Hüfingen zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schenkungen:
Besserung der Strafgefangenen, an die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Mariahof, 1845. S. 89.
— Schenkung eines Kirchenbauplatzes von Seiten der Stadtgemeinde Baden an die evangelische Kirchengemeinde daselbst, 1845. S. 139. S. auch Stiftungen.
Scherberger, Magdalena, deren Lehrgelderfondsstiftung zu Emmendingen, 1851. S. 410.
Schiedsgerichte, Bundesbeschluß: Bei zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung entstehenden Irrungen, 1834. S. 359.
— Bundes-, 1849 S. 519. S. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Hannover. ꝛc.
Schiedsspruch, in welcher Zeit bei dem ordentlichen Richter um Prüfung desselben gebeten werden kann, 1804. S. 77.
Schießbaumwolle: Allerhöchste Verordnung hierüber hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und des Transports, 1847. S. 73.
Schießen auf Diebe, 1810. S. 173.
— Die Kosten für das Schießen bei dem Frohnleichnamsfest sollen nicht aus dem Ortsheiligen bestritten werden, 1807. S. 90.
— Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. S. 131.
— in und außerhalb der Städte und Dorfschaften ist, außer den geordneten Schießplätzen, verboten. Die Strafe ist aber von 10 auf 5 Rthlr. herabgesetzt, die in fünfthätige Einthürmung verwandelt werden kann, 1817. S. 116.
Schießpulver: Aufbewahrung, Verpackung, Transport, Verkauf und Versendung desselben, 1808. S. 23 und 322.
— Ohne Erlaubniß der Polizei darf Niemand mit solchem handeln, Landkrämer gar nicht. Im Hause dürfen nie über 4 Pfund sein. Nur bei Tag darf verkauft werden. — Was bei der Verpackung und Versendung zu beobachten ist, 1816. S. 63.
— Auf die Frachtwagen mit Pulverladungen sollen Fähnchen als Warnungszeichen aufgesteckt werden. Bei geringen Ladungen genügt es, wenn beim Uebernachten, Abladen oder Umpacken der Polizei Anzeige gemacht wird, 1819. S. 84.
— Die Verpackung und Versendung, wie solche durch obige Verordnung von 1816 vorgeschrieben ist, genügt bei Versendungen zu Wasser, 1834. S. 151.
Schießpulver:
— Bei Versendungen auf der Are sind aber hinsichtlich der Verpackung anderweite Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung gegeben, 1834. S. 48.
— Allgemeine und besondere Bestimmungen über den Transport des Schießpulvers, 1840. S. 294.
Schiffaiche: Erklärung der Rheinhäfen zu Mannheim und Freistett zu Aichstationen, 1834. S. 119.
— Bestimmung der Aiche und Aufnahme derselben in den Aichschein und was zu thun ist, wenn zwischen dem Manifeste und der Aiche ein Unterschied erscheint, 1836. S. 22. 1842. S. 185. 1843. S. 25.
Schifffahrt: Beaufsichtigung derselben auf den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz. Verzeichniß über die Fahrzeuge; Bezeichnung der Fahrzeuge; gemeinschaftlicher Sammelplatz derselben in den bezeichneten Orten; Zeit des Anlandens und Abfahrens, 1835. S. 256.
— Bekanntmachung über die Vereinigung der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Bodensee und Rhein zu Constanz mit der Dampfboot-Actiengesellschaft zu Lindau, 1838. S. 14 und 15.
— Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien, 1844. S. 297. 1847. S. 122.
— Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien, 1847. S. 181—190.
Schifffahrts-Commission, deren Geschäftskreis, 1809. S. 285.
— Auflösung derselben, 1810. S. 160.
— -Centralcommission, Versammlung derselben in Mainz, 1843. S. 137. 1848. S. 250. 1849. S. 429. 1850. S. 287. 1851. S. 576. 1852. S. 339. 1853. S. 297.
— -Convention mit den Rheinuferstaaten, 1831. S. 89.
— Suplementar-Artikel hiezu, 1836. S. 75.
— Redactionsversehen in solcher, 1836. S. 319.
— Verordnung hiezu, wornach sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung erstreckt, wenn sich der Contravenient der Entscheidung dieser Stelle freiwillig unterwirft, 1837. S. 335.
— Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der freien Schifffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. S. 425.
— Zustimmung der Kammer, 1837. S. 150.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schifffahrts-Convention:
— Fernere Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen dem Vollzug der Neckarschifffahrtsconvention, 1835. S. 225.
— Erleichterungen und Begünstigungen, welche der Schifffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugestanden worden sind, 1837. S. 335.
— Bekanntmachung von Supplementar-Artikeln zur Rheinschifffahrtsconvention, 1838. S. 293. 1842. S. 149. 1849. S. 503. 1852. S. 428.
— Abänderung der Strafbestimmung im Art. 35 der Rheinschifffahrtsordnung, 1838. S. 301.
— Bestimmung der Anzeigegebühren bei Contraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung, 1838. S. 320.
— Bestimmungen der Rheinschifffahrtsconvention wegen Geldbuße, 1840. S. 292.
— Protokoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission (Juli-Session 1839. Nr. 23), 1841. S. 182, S. 274.
— -Ordnung: Aufstellung eines Aufsehers der Rheinschifffahrt, 1832. S. 141.
— Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheingrenzbezirk, 1832. S. 159.
— Bestimmung der einzelnen Zollrichter, 1832. S. 325.
— Die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, des Bezirksamts Breisach, Landamts Carlsruhe, Bezirksamts Rheinbischofsheim und des Oberamts Lahr sind als Zollrichter für ihre Bezirke bestellt, 1831. S. 137.
— Bestimmung der Ein- und Ausladstationen auf dem Rhein, 1808. S. 40. 1810. S. 232.
— desgleichen am Oberrhein, Altbreisach, 1834. S. 232.
— ditto auf der Schusterinsel, 1834. S. 322.
— dagegen ist die Station Märkt aufgehoben, 1836. S. 34. S. auch Freihäfen. Zoll.
— Verordnung über die Schiffsaiche, 1842. S. 185.
— für den Neckar, 1843. S. 25.
— Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen, 1844. S. 17.
— Verordnung über die Rheinschifffahrtspatente und Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft, 1844. S. 79
— -Polizei: Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, 1851. S. 18—28.
Schifffahrtssachen: Die künftige Behandlung derselben, 1809. S. 457. 1810. S. 160.
Schiffermanifeste: Die Ausfertigung derselben, 1808. S. 12.
Schlachtviehaccise, s. Accise.
Schlägereien und Streithändel, wer dabei abzuwehren hat, 1810. S. 174.
Schleichhandel-Unterdrückung, siehe Staatsverträge, auch Zoll.
Schluchtern: Zollverhältnisse dieses Ortes, s. Zollsachen.
Schmerzengeld bei Verwundungen, darauf ist richterlich nicht zu erkennen, sondern nur auf Entschädigung für Zeitversäumniß, 1806. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28, außer Wirksamkeit, 1851. S. 76.
Schmuggeln, s. Zollsachen.
Schreiberei-Candidaten sollen in den als Norm dienenden Schreibvorschriften Fertigkeit erlangen, 1804. S. 65. 1805. S. 135.
— Wer solche prüft und recipirt, 1809. S. 454.
— deren Befähigung, Prüfung und Aufnahme, 1811. S. 1. 1816. S. 109.
— Zulassung derselben zum Rechtspolizeifach. S. Rechtspolizei. Das Weitere unter Scribenten.
Schriesheim, Gemeinde-Bezirksforstei daselbst, 1849. S. 180.
Schriftverfassungsrecht haben diejenigen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, oder Rechtspraktikanten sind; die Anwälte; auch rechtsgelehrte Diener für Anverwandte, 1807. S. 138.
— Die Verfasser von Schriften haben sich zu unterzeichnen, 1808. S. 200. 1809. S. 398.
— Die Taxen sind auf der Ausfertigung zu bemerken, 1811. S. 62.
— Verordnungen, wornach kein Unberechtigter Schriften verfassen darf, der Berechtigte seinen Namen unterzeichnen und die Gebühr auf der Fertigung bemerken soll, 1819. S. 84. 1820. S. 119. 1821. S. 70. S. Advokaten. Rechtspraktikanten.
Schröck, Gemeinde und Hafen, erhält künftig die Benennung „Leopoldshafen", 1833. S. 153.
Schrotmühlen: Die Erbauung eigener ist den Bierbrauern und Essigsiedern untersagt, 1816. S. 4.

Schulen betreffend:

Schulbesuche der Kinder, 1805. S. 116.
Schulbücher, deren Anschaffung, 1804. S. 196.
Schulcandidaten: Unterricht derselben im Singen und Choralspielen, 1803. Nr. 26.
— im Schönschreiben, 1804. S. 65. 1805. S. 135.
— im Oculiren und Pfropfen der Bäume, 1809. S. 146.
— Annahme und Entlassung derselben, 1805. S. 131. 1806. S. 61.
— deren Prüfung, 1809. S. 438 und 453.

Schulcandidaten:
— Tabelle über dieselben, 1810. S. 282 und 297.
— Aufforderung an Lehramts- und Volksschul-Candidaten zur Anmeldung um Unterstützung zum Besuch der polytechnischen Schule in Carlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich, 1838. S. 269.
Schulconvente, Vorsitz bei solchen, 1809. S. 438.
— Behufs der Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer, 1837. S. 399. Aufgehoben 1851. S. 694. s. Lehrer d. Volksschulen.
Schuldekanate, landesherrliche, s. Dekanate.
Schuldienste: die Besetzung derselben kömmt nicht den Gemeinden zu; Schulmeisterwahlen sind verboten, 1808. S. 9.
— Wiederbesetzung erledigter Schuldienste, 1808. S. 123. 1810. S. 256.
— Das Besetzungsrecht ist den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben, 1813. S. 103.
— Bei einer Dienstausschreibung soll immer der competenzmäßige Ertrag und eine allenfallsige Last angegeben werden, 1815. S. 6.
Schulen: Oberaufsicht über dieselben. Vorschriften rücksichtlich der Trivial- oder Dorf- und Stadtschulen; Schulvisitationen; Prüfung und Annahme der Schullehrer; Aufsicht auf die Schullehrerseminarien; Mittelschulen: Prüfungen; Lehreranstellung; Dienstprüfung; Bestrafung der Lehrer; Schulplan, 1807. S. 269. 1809. S. 438 u. 453.
— Zusammenstellung dürftig dotirter Schulen verschiedener Confession in gemischten Orten, 1810. S. 97.
Schulentlassung, 1805. S. 103. 1807. S. 25. 1809. S. 438.
Schulfonds, evangelisch-protestantische, neuere Bestimmungen in Folge der Vereinigung beider Confessionen, 1821. Beil. D. S. 32.
Schulgebäude: Baupflicht hiezu, 1808. S. 114. 1837. S. 146. S. auch Bauten.
— Bauplane oder Hauptveränderungsüberschläge, deren Vorlage. Kostendekretur, 1811. S. 50.
Schulgeld: Einzug desselben, 1809. S. 264.
— Abrechnung bei Dienstversetzungen, 1810. S. 304.
— Bestimmung der Größe desselben, dessen Vertheilung unter die Lehrer, 1835. S. 317.
— die Kreisregierungen entscheiden über die Größe desselben in erster Instanz, 1836. S. 137.
— Erhöhung desselben an Volksschulen, 1845. S. 63.
Schullehrer, die Ernennung derselben, 1809. S. 424 und 453.
— Tabelle über dieselben, 1810. S. 282. S. Lehrer.
Schullehrergehalte: Aufbesserung derselben, 1820. S. 81. 1821. S. 82.
— -Lesezirkel: Behufs der Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer sollen Lesezirkel errichtet werden, 1837. S. 399. Diese Verordnung ist aufgehoben, 1851. S. 694.
Schullehrer-Seminarium: Die Errichtung eines solchen, 1823. S. 51.
— dessen Organisation, 1823. S. 113.
— Jeder Protestant, der sich dem Schulfache widmen will, soll seine letzte Bildung in einem Seminar erhalten, 1829. S. 165.
— (Verlegung des katholischen Schullehrerseminariums von Rastatt nach Ettlingen, den 6. Novemb. 1834. Errichtung eines kathol. Schullehrerseminariums in Meersburg, den 7. Dezember 1837. Nicht im Regierungsblatt enthalten).
Schulpräparanden-Institut in Baden, 1807. S. 63.
— zu Rastatt, 1809. S. 154 und 368.
Schulsachen, deßfallsige Berichte, 1805. S. 116.
— wohin solche gehören, 1813. S. 56.
Schulstrafen, Verwendung derselben, 1804. S. 196.
Schulunterricht in Altdorf und Orschweier, 1808. S. 277.
Schulversäumnisse, deren Bestrafung, 1806. S. 18.
Schulvisitationen: Die von einigen Dekanaten neben der Diät noch bezogene besondere Protokollgebühr ist aufgehoben, 1833. S. 193.
Schulvisitaturen: Bezirkseintheilung, 1804. S. 36. 1807. S. 285.

Neuere Gesetze und Verordnungen:

Schulen, gelehrte: ihre Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts. Als solche bestehen die Lyceen, Gymnasien und Pädagogien. Vorkenntnisse zur Aufnahme; Lehrgegenstände; Lehrkurs; Klassen; Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Entlassung der Schüler zur Universität; Schulzucht; Didactrum und Befreiung von demselben. Lehramtscandidaten, Lehrer, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren, 1837. S. 53. S. auch Lehranstalten. Lehrer.
— Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Vorsteher und Hauptlehrer an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Taubstummeninstitut, Blindeninstitut und der Veterinärschule, 1840. S. 195.
— Aufforderung an sämmtliche Lehrer zum Vollzug

Schulen, gelehrte:
des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Reg.Bl. Nr. 27. 1840. S. 234.
— die Eintheilung der Ferien an den gelehrten Schulen und der Beginn des Schuljahres, 1848. S. 2. 1852. S. 269.
— Volks-: Gegenstände des Unterrichts. Verbindlichkeiten zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung. Befreiung vom Schulbesuche. Schulversäumnisse. Prüfung der Schulen. Ferien. Fortbildungsschulen: Werktags-Fortbildungsschulen, Sonntagsschulen, Privatlehranstalten. Aufsichtsbehörden: Ortsschulinspektor, Schulvorstand, Bezirksschulvisitator, Oberschulbehörde, Oberschulconferenz. Schulordnung: Eintheilung der Schüler in Klassen, Aufsteigen derselben in höhere Klassen, Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes, Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer. Lehrplan: allgemeine Bestimmungen, Religionsunterricht, Sprach- und Schreibunterricht, Größenlehre, Gesangunterricht, Unterricht in Nebenfächern, Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände, Unterricht für Fortbildungsschulen, 1834. S. 177. S. auch Industrieschulen.
— Weitere Bestimmung über die Klasseneintheilung der Schüler, 1836. S. 137. 1837. S. 4 u. 394.
— Anschaffung des Brennmaterials, der Schulgeräthschaften, Schreibmaterialien, Schulbücher, 1836. S. 291.
— Gesetz über die Stellung der Schullehrer hinsichtlich ihrer Gehalte, Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Beigebung von Hilfslehrern, 1835. S. 307. S. auch Lehrer.
— Gesetz über die Besserstellung der Volksschullehrer, 1845. S. 63.
— Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, 1846. S. 249—250 und 316.
— provisorisches Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1835 über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, 1849. S. 461.
— Gesetz in diesem Betreff, 1850. S. 423.
— Die Bezirksämter entscheiden über die Aufbringung des Aufwandes für die Volksschulen, 1850. S. 230.
— Schulhäuser: Erbauung, Anschaffung und Erweiterung der Schulhäuser. Einrichtung der Schulzimmer, 1835. S. 326. 1836. S. 127.
— Pensions- und Hilfsfond für die Schullehrer: zu Bestreitung der Zugskosten, Pensionirungen und zu Bezahlung von Hülfslehrern. Dahin fallen die dazu bestimmten Stiftungen; die

Schulen, Volks-,
Einkünfte erledigter Schulstellen; die Zuschüsse aus der Staatskasse, 1835. S. 307.
— Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen, 1837. S. 1.
— Staatsbeitrag hiezu, 1837. S. 108.
— Schullehrerwittwen- und Waisenkasse: Errichtung eines deßfallsigen Fonds, 1835. S. 324. 1836. S. 143.
— Allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse, 1836. S. 135.
— Gehalte der Wittwen, wer solche mit den Erziehungsbeiträgen und Nahrungsgehalten der Kinder bestimmt, 1836. S. 136, 137 und 303.
— Beitritt der übrigen Fonds zu dieser Anstalt, 1836. S. 136.
— Beitritt des Baden-Durlachischen, Baden-Badischen und Bruchsaler Wittwen- und Waisenfonds, 1837. S. 102.
— Pensions- und Hülfsfond für die Schullehrer. Verordnung über die Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, 1838. S. 162—164.
— Aufforderung an diejenigen Gemeinden und Volksschullehrer, welche auf den Grund der §§. 91 und 92 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 Ansprüche an den allgemeinen Schullehrerpensions- und Hülfsfond machen zu können glauben, 1840. S. 326.
— Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, 1839. S. 261.
— Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu den Regiekassen der Kreisstiftungen, 1839. S. 32.
— Hebgebühr für die Einzüge der Beiträge zu derselben, 1844. S. 5.
— Verordnung vom 3. October 1851, wodurch die Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834 abgeändert, hinsichtlich der Prüfungen der Schulen, der Anstellung ꝛc. der Schullehrer, und der Hilfslehrer theils abgeändert theils aufgehoben wird, 1851. S. 651.

Schulwesen, Umwandlung des Gymnasiums zu Heidelberg in ein Lyceum, 1838. S. 62.
— die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Offenburg, 1838. S. 320.
— Competenz des Ministeriums des Innern zur An-

Schulwesen:
stellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen, 1839. S. 275.
— das Gymnasium in Freiburg zu einem Lyceum erhoben, 1839. S. 247.
— die Errichtung einer höheren Bürgerschule zu Ladenburg, 1839. S. 252. Aufhebung derselben, 1850. S. 267.
— die Errichtung einer höheren Bürgerschule zu Lörrach, 1839. S. 231.
— Verordnung, den Uebergang von Lyceen auf die Universität, insbesondere die Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät, 1839. S. 242.
— die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Mannheim, 1839. S. 205.
— die Errichtung von höheren Bürgerschulen in den Städten Müllheim und Schopfheim, 1839. S. 207.
— Höchste Bestätigung der höheren Bürgerschule zu Constanz, 1839. S. 80
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Weinheim, 1839. S. 80.
— Verwaltung der fürstlich von Styrum'schen Stiftung für Freischulen, 1839. S. 29.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Freiburg, 1840. S. 24.
— Verordnung über den Schulunterricht in den Fabriken, 1840. S. 41.
— Einkünfte erledigter Schulstellen, 1840. S. 257.
— Erhebung des Pädagogiums in Lahr zu einem Gymnasium in Verbindung mit einer höheren Bürgerschule, 1840. S. 234.
— Gewerbschulen, deren Besuch, 1840. S. 296.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Baden, 1841. S. 12.
— Errichtung einer solchen in Durlach, 1841. S. 48.
— desgleichen in Ettenheim, 1841. S. 154.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Mosbach, 1842. S. 87.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Sinsheim, 1843. S. 11.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in Eberbach, 1845. S. 5.
— Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Buchen, 1845. S. 120.
— Ertheilung des Religionsunterrichtes an höheren Bürgerschulen, 1845. S. 17.
— Erhebung des Gymnasiums in Wertheim zu einem Lyceum, 1845. S. 157.
— Erhebung des Pädagogiums zu Tauberbischofsheim zum Gymnasium, 1846. S. 325.

Schulwesen:
— Aufhebung der höheren Bürgerschule zu Mahlberg, 1850. S. 175.
— Aufhebung der höheren Bürgerschule zu Ladenburg, 1850. S. 267.
— die Eintheilung der Ferien an den höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahres, 1848. S. 2.

Schulwittwen-Fiscus: Rechnungseinsendungstermin, 1809. S. 399.
— Uebersichten über den Vermögensstand derselben, 1810. S. 35. 1811. S. 164. 1814. S. 41 und 144. 1816. S. 27, 30 und 153. 1819. S. 41. 1820. S. 68. 1821. S. 76. 1822. S. 30. 1823. S. 24 und 62. 1824. S. 53. 1825. S. 6. 1826. S. 18. 1827. S. 56. 1828. S. 39. 1829. S. 91. 1830. S. 124. 1831. S. 20. 1832. S. 223. 1833. S. 186. 1834. S. 376. 1841. S. 389. 1844. S. 5 und 219. 1845. S. 195, 198—200. 1846. S. 186. 188—190. 1847. S. 259 — 262. 1848. S. 317. 1849. S. 319. 1851. S. 448. 1852. S. 213. 1853. S. 192.

Schulden der Akademiker: Gesetz. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche nichtig und unverbindlich, und welche von dem Amt ex officio zu verwerfen sind, auch wenn sie durch Eid oder Verpfändung gesichert wären; Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche Ansprüche zur Klage geben, und welche binnen einem Vierteljahr nach der Verfallzeit eingeklagt werden müssen. Rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen. Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei, 1823. S. 117.
— der Departements des linken Rheinufers, 1810. S. 41.
— der Offiziere, 1804. S. 54. S. Arrest.
— privative des Souveräns und seiner Familie, 1808. S. 299.
— des Staats. S. Amortisationskasse.
— der Staatsdiener. Bestrafung des leichtsinnigen Schuldenmachens derselben, 1819. S. 11. S. auch Staatsdiener.
— der Wirthsgäste. Verordnung vom 20. August 1811, Trink- oder Wirthsschulden betreffend, 1811. S. 140, ist aufgehoben unter Hinweisung auf die Wirthschaftsordnung vom 4. April 1851. S. 251 und 477.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsrevisorate auszuschreiben, 1811. S. 40.
— Präjudizien bei Vorladungen sind nur bei Ganten oder Verlassenschaften beizufügen, 1814. S. 70.
— Besondere Vorladung der Pfandgläubiger, 1817. S. 47.
— sämmtliche Liquidationen sind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die deßfallsige Aufforderung erlassen können, 1823. S. 53. 1831. S. 66. Siehe auch Ganten.
Schuldentilgung der Landschafts- oder Steuerbezirkskassen, 1812. S. 67.
Schuldenwesen, rheinpfälzisches, 1817. S. 135.
Schuldklagen, mündliches Verfahren dabei, 1804. S. 120.
Schuldurkunden, siehe Obligationen.
Schuldverweisungen, siehe Verweisungen.
Schupflehen, s. Lehen.
Schutzbürger, s. Hintersaßen.
Schutzgenossen: Rechte und Verbindlichkeiten fremder Beständer, 1808. S. 149. S. Einsaßen.
Schutzpocken: Aufforderung an die Aerzte, Erfahrungen über die Schutzpockenimpfungen zu sammeln und die Impfung fleißig und gehörig zu besorgen. Die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten sollen die Unterthanen für die Impfung gewinnen, 1803. Nr. 22.
— Tagbücher und Berichte der Impfärzte. Ausländische Aerzte dürfen im Lande nicht impfen, 1805. S. 77.
— Impfberichte, wie oft und von wem solche zu erstatten sind, 1808. S. 316.
— Nachricht von unächter Impfung, 1809. S. 367.
— Diejenigen, welche auf Gymnasien oder zu Handwerkern, oder in Versorgungshäuser aufgenommen werden, desgleichen die Kinder derjenigen Eltern, welche aus Staats- oder anderen Fonds Unterstützung genießen, müssen, wenn sie nicht schon geimpft sind, geimpft werden. Impfberichte und Impfung armer Kinder, 1808. S. 316. 1809. S. 203, 366 und 367.
— Den Wundärzten kommt die Vaccination nicht ausschließlich zu, 1809. S. 122.
— Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahrs geimpft werden, 1815. S. 37.
— Impfinstruction. Abänderung und Erläuterung derselben, 1815. S. 37. 1829. S. 27.
— Gewinnung ächter Lymphe aus den Pocken an den Eutern der Kühe, 1829. S. 96.
— Impftabellen, 1808. S. 293 und 316. 1809. S. 122 und 367. 1810. S. 91.
Schutzpocken:
— Impftabellen: die Pfarrämter haben jedesmal im Anfang des Kalenderjahrs die Listen der gebornen und gestorbenen Kinder vom verflossenen Jahr an die Ppysikate, und diese die Vaccinationstabellen im Monat März an die Kreisdirektorien einzuschicken, 1823. S. 34.
— Impftaren, 1809. S. 122.
— diese ist für alle Kinder vermöglicher Eltern 24 kr., für die Kinder unvermöglicher Eltern 12 kr., welche aus der Gemeindekasse bezahlt wird, 1831. S. 80.
— Mittheilung gemachter Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern, 1806. S. 21. 1807. S. 185 und 187. 1808. S. 271. 1809. S. 204. 1810. S. 115. 1826. S. 25. 1827. S. 81.
— Uebersichten über die Vaccination im Großherzogthum, 1806. S. 21. 1808. S. 271. 1809. S. 204. 1810. S. 115. 1811. S. 140. 1813. S. 10. 1814. S. 138. 1816. S. 66, 85 und 112. 1817. S. 109. 1818. S. 165. 1821. S. 53. 1822. S. 29. 1823. S. 28 und 157. 1826. S. 166. 1827. S. 79. 1828. S. 154. 1829. S. 62. 1831. S. 50. 1832. S. 389. 1833. S. 167. 1834. S. 247. 1836. S. 274 und 356. 1838. S. 277. 1839. S. 205. 1841. S. 13 und 285. 1843. S. 50. 1844. S. 294.
Schweiz, Freizügigkeitsvertrag, 1804. S. 149.
— mit dem Canton Schaffhausen, 1811. S. 16.
— mit weitern 21 Cantonen, 1821. S. 38, 115 und 141.
— Aufhebung des Abzugs für die Gemeindekassen, 1820. S. 15.
— Vertrag wegen den Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen, 1806. S. 72. 1810. S. 1.
— Beitritt mehrerer Cantone zu diesem Vertrag, 1820. S. 120. 1821. S. 38, 115 und 141. 1826. S. 116 und 157.
— Vertrag wegen Ausgleichung verschiedener Ansprüche, 1809. S. 289. 1819. S. 171 und 174.
— Vertrag wegen der Nellenburger Epaven, 1821. S. 38, 115 und 141.
— Vertrag wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, 1810. S. 5. 1811. S. 17. 1821. S. 38, 115 und 141.
— Vertrag wegen Concurs- und Rechtsgleichheit, 1821. S. 38, 115 und 141.
— Commerzvertrag, 1812. S. 157. 1826. S. 24. 1827. S. 33 und 49.
— Verlängerte Dauer der mit derselben bestehenden

Schweiz:
Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, 1828. S. 93.
— Vertrag, provisorischer, wegen den von da eingehenden Gütern, 1834. S. 129.
— Erhebung eines ermäßigten Zolles von eingehenden Schweizerweinen, 1834. S. 227.
— Zollbegünstigungen im Handelsverkehr mit der Schweiz, 1835. S. 465.
— Vertrag wegen gegenseitiger Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Land und Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein von Constanz bis Basel, 1853. S. 155 und 178.
— Vertrag wegen Fortsetzung der großh. Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet an den Bodensee, 1853. S. 159.
— S. auch Wandern.
Schwetzingen, Erhebung dieses Ortes zur Stadt, 1833. S. 59.
Schwurgerichte: Gesetz vom 5. Februar 1851, die Einführung der Schwurgerichte, 1851. S. 73.
— welche Strafsachen hiernach vor die Schwurgerichte gehören, 1851. S. 85.
— Besetzung des Schwurgerichtshofes, 1851. S. 87.
— die Geschwornenlisten und die Bildung des Schwurgerichtshofes, 1851. S. 88.
— die Sitzungen der Schwurgerichte, 1851. S. 96.
— von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschwornen, 1851. S. 98.
— die Ernennung der Präsidenten für die Schwurgerichtssitzungen, 1851. S. 476, 684, 757. 1852. S. 36, 207, 321, 409, 488. 1853. S. 30, 153, 309, 375.
— als Sitzungsorte sind die Städte Mannheim, Bruchsal, Freiburg und Constanz bestimmt, 1851. S. 327.
— Gesetz, Einführung derselben zur Aburtheilung hochverrätherischer Unternehmungen, 1848. S. 250. Dieses Gesetz ist aufgehoben, 1851. S. 108.
— Gesetz vom 17. Februar 1849, die Einführung von Geschwornengerichten, 1849. S. 83—95.
— Eintritt desselben Gesetzes in Wirksamkeit gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation, 1849. S. 95.
— dieses Gesetz ist aufgehoben und an dessen Stelle tritt das Gesetz vom 5. Februar 1851 in Wirksamkeit, 1851. S. 73 und 108.
— Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Februar 1851, insbesondere die Bildung der Geschwornenlisten betreffend, 1851. S. 205.
Sclavenhandel, Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses zur Unterdrückung desselben, 1845. S. 211.
Scribenten: deren Prüfung, 1809. S. 424.
— Die Anstellung, Besoldung und Entlassung derselben bei den Aemtern, 1809. S. 426 und 435.
— deren Befähigung, Prüfung, Reception, Verpflichtung und Dienstansprüche, 1811. S. 1. 1812. S. 189.
— Das Kreisdirectorium ertheilt oder versagt die Reception, 1812. S. 57.
— Vor ihrer Anstellung sollen sie streng geprüft werden, 1816. S. 81.
— sie müssen, um im Theilungsfach Geschäfte vornehmen zu können, auch im Rechtspolizeifach geprüft sein, was in den Beschlüssen besonders zu bemerken ist, 1826. S. 51. S. auch Rechtspolizei.
— Unterhalt derselben in Krankheitsfällen, 1810. S. 304
— Diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, sollen keine Gewehre und Jagdhunde mit sich nehmen. Verbot des Jagdgehens bei Strafe der Confiscation der Gewehre und Hunde, 1818. S. 130.
— Die von den Cameralscribenten zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. S. 325.
— deren Ernennung zu Cameral-Assistenten, Kanzleigehülfen, Beschäftigung, Ansprüche und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung, 1838. S. 199—205.
— Aufforderung derselben zur schriftlichen Anmeldung bei der Steuerdirektion, 1838. S. 236.
Scribenten-Tabelle, 1809. S. 454. 1810. S. 282.
Seckel Levis'sche Mädchenstiftung in Carlsruhe, 1851. S. 455.
Secten, schwärmerische: Alle Verbindungen von Schwärmern, welche Lehren aufstellen, nach denen sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu sein behaupten, und welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten. Besserungsversuche, polizeiliche Strafen, Arbeitshausstrafe. Untersuchung derselben, 1833. S. 45.
Section in Legalfällen, s. Legalinspektion.
Seelen-Tabellen, s. Bevölkerungstabellen.
Seifenverkauf: dieser steht den Seifensiedern und Krämern zu, 1809. S. 113 und 259.
Seiler: der Handel mit Hanf ist nicht mehr blos auf diese beschränkt, 1815. S. 39.
Selbstmord, versuchter, bleibt wie der begangene ein polizeiliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungsbeginnen zu betrachten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 18. §. 65. Aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Selbstmord: Verfahren bei Untersuchung gewaltsamer Todesfälle, 1836. S. 273. S. auch Todesfälle.
Selbstmündigkeit und Familienabhängigkeit, 1808. S. 174.
Selbstschüsse, s. Fußhaken. Das Legen derselben ist verboten, 1831. S. 137.
Selinger, Joh. Baptist, von Merdingen, dessen Schul- und Armenfondsstiftung, 1852. S. 412.
Seminar, Prediger-, höchste Verordnung über die Errichtung eines evangelisch-protestantischen Prediger-Seminars an der Universität Heidelberg, 1838. S. 73. S. Schullehrerseminar.
Separatisten: deren Versammlungen, bürgerliche Rechte, Kindertaufe, Schulschicken der Kinder, 1805. S. 30.
— Duldung der neuen Separatisten, 1808. S. 121.
Sequester von Erbschaften, Gütern und Gefällen k. k. österreichischer Unterthanen und Grundherren, 1810. S. 93.
Sernatingen, Gemeinde, erhält künftig die Benennung: „Ludwigshafen", 1826. S. 194.
Sessionszimmer: Eintritt der Subalternen in dasselbe, 1808. S. 212.
Seuche, s. Epidemie. Viehkrankheiten.
Sicilien: der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilen, 1848. S. 10.
Sickingen, Grundherrschaft: Freizügigkeit, 1804. S. 98.
— Aufhebung der dortigen Amtsverwaltung, 1809. S. 335. 375. 383. 417.
— Anerkennung derselben als Grundherrschaft und der ihr zukommenden Rechte, 1825. S. 7.
Siechenhaus, welche Kranke dahin gebracht werden können, 1805. S. 53. 1806. S. 9.
— Festsetzung des jährlichen Betrages für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechenanstalt, 1846. S. 125. 1852. S. 442.
— Neues Statut für das Siechenhaus in Pforzheim, 1847. S. 325.
— Die Festsetzung der Verpflegungskosten eines vermöglichen Kranken, 1848. S. 457.
Siegel: Beschreibung und Aufbewahrung des Staatssiegels; Beschreibung und Gebrauch der Sigille der übrigen Staatsstellen, 1807. S. 85.
— der Generalstudien-Commission, 1807. S. 269.
— der Grund- und Standesherren und ihrer Aemter, 1807. S. 229. 230. 1808. S. 167.
— der Städte und Gemeinden, 1807. S. 86. 126.
— Staatssiegel, 1830. S. 187.
— Einführung gleichförmiger und zweierlei bei jeder Staatsstelle, 1833. S. 56.
Siegel: Taxen für die in der Münzstätte zu fertigenden Dienstsiegel, 1834. S. 49. 1850. S. 65.
Siegelanlegung, s. Obsignation.
Siegelmäßigkeit des Adels, s. Adel.
Siegelung der Ausfertigungen, 1810. S. 47.
Sigmaringen, Fürstenthum: Vertrag wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. S. 187.
— Uebereinkunft wegen Verfolgung und Arretirung der Wilderer, 1835. S. 197.
— Desgleichen wegen Aufnahme einzelner fürstlicher Landestheile in den Zollverband, 1835. S. 476.
Silberwaaren, plattirte: Bezeichnung und Verkauf derselben, 1812. S. 129. S. doublirte.
Sinagogen, s. Juden.
Sinnenmangel: Mangel des Gesichts, des Gehörs und der Sprache, wie es in Ansehung solcher Personen in Rechts- und Straffällen zu halten ist, 1808. S. 175.
Sittenzeugnisse der Studenten, s. Academiker.
Sitzgerechtigkeit bei Hofgütern, s. Vortheilsgerechtigkeit.
Soldaten, beurlaubte: die Armatur- und Montirungsstücke eines in Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern, 1804. S. 90.
— ob und wie die im Urlaub erkrankten Soldaten in's Lazareth zu bringen sind, 1804. S. 88. 1810. S. 40.
— sie sollen ihre Pässe dem Ortsvorstand abgeben, und wer keinen Paß hat, ist dem nächsten Militär-Commando abzuliefern, 1805. S. 109. 1809. S. 201. 1813. S. 37.
— Einberufung der Ueberkompletten, 1809. S. 260.
— Beförderung der Einberufungsbefehle, 1808. S. 111. 1811. S. 34. 133.
— Marschrouten der Soldaten. Vorschrift wie diese für die in Urlaub gehenden und aus diesem einrückenden Soldaten ausgestellt werden sollen, auch über die Verpflegung derselben, 1816. S. 35. S. Etappengelder.
Sonntage: die Feier derselben, 1805. S. 2. 1830. S. 183.
Sonntags Handbuch: Unrichtige Schlußformel in dem darin enthaltenen Formular zu einem letzten Willen, 1817. S. 5.
Sonntagsschulen: 1805. S. 103. 1834. S. 182. S. auch Schulen, Volks-.
Spatzen, deren Verminderung soll nicht durch's Schießen bewirkt werden, 1808. S. 91.
Spedition der Kaufmannsgüter, s. Zollsachen.
Spengler, deren Gewerbsbetrieb, s. Gewerb.

Spesen der Kaufleute von Versendungen mit dem Postwagen, 1810. S. 44.

Spiele auf ausgesetzte Gewinnste, s. Kegelspiele.

Spielkarten, s. Karten.

Sporteln, s. Tax- und Sportelordnung.

Sportelvisitator, ständige Aufstellung eines solchen, 1844. S. 218.

Staabschirurgate, } s. Sanitätsdienste.
Staabsphysikate, }

Staatsangestellte, höchste Verordnung hinsichtlich der Kirchenbeamten, Anwälte, Schriftverfasser, Praktikanten, überhaupt aller mit oder ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten, deren Verhalten während der Revolution mit den beschwornen Pflichten nicht vereinbar ist, 1849. S. 307.

Staatsanstalten: Grundbestimmungen derselben, 1807. S. 128.

Staatsanstalten-Commission: Errichtung einer solchen und deren Geschäftskreis, 1807. S. 161. 215. 1808. S. 1. 191. 1809. S. 473.

— Auflösung dieser Stelle. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten geht von dem Ministerium des Innern an die Kreisdirektorien, in deren Bezirk solche Anstalten gelegen, über. Die obere Aufsicht und Leitung der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim geht an das Justizministerium über, und das Ministerium des Innern behält solche nur über die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim. Die Geschäfte der Generalwittwen- und Brandkasse werden einem Verwaltungsrath übertragen, 1831. S. 26 und 61.

Staatsanwalt: Einschreitung desselben bei Ehrenkränkungen, 1832. S. 359.

— Befugniß desselben in gerichtlichen Strafsachen, 1837. S. 172.

— Der Staatsanwalt bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises hat in Fällen der Berufung gegen ein Erkenntniß des unterrheinischen Hofgerichts die Stelle des Staatsanwalts bei dem Oberhofgericht für die Zeit der Verhinderung desselben und seines Substituten zu versehen, 1849. S. 27.

Staatsarztstellen. Die Bewerber um erledigte Bezirks- und Lokalstaatsarztstellen haben in Zukunft ihre an die Sanitätscommission zu richtenden Meldungen der betreffenden Kreisregierung einzureichen, 1853. S. 13.

Staatsbedürfniß, außerordentliches, insbesondere der Kriegsverwaltung, 1848. S. 472. S. Steuern.

Staatsberathung, verstärkte: Aufhebung derselben, 1811. S. 107.

Staatsbürger: Erbhuldigung der Staatsbürger; Vorrechte derselben vor Fremden; Erlangung und Verlust des Staatsbürgerrechts, 1808. S. 150.

— Beschränkung des Gebrauchs des Staatsbürgerrechts, 1808. S. 172. S. auch Heimathsrecht.

— Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, 1818. S. 102.

— Die Grundherren können, wenn sie dies bei ihrer Mediatisirung geworden, das Staatsbürgerrecht in mehreren Bundesstaaten genießen, 1824. S. 71.

— S. auch Gemeindebürger, 1832. S. 81. §. 2.

Staatscasse: Alle disponiblen Fonds derselben sind bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen, 1832. S. 21.

— Derselben wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationscasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. S. 21.

— Den derselben bei der Amortisationscasse eröffneten außerordentlichen Kredit, 1849. S. 338.

Staatsdiener: in welchen Fällen sie lebenslängliche Anstellung zu erwarten haben, 1808. S. 187.

— Edict über deren Standes- und Dienstverhältnisse; Anstellung; Dienstgehalt; Auflösung des Dienstverbandes durch Tod, Pensionirung, Entlassung, Entsetzung; Versetzung und Zugskosten, 1809. S. 161.

— Beschränkung dieses Edicts, 1809. S. 387. 1810. S. 248.

— Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben, 1804. S. 196. 1805. S. 11. 1806. S. 27. 1810. S. 313.

— Ueber die Erkennung der Dienstunwürdigkeit ist das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. Oberhofgericht.

— Die Voruntersuchung über Dienstvergehen führt die unmittelbar vorgesetzte Dienstpolizeibehörde bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, welchen in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 5.

— Die Dienstverwaltungskosten bei einem blos vom Dienst suspendirten Diener, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Untersuchungskosten verurtheilt wurde, sind in diesen mit begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsdiener.
— Reliften von Staatsdienern erhalten die bedürftige Unterstützung aus der Staatscasse, 1813. S. 18.
— Neues Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Dieses ist durch die Verfassung garantirt, 1818. S. 103. §. 24.
— Die Anstellung ist nach fünf Jahren unwiderruflich (§. 1). Aufkündigung steht dem Diener, jedoch ohne Anspruch auf Ruhegehalt, zu. Unterstützungen zur Ausbildung aus Staatsmitteln müssen dann rückerstattet werden (§. 2). Entfernung vom Dienst: wegen Dienstnachläßigkeit, wegen unsittlichem Betragen, wegen Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, wegen wiederholter Verletzung der Dienstinstruktion, wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, wegen beharrlichen Ungehorsams, wegen fortdauernder Unverträglichkeit. Der Entlassung müssen stufenweise Correctionsmaaßregeln vorausgehen (§. 10 u. 11). Entlassung folgt jedesmal auch, wenn sich der Diener durch ein Verbrechen eine peinliche Strafe zuzieht (§. 17). Entsetzung kann nur durch richterlichen Spruch geschehen (§. 1). Versetzung kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten (§. 1). Wer wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen zur Ruhe gesetzt wird, hat nach vollendetem zehnten Dienstjahr 70, dann nach jedem weiteren Dienstjahr 1 Prozent mehr, und nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung als Ruhegehalt anzusprechen, der übrigens 4000 fl. nicht übersteigen darf, 1819. S. 11. S. auch Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.
— Staatsdiener sind alle diejenigen bis mit den Kanzlisten bei Mittelstellen abwärts, aber Revierförster nicht, 1827. S. 73.
— Bezirksförster haben Staatsdiener-Eigenschaft, 1833. S. 71.
— Während der Probejahre haben die Ministerien jedes Jahr im Jänner über die Qualifikation der Diener Vortrag an Seine Königliche Hoheit zu erstatten, 1827. S. 141.
— Sechs Monate vor dem Ablauf dieser Probejahre haben die Diener ihrer zunächst vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige über den Zeitpunkt des Ablaufs der ersten fünf Dienstjahre zu machen und um Bescheinigung dieser Anzeige zu bitten. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen, 1828. S. 21. S. auch Lehrer.

Staatsdiener.
— Die Straferkenntnisse gegen dieselben sollen vorerst den betreffenden Staatspolizeistellen mitgetheilt werden, 1828. S. 21.
— Diese sind durch das Regierungsblatt zu verkünden, 1824. S. 171.
— Die Oberinspektoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleure gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, und auf sie findet die Staatsdiener-Pragmatik von 1819 Anwendung; alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung gehören zur Klasse der entlaßbaren Diener. Die Rechtsansprüche der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Zollbeamten im Fall ihrer Versetzung oder Pensionirung richten sich nach den Matrikulargehalten. Bestimmung, wer die entlaßbaren Zollbeamten anstellt. Gründung eines Fonds zur Unterstützung der entlaßbaren Diener, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstützung ihrer Familien, 1835. S. 347. 457.
— Diensteid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3. Siehe auch Eid.
— Nochmalige Verpflichtung derselben bei Dienstveränderungen und Beförderungen, 1817. S. 7.
— Beeidung soll künftig nur einmal oder bei der ersten Dienstanstellung geschehen, 1820. S. 44.
— Nebendienste dürfen dieselben ohne besondere höchste Erlaubniß nicht übernehmen, 1820. S. 18.
— Der Handel mit Getreide ist allen Dienern verboten, 1817. S. 119.
— Domänenverwaltern, welche Wein in ihrer Verwaltung haben, ist der Handel mit Wein untersagt, 1820. S. 35.
— Von dem Absterben eines Staatsdieners ist sogleich mit Angabe der Familie Anzeige zu machen; deßfallsige provisorische Dienstverwaltung. Anweisung einer weitern Quartalbesoldung an die Wittwen und Kinder, 1809. S. 448. 1811. S. 54.
— S. auch Besoldungen.
— Höchste Verordnung über deren Dienstprobezeit, 1839. S. 251.
— Verordnung über Vervollständigung der Pensionsliste derselben, 1839. S. 147.
— Gesetz über Besoldungen, Pensionen, aufgetragene Nebendienste und zugewiesene Dienstwohnungen ꝛc., 1839. S. 160—162.
— Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Pension eines Dieners, 1839. S. 192.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsdiener.
— Urlaub für Staats- und Kirchendiener zum Eintritt in die Ständeversammlung, 1842. S. 104.
— Gesetz über Besoldungen und Funktionsgehalte der Staatsdiener, 1844. S. 133.
— Deren Besoldung und Pensionirung, beziehungsweise die Erneuerung des dießfallsigen Gesetzes (vom 3. August 1844), 1848. S. 471.
— Provisorisches Gesetz, wornach die Wirksamkeit der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener auf diejenigen Rechte beschränkt werden, welche sich auf die ihnen am 1. Juni 1849 bereits verliehene Besoldung und Dienststellung stützen, 1849. S. 407. ist aufgehoben, 1852. S. 140.
— Die Entschließung auf Heirathsgesuche der in einem Kreise angestellten und unter der Kreisregierung stehenden Staatsdiener (Organisationsedikt vom 26. November 1809, Beilage F. I. 22. n.) ist bei der betreffenden Kreisregierung nachzusuchen, 1850. S. 232.
Staatsdienste: Vorrechte der Inländer vor Fremden zu solchen, 1808. S. 151.
— Alle Staatsbürger der christlichen Confession haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gleiche Ansprüche, 1818. S. 103. §. 9.
— Befähigung zu höhern Staatsdiensten, 1810. S. 125.
— Die Concurrenz zu solchen wird beschränkt durch das Verbot, keine jungen Leute zum Studium der Rechts- oder Cameralwissenschaft zuzulassen, die nicht Staatserlaubniß hiezu erwirkt haben, 1810. S. 185. 1814. S. 88. 1816. S. 3. 12. S. auch Studienfreiheit.
— Alle erledigten Stellen, mit Ausnahme jener der Directoren, Präsidenten und Räthe der Collegien und der übrigen höheren Staatsstellen sollen Behufs der Wiederverleihung durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, 1831. S. 35. 71.
— Modifikation und Erläuterung dieser Verordnung, 1832. S. 363.
— Besetzung der Revisionsstellen, 1835. S. 83. Siehe Rechnungsrevisionsanstalten.
— Befähigung zur Verwaltung eines Sanitätsamtes und zur Anstellung im Staatsdienste überhaupt, 1841. S. 161.
Staatseinrichtungs-Commission, deren Auflösung, 1821, S. 151.
Staatserbrecht, s. Erbrecht.
Staatsgebäude, deren Beschreibung, 1810. S. 99.
— Verbindlichkeiten der Bewohner nach ihrem Abzug, 1820. S. 63.
Staatsgläubiger, deren Rechte. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten, 1818. S. 104. §. 22. S. Amortisationscasse.
Staatshandbuch, neu zu fertigendes, 1809. S. 142. 1834. S. 159.
Staatsministerium, als oberste Centralbehörde der ganzen Staatsverwaltung; ob- und subjective Einrichtung, 1817. S. 65. 73. 1819. S. 71. 92. 1820. S. 40. 85.
— Geschäftskreis der Justizsection, 1820. S. 131. 156.
— Errichtung einer zweiten Section für Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung, Staatsorganisation, Bundessachen ꝛc., 1821. S. 135. 148.
— Aufhebung der Justiz- und der zweiten Section, 1822. S. 7. 1826. S. 31.
— In Betreff der Recurse an dasselbe wird verordnet, daß jeder bei dem großherzoglichen Staatsministerium eingereicht werdenden Recursschrift eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches der Recurs gerichtet ist, beigelegt werde, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden wird, 1842. S. 310.
— Dessen Vollmacht zu Leitung der Regierungsgeschäfte, bis zur Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mainz, 1849. S. 307.
— Die Geschäfte des aufgelösten Staatsrathes werden dem Staatsministerium überwiesen, 1849. S. 543.
— Die Ernennung von Mitgliedern, welche zur Entscheidung über Competenzstreitigkeiten im Staatsministerium beigezogen werden, 1849. S. 555. 1851. S. 407. 1853. S. 368.
Staatspapiere, auswärtige, der frommen Stiftungen. Deren Verkauf oder Vertauschung, 1809. S. 87.
— inländische: Verjährung des Forderungsrechtes der auf die Inhaber gestellten Papiere, 1828. S. 85.
— s. das Weitere „Amortisationscasse" und „Eisenbahnschuldentilgungscasse".
— deren Vernichtung durch Verbrennung. S. Amortisationscasse.
Staatsrath, dessen Organisation, 1811. S. 107.
— die Fortsetzung, s. Cabinet.
— Organisation eines solchen, 1844. S. 315.
— subjective Organisation desselben, 1845. S. 87.
— dessen Activirung, 1845. S. 118.
— Ernennung der außerordentlichen Mitglieder desselben für die laufende Budgetperiode, 1846. S. 315.
— der im Jahr 1844 organisirte Staatsrath ist auf-

gehoben und sind dessen Geschäfte dem Staatsministerium überwiesen, 1849. S. 543. S. Staatsministerium.

Staatsrechner: Anerkennung der Bezirksrechner als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandcasse, mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner, 1832. S. 517.

Staatsschreiber: Aufhebung ihrer Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, 1812. S. 56. 101. S. Eheverträge.

Staatsschreiberei-Geschäfte und die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Mitgliedern des großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als dem Minister des großherzoglichen Hauses übertragen; von demselben kann jedoch bei solchen Amtsverrichtungen ein rechtskundiger Rath beigezogen werden, 1823. S. 133.

Staatsschreiberei-Urkunden: Gesetz über den Beizug von Zeugen bei denselben, 1837. S. 127. S. Eheverträge.

— Instruktion hiezu, 1837. S. 436.

Staatsschulden, s. Staatsgläubiger. Amortisationscasse.

Staatssiegel, s. Siegel.

Staatstelegraphen, s. Telegraphen.

Staatsverträge: Cartel der souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands, 1831. S. 31. 1832. S. 261. 347.

Staatsvertrag mit dem Königreich Sachsen, wegen Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verstorbener gegenseitiger Unterthanen, 1846. S. 324.

— zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 16. Oktober 1845, 1847. S. 21.

— zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 1847. S. 59.

— zwischen Baden und den Niederlanden über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten und Verbrechern, 1847, S. 220. S. auch unter Zoll- und Steuerwesen.

— Bekanntmachung des zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits, zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Hauptvertrags, 1838. S. 17—22.

— zwischen Bayern und Baden wegen Gefangenenübergabsstationen, 1843. S. 10.

Staatsvertrag wegen Ausprägung von Gulden- und halben Guldenstücken, 1843. S. 1.

— wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum, 1843. S. 17.

— Verlängerung der mit Braunschweig, Hannover, Oldenburg wegen den steuerlichen Verhältnissen bestehenden Verträge, 1843. S. 18.

— Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern, 1844. S. 169.

— Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen, 1846. S. 59.

— zwischen Baden und Frankreich, wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, 1846. S. 133.

— Münz-Cartel zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins, 1846. S. 266—269.

— zwischen den Kronen Preußen, Sachsen und Hannover zum Zwecke eines engeren Bündnisses, insbesondere zur Niedersetzung eines Bundesschiedsgerichts, und Badens Beitritt hierzu, 1849. S. 519.

— Zustimmung der Stände zu diesem Beitritt, 1850. S. 131.

— mit Braunschweig, wegen gegenseitigen Vollzugs rechtskräftiger Erkenntnisse in bürgerlichen Streitsachen, 1850, S. 357.

— Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien, 1847. S. 181. 1848. S. 10.

— mit Bayern, wegen gegenseitiger Vermittlung gerichtlicher Ladungen von Zeugen, 1850. S. 400.

— Die Fortdauer des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, so wie der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 1851. S. 139.

— mit dem Königreich Württemberg über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen, 1851. S. 519.

— Die zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien abgeschlossene Additional-Convention, 1851. S. 655. 757.

— Handelsvertrag des Zollvereins mit der ottomanischen Pforte, 1851. S. 705.

— mit Frankreich über wechselseitige Zustellung gerichtlicher Akten und Ersuchschreiben, 1851. S. 667.

— Die zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien abgeschlossene Additional-Convention, 1852. S. 187.

— mit Belgien wegen gegenseitig abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen, 1852. S. 27.

Staatsvertrag: Handels und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden, 1852. S. 233.
— Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 mit Oesterreich, 1853, S. 239.
— mit der Schweiz über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstraßen zu Land, und Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein von Constanz bis Basel, 1853. S. 155. 178.
— mit der Schweiz über Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet über Waldshut nach dem Bodensee, 1853. S. 159.
— Staatsverträge erscheinen auch unter dem Namen der einzelnen Staaten.

Staatszeitung, s. Zeitungen.

Stadenhausen, Vogtei: Trennung der Gemeinde Grünholz von derselben, 1831. S. 254.

Stadtdirectoren, deren Amtsbefugnisse, 1807. S. 126.

Städte, deren besondere Rechte vor Dörfern, nämlich: Marktrecht, Gewerbsrecht, Rathsgewalt, 1807, S. 126. 186.
— Amts- und Kanzleisäßigkeit derselben, 1807. S. 126.
— Aufhebung dieses Unterschiedes, 1809. S. 424.
— Entschädigung derselben für entzogene Jurisdictionsgefälle, 1810. S. 189. S. Gemeindeordnung.

Stadtmagistrat, Stadtrath, } s. Ortsvorgesetzte.

Stammgut, das freiherrlich von Sturmfeder'sche, Auflösung desselben, 1840. S. 120.
— die Statuten über alle im Lande belegenen Stammgüter sind, in so weit es bis jetzt nicht geschehen, binnen einem Jahre von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, dem großherzoglichen Justizministerium unter Beifügung einer genauen Beschreibung der Gegenstände, für welche die Stammgutseigenschaft in Anspruch genommen wird, vorzulegen. Das Weitere dieser Verordnung, s. 1842. S. 301.
— Acciserhebung von ererbten Stammgütern, 1845. S. 45.

Stammgutsrecht des Adels, 1808. S. 167.
— Familienverträge desselben unterliegen der Bestätigung des Großherzogs, und werden dann zur öffentlichen Kenntniß gebracht, 1824. S. 71.

Stammgutsstatut des Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Roßach, 1823. S. 83.
— des Freiherrn von Sturmfeder, 1823. S. 157.
— des Freiherrn von Stozingen, 1823. S. 162.
— des Freiherrn Franz und Benjamin Göler von Ravensburg, 1824. S. 92.

Stammgutsstatut:
— des Freiherrn Ernst Philipp von St. Andre, 1825. S. 138.
— des Freiherrn Friedrich Zobel von Giebelstadt, Darstadt auf Messelhausen und Philipp Zobel von Giebelstadt, 1826. S. 10.
— des Grafen Franz Albert Leopold von Oberndorf, 1827. S. 184.
— des Fürsten Isenburg, 1828. S. 142.
— des Freiherrn Göler von Ravensburg, Eberhardische Linie, 1828. S. 142.
— des Freiherrn von Menzingen, 1828, S. 143.
— des Freiherrn Wilhelm Carl Leopold von Böcklin zu Rust, 1828. S. 211,
— des Freiherrn von Bodmann, 1834. S. 162.
— des Freiherrn Röder von Diersburg, 1835. S. 6.
— des Freiherrn von Türckheim, 1835. S. 31.
— des Freiherrn von Degenfeld, 1836. S. 288.
— des Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß, 1837. S. 9.
— des Grafen Theodor von Waldner-Freundstein 1837. S. 141.
— des Fürsten Constantin zu Salm, 1839. S. 69.
— der freiherrlich von Frankenstein'schen Familie, 1839. S. 69. 140.
— Errichtung eines solchen von Freiherrn Carl Christoph von Bruggen, 1843. S. 103.
— des Generallieutenants von Freistedt, 1845. S. 134.
— des Freiherrn Rinck von Baldenstein, 1846. S. 65.
— des Freiherrn E. M. Zorn von Bulach, 1846. S. 124.
— des Generalmajors Freiherrn Gayling von Altheim und seiner Neffen, 1846. S. 208.
— desgleichen von dem Grafen Ludwig von Langenstein, 1847. S. 258.
— des Freiherrn Udo von Laroche-Starkenfels-Vultée, 1853. S. 211.
— der Grafen von Neipperg zu Berwangen, 1853. S. 77.

Stände, s. Landstände.

Standesbücher, s. Kirchenbücher.

Standesherrlichkeits-Verfassung: Edict über die standesherrlichen Rechte, 1807. S. 165.
— Aenderungen in diesem Edict, 1813. S. 87. 99. 129.
— Die Grundherrschaften der Standesherren werden nach dem Standesherrlichkeitsedikt behandelt; ist aber dieselbe mit einem Grundherrn gemeinschaftlich, so wird solche nach dem Grundherrlichkeitsedikt behandelt, 1808. S. 77. 327.
— Die Errichtung von Justizkanzleien in stan-

Standesherrlichkeits-Verfassung:
desherrlichen Gebieten. Besoldungen der Beamten. 1809. S. 396.
— Gewaltsumfang derselben, 1809. S. 465.
— Form des Spruchs, wenn ein Hofgericht Namens einer Justizkanzlei spricht, 1808. S. 99.
— Aufhebung der Justizkanzleien, 1813. S. 87.
— Die Justiz- und Polizeiverwaltung derselben geht an den Staat über, 1813. S. 87. 89.
— Pensionen ihrer Dienerswittwen und Waisen, 1810. S. 248.
— Vorbehaltene Rechte der Standesherren, 1806. S. 55.
— Bestimmungen des Rechtszustandes für die im Jahr 1806 und seither unter badische Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände und den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, in Gemäßheit der in der deutschen Bundesacte mit den verbündeten Fürsten Deutschlands getroffenen Uebereinkunft, 1818. S. 45. 1819. Nr. 14. Beil.
— Dieses Edict bildet einen Theil der Verfassung, 1818. S. 104.
— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. S. 1.
— Verzichtleistung auf die Errichtung einer Justizkanzlei zweiter Instanz mit Vorbehalt der Ernennung des ersten Raths bei dem betreffenden Hofgericht. Die Aemter stehen zu dem Hofgericht in gleichem Verhältniß, wie die landesherrlichen, 1825. S. 63.
— Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig und Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian sind hinsichtlich ihrer standesherrlichen Besitzungen der gleichen Convention beigetreten, und zwar: hinsichtlich der Standesherrschaft Zwingenberg, 1824. S. 95.
— hinsichtlich der Standesherrschaften Salem und Petershausen; der Herrschaften Gondelsheim, Stetten und Langenstein, 1827. S. 149.
— endlich hinsichtlich der Privatbesitzungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig, 1829. S. 65.
— Der Rechtszustand der gräflich von Langenstein'schen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönlichen Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeits-Verfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt. 1831. S. 2.
— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaften der Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, 1833. S. 47. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaft Salm-Krautheim, 1825. S. 175.
— Staatsrechtliche Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, 1830. S. 136.
— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. S. 39.
— Staatsrechtliche Verhältnisse der fürstlich Leiningen'schen Besitzungen, 1833. S. 135. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
— Verordnung über die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien, 1838. S. 62.
— Höchstes Edict zur Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim, 1839. S. 83.
— des fürstlich leiningen'schen Hauses, 1840. S. 177.
— Befugniß der Standesherrn zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen, 1841. S. 135.
— Verordnung wegen der nothwendigen Offenkundigkeit der Stammgutseigenschaft, 1842. S. 301.
— Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte, in Folge dessen auch mehrere Paragraphen der Declaration vom 30. Juli 1840 aufgehoben sind, 1849. S. 120.

Standesherrn, Aufforderung an dieselben zur Wohnsitzerwählung und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civildienste, 1809. S. 158.
— Aufruf an dieselben, rücksichtlich ihrer im Lande befindlichen Besitzungen, wenn sie österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, 1810. S. 158. 1811. S. 87.
— deren Entschädigung für entzogene Gefälle, 1813. S. 87. S. Abgaben.
— deren Familienhäupter sind Mitglieder der ersten Kammer, 1818. S. 27 und 28. Siehe auch Courtoisie, Patronatsrecht.
— Verordnung über die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien, 1838. S. 62.
— Höchstes Edict über die Wiederherstellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau zugestandenen Befugnisse in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, 1838. S. 102 und 103.

Standesherrn:
— Befugniß derselben zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen, 1841. S. 135.
— (und Grundherrn resp. ehemalige Reichsadelsmitglieder). Aufhebung der Verordnung von 1837, wornach solche von den Bestimmungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen ausgenommen wurden, 1848. S. 47.
Standesherrschaften haben, wenn sich ihre Domänenkanzlei außer Landes befindet, einen ihrer Rentbeamten, oder sonst ein Individuum im Lande, zu ihrer rechtlichen Vertretung aufzustellen, 1824. S. 60.
— Die niedere Polizei wird von denselben in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen sammt Zugehörde ausgeübt, und sie sind in dieser Beziehung der Distriktspolizei untergeordnet (G.O. §. 6), 1832. S. 81.
Standrecht: Gesetz vom 7. Juni 1848 über das standrechtliche Verfahren beim Militär, 1848. S. 170.
— provisorisches Gesetz vom 23. September 1848. S. 369, wo, mit welchen rechtlichen Wirkungen, und wann das Standrecht einzutreten hat, die Verkündigung und Besetzung desselben, 1848. S. 369 bis 371.
— Gesetz vom 9. Juni 1849 und dessen Vollzug, 1849. S. 297 und 351.
— -Erklärung. S. Kriegszustand.
Stein, Herrschaft: Abtretung derselben an Baden, 1825. S. 27. S. auch Grundherrschaften.
Steinbrüche in Waldungen: zu solchen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg, so wie der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55 des Forstges., s. auch §. 56), 1834. S. 5.
Steinfeld, Amt, dessen Abtretung, 1820. S. 81.
Steinkohlen, Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen, 1839. S. 173 und 264. 1844. S. 59.
Steinsetzungen: Bestimmung der bei Markungs- und Privatsteinsetzungen beizuziehenden Personen und die Gebühren derselben, 1818. S. 143. S. auch Gebühren.
Stempelpapier, s. Tax-, Sportel- und Stempelordnung.
— -Verwaltung, deren Centralisirung, 1824. S. 31.
Sterbfälle der Landbeamten, Pensionäre ꝛc. sind anzuzeigen, 1808. S. 91.
— besoldeter Staatsdiener, Pensionisten ꝛc. sind von dem betreffenden Ortsvorgesetzten dem Bezirksamt und von diesem der höheren Behörde anzuzeigen. Weiteres Verfahren der Aemter, 1811. S. 54.
— kreisender Personen, s. Kindbetterinnen, siehe auch Todesfälle.
— Verordnung über zu erstattende Sterbfallanzeigen und Vornahme der Obsignation, 1843. S. 107.
Sterbfall, Sterbhandlohn, aufgehoben, 1848. S. 108.
Sterbquartal: Die Relicten eines Dieners erhalten nach dessen Tode noch eine Quartalsbesoldung, 1811. S. 7.
— Auch die Wittwe und Kinder eines bei der Wittwenkasse nicht immatrikulirten Dieners, wenn derselbe neben dem Dienst kein Gewerb getrieben hat, erhalten solches, 1818. S. 43.
— Dasselbe ist lediglich eine Gnadengabe für die Relicten des verstorbenen Dieners, und gehört also nicht zur Verlassenschaft desselben. Bestimmung über die Vertheilung desselben unter die Relicten, wenn sich dieselben in Güte nicht vereinigen können, 1827. S. 251.
Stetten, Herrschaft, Rechtsverhältnisse derselben, 1827. S. 149. 1834. S. 2. Siehe auch Grund- und Standesherrlichkeits-Verfassung.
Steuer direkte (indirekte Steuer s. Accis, Brantwein, Zoll ꝛc.).
— Steuerpflicht der Staatsbürger, 1808. S. 158.
— Ein neues Steuersystem soll eingeführt werden, 1808. S. 185.
— Directe und indirecte Steuer; Steuer der Standes- und Grundherrn; Besteuerung der Waldungen, Feldgüter, Häuser, Gewerbe und Gefälle, 1808. S. 233, 234, 252 und 253. 1809. S. 103.
— Einschreitung der Kreisdirektorien, 1809. S. 449.
— Einführung einer neuen Steuerordnung; Verordnung rücksichtlich der Diäten der Hilfspersonen; Eintheilung der Kreise in Bezirke; Waldtarationsgeschäft, 1810. S. 311 und 328.
— Alle bisherigen directen Steuern und insbesondere die Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß-, Viehsteuern- und Judenschutzgelder sind aufgehoben. Einführung einer neuen Steuerordnung, 1815. S. 22.
— Die Pfarr- und Schulgüter und Gefälle werden nur so weit besteuert, als das Steuerkapital dieser Objecte mit Zuschlag des 25fachen Betrags des übrigen Diensteinkommens den 25fachen Betrag der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuer:
gesetzlichen Sustentationssumme übersteigt. Bestimmung der standesmäßigen Sustentationssumme, 1815. S. 111, 118, 120 und 138. Sie haben die auf ihrer Dotation haftenden Grundgefälle und Gebäudesteuer nicht mehr zu entrichten, und zahlen künftig Classensteuer, 1822. S. 55. 1828. S. 60 und 91.
— Oeffentliche Rechnungsablage über die Steuern, 1818. S. 42. 417
— -Ab- und Zuschreiben, 1825. S. 187.
— Ab- und Zuschreiben, deßfallsige Verordnung, 1842. S. 157.
— Der Grundsteuer wegen Veränderung, Abgang und Zuwachs steuerbarer Objekte, 1829. S. 124 und 168. 1832. S. 27 und 28.
— -Ausschreiben, 1811. S. 57. 1815. S. 22 und 77. 1816. S. 79. 1817. S. 43. 1818. S. 41. 1820. S. 143. 1822. S. 54 und 107. 1823. S. 31 und 36. 1826. S. 61. 1827. S. 105. 1828. S. 90. 1829. S. 99. 1830. S. 78 und 159. 1831. S. 59 und 219. 1832. S. 28, 275 und 276. 1833. S. 129 und 240. 1835. S. 129 und 469. 1836. S. 215. 1837. S. 107. 1839. S. 123. 185. 1841. S. 139. 297. 1842. S. 197 211. 270. 1843. S. 195. 211. 1844. S. 59. 93. 1845. S. 311. 1846. S. 123. 191. 246. 1847. S. 321. 1848. S. 89. 163. 428. 1849. S. 147. 319. 598. 1850. S. 113. 135. 214. 266. 315. 395. 431. 1851. S. 761. 109.
— Berg-: Statt der jetzt aufgehobenen Hoheitsgefälle vom Bergbau wird eine Bergsteuer erhoben. Gypsgruben sind dieser nicht unterworfen, und die Gewerbssteuer vom Betriebskapital der Bergwerke ist aufgehoben, 1828. S. 63 und 105.
— Vorlage der Rechnungen der Bergwerksbesitzer am 1. September jeden Jahrs an die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Behufs der Constatirung der Bergsteuer, 1837. S. 293.
— Besoldungs-, 1815. S. 46, 63 und 120. Jetzt Classensteuer.
— Capitalien-, 1815. S. 42, 51 und 120.
— Vernichtung der Fassionen, 1819. S. 108, ist aufgehoben.
— Capitalien- und Einkommenssteuer, die Vorarbeiten für die Kataster derselben, 1848. S. 176.
— Gesetze vom 4. und 17. Juli 1848, die Einführung solcher, 1848. S. 223. 261.
— provisorisches Gesetz, Capitaliensteuer, 1849. S. 337.
— Vollzugsverordnung zum Capitaliensteuergesetz, 1849. S. 353.

Steuer: Capitalien- und Einkommen-:
— Verordnung über den Einzug der Capitaliensteuer, 1849. S. 499.
— Gesetz, die Erhebung derselben, 1850. S. 115. 1851. S. 249.
— deßfallsige Vollzugsverordnung, 1850. S. 195.
— Erhebung der Capitalsteuer für 1852 und 1853, 1852. S. 225.
— Classen-, diese wird von den Appanagen der Glieder der großherzoglichen Familie, dann von den Besoldungen, Pensionen, Gebühren ꝛc. der Staatsdiener und andern im Staatsdienst Angestellten und Nichtangestellten, und zwar nach bestimmter Classeneintheilung erhoben, 1820. S. 127.
— Die Katastrirung derselben, 1820. S. 133.
— Deßfallsige Resolvirung, 1820. S. 145.
— Vorschrift wegen dem Abgang und Nachtrag, 1821. S. 1.
— Erhebung derselben; für die Bezahlung bedarf es keiner Quittung, 1821. S. 11.
— Die Ortsgeistlichen und Schuldiener haben von ihrem ganzen Diensteinkommen die Classensteuer zu entrichten; diese wird zu 3 Prozent ihrer bisherigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuercapitalien, und dazu ihre übrigen Bezüge berechnet, 1828. S. 60 und 91.
— Neue Classeneintheilung und Aufhebung der Steuer von Diäten und von Zählgeldern und Geschäftsgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, welche Gewerbsteuer bezahlen. Von dem Classensteuercapital wird von 100 fl. eben so viel bezogen, wie von dem Gewerbsteuerkapital, 1837. S. 139.
— Verordnung über den Vollzug der Classensteuergesetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837, 1838. S. 217—231.
— Erhebung derselben durch die Centralcasse für den Eisenbahnbau, 1838, S. 295.
— Verordnung über die Erhebungsstellen für die Classensteuer, 1839. S. 131.
— Gesetz über die Aufhebung der Minderung von je 300 fl. an den Gewerb- und Classensteuer-Capitalien, 1840. S. 167. 171.
— Ansatz und Erhebung der Classensteuer, 1842. S. 105.
— Die Classensteuer von Remunerationen ist sogleich bei der Auszahlung durch Abzug zu erheben, 1846. S. 296.
— Der §. 37 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 weist die Prüfung der Classensteuerfassionen den Schatzungsräthen, und die Entscheidung der deßfallsigen Strei-

Steuer, Classen-:
tigkeiten den Steuerschwurgerichten zu, 1848. S. 238.
— Vollzugsverordnung zu dieser Gesetzesstelle, 1849. S. 426—428.
— Die Constatirung der Classensteuer, 1851. S. 290.
— -Defraudation, Rekurse gegen die deßfallsigen Straferkenntnisse, 1826. S. 205.
— Untersuchung und Aburtheilung der Steuerdefraudationen; Erkennung der Ordnungsstrafen wegen Uebertretung von Vorschriften in Steuersachen; Rekurse gegen diese Erkenntnisse, 1836. S. 65, 71 und 216. 1837. S. 131. S. auch Accisstrafen.
— Verordnung über Recurse zur Gnade in Steuer- und Zollstrafsachen, 1838. S. 130.
— Verordnung über das Verfahren in Steuerstrafsachen, 1838. S. 149—160.
— Verordnung über die Ueberlassung der in Folge von Steuervergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag, 1838. S. 255.
— Höchste Verordnung über den Bezug von Anzeigegebühren bei Steuervergehen, 1839. S. 1.
— Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus andern Zollvereinsstaaten, 1839. S. 179.
— Verordnung über Bestrafung von Steuervergehen, 1840. S. 169.
— Bestrafung der Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen, 1842. S. 266.
— Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen, 1844. S. 55.
— Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen, 1847. S. 91.
— -Direktion, deren Errichtung und Geschäftskreis, 1826. S. 59 und 94.
— Ueberweisung des Salinenwesens und des Salzregals an die Steuerdirektion, 1842. S. 309.
— Einkommens-, Patent über dieselbe, 1808. S. 233 und 237.
— Erläuterung hiezu, 1808. S. 271 und 309.
— Neues Patent über die Besteuerungsnorm und formelle Geschäftsbehandlung, 1809. S. 45.
— Warnung gegen die Verheimlichung des wahren Einkommens, 1809. S. 202.
— Katasterfertigung, Steuerausschreibung, Steuerzahlung, 1810. S. 48.
— Bestellung der Steuereinzieher; Form der Monatstabellen, 1810. S. 210.

Steuer, Einkommens-:
— Steuererhebung, Ab- und Zuschreiben, 1810. S. 134 und 217.
— muß von den Standes- und Grundherrn gegen den Genuß der Accisfreiheit noch fort entrichtet werden, 1812. S. 5. Ist jetzt aufgehoben.
— Einführung einer wachsenden Einkommenssteuer, Zusatzsteuer von Besoldungen, Functionsgehalten, Pensionen ꝛc., zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung, 1848. S. 261. 279.
— Provisorisches Gesetz, diese wird auf alles classensteuerpflichtige Einkommen über 1000 fl. ausgedehnt, 1849. S. 148.
— außerordentliche, von Besoldungen und Pensionen, 1849. S. 171.
— -Erheber, deren Rechnung und Reisegebühren, 1812. S. 32.
— deren Caution, 1812. S. 34. 1826. S. 206.
— denselben ist auch der Einzug der Jurisdictionsgefälle übertragen worden, und in so fern sind sie als Staatsverrechner zu betrachten, 1828. S. 93.
— -Erhebung und Ablieferung, 1815. S. 22.
— von den landes-, standes- und grundherrlichen Verrechnungen, 1815. S. 135.
— von Recepturen fremder Souveräne, von kirchlichen Recepturen und von Pfarr- und Schuldiensten, 1816. S. 25.
— Erhebungszeit der directen Steuer, 1816. S. 25.
— mit der directen Staatssteuer sollen noch die Fluß- und Dammbaubeiträge, außer diesen aber keine andere Bedürfnisse mehr erhoben werden, 1823. S. 37.
— Der §. 14 der Grundsteuerordnung hat an den landrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Steuerzahlung, insbesondere auch in Bezug auf Schupflehen, nichts geändert, sondern nur die Ordnung der Steuererhebung beabsichtigt, 1832. S. 487.
— Festsetzung der Steuereinzugstermine, 1842. S. 193.
— -Freiheit, Aufhebung derselben von bisher frei gewesenen Erblehen, 1810. S. 119.
— Steuerfreiheiten, welche temporär für Neubrüche verwilligt sind, dauern für die bestimmte Zeit fort; für neue Neubrüche kann aber keine Befreiung mehr statt finden, 1812. S. 150.
— Verordnung über Steuer-Befreiungsgesuche älterer Personen, 1843. S. 183.
— Gefäll-: Das Ab- und Zuschreiben der auf Grundstücken ꝛc. haftenden Gülten und Zinsen ist aufgehoben, und die Steuerobjecte werden gült- und zinsfrei versteuert, und der Steuerbetrag eines

Steuer, Gefäll-:
jeden Orts an die Zinspflichtigen von den Bezugsberechtigten in ungetrennter Summe ersetzt, 1825. S. 37.
— Gewerb-, deren Einführung, 1815. S. 21, 25. und 46.
— Abänderung und nähere Bestimmung der Gewerbsteuerordnung; sie ist als gesetzliche Norm vorgeschrieben, 1816. S. 69.
— Minderung der Gewerbsteuer, 1815. S. 120.
— Erhöhung derselben, 1825. S. 36, 53 und 56.
— Behufs des Weinhandels war die Lösung eines Patents nothwendig, wornach der Einkauf und Verkauf, letzterer jedoch im Großen und nur bis zu einem bestimmten Quantum, statt finden durfte, 1812. S. 9, 17 und 200. 1812. Nr. 15, Beilage 1 und 2. 1813. S. 21.
— Die Bestimmung der Gewerbsteuerordnung über die in jedem Orte zu bildende Gewerbsteuerdeputation ist aufgehoben und treten auch die in der Gewerbsteuerordnung enthaltenen Vorschriften über Beschwerden gegen den Steueransatz außer Wirksamkeit, 1848. S. 238.
— Statt der bisherigen Patente muß vom Weinhandel Gewerbsteuer bezahlt werden, 1814. S. 35, 58 und 108. 1815. S. 29 und 37. Siehe auch Accise vom Wein. Weinhandel.
— Grund-: Nähere Bestimmung zu §. 148 der Grundsteuerordnung, 1821. S. 57.
— Erhöhung derselben, 1825. S. 36, 53 und 56.
— Herabsetzung derselben, 1828. S. 91.
— Häuser-: deren Erhöhung, 1825. S. 36, 53 und 56.
— Herabsetzung derselben, 1828. S. 91.
— Kriegs-: Außerordentliche Steuer, die früher als Kriegssteuer erhoben wurde, 1812. S. 141. 1813. S. 91. 1815. S. 41, 77 und 119.
— -Nachlässe: Abschätzung des Wetterschadens rücksichtlich des Nachlasses, 1810. S. 100.
— Von Weinbergen, 1816. S. 151.
— Für die durch Hagel und andere außerordentliche Unglücksfälle beschädigten Gemeinden. Bestimmung und Vertheilung der Nachlässe, 1817. S. 115.
— Nachlässe wegen der außerordentlichen Ueberschwemmung, 1824. S. 163.
— Für die Weinproduzenten für 1829 und 1830. 1830 S. 156 und 159.
— Gesetz über die jedem Gewerbssteuerpflichtigen an seinem Steuerkapital abzuschreibenden 300 fl., 1835. S. 246. 1837. S. 141.

Steuerperäquation: Errichtung einer Steuerperäquations-Commission, 1808. S. 234 und 252.
— Verordnung über Untersuchung und Behandlung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, 1817. S. 97 und 104.
— Die Beschwerden gegen die Steuerperäquation müssen binnen unerstrecklicher Frist von 1 Jahr angebracht, und früher angebrachte und entschiedene können erneuert werden. Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück. Die Leitung der Untersuchung hat die Steuerdirection, die Entscheidung aber die Kreissteuer-Commission, 1828. S. 73.
— Instruktion hiezu, 1828. S. 113.
— -Revision, Verlegung des Sitzes der Steuerrevision für den Mittelrheinkreis von Rastatt nach Carlsruhe, 1849. S. 440.
— -Revisionsbezirke, die anderweite Eintheilung derselben, 1837. S. 71.
— Rübenzuckersteuer, s. unter Zucker.
— -Schwurgerichte: Gesetz, die Errichtung solcher und Aufstellung der deßfallsigen Kataster, 1848. S. 229–238.
— Gesetz, wornach die Bestimmungen des Gesetzes von 1848, soweit sie die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffen, abgeändert wurden, 1849. S. 71.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1849. S. 176.
— -Verein, den Vertrag des Zollvereins mit demselben über gegenseitige Verkehrsverhältnisse, 1848. S. 115. 1853. S. 83. 349.
— Vermögens-, Gesetz, wegen Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer, der jeder Staatsangehörige mit seinem reinen Vermögen, d. h. Eigenthum nach Abzug der Schulden, unterworfen wird, 1849. S. 340.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1849. S. 377.
— -Verweigerung, die in verschiedenen Landestheilen versuchte, 1848. S. 147.
— -Zettel, Abschriften, Verordnung über die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlageregister, 1844. S. 1.
— -Zettel-Abschriften: Gebühren der Steuer peräquatoren, 1813. S. 1.
— Da, wo eine nach der Zahl der Item zu bezahlende Steuerzettelabschrift weniger als 4 Item enthält, hat der Steuerperäquator dennoch dafür die Gebühr für 4 Item mit 2 kr. zu beziehen, 1834. S. 263. S. auch Gemeindekataster.

Stiftungen: Die Benutzung derselben geht fort, es

Stiftungen:
mögen die Stiftungen in den kaiserlich österreichischen oder großherzogl. badischen Staaten liegen, 1808. S. 275.
— Sie dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. S. 104. §. 20 der Verfassungsurkunde.
— Die gerichtliche Vertretung derselben, 1810. S. 127. 163. 255. Diese wird dem betreffenden Ministerialdepartement überwiesen, 1811. S. 139.
— Bestellung der Verrechner, Rechnungsführung und Rechnungsabhör, 1809. S. 432. 436. 438. 442.
— Formular zu Rechnungsauszügen, 1810. S. 274.
— Aufbewahrung der Localfondsrechnungen, und Abschriftsfertigung von denselben, 1814. S. 137.
— Für die Rechnungsstellung darf keine Fisciegebühr bezahlt werden, 1817. S. 119.
— Stiftungsverrechner dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Naturalien zu schaffen haben, mit solchen keinen Verkehr treiben, 1820. S. 35.
— Deren Verwaltung, 1810. S. 127. 163.
— Erläuterung und Erweiterung der über die Verwaltung bestehenden Vorschriften, besonders wegen Unterstützungsverwilligungen, 1817. S. 49.
— Die unmittelbare Leitung derjenigen, welche sich über das ganze Land oder mehrere Kreise verbreiten, unterliegt dem betreffenden Ministerialdepartement; Lokal- und Bezirksstiftungen aber der Obsorge der Kreisdirektorien, 1819. S. 126.
— Anordnungen über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen und Schulen, milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Confessionen, 1821. Nr. 16. Beil. D. S. 32.
— Vereinigung der unter der evangelischen Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungen ꝛc., 1831. S. 201.
— Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholisch-kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen, insbesondere die Instruktivverordnung vom 21. November 1820, 1827. S. 1.
— Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen und milden Stiftungen, 1828. S. 195.
— Verordnung vom 10. April 1833 über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen zur Vereinfachung der Geschäfte sowohl bei den Kirchenministerialsectionen als bei den Kreisregierungen, 1833. S. 97.
— Die Abhör der Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen ohne Unterschied der Religion. Repartirungen der Besoldungen auf diese Stiftungsfonds nach den aufzustellenden und alle sechs Jahre zu revidirenden Matrikeln, 1834. S. 173.
— Matrikel der unter den beiden Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen, 1835. S. 19.
— Umlage auf diese Stiftungen, 1835. S. 171. 1837. S. 429.
— Die Superrevision aller Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Kirchen-Sectionen unmittelbar verwaltet werden, 1834. S. 391. S. auch Rechnungsrevisionsanstalten. Waldungen. Kapitalien. Obligationen.
— Die Verwaltung der fürstlich von Styrum'schen Stiftungen für Freischulen, 1839. S. 29.
— Die Beiträge der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse zu den Kreisstiftungsregiekassen, 1839. S. 32.
— Statuten des Albertus-Karolinen-Stifts in Freiburg, 1846. S. 95. 131.
— Staatsgenehmigung zu der von einer großen Anzahl von Landesbewohnern zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Leopold errichteten Stiftung unter dem Namen: Leopolds-Stiftung zu Freiplätzen in der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal, 1853. S. 426.
Stipendien, deren Vergebung durch die Studiencommission, 1807. S. 277.
— Die Vergebung derselben überhaupt, 1810. S. 386.
— Deren Genuß zwischen Bayern und Badnern ist freigegeben, 1809. S. 113.
— Das größere altbadische Juristenstipendium, dessen Vergebung durch den katholischen Oberkirchenrath, 1849. S. 446. 1850. S. 6. 104. 1853. S. 186.
— Der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung, dessen Vergebung, 1848. S. 36. 1849. S. 170. 1850. S. 210. 365. 1851. S. 685. 1852. S. 480. 1853. S. 397.
Stockdegen, Stockflinten, Verbot des Tragens derselben, 1835. S. 79. S. Waffen, verborgene.
Storz, Karl Friedrich, zu Friedrichshamm in Finland verstorben, dessen Stiftung zu Gunsten seiner Vaterstadt Hornberg, 1852. S. 305.
Strafanstalten, höchste Verordnung über das neue Zuchthaus in Bruchsal für weibliche Sträflinge, dessen Bestimmung, Einrichtung ꝛc. 1838. S. 233.
— Das neue Männerzuchthaus in Bruchsal, und der Strafvollzug in demselben, 1845. S. 135.
— deren Leitung und Beaufsichtigung, resp. Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, 1848. S. 14.
— Das Gesetz vom 6. März 1845 über den Straf-

Strafanstalten:
vollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal tritt mit dem 1. Oktober 1848 in Wirksamkeit, 1848. S. 335.
— Eines der beiden Gebäude im Zuchthause zu Freiburg erhält die Bestimmung als zweites Männerarbeitshaus, und die Verwaltung die Bezeichnung: „Großherzogliche Zucht- und Arbeitshausverwaltung", 1852. S. 487.
— Errichtung von Kreisgefängnissen zu Mannheim, Müllheim und Ueberlingen, 1852. S. 10.
Strafen: Die von den Bürgermeistern innerhalb ihrer Competenz erkannten Geldstrafen fließen ohne Unterschied in die Gemeindecasse; die von besonders aufgestellten Staatspolizeibehörden erkannten aber in die Amtscasse, 1834. S. 376.
Straferstehungskosten: Sicherstellung des Ersatzes derselben zu Gunsten der Amtscasse durch Eintrag in das Pfandbuch, 1836. S. 251.
Strafgelder, deren Einzug und Verrechnung, 1808. S. 48. 1809. S. 434.
— kirchliche, deren Eintreibung, 1806. S. 61.
— Erhebung und Verrechnung der erkannt werdenden dienstpolizeilichen Geldstrafen, 1840. S. 5.
Strafgerechtigkeitspflege: Das achte Organisationsedikt vom 4. April 1803. Die Gültigkeit dieses Edikts nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 86.
— Einführung dieses Strafedikts in den neu angefallenen Landen, 1806. S. 32. und Ausdehnung desselben auf die Souveränitätslande, 1807. S. 60. Fernere Einführung desselben in den von Württemberg angefallenen Landen, 1811. S. 41.
— Sammlung aller Erläuterungen zu dem Strafedikt von 1803, 1812. S. 109. Aufgehoben.
— Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Sammlung, 1812. S. 130.
— Revision der bisherigen Strafgesetzgebung, 1819, S. 93. S. Strafcompetenz des Oberhofgerichts.
— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. S. 249.
— Gesetz, Abschaffung der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt, 1849. S. 147.
— Dieses Gesetz ist aufgehoben, 1851. S. 76.
— Gesetz vom 5. Februar 1851, die Einführung des am 6. März 1854 verkündeten Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte, 1851. S. 73—108.
— Das achte Organisationsedikt von 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge treten außer Wirksamkeit, 1851. S. 76.
— Eben so die peinliche Gerichtsordnung, 1851. S. 76.
Strafgesetzbuch nebst Einführungsedikt vom 6. März 1845, S. 107. 1851. S. 73.
Strafgewalt: Grenzen der Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörden in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen, 1813. S. 161.
— der Bezirksämter, s. Aemter.
— der Geistlichen, 1809. S. 439.
— der Kreisdirektorien, 1810. S. 221. 313. S. auch Kreisdirektorien.
— der Ministerien, 1810. S. 313.
— des Ministeriums des Innern, 1813. S. 80. 87. 161.
— des Ministeriums der Finanzen, 1813. S. 80. 87. 161. S. auch Hofgerichte. Oberhofgericht.
— der Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener, 1851. S. 78.
— der Bezirksämter in gerichtlichen Strafsachen, deren Ueberschreitung, 1851. S. 81.
— der Hofgerichte in gerichtlichen Strafsachen, 1851. S. 84.
— der Bezirksämter in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden, 1852. S. 318.
Sträflinge, deren Beschäftigung, 1810. S. 171. 1811. S. 58. S. auch Züchtlinge.
Strafprozeßordnung vom 6. März 1845. S. 135.
— deren theilweise Einführung, 1851. S. 81. 82.
Strafsachen: Provisorisches Gesetz in gerichtlichen Strafsachen, 1836. S. 63.
— Dieses tritt mit dem 15. März 1836 in verbindliche Kraft, 1836. S. 71.
— Vollzugsverordnung zu diesem Provisorium, 1836. S. 301.
— Den gerichtlichen Erkenntnissen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Eröffnung derselben. In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Die Recurse gegen untergerichtliche Erkenntnisse gehen an das Hofgericht und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht. Wirksamkeit des Staatsanwaltes. Weiteres Verfahren, 1837. S. 171. S. auch Oberhofgericht.
— Bestrafung der Landstreicherei und des Bettelns, 1840. S. 219.
— Bestrafung gegen die Vorschriften des Transport-Reglements auf der großherzoglichen Eisenbahn, 1847. S. 176.
Strafurtheile, Beschwerden gegen solche, 1805. S. 81.
— Bestätigung der wichtigen, 1809. S. 257. 319.

Strafurtheile:
— Die dem Justizministerium eingeräumte Befugniß, die hofgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, ist aufgehoben. Wirksamkeit des Staatsanwaltes, 1837. S. 172.
Strafvollzug, wann damit einzuhalten ist, 1805. S. 81.
— Vollzug der hofgerichtlich erkannten Strafen, 1810. S. 57.
— Behandlung der Strafvollzugskosten, 1835. S. 131.
— im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal, 1848. S. 335.
— Die auf die Strafjustiz bezüglichen Gesetze, 1845. S. 64.
Straßen, öffentliche: Bäume an Landstraßen müssen 12 Fuß vom Staßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. S. 85.
Straßenbau, s. Wasser- und Straßenbau.
Straßengeld, dessen Erhebung und Verrechnung, 1815. S. 75.
— Vorschriften über die Thätigung der Straßengeldfrevel, 1816. S. 11.
— Neue Verordnungen über Erhebung desselben, 1820. S. 89. 1821. S. 28.
— Berichtigung hiezu, 1821. S. 44.
— Von den Extraposten haben die Posthalter solches zu erheben, 1821. S. 30.
— Von Fuhren, die mit Wein und Frucht beladen, und von einem Ort an einen andern des In- oder Auslandes gehen, 1827. S. 138.
— Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld, 1828. S. 81. 1829. S. 167.
— Befreiung des Güterzugs von und nach Ludwigshafen, und der Zollstation am Randen und der Zollstation Kehl, 1828. S. 198. 1829. S. 71.
— Desgleichen auf der Straße von Laufenburg bis nach Grenzach und von da nach Laufenburg, 1829. S. 146.
— Das Straßengeld und daher auch das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie die Erhebung des Straßengelds für die Staatskasse betreffen, sind vom 1. Juni 1830 an aufgehoben, 1830. S. 67. 1831. S. 220.
— -Defraudation: Ein Rechtszug in dritter Instanz findet bei den Kreisdirektorien statt, 1824. S. 36.
— Abwandlung der Defraudationen von Militärpersonen, 1829. S. 78. 100.
Straßenlänge im Großherzogthum, 1816. S. 32.
— der neuen Warmbacher Straße, 1822. S. 56.
— von Triberg über Schönwald nach Furtwangen, 1825. S. 120.
— von Rappenau und Dürrheim, 1826. S. 9.
— von Rappenau bis zum Neckar, 1827. S. 158.
— von Thiengen nach Lenzkirch und Furtwangen durch Simonswald nach Waldkirch, 1828. S. 111.
— der Ludwigsstraße, 1828. S. 94.
— Distanztarif, neuer, 1828. S. 199.
— Von Kehl nach Ludwigshafen, 1829. S. 71.
— Der Staats- und der wichtigen Vicinalstraßen nebst Distanzenverzeichniß, 1852. S. 277—300.
Straßenpolizei, Aufsicht der Aemter über solche, 1809. S. 431. S. Wasser- und Straßenpolizei. S. auch Frachtfuhrwerke.
Streifcommando's in Ortschaften, deßfallsige Eintheilung der Bürger in Klassen und Rotten; Obliegenheit derselben, 1810. S. 177.
Streusammeln in Waldungen, das Recht zu solchem (§. 125 des Forstgesetzes). Wann und in welchen Waldungen solches stattfinden darf (§. 41 des F.G.). Welche Distrikte der Streubenutzung nicht geöffnet werden (§. 42 des F.G.). Bestimmung der Tage, wann solches stattfinden darf (§. 43 des F.G.), 1834. S. 24. S. Laubsammeln.
Studenten, das Almosen-Sammeln derselben ist verboten, 1808. S. 293.
— Rechte und Verbindlichkeiten der ausländischen Studenten als Schutzgenossen auf den Landesuniversitäten, 1808. S. 149.
— Inländer müssen, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, ein Sittenzeugniß des Ephorats der Universität, wo sie studirt haben, vorlegen, 1821. S. 73.
— Wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens kann demselben das akademische Bürgerrecht aufgekündet werden, 1833. S. 245. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Universitäten.
Studienfreiheit, 1810. S. 333.
— Gesetz hierüber. Jedem Inländer steht es frei, ohne Staatserlaubniß zu studiren, wo und was er will. Ausweisung der erlangten vorbereitenden Befähigung. Das bloße Studium gibt keinen Anspruch auf Staats- oder Kirchendienste. Vorbereitung und Befähigung zur Prüfung, 1822. S. 21 und 49. 1823. S. 57.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Studium der Rechts- und Cameralwissenschaft, dessen Beschränkung ꝛc., 1810. S. 185. 1812. S. 113. 1814. S. 98. 1816. S. 3 und 12. 1822. S. 113.
— der Naturwissenschaften durch die Kandidaten der Medizin, 1828. S. 165.
— des Ingenieurfaches und der Feldmeßkunst, siehe Ingenieurfach.
— der Civilbaukunst, siehe Baukunst.
Succumbenzgelder, deren Hinterlegung, 1804. S. 137. 1805. S. 66. 1808. S. 296. 1809. S. 149. 1810. S. 296.
Sunthausen, die in diesem Orte bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen werden zu einer vereinigt, 1846. S. 251.
Sustentationen, s. Wittwenkasse.
Synagogenplätze der Juden, s. Juden.
Synoden der Pfarrer, Vorsitz dabei, 1809. S. 438.
— evangelisch-protestantische, deren Constituirung, 1821. S. 120. Beil. S. 30 und 31.
Synode, General-, s. Generalsynode.

T.

Tabak: Die von Frankreich verbotene Ausfuhr der Tabaksblätter vom linken Rheinufer soll auch diesseits beobachtet werden, 1811. S. 77.
— Die Einfuhr der Tabaksblätter aus Frankreich ist verboten, 1822. S. 53.
— Der Produzent darf den selbsterzeugten Tabak auch in Rollen spinnen, aber so wie der Spinner nicht im Detail verkaufen. Erkaufter Tabak darf nur durch Tabaksspinner von Profession in Rollentabak verarbeitet werden, 1815. S. 17. S. Zoll.
— Ausgleichungsabgabe von Tabaksfabrikaten, 1843. S. 72.
Tabellen: Bestimmung, welche Geschäftstabellen noch beibehalten werden sollen, 1818. S. 57. S. auch die einzelnen Gegenstände.
Tafeltitel, dessen Ertheilung, 1810. S. 51.
— Durch die Erlangung des landesherrlichen Tafeltitels wird für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit ein Unterhalt von wenigstens 300 — 400 fl. und die besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten den katholischen Geistlichen subsidiarisch versichert, 1830. S. 13.
Tagsgebühren, s. Gebühren.
Tanzbelustigungen, wann und an welchen Tagen solche erlaubt werden dürfen, 1805. S. 4. 1814. S. 131. 1830. S. 183.
Tarif für die Kostenausgleichung des Maiaufstandes 1850. S. 124.
— für telegraphische Depeschen, 1851, S. 650.
Tarife und Taren, s. Eisenbahn. Posten.
Taschenspieler, Erlaubniß-Ertheilung für solche zu Vorstellungen, 1834. S. 140. Siehe Schauspielergesellschaften.
Taubenausflug zur Saat- oder Erntezeit ist verboten, 1812. S. 120.
Taubstummen-Institut in Pforzheim, zunächst für arme Kinder und besonders Waisenkinder. Statuten, 1826. S. 145.
— Dasselbe wird von dem allgemeinen Arbeitshaus getrennt, und gleichwohl als Bildungsanstalt beibehalten, 1828. S. 1.
— Neues Statut für die Taubstummenanstalt in Pforzheim, womit dasjenige vom 2. August 1826 außer Wirksamkeit gesetzt ist, 1853. S. 315.
Taufe außer der Kirche, 1803. Nr. 24. 1808. S. 78. 1809. S. 274. 1821. Nr. 16. Beil.
Taufscheine, deren Ausstellung und Gebühren der Geistlichen, 1803. Nr. 23 und 24. 1816. S. 149.
Taufzeugen, 1803. Nr. 24. 1806. S. 36. 1811. S. 71.
Tauschbriefe, s. Kaufbriefe.
Taratoren bei gerichtlichen Versteigerungen. Instruktion für solche, 1832. S. 334. Siehe auch Prozeßordnung.
Taren bei herrschaftlichen Naturalienverkäufen und Bestandsgebungen sind aufgehoben, 1812. S. 77.
— Versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtare, 1830. S. 55.
Tar- und Sportelbezug der Städte ist denselben gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. S. 189.
Tar-, Sportel- und Stempelordnung, 1807. S. 181.
— Nachträge hiezu, 1808. S. 90 und 203.
— Erläuterung, hinsichtlich der Verschiedenheit der Ansätze, 1817. S. 29.
— Aufhebung der höheren Ansätze bei den Standes- und Grundherren, 1810. S. 186.
— Anwendung derselben bei der Postadministration, 1811. S. 110.
— Bestimmung, bei welchen Gegenständen solche bei der Domänenadministration in Anwendung kommen soll, 1824. S. 175.
— Gegenstände des israelitischen Cultus, Angelegenheiten der Armen und milden Stiftungen sind von diesen Abgaben befreit, 1818. S. 39 und 44.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tax-, Sportel- und Stempelordnung:
— Davon sind auch die beiden Landesuniversitäten, wie die Generalwittwencasse gleich dem landesherrlichen Fiskus befreit, 1827. S. 248.
— Taransatz bei Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Orten, 1808. S. 291.
— Bei Bürgerannahme findet der Ansatz nur noch in Recursfällen statt. Bei Ausländern wird noch die Taxe für die Ertheilung des Indigenats angesetzt. Bei den Juden bleibt es bei den früheren Bestimmungen, 1832. S. 455.
— Aufhebung des Ansatzes für den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes, 1832. S. 400.
— Ansatz für die Bestätigung eines Bürgermeisters; für die Entlassung; da, wo er gesetzlich austritt, wird nichts, wo er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit austritt, wird der gleiche Betrag, wie für die Bestätigung angesetzt, 1832. S. 407.
— für Dispensationen, 1808. S. 112.
— für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot, 1816. S. 117.
— für Domänen- und Naturalienverkäufe, Bestandsbegebungen sind aufgehoben, 1812. S. 77.
— für Erbkäufe oder Erbvergleiche, 1819. S. 191.
— in Forst- und Jagdangelegenheiten sind aufgehoben, 1828. S. 57.
— für Gewerbsconcessionen der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc., 1816. S. 106.
— für Hausirscheine, 1815. S. 103.
— für Lehensachen: Neue Taxordnung, 1818. S. 73. Sie werden bei jedem einzelnen Belehnungsfall angesetzt, 1815. S. 77.
— für Nachlässe herrschaftlicher Schuldigkeiten sollen nicht mehr erhoben werden, 1822. S. 22.
— für die Ausfolgung von Obligationen soll ebenfalls nicht mehr erhoben werden, 1821. S. 11.
— für Obligationen ist, wenn Communen, Pflegschaften und fromme Stiftungen Geld ausleihen oder aufnehmen, nur die Hälfte der sonst üblichen Abgabe zu erheben, 1811. S. 159.
— für Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen, 1817. S. 113.
— für Wanderscheine, 1808. S. 112.
— Zunft-Taxen: Aufhebung derselben, so weit solche von Gewerbe-Innungen für Rechnung der Staatscasse erhoben wurden, 1833. S. 214 und 227.
— Stempelfrei sind Amtssachen und Monitorien, 1808. S. 217.
— Stempeltaxe, erhöhte, 1808. S. 233.
— Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel, 1808. S. 322.
— Stempelpapier ist bei Strafvermeidung nach der Stempelordnung §. 21 zu gebrauchen, 1812. S. 219. 1815. S. 87.
— Die Deservitorien der Advokaten sind ohne Ausnahme auf Stempelpapier zu schreiben, 1816. S. 94.
— Bei den Kostenverzeichnissen der Schriftverfasser soll nur zu denjenigen Belegen Stempelpapier gebraucht werden, mit welchen das Forderungsrecht begründet wird, 1832. S. 192.
— Gebrauch des Stempelpapiers zu den zur höchsten Staatsgenehmigung eingereicht werdenden Pfarr- und Schulpräsentationsurkunden, 1818. S. 34.
— Zu Vollmachten bei Mittelstellen ist Stempelpapier zu 15 kr., bei oberen Lendesstellen zu 30 kr. zu adhibiren, 1827. S. 66.
— Heirathsverträge, wenn sie auch zugleich eine Schenkung enthalten, sollen auf ungestempeltes, Abschriften und Ausfertigungen davon aber auf 3 kr. Stempelpapier geschrieben werden, 1819. S. 191.
— Gesetz über Tax-, Sportel- und Stempelansätze in Beziehung auf Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen, 1840. S. 249. 1841. S. 385.
— Berichtigung einer beziehungsweisen Anführung in der höchsten Verordnung vom 20. März 1834, 1848. S. 165.
— Die auf die Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen gesetzten Strafen, 1850. S. 365.
— Der Sportelansatz für Betreibungen von Forderungen im Verwaltungswege hat nach Art. 5 des Gesetzes vom 13. October 1840, S. 250 zu geschehen, 1851. S. 764.
— Für Ernennungen zu Hofchargen, 1853. S. 202.

Erhebung ꝛc. der Taxen, Sporteln ꝛc.:
— Auf der Citation zur Bescheidspublikation soll der Betrag dieser Gebühren angemerkt werden, 1809. S. 121.
— Einzug und Verrechnung der Taxen und Sporteln, 1809. S. 434, 435, 437, 440, 444, 461 und 467. 1811. S. 110.
— Deren Erhebung von den Sachwaltern, s. Advokaten.
— Ablieferung derselben; zur Vermeidung der Ausstände soll den Parthien bei der Vorladung der

Taren, Sporteln ꝛc., deren Erhebung:
Betrag schon bekannt gemacht werden; Einzugs- und Verrechnungsgebühr der Amtsrevisoren; Ausstellung von Quittungen für die bezahlten Beträge, 1817. Nr. 16. Beil. 1817. S. 30.
— Einzugsgebühr der Ortsvorgesetzten, 1817. S. 29.
— Formular zu Tar-, Sportel- und Stempelgelderauszügen, 1810. S. 227.
— Die Aemter haben für prompte Berichtigung der Taren ꝛc. zu sorgen; von Fremden ist Sicherheit zu leisten; Ausfertigungen ꝛc. dürfen wegen nicht bezahlten Taren ꝛc. nicht zurückgehalten werden, 1824. S. 119.
— Bestimmung, welche Kosten der Kläger vorzuschießen und welche der Beklagte zu bezahlen hat, 1827. S. 65.
— Die Amtsrevisoratstaren und Sporteln sind durch die Steuererheber einzuziehen, 1828. S. 93.
— Ueberweisung des Tar- und Sportelwesens an das Ministerium des Innern, 1819. S. 91.
— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. S. 225.
— Ueberweisung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. S. 85.
— Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taren, Sporteln und Stempelgebühren und Geldstrafen werden getrennt. Der Ansatz geschieht durch die Gerichts- und Verwaltungsstellen und die Erhebung durch die Finanzbehörden. Die Gefällbetreibung geschieht nach der Steuerexekutions-Ordnung, 1834. S. 111.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. S. 112.
Telegraphen, die Benützung der großh. Eisenbahn-Telegraphenanstalt, 1851. S. 643.
— Tarif für telegraphische Depeschen, 1851. S. 650.
— Die Verbindung der großh. Telegraphenlinie mit der königl. württembergischen Telegraphenlinie, 1852. S. 35.
— Der Telegraphenbetrieb zwischen Mannheim und Frankfurt, 1852. S. 427.
Testamente, deren Abfassung, 1807. S. 17.
— Deren Abfassung nach dem neuen Landrecht, 1809. S. 83.
— Sie müssen von Staatsschreibern, d. h. von den Amtsrevisoren und ihren Theilungscommissären, oder von den noch bestehenden Notarien gefertigt werden. Ausnahmen bei ansteckenden Krankheiten, 1809. S. 436. 1811. S. 42.
— Die vor dem 1. Januar 1810 gefertigten, wenn keine gegen die damaligen Rechte anstoßenden Fehler
Testamente:
darin enthalten sind, bleiben rechtsgültig, 1811. S. 88.
— Sie können von den Amtsrevisoren und ihren Theilungscommissären auch für Personen außerhalb ihres Bezirkes gefertigt werden, wenn diese bei ihnen erscheinen, 1812. S. 99.
— Sie müssen von den Amtsrevisoren oder Theilungscommissären selbst niedergeschrieben, und dürfen einem Andern nicht diktirt werden, 1814. S. 71.
— Erläuterung zu L.R.S. 972, wornach es genügt, wenn der Sinn von jeder bestimmten Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators durch den Staatsschreiber so viel wie möglich wörtlich und verständlich niedergeschrieben und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorgelesen worden ist, 1817. S. 79.
— Das Wiedervorlesen muß dem Testirer in Gegenwart der Zeugen geschehen und dieses in dem Aufsatz ausgedrückt werden, 1817. S. 5.
— Die Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen Testaments geschieht vor dem Amt, beziehungsweise Hofgericht in Beisein der gesetzlich dazu berufenen Personen. Die Eröffnung des Inhalts an die Interessenten aber von dem Amtsrevisorat, beziehungsweise Kreisdirektorium. Vorladung der Erben. Ausfolgung der Verlassenschaft, 1825. S. 129.
— Wenn Taube einen letzten Willen errichten, so ist solchen ein besonderer Rechtsbeistand beizugeben. Wenn der Testirer lesen kann, so ist von solchem das Niedergeschriebene vorzulesen und zu genehmigen, sofort, daß dieses geschehen, von dem Staatsschreiber und Zeugen und dem Beistande zu beurkunden. Verfahren, wenn der Testirer nicht lesen kann, 1811. S. 69.
— Instruktion über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente, 1842. S. 289.
Theater, siehe Hoftheater.
Theilungen, s. Erbverzeichnisse.
Theilungscommissäre, deren Geschäftskreis, 1809. S. 433 und 497. S. auch Amtsrevisorate.
— Unterhalt derselben in Krankheitsfällen, 1810. S. 304.
— Sie dürfen neben der gesetzlichen Tagsgebühr keinen Rittlohn anrechnen, 1816. S. 93. Siehe auch Gebühren. Rechtspolizeifach.
— Ansetzung von Gebühren derselben in Rechtspolizeigeschäften, 1840. S. 243. 1841. S. 341.
— deren Dienstverhältnisse, 1841. S. 343.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Theilungscommissäre:
— Instruktion zur höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betreffend, 1842. S. 1.
— Die Annahme von Geschenken für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung ist denselben verboten, 1844. S. 226.
Thengen, Herrschaft, deren käufliche Uebernahme, 1811. S. 93.
Theologie-Candidaten, evangelische, müssen mindestens 2½ Jahr Theologie studirt haben, und sich dann einer Vor- und Hauptprüfung unterwerfen. Auch Lehramtscandidaten müssen Theologie studirt haben. Wer bei der wiederholten Prüfung nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen, 1828. S. 133.
Theuerung, Verordnungen und provisorische Gesetze zu Minderung derselben, 1847. S. 139, 140, 146, 237 und 241.
Thierärzte, deren Anstellung, 1805. S. 40.
— Lizenz derselben, 1806. S. 64.
— Wo sie sich zur Anstellung und Besoldung zu melden haben, 1808. S. 91.
— Diäten und Uniform derselben, 1810. S. 54.
— Thierärzte zweiter Klasse sollen keine aufgenommen werden, 1834. S. 372. Siehe auch Gesundheitsbeamte.
Thiere, fremde, Bewilligung zu Ausstellung derselben, wer diese ertheilen kann, 1834. S. 139. S. auch Schauspielergesellschaften.
Thierkrankheiten, s. Viehkrankheiten.
Thongruben in Waldungen: vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg und der Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen, §. 55 des Forstges. 1834. S. 5.
Thorsperrgeld: Dieses ist überall da, wo es noch besteht, gemäß des Zollvereinsvertrags aufgehoben, 1836. S. 72.
Thronlehen, s. Lehenwesen.
Thurmbau: Wer die Verpflichtung zu solchem hat, 1808. S. 117. S. Bauten, Kirchen-.
Tischtitel, s. Tafeltitel.
Titel des regierenden Churfürsten, 1806. S. 1.
— des Großherzogs, 1806. S. 57. 1807. S. 81. 1810. S. 351. 1813. S. 150. 1819. S. 26.
— Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold: „Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen", 1830. S. 187.
Titel des Großherzoglichen Hauses, 1806. S. 59.
— der Großherzoglichen Familie, 1807. S. 82.
— der Herren Markgrafen zu Baden, 1807. S. 259. 1817. S. 93.
— der Standes- und Grundherren, s. Courtoisie.
— der Staatsdiener, dieser wird nur vom Dienst abgeleitet; Ausnahmen hievon; der Titel und Rang des Mannes bezieht sich blos auf diesen, und nicht auch auf die Frau, 1808. S. 184.
— der Räthe des Finanzministeriums und seiner Branchen, 1826. S. 80.
— Ihrer Hoheit der Prinzessin Maria, Amalie, Elisabeth, Karoline von Baden, vermählten Marquise von Douglas und Clydesdale, 1843. S. 97.
— des jeweiligen Erbgroßherzogs, so wie der übrigen Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses, 1844. S. 157.
— geistliche, Aufhebung des Unterschieds in den alt- und neubadischen Landen, 1803. Nr. 28.
— im amtlichen Geschäftsverkehr der großh. Behörden sollen die Bezeichnungen: Höchstpreislich, Hochpreislich, Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc. wegbleiben, und ebenso sind im Geschäftsverkehr die Titel: Excellenz, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren ꝛc. zu vermeiden. 1848. S. 423. S. Geschäftsstyl.
Tod, bürgerlicher, s. bürgerlich Todte.
Todesfälle, s. Sterbfälle.
— kreisender Personen, s. Kindbetterinnen.
— gewaltsame, Verfahren bei Untersuchung derselben, 1809. S. 455. 1810. S. 382. 1836. S. 273. S. Verwundungen.
Todesstrafe: Gesetz, Abschaffung der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt, 1849. S. 147.
— Dieses Gesetz ist aufgehoben, 1851. S. 76.
Todtfall, Leibeigenschaftsabgabe, s. Abgaben. Leibeigenschaft.
Todtschlag: Interpretation des Artikels 71 und 72 des Strafedikts, 1805. S. 139.
— Voranzeige soll nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium und an die Kreisdirektorien erstattet werden, 1808. S. 141. 1818. S. 2. 1819. S. 199. Siehe auch Verbrechen. Verwundungen.
Todtenäcker, s. Friedhöfe.
Todtensärge: Bestimmung, von welchem Holz dieselben zu verfertigen sind, 1808. S. 260.
Todtenschau, s. Leichenschau.
Todtenscheine, Gebühren der Geistlichen, siehe Gebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tödtung, s. Todschlag.
Topographisches Bureau, dessen Zutheilung zur Generaladjutantur, 1828. S. 159. Siehe Militär.
Torfstechen in Waldungen: Vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort zum Stich und der zur Abfuhr nöthige Weg ꝛc. anzuweisen, §. 55 des Forstges. 1834. S. 5.
Torfverkohlung: Aussetzung von Prämien für zweckmäßige Einrichtungen zur Torfverkohlung, 1838. S. 242.
Transit, s. Zollsachen.
Transport der Gefangenen, s. Gefangene.
— Verordnung wegen Transport der metallischen Gifte und des Schießpulvers, 1840. S. 294.
— der Weine, 1840. S. 311 und 314. 1841. S. 185.
— Verordnung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse, 1841. S. 313.
— Reglement für den Gütertransport auf der großh. badischen Eisenbahn, 1844. S. 149.
— der Schießbaumwolle, 1847. S. 73.
— Verordnung über den Transport von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern, 1847. S. 127. S. Auswanderung.
— Gütertransport auf der großh. Eisenbahn, 1847. S. 157—167. 1848. S. 65, 159, 463. 1849. S. 130, 134, 159, 218, 311. 1850. S. 111, 260, 264. 1851. S. 65, 66, 67, 527, 773. 1852. S. 206, 313. 1853. S. 403, 421.
Trauerzeit, deren Ausharrung, 1827. S. 132.
— Der Mann muß diese auch einhalten, oder amtliche Dispensation haben, 1810. S. 59.
— Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit, 1832. S. 410.
Trauscheine, deren Ausstellung, wenn die Verlobten aus verschiedenen Aemtern sind, 1804. S. 159.
— deren Ausstellung von den geistlichen und weltlichen Behörden, 1807. S. 278. 1810. S. 223.
— Wer diese Scheine ertheilt, 1809. S. 429 u. 497.
— deren Ausstellung durch die Aemter und beziehungsweise Militärbehörde, 1811. S. 65.
— Vor der Ertheilung desselben muß derjenige Theil, dessen Kirche kein Parochialrecht im Ort hat, ein Zeugniß seines Seelsorgers, daß kein Ehehinderniß vorwalte, dem Amt vorlegen, 1813. S. 126.
Trauung: diese darf, wenn der eine Theil aus einer andern Pfarrei ist, ohne beigebrachtes Zeugniß der dort erfolgten Proklamation oder der Dispensation hievon, nicht vorgenommen werden, 1803. Nr. 8.
— Bestimmung, wer der copulirende Pfarrer sei; Copulation schwangerer Frauenspersonen; wann die Copulation der von der Proklamation Dispensirten geschehen dürfe; wann die Trauung nicht statt finden darf, 1803. Nr. 24. 1807. S. 132.
— Jede Trauung ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit ist verboten, 1804. S. 62.
— Wer die Trauung zu verrichten hat, 1809. S. 498.
— Zur Trauung extra Parochiam ertheilen die Aemter die Dispensation, 1809. S. 429. 1815. S. 115.
— Zeugen sollen immer zwei männliche beigezogen werden, 1811. S. 71.
— Den Verlobten soll vor der Trauung das sechste Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. S. 43.
— Eheeinsegnung und Copulation nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beil.
— der Juden, 1809. S. 44.
— der Soldaten, 1804. S. 6. 1806. S. 41.
Tribüne, deutsche: Verbot dieses Zeitblattes, 1832. S. 189.
Triftgerechtigkeit: Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke in Waldungen Berechtigten steht die Befugniß der Trift zu. Die Trift soll eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben, §. 132 und 133 des Forstges., 1834. S. 25.
Trinken: Das Vertrinken eines Theils des Kaufschillings bei Versteigerungen ist verboten, 1813. S. 13. 1819. S. 38.
— Desgleichen bei Schäfereiverpachtungen, 1822. S. 96.
Trinkgeschirre aus Packfong oder Neusilber, siehe Neusilber.
Trinkschulden oder Wirthsschulden, welche über 3 fl. betragen, sollen confiscirt und der Wirth dazu noch gestraft werden, 1811. S. 140.
Trottwein, s. Kelterwein.
Trüffelsuchen: Der zur Gewinnung der Trüffel Berechtigte darf solche jederzeit aufsuchen, und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen (§. 131). In jungen Schlägen darf dasselbe nicht geschehen (§. 54 des Forstges.), 1834. S. 24.
Türkei, s. Pforte.

U.

Ueberachen, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Aselfingen, 1848. S. 172.

Uebereinkunft, s. Staatsvertrag.
Ueberschüsse der Gemeinden sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zulässig ist, s. §. 83 und 84 der Gemeindeordnung, 1832. S. 89. S. Gemeindeüberschüsse.
Ueberschwemmung: Rechnung über die verwendeten Unterstützungsgelder, 1826. S. 33. 1851. S. 573. 1852. S. 120. S. auch Unterstützungen.
Uhren: Wer die Kirchenuhren anzuschaffen und zu unterhalten hat, 1808. S. 117. Siehe auch Bauten, Kirchen-.
Umlagen der Gemeinden, s. Gemeindeumlagen.
Umlaufzettel sollen bei Ganten, Theilungen, Schuldenliquidationen allen nahen Verrechnungen zugesendet werden, 1815. S. 50.
— Da die Prozeßordnung vorschreibt, wie die Gantgläubiger vorgeladen werden sollen, so sind die bisherigen Umlaufzettel bei Ganten überflüssig, 1836. S. 9.
— Einstellung des Umherschickens der sogenannten Umlaufzettel bei Ganten, Wegzügen, Vermögensübergaben und sonstigen Theilungs- und Schuldenverweisungsgeschäften, 1838. S. 78.
Umstätter, Susanna Magdalena, deren Hospitalstiftung zu Heidelberg, 1852. S. 304 und 305.
Umtriebe, revolutionäre: Bestellung einer Centralbehörde in Mainz, Behufs der Untersuchung derselben, 1819. S. 167, 185 bis 187.
Uneheliche Kinder, s. Kinder.
Ungehorsam im Prozeß, deßfallsiges Verfahren, 1804. S. 2.
Unglücksfälle: Verfahren bei Untersuchung derselben, 1808. S. 283. 1809. S. 431 und 455. 1810. S. 382. 1836. S. 273. S. Verwundungen.
Uniform der Civildiener, 1805. S. 85. 1808. S. 314.
— für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 1827. S. 54.
— der Grundherrn, 1807. S. 252. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. S. 72.
— der standes- und grundherrlichen Diener, 1808. S. 64. 1819. Nr. 14. Beil.
— der fürstlich fürstenbergischen Diener, 1808. S. 313.
— der Postbeamten, Briefträger und Packer, 1807. S. 70.
— der Thierärzte, 1810. S. 54.
— der Civildiener für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und die denselben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokalbehörden, 1838. S. 209.
Union, evangelische, s. Kirche.
Universitäten, auswärtige, deren Besuch, 1804. S. 65. 1805. S. 53.
— inländische, Besetzung der Lehrfächer, 1804. S. 161.
— Besuch der Universität zu Heidelberg, Verlängerung des Termins hiezu, 1804. S. 65. 1805. S. 53.
— Zeugnisse der Mittelschulen Behufs der akademischen Immatrikulation, 1809. S. 2.
— Curatelamt der Universität Heidelberg, 1807. S. 69.
— Aufhebung des Universitäts-Bannes, 1810. S. 252.
— Die in Ansehung derselben und gegen revolutionäre Umtriebe zu ergreifenden Maßregeln, 1819. S. 163.
— Reorganisation der Universität zu Freiburg, 1832. S. 403 und 439.
— Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg, 1833. S. 245.
— Die Dotation der beiden Landesuniversitäten soll ungeschmälert erhalten werden, 1818. S. 104. §. 21.
— Jede der beiden Landesuniversitäten hat das Recht der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer, 1818. S. 106. §. 31.
— Die Universitäten des Landes sind dem Ministerium des Innern untergeben, 1822. S. 14. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Studenten. Studienfreiheit. Studium.
— Höchste Verordnung über die Errichtung eines evangelisch-protestantischen Predigerseminars an der Universität Heidelberg, 1838. S. 73—76.
— Competenz des Ministeriums des Innern zur Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen, 1839. S. 275.
— Uebergang der Lycealschüler auf die Universität, Verordnung hierüber, 1839. S. 242.
— modificirte Auflage der akademischen Gesetze, 1840. S. 119.
— Befreiung von Zahlung der Collegiengelder auf den beiden Landesuniversitäten, 1840. S. 187.
— Statut für das Collegium theologicum in Freiburg, 1841. S. 171.
— Akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg, 1848. S. 32. 1849. S. 30. 1850. S. 82. 1851. S. 32. 1852. S. 12. 1853. S. 79.
Unmündigkeit, s. Minderjährigkeit.
Unterentersbach, Gemeinde, wird von Oberentersbach getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, 1850. S. 415.
Untergerichte haben sich rücksichtlich des Verhältnisses zum Obergericht, der Rechtsmittel und Förmlich-

Untergerichte:
keiten, des Wechsel- und Restitutionsverfahrens, der schriftlichen Prozesse, des Kostenpunkts und der Schlußauflage nach der Obergerichtsordnung zu richten, 1807. S. 104.
— deren Geschäftsformen, 1829. S. 45.
Untergerichtsordnung, alte, deren Gültigkeit, 1806. S. 44.
— Eine neue soll entworfen werden, 1819. S. 93. S. Prozeßordnung.
Unterjach, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Jach, 1828. S. 141.
Unterpfänder: Gerichtliche und prätorische, 1804. S. 2.
— Das neue Unterpfandsrecht beginnt mit dem 1. Januar 1810, 1809. S. 85. §. 15.
— Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder, 1810. S. 90.
— Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei der Vormundschaftsbestellung die Parthien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden und bei Vormundschaften diese Einträge verlangen, 1809. S. 503.
— Neben den gesetzlichen, L.R.S. 2121., welche gesetzlich keiner Ausfertigung bedürfen, bestehen noch richterliche und bedungene, 1809. S. 502. §. 29. 1811. S. 53.
— Außer dem Eintrag in's Pfandbuch bedarf es keiner Ausfertigung der gesetzlichen Unterpfänder. Verfahren auf Gesuche um Beschränkung gesetzlicher Unterpfänder, 1809. S. 503.
— Aeltere Vormerkungen geben nach dem neuen Landrecht ein bedungenes, und Voranmerkungen ein richterliches Pfandrecht. 1811. S. 46.
— Gesetzliche Unterpfänder, wie überhaupt alle, welche der Eintragung bedürfen, aber nicht eingetragen sind, gelten noch in der vierten Klasse, 1812. S. 7.
— Zur Gültigkeit der richterlichen Unterpfänder in der dritten Klasse wird der Eintrag oder ein Urtheil erfordert, 1812. S. 8.
— Berichtigung einiger Druckfehler in diesem Edikt, 1812. S. 16 und 66.
— Bedungene Unterpfänder, wie solche bei den Pfandschreibereien zu errichten sind, 1809. S. 495. §. 16 und 26. 1812. S. 8.
— Die Befreiung einer Liegenschaft von dem gesetzlichen Unterpfandsrecht der Ehefrau oder der Bevormundeten, 1809. S. 503.
— Generalhypotheken kennt das neue Landrecht nicht. Frühere, wenn sie Wirkung hatten, gelten noch und haben den Vorzug vor den Gemeingläubigern in der vierten Klasse, 1811. S. 45 und 47.
— Eintragung der Forderungen der auf die ehemaligen reichsritterschaftlichen Lehen- oder Allodial-Dominikalgüter in das nunmehrige Pfandbuch, 1819. S. 169.
— Haftung der Pfandschreibereien und Amtsrevisorate für den Schaden, der aus der mangelhaften Taration und Verschreibung der Unterpfänder entsteht, 1809. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
— Dem Landrechtsatz 2154, wornach die Eintragung des Unterpfandsrechtes ihre Wirkung verliert, wenn solche vor Ablauf der bestimmten Frist nicht erneuert wird, soll bis auf Weiteres keine Folge gegeben werden, 1819. S. 137.
— Gerichtliche Ermächtigung zu Verpfändung eheweiblicher Güter. S. Ehefrauen.
— Eintragung der Faustpfänder, s. Faustpfänder. S. auch Obligationen und Vorzugsrechte.
Unterpfandsbücher, s. Grund- und Pfandbücher.
Unterpfands-Verschreibung: wegen Einweisung des Vermögens Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. S. 45. S. Abwesende.
Unterschleife: Wer solche zu bestrafen hat, 1810. S. 221, s. auch Accis. Straßengeld. Zoll.
Unterschrift, erbgroßherzogliche, bei Gesetzen und Verordnungen, 1808. S. 315.
— Seiner Großh. Hoheit des Prinzen Friedrich, bei Gesetzen und Verordnungen, 1852. S. 41.
Unterschriften bei Concepten und Ausfertigungen, 1809. S. 5. 1810. S. 47.
— Der Parthien bei Gerichtshandlungen, 1810. S. 87.
— Die Staatsdiener sollen ihre Namensunterschriften deutlich schreiben, widrigenfalls ihre Eingaben zurückgegeben werden sollen, 1814. S. 137. 1815. S. 129. 1819. S. 153.
Unterspitzenbach: Vereinigung des Zinkens dieses Namens mit der Gemeinde Katzenbach, 1828. S. 144.
Unterstützungen aus dem Gratialfond, s. Gratialfond.
— aus milden Stiftungen bis zu 30 kr. wöchentlich bewilligt der Orts- und Kirchenvorstand, höhere und auf längere Zeit das Kreisdirektorium. Einmalige Verwilligungen geschehen durch den Kirchenvorstand bis zu 10 fl., durch das Amt bis zu 20 fl., und durch das Kreisdirektorium bis zu 50 fl. Re-

Unterstützungen:
kurse wegen verweigerter Unterstützung, 1817. S. 49. S. auch Stiftungen.
— der Pfarrer und Schullehrerswittwen und Kinder 1813. S. 17.
— Ersatz der an solche Arme geleisteten Unterstützungen, welche Vermögen hinterlassen, 1810. S. 275.
— der ärmeren Volksklasse in dem Theuerungsjahr 1817; der Gemeinden, welche durch Hagelschlag oder Mißwachs Noth gelitten haben; Bestimmung der Quellen hiezu, 1817. S. 8.
— Die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden sollen in Fällen, in welchen nach dem Gesetz Steuernachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collekte unterstützt werden, 1818. S. 60.
— Nachweisung über die zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten Mittel, 1826. S. 33. 1851. S. 573. 1852. S. 120.
— Die Gemeindebürger haben Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit, 1832. S. 118.
— Das Einsaßenrecht in einer Gemeinde gibt Anspruch an diese Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit. Solche, die in Waldungen, welche eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen oder aus dem Grunde der Trauung einer Gemeinde zugewiesen worden sind, haben in Fällen des Nothstandes Unterstützungsansprüche an den Staat, 1832. S. 128.
— von Lehramts- und Volksschulcandidaten zum Besuch der polytechnischen Schule in Carlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich, 1838. S. 269.
Untersuchungen gegen Soldaten, 1804. S. 7. u. 52.
Untersuchungscommission in Mainz: Behufs der Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819. S. 167, 185—187.
Untersuchungskosten: Die Behandlung derselben, 1835. S. 131. S. auch Gerichtskosten.
— Zur Sicherung des der Staatscasse wegen den Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und des Ersatzes der Straferstehungskosten muß Eintrag in das Pfandbuch erwirkt werden, 1836. S. 251. Abänderung des §. 3 dieser Verordnung, 1853, S. 425.
Unwissenheitseid, 1803. Nr. 2.
Unzucht: Interpretation des §. 62 des Strafedictes, den zu frühen Beischlaf betreffend, 1804. S. 179.
— Wann und wem der Strafnachlaß wegen frühzeitiger Anzeige zu gut kömmt, 1805. S. 23.
Unzucht:
— der Soldaten, diese wird von dem Militärgericht untersucht und bestraft; Alimenten, Bastardfall und Kindbettkosten werden aber von dem Civilrichter bestimmt, 1805. S. 25.
— Bestrafung jener, die im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommen, 1808. S. 49.
— Die der Unzucht Verdächtigen sollen untersucht werden, dabei ist sich aber der Frage: wer Vater des Kindes sei? zu enthalten. Bei solchen Untersuchungen darf der Beweis nicht eidlich erhoben werden. Die Bestrafung der Unzucht steht im ersten und zweiten Fall den Aemtern, in den weitern Fällen den Hofgerichten zu, 1809. S. 249. 1812. S. 119. 1851. S. 173.
— Frauenspersonen werden wegen unehelicher Schwängerung nicht bestraft, wenn sie ihre Schwangerschaft anzeigen und nicht heimlich gebähren, 1813. S. 29.
Urkunden, sie müssen von den Beamten selbst deutlich unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein, da solche andernfalls nicht legalisirt werden, 1820. S. 59.
Urkunden, Amtsrevisorats-, sind gültig, wenn solche auch von minderjährigen Theilungscommissären verfertigt worden sind, 1816. S. 81. Siehe auch Staatsschreiberei-Urkunden.
Urkunden-Beweis: Rückwirkende Kraft der Gesetze. Bei allen älteren Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelassen werden, soweit er vormals zuläßig war, 1811. S. 45.
Urkunden-Extradition: Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden, 1836. S. 353. Siehe auch Registraturordnung.
Urlaub der Soldaten, s. Soldaten.
— der Staatsdiener, 1804. S. 113. 1806. S. 43. 1808. S. 209. 1809. S. 448.
— Die Bezirksbeamten sollen ihre Gesuche gleichzeitig bei dem Kreisdirektorium und dem Hofgericht anbringen, 1825. S. 121.
— für Staats- und Kirchendiener zum Eintritt in die Ständeversammlung, 1842. S. 104.
Ursprungsscheine, s. Zoll.
Urtheile: deren Fassung, 1808. S. 99.
— ausländische, deren Vollzug auf das Vermögen der Inländer, 1812. S. 109.
— peinliche der Hofgerichte können von dem Justizministerium an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abgegeben werden, 1816, S. 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urtheile gegen Fremde: Aufhebung des L.R. S. 14, 1815. S. 5.
— gegen öffentliche Diener sollen auszugsweise durch das Regierungsblatt verkündet werden, 1824. S. 171.
— Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitigem Vollzug derselben, 1829. S. 81.
— Vertrag mit Oesterreich, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, 1819. S. 29.
— Den gegenseitigen Vollzug civilrichterlicher rechtskräftiger Urtheile im Großherzogthum Baden und Kurfürstenthum Hessen, 1853. S. 185.
— Den gegenseitigen Vollzug civilrichterlicher rechtskräftiger Erkenntnisse in Baden und Braunschweig, 1850. S. 357.

V.

Vaccination der Blattern, s. Schutzpocken.
Vaganten, in Untersuchung gekommene, deren Signalement soll gleich Anfangs zu den Akten genommen werden, 1803. Nr. 11.
— Bestimmung über deren wechselseitige Ueberweisung und Uebernahme, 1816. S. 139.
— Staatsverträge wegen deren Ueberweisung und Uebernahme. S. Ausgewiesene.
Vaterschafts-Klagen, s. Kinder, uneheliche.
Verantwortlichkeit der Minister und der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, 1820. S. 82.
— Anklage derselben; Grad der Ahndung; urtheilende Behörde; Procedur; Rechtsmittel, 1820. S. 82. S. auch Minister.
Verbindungen, geheime, s. Academiker. Academische Gesetze.
Verbot, die Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten ist provisorisch verboten, 1840. S. 239. Dieses Verbot ist aufgehoben, 1841. S. 181.
— der Zulassung des in Zurzach erschienenen „Aargauer Volksboten", 1840. S. 258.
— des in Zurzach erschienenen Blattes „die Post", 1841. S. 6.
— des Wanderns in das Ausland, s. Conscription.
— der Annahme von Geschenken für Rechtspolizeigeschäfte, 1844. S. 226.
— der schweizerischen Nationalzeitung, 1852. S. 121.
— des Basellandschaftlichen Wochenblattes, 1852. S. 231.
Verbot:
— des Besitzes und Tragens von Waffen nach Beendigung des Kriegszustandes, 1852. S. 318.
Verbrechen, bedeutende: Die Voranzeige von solchen soll nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium und an die Kreisdirektorien erstattet werden, 1808. S. 141. 1818. S. 2. 1819. S. 199.
— Mehrere Verbrechen werden nach ihrer Strafgattung zusammengerechnet und mit der schärferen Strafe der Anfang gemacht, worauf sodann die mildere folgt, 1807. S. 33.
— Execution der Strafe wegen geringen Verbrechen, 1811. S. 57.
— Bestrafung der gegen den deutschen Bund. Auslieferung der Verbrecher, 1836. S. 323. S. auch Wilderei.
— Die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, 1845. Beil. zum Regierungsblatt Nr. 15.
— Für durch Zusammenrottungen in den Gemeinden verübte Verbrechen und den dadurch gestifteten Schaden ist die Gesammtheit der Einwohnerschaft haftbar, 1848. S. 90. 1851. S. 155. S. Hochverrath.
Verbrecher: Die Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen während der Strafdauer der Eltern in Verpflegung gegeben oder gleich den Findlingen behandelt werden, 1810. S. 243. S. auch Auslieferung der Verbrecher.
— Die Uebersicht aller früheren die Strafgerechtigkeitspflege betreffenden Erläuterungen des achten Organisationsedikts vom Jahr 1803 sind außer Wirksamkeit gesetzt, 1851. S. 76.
— Gesetz über die Verhaftung von Verbrechern, 1849. S. 139.
— dieses Gesetz ist aufgehoben, 1851. S. 81.
— Entschädigung für widerrechliche Haft, 1851. S. 81.
— Provisorisches Gesetz, das Verfahren gegen abwesende flüchtige Verbrecher, 1849. S. 395.
— dieses provisorische Gesetz ist außer Wirksamkeit gesetzt, 1851. S. 108.
Verbrennung eingelöster Staatspapiere, s. Amortisationscasse.
Verein für Kunst und Industrie, 1824. S. 91. 1830. S. 91.
— für Naturwissenschaft und Heilkunde, 1821. S. 138.
— für Landwirthschaft, 1824. S. 181. 1830. S. 91. 1852. S. 449. 450.
— zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 1836. S. 250.
— Verbot der Errichtung von Vereinen ohne Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verein:
genehmigung; der Theilnahme an auswärtigen Vereinen, die von beiderseitigen Regierungen nicht genehmigt sind, 1832. S. 292.
— Verbot des Tragens von Abzeichen verbotener Vereine, deßfallsige polizeiliche Strafe, 1833. S. 209.
— Verbot der Verbindungen unter Handwerksgesellen, 1841. S. 11.
— Auflösung und Verbot der demokratischen Vereine, 1848. S. 273.
— Auflösung und Verbot der Volksausschüsse oder Vereine, 1848. S. 143.

Vereins- und Versammlungsrecht. Gesetz vom 26. Okt. 1833. S. 209.
— — — Dieses Gesetz ist aufgehoben und an dessen Stelle tritt das Gesetz vom 14. Febr. 1851. S. 143.
— — — Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes, 1852. S. 328.

Verfassung, kirchliche: 1807. S. 87. 1809. S. 327.
— gemeinheitliche, der Körperschaften u. Staatsanstalten, 1807. S. 125. 186.
— standesherrliche: 1807. S. 165. 1813. S. 87.
— grundherrliche: 89. S. Grundherrlichkeitsverfassung.
— Lehensverfassung: 1807. S. 199.
— Grundverfassung der verschiedenen Stände, 1808. S. 145. 1809. S. 93.
— Fernere Kraft dieser Edikte nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. S. 77.

Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818, S. 101.
— Berichtigung einiger Druckfehler in derselben, 1818 S. 136.
— Belehrung über den §. 66 derselben, in Betreff der an die Kammern der Ständeversammlung gerichteten ungeeigneten Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, 1819. S. 122.
— Gesetz über die Fortdauer der zur Ständeversammlung gewählten Abgeordneten und Bestimmung des Zeitraums, wann die Ständeversammlung statt finden soll, 1825. S. 23.
— Dieses Gesetz ist aufgehoben, und alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch dasselbe abgeändert worden sind, treten wieder in volle Kraft und Wirksamkeit, 1831. S. 79.
— Gesetz über den Austritt der Universitäts- und der Abgeordneten der Grundherren und der Städte

Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden:
und Aemter, so wie über die jeweilige theilweise Erneuerung der Kammern, 1832. S. 62.
— Bundesbeschluß vom 18. Juni 1832 unter Bezug auf die Wiener Schlußakte, wornach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, 1832. S. 381. S. auch Landstände. Schiedsgerichte. Amortisationscasse.
— Abänderungen hinsichtlich der theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung, 1841. S. 213.
— Die Beidigung auf dieselbe, 1848. S. 167. 464. 1852. S. 116.
— Gesetz vom 17. Februar 1849. Die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession. Hiernach erhält der Abs. 1 des §. 9, der §. 19 und der §. 69 der Verfassungsurkunde eine andere Fassung und die Ziff. 1 des §. 37. der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, 1849. S. 75.

Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörden an die Aemter, wann solche statt finden, 1811. S. 61.

Vergelübdung, 1803. Nr. 3., an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 3. 13.
— Sie bedarf keiner Vorbereitung durch Geistliche, 1803. Nr. 13.
— Feierlichkeiten und Formeln bei der Vergelübdung. Strafe des falschen Gelübdes, 1807. S. 217.
— der Mitglieder des Bürgerausschusses ist nicht nothwendig, 1835. S. 38.

Vergiftete: Was wegen solchen zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.

Vergleiche der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.

Verhaftung: Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein, 1818. S. 103. §. 15. 1849. S. 139. 1851. S. 81.

Verjährung der Baupflicht zu Kirchen, 1808. S. 116. S. Bauten, Kirchen-.
— unfürdenkliche, 1803. Nr. 10. 1808. S. 15.
— Der L.R.S. 2271 u. folg. findet keine Anwendung auf Forderungen, die während des alten Rechts entstanden sind, so lange nicht eine Rechtswandlung dazwischen tritt; wohl aber auf die seither in Ausstand erwachsenen Zinsen, wenn schon aus dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verjährung:
alten Rechtstitel solche erst in 30 Jahren von ihrer Verfallzeit an verjähren, 1811. S. 47.
— des Forderungsrechtes aus den von der Amortisationscasse ausgestellten, auf Inhaber lautenden Staatspapieren, 1828. S. 85.
— der Forderungen der Handwerksleute an die Staatscasse, wegen verspäteter Uebergabe der Forderungszettel, 1827. S. 249.
— Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben, 1839. S. 175.
Verkündungen auf dem Kirchenplatz nach dem Gottesdienste sind bedingungsweise erlaubt. Verkündungen weltlicher Gegenstände von der Kanzel aber sind verboten, 1807. S. 221.
— amtlicher Generalverfügungen an die Ortsvorgesetzten, wie solche geschehen sollen, 1803. Nr. 7.
— Administrative und polizeiliche Verordnungen sollen, wenn sie dringend sind, in den entfernten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen bekannt gemacht werden, 1811. S. 48.
Verkündungs-Anstalten: Zu Verkündung der Gesetze und Verordnungen dienen das Regierungsblatt und die Anzeigeblätter, 1807. S. 221. 1810. S. 157.
— S. auch Anzeigeblätter. Gesetzesverkündung. Regierungsblatt.
Verlagsrechte der Buchhändler, s. Buchhandel.
Verläumdung, s. Ehrenkränkung.
Verlassenschaften: Auseinandersetzung derselben, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind, 1836. S. 159. Siehe auch Erben.
Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums (mit Ausnahme der Waldungen und jener im Zusammenhange wenigstens 50 Morgen betragenden Güter, für welche eine geprüfte und geeignet erfundene Vermessung bereits vorliegt) auf der Grundlage der trigonometrischen Landesaufnahme. Gesetz vom 26. März 1852. S. 106.
Vermächtnisse an Stiftungen ꝛc., s. Schenkungen und Stiftungen.
Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, s. Ehegemeinschaft.
Vermögens-Confiscation: Diese erkennen die Kreisdirectorien auf collegialische Berathung, 1809. S. 451. 1813. S. 57.
— solche sollen abgeschafft werden, 1818. S. 104. §. 16. der Verfassungsurkunde.
— Aufhebung derselben, 1820. S. 80. 86.
Vermögens-Confiscation:
— die an die Stelle der Vermögens-Confiskation tretenden Strafen haben die Aemter zu erkennen, 1819. S. 125.
Vermögens-Exportation, s. Abzug.
Vermögenssteuer, s. Steuer.
Vermögensübergaben: Gesetz hierüber, 1807. S. 201.
— Erneuerung dieses Gesetzes, 1808. S. 81.
— Wer diese zu besorgen hat, 1809. S. 436.
Vermögensvererbung, s. Erbrecht.
Vermuthungseid, 1803. Nr. 2.
Verordnungen: Deren Verkündungen. Siehe Verkündungen.
— Administrative und polizeiliche Verordnungen werden 30 Tage nach ihrer Verkündung verbindlich, 1811. S. 48.
— Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf erhobene gegründete Beschwerde der Stände sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden, 1818. S. 101. §. 67.
Verpachtungen, das Trinken bei solchen, s. Trinken.
Verpfändungen, s. Unterpfänder.
Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden österreichischen Truppen, so wie die Kosten des Vorspanns, 1833. S. 69.
— S. auch Gefangene. Verwundungen. Kinder, uneheliche.
Verpflichtung, s. Staatsdiener. Scribenten. Vergelübdung.
Verpfründungen: Gesetz hierüber, 1807. S. 201.
— Erneuerung dieses Gesetzes, 1808. S. 81.
— Vertragsbestätigung, 1809. S. 429.
Verrechner, herrschaftliche, sind für ihre Scribenten verantwortlich, 1817. S. 4.
— deren Controlirung durch Führung von Notabilienbüchern, 1820. S. 52.
— Sie dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Wein und Getreide zu schaffen haben, keinen Wein- ꝛc. Handel führen, 1820. S. 36.
— Sie sollen bei Geldausleihungen sich jeden Privatvortheils enthalten, 1821. S. 58.
— Die landesherrlichen Bezirksverrechner, als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandkasse werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. S. 517.
Verrechnersuntreue, s. Untreue.
Verrechnungen, Organisation der General- und Provinzkassen, der Gefällverwaltungen; Benennung

und Geschäftskreis derselben, 1807. S. 233. 1809. S. 439. 1810. S. 355.
Verrechnungsbezirke, deren anderweite Eintheilung im Allgemeinen, 1849. S. 430.
— Veränderung der Verrechnungsbezirke im Unterrheinkreise, 1841. S. 163.
Versammlungen der Unterthanen, Behufs der Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, deren Verbot, 1832. S. 265.
— Verbot der Reden bei Volksversammlungen, 1832. S. 289.
— Gesetz über Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, können verboten werden. Bestrafung der Zuwiderhandelnden, 1833. S. 243. 1851. S. 143. Siehe Verein.
Verschollene, s. Abwesende.
Verschwender, s. Beistandsordnung.
Versicherungstare. S. Eisenbahn.
Versorgungsanstalt, allgemeine, die Errichtung einer solchen, 1835. S. 113.
Versorgungsgehalte der Diener-Wittwen und Waisen. Siehe Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.
Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. S. 3.
— Die öffentliche Versteigerung schließt jede Art von Losungsrecht aus, 1817. S. 63.
— Zwangsversteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, deßfallsige Instruktion der Schätzer. S. Exekutionsordnung. Trinken.
Versteigerungen, bei denen minderjährige oder ihnen rechtlich gleichstehende Personen betheiligt sind, oder zum Zweck einer Ertheilung oder Gemeinschaftstheilung oder im Gantverfahren oder im Wege der Hilfsvollstreckung von Amtswegen vorgenommen werden, müssen öffentlich bekannt gemacht werden, 1850. S. 77.
Verträge, s. Eheverträge.
— der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
Verwaltungen, geistliche, sollen aufgehoben werden, 1809. S. 439. S. Domänenverwaltungen.
Verwaltungssachen, s. Rekurse.
Verwandtschaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei dessen Stelle Prozeßführenden, 1805. S. 16.
— der Ortsgerichtspersonen. S. Ortsgerichte. Gemeinderath.
Verweisungen, gerichtliche. Die Berücksichtigung der liquiden privilegirten herrschaftlichen Forderungen, 1815. S. 49.
Verweisungen:
— der Liegenschaftskaufschillinge bei Zwangsversteigerungen außer Ganten sollen durch die Gerichtsschreiber unter Mitunterschrift des Ortsvorstandes gefertigt werden, 1830. S. 161.
— Verbessertes Formular, 1831. S. 7.
— S. auch Ganten. Executionsordnung.
Verwiesene aus Frankreich. S. Franzosen.
Verwundungen: Was bei schwer Verwundeten zu beobachten ist. Legalinspektionsordnung, 1803. Nr. 15, 16 und 17. 1806. S. 64.
— Vorschrift über das Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle, 1808. S. 283. 1809. S. 455. 1810 S. 382.
— Interpretation des Art. 71 und 72 des Strafedicts, 1805. S. 139.
— Zu dem Schadenersatz gehören Kur- und Versäumnißkosten, nicht aber auch Schmerzengelder, 1806. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28. 1851. S. 76.
— Bestimmung wer die Kosten für die Heilung, den Unterhalt und Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder wo die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen, zu bezahlen hat, 1826. S. 83.
— Bestimmung über das von den Gerichten bei einer auf das Gutachten des Amtsphysikus oder seines Stellvertreters eingeleiteten Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung zu beobachtende Verfahren, 1824. S. 89.
— Bewachung der Leichname, Transport und Verpflegung der Verwundeten, 1832. S. 333. Siehe auch Frohnden, Gerichts-.
— Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen, 1832. S. 368.
— Verfahren in solchen Legalfällen, wo über die Zuläßigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten bestehen, 1835. S. 189.
— Verfahren in allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, 1836. S. 273.
Veterinärschule, deren Trennung vom Landesgestüt und Beaufsichtigung von der Sanitätscommission, 1832. S. 442.
Vieh, gestohlenes: damit wird es wie mit dem andern gestohlenen Gut gehalten, 1806. S. 48.
Viehbeschauer, deren Anstellung, 1806. S. 49.
Viehfutter, s. Futter.
Viehkauf, s. Gewährung.
Viehkrankheiten, welche zu Verhütung der Verbreitung

Viehkrankheiten:
der Seuche die Tödtung der Thiere zur Folge haben, sind: Rindviehpest oder Löserdürre; der Rotz der Pferde und die Wuth oder Wasserscheu, 1819. S. 117 und 124. 1844. S. 297.
— Der Eigenthümer des auf polizeilichem Wege getödteten Thieres erhält 3/4 des geschätzten Werths als Entschädigung aus der Staats- und Gemeindekasse. Verfahren bei Ausmittlung der Entschädigung, 1816. S. 89 und 95.
— Die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheiten getödtet wurden, hat das Bezirksamt zu entscheiden, 1850. S. 231.
— Verfahren, sobald an einem Pferd Zeichen der Rotzkrankheit bemerkbar werden, 1818. S. 21.
— Die Kreisdirectorien verfügen auf eingeholtes Gutachten des Kreismedizinalreferenten bei Seuchen und andern schleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten. Deßfallsige Anzeige an das Ministerium des Innern, 1813. S. 71. 1819. S. 126.
— Die Aemter treffen provisorische Vorkehrungen im Einverständniß mit den Physikaten, 1822. S. 13.
— Verfahren bei sich zeigenden Merkmalen der Maul- und Klauenseuche, 1828. S. 149.
— Perlenkrankheit, insbesondere den Verkauf des Fleisches, 1832. S. 232. S. Fleisch.
— Wasenmäßiges Vieh darf Niemand aufkaufen, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Bestimmung, wann solches wasenmäßig ist, 1830. S. 81.
— Maßregeln gegen die Lungenseuche; deren Kennzeichen und Ursachen; Vorbauungsmittel gegen dieselbe, 1830. S. 195.
— Verbot der Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland, 1830. S. 9. Aufhebung dieses Verbots, 1830. S. 97.
Viehmängel und deren Gewährung, s. Gewährung.
Viehmärkte: Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf denselben, 1828. S. 22.
Viehsteuer, deren Aufhebung, 1815. S. 22.
Viehtabellen, sind aufgehoben, 1818. S. 57.
Viehtränke in Waldungen. Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu (§. 132). Die zur Waide und Tränke nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch Rechtstitel bestimmt sind, von dem Förster ausgezeichnet (§. 35 des Forstgef), 1834. S. 25.
Vogelfang in Waldungen, derselbe ist, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, ebenso verboten, wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben (§. 70 des Forstgesetzes), 1834. S. 25.
Vogtgerichte, deren Einführung, s. Ruggerichte.
Volksfreund, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. S. 488 und 513.
Volksschulen, s. Schulen und Schulgesetz.
Volksversammlungen, s. Versammlungen.
Volkswirthschaft, Wiederbelebung der Thätigkeit derselben, 1848. S. 160.
Volkszählung, s. Bevölkerungstabelle.
Volljährigkeit, wann dieselbe eintritt, 1808. S. 173.
Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürsten Karl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen, 1823. S. 121.
Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für das Staatsministerium zur Leitung der Regierungsgeschäfte während Allerhöchst Ihrer Abwesenheit, 1849, S. 307.
Vollmündigkeit, s. Religionsmündigkeit.
Vollstreckung, s. Executionsordnung.
Vollstreckungsbeamte, Verordnung vom 2. Juli 1851, wornach die Distriktsnotare als Vollstreckungsbeamte bestellt sind, deren Wirkungskreis, Gebühren, Dienstaufsicht über dieselben, 1851. S. 466.
— Verordnung vom 21. November 1851, nähere Dienstvorschriften für die Vollstreckungsbeamten und Gerichtsvollzieher, 1851. S. 711.
— Diese beiden Verordnungen treten am 1. März resp. 1. April 1852 in Wirksamkeit, 1852. S. 31.
Vorladung der Ausgetretenen, 1804. S. 16.
Vorladungen an Sonn- und Feiertagen sind verboten, 1805. S. 2.
— unbekannter Personen und Erben, 1806. S. 87. 1807. S. 222.
— der Inländer; Form derselben, 1810. S. 88.
— Amtsrevisorate können keine Vorladungen mit dem Bedrohen von Rechtsnachtheilen erlassen, 1811. S. 40 und 158.
— peremtorische Vorladungen abwesender unbekannter Erben mit dem Rechtsnachtheil, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, sind gesetzwidrig, 1811. S. 157. Siehe jetzt Erben, abwesende.
— zu Schuldenliquidationen, worin die Gläubiger mit dem Verluste ihrer Forderungen, die Schuldner hingegen mit dem Verluste ihrer Einreden ꝛc. bedroht werden, sind gesetzwidrig und wirkungslos. Wie die Vorladungen eingerichtet werden sollen, 1814. S. 79. Siehe auch Schuldenliquidationen.
— vermißter Militärpersonen, s. Militärpersonen.

Vorladungen:
— der Förster zum persönlichen Erscheinen bei den Bezirksgerichten, 1812. S. 128.
— Diese Verordnung wird als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbarlich, aufgehoben, 1836. S. 172.
— Publikation der öffentlichen Vorladungen durch öffentliche Blätter, 1810. S. 157.
— öffentliche gerichtliche sind auch in eine Zeitung der Residenz, und zwar in die „Karlsruher Zeitung" einzurücken, 1834. S. 243. Siehe auch die neue Prozeßordnung.
— Verschollener, s. Abwesende.
Vormerkungen und Voranmerkungen, s. Unterpfänder.
Vormundschaften, s. Beistandsordnung und Pflegschaften.
Vorschußanleihen, s. Amortisationscasse.
Vorschußscheine, s. Amortisationscasse.
Vorstellungen, s. Bittschriften.
Vorstellungen und Beschwerden wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte sollen bei der Ständeversammlung nur eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich an die betreffenden Staatsbehörden und an das Staatsministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist, 1819. S. 122.
Vortheils- und Sitzgerechtigkeit an untheilbar liegendem Erbe, geschlossenen Hof- oder an Lehengütern, 1808. S. 94.
— Die Vortheilsordnung, so weit sie durch das neue Gesetz nicht geändert ist, dauert noch fort, 1809. Nr. 8. §. 8. S. 86. XVIII.
— Die Bestätigung des Vorzugsrechtes an dem untheilbaren liegenschaftlichen Erbe steht den Kreisdirectorien zu, von welchen der Rekurs an das Ministerium des Innern geht, 1813. S. 180.
— Die Vortheils- und Sitzgerechtigkeit gründet sich auf die Erhaltung der durch die Kultuart nothwendig gewordenen großen Hofgüter. Erstere tritt ein durch Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen; Letztere aber durch Begünstigung des anheirathenden ersten oder zweiten Ehegatten. Bestimmung, in wie weit über diese Hofgüter verfügt werden darf, 1810. S. 82 und 205.
Vorzugsrechte: Jedes ist zugleich ein Unterpfandsrecht. Ein solches auf Immobilien gilt nicht ohne Einschreibung in die Hypothekenbücher. Ist diese geschehen und bei bedungenen noch die Unterpfandsverschreibung ausgefertigt, so entscheidet das Alter der Einschreibung, 1809. Nr. 53. §. 26.
Vorzugsrechte:
— der Hochzeitsgaben, 1825. S. 193.
— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. S. 189.
— der Ablösungskapitalien von Gülten und Zinsen auf dem Gut, worauf die Abgabe gehaftet hat, und zwar vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten und nur mit Ausnahme der in L.R.S. 2101 und 2104 genannten Forderungen. Solches bedarf keines Eintrags, 1825. S. 55.
— Die Zehntablösungskapitalien mit zweijährigen Zinsen haben vor allen andern Forderungen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die zehntbaren Grundstücke, 1833. S. 269. §. 15.
— Die Frohndablösungskapitalien haben gleiches Vorzugsrecht wie jene von Gülten und Zinsen, 1832. S. 10.
— Sicherung des Vorzugsrechtes des Staats hinsichtlich der Untersuchungskosten. S. Untersuchungskosten.
— S. auch Ganten. Unterpfänder.

W.

Waaggeld vom Tabak, 1810. S. 34 und 64, ist aufgehoben.
Waaren, deren Anhäufungen für den Fall des Beitritts des Großherzogthums zum Zollverein. Warnung dagegen, 1834. S. 117.
— englische: Einfuhr und Handel mit denselben, deren Confiscation und Verbrennung, 1807. S. 25. 1810. S. 325 und 329.
— Verordnung, die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei Waarenversendungen aus dem Großherzogthume nach andern Vereinsstaaten und umgekehrt zu beobachten sind, 1841. S. 298.
— Kaufmanns-, Versteigerung, die zur Verhütung der Mißbräuche bei Versteigerung solcher getroffenen Bestimmungen, 1851. S. 708.
— Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren, 1842. S. 45 und 87. S. Zollgesetzgebung.
Waareneinfuhr nach Frankreich, 1807. S. 218.
— nach Rußland, 1808. S. 312.
Waareneinschwärzung aus diesseitigem in angrenzende Staaten. Maßregeln dagegen, 1834. S. 55.
Waarenzeichen, Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikzeichen, 1817. S. 83.
Wächter am Rhein, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. S. 367.
Waffen, verborgene: Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubge-

Waffen, verborgene:
wehre jeder Art und Stockflinten, Dolche und dolchartige Messer, Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende, wenn sie sich als solche ausweisen können und so lang sie unter Wegs sind. Bestrafung derjenigen, welche gegen dieses Verbot handeln. Der Rekurs geht an die Kreisregierung als letzte Instanz. Anzeigsgebühr, 1835. S. 79.
— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch Grenzaufseher in Fällen der Nothwehr und thätiger Widersetzlichkeit, 1835. S. 251.
Waffen- und Montursammlung, deren Verpackung und Transport in die Militärmagazine, 1849. S. 400.
— deren Besitz und Tragen bleibt auch nach Beendigung des Kriegszustandes noch verboten. Die ausnahmsweise Erlaubniß hiezu kann die Civilbehörde ertheilen, 1852. S. 318.
Wagen, Gebrauch der breiten Radfelgen, s. Frachtfuhrwerke.
Wahlen zur Ständeversammlung. S. Landstände. Verfassungsurkunde.
— zu Gemeindeämtern. S. Gemeinderath. Bürgerausschuß. Bürgermeister.
Waiden in Waldungen. Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Waide treiben. Unterhaltung der Triften, Tränken, Brunnen und andern Anstalten. Das Recht zur Waide kann Andern nicht abgetreten werden. Ausübung des Waidrechtes (§. 121 und folg. des Forstgesetzes), 1834. S. 23.
— Ausübung der Schafwaidgerechtigkeit, deren Beschränkung, Schadenersatz, 1818. S. 65. 1819. S. 121.
Waidfrevel der Viehhirten. Die Gemeinden, welche sie gedungen, haben für den Schaden zu haften, 1816 S. 87.
Waidrechte unterliegen den besonderen Gesetzen, 1848. S. 108.
— Gesetz vom 31. Juli 1848. Alle Waidrechte können auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten unter den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen abgelöst werden, 1848. S. 303—311.
Waisenanstalt, Stulzische, deren Errichtung zu Lichtenthal, 1834. S. 275.
— Statuten über die Aufnahme in diese Anstalt, 1834. S. 372.
Waisenanstalt, Stulzische:
— Errichtung eines Verwaltungsrathes für dieselbe, 1835. S. 8 und 269.
— Stulzische, deren Leitung und Beaufsichtigung, 1840. S. 36.
— ist künftig nach höchster Entschließung dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt, 1845. S. 212.
— Die bisherigen Ergebnisse der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal, 1846. S. 130—131.
— Die Leopoldsstiftung zu Freiplätzen in der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal, 1853. S. 426.
Waisenhausbenefizien, Genuß derselben, 1803. Nr. 9.
Waisenrichter, deren Anstellung, 1809. S. 497.
— deren Bestellung und Obliegenheiten, 1810. S. 117. S. auch Gebühren.
Waldbeeren: Das Sammeln derselben in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug unter 5 Jahren kann von der Forstbehörde verboten werden (§. 52 des Forstgef.), 1834. S. 13.
Waldbrände: Abwendung der Feuersgefahr von Waldungen (§. 60—68 d. F.G.), 1834. S. 14.
— Feuerlöschordnung, 1834. S. 271. S. Feuergefahr.
Waldfrevel, s. Forstfrevel.
Waldnerhof, Umwandlung der in der Gemarkung von Hemsbach gelegenen gräflich von Waldner'schen Meiereibesitzung „Schafhof" in „Waldnerhof", 1847. S. 94.
Waldschützen, s. Forstschutz.
— Instructivverordnung über die Anstellung, Gehaltsregulirung der Waldschützen für Gemeinds-, Stiftungs- und andere Waldungen, deren Beeidigung ꝛc., 1834. S. 135.
Waldungen und abgesonderte Hofgüter. S. Hofgüter.
— Veräußerungen der Gemeindewaldungen bedürfen Staatsgenehmigung, 1832. S. 113. 1836. S. 138.
— Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen. (§. 9—31 d. F.G.), 1834. S. 7.
— Instructivverordnung über deren Vermessung, Vermarkung und Beschreibung, 1834. S. 379.
— der Gemeinden und deren Bewirthschaftung (§. 73 bis 84 d. F.G.), 1834. S. 16. 1836. S. 39.
— Bewirthschaftung der Waldungen an Flußufern (§. 94—99 d. F.G.), 1834. S. 19.
— der Körperschaften werden nach den §§. 73—

Waldungen:
76, 78, 80, 83, 84 und 85 des Forstgesetzes behandelt, 1835. S. 18. 1836. S. 39.
— Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. Die deßfallsigen Obliegenheiten der Forstbehörden. Feststellung und Einhalten des Abgabesatzes. Ausübung der Forstberechtigungen. Mitwirkung der Waldeigenthümer bei den Forstgeschäften. Aufstellung der Holzbedarfslisten. Aufstellung des Wirthschaftsplanes. Einhaltung desselben. Auszeichnung des Holzes. Fällung und Aufnahme des Holzes. Abgabe des Bürgergabholzes. Verwendung und Verkauf des Holzes. Abfuhr der Waldprodukte. Buchführung und Wirthschaftsnachweisung. Nebennutzungen. Kulturgeschäft. Kulturnachweisung. Uebersicht der Holzhiebe und Kulturen. Waldvisitation. Waldausstockung. Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen insbesondere. Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung, 1850. S. 149—171.
— Die Verordnung über Bewirthschaftung der Gemeinde- nnd Körperschaftswaldungen vom 1. Februar 1836 S. 39 wird aufgehoben, 1850. S. 149.
Waldungen der Lehen- und Stammgutsbesitzer: Deren Bewirthschaftung (§. 92 des Forstgesetzes), 1834. S. 19.
Waldungen der Privaten: Die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen (§§. 87—93 des Forstgesetzes), 1834. S. 18.
— des Staats: Waldausstockungen und außerordentliche, deren nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzhiebe dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten der Fostpolizeibehörde angeordnet werden (§. 72 des Forstgesetzes), 1834. S. 16. S. auch Domänenwaldungen.
— der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt. Die Aufsicht darüber nach Maaßgabe der §§. 87—93 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt (§. 86 des Forstgesetzes), 1834. S. 18. S. auch Forstpolizei. Forstberechtigungen. Forstfrevel. Forstgesetz.
Wandelklage, s. Gewährung der Viehmängel.
Wandern: Bestimmung der Wanderzeit, 1804. S. 63. 1806. S. 40. 1808. S. 41.
— Nachtrag wegen der Lehrjahre und dem Aufdingen, 1808. S. 159.
— Dispensation von den Wanderjahren, 1808. S. 112. 1809. S. 430. 1810. S. 314.
— Den Kreisdirektorien steht die Befugniß zur Dispensation zu, 1819. S. 125.
Wandern:
— Vorschrift wegen Ertheilung der Wanderpässe, 1804. S. 63. 1805. S. 105. 1808. S. 41. 112. 121. 287.
— Wanderbüchlein für Handwerksgesellen. Formular und Tare hiefür, 1809. S. 364. 1810. S. 377.
— Die Ausstellung solcher an Ausländer ist dem Amt untersagt, 1823. S. 53.
— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland ist den Durlacher Gewerbsbeflissenen ertheilt, 1811. S. 30.
— Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern, 1809. S. 430.
— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland ertheilen die Kreisdirektorien, 1813. S. 148.
— Den Aemtern ist die denselben in der Organisation von 1809. Beil. C. §§. 21 und 22 zugestandene Befugniß in Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern im Ausland wieder zurückgegeben worden; sie dürfen daher Pässe für das In- und Ausland ertheilen, 1820. S. 72.
— Das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen, 1812. S. 135. 1813. S. 148. 1819. S. 125.
— Dasselbe ist gegen einen Wander- oder Erlaubnißschein der Bezirksbehörde, in welchen die Zeit der Heimkehr auszudrücken ist, mit der Verbindlichkeit, von ihrem Aufenthalte von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, auch in's Ausland gestattet, 1825. S. 78. §. 41. 1826. S. 109.
— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Wandernachsichts- und Meisterdispensationstaxen, 1825. S. 114.
Wappen, Großherzogliches: Beschreibung des großen und kleinen Staats-Wappens und des großen und kleinen Großherzoglichen Familien-Wappens, 1807. S. 82. 1830. S. 187.
— der Standes- und Grundherren, 1807. S. 229. 1818. S. 46. 1819. Nr. 14. Beilage.
— der Stadt Constanz, 1807. S. 120.
Wasenmäßiges Vieh, s. Viehkrankheiten.
Wasenmeister, deren Dienstobliegenheiten, 1816. S. 89. 1818. S. 34. 1819. S. 153. 1820. S. 47. Deren Gebühren, 1842. S. 289.
Wasser, Gemeinde, die Bildung der sogenannten Wasserorte Oberbichtlingen, Reute, Unterbichtlingen und Wackershausen zu einer Gemeinde mit Namen: „Wasser", 1840. S. 199.
Wasser- und Straßenbau: Instruktion über die Leitung desselben, 1813. S. 87.

Wasser- und Straßenbau:
— Damm- und Chaussee-Warte, deren Anstellung, 1819. S. 128.
— Wasser- und Straßenbausachen sind dem Ministerium des Innern zugewiesen, 1819. S. 91.
— Subjective Bestimmungen, 1819. S. 199.
— Centralisation des Wasser- und Straßenbauwesens. Bestimmung, in welcher Beziehung dessen Leitung dem Ministerium des Innern zugewiesen ist. Mit der Wasser- und Straßenbaudirection ist das centralisirte Rechnungswesen verbunden, 1823. S. 83.
— Organisation der Ober-Wasser- und Straßenbaudirection, 1823. S. 87.
— Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, deren Organisation, 1829. S. 26.
— Veränderung mehrerer Bezirke, 1826 S. 62.
— Eintheilung der Bezirke, 1829. S. 111. 118.
— Verlegung des Inspektionssitzes von Rheinbischofsheim nach Kehl, 1835. S. 202.
— Veränderung bei den einzelnen Inspectionen, 1836. S. 173.
— Ausscheidung und Aufnahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, 1832. S. 248.
— im Amt Carlsruhe und Eppingen, 1827. S. 11.
— Höchste Verordnung über die Eintheilung des Großherzogthums in 17 Wasser- und Straßenbaubezirke, 1838. S. 49—51.
— Verbindung einer Wasser- und Straßenbaucasse mit jenen der Obereinnehmereien Rastatt, Bühl, Achern und Offenburg von gleichem Umfang, 1839. S. 132.
— Höchste Verordnung über die Verantwortlichkeit der technischen Beamten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten, 1839. S. 127.
— Zutheilung der Besorgung der Rheinbauten in den Gemarkungen Sasbach und Fechtingen der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen, 1840. S. 50.
— Uebergang der Leitung und Beaufsichtigung der auf den Bau der Eisenbahn Bezug habenden Geschäfte an die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, 1840. S. 229.
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion Rheinbischofsheim nach Achern, 1841. S. 226.
— Die zur Bezirksbauinspektion Offenburg gehörigen Orte des Amtes Rheinbischofsheim sind der Bezirksbauinspektion Rastatt zugetheilt, 1841. S. 151.
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion Rheinbischofsheim nach Achern, 1841. S. 226.
Wasser- und Straßenbau:
— Errichtung einer Wasser- und Straßenbaucasse in Staufen, 1842. S. 214.
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion Tauberbischofsheim nach Wertheim, 1843. S. 87.
— Verlegung des Sitzes der Bauinspection Wertheim nach Gerlachsheim, 1843. S. 103.
— Errichtung von drei neuen Bauinspektionen in Achern, Emmendingen und Waldshut und Eintheilung der Bezirke der übrigen Bauinspektionen, 1844. S. 238.
— Anderweite Bezirks-Eintheilung der Wasser- und Straßenbaucassen, 1849. S. 430.
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt nach Baden, 1849. S. 621.
— Inspektionen, Auflösung einiger, 1849. S 589.
— Die Verlegung des Sitzes der Wasser- und Straßenbauinspektion Villingen nach Donaueschingen, 1850. S. 132.
Wasser- und Straßenbaukosten: Beitrag der Gemeinden zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen, 1825. S. 63.
— Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder, 1832. S. 191. S. auch Flußbaukosten. Faschinenholz.
Wasser- und Straßenpolizei: Straßenbauordnung, 1810. S. 141.
— Die Polizei steht den Kreisdirectorien zu, 1819. S. 128.
— Aufführung von Bauten an den Ufern schiff- und floßbarer Flüsse, deßfallsige Verordnung, 1840. S. 77.
Wasser-Zoll, s. Zoll.
Wechselrecht: Bestimmung, wer nicht wechselfähig ist, 1804. S. 120.
— Revision desselben und einstweilige Einführung des Frankfurter Wechselrechtes, 1804. S. 121.
— Prozeßordnung im ehemalig Speyerischen, 1804. S. 158.
— Klage auf Wechselbriefe; mündliches Verfahren; Appellation, 1808. S. 324.
— Jeder wechselfähige Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt sein, 1812. S. 112.
— Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute, s. Handelsleute.
— Auf eine Wechselklage erfolgt Vorladung zur mündlichen Verhandlung innerhalb kurzer Frist. Zahlungstermin, nach dessen Ablauf auf Anrufen des Klägers erfolgt Zugriff. Der Flüchtigkeit verdächtige

Wechselrecht:
Schuldner können auf Gefahr des Gläubigers in Sicherheit gebracht werden, 1814. S. 119.
— Dasselbe soll revidirt werden, 1819. S. 93.
— Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, 1849. S. 97–119.
Weggeld, s. Straßengeld.
Weggerechtigkeit in Waldungen: Wer zur Beholzung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung ꝛc. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Breite der Wege. Der Förster bestimmt die Wege, §§. 55 und 132 des Forstgesetzes, 1834. S. 13.
Wegzug, s. Abzug.
Weihbischof, dessen Rang, 1837. S. 65.
Weiler, Gemeinde, wird nach Auflösung des bisherigen Gemeindeverbandes mit Erdmannsweiler und Burgberg zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, 1850. S. 415.
Wein-Accise und Ohmgeld, s. Accise. Ohmgeld.
Wein-Classifikation, 1809. S. 461.
Wein- und Bierschank, unbefugter, dessen Bestrafung, 1812. S. 220. 1826. S. 124.
— Die Bestrafung richtet sich nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks und erhöht sich für weitere Fälle. Die Verletzung der Accis- und Ohmgeldsgesetze wird besonders bestraft, 1828. S. 205. S. auch Bierschank.
Wein-Einfuhr aus Frankreich, diese ist verboten; wann die Einfuhr ausnahmsweise erlaubt ist, 1822. S. 45. 64. 99.
— Bestimmungen, unter welchen der Verkauf der französischen Weine stattfinden darf. Aufnahme der Vorräthe, 1822. S. 64. 109.
— Diese Verordnungen sind aufgehoben, s. Zoll.
Weinhandel: Dieser ist den Verrechnern, welche in ihrer Amtsführung mit Wein zu schaffen haben, nicht erlaubt, 1820. S. 36.
— Behufs des Handelns mit Wein mußte früher ein Patent gelöst und bezahlt werden, wornach der Wein eingekauft und nur im Großen bis zu einem bestimmten Quantum wieder verkauft werden durfte, 1812. S. 9. 17. 200. 1813. S. 21.
— Statt der Patentsteuer wird jetzt Gewerbsteuer bezahlt, s. Steuer, Gewerbe-.
— Gewerbsgrenzen zwischen Weinhändlern und Spekulanten, 1820. S. 35. 1824. S. 83.
— Diese Verordnungen sind aufgehoben, und der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, soll nicht unter 25 Maaß, bei Weinen im Werth von mehr als 250 fl. per Fuder aber nicht unter 15 Maaß stattfinden. Weine in Bouteillen sollen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden, 1833. S. 461. S. auch Accise.
— Verordnung, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, 1851. S. 697.
Weinkaufsgelder bei Versteigerungen, Verpachtungen sind verboten, 1813. S. 13. 1819. S. 38. S. Käufe. Trinken.
Weinschlag, 1809. S. 461.
Weinstein, die Sammlung desselben in landesherrlichen Kellereien und dessen Verkauf, 1810. S. 182.
Weinsteuer, S. Accise vom Wein.
Weintransport: Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte, 1840. S. 311.
— Controlirung der Ueberfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und umgekehrt, 1840. S. 314. 1853. S. 24.
— Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte, 1841. S. 185.
Werber, fremde und heimliche, zu fremden Kriegsdiensten oder zum Dienste der Colonien sind zu arretiren, 1804. S. 19.
Westbote, Zeitblatt. Dessen Verbot, 1832. S. 189.
Wetterschaden, s. Unterstützungen.
Widdern, Condominatort, Uebereinkunft mit Württemberg, wegen Ausübung der höhern Instanzen bei der Civilrechtspflege, 1821. S. 25.
— Die Rechtspflege übt Württemberg drei, und Baden vier auf einander folgende Jahre. Die Ausübung der Regierungsgewalt wechselt auf gleiche Weise ab. Das Kreisdirektorium in Mannheim führt die Oberaufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesen. Auch in Ehesachen findet obiger Turnus statt. Die Württembergische Gesetzgebung ist in Widdern anerkannt, 1831. S. 85.
— Die Notariatssporteln und die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars werden von dem Staat jeweils bezogen oder geleistet, welcher nach dem Turnus die Jurisdiction ausübt, 1832. S. 437.
— Die Conscriptionspflichtigen werden mittelst Looses gleich getheilt. Vorher kann aber der Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates treten, 1832. S. 519.
— und Edelfingen, s. Condominatsverhältnisse.
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, deren

Untersuchung und Bestrafung, 1832. S. 55. Siehe Strafgesetz.
Wiederherstellung in vorigen Stand, 1804. S. 130. 1807. S. 178.
— Wo das Restitutionsgesuch anzubringen ist, 1808. S. 218.
— Restitutionseid, 1803. Nr. 2. S. die neue Prozeßordnung.
Wiedertäufer, deren Proklamation, 1809. S. 242.
— Taufe, Copulation, Beerdigung und deren bürgerliche Standesbücher, 1811. S. 71.
— Die Kreisdirektorien führen die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, 1822. S. 14.
Wiesneck, Gemeinde, deren Auflösung, 1837. S. 202.
Wilderei: Verschiedenheit der Wilderei von dem Waldiebstahl und Wildraub, von dem Jagdfrevel und bloßen Jagderceß. Nähere Bestimmung dieser Vergehen, 1823. S. 155. S. Strafgesetz.
— Zu Verhütung der Wilderei ist der Verkauf des Wildprets unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Anzeigsgebühr, 1829. S. 166. 223.
Wilderer: Uebereinkunft mit der fürstlich hohenzollernsigmaringischen Regierung, wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. S. 197.
Wilddiebe im Hardwald, das Auffangen derselben, 1806. S. 84.
Wildschadengesetz: Der Inhaber einer Jagd ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wild, mit Ausnahme der Raubthiere, angerichteten Schaden zu vergüten. Haftbarkeit für den Schaden. Verzichtleistung auf Schadenersatz und Wildhut. Wildpark. Schaden in Hausgärten und Baumschulen. Welcher Schaden nicht ersetzt wird. Bestimmung des Schadens durch Schätzung. Vergütung des Schadens in Waldungen. Erwirkung des Schadenersatzes. Das zuständige Gericht ist jenes, in dessen Bezirk der Schaden, und nach der Wahl des Klägers, wenn der Schaden in mehreren Bezirken stattgefunden hat. Ständige Vertreter für die Jagdinhaber und für mehrere gemeinschaftliche Kläger. Wie die Klage anzubringen ist. Weiteres gerichtliches Verfahren, 1833. S. 231.
— Vollzugsverordnung, wegen Aufstellung ständiger Vertreter für die Jagdinhaber, 1834. S. 1.
— Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden, 1834. S. 47.
— Instruktion für die Wildschadens-Schätzer, 1834. S. 67. S. auch Waldschützen.
Wildstand: Dieser soll in allen Jagdrevieren auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Stand gebracht, und alle Domänenjagden sollen verpachtet werden, 1830. S. 155.
Will, Karl, Regierungskanzlist in Weinheim, dessen Stiftung für evangelische Arme mehrerer Orte an der Bergstraße, 1846. S. 364.
Willaringen, Vogtei: Zutheilung der Gemeinden Jungholz und Egg zu derselben, 1827. S. 252.
Willens-Erklärungen: Zuzug von Zeugen zu denselben, s. Staatsschreiberei-Urkunden.
Windbruchholz, s. Berechtigungsholz.
Windbüchsen, das Tragen derselben ist verboten, 1835. S. 79. S. Waffen, verborgene.
Wirthschaftsgerechtigkeit: Die Concession wurde früher von dem Ministerium des Innern ertheilt, 1813. S. 127. 1819. S. 125. Dann von den Kreisdirektorien, 1822. S. 12.
— Einziehung des Schildes oder Einstellung des Wirthschaftsbetriebs ohne amtliche Erlaubniß zieht den Verlust der Realwirthschaftsgerechtigkeit nach sich. Bewilligung zur Einstellung vorbehaltlich des Realrechtes, 1829. S. 166.
— Diese Verordnungen sind aufgehoben. Die Wirthschaften sind entweder Realwirthschaften auf einem bestimmten Haus ruhend, oder Personalwirthschaften auf eine bestimmte oder auf Lebenszeit an gewisse Personen verliehen. Sie sind entweder Gastwirthschaften oder Schenkwirthschaften, oder Bier- und Branntweinwirthschaften. Rechte dieser Wirthschaften. Nur Gastwirthschaften können in der Regel, Restaurationen nur ausnahmsweise als Realrechte begeben werden. Verfahren bei Begebung der Personal- und Realwirthschaften. Transferirung und Verpachtung derselben. Erlöschen der Wirthschaftsrechte. Recurse, 1834. S. 341.
— Die Verordnung vom 16. Oktober 1834, S. 341 über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte erhält in §. 23 hinsichtlich der Personalwirthschaftsrechte eine andere Fassung, 1851. S. 251.
Wirthsschulden, s. Trinkschulden.
Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalten:
— Die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgungsgehalte. Diese richten sich nach der Größe der Gehalte der Verstorbenen, 1809. S. 174 und 388.
— Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse für die weltliche Hof- und Civildienerschaft, 1810. S. 225 und 248.

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten:
— der landesherrlichen Civildiener: Die außer Dienst tretenden Staatsdiener können, wenn sie 10 Jahre lang Mitglied des Wittweninstituts gewesen sind, auch ferner Mitglied desselben bleiben, 1817. S. 15.
— Das Institut der weltlichen und geistlichen Wittwencasse soll in seiner bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, §. 25 der Verfassungsurkunde, 1818. S. 104.
— Das Benefizium ist von einem Gulden Beitrag 11 fl.; außer diesem erhält die Wittwe die Hälfte und für jedes eheliche Kind bis nach zurückgelegtem 18. Jahre 20 Prozent des Benefiziums als Pension. Stirbt die Mutter, so erhöht sich die Pension für jedes der Kinder auf 30 Prozent des Wittwenbenefiziums, 1819. S. 18. S. auch Sterbquartal. Gratialfond.
— Vereinigung der Baden-Badenschen mit der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse, 1803. Nr. 7.
— deßgleichen der Klettgauer Partikular-Wittwenkasse, 1824. Nr. 7. Beil.
— Herabsetzung der speierischen Wittwengehaltsactien, 1805. S. 44.
— Termine zu Zahlung der Wittwenfiscibeiträge und Benefizien auf das Quartal vom 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai, 1833. S. 84.
— Ansprüche der Lehrer verschiedener Lehranstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte, 1832. S. 65. S. Lehrer.
— der Pfarrer und Schullehrer. Beiträge zum geistlichen Fiscus, 1810. S. 222.
— Unterstützung der Pfarrer- und Schullehrerwittwen und Kinder, 1813. S. 17. S. Schulen, Volks-.
— der Gesundheitsbeamten, die Immatrikulirung derselben mit ihrem Prarisertrag, 1828. S. 86, 101 und 211. S. Gesundheitsbeamte.
— der Militärdieners-Wittwen und Waisen, s. Militärwittwen- und Versorgungsanstalt.
— Aufsichtsbehörden: Verwaltungs-Commission, 1820. S. 132.
— Die Geschäfte der Generalwittwenkasse werden einem aus Lokalstaatsdienern zusammengesetzten Verwaltungsrath übertragen, 1831. S. 26.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1831. S. 61.
— Die Partikularrechner der General-Wittwencasse werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. S. 517.
— Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds, 1839. S. 261.

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten:
— Beiträge der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse zu den Regiecassen der Kreisstiftungen, 1839. S. 32.
— Errichtung einer Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1841. S. 376 und 377. 1847. S 301.
— Aufnahme niederer Diener in die Wittwencasse, 1842. S. 285. 1844. S. 298. 1847. S. 299.
— Aufnahme der Notare und Amtsrevisoratsgehülfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1845. S. 34.
— Uebersichten über den Stand der Wittwencasse, 1813. S. 9. 1816. S. 39. 1817. S. 108. 1818. S. 154. 1819. S. 81 und 201. 1820. S. 48. 1821. S. 53. 1822. S. 31. 1823. S. 61. 1824. Nr. 7. Beil. 1825. S. 6. 1826. Nr. 3. Beil. 1827. Nr. 2. Beil. Nr. 20. Beil. 1828. Nr. 15. Beil. 1829. S. 90. 1830. S. 83. 1831. Nr. 8. Beil. 1832. S. 384. 1833. S. 153. 1834. S. 144. 1835. S. 113. 1836. S. 212. 1837. S. 116. 1838. S. 177. 1839. S. 134. 1840. S. 51. 1841. S. 135. 1842. S. 165. 1843. S. 155 und 207. 1844. S. 130 u. 238. 1845. S. 141—143. 1846. S. 125, 331 bis 340. 1847. S. 135 u. 288. 1848. S. 137. 317. 429. 1849. S. 237, 319 und 467. 1850. S. 184, 337, 340 und 418. 1851. S. 448, 600 und 669. 1852. S. 213, 225, 459 und 484. 1853. S. 144, 193 und 335.
— Die Aufnahme der Untererhebersgehülfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1849. S. 149.
— Die Bitte des Verwaltungsraths der Wittwencasse badischer Aerzte um Ertheilung des Rechts einer Körperschaft, 1849. S. 136.
— Die Erhöhung der Sustentation für die Hinterbliebenen der Mitglieder der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1852. S. 483.
— Erläuterung der Statuten für die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, 1853. S. 188.
Wochenblätter, die für solche nachzusuchenden Privilegien, 1807. S. 227.
Wochenmärkte, s. Märkte.
Wohlthätigkeitsanstalt zu Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 1836. S. 280.
Wölchingen, Gemeinde, deren Trennung von der Gemeinde Borberg, und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1833. S. 244.
Wucher: Verbot des wucherlichen Umtriebs von Speku-

lanten durch Ankauf von Kriegskostenforderungen, 1821. S. 60.
Wundärzte, deren Prüfung, 1804. S. 43. 1805. S. 97. Dieselbe ist auf die Monate April und Oktober beschränkt, 1813. S. 6.
— Sie dürfen zum innerlichen Gebrauch nur bei nicht gefährlichen Krankheiten Arzneien verschreiben. Wundärzte erster Classe dürfen aber stark wirkende Arzneien verschreiben, 1803. Nr. 18.
— Die Reception der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe ist aufgehoben. Künftige Reception der Wundärzte. Die Behandlung innerlicher Krankheiten ist denselben ohne Unterschied untersagt, 1815. S. 111.
— Beschränkung der Praxis der Wundärzte, 1818. S. 167.
— Die Wundarzneikunst soll nur mit der innern Heilkunde in Verbindung gebracht werden. Die nach dem 1. April 1827 recipirten Wundärzte haben keine Hoffnung auf Staatsanstellung. Zu welchen Verrichtungen solche zugelassen werden dürfen, 1825. S. 111.
— Verordnung, die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erster Classe betreffend, 1836. S. 178.
— Praktische Wund- und Hebärzte, Befähigung derselben zum Staatsdienst, 1841. S. 161.
— Beschränkte Licenz derselben zur Ausübung der innern Heilkunde, 1842. S. 303.
— Den Wundärzten zweiter Classe und den Wundarzneidienern ist bei Strafe untersagt, ohne Verordnung eines licencirten Arztes oder Oberwundarztes zur Ader zu lassen, und eine Ausnahme hiervon wird nur in Nothfällen, d. i. in solchen Fällen gestattet, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht schnell genug geschehen kann, 1843. S. 72.
— Unentgeltliche Behandlung armer Kranken durch dieselben, 1843. S. 128.
— Zum Studium der höhern Chirurgie und der Geburtshülfe werden nur Solche zugelassen, welche ein Gymnasium oder die fünfte Classe eines Lyceums genügend absolvirt haben, 1848. S. 385.
Wundarzneidiener sind auf den bloßen Krankendienst und die dem Badersgewerbe zustehenden Verrichtungen beschränkt, 1818. S. 167.
— Niederlassung und Verheirathung derselben, 1807. S. 16. 1809. S. 456.
Wundarzneidiener:
— Die Rezeption derselben nach den Anträgen des Physikats (Organisationsedict von 1809. D. 15) gehört in den Geschäftskreis der Bezirksämter, 1850. S. 231.
Wund- und Leichenschau, gerichtliche, 1851. S. 551.
Württemberg: Aufhebung des Freizügigkeitsvertrags, 1809. S. 261.
— Vertrag wegen Auslieferung der Deserteure und Milizpflichtigen, 1804. S. 99. 1806. S. 3. 1809. S. 265.
— Wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. Bestimmung der Uebergabsorte, 1816. S. 139. 1818. S. 129. 1830. S. 28.
— Theilungsvertrag, die Ritterorte betreffend, 1807. S. 27.
— Grenzberichtigung, 1807. S. 27 und 109. 1809. S. 9 und 13.
— Tauschvertrag, 1806. S. 75.
— Vertrag wegen der Patronatrechte, 1807. S. 140.
— — wegen Landabtretung, 1810. S. 339.
— — wegen Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche, 1825. S. 97.
— — wegen wechselseitiger Uebernahme von Staatsschulden, 1822. S. 75.
— — wegen Erleichterung gerichtlicher Insinuationen, 1818. S. 95, 153 und 168.
— — wegen Bestrafung der Forstfrevel, 1823. S. 147.
— — wegen Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer, 1824. S. 159.
— — wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions- und Zollverhältnisse, 1822. S. 66. 1825. S. 225 und 229. 1826. S. 5, 8, 15, 32 und 60.
— — wegen gegenseitiger Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. S. 159.
— Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. S. 473. S. auch die einzelnen Gegenstände.
— Vertrag über den Bau und die Verbindung beiderseitiger Eisenbahnen, 1851. S. 519.
Würzburg, Cartel wegen Auslieferung der Milizpflichtigen und Deserteure, 1809. S. 230. 1812. S. 79.
— Freizügigkeitsvertrag, 1808. S. 9.
— Theilungsvertrag und Grenzberichtigung, 1807. S. 101.
— Gerichtsstand der in beiden Staaten zugleich Begüterten in Gantsachen und Erbschaftsfällen, 1810. S. 261.
— Commerzvertrag, 1813. S. 93.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Y.

Ysenburg: Freizügigkeitsvertrag, 1808. S. 201.

Z.

Zhlungsflüchtigkeit, boshafte, deren Bestrafung, 1810. S. 50. 1812. Nr. 20. Beilage §. 87. 1851. S. 76.

Zahnarzneien, Zahnpulver ꝛc., deren Verkauf durch Handelsleute, Händler und Privatpersonen ist verboten, und dürfen nur von privilegirten Apothekern verkauft werden, 1817. S. 113.

— Der Verkauf derselben von fremden Kaufleuten und reisenden Zahnärzten ohne Legitimation der Sanitätscommission ist verboten, 1818. S. 25 und 89. S. auch Arzneiverkauf.

Zahnarzneikunst: Ohne Bewilligung der Sanitätscommission ist die Ausübung derselben den Zahnärzten verboten, 1818. S. 25.

— Taxe für zahnärztliche Verrichtungen, 1818. S. 89. 1836. S. 191. Siehe Gesundheitsbeamte.

Zechen bei Steigerungen, s. Trinken.

Zehntablösung: Das Recht zum Blutzehnten, mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben worden. Verfahren hiebei, 1832. S. 14.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. S. 75.

— Gesetz vom 15. November 1833, wornach aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen abgelöst werden kann. Spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes; Befugniß zur Ablösung; Bestimmung des Ablösungskapitals; Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und deren künftige Bestreitung; Verfahren bei der Zehntablösung; Vorbereitung zur Ablösung; Ablösung mittelst gütlicher Uebereinkunft; Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens; Schlußverfahren bei der Zehntablösung; Verfahren, wenn über Zehntrecht und Lasten Streit obwaltet; Rechtsverhältnisse Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten, 1833. S. 265.

— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. S. 83.

— Beurkundung der Zehntablösungsverträge. Instruktion für die Amtsrevisorate, 1837. S. 38.

— Höchste Verordnung über die Errichtung und Organisation einer eigenen Section für das Zehntwesen bei der Hofdomänenkammer, 1838. S. 85.

— Dotirung der Amortisationscasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung für die Finanzjahre 1839/40, 1839. S. 160.

Zehntablösung:

— Bestimmung der Sachverständigen zur Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten, 1841. S. 61, 133, 169, 253 und 371. 1845. S. 89 und 112. 1846. S. 53.

— Ablösung der auf dem Zehnten ruhenden Lasten, 1841. S. 393.

— Insinuation der in gerichtlichen Zehntablösungssachen ergehenden Urtheile, 1844. S. 97.

— Gesetz über die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung, 1844. S. 134.

— Abschätzung der Zehntbaulasten bei kirchlichen Gebäuden, 1845. S. 44.

— Abschätzung der Zehntbaulasten durch den Architekten Rohrwasser in Freiburg, 1846. S. 53.

— Stand der Zehntablösung, 1841. S. 133. 1843. S. 77. 1845. S. 113. 1847. S. 100. 1849. S. 181. 1851. S. 213.

— Abschätzung der Zehntbaulasten durch den Architekten Müller von Carlsruhe und Baupraktikant Breisacher in Bruchsal, 1850. S. 183 und 358.

— Die Entscheidung wegen Ueberweisung der auf dem Zehnten ruhenden Pfarrkompetenzkapitalien an die Gemeinden, 1850. S. 230.

— Die Entscheidung darüber, welche Mittel zu Bestreitung der Zweckslasten des Fonds erfordert werden, 1850. S. 230.

Zehntaufhebung: Aufhebung des Bergzehntens. Statt demselben wird nunmehr eine Bergsteuer erhoben, welche in dem zwanzigsten Theil des Ertrags besteht, 1828. S. 63 und 105.

— Das nach L.R.S. 710 b. und bb. bestehende Recht zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen Neubrüche, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen wegen der Freijahre noch kein Zehnt erhoben wurde, aufgehoben, 1832. S. 20.

Zehntfreiheit der Neubrüche, s. Neubrüche.

Zehntknechte, deren Anstellung, 1809. S. 441.

Zehntlast, Beiträge zu kirchlichen Bauten, 1808. S. 115 und 117. S. Bauten.

Zehntrecht: Wenn ein zehntbarer Platz überbaut wird, so cessirt der Zehnte so lange, bis der Platz wieder angebaut wird, 1806. S. 58 und 114.

— In welchem Fall der Neubruchzehnte der zum kleinen Zehnten berechtigten Pfarrei oder dem ordentlichen Zehntherrn zusteht, 1807. S. 199.

Zehntschuldentilgungscasse: Errichtung einer besonderen Zehntschuldentilgungscasse unter der Auf-

Zehntschuldentilgungscasse:
sicht und Leitung des Finanzministeriums. Siehe §§. 78 — 82 des Zehntablösungsgesetzes, 1833. S. 287.
— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. S. 231.
— Bestimmung des Zinsfußes für die Darleihen derselben, 1836. S. 279. 1837. S. 309. 1838. S. 263. 1839. S. 188 und 268. 1840. S. 141. 1841. S. 163. 1842. S. 204. 1843. S. 4. 1844. S. 3 und 309. 1845. S. 73. 1846. S. 6. 362. 1847. S. 344. 1848. S. 145 und 452. 1850. S. 59. 1851. S. 35 und 463. 1852. S. 30. 1853. S. 17.
— Verjährung und Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere der Zehntschuldentilgungscasse, 1844. S. 83.
— Höchste Ernennung der Regierungscommissäre zur Prüfung der Rechnung der Zehntschuldentilgungscasse für das Etatsjahr 1837, und Einladung des ständischen Ausschusses hiezu, 1838. S. 287. 1840. S. 129 und 275. 1842. S. 265. 1843. S. 95. 1850. S. 128 und 137. 1851. S. 325. 1852. S. 221.
— Abänderungen in der deßfallsigen Verordnung vom 27. Mai 1836, 1839. S. 186.
— Gesetz über die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungscasse, 1840. S. 165.
— Bestimmung, daß die Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter für die für die Zehntschuldentilungscasse bei ihnen eingehenden Zahlungen endgiltig zu bescheinigen haben, 1850. S. 16.
Zehntsteigern für Rechnung der Gemeinden ist verboten, 1809. S. 202.
Zehntsteigerungen, deren Genehmigung, 1809. S. 460.
Zehntsteigerungs-Berichte, 1809. S. 441.
Zehntstroh, Verbot der Ausfuhr desselben, 1809. S. 265.
Zehnterpfennig: Abgabe ausländischer und im Lande arbeitender Handwerker, 1807. S. 14. 1808. S. 54.
Zehrpfennig an Handwerksgesellen und Arme. Aufhebung desselben, 1810. S. 170.
Zehrung der wandernden Handwerksgesellen, 1809. S. 25.
Zeitschwingen, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. S. 189 und 374.
Zeitung, allgemein deutsche, deren Verbot, 1832. S. 488.
Zeitungen: Ohne Privilegium und Censur darf keine Zeitung im Lande erscheinen, 1807. S. 227.
— Vaterländische Nachrichten sollen ohne Erkundigung der Wahrheit nicht aufgenommen werden, 1808. S. 121.
Zeitungen:
— Deren Censur, 1809. S. 453.
— Alle politische Zeitungen sollen aufhören, und es darf nur eine Zeitung unter dem Titel „Staatszeitung" erscheinen, 1810. Nr. 43. Beil.
— Die Herausgabe politischer Zeitungen in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz ist wieder gestattet; sie unterliegen der Censur nach der Verordnung von 1804, 1819. S. 133.
— In die Staatszeitung sollen ohne besondere Gründe keine Schuldenliquidationen, sondern nur Vorladungen bekannter Gläubiger oder Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, eingerückt werden, 1810. S. 158.
— Oeffentliche gerichtliche Vorladungen sind in die Karlsruher Zeitung einzurücken, 1834. S. 243. S. Censur. Preßgesetz.
— Das Verbot der schweizerischen Nationalzeitung, 1852. S. 121.
— Das Verbot des basellandschaftlichen Wochenblattes, 1852. S. 231.
— Das Verbot des Aargauer Volksboten, 1840. S. 258.
— Das Verbot des Aarauer Tagblattes, 1851. S. 571.
— Das Verbot des Zurzacher Blattes, die Post, 1841. S. 6.
Zeller (Dr. Karl) in Lörrach, dessen Stiftungen, 1852. S. 496. 1853. S. 23, 173.
Zeugen, Kostenvorschuß, wenn ausländische Personen als Zeugen abzuhören sind, 1806. S. 20.
— jeder Art (Beweiszeugen und Urkundspersonen), deren Gebühren, wenn sie vor einer Behörde erscheinen, 1849. S. 121.
Zeugenbeweis bei alten, vor dem Jahr 1810 entstandenen Forderungen, wo solcher nach den damaligen Rechten zulässig war, ist er auch jetzt noch zulässig, 1811. S. 47.
Zeugeneid, in Untersuchungs- oder peinlichen Sachen kommt es nicht auf die Summe an, und die Eidesabnahme tritt in diesen Fällen immer ein, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17.
Zeugniß, falsches, s. Meineid.
Zeugnisse der vom Nothhandel, Bettel und Müssigang Lebenden sind unächt, 1809. S. 38.
Zinken, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1827. S. 159.
Zink, Verbot der Anwendung desselben zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation, 1836. S. 305.
Zinngeschirr, Warnung gegen den der Gesundheit

nachtheiligen Gebrauch desselben bei Bereitung saurer Speisen und Getränke, 1834. S. 166.

Zinse und Gülten. S. Bodenzinse.

Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden. Mehr als 6 Prozent dürfen nicht bedungen werden; wo nichts schriftlich bedungen worden ist, gelten nur 5 Prozent, und neben dem Zins dürfen keine weiteren Vortheile benutzt werden, 1817. S. 84.

Zinsfuß für Stiftungskapitalien, 1820. S. 120 und 156.

— Für die Darleihen der Zehntschuldentilgungscasse, 1836. S. 279. 1837. S. 309. Siehe Zehntschuldentilgungscasse.

Zoll nach der ältesten Gesetzgebung:

— Von Waaren, die in das Württembergische und Baierische und von dort hereingehen, 1808. S. 223. 1809. S. 7. Vom Krapp, 1807. S. 61. Von Branntwein, 1808. S. 53. Vom Wein, 1810. S. 296. 1811. S. 6. Vom Tabak, 1810. S. 34 und 64. Von levantischer Baumwolle, 1810. S. 331. Von Colonialwaaren, 1810. S. 317 u. 331. Der Transit mit Colonialwaaren ist verboten, 1810. S. 321 und 330. Aufhebung dieses Verbots, 1811. S. 9. Von Colonialwaaren, die aus Preußen kommen, 1811. S. 85. Befugniß der Stadt Stockach zum unmittelbaren Bezug der Colonialwaaren, 1811. S. 155. Aufhebung des Impots auf Colonialwaaren, 1813. S. 191. Zollfreiheit auf der Commerzstraße durch das Württembergische an den Bodensee, 1807. S. 31. Nachricht von der württembergischen Zollordnung, 1808. S. 140. Zolldefraudation, 1808. S. 130 und 225. Zollabrechnung, 1809. S. 440. Besetzung der Zolldienste, 1809. S. 441. Gebühren der Zoller, 1810. S. 307.

Zoll nach der älteren Zollordnung:

— Zollordnung, neue, 1812. S. 1. Berichtigung hiezu, 1812. S. 13. Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut, 1812. S. 44. Preis der Zollordnung, 1812. S. 155. Modifikationen der Zollordnung. 1812. Nr. 15. 1. Beilage. Zusammenstellung der Verordnungen über den Tabakszoll mit Festsetzung des Zolltarifs, 1815. S. 91. Veränderungen in der Zollordnung, 1818. S. 93. Bestimmung, in wie weit der Zolltarif von 1812 noch in Anwendung zu bringen, 1825. S. 118. Neuer Zolltarif, 1827. S. 109. 1828. S. 92. 1831. S. 6 und 69. Spedition und Transitirung der Güter 1812. S. 193. Ein- und Austrittsstationen, 1813. S. 14. Wo das Commissionsgut gelagert werden soll, 1818.

Zoll nach der neuen Zollordnung:

S. 94. Herabsetzung des Transitzolls, 1822. S. 17 und 45. 1824. S. 167. 1825. S. 1. Lagerung der transitirenden Weine, 1826. S. 17. Neuer Transitzolltarif, 1826. S. 21 und 23. Befreiungen vom Transitzoll, 1826. S. 23. 1828. S. 198. 1829. S. 7 und 146. 1830. S. 97. 1831. S. 87. 1832. S. 28. Erhebung der Transitgebühr, 1826. S. 33. 1828. S. 78. Fernere Befreiung vom Transitzoll, 1833. S. 171. Controlirung der Transitgüter, 1833. S. 117 und 155. Provisorische Bestimmungen über Erhebung der Transitzölle, 1834. S. 56 und 57.

— Eingangszoll von weißer Champagner-Erde 1812. S. 95. 99. 193. 1813. S. 54. Von Hanf, Werg und Abwerg, 1813. S. 69. Von Waaren fremder Krämer und Hausirer, 1813. S. 67. Von Tabaksblättern ꝛc., 1816. S. 94. 146. 1822. S. 66. Von Büchern, 1817. S. 98. Vom Wein, 1818. S. 141. 1821. S. 59. 1822. S. 45. 54. 83. 97. 1825. S. 117. 224. 1827. S. 157. Vom Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe, 1829. S. 220. 1831. S. 71. Vom Branntwein, 1821. S. 23. 26. Vom Oel, 1820. S. 130. Von Töpferwaaren, 1820. S. 15. Von Seide, Kleidern, Schuhen und Gütern aller Art ꝛc. Oel, Wollfabrikaten, Leder, Leinen, Bijouteriewaaren ꝛc., 1822. S. 65. 83. Von Landesprodukten und Fabrikaten aus dem Fürstenthum Hechingen, 1823. S. 79. Anwendung des Zollgesetzes bei dem Verkehr mit den Kantonen Luzern und Uri und mit Nassau, 1824. S. 27. Zoll von Spiegelgläsern, 1824. S. 175. Von den aus den Nachbarstaaten eingehenden Produkten und Fabrikaten, 1824. S. 36. 45. Von Krämer- und gemeinen Handwerkswaaren, 1825. S. 118. Von Campeschenholz ꝛc., 1825. S. 197. Von den aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Turgau eingehenden Mousselinen und Baumwollenzeugen, 1824. S. 100. Vom Vieh, 1826. S. 181. Vom Eisen, 1826. S. 171. Vom Holz, 1826. S. 197. 1827. S. 28. Provisorische Verordnung über den Eingangszoll, 1827. S. 109. 1828. S. 78. Zoll vom Rindvieh, 1829. S. 169. Von Schwefelsäure, 1830. S. 79. 1831, S. 71. Von verschiedenen Waaren, 1833, S. 115. 155. 158. Vom Zucker, 1833. S. 250. Getreidezoll, 1828. S. 29. 165. 200. 1829. S. 145. 1830. S. 171. 1831. S. 165. 1832. S. 66. 242. 1833. S. 35. 90. 109. 1832. S. 296. 375. 379. Von verschiedenen Gegenständen und vom Getreide,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll nach der neueren Zollordnung:
1833. S. 247. Von den aus der Schweiz eingehenden Weinen und andern Waaren, 1834. S. 129. 227.
— Ausgangszoll vom Holz, 1812. S. 53. 1814. S. 67. 1821. S. 91. 1826. S. 197. 1827. S. 28. Von der Lohe von eichenen Rinden, 1813. S. 184. Von tannenen Rinden, 1824. S. 151. Von Reisegeld, 1813. S. 103. Vom Wein, 1818. S. 141. Von Lumpen, 1818. S. 33. Vom Branntwein, 1817. S. 103. Von Tabaksblättern, Geizen, Sandblättern ꝛc., 1820. S. 130. Vom Reps, 1821. S. 151. Vom Vieh, 1826. S. 181. Von den von Fremden im Lande gekauften und ausgehenden Waaren, 1823. S. 150. Von der Wolle, 1826. 125. Vom Eisen, 1826. S. 171. Vom Harz, 1828. S. 152. 1831. S. 69. Von Oelkuchen, 1828. S. 85. 1831. S. 69. Vom Getreide, 1818. S. 34. 42. 1828. S. 29. 165. 200. 1829. S. 145. 1830. S. 174. 1831. S. 165. 1832. S. 66. 242. Von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, 1832. S. 295. 375. 379. 1833. S. 35. 90. 109. Verordnungen, die Entrichtung des Ausgangszolls, 1813. S. 101. 1826. S. 67. 1827. S. 109. 1828. S. 206. Ausfertigung der Ursprungsscheine, 1822. S. 59. 83. 1823. S. 121. 161. Neuer Zolltarif, 1833. S. 115. 155. 158.
— Verzollung der auf dem Postwagen verführt werdenden Waaren ꝛc., 1812. Nr. 15. Beil. 1. 1826. S. 85. 1828. S. 81.
— Zollfreiheit des baaren Geldes und unverarbeiteten Goldes und Silbers, 1824. S. 176. Des Holzes von den Rheininseln, 1827. S. 42. Der Aussaat und anderer zur Ackerkultur erforderlichen Gegenstände, 1829. S. 146. Controlirung zollfreier Gegenstände, 1827. S. 31. 1831. S. 6. Vorsicht beim Grenzverkehr, 1830. S. 36. 1833. S. 46. Gegenstände, welche unter 3 kr. Zoll abwerfen, sind zollfrei, 1831. S. 6. 71. Zollfreie Gegenstände, 1833. S. 248.
— Privilegien, Gesetz hierüber, 1833. S. 213. 289.
— Zoll von Früchten und Mehl der Ausländer, das im Lande gemahlen worden ist, 1812. Nr. 15. Beilage 1.
— Aufhebung der Fruchtsperre gegen Frankreich, 1818. S. 42.
— Verbot der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine ꝛc., s. Weineinfuhr.
— Aufhebung des §. 90 der Zollordnung, 1823. S. 158.

Zoll nach der neueren Zollordnung:
— Zollverträge mit auswärtigen Staaten: Mit Würzburg, 1813. S. 93. Grenzverkehr mit Württemberg, 1825. S. 225. 1826. S. 60. Zoll- und Handelsverhältnisse mit Württemberg, 1826. S. 5. 8. 15. 32. Mit Schluchtern. 1816. S. 31. Uebereinkunft mit Württemberg wegen Ueberlassung der Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband, 1831. S. 57. Convention mit dem Großherzogthum Hessen wegen dem wechselseitigen Verkehr, 1824. S. 125. 139. 177. 1825. S. 210 224. Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen, 1826. S. 13. Vertrag mit der Schweiz, 1812. S. 157. Mit dem Kanton Argau, 1812. S. 176. Mit mehreren Kantonen der Schweiz, 1823. S. 111. Aufhebung der bisherigen Zollverhältnisse mit den Kantonen Luzern und Uri, 1825. S. 117. Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz, 1826. S. 24. 1827. S. 33. 49. 1828. S. 93. Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten, 1829. S. 116. 117.
— Bestrafung der Uebertreter der Zollgesetze: Angabe ausländischer — als inländische Waaren, 1813. S. 48. Heimliche Getreideausfuhr, 1817. S. 3. Unerlaubte Holzausfuhr, 1834. S. 151. Aufhebung der Confiskation und anderweite Strafbestimmungen, 1826. S. 8. Verfolgung der dem Zoll entzogenen Gegenstände, 1826. S. 183. Einschwärzung fremder Weine, 1826. S. 182 1827. S. 206. 1828. S. 81.
— Untersuchungen und Erkenntnisse in Defraudationssachen: Confiskation und Versteigerung der Waaren, 1812. S. 199. Competenz des Oberhofgerichts in Zollsachen, 1824. S. 91. Verfahren gegen Militärpersonen, 1825. S. 105. Wegen Einschwärzung fremder Weine, 1826. S. 182. Rekurse in Zolldefraudationssachen, 1831. S. 20.
— Anzeigsgebühren, 1818. S. 148. 1821. S. 61. Von Salzeinschwärzungen, 1812. Nr. 15. Beilage 1.
— Zolldienste, deren Besetzung, 1826. S. 17. Dienstobliegenheiten der Hauptzoller, der Zollinspektoren, Oberzollinspektoren, Oberzolleinnehmer, Zoller und Zollgardisten, 1812. S. 27—34. S. 87. 105. Dienstkautionen der Untererheber, 1826. S. 206.

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:
— Bekanntmachung: welche Länder zu dem Gebiete

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

des großen Zollvereins gehören, und was sie rücksichtlich der Waaren, die sie aus denselben beziehen, zu beobachten haben, um im Falle des Beitritts des Großherzogthums zu dem gedachten Zollverein die damit verbundenen Vortheile ansprechen zu können, 1834. S. 130. 1835. S. 227. 1836. S. 207.

— Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten, 1835. S. 143.

— Der mit den Vereinsstaaten abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag und die damit verbundenen besonderen Verabredungen sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Auswechslung der Ratifikationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist. Die ständische Zustimmung erstreckt sich bis zum 1. Jänner 1842, und Aufkündung des Vertrags muß 1839 erfolgen, wenn sich die Regierung mit den Ständen auf eine längere Dauer nicht vereinbart, 1835. S. 181.

— Bekanntmachung der Auswechslung der Ratifikationsurkunden über den wegen des Beitritts des Großherzogthums zum deutschen Zollverein abgeschlossenen Vertrag, 1835. S. 293.

— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein. Von dem freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben in den einen oder den andern Staat verboten. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus Frankfurt eingeführt werdenden Bier bezahlt, 1836. S. 111.

— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt wegen Anschließung der Letztern an den Zollverein, 1836. S. 115.

— Verabredungen mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten, 1836. S. 167.

— Beitritt des Herzogthums Nassau zum Zollverein. Vom gegenseitigen Verkehr ist nur das Kochsalz wie bei Frankfurt ausgenommen. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus dem Herzogthum Nassau eingeführten Bier bezahlt, 1836. S. 1.

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Herzogthum Nassau wegen Anschließung des Letztern an den Zollverein, 1836. S. 94.

— Beförderung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch die Einfuhr der vom freien Verkehr zeitlich ausgeschlossenen Waaren. Bestimmung der Eingangszölle, 1835. S. 213.

— Die Behufs des freien Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Vereinsstaaten nöthigen Ursprungsscheine. Bekanntmachung derjenigen Behörden, welche diese Urkunden zu beglaubigen haben, 1835. S. 229.

— Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten tritt vom 19. Juli 1835 an in Wirksamkeit, 1835. S. 182.

— Der freie Verkehr mit dem Herzogthum Nassau tritt vom 10. September 1835 in Wirksamkeit. Beglaubigung der Ursprungsscheine, 1835. S. 234.

— Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch Befreiung mehrerer Waaren von der Zollabgabe, 1835. S. 299.

— Der freie Verkehr mit dem Landgräflich Hessischen Amt Homburg hat vom 10. September 1825 ganz auf gleiche Weise wie mit dem Herzogthum Nassau angefangen, 1835. S. 343.

— Behufs des freien Verkehrs im Vereinsgebiete müssen die Fabrikanten und Gewerbtreibenden Patente nachsuchen, 1835. S. 427. S. Handelspatente.

— Ein- und Duchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein. Bezeichnung der Waaren, welche an den in der Beilage zu diesem Gesetz genannten Zollämtern eingehen dürfen. Ein- und Ausgang der Transitgüter. Ausnahmen, 1835. S. 55. Vollzugsverordnung hiezu, 1835. S. 63. 81.

— Ausgleichungsabgaben von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden beim Ubergang derselben nach Preußen, Bayern, Württemberg und Kurhessen, und von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden aus dem Großherthum Hessen und aus dem Bayerischen Rheinkreise, 1835. S. 186.

— Die Zollordnung tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. S. 181. Beilage. Das Finanzministerium bestimmt den Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

punkt, von welchem an die Zollordnung in Wirksamkeit treten wird, 1835. S. 205.

— Binnen-Controle: Diese tritt von dem, von dem Finanzministerium zu bestimmenden Zeitraum an in Wirksamkeit und wird durch dasselbe auch wieder außer Wirksamkeit gesetzt, 1835. S. 206.

— Bestimmung des Grenzbezirks an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee, Anwendung der Transportcontrole und Einführung der Binnen-Controle, 1835. S. 221. 1836. S. 112.

— Feststellung des Zollgrenzbezirks: Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz. Bestimmung der Orte und Wege, welche in den Grenzbezirk fallen, oder davon ausgenommen sind, 1835. S. 339. Ausschluß des Ortes Büsingen, der Insel Reichenau, der Kreuzlinger Vorstadt und des sogenannten Paradieses bei Constanz von dem Zollverbande, mit Bestimmung über den Verkehr mit diesen Orten, 1835. S. 419.

— Gesetz, den Ausschluß mehrerer Orte des Amtes Jestetten aus dem Zollverband, 1840. S. 167 und 172.

— Nähere Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen: Uebergangsstraßen, Anwendung der Binnengrenze, Ausnahmen. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände: Einhaltung der erlaubten Straßen. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände; Abfertigung auf Begleitscheine. Uebergang des Salzes, der Spielkarten und der der Binnencontrole unterliegenden Gegenstände. Contraventionsstrafen: bei unterbliebener Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände; bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände; bei verbotener Salzeinfuhr, 1835, S. 405.

— Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken, deßfallsiges Regulativ, 1835. S. 395.

— Zollamtliche Behandlung der Postgüter: Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, 1835. S. 446. 1837. S. 102.

— Uebereinkunft mit Württemberg wegen der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. S. 473.

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

— Uebereinkunft mit der Hessischen Regierung wegen dem Condominat Kürnbach, 1835. S. 475.

— Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner Landestheile in den Großherzoglichen Zollverband, 1835. S. 476.

— Aufhebung der durch Art. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1835 eingeführten Zollordnung. An deren Stelle tritt das neue Zollgesetz und die neue Zollordnung, 1837. S. 211.

— Zollgesetz: Allgemeine Bestimmungen. Verkehr mit andern Ländern; Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll, Erleichterung des Durchgangs. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern: Im Allgemeinen; insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern. Besondere Bestimmungen: Erhebung des Zolles; Erhebungsfuß; Bezettelungs- und Verschlußgelder; Waarenverzeichniß; Verpflichtung zu Entrichtung des Zolles; Haftung der Waare; Verjährung der Abgabe; Verkehr im Innern; Unzulässigkeit der Binnenzölle; Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben; besondere Vorschriften für einzelne Landestheile; Ausschluß von Befreiungen. Einrichtung zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles; Zolllinie; Grenzbezirk; Binnenlinie; Zollstraßen und Landungsplätze; Zollbehörden; Grenzbewachung; Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz; allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr; Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk; Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke; Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirks; Hausvisitation und Revision der Waarenlager, körperliche Visitation; Anstalten zur Beförderung des unmittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs; Ausnahmsweise Zollfreiheit, 1837. S. 213—225.

— Dieses Zollgesetz tritt am ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837, S. 426.

— Vollzugsverordnung, 1837. S. 427.

— Zollordnung: Diese enthält die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des Zollgesetzes, und zwar: I. Erhebung der Zölle und Waaren-Abfertigung, soweit solche an der

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein: Grenze stattfinden: beim Waaren-Eingange; beim Waaren-Ausgange. II. Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle: Begleitschein-Controle; Waaren-Verschluß; Niederlagen unverzollter Waaren. III. Verkehrserleichterungen: Befreiungen und Ausnahmen; Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; Meß- und Marktverkehr; sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. IV. Zum Schutze der Zollabgaben dienende Einrichtungen und Vorschriften: Controle im Grenzbezirke; Controle im Binnenlande; allgemeine Controlvorschriften. V. Dienststellen und Beamte: deren amtliche Befugnisse und Pflichten gegen das Publikum; Geschäftsstunden; allgemeines Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander, 1837. S. 226–278. Diese Zollordnung tritt am 1. Januar 1838 in Wirksamkeit; 1837. S. 426.

— Vollzugsverordnung, 1837, S. 427.

— Zoll-Cartel: Dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. S. 181. Beil. Dasselbe tritt mit dem 10. August 1835 in Wirksamkeit, 1835. S. 205. 208.

— Zollstrafgesetz: Dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. S. 181. Es tritt mit dem 10. August 1835 in Wirksamkeit, 1835. S. 205. 208.

— Aus-, Ein- und Durchgangs-.

— Verordnung über den Durchgangszoll auf kurzen Straßen, 1839. S. 241.

— Ein- und Durchfuhr von Bier aus andern Vereinsstaaten und die Ausfuhr nach Letztern, 1842. S. 106.

— Die Durchgangsabgabe von Getreide rechts der Oder, 1843. S. 85.

— Durchgangszoll bei dem Orte Büsingen, 1844. S. 57.

— Abänderung des dritten Abschnittes der die Durchfuhrabgaben betreffenden dritten Abtheilung des Zollvereinstarifs für 1843–1845, 1844. S. 69.

— Abänderung der Eingangszollnachlässe für Eisen und Stahl, 1844. S. 105.

— Durchgangszoll auf kurzen Straßen, 1845. S. 297.

— Ausgangszoll von ausgehendem Getreide und Mehl, 1846. S. 289 und 290.

— Zollermäßigung auf einigen Straßen der linken Rheinseite, 1846. S. 64.

— Erhebung eines Ausgangszolles von dem über die Zoll, Aus-, Ein- und Durchgangs-: Zollvereinsgrenze des Großherzogthums ausgehenden Getreide, Mehl und Brod, 1847. S. 86 u. 94.

— Provisorisches Gesetz über die Ausgangszollerhöhung für Getreide ꝛc., 1847. S. 125.

— Provisorisches Gesetz über den Eingangszoll von Oel in Fässern, 1847. S. 191—194. 1848. S. 180. 1850. S. 445.

— Gesetz über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker, 1847. S. 203. 1848. S. 180 und 221. 1849. S. 231. 1850. S. 237 und 392. 1853. S. 199 und 428.

— Provisorisches Gesetz über die Ausgangszollermäßigung für Getreide, 1847. S. 237.

— Dieses provisorische Gesetz tritt außer Wirksamkeit, 1848. S. 29.

— Provisorisches Gesetz, wornach von näher bezeichneten ausländischen Waaren außer dem nach dem Zolltarif davon zu entrichtenden Zollsatze noch Zuschlagszölle zu erheben sind, 1848. S. 355.

— Eingangszoll von Waffen für die Bürgerwehr, 1848. S. 124.

— Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846/48, 1848. S. 355. 1849. S. 154.

— provisorisches Gesetz, Eingangsabgaben von ungereinigter Soda, 1849. S. 127. 160.

— Provisorische Gesetze, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mahl- und Mühlenfabrikate, 1852. S. 43. 301. 1853. S. 333. 367.

— Uebergangszölle, resp. Steuern in den Zollvereinsstaaten, 1853, S. 65.

— Zollbeamte: die Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleure gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Klasse der entlaßbaren Diener. Gehalte der Beamten der Hauptzollämter. Rechtsverhältnisse derselben, 1835. S. 347. Diese Verordnung findet auch auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums Anwendung, 1835. S. 457.

— Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Zollbeamten, 1843. S. 101.

— Zollbehörden: Besorgung der das Zollwesen betreffenden Geschäfte durch eine Section der Steuerdirection, 1835. S. 169.

— Errichtung einer Zolldirektion. Diese besorgt

Zollbehörden:
das Zollwesen in seinem ganzen Umfange. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ihre Wirksamkeit beginnt mit dem 10. August 1835. 1835. S. 201 und 209.
— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten in Fällen der Nothwehr und thätlicher Mißhandlung, 1835. S. 251. S. Waffen.
— Die bisher bestandenen Zollstellen sind aufgehoben, und die neu organisirten Zoll- und Steuerämter treten in Thätigkeit, 1835. S. 445.
— Errichtung von Haupt- und Nebenzollämtern erster Klasse Behufs der Abfertigung ein- und ausgehender Waaren und der Erhebung der Zölle. Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klasse zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande. Aufstellung von Anmeldungsposten und Anordnung der nöthigen Legitimationsstellen innerhalb des Grenzbezirks. Beamte der Hauptzollämter, welchen alle Zollstellen und Bedienstete ihres Bezirks untergeordnet sind. Zollverwalter und Zolleinnehmer für die Nebenzollämter erster und beziehungsweise zweiter Klasse. Grenzaufseher und Grenzcontroleure, 1835. S. 335.
— Die im Innern des Landes bestehenden Stellen, bei welchen ein Hauptzollamt mit einer Obereinnehmerei verbunden ist, führen den Namen „Hauptsteueramt", und diejenigen Stellen, bei welchen ein Nebenzollamt mit einer Steuereinnehmerei verbunden ist, werden „Untersteuerämter" genannt, 1835. S. 351.
— Festsetzung der Amtsbezirke und der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, 1835. S. 422.
— Vereinigung einer Obereinnehmerei mit dem Hauptzollamt Leopoldshafen, 1835. S. 458.
— Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klasse an der französischen und Schweizer Grenze und an dem Bodensee, so wie Aufstellung von Anmeldungsposten, 1835, S. 401.
— Errichtung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Maurach, 1836. S. 242. Zu Riedern, 1836. S. 270. Zu Kirchen, 1837. S. 185. Zu Wiechs, 1837. S. 294.
— Verlegung des Nebenzollamtes von Horn nach Iznang, 1837. S. 102.
— Aufhebung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Mosbach, 1837. S. 108. Zu Sasbach, 1837. S. 406. Zu Tegernau, 1837. S. 412. Zu Ebringen, 1837. S. 421.

Zollbehörden:
— Verlegung des Hauptzollamtes von Singen nach Randegg, 1837. S. 321.
— Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramt Donaueschingen, 1837. S. 414.
— Die Wiedereröffnung des Nebenzollamts I. Riedern, 1838. S. 118.
— Die Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramte Pforzheim, 1838. S. 169.
— Bekanntmachung über die Annahme der Gulden- und Halbguldenstücke bei den Zollerhebungsstellen, 1838. S. 295.
— Verzeichniß der in den Vereinsstaaten bestehenden, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Steuer- oder Zollämter, 1839. S. 38.
— Das Nebenzollamt I. zu Au am Rhein hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schafwolle, 1839. S. 153.
— Das Nebenzollamt II. zu Riedern bei Bühl ist aufgehoben, 1839. S. 133.
— Anderweitige Bestimmung der Competenz des Nebenzollamtes I. zu Erzingen, 1839. S. 267.
— Die unbeschränkte Zutheilung von Abfertigungsbefugnissen an das Nebenzollamt I. zu Riedern, 1839. S. 133.
— Die dem Nebenzollamt I. in Riedern ertheilte unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen über die mit den Staatsposten über Riedern ein-, resp. ausgehenden Güter, 1839. S. 223.
— Bekanntmachung der eingetretenen Veränderungen in den Anmeldestellen zwischen Baden, Bayern und Württemberg einer- und zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten andererseits, 1839. S. 266.
— Die Errichtung eines Hauptzollamts II. zu Hauenstein, 1839. S. 275.
— Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Lörrach, 1840. S. 51.
— Regulativ über die Ausfertigung der Zollbegleitscheine, 1840. S. 57.
— Errichtung eines Nebenzollamtes II. zu Günzgen, 1840. S. 72.
— Das Niederlagsrecht des Hauptzollamts bei Schusterinsel soll einstweilen ruhen, 1840. S. 223.
— Die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg in Bezug auf die Zollverwaltung, 1841. S. 221.
— Verlegung des Hauptsteueramts Leopoldshafen nach Knielingen, 1841. S. 296.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zollbehörden:
— Vereinigung der Obereinnehmerei Altbreisach mit dem Hauptzollamt daselbst, 1841. S. 393.
— Zollamt I. Classe in Donaueschingen, dessen Aufhebung, 1841. S. 155.
— in Kappel, Oehningen und Stetten, 1841. S. 277.
— Verlegung des Hauptzollamts Waldshut von da nach Kadelburg, 1842. S. 107.
— Errichtung eines Nebenzollamtes II. in Gottmadingen, 1842. S. 294.
— Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe am Grenzacher Horn und zu Weisweil, 1843. S. 72.
— Bestimmung der Amtsbezirke der Hauptzollämter Kadelburg und bei Rheinfelden, 1843. S. 103.
— Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes I. zu Ueberlingen, 1843. S. 122.
— Dienstbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randegg, 1844. S. 65.
— Errichtung eines Nebenzollamtes in Waghäusel, 1844. S. 193.
— Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes I. in Lörrach, 1846. S. 164.
— Nebenzollamt I. in Erzingen, Begleitscheinwechsel, 1846. S. 198.
— Abfertigungsbefugniß des Untersteueramts Offenburg, 1846. S. 287.
— das Nebenzollamt I. Waldshut, Begleitscheinwechsel, 1847. S. 94.
— die Nebenzollämter Greffern, Gailingen und Neuhaus, deren Organisation, 1847. S. 225.
— Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Rheinweiler, 1849, S. 74.
— Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. Siehe anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke, 1849. S. 430.
— Das seitherige Nebenzollamt I. zu Waldshut wird nach Kadelburg verlegt, im Fahrhaus ein Abfertigungsbureau errichtet und die Anmeldstelle im Fahrhaus dem Nebenzollamt Waldshut überwiesen, 1849. S. 540.
— Dem Nebenzollamt Kadelburg wird die frühere Befugniß (s. Reg.Bl. Nr. 46 vom Jahr 1835) wieder eingeräumt, 1849. S. 540.
— Verwandlung des Nebenzollamtes I. zu Iffezheim in ein Nebenzollamt II., 1850. S. 450.
— Zollbegünstigungen: Ermäßigung der Eingangszölle der Schweiz gegenüber von verschiedenen zollbaren Gegenständen, 1835. S. 125 und 126. Modifikationen, welche bei Anwendung des Vereinszolltarifs im Verkehr mit der Schweiz stattfinden, 1835. S. 208.
— Ertheilung eines Zollprivilegiums an Mechanikus Schweizer in Mannheim, 1835. S. 8.
— Aufhebung aller Zollprivilegien, 1835. S. 417.
— Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit dem angrenzenden Ausland von der Zollabgabe befreit sind. Bedingungen, unter welchen diese Zollbefreiungen stattfinden, 1835. S. 441.
— Begünstigungen für die Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten, 1835. S. 465.
— Regulative über Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe, 1835. S. 470.
— Zollbegünstigung für die inländischen Zuckersiedereien und die deshalb bestehende Controle, 1837. S. 329.
— Höchste Verordnung über weitere Zollbegünstigungen für die Schweiz im Verkehr mit den Vereinsstaaten, 1838. S. 58.
— Aufhebung der Zollbegünstigung bei der Einfuhr von gemeiner Töpferwaare aus der Schweiz, 1850. S. 392.
— Aufhebung der im Verkehr mit der Schweiz seither bestandenen Zollbegünstigungen, 1851. S. 539.
— -Freiheiten:
— Zollfreiheit der für die Kunstausstellungen, für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehenden Kunstsachen, 1839. S. 39.
— Zollfreiheit der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, 1839. S. 39.
— Zollfreiheit für Getreideeinfuhr und Mehl, 1846. S. 299—301.
— Provisorisches Gesetz über die Eingangszollfreiheit von Reis, 1847. S. 81. 1851. S. 445. 1853. S. 387.
— -Strafen:
— Neues Zollstrafgesetz: Allgemeine Bestimmungen: Arten der Zollvergehen; Contrebande; Defraudation; Controlvergehen; Rückfall; Strafarten; Verwandlung der Geldstrafen; Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe; Zölle und Kosten; Bestimmungen wegen der Confiscation; Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger; Gesetzesunkenntniß; Verjährung. Besondere Bestimmungen: Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation; Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben; Vermuthung der bösen Absicht; Strafe der Contrebande; Strafe der Defraudation; Strafe des Rückfalls; Zollvergehen

Zollstrafen:
unter erschwerenden Umständen; Strafe der Widersetzlichkeit; Strafe der Bestechung und Geschenkannahme; Strafmilderung für Frachtführer; Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige; Strafe der Controlvergehen; Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses; Schlußbestimmungen, 1837. S. 279—292.
— Dieses Gesetz tritt am ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. S. 426.
— Provisorisches Gesetz in Betreff der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung von Aus- und Einfuhrverboten. Recurse, 1836. S. 65. Dieses Provisorium ist mit dem 15. März 1836 in Wirksamkeit getreten, 1836. S. 71. Vollzugsverordnung, 1836. S. 216. Gesetz in gleichem Betreff, 1837. S. 131. S. auch Accise.
— Höchste Verordnung über die Rekurse zur Gnade in Steuer- und Zollstraffachen, 1838. S. 130.
— Verordnung über das Verfahren in Zollstraffachen, 1838. S. 133.
— Höchste Verordnung über die Behandlung und Bestrafung der lediglich als ein entschuldbares Versehen erkannten Zolldefraudationen oder Contrebanden, 1838. S. 101.
— Verordnung über die Ueberlassung der in Folge von Zollvergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag, 1838. S. 255.
— Höchste Verordnung über die Verwendung des Straf- und Confiscatenertrags in Zollstraffachen zu Anzeigegebühren und zu Beiträgen für den Unterstützungsfond für Zollbedienstete, 1838. S. 291.
— Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes, 1844, S. 54.
— Aufhebung der Zollstrafanzeigegebühren vom 1. Januar 1848 an, 1847. S. 361.
— -Tarife ꝛc.:
— Zolltarif für alle in das Großherzogthum eingehenden Waaren, 1835. S. 119.
— Neuer Tarif: Dieser tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. S. 181. Beil. Der Zeitpunkt, mit welchem dieser in Wirksamkeit tritt, ist der 10. August 1835. Modifikationen bei Anwendung desselben im Verkehr mit der Schweiz, 1835. S. 208. Berichtigung des Tarifs, 1836. S. 161. Abänderungen des Zolltarifs, welche durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Verein veranlaßt worden sind, 1836. S. 168.

Zolltarife:
Verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs, 1836. S. 262. Ermäßigung des Durchgangszolls auf kurzen Straßenstrecken, welche zu den kurzen Transitstrecken gehören, 1835. S. 439.
— Neuer Zolltarif für die Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840. Dieser tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit. Vollzugsverordnung, 1836. S. 331 und 332. Zustimmung der Kammer, 1837. S. 149.
— Durchgangszoll-Tarif für gleiche Zeit, 1836. S. 391.
— Erhöhung des Ausgangszolls von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation, 1837. S. 375.
— Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 2. November 1837, über den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation, 1839. S. 180.
— Bekanntmachung über die Ausgleichungsabgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen hannöver'schen und braunschweig'schen Gebietstheilen zu entrichten sind, 1838. S. 77.
— Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe von roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen, 1839. S. 38.
— Verkündigung des neuen, für die Periode vom 1. Jänner 1840 bis dahin 1843 gültigen Vereinszolltarifs, 1839. S. 239.
— Vollzugsverordnung hierzu, 1839. S. 240.
— Die Erlassung eines Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarif, 1839. S. 79.
— Abgabesätze von ausländischem Zucker, 1842. S. 17 und 257.
— Zollsätze über Schweizerkäse, Obstmost ꝛc., 1842. S. 269.
— Bekanntmachung über die Ausgleichungsabgabe von Tabaksfabrikaten, 1843. S. 72.
— Die Verordnung vom 29. September 1842 ist aufgehoben, und es treten für Schweizerkäse, Obstwein und Essig auch bei der Einfuhr an der Aargauer Kantonsgrenze die ermäßigten Zollsätze der Verordnung vom 25. Januar 1838 wiederum in Anwendung, 1843. S. 164.
— Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup so wie Rübenrohzucker, 1844. S. 106.
— Eingangszoll von aus Belgien eingehendem Eisen, 1844. S. 109. Außer Wirksamkeit gesetzt, 1844. S. 216.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zolltarife:
— Aufhebung des Eingangszolls auf Steinkohlen 1844. S. 193.
— Gesetz, Vereinszolltarif für 1840, 1841 u. 1842, 1840. S. 167.
— für 1843 bis 1845, 1842. S. 281.
— für 1846, 1847 und 1848, 1845. S. 295—297 und 1846. S. 245. 1848. S. 419.
— Abänderungen in dem Vereinszolltarif, 1846. S. 29, 205 und 292. 1848. S. 180. 1851. S. 541—578. 1853. S. 379. 385. 427.
— Verlängerung der Wirksamkeit des Zolltarifs für 1846/48, 1848. S. 419. 1849. S. 155.
— Provisorische Gesetze, Abänderungen verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif, 1851. S. 541. 1853. S. 379. 427.
— Vollzugsverordnungen zu diesen provisorischen Gesetzen (Vereinszolltarif), 1851. S. 578. 1853. S. 385.
— Provisorisches Gesetz, Ermäßigung einzelner Eingangssätze des Vereinstarifs, 1853. S. 149.
— -Verträge.
— Bekanntmachung des zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits zu Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Hauptvertrags, 1838. S. 17 und der dazu gehörigen Uebereinkünfte:
a. wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 1839. S. 22.
b. wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingrode an das Zollsystem der Vereinsstaaten, 1838. S. 25.
c. wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried; ferner des Amtes Calverde, des braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem der Vereinsstaaten, 1838. S. 30.
d. wegen des Anschlusses verschiedener preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, 1838. S. 36.
e. wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs hinsichtlich der Messen und Märkte, der Einfuhr- und Durchgangsabgaben ꝛc., 1838. S. 41.
— Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich schaumburg-lippe'schen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, 1838. S. 283.

Zollverträge:
— Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöver'schen Messe zu Lüneburg, 1839. S. 79.
— Handelsvertrag der Niederlande mit den Zollvereinsstaaten, 1839. S. 99.
— Die ständische Zustimmung zu den in dem Handelsvertrag mit den Niederlanden enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs, 1839. S. 185.
— Die mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner fürstlichen Landestheile in den großherzoglichen Zollverband abgeschlossene Uebereinkunft, 1840. S. 3.
— Von Seite des Zollvereins mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen, 1840 S. 21.
— Die mit der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich gegenseitiger Verkehrserleichterungen getroffene Uebereinkunft, 1840. S. 229.
— Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, 1841. S. 241.
— Versendung von Waaren in andere Vereinsstaaten, 1841. S. 298.
— Den mit der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag, 1841. S. 265.
— Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle, 1841. S. 285. 1851. S. 705.
— Anschluß des Fürstenthums Lippe an den deutschen Zoll- und Handelsverein, 1842. S. 9.
— — des Herzogthums Braunschweig, 1842. S. 21.
— — der Grafschaft Schaumburg, 1842. S. 37.
— — des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, 1842. S. 47.
— — der fürstlich Waldeckischen Grafschaft Pyrmont, 1842. S. 89.
— — des Großherzogthums Luxemburg, 1842. S. 169. Fortdauer des Anschlusses, 1848. S. 115.
— Die den Niederlanden gewährten Zollerleichterungen sind erloschen, 1842. S. 41.
— Steuerrechtliche Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile, 1842. S. 113.
— Bestätigung der abgeschlossenen Zollverträge, 1842. S. 270.
— Bekanntmachung über die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841 der steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile und über die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, 1843. S. 18.
— Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zoll-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zollverträge:
verein und dem Königreich beider Sicilien, 1847. S. 180 ꝛc. 1848. S. 10.
— Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Sardinien, 1851. S. 655 und 757.
— die einstweilige Fortdauer des zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten und Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom Jahr 1844 betreffend, 1851. S. 139.
— die Additionalconvention mit Belgien, 1852. S. 187.
— Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, 1847. S. 242.
— Vertrag mit der Schweiz über gegenseitige Zollbefreiungen auf kurzen Verbindungsstrecken 1853. S. 155. 178.
— Provisorisches Gesetz, Genehmigung des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und des Zoll- und Handelsvertrags mit Oesterreich, 1853. S. 217—277.
— Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem herzoglich Braunschweigischen Harz-Leinedistrikt und dem übrigen Zollvereinsgebiet, 1853. S. 301.
— Vertrag vom 16. Oktober 1845, zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse 1847. S. 21, 195—201. 1848. S. 115. 1853. S. 83 und 349.
— Wasser-:
— s. Rheinschifffahrtsordnung.
— Dieser wird nach bisheriger Art und Form erhoben, 1812. S. 30.
— Der zwischen Straßburg und den Grenzen der Niederlande geltende Gebührentarif soll auch auf die Rheinstrecke zwischen Straßburg und Basel ausgedehnt werden. Güter, welche nach Verträgen geringere Gebühren bezahlen, sollen auch künftig gleiche Begünstigung genießen. Außer diesem gelten noch die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsverträge von 1804 und 1805, so weit solche dermalen noch ausgeübt werden. Erhebung der Gebühren zu Altbreisach. Außer diesen Gebühren wird noch die im Art. 4 der Octroiconvention von 1804 bestimmte Gebühr von Schiffen erhoben, 1827. S. 59 u. 73.
— Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar und Erhebung der allgemeinen Neckarzölle, 1827. S. 61.
— Ueber die Rheinschifffahrtsgebühren ist zwischen den Regierungen sämmtlicher Uferstaaten eine Uebereinkunft getroffen worden, 1831. S. 89. §. 109. S. Rheinschifffahrtsordnung.

Zoll, Wasser-:
— Bestellung der Zollgerichte, 1831. S. 137.
— Aufstellung eines Aufsehers für die Rheinschifffahrt, 1832. S. 141. Die Ernennung eines solchen für den ersten Bezirk, 1832. S. 159.
— Bestimmung der Bezirke der Zollrichter, 1832. S. 325.
— Rückvergütung des Octroi von Oberländer Weinen, welche auf dem Rhein transportirt werden, 1833. S. 257.
— Nachlaß an dem badischen Antheil des Rheinzolles von den Gütern, welche zu Berg nach Leopoldshafen kommen und zu Land bei Eimeldingen wieder ausgehen, sodann von solchen Gütern, die aus einem badischen Hafen kommen und die Rheinzollämter Straßburg und Breisach überschreiten, 1834. S. 57.
— Verminderung des Zolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main, 1829. S. 115 und 123. 1832. S. 26. Statt des Neckarzolltarifs wird der Rheinoctroitarif eingeführt, 1835. S. 225.
— Ausdehnung dieser letztern Begünstigung auf diejenigen Berggüter, welche das Rheinzollamt Mannheim überschreiten, 1834. S. 79. 1835. S. 253.
— Ermäßigung des Rheinzolltarifs, 1834. S. 123. 1835. S. 253.
— Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren, 1836. S. 13.
— Bekanntmachung der Supplementarartikel zur Rheinschifffahrtsconvention vom Jahr 1831, 1836. S. 75.
— Uebereinkunft mit den Königreichen Preußen, Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der freien Schifffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. S. 425. 1837. S. 150.
— Von überseeischen Waaren, die auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem vereinsländischen Freihafen bezogen und im Großherzogthum zum Eingang verzollt werden, wird das erweislich bezahlte preußische Rheinoctroi im vollen Betrag erstattet, 1837. S. 320.
— Erleichterungen und Begünstigungen, welche der Schifffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugestanden worden sind, 1837. S. 335.
— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrag über den Nachlaß der Wasserzölle für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs, 1837. S. 343.
— Die Competenz der Rheinzollämter erstreckt sich auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll, Wasser-:
Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamtes freiwillig unterwirft, 1837. S. 396. S. auch Freihäfen.
— Höchste Verordnung, Anzeigegebühren bei Wasserzollvergehen, 1839. S. 268.
— Gesetz über Bestrafung der Defraudation der Wasserzölle, 1839. S. 171.
— Gesetz über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein, 1839. S. 177.
— Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren, 1842. S. 45. 87.
— Vertrag wegen der Neckarschifffahrt, 1843. S. 25.
— Bekanntmachung über das Richteramt in Sachen der Neckarschifffahrt, 1843. S. 68.
— Verordnung über die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren, 1843. S. 85.
— Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein, 1843. S. 97.
— Nachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein, 1844. S. 60.
— Tarif für Holzflößerei auf dem Neckar, 1845. S. 215—220.
— Tarif für Holzflößerei auf dem Rhein, 1845. S. 239.
— Mainschifffahrtsabgaben, 1846. S. 108.
— Ermäßigung der Mainzölle, 1851. S. 580.
— Ermäßigung der Neckarzölle, 1851. S. 608. 1852. S. 271.
— Ermäßigung des Rheinzolltarifs, 1851. S. 547.
— Ermäßigung der Wasserzölle für Gegenstände des freien Verkehrs der Nassauischen Schifffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1851. S. 579.

Ziehungen von Staatsanleihen, s. Amortisationscasse. Eisenbahnschuldentilgungscasse.

Zuchthäuser: Zu den Einkünften dieser Anstalten gehören die confiscirten Beträge von verbotenen Geschenkannahmen, 1803. Nr. 19. S. Strafanstalten.

Zuchthausstrafe: Verschiedene Grade dieser Strafe, 1810. S. 57.
— deren Vollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, 1848. S. 335.

Zuckerbäckerwaaren, s. Conditoreiwaaren.

Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Waizenstärke, deßfalls erforderliche Erlaubniß, 1812. S. 121.
— Die Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation ist verboten, 1836. S. 305.

Zuckerfabrikation, Besteuerung des aus Runkelrüben erzeugten Zuckers, 1841. S. 209. 217. 241.
— Rübenzuckersteuer, provisorisches Gesetz, 1842. S. 219. 258.
— provisorisches Gesetz über Abgabesätze von ausländischem Zucker, 1842. S. 17. 257.
— Rübenzuckersteuer, 1843. S. 139.
— Eingangszollsätze von ausländischem Zucker, Syrup und Rübenrohzucker, 1844. S. 106. 1848. S. 180.
— Rübenzuckersteuererhebung, 1844. S. 145.
— Rübenzuckerbesteuerung, 1846. S. 235—242. 245. 1848. S. 180.
— Gesetz, die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steueransatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten August 1848, 1847. S. 203.
vom 1. September 1848 bis letzten August 1850, 1848. S. 180. 221. 1849. S. 231.
vom 1. September 1850 bis letzten August 1853, 1850. S. 237. 392.
vom 1. September 1853 bis letzten August 1854, 1853. S. 199.

Züchtigung, körperliche: Diese ist, sei es als Anwendung eines Erforschungsmittels, Ahndung gerichtlicher Lügen oder als Zusatz peinlicher Strafe, wie überhaupt überall gänzlich abgeschafft. Statt derselben tritt Gefängnißstrafe ein, 1831. S. 249.

Züchtlinge: Deren Vergehen während ihrer Strafzeit werden von dem Amt und der Zuchthausverwaltung gemeinschaftlich untersucht. Vergehen gegen die Hausordnung werden nur von letzterer geahndet, 1805. S. 22. 1812. Nr. 20. Beil. §. 8.
— welche in die Strafanstalt abgeführt werden, sollen mit einem Zeugniß des Physikats über ihre Gesundheitsverhältnisse, und mit einem Zeugnisse des Amts über ihre Vermögensumstände, sofort mit reinlicher Kleidung versehen sein, 1804. S. 185. 1814. S. 143.

Zugskosten der Staatsdiener, 1813. S. 199.
— Diese werden den von einer Stelle auf eine andere versetzten Staatsdienern vergütet, 1819. S. 11.
— worin die Vergütung besteht, 1826. S. 6, ist aufgehoben, 1852. S. 45.
— Distanztarif, welcher der Berechnung zu Grund zu legen ist, 1831. S. 206.
— der Zollgardisten, 1827. S. 53.
— der bei der Civilverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Diener, 1837. S. 414.

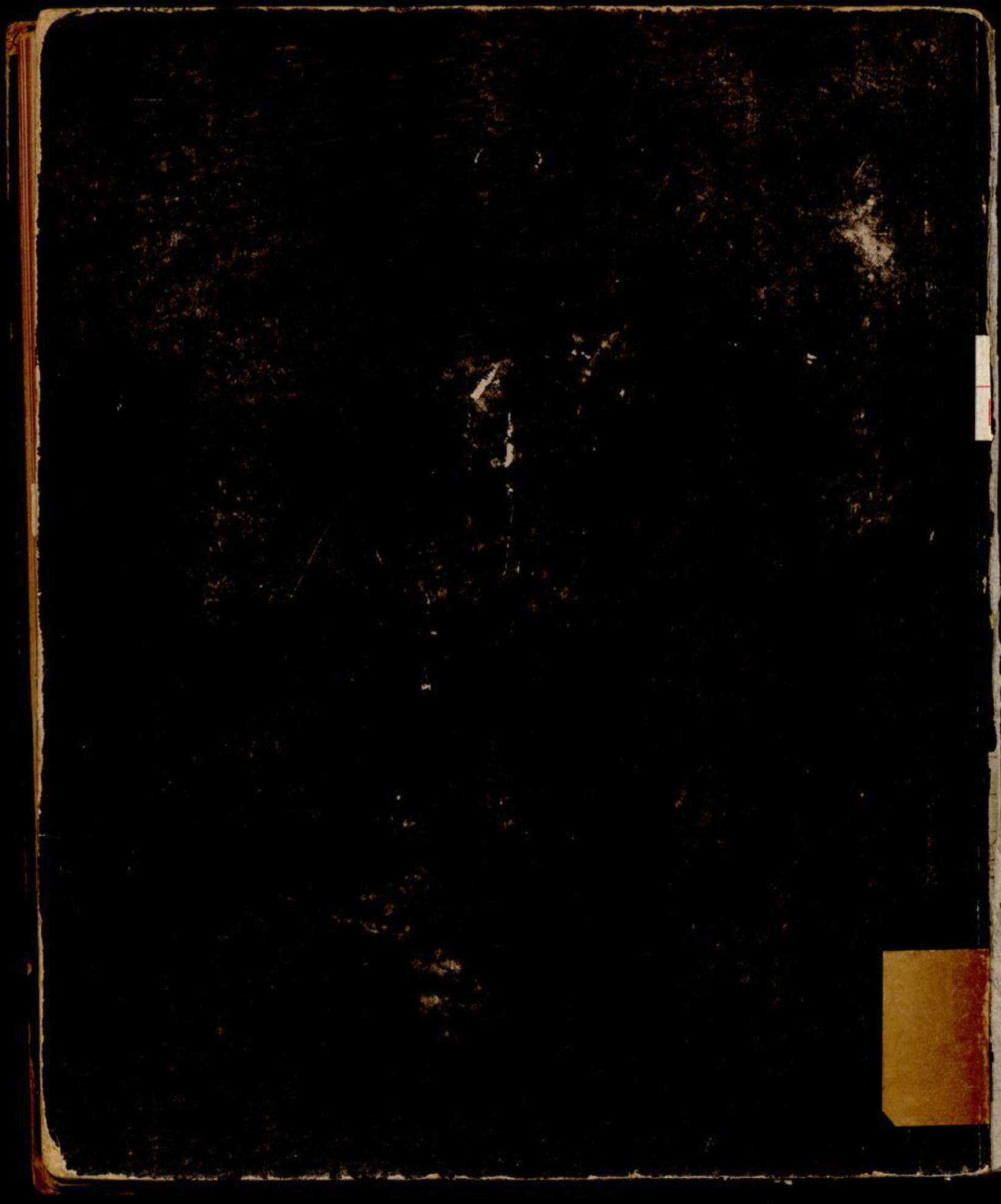
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugskosten:
— Verordnung vom 20. Februar 1852. Neuestes Zugskostenregulativ für Civilstaatsdiener, 1852. S. 45.
— Vergütung an die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Civildiener, 1853. S. 43.
— Berechnungstafeln, 1853. S. 208.
Zunftsachen: Aufsicht über das Zunftwesen, 1809. S. 430 und 455.
— Die Gewerbe- und Zunftpolizei gehört zur Competenz der Aemter, 1822. S. 11.
— Rechnungswesen der Zünfte, 1810. S. 272.
— Erörterung der Streitigkeiten in Zunftsachen, 1804. S. 119. 1808. S. 170.
Zunfttaren: Aufhebung der bisher vom Staat oder öffentlichen Staatsanstalten bezogenen Taren. Darunter sind jene, welche nach der Tax- und Sportelordnung erhoben werden, nicht begriffen, 1833. S. 214.
— Vollzugsverordnung, 1833, S. 227.
Zunftverfassung im Aeußern und Innern; Innungsrechte; Zunftbezirke; Meister- und Gesellenrecht ꝛc., 1808. S. 170.
— S. Handwerksgesellen. Gewerbetreibung. Handwerksarbeiten. Handwerkslehrjungen. Meisterrecht. Meisterstück. Metzelrecht. Muthjahre.
Zunftzwang, welche Handwerker demselben unterliegen, 1807. S. 14. 1808. S. 54.
— Jeder Zunftangehörige darf Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs auch aus andern Zunftdistrikten annehmen und solche dahin verbringen. Hausiren darf aber derselbe nicht, 1825. S. 185.
Zusammenrottungen und die dabei verübten Verbrechen, deßfallsige Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen, 1848. S. 90.
Zustellungsgebühren der Amtsdiener sind aufgehoben, 1817. S. 30. Solche dürfen wieder erhoben werden, 1829. S. 89.
Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von Mannheim bis Basel, 1838. S. 123—126.
Zwangsabtretungen für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues bis Basel und von da nach dem Bodensee, 1853. S. 209.
Zwangsversteigerungen, Abänderung des §. 57 der höchsten Verordnung vom 29. März 1832 in Betreff des Zwangsversteigerns, 1843. S. 164. s. Executionsordnung.
Zwischenbescheide, wie solche bei den Untergerichten abzufassen sind. Rechtskraft derselben, 1806. S. 44. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Badische Landesbibliothek

39 17247 9 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZ
B 72, Reg.
1811-21

OE
20
Reg. 1811-21
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 72, Reg. 1811–1821

C5/1a

Oe 20, Reg. 1811

Ausführliches

Alphabetisches Haupt-Register

über alle

Gesetze und Landes-Verordnungen

in

den Großherzoglich Badischen Regierungs-Blättern.

Decennium 1811 bis 1821.

Karlsruhe,
in Gottlieb Braun's Buchhandlung.
1821.

1947 B 40 48

07 B 72, Reg. 1811-1821

Landesbibliothek Karlsruhe

LS 18 W

De 20, Reg. 1811-71

Vorbericht.

Es sind 10 Jahre, daß ich das erste Register zusammen trug, welches mit dem Anfang der Regierungs-Blätter bis Ende des Jahrs 1810 geht, nebst einigen Nummern vom Jahr 1811. Hier folgt nun das zweite von den letzteren 10 Jahren, und fängt dort an, wo das erstere aufhört.

Die Abkürzungen sind wie im vorigen Register; J. zeigt den Jahrgang, die römische Ziffer die Nro. des Stücks, und die kleine Ziffer, die Seite des Blatts an.

Die Hauptbenennungen sind beibehalten, und unter diesen die Gegenstände gesammelt worden. Z. B. alles was den Zoll betrifft, unter Z; was die standesherrliche Besitzungen insbesondere betrifft, ohne das übrige Land zu berühren, unter Standesherrlichkeits-Verfassung; jene des Militairs, unter Militairsachen ꝛc. Die Erläuterungen, Rechtsbelehrungen ꝛc. welche Bezug auf das Landrecht haben, sind unter Landrecht gesammelt; die Rechtsbelehrungen insbesondere, unter dieser Ueberschrift; anderwärts ist dann auf das Hauptwort verwiesen.

Bekanntmachungen, die einen Gegenstand betreffen, der für abgethan angesehen werden kann, oder der bloß momentanes Interesse hatte, ist mit weniger

Umständen, als bleibende Verordnungen, eingetragen. So ist z. B. die Abnahme und Zuweisung einzelner Orte von einem Amtsbezirk zu einem andern, bloß unter dem allgemeinen Namen, Aemter-Organisation zu suchen, die Namen der Ortschaften selbst, sind nicht eingetragen. Dienst- und Ehren-Nachrichten sind gar nicht aufgenommen worden. Im Eintrag der Verordnungen selbst, habe ich mich auf das Nöthigste beschränkt, weil dieses Werkchen kein Real-Auszug, sondern ein bloßes Wort-Register seyn soll; und wenn es als solches zweckmäßig gefunden wird, so leistet es was es leisten soll.

Carlsruhe im März 1821.

Rheinländer,

Land-Amts-Revisor.

A.

Aargau, eidgenößischer Canton, Staats-Vertrag mit demselben, besonders die Zölle betreffend; s. Staatsvertrag.

Abgaben, Beitreibung, rückständiger, s. Execution.

Abhör, der Rechnungen, s. Rechnung.

Abkauf, der Herrenfrohnden, s. Frohnden.

Abkauf, der Leibeigenschaft, s. Erbentlassung.

Abrechnung, der Zoller, Steuer- und Accis-Einnehmer, s. Zoller, Steuer-Einsammler, Acciser.

Abschriften, von Localstiftungs-Rechnungen, s. Local-Stiftungen.

Abwesende, s. Ausgetretene.

Abzug und Nachsteuer, Manumissionstaxe, Schuldentilgungs-Beitrag, gegen Bundesstaaten ist aufgehoben. J. 17. XXI. 77. J. 18. XVIII. 103.

— Nachlaß des Manumissionstaxes, des Leib- oder Erbschillings, Besthaupts- oder Haupt-Rechts, Todfalls. J. 20. XII. 67. XV. 80.

— zu 12 Prozent von einem böslich Ausgetretenen. J. 20. XV. 87.

— oder Geldstrafe von einem ohne Erlaubniß außerhalb Landes sich häuslich Niedergelassenen. J. 20. XV. 87.

Abzugs-Berechnungen, außerlandsgehendes Vermögen, gibt 3 Prozent Kriegssteuer zur Gemeindskasse. J. 15. VIII. 61. J. 17. XXI. 77.

— Convention. Großherzogliche Diener sind im Fall des Reciprocums jenes Staats, abzugsfrey. J. 11. XXXVII. 167.

— Convention mit Bayern. J. 11. XXXVI. 164.

— — mit Frankreich, Manumissionsgebühr und 3 Procent zu den Gemeindskassen, aufgehoben. J. 19. XXI. 129.

— — mit dem Großherzogthum Hessen. J. 11. XXXII. 149. XXXVII. 168.

— — mit dem Königreich Preußen. J. 12. IX. 52.

— — mit den Herzoglich Nassauischen Landen. J. 16. XXXVIII. 146.

— — mit der Schweiz, die 3 p. C. zu den Gemeindskassen aufgehoben. J. 20. II. 15. s. auch Schweiz.

Abzugsfreiheit, in die nordamerikanische Staaten. J. 17. XXI. 80.

Accisdiener, s. Zollgardisten.
Accisdienste, Besetzung derselben, s. Accisordnung.
Accisoren, deren Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisegebühr, Caution, s. Accisordnung.
Accisoren, Frohndfreyheit, s. Frohnd.
Accis-Ordnung, neue, für das ganze Großherzogthum. J. 12. II. 5. Berichtigung darin. J. 12. V. 26. Weinhändler-Patente betreffend. J. 12. III. 9. V. 17. Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisegebühr, Caution der Acciser. J. 12. VI. 30. Accisdiener, s. Zollgardisten. Einführungstermin der neuen Accisordnung. J. 12. VIII. 45. Vorschrift über die Besetzung der Accisdienste. J. 12. XV. 87. Modificationen, Erläuterungen, und nachträgliche Bestimmungen zur Accisord. 2te Beilage zu J. 12. XV. Die in Bezug auf die Accisschuldigkeit nöthige Inventuren betreffend, s. Inventuren. Fleisch-Accis von Kühen. J. 12. XVII. 95. Veracciſung der Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten. J. 12. XVIII. 99. Accis von Domänenverkäufen. J. 12. XXIV. 143. Preis der Accis-Ord. J. 12. XXVI. 155. Berichtigung einiger Fehler in der Accisordnung in der 2ten Beilage zu No. XV. J. 12. XXIX. 192. J. 13. III. 16. Accis von Liegenschaftsveräußerungen, Verpfründungen, Uebergaben ꝛc. J. 12. XV. 2te Beilage pag 6.
Besondere Modificationen in Beziehung auf Accisdefraudations-Strafen, Weinverkauf im Kleinen, der nicht Berechtigten, Weinabgabe der Weinhändler, wann dem Acciser von dem Wein-Einlegen Nachricht zu geben. J. 12. XXX. 198.
Accis von gebrannten Wassern der Apotheker und Chemiker. J. 13. III. 16.
Bestrafung der Brandweinbrenner, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern. J. 13. IV. 19.
Brandweinkesselgeld, Bestimmung und Defraudations-Bestrafung. J. 13. VI. 30.
Rückersatz des Brandwein-, Accis- und Ohmgelds bei der Ausfuhr. J. 13. VI. 33. J. 17. II. 3.
Accis von Bier- und Essigmalz. J. 13. XIX. 115.
— vom Essig. J. 13. XXVIII. 171. J. 18. XI. 69.
— der Weinhändler und ihre Patente. J. 14. IV. 36. VI. 58. J. 15. VI. 37.
Stellung der Weinwägen zur Nachtzeit, in Höfe der Wirthe und die deßfalls zu machende Anzeige. J. 14. XVII. 120.
Defraudation des Acciſes von Früchten, Accis-Ordn. §. 101. J. 14. XVIII. 123.
Accis vom Blättertaback. J. 15. III. 10.
— von gesponnenem Taback. J. 15. IV. 17.
— von verarbeitetem und unverarbeitetem Taback. J. 15. XIV. 91.
— von rückstellig werdendem Liegenschaftsverkauf wegen Unvermögenheit des Käufers. J. 15. XVIII. 114.
Befreiung bedürftiger Personen von der Frucht-Accis. J. 16. XXXI. 123.
Berechnung der Erbschafts-Accise bei Lehen-Verlassenschaften. J. 17. VI. 17.
Wein-Accis betreffend. J. 17. XVIII. 65.

Accis-Ordnung, Rückvergütung des Accises bei der Brandwein-Ausfuhr. J. 17. XXVI. 103.
Vor vollzogener Theilung an Mit-Erben um Privat-Anschlag veräußerte, und der Erbtheilung wegen an minderjährige Mit-Erben veräußerte Liegenschaften, sind accisfrey. J. 17. XXIX. 117.
Frucht-Accis, aufgehoben. J. 18. VIII. 41.
Liegenschaften und Mobilien, im Land und im Ausland, wie die Erbschafts-Accis der Ausländer zu berechnen. J. 18. XIV. 86.
Rückvergütung des Accises von ausgeführtem Essig, aufgehoben. J. 18. XI. 69.
Accis von Taback, Oel, Brennholz, Aufhebung derselben. J. 20. XV. 80. XVII. 129.
Brandwein-Accis, Umwandlung in ein Kesselgeld. J. 20. XVII. 130. J. 21. III. 24.
Accouchement, s. Geburtshülfe.
Acten, deren Verpackung, wenn sie mit Postwägen abgehen sollen. J. 16. XXXVI. 136.
Actuarsstellen bei Criminal-Aemtern, deren Besetzung. J. 14. VIII. 67.
Adel, ist conscriptionspflichtig. J. 12. XXIII. 131. Wann der Adeliche einen andern einstellen dürfe oder selbst dienen müsse. J. 12. XXXV. 227.
— Eintragung in die Adels-Matrikel, Beweis der Adels-Rechte. J. 15. XII. 81.
— des Craichgau und Odenwaldes, und vormalige kurpfälzische Vogts-Junker. J. 16. XIV. 51.
— welche zum hohen Adel zu rechnen. J. 19. XIV. Beil. p. 2. s. auch Grundherrn.
Advokaten, ihre Deservitorien auf Stempelpapier zu schreiben, s. Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung.
— Tax in nicht prozeßualischen Sachen, s. Tax.
— Stelle, erledigte, beim Hofgericht in Rastadt. J. 15. XVII. 105.
Aemter, das Stadt-Amt Offenburg und Amt Emmendingen zu Oberämter erklärt. J. 20. I. 6.
Aemter, Organisation-Nachtrag das Amt Endingen betreffend. J. 12. XXXV. 220.
— Organisation des neuen Amts Steinbach. J. 13. VII. 40.
— — Nachtrag, die Aemter, Bühl, Baden, Rastadt betreffend. J. 13. VII. 40.
— — des Klettgaues in Amtsbezirke. J. 13. XIV. 79.
— — aller Zusammenschmelzung der landes-, standes- und grundherrlichen Aemter. J. 13. XXII. 129.
— — J. 13. XXIV. 154. J. 14. II. 10. III. 38.
— — J. 14. VIII. 68. J. 15. XI. 78. J. 19. V. 19. VIII. 33. J. 18. VI. 30.
— Organisations-Nachtrag des Amts St. Blasien. J. 16. I. 1.
— — Nachtrag des Landamts Carlsruhe. J. 19. VI. 27.
— — — des Amts Pfullendorf und Ueberlingen. J. 19. XVII. 108.
— — — der Aemter Achern und Oberkirch. J. 19. XVII. 109. XXI. 130.
— — — der Aemter Offenburg und Emmendingen. J. 20. I. 6.
— — — das Amt Villingen betreffend. J. 20. XI. 68.

Aemter-Organisation, Aufhebung und theils Veränderungen der Aemter Steinbach, Endingen, Candern, St. Peter, Elzach, Thiengen ꝛc. J. 19. XXX. 196. XXXI. 206.
— — das Amt Bondorf betreffend. J. 20. XII. 68.
Aemter, erweiterte Competenz derselben, als: Dispensation vom Bauen mit Steinen, Beraine anzuordnen und zu bestätigen, Strafe anstatt der Vermögens-Confiscation zu erkennen, Militär-Conscription, Militär-Einstandscontrakte zu bestätigen, Bestrafung der Chaussee-Warte, Anweisungen auf Localfonds, Aufsicht über die Amtsschreiberei-Geschäfte. J. 19. XXI. 125.
— Chausseegeld-Defraudationssachen-Recurs betreffend, s. Chausseegeld-Defraud.
— Depositenwesen betreffend, s. Depositen.
— Dispensationsbefugniß, s. Dispensation.
— Sporteln und Gebühren-Ansätze. J. 17. IX. 29.

Aemter-Geschäftskreis;
Criminal-Untersuchungen betreffend. J. 12. XX. Beilag p. 1. J. 13. XX. 121.
Desertion der Soldaten, Bestrafung. J. 13. XXXIV. 200.
Ehescheidungsprozesse. J. 12. XXIX. 189.
Militär-Einstands-Geschäfte. J. 12. XXXVI. 223.
Päße-Ertheilung an Milizpflichtige. J. 20. XIII. 72.
Strafgerichtsbarkeit. J. 13. XXVI. 161. Wegen Desertionshülfe der Soldaten. J. 13. XXXIV. 200.
Unterstützungsverwilligungen aus milden Stiftungen. J. 17. XIII. 49.
Waaren-Versteigerung wegen Zolldefraudation. J. 12. XXX. 199.
Wanderpässe-Ertheilung an Milizpflichtige, s. Päße-Ertheilung.
Alimentenzahlung, Klage unehelicher Kinder auf Alimenten. J. 12. XXI. 117. J. 13. II. 5.
Allmendgenuß, der Pfarrer und Schullehrer. J. 13. IV, 17.
— der Soldaten. J. 13. V. 26.
Allmosen, Unterstützungen daraus. J. 17. XIII. 49. Verwilligungsbefugniß der Aemter. J. 19. XXI. 126.
Amortisationskasse, Einkünftezuweisung. J. 11. XIV. 57. J. 12. II. 5.
— Ziehung der Obligat., s. Obligationen.
— gezwungenes Anlehen, Ueberweisung und Contributionszuweisung. J. 15. XXIII. 134.
— deren Verfassung. J. 18. XVIII. 104. J. 20. VII. 40.
— Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anlehen. J. 20. XV. 80.
— Budget. J. 20. XV. 81. 116. Anlehen. J. 20. XV. 84.
— Anlehen zu 5 Millionen. J. 20. XVI. Beilage.
Amtsactuarien, das Heirathen derselben, s. Heirathen.
Amtsgewalt, mißbrauchte, wer sich derselben schuldig machen könne. J. 12. XX. Beil. p. 16.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtskassen, Contributions-Umlage. J. 13. X. 57. Erhebung ihres Bedarfs. J. 15. V. 22. J. 16. XVII. 75. Zum Minist. d. Innern gehörig. J. 19. XVI. 91.

Amtsschreiber, stehen unter Aufsicht der Aemter, s. Aemter.

Amts-Revisorate, deren Berechtigung zu Verfassung der Ehrenverträge. J. 12. X. 56. XIX. 101. Befugniß der Amts-Revisoren zu Fertigung von Staatsschreibereygeschäften für Personen außerhalb des Amts-Revisoratsbezirks. J. 12. XVIII. 99.

Bei Domänen-Verkäufen haben die Amts-Revisorate die Anzeige wegen des Accises an die Accisoren zu machen. J. 12. XXIV. 143.

Accis von Vermögensübergaben, fürsorglichem Besitz, Verpfründungen, Nutznießungen, Tausch und Kauf, Erbschaften ꝛc. J. 12. XV. 2te Beil. p. 6.

Instruction rücksichtlich der Pflegschafts- und Pfandschreiberey-Sachen. J. 9. LIII. 501. 502.

Gelder-Einzüge bei Erbschafts- und Gantvermögens-Versteigerungen, s. Geld-Einzug.

Deren Geschäft bei den Depositen, s. Depositen.

Zahlung der herrschaftlichen Gelder bei Ganten betreffend, s. Gantsachen.

Umlaufzettel betreffend, s. Umlaufzettel.

Abzugsberechnungen. J. 15. VIII. 61.

Erneuerung der Unterpfandsbücher. J. 16. III. 9.

Einrückungen in die Pfandurkunden über landesherrschaftliche Activkapitalien, wegen der Kapital-Heimzahlung. J. 16. VI. 21.

Fertigung von Staatsschreiberey-Urkunden durch minderjährige Scribenten. J. 16. XVIII. 81.

Revisionsgebühr von Rechnungen. J. 17. I. 1. Verantwortlichkeit für ihre Scribenten. J. 17. II. 4.

Sporteln, Gebühren, Copialien, Vidimationen ꝛc. J. 17. IX. 29.

Instruction über Sporteln und deren Verrechnung. J. 17. XVI. 60.

Die Amtsrevisorate in sub- und objectiver Hinsicht zum Ministerium des Innern gehörig. J. 19. XVI. 91.

Anbringgebühr von Zolldefraudationen, s. Zolldefraudation.

Anbringgebühr, Chausseestrafen, s. Chaussee-Gelderhebung.

— von Salz-Einschwärzung, s. Salz.

Anklage der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, s. Verantwortlichkeit.

Anlehen, gezwungenes, s. Staatsschulden.

— für die Amortisationskasse, s. Amortisationskasse.

— für den Staat, s. Staatsschulden.

Anstandsbrief des Herrn Fürsten von Leiningen, s. Leiningen.

Anstellung, lebenslängliche, der Staatsdiener, s. Staatsdiener.

Anzeigblätter, Druckkosten für Einrichtungen betreffend. J. 12. XIII. 74. Einrichtung und Preis, Einrückungs-Gebühr, Censur. J. 19. XIV. 79. Was darin aufzunehmen. J. 19. XXII 134.

Apotheker, deren Essigverkauf. J. 15. II. 5.
Neue Taxordnung. J. 12. XXVI. 154.
Accis von eingeführten gebrannten Wassern, s. Accisordn.
Waaren-Verkauf unter der gesetzlichen Taxe, J. 14. XIII. 87.
Anstellung und Examination der Apothekergehülfen. J. 13. II. 6. J. 14. XVIII. 124.
Giftwaarenverkauf. J. 18. XXIII. 150.
Appanagensteuer, s. Steuer.
Appellation gegen Urtheile, die Alimentation der Bastarde betreffend. J. 13. II. 5.
— gegen Erkennung der Gantprozesse, s. Gantsachen.
Archiv-Ordnung, Nachtrag, Verbesserung darin. J. 13. VI. 36.
Armatur, militairische, Ankauf- oder Eintausch-Verbot, s. Militairsachen.
Arme, in welchem Fall die erhaltenen Unterstützungen ersetzt werden, s. Unterstützungen.
Arzney-Verkauf unterm Preis, s. Apotheker.
Arzneywaare, das Hausieren betreffend, s. Hausieren.
Assessoren, deren Rang und Geschäfte. J. 13. XX. 121.
Audienz, bei Sr. Königlichen Hoheit. J. 11. XXIV. 109. J. 19. I. 1.
Aufenthaltsgestattung an Heimathslose, dessen Folgen. J. 18. XXIII. 150.
Aufforderung und Vorladung an vermißte Soldaten, s. Militairsachen.
Aufgebot der Verlobten, s. Proclamation.
Ausfertigungen der Urkunden, s. Urkunden.
Ausfuhr des Brandweins, Rückersatz des Accis- und Ohmgeldes, s. Accisordnung.
— Zoll, s. Zoll.
— der Lumpen, s. Lumpen.
Ausgangszoll, s. Zoll.
Ausgetretene, deren Vorladung betreffend, s. Vorladung.
— Verwaltung deren confiscirten Vermögens. J. 17. III. 7. J. 20. XV. 87.
— böslich, Vererbung deren Vermögens. J. 20. XV. 87.
Ausgewiesene, s. Vaganten.
Ausländer, gechelichte, Heirathsverträge derselben, s. Eheverträge.
— die Erbschafts-Accis von dem Vermögen eines auswärtigen Erblassers, s. Accis.
Auslieferung der Verbrecher, welche franz. Staatsbürger sind, s. Verbrecher.
— der Verbrecher überhaupt, s. Verbrecher.
— militairischer Ueberläufer, s. Militairsachen.
Ausrufschein, s. Proclamation.
Ausstellung, öffentliche, als Strafe. J. 12. XX. Beil. p. 13.
Aussteuer, stiftungsmäßige, an arme Mädchen bei dem Hervorgang Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin. J. 11. XXII. 100.

Austrägal-Gericht, s. Standesherrn.
Auswanderung, in den österreichischen Bannat. J. 17. XVIII. 67.
— nach Rußland. J. 18. VI. 29.
— Strafbestimmung für eigenmächtige. J. 18. IV. 21.

B.

Baden, (Stadt), Bäder-Einrichtung. J. 19. XX. 123.
— (Stadt), Freiplaz in dem dasigen weiblichen Lehr-Institut. J. 11. XXVII. 143. J. 13. XVIII. 104. J. 16. XXXII. 127. J. 19. I. 2. J. 20. VI. 36.
— Markgrafen, Erhebung der Herrn Grafen von Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen. J. 17. XXIV. 93.
— Prinzessin, Erhebung der Gräfin Amalie von Hochberg zur Prinzessin. J. 17. XXIV. 96.
— Großherzogthum, Hausgesetz und Familien-Statut. J. 17. XXIV. 94. J. 18. XVIII. 102.
Bastarde, deren Ernährung. J. 12. XXI. 117.
— Rechtsmittel gegen Urtheile über Entschädigungs-Forderungen die Alimentation betreffend. J. 13. II. 5.
Bauwesen, s. Landbauwesen.
Bau-Commission. J. 13. X. 56.
— militairische, s. Militairsachen.
Bauen, in Waldgegenden, s. Häuserbau.
— mit Steinen, s. Dispensation.
Bauholz, s. Holz.
Bau-Inspectorate, s. Landbauwesen.
Baulasten, nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen. J. 11. XXVIII. 135.
Baumpflanzung, an den Landstraßen. J. 17. XXI'. 85.
Bausachen, Bewohnung neuer Gebäude, s. Carlsruhe.
Baustämme, unbeschlagene, deren Ausfuhr aus dem Wald, s. Holz.
Bauwesen — s. Landbauwesen.
— an Kirchen, s. Kirchen.
Bayern, Paßvisirung der dahin reisenden, s. Paß.
— Vertrag wegen Vaganten und Ausgewiesenen, s. Staats-Vertrag.
— gerichtliche Insinuationen betreffend, s. Insinuation.
— Uebereinkunft wegen militairischer Ueberläufer, s. Militairsachen, und Cartel.
Beamten des bürgerlichen Standes, Eintragung der Ehescheidungsurtheile in ihre Bücher, s. Ehescheidung.
— des bürgerlichen Standes, Führung der Kirchenbücher durch Kapläne und Vikarien, s. Kirchenbücher.

Beamten des bürgerlichen Standes, deren Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
Befreyung vom Militairdienst, s. Militairsachen.
Begnadigungs-Recht, landesherrliches. J. 20. XV. 84.
Beischlaf, früher, s. Beyschlaf.
Belehnung, nachzusuchende neue, der Erblehenträger von Corporationen und milden Stiftungen, s. Erblehen.
Berains-Erneuerungen über Gülten, Erblehen, Erbrenten. J. 13. X. 57. XXI. 125. Anordnung und Bestätigung. J. 19. XXI. 125. Kostentragung. J. 20. XV. 110.
Bergleute, deren Milizpflichtigkeit, s. Militairsachen.
Bergwerks-Commission. J. 13. X. 56.
Berg- und Hüttwesen, Zetteldecretur. J. 20. X. 52.
Bergzell, s. Mayerschaft.
Berichte, sollen von den Beamten nicht unmittelbar an das Ministerium erstattet werden. J. 14. IX. 72.
Beschäl-Anstalt, s. Gestüt-Anstalt.
Besoldung, Abfassungszeit. J. 19. XII. 65.
— Sterbquartal. J. 18. VIII. 43.
— deren Veräußerung, Verpfändung oder Vorausabtretung. J. 16. XXXV. 133.
— Zulaggesuche. J. 17. XXI. 79.
— der Staatsdiener, nämlich Ober-Einnehmer, Zoller und Acciser. J. 12. VI. 34.
Besoldungs-Regulativ, neues, J. 13. XX. 121. Sistirung desselben. J. 17. XXI. 79.
Besoldungssteuer. J. 15. VII. 47. IX. 63. XX. 120. J. 20. XVII. 127. XVIII. 133. XIX. 144., s. auch Steuer.
Bestandbegebung, herrschaftlicher Domänen, deßfallsige Taxen, s. Tax.
Besthaupt-Nachlaß, s. Erbentlassung.
Beuggen, Commende, Besitzungen im Canton Aargau, s. Frikthal.
Bevölkerungs-Tabelle, s. Seelentabelle.
Beysaßen, s. Hintersassen.
Beyschlaf, früher, Bestrafung desselben. J. 12. XX. Beil. p. 17.
Beystands-Ordnung, Bestellung des Vaters als Beystand seiner Tochter. J. 14. VI. 55.
Bierbrauer, deren Schrotmühlenbau, s. Schrotmühlen.
Bierschank, unbefugter, s. Weinschank.
Bittschriften, deren Rubricirung. J. 11. XXX. 144. Sollen bei der Unterbehörde eingegeben werden. J. 12. XII. 70. Wo und wie die Bittschriften und Vorstellungen an Sr. Königl. Hoheit einzugeben. J. 12. XXIII. 139.
— und Vorstellungen sollen nicht bei dem Ministerio, sondern bei der Unterbehörde eingegeben werden. Die Verfasser sollen sich nennen. J. 14. IX. 72. XII. 83. J. 18. VII. 38. J. 19. XV. 83. J. 20. XVI. 119.

Blechner- und Kupferschmied-Gewerbeverhältniß. J. 19. XIV. 80.
Blitzableiter, deren Einrichtung. J. 19. XXVII. 177.
Boden- und Grundzinse, Ausstellung der Ablösungsurkunden betreffend. J. 15. IX. 72.
Boden- und Grundzinse, in Geld und Naturalien, deren Ablösung. J. 17. XXVI. 103. J. 20. XV. 109.
Brandversicherung, deren Fortbestehen. J. 18. XVIII. 104. Aufsichtsbehörde. J. 19. XIII. 72.
— Die in diesseitiger Assecuranz stehenden Gebäude dürfen nicht zugleich in Auswärtige aufgenommen werden. J. 20. III. 17. Brandkassen-Anschlags-Tabellen, s. Tabellen.
Brandversicherungsgeld der Umlage. J. 12. X. 57. J. 13. IX. 54. J. 14. VI. 55. J. 15. IV. 17. J. 16. VI. 22. J. 17. VIII. 26. J. 18. VI. 30. J. 19. X. 44. J. 20. IV. 25.
Brandversicherungs-Rechnung. J. 16. XI. 41. J. 17. X. 36. J. 17. XXVII. J. 19. XII. 67. J. 20. III. 19. XIX. 148.
Brandwein, aus Grundbirn zu brennen betreffend. J. 17. II. 3. XXVI. 102.
Brandwein-Ausfuhr, Rückersatz des Accis- und Ohmgelds, s. Accisordnung.
Brandweinbrenner, deren Bestrafung, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern, s. Accisordnung.
Brandwein-Kesselgeld, dessen Bestimmung, Bestrafung wegen Defraudation. J. 13. VI. 30. Kesselgeld statt Accis, s. Accis.
Brennholz-Accis, s. Accis.
Briefe, die Annahme retourkommender betreffend. J. 11. XXIV. 109.
— Ersatz für auf der Post eingeschriebene, s. Postporto.
Brieffreithum, s. Postportofreithum.
Briefporto, dessen Bestimmung; Ersatz für eingeschriebene Briefe, s. Postporto.
— in Parthiesachen, s. Postporto.
Bruchsaler Salz, Verkauf desselben, s. Salzdebit.
Brücken- und Pflastergeld, Defraudationen-Bestrafung. J. 12. XXVIII. 185.
— Erhebung und Lasten darauf. J. 20. XV. 89.
Buchdruckereyen, Frey-Exemplare betreffend, s. Druckschriften.
Bücher, unentgeltliche Abgabe von den Verlegern an öffentliche Bibliotheken, s. Druckschriften.
— Eingangszoll, s. Zoll.
— Nachdruck-Verbot, Privilegium für Schrag, s. Privilegium.
— Censur, s. Censur.
Budget, für 1819 und 1820. J. 19. XVII. 95. für 1820 und 1821. J. 20. XV. 86. 112.
Bundesversammlung, Geltung derer Beschlüsse. J. 18. XVIII. 102.
Bürger-Annahme der Juden, s. Juden.

Bürger-Annahme, Competenz der Kreisdirektorien. J. 19. XXI. 126.
— zum Behuf der Heirath nicht definitiv angestellter Personen, als Theilungs-Commissäre, Amts-Actuare, s. Heirathen.
— der Soldaten und Invaliden. J. 13. V. 26.
Bürger-Annahms-Taxen, s. Bürger-Einkaufgeld.
Bürger-Einkaufgeld. J. 15. III. 9. J. 19. XXI. 130.
Bürgergabholz, das Aufmachen desselben. J. 18. XX. 133. J. 19. XVII. 109.
Bürgergenuß-Aenderung. J. 13. X. 57.
Bürgerliches Gefängniß, s. Gefängniß.
Bürgerlicher Tod, s. Tod.
Bürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer. J. 13. IV. 17.
— der Pfarr- und Schullehrers Wittwen und ihrer Kinder. J. 13. IV. 17.
Bürgersteuer, alte, aufgehoben. J. 15. V. 22.

C.

Candern, Besorgung der Criminal-Untersuchungen daselbst. J. 11. XXVIII. 135.
Capital-Aufkündigungen bei den Landschafts- und Steuerbezirkskassen, s. Landschafts- und Steuerbezirks-Kasse.
Capitalien-Steuer. J. 15. VII. 41. 42. VIII. 51. Vernichtung der Faßionen. J. 19. XVII. 108.
Capitalien, bei öffentlichen Kassen, unaufkündbar erklärt. J. 15. VII. 42.
— der Stiftungen, Zinsfuß betreffend, s. Stiftungskapitalien.
Capitulation fürs Militair, s. Militairsachen.
Carlsruhe, Stadtdirection, Stadt- und Polizey-Amt. J. 19. VIII. 33. 35. XV. 86.
— das Bewohnen neu erbauter Häuser. J. 17. VIII. 25.
— Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenzstadt. J. 12. XXXI. 204.
— Aufstellung einer Polizeydirection daselbst. J. 11. XXXI. 147. Vereinigung mit dem Stadt-Amt. J. 15. XVI. 100.
Cartel mit dem Großherzogthum Würzburg. J. 12. XV. 79.
— mit dem Königreich Preußen. J. 19. XXIV. 145.
— mit Hessen. J. 19. XX. 123.
— mit dem Königreich Baiern. J. 20. XX. 151. J. 21. II. 9.
Cassen-Commission. J. 13. X. 56. J. 19. XI. 54. J. 20. X. 52.
Cassen, extraordinäre betreffend. J. 11. XIV. 67.
— die Vereinigung der zu Mannheim und Freiburg mit der General-Staatskasse. J. 11. XIV. 60.
Catastrirung der Besoldungssteuer, s. Steuer.
Caution der Ober-Einnehmer, Haupt- und Ortszoller und Accisoren, s. Dienst-Caution.

Censur der Anzeig-Blätter, s. Anzeig-Blatt.
— der Druckschriften oder Bücher. J. 19. XXVI. 161. XXVIII. 179. 185. J. 21. III. 18., s. auch Druckschriften.
— Collegium, s. Obercensur.
Centkassen, alte, deren Aufhebung. J. 15. V. 23.
Chaussee-Bau-Cassen, alte, deren Auflösung. J. 15. V. 23.
— — Kosten-Etat. J. 16. XVII. 76. 77.
Chaussee-Gelder-Erhebung und Chaussee-Strafen-Verrechnung, Recurs gegen Strafansatz. J. 11. XIV. 57. J. 15. X. 75. J. 16. IV. 11. J. 20. XV. 80. 89. Wer dem Straßengeld unterworfen, wer nicht, Ort wo es erhoben wird, wie viel bezahlt werden muß; Führung der Manualien, Vorzeigung der Billets, Strafe für Defraudation, wer sie ansetzt, Sporteln für den Orts-Vorgesetzten; Recurs ans Amt. J. 20. XV. 90–93. J. 21. IV. 28.
— Warte, Anstellung, Dienst-Nachläßigkeit-Bestrafung. J. 19. XXI. 125. 128.
Chirurgen, s. Prüfung, s. Wundärzte.
Citation, s. Vorladung.
Civil-Diener, s. Staatsdiener.
Civil-Prozesse, s. Tabelle.
Classen-Steuer, s. Steuer.
Coburg, Abzugs-Convention, s. Abzug.
Codex, s. Land-Recht.
Colonial-Waaren-Bezug, der Stadt Stokach Befugnisse. J. 11. XXXIII. 155.
Colonial-Waaren, Aufhebung des Impots. J. 13. XXXII. 191.
Commerz-Verträge, s. Staatsverträge.
Commissaire, s. Theilungs-Commissaire.
Commission, wegen der Theurung der Victualien, s. Theurung.
— wegen der Civilwittwenkasse, Brandkasse, Zucht- und Irren-Häuser. J. 19. XIII. 72.
— wegen Forderungen hiesiger Unterthanen und Corporationen an Frankreich, Aversal-Summe-Vertheilung. J. 18. XX. 134.
— in Bergwerkssachen, s. Bergwerk.
— für die Gesetzgebung, s. Gesetzgebung.
Commissionsgut, Lagerung betreffend. J. 18. XVI. 94.
Communen, s. Gemeinden.
Concessionen, s. Gewerbs-Concession.
Confiscirte Waaren, deren Versteigerung wegen Zolldefraud., s. Zollordnung.
Confiscation des Vermögens, aufgehoben, s. Vermögen.
Confrontation in Untersuchungssachen, s. Untersuchung.
Conscription, s. Militairsachen.

Constanz, der Stadt Freiheiten betreffend. J. 13 XIX. 111.
Contribution, französische, deren Verwendung. J. 15. XXIII. 134.
Controllirung der Rechnungen, s. Rechnungssachen.
Copulation, Vorlesung des 6ten Cap des Land-Rechts. J. 12. VIII. 43.
— extra parochiam, Dispensation betreffend, s. Dispensation.
Copulationsscheine, deren Ertheilung. J. 13. XXI. 126.
Corporationen, Weinhandlungspatente betreffend, s. Weinhandlung.
Correctionshaus, s. Zuchthaus.
Craichgauer Adel, s. Adel.
Criminal-Aemter. J. 11. XXVIII. 135. J. 12. XX. Beilage p. 1. Neue Eintheilung in 19 Criminal-Aemter. J. 13. XXII. 132. Aufhebung. J. 19. V. 19.
— Besetzung der Actuarsstellen. J. 14. VIII. 67.
Criminal-Untersuchungen in den Aemtern Candern, Liel, Müllheim, Schönau, Wehr, Zell. J. 11. XXVIII. 135.
— überhaupt. J. 12. XX. Beil. p. 1. J. 13. XXI. 121. XX. 128. J. 18. XVIII. 103.
— s. auch Untersuchung.

D.

Dammbau, s. Flußbau.
Dammwart-Anstellung, s. Kreisdirectorien, Bevollmächtigung.
Decanate, kath. anderweite Bestimmung. J. 19. IX. 40. J. 20. I. 4.
— Stadtdecanat, Heidelberg betreffend. J. 20. XII. 69.
Decretur-Behörden in Rechnungssachen, s. Rechnung.
Defraudation des Brücken- und Pflastergelds, s. Brückengeld.
— in Accissachen, s. Accisordnung.
— in Zollsachen, s. Zollordnung.
Departemente, Ministerii des Innern, deren Zusammenschlagung in zwei. J. 13. X. 55.
— Ministerii der Finanzen, deren Zusammenschlagung in zwei. J. 13. X. 55.
Deportation, welches Gericht solche erkenne. J. 12. XX. Beil. p. 5.
Depositen- und Zählgelder. J. 14. XXI. 141.
— Kiste, deren Verwahrung, s. Depositen.
— Tabelle, s. Tabelle.
Deserteur, s. Militairsachen.
Deservitorien der Advokaten, s. Advokaten.
Diäten der Oberzoll- und Accis-Inspectoren. J. 13. XXIX. 175.
— der Theilungs-Commissäre. J. 16. XXII. 93.
— der Beamten. J. 18. III. 18. J. 20. XVI. 119. XIX. 144.

Diäten der Steinsetzer. J. 18. XXI. 142.
— Ingenieurs, Geometer, Renovatoren, Förster. J. 18. XXI. 142.
— Staatsdiener. J. 18. III. 18. J. 20. XVI. 119. XIX. 144. J. 21. I. 6.
— Vorgesetzten und Waisenrichter, s. Vorgesetzte, s. Waisenrichter, s. Gebühren.
Diebstahls, s. Strafgesetzgebung.
Diener, Umzugskosten, s Zugskosten.
— deren Verpflichtung bei Dienstveränderungen. J. 17. III. 7. J. 20. VIII. 44.
— Wittwenkasse, s. Wittwen.
— s. auch Staatsdiener.
Dienstaufkündigung der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Dienstbenutzung der Pfarr- und Schulstellen, Versteuerung, s. Steuer.
Dienst-Caution der Ober-Einnehmer, Haupt-Ortszoller und Aeciser. J. 12. VI. 34.
Dienst-Eide der Staatsdiener, s. Diener, deren Verpflichtung.
Diensttabellen, s. Tabellen.
Dienstunwürdigkeit eines Dieners, von wem solche erkannt werde. J. 12. XX. Beilage p. 5. J. 19. IV. 11.
Dienstverding, Milizpflichtiger. J. 13. XXIII. 148.
Dienstvergehen, deren Untersuchung. J. 12. XX. Beil. p. 3. J. 19. IV. 11.
Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners. J. 12. XX. Beil. p. 9.
Directe Steuer, s. Steuer.
Dispensation von der Proclamation, s. Proclamation.
— sbefugniß vom Bauen mit Stein, s. Aemter.
Dispensationsbefugnisse der Aemter. Vor zurückgelegtem 23. Conscriptions-Jahr, darf kein Amt einem Milizpflichtigen Heiraths-Erlaubniß geben, sondern es ist ans Kreisdirectorium zu berichten. Verfügung Ministerii des Innern Landeshoheitsdepartement v. 17. September 1812. No. 4909. (Mann-Script.)
Dispensations-Competenz von Trauungen extra parochiam. J. 15. XVIII. 115.
Diurnist, dessen Gehalt. J. 13. XX. 121.
Domänen, Veräußerung, Kaufbriefe, und der Domänen-Verwaltungen deßfallsige Obliegenheiten betreffend. J. 12. XVII. 97. Taxen bei Domänenveräußerungen, und Bestandgebungen, s. Tax.
Domänen-Veräußerung, Anzeige an die Orts-Aeciser, wegen des Aecises. J. 12. XXIV. 143.
— Verwalter, Verbot des Weinhandels, s. Staatsdiener.
— Verwaltung, s. Verrechnung.
Drittheilspflicht, deren Abkauf, s. Gülten.
Druckkosten, für Einrückungen in die Anzeigblätter, welche amtshalber geschehen, oder welche den Vortheil des Staats, der Justiz-Verwaltung, der Regierung oder zahlungsunfähige

Personen betreffen. J. 12. XIII. 74. Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen in der Staats-Zeitung, s. Zeitung.

Druckschriften, wohin die Verleger wieder unentgeldliche Exemplarien abzugeben haben. J. 13. II. 6. J. 20. IV. 25.

— aufwieglerische, s. Flugschriften.

— Censur, s. Censur.

E.

Edictal-Vorladungen zu Erbschaften, wie solche zu verfassen, s. Vorladung.

Eheaufgebot, s. Proclamation.

Ehebruch, Bestrafung desselben, s. Ehesachen.

Ehesachen, Genugthuung, die der schuldige Ehegatte dem Unschuldigen bei getrennten Ehen zu leisten hat. J. 11. XXXV. 159. Ehebruchsstrafen, nach welchem Gesetz solche zu bemessen seyen. J. 11. XXXIII. 154.

Aufhebung des Art. 11. a. der Eheordnung, ohne Staats-Erlaubniß geschlossene Ehen, und deren Gültigkeit betreffend. J. 12. XI. 65.

Ehescheidungs-Urtheile, sind auf Betreiben der Parthien in die Bücher des bürgerlichen Standes einzutragen; Ausfertigung der Scheidungs-Erlaubniß. J. 12. XVII. 97. XX. 116. J. 13. III. 14.

Ehebruchsbestrafung. J. 12. XX. Beil. p. 16.

Rechtsbelehrung über das Verfahren bei Ehescheidungsprozessen, Geltung der Eheordnung. J. 12. XXIX. 189. Zeugenverhör im Ehescheidungsprozeß. J. 12. XXIX, 189.

Rechtsbelehrung, ob Herzenshärtigkeit ein Ehescheidungsgrund sey. J. 12. XXXIII. 213.

Meldschein vor der Ehescheidungsklage. J. 13. XXV. 157.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung. J. 15. XVII. 103.

Ehescheidung, s. Ehesachen.

Eheverkündung, s. Proclamation.

Eheverträge, Wirkung derer, welche auf ältere Landrechte zurückweisen. J. 11. XXXIII. 153.

Wer zu deren Verfassung berechtigt sey. J. 12. X. 56.

Wie ältere Eheverträge, welche rücksichtlich der allgemeinen Gütergemeinschaft bloße Rückweisungen auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten aussprechen, auszulegen. J. 12. X. 59.

Zeugenzuziehung bei Eheverträgen. J. 12. XVIII. 100.

Termin, bis wohin in den von Würtemberg neu angefallenen Orten, Eheverträge unter Eheleuten aufzurichten erlaubt ist. J. 12. XX. 114.

Die Gültigkeit derer vor Einführung des neuen Land-Rechts errichteten. J. 12. XXXVII. 229.

Zeit zur Errichtung für aufgenommene Lands-Freunde, jetzt recipirte Eheleute. J. 18. XIV. 85.

Aeltere und neuere Anwendung des L. R. S. 1390. J. 19. III. 9.

Eheverträge, wo solche zu errichten, wenn die Verlobten aus verschiedenen Bezirken sind. J. 19. IX. 39.
Eheweiber, Sammtverbindlichkeit für Anlehen, und Güter-Verkauf, s. Unterpfandssache und Kauf.
Ehrenbürger, sind die Pfarrer und Schullehrer in ihrem Ort der Anstellung, s. Bürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer.
Eichen, der Wirths-Glasgefäße, s. Maas.
Eid, der Zeugen. J. 12. XX. Beil. p. 6.
— der Staatsdiener, s. Diener.
Eidesordnung, zu §. 42). Meineid eines Zeugen, und gerichtliche Lüge betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 14.
Eid der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Eid der Zeugen, s. Eid.
Eid der Juden, s. Juden.
Eidesvorbereitung, deßfallsige Gebühren der Pfarrer. J. 17. XIII. 49.
Eidgenossenschaft, s. Schweiz.
Eigenthum, dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken. J. 18. XVIII. 103.
Eingaben, s. Bittschriften.
Eingangszoll, s. Zoll.
Einkommensteuer, welche Personen solche in Zukunft noch zu geben haben. J. 12. II. 5.
— von Besoldungen, Pensionen ꝛc., s. Steuer.
Einquartierungssachen, s. Kriegs-Deputation.
Einquartierung, bei Postbeamten, s. Postbeamten.
Einstandsgelder-Kasse, s. Militairsachen.
Einstandsverträge der Conscribirten, s. Militairsachen.
Einstands-Bureau, s. Militairsachen.
Einstandsrecht, s. Loosung.
Einwanderer, Eintragung deren Geburts- und Copulationsscheine. J. 18. II. 13.
Emmendingen, Amt, s. Aemter.
Epidemie, Maasregeln-Ergreifung. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 127.
Erbanfall an Verschollene. J. 13. XXX. 179.
Erbentlassungsgebühr-Abkauf. J. 18. XVIII. 103.
— Nachlaß, als Leib- oder Erbschilling, Besthaupt oder Haupt-Recht, Todfall. J. 20. XII. 67. Entschädigung der dazu berechtigten Standes- und Grundherrn und Corporationen. J. 20. XV. 80. 104.
— Nachlaß der Bürgerschaft Wertheim. J. 20. XIII. 72., s. auch Abzug.
Erbfähigkeits-Convention mit Neapel, s. Heimfallrecht.

Erbfolge-Recht, in der Regierung des Großherzogthums, s. Hausgesetz.
Erblehen, die von den Trägern nachzusuchende neue Belehnung und Bestätigung betreffend. J. 11. XXX. 144. J. 19. XX. 121.
— Erneuerung, s. Beraine.
Erbrenten, Erneuerung, s. Beraine.
Erbpflicht, s. Erbentlassung.
Erbschafts-Accis, s. Accis.
Erbschilling, s. Erbentlassung.
Erbvorladungen, wie solche zu verfassen, s. Vorladung.
Erdbirn, s. Grundbirn.
Erkenngeld und Gewährgeld der Stadt- und Ortsgerichte. J. 16. XXXIII. 129.
Ermächtigung der Eheweiber zur Sammtverbindlichkeit, in Pfand- und Kaufsachen, s. Unterpfand und Kauf.
Ernährung der Bastarde, s. Bastard.
Erziehungs-Institute, s. Baden und Ottersweiher.
Essig, ausgeführter, wegen Accis, s. Accis.
Essig-Verkauf in den Apotheken, s. Apothek.
Essigsieder, Schrotmühlen-Erbauung, s. Schrotmühlen.
— Frucht- und Grundbirn-Aufkauf. J. 17. XXVI. 101.
Estafetten-Wesen, s. Postsachen.
Etat, monatlicher, der Verrechnungen, s. Monat-Rechnungen.
Examen, s. Prüfung.
Execution wegen Steuer-Rückstände. J. 11. XIV. 58. J. 18. I. Beilage.
Executions-Gewalt der Ober-Einnehmer. J. 12. VI. 32. J. 18. I. Beilage.
— Gebühren, deren Erhebung. J. 12. VI. 32. J. 18. I. Beil.
— Ordnung, neue,. J. 19. XVII. 93. XXVI. 161. 162. J. 21. III. 18.
Extra-Post, s. Postsachen.

F.

Fabrikwaarenzeichen, inländische, deren Mißbrauch. J. 17. XXII. 83.
Fahrnißsteuer, alte, aufgehoben. J. 15. V. 22.
Falschmünzen, Bestrafung. J. 12. XX. Beil. p. 15.
Familien-Statut, Großherz. Bad., s. Baden.
Fanggebühr, von Forstfreveln. J. 11. VIII. 33.
Faschienenholz, Hauen und Aufsicht. J. 13. XX. 120.
Faßionen zur Classensteuer, s. Steuer.
Felddiebstähle, dritte, sind peinlich, Bestrafung derselben. J. 12. XX. Beil. p. 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Feldmäuse, s. Mäuse.
Feldpost, Errichtung, s. Militairsachen.
Feldzüge, von 1812 und 1813, wegen vermißten Soldaten, s. Militairsachen, Todeserklärung.
Feuer-Rechts-Gebühren-Aufhebung. J. 19. XXIV. 151.
Feuerschau-Protocolle. J. 18. X. 58.
Feyertage, weltliche, deren kirchliche Feyer. J. 17. XXX. 121.
Finanz-Etat, s. Budget.
Finanz-Gesetz, s. Budget.
Finanz-Ministerium, Eintheilung in 2 Depart., s. Depart.
— Departement, Cassen-Commission. J. 19. XI. 54.
Fiscus, Großherzoglicher, dessen Rechtsnehmung. J. 18. XVIII. 103.
Flöße, übermäßiges Zusammenjochen derselben. J. 11. XXX. 151.
Flußbau, Damm-Anlegung, Flächen-Vergütung. J. 19. XXVII. 176.
Fluß- und Straßenbauwesen zum Ministerium des Innern gehörig. J. 19. XVI. 91.
Wasser- und Straßenbau-Inspection. J. 19. XXXI. 199.
Flußbaufrohnden, s. Frohnden.
Flußbaukassen, alte, deren Auflösung. J. 15. V. 22.
Flußbaukosten, deren Erhebung. J. 15. V. 22. J. 16. XVII. 72. 76. 79. J. 20. XIX. 143.
— Etat. J. 16. XVII. 76. 77.
— Hölzer, Hauung und Aufsicht betreffend. J. 13. XX. 120.
Flugschriften, aufwieglerische, Verbot deren Verbreitung. J. 14. III. 26.
Formalien bei Recursen, s. Recurs.
Formulare; zu Conscriptionslisten. J. 12. XXIII. 131.
zu Erb-Vorladungen. J. 11. XXXIV. 157.
Faßionen zur Classen-Steuer, Hebregister. J. 20. XVIII. 139. XIX. 144. Nachtrags- und Abgangs-Register. J. 21. I. 4.
Zu Registern der Gestütanstalt. J. 13. XXIII. 144.
Juden-Eide, und Eidesvorbereitung. J. 13. VIII. 47.
Zu Notabilienbüchern der Verrechnungen. J. 20. X. 55.
Steuernachlaßberechnungen. J. 17. XXIX. 115.
Steuerexecutionslisten ꝛc. J. 18. I. Beilage.
Vorschußscheine. J. 14. I. 1.
Weinhandlungs-Declarationen und Patente. J. 12. V. 24.
Forstämter, Veränderung einiger Forst-Inspectionen. J. 19. XXIX. 192. J. 20. III. 24. VIII. 45.
— deren Function in Privatwaldungen, s. Wald.
Forstbediente, Vorladungsart vor die Bezirks-Aemter, s. Vorladung.

Forstbediente, deren Aufsicht auf die Flußbau- und Faschienenhölzer. J. 13. XX. 120.
Forst-Commission, s. Ober-Forst-Commission.
Forstfrevelthätigung, Bestrafung öfterer Waldfrevel. J. 13. X. 57. XXXIII. 197.
Forstfrevel, durch Gemeinds-Viehhirten, das Haften für die Strafe, s. Weidfrevel.
Forst-Inspectionen, s. Forstämter.
Forstsachen, Holzsägen betreffend, s. Holzsägen.
Verbot, unbeschlagenes Holz aus den Waldungen zu führen, s. Holz.
Beförsterung der Privatwaldungen betreffend, s. Wald.
Frachtbriefe über ausgehende Waaren. J. 12. XV. erste Beilage p. 4.
Frankfurt, freie Stadt, Verbot der Musterkartenreiterey dortiger Kaufleute. J. 20. VIII. 44.
Frankreich, Fruchtausfuhr dahin. J. 18. VIII. 42.
— Forderungen an dasselbe, deßfallsige Commission. J. 18. XX. 134.
Franzosen, deren Naturalisation in dießseitigen Landen, s. Naturalisation.
— welche dießseits ein Verbrechen begehen, deren Auslieferung betreffend, s. Verbrecher.
— Fortweisung der aus Frankreich verwiesenen Civil- und Militairpersonen. J. 16. VIII. 29.
Frauenklöster, deren Organisation, s. Organisation.
Fremde, deren Einwanderung, s. Einwanderung.
Frequenz der Universitäten, s. Universität.
Frey-Exemplare von Druckschriften, s. Druckschriften.
Frikthal, Beitrag zu den Breisgauischen Landesschulden; Ansprüche auf das Kloster Sion, auf die rheinfelder Zollrückstände, auf die Besitzungen des Stifts Säkingen und der Commende Beuggen, Ansprüche der Stadt Laufenburg, s. Staats-Vertrag mit dem Canton Aargau.
Freyburg, Armen-Institut daselbst. J. 12. VIII. 43. J. 13. II. 7.
— Universität, Einkünfte-Zuweisung. J. 20. XV. 81., s. auch Universität.
Frohnden zu Flußbauten, aufgehoben. J. 16, XVII. 72. 76.
— der Zeitbeständer. J. 10. XVIII. 121.
— Abkauf der Herrenfrohnden. J. 20 XV. 80. 105.
Frohndfreyheit der Zoller und Aeciser. J. 13. XXIII. 151.
— der Postbeamten, s. Postbeamte.
— der Schullehrer. J. 14. XI. 79.
— der Stuten und jungen Pferde. J. 13. XXIII. 143.
Frohndpflicht, die Nothfrohnden an Flußbauten sind nicht mit den Flußbaufrohnden aufgehoben. J. 16. XVII. 72.
Frohndsache, zu L.R.S. 710. i. a. J. 10. VIII. 55.
Frucht-Accis, s. Accis.
Fruchtausfuhr nach Frankreich. J. 18. VIII. 42.
Fruchtzoll, s. Zoll.

Fruchttheuerung, deßfallsige Anstalten, s. Theuerungs-Commission.
Fruchtverkauf auf dem Halm. J. 17. XVI. 59.
Fruchthandel, Aufkauf und Ausfuhr, s. Handelsverkehr.
Fürsprecher, in welchen Fällen Rechtsfürsprecher zu bestellen. J. 12. XX. Beil. p. 8. 10.

G.

Gabholz der Bürger, s. Bürgergabholz.
Gantprozeß, s. Gantsachen.
Gantsachen, Rechtsbelehrung über die Unterpfands-Rechte die keiner, und jener, die der Einschreibung in die Pfandbücher bedürfen, besonders rücksichtlich der Gantfälle, s. Unterpfandssachen.
— Rechtsbelehrung, wie fern bei Auseinandersetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch 2 Instanzen, oder der ordinäre Prozeß durch 3 Instanzen eintrete. J. 12. XXXIII. 211.
— Schuldenliquidations-Ausschreiben. J. 14. XI. 79. J. 17. XII. 47.
— Herrschaftliche Gelder sollen von den zuerst eingehenden Geldern bezahlt werden. J. 15. VII. 49.
— Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse. J. 17. XIV. 54.
— Ganttabelle, s. Tabelle.
Gebäude, herrschaftliche, Obliegenheiten der Bewohner derselben, s. Staatsgebäude.
Gebäudeaufführung in Waldgegenden, s. Häuserbau.
Gebrechen der Conscribirten, s. Militairsachen.
Gebühren, wegen der Weinhändler-Patente, s. Weinhändler; s. übrigens Diäten und Tax.
— der Acciser und Zoller für die Geldeinlieferung, s. Acciser und Zoller.
— bei Juden-Eiden, s. Juden.
— der Steinsetzer, s. Tax.
— der Ortsgerichte bei Pfandbestellungen und Käufen, s. Erkenngeld.
— der Urkundspersonen bei Inventuren ꝛc., s. Inventur.
— s. auch Diäten.
Geburtshülfe, die Candidaten der Medicin und Chirurgie sollen sich in dem Heidelberger oder in einem andern Institut praktisch üben. J. 16. XXII. 93.
Gefangene, Tabelle über solche, s. Tabelle.
Gefängniß, peinliches und bürgerliches, dessen Unterschied. J. 12. XX. Beil. p. 13.
Gefängnißzeit, wie und wann solche in den Strafverhaft einzurechnen. J. 12. XX. Beilage pag. 14.
Gefällweine, rücksichtlich der Patentsteuer, s. Weinhandel.
Geheime Orden, s. Orden.
Geistlich studierende, deren Conscriptionsfreiheit, s. Militairsachen.

Geld, beschnittenes, abgeschätztes, falsches, Cours, s. Münzen.
Geldbesoldung der Diener, Verpfändung, Vorausabtretung, s. Besoldung.
Geld-Einzug, bei Erbtheilungs- und Gantvermögensversteigerungen, soll durch besondere Curatoren geschehen. J. 14. XVIII. 124.
Gemeinden, Strafe, für den einem Deserteur gestatteten Aufenthalt. J. 13. VII. 39.
Gemeinschafts-Ehen, Nutznießung betreffend, s. Landrecht.
Gemeindsbürger, Annahmstaxen, s. Bürger-Annahme.
Gemeindsfrohnden der Soldaten, s. Militairsachen.
Gemeindsbürgerholz, s. Gabholz.
Gemeindsholz-Verkauf, s. Holzverkauf.
Gemeindshaushaltung, Ermächtigung zum Güter-Verkauf, Tausch, Kapital-Aufnahme, Güter-Vertheilung, Prozeßermächtigung ꝛc. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 126.
Gemeinds-Passiv-Capitalien, unaufkündbar bis zum Mai 1816. J. 15. VII. 42.
Gemeinds-Rechnung, deren Berichtigung. J. 13. X. 56.
— Gebühren von Stellung derselben, s. Tax.
— Außer Lands gehendes Vermögen galt 3 Prozent zu Landes-Kriegsschulden in die Gemeindskasse. J. 15. VIII. 61. J. 17. XXI. 77., s. auch Abzug, Rechnungs-Abhör, s. Rechnungs-Revisionsbehörden.
Gemeinds-Schulden und Lasten, Kriegsprästationen sollen von den Gemeindsgliedern, nicht aus dem Commun-Beutel bezahlt werden. J. 13. XXXI. 183.
— Umlagen, zu Bestreitung der Communallasten, deren Repartirung und Beitrag. J. 15. V. 24. J. 16. XXVI. 105.
Gemeinds-Waldungen, wegen Gabholz und Holzverkauf, s. Holz.
General-Wittwenkasse, s. Wittwen.
— Directorium des Finanz-Ministerii, aufgehoben. J. 13. X. 55.
— Directorium Minist. des Innern, aufgehoben. J. 13. X. 55.
— Einstands-Bureau, s. Militairsachen.
— Staatskasse, die Zinsen-Erhebung der Vorschußscheine betreffend, s. Staatsschulden.
— Forst-Commission, Rechnungssachen betreffend. J. 20. X. 52., s. auch Ober-Forst-Commission.
Gerichte, deren Unabhängigkeit. J. 18. XVIII. 103.
Gerichtsbarkeit des Hofbezirks-Amts, s. Hofbezirks-Amt.
— Vorladung der Förster- und Jägerpursche vor die Justizämter, s. Vorladung.
— des ersten Kreisraths. J. 10. XXV. 194. J. 13. XIII. 71.
— die Standes- und Grundherrn betreffend, s. Standes- und Grundherrn.
Gerichtspersonen in Orts- und Stadtgerichten, Ein- und Austritt wegen Verwandtschaftsverhältnissen, s. Verwandtschaft.

Gerichtschreiberey-Gebühren. J. 16. XXXIII. 129.
Gerichtsstand der Kanzleysäßigen, und welche Kanzleysäßige sind, s. Kanzleysäßigkeit.
— Verbrecher, s. Verbrecher.
— landesherrlichen Beamten. J. 13. XIII. 71.
— Standes- und Grundherrn, die hier und im Hessischen begütert sind. J. 13. XVII. 95.
— der Verklagten. J. 15. II. 5.
— Militair-Wittwen und Kinder, s. Militair.
— Subalterndiener des Kriegsministerii und der Feldjäger. J. 19. VI. 27.
Gerste, Ausgangszoll, s. Zollordnung.
Geschäfts-Erlasse von und an Ministerien und Commissionen. J. 13. X. 56.
Geschäftsgang, die Eingabe der Gesuche betreffend, s. Bittschriften.
Geschäfts-Tabellen, s. Tabellen.
Gesellenhaltung zu einer bestimmten Anzahl, als Handwerks-Mißbrauch aufgehoben, s. Handwerks-Mißbrauch.
Gesetzgebungs-Commission. J. 19. XVII. 93. 94. J. 20. XVIII. 131. XVII. 131. XX. 156.
Gestohlene Sachen, Bestrafung der Käufer derselben, s. Kauf.
Gestüt-Anstalt, Anordnung, Gesetze, Registerführung, Pferde-Verkauf, Prämien für Pferdezüchtler. J. 13. XXIII. 141.
Gesundheits-Polizey-Besorgung. J. 19. XXI. 127.
Getreide-Handel, Verbot an alle öffentliche Staatsdiener, Verwalter, Scribenten, Schaffner, Einnehmer und Diener. J. 17. XXX. 119.
Gewährgeld, s. Erkenngeld.
Gewehr-Abgabe zur Landwehr, s. Landwehr.
Gewerbs-Concessionen, wer solche ertheile. J. 19. XXI. 127.
Gewerbschafts-Gerechtigkeit, deren Veraccisung in Veräußerungsfällen, s. Accis-Ordn.
Gewerbsteuer, deren Einführung. J. 15. V. 21.
— Ordnung. J. 15. V. 25. VII. 46. Abänderungen und nähere Bestimmungen. J. 16. XVII. 69.
— Erhebung und Ablieferung. J. 15. V. 22.
— vom Weinhandel. J. 15. VI. 37.
— Minderung. J. 15. XX. 120.
— deren Einführung für immer, Modification derselben. J. 16. XVII. 69., s. auch Steuer.
Gewerbtreibung, herumziehender ausländischer Gewerbsleute. J. 19. XIX. 118.
Gewissensfreyheit der Badener. J. 18. XVIII. 104.
Gezwungenes Anlehen, s. Anlehen.
Giftlegen auf die Felder, verboten. J. 18. XXIII. 150.
Giftverkauf, s. Apotheker.

Glasgefäße, Eichen derselben, Verkauf und Gebrauch ungeeichter betref., s. Maas, neue.
Gold- und Silberwaaren, plattirte oder doublirte, Bezeichnung und Verkauf. J. 12. XXIV. 129.
Goldmünzen, deren Werth, s. Münzen.
Grenzberichtigung. J. 13. X. 57.
Großherzogliche Familienglieder sind kanzleypflichtig, s. Kanzleypflichtigkeit.
— Bad. Hausgesetz und Familien-Statut, s. Hausgesetz.
Großherzoglicher Hofstaat, s. Hofstaat.
Grundbirn, Handel damit und Brandweinbrennen, s. Handelsverkehr.
Grundgülten, s. Gülten.
Grundherrn, deren Accisfreiheit. J. 12. II. 5.
— Conscriptionspflichtigkeit derselben. J. 12. XXIII. 131.
— Rechte derselben, künftig zu regulirende. J. 16. XIV. 53.
— deren Berechtigungen bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. J. 18. XVIII. 104.
— Strafansatz für Vergehen. J. 13. X. 57.
Grundherrlichkeits-Verfassung. Die Obrigkeit in Criminal-, Civil-, Rechts-, Kirchen- und gemeinen Polizey-, auch Regierungssachen geht an den Staat über. J. 13. XV. 87. XVII. 99. XXII. 129.
— Erbpflichtigkeit, s. Leibeigenschaft.
— der Beamten Gerichtsstand. J. 13. XIII. 71.
— der Grundherrn die hier und im Hessischen begütert sind. J. 13. XVII. 95.
— der Grundherrn überhaupt. J. 16. III. 8.
— Huldigung. J. 13. XV. 89.
— Kanzleypflichtigkeit aller Grundherrlichkeitssachen. J. 12. XIV. 75.
— Kanzleypflichtigkeit der Grundherrn. J. 16. III. 8.
— Kriegspflichtigkeit der Adelichen. J. 12. XXIII. 131. XXXVI. 227.
— Leib-Eigenschafts-Abgaben Aufhebung und Entschädigung. J. 20. XV. 104.
— Patronatrecht, s. Pfarr-Ernennung.
— Pfarr-Ernennung und Pfarrpräsentations-Rechte. J. 13. XV. 89. XVIII. 103. J. 16. III. 7. XIV. 54.
— Polizey-Aufsicht. J. 13. XV. 89.
— Schullehrer-Annahme. J. 13. XV. 89.
— Steuernzahlung. J. 15. XXIV. 135.
— Weinhandlungs-Patent der grundherrlichen Kellereyen. J. 12. V. 17.
— Neues Rechtsverhältniß der Grundherrn, ihre Vorrechte, Gerechtigkeitspflege, Beamten-Anstellung und deren Besoldung, Amtstitel, Gefälle der Grundherrn, Vorrechte im Fall eines Verzichts auf die Gerechtigkeitspflege und Ortspolizey ꝛc. J. 18. IX. 53. J. 19. XIV. Beilage §. 49—65.

Grundsteuer-Erhebung und Ablieferung, s. Steuer.
Grundverfassung der verschiedenen Stände, die Religionsmündigkeit betreffend, s. Religionsmündigkeit.
— des Adels, Einschreibung in die Adelsmatrikel, Adelsbrief, s. Adel.
Grundgülten, s. Gült.
Grundzinse, s. Bodenzinse.
Gülten, Grundgülten, Naturalbodenzinse, Zinsen, Drittheilspflicht, deren Ablösung. J. 20. XV. 80. 109.
Gütergemeinschaft, allgemeine, Anwendung der deßfallsigen Regeln auf Ehen, welche vor Einführung des bestehenden Land-Rechts geschlossen wurden. J. 12. X. 57.

H.

Haber, Ausgangszoll, s. Zollordnung.
Hagelschlag, Unterstützung der durch solchen verunglückten Gemeinden. J. 18. X. 59.
Halbnothzucht, deren Bestrafung. J. 12. XX. Beil. p. 16.
Handbuch, statistisches, bei Müller erschienenes. J. 15. I. 1.
Handelsgerichts-Säle, s. Handelsleute.
Handelsleute, wechselfähige, Vorbereitung einer Verkündungs-Anstalt anstatt der Handelsgerichtssäle, Patent der wechselfähigen Handelsleute. J. 12. XX. 112.
— Offenkundigkeit der Rechts-Geschäfte der Handelsleute, nach dem Land R. Satz 2196 worüber bei den Kreis-Revisionen ein offenes Buch geführt werden solle. J. 12. XXII. 127.
— Vorschrift wegen der Bezeichnung und des Verkaufs plattirter Waaren, s. Gold- und Silberwaaren.
— Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen. J. 17. XXII. 83.
Handels-Vertrag mit der Schweiz, s. Staatsvertrag.
— Mit dem Kanton Aargau, s. Staats-Vertrag.
Handel ausländischer Juden, s. Juden.
Handelsverkehr im Innern, mit dem Ausland, Getreide und Kartoffeln betreffend. J. 17. XXVI. 101. J. 18. V. 26. J. 19. V. 26.
Handel mit Getreide und Lebensmitteln, Verbot an alle angestellte Diener, s. Getreide.
Handel mit Wein, s. Weinhandel.
— mit Material-Waaren, s. Materialwaaren.
— die Handelsleute der freien Stadt Frankfurt betreffend, s. Frankfurt.
— mit Schießpulver, s. Schießpulver.
Handwerks-Mißbrauch, Muthjahre, Gesellenmachen betreffend, s. Zunftsachen.
— in Hinsicht der Haltung einer bestimmten Anzahl von Gesellen. J. 14. XXI. 143., s. übrigens Zunftsachen.

Handwerksbewilligung, s. Zunftsachen.
Handwerksgesellen, wodurch sie dieses werden, s. Zunftsachen.
Handwerktreibung, der Invaliden, s. Militairsachen.
Handwerkspursche, das Wandern betreffend, s. Wandern.
Hauptrecht-Nachlaß, s. Erbpflicht.
Hauptzoller, deren Dienstobliegenheit, Caution. J. 12. VI. 30. 34.
Häusersteuer-Erhebung und Ablieferung, s. Steuer.
Häuserbau in Waldgegenden. J. 19. VI. 25.
Hausgesetz und Familien-Statut, Großherzoglich Badisches, s. Baden.
Hausiren mit ungeeichten Glasgefäßen, s. Maas, neue.
Hausirhandel, Beschränkung desselben, Tax für Hausirscheine. J. 15. XVII. 103. J. 16. XIII. 49.
Hausiren der Pfannenflicker, Spengler, Scheerenschleifer ꝛc. J. 16. XXVI. 106.
— mit Arznepwaaren. J. 18. X. 60.
Haus-Reparatur eines Dieners nach dem Auszug aus Staatsgebäuden, s. Staatsdiener.
Heidelberg, Inspections-Eintheilung, evangelische. J. 18. XVI. 96.
— Universität, s. Universität.
Heiligen, s. Almosen.
— Rechnung-Stellkosten, s. Tax- und Sportel-Ordnung.
Heimathlose, wem solche zuzuweisen, s. Landfährer.
Heimfall-Recht mit Neapel, aufgehoben. J. 19. IX. 39.
Herrenfrohnden, s. Frohnden.
Herrschafthäuser, s. Staatsgebäude.
Herzenshärtigkeit, ist keine Ehescheidungsursache, s. Ehesachen.
Hessen, Uebereinkunft, gerichtliche Insinuationen betreffend. J. 17. XXIII. 90.
— Uebereinkunft, wechselseitige Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen betreffend. J. 17. XXV. 98. J. 18. XIX. 129.
— Uebereinkunft wegen Deserteurs und Refraktairs. J. 19. XX. 123.
Heu, verdorbenes, gut zu machen, s. Viehfutter.
Heyrathen (das), der nicht definitiv angestellten Individuen, als Theilungs- und Amts-Actuarien, deren Annahme zu Ortsbürgern. J. 13. I. 3. J. 18. XX. 133.
— der auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen. J. 15. XVII. 103.
— Beschränkung der Staatsdiener. J. 18. XX. 133.
— Vertrag mit dem Canton St. Gallen, die wechselseitige Staatsangehörige betreffend, s. Schweiz.
— der Soldaten. J. 13. V. 26.
Heyraths-Verträge, s. Eheverträge.

Hintersassen-Annahme. J. 19. XXI. 127.
— Annahmstaxen, im Fall sie Antheil an den Nutzungen bekommen. J. 15. III. 9. J. 19. XXI. 130.
Hirten, Strafen für Waidfrevel, s. Waidfrevel.
Hochberg, Grafen von, Erhebung zu Prinzen und Markgrafen, s. Baden.
— Gräfin von, Erhebung zur Prinzessin, s. Baden.
Hofbezirks-Amt, dessen Gerichtsbarkeit. J. 12. X. 61. J. 20. II. 10.
Hof-Controllkammer. J. 20. II. 11.
Hofdienerschaft, die höhere, ist kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
Hofgerichte, Organisation, s. Organisation.
Hofgerichts-Provinzen, A) am See, B) am Oberrhein, C) am Mittelrhein, D) am Unterrhein. J. 13. XXII. 132.
Hofgerichte, Strafgewalt. J. 13. XXVI. 161. XXXIV. 200.
Hof-Justiz und Polizey-Behörde. J. 20. II. 11.
Hofmarschall-Amt (Ober-), s. Hofbezirks-Amt.
Hofrechnungs-Controllkammer. J. 20. II. 11.
Hofstaat Sr. Königlichen Hoheit, Einrichtung der Verwaltungsbehörden. J. 20. II. 9.
Hof-Zahlamt. J. 20. II. 12.
Hohen-Geroldseck, unter badische Hoheit gestellt. J. 19. XXX. 195. Gehört zum Decanat Ettenheim. J. 20. III. 18. Einführungs-Termin der bad. bürgerlichen und Criminal-Gesetze. J. 20. X. 51. Zutheilung zum 19. Wahlbezirk. J. 20. XV. 81.
Hohenzollern-Sigmaringen, Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche, s. Staatsvertrag.
— Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten ꝛc. J. 18. VIII. 43.
Holländerholz-Ausfuhr. J. 11. VII. 25.
— — die Erhebung der Exportationstaxe. J. 14. VIII. 67.
Holz, nemlich Baustämme und Sägklötze sollen nicht ohne das forstepliche Zeichen aus dem Wald geführt werden. J. 18. XII. 77.
Holzabgabe aus Gemeindswaldungen, das Aufmachen desselben, s. Bürgergabholz.
Holz-Ausfuhr, Concessionstaxe. J. 12. IX. 53.
Holz-Ausfuhr-Taxe von Holländerholz, s. Holländerholz.
Holzhauen in Eigenthums-Waldungen, s. Wald.
Holzhiebe in Gemeindswaldungen betreffend. J. 21. V. 37.
Holzsägen, Einführung desselben statt des Durchhauens mit der Axt. J. 12. IX. 50.
Holzverkauf aus Gemeindswaldungen, dabei zu beobachtende Formen. J. 13. X. 57. J. 19. XVIII. 113.
Hundstaxe und Hunds-Musterung, Modification der frühern Verordnung. J. 15. XIX. 117.
Hüttenwesen, s. Bergwerk.

J.

Jagd, das Jagd gehen der Scribenten verboten, s. Scribenten.
Jagdfrevel, deren Bethätigung, im Hessischen und Badischen. J. 14. II. 17.
— Strafansatz. J. 13. X. 57. XXXIII. 197.
Jagdverpachtung an Landleute und Handwerker. J. 17. XXVIII. 113.
Jäger und Jägerpursche, deren Vorladung vor die Bezirks-Aemter, s. Vorladung.
Jahrssteuer, s. Steuer.
Jauner, Untersuchung und Zusammen-Rechnung ihrer Verbrechen. J. 12. XX. Beil. p. 21.
Impot, Colonialwaaren betreffend, s. Colonialwaaren.
Incipienten-Annahme und Behandlung. J. 16. XXVII. 109.
Indigenat der Ausländer, wie es erworben wird, s. Verfassungs-Urkunde.
Indische Waaren, s. Colonialwaaren.
Inhalts-Anzeige der Bittschriften und Vorstellungen, s. Bittschriften.
Injurien von Civilpersonen wider Militairpersonen. J. 12. XX. Beil. p. 15.
— erste und zweite Instanz bei Verbal-Injurien. J. 18. XIII. 82.
— Strafsachen. J. 13. X. 57.
Inquisiten, Alters-Angabe. J. 18. I. 2.
Insertionsgebühren, s. Druckkosten.
Insinuationen, gerichtliche, deßfallsige Uebereinkunft mit Bayern. J. 18. IV. 23. mit Würtemberg. J. 18. XVI. 95. XXIV. 153. XXVI. 168.
Inspection, Heidelberg, s. Heidelberg.
Inspectoren für Polizey, Zoll und Accis, deren Anstellung und Dienstobliegenheit. J. 12. VI. 27.
Institute, kathol. weibliche, deren Organisation, s. Organisation.
Instruction der Acciser, s. Accisor und Accis-Ordnung.
— der Amts-Revisorate, s. Amts-Revisorat.
— der Bezirks-Aemter, s. Aemter.
— der Hauptzoller, s. Hauptzoller.
— des Hofbezirks-Amts, s. Hofbezirks-Amt.
— für die Polizeydirection in Carlsruhe, s. Carlsruhe.
— für die Polizey-, Zoll- und Accis-Inspectoren, s. Inspectoren.
— für die Zoller, s. Zollordnung.
Invaliden, s. Militairsachen.
Inventuren, wo solche in Bezug auf Accisschuldigkeit nöthig. J. 12. XVI. 91. Erläuterung hiezu. J. 13. XVII. 101.
— bei Militairen, s. Militair.
— Gebühren der Urkundspersonen und Schätzer. J. 19. XXIII. 138.

Irrenhauskosten pro 1811., s. Zuchthaus.
Juden, deren Oberrath und kirchliches Regiment, Erneuerung der Rabinen, Oberräthe und übrigen Religionsdiener, und weltlichen Vorstände. J. 12. XIX. 102. Gemeinds- und schutzbürgerliche Annahme der Juden. J. 12. XIX. 104.
Eide der Juden, Eidesvorbereitung, Eidesformel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen bei der Eidesabschwörung. J. 13. VIII. 45.
— Bürgerannahme derselben. J. 13. XXVII. 170. J. 19. XXI. 127.
— Milizfreyheit, der, zu Rabbinern sich widmenden, s. Militairsachen.
— Schutzgelder aufgehoben. J. 15. V. 22.
— Geburts-, Ehe- und Todten-Bücher, deren Form, Führung und Beweiskraft. J. 16. XIX. 83. J. 17. XIV. 53.
— Aufgebote bei Verehelichungen. J. 17. XVI. 60.
— ausländische, Zinsbestimmung in Ansehung des Handels derselben im Badischen. J. 17. XXII. 84.
— Befreyung von Stempel und Sporteln in milden Stiftungssachen ꝛc. J. 18. VII. 39. VIII. 44.
— Verkauf der Synagogen-Plätze. J. 19. XV. 85.
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.
Justizämter, s. Aemter.
Justiz-Kanzley, s. Standesherrn.
Justiz-Ministerium, aufgelöst. J. 19. XIII. 72.
— Section. J. 20. XVIII. 131. XX. 156.
Justiz-Verwaltung, rücksichtlich der Kanzleysäßigen, s. Kanzleysäßigkeit.

K.

Kabinet, geheimes, dessen Organisation. J. 11. XXIV. 107. J. 17. XVIII. 65.
Kammeral-Practikanten, Anciennete für Landwehrdienst, s. Landwehr.
Kammeral-Wissenschaft, das Studium derselben. J. 14. XIII. 88. J. 16. II. 3.
Kaminfegerlohn, dessen Bestimmung. J. 16. IX. 31.
Kanzleydiener-Ernennung, s. Kreisdirectorien.
Kanzleysäßigkeit, diese genießen die Lehens-, Standes- und Grundherrlichkeitssachen, und Stammgutsstreitigkeiten. Als Beklagter, die Staats- und Kirchenkassen, und allgemeine Landes-Anstalten, die Großherzogl. Familien-Glieder, die Standesherrn, höhere Hof- und Staatsdiener. J. 12. XIV. 75.
— der Standes- und Grundherrn. J. 16. III. 8.
Kanzlisten, wer als solcher Hoffnung zur Anstellung habe. J. 13. XX. 121. Vergleiche: Besoldungs-Regulativ.
Kanzley der Herrn Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian. J. 18. VII. 37.

Kapellen, deren Kirchweihfeyer, s. Kirchweihe.
Kapitalien der Stiftungen, Zinsfuß, s. Stiftung.
Kartenstempel, s. Spielkarten.
Kassen, s. Cassen.
Kastenknechte, s. Kreisdirectorien.
Kauf, gestohlener Sachen, Bestrafung des Käufers. J. 14. VII. 59.
Kaufbriefe über Domänen-Verkäufe, s. Domänen.
Kaufleute, s. Handelsleute.
Kaufsachen, Ermächtigung der Eheweiber zum Verkauf ihrer Güter, wenn solche erforderlich. J. 16. XXIII. 97.
— das Trinken bei solchen Gelegenheiten betreffend, s. Trinken.
— Gewährgeld betreffend. J. 16. XXXIII. 129.
— Früchte auf dem Halm, s. Fruchtverkauf.
— Loosungsrechte, s. Loosung.
Kauf und Verkauf, Weinkaufgelder betreffend, s. Weinkauf.
Kegelspiele auf ausgesetzte Gewinnste. J. 14. XIX. 131.
Kelterwein, — Aufhebung wo keine Keltern dafür zu unterhalten sind. J. 19. XXIV. 151.
Kesselgeld, vom Brandweinbrennen, s. Brandweinbrennen.
Kesselhut von Brandweinbrennhäfen, deren Rücklieferung, s. Accisordnung.
Kettenstrafe betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 13.
Kiefer, die zugleich Weinhändler sind, deren Abgabe betreffend. J. 12. XXX. 201.
— Anstellung, s. Kreisdirectorien.
Kinder, natürliche, s. Bastarde.
Kirchen-Aufgebot, s. Proclamation.
Kirchenbau, Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen, s. Baulasten.
— Sachen, strittige, welcher Stelle die Entscheidung gestehe. J. 12. XXI. 121.
Kirchenbücher, Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile, s. Ehescheidungs-Urtheile.
— Führung derselben durch Kapläne und Vicarien bei Verhinderung des Pfarrers. J. 13. VI. 35.
— deren Form, Führung und Beweiskraft. J. 16. XIX. 83.
— Eintragung der Eingewanderten. J. 18. II. 13.
— Geburts-, Ehe- und Todtenbücher der Juden, s. Juden.
Kirchendepartemente, Eintheilung in 2 Sectionen. J. 13. X. 56.
Kirchendispensen, s. Dispensation.
Kirchenfonds, deren gerichtliche Vertretung, s. Stiftungen.
Kirchengüter, ihrem Zweck nicht zu entziehen. J. 18. XVIII. 104.
Kirchenkassen sind relativ kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
Kirchenlehenherrlichkeit, Interpretation des deßfallsigen Edicts §. 32. J. 11. XXVIII. 135.

Kirchen-Patrocinien, deren Regulirung. J. 11. XIII. 53., s. Feyertäge.
Kirchen- und Schulsachen, wohin solche gehören. J. 13. X. 57.
Kirchen-Besetzungs-Rechte der Städte und Körperschaften. J. 13. XVIII. 103.
— Vereinigung, s. Religion.
— Sachen, Sectionen für rein kirchliche Gegenstände. J. 13. X. 56.
Kirchenwesen, Veränderung der Decanate, s. Decanat.
Kirchweihe-Feyer der Nebenkirchen und Kapellen. J. 11. XIII. 53.
Klagfreiheit, s. Straflosigkeit.
Klettgau, Aemter-Eintheilung, s. Aemter.
Klöster, katholische weibliche, deren Organisation, s. Organisation.
Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses, s. Prozeß.
Krämerwaaren, Verzollung wenn sie auf ländische Märkte gebracht werden, s. Zollordnung.
Kreisdirectorien, deren Competenz in strittigen Kirchenbausachen, s. Kirchenbausachen.
Nähere Bestimmung ihrer Geschäfts-Verwaltung. J. 13. X. 57.
Aufhebung des Donau- und Murg-Kreises. J. 19. VIII. 33.
Personal-Organisation. J. 19. VIII. 34.
Adels-Matrikel Fertigung, s. Adel.
Amtskassen Contributions-Umlage. J. 13. X. 57.
Berains-Erneuerung, s. Beraine.
Bürger- und Hintersassen-Annahme, s. Bürger-Annahme.
Bürgergenuß-Aenderung. J. 13. X. 57.
Capital-Aufnahme der Pflegschaften, s. Vormundschaft.
Capital-Aufnahme der Gemeinden. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 126.
Chaussee-Wart-Anstellung. J. 19. XXI. 128.
Collegialischer Geschäftsgang. J. 13. XIV. 80.
Concessionen zu Gewerben, s. Gewerbe.
Conscriptionssachen. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 125., s. auch Militairsachen.
Communhaushaltung, s. Gemeinde.
Commun-Rechnungs-Revisoren, s. Rechnungs-Revision.
Dammwarte-Anstellung. J. 19. XXI. 128.
Diener-Anstellung bei Verrechnungen, s. Verrechnung.
Epidemie, s. Seuche.
Forst- und Jagdfrevel Straf-Ansatz. J. 13. X. 57. XXXIII. 197.
Gemeinds-Bauwesen. J. 13. X. 57.
Capital-Aufnahme. J. 19. XXI. 126.
Güter-Kulturänderung. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 126.

Kreisdirectorien, Güter-Verkauf und Tausch } J. 19. XXI. 126.
— Vertheilung }
Prozeß-Ermächtigung }
Gerichtsbarkeit, Erläuterung zu §. 8. des Organisations-Edicts von 1809. Lit. D. J. 15. XVI. 99.
Gesundheits-Polizey. J. 19. XXI. 127.
Gewerb-Concessionen Ertheilung. J. 19. XXI. 127.
Grenzberichtigungen. J. 13. X. 57.
Häuserbau in Waldgegenden, s. Häuserbau.
Holzverkäufe aus Gemeindswäldern, s. Holz unter H.
Injurienstraffachen, s. Injurien.
Kanzleydiener-Ernennung. J. 13. X. 57.
Kastenknechte. J. 13. X. 57.
Küfer-Anstellung. J. 13. X. 57.
Kirchen- und Schulsachen. J. 13. X. 57.
Kriegslastenvertheilung. J. 13. X. 57.
Landesverweisung, s. Landes-Verweisung unter L. im Haupt-Register.
Landwehr betreffend, s. Landwehr unter L.
Liegenschaftsveräußerung der Pflegschaften. J. 13. X. 57.
Liegenschafts-Veräußerung der Gemeinden. J. 13. X. 57.
Ohmgelder-Anstellung. J. 13. X. 57.
Pachtschuldigkeiten-Nachlaß. J. 13. X. 57.
Pflegschaftssachen, s. Vormundschaftssachen.
Pflegschafts-Tabelle über die unmittelbaren Pflegschaften, s. Pflegschafts-Tabelle.
Postporto-Freythum-Mißbrauch, Recours betreffend. J. 21. III. 23.
Prozeß-Erlaubniß und Berathung an Verrechner. J. 13. X. 57.
Prozeßführungs-Erlaubniß an Pflegschaften. J. 13. X. 57.
Rechnungs-Revision. J. 19. XI. 50. XXI. 128.
Recours in Straffachen. J. 12. X. 57.
— in Postporto-Freythum-Mißbrauch, s. oben Postporto.
Reginal-Geschäfte. J. 13. X. 57.
Rüggerichtssachen, s. Rüggericht.
Schulsachen. J. 13. X. 57.
Scribenten-Ernennung. J. 13. X. 57.
Seuchen bei Menschen und Vieh, Sperr-Anlegung ꝛc. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 127.
Sperranlegung bei Seuchen, s. oben Seuchen.
Stiftungen-Leitung. J. 19. XXI. 126.

Kreisdirectorien, Strafansatz wegen Vergehen der Grundherrn und Staatsdiener. J. 13. X. 57.
Strafermäßigung. J. 13. X. 57.
Strafgerichtsbarkeit. J. 13. X. 57.
Strafgewalt derselben. J. 13. XIV. 80. XXVI. 161. XXXIII. 197.
Strafpolizeysachen. J. 19. XXI. 127.
Strafverwandlung. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 127.
Tabelle, sind zum Theil aufgehoben, s. Tabellen.
Ungehorsams-Bestrafung. J. 13. X. 57.
Unterstützungs-Verwilligungen aus milden Stiftungen. J. 17. XIII. 49.
Vermögens-Confiscation, s. im Haupt-Register: Vermögens-Confiscation.
Vormundschaftssachen. J. 13. X. 57.; s. auch im Haupt-Register: Vormundschaftssachen.
Vorstellungen um Aenderung einer Entschließung. J. 13. X. 57.
Wander-Erlaubniß ins Ausland. J. 13. XXIII. 148. J. 19. XXI. 127.
Wasser- und Straßen-Polizey, s. Wasser- und Straßen-Polizey.
Zettel-Decretur. J. 20. X. 52.
Zoller- und Zollaufseher-Anstellung. J. 13. X. 57.
Kreis-Eintheilung, Verbindung des Wiesen- und Dreisamkreises. J. 15. XX. 121. XXII. 131.
Kriegsdeputation, deren Geschäftskreis. J. 13. XXVII. 167.
Kriegsdienste, Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden. J. 12. XXXVI. 228.
Kriegs-Feld-Post, s. Feld-Post.
Kriegsfrohndwesen, gehört zur Kriegsdeputation, s. Kriegsdeputation.
Kriegsforderung wegen verpflegter K. K. österreichischer Truppen. J. 17. VII. 21.
— wegen verpflegter alliirter Truppen. J. 17. X. 33.
Kriegskostenwesen, s. Kriegsdeputation.
— Rechnungen, sollen von den Amtskassen getrennt werden. J. 15. V. 22.
— Umlage, geschieht nach dem Steuerfuß. J. 15. V. 24.
— von 1813 – 15. Rechnung über den Ersatz. J. 15. XXI. 123. J. 16. XII. 43. XV. 55.
Kriegslasten-Vertheilung. J. 13. X. 57.
Kriegsschulden der Gemeinden, s. Gemeindsschulden.
Kriegssteuer, außerordentliche, deren Erhebung. J. 12. XXIV. 141. J. 13. XVI. 91. J. 15. VII. 41. XI. 77. XX. 119.
— zu den Commun-Cassen. J. 15 VIII. 61.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
Kupferschmied- und Blechner-Gewerbverhältniß, s. Blechner.
Kupferstiche, welche Sr. Königl. Hoheit überreicht werden sollen, s. Druckschriften.
Kurkosten, bei Verwundungen, s. Verwundung.

L.

Landbauwesen, Organisation der Inspectionen. J. 20. I. 1. II. 16.
Landes-Anstalten, allgemeine, sind kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
Landeskosten, s. Amtskassen.
Landes-Bischof. J. 19. XIII. 73.
Landeskassen, s. Cassen.
Landesfortweisung, Gesetz hierüber. J. 12. XX. Beil. p. 14., s. auch Landesverweisung.
Landesfundi-Gebühren, Aufhebung in der niederrheinischen Provinz. J. 15. XXIV. 142.
— Hoheitsdepartement. J. 13. X. 55.
— Oekonomie-Departement. J. 13. X. 55.
Landesverweisung, kann nicht wider Inländer erkannt werden. J. 12. XX. Beil. p. 13.
Wie solche zu verkünden. J. 12. XX. Beilage p. 14. J. 13. X. 57.
Landfährer oder Heimathlose, wem solche heimzuweisen. J. 18. XXIII. 150.
Landrecht; Erläuterungen, Rechtsbelehrungen, Anordnungen, Revision desselben, und was sonst in Bezug auf dasselbe in den Regierungsblättern erschienen ist:
1) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit, s. Zahlungsflüchtigkeit.
2) Unterpfands-Formular betreffend. J. 11. XVII. 73.
3) Anfangstermin der gesetzlichen Kraft der Verordnungen, Verkündungsart. J. 11. XI. 48.
4) Wirkung der auf ältere Land-Rechte rückweisende Eheverträge betreffend. J. 11. XXXIII. 153.
5) Bestrafung des Ehebruchs. J. 11. XXXIII. 154.
6) Oeffentliche Verordnungen betreffend. J. 11. XXXIV. 157.
7) Rechtsbelehrung über die Genugthuung, bei Ehescheidungen, die der Unschuldige empfangen solle. J. 11. XXXV. 159.
8) Obrigkeitliches Verfahren, bei Mundtodtmachungen. J. 11. XXXV. 160.
9) Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnisse an Arme und Stiftungen (zu L. R. S. 910) betreffend. J. 11. XXXVI. 163.
10) Ueber die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Pfandbücher. J. 12. II. 6. XI. 66.
11) Vorlesung des 6ten Capitels desselben bei Trauungen. J. 12. VIII. 43.
12) die Verfassung der Eheverträge betreffend. J. 12. X. 56. XVIII. 100. XIX. 101.
13) Rechtsbelehrung über die Aenderung der Eheverhältnisse durch das Land-Recht, insbesondere in Ansehung der allgemeinen Gütergemeinschaft. J. 12. X. 57.
14) Rechtsbelehrung über die in ältern Eheverträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten. J. 12. X. 59.
15) Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes. J. 12. XVII. 97. XX. 116.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landrecht: 16) den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande. J. 12. XX. 109.

17) Verkündungs-Anstalt anstatt der Handelsgerichtssäle, wechselfähiger Handelsleute. J. 12. XX. 112.

18) Einführung des Landrechts in den von Würtemberg neu angefallenen Orten betreffend. J. 12. XX. 114.

19) Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenten-Klagen betreffend. J. 12. XXI. 117.

20) Die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute (Satz 2196). J. 12. XXII. 127.

21) Den bürgerlichen Tod der zur Todesstrafe Verurtheilten betreffend. J. 12. XX. Beilage p. 11.

22) Erläuterung zu Satz 910. Staatsgutheißen bei Vermächtnissen für Allmosen und Messen. J. 12. XXVIII. 185.

23) Bestrafung boshafter Zahlungsflüchtigkeit, zu Anhangs-Satz 257—263. J. 12. XX. Beilage p. 23.

24) Rechtsbelehrung über das Verfahren bei Ehescheidungs-Prozessen, in Bezug auf die Eheordnung. J. 12. XXIX. 189.

25) Rechtsbelehrung, ob Herzenshärtigkeit nach dem neuen Landrecht ein Ehescheidungsgrund sey. J. 12. XXXIII. 213.

26) Verfahren im Gantprozeß. J. 12. XXXIII. 211.

27) Rechtsbelehrung über die Gültigkeit der — vor Einführung des Landrechts errichteten Eheverträge. J. 12. XXXVII. 229.

28) Ausfertigung der Ehescheidungs-Urtheile, und deren Eintragung in die Kirchenbücher. J. 13. III. 14.

29) Berains-Erneuerungen betreffend. J. 13. XXI. 125.

30) Erbanfälle an Verschollene. J. 13. XXX. 179.

31) Vorzugs-Recht an untheilbaren Liegenschaften. J. 13. XXX. 180.

32) Gerichtsstand des Beklagten betreffend, Aufhebung des L. R. Satzes 14. J. 15. II. 5.

33) Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung. J. 15. XVII. 103.

34) Führung und Beweiskraft der Kirchenbücher, s. Kirchenbücher.

35) Ermächtigung der Eheweiber zur Sammtverbindlichkeit bei Geldaufnahmen, oder zum Verkauf ihrer Liegenschaften. J. 16. XXIII. 97. J. 20. V. 31.

36) Verfertigung der Testamente. J. 17. XXI. 79.

37) Aufhebung des Landrecht-Anhang-Satzes 109. a. der Handelsgesetze, neue Verordnung statt dessen. J. 17. XXII. 83.

38) Verordnung über L. R. S. 738. a. Nutznießung des überlebenden Ehegatten, und Verfügung des Vorabsterbenden.

39) Eheverträge-Errichtung recipirter Verheiratheten, die fremd waren. J. 18. XIV. 85.

Landrecht; 40) Letzte Willen der Tauben, s. Testamente.
41) Erbgleichstellungsgelder, in welchen Fällen solche als liegenschaftlich oder fahrend zu behandeln. J. 19. II. 6.
42) Erläuterung des L. R. S. 1390 und dessen Anwendung auf ältere und neuere Eheverträge. J. 19. III. 9.
43) Eheverträge für Personen aus verschiedenen Amts-Bezirken, vor welchen Amts-Revisoraten solche errichtet werden können. J. 19. IX. 39.
44) Elterliche Nutznießung an dem Vermögen der Kinder, die vor erreichtem 18ten Jahr sterben. J. 19. X. 43.
45) Landrecht, Revision desselben. J. 19. XVII. 93.
46) Erneuerung der Pfandurkunden nach L. R. S. 2154 sistirt. J. 19. XXIII. 137.
47) Ermächtigungs-Protokolle zur Sammtverbindlichkeit der Eheweiber, s. Unterpfandssachen.
48) Abschriften, Ausfertigungen, und Unterschriften auf welches Papier solche zu schreiben. J. 19. XXIX. 191.
49) Einführung des neuen Landrechts in der Grafschaft Hohengeroldseck. J. 20. X. 51.
50) Aufhebung des L. R. S. 33. J. 20. XV. 87.
51) Modification des L. R. S. 2263. J. 20. XV. 110.
52) Druckfehler im L. R. S. 827 e. J. 20. XIX. 147.
Landreiter, s. Zolldiener.
Landschaftskassen, der Kapitalschuldenzahlung. J. 12. XII. 67.
— Auflösung der alten Landschaftskassen. J. 15. V. 22.
Landschaftskosten, s. Amtskassen.
Landsmannschaften, s. Orden.
Landstraßen-Verzeichniß, Unterhaltung derselben. J. 20. XV. 89. 94.
Landsturm, Organisation. J. 14. III. 19.
Landstand, Beschluß über dessen Einführung. J. 16. VIII. 29.
Notizen in Betreff des Adels. J. 16. XIV. 51.
Landstand-Einführung verschoben. J. 16. XXIV. 99.
Verfassung. J. 18. XVIII. 105. Vollzug der Wahlen. J. 18. XXVII. 171. Wahlordnung J. 18. XXVII. 173. Steuer-Capital, wo einzusehen. J. 19. III. 9. Termin zur Eröffnung des Landtags. J. 19. VIII. 37. Landesbischoff, Prälat und Mitglieder der ersten Kammer. J. 19. XIII. 73.
Präsidenten-Ernennung. J. 19. XIV. 79. Vorstellungen an den Landstand betreffend. J. 19. XX. 123.
Wieder Eröffnung der Landtags-Sitzung. J. 20. VIII. 43. Bestimmung des 41ten und 19ten Wahlbezirks. J. 20. XV. 70. 81. Ständischer Ausschuß, Einwirkung bei Anlehen für die Amortisations-Kasse, s. Amortisations-Kasse.

Landstand, Recht der Landstände, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde anzuklagen. J. 20. XV. 82. Zustimmung der Landstände zu Anlehen. J. 20. XV. 84.
Landtag, s. Landstand.
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold. J. 13. XXXIII. 195. Verhältniß der Staatsdiener zur Landwehr. J. 13. XXXIV. 199. Anciennetät der Rechts- und Kammeral-Practicanten, welche bei der Landwehr gedient haben. J. 16. XX. 87.
Landzollordnung, s. Zollordnung.
Laubnutzung in eigenem Wald, s. Wald.
Laufenburg, Ansprüche auf ein Capital an den Canton Aargau, s. Frikthal.
Legalisirung der Urkunden, s. Urkunden.
Legalstrafe wegen nicht Einhaltung der Berichts-Termine, s. Bericht.
Legate, s. Vermächtnisse.
Lehen-Erneuerung, Erblehen betreffend, s. Erblehen.
— Sachen, sind kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
Lehentaxen, deren Bestimmung, s. Taxen.
Lehen-Verlassenschaften, Berechnung des Erbschafts-Accises, s. Accis.
Lehens-Muthung, Aufruf an die Vasallen. J. 19. VI. 26.
Lehensachen, dem Ministerium des Innern zugetheilt. J. 19. XVI. 91.
Lehens-Erneuerung, von Körperschaften und Stiftungen abhängenden, s. Erblehen.
Lehr-Institut, weibliches, s. Baden und Ottersweiher.
Leibeigenschafts-Abgaben, Abkauf, s. Erbentlassung.
— Entlassung, s. Abzug und Erbentlassung.
— Abgaben, als Leib- oder Erbschilling, Besthaupt oder Hauptrecht, Todfall, Manumissions-Gebühr, deren Nachlaß, s. Erbentlassung.
Leibschilling-Nachlaß, s. Erbentlassung.
Leiningen, Fürst von, Anstandsbrief. J. 13. XI. 59.
Letzte Willen, s. Testamente.
Liegenschaften, untheilbare, s. Vortheilsrecht.
Liel, s. Criminaluntersuchung.
Lörrach, Criminal-Amt für Schönau, Wehr und Zell. J. 11. XXVIII. 135.
Localfonds-Rechnungen, deren Aufbewahrung und Abschriftsfertigung. J. 14. XX. 137., s. auch Rechnungen, und Stiftungen und Tax.
Loosungs- und Einstandsrecht bei Verkäufen des Staats-Eigenthums. J. 17. XVII. 63.
Lotterie-Einnahmen, Minderung. J. 20. XV. 80.
Lotterie-Verbote, aufs ganze Land ausgedehnt. J. 11. XXVI. 123. J. 20. II. 12. Realitäten-Ausspielung. J. 18. VI. 29.

Lotterie-Spiele, durch Kegelschieben, Schießen ꝛc., s. Schieß-Belustigung.
Luftballon, das Steigen lassen derselben. J. 18. XXIII. 149.
Lügen, gerichtliche, Erforschungsmittel. J. 12. XX. Beil. p. 6. Wie gerichtliche Lügen zu bestrafen. J. 12. XX. Beilage p. 14. 27.
Lumpen-Ausfuhr und Lumpenpreis. J. 18. VII. 33.

M.

Maas, neues, Einführung in den Wirthshäusern, Eichen der Glasgefäße, Bezeichnung derselben Mustergefäße. Strafe für ungeeichter Glasgefäße-Verkauf und Gebrauch. J. 12. XX. 110. XXXII. 207.
— Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Wirthsgefäße, Strafe für den Gebrauch ungeeichter Gefäße. J. 12. XXXIV. 216.
Mannheimer Polizey-Commission, Jahrsberichts-Tabelle. J. 12. IV. 14.
Manumission, s. Abzug und Erbentlassung.
Märkte, ausländische, Waarenverzollung, s. Zollordnung.
Markdorf, Aufhebung der dortigen Poststation. J. 11. XXIV. 110.
Markgrafen von Baden, Kanzley, s. Kanzley.
Materialwaaren-Verkauf, fremder Krämer und Hausirer. J. 18. X. 60.
Mäuse im Feld, deren Vertreibung mit Gift. J. 18. XXIII. 150.
Mayerschaft, Namens-Veränderung im Bergzell. J. 20. XIV. 75.
Medaillen der Universität Heidelberg, s. Universität.
Medicamenten, nemlich Zahnarzneyen-Verkauf, s. Zahnarzney.
Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers, wie zu bestrafen. J. 12. XX. Beilage p. 14. 27.
Meisterrecht, dessen Antritt, s. Zunftsachen.
Meldschein, s. Ehesachen.
Metzelbank oder Metzel-Recht-Erwerbung, s. Zunftsachen.
Milderungen in Strafsachen, s. Strafmilderung.
Militair-Cartel-Conventionen, s. Cartel.
Militairsachen: Abschiedsgesuche, wann solche einzugeben. J. 18. XVI. 96.
Alter, welches milizfrey macht. J. 12. XXIII. 131.
Armatur und Montour, Verbot des Ankaufs oder Eintauschs. J. 12. XXV. 150.
Auslieferung der Ueberläufer, Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern. J. 20. XX. 151. J. 21. II. 9.
Auswanderer, Milizverhältnisse. J. 13. XXIII. 149.
Baukommission, militairische. J. 18. XV. 91.
Beurlaubte, deren Einberufung, s. Einberufung.

Militairsachen, Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen. J. 12. XXXVII. 230.
Bergleute, Milizpflichtigkeit. J. 20. XIII. 71.
Cartel, s. im Haupt-Register Cartel.
Capitulationszeit. J. 20. XV. 80. 111.
Conscriptionsgesetz, neues, Aufhebung der ältern, Beschränkung der bisherigen Conscriptionsfreyheit; Behandlung des Conscriptionsgeschäfts, nebst Formularien dazu, Messung, Militair-Maas, Ziehung, Visitation und Gebrechen der Jünglinge, Einstandsverträge, Conscriptionsfreyheit der, der Theologie beflissenen. J. 12. XXIII. 131. Druckfehler in diesem Edict. J. 12. XXIV. 148. XXVIII. 188. Das Selbstdienen und Einstellen der Adelichen und höheren Dienerschaft betreffend. J. 12. XXXVI. 227.
Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen. J. 12. XXXVII. 230. Deserteur, Verfahren gegen solche, und Desertions-Gebühr. J. 13. VII. 37. IX. 54. Verhältnisse der Milizpflichtigen vor dem Eintritt in das Conscriptions-Alter. J. 13. XXIII. 148. Milizpflicht der Ein- und Auswanderer. J. 13. XXIII. 149. Conscriptionsbesorgung, Militair-Einstands-Verträge-Bestätigung. J. 19. XXI. 125.
Conscriptionslisten. J. 12. XXIII. 131.
Conscribirte, Entdeckung und Herbeischaffung der Widerspenstigen. J. 14. V. 52.
Conscribirte, untaugliche, die wieder tauglich geworden. J. 17. XXX. 120.
Deserteur, die Confiscation deren Vermögens betreffend, in welchen Fällen solche nachgelassen werde. J. 13. VII. 38. Verwaltung deren confiscirten Vermögens. J. 17. III. 7.
Convention mit Hessen, Deserteurs und Refractairs-Auslieferung, s. Hessen.
— mit Preußen, Deserteur betreffend, s. Cartel.
— mit Bayern, s. Bayern.
Deserteurs, deren Bestrafung. J. 20. XV. 88.
Desertion, Untersuchung und Bestrafung. J. 13. XXXIV. 200.
Desertionsgebühr; Montour-, Mantel-, Armatur- und Pferd-Entschädigung. J. 13. VII. 38.
Dieners Söhne, höhere, deren Selbstdienen und Einstellen betreffend. J. 12. XXXVI. 227.
Dienst-Entlassungsgesuche, deren Einreichung. J. 18. XVI. 96.
Einberufung der Beurlaubten. J. 11. VIII. 34. XXVII. 133. J. 16. X. 35.
Einberufung aller in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden, s. Zurückberufung.
Eingaben um Abschiede, und um Befreyung der Gezogenen. J. 18. XVI. 96.
Einquartirung in Urlaubreisender Soldaten. J. 16. X. 35.
Einstandsgelder-Kasse-Verwaltungs-Commission. J. 20. XVIII. 132.
Einsteher, desertirte, deren Bestrafung. J. 20. XV. 88.
Einstellungs-Verträge, Einstandssumme. J. 12. XXIII. 131. XXXVI. 223. J. 19. XII. 74. XXI. 125. Adeliche und Dienerssöhne betreffend. J. 12. XXXVI. 227.
Einwanderer, deren Milizverhältnisse. J. 13. XXIII. 149.

Militairsachen: einzige Söhne, deren Vergünstigung. J. 12. XXIII. 131.
Entlassungsgesuche, s. Eingaben.
Fanggebühr für Deserteurs und Refractairs, Convention mit Hessen. J. 19. XX. 123. mit Preußen. J. 19. XXV. 148.
Feldpost-Errichtung. J. 15. XII. 82.
Fehler, welche vom Militairdienst befreyen. J. 15. IV. 6. III. 19. J. 20. V. 2. J. 12. XXIII. 131. J. 13. XXIII. 150. XXVII. 167.
Fehler, selbst gemachte, deren Bestrafung. J. 13. XXIV. 153.
Frohndfreiheit der Soldaten und Invaliden. J. 13. V. 26.
Garnison Bestimmungen. J. 14. XIV. 91. J. 15. XXI. 130.
Gebrechen, welche vom Militairdienst befreyen, s. Fehler.
General-Einstands-Bureau, dessen Errichtung. J. 12. XXXVI. 223. XXXVII. 2. 1. Aufhebung. J. 19. XIII. 74.
General-Einstandsgelder Casse. J. 20. XVIII. 132.
— Pardon. J. 14. XVII. 120.
— Wittwenkasse. J. 20. XVIII. 132.
Gerichtsstand der Beurlaubten, Verbrechen und bürgerliche Vergehungen betreffend. J. 12. XX. Beilage p. 3.
Gerichtsstand der Wittwen und Kinder verstorbener Militaire. J. 18. XXII. 146.
Gerichtsstand der Subalterndiener des Kriegs-Ministerii und der Feldjäger. J. 19. VI. 27.
Gesetze über die Conscription nach der Zeitfolge, s. oben Conscriptionsgesetz.
Grundherrn, deren Conscriptionspflichtigkeit. J. 12. XXIII. 131. Wenn sie selbst dienen oder einen andern einstellen dürfen. J. 12. XXXVI. 227.
Hofdienerschaft, Milizverhältnisse. J. 12. XXIII. 131.
Injurien wider Militairpersonen. J. 12. XX. Beilage p. 15.
Invaliden, deren Invaliden-Gehalt, Ortsbürgerrecht, Personalfreiheit, Handwerkstreibung. J. 13. V. 27.
Inventuren über das Vermögen der Deserteurs. J. 8. XXX. 267. Der Milizpflichtigen. J. 12. XXXVII. 230.
Inventuren-Errichtung bei verstorbenen Militairen. J. 18. XXII. 146.
Juden, welche sich zu Rabbinen widmen, deren Milizfreiheit. J. 13. XXX. 179.
Klassen-Eintheilung der Milizpflichtigen. J. 12. XXIII. 131.
Kostgeld oder Kostbatzen der in Urlaub reisenden Soldaten. J. 16. X. 35.
Kriegsdeputation, s. Kriegsdeputation unter K. im Haupt-Register.
Kriegskosten-Umlage, s. Kriegskosten.
Landwehr betreffend, s. unter L.
Löhnung der im russischen Feldzug von 1812. Vermißten, s. Soldguthaben.

Militairsachen: Losen der Milizpflichtigen. J. 12. XXIII. 131. J. 13. XXIII. 148.
Marschrouten, deren Ausstellung für in Urlaub gehende und Visirung derselben. J. 16. X. 35.
Militair-Mags. J. 12 XXIII. 131.
Milizfreiheit, alle, aufgehoben. J. 12. XXIII. 131.
— der Theologen. J. 13. XXV. 157.
— der jüdischen Theologen, s. Juden.
Milizpflichtig, ist jeder, Standesherrn ausgenommen. J. 12. XXIII. 131. J. 18. XVIII. 103.
Milizpflichtige, ausgetretene, deren Bestrafung, und wie es mit ihrem Vermögen zu halten, s. Vermögen.
Milizpflichtige, das Wandern oder in Dienstgehen derselben und Nachricht von ihrem Aufenthaltsorte betreffend. J. 13 XXIII. 148.
Milizpflichtigkeit der Salpetersieder und Bergleute, s Salpetersieder und Bergleute.
Montour-Entschädigung von Deserteurs, s Desertionsgebühr.
Obsignation bei Militairpersonen J. 18. XXII. 146.
Pardon für Deserteurs und entwichene Milizpflichtige, für die in den neu angefallenen Landen. J. 11. XXX. 143.
General-Pardon. J. 13. XXVII. 163.
Pässe für Milizpflichtige, s Pässe.
Pensionen hiesiger Militaire, von Frankreich zu beziehende. J. 13. XVII. 100.
Personal-Freyheit der Soldaten, s. Frohndfreyheit.
Pferd-Conscription. J. 13. XXVII. 167.
Recruten, Desertionsgebühr von denselben. J. 13 VII. 39.
Refractairs, Verwaltung deren confiscirten Vermögens. J. 17. III. 7., s. auch im Haupt-Register: Vermögens-Confiscation.
Refractairs, Bestrafung derselben. J. 20. XV. 88.
Reserv, worinn sie bestehe. J. 12 XXIII. 131.
Salpeter-Sieder, Milizpflichtigkeit. J. 20. I. 5 XIII. 71.
Sanitäts-Gegenstände, Behandlung J. 16. IX. 33.
— Beamte, Anciennität. J. 19. XII. 63.
Siegelanlegung, s Obsignation.
Soldguthaben der in Rußland vermißten Soldaten. J. 19. XIX. 119. J. 20. IV. 26.
Standesherren, sind von der Militairpflicht ausgenommen. J. 18. XVIII. 103.
Strafe für Beherbergung eines Soldaten, der keinen Paß hat, und für Forthelfung eines Deserteurs. J. 13. VII. 39.
Strafe für selbstgemachte Fehler. J. 13. XXIV. 153.
Theilungen, s. Inventuren.
Theologen, Milizfreyheit. J. 12. XXIII. 131. J. 13. XXV. 157.

Militairsachen: Tod-Erklärung der seit 1812 vermißten Soldaten. J. 16. II. 4. J. 18. VII. 37.
Transportkosten der widerspenstigen Conscribirten. J. 14. V. 53.
Untersuchung und Bestrafung der Soldaten wegen Verbrechen und bürgerlicher Vergehungen im Urlaub. J. 12. XX. Beil. p 3.
Untersuchung, wo Civil- und Militairpersonen zugleich verwickelt. J. 12. XX. Beil. p. 3.
Urlaub, die Beurlaubten sollen ihre Päße bei dem Orts-Vorsteher hinterlegen, wer keinen Paß hat, ist zu arretiren. J. 13. VII. 39. J. 16. X. 35.
Verbrechen und Vergehungen im Urlaub, s. Untersuchung.
Vermögen der ungehorsamen Milizpflichtigen, wie es damit zu halten. J. 12. XXXVII. 230.
Verwaltungs-Commissionen der General-Wittwen- und Einstandsgelder-Casse. J. 20. XVIII. 132.
Vorladung vermißter Soldaten. J. 16. II. 4. J. 18. VII. 37.
Wittwenkasse, s. General-Wittwenkasse.
Zurückberufung aller in fremden Kriegsdiensten stehenden. J. 12. XXXVI. 228. J. 13. IX. 53.
Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, deren Verantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit.
Ministerial-Conferenz, Aufhebung derselben. J. 11. XXIV. 107.
— Erkenntnisse in polizeylichen Gegenständen, Recourse betreffend, s. Recours.
Ministerium, der Finanzen. J. 13. X. 55.
— der Justiz, s. Justiz-Ministerium.
— der auswärtigen Angelegenheiten, Postsachen Zuweisung. J. 13. X. 56. Postsachen-Abnahme. J. 15. XIII. 87.
Besondere Section für diplomatische Geschäfte. J. 19. II. 5.
Postsachen-Zuweisung. J. 20. VII. 39.
— des Innern. J. 13. X. 55. Abtheilung in 2 Departemente, Geschäftsgang. J. 13. X. 55. XXVI. 164.
Postsachen-Zuweisung. J. 15. XIII. 87. Verbot unmittelbarer Eingaben bei demselben. J. 18. VII. 38. Geschäftskreis. J. 19. XVI. 91. Staatsanstalten Leitung. J. 19. XXI. 126. Postsachen-Abnahme. J. 20. VII. 39.
Mißgeburten, das Verhalten der Physicate bei dergleichen. J. 13. XXXIV. 200.
Mundtodtmachung, Verfahren dabei, Erklärung der beiden Arten des mundtodten Standes. J. 11. XXXVI. 160.
Monat-Rechnungen. J. 19. XI. 54.
Mortificationsscheine, s. Stiftungs-Capitalien.
Mühlsteine, mit eisernen Reifen zu versehen. J. 14. XIV. 91.

Müllheim, Criminalamt für Candern und Liel. J. 11. XXVII. 135.
Mühlen, der Bierbrauer und Essigsieder, Erbauung neuer, s. Schrotmühlen.
Münz-Commission, Zetteldecretur. J. 20. X. 52.
Münzen, Cours der 6 Livres- oder Laub- und kleinen Thaler. J. 12. XIII. 73. Der Louis blanc. J. 13. I. 3.
— Werth der Goldmünzen, als Carolin, Ducaten, Napoleond'or. J. 16. XXXV. 133.
— falsche, deren Ablieferung an die öffentlichen Cassen. J. 11 XVII. 74. Falsche brabanter Thaler und badische Sechskreuzer-Stücke. J. 12. XXXI. 205.
— Beschnittene, abgeschätzte ꝛc. Erfolg wenn dergleichen an Kriegskassen eingesendet werden. J. 12. XXXVI. 226.
— falsche würtembergische Sechskreuzer-Stücke. J. 12. XXXVII. 231.
— Cours der französischen Laub- oder 6 Livre-Thaler. J. 16. XXIII. 98. J. 19. VIII. 38.
— falsche Scheide-Münze. J. 17. XX. 75.
— falsche badische Sechser. J. 17. XXV. 99.
— falsche bairische Kronenthaler. J. 17. XXIX. 117.
— Cours der 5 Frankenstücke. J. 19. XX. 123.
— — der preußischen drei Kreuzerstücke. J. 20. I. 5.
— — der Ludwigsd'or. J. 20. VII. 41.
Musicalien-Einsendung an Sr. Königl. Hoheit, s. Druckschriften.
Musterkartenreiter, frankfurter, s. Frankfurt.
Muthjahre bei den Zünften, aufgehoben. J. 13. VII. 37.

N.

Nachsichtsbewilligung, s. Dispensation.
Nachsteuer, s. Abzug.
Nachtquartier der Zoll-, Polizey- und Accisdiener, s. Zollgardisten.
Namens-Unterschriften deutlich zu schreiben. J. 14. XX. 137. J. 15. XXI. 129. J. 19. XXV. 155.
Nassau, Abzugs-Convention, s. Abzug.
Natural-Besoldung der Diener, Verkauf, Verpfändung, s. Besoldung.
Naturalisation der Franzosen in dießseitigen Landen, s. Naturalisations-Edict.
Naturalisations-Edict, kaiserlich französisches. J. 11. XXXVII. 167. J. 12. VII. 35. IX. 51. XI. 63. XIX. 106. XXIX. 191. J. 13. I. 1. XXVIII. 171.
Natürliche Kinder, s. Bastarde.
Neapel, Heimfallrecht aufgehoben, s. Heimfall.
Nebendienste zu versehen ist den Staatsdienern verboten, s. Staatsdiener.
Nellenburg, Landgrafschaft, ob- und subjective Organisation. J. 11. XXIII. 103.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Niederkunft, heimliche, der ledigen Weibspersonen, s. Unzuchtssachen-Bestrafung.
Nord-Amerika, Freyzügigkeit, s. Abzug.
Notabilien-Bücher zu Controllirung der Verrechnungen, s. Rechnung.
Notarien, sind zu Verfassung der Eheverträge nicht berechtigt. J. 12. X. 56. XIX. 101.
Notariats-Acten von minderjährigen Scribenten gefertigt, deren Gültigkeit, s. Theilungs-Commissär.
Nothzucht, Quasi-Nothzucht, s. Halbnothzucht.
Nutznießung in Gemeinschafts-Ehen, s. Landrecht.
— elterliche am Kinder-Vermögen, s. Landrecht.

O.

Ober-Bau-Inspectorate, s. Landbauwesen.
Ober-Censur-Collegium. J. 19. XXIX. 187.
Ober-Einnehmer, deren Dienstobliegenheit, Befugniß, Abrechnung, Caution, Besoldung. J. 12. VI. 32. J. 15 X. 75. XXIV. 135.
— Steuer-Erhebung von Landes-, Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen. J. 15. XXIV. 135.
Ober-Einnehmereyen, objective Veränderungen. J. 19. XI. 47.
Oberforst-Commission. J. 13. X. 56., s. auch General-Forst-Commission.
Obergerichts-Ordnung, Bekanntmachung zu §. 149. Die Appellation in Gantprozessen betreffend, s. Gantsachen.
Oberhofgericht, Strafcompetenz. J. 18. XIV. 86. Verfahren gegen, von den Landständen angeklagte Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde. J. 20. XV. 83.
Oberhofmarschallnamt, dessen Gerichtsbarkeit, s. Hofbezirks-Amt.
— Voruntersuchung bei Criminal-Verbrechen. J. 20. V. 31.
— s. auch Hofstaat.
Oberpostdirection, s. Postdirection.
Oberpolizey-, Zoll- und Accis-Inspectoren, deren Anstellung, Obliegenheit, s. Inspectoren.
Oberrath, israelitischer, s. Juden.
Ober-Rechnungs-Kammer. J. 19. XI. 50. J. 20. VII. 40.
Oberstallmeister-Amt, Aufsicht über die Gestüt-Anstalt. J. 13. XXIII. 141.
Ober-Verwaltungs-Rath für die Hofstaat-Geschäfte. J. 20. II. 9.
Obervögte, deren Diäten, s. Diäten.
Ober-Zoll- und Accis-Einnehmer, deren Dienstverhältnisse. J. 12. VI. 30.
Obligationen, Sporteln von solchen, s. Tax- und Sportel-Ordnung.
— Rechtsbelehrung über deren Fertigung, s. Unterpfandssachen.
— Zernichtung eingelöster Staats-Obligationen. J. 12. VIII. 41.

Obligationen, Ziehung der Staats-Obligationen. J. 11. XXV. 122. J. 13. XXV. 157. XXIX. 177. J. 14. XVIII. 126. J. 15. XV. 95. XVII. 106. XVIII. 116. J. 16. XXVIII. 113. XXX. 119. J. 17. XX. 80. J. 18. XVII. 97. XX. 137. XXII. 148. J. 19. XXIII. 139. 157. J. 20. XIV. 76. XV. 121.
— über landesherrschaftliche Activ-Capitalien, s. Unterpfandssachen.
— Ausfolgungsgebühr an Verrechner, s. Tax.
Obsignation bei Militair-Personen, s. Militairsachen.
Odenwälder Adel, s. Adel.
Oel-Accis, s. Accis.
Oeconomie-Commission, deren Geschäfte. J. 13. X. 56. Auflösung. J. 19. XIII. 72.
Offenburg, Stadtamt, s. Aemter.
Oehmd-Gras, verdorbenes, gut zu machen, s. Viehfutter.
Ohmgelder-Anstellung, s. Kreisdirectorien.
Ohmgelds-Ordnung, neue, J. 12. X. 55. Rückvergütung des Ohmgelds an Wirthe, wenn sie im Großen verkaufen. J. 12. XV. zweite Beilage p. 1. Nachträgliche Bestimmungen. J. 12. XV. erste Beilage p. 5. 6. Ohmgeld von Biersieder und Brandweinbrenner. J. 12. XV. zweite Beilage p. 4. Erläuterung des §. 15. der Ohmgelds-Ordnung, Ohmgeld in Straffällen betreffend. J. 12. XXX. 201. Ohmgeld von feinen Bouteillen-Weinen der Weinhändler. J. 13. IV. 21. Ohmgeldsersatz. J. 14. IV. 36.
Orden und Landsmannschaften der Studenten auf Universitäten und Lyceen, verboten. J. 13. V. 25.
— geheime, verboten. J. 13. V. 25.
Ordination der evangelischen Pfarr-Candidaten, s. Pfarrvicar.
Organisation der kathol. weiblichen Erziehungs-Institute oder Frauenklöster. J. 11. XXV. 111.
— des geheimen Kabinets- und Staats-Raths. J. 11. XXIV. 107. J. 17. XVIII. 65.
— des Amts Steinbach, s. Aemter.
— des Klettgaues, s. Aemter.
— der Aemter. J. 14. II. 10. (personal). J. 14. II. 12. J. 19. V. 19.
— des Amts St. Blasien, s. Aemter.
— Aufhebung des Donau- und Murgkreises. J. 19. VIII. 33.
— der 6 Kreise in subjectiver Hinsicht. J. 19. VIII. 34.
— der katholischen Decanate, s. Decanate.
— der Verrechnungen. J. 19. XI. 47. J. 20. X. 52.
— der Kassen-Commission. J. 19. XI. 54. 57.
— der Ober-Rechnungskammer. J. 19. XI. 50. 56.
— der Kreis-Rechnungs-Revision. J. 19. XI. 50. 57.
— der Stadt- und Polizey-Direction Carlsruhe, s. Carlsruhe.

Organisation der Ministerien, s. Ministerium.
— der Sanitäts-Commission, s. Sanitäts-Commission.
— des Hof-Verwaltungs-Raths, s. Hofstaat.
— der Criminal-Aemter, s. Criminal-Aemter.
— der Grundherrlichkeiten, s. Grundherrlichkeit.
— der Hofgerichte. J. 13. XXII. 129. J. 14. II. 7. J. 16. I. 1.
— des Oberhofgerichts. J. 16. I. 1., s. auch Oberhofgericht.
— des Landbauwesens, s. Landbauwesen.
— des Landstands, s. Landstand.
— des Landsturms, s. Landsturm.
— der Landwehr, s. Landwehr.
— Ministeriums der Finanzen, s. Ministerium.
— Ministeriums des Innern, s. Ministerium.
— der Landgrafschaft Nellenburg, s. Nellenburg.
— der Oberforst-Commission, s. Oberforst-Commission.
— des Postwesens, s. Postsachen.
— des Rechnungswesens, s. Rechnung.
— des Staats-Ministeriums, s. Staats-Ministerium.
— der Standesherrlichkeiten, s. Standesherrlichkeit.
Orgeln, Examination der Orgelbauer, Reparatur und Ankauf neuer Orgeln, Verkauf alter Orgeln, was deßfalls zu beobachten. J. 12. XXXIV. 215.
Orts-Acciser, s. Acciser.
Ortsbürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer, s. Bürgerrechte.
Ortsvorsteher, Verwandtschaft der Ortsgerichts-Personen, s. Verwandtschaft.
— Bestrafung, wenn sie ihre Pflicht in Verhaftung der Deserteurs nicht erfüllen. J. 13. VII. 40.
— Baumpflanzung an den Landstraßen, s. Baumpflanzung.
— Dienstverding Milizpflichtiger, s. Dienstverding. Deren Geschäft bei dem Handel und den Schuldforderungen ausländischer Juden, s. Juden.
— Pferdezucht-Register, s. Gestüt-Anstalt.
— Strafgewalt wegen Chaussee-Geld-Defraudation, s. Chaussee.
Ortszoller, s. Zoller.
Ottersweiher, Freiplätze, im weiblichen Erziehungs-Institut daselbst. J. 16. XII. 47. J. 17. XIII. 51. J. 18. VI. 31. XVII. 97. J. 20. X. 59. XIII. 72.

P.

Pachtschuldigkeit-Nachlaß, s. Kreisdirectorien.
Papiere, betrüglicher Gebrauch derselben, s. Urkunden.

Papierfabrikanten, Lumpenpreis, Depot, s. Lumpen.
Parthiesachen, Postporto betreffend, s. Postporto.
Pässe, der auf Postwägen Reisenden. J. 11. XXIX. 139.
— Legalisation der Pässe, die im Ausland gebraucht werden wollen. J. 12. X. 56. J. 20. X. 59., s. auch Urkunden.
— Pässevisirung, derer die nach Baiern zu reisen gedenken. J. 12. XVI. 92.
— Ertheilung der Pässe an Ausländer, den Aemtern bei Strafe untersagt. J. 14. XV. 107.
— Pässe-Ertheilung an Milizpflichtige. J. 20. XIII. 72.
Patentsteuer-Gesetze für Weinhändler, s. Weinhandel.
Patronatrecht der Standes- und Grundherrn, s. Standesherrlichkeits- und Grundherrlichkeits-Verfassung.
Peinliches Gefängniß, s. Gefängniß.
Peinliche Untersuchungen, s. Untersuchung.
Pensionensteuer. J. 15. VII. 46., s. auch Steuer.
— der Diener, s. Staatsdiener.
— Verzehrung im Ausland, s. Staatsdiener.
Pfandbücher, Pfandrecht, Pfandurkunden, } s. Unterpfandssachen.
Pfannenflicker, Gewerbsbetrieb und Abgabe davon. J. 16. XXVI. 106.
Pfarr-Aufzugskosten, s. Zugkosten.
Pfarrdienststellen, ledige, deren Ausschreibung und Besetzung. J. 15. II. 6.
— Besteuerung der Dienstgüter und Gefälle, s. Steuer.
Pfarrer, deren Ehren- und Ortsbürgerrechte, s. Bürgerrecht. Diensteinweisung in Standes- und Grundherrschaften. J. 16. III. 7.
Pfarrpräsentations-Recht der Standes- und Grundherrn, s. Grundherrlichkeit und Standesherrlichkeit.
Pfarr-Vicarii, evangelische, deren Ordination. J. 12. XXVI. 153.
Pferde-Krankheit, den Rotz betreffend. J. 18. IV. 21.
Pferdezucht, s. Gestüt-Anstalt.
Pferde, welche frohndfrei, s. Frohndfreiheit.
— Conscription, s. Militairsachen.
Pflastergeld-Defraudation, durch wen und nach welchen Gesetzen solche zu bestrafen, s. Brückengeld.
— Erhebung, s. Brückengeld.
Pfleg-Rechnungen, s. Vormundschaftssachen.
Pflegschaftssachen, s. Vormundschaft.

Pflegschaftstabellen, über unmittelbare Pflegschaften, s. Vormund- und Pflegschaft.
Pflichten, staatsbürgerliche, der Badener, s. Verfassungs-Urkunde.
Physicate, wegen Mißgeburten, s. Mißgeburt.
Plattirte Gold- und Silberwaaren, s Gold- und Silberwaaren.
Polizey-, Accis- und Zolldiener, s. Zollgardisten.
Polizey-Direction in Carlsruhe, s. Carlsruhe.
— Departement, Geschäftskreis. J. 9. LII. 472.
— Gardisten, s. Zollgardisten.
— Inspectoren, s. Inspectoren.
Postbeamte, Frohnd- und Natural-Einquartierung. J. 13. XXX. 180.
Post-Couriertaxen. J. 12. XIV. 78. J. 13. XXXIV. 201. J. 14. XV. 109. J. 17. VIII. 27. J. 18. XI. 70.
Postdienste, Befähigung, Aufnahme zu solchen, Beförderungen der Postbeamten. J. 12. XXXI. 205.
— Besetzung der niederen. J. 20. VII. 39.
Postdirection, Einführung der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung bei derselben. J. 11. XXIV. 110.
— (Ober-) Organisation. J. 14. V. 47. J. 20. VII. 39.
Post-Einrichtung für das im Feld stehende Militair, s. Militairsachen.
Posthalter-Anstellung. J. 20. VII. 39.
Postillion, das Blasen derselben in der Residenz. J. 12. XII. 69.
Postordnung, für Extra-Posten, Postgeld, Umspannung, Aushülfspferde, Postlivree, Pflastergeld, Thoröffnen, Postbuch ꝛc. J. 18. XXV. 157.
Postporto, Brieftaxe, Ersatz für eingeschriebene Briefe. J. 12. IX. 47.
— Annahme retourkommender Briefe, s. Briefe.
— bei Privatversendungen, Defraudation desselben, s. Postporto-Freithum.
Postporto-Freithum, badischer und preußischer gerichtlichen Insinuationen betreffend. J. 20. II. 13.
— Bestätigung des bisherigen Brieffreithums in Dienstsachen. J. 16. VI. 23. VII. 28. XXVII. 111.
— Bestrafung eines desfallsigen Mißbrauchs in Privat-Sachen. J. 21. III. 23.
Postporto-Zahlung in Parthiesachen. J. 16. XXVII. 111. J. 19. XXVI. 170.
Post-Rechnungswesen. J. 20. VII. 39. X. 52.
Postsachen, oberste Leitung derselben. J. 13. X. 56. J. 15. XIII. 87. J. 16. XXXVI. 137. J. 20. VII. 39.
— Estaffetten-Wesen betreffend. J. 18. II. 5.
Poststation in Hilzingen. J. 12. IV. 15. J. 13. XXXIV. 201. Post-Entfernung zwischen Constanz und Radolfzell. J. 12. XXII. 130. Extrapoststraße von Freiburg nach Schafhausen. J. 12. XXVIII. 186. XXXVII. 232. Von Wertheim. J. 13. XIV. 84. Station

von Pforzheim nach Illingen. J. 14. XII. 83. Von Rastadt nach Bühl. J. 15. II. 6. in Gegenbach. J. 15. XXIV. 142. Wegmaas für Poststationen. J. 16. IX. 32. Zwischen Müllheim und Krozingen. J. 16. XV. 61. Poststationen zu Kippenheim, Friesenheim, Kenzingen. J. 16. XXV. 103. Zwischen Mannheim und Schwezzingen, Kippenheim, Kenzingen, Stühlingen und Bonndorff. J. 16. XXXII. 127. Von Wiesenbach nach Heidelberg, Neckarelz und Sinsheim. J. 17. I. 5. Von Karlsruhe nach Bruchsal, nach Graben. J. 17. II. 6. Von Hornberg nach Krummschiltach. J. 17. IX. 30. Zwischen Hausach und Stöcken. J. 17. XXV. 99. Von Stollhofen nach Baden. J. 18. V. 26. Neue Regulirung der Distanzen, von 21 Poststationen. J. 19. XII. 66.

Posttax, für Extraposten. J. 19. X. 44. Für Briefe, s. Postporto. Für Couriere, s. Postcouriere. Für Passagiers, s. Postwagen.

Postwagen Begleitung. J. 12. VI. 29.

— Waaren-Verführung auf demselben, desfallsige Zolltarife. J. 12. XV. Beilage.

— Passagier-Tax. J. 16. XXIV. 100. J. 17. XV. 62.

— Die mit demselben zu versendende Acten, deren Packung. J. 16. XXXVI. 136.

Practicanten im Rechts- und Kameral-Fach, deren Dienstzeit, Gehalt, Prüfung. J. 13. XX. 121.

Prälat, evangelischer. J. 19. XIII. 73.

Preßfreyheit. J. 18. XVIII. 104.

Preßgesetz. J. 19. XXVI. 161. 165. J. 21. III. 18.

Preußen, Cartel, s. Cartel.

— Requisitionen, Ladungen rc. betreffend, s. Staats-Vertrag.

Preußisches Geld, s. Münzen.

Privat-Waldung, Beförsterung rc. derselben betreffend, s. Wald.

Privilegium für Schrag, gegen Bücher-Nachdruck. J. 18. III. 18.

— für Sauerländer, gegen Bücher-Nachdruck. J. 18. XI. 70.

— für Hofbuchhändler Müller. J. 18. XIII. 82.

— für den Chevalier de Cochelet. J. 18. XXVI. 169.

— für Buchhändler Marx. J. 19. I. 1.

— für Hofmusikus Fiala. J. 20. I. 7.

— für Helfenberger. J. 21. I. 6.

Processe, s. Prozesse.

Proclamation, Nachsichts-Bewilligung. J. 16. XXIX. 117.

— wo solche geschehen solle. J. 18. XXIII. 149.

— der Juden, s. Juden.

Protocolle, die Ermächtigung der Eheweiber betreffend, s. Unterpfandssachen.

Prozesse, unheilbare Mißleitung derselben. J. 12. XX. Beil. p. 11.

Prozesse, Vorschießung der Prozeßkosten. J. 12. XX. Beil. p. 5.
— in Wechselsachen, s. Wechselsachen.
— Appellationen in Gantprozessen, s. Gantsachen.
— Jahrübersicht, s. Tabelle.
— Verrechner, s. Verrechner.
— der Pfleger, s. Vormundschaft.
— Tabellen, s. Tabelle.
Prüfung der Apotheker, s. Apotheker.
— der Candidaten der Medicin und Chirurgie, hinsichtlich der Geburtshülfe.
— Orgelbauer, s. Orgeln.
— der Postdienst-Aspiranten, s. Postdienste.
— der Rechts-Candidaten, s. Rechtspractikanten.
— Wund- und Thier-Arzney-Candidaten. J. 13. II. 6.
Pulver zum Schießen, s. Schießpulver.

Q.

Quartier für die Zollgardisten, s. Zollgardisten.
— der Soldaten, s. Militairsachen, Kostbatzen.
Quasi-Nothzucht, s. Halbnothzucht.

R.

Rabiner, Milizfreiheit, s. Militairsachen.
Rang der Assessoren, s. Assessoren.
Raub, s. Strafgesetzgebung.
Real-Injurien, s. auch Verwundung.
Rechners-Untreue, Bestrafung, Ersatz des Veruntreuten. J. 12. XX. Beil. p. 22.
Rechnungs-Abhör. J. 13. X. 56.
— Abhör-Gebühren. J. 17. I. 1.
Rechnungen, Aufbewahrung der Localfonds-Rechnungen. J. 14. XX. 157.
— über die Kriegsprästationen und deren Ersatz, s. Kriegskosten.
— Revisionsgebühren. J. 17. I. 1.
— übers Postwesen, s. Post.
— Termin zur Fertigung, Abhör, Notaten-Beantwortung, Rechnungsbescheide. J. 21. III. 19.
Rechnungs-Revisions-Behörden für General- und Particular-Rechnungen. J. 19. XI. 50. XXI. 128.
— Termin, Jahrschluß. J. 19. XII. 64. J. 21. III. 19.
— Notabilien-Bücher. J. 20. X. 52.
— Zettel-Decretur-Behörden. J. 20. X. 52.
— Kammer, s Oberrechnungskammer.
Rechte, staatsbürgerliche der Badener, s. Verfassungs-Urkunde.

Rechts-Belehrung, Appellation gegen Urtheile über Alimentations-Forderungen die Bastards betreffend. J. 13. II. 5.
— Appellation gegen Gant-Erkenntniß, s. Gantsachen.
— Beigebrachtes Gleichstellungsgeld, wann es liegenschaftlich oder fahrend. J. 19. II. 6.
— Ehe-Verträge, Wirkung derer die auf ältere Land-Rechte zurückweisen. J. 11. XXXIII. 153.
— Ehescheidung, die Genugthuung die der schuldige dem unschuldigen Ehegatten zu leisten hat. J. 11. XXXV. 159.
— Ehescheidungsprozesse betreffend. J. 12. XXIX. 189.
— Ueber die in älteren Eheverträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten. J. 12. X. 59.
— Ehescheidungs-Grund, ob Herzens-Härtigkeit es nach dem Landrechte noch sey. J. 12. XXXIII. 213.
— Eheverträge, Gültigkeit der, vor Einführung des neuen Landrechts gefertigten. J. 12. XXXVII. 229.
— In Ansehung des Verbrechens der Verläumdung. J. 17. XI. 41.
— Eheaufgebote, wo solche geschehen sollen. J. 18. XXIII. 149.
— Gantprozeß betreffend, in wie fern bei Auseinandersetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch 2 Instanzen, oder der ordinaire Prozeß durch 3 Instanzen eintrete, s. Gantsachen.
— Die Aenderung der Eheverhältnisse durch das neue L. Recht, insbesondere rücksichtlich der Gütergemeinschaft. J. 12. X. 57.
— Ueber das 8te Organisations-Edict, gesammelt und erläutert, s. Strafgerechtigkeit.
— Mundtodtmachung, obrigkeitliches Verfahren dabei. J. 11. XXXV. 160.
— Ueber die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Pfandbücher. J. 12. II. 6. XI. 66.
— Pfand-Urkunden Erneuerung betreffend. J. 19. XXIII. 137.
— Unterpfänder, gerichtlich eingetragene, s. Unterpfandssachen.
— Den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande. J. 12. XX. 109.
— Vorladungen betreffend. J. 11. XXXIV. 157., s. auch Vorladung.
Rechtspractikanten, der praktischen Befähigung und Prüfung. J. 12. XX. 113. J. 18. XXII. 145.
— Termin zur Prüfung. J. 12. XXXIV. 217.
— Als Kompetent zu einer Anstellung ist praktisches Examen erforderlich. J. 12. XXXV. 219. Nun nicht mehr. J. 13. XX. 121.
— Ancienneté für Landwehrdienst, s. Landwehr.
— Verbot, die Führung der peinlichen Untersuchungen betreffend. J. 16. XXXVII. 145.
Rechts-Wissenschaft, das Studium derselben. J. 12. XX. 113. J. 14. XIII. 88. J. 16. II. 3. IV. 12.

Recruten, s. Militairsachen.
Recours, wohin er in bürgerlichen und polizeilichen Vergehen genommen werde, Bestimmung einiger Frevel, ob solche bürgerlich oder polizeilich. J. 12. XX. Beil. p. 4.
— zur Gnade, ans Recht ꝛc. J. 12. XX. Beil. p. 9. 10. 11.
— gegen Bestrafung in Chaussee-Geld, Defraudationen. J. 16. IV. 11.
— an den Souverain gegen Ministerial-Erkenntnisse. J. 18. X. 57.
— in Verbal-Injurien-Sachen. J. 18. XIII. 81.
— ans Amt, gegen Chausseegeld-Defraudation, s. Chaussee.
— in Straffachen. J. 13. X. 57.
Reformations-Fest. J. 17. XXIII. 89.
Refractär, s. Militairsachen.
Regierungs-Blatt, Preis desselben pro 1811. J. 1812. XXVI. 154. J. 13. VI. 35.
— Anschaffung auf Staatskosten. J. 10. XXVI. 209. J. 18. VII. 38.
Regierungs-Nachfolge, s. Hausgesetz.
Reichsadel, ehemaliger, neuer Rechtszustand desselben. J. 18. IX. 53., s. auch Grundherrlichkeit und Standesherrlichkeit.
Reischach, von, Stiftung für diese Familie, s. Stiftung.
Reisende auf Postwägen, deren Pässe, s. Pässe.
Reisepässe, s. Pässe.
Religionsmündigkeit ist auf das 16te Jahr herab gesetzt. J. 12. XII. 69.
Religions-Vereinigung, evangelischer Confessionen. J. 19. XVIII. 113.
Reparationen in Dienstháusern, s. Staatsdiener.
Revision in Rechnungssachen, s. Rechnung.
Revisorate, s. Amts-Revisorate.
Rheinbaukosten deren Erhebung, s. Flußbau.
Rinde, die Ausfuhrgebühr der Lohe von eichenen Rinden. J. 13. XXXI. 184.
Rittlohn der Theilungs-Commissaire, s. Theilungs-Commissaire.
Ruggerichte, deren Abhaltung, Umfang. J. 11. XXVII. 127. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 127.
Ruhegehalt der Staatsdiener, s. Staatsdiener.

S.

Sägholz-Waaren Ausfuhr, s. Holz-Ausfuhr.
Sägklötze, unbeschlagene, Ausfuhr aus dem Wald, s. Holz
Säkingen, Stift, Besitzungen im Kanton Argau, s. Frickthal.
Salinenrecht der Standesherrn, s. Standesherrn.

Salpeter-Regal, bisherige Revenüen davon betreffend, Aufkündigung der Conzessionen, Aufhebung des zwangsweisen Graben nach Salpeter. J. 20. XV. 80. XIX. 147.
Salpeter-Sieder, Milizpflicht, s. Militairsachen.
Salzdebit im Bruchsalischen. J. 12. I. 2.
Salzunterschleife, Anbringgebühr. J. 12. XV. erste Beil. p. 10. Siehe übrigens wegen Defraudations-Bestrafung, die Zollordnung.
— Salz-Einschwärzung, Bestrafung. J. 12. XV. erste Beilage. p. 10. J. 18. XXII. 147.
Salzhandel, Salztransit. J. 17. XXX. 121.
Sammtverbindlichkeit der Eheweiber, s. Unterpfandssachen.
Sanitäts-Commission. J. 13. X. 56. J. 19. XIII. 72. Verbindung der Militair-Sanitäts-Gegenstände damit. J. 16. IX. 33. Neue Einrichtung der Sanitäts-Commission. J. 19. XVII. 107.
Sanitäts-Dienste, Concurrenz bei Besetzung derselben. J. 14. XIX. 132.
— Beamte bei dem Militair, Anciennität hinsichtlich der Civil-Sanitäts-Dienste. J. 19. XII. 63.
Sattler, das Meisterstück derselben betreffend, s. Zunftsachen.
Saufschulden, s. Trinkschulden.
Schaafweid-Gerechtigkeit, Ausübung derselben, Schaden durch Schaafe verursacht, Ersatz dafür. J. 18. XI. 65. J. 19. XX. 121.
Schärfung der Strafen, wodurch solche bestimmt werden, s. Straf-Schärfung.
Schenkungen und Vermächtnisse an Gemeindsarme oder Stiftungen, Staatsgenehmigung betreffend. J. 11. XXXVI. 163. Vermächtnisse an Allmosen und für Messen. J. 12. XXVIII. 185.
— zu milden Zwecken, Zufriedenheits-Bezeugung. J. 14. X. 75. J. 15. XVII. 105. XVIII. 114.
Scheerenschleifer, Gewerbsbetrieb und Abgabe davon. J. 16. XXVI. 106.
Schießbelustigungen, deren Gestattung. J. 14. XIX. 131.
Schießen in- und außerhalb der Städte und Ortschaften. J. 17. XXIX. 116.
Schießpulver, Transport, Aufbewahrung und Verkauf. J. 16. XVI. 63.
— Versendung. J. 19. XV. 84.
Schildwirthschaften, s. Wirthschaften.
Schlossen, s. Hagelschlag.
Schluchtern, Zoll-Verhältnisse dieses Orts. J. 16. IX. 31.
Schmerzengeld bei Verwundungen, s. Verwundung.
Schreckenzell, s. Meyerschaft.
Schrift, s. Namens-Unterschrift.
Schriften-Einreichung, s. Bittschriften.
Schrotmühlen, Verbot deren zu erbauen. J. 16. II. 4.
Schuldenmachen der Diener, s. Staatsdiener.

Schulden, der Wirthsgäste, s. Trinkschulden.
— der Landschafts- und Steuerbezirks-Kassen, s. Landschafts- und Steuerbezirks-Kassen.
— Liquidationen, Vorladung der Pfand-Gläubiger. J. 17. XII. 47.
Schuldenwesen, rheinpfälzisches. J. 17. X. 35.
Schuldienst, Besetzungs-Rechte. J. 13. XVIII. 103.
Schuldienststellen, ledige, deren Ausschreiben und Besetzung. J. 15. II. 6.
— Besteuerung der Dienstgüter und Gefälle, s. Steuer.
Schuldlosigkeit, s. Straflosigkeit.
Schulen, wohin Schulsachen gehören. J. 13. X. 57.
Schulgebäude, Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen, s. Baulasten.
Schullehrer, deren Orts- und Ehren-Bürger-Rechte. J. 13. IV. 17.
— Frohndfreiheit, s. Frohnd.
— Besteuerung der Schulgüter und Gefälle, s. Steuer.
— Besoldungs-Verbesserung. J. 20. XV. 81.
Schulwittwenfiskus, luth., Uebersicht seines Zustandes. J. 11. XXXVI. 161. J. 14. IV. 41. XXI. 144. J. 16. VII. 27. VIII. 30. J. 19. IX. 41. J. 20. XII. 68.
Schutzbürger, s. Hintersassen.
— Annahme der Juden, s. Juden.
Schutzgelder der Juden, s. Juden.
Schutzpocken, deren schützende Kraft gegen die natürlichen. J. 14. XX. 138.
— bei Strafe im 1ten Jahr den Kindern einimpfen zu lassen. J. 15. VI. 37.
— Resultate über die Impfung. J. 11. XXIX. 140. J. 13. II. 10. J. 16. XVI. 66. J. 16. XIX. 85. XXVII. 112. J. 17. XXVII. 109. J. 18. XXV. 165.
— Impfungs-Tabellen. J. 18. X. 58.
Schweiz, Beitritt von 19 Cantonen zu dem Staats-Vertrag, die Concours-Rechts-Gleichheit betreffend. J. 21. V. 38.
— Beitritt von 21 Cantonen zu dem Staats-Vertrag, über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. J. 21. V. 38.
— Beitritt von 21 Cantonen zu dem Freizügigkeits-Vertrag. J. 21. V. 38.
— Kommerz-Vertrag, s. Staats-Vertrag.
— Abzugssache, s. Abzug.
— Canton St. Gallen, das Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen. J. 20. XVI. 120.
— Staats-Vertrag mit 15 Cantonen, das Heirathen der wechselseitigen Angehörigen betreffend. J. 21. V. 38.
Scribenten, deren Verpflichtung. J. 12. XXIX. 189.
— Ernennung. J. 13. X. 57.
— Verbot des Handels mit Getreide und Lebensmittel. J. 17. XXX. 119.
— sollen keine Gewehre und Jagdhunde bei sich führen. J. 18. XIX. 130.

Scribenten, das Heirathen derselben betreffend. J. 18. XX. 133.
— Liste. J. 13. XX. 121.
Sectionen für rein kirchliche Gegenstände, s. Kirchen.
Seelentabelle, Fertigung und Einsendung. J. 14. XV. 107. J. 18. X. 58.
Seiler, Zunftartikel und Hanfhandel betreffend. J. 15. VI. 39.
Selbstmord, versuchter, wie zu richten, s. Strafgesetze.
Sernadingen, zum Amt Stockach geschlagen. J. 18. VI. 30.
Seuche, epidemische, s. Epidemie.
— unterm Vieh, s. Viehkrankheit.
Siegel-Anlegung, s. Obsignation.
Silberwaaren, plattirte, Bezeichnung, Verkauf, s. Gold- und Silberwaaren.
Silbergeld, s. Münzen.
Sion, Kloster, s. Frickthal.
Soldaten, s. Militairsachen.
Sontags Handbuch, fehlerhaftes Testaments-Formular. J. 17. II. 5.
Spedition der Kaufmanns-Güter, s. Zollordnung.
Spengler, Gewerbsbetrieb und Abgaben davon. J. 16. XXVI. 106.
Sperr-Anlegung bei Seuchen, s. Seuchen und Epidemie.
Spielkarten Stempel-Tax, s. Tax-Ordnung.
Sporteln wegen Straßen-Geld-Defraudation, s. Chaussee.
— in sonstigen Fällen, s. Tax.
Staatsanstalten, unter wessen Leitung sie stehen, s. Ministerium.
— Zettel-Decretur, s. Rechnungs-Zettel.
Staatsberathung, verstärkte, aufgehoben. J. 11. XXIV. 107.
Staatsanlehen, s. Staatsschulden.
Staatsdiener, Besoldungsfortbezug der Relicten derselben, s. Wittwen und Waisen.
— die höhern sind kanzleyfäßig, s. Kanzleyfäßigkeit.
— Strafansatz für Vergehen. J. 13. X. 57.
— Verbot mit Getreide und Lebensmittel zu handeln, s. Getreide.
— deren Rechts-Verhältnisse. J. 18. XVIII. 104.
— Lebenslängliche Anstellung, Verkürzung, Zurücksetzung, Zugkosten, zur Ruhesetzung, Ruhegehalt, Dienstvergehen, Schuldenmachen, Ungehorsam, Unverträglichkeit, Bestrafung wegen Dienstvergehen, Versorgung der Dieners Wittwen und Waisen, Pension, Wittwengehalt. J. 19. IV. 11.
— sollen keine Nebendienste besorgen. J. 20. III. 18.
— Domainen-Verwalter, welche Weine in ihrer Verwaltung haben, sollen bei Strafe der Dienst-Entlassung nicht mit Wein handeln. J. 20. VI. 35.

Staatsdiener: Dienst-Eid der Staatsdiener. J. 20. VII. 44.
— Verbindlichkeit nach dem Auszug aus einem Staats-Gebäude. J. 20. XI. 63.
— Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Staatsbehörden, s. Verantwortlichkeit.
— Pensionen Verzehrung im Ausland und desfallsiger Abzug. J. 20. XIV. 75.
— Diäten derselben, s. Diäten.
— Wittwenkasse, s. Wittwen.
Staatsdieners Söhne, wegen Militairsachen, s. Militair.
Staatsdienste, Beschränkung der Concurrenz zu solchen. J. 14. XIII. 88. J. 16. II. 3. IV. 12.
Staatsgläubiger, deren Rechte, s. Staatsschulden.
Staatsgebäude Beschreibung. J. 10. XXV. 278.
— Verbindlichkeit des Bewohners nach seinem Auszug. J. 20. XI. 63.
Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen an Arme oder an Stiftungen, s. Schenkung.
— für Allmosen und für Messen, s. Schenkung.
Staatsgutheißen, s. Staatsgenehmigung.
Staatskassen sind kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
Staatsgut Verkauf, Loosung betreffend, s. Loosung.
Staats-Institute, s. Staatsanstalten.
Staats-Ministerium, dessen Organisation. J. 17. XVIII. 65. XX. 73. J. 19. XIII. 71. XVI. 91. 92. J. 20. VII. 40. XV. 85. XVIII. 131. XX. 156.
Staatsschreiberey, s. Notariat und Amtsrevisorat.
Staatsschulden, insbesondere die Landschafts- und Steuerbezirks Passiv-Kapitalien betreffend, s. Landschafts- und Steuerbezirks-Kassen.
— Anlehen des Staats, gezwungenes, von seinen Bürgern genommen. J. 14. I. 1. IX. 71.
— Zinsen-Erhebung der Vorschußscheine. J. 14. XXII. 149.
— gezwungenes Anlehen, Ueberweisung auf die Amortisationskasse. J. 15. XXIII. 133.
— Zinsen-Erhebung von den Vorschuß-Anlehen. J. 16. II. 5. J. 18. I. 3.
— Zurückzahlung des auf die Amortisationskasse überwiesenen Vorschuß-Anlehens. J. 16. XXVIII. 113.
— Anlehen für die Amortisations-Kasse, s. Amortisations-Kasse.
— Rechte der Staatsgläubiger. J. 18. XVIII. 104.
— Neues Anlehen von 5 Millionen. J. 20. XVI.
Staatsvertrag, mit Hohenzollern Sigmaringen. Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche an Orte und Gefälle, Patronatrechte. J. 12. XXIV. 143.
— Commerzvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. J. 12. XXVII. 157.
— Vertrag mit dem Canton Aargau, besonders rücksichtlich der Zölle. J. 12. XXVII. 176.

Staatsvertrag, Vertrag mit Baiern und Würtemberg wegen Uebernahme der Vaganten und andern Ausgewiesenen. J. 16. XXXVII. 139. J. 18. I. 2. XIX. 129.
— Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen Baden und Hessen, desfallsige Uebereinkunft. J. 17. XXIII. 90.
— Militair betreffende, s. Cartel.
— mit dem eidgenossischen Canton Aargau wegen des Frickthals. J. 19. XXVII. 171.
— Uebereinkunft mit demselben wegen der Stiftungen. J. 19. XXIX. 188.
— Convention mit der königlich preußischen Regierung, Requisitionen, Ladungen, Insinuationen betreffend. J. 20. II. 13.
— mit Würzburg die Zölle betreffend, s. Würzburg.
— mit mehreren Schweizer Cantonen, s. Schweiz.
Staatszeitung, Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen, s. Zeitung.
Stadtrath, Verwandtschafts-Verhältnisse der Gerichtspersonen betreffend, s. Verwandtschaft.
Stände, s. Landstände.
Standesherrn, sind kanzleysäßig, s. Kanzleysäßigkeit.
— Conscriptions-Freiheit der Standesherrn Söhne. J. 12. XXIII. 132.
Standesherrlichkeits-Verfassung. Die Obrigkeit in Criminal- und Civil-, auch Rechts-, Kirchen- und gemeinen Polizey, auch Regierungssachen geht an den Staat über. J. 13. XV. 87. XVII. 99.
— Neue. J. 18. IX. 45.
— bildet einen Bestandtheil der Staatsverfassung. J. 18. XVIII. 104.
— Accis-Freiheit der Standesherrn. J. 12. II. 5.
— Neue Standesherrlichkeits Verfassung. J. 19. XIV. Beilage.
— Activ-Lehen der Standesherrn. J. 19. XIV. Beil. §. 48.
— Aerzte, s. Sanitäts-Beamten.
— Austrägal-Gericht der Standesherrn. J. 18. IX. 47. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Beamten, s. Diener.
— Berg- und Salinen-Recht der Standesherrn. J. 18. IX. 50. J. 19. XIV. Beil. §. 30.
— Besteuerung der Standesherrn, s. Steuer.
— Courtoisie. J. 19. XIV. Beil. §. 10.
— Diener, standesherrliche, deren Anstellung, Besoldung, Entlassung Titel, Pensionirung. J. 18. IX. 52. J. 19. XIV. Beil. §. 39—47.
— Diener Gerichtsstand, s. unten Gerichtsstand.
— Dispensations-Recht. J. 13. XV. 89.
— Ehren-Wache. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Einquartirung. J. 19. XIV. Beilage §. 31.
— Erbpflicht, s. Leibeigenschafts-Abgaben.

Standesherrlichkeits-Verfassung: Familien-Verträge und deren Bestätigung. J. 19. XIV. Beil. p. 3.
— Forstgerichtsbarkeit der Standesherrn. J. 18. IX. 5[illegible]. J. 19. XIV. Beilage §. 29.
— Forstpolizey. J. 19. XIV. Beilage §. 29.
— Frohnden. J. 19. XIV. Beilage §. 34.
— Gefälle, standesherrliche. J. 18. IX. 51. J. 19. XIV. Beilage §. 35.
— Gemeindsschulden Beitrag. J. 19. XIV. Beilage §. 32.
— Gerechtigkeitspflege der Standesherrn. J. 13. XV. 89. J. 18. IX. 47. J. 19. XIV. Beilage §. 14.
— Gerichte der Standesherrn. J. 18. IX. 47. J. 19. XIV. Beilage §. 16., s. auch Justiz-kanzley.
— Gerichtsstand der Standesherrn, die hier und im Hessischen begütert sind. J. 13. XVII. 95.
— Gerichtsstand der Standesherrn überhaupt. J. 16. III. 8. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Gerichtsstand der Beamten. J. 13. XIII. 71.
— Hausgesetze der Standesherrn. J. 18. IX. 47.
— Hofämter, Hofuniform. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Huldigung. J. 13. XV. 89. J. 19. XIV. Beilage §. 2.
— Jagdwesen. J. 19. XIV. Beilage §. 29.
— Inventursachen der Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Jurisdiction der Standesherrn, s. Gerechtigkeitspflege.
— Justizkanzley, Verlegung der fürstlich Leiningischen. J. 11. XXVIII. 136.
— Aufhebung aller Justiz-Kanzleyen. J. 13. XV. 87.
— Wiederherstellung der Justiz-Kanzleyen. J. 19. XIV. Beil. §. 16., s. auch Gerichte.
— Justiz-Verwaltung, geht vom 1. Juni 1813 an den Souverain über. J. 13. XV. 87.
— Zurückgabe der Justiz-Verwaltung an die Standesherrn. J. 18. IX. 47.
— Kanzleysässigkeit der Standesherrlichkeitssachen. J. 12. XIV. 75.
— Kanzleysäßigkeit der Standesherrn. J. 16. III. 8. J. 18. IX. 46.
— Kirchendienste, Besetzung der Pfarr- und Schuldienste. J. 13. XV. 89. XVIII. 103. J. 16. III. 7. XIV. 54.
— Kirchengebet, Einschluß der Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Kirchliche Aufsicht der Standesherrn. J. 18. IX. 50. J. 19. XIV. Beilage §. 28.
— Kriegsdienste, fremde. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Kriegskosten Beitrag. J. 19. XIV. Beilage §. 33.
— Landstandschaft. J. 19. XIV. Beilage §. 11.
— Leibeigenschafts-Abgaben Aufhebung und Entschädigung. J. 20. XV. 104.
— Militairpflicht, Befreyung der Standesherrn. J. 18. IX. 47. J. 19. XIV. Beilage §. 8.

Standesherrlichkeits-Verfassung: Patronat-Rechte, s. Kirchendienst-Besetzung.
— Pfarrdienste, s. Kirchendienste.
— Pfarrpräsentations-Recht, s. Kirchendienste.
— Pflegschaft, s. Vormundschaft.
— Polizey-Verwaltung geht an den Landes-Souverain über. J. 13. XV. 87.
— den Standesherrn zurückgegeben. J. 18. IX. 49. J. 19. XIV. Beilage §. 24.
— Recours gegen Endbeschlüsse. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Residenz der Standesherrn. J. 19. XIV. Beilage p. 3.
— Salinenrecht der Standesherrn. J. 18. IX. 50. J. 19. XIV. Beilage §. 30.
— Sanitäts-Beamten-Ernennung. J. 19. XIV. Beilage §. 24.
— Schuldienstbesetzung. J. 13. XV. 89., s. auch Kirchendienste.
— Siegel, s. Wappen.
— Sporteln. J. 19. XIV. Beilage §. 37.
— Stammgutssachen sind kanzleysäßig. J. 12. XIV. 75.
— Standesherrn bilden die privilegirteste Klasse. J. 19. XIV. Beilage p. 2.
— Steuern-Zahlung. J. 15. XXIV. 135. J. 18. IX. 51. J. 19. XIV. Beilage p. 31.
— Stiftungen, milde, Aufsicht darüber. J. 19. XIV. Beilage §. 28.
— Strafen. J. 19. XIV. Beilage §. 20. 37.
— Taxen. J. 19. XIV. Beilage §. 37.
— Titel der Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage §. 9. 10.
— Trabanten-Corps. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Trauergeläut für Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Uniform der Diener. J. 19. XIV. Beilage §. 10.
— Vormundschaft über Standesherrn. J. 18. IX. 47. J. 19. XIV. Beilage §. 11. 12.
— Vorzüge, persönliche der Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage §. 1. 13.
— Wappen der Standesherrn. J. 18. IX. 46. J. 19. XIV. Beilage §. 9.
— Weinhandlungs-Patente der standesherrlichen Kellereyen. J. 12. V. 17.
Stände-Versammlung und Verfassung, s. Landstand.
Steinbach, Organisation des neuen Amts daselbst. J. 13. VII. 40.
Steinfeld, Amt, dessen Abtretung. J. 20. XV. 81.
Steingeschirr-Gefäße, das Eichen derselben, s. Maas.
Steinsetzungen, wer dabei seyn soll, s. Tax der Steinsetzer.
Stempelpapier, s. Tax- und Stempelordnung.
Stempeltax auf Spielkarten, s. Tax-Ordnung.
Steuer, Freiheit von neuen Umbrüchen die bisher verwilligt waren und künftig verwilligt werden können. J. 12. XXV. 149.
— Einsammler, deren Abrechnung und Reisegebühr. J. 12. VI. 33.

Steuer, außerordentliche wegen des Kriegs, s. Kriegssteuer.
— vom Weinhandel, s. Weinhandel.
— von Gewerben, s. Gewerbsteuer.
— Ausschlag der ordentlichen Steuern fürs Jahr 1815. J. 15. V. 22.
— alle bisherige directe Steuern sind aufgehoben, insbesondere die bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Vieh-Steuern und Juden-Schutzgelder. J. 15. V. 22.
— von Häusern, Gütern und Gewerben, Erhebung und Ablieferung. J. 15. V. 22.
— Kriegssteuer, s. Kriegssteuer.
— von Besoldungen, s. Besoldung.
— von Kapitalien, s. Kapitaliensteuer.
— von Pensionen, s. Pension.
— ordentliche und Kriegssteuer, deren Einbringung für 1815 und 1816. J. 15. XI. 77.
— Minderung der ordentlichen und Kriegs-Steuer. J. 15. XX. 119. 120.
— von den Wohnungen, Gütern und Gefällen der Pfarrer und Schullehrer. J. 15 XVIII. 111. XIX. 118. XX. 120. XXIV. 138.
— Erhebung von den Landes-, Standes-, und Grundherrlichen-Verrechnungen. J. 15. XXIV. 135.
— Viehsteuer aufgehoben, s. Viehsteuer.
— Erhebungszeit der directen Steuern. J. 16. VII. 25.
— Erhebung der Staatssteuer von Recepturen fremder Souveraine, von kirchlichen Recepturen und Pfarr- und Schuldiensten. J. 16. VII. 25.
— directe Steuer nebst Rechnung darüber. J. 16. XVII. 72. 74. J. 17. XII. 43. J. 18. VIII. 41. XIX. 117. J. 20. XIX. 143.
— Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation. J. 17. XXV. 97.
— Nachlaßgesuche, Verfahren. J. 17. XXIX. 115.
— Steuerexecutions-Ordnung. J. 18. I. 1.
— von Appanagen, Besoldungen, Pensionen, Erwerb, wer dieser Klassen-Steuer unterworfen, Fassionen, Resolvirung. J. 20. XVII. 127. XVIII. 133. XIX. 141.
— Nachtrag und Abgang bei der Klassensteuer betreffend. J. 21. I. 1. II. 11.
— Minderung. J. 20. XV. 80.
Steuerbezirks-Kassen, deren Kapitalschuldenzahlung. J. 12. XI. 67.
Stiftung, der von Reischachischen, künftige Bestimmung. J. 14. VII. 59.
Stiftungen, die gerichtliche Vertretung der kirchlichen und milden Fonds. J. 14. XXIX. 139.
Stiftungs-Rechnungen, deren Aufbewahrung, s. Localfonds-Rechnungen.
— Kapitalien-Rückzahlung, insbesondere die Mortificationsscheine-Ertheilung betreffend. J. 16. XXIX. 117.
Stiftungen, milde Unterstützungs-Verwilligungen daraus. J. 17. XIII. 49.
— ihrem Zweck nicht zu entziehen. J. 18. XVIII. 104.

Stiftungen, unter wessen Leitung solche stehen. J. 19. XXI. 126.
— Uebereinkunft mit dem Canton Aargau wegen wechselseitiger Herausgaben derselben, s. Staatsvertrag.
— Zinsfuß ihrer Kapitalien. J. 20. XV. 81. XVI. 120. XX. 156.
Stimmengleichheit, in richterlichen Aburtheilungen, wie dann zu verfahren. J. 12. XX. Beilage p. 7.
Stockach, Befugniß zum Bezug der Colonial-Waaren. J. 11. XXXIII. 155.
Strafe, wegen nicht beobachteter Gestüts-Ordnung. J. 13. XXIII. 146.
— für das Aufnehmen eines Milizpflichtigen der sich nicht ausweisen kann. J. 13. XXIII. 148.
— für Beherbergung oder Forthelfung eines Deserteurs. J. 13. VII. 39.
Strafgesetzgebung, Ehebruchsstrafen betreffend. J. 11. XXXIII. 151.
— Bestrafung verschiedener Diebstähle und Zusammenrechnung derselben. J. 12. XX. Beilage p. 19—21.
— Selbstmord, versuchter, wie er zu richten, ebendaselbst p. 18.
— Diebstahl an gefriedeten Orten, Bestrafung desselben. J. 12. XX. Beilage p. 22.
— Sammlung aller Erläuterungen über das 8te Organisations-Edict nebst Erweiterungen. J. 12. XX. 109.
— Berichtigung eines Druckfehlers darin. J. 12. XXII. 130.
— Strafe wegen unrichtigen oder nicht legal geeichten Glasgefäßen der Wirthe. J. 12. XX. 112.
— Abfassung der Straf-Urtheile. J. 12. XX. Beilage p. 8.
— Strafurtheile in peinlichen Sachen gegen Diener. J. 12. XX. Beilage p. 9.
— Welche Strafurtheile landesherrliche Bestätigung erfordern. J. 12. XX. Beilage p. 9.
— Strafloßigkeit, Schuldloßigkeit und Klagfreiheit betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 10. u. 11.
— Strafe wegen Lügen. J. 12. XX. Beilage p. 14. 27.
— Strafmilderung und Strafschärfungs-Ursachen. J. 12. XX. Beilage p. 23.
— Strafverwandlung. J. 12. XX. Beilage p. 29. J. 19. XXI. 127.
— Strafverhaft, wie und wann solche in die Gefängnißzeit einzurechnen, s. Gefängniß.
— Todesstrafe, welches Gericht sie erkenne, sie zieht den bürgerlichen Tod so bald sie verkündet ist, nach sich. J. 12. XX. Beilage p 5. 11.
— Todschlag, vorsetzlicher und muthwilliger, wie zu beurtheilen. J. 12. XX. Beilage p 18.
— Unzuchtsbestrafung, in welchen Fällen nur noch die Weibspersonen zu bestrafen. J. 13. VI. 29.
— Bestrafung für selbstgemachte Gebrechen, um dem Kriegsdienst sich zu entziehen. J. 13. XXIV. 153.
— Die Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle. J. 13. XXVI. 161.
— Bestrafung der Käufer gestohlner Sachen, s. Kauf.
— Abführung der Sträflinge ins Zucht- oder Corrections-Haus, was desfalls zu beobachten. J. 14 XXI. 143.

Strafgesetzgebung: Bestrafung der Chaussee-Geld-Defraudationen, s. Chaussee-Geld-Defraudation.
— Strafe für Nichtbeobachtung der Verordnung über den Transport und Verkauf des Schießpulvers, s. Schießpulvertransport.
— das Verbrechen der Verläumdung. J. 17. XI. 41.
— Verbot des Schießens in- und außerhalb der Städte und Orte. J. 17. XXIX. 116.
— Alters Angabe der Inquisiten. J. 18. I. 2.
— Voranzeige von einem Raub, gewaltsamen Diebstahl, Todschlag. J. 18. I. 2.
— Strafe für eigenmächtige Auswanderung. J. 18. IV. 21.
— Strafe, wenn Baustämme und Sägklötze ohne Forstzeichen aus dem Wald geführt werden. J. 18. XII. 77.
— Strafcompetenz des Oberhofgerichts. J. 18. XIV. 86.
— Strafe für Salz-Einschwärzung, s. Salz.
— Strafe wegen nicht befolgter Gestüts-Ordnung, s. Gestüt.
— Strafe der Staatsdiener für unwürdige Handlungen, s. Staatsdiener.
— Strafe für übertriebene Gebühren-Aufforderung der Advokaten. J. 19. XV. 83.
— Revision der bisherigen Strafgesetzgebung. J. 19. XVII. 93.
— Geldstrafe für ohne Erlaubniß außerhalb Landes geschehene häusliche Niederlassung, s. Abzug.
— Bestrafung der Deserteurs und Refractairs, auch der desertirten Einsteher, s. Militairsachen.
— Strafe für Straßengeld-Defraudation, s. Chaussee.
— Strafe für Mißbrauch des Postportofreithums, s. Postporto.
Strafgewalt der Kreisdirectorien, s. Kreisdirectorien.
— des Ministeriums (Landeshoheits-Departement). J. 13. XIV. 80.
— des Ministeriums des Innern. J. 13. XXVI. 161.
— des Oberhofgerichts, s. Oberhofgericht.
— des Finanz-Ministeriums. J. 13. XXVI. 161.
— der Hofgerichte. J 13. XXVI. 161. XXXIV. 200.
— Oberhof-Marschallen-Amts, Competenz bei Criminal-Verbrechen, s. Oberhof-Marschall-Amt.
Straflosigkeit, Schuldlosigkeit, Klagfreiheit. J. 13. XX. Beilage p. 10. 11.
Sträflinge, was bei deren Abschickung ins Zucht- oder Corrections-Haus zu beobachten, s. Züchtlinge.
Strafmilderung und Strafschärfung, Rücksichten die dabei eintreten; die Rücksichten werden theils durch physische, theils durch moralische Thatbeschaffenheiten bestimmt. J. 12. XX. Beilage p. 23.
Strafpolizeysachen. J. 19. XXI. 127.
Strafschärfung, s. Strafmilderung.
Strafverhaft, wie und wann die Gefängnißzeit in solche einzurechnen, s. Gefängniß.

Strafverwandlung, s. Kreisdirectorien.
Straßengeld, s. Chaussee- und Weggeld.
— Länge im Main- und Tauber-Kreise. J. 13. XIII. 71. Vergleiche: Chaussee.
— Polizey, s. Wasser-Polizey, s. Chaussee.
— Verzeichniß, s. Landstraßen.
Studium der Rechtswissenschaft, s. Rechtswissenschaft.
— der Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Beschränkung hinsichtlich der Subjecte. J. 16. II. 3.
Stundungsgesuch des Herrn Fürsten von Leiningen, s. Leiningen.
Synagogen-Plätze, s. Juden.

T.

Taback, Verkauf des Selbsterzeugten betreffend. J. 15. IV. 17.
— Zoll und Accis, Zusammenstellung der desfallsigen Verordnungen. J. 15. XIV. 91., s. auch Accis.
— Blätter, amerikanische und elsässer, Einfuhrzoll, s. Zoll.
— Accis, aufgehoben, s. Accis.
Tabelle. Die jährlichen Geschäfts- und Dienst-Tabellen sind aufgehoben, außer den Bevölkerungs-, Vormundschafts-, Depositen-, Gefangenen-, Gant-, Prozeß-, Brand-, Schutzpocken-, Impfungs-Tabellen, und Feuerschau-Protocolle, J. 18. X. 58.
— Stand der Prozesse bei dem Ober- und den Hofgerichten auch Justizkanzleyen. J. 12. XIII. 73. J. 13. XI. 64. J. 14. X. 75. J. 15. III. 10. J. 16. IV. 12. J. 17. IV. 11. J. 18. IV. 24. J. 19. VII. 30.
Tagsgebühren, s. Diäten.
Tagschreiber, s. Diurnist.
Tanzbelustigung, wann solche erlaubt werden dürfen. J. 14. XIX. 131.
Tarif über die Verzollung der Waaren, die auf den Postwägen versendet werden, s. Postwagen.
Tauben-Ausflug aufs Feld zur Saat und Erndtezeit. J. 12. XXI. 120.
Tax für Holz-, Kohlen- und Rinden-Ausfuhr, s. Holzausfuhr.
— für Acte zu den bürgerlichen Standesbüchern. J. 11. XVI. 72.
— Weinhändler-Patente betreffend. J. 12. V. 22.
— bei herrschaftlichen Domainen und sonstigen Natural-Verkäufen, auch Bestandsbegebungen. J. 12. XIV. 77.
Tax Ordnung der Apotheker, s. Apotheker.
— Holzausfuhr, s. Holländerholz.
— der Zahnärzte, s. Zahnärzte.
Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung, Erläuterung über die Sporteln von Obligationen der Communen, Pflegschaften und pia corpora. J. 11. XXXV. 159.

Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung, Einführung derselben bei der Postdirection, s. Postdirection.
— der Gebrauch des geordneten Stempelpapiers wird erinnert und die Stellen wegen Annahme von Eingaben mit unrichtigem Stempel, für verantwortlich erklärt. J. 12. XXXV. 219.
— Gebühren von Gemeinds- und Pfleg-Rechnungsstellungen, wieviel und wer solche bezieht. J. 14. XVIII. 123.
— Stempelpapier, wo es gebraucht werden soll, aber nicht geschieht, zu ahnden. J. 15. XIII. 87.
— Tax für Hausierscheine. J. 15. XVII. 105.
— Advocaten Deservitorien sind auf Stempelpapier zu schreiben. J. 16. XXII. 94.
— Gebühren der Theilungs-Commissäre, s. Theilungs-Commissäre.
— Dispensations-Tax vom 2ten Eheaufgebot. J. 16. XXIX. 117.
— Rechnungs Revisions-Gebühren. J. 17. I. 1.
— die Verschiedenheit der Sporteln- und Gebühren-Ansätze bei den Aemtern und Revisoraten. J. 17. IX. 29.
— Eides-Vorbereitungsgebühren der Pfarrer. J. 17. XIII. 49.
— Spielkarten-Stempeltax. J. 17. XXVIII. 111.
— Tax für Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen. J. 17. XXVIII. 113.
— Rechnungsstellkosten von Heiligen-milden Stiftungs-Rechnungen. J. 17. XXX. 119.
— Präsentations-Urkunden zu Pfarr- und Schul-Diensten, auf Stempelpapier zu schreiben. J. 18. VII. 34.
— Tax in Sachen der israelitischen milden Stiftungen ꝛc. J. 18. VII. 39. VIII. 44.
— Lehenstaxen bei Hand- und Thron-Lehen ꝛc. J. 15. XI. 77. J. 18. XII. 73.
— Markungs- und Privat-Steinsetzer-Diäten. J. 18. XXI. 143.
— Advocaten-Taxe bei Recursen. J. 19. X. 43.
— Advocaten-Taxe in nicht prozessualischen Sachen, Arrha, Acten-Einsicht und Gang-Gebühr. J. 19. XV. 83.
— das Tax- und Sportelwesen zum Ministerium des Innern gehörig. J. 19. XVI. 91.
— Gebühren der Vorgesetzten und Waisenrichter. J. 19. XXIII. 138.
— Sportel-Ansatz bei Erbkäufen und Erb-Vergleiche, Uebergaben. J. 19. XXIX. 191.
— Stempelpapier-Gebrauch zu Heyraths- und Schenkungs-Verträgen, deren Ausfertigungen und Abschriften. J. 19. XXIX. 191.
— Abstellung der Gebühr für Obligations-Ausfolgung von Verrechnern. J. 21. II. 11. 12.
Testamente, deren Abfassung, darf von Staatsschreiber keinem andern dictirt werden. J. 14. IX. 71.
— Fehlerhaftes Formular in Sonntags Handbuch. J. 17. II. 5.
— der Tauben, wie solche zu errichten. J. 18. XI. 68. XIV. 88.
Theilungen, Gebühren der Schätzer, s. Inventuren.

Theilungs-Commissaire, Anstellung derselben. J. 16. XVIII. 81.
— Tagsgebühren und Rittlohn derselben. J. 16. XXII. 93.
— der Amtsrevisorate, Befugniß zu Fertigung der Geschäfte für Personen außerhalb ihres Bezirks, s. Amts-Revisorate.
— das Heyrathen derselben, s. Heyrathen.
— Gelder-Einzüge, s. Geldeinzug.
— minderjährige, Gültigkeit der von ihnen gefertigten Urkunden, s. Amts-Revisorate.
— Sporteln-Erhebung und Verrechnung. J. 17. XVI. 60.
— s. auch Scribenten.
Theologie studirende, deren Conscriptionsfreiheit, s. Militairsachen.
Theuerungs-Commission. J. 17. XV. 55. Bestimmung der Fruchtpreise. J. 17. XV. 56. Aufhebung der Theuerungs-Verordnungen. J. 17. XX. 74.
Thier-Arzney-Candidaten Prüfung, s. Prüfung.
Thiere, dem Feldbau schädliche, s. Giftlegen.
Thierkrankheiten, s. Viehkrankheit.
Thronlehenstaxen, s. Tax.
Thronlehensachen dem Staatsministerio zugetheilt. J. 19. XVI. 91.
Thurgau, Canton, s. Abzugs-Convention.
Tilgungsschein, s. Mortification.
Titel, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. J. 13. XXIII. 150. J. 19. VI. 25.
Tod, bürgerlich ist der zur Todesstrafe verurtheilte. J. 12. XX. Beilage p. 11.
Todesstrafe, welches Gericht solche erkenne. J. 12. XX. Beilage p. 5.
— die Verkündung derselben, zieht den bürgerlichen Tod nach sich. J. 12. XX. Beil. p. 11.
Todfall-Nachlaß, s. Erbpflicht.
Transit-Gut, was die Spediteurs desfalls zu beobachten haben, s. Zollordnung.
Trauung und Trauschein, s. Copulation.
Trinkschulden, Gesetz über das Borgen der Wirthe. J. 11. XXIX. 140.
Trinken bei Versteigerungen, Käufen, Tauschen und Verpachtungen, auf Kosten der Interessenten verboten. J. 13. III. 13.
Trottwein-Aufhebung, s. Kelterwein.

U.

Umlagen zu Bestreitung der Gemeindslasten, geschehen nach dem Steuerfuß, s. Gemeinds-Umlagen.
Umlaufzettel, bei Ganten, Vermögens-Uebergaben, Theilungen und Schuldenverweisungen, jedesmal zu fertigen. J. 15. VII. 50.
Umtriebe, revolutionäre, Untersuchungs-Centralbehörde. J. 19. XXVI. 161. 167. XXVIII. 185.

Umzugskosten der Diener, s. Zugskosten.
Uneheliche Kinder, deren Ernährung, s. Bastarde.
Ungehorsams-Bestrafung, s. Kreisdirectorien.
Universitäten, Beschluß über die zu ergreifende Maaßregeln. J. 19. XXVI. 161. 163.
— Anzahl der Studirenden in Heidelberg. J. 11. XXXVII. 168. J. 12. XXIII. 139. J. 13. II. 7. XXIV. 155. J. 15. I. 1. XII. 82. J. 16. IV. 13. XXIV. 100. J. 17. III. 8. XIX. 69. J. 18. III. 19. XV. 90. J. 19. II. 6. XXIII. 139. J. 20. III. 18. XI. 64. J. 21. I. 5.
— Anzahl der Studirenden in Freyburg. J. 12. IV. 14. XXVI. 155. J. 13. IV. 19. XXII. 139. J. 15. I. 2. II. 8. XII. 83. J. 16. IV. 14. XXIV. 100. J. 17. III. 9. XIX. 69. J. 18. III. 18. XV. 90. J. 19. II. 7. XXIII. 138. J. 20. II. 16. XI. 64.
Universität Heidelberg, Preis-Austheilung. J. 14. III. 27. J. 17. XXX. 122. J. 20. I. 6. J. 21. I. 5.
Universitäten, deren Dotation. J. 18. XVIII. 104.
Untergerichts-Ordnung, neue zu entwerfen. J. 19 XVII. 93.
Unterpfandssachen, Belehrung über die Unterpfandsrechte. J. 12. II. 6. XI. 66.
— Richterliche Unterpfänder, deren Collocation in Ganten. J. 12. II. 7.
— Gesetzliche Unterpfänder, deren Vorzugs-Rechte in Ganten. J. 12. II. 8. IV. 16.
— Bedungene Unterpfänder, deren Vorzugs-Recht in Ganten. J. 12. II. 8. IV. 16.
— Erneuerung der Unterpfandsbücher. J. 16. III. 9.
— Benehmen vor und bei der Rückzahlung landesherrschaftlicher Activ-Capitalien, und Einrükkung der deßfallsigen Anweisung in die Pfandurkunde. J. 16. VI. 21.
— Ermächtigung der Eheweiber zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme. J. 16. XXIII. 97.
— Was von den Aemtern hinsichtlich der Ermächtigung — und von den Amts-Reviforaten hinsichtlich der Pfandurkunde bei Uebernahme der Sammtverbindlichkeit einer Ehefrau zu beobachten ist. J. 20. V. 31.
— Erkenngebühren der Vorgesetzten. J. 16. XXXIII. 129. Eintragung der Forderungen auf ehemalige reichsritterschaftliche Lehen- oder Allodial-Dominikal-Güter in die Pfandbücher. J. 19. XXVI. 169.
— Pfandurkunden-Erneuerung betreffend. J. 19. XXIII. 137.
Unterschleife, s. Defraudation.
Unterschriften, die Namen deutlich zu schreiben, s. Namens-Unterschrift.
Unterstützungen an noch Vermögen hinterlassende Armen, Ersatz derselben. J. 10. XXXV. 274.
— der Pfarrers und Schullehrers Wittwen und Kinder. J. 13. IV. 17.
— der durch Mißwachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden. J. 17. III. 8.
— aus milden Stiftungen. J. 17. XIII. 49.
Untersuchungssachen gegen Civil- und Militairpersonen. J. 12. XX. Beil. p. 3.

Untersuchungssachen: Untersuchung über Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler. J. 12. XX. Beil. p. 3.
— Untersuchung, peinliche, wie solche zu führen, wenn der Beamte einen Stellvertreter dazu nimmt. J. 12. XX. Beil. p. 5.
— Confrontationen betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 7.
— welche zu den Criminal-Aemtern gehören. J. 13. XX. 117. XXI. 128.
— peinliche, durch Rechtspractikanten, verboten. J. 16. XXXVIII. 145.
— Untersuchung der im Großherzogl. Schloß und Hofbezirk begangen werdenden Verbrechen. J. 20. V. 31.
— s. auch Criminalsachen, und Verbrechen.
Untersuchungsverhaft, wann solcher zur Strafe zuzurechnen, s. Gefängniß.
Unverträglichkeit der Staatsdiener, deren Bestrafung, s. Staatsdiener.
Unzuchtssachen Untersuchung, Vaterschafts- und Alimenten-Klage betreffend. J. 12. XXI. 117.
— Bestrafung der Dirnen, in welchen Fällen solche noch statt finde. J. 13. VI. 29.
Urbarmachung öder Plätze, Zehent- und Schatzungsfreiheit derselben betreffend, s. Zehendfreiheit.
Urkunden, betrüglicher Gebrauch derselben von einem Dritten. J. 12. XX. Beil. p. 16.
— Beglaubigung derer, die in Frankreich gebraucht werden wollen. J. 16. V. 19.
— von minderjährigen Theilungs-Commissairen gefertigte, deren Gültigkeit, s. Theilungs-Commissaire.
— Ausfertigung und Abschriften betreffend. J. 19. XXIX. 191.
— Beglaubigung durch das höchste Ministerium, oder Gesandtschaften, wohin solche zu schicken. J. 20. VIII. 44.
— Beglaubigung der Pässe ꝛc. von einem Actuar unterschrieben, werden nicht legalisirt. J. 20. X. 59.
Urlaub der Soldaten, s. Militairsachen.
Urtheile, ausländischer Gerichte, deren Vollzug auf Vermögen der Unterthanen im Lande, s. Rechtsbelehrung.
— K. K. österreichischer Gerichte gegen diesseitige Unterthanen, Vollziehbarkeit betreffend. J. 19. VII. 29.

V.

Vaterschaftsklage der unehelichen Kinder, s. Unzuchtssachen.
Vaganten, deren Uebernahme betreffend, Uebereinkunft mit Hessen, s. Hessen.
— deren Uebernahme betreffend, Uebereinkunft mit Bayern, s. Bayern.
— — — — Uebereinkunft mit Hohenzollern-Sigmaringen, s. Hohenzollern.
Vasallen, Aufruf zur Lehens-Muthung, s. Lehen.
Verabschiedung der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden. J. 20. XV. 70.

Anklage gegen dieselben, Grade der Ahndung, urtheilende Behörde, Procedur. J. 20. XV. 82.
Verbal-Injurien, s. Injurien.
Verbrechen, Bestrafung der wiederholten. J. 12. XX. Beil. p. 26.
— in welchen Fällen Strafmilderung oder Schärfung der Strafe erfolgen, s. Strafmilderung.
— Bestimmung, welche Verbrechen gleichartig und welche verschiedenartig sind, und wie es bei mehreren Verbrechen, die in der Bestrafung zusammenlaufen, zu halten. J. 12. XX. Beil. p. 27. 29.
— mehrere Verbrechen sind den Kreisdirectorien anzuzeigen. J. 19. XXXI. 199.
— s. auch Untersuchungssachen.
— Bestrafung, s. Strafgesetze.
Verbrecher-Auslieferung, desfallsiger Vertrag mit Frankreich. J. 12. XI. 63.
Verbrecher, deren Auslieferung und Gerichtsstand überhaupt. J. 12. XX. Beil. p. 2.
— s. auch Züchtlinge.
Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum, Regierung, Rechte der Badener, s. Ständeversammlung. J. 18. XVIII. 101.
Vergehen, bürgerliche und polizeyliche, rücksichtlich des Recourses, s. Recours.
— der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Verkündungs-Anstalten, die unentgeltliche Einrückungen betreffend, s. Druckkosten.
— anstatt der Handelsgerichtssäle wechselfähiger Kaufleute, s. Handelsleute.
Verlochung der todten Thiere, s. Viehkrankheiten.
Verloosung der Amortisationskassen-Obligationen, s. Obligationen.
Vermächtnisse an Gemeinds-Arme oder Stiftungen, Staatsgenehmigung betreffend, s. Schenkungen.
— an Allmosen und für Messen, s. Schenkungen.
Vermißte Soldaten seit dem russischen Feldzug, s. Militairsachen
Vermögens-Confiscation. J. 13. X. 57.
— Erkenntniß über die — an deren Stelle tretende Strafe. J. 19. XXI. 125.
— Aufhebung. J. 18. XVIII. 104. J. 20. XV. 80. 86.
Vermögens-Verzeichnisse, s. Inventuren.
Verpachtungen, das Trinken bei solchen Gelegenheiten betreffend, s. Trinken.
Verpfändungssachen, s. Unterpfandssachen.
Verpflichtung der Scribenten, s. Scribenten.
— der Diener bei Dienstveränderungen, s. Diener.
Verrechner, untreue, Ersatz des Veruntreuten, wann er zu gut gerechnet wird. J. 12. XX. Beil. p. 22.
— Bestrafung der Rechners-Untreue, s. Rechner.

Verrechner, Verantwortlichkeit für ihre Scribenten. J. 17. II. 4.
— Controllirung durch Notabilien-Bücher, s. Rechnung.
— Prozeßführung. J. 13. X. 57.
Verrechnungen, objective Veränderungen, s. Organisation.
— Diener-Anstellung. J. 13. X. 57.
— s. übrigens: Rechnungssachen.
Versäumnißkosten, bei Verwundeten, s. Verwundungen.
Verschollene, Vorladung derselben, s. Vorladung.
Versteigerung, wegen Zolldefraudation confiscirter Waaren, s. Zollordnung.
— das Trinken dabei auf Kosten der Interessenten, s. Trinken.
— Gebühren der Vorgesetzten und Waisenrichter, s. Tax.
Verwaltungen, s. Domainen-Verwaltung.
Verwandschaft, der Orts-Gerichtspersonen, wie es in solchen Fällen zu halten. J. 12. XXI. 120.
Verwundungen, die Kurkosten betreffend. J. 6. XI. 28.
— Schaden-Ersatz, Schmerzengeld, Kur- und Versäumnißkosten betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 9.
— nicht gefährliche Verwundung, deren Bestrafung. J. 12. XX. Beil. p. 17.
— das Urtheil der Aerzte und des Richters bei Verwundungen betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 17.
Vicarii, evangelische, deren Ordination, s. Pfarrvicarii.
Vidimation der Urkunden zum auswärtigen Gebrauch, s. Urkunden.
Viehfutter, verdorbenes, brauchbar zu machen. J. 17. V. 15.
Viehsteuer, aufgehoben. J. 15. V. 22.
Viehhirten, Waidfrevel, Haften für die Frevelstrafe, s. Waidfrevel.
Viehhut, Schaden-Ersatz, s. Schaafweide.
Viehkrankheiten, Sperr-Anlegung. J. 13. X. 57. J. 19. XXI. 127.
— Entschädigung für getödtetes Vieh um das Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten, Verlochung getödteter Thiere. J. 16. XXI. 89. XXII. 95. J. 19. XIX. 117. XX. 124., s. auch Wasen.
Viehseuche, angestecktes Vieh, dessen Tödtung und Entschädigung dafür, s. Viehkrankheit.
Viehweiden, in eigenem Wald, s. Wald.
Vögte, s. Ortsvorsteher.
Vogtsjunker, ehemalige kurpfälzische, s. Adel.
Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen, Tax betreffend, s. Tax-Ordnung.
Vorgesetzte, deren Tagsgebühren, s. Tax.
— Erkenn- und Gewähr-Gebühr, s. Erkenngeld.
Vorladungen zu Erbschaften, Liquidationen ꝛc., wie solche zu verfassen und wer sie unterschreibe. J. 11. XXXIV. 157. IX. 40. J. 14. XI. 79.
— der Ausgetretenen. J. 12. XX. Beil. p. 13.

Vorladungen der Förster und Jägerpursche zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirks-Aemtern. J. 12. XXII. 128.
— der Verschollenen, wegen Erbanfall. J. 13. XXX. 179.
— der vermißten Militaire seit 1812 und 1813. J. 16. II. 4. J. 18. VII. 37.
Vormundschafts- und Pflegschaftssachen: General-Bericht über die Pflegschaften. J. 10. XXXV. 272.
— Gebühren für Stellung der Pflegrechnungen, s. Tax.
— Tabellen über unmittelbare Pflegschaften. J. 14. XVIII. 125.
— Rechnungsführung und Abhör wenn der Pflegling Deserteur, Refractär oder ein Ausgetretener ist. J. 17. III. 7.
— Gebühren der Waisenrichter, s. Tax.
— Capital-Aufnahmen, Liegenschafts-Veräußerung, Prozeßführung betreffend. J. 13. X. 57.
— Fortbestehen der Vormundschafts-Tabellen, s. Tabelle.
Vorschuß der Unterthanen an den Staat, s. Staatsschulden.
— scheine, Zinsen-Erhebung betreffend, s. Staatsschulden.
Vorstellungen, deren Rubrizirung, Eingabe, Nennung des Verfassers, wo und wie die Vorstellungen an Sr. Königlichen Hoheit einzugeben, s. Bittschriften.
— um Aenderung einer Entschließung, s. Kreisdirectorien.
Vortheils-Recht an untheilbaren Liegenschaften. J. 13. XXX. 180.
Vorzugs-Rechte bei Ganten, s. Gantsachen.
— an untheilbaren Liegenschaften, s. Vortheils-Recht.

W.

Waaggebühren von Kühen, s. Accis.
Waaren, confiscirte, wegen Zolldefraudation, deren Versteigerung, s. Zollordnung.
— ausländische, deren Absatz in der Qualität von inländischen. J. 13. VIII. 48.
Wahlbezirke, s. Landstand.
Waisenrichter-Gebühren, s. Tax.
Waldanzünden, Bestrafung. J. 12. XX. Beil. p. 17.
Waldsäge, deren Anwendung, s. Holzsäge.
Waldfrevel durch Viehhirten, s. Weidfrevel, s. auch Forstsachen.
Wald, Beförsterung der Privatwaldungen, Benutzung, Umänderung in Acker- oder Wiesen-Feld &c. betreffend. J. 21. III. 15.
Wander-Erlaubniß ins Ausland, s. Kreisdirectorien.
Wandern der conscriptionspflichtigen Handwerker. J. 12. XXIII. 135. J. 13. XXIII. 148. J. 19. XXI. 127. J. 20. XIII. 72.
Wanderjahre-Dispensation. J. 19. XXI. 127.

Wasen, Verlochung der von der Seuche angesteckten Thiere. J. 16. XXI. 89. Verlochung der Thiere. J. 18. VII. 34. J. 20. IX. 47. Ueberlassung der Haut betreffend. J. 19. XXV. 155. J. 20. IX. 47., s. auch Viehkrankheiten.
Wasser- und Straßen-Polizey, zu den Kreisdirectorien gehörig. J. 19. XXI. 128.
Wasserbau, s. Flußbau.
Wasserzoll, Erhebung und Verrechnung. J. 12. VI. 30.
— Vertrag wegen des Wasserzolls mit der Schweiz, s. Staatsvertrag.
Wechselfähigkeit der Handelsleute, s. Handelsleute.
Wechselrecht, Revision desselben. J. 19. XVII. 93.
Wechselsachen, Fristbestimmungen zur Verhandlung und Zahlung des Judicats. J. 14. XVII. 119.
Weggeld von Nebenstraßen. J. 20. XV. 90., s. auch Chaussee.
Wegzug, s. Abzug.
Weidfrevel der Viehhirten, das Haften der Gemeinde für die Strafe. J. 16. XX. 87.
Wein-Einlage, was dabei zu beobachten, Erläuterung zur Accis-Ordnung, s. Accis-Ordnung.
Weinhandel, Patente der Weinhändler, der Kellereyen, Gebühren wegen der Weinhandlungs-Patente. J. 12. III. 9. V. 17. 22. Weinverkauf im Kleinen, Strafe der dazu nicht Berechtigten. J. 12. XV. zweite Beilage p. 1. XXX. 200. Weinverkauf der Weinhändler, rücksichtlich des Accises, s. Accisordnung. Weinverkauf der Wirthe im Großen. J. 12. XV. zweite Beilage p. 1.
Wein-Einlage, Beirufung des Accisors. J. 12. XXX. 201.
Weinhandlungs-Steuer und Patente, Modificationen der desfallsigen Verordnungen. J. 13. IV. 21.
Ohmgeld der Weinhändler von feinen Bouteillen-Weinen. J. 13. IV. 21. Wie es zu halten, wenn der Weinhändler kein Patent mehr löst. J. 13. IV. 23. Weinhandlungs-Patentsteuer, erneuerte Verordnung. J. 14. IV. 35. VI. 58. Aufnahme der Weinvorräthe in den abgesonderten Weinhandlungskellern der Wirthe. J. 14. XV. 108. Parentsteuer aufgehoben. J. 15. VI. 37. Weinhändler, wer als solcher betrachtet werde, Weinverkauf im Kleinen. J. 20. VI. 35. Verbot des Weinhandels für Staatsdiener, die Weine in ihrer Verwaltung haben, s. Staatsdiener.
Weinkaufgelder sind aufgehoben. J. 13. III. 13. J. 19. VIII. 38.
Weinschank und Bierschank, unbefugter, Bestrafung desselben. J. 12. XXXV. 220.
Wertheim, Erbpflicht-Entlassung, s. Erbentlassungsgebühr.
Widdern, Civil-Rechtspflege daselbst betreffend. J. 21. IV. 25.
Wiederholung der Verbrechen, s. Verbrechen.
Wiesenkreis, s. Kreis-Eintheilung.
Wilderey, Bestrafung derselben. J. 12. XX. Beil. p. 23.
Winkelwirthschaften, s. Weinschank.

Wirthsmaas, Einführung der neuen und Eichen der Gefäße, s. Maas.
Wirthsschulden, s. Trinkschulden.
Wirthschaftstreibung, unbefugte, s. Weinschank.
Wirthschafts-Gerechtigkeit, Ertheilung derselben. J. 13. XXI. 127.
Wittwen- und Waisen-Versorgung, Unterstützung der Pfarrer- und Schullehrer-Wittwen und Kinder. J. 13. IV. 17.
Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt. Uebersicht der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwenkasse. J. 13. II. 9. J. 16. XI. 39. J. 17. XXVII. 108. J. 18. XXIV. 154. J. 19. XIX. 81. XXXI. 201. J. 20. IX. 48.
Fernere Theilnahme der aus Diensten gehenden Diener. J. 17. V. 13. Versorgung der Diener Wittwen und Waisen. J. 18. VIII. 43. J. 19. IV. 11.
Die Wittwenkassen, deren Fortbestehung. J. 18. XVIII. 104.
Aufsichtsbehörde. J. 19. XIII. 72.
Verwaltungs-Commission. J. 20. XVIII. 132.
Wundärzte, Prüfung der Candidaten. J. 13. II. 6.
— Beschränkung in der ärztlichen Praxis. J. 18. XXVI. 167.
Wundarzneydiener, der ihnen zustehenden Verrichtungen. J. 18. XXVI. 167.
Wüthendes Vieh, dessen Tödtung und desfallsige Entschädigung, s. Viehkrankheit.
Würtemberg, Vertrag wegen Vaganten und Ausgewiesenen, s. Staatsvertrag.
— gerichtliche Insinuationen betreffend, s. Insinuation.
Würzburg, Staatsvertrag, insbesondere die Ein- und Ausgangs-Zölle betreffend. J. 13. XVI. 93.

Z.

Zählgeld von deponirten Summen, s. Depositen.
Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, Bestrafung. J. 12. XX. Beilage p. 23.
Zahnarzney-Verkauf. J. 17. XXVIII. 113. J. 18. V. 25.
Zahnärzte, Taxen für ihre Verrichtungen und den Arzney-Verkauf. J. 18. XV. 89.
Zehent- und Schatzungs-Freiheiten, welche bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesen, und welche künftig verwilligt werden. J. 12. XXV. 149.
Zeitung, Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen. J. 12. XV. 86. Druckkosten-Ausstände. J. 12. XXXI. 203. Diese sind portofrei an das Comptoir derselben einzuschicken. J. 12. XXXIV. 217. Herausgabe politischer Zeitungen, Censur derselben. J. 19. XXII. 133.
Zetteldecretur, s. Rechnungssachen.
Zeugen bei Eheberedungen, s. Eheverträge.
Zeugen-Eid betreffend. J. 12. XX. Beil. p. 6.
Zeugenverhör im Ehescheidungs-Prozeß. J. 12. XXIX. 189.
Zeugniß, falsches, zu Gunsten eines Verbrechers, s. Meineid.

Zinngießer, italienische, s. Gewerbtreibung.
Zinsfuß für Stiftungs-Capitalien, s. Stiftungen.
Zins-Erhebung von Vorschußscheinen, s. Staatsschulden.
Zinsen und Gülten, Ablösung, s. Gülten.
Zoll, Ertrag und Verwendung des Ausgangszolls von 1817. J. 17. VI. 18.
Zoller, Frohndfreiheit, s. Frohndfreiheit.
— Anstellung, s. Kreisdirectorien.
Zollgardisten, Anstellung, Kleidung, Armatur, Dienstobliegenheit, Verköstigung, Logis. J. 12. VI. 27. XIX. 105. Besoldung. J. 15. V. 22. Ausgaben für das Landes-Sicherheits-personale. J. 16. XVII. 75.
Zollordnung, neue, für das ganze Land, was und wie zu verzollen, Bestrafung der Defraudation. J. 12. I. 1.
Berichtigungen darin. J. 12. I. 4. IV. 13.
Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut. J. 12. VIII. 44. Einführungstermin der Zollordnung. J. 12. VIII. 45. Holzausfuhrtaxe. J. 12. IX. 53. Modificationen, Erläuterungen, nachträgliche Bestimmungen, Distanz-Bestimmungen einiger Hauptstraßen, Verzollung der Waaren die auf Postwägen verführt werden, desfallsige Zolltarife. J. 12. XV. Beilage 1. Zollbestimmung für einige Gegenstände. J. 12. XVII. 95. XVIII. 99. 100. Preis der Zollordnung. J. 12. XXVI. 155. Abänderungen der Zollordnung rücksichtlich der Schweiz und des Cantons Argau, s. Staatsvertrag. Weitere Modificationen, Nachträge und Berichtigungen in Beziehung auf Verzollung, Spedirung, Transitirung der Güter. J. 12. XXX. 193. Anbringgebühr von Zolldefraudationen. J. 12. XV. Beil. p. 10.
Verzollung der Waaren, die auf ausländische Märkte gebracht werden, Verzollung der Früchte, des Mehls der Ausländer das im Land gemahlen worden. J. 12. XV. erste Beilage p. 8.
Versteigerung der wegen Defraudation confiscirter Waaren. J. 12. XXX. 199.
Modificationen in Bezug auf Zolldefraudations-Strafen, und desfallsige Untersuchung. J. 12. XXX. 198.
Verzollung der Thierhäute. J. 13. II. 7.
Ein- und Austritts-Stationen, Länge der Route von Würzburg bis Straßburg, Basel, Schaffhausen. J. 13. III. 14.
Speditionsgut, was die Spediteurs zu beobachten haben bei Transit-Gütern. J. 13. VIII. 48. Neue Verordnung hierüber. J. 21. II. 10.
Zoll von Champagner-Erde. J. 13. IX. 54.
Den Eingangszoll fremder Krämer und Hausierer betreffend. J. 13. XII. 67.
Ein- und Ausgangszoll von Hanf, Werg und Abwerg. J. 13. XII. 69.
Zoll vom Geld, welches Reisende ausführen. J. 13. XVIII. 103.
Diäten der Ober-Inspectoren, s. Diäten.

Ausfuhr-Gebühr von Lohe. J. 13. XXXI. 184.
Ausgangszoll-Entrichtung ad §. 108. VII. der Zoll-Ordnung. J. 13. XXXII. 191.
Zollordnung: Zoll-Erhebung von verarbeitetem und unverarbeitetem Taback. J. 15. XIV. 91.
Zoll vom amerikanischen und elsässer Blätter-Taback. J. 16. XXII. 94. XXXVIII. 146. J. 18. II. 14.
Ausgangszoll von Frucht, Mehl, Brandwein, Verwendung dieses Zoll-Ertrags. J. 16. XXXVI. 135. XXXVIII. 145. J. 17. II. 4. Eingangszoll von Frucht, aufgehoben. J. 16. XXXVIII. 146.
Ausfuhrzoll von Frucht, Mehl, Brandwein. J. 17. II. 3. dessen Ertrag und Verwendung 1817. J. 17. VI. 18.
Eingangszoll von Büchern. J. 17. XXV. 98.
Ausfuhr des Getreides und der Grundbirn, Brandwein-Ausgangszoll. J. 17. XXVI. 101.
Getreide-Mehl-Ausgangszoll. J. 18. VII. 34. Ausgangszoll von Lumpen. J. 18. VII. 33.
Veränderung des bisherigen Zollgesetzes, Ausgangszoll von Schlachtvieh, Wolle; Eingangszoll von Colonial-Waaren, Lagerung der Speditionsgüter ꝛc. J. 18. XVI. 93. Zoll vom Wein. J. 18. XXI. 141.
Französische Töpferwaaren-Eingangszoll. J. 20. II. 15.
Zoll von ausgehendem Salpeter. J. 20. XIX. 147.
Zoll von eingehendem Brandwein. J. 21. III. 24.
— von eingeführtem Oel. J. 20. XVII. 130.
— von ausgeführtem Taback. J. 20. XVII. 130.
Zolldienste, Besetzung derselben. J. 12. XV. 87.
Zoller, deren Anstellung, Abrechnung, Reisegebühr, Caution, Besoldung. J. 12. VI. 31.
Zoll-Inspectoren, s. Inspectoren.
Zollrückstände, rheinfelder, s. Frickthal.
Zollunterschleife, Bestrafung, s. Zollordnung, neue.
Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser, Deckung der desfallsigen Kosten. J. 11. XIV. 57. Etat über die Ausgaben. J. 16. XVII. 75. Aufsichtsbehörde. J. 19. XIII. 72.
Zuchthausstrafe, lebenslängliche, wer sie erkenne. J. 12. XX. Beilage p. 5. Worin die geschärfte bestehe. J. 12. XX. Beilage p. 11. Verschiedene Grade derselben. J. 12. XX. Beilage p. 12.
Zuckerfabrication, aus Kartoffeln und Waizenstärke, desfalls erforderliche Erlaubniß. J. 12. XXI. 121.
Züchtlinge, Untersuchung ihrer Verbrechen, s. Untersuchung, s. Verbrecher.
— oder Sträflinge, was bei deren Abführung in das Zucht- oder Correctionshaus zu beobachten. J. 14 XXI. 143.
Zugkosten-Ersatz an Staatsdiener. J. 5. VIII. 32. J. 13. XXXIV. 199. J. 19. IV. 11.

Zugriff, gerichtlicher, s. Execution.
Zunftsachen, Aufhebung der Muthjahre. J. 13. VII. 37.
Gesellenhaltung zu einer bestimmten Anzahl, s. Handwerks-Mißbrauch.
Hanfhandel der Sailer betreffend, s. Sailer.
Meisterrechts-Antritt, erforderliches Alter dazu. J. 18. XIII. 81.
Mezelbank oder Mezelrecht-Erwerbung. J. 20. II. 12.
Abstellung des sogenannten zum Gesellen machen. J. 20. VI. 36.
Meisterstück der Sattler. J. 14. XIII. 87.
Scheerenschleifer betreffend, s. Scheerenschleifer.

Druckfehler-Verzeichniß.

Es wird gebeten, nachbemerkte Druckfehler zu verbessern:

Seite 9	Zeile 4		Ehrenverträge, lies: Eheverträge
— 13	— 10		lies: Brandgelder-Umlage
— 14	— 4	v. u.	statt 67. lies 57.
— 16	— 15	v. o.	§. 13. XXI. 121. XX. lies: §. 13. XX. 121. XXI.
— 34	— 9	v. u.	§. 12. lies: §. 13.
— 35	— 2	v. u.	sollen, lies: wollen
— 36	— 16	v. u.	Verordnungen, lies: Vorladungen
— 37	— 2	v. u.	ist beizusetzen: §. 18. III. 17.
— 38	— 13	v. o.	Unterschriften, lies: Urschriften
— 40	— 18	v. o.	im, lies: in
— 44	— 4	v. u.	XXXVI. lies: XXXV.
— 52	— 21	v. o.	streiche weg: auch
— 53	— 9	v. u.	lies: deren praktische
— 61	— 7	v. o.	statt p. 3. lies: §. 25.
— —	— 16	—	— p. 31 lies: §. 31.
— 64	— 9	v. u.	lies: §. 12 statt 13
— —	— 22	—	Aufforderung, lies: Anforderung.

Landesbibliothek Karlsruhe

24 15635 2 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg